Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Theodor Heller Max Taube

Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge

II. Band : Landerziehungsheime - Zwangsvorstellungen

Leipzig: Engelmann, 1911

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872472493

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Inv.-Nr. 5851
Pädagogisches Institut
Universität Rostock

ENZYKLOPÄDISCHES HANDBUCH DES KINDERSCHUTZES UND DER JUGENDFÜRSORGE

HERAUSGEGEBEN
UNTER MITWIRKUNG HERVORRAGENDER FACHLEUTE

VON

DR. PHIL. TH. HELLER
DIREKTOR DER HEILPÄDAGOG. ANSTALT WIEN-GRINZING

DR. JUR. FR. SCHILLER
MAGISTRATSRAT, BRESLAU

DR. MED. M. TAUBE
GEH. SANITÄTSRAT, LEIPZIG

II. BAND

LANDERZIEHUNGSHEIME – ZWANGSVORSTELLUNGEN

LEIPZIG
VERLAG VON WILHELM ENGELMANN
1911

342

Inv.-Nr. S 851
Pädagogisches Institut
Universität Rostock

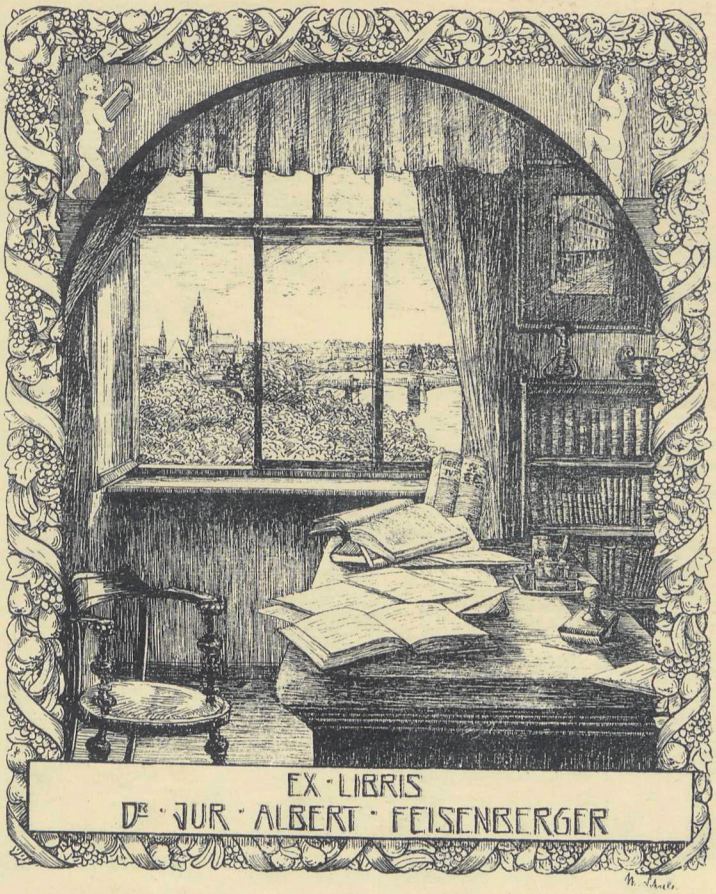

NB 049
UB Rostock
28$ 008 044 007

Inv.-Nr. S 851
Pädagogisches Institut
Universität Rostock

ENZYKLOPÄDISCHES HANDBUCH DES KINDERSCHUTZES UND DER JUGENDFÜRSORGE

HERAUSGEGEBEN
UNTER MITWIRKUNG HERVORRAGENDER FACHLEUTE

VON

DR. PHIL. TH. HELLER
DIREKTOR DER HEILPÄDAGOG. ANSTALT WIEN-GRINZING

DR. JUR. FR. SCHILLER
MAGISTRATSRAT, BRESLAU

DR. MED. M. TAUBE
GEH. SANITÄTSRAT, LEIPZIG

II. BAND:

LANDERZIEHUNGSHEIME – ZWANGSVORSTELLUNGEN

LEIPZIG
VERLAG VON WILHELM ENGELMANN
1911

DG 8000 H977 -2

Sämtliche Artikel sind Eigentum der Verlagsbuchhandlung. Das Recht des Nachdrucks auch einzelner Artikel, sowie das Recht der Übersetzung werden vorbehalten.

Copyright 1911 by Wilhelm Engelmann.

Universitätsbibliothek Rostock
Fachbibliothek Geisteswissenschaften

L.

Lähmung s. Krüppel.

Landerziehungsheime, Erziehungsanstalten auf dem Lande für Kinder gebildeter Stände, die neben der üblichen Schulausbildung auch eine auf breiteste Basis gestellte körperliche Ausbildung erhalten, sich nach den Prinzipien der Arbeitserziehung (s. d.) in verschiedenen Handwerken und in der Landwirtschaft betätigen, ohne drückende Disziplin mit ihren Lehrern in einer freien Schulgemeinde leben. Die deutschen Landerziehungsheime sind hervorgegangen aus der 1889 von Dr. Cecil Reddie in der Grafschaft Derbyshire (England) begründeten New School Abbotsholme. Ein Lehrer dieser Anstalt, Dr. Hermann Lietz, verpflanzte die Landerziehungsheime 1897 auf deutschen Boden. Es entwickelten sich unter seiner Leitung drei Anstalten in Ilsenburg, Haubinda und Bieberstein. Nach dem dort erprobten System wurden weitere Anstalten geschaffen, z. B. das Schweizer Landerziehungsheim in Glarisegg am Bodensee. Auch für Mädchen bestehen Landerziehungsheime, so eines zu Sieversdorf i. d. Mark, eines am Bodensee. In Frankreich haben die Landerziehungsheime Eingang gefunden, zum Teil als selbständige Gründungen, zum Teil nach dem Lietzschen System. In Österreich befinden sich den Landerziehungsheimen ähnliche Institute in Mödling und in Wien-Grinzing. (S. auch die Art. Aufsicht, Schulgesundheitspflege, Schulreform). Th. Heller.

Literatur. Lietz: Deutsche Landerziehungsheime. Erziehungsgrundsätze und Einrichtungen. Leipzig, Voigtländer. 1910.

Landesangehörigkeit s. Heimatrecht.

Landstreicher s. Vagabunden.

Landwirtschaft und Gartenbau (als intensivste Form des Landbaues) kommen für die Erziehung der heranwachsenden Jugend im wesentlichen in zweifacher Weise in Betracht: zunächst als wertvolle Gelegenheit für eine die Bildung von Körper, Geist und Gemüt kräftig fördernde Beschäftigung, sodann als fachgemäß zu erlernender Lebensberuf.

Von allen mehr auf körperlichem Gebiet liegenden Arbeiten der Kinder und Jugendlichen sind die landwirtschaftlichen und die Gartenarbeiten die vollkommensten. Durch den Aufenthalt unter freiem Himmel in frischer Luft werden die Respirations- und die Hautorgane zu einer den gesamten Lebensprozeß steigernden Tätigkeit angeregt. Die meist den ganzen Körper harmonisch in Anspruch nehmende Arbeit bedingt geregelte Blutzirkulation und kräftige Entwicklung der Muskulatur, guten Appetit und ordnungsmäßige Nahrungsaufnahme, hinreichendes Ruhebedürfnis und erquickenden Schlaf, fortgesetzte Übung und damit Erlangung von manuellem Geschick und von körperlicher Gewandtheit. — Der äußerst günstige Zusammenhang zwischen Landwirtschaft einerseits und Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung anderseits veranschaulicht sich recht deutlich an folgenden Zahlen, welche die Statistik neuerdings für die Schweiz gewonnen hat. Hier betrug die Sterblichkeit an Tuberkulose (s. d.) auf 1000 ärztlich bescheinigte Todesfälle bei Landwirten 97, dagegen in der Industrie 224, und im Handel und Verkehr 178.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Arbeit in Feld und Garten für die Entwicklung des Intellekts. Diese Art von Arbeit verurteilt nicht zur passiven Anschauung, sondern entfesselt die produktiven Kräfte des Kindes in einer der kindlichen Aktivität entsprechenden Weise. »Das Erste und Letzte am Menschen ist Tätigkeit«, und daher ist es »eine geringe Wohltat, wenn mir einer etwas gibt, aber eine hohe, wenn einer mich fähig macht, selbst etwas zu machen« (Goethe). Die so entfaltete Selbsttätigkeit bildet die stärkste, tiefste und lauterste Quelle aller

Erkenntnis. Und demgemäß sind die durch die Arbeit gewonnenen Vorstellungen nicht nur besonders treu, klar, vielseitig und weitumfassend, sondern auch auffallend lebendig, geläufig und leicht reproduzierbar; zumal die bei Betätigung in Landwirtschaft und Gartenbau gewonnenen Vorstellungen meist stark gefühlsbetont sind, da die auf Lebewesen (Tiere, Pflanzen) gerichtete Bemühung das Kind in engste Beziehung zu seiner Arbeit bringt. Das Begriffsleben solcher Kinder stellt dann gewöhnlich auch eine reiche Fundgrube dar von soliden Bausteinen für die logischen Operationen auf dem Gebiete der Urteils- und Schlußbildung, so daß selbst weniger gut begabte Kinder durch andauernde und gut geleitete landwirtschaftlich-gärtnerische Beschäftigung sichtlich gefördert werden in der Fähigkeit, klare, sachlich zutreffende und praktische Urteile zu fällen und treffende, mit den gegebenen Realitäten rechnende Schlüsse zu ziehen.

Von ganz hervorragender Bedeutung ist die gärtnerisch-landwirtschaftliche Arbeit für die ethische Erziehung der Jugend. Die primitivste Stufe sittlicher Einwirkung treffen wir in den Fällen, wo die Beschäftigung in prophylaktischer Weise den Müßiggang und seine Folgen bekämpfen, üble oder krankhafte Anwandlungen überwinden und den Willen einer straffen Zucht unterwerfen soll. Wo indessen die Arbeit auf die Dauer den mehr negativen Charakter dieser vorwiegend prophylaktischen Maßnahme behält, da verkennt man das wahre Wesen dieses vorzüglichen Erziehungsmittels. Das Wesenseigene der Arbeit unter Gottes freiem Himmel in Garten, Feld und Flur besteht darin, daß dieselbe mehr als alles andere das Gefühl der Kräftigung und Förderung, der Zufriedenheit, des Glückes und der Freude verleiht. Heiterkeit aber »ist der Himmel, unter dem alles gedeiht, Gift ausgenommen« (Jean Paul). Es bereitet also die landwirtschaftlich-gärtnerische Kulturarbeit im Wesen des jungen Menschenkindes den fruchtbaren Boden zu, welcher dann die guten und edlen Impulse des Gefühls- und Willenslebens aufnehmen und zur Frucht und Reife bringen soll. Diese Arbeit weckt und kräftigt das Gefühl für das Natürliche, Wahre und Schöne; sie lehrt Ausdauer in der Kraftentfaltung und Geduld in der Erwartung des Erfolgs; sie führt zur Einsicht in die Abhängigkeit von den Mitmenschen, auf deren Hilfe und Mitarbeit der einzelne angewiesen ist. Diese Erkenntnis wieder zwingt zur Bescheidenheit und zur richtigen Einschätzung der eigenen Kräfte; sie weckt und erzieht das soziale Empfinden, das sich unter dem Einflusse der friedlichen, immer aufbauenden und Werte schaffenden Arbeit in positiver Richtung entwickelt, das aber auch alle unberechtigten Eingriffe in das aus sittlicher Überzeugung heraus durch Ausdauer, Fleiß und Opfermut Geschaffene energisch zurückweist. Und endlich weist die Beschäftigung in Landwirtschaft und Gartenbau eindringlicher als jede andere Arbeit von Stunde zu Stunde hin auf Gott, an dessen Segen alles gelegen ist; hieraus entspringt für die Jugend ein kraftvoller religiöser Lebensnerv.

Die erwähnte Körper, Geist und Charakter bildende Wirkung kann natürlich nur zur Geltung kommen, wenn vorerst jede mißbräuchliche Verwendung der Kinder (vgl. die Art. Kinderarbeit und Ausnutzung von Kindern in der Landwirtschaft) unbedingt vermieden und sodann alle Kinderarbeit ordnungsmäßig geregelt und geleitet wird. Die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der Kinderkräfte liegt besonders in der Landwirtschaft nahe; jedoch ist auch hier der tatsächliche Schaden bei weitem nicht so umfangreich, als Fernstehende vielfach annehmen. Die ordnungsmäßige Regelung und Leitung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit bereitet allerdings einige Schwierigkeiten. Bei hinreichendem Verständnis und Interesse seitens der lokalen Schulbehörde und der Lehrer jedoch lassen sich diese Schwierigkeiten so weit beseitigen, daß sowohl den wirtschaftlichen Bedürfnissen als auch den pädagogischen Grundsätzen weitgehend Rechnung getragen werden kann.

Erheblich leichter als die Arbeit im Landwirtschaftsbetriebe läßt sich die Gartenarbeit unter ausreichender Berücksichtigung der pädagogischen Gesichtspunkte systematisch regeln und in den gesamten Erziehungsplan organisch eingliedern. Ohne Schwierigkeit ist dies möglich im Rahmen der Schulgarteneinrichtung. Der Schulgarten »soll die Jugend zu selbständigem Schaffen und zur Achtung der körperlichen Arbeit erziehen, den Gemeinsinn und den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit pflegen und in volkswirtschaftlicher Hinsicht fördernd wirken«. Auf die Schulgartenidee treffen wir in der Geschichte der Pädagogik schon bei Amos Comenius

(1592—1671), welcher in seiner Didactica magna verlangt, daß bei der Schule auch ein Garten ist, in welchem die Kinder am Anblick der Blumen, Bäume usw. ihre Augen weiden. August Hermann Francke (1663—1727) sorgte dafür, daß seine Waisenhauszöglinge in Halle während ihrer freien Zeit mit Gartenarbeit beschäftigt wurden. Und auch Rousseau (1712—1778) vertritt in seinem pädagogischen Romane »Emile, ou de l'Education« die Schulgartensache und weist auf den hohen Wert der Gartenarbeit als Erziehungsmittel hin. Ebenso zeigen sich die Philanthropen Basedow, Campe und Salzmann als Anhänger der Schulgartenidee. Sehr großen Wert legt sodann besonders Pestalozzi (1746—1827) auf Land- und Gartenarbeit seiner Zöglinge. »Die Kinder sollen zur Arbeit angehalten und bei der Arbeit belehrt werden.« Aber alle diese Anregungen und Bestrebungen tragen mehr oder weniger das Gepräge des Fragmentarischen und kommen zudem im wesentlichen nur Privatanstalten zu gute. Einen merklichen Schritt vorwärts kommt die Schulgartenfrage erst, als man beginnt, auch mit Volksschulen, besonders auch auf dem Lande, Schulgärten zu verbinden. Voran ging in dieser Beziehung Österreich, und als Begründer der Volksschulgärten in Österreich gilt der Wiener Professor Dr. Erasmus Schwab. § 36 des österrreichischen Reichsschulgesetzes vom 14. März 1869 fordert, daß »nach Tunlichkeit bei jeder Landschule ein Garten und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen sei«. Auch die übrigen Kulturstaaten greifen nun das Schulgartenproblem auf. In Schweden bestimmt ein Königliches Rundschreiben vom 15. Oktober 1869, daß die Schulgärten in einer Größe von 20 bis 40 a angelegt und zweckmäßig eingerichtet werden sollen. Die Schweiz nahm die Schulgartenangelegenheit um 1870 in Angriff. Und für Belgien bestimmt das Schulgesetz vom 14. August 1873, daß zu jedem Schulgebäude »ein Schulgarten von mindestens 10 a Größe zu beschaffen ist, der dem Unterricht in der Landwirtschaft, Botanik, im Obst- und Gartenbau dienen soll«. In Deutschland ist die Praxis der Schulgartenfrage noch sehr entwicklungsbedürftig, obwohl es an beachtenswerten Ansätzen nicht fehlt. Der Schwerpunkt wird bei allen Schulgarteneinrichtungen stets darauf zu legen sein, daß durch Ermöglichung ausgiebiger Arbeitsgelegenheit dem Arbeitsprinzip hinreichend Rechnung getragen wird (s. auch Arbeitserziehung und Beschäftigungsbehandlung).

Als Lebensberuf kommen Landwirtschaft und Gartenbau innerhalb der Interessensphäre der Jugendfürsorge vorwiegend in zweifacher Hinsicht in Betracht: einmal für manche schulentlassenen Zöglinge der im Dienste der staatlichen und privaten Jugendfürsorge arbeitenden Anstalten und sodann für gesundheitlich ungünstig disponierte Knaben und Jünglinge bzw. auch Mädchen, welche auf Anraten des Arztes sich einem besonders gesunden Lebensberufe zuwenden sollen (s. Berufswahl).

Die der Jugendfürsorge dienenden Anstalten und Kolonien sind meist schon aus rein wirtschaftlichen Gründen mit mehr oder weniger ausgedehnten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben verbunden, und die Arbeit in diesen Betrieben wird nicht nur als wirtschaftlicher Faktor sondern auch als Erziehungsmittel hinreichend gewürdigt. Dabei ist es naheliegend, daß die nicht außerhalb der Anstalt in Meisterlehre untergebrachten Zöglinge in der Anstalt selbst für den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Beruf ausgebildet werden, sofern sie Neigung hierzu zeigen.

Schwierig gestaltet sich meist die Berufsbildung (s. d.) derjenigen, welche auf Anraten des Arztes zur Landwirtschaft und Gärtnerei übergehen. Es handelt sich hierbei in der Mehrzahl der Fälle um Jugendliche, welche auf Grund konstitutioneller Schwächezustände eine verlangsamte körperliche und geistige Entwicklung darbieten und jenseits der Pubertätsperiode dem Berufe des Gärtners oder Landwirts zugeführt werden sollen. Ferner kommen oft in Betracht solche Fälle, bei welchen im Pubertätsalter, jener äußerst kritischen Aprilwetterzeit des menschlichen Lebens, infolge körperlicher Erkrankung oder geistiger Überanstrengung Schädigungen sich geltend machen, die zunächst der körperlichen Kräftigung, verbunden mit geistiger Übung, bedürfen, später aber dann infolge dieser Gelegenheitsursache einen vollständigen Übergang des Betreffenden zum landwirtschaftlichen Berufe wünschenswert erscheinen lassen. Die Schwierigkeit in allen diesen Fällen liegt darin, daß in den Augen der Beteiligten das primäre Ziel meist nicht die Erlernung des Berufs, sondern die Kräftigung des Körpers und die Gesundung, Entwicklung und

Konsolidation der sittlichen Persönlichkeit ist. Demgemäß fehlt auch vielfach das in andern Fällen der Berufsbildung als Ausgangs- und Stützpunkt dienende aktive Interesse auf seiten des Lernenden, während anderseits der Erziehungsplan und Lehrgang mit erschwerenden Komplikationen sich abzufinden hat insofern, als er nicht nur die berufliche Tüchtigmachung ins Auge zu fassen hat, sondern ganz besonders auch alles das, was eine systematische und gründliche Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und ethischen Hygiene gewährleistet.

Der berufliche Bildungsgang gestaltet sich nun je nach dem angestrebten Ziele verschieden. Das höhere Gartenbaufach, welches die fachmännische Heranbildung der kommunalen und staatlichen höheren Gartenbaubeamten, sowie der Obst- und Gartenbaubeamten der Landwirtschaftskammern, der Fachlehrer für Gartenbauschulen usw. einschließt, hat seine Bildungsstätte an den höheren Gärtner-Lehranstalten bzw. pomologischen Instituten, deren es in Preußen z. Z. drei gibt (in Dahlem bei Steglitz, in Proskau bei Oppeln und in Geisenheim, Regierungsbezirk Wiesbaden). Vorbedingung für die Aufnahme bei einer solchen Anstalt ist der Besitz des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses und eine zweijährige praktische Lehre. Dieser Bildungsgang nicht nur, sondern auch das durch denselben angestrebte spätere Amt stellt jedoch an die körperliche sowohl als auch an die geistige Leistungsfähigkeit ziemlich weitgehende Anforderungen. Falls also Jugendliche der hier ins Auge gefaßten Veranlagungsart bei Erfüllung der wissenschaftlichen Vorbedingungen in eine solche höhere Lehranstalt eintreten wollen, ist unbedingt Sorge zu tragen, daß die zweijährige (oder für diesen Fall besser dreijährige) praktische Lehrzeit unter äußeren Verhältnissen absolviert wird, die eine äußerst sorgfältige körperliche, geistige und ethische Hygiene garantieren. Dies ist bei der augenblicklich landläufigen praktischen Gärtnerlehre nicht der Fall. Werden nicht die durch den Besuch einer höheren Gärtnerlehranstalt gesteckten Ziele verfolgt, so bleibt es vielfach bei der rein praktischen Lehre, die geistig meist das nicht bietet, was für die heutigen Verhältnisse als notwendiges Rüstzeug erforderlich ist. In verhältnismäßig seltenen Fällen wird die praktische Lehre noch ergänzt durch den Besuch einer niederen Gärtnerlehranstalt (Gartenbauschule). Die Organisation und Frequenz dieser Anstalten steht noch nicht überall auf der erwünschten Höhe. Nach der Zusammenstellung in dem vom Ministerial-Direktor Dr. THIEL-Berlin herausgegebenen landwirtschaftlichen Hilfskalender (1910) beschränkten sich von den 25 der dort genannten niederen Gärtnerlehranstalten Preußens 13 vorwiegend auf theoretisch-praktische Fortbildungskurse für Elementarlehrer, Baumwärter usw., während nur 12 als eigentliche Schulen verzeichnet sind, die indessen auch meist nur als Anhängsel an niedere landwirtschaftliche Schulen (Ackerbau- und Winterschulen) angegliedert sind.

Das landwirtschaftliche Lehr- und Bildungswesen hat sich bei guter Organisation im Laufe der Zeit den verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb dieses Berufszweigs in zweckmäßiger Weise angepaßt. Von den landwirtschaftlichen Hochschulen und den dieselben Ziele verfolgenden Universitätsinstituten mag hier abgesehen werden, da sie zur Jugendfürsorge-Frage nicht in unmittelbarer Beziehung stehen. Im übrigen ergibt sich folgender Entwicklungsgang. Aus der richtigen Anschauung herausgewachsen, daß gerade in der Landwirtschaft Theorie und Praxis in möglichst enger Wechselwirkung stehen müssen, entstanden in Deutschland als älteste Form der landwirtschaftlichen Unterrichsanstalten die Ackerbauschulen. Diese niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten setzen die Kenntnisse der absolvierten Volksschule voraus und haben nach der Definition des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten »die Aufgabe, in einem theoretischen bzw. theoretisch-praktischen Kursus von $1^1/_2$ bis 2 Jahren solchen Schülern, welche auf eine tüchtige Berufsbildung bedacht sind und die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst nicht anstreben wollen oder bereits auf einer andern, nicht landwirtschaftlichen Lehranstalt erworben haben, Gelegenheit zum Erwerb der nötigen Kenntnisse zu geben, welche zu einem rationellen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Betriebe der Landwirtschaft erforderlich sind«. Es entwickelten sich nebeneinander zwei Formen der Ackerbauschule: die theoretisch-praktische mit einer den Lehr- und Übungszwecken dienenden Gutswirtschaft und die theoretische Ackerbauschule ohne einen solchen Wirtschaftsbetrieb. Keine der beiden Formen hat im Laufe der Zeit eine

recht freudige Entwicklungsfähigkeit erreicht; denn sie vermochten sich nicht hinreichend den Zeitverhältnissen anzupassen. Für die aus bäuerlichen Kreisen stammenden Schüler war der fortwährend zunehmende Leutemangel ein Hindernis, die ihren Zwecken am besten dienende theoretisch- praktische Ackerbauschule im Zusammenhange, also auch während des Sommers, zu besuchen. Denjenigen wieder, welche mehr Wert legten auf wissenschaftliche Fachbildung, erschien das in den Ackerbauschulen Gebotene nicht ausreichend, was sich wiederum daraus erklärt, daß hier bezüglich der Vorbildung die heterogensten Elemente (Dorfschüler, Einjährige, Primaner, ehemalige Kaufleute usw.) zusammenkamen. Ganz natürlich war es daher, daß im Laufe der Entwicklung in Berücksichtigung dieser Mängel und unter Verzicht auf gleichzeitige Wirtschaftspraxis aus der Ackerbauschule heraus als theoretische Lehranstalten sich entwickelten: für die einfacheren bäuerlichen Verhältnisse die landwirtschaftliche Winterschule, für weitergehende Ansprüche die Landwirtschaftsschule. Die landwirtschaftlichen Winterschulen sind nach der Definition des Preußischen Landwirtschaftsministers »auf der Volks- und Fortbildungsschule aufbauende Fachschulen, bestehend aus zwei Winterkursen. Die Anstalten haben die Aufgabe, den Söhnen solcher Landwirte, welche die Arbeitskraft derselben während des Sommerhalbjahrs nicht entbehren können oder denjenigen jungen Landwirten, welche ihrer Verhältnisse halber nicht in der Lage sind, den zweijährigen Kursus einer Ackerbauschule zu absolvieren, dasjenige Maß von praktisch verwertbaren Kenntnissen zu verleihen, dessen sie bedürfen, um die Landwirtschaft mit Vorteil zu betreiben und ihre künftige Stellung im Gemeindeleben den gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen entsprechend ausfüllen zu können«. Die landwirtschaftlichen Winterschulen haben sich im allgemeinen gut bewährt, worauf auch die ziffernmäßige Entwicklung schließen läßt; im Jahre 1895/96 bestanden in Preußen 99 Winterschulen, 1904/05 dagegen 131 und 1908/09 ausschließlich der auch großenteils im wesentlichen nach Winterschulkursen arbeitenden 10 Ackerbauschulen 199. — Die Landwirtschaftsschulen sind nach der Definition des Ministers »öffentliche Lehranstalten, welche nach dem von den Herren Ministern für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gemeinsam erlassenen Reglement für die Landwirtschaftsschulen vom 10. August 1875 eingerichtet sind. Sie sind der Regel nach nicht Staatsanstalten, sondern vom Staate subventionierte Anstalten, deren Unternehmer Städte, Kreise oder Landwirtschaftskammern sind, und haben den Zweck, ihren Zöglingen eine für den künftigen praktischen Lebenslauf ausreichende allgemeine Bildung, die zugleich die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gewährt, und eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirtschaftlichen Beruf zu geben«. Der Kursus der Landwirtschaftsschulen, die übrigens vielfach in organischer Verbindung mit Realschulen stehen, ist ein dreijähriger. »Als Vorbedingung für die Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich die durch ein betreffendes Schulzeugnis oder ein Aufnahmeexamen nachzuweisende Reife für die Tertia eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer andern berechtigten öffentlichen Schule.« Charakteristisch für die Landwirtschaftsschule ist ihre Eigenschaft als Berufsschule: sie vereinigt die Ziele der Allgemeinbildung und die der Fachbildung, welch letztere sonst die Fachschule anstrebt, in sich, indem sich die hier vermittelte Berufsbildung zusammensetzt aus der allgemeinen Bildung desjenigen Niveaus, auf welchem der landwirtschaftliche Berufsstand sich befindet, und der für den Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Fachbildung. Ein zweifelloser Vorzug der Landwirtschaftsschule liegt in der Möglichkeit einer weitgehenden Konzentration, indem für die historisch-sprachliche Stoffreihe in der Geschichte, für die mathematisch-naturwissenschaftliche in der Landwirtschaft ein wertvoller Konzentrationsmittelpunkt sich bietet.

Wesentlich ist für die landwirtschaftliche Winterschule sowohl als auch für die Landwirtschaftsschule, daß der praktische Teil der Berufsbildung räumlich und zeitlich vom theoretischen getrennt ist. Die Praxis geht bei der Winterschule meist der Theorie voraus, bei der Landwirtschaftsschule folgt sie nach der Theorie. Die Absolventen der Winterschule sind meist für die Bedürfnisse des einzelnen einigermaßen ausreichend praktisch vorgebildet, da sie im väterlichen oder in einem diesem ähnlichen Betriebe längere Zeit im Zusammenhange tatsächlich der Praxis sich

gewidmet haben. Die Abiturienten der Landwirtschaftsschulen dagegen eignen sich ihre praktischen Kenntnisse zumeist als Eleven oder als Volontäre an. Die Ausbildung der Eleven liegt vielfach in den Händen von Administratoren und selbständigen Landwirtschaftsinspektoren, die in der Pension der Eleven eine angenehme Nebeneinnahme erblicken, ohne daß irgend welche Gewähr geboten ist dafür, daß der Betreffende auch tatsächlich für die nicht leichte Aufgabe der Heranbildung junger Landwirte die geeignete Persönlichkeit ist. Indessen läßt sich nach dieser Seite hin mancher Mißgriff vermeiden, wenn der Rat der bei der »Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft« (Sitz in Berlin) und bei den meisten Landwirtschaftskammern bestehenden Abteilungen für Lehrlingsausbildung in Anspruch genommen wird. Bedenklicher liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Volontärwesens. Die recht sarkastische, aber sehr wahre Definition, welche ein tüchtiger Fachmann (Böhme, Landwirtschaftliche Sünden, Berlin bei Parey) vom Volontär gibt, charakterisiert die Unzulänglichkeit dieser Praxis schlagend: »Unter Volontär versteht man einen jungen Mann, welcher gegen hohe Pension sich die Erlaubnis erkauft, seine wirtschaftlichen Kenntnisse bis morgens 11 Uhr vom Bette aus zu bereichern und nachmittags von dieser Anstrengung auszuruhen. Macht er mehr, so ist es angenehm, aber verlangt wird von ihm nichts«.

Den Anforderungen, welche die Jugendfürsorge im Interesse der oben charakterisierten ungünstig disponierten Jugendlichen an eine zweckmäßig organisierte Berufsbildung stellen muß, genügt weder die praktische noch die theoretische Seite der derzeitigen Organisation der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsbildung. Sollen für diese Kategorie der Jugendlichen die eingangs gewürdigten erziehlichen Werte dieser Berufsarbeit hinreichend zur Geltung kommen, so müssen Lehrstätten gewählt werden, für welche die pädagogisch gut fundierte Berufsbildungsarbeit Hauptziel ist. Praxis und Theorie müssen in engster, befruchtender Wechselwirkung stehen. Bei der ganzen Berufsbildung muß Ergänzung und Weiterausbau der Allgemeinbildung hinreichend berücksichtigt und die erziehliche Seite stark in den Vordergrund gestellt werden. Erreichbar ist das nur, wenn eine bis ins Kleinste hineinreichende Individualisierung möglich ist. Der Lehrbetrieb darf daher nicht zu umfassend sein. Das ganze Leben des Zöglings muß familiären Geist atmen und sich im familiären Rahmen bewegen. Deshalb muß der Leiter des Ganzen nicht nur ein guter Pädagoge und ein erfahrener landwirtschaftlicher und gärtnerischer Fachmann sein, sondern er muß auch eindringendes Verständnis für Anlagemängel und Entwicklungsstörungen bei Jugendlichen haben, damit er nötigenfalls dem Arzt zuverlässiges Beobachtungsmaterial übergeben kann und in der Lage ist, im Interesse der körperlichen, geistigen und ethischen Hygiene seiner Zöglinge die Anordnungen und Ratschläge des Arztes gebührend zu würdigen. Jacobi.

Literatur. Rob. Seidel: Die Schule der Zukunft, eine Arbeitsschule. Zürich, Orell Füßli. — Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages am 7.—10. Juli 1908 zu Straßburg-Elsaß. — Dr. Jacobi: Der Arzt als unentbehrlicher Berater bei der Berufswahl unserer Söhne, besonders der nervös veranlagten und in der Schule nervös gewordenen. In »Der Arzt als Erzieher« (München), Jahrgang 1905, Heft 9, 11 und 12. — Derselbe: Über Oberversetzung und Schülerüberbürdung. Ebenda, Jahrgang 1908, Heft 12. — Derselbe: Zur Frage der Berufsbildung unserer nervösen und fehlerhaft veranlagten Knaben. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1911. — Dr. Oldenburg: Das landwirtschaftliche und zweckverwandte Unterrichtswesen im Königreich Preußen. Berlin, Paul Parey. 1910.

Legitimation unehelicher Kinder (s. d.). Ein uneheliches Kind kann durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimiert werden und damit die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangen.

1. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt ein, wenn die Eltern, die das Kind gezeugt haben, eine rechtsgültige Ehe miteinander schließen (§ 1719 BGB.). Sie erfolgt kraft Gesetzes; einer besonderen Erklärung der Eltern oder der Zustimmung des Kindes bedarf es nicht. Voraussetzung der Legitimation ist, daß die Mutter das Kind vor der Ehe von dem Ehemann empfangen hat. Dies ist eventuell durch die Familienstandklage (§§ 640, 643 ZPO.), die auf richterliche Feststellung des Bestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen dem Vater und dem Kind gerichtet ist, darzutun. Im allgemeinen aber genügt, auch zum Ausweis den Behörden gegenüber, daß der Vater das uneheliche Kind als das seinige anerkennt, und die Eintragung dieses Anerkenntnisses in das Standesregister erfolgt. Der Beweis der unehelichen Vaterschaft wird durch die Aufstellung der Vermutung erleichtert, wonach der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt, wenn er ihr innerhalb der

gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat (§ 1720 BGB.). Gleichzeitig wird die Beiwohnung in der Empfängniszeit vermutet, wenn der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt. Ist sonach die Beiwohnung festgestellt, so ist auch die Tatsache, daß ein Dritter innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat, rechtlich bedeutungslos. Die Annahme der Vaterschaft des Ehemanns wird dadurch nicht berührt, und nur der eine Gegenbeweis ist zulässig, daß die Empfängnis aus der Beiwohnung nicht möglich war.

Nur ein uneheliches Kind kann legitimiert werden, niemals ein eheliches. Ein uneheliches Kind aber auch dann, wenn ein Dritter als Vater Bezeichneter zur Unterhaltspflicht (s. d.) gegenüber dem Kinde verurteilt ist.

Durch die Legitimation erlangt das Kind die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. Es entsteht also gegenseitige Unterhaltspflicht und Erbrecht. Das Kind nimmt den Namen des Vaters an, tritt unter die elterliche Gewalt und teilt den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Legitimation tritt erst im Augenblick der Eheschließung ein; sie hat sonach keine rückwirkende Kraft. Die Eheschließung der Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung bereits gestorben ist (§ 1722).

2. Die Ehelichkeitserklärung geschieht durch Verfügung der Staatsgewalt. Sie steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört, oder dem Reichskanzler, wenn der Vater zwar ein Deutscher ist, aber keinem Bundesstaate angehört. Die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung zu erlassen (§ 1723 BGB.). Zuständig zur Erteilung der Ehelichkeitserklärung ist darnach bald der Landesherr (z. B. in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Schwerin), bald das Ministerium (der Justiz in Preußen, Württemberg, Sachsen, Baden).

Die Ehelichkeitserklärung erfolgt auf Antrag des Vaters; der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Vater das Kind als das seinige anerkennt (§ 1725). Zu dem Antrag muß als ferneres Erfordernis für die Ehelichkeitserklärung die Einwilligung des Kindes hinzutreten, und wenn das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auch die Einwilligung der Mutter erforderlich. Wenn der Vater verheiratet ist, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau. Die Einwilligung ist unwiderruflich; sie wird seitens der Mutter oder der Frau nicht gefordert, wenn eine von beiden zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1726). Verweigert die Mutter des Kindes die Einwilligung, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1727). Bei einem Kinde, das geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann der gesetzliche Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen. Dasselbe gilt für den geschäftsunfähigen Vater. Der Antrag sowohl, wie die Einwilligungserklärungen bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1730). Die Ehelichkeitserklärung ist nur zulässig, so lange das Kind lebt; sie kann nach dem Tode des Vaters aber geschehen, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder damit den Beamten, der die Urkunde aufgenommen, betraut hat (§ 1733).

Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn auch seine Eltern die Ehe nicht miteinander eingehen. Von Wichtigkeit wird die Ehelichkeitserklärung besonders in Fällen, in denen die Legitimation durch nachfolgende Ehe infolge Todes oder unheilbarer Geisteskrankheit der Mutter, oder weil die Mutter die Ehe mit einem andern eingegangen ist, nicht stattfinden kann. Die Ehelichkeitserklärung ist aber auch zulässig, z. B. wenn die Mutter ein sittenloses Leben führt, und es für das Kind von Wert ist, daß es als eheliches Kind unter die elterliche Gewalt seines Vaters tritt.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung sind eingeschränkt. Sie erstrecken sich zwar auf die Abkömmlinge des Kindes, aber nicht auf die Verwandten des Vaters (§ 1737). Das für ehelich erklärte Kind und die übrigen Kinder des Vaters sind daher nicht Halbgeschwister. Anderseits geht

das Kind als Unterhaltsberechtigter und als nächster gesetzlicher Erbe den entfernteren Verwandten vor. Die Rechte und Pflichten des Kindes aus dem Verhältnis zu seiner unehelichen Mutter und deren Verwandten bleiben unberührt. Das für ehelich erklärte Kind tritt unter die elterliche Gewalt des Vaters und hat von ihm den gesetzlichen Unterhalt zu beanspruchen. Die Mutter verliert das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen; beides tritt aber wieder ein, wenn die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat, sofern die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder seiner tatsächlichen Verhinderung ruht (§ 1738).

Das österreichische Recht kennt die Legitimation unehelicher Kinder (§§ 160 bis 162, 752, 756, 763 a. BGB.) außer in den beiden genannten Fällen des deutschen Rechtes noch im Falle einer ungültigen Ehe, und zwar einmal, wenn das Ehehindernis nachträglich behoben wird, d. h. wenn es durch faktische Erlöschung oder Dispensation fortfällt — Voraussetzung ist hierbei das Vorhandensein eines öffentlich rechtlichen Hindernisses, da ein privatrechtliches die Ehe nur vom Zeitpunkt des Wegfalls zu einer gültigen macht — und ferner, wenn es sich um eine Scheinehe handelt. Eine solche liegt dann vor, wenn wenigstens ein Scheingatte über die Ungültigkeit der Ehe noch im Augenblick der Zeugung des Kindes ohne seine Schuld in Unkenntnis war (vgl. auch §§ 1699 ff. BGB.). Die Legitimation, die in diesen Fällen kraft Gesetzes unabhängig vom Willen der Eltern und des Kindes eintritt, hat die Geburt des Kindes innerhalb des gesetzlichen Zeitraums (§ 138) zur Voraussetzung.

Für die Legitimation durch nachfolgende Ehe und Begünstigung des Landesfürsten (Ehelichkeitserklärung) gelten analoge Bestimmungen wie im deutschen Recht. Zuständig für die Begünstigung ist der Kaiser. Voraussetzung ist Ansuchen des Vaters und der Mutter — der letzteren allein genügt in der Regel nicht — und Zustimmung des Kindes bzw. des Vormundschaftsgerichts. Die Wirkungen der Legitimation sind dieselben wie im deutschen Recht, nur stehen die durch Begünstigung des Landesfürsten legitimierten Kinder den ehelichen nicht vollkommen gleich; sie erhalten vielmehr Erbrecht nur an dem freivererblichen, nicht auch an dem durch Familienanordnung (Fideikommisse, Stiftungen usw.) den ehelichen Kindern vorbehaltenen Vermögen der Eltern. Dasselbe gilt für die legitimierten Kinder einer Scheinehe. SCHILLER.

Literatur. Die Kommentare zum BGB. von ENDEMANN II 2, PLANCK IV, STAUDINGER IV. — OPEL: Verwandtschaftsrecht. — KNITSCHKY: Rechtsverh. zwischen Eltern und Kindern. — KUTTNER: Jher. Jahrb. L, 412. — ULLERSBERGER: Rechtsverhält. der unehel. Kindschaft. Freiburg 1901. — Frhr. v. ANDERS: Das Familienrecht. Berlin. — Derselbe: Grundriß des Familienrechts. Leipzig. — STUBENRAUCH: Komm. zum österr. a. BGB.

Lehrer in der Jugendfürsorge. An der Jugendfürsorge sind alle Berufsarten beteiligt, die es mit dem Geistesleben des Volkes zu tun haben, Rechtskundige, Ärzte, Geistliche, Lehrer. Ganz naturgemäß müßte dem Lehrerstande die praktische Erziehungsarbeit vorwiegend zugewiesen werden. Schon die gewöhnliche Schularbeit enthält Fürsorgetätigkeit, da vielerorts weder für geistig schwache, noch für sittlich gefährdete Kinder besonders gesorgt wird, diese vielmehr unter den übrigen Kindern erzogen werden sollen, da übrigens sittlich gefährdete Kinder oft nicht eher als solche erkannt und auch von den öffentlichen Organen nicht eher besonders genommen werden, als bis sie zu schwereren Verfehlungen gekommen sind. Sodann liegt die Fürsorgearbeit ihrem Wesen nach keinem Berufe so nahe als dem Lehrerberufe. Und endlich führt eine zweckmäßige Vorbildung des Lehrers auf die Betrachtung außergewöhnlicher Erscheinungen mit Notwendigkeit hin.

So erscheint es natürlich, daß sich der Lehrerstand besonders verpflichtet fühlen müßte, der Fürsorgeerziehung (s. d.) sein Interesse zuzuwenden, und für geeignet gehalten werden müßte, sie zu übernehmen und weiter auszugestalten. Darum sollte aber auch die Lehrervorbildung dieser Aufgabe in viel weitergehendem Maße gerecht werden, als dies jetzt der Fall ist, sollten geeignete dauernde Einrichtungen getroffen werden, Lehrer besonders für sie auszubilden.

Es kommt für das Weitere selbstverständlich in erster Linie der Volksschullehrer in Betracht (vgl. d. Art. Volksschule). Zwar gibt es in höheren Schulen auch sittlich gefährdete Kinder; diese werden aber sofort, sobald sie als solche erkannt werden, entweder entfernt oder in geeignete Erziehung gebracht. Dennoch ist das Studium der Fürsorge auch für die Lehrer höherer Schulen von Bedeutung; einzelne Fälle der Verwahrlosung (s. d.), der geistigen Entartung treten ja natürlich auch in den

höheren Schulen auf, bilden sich zuweilen an Kindern heraus, die zunächst normal erschienen.

Auch in den normalen Schulen gilt es, Fürsorgearbeit zu leisten. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Zunächst entwickeln sich viele Kinder erst im Laufe ihres schulpflichtigen Alters zur Fürsorgebedürftigkeit. Dann verbergen sich oft hinter dem Scheine der Norm Krankheiten und Laster. Weiterhin gibt es einzelne Kinder, die nicht im ganzen, wohl aber nach einer Richtung hin der Fürsorge bedürfen. Endlich aber finden sich ja unter den großen Schülermassen, die in den Volksschulen je eine Klasse bilden, immer Kinder, die das, was zur Fürsorgeerziehung führt, in den Anfängen zeigen, oder es verbleiben Kinder, die besonderer Erziehung dringend bedürfen, unter den übrigen, weil es an Gelegenheit oder Mitteln fehlt, sie anderweit unterzubringen. Gründe genug dafür, daß der Lehrer auch bei seiner Alltagsarbeit die Forderungen der Fürsorge immer im Auge behält.

Geistig zurückgebliebene Kinder sind ein Hemmschuh für den Unterricht. Sie nehmen die Kraft des Lehrers ungebührlich in Anspruch, entziehen diese den übrigen und hindern den Fortschritt der ganzen Klasse. Für nichtvollsinnige Kinder kann der Massenunterricht der Volksschule Einrichtungen nicht schaffen. Und sittlich verwahrloste Kinder sind eine so große Gefahr für die andern, daß sie sobald als nur irgend möglich entfernt werden müssen. Die Pflicht gegen beide, gegen die Normalen und gegen die der Fürsorge Bedürftigen, muß den Lehrer antreiben, zu beobachten, zu verhüten, zu helfen.

Beobachtung, Verhütung, Hilfe: das sind die drei Tätigkeiten einer der Fürsorgeerziehung vorangehenden erzieherischen Einwirkung. Der Lehrer wird, wenn er eine Klasse neu bekommt, alle Kinder kennen zu lernen sich bemühen, eine schwere, aber notwendige Arbeit, die keineswegs mit dem Unterrichte an sich abgetan ist. Besuche im Hause, gelegentlicher ungezwungener Austausch mit den Kindern einzeln, scharfes Beobachten außer der Schulzeit, bei Arbeit und Spiel, müssen zu den Beobachtungen im Unterrichte hinzutreten. Diese Beobachtung muß planmäßig vorgehen. Wenig auf einmal, aber gründlich. Der noch ungeübte Lehrer bediene sich eines festen Ganges, wie ihn die vielfach vorgeschlagenen Frage- oder Personalbogen enthalten. MARTINAK hat in seinem Artikel »Schülerkunde« (s. d.) eine besondere Anordnung empfohlen, auf die hier hingewiesen werden soll.

Es ist gewiß unmöglich, für alle Kinder ein so vollständiges Charakterbild zu entwerfen, wie es hier gefordert wird; darum handelt es sich auch nicht, sondern um eine Wegleitung für den Lehrer.

Bald heben sich aus der Masse für das beobachtende Auge diejenigen heraus, die besondere Aufmerksamkeit erheischen: die Beobachtung verengt und vertieft sich. Die Anzeigen körperlicher, geistiger oder sittlicher schwererer Mängel sind glücklicherweise in der Regel deutlich genug, daß sie sich dem wirklich aufmerksamen Beobachter aufdrängen, und daß nun die fürsorgende Sonderbeobachtung durch den Lehrer einsetzen kann und muß. Zu dieser soll der Lehrer immer die Mithilfe der übrigen Erziehungsfaktoren heranziehen: der Eltern, des Arztes und — bei sittlich gefährdeten Kindern — der öffentlichen Organe.

Die Fürsorgearbeit des Verhütens setzt ebenfalls im Normalen ein. Wie der unbedachte und ungeeignete Lehrer geradezu Schädigungen hervorrufen kann, so kann sie der bedachte und fürsorgende Lehrer verhüten. Geistige Überbürdung, Anspannung und Steigerung des Ehrgeizes bis zu bedenklicher Höhe, harte, verständnislose Zucht, Einflößen von Angst und Furcht, das sind Dinge, durch die abnorme Zustände in zarten Kindern ungemein gesteigert werden können. Daß aber anderseits ernste Liebe des Lehrers wohltätig auch auf gefährdete Kinder gewirkt hat, ist durch die Erfahrung nachgewiesen. Freilich liegen die Ursachen für Entartung und Krankheit meist weit außerhalb der Schule und sind dem Lehrer schwer oder nicht zugänglich. Wo Mängel und abnorme Veranlagung in dem Kinde selbst liegen, muß die heilpädagogische Behandlung eintreten; wo äußere Verhältnisse, hervorgegangen aus wirtschaftlichem oder sittlichem Elend in der Familie, vorliegen, da muß der öffentliche Kinderschutz eintreten. Der bedarf aber des Lehrers als eines fürsorgenden Wächters.

Wo offenbar die häuslichen Verhältnisse die Kindererziehung unmöglich machen, wo Trunksucht, Prostitution, Unzucht, die Familie verseucht haben, wo Mißhandlung und Kindesausbeutung (s. die betr. Artikel) das Kind gefährden, da muß der Lehrer das Kind zu retten

suchen. Kann er es nicht aus eigener Macht, so muß er die Öffentlichkeit anrufen, bis sie ihn um des Kindes willen hört. Die gesetzlichen Bestimmungen erwarten ja seine Mitwirkung; alle Fürsorgeerziehungsgesetze sehen in irgend einer Weise diese vor; die Lehrerschaft muß freilich fordern, daß dies in noch verstärktem Maße geschehe. Behördliche Erlässe fast aller deutschen Staaten verpflichten den Lehrer, der Alkoholgefahr entgegenzutreten (s. Alkohol); die Regierung zu Königsberg in Preußen verlangt sogar (Erl. v. 23. April 1905), daß bei fruchtlosen Ermahnungen gegen den Schnapsgenuß die Schüler bestraft werden sollen, daß den Kindern gegenüber, die von den Eltern zu gewohnheitsmäßigem Schnapstrinken angehalten werden, Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen ist, daß den Arbeitgebern, die den sogenannten Hütekindern (s. d.) Schnaps verabreichen, solche Kinder nicht mehr zugeführt werden dürfen. Den größten Einfluß räumen die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Reiches dem Lehrer ein bei der Durchführung des Gesetzes über gewerbliche Kinderarbeit (Reichsgesetz v. 30. März 1903). Was die deutsche Lehrerschaft auf ihrer Versammlung in Chemnitz 1902 gefordert hatte, daß Arbeitskarten nur unter Mitwirkung der Schule ausgestellt und daß der Schule auch Anteil an der Kontrolle bei der Ausführung des Gesetzes zugestanden werden sollte, ist nicht in vollem, aber doch in einem angenäherten Maße, am vollkommensten in Hamburg und Hessen, erfüllt worden. Die Kgl. Regierung zu Arnsberg verfügt unter dem 16. Jan. 1904: Die Lehrer werden als nächste Beobachter und Fürsorger der Kinder diejenigen sein, die die Überschreitungen der sonst oft schwer kontrollierbaren Bestimmungen zu erkennen in der Lage sind. Wünschenswert ist es, daß die Lehrer enge Fühlung mit den Eltern nehmen und sie über die gesetzlichen Bestimmungen aufklären. Ein Ministerialerlaß in Bayern vom 18. April 1906 sagt: Die Lehrer sind berufen, den Vollzug des wichtigen Gesetzes durch verständnisvolle Mitwirkung wesentlich zu erleichtern. Es darf dies umsomehr erwartet werden, als der Schutz der Kinder gegen eine unerlaubte und übermäßige Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte zugleich den Interessen des Unterrichts und der Erziehung dient. Ein ähnlicher Erlaß ist unter dem 29. Sept. 1905 von dem Österreichischen Ministerium ergangen. Von der Ausstellung einer Arbeitskarte (s. Kinderarbeit) ist der Schule Mitteilung zu machen, und der Lehrer hat ein Verzeichnis über diese Ausstellung zu führen. Nach einem von der Kgl. Regierung zu Minden entworfenen Schema zu diesem Verzeichnisse ist u. a. anzugeben: in welchen Stunden, wie lange das Kind vor dem Unterrichte, des Abends zu arbeiten hat, ob sich innerhalb oder außerhalb der Schule bezüglich der Gesundheit, des Fleißes und der Aufmerksamkeit, auch des Schulbesuchs Mißstände herausgestellt haben, ob etwa eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. Im Interesse der Hütekinder wird in Preußen vom Lehrer verlangt, daß er ein Verzeichnis für sie anlegt, den Schulbesuch sorgfältig überwacht und erforderlichen Falles ungerechtfertigte Versäumnisse sofort anzeigt, daß er außerdem aber den Unterricht möglichst planmäßig gestalte und vor allem dafür sorge, daß sie in den Hauptfächern nicht zuweit zurückbleiben. Die letztere Forderung ist freilich leichter ausgesprochen als erfüllt.

Schwer liegt auf dem Lehrer die Pflicht, den Kindern, die einer besonderen Fürsorge nicht übergeben werden können, obwohl sie deren benötigten, zum Helfer zu werden. Diese Pflicht wird umso schwerer, je größer die Zahl der ihm im ganzen anvertrauten Kinder ist. Zum Samariter muß der Lehrer werden, wenn er es recht ernst nimmt mit seinem hohen Amte. Die Rücksicht auf die Schwachen im Geiste zwingt ihn, seine Unterrichtsweise ihnen anzupassen und doch dabei den Stärkeren durch bildende Aufgaben gerecht zu werden; sie mahnt ihn, langsam vorwärtszugehen und den Besserbefähigten manchen Schritt allein zuzumuten; sie fordert von ihm höchste Geduld und Ruhe, sie nötigt ihn, die bescheidensten Leistungen anzuerkennen. Schwerhörige Kinder muß er in seine Nähe, kurzsichtige so setzen, daß sie möglichst alles deutlich sehen; für gebrechliche muß er besondere Subsellien fordern; Blasenleidenden gegenüber muß er ihrem Leiden entsprechend nachsichtig sein, schwächlichen Kindern für sich kleine Erholungspausen gestatten; Kinder mit Sprachgebrechen (s. Sprachstörungen) muß er zweckmäßig behandeln, aufmuntern und mit allerlei künstlichen Hilfsmitteln unterstützen; kleinere geistige Defekte muß er mit sachkundiger Hand zu beseitigen versuchen. Nervösen, krankhaft verschüchterten muß sein ganzes persönliches Auftreten Heil-

mittel sein. Die Kinder, die daheim der Liebe entbehren, muß er mit besonderer Liebe umfangen; ihnen muß die Schule wärmenden Sonnenschein bringen. Aber über die unmittelbare Amtstätigkeit hinaus dringen die Forderungen: Der Lehrer muß es möglich machen, in seiner berufsfreien Zeit den heilbar gebrechlichen Kindern (den stotternden, stammelnden, langsam begreifenden, durch Krankheit öfter von der Schule ferngehaltenen), aber auch den sittlich gefährdeten Kindern helfend zur Seite zu stehen. Für die Hungrigen muß er sich um Speisung in der Schule (s. Schulspeisung), für die Nackten um Kleidung, für die Umherlungernden um Unterkunft in Horten (s. d.) oder um Beschäftigung mit nützlicher Arbeit unter erziehlicher Aufsicht, für die Schwächlichen um Unterkunft in Ferienkolonien (s. Sommerpflege) bemühen. Er darf auch unangenehme und dornenvolle Wege nicht scheuen; er muß versuchen, verstockte Elternherzen zu bewegen, verkommenen Vätern und Müttern auch, wenns nötig ist, mit heiligem Mute ins Gewissen reden; er muß den Mut besitzen, harthörige Verwaltungen willig zu machen, wenn es gilt, Opfer zu bringen, um Kinderseelen zu retten. Das ist Fürsorgearbeit, die jeder Lehrer zu leisten hat.

Nun wollen aber doch die gesetzlichen Bestimmungen, daß überall dort, wo es nötig ist, besondere Erziehung eintritt. Für geistig schwache Kinder, die dem normalen Unterrichte nicht folgen können, an denen sich auch die beste Methode gewöhnlichen Unterrichts und die größte Mühe des Lehrers in normalen Verhältnissen unwirksam erweisen, gibt es Hilfsklassen, Hilfsschulen (s. d.). Für nichtvollsinnige Kinder sind Blinden-, Taubstummen-, Krüppelanstalten (s. d.) vorhanden. Für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder tritt die öffentliche Fürsorgeerziehung (s. d.) ein.

In allen Kulturstaaten sind für die nichtvollsinnigen, epileptischen und sonstwie auffällig verkümmerten Kinder besondere Anstalten vorhanden, an denen diese ihrer Eigenart gemäß so erzogen werden, daß sie ihren Lebensunterhalt sich erwerben können. Auf diese kann hier nicht eingegangen werden. Dazu vergleiche man die einschlägigen Abschnitte dieses Werkes. Es muß hier nur darauf hingewiesen werden, daß die Erziehung dieser Kinder in den Bereich der Tätigkeit des Lehrerstandes gehört, daß die Ausbildung einzelner Kräfte für diese Aufgaben Sache einer differenzierten Lehrerbildung sein muß und nicht Sache des Zufalls werden darf.

Die Lehrerschaft muß dafür sorgen, daß sie immer genügend viel Kräfte verfügbar hält für die Erziehung der Schwachbefähigten, Schwachsinnigen und Verwahrlosten. Denn diese dürfen nicht aus dem Rahmen des Ganzen herausgestellt werden; ihre Erziehung muß immer darauf hinzielen, daß auch die Unglücklichen nach Maßgabe ihrer Kraft eintreten können in die Reihen der Allgemeinheit.

Die Frage: Unter welchen Voraussetzungen, wann ist ein Kind der Heil- oder der Fürsorgeerziehung zu übergeben? wird bei schulpflichtigen Kindern zunächst vom Lehrer zu beantworten sein. In den weitaus meisten Fällen treten Arzt und Richter erst dann an die Frage heran, wenn sich in dem Lehrer auf Grund der eingehenden Beobachtungen bereits die Besorgnis eingestellt hat, daß die Heil- oder Fürsorgeerziehung nötig ist. In diesem Augenblicke aber hat der Lehrer die Pflicht, sich mit den beiden wichtigsten öffentlichen Faktoren ins Einvernehmen zu setzen zu gemeinsamem Vorgehen. Denn dieses ist unbedingt zu fordern. Eben, weil es schwer ist, die Grenze abzustecken zwischen den Befugnissen der Pädagogik und denen der Medizin, müssen beide auf gemeinsamen Boden zu kommen suchen; nicht etwa um das Recht des Einzelnen, sondern um die gemeinsame Pflicht handelt es sich. Keiner kann den andern entbehren. Lehrer und Arzt stellen also gemeinsam die Tatsachen zusammen, auf Grund deren der Antrag auf Überweisung eines Kindes in die Heilerziehung, in die Hilfsschule u. a. erfolgt. Dazu bilden nun die vom Lehrer angestellten Beobachtungen die breite Grundlage; der Arzt ergänzt diese durch Feststellungen medizinischer Art. Als Schema für die gemeinsam gewonnenen Ergebnisse kann irgend einer der veröffentlichten Personalbogen oder ein Personalbuch verwendet werden; es sind solche entworfen worden von Horrix, Kalischer, Sommer, Trüper u. a. Es müssen die Unterlagen für den Antrag aber auf eine recht gründliche Beobachtung aufgebaut werden. Selbstverständlich muß sich der Lehrer sofort auch mit den Eltern in Verbindung setzen, sobald er beabsichtigt, den Antrag auf Zuweisung an die Hilfsschule zu stellen; er muß sich bemühen, diese zu überzeugen, daß die Sondererziehung nötig, für das Kind segens-

reich ist. Nicht immer ist das leicht, und hier wird sichs erweisen, in welchem Grade es der Lehrer verstanden hat, sich das Vertrauen auch der Eltern zu erwerben.

Ähnlich liegt zumeist die Sache, wenn es sich um fürsorgebedürftige Kinder handelt. Zwar tritt dies für die Öffentlichkeit meist dann erst zutage, wenn der Strafrichter eingreifen muß; aber der aufmerksame Lehrer weiß in der Regel längst Bescheid, wie es um das betreffende Kind steht. Und hier besteht ein schwerer Konflikt für den Lehrer, zu wissen, daß ein Kind verwahrlosen muß, wenn nicht eingegriffen wird, und doch machtlos zu sein. Hier fehlt eine Zwischenstufe der Fürsorge, die der vorbeugenden Überwachung. In diese müßte der Lehrer ohne besondere Formalitäten ein Kind überweisen können. Weltliche Seelsorger müßten in dieser Hinsicht dem Lehrer zur Seite stehen.

Die Fürsorgegesetze aller Staaten räumen dem Lehrer ein, daß er bei der Überweisung an die Fürsorgeerziehung mitwirke. Das preußische Gesetz (vom 2. Juli 1900) sagt: Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern, die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, die der Minderjährige besucht hat, hören. Einzelne Regierungen (die zu Hildesheim, Magdeburg, Hannover) haben die Bedeutung der Schule besonders betont. »Zur Durchführung des Gesetzes sind vorzugsweise die Lehrpersonen berufen, da ihrer Obhut die Jugend anvertraut und ihnen durch den beständigen Verkehr mit den Kindern, sowie durch ihre engen Beziehungen zum Elternhause die Möglichkeit gegeben ist, leicht und sicher zu erkennen, wo die Gefahr sittlicher Verwahrlosung den Schulkindern wie auch den aus der Haft entlassenen Minderjährigen droht. — Was die Mitwirkung der Lehrer zur Ausführung des Gesetzes anlangt, so wird dieselbe sich vor allem auf die Einleitung des Fürsorgeverfahrens und auf die Durchführung der verfügten Fürsorgeerziehung zu erstrecken haben. — Bezüglich der Einleitung des Verfahrens gilt es, die Fälle bereits eingetretener oder drohender Verwahrlosung Minderjähriger rechtzeitig zu ermitteln, die Schritte zu erwägen, mit denen erst der zu befürchtenden Verwahrlosung entgegengetreten werden kann, ehe zu dem nur an letzter Stelle anzuwendenden Mittel der Fürsorgeerziehung geschritten werden muß, die den auf Fürsorgeerziehung zu stellenden Antrag begründenden Tatsachen und Beweismittel festzustellen und zu sammeln«. Wenn die Regierung zu Hannover dem hinzufügt: »Es ist darauf hinzuweisen, daß die Fürsorgeerziehung nur ein letzter Notbehelf ist, daß sie nicht zur Entlastung der Lehrer, sondern zum Nutzen der Schüler eingerichtet ist. Die Lehrer dürfen also keineswegs von vornherein die Schüler auf ihre Geeignetheit für die Fürsorgeerziehung hin ansehen und haben keineswegs möglichst viele für dieselbe auszusuchen und vorzuschlagen. Sie haben im Gegenteil mit dem höchsten Ernst durch alle Mittel des Unterrichts und der Erziehung darnach zu streben, daß tunlichst bei keinem der ihnen anvertrauten Kinder die amtliche Fürsorge einzutreten brauche« — so tut sie damit wohl etwas Überflüssiges.

In Sachsen, Bayern und andern deutschen Staaten sind die gesetzlichen Bestimmungen ähnlich.

Für Österreich sagt ein Ministerialerlaß vom 29. September 1905: Eine dringende Forderung der Neuzeit bildet die Mitwirkung der Volksschule auf dem Gebiet des Fürsorgewesens und des Kinderschutzes .... Es wird erwartet, daß sich die Schulbehörden und Lehrer den modernen Bestrebungen und Anregungen auf diesem Gebiete nicht verschließen, sondern in rechter Erkenntnis ihrer Tragweite gern zu deren Durchführung Hand bieten werden, kommt doch jeder in dieser Hinsicht errungene Erfolg nicht nur den beteffenden Kindern, sondern auch der Volksschule selbst zugute, indem er die Schulzucht bessert und den Schulbesuch hebt.

Freilich entsprechen die Bestimmungen nicht allenthalben den Forderungen, die die Lehrerschaft glaubt erheben zu dürfen. Die Lehrerschaft im Königreich Sachsen hatte vor der Beratung des Fürsorgegesetzes (1. Februar 1909) gewünscht: 1. Der Schule muß Einblick in die vollen Akten eines betreffenden Falles zustehen. 2. Bei dem Verfahren müssen auch Pädagogen als Beisitzer beteiligt sein. 3. Dem Lehrer ist das Recht der Antragstellung einzuräumen. 4. Die Beobachtung der Fürsorgezöglinge darf nicht allein durch den Arzt, sondern muß auch durch den Pädagogen erfolgen. 5. Die Leitung der Anstalten und Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehung nicht bloß hinsichtlich des Unterrichts, sondern auch der Erziehung und

der Organisation durch psychologisch und pädagogisch in Theorie und Praxis gründlich und vielseitig vorgebildete Männer.

Will der Lehrer schon bei der Überweisung abnormer Kinder tätig sein, so erst recht natürlich bei ihrer Erziehung selbst. Gewiß muß dem Arzte ein gewichtiger Anteil daran gesichert bleiben, aber doch unter allen Umständen vorwiegend als Helfer. Nur dann tritt der Arzt als solcher in den Vordergrund, wenn wirkliche körperliche und geistige Erkrankungen vorliegen, und dann muß, soweit die Übelstände durch Erziehung bekämpft werden können, der Pädagoge die Helferrolle übernehmen.

Überaus hohe Anforderungen stellt die Erziehung der Schwachbefähigten an den Lehrer. Nicht ohne weiteres eignet sich jeder, der an Normalen mit gutem Erfolge arbeitet, auch für die Hilfsklasse oder Hilfsschule. Samariterdienst ist seine Arbeit; darum muß er mit einem Herzen voll Liebe und Geduld ausgerüstet sein; erregbare und heftige Naturen taugen hier nicht. Ein psychologisch sicher geschulter, tiefdringender Blick ist unbedingt erforderlich, eine psychologische Intuition, die vor allem zweierlei kann, vorhandene geistige Würzelchen auch im Schwächsten aufspüren und individuelle Eigenheiten erkennen. Feinblick für die unbeholfensten und schwächsten Äußerungen vorhandener Kräfte, also scharfe Beobachtungsgabe und psychologische Deutkraft sichern den richtigen Anfang. Besonders fein muß der Lehrer der Schwachen fühlen und erkennen, welche Wirkung gewollte oder ungewollte Einflüsse auf das Kind ausüben. Dazu muß pädagogische Erfindungsgabe und schöpferische methodische Begabung kommen; denn nirgends helfen Vorschriften, Bestimmungen, Schemata weniger als hier. Ein Lehrplan kann nur in den allgemeinsten Zügen zugrunde gelegt werden; Lehrziele aufzustellen, ist nahezu unmöglich, und schulgemäße Methoden versagen fast gänzlich. Dem großen Vertrauen, das dem Lehrer der Schwachen naturgemäß geschenkt werden muß, kann nur eine durchaus geeignete Persönlichkeit gerecht werden.

Daß je nach der Eigenart einzelner Schülergruppen sich durch Nachdenken und Probieren gewisse umfassende Grundsätze für Erziehung und Unterricht herausgebildet haben, ist natürlich. Auf sie einzugehen, ist hier nicht der Raum. Man vergleiche dazu die Artikel Pädagogik, Psychologie, ferner Arbeitserziehung und Beschäftigungsbehandlung.

Auch die Erziehung und der Unterricht der Fürsorgezöglinge ist vorwiegend pädagogische Arbeit, muß also von Lehrern geleistet werden. Noch mehr vielleicht als bei den Schwachen ist hier die Persönlichkeit des Lehrers nach Anlage und Neigung für die Erfolge bedeutsam, nicht den Kindern gegenüber, die an sich normal sind und durch die Fürsorgeerziehung nur schlechten Einflüssen entzogen werden sollen, sondern denen gegenüber, die bereits auf Abwege geraten waren, die bereits verwahrlost, mit verbrecherischen Neigungen und Anlagen behaftet sind. Denn hier stoßen die erziehlichen Einflüsse nur zu oft auf heftige innere Widerstände, die im Willen des Zöglings begründet liegen. Der Schwerpunkt liegt demnach auf der Erziehung im engeren Sinne, und die ist immer das Schwierigere an der Aufgabe des Lehrers. Alle die Eigenschaften, die vom Lehrer der Geistigschwachen gefordert werden, müssen auch hier vorhanden sein; in erster Linie aber muß der Fürsorgeerzieher Willensmensch sein; Gleichmaß, Konsequenz, Geduld und Liebe sind die Tugenden, die einen Lehrer für die vorliegende Aufgabe besonders geeignet erscheinen lassen.

Mehr als anderswo haben sich leider auf dem Gebiete der Heilpädagogik (s. d.) Gebietsstreitigkeiten zwischen Arzt und Lehrer erhoben. Das ganze Gebiet ist aber doch so klar als Erziehungsgebiet charakterisiert, daß man dem Fachpädagogen den weitestgehenden Einfluß sichern müßte. Die Lehrerschaft möchte sich diesen natürlich auch wahren. So fordert die Lehrerschaft Bayerns (Landesversammlung zu Landshut, 1908): 1. Der Lehrerstand ist hier durch Beruf und Persönlichkeit besonders gebunden; unter Wahrung völliger Freiwilligkeit und Gleichberechtigung sind wir bereit, unsere Kraft in den Dienst der Gesamtheit zu stellen. 2. Als nächstes Ziel haben uns die Jugendgerichtshöfe zu beschäftigen. Im Interesse der Jugend und der Rechtspflege und der Gesellschaft fordern wir eine Organisation der Gerichtshöfe, die den Lehrer zu seinem vollen Einflusse kommen läßt. Und die Lehrer Sachsens fordern: Leitung der Anstalten und Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehung nicht bloß hinsichtlich des Unterrichts, sondern auch der Erziehung und der Organisation durch psychologisch und pädagogisch in Theorie und Praxis

gründlich und vielseitig vorgebildete Männer, die echtes Mitleid mit der Not unserer Jugend mit dem scharfen Blick der praktischen Erfahrung vereinen.

In den Verhandlungen über die Fürsorgeerziehung innerhalb des Deutschen Lehrervereins, der für 1910 das Thema als Verbandsthema aufgestellt hatte, wird diese Forderung immer besonders betont. Auch in Österreich gilt das. Der Antrag Reicher zu dem Fürsorgeerziehungsgesetz fordert ausdrücklich, daß eine Landeskommission für Jugendfürsorge errichtet werden solle, in der als ständiges Mitglied auch ein Pädagoge, ein Leiter einer Heilerziehungs- oder Besserungsanstalt, Sitz und Stimme haben müsse.

Die Forderungen der Lehrerschaft setzen freilich voraus, daß die Lehrer, die sich der Heil- und Fürsorgeerziehung widmen wollen, eine gründliche, sachgemäße Ausbildung erhalten. Hieran fehlt es aber fast allenthalben. Anfänge findet man ja erfreulicherweise überall. In vielen Ländern sind die Lehrerbildungsanstalten angewiesen worden, bei der pädagogischen Ausbildung die Zöglinge auch in die Theorie und Praxis der Heilerziehung einzuführen. Freilich stehen diese Bestimmungen doch zunächst nur auf dem Papiere; denn für eine ausreichende Einführung fehlt es nahezu an allem. Es ist deshalb eine Erweiterung der Lehrerbildung nach dieser Seite hin notwendig. In manchen Staaten sind aber für einzelne Zweige der Heilerziehung besondere Einrichtungen getroffen. In Preußen z. B. werden von Staats wegen Kurse zur Ausbildung von Taubstummenlehrern an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin abgehalten, und ein Ministerialerlaß schreibt vor, den Lehrern, die daran teilnehmen wollen,den Urlaub zu erleichtern. (Das Gleiche gilt übrigens für die Lehrer, die sich ausbilden wollen zum Übertritt an Privatfürsorgeanstalten.) In Österreich bestehen gesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen ein Lehrer an Blindenanstalten angestellt werden kann: Außer einem besonderen Nachweise der Befähigung zum Unterrichte blinder Kinder wird für die Leitung die Befähigung für den Mittelschuldienst, für das Hauptlehreramt die Befähigung für die Bürgerschule und für das Präfektenamt die Lehrbefähigung für den Volksschuldienst gefordert. Seit 1886 gibt es hier auch eine besondere Fachprüfung zur Befähigung zum Unterrichte schwachsinniger Kinder. In Schweden gibt es je ein besonderes Seminar für Taubstummenlehrer zu Manilla bei Stockholm, für Blindenlehrer zu Tomteboda, für Idiotenlehrer an der Idiotenschule zu Stockholm. Eine staatliche Lehrerbildungsanstalt für Heilpädagogik besteht in Ungarn, in Budapest. »Diese Einrichtung umfaßt einen 2jährigen theoretisch-praktischen Kurs, welcher die Absolventen zum selbständigen Lehramte an Hilfsschulen und Anstalten für Schwachsinnige befähigt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund des Elementarlehrerdiploms. Der theoretische Kurs hat die Aufgabe, den Kandidaten eingehende Kenntnisse der Anatomie, besonders Hirnanatomie, Physiologie, Ätiologie des Schwachsinns, Psychologie und Psychiatrie, Schulhygiene, Phonetik und Sprachheilkunde zu vermitteln, sie in die Geschichte und Literatur des Schwachsinnigenbildungs- und Erziehungswesens einzuführen und mit der Methodik aller Unterrichtsdisziplinen vertraut zu machen. Zugleich besuchen sie einen Handfertigkeitskurs und werden überdies durch ein mit der Anstalt verbundenes psychologisches Laboratorium mit den psychologischen Untersuchungsmethoden der geistigen Abnormitäten bekannt gemacht. Während der Dauer des Kurses erhalten die Hörer nebst freier Wohnung und vollständiger Verpflegung ein Jahresstipendium von 500 Kronen. Im 2. Jahre werden die Kandidaten einer Anstalt als provisorische Staatselementarlehrer zugeteilt, um sie durch Hospitationen, Probelektionen, periodische Mitarbeit in den einzelnen Klassen und Besuche anderer Anstalten zur selbständigen Klassenführung zu befähigen. Auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung wird ihnen sodann das staatsgültige Befähigungsdiplom zuerkannt«. (Nach Bösbauer-Miklas-Schiner, Handbuch der Schwachsinnigenfürsorge.) — 1904 veranstaltete der Erziehungsrat des Kantons Zürich einen Bildungskurs für Lehrer an Spezialschulen, der umfassend in die Heilpädagogik einführte. — Die Regierung zu Düsseldorf veranstaltet alljährlich einen 3wöchigen heilpädagogischen Kurs für Hilfsschullehrer (Honorar 50 ℳ). — Was sonst geschieht, geschieht von privater Seite. Es darf dies nicht gering geschätzt werden. Besonders sind es die Vereine für innere Mission (s. d.) und für Rettungshäuser, die hier zu erwähnen sind. Ernst Wichern, der große Menschenfreund, hat sich redlich darum bemüht, sagt er doch:

» Die Gewinnung des richtigen Erziehungspersonals ist die Grundbedingung für das Gelingen der Rettungshäuser «. Er will natürlich zunächst geeignete Pfleger und Wärter haben, die aber pädagogisch geschult sein sollen; darum bildet er im Rauhen Hause (s. d.) Brüder, christlich gesinnte Handwerker u. a. im Alter von 20 bis 30 Jahren für den Pflegedienst aus. 1906 wurden aber auch weitergehende Kurse in Psychiatrie und Hygiene für Lehrer abgehalten. Behandelt wurden: Bau des Nervensystems, insbesondere des Gehirns, die Komponenten des Seelenlebens und ihre Störungen bei Geisteskrankheiten, die Erscheinungen des angebornen Schwachsinns, der Epilepsie, Hysterie, Neurasthenie, die psychopathischen Minderwertigkeiten usw. Frauen als Erzieherinnen im Dienste der Fürsorge werden ausgebildet im Volkspflegeseminar zu Dieringhausen. Die 2jährige Ausbildung dort befähigt zur Arbeit in Martha- und Waisenhäusern (s. d.), in Fürsorge- und Rettungsanstalten, in Kleinkinderbewahranstalten (s. d.), Arbeiterinnenheimen u. dgl. Die Ordensfrauen zu Ursberg bilden Lehr- und Pflegepersonal aus. Die Anstalten in Alsterdorf haben eigene Ausbildungskurse für Lehrerinnen und für Diakonissinnen. Der Verein » Frauendienst «, der aus dem Diakonieverein hervorgegangen ist, bildet Lehrerinnen für soziale Wohlfahrtspflege aus; die Ausbildung erfolgt kostenlos. Das Kasseler evangelische Fröbelseminar hält alljährlich Kurse für moderne Pädagogik auf Grund Fröbelscher Ideen ab, in denen die Kinderseelenkunde, der Unterricht und die Erziehung nichtnormaler Kinder vom medizinischen und pädagogischen Standpunkt aus und einschlägige Themen besonders betont werden. In Bonn fanden 1904 und 1906 Fortbildungskurse für Hilfsschullehrer, in Gießen 1906 ein Kursus der medizinischen Psychologie mit Bezug auf Behandlung und Erziehung der Schwachsinnigen statt. Die süddeutsche Gruppe des Vereins für christliche Erziehungswissenschaft hielt 1908 Kurse für Schulhygiene und Heilpädagogik in München ab, bei denen Universitätslehrer, Ärzte, Anstalts- und Hilfsschullehrer über alle Fragen der Heilpädagogik referierten. In Prag wurden 1908 Frauenkurse für Kinderschutz und Jugendfürsorge veranstaltet. Auch in den Jenaer Universitätsferienkursen treten regelmäßig heilpädagogische Vorlesungen auf.

Dem interessierten Lehrer bieten sich demnach hier und da schon Gelegenheiten, sich in das schwere und bedeutungsvolle Gebiet einzuarbeiten. Aber daß dies nicht genügt, leuchtet ohne weiteres ein, gewinnt doch die Fürsorgeerziehung immer mehr Bedeutung, erweitert sie doch ihr Gebiet fortwährend. Es muß deshalb die Ausbildung für diese Seite der Pädagogik planmäßig organisiert werden.

Bei der jetzigen Sachlage wird es das beste sein, für Lehrer, die besondere Neigung und Begabung für die Heilpädagogik in sich fühlen, wohlorganisierte Kurse, etwa nach dem Muster der in Ungarn veranstalteten, einzurichten, zu denen Volksschullehrer nach Ablegung ihrer Amtsprüfungen zugelassen und zu deren Besuch reiche Unterstützungen gewährt werden. Es empfiehlt sich, diese Kurse so zusammenzulegen, daß die allgemeinen theoretischen Belehrungen, vor allem die psychologischen, physiologischen und psychiatrischen, allen Teilnehmern zugute kommen — denn die Heilpädagogik ist doch als ein einheitliches Berufsgebiet zu betrachten —, und daß für die praktische Einführung der zu bildenden Gruppen reichlich Gelegenheit vorhanden ist.

Aber das Vollkommenste würden diese Sonderkurse doch nicht darstellen; denn die gründliche Kenntnis des Abnormen müßte ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Lehrerbildung werden. Es ist oben schon ausgeführt worden, daß der Lehrer es tagtäglich mit gewissen Abnormitäten zu tun bekommen kann, darum muß er diese kennen und auch in ihren Anfangsstadien erkennen. Das ist wichtig; aber fast noch wichtiger erscheint die gründliche Kenntnis des Abnormen für die richtige Beurteilung und Behandlung des Normalen. Gerade in der Heilpädagogik liegen überaus wertvolle, geradezu unersetzliche Anregungen für die Normalerziehung. Die hiermit ausgesprochene Forderung kann aber nur durchgeführt werden bei einer gründlichen Reform der Lehrerbildung überhaupt. Die jetzigen Lehrerbildungsanstalten müssen nach zwei Richtungen hin ausgebildet werden. Sie müssen dem Zöglinge bis zu seinem 19. Jahre etwa eine allgemeine wissenschaftliche Bildung vermitteln, wie sie die übrigen höheren Schulen gewähren. Von da ab aber müssen sie zu eigentlichen Berufsbildungsanstalten mit akademischem Lehrbetriebe werden, auf denen in 2- oder 3jährigem Kurse den zukünftigen Lehrern ihre Berufswissenschaft in vollem

Umfange gelehrt wird und durch die sie zugleich in die Praxis eingeführt werden. Bei solcher Organisation wird es möglich sein, die verschiedenen Aufgaben der Erziehung im vollen Umfange zu betonen, daß der eine, ohne den Zusammenhang mit dem Ganzen zu verlieren, sich gründlich einarbeiten kann etwa in den Betrieb der Fortbildungsschule, der andere in Heilpädagogik, der dritte in die Fürsorgeerziehung usw. Dann erst kann das, was heute vereinzelt und zusammenhanglos geschieht, vereinigt werden zu einem wohlgeordneten Ganzen.

Um sich fortzubilden und auf dem laufenden zu erhalten, muß der Lehrer zunächst die Literatur, die Bücher, wie die Zeitschriften, verfolgen. Hierzu vgl. die Literatur der Art. Fürsorgeerziehung u. Heilpädagogik.

Dann aber muß er auch Fühlung suchen mit den Vereinigungen, die die Fürsorge- und Heilerziehung als besonderes Arbeitsgebiet gewählt haben. Solche Vereinigungen bilden in Deutschland, Österreich-Ungarn usw. die Lehrer an Taubstummen-, an Blindenanstalten und an Hilfsschulen, die Konferenz für das Idioten- und Hilfsschulwesen Deutschlands, die freie Konferenz der Berufsarbeiter und der Freunde des Fürsorgeerziehungswesens in Deutschland, die Gesellschaft für Kinderforschung in Deutschland, die Konferenz für Schwachsinnigenfürsorge in Österreich, der Österreichische Kongreß für Jugendfürsorge, die Gesellschaft für Kinderforschung in Österreich, die Zentralstelle für Waisenpflege und Jugendfürsorge in Böhmen, Konferenzen für das Idiotenwesen in der Schweiz; örtliche Zentralstellen für Heil- und Fürsorgeerziehung finden sich in vielen größeren Städten, z. B. in Frankfurt a. M., in Wien (Verein Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische), in Berlin (Fürsorgeverband der Berliner Lehrerschaft) und Erziehungs- und Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene (schwachsinnige) Kinder in Leipzig, Königsberg, Dresden.

Bei den erhöhten Anforderungen an die Vorbildung und auch an die Arbeitsfreudigkeit ist es berechtigt, daß den Lehrern im Dienste der Heilpädagogik eine etwas höhere Entlohnung zuteil wird als den Lehrern im normalen Dienste. Dies ist in der Tat wohl in allen Ländern und einzelnen Orten mit Hilfsschulen u. dgl. der Fall. Man sucht diese Lehrer auch anderweit zu entlasten, indem man ihre Wochenstundenzahl, vor allem aber auch die Schülerzahl (s. d.), die man ihnen zuweist, herabsetzt. R. Seyfert.

Literatur. Die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen. (Vgl. Deutsche Schulgesetzsammlung, Berlin). — Berichte und Notizen aus Zeitschriften: Die Jugendfürsorge, hrsg. v. Pagel, Berlin. — Zeitschrift für Kinderforschung, hrsg. von Trüper u. a., Langensalza. — Zeitschrift für die Beh. Schwachsinniger, begr. von Schröter, Dresden. — Eos, hrsg. v. Druschba u. a., Wien. — Berichte über Kongresse u. Verhandlungen der im Texte genannten Vereinigungen. — Die Verhandlungen in den Unterverbänden des Deutschen Lehrervereins, der für seine Versammlung 1910 das Thema der Fürsorgeerziehung behandelt hat. — Altenburg: Die Kunst des psychologischen Beobachtens. Berlin 1898. — Martinak: Schülerkunde. Langensalza 1907. — A. Fuchs: Schwachsinnige Kinder, ihre sittliche und intellektuelle Rettung. Gütersloh 1899. — J. Demoor: Die anormalen Kinder und ihre Behandlung. Altenburg 1901. — Petersen: Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Leipzig 1907. — Maennel: Vom Hilfsschulwesen. Leipzig 1905. — Th. Heller: Grundriß der Heilpädagogik. Leipzig 1904. — Derselbe: Psychopathische Mittelschüler. Langensalza 1910. Bösbauer, Miklas, Schiner: Handbuch der Schwachsinnigenfürsorge. Wien 1909.

Lehrling. Der Lehrling unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom »jugendlichen Arbeiter«. Gewisse gesetzliche Schutzeinrichtungen, z. B. betreffs der Arbeitszeit, Schutz der Gesundheit u. dgl. beziehen sich auf beide Kategorien von Jugendlichen. Für die Lehrlinge sind aber besondere Vorschriften getroffen, die die jugendlichen Arbeiter im allgemeinen nichts angehen. Lehrlinge sind solche jugendlichen Arbeiter, bei denen die Leistung des Arbeitgebers wesentlich in der dem Lehrling zuteil werdenden Ausbildung besteht. Freilich pflegt der Arbeitgeber des Lehrlings daneben oft noch eine bare Vergütung zu geben oder freien Lebensunterhalt zu gewähren. Es gibt aber auch Lehrverhältnisse, in denen der Lehrling neben der Darbietung seiner Arbeitskraft noch dem Lehrherrn ein Entgelt für die empfangene Ausbildung gibt. Deshalb, weil die Ausbildung der wesentlichste Zweck der Lehre ist, pflegen die Lehrverhältnisse durch einen Vertrag von vornherein auf längere, meist mehrjährige Dauer geschlossen zu werden. Der »jugendliche Arbeiter« stellt seine Arbeitskraft zur Verfügung, der Arbeitgeber zahlt den Lohn. Das Vertragsverhältnis erschöpft sich regelmäßig in diesen Leistungen, es pflegt meist auf kurzfristige Kündigung abgeschlossen zu sein.

Die Lehrverhältnisse sind Gegenstand eingehender gesetzlicher Regelung geworden. Die gesetzlichen Vorschriften, in Deutschland und Österreich im wesentlichen übereinstimmend, betreffen allerdings nicht alle Lehrverhältnisse ohne Unterschied, sondern nur die Lehrverhältnisse im Handwerk und im Handel (Gewerbeordnung und Handelsgesetzgebung).

Ausgenommen sind Lehrlinge in solchen Betrieben, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, z. B. Musik, Landwirtschaft, Gärtner. Sie ordnen die Pflichten der Lehrlinge und der Lehrherren (s. Lehrvertrag), geben Vorschriften gegen übermäßige Anstrengung und Ausnutzung, sollen sachgemäße Ausbildung gewährleisten. Endlich werden Korporationen geschaffen (Innungen, Gewerbekammern, Handwerkskammern), denen insbesondere die Aufgaben obliegen, das Lehrlingswesen zu beaufsichtigen, ungeeignete Lehrherren auszuschalten, Lehrlingszüchterei zu verhindern, das Prüfungswesen zu ordnen u. dgl.

Die älteste und ursprüngliche Form der Lehre ist die sogenannte Meisterlehre. Der Lehrling tritt als Mitglied der Familie in das Haus des Lehrherrn über, erhält Kost, Wohnung, Kleidung und daneben Ausbildung. In der Gegenwart wird diese Art der Lehrlingsannahme immer seltener. Mit der steigenden Lebenshaltung der Handwerker nimmt die Neigung, fremde Kinder in die Familie aufzunehmen, ab, namentlich bei den Lehrherren in größeren Städten, wo oft Wohnung und Werkstatt räumlich weit getrennt sind. Im Interesse der guten Ausbildung verdient die Meisterlehre immer noch den Vorzug vor andern Ausbildungsformen. Der Lehrling genießt bei dem Meister im allgemeinen eine allseitige Ausbildung. Er lernt die Bedürfnisse des praktischen Lebens kennen, auch die Schwierigkeiten der Konkurrenz, sparsame Wirtschaft mit Material und Werkzeug, Umgang mit der Kundschaft. Er bekommt oft Ausbesserungsarbeiten, tritt überhaupt von vornherein in lebendigere Berührung mit dem Leben. Die Arbeitszeit pflegt nicht so streng geregelt zu sein, wie in größeren Fabrikbetrieben, wenigstens bietet sie mehr Abwechselung, ab und zu Gelegenheit zu Besuch der Kundschaft, kleinen Besorgungen, die den Lehrling der Werkstattluft für einige Zeit entziehen, und die namentlich für in der Entwicklung begriffene junge Leute vorteilhafter ist, als die angespannte Arbeit vom Morgen bis zum Abend. — Gefahren der Meisterlehre liegen in der Heranziehung zu häuslichen Arbeiten, die nicht zur Ausbildung im Handwerk gehören, noch mehr in der Beschäftigung in der Landwirtschaft, die bei Handwerkern in Dörfern noch oft gefunden wird. Ferner ist in der Meisterlehre nicht immer Sicherheit geboten, daß der Lehrling allseitig ausgebildet wird, sondern es besteht zuweilen die Gefahr der Ausnutzung für solche Arbeiten, die leicht zu erlernen sind, so daß der Lehrling früh als brauchbare Arbeitskraft und nicht als Lehrling angesehen wird. Dieser Gefahr soll die Aufsicht der Innung begegnen.

Die Fabriklehre hat ihre Vorzüge da, wo von vornherein die Ausbildung zum gewerblichen Arbeiter beabsichtigt wird, und der Lehrling nicht in das eigentliche Handwerk eintreten, sondern später als Fabrikarbeiter sein Brot suchen will. Sie ist die gegebene Form der Ausbildung in der Großindustrie, namentlich in der Eisenindustrie, im Maschinen- und Schiffsbau. In Großbetrieben pflegen die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit, hygienische Einrichtungen, Ausbildung genauer beachtet zu werden, wodurch die mit dem Eintritt der Jugendlichen in ein großes Unternehmen immerhin verbundenen Gefahren tunlichst beschränkt werden. Eine gewisse Einseitigkeit der Ausbildung wird im allgemeinen bestehen, hat aber keine Gefahren, weil regelmäßig die weitgehende Arbeitsteilung, welche die Einseitigkeit der Ausbildung im Gefolge hat, auch nach der Beendigung der Lehrzeit Geltung behält. Doch sollte nur derjenige in eine Fabriklehre treten, der seine ganze Zukunft in der Großindustrie sucht. Auch diese bietet begabten und strebsamen jungen Leuten Gelegenheit zum Fortkommen als Vorarbeiter, Meister, Werkführer usw.

Lehrwerkstätten, Anstalten, die sich speziell Heranbildung der Lehrlinge angelegen sein lassen, bieten den Vorteil einer systematischen Ausbildung. Ihr Nachteil besteht in dem schulmäßigen, allzusehr reglementierten Unterricht. Die Qualität der Lehrer, die Einrichtungen, die modernen Maschinen und Hilfsmittel gewährleisten die Erreichung hoher Ziele und Fertigkeiten. Vorteilhaft sind Lehrwerkstätten, die in engem Anschluß an große Betriebe eingerichtet sind, in denen der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit sicheres Fortkommen findet. Gefahren bieten sie für solche, die später in das Handwerk übertreten wollen. Ihnen fehlt dann oft die Erfahrung in den kleinen Dingen des Lebens, die Fertigkeit, Reparaturen zu beurteilen und zu machen, mit weniger vollkommenen Einrichtungen zu arbeiten, mit der Kundschaft zu verkehren, die Bedürfnisse der Handwerker und der Kundschaft richtig zu beurteilen. Hohen Nutzen gewähren Lehrwerkstätten, wie sie von Innungen unterhalten werden,

sogenannte Fachschulen, um die Ausbildung der Werkstattlehre zu ergänzen. Es gibt oft Meisterwerkstätten, die an sich gut sind, doch aber feinere Arbeiten zu selten zu liefern haben, als daß Lehrlinge dort allseitig ausgebildet werden könnten. Da bieten Lehrwerkstätten vorzügliche Gelegenheit zur Förderung des Lehrlings.

Als Erziehungsanstalten für schulentlassene Burschen empfehlen sich Lehrwerkstätten sehr, trotz der ihnen möglicherweise anhaftenden Übelstände. Für solche Zöglinge, welche sich wegen ihres Verhaltens nicht für die freie Lehre bei dem Meister eignen, sind sie ein gutes Vorbereitungsmittel für das Leben und jedenfalls besser als irgendwelche Veranstaltungen, die lediglich der Beschäftigung ohne Ausbildung dienen.

Eine interessante, nachahmenswerte Einrichtung sind die sogenannten Lehrlingswerkstätten, die sich in Süddeutschland hin und wieder finden. Die Lehrlinge befinden sich bei tüchtigen Lehrherren. Diese erhalten aber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung gegen die Verpflichtung, die Ausbildung des Lehrlings ganz in den Vordergrund gegenüber dem eigenen Geschäftsinteresse zu stellen.

Besonderes Gewicht ist bei der Ausbildung der Lehrlinge auf den Besuch der Fachschule, Gewerbeschule, Fortbildungsschule zu legen (s. Lehrlingsschulen). Den Vorzug verdienen solche Schulen, die neben der theoretischen Ausbildung in Fachklassen die Förderung in der praktischen Arbeit des Lehrlings sich zum Ziel setzen. In den Lehrverträgen sollte unter allen Umständen die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, ausgesprochen werden, bei der Auswahl der Lehrstellen ein Hauptgewicht darauf gelegt werden, ob am Orte des Lehrherrn oder in der Nähe sich Gelegenheit zur Fortbildung findet.

Eine wesentliche Förderung hat die Ausbildung der Lehrlinge durch die Einrichtung der Gesellenprüfungen erhalten. Nach Beendigung der Lehrzeit soll sich der Lehrling einer theoretischen und praktischen Prüfung bei dem Prüfungsausschuß der Innung, der Gewerbekammer oder Handwerkskammer unterziehen. Leider fehlt es noch an gesetzlichen Zwangsmitteln, um die Ablegung der Gesellenprüfung zu erzwingen. Der Lehrherr ist nur verpflichtet, ein »Lehrzeugnis« auszustellen und den Lehrling zur Ablegung der Prüfung »anzuhalten«. Die Tatsache, daß die Gesellen auch ohne Prüfungszeugnis, namentlich auf dem Lande und in Großbetrieben, vielfach Arbeit finden, ist geeignet, die Neigung mancher Lehrlinge, sich der Prüfung zu entziehen, zu unterstützen. Es muß zugegeben werden, daß es allerdings nicht leicht ist, Vorschriften zu formulieren, durch welche zwangsweise die Ablegung der Prüfung erreicht wird.

Besonders verbesserungsfähig sind häufig die Verhältnisse in der Kaufmannslehre. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Ausbildung der Lehrlinge, bedeutend weniger eingehend als bei den Handwerkslehrlingen, schließen immer noch viel zu wenig die Möglichkeit einer rücksichtslosen Ausbeutung des Lehrlings, die noch größer ist, als im Handwerk, aus. Es fehlt an den berufenen Instanzen, denen eine Überwachung des Lehrlingswesens obliegt. Man findet nicht selten, namentlich in Großstädten, im Großhandel, junge Leute, die unter dem Namen von Lehrlingen und gegen entsprechend geringe Vergütung Hausknechtsdienste leisten, ihre Zeit mit allerlei Besorgungen hinbringen, ohne wirklich etwas zu lernen. Solche Lehrlinge vermehren nach Beendigung der Lehrzeit das Heer der ungelernten Arbeiter, deren Schicksal um so trauriger ist, weil sie meist an eine etwas höhere Lebenshaltung gewöhnt worden sind und zugleich körperliche Arbeit verlernt haben. Bei dem großen Angebot aber, das sich an Kaufmannslehrlingen immer findet, ist eine Besserung der Verhältnisse schwer abzusehen. Umsomehr haben Eltern und Vormünder die ernste Pflicht, bei der Auswahl der Lehrstellen für einen Handlungslehrling besonders vorsichtig zu sein (vgl. auch Art. Handelsschulen, Lehrvertrag, Berufsbildung, Berufswahl). PETERSEN.

Literatur. STIEDA: Lehrlingswesen in Conrad, Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena, Gustav Fischer.

Lehrlingsarzt. Die Aufgaben des Arztes in bezug auf Lehrlinge sind dreierlei Art: 1. ärztliche Untersuchung und Beratung bei der Berufswahl, 2. Verhütung (Prophylaxe) der Erkrankungen der Lehrlinge, 3. ärztliche Behandlung der erkrankten Lehrlinge.

Ärztliche Untersuchung und Beratung bei der Berufswahl ist schon mehrfach gefordert worden (Verf. 1902). Häufig ergreifen nämlich Knaben einen Beruf, für den sie nach ihrer körperlichen Anlage nicht geeignet sind (s. Berufswahl, Schulentlassenenfürsorge). Hieraus entstehen

einerseits materielle Nachteile für den Lehrling (s. d.) und seine Eltern, wenn er erst dann, nachdem er bereits längere Zeit in der Lehre gewesen oder gar ausgelernt hat, zur Erkenntnis kommt, daß er dem gewählten Berufe nicht gewachsen ist oder es darin wegen seiner Körperbeschaffenheit nie vorwärts bringen kann. Anderseits kann es durch unpassende Berufswahl zu schwerer körperlicher Schädigung kommen und selbst kleine körperliche Mängel können durch Berufsarbeit ins Krankhafte gesteigert werden. Vieles davon entgeht dem Laien vollständig und kann nur durch ärztliche Untersuchung, zum Teil nur durch die eines Spezialarztes, festgestellt werden. Insbesondere kommen in Betracht: Eigentümlichkeiten des Sehorgans, wie Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit, elliptische und irreguläre Hornhaut- und Linsenkrümmung (Astigmatismus) und Farbenblindheit (s. Augenfehler und Augenkrankheiten), Schwerhörigkeit, Verkrümmungen der Wirbelsäule und des Brustkorbes durch in der Kindheit überstandene Rachitis (s. d.), angeborene oder frühzeitig erworbene Herzfehler, leichte Formen von Tuberkulose, Skrophulose (s. d.), schleichende Nierenentzündung, Infantilismus (s. d.), geringere Grade von Schwachsinn u. a. In neuester Zeit hat man hierzu Beratungsstellen in verschiedenen Städten eingerichtet. Sie fungieren entweder an den Schulen und unter Mitwirkung des Schularztes zum Entlassungstermine (Berlin, Chemnitz, Schöneberg) oder sie bilden eine selbständige Einrichtung unter besonderer ärztlicher Leitung (Wien).

Ärztliche Prophylaxe und ärztliche Behandlung haben bei den Lehrlingen ein weites Arbeitsfeld. Die Lehrlinge und die jugendlichen Arbeiter überhaupt haben nämlich eine größere Krankheitshäufigkeit als die erwachsenen Gehilfen, wie statistisch nachgewiesen ist (Rosenfeld, Prinzing). Die Ursachen sind mannigfach. Unterkunft und Verpflegung der Lehrlinge weisen oft sehr große Mängel auf. Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist vielfach größer als die der Gehilfen, sie müssen meist $^1/_2$ Stunde früher kommen und gehen $^1/_2$ Stunde später weg. In manchen kleingewerblichen Betrieben arbeiten die Lehrlinge weit in die Nacht hinein, wenn die Gehilfen längst Feierabend gemacht haben. Die Lehrlinge werden nicht selten zu besonders anstrengender Arbeit, wie zum Warentransport, oder aber zu sogenannter »leichter« dafür jedoch besonders gesundheitsgefährlicher Arbeit, wie zur Reinigung der Betriebsstätte, verwendet (s. die Art. Kinderarbeit, Kinderschutz und Kinderschutzgesetz). Begreiflicherweise sind derartige Einflüsse in einem Alter, in dem der wachsende Organismus ausgiebiger Erholungspausen, langen Schlafes, reichlicher Ernährung und reiner Luft bedarf, besonders schädlich. Hierzu kommen seelische Einflüsse: Heimweh, Unkenntnis des örtlichen Dialekts oder gar der Sprache, Einschüchterung durch rohe Behandlung, wodurch die Stimmung und die Ernährung ungünstig beeinflußt werden. Andere Veränderungen der Stimmung und des Charakters hängen mit der Geschlechtsreife zusammen, so erhöhte Ermüdbarkeit und Reizbarkeit, die sich in allerlei Ausbrüchen entlädt (»Flegeljahre«). Daher ist auch die Zahl der Selbstmordversuche und Selbstmorde (s. d.) bei Lehrlingen sehr beträchtlich. Endlich gibt es eine Anzahl von Erkrankungen und Störungen, welche dem Lehrlingsalter geradezu eigentümlich sind. Dazu gehört die Spätrachitis, der eingewachsene Nagel, die Bildung ausgedehnter Hautwarzen, das jugendliche Eiweißharnen, der sogenannte Schusterkrampf (Tetanie), gewisse Geistesstörungen, wie die Hebephrenie. Manche Erkrankungen betreffen jugendliche Personen häufiger als Erwachsene, so infolge der zarteren jugendlichen Haut die Zellgewebsentzündungen der Finger und Hände (Panaritien), der Gelenksrheumatismus und die Entzündung der Innenhaut des Herzens, der Typhus . Auch sind allerlei Verletzungen durch Handwerkszeug und Maschinen bei den ungeübten jugendlichen Arbeitern häufiger (s. auch den Art. Gewerbekrankheiten). Schließlich sind die Geschlechtskrankheiten (s. d.) zu erwähnen, die gerade im jugendlichen Alter besonders verhängnisvoll werden können, wenn sie aus Unverstand, Scham oder Furcht vor Strafe verheimlicht werden.

Füs die dritte Aufgabe, die ärztliche Behandlung der erkrankten Lehrlinge ist im allgemeinen überall gesorgt, im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn insbesondere durch die Gewerbegesetzgebung und die Krankenversicherung. Es bestehen in beiden Reichen Krankenkassen, die dem erkrankten Lehrling Medikamente, ärztliche Hilfe und kostenfreie Verpflegung im Spitale gewähren.

Dagegen ist für die Verhütung und rechtzeitige Erkennung der Erkrankungen der Lehrlinge noch nicht ausrei-

chend gesorgt, insbesondere entbehren die bezüglichen Einrichtungen derzeit fast gänzlich der Mitwirkung der Ärzte. Wohl bestimmen die Gewerbegesetze und Verordnungen, daß die Unterkünfte der Lehrlinge nicht gesundheitsschädlich sein dürfen und werden die jugendlichen Arbeiter von manchen gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen, insbesondere der Arbeit mit gewissen Giften, ausgeschlossen. Doch besteht noch keine ärztliche Überwachung oder periodische ärztliche Revision der Lehrlinge, obgleich gerade sie einer solchen besonders bedürfen. Daher ist der Vorschlag von SCHATTENFROH höchst beachtenswert, an den Lehrlingsschulen (s. d.) Schulärzte anzustellen und diese mit der ärztlichen Überwachung der Lehrlinge, der periodischen Revision ihrer Unterkünfte und Arbeitsstellen, der Normierung der gesundheitlichen Anforderungen bei der Aufnahme eines Lehrlings und ähnlichen Aufgaben zu betrauen. Für die weiblichen Lehrlinge sind weibliche Ärzte zweckmäßig, wie in Wien neuestens durchgeführt.

Große Bedeutung kommt der Belehrung über Geschlechtskrankheiten (s. Aufklärung, sexuelle) zu; sie muß in besonders taktvoller Weise geschehen und kann daher nur durch einen erfahrenen und pädagogisch begabten Arzt erfolgen.

STERNBERG.

Literatur. Bericht des Komitees der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien über die Bekämpfung der Tuberkulose. Wien. klin. Wochenschr. 1903, S. 10. — Der Stand der Schularztfrage in Österreich. Herausgegeben von TH. HELLER und von PIRQUET. Volksschriften der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. Nr. 20. Wien 1908. S. 93. — J. POLLITZER: Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Wiener staatswissenschaftl. Studien. Bd. II. 3. Tübingen u. Leipzig 1900. — FR. PRINZING: Die hohe Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen. Zeitschr. f. soziale Medizin 1906. — S. ROSENFELD: Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft. Statist. Monatshefte 1905. — Soziale Praxis. 18. Jahrgang (1909). S. 642, 725, 758. — A. SCHATTENFROH: Gutachten. Schriften des I. österr. Kinderschutzkongresses. Wien 1907. Bd. II S. 157. — M. STERNBERG: Motivenbericht zum Berichte des Tuberkulosekomitees der k. k. Gesellschaft der Ärzte. Wien. klin. Wochenschr. 1903, S. 13. — M. STERNBERG: Erfahrungen über gewerbliche Bleivergiftungen. Das österreich. Sanitätswesen 1906, Nr. 32ff.

Lehrlingsheime. Lehrlingsheime sind Anstalten, die Lehrlingen, welche weder bei dem Lehrherrn noch bei den Eltern Unterkunft finden, eine behagliche Häuslichkeit bieten, sie außerhalb der Arbeitszeit beherbergen und ihnen die nötige Aufsicht und Erziehung zuteil werden lassen. Solche Heime sind ein dringendes Bedürfnis, namentlich werden sie für Erziehungsvereine und -anstalten sich in Zukunft als unumgänglich nötig erweisen. Je mehr die Bereitwilligkeit der Lehrherren, die Lehrlinge bei sich aufzunehmen, abnimmt, je schwieriger es wird, geeignete Unterkunft zu finden, je mehr die Neigung und das Interesse der schulentlassenen Knaben sich solchen Berufen zuwendet, die in kleinen Städten und auf dem Lande nicht oder nur schwer erlernt werden können (Maschinenbau und ähnliche), desto mehr werden solche Lehrlingsheime Bedürfnis für Kinder, die eine eigene Häuslichkeit nicht haben (Waisen, uneheliche Kinder, Zwangszöglinge, Fürsorgezöglinge).

Die an manchen Orten — als Beispiel sei das Lehrlingsheim des Berliner Kinderrettungsvereins genannt — gesammelten Erfahrungen berechtigen zu guten Hoffnungen.

Es ist nicht möglich, die Berufswahl (s. d.) der Zöglinge von Erziehungsanstalten u. dgl. von dem zufälligen Vorhandensein von Lehrstellen abhängig zu machen, sondern eine überlegende Erziehung muß den Wünschen betreffs der Berufswahl nachgeben, soweit sie innerhalb vernünftiger Grenzen erfolgen, und die Einrichtungen danach treffen. Es genügen für die Errichtung eines Lehrlingsheims die einfachsten Mittel: Ein Hauselternpaar, Räume zum Schlafen und Wohnen, Mittel zur geistigen Anregung und Beschäftigung in den Abendstunden. Für körperliche Beschäftigung im Heim besteht kein Bedürfnis, da die Zöglinge sich den Tag über in der Fabrik oder der Werkstatt aufhalten und dort genügend körperlich arbeiten. Sie sollen also nicht mehr an körperlicher Arbeit leisten, als die Ordnung der Räume u. dgl. erfordert, so daß Arbeitseinrichtungen, wie sie in Erziehungsanstalten für schulentlassene Zöglinge nötig sind, nicht getroffen zu werden brauchen.

Lehrlingsheime sind dort überflüssig, wo sich zuverlässige Familien finden, die einzelne jungen Leute gegen Kostgeld aufnehmen. Doch haben sie immer den Vorzug vor Familien, da man in Lehrlingsheimen eine als Erzieher erfahrene Person an die Spitze stellen und somit die jungen Leute in den Jahren, wo sie sorgsamer Erziehung noch dringend bedürfen, unter zuverlässige Aufsicht bringen kann, was in einer Familie, die den jungen Mann gegen Entgelt aufnimmt, nicht immer leicht zu erreichen ist. (Vgl. auch die Art. Anstalten, Erziehungsanstalten und Schulentlassenenfürsorge). PETERSEN.

Literatur. Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend, Schriften der Zentralstelle für

Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Heft 21. Berlin, Heymann. — Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Heft 19. Berlin, Heymann.

Lehrlingsschulen. Der Lehrling bedarf heute nicht allein der praktischen Anleitung in seinem Fache, sondern auch der geistigen Fortbildung, wenn er den Anforderungen, die an den Gewerbetreibenden gestellt werden, gewachsen sein will.

Diese Fortbildung ist eine doppelte: a) eine allgemeine, b) eine Fachausbildung.

Verschiedene Schulen — vom Staat, den Gemeinden und Vereinen unterhalten — dienen diesen Aufgaben. Die öffentlichen Schulen pflegen meist der allgemeinen Fortbildung zu dienen, die von Innungen oder Vereinen unterhaltenen Schulen der besonderen Fachausbildung. Doch gibt es auch staatlich eingerichtete oder subventionierte Fachschulen.

Die Namen dieser Veranstaltungen sind wechselnd: Lehrlingsschule, Gewerbeschule, Fortbildungsschule, Fachschule. Sie dienen vorzugsweise den Handwerkslehrlingen, demnächst den jungen Handlungslehrlingen, in beschränkter Zahl finden sich auch schon ländliche Fortbildungsschulen oder landwirtschaftliche Winterschulen.

Auch die Ziele sind verschieden. Während eine Gruppe von Anstalten sich vorwiegend die allgemeine Fortbildung der Schüler zum Ziele setzt, sind andere derart eingerichtet, daß der gesamte Unterricht in den Dienst der Fortbildung in dem erwählten Beruf gestellt wird. Die letztere Art des Unterrichtsbetriebs ist ohne Zweifel die vollkommenere. Sie ist aus naheliegenden Gründen nicht überall leicht zu verwirklichen. In einer kleinen Stadt z. B., wo sich alle möglichen Handwerker finden, aber in jedem Handwerk nur eine kleine Zahl von Lehrlingen, würde die Unterhaltung von Fachschulen allzu kostspielig werden. Auch ist die Schwierigkeit der Beschaffung guter Lehrkräfte nicht zu unterschätzen. In größeren Orten ist unbedingt das Ziel anzustreben, sobald die genügende Zahl von Lehrlingen vorhanden, beruflich gegliederte Fortbildungsschulen zu bekommen. Auch die berufliche Fortbildungsschule soll allgemeine Fortbildung zum Zweck haben, also das Bildungsziel der Volksschule erweitern und vertiefen, aber sie soll die Fächer allgemeiner Bildung, z. B. Rechnen, Aufsatz, in Beziehung setzen zu dem Beruf. Man hat vielerorts die Erfahrung gemacht, daß die Schüler, die sich freuten, der Volksschule entwachsen zu sein, dem Unterricht in der Fortbildungsschule einen gewissen passiven Widerstand entgegensetzten, solange der Fortbildungsunterricht als einfache Fortsetzung des Volksschulunterrichts erschien, daß dagegen die Schüler mit lebhaftem Interesse folgten, sobald der Unterricht in Beziehung zu dem Gewerbe gesetzt wurde, in dem sie lernten.

Man trifft hin und wieder kurzsichtige Lehrherren an, die gegen Fortbildungsunterricht sind, weil der Unterricht die Lehrlinge für einige Stunden der Werkstatt entzieht, und die den Unterricht nur dann befürworten, wenn er außerhalb der Arbeitszeit liegt. Anzustreben ist unter allen Umständen ein Unterricht innerhalb der Arbeitszeit, weil sonst die Gefahr der Überlastung der jugendlichen Schüler eintritt oder der Unterricht wegen der körperlichen Abspannung keinen rechten Erfolg bringt.

Anzustreben ist ferner obligatorischer Unterricht für alle Jugendlichen. Vielfach ist bereits der Besuch der Fortbildungsschule durch Innungsstatut, Lehrvertrag u. dgl. obligatorisch gemacht. Doch reicht dies nicht aus. Es besteht dann die Gefahr, daß Lehrherren, die dem Lehrling nicht die nötige freie Zeit geben wollen, den angenommenen Lehrlingen den Namen Arbeitsburschen beilegen, sie aber sonst wie Lehrlinge verwenden. Dieser Handlungsweise kann nur durch gesetzliche Vorschriften begegnet werden, die für alle Jugendlichen, etwa bis zum 18. Lebensjahr, Fortbildungsunterricht vorschreiben. In solchem Falle würde auch der bedauerlichen Erscheinung begegnet werden können, daß Jugendliche, nur um nicht noch lernen zu müssen, Arbeitsburschen werden. Auch würde solch obligatorischer Fortbildungsunterricht sehr förderlich auf das gesamte sittliche Verhalten der Jugendlichen einwirken, indem die Jugendlichen für einige Stunden des Tages einer gewissen Disziplin unterworfen würden. (Vgl. die Art. Arbeitserziehung und Schulreform.)

PETERSEN.

Literatur. O. PACHE: Handbuch des Fortbildungsschulwesens. Wittenberg, R. Herrosé. — KERSCHENSTEINER: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Erfurt, Villaret. — Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Heft 21. Berlin, Heymann. — Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Heft 19. Berlin, Heymann.

Lehrvertrag, d. h. der Vertrag, welcher Rechte und Pflichten des Lehrherrn und

des Lehrlings festlegt, ist sowohl nach deutschem als nach österreichischem Recht obligatorisch. Der Lehrling, welcher ein Lehrverhältnis ohne einen schriftlichen Vertrag eingeht, begibt sich der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche, die er sonst gegen den Lehrherrn erheben könnte, und verliert die Wohltaten, die die Gewerbeordnungen bzw. die Handelsgesetzbücher zugunsten der Lehrlinge aufstellen.

Der Lehrvertrag eines Handwerkslehrlings soll enthalten: 1. die genaue Angabe des Gewerbes, in dem die Ausbildung erfolgen soll, 2. Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit. Diese schwankt in den einzelnen Gewerben. In Österreich schreibt die Gewerbeordnung 2 bis 4 Jahre vor, in Deutschland gilt als Regel 3 Jahre, als Maximum 4 Jahre. Die handwerklichen Korporationen, Innungen u. dgl. können die Lehrzeit auf eine bestimmte Zeit festlegen. Im Falle einer Krankheit kann die Lehrzeit verlängert werden, ebenso, wenn die Gesellenprüfung nicht bestanden ist, 3. Vorschriften über eine in die Lehrzeit einzurechnende Probezeit, innerhalb welcher das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann, 4. die Angabe der gegenseitigen Leistungen: a) Auf Seiten des Lehrherrn: die Verpflichtung zu vollständiger Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn selbst oder einen geeigneten Vertreter, zur Förderung des Besuchs der Fach- oder Fortbildungsschule durch den Lehrling; die Pflicht, den Lehrling zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren, ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, darauf zu achten, daß er nicht körperlich überbürdet werde, ihm die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren. Verboten ist dem Lehrherrn die Heranziehung zu häuslichen Dienstleistungen, falls der Lehrling nicht im Hause des Lehrherrn Kost und Wohnung erhält. Die allgemeinen Verpflichtungen, welche dem Lehrherrn als Arbeitgeber oder nach bürgerlichem Recht obliegen, werden von diesen vertraglichen Vorschriften nicht berührt, so auch nicht die Pflichten über Kranken- und Invaliditätsversicherung u. dgl. Endlich muß der Vertrag die Leistungen des Lehrherrn bezüglich barer Vergütung oder Kleidung, Wohnung, Beköstigung u. dgl. enthalten. b) Auf Seiten der Lehrlings: die Erfüllung aller Obliegenheiten, die Vertrag und Lehrverhältnis überhaupt ihm auferlegen, Unterwerfung unter die Arbeitsordnung, unter die väterliche Zucht des Lehrherrn, die Verpflichtung zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse, vorsichtiger Behandlung von Feuer und Licht, Werkzeug und Arbeitsgerät des Lehrherrn, endlich auch Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule.

5. Der Lehrvertrag muß die Voraussetzungen erhalten, unter denen die einseitige Lösung des Vertrags zulässig ist. a) Auf Seiten des Lehrherrn: Wenn er seitens des Lehrlings oder dessen gesetzlichen Vertreters bei Abschluß des Vertrags hintergangen worden ist durch gefälschte Arbeitsbücher oder Zeugnisse, wenn der Lehrling sich des Diebstahls, Betrugs oder liederlichen Lebenswandels schuldig macht, die Lehre unbefugt verläßt oder den Verpflichtungen des Lehrvertrags nachzukommen sich hartnäckig weigert, sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen zu Schulden kommen läßt, sich zum Nachteil des Lehrherrn grober Sachbeschädigung schuldig macht usw. b) Auf Seiten des Lehrlings: Wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird, wenn der Lehrherr oder dessen Familienangehörige ihn zu schlechten Handlungen verleiten, oder wenn er die bedungenen Leistungen betreffs Lohn oder Kostgeld nicht erfüllt, oder wenn der Lehrling bei Fortsetzung der Lehre Leben und Gesundheit einer bei Eingehung der Lehre nicht erkennbaren Gefahr aussetzen würde, wenn der Lehrherr seine Pflichten gegenüber dem Lehrling in einer Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt, das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen unfähig wird.

Durch Kündigung kann der Vertrag gelöst werden, wenn der Lehrling zu einem andern Beruf übergehen will.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthält der Lehrvertrag oft noch besondere Bedingungen, z. B. über die Entschädigungen, welche bei Auflösung des Lehrverhältnisses zu zahlen sind, über Lehrgeld u. dgl. Genaue Einzelheiten enthalten die Gewerbeordnungen und die Innungs- bzw. Korporationsvorschriften über den Lehrvertrag. Dieser muß von dem Lehrherrn, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein.

Verträge für Lehrlinge in solchen Fabriken, auf welche die Vorschriften der Ge-

werbeordnungen nicht zutreffen, pflegen nicht so viele Einzelbestimmungen zu enthalten, wie die Lehrverträge für Handwerker.

Etwas abweichend, doch in den Grundzügen übereinstimmend, sind die Lehrverträge für Handlungslehrlinge. Übrigens pflegen diese meist nicht schriftlich geschlossen zu werden (s. a. den Art. Lehrling).

PETERSEN.

Literatur. Die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch.

Lektüre. Die Erkenntnis bricht sich immer mehr Bahn, daß die Lektüre der Jugend einer sorgsamen Auswahl bedarf. Die Untersuchungen auf dem Gebiete der physiologischen Psychologie zeigen mit überzeugender Deutlichkeit, daß jede Einwirkung auf unsere Nerven und damit auf unsere Seele einen dauernden Eindruck zurückläßt. Wiederholt sich die Einwirkung, so vertieft sich der Eindruck; die weitere Folge ist eine entsprechend stärkere Beeinflussung des seelischen Lebens. Auf diese Tatsache gründet sich die Beobachtung, daß unser Geschmack sehr stark beeinflußt wird durch die Gewöhnung. Sie ist aber nicht die einzige Ursache des Geschmacks: die Veranlagung kommt hinzu. Da sich die Anlagen des Menschen unserem Einfluß entziehen, bleibt uns nur die Einwirkung auf die Entwicklung der Anlagen durch die Erziehung. Und bei dieser Einwirkung spielt die Lektüre eine große Rolle, eine größere, als die meisten Eltern annehmen, sonst würden sie sich wohl mehr um die Bücher kümmern, die ihre Kinder lesen. Es ist nicht gleichgültig, was die Kinder lesen; jedes Buch hinterläßt einen Eindruck auf die kindliche Seele, und jeder dieser Eindrücke wirkt mitbestimmend auf die Entwicklung, besonders auf die Entwicklung des Geschmacks. Wenn der Einfluß der Lektüre sich dauernd in einer falschen Richtung bewegt, so kann nicht nur der Geschmack, sondern auch der Charakter verdorben werden; das zeigen die traurigen Folgen des Lesens von Detektiv- und andern Abenteuergeschichten nur allzu häufig. Schlechte Lektüre (und hier spielt auch vorzeitige Zeitungslektüre eine große Rolle) ist eine häufige Ursache oder Mitursache der Verwahrlosung (s. d.) und des Verbrechens. Es ist auch erwiesen, daß schlechte Lektüre manchen Kinderselbstmord (s. Selbstmord von Kindern) veranlaßt hat. Bei Mädchen richten die süßen Backfisch- und Pensionsgeschichten oft genug ernstliche Verheerungen an; ganz verschrobene Ansichten über Welt und Leben nisten sich in den Köpfen ein, ein sentimentaler, lebensunwahrer Gefühlsüberschwang zerstört die gesunden Empfindungen.

Das eine läßt sich allerdings nicht leugnen: die Geschichten werden von der Jugend gern gelesen — die abenteuerlichen von den Knaben, die süßsentimentalen von den Mädchen. Und wenn es uns nicht gelingt, wertvolle Werke ausfindig zu machen, die ein gleiches Interesse erregen, so wird all unser Mühen umsonst sein. Denn wenn die Bücher nicht das Interesse der Kinder erwecken, wenn sie nicht freudig darin lesen, so werden sie immer wieder nach den Büchern greifen, durch die sie gefesselt werden. Warum aber fesseln die abenteuerlichen und sentimentalen Geschichten die Jugend? Weil sie sich an Triebe wenden, die in jedem Kind vorhanden und die an sich durchaus gut sind. Abenteuerlust und Tatendrang und einen gewissen Gefühlsüberschwang muß das Kind besitzen, darin äußert sich die Frische und die Kraft der Jugend, und die wollen wir ihr erhalten, solange es irgend geht. Darum muß auch die Lektüre, die wir der Jugend geben wollen, auf das Rücksicht nehmen, was in der Jugend lebendig ist, ohne daß sie bewirkt, daß die an sich gesunden Triebe in ein Übermaß ausarten und in falsche Bahnen gelenkt werden.

Wo aber bietet sich uns eine solche Lektüre? Die Antwort lautet: in der echten Dichtung. Auch die Dichtung vermag uns durch eine spannende Handlung, durch abenteuerliche oder rührende Ereignisse zu fesseln, aber sie übt daneben nicht die schädlichen Einflüsse der abenteuerlichen und sentimentalen Machwerke aus. Denn es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der Dichtung und dem Machwerk: das Machwerk wird nur der spannenden Handlung wegen geschrieben; ob die geschilderten Verhältnisse der Wirklichkeit entsprechen, ob die handelnden Personen lebenswahre Menschen sind, ob die Handlung selbst überhaupt möglich ist, das alles ist dem Verfasser des Machwerks gleichgültig, er formt die Menschen nach vorhandenen Schablonen und hetzt sie von Ereignis zu Ereignis und reißt den urteilslosen Leser von Kapitel zu Kapitel mit sich fort.

Ganz anders der Dichter. Er will vor allem Menschen schildern; was er beobachtet hat, was er selbst in sich erlebt, gefühlt hat, das will er gestalten. Nicht

die Handlung ist ihm die Hauptsache, die Menschen sind es, die durch ihr Handeln am besten charakterisiert werden. Die Menschen in der Dichtung zeichnen sich durch höchste Lebenswahrheit aus; ihr Handeln, auch wenn es ungewöhnlich ist, bleibt in der Grenze des Möglichen und die Verhältnisse, in denen sie leben, sind der Wirklichkeit abgelauscht.

Wohl vermag uns der Dichter durch die Handlung mit fortzureißen, aber es ist nie die Handlung allein, die uns fesselt, stets ist es zugleich das Schicksal der handelnden Menschen. Und indem uns der Dichter in das Innere der Menschen blicken läßt, indem er ihr Seelenleben vor uns enthüllt und uns die Motive ihres Handelns zeigt, bereitet uns der Dichter nicht nur einen hohen Genuß, er erweitert zugleich unsere Welt- und Menschenkenntnis, wertvoll genug für uns, die wir alle in einem verhältnismäßig engen Lebenskreise uns bewegen.

Nun ist natürlich für die Jugend nicht jede Dichtung geeignet. Die meisten Werke gehen über die Lebenserfahrung und damit über das Verständnis der Jugend weit hinaus. Es ist darum nötig, aus dem reichen Schatze unserer Literatur eine Auswahl zu treffen.

Das kleine Kind liest noch nicht. Aber die Mutter sagt ihm kleine Reime vor, oder sie liest die kleinen Gedichte, die zu den Bildern des Bilderbuchs gehören. Viel leere Reimereien finden sich darunter. Die alten, schönen Kinderreime, die lustigen Kniereiterliedchen mit ihrem kräftigen Rhythmus, die innigen Wiegenlieder, die vor langer Zeit im herzlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern entstanden, sind heute leider viel zu wenig bekannt. Und doch wissen wir von bedeutenden Männern, welchen Wert für ihre Entwicklung sie den Liedern ihrer Mütter beilegen. Heute lernen wir den Einfluß dieser ersten Lieder wieder höher einschätzen, und eine Reihe guter Sammlungen kommt dem Gedächtnis zu Hilfe. Wir nennen: Wolgast, Schöne alte Kinderreime, Lehnhoff, Schöne alte Singspiele, Mauder, Eia popeia, Kreidolf, Alte Kinderreime, Henniger, Alte liebe Lieder, Schmidhammer, Eia popeia.

Diese Kinderreime führen in gerader Linie einesteils zum Volkslied, andernteils zur Lyrik unserer größten Dichter. Viele unserer Dichter haben Gedichte in der Art des Kinderreims geschaffen. Wir nennen an Sammlungen: Gerlachs Jugendbücherei, Des Knaben Wunderhorn, Paula Dehmel, Rumpumpel, Ferdinands, Rirarutsch, Weber, Neue Kinderlieder, Löwenberg, Steht auf ihr lieben Kinderlein, Lefler-Urban, Klingklanggloria, Lobsien, Selige Zeit.

Mit den größten Einfluß üben auf das Kind die Märchen aus. Wohl ist es nicht Wirklichkeit, was das Märchen gibt, aber doch herrscht im Märchen tiefe Lebenswahrheit. Das Kind aber wird nie die Phantasiewelt des Märchens mit der Wirklichkeit verwechseln; die Wirklichkeit ist zu stark, die realen Bedürfnisse sind zu kräftig, sie führen das Kind schnell genug aus dem Reich der Phantasie ins wirkliche Leben zurück. Darum sollen wir den Kindern ruhig ihre Märchen lassen, es fehlt ein Stück Jugendglück, wenn das Kind sich nicht an Märchen erfreuen durfte. Vor allem sind es die Volksmärchen, die wir als einen nationalen Schatz pflegen müssen. Alle weit überragend ist die Sammlung der Brüder Grimm mit den Märchen von Rotkäppchen, Schneewittchen usw., eine nicht zu kleine Auswahl sollte jedes Kind kennen lernen. Es gibt heute so viele gute Ausgaben, daß wir keine besonders zu nennen brauchen. Werden die Kinder größer, so werden sie auch die Kunstmärchen gerne lesen. Als Märchendichter steht in erster Linie Andersen, von dem es ebenfalls viele gute Auswahlen gibt. Ferner nennen wir Hauff, Märchen, Storm, Geschichten aus der Tonne, Volkmann-Leander, Träumereien an französischen Kaminen, Weber, Neue Märchen und eine Sammlung Tiermärchen (bei Wunderlich, Leipzig).

An das Märchen schließt sich die Sage an. Noch phantastisch ausgeschmückt, führt sie doch schon mehr ins wirkliche Leben hinein, knüpft an bestimmte Orte, an bestimmte Zeitereignisse an. Sie ist in besonderem Maße dem romantisch-heldenhaften Sinn des Knaben gemäß. Unsere deutschen Volkssagen sind, wie die Volksmärchen, von den Brüdern Grimm gesammelt. Die Rübezahlsagen hat Musäus wiedererzählt. Örtliche Sagensammlungen sind in den letzten Jahren verschiedentlich herausgegeben, z. B. Zöhrer, Österreichisches Sagen- und Märchenbuch, Exner, Schlesische Sagen u. a. Auch die alten Volksbücher erfreuen sich wieder einer größeren Beliebtheit, wie die Schalksstreiche Eulenspiegels und Reinecke Fuchs', der Schildbürger und der sieben Schwaben, oder die Wundertaten Dr. Fausts, die Leiden

Genovevas und der schönen Magelone, die wunderbaren Erlebnisse Fortunats und seiner Söhne, die unglaublichen Heldentaten der Heymonskinder und Robert des Teufels. — Die letzten Bücher führen uns schon in die Heldensage hinein. Das gewaltige Nibelungenlied sollte jedes deutsche Kind gelesen haben, zum mindesten in einer Prosabearbeitung, ebenso das Gudrunlied. Auch die Dietrichsage ist wert, von Knaben gelesen zu werden. Von Prosabearbeitern der Sagen nennen wir Richter, Keck, Klee, Busse, Schalk, Lange. — In den letzten Jahren sind auch die alten Isländersagen von Olaf Trygvason usw. der Jugend zugänglich gemacht durch Bonus, Isländerbuch (Auswahl) und Rüttgers, die Lachstäler.

Allmählich wendet sich der Sinn des Kindes mehr den Geschehnissen des wirklichen Lebens zu. Aber nicht die enge Wirklichkeit des umgebenden Lebens fesselt es, sein Sinn strebt in die Weite und in die Ferne, das Romantische der Sage sucht es ohne das Wunder im Leben wiederzufinden; große, ungewöhnliche Schicksale ziehen es an. Das ist die Zeit, wo der Robinson die Jugend begeistert, wo Coopers Lederstrumpferzählungen mit den Gestalten des Pfadfinders und des letzten Mohikaners ihr höchstes Interesse erregen, wo die Leiden der Neger in Onkel Toms Hütte sie zu Tränen rühren.

Und dann kommt die Zeit, wo das Kind reif wird für Erfassung der Wirklichkeit, die es selbst lebt. Zunächst noch ist es das Ungewöhnliche, das Heldenhafte, das es fesselt. Es will sich an Helden begeistern, denen es nacheifern möchte. Erst allmählich lernt es die stille Größe schätzen, lernt die Poesie im Alltag erkennen. Bei manchen Kindern tritt die Neigung nach solch stillen, mehr stimmungsvollen Geschichten verhältnismäßig früh auf, besonders bei Mädchen, bei andern Menschen bleibt die Vorliebe für romantisch-heldenhafte Stoffe das ganze Leben hindurch bestehen. Darum ist es sehr schwierig, eine allgemein gültige Auslese zu geben. Es bleibt für Eltern und Erzieher immer die Pflicht bestehen, die Lektüre dem Temperament ihrer Kinder entsprechend zu wählen. Wir wollen daher nur einige Werke unserer besten Erzähler nennen. Für jüngere Leser eignen sich als Übergang die kleinen Schilderungen und Erzählungen von Ilse Frapan, Hamburger Bilder für Kinder, oder von Scharrelmann, Aus Heimat und Kindheit und glücklicher Zeit, oder von Johanna Spyri, Heidi und die Geschichten für jung und alt. Für ältere ist eine ganze Reihe von Erzählungen zu nennen: von Wildenbruch die ergreifende Kadettengeschichte: Das edle Blut; von Liliencron die kraftvollen Kriegsnovellen. Marie von Ebner-Eschenbach hat eine Reihe ihrer lebenswahren kleinen Erzählungen zusammengefaßt in: Aus meinem Leben. Ebenso hat Rosegger einige Bände für die Jugend ausgewählt, wir nennen besonders: Als ich noch der Waldbauernbub war. Von Storm kommen neben dem stillen Pole Poppenspäler die Novellen Bötjer Bosch, Die Söhne des Senators und für reifere: Die Chronik von Grieshus und Der Schimmelreiter in Betracht. Von Raabe lesen Knaben gern Die schwarze Galeere, ferner sind drei Erzählungen vereinigt in Deutsche Not und deutsches Ringen. Dann nennen wir Schmitthenner, Die Frühglocke und der Ad'm, Zahn, Helden des Alltags, Voigt-Diederichs Schleswig-Holsteiner Landleute, Sohnrey, Friedesinchens Lebenslauf, Niese, Aus dem Jugendland, Meyer, Gustav Adolfs Page, Löns, Aus Wald und Heide, Kniest, Von der Wasserkante, Hebel, Ausgewählte Erzählungen, Hauff, Lichtenstein, Scheffel, Ekkehard und Der Trompeter von Säkkingen, Freytag, Das Nest der Zaunkönige, Frenssen, Peter Moors Fahrt nach Südwest, Erckmann-Chatrian, Geschichte eines Rekruten 1813, Alexis, Die Hosen des Herrn von Bredow, Aanrud, Sidsel Langröckchen, Auerbach, Barfüßele, Ferdinands, Die Pfahlburg, Falke, Drei gute Kameraden und Klaus Bärlappe. Ferner nennen wir die billigen Sammlungen Tiergeschichten und Kinderwelt (bei Wunderlich) und Porger, Moderne erzählende Prosa Bd. 1 und 2. Von dem Amerikaner Thompson sind noch die vorzüglichen Tiergeschichten Jochen Bär, Bingo, Prärietiere und Tierhelden hervorzuheben. Und dann wollen wir die Klassiker nicht vergessen. Chamissos Peter Schlemihl, Kleists Michael Kohlhaas werden noch immer gern gelesen, und unsere größeren Knaben und Mädchen begeistern sich immer noch am Tell und an der Jungfrau von Orleans, an Hermann und Dorothea und an Egmont, an Körners Zriny und Hebbels Nibelungen. Wer für seine Kinder noch mehr bedarf, findet einen guten Ratgeber an den am Schluß genannten Verzeichnissen (s. auch den Art. Kunsterziehung).

Eine Erscheinung auf dem Gebiete der

Jugendlektüre müssen wir noch besonders erwähnen: die sogenannte »Schundliteratur«, die in 10 und 20 ₰-Heften überall in Läden und Zeitungsständen verbreitet wird. Nick Carter, Nat Pinkerton, Wild West, Buffalo Bill, Die rote Jule sind einige der bekanntesten Titel der Schauergeschichten, die in Serien von über 100 Heften verbreitet werden. Im Laufe der letzten beiden Jahre sind als wirksamstes Kampfmittel einige Unternehmungen ins Leben gerufen, die wertvolle fesselnde Erzählungen und Reiseerlebnisse in billigen Heften zu verbreiten suchen. Wir nennen in erster Linie die Deutsche Jugendbücherei (Hillger, Berlin W.), die Erzählungen von Liliencron, Tolstoi, Schmitthenner, Rosegger, Zahn, Kniest, v. Werner, Thompson, Wilda, Nansen u. a. m. bringt, jede Nummer zu 10 ₰. — Wir nennen ferner den Schatzgräber (München, Callwey), Die bunten Jugendbücher und die Bunten Bücher (Enßlin und Laiblin, Reutlingen) und die Quelle (Jugendblätter, München).

Bisher haben wir nur von den Büchern gesprochen, die in erster Linie der Unterhaltung dienen. Ein Wort noch über die belehrenden Schriften. Ihre Wahl ist verhältnismäßig leicht. Da sie nicht durchgelesen, sondern durchgearbeitet werden sollen, wird man nur Bücher aus solchen Gebieten wählen, für die das Kind ein besonderes Interesse hat. Und gerade in den letzten Jahren sind viele gute Bücher besonders auf dem Gebiete der Naturwissenschaften erschienen, die wissenschaftlich auf der Höhe und doch für die Jugend verständlich sind. Auch auf dem Gebiete der Geographie und der Geschichte beginnt es sich zu bessern. Hier verweisen wir auf die unten genannten Verzeichnisse.

KÖSTER.

Literatur. Literarischer Ratgeber des Dürerbundes. München, Callwey. — Literarischer Jahresbericht des Dürerbundes. München, Callwey. — Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften, herausgegeben von den vereinigten Prüfungsausschüssen für Jugendschriften (gratis durch W. Senger, Hamburg, Pulverteich 18). — WOLGAST: Das Elend unserer Jugendliteratur. Leipzig, Teubner. — KÖSTER: Geschichte der deutschen Jugendliteratur. 2 Bde. Hamburg, Janßen. — KÖSTER: Leitfaden zur Gesch. d. Jugendliteratur. Hamburg, Janßen. — LINDE: Kunst-Erziehung. Leipzig, Brandstetter. — WOLGAST: Vom Kinderbuche. Leipzig, Teubner. — Zur Jugendschriftenfrage. Leipzig, Wunderlich. — GEISSLER: Wegweiser für Schülerbibliotheken. Leipzig, Hahn. — Ratgeber für Schülerbibliotheken. Konkordia, Bühl. — Führer durch die Brüsseler Weltausstellung, Abteilung Schülerbibliothek (höh. Schulen). — Verzeichnis empfehlenswerter Bücher für Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, herausgeg. v. d. Vereinigung von Lehrern an höheren Schulen Dresdens. Stuttgart, Kosmos. — Flugschriften des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild. Heft 1—5. Leipzig, Dietrich.

Lesehallen. In neuerer Zeit, da die Volksbibliotheken und Volkslesehallen einen bedeutenden Aufschwung genommen haben, ist man an verschiedenen Orten auf den Gedanken gekommen, eine Lesehalle für Kinder entsprechend der Abteilung für die Jugend in der Volksbibliothek einzurichten. Ursprünglich wollte man dadurch nur die Kinder von der Straße locken, man wollte ihnen ein Unterkommen bieten, wollte sie auch wohl von schlechten Streichen abhalten. Die Erfahrungen der Kunsterziehung (s. d.) ergaben neue Gesichtspunkte; man lernte besonders auf zwei Dinge sein Augenmerk richten: erstens, daß man den Raum, in dem gelesen werden sollte, möglichst anheimelnd ausstattete, indem man für eine einfache, aber geschmackvolle Einrichtung sorgte, und indem man den Raum mit passendem Bilderschmuck versah. Es zeigte sich, daß das angenehme Äußere einen merkbar wohltuenden Einfluß auf die Kinder ausübte, auch rein äußerlich schon auf ihr Benehmen.

Zweitens aber — und das betrifft das Wesentliche — richtete man sein Augenmerk auf das, was gelesen wurde. Man lernte einsehen, daß es nicht darauf ankommt, daß überhaupt gelesen werde — das genügt allerdings, um die Kinder lediglich zu beschäftigen —, sondern daß man in erster Linie darauf achten müsse, daß das Gelesene wertvoll, vor allem dichterisch wertvoll sei, denn in der Kinderlesehalle darf man sich den Vorteil, daß man den Lesestoff genau kontrollieren kann, nicht entgehen lassen.

Was die äußere Einrichtung betrifft, so gibt es im wesentlichen zwei Möglichkeiten: entweder sind alle Bücher den Kindern ohne weiteres in den offenen Regalen zugänglich, oder sie müssen sich die Bücher geben lassen, oder auch die beiden Systeme sind vereinigt: einige Bücher liegen frei aus, andere müssen gefordert werden.

Beide Systeme haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Kann das Kind ganz frei und selbständig wählen, so wird es häufig ein Buch nehmen, das seine Fassungskraft übersteigt. Aber wenn die Bücher gut geordnet und gut bezeichnet sind, so daß der Inhalt des Buches und die Altersstufe, für die es geeignet ist, deutlich hervortreten, so wird das Kind bald selbst richtig wählen lernen. Werden dagegen die Bücher ausgegeben, so kann der Ausleiher gar zu große Mißgriffe der Kinder allerdings verhindern, aber die Kinder gewinnen nicht die volle

Selbständigkeit, und die meisten lieben eine gar zu starke Bevormundung nicht. Wo die Lesehalle mit einer Bibliothek verbunden ist, wird sich das gemischte System empfehlen: die immer wieder verlangten Bücher liegen aus, die andern müssen gefordert werden.

In den Hamburger Kinderlesehallen werden die Bücher ausgegeben; aber die Kinder wählen insofern selber, als sie sich nach den aushängenden Katalogtabellen auswählen können.

Geöffnet sind die Hamburger Lesehallen von 5 bis $7^1/_2$ Uhr, und zwar nur während der Wintermonate. Im Sommer sollen die Kinder draußen spielen. Die Aufsicht führt eine Dame, die meistens von einer zweiten unterstützt wird. Eine strenge Disziplin wird nicht angewandt, es wird nur ein manierliches Betragen verlangt. Ganz selten muß ein Kind wegen seines störenden Betragens hinausgewiesen werden. Daß die meisten Kinder sehr gern kommen, zeigt sich darin, daß viele bald zu Stammgästen werden.

Eine bemerkenswerte Einrichtung sind die Vorlesestunden, die ein- oder auch mehrmals in der Woche stattfinden. Ein guter Vorleser — meistens ein Lehrer oder eine Lehrerin — führt die Kinder durch eine kurze Einleitung und vor allem durch seinen Vortrag in ein Buch ein, das wegen seiner Schwierigkeit von manchem der kleinen Leser noch nicht selbständig gelesen werden kann. Diese Vorlesenachmittage pflegen besonders gut besucht zu sein.

Wieviel Bücher die Lesehalle enthalten soll, muß sich natürlich nach dem Bedürfnis richten; je reicher sie mit Büchern ausgestattet ist, desto besser. (Über die zu empfehlenden Bücher vgl. den Art. Lektüre.) Die häufig verlangten Bücher müssen möglichst in mehreren Exemplaren vorhanden sein. Auch dürfen gute Bilderbücher, besonders für die jüngeren Besucher nicht fehlen. Ganz allgemein ist zu sagen, daß die verschiedenen Altersstufen Bücher finden müssen, die sie auch wirklich interessieren.

Außer in Hamburg sind Jugendlesehallen eingerichtet in Jena, Frankfurt a. M., Mannheim und Heidelberg; die Errichtung einer Lesehalle in Elberfeld steht bevor. In Charlottenburg sind in vier Schulen mehrere Klassen zum Anfertigen von Schularbeiten geöffnet, nach deren Vollendung Bücher ausgehändigt werden. In Berlin ist die erste Kinderlesehalle von dem von Otto von Leixner gegründeten Volksbund in der Markthalle am Arminiusplatz in Moabit eröffnet worden. Anfangs Januar 1911 gelangt in der Schönhauser Allee ein 2. Kinderlesezimmer zur Eröffnung. Die tägliche Besucherzahl reicht bis 150. Die Kosten eines solchen Lesezimmers für den Winter betragen 600 ℳ. In welcher Weise sich die Lesehallen für Kinder erweitern lassen, zeigt das Projekt eines Kinderheims vom Heidelberger Bibliothekar Georg Zink; hier wären Kinder während der schulfreien und aufsichtslosen Stunden nicht bloß mit Lektüre, sondern auch mit Spiel und Arbeit zu beschäftigen.

Sehr bemerkenswert sind Einrichtung und rasche Ausbreitung der Lesehallen in Budapest. Hier hatte die Unterrichtssektion des Magistrats in den Schulferien in verschiedenen Teilen der Stadt 12 Lesehallen für Kinder errichtet. Da sich die Einrichtung ausgezeichnet bewährte, beschloß die Sektion neben den im Winter offenen etwa 60 Tagesheimen Lesehallen für Schulkinder einzurichten.

Großartig entwickelt sind Jugendbibliotheken und Lesehallen in England und Amerika. Durch die Ewart Bill (1849) besitzt jede englische Stadt das Recht, eine Steuer zur Errichtung öffentlicher Bibliotheken, Zeitungssäle und Lesezimmer zu erheben. Die Stadt, welche zuerst die Ewart Bill annahm, Manchester, besitzt besondere Kinderlesesäle; ebenso Glasgow, deren Bibliotheken durch eine Schenkung Carnegies im Betrage von etwa 2 Millionen ℳ und durch die Bibliotheksteuer von etwa 400 000 ℳ jährlich materiell glänzend fundiert sind.

In Amerika (s. d.) sind die Lesehallen für Kinder und Jugendliche mit dem Schulbetrieb aufs innigste vereint. Fast alle öffentlichen Bibliotheken besitzen gesonderte Kinderbibliotheken, für deren Leitung weibliche Kräfte eine sorgfältige fachgemäße Ausbildung erhalten. Auf jede mögliche Weise wird versucht, der heranwachsenden Jugend die Bibliothek vertraut zu machen und sie mit geeignetem Lesestoff zu versehen. Die Lehrer leiten die Kinder zur planmäßigen Benutzung der Bibliotheken an und bezeichnen die Bücher, deren Lektüre gefordert wird. Die Bibliotheken schicken regelmäßig Bücher in die Schulen und selbst auf die freien Spielplätze (Gottlieb Fritz: Das moderne Volksbildungswesen. Leipzig, Teubner, 1909).

Eigenartig ist die Jugendlesehalle in

Brooklyn, die, mehr als 1000 Bände umfassend, im Topkins-Park eröffnet wurde. Kinder, die den Park besuchen, können in der Lesehalle ein Buch entnehmen und dann in eine stille Ecke des Parkes zurückkehren, um ungestört zu lesen.

In Amerika gehören außerdem die Lesehallen und Bibliotheken für Jugendliche zu jenen zahlreichen segensreich wirkenden Einrichtungen, welche die Tätigkeit des Jugendrichters und des probation officer unterstützen.

Die Jugendgerichte (s. d.) besitzen zum Teil selbst eine gute Bibliothek, wie z. B. Baltimore und Washington, teilweise arbeiten sie und die Erprobungsbeamten zusammen mit den öffentlichen Bibliotheken. An einigen Stellen, z. B. in Cincinnati, sind Widmungen kleiner Büchlein entsprechenden Inhalts seitens des Jugendrichters an Jugendliche üblich; diese Verleihungen, welche den Charakter der Anerkennung und Aufmunterung tragen, haben erfahrungsgemäß recht günstige Erfolge. (Blumental: Was können wir von Amerika . . . lernen? Berlin, Vahlen. 1909.) Köster.

Literatur siehe unter Lektüre.

Linkshändigkeit. Beim normalen Menschen ist die rechte Körperhälfte meist stärker in der Funktion als die linke. Es wird angegeben, daß die Schärfe der Sinnesorgane rechts stärker ist als links; auch der Blutdruck soll an dieser allgemeinen Prävalenz teilnehmen. Anatomisch ist beim Erwachsenen hierfür keine Erklärung zu geben. Tatsache ist, daß die linke Hemisphäre des Gehirns in der Entwicklung voraus ist gegenüber der rechten. Wahrscheinlich beruht dieser Vorgang auf einer vererbten Gewohnheit im Laufe der Entwicklung des Menschengeschlechts.

Ist die rechte Hemisphäre des Gehirns in der Funktion stärker und besteht somit Linkshändigkeit, so handelt es sich um eine abnorme (degenerative) Erscheinung, die jedoch nicht als minderwertig angesprochen werden darf, wenn auch Linkshändigkeit als Symptom bei minderwertig Abgearteten sich findet.

Da es sich um eine während der Entwicklung hervorgebrachte Veränderung handelt, ist es schwer, erzieherisch hier einzugreifen; meist schlagen alle diesbezüglichen Versuche fehl. Die Suggestionstherapie weist mitunter hier Erfolge auf. Eine Indikation zu einer Erziehung zur Rechtshändigkeit (s. Gaupp: Über die Rechtshändigkeit des Menschen. Jena, Fischer. 1909) besteht nicht; es wird der Linkshänder mit der linken Hand die gleiche Geschicklichkeit erreichen können, wie der Rechtshänder mit der rechten.

Aus therapeutischen Gründen hat Gutzmann in manchen Fällen zentral bedingter Sprachstörungen linkshändige Übungen empfohlen (s. Sprachstörungen). In der Krüppelfürsorge (s. d.) spielt die Ausbildung der linken Hand oft eine große Rolle und sichert Menschen, die sonst dem Elend und der Verwahrlosung (s. d.) entgegengehen würden, die Erwerbsfähigkeit. In den Brüsseler und in manchen Schulen Frankreichs werden beide Hände gleichmäßig geübt. Ganz besonderen Wert hat die Ausbildung beider Hände in den Hilfsschulen (s. d.).

Es ist beobachtet worden, daß viele geistig minderwertige Kinder linkshändig Spiegelschrift schreiben. Man versuchte, diese Tatsache zu diagnostischen Zwecken zu verwerten, was jedoch fehlgeschlagen ist.

Stadelmann.

Literatur. Liersch: Die linke Hand. Berlin 1893. — Kupferschmied: Ambidextrie. Derselbe: Die geschulte Hand. Mährisch-Schönberg. — Ernst Weber: Ursachen und Folgen der Rechtshändigkeit. Halle a. S. 1905. — Gaupp: s. oben. — Katscher: Rechts-, Links- und Doppelhändigkeit. Sammlung gemeinnütziger Vorträge, herausgegeben vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Nr. 385. Prag, Calve. 1910. — Manfred Fränkel: Wert der doppelhändigen Ausbildung für Schule und Staat. Nebst einem praktisch-didaktischen Teil: »Zur doppelhändigen Ausbildung« von F. Trommnau. Berlin, Richard Schoetz. 1910.

Lokation s. Versetzung.

Lügen der Kinder sind in sehr verschiedener Weise zu beurteilen. In der Entwicklung des Kindes gibt es ein Stadium, in dem die Phantasietätigkeit vorherrscht und die Neigung besteht, Erlebnisse phantastisch verändert wiederzugeben oder Dinge zu erfinden, denen man die Verwandtschaft mit kürzlich gehörten Geschichten unschwer anmerkt. Je nach den Anlagen und der psychischen Disposition der Kinder bleiben diese Neigungen länger oder kürzer bestehen. Die Erziehung zur Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit, die bei einer vernünftigen Behandlung der Kinder als selbstverständlich vorauszusetzen ist, bewirkt aber bei normaler Charakterentwicklung, daß die Kinder den Antrieben zur Entstellung der Wahrheit widerstehen und nicht bloß selbst die Wahrheit sprechen, sondern auch von ihrer Umgebung Wahrheit und Aufrichtigkeit verlangen. Wird das Kind — auch etwa in wohlwollender Absicht — belogen, so kann dies das Ver-

trauen des Kindes erschüttern und ihm als Berechtigung erscheinen, selbst die Unwahrheit zu sprechen. Im gegebenen Falle ist es wohl statthaft, einem Kinde die Antwort zu verweigern — und dies ist bei vielfragenden, altklugen und frühreifen Kindern nicht selten notwenig — man darf aber das Kind nicht belügen und irreführen. Das Beispiel ist der wichtigste Erziehungsfaktor, und alle Belehrungen werden hinfällig, wenn das Kind an den Personen seiner Umgebung merkt, man müsse es mit der Wahrheit nicht genau nehmen. — Wenn trotz einwandfreier Vorbilder und entsprechender Erziehung sich bei einem Kinde Lügenhaftigkeit zeigt, so ist dies als bedenkliche Charaktereigenschaft zu beurteilen. Erfahrungsgemäß ist Lügenhaftigkeit die erste Stufe sittlicher Minderwertigkeit. Wird dieses erste Merkmal übersehen und bildet es nicht den Gegenstand einer erziehlichen Abwehr, so erscheint dem weiteren Fortschreiten der Verwahrlosung (s. d.) Tür und Tor geöffnet. Dies bezieht sich allerdings zunächst auf gewohnheitsmäßiges Lügen; auch bei sonst wohlgearteten Kindern kommt es vor, daß sie sich einer peinlichen Situation durch eine Lüge zu entziehen trachten. Der vernünftige Erzieher wird in solchen Fällen nicht zu hart und unnachsichtig vorgehen, sondern herbeizuführen suchen, daß sich das Kind selbst das Verwerfliche seiner Handlung klar mache, und in seiner Reue und Scham die angemessenste, in die Ferne wirkende Buße erblicken.

Die Aussagen der Kinder (s. d.) weichen oft nicht unbeträchtlich von den tatsächlichen Begebenheiten ab, ein Umstand, der in psychologischen Verhältnissen begründet ist und die Anerkennung von Kindern als Zeugen vor Gericht (s. d.) bedenklich macht.

Die Lügenhaftigkeit der Kinder ist bisweilen als krankhafter Zustand zu beurteilen (Pseudologia phantastica). Hysterische Kinder lügen nicht selten mit unglaublichem Raffinement, so daß sie selbst erfahrene Beurteiler irrezuführen in der Lage sind (s. Hysterie). Vgl. ferner die Aufsätze Charakter, psychopathische Minderwertigkeiten, Moral insanity. TH. HELLER.

Literatur. LEMBKE: Die Lüge mit besonderer Berücksichtigung der Volksschulerziehung. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. 1901. — MOSES: Die Abartungen des kindlichen Phantasielebens in ihrer Bedeutung für die päd. Pathologie. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft 18. Ebenda. — PAPPENHEIM: Über das Lügen der Kinder. Erörterungen aus der pädagogischen Literatur. Kindergarten. 44. Jahrgang. 1903. — BAUMANN: Wille und Charakter. Berlin, Reuther und Reichardt. 2. Aufl. 1909. — DELBRÜCK: Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. 1891. — H. VOGT: Jugendliche Lügnerinnen. Zeitschr. f. die Erforschung und Behandlung des jugendl. Schwachsinns. 1910. 5. Heft. — S. auch die Lit. unter Aussagen und Zeugen.

M.

Mädchenfortbildungsschulen (Frauenschulen). Noch lassen die Fortbildungsschulen für Knaben, sowohl was die Verbreitung als auch die Organisation und den Besuch anbetrifft, viel zu wünschen übrig und schon erschallt in lauter Weise der Ruf, auch für Fortbildung und berufsmäßige Vorbildung der weiblichen Jugend nach ihrer Entlassung aus der Schule zu sorgen. Und in der Tat eröffnet sich hier ein noch fast unbeackertes Gebiet für die praktische Betätigung der Jugendfürsorge; für sie zu wirken ist daher eine recht schwierige aber auch dankenswerte Aufgabe. Ihrer Lösung wenden sich immer mehr Vertreter der verschiedensten Berufskreise zu. So trat Graf HAESELER während der letzten Session des preußischen Herrenhauses sehr warm für die obligatorische Fortbildungsschule ein. Knaben wie Mädchen sollen nach ihm durch ein Gesetz bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu ihrem Besuche verpflichtet sein. Denselben Standpunkt nimmt auch KERSCHENSTEINER, der Reformator der Fortbildungsschule in München, ein. Nach ihm wird sich der theoretische Unterricht zu beschäftigen haben: a) mit den Aufgaben der Haushaltführung, b) mit den Aufgaben der Mutter als Erzieherin, c) mit den Aufgaben und der Stellung der Frau im Staate. Das von ihm in München Erreichte ist in jeder Beziehung vorbildlich, eine Darstellung desselben würde den Rahmen des Werkes überschreiten.

Während bei den Knaben nur die berufliche Fortbildung in Frage kommt, darf bei den Mädchen die Vorbereitung für den Wirkungskreis als Hausfrau und Mutter durchaus nicht vernachlässigt werden, ja er muß sogar die Hauptsache sein. Die Pflicht des Mannes ist zu verdienen, die

Pflicht der Frau sparsam zu wirtschaften und dadurch für unvorhergesehene Fälle Spargroschen zurückzulegen. Dies zu erreichen, wird durch die gesteigerten Ansprüche der jungen Generation sowohl, als auch durch die erfolgte Besteuerung der Genuß- und Nahrungsmittel immer schwieriger, und nur eine dahingehende Erziehung und Schulung kann hier Wandel schaffen. Wäre es nicht ein schönes Ideal, die Volksschülerinnen nach der Konfirmation noch einige Zeit mit Rücksicht auf die körperliche Entwicklung fernzuhalten von anstrengender Arbeit aller Art und diese Zeit auszunutzen zur Vorbereitung für die Stellung in Haus und Küche, als Flickerin, Näherin, als Verkäuferin, Krankenpflegerin usw.? Für die Stadtjugend käme Winter und Sommer, für die Landjugend dagegen hauptsächlich der Winter in Betracht. Die Hebung des Niveaus der Leistungsfähigkeit würde eine ganz erhebliche sein und nicht nur der Familie, sondern auch dem Staate zugute kommen. Anfängen auf diesem Gebiete der Jugendfürsorge begegnet man immer mehr, sie rühren aber meist von Vereinen und einzelnen Privatpersonen her, denn die Gemeindeverwaltungen und auch der Staat verhalten sich noch vielfach abwartend, ja ablehnend.

In Beziehung auf den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht wird Elsaß-Lothringen demnächst vielleicht bahnbrechend vorgehen. Der dem Landesausschuß bereits zugegangene Gesetzesentwurf enthält folgende Bestimmung:

»Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für schulentlassene Mädchen unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule begründet werden. Der Unterricht in ihr soll den Schülerinnen durch Belehrung und praktische Unterweisung eine Anleitung für die Führung eines einfachen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Haushalts geben. Der Lehrplan ist durch Ortsstatut festzusetzen. Die Dauer der Fortbildungsschulpflicht darf 2 Jahre nicht überschreiten. Der Unterricht soll mindestens ein wöchentlich 4stündiger sein, möglichst zusammenhängende Unterweisung erteilt und in Landgemeinden tunlichst auf die Wintermonate beschränkt werden. Vor Abfassung des Ortsstatuts sind die Eltern und Arbeitgeber der schulpflichtigen Mädchen anzuhören. Die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen führt der Bezirkspräsident.«

Die Erreichung des erwähnten Ideals hängt wesentlich von dem Vorhandensein der Geldmittel ab. Gegenwärtig fehlt es jedoch auch an dem erforderlichen Lehrpersonal, das sich im Laufe der Zeit einfinden wird, wenn die Töchter des Mittelstandes und der höheren Stände erst mehr auf Grund ihrer Erziehung gelernt haben werden, sich in den Dienst der Sache zu stellen. Dem Rufe »Keine Gemeinde ohne Schwester« fügen wir den hinzu: »Keine Gemeinde ohne eine Person, die sich freiwillig der Fortbildung der schulentlassenen Jugend annimmt«. Die Volksschule von heute geht an diesen Bestrebungen nicht mehr ganz vorüber, ist aber nicht imstande, sich ganz der erwähnten Aufgabe zu widmen, dies wird vielmehr von den Handwerker-, Kunst- und Gewerbeschulen in ihrer jetzigen und noch mehr in ihrer zukünftigen Gestalt zu erfolgen haben.

Es liegt nicht im Rahmen der Aufgabe dieses Handbuchs, die verschiedenen Anstalten für Fortbildung der Mädchen einer kritischen Besprechung zu unterziehen, sie sind uns dankenswerte Versuche, die erst nach längerer Bewährung mustergültig werden können. Aber auch auf Vollständigkeit der Aufzählung der verschiedenen Typen muß verzichtet werden, da fortwährend neue eigenartige geschaffen werden. In Industriezentren sind uns zahlreiche Koch-, Flick- und Stopfschulen bekannt geworden, zu deren Errichtung die Fabrikanten selbst die Anregung und auch die Geldmittel gegeben haben, auf dem Lande haben die ländlichen Haushaltungsschulen noch keine große Verbreitung gefunden, ihr Erfolg hätte aber segensreicher sein können, wenn sie auf die allgemein bildenden Kenntnisse weniger Wert gelegt hätten. Zu einer Ausbildung in der Obstbaumzucht, in der Imkerei, in der Geflügelzucht, in der Milchwirtschaft usw. ist noch wenig Gelegenheit gegeben.

Gartenbauschulen bestehen seit 1894, sie bereiten vor für die Berufe der Gartenbaulehrerin und der Gärtnerin. Friedenau, Marienfelde, Holtenau, Godesberg, Oberzwehren werden im »Buch vom Kinde« als Orte genannt, in denen sich solche Anstalten befinden. Für Kinderpflegerinnen und Kindergärtnerinnen ist schon mehr gesorgt; als besondere Seminare für sie sind zu nennen das »Pestalozzi-Fröbelhaus« Berlin, das »Comenius-Seminar« Bonn, das »Evangelische Fröbelseminar« Cassel usw. Für einzelne Zweige der Krankenpflege findet sich Ausbildungsgelegenheit, so für

Säuglingspflege, Kinderkrankenpflege, Irrenpflege. Für allgemeine Krankenpflege in der Familie haben neuerdings weibliche Ärzte und die Frauen von Ärzten Kurse eingerichtet. Sodann sind Versuche gemacht mit der Bildung der Mädchen, die sich dem Handelsstande widmen wollen, so hat man in Hannover und Krefeld Handelsschulen (s. d.) für Mädchen an Mädchenmittelschulen angegliedert. Wir zweifeln nicht, daß die jetzt vielfach entstehenden Vereine für Jugendwohlfahrt eine Vermehrung der Typen und der Anstalten der vorhandenen Typen erstreben und erreichen werden und daß in nicht allzu ferner Zeit der Staat dazu übergehen wird, für jede Fortbildungsanstalt Abgangsprüfungen zu bestimmen, ähnlich denen für Turn-, Handarbeits- und Gewerbeschullehrerinnen.

Die meisten der vorerwähnten Schulen sind in erster Linie für Mädchen mit Volksschulbildung berechnet, schließen solche mit einer darüber hinausgehenden Bildung jedoch nicht aus. Für diese zu sorgen hat auch die Mädchenschulreform dadurch übernommen, daß sie eine Fortbildungsschule für Mädchen, Frauenschule genannt, als organischen Bestandteil der höheren Mädchenbildung aufgenommen hat. Die Lehr- und Lernweise derselben soll die Mädchen zu selbständiger Betätigung erziehen, in Beziehung auf die Stoffauswahl wird eine außerordentlich große Freiheit gewährt. Nicht nur auf die Erweiterung des sprachlichen, literarischen oder ästhetischen Interessenkreises der jungen Mädchen soll Bedacht genommen werden; wichtiger erscheint vielmehr eine Ergänzung ihrer Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben einer deutschen Frau, ihre Einführung in den Pflichtenkreis des häuslichen wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Kindererziehung und Kinderpflege, in Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlfahrtskunde, sowie in die Gebiete der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Daneben soll in wissenschaftlichen Fächern Gelegenheit zur Weiterbildung nach Neigung und Wahl gegeben werden, so daß das innere Leben einen würdigen Inhalt erhält, der vor Verflachung und vor Veräußerlichung bewahrt. Das plan- und zwecklose Tändeln soll so beseitigt und der Vorliebe für in- und besonders ausländische Pensionen entgegengewirkt werden. Verbindlich soll die Teilnahme an der Pädagogik und noch einem wissenschaftlichen Fache und an der Beschäftigung in dem Kindergarten sein. Bürgerkunde soll in das System unseres Staates auf den wichtigsten Gebieten einführen, die ethischen Gesichtspunkte entwickeln, auf denen Familie, Staat und Gesetzgebung beruhen. Natürlich werden auch Versicherungswesen, Erbschaftsangelegenheiten und Vormundschaftssachen, Wechselrecht und Vermögensverwaltung so zur Besprechung gelangen, daß selbständiges Urteil und zielbewußtes Handeln angestrebt und erreicht werden.

Seelenlehre und Erziehungskunde, Gesundheitslehre, Verbandkunst und die Einführung in die verschiedenen Zweige der sozialen Frauenarbeit und der christlichen Liebestätigkeit spielen auch eine große Rolle in dem Lehrplan der Frauenschule. Eine erdrückende Menge von Fächern und Unterrichtsstoff wird der Frauenschule von uneingeweihten Kreisen zum Vorwurf gemacht, jedoch mit Unrecht, denn die Bestimmungen lassen nur höchstens 30 Wochenstunden zu, wodurch die Auswahl von Fächern sehr beschränkt wird. Ohne die Errichtung einer Frauenschule war die Reform der höheren Mädchenschule nicht zu erreichen, hoffen wir, daß sich alle Hoffnungen erfüllen werden, die man auf sie gesetzt hat (s. Schulreform).

Vereine (s. d.) und Vereinigungen aller Art werden ihre Veranstaltungen zur Fortbildung der weiblichen Jugend trotz der Einführung der Frauenschule nicht fallen lassen, sondern den neuen Verhältnissen entsprechend erweitern. Wir können deshalb auch nicht darauf verzichten, einige wichtigere zu besprechen.

Zunächst werden an allen Universitäten und technischen Hochschulen zahlreiche Vorträge gehalten, die in erster Linie für Frauen und Mädchen bestimmt sind. Weiter sorgen Frauenbildungsvereine in zahlreichen Städten dafür, daß das Fortbildungsbedürfnis in ausgiebigster Weise befriedigt werden kann. Sehr segensreich gewirkt haben aber ganz besonders einige Anstalten, die wir in einer bei Teubner, Leipzig, erschienenen Broschüre zusammengestellt finden.

Es kommen da zum Wort die Vorsteherinnen von allgemeinen Frauenschulen, zunächst Auguste Sprengel u. Agnes Dorffling. Als Zweck der allgemeinen Frauenschule wird angegeben, den früheren Schülerinnen unserer höheren Mädchenschulen durch Erweiterung ihrer Schulbildung eine möglichst zweckmäßige Ausbildung fürs Leben zu vermitteln, für die Pflichten, die in der Familie und auf

sozialen Gebieten an sie herantreten. Das Ziel soll ein dreifaches sein:

1. Persönlichkeitsbildung,
2. Ausbildung für den Beruf der Hausfrau und Mutter,
3. Ausbildung für eine Tätigkeit auf sozialem Gebiete.

Die allgemeine Frauenschule schlägt also gleichsam eine Brücke nach rückwärts, indem sie die Arbeit der Schule auf bestimmten Gebieten fortsetzt und Stoffe behandelt, die dort noch nicht geboten werden konnten, und ebenso nach vorwärts, indem sie ihnen Gebiete erschließt, welche für die Pflichterfüllung des täglichen Lebens von besonderer Bedeutung sind. Sie hat somit eine schwierigere Aufgabe zu erfüllen als die sozialen und die wirtschaftlichen Frauenschulen, die den Charakter der Fachschule haben und als solche nur auf ein Ziel hinarbeiten.

In dem Prospekt der christlich-sozialen Frauenschule des deutsch-evangelischen Frauenbundes in Hannover heißt es: »Die Schule verfolgt einen doppelten Zweck. Sie dient sowohl Töchtern gebildeter Familien, die den Wunsch haben, sich ein Jahr hindurch in der christlichen Liebestätigkeit und sozialen Hilfsarbeit fortzubilden, als auch gebildeten Frauen und Mädchen, die sich eine soziale Berufsausbildung, sei es für besoldete oder für ehrenamtliche Posten, aneignen möchten«. Der Lehrplan umfaßt die Fächer: Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, soziale Frauenarbeit, Erziehungslehre, Gesundheitslehre, Einführung in den sozialen Gehalt der Bibel, christliche Liebestätigkeit und innere Mission, hauswirtschaftliche Buchführung.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Anstalt vom Jahre 1911 an in ein soziales Frauenseminar umgewandelt werden wird. Die zunehmenden Anmeldungen von Schülerinnen und die an den Vorstand der Frauenschule immer häufiger herantretenden Anfragen nach tüchtig vorgebildeten Kräften für soziale Arbeit und christliche Liebestätigkeit ließen es dem deutsch-evangelischen Frauenbund notwendig erscheinen, die Erweiterung und Ausgestaltung der Frauenschule in ein Seminar vorzunehmen. Es soll damit einmal eine noch gründlichere soziale Ausbildung gewährleistet, zum andern die Abgrenzung gegen die im Anschluß an die höhere Mädchenschule der Fort- und Allgemeinbildung dienenden Frauenschulklassen gekennzeichnet werden.

Die Dauer des Kursus beträgt nunmehr 17 Monate. Besonderes Gewicht wird auf die praktische Anleitung gelegt. Außer den in Betracht kommenden Anstalten der Stadt und Provinz Hannover haben sich auch Krankenhäuser, Säuglings-, Wöchnerinnen- und Arbeiterinnenheime und Fürsorgeerziehungsanstalten der angrenzenden Provinzen und Staaten für die Ausbildung zur Verfügung gestellt.

Die soziale Frauenschule in Berlin ist im Oktober 1908 eröffnet. Außer den üblichen wissenschaftlichen Fächern sind noch Handfertigkeit, Handarbeit, Arbeit im Kindergarten, Übungen in Hauswirtschaft und Kinderpflege, Einführung in die Probleme der sozialen Arbeit, in die Theorie und Geschichte des Armenwesens, der Armenpflege und der Jugendfürsorge in den Lehrplan aufgenommen.

Im Lehrplan der städtischen Frauenschule in Kreuznach finden wir auch Turnen und Spielen, Singen, Zeichnen und Skizzieren, Übungen im Kochen und in häuslicher Beschäftigung aufgeführt. Von den zahlreichen Veranstaltungen des Lettevereins soll besonders das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar hervorgehoben werden. Für christliche Liebestätigkeit ist im Kapellenheim gesorgt, für innere Mission (s. d.) werden fortwährend neue Kurse eröffnet. Überhaupt finden die Frauenschulen sehr viel Unterstützung bei den Kirchenbehörden und in kirchlich gesinnten Kreisen. Es ist bestimmt zu erhoffen, daß die Fortentwicklung der Frauenschule eine gesunde bleiben wird (s. a. d. Art. Schulreform).

Auch in Österreich macht sich eine Strömung zugunsten der Mädchenfortbildungsschulen (Frauenschulen) bemerkbar. Mustergültig ist die Koch- und Haushaltungsschule in Linz (Oberösterreich), welche in ihr Programm auch die Pädagogik des vorschulpflichtigen Alters, Gesundheitslehre, Krankenpflege, erste Hilfe bei Unfällen, ferner Bürgerkunde (das Wichtigste über Dienstbotenordnung, Haftpflicht, Erbrecht, Testament, Grundbuch, Volkswirtschaftslehre) aufgenommen hat. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten wendet den weiblichen Berufsschulen erhöhte Aufmerksamkeit zu und hat einen eigenen Lehrplan für Koch- und Haushaltungsschulen publiziert. Für die unmittelbare Beaufsichtigung jeder solchen nach dem ministeriellen Programm eingerichteten Schule besteht ein aus Vertretern der schulerhaltenden Faktoren

zusammengesetzter Schulausschuß. Jede solche Schule umfaßt: 1. den Hauswirtschaftskurs, 2. die Koch- und Haushaltungsschule, 3. die Spezial- und Abendkurse. Die Schülerinnen sind ordentliche Schülerinnen, Hospitantinnen oder Kursfrequentantinnen. Die Unterrichtsdauer beträgt im Hauswirtschaftskurse 3 Monate, in der Koch- und Haushaltungsschule 5 Monate. Der vom Arbeitsministerium ausgearbeitete Lehrplan kann den lokalen Bedürfnissen entsprechend Abänderungen erfahren. (Nach einem Referat von Professor Fleischner, Budweis.)

Besondere Erwähnung verdient die steirische Landesschule für Alpenwirtschaft bei Admont, an deren Spitze Direktor Schuppli und dessen Gattin stehen. Hier werden die Mädchen in Haushaltung, Wirtschaftsverrechnung, Kochen, Nähen, Milchwirtschaft ausgebildet. Ein bedeutsamer erziehlicher Einfluß geht von dieser Anstalt aus, die nach Einrichtung und Leitung für Schulen, die speziell der Ausbildung von Mädchen aus landwirtschaftlichen Kreisen gewidmet sind, als vorbildlich bezeichnet werden muß.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch in Österreich die dringende Notwendigkeit nach Fachschulen für die praktische Ausbildung von Mädchen in Haushalt und Wirtschaft besteht. Die Mädchenschulen haben diesen wichtigen Zweig der Mädchenbildung bisher allzuwenig berücksichtigt. Das rasche Emporblühen von Haus- und Wirtschaftsschulen in der letzten Zeit zeigt am deutlichsten, daß hiermit einem allgemeinen Bedürfnis entgegengekommen wird. Auch bietet der Beruf einer Haushälterin oder Wirtschafterin in größeren Betrieben (Herrschaftsgütern, Ökonomien, Hotels, Pensionen, Sanatorien, Anstalten u. a.) gute Chancen, ein Umstand, der die Frequenz der Haushaltungs- und Wirtschaftsschulen in günstiger Weise zu beeinflussen geeignet ist (s. a. d. Art. Berufsbildung).

Von besonderer Bedeutung für die Fortbildung und Berufswahl der Mädchen ist ein Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. Februar 1910, die Zulassung der Mädchen an sämtlichen gewerblichen Lehranstalten Österreichs betreffend. Es eröffnen sich hierdurch der Mädchenfortbildung u. a. 22 Staatsgewerbeschulen, 1 höhere textile Fachschule, 11 Werkmeisterschulen, 5 Bau- und Kunsthandwerkerschulen, 29 Fachschulen für Weberei und Wirkerei, 16 Fachschulen für Metallindustrie, 27 sonstige Fachschulen (z. B. für Keramik, Edelsteinbearbeitung, Glasindustrie, Uhrenindustrie usw.), 16 Lehrwerkstätten, 7 Handwerkerschulen und 1050 Fortbildungsschulen. Eine staatliche Zentrallehranstalt für alle weiblichen, gewerblichen Berufsarbeiten wird errichtet. Dieser Zentralanstalt wird ein Seminar für die Heranbildung von Gewerbeschullehrerinnen nebst den dazu gehörigen Übungsschulen angegliedert werden, ferner Fortbildungskurse für die verschiedenen Lehrkräfte an Gewerbeschulen. 1909 hat das Arbeitsministerium 60 private gewerbliche und hauswirtschaftliche Mädchenschulen mit zusammen 180 000 K. subventioniert.

Presler.

Literatur. Das Buch vom Kinde von Adele Schreiber. Leipzig, Teubner. — Die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses. — Frauenschulen. Leipzig, Teubner. 1909. — Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. Berlin, Moeser. — Schrittlers Fortbildungsschul-Katalog. Hannover, Cruse. — Kerschensteiner: Grundfragen der Schulorganisation. Leipzig, Teubner. — W. Liese: Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. München-Gladbach. 1910.

Mädchenhorte s. Horte.

Mädchenschulen s. Mädchenfortbildungsschulen und Schulreform.

Mannheimer Schulsystem. Nicht: »Gleiches Recht für Alle«, sondern »Jedem das Seine«, das ist der leitende Gedanke, welcher einem besonderen Schulsystem, das von Mannheim aus besonders propagiert wurde, zugrunde gelegt ist. Angesichts der überaus beträchtlichen Prozentzahlen der auf den einzelnen Klassenstufen zurückbleibenden Kinder mußte die Erkenntnis reifen, daß die Lehrziele für viele einfach zu hoch gespannt waren. Das galt nicht allein für die Mannheimer Volksschulen mit einem etwas gehobenen Lehrplan, sondern auch aus den Zusammenstellungen des Jahrbuchs Deutscher Städte ließ sich erkennen, daß von allen Schulkindern nur etwa $^2/_3$ die Schule normalerweise durchlaufen. In der Praxis läßt es sich somit nicht durchführen, daß allen gleiche Bildungsmöglichkeiten geboten werden. Die Schule muß ihre Lehrstoffe nach der individuellen Begabung dem einzelnen zuschneiden, will sie das Ziel erreichen, daß die in der Jugend schlummernden Geisteskräfte zur jeweils höchst möglichen Entfaltung gebracht werden. Für das Fortkommen im Leben und den scharfen Wettkampf des Berufslebens ist eine mangelhaft abgeschlossene Schulbildung

natürlich von der weitestgehenden Bedeutung. Solche Menschen müssen ungleich schwerer um ihre Existenz kämpfen. Die schlechteren Lebensbedingungen, zu denen die Minderbegabten infolge ihrer ungenügenderen Schulkenntnisse verurteilt sind, geben dazu Anlaß, daß sie häufig auf eine Bahn gedrängt werden, welche von dem in unserer Gesellschaftsordnung als rechtmäßig bezeichneten Weg abweicht. Die geistig und ethisch Schwächeren sollen den härteren Kampf übernehmen und unterliegen deshalb naturgemäß viel mehr der Versuchung. Neben den praktischen Gesichtspunkten, welche darauf ausgehen, den ins Leben tretenden Menschen in jeder Hinsicht zu befähigen, eine ersprießliche selbständige Erwerbsarbeit zu verrichten, waren es psychohygienische Erwägungen, die den Anstoß dazu gaben, allen denjenigen Kindern zu helfen, die infolge ihrer natürlichen geistigen Veranlagung dem Unterricht nicht vollständig folgen und die vorgesteckten Lehrziele nicht erreichen konnten.

Neben einer etwas geringeren geistigen Begabung, die höchstens den leichtesten Schwachsinnsgraden, der Debilität, zuzurechnen sind, bringen eine ganze Reihe äußerer Umstände auch geistesgesunde Kinder in der Schule zurück. Zu nennen ist in erster Linie das Überstehen schwerer infektiöser oder allgemein chronischer Krankheiten, sodann häufiger Schulwechsel; lange Behinderung des Schulbesuchs kann das Zurückbleiben der Kinder verursachen. Sollen Ungerechtigkeiten gegen diese Kinder vermieden, sollen wirklich ihre geistigen Fähigkeiten bis zu dem voll zu erreichenden Maß ausgebildet werden, so kann man nicht alle diese Schüler einfach zurücklassen oder gar der Hilfsschule (s.d.) überweisen, die ihre Lehrziele nahezu auf die Hälfte desjenigen herabgemindert hat, was man einem normal veranlagten Kinde auf den Lebensweg mitgeben kann.

Diese Erwägungen führten dazu, in der Mannheimer Volksschule zwischen den Klassen mit normalen Lehrzielen und der Hilfsschule ein ganzes System von weiteren Klassen einzufügen, welchem die Aufgabe gestellt wurde, nahezu den gleichen Bildungsabschluß zu erreichen, den ein normales Kind bekommt. Dies Ziel wird zu erreichen versucht durch Zusammenfassung der schwächeren Schüler erstmals in kleinere Klassengemeinschaften, in welchem dem Lehrer Gelegenheit gegeben ist, sich mit dem Einzelnen intensiver zu befassen. Aus dem normalen Lehrplane heraus werden bei diesen Kindern nur die hauptsächlich für das praktische Leben wichtigen Tatsachen dem kindlichen Geiste zum festen Eigentum gegeben. Schwierig war die Frage der Abgrenzung dieser verschiedenen Schülertypen. Die Praxis lehrte schließlich, daß es zweckmäßig sei, alle Kinder, welche nicht zur nächsten Klasse aufsteigen konnten, in diesen besonderen Klassen zu sammeln; so entstand anfangs für diese Förderklassen der Name »Wiederholungsklassen«.

Um keinem Kinde ein geistiges Unrecht anzutun, ist jedem Schüler die Möglichkeit gegeben, bei genügender Schulleistung von der »Förderklasse« — diese sinngemäßere Bezeichnung ist jetzt eingeführt — in die seinem Alter entsprechende Hauptklasse wieder aufzusteigen. Den Eltern der Volksschüler, denen doch in der Regel die Mittel zur Erteilung von Privatunterricht fehlen, nimmt gewissermaßen die Schule diese Aufgabe ab und versucht geistig normale Kinder im kleineren Klassenrahmen nachzubringen. Die größere Masse der Förderklassenschüler muß allerdings in diesem System bleiben. Wurde in der Normalschule in der 8. Klasse der Bildungsabschluß erreicht, so gilt im Förderklassensystem die 6. Stufe, teilweise sogar schon die 5. Klassenstufe als Abschlußklasse. Die offenbar geistig krankhaften Kinder werden im vierstufigen Hilfsklassensystem gesammelt.

Die ganze Organisation des Mannheimer Schulwesens läßt sich bildlich in ein Schema zusammenfassen, welches zunächst eine achtstufige Leiter von Normalklassen enthält; am Schlusse des 2. Schuljahrs wird eine 3. und 4. Vorbereitungsklasse abgegliedert für Schüler, welche auf die höheren Lehranstalten, wie Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Reformschule übergehen. Wegen der Verschiedenheit des Anfangstermins des Schuljahrs werden die Schüler der 3. und 4. Vorbereitungsklassen $1^1/_2$ Jahre auf den Übertritt in die höhere Lehranstalt vorbereitet. Neuerdings wird den besonders befähigten Kindern dieser Normalklassen, denen aus äußeren Gründen der Besuch einer höheren Lehranstalt unmöglich war, auch durch die Volksschule in besonderen Zeichenkursen oder in Klassen mit obligatorischem französischem Unterricht Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gegeben. Die badischen gesetzlichen Bestimmungen verlangen von Januar 1911 ab eine volle achtjährige

Schulpflicht. Kinder, die erst auf der 7. Stufe zurückbleiben, kommen in die 7. Abgangsklasse, welche die Lehrpensa für den 7. und 8. Jahrgang zusammengefaßt hat. Die durchschnittliche Schülerzahl in den Normalklassen beträgt etwa 44. — Die zweite Reihe der genannten Schemas umfaßt das 6stufige Förderklassensystem. Die erste (unterste) Förderklasse nimmt Kinder, die schon das Lehrziel der 1. Klasse nicht erreichen konnten, auf; den Schluß bilden die schon vorhin genannten 5. bzw. 6. Abschlußklassen. Die durchschnittliche Schülerzahl in den Förderklassen ist 30 bis allerhöchstens 35. — Die 3. Stufenleiter stellt das 4stufige Hilfsklassensystem dar. Hier befinden sich nur 15 bis höchstens 20 Schüler in der Klassengemeinschaft vereinigt. Ein Teil der Kinder der 1. Hilfsklasse wurde in früheren Jahren, nachdem sie zuerst 1 Jahr die Normalklasse, dann 1 Jahr die erste Förderklasse und schließlich 1 Jahr die Hilfsklasse besucht hatten, also erst nach 3jährigem Schulbesuch der Idiotenanstalt überwiesen. In den letzten Jahren wird dieser Ballast von bildungsunfähigen Kindern so früh wie möglich, eventuell schon aus der 1. Normalklasse, jedenfalls aber aus der 1. Förderklasse, ausgeschieden. Der praktischen Durchführbarkeit solcher Maßnahmen stellte sich leider häufig die Weigerung der Eltern entgegen, ihre Kinder nicht aus der häuslichen Gemeinschaft der Anstaltspflege übergeben zu wollen. Dieser äußere Umstand führte dazu, der Hilfsschule als unterste Stufe eine »Vorbereitungsklasse« anzufügen, wo auf Grund einer eingehenden einjährigen Beobachtungsdauer definitive Entscheidung darüber getroffen wird, ob das Kind überhaupt einem Gruppenunterricht zugänglich ist. Die im Gruppenunterricht sicher Bildungsfähigen steigen in der Hilfsschule bis zur 4. Stufe auf und erhalten dort denjenigen Abschluß ihrer Kenntnisse, der eben gerade zu erreichen ist. Nur in der Hilfsschule ist der für schwachsinnige Kinder so ungeheuer bedeutungsvolle Arbeitsunterricht eingeführt, während im Förderklassensystem die Einführung eines solchen Unterrichts erst angestrebt wird.

Tatsächlich sind die verschiedenen Grade vollständig intakter geistiger Befähigung und normaler Beschränktheit, von leichter Debilität und von ausgesprochenem Schwachsinn so mannigfaltig, daß es als bedeutender Fortschritt bezeichnet werden muß, wenn auch den einseitig oder nur mäßig begabten, oder durch zufällige Umstände zurückgebliebenen Schülern eine geistige Ausbildung gegeben wird, die als festes Gut wenigstens das gibt, was der Alltag verlangt. Die eingangs erwähnten leitenden Gedanken, soweit sie praktisch überhaupt möglich, können durchgeführt werden, weil sich erfahrungsgemäß die Schul- und Lernfreudigkeit bei solcher Gruppierung ungemein hebt.

STEPHANI.

Literatur. R. SEYFERT: Die Organisation der Volksschule auf psychologischer Grundlage. Zwickau 1891. — Dr. phil. MAX BRAHN: Die Trennung der Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit. Zeitschr. für Schulgesundheitspflege. X. Jahrg. 1897. Nr. 386. — Dr. A. SICKINGER: Der Unterrichtsbetrieb in großen Volksschulkörpern sei nicht schematisch-einheitlich, sondern differenziert-einheitlich. Mannheim, Bensheimer. 1904. — Dr. med. J. MOSES: Das Sonderklassensystem der Mannheimer Volksschule. Ein Beitrag zur Hygiene des Unterrichts. Mannheim, Bensheimer. 1904. — E. SCHOLZ: Darstellung und Beurteilung des Mannheimer Schulsystems. Pädagog. Magaz. Heft 256. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. 1906. — Dr. SICKINGER: Das Mannheimer Schulsystem in Hamburgischer Beleuchtung. Eine Klarstellung. Mannheim, J. Bensheimer. 1910. — H. FRICKE u. Dr. AHLBURG: Das »Mannheimer Schulsystem in Hamburgischer Beleuchtung.« Erwiderung auf die Broschüre des Stadtschulrates Dr. Sickinger. Hamburg, Otto Meißner. 1910. — Dr. POPPE: Das Mannheimer Schulsystem. Breslau, F. Hirt.

Masturbation s. Onanie.

Maturitätsprüfung s. Schulreform.

Menstruation s. Pubertät.

Merkblätter s. Hygieneunterricht.

Milch. Der Nutzen der Ernährung an der Mutterbrust und die Überlegenheit der Frauenmilch vor der bestqualifizierten Kuhmilch ist anerkannt (s. Ammen). Schwierig sind die Verhältnisse bei der Ernährung mit Kuhmilch, weshalb ausschließlich die Bedeutung letzterer besprochen werden soll. Nur zum Vergleiche zwischen beiden Milcharten sei die durchschnittliche Zusammensetzung derselben angeführt. Es bestehen wesentliche qualitative Unterschiede in den chemischen Bestandteilen.

	Wasser	Casein	Albumin
Frauenmilch	87,92%	0,58%	0,52%
Kuhmilch	87,75%	3,00%	0,50%

	Fettstoffe	Lactose	Salze
Frauenmilch	3,43%	7,12%	0,25%
Kuhmilch	3,40%	4,60%	0,75%

Die Frauenmilch hat weniger Gesamteiweiß, darin aber mehr lösliches Eiweiß, sie hat weniger Salze mehr Zucker. Der Fettgehalt ist bei beiden großen Schwankungen unterworfen und im Durchschnitt fast gleich. Auch qualitative Unterschiede

bestehen, wie aus den biologischen Reaktionen hervorgeht (Bordet). Und schließlich ist die Frauenmilch vor der Kuhmilch durch ihr fast vollständiges Freisein von Bakterien ausgezeichnet. Als Kindermilch (Vorzugsmilch, Sanitätsmilch, Kurmilch) kann nur solche rohe Vollmilch bezeichnet werden, welche nach einer besonderen Verordnung bezüglich Haltung und Fütterung der Milchtiere und unter steter tierärztlicher und personalärztlicher Kontrolle erzeugt wird. Die Kindermilchgewinnung hat große Fortschritte gemacht. Es ist durch die Benutzung der Erfahrungen aus der medizinischen Asepsis die moderne Stallhygiene und die aseptische Milchgewinnung ausgebildet worden. Die Milchtiere müssen vollkommen gesund sein, und durch probatorische, periodisch zu wiederholende Tuberkulinimpfung erwiesenermaßen frei von Tuberkulose (s. d.) sein. Es wird für die Kindermilchgewinnung sowohl das System der Abmelkwirtschaft, bei welchem stets frische Kühe kurze Zeit nach dem Abkalben eingestellt werden oder selbständige Aufzucht, eventuell Vereinigung beider Methoden zur Verjüngung des Viehbestandes angewendet. Die Anlage des Stalles, der Luftraum, die Ventilation, die Art der Aufstallung der Kühe, die staubfreie Fütterung und Entmistung, die Stallreinigung, die Technik der aseptischen Melkung, die Sauberkeit des Personals und des Viehbestandes sind nach festen Grundsätzen geregelt. Die Behandlung der Milch unmittelbar nach dem Melken durch Filtration und Tiefkühlung, die Verwendung steriler Melkgefäße und Transportflaschen, die Versendung bei entsprechend niedriger Temperatur (10° C.), das alles sind in Musterstallungen bereits durchgeführte Vorsichtsmaßregeln. Die Leistungen einer derartigen modernen Kindermilchproduktion haben tatsächlich eine höchst keimarme Milch erzielt. Die Kriterien einer solchen einwandfreien Milch sind ein spezifisches Gewicht von 1030 Säuregrad von 5 bis 8° Soxhlet, ein Fettgehalt von etwa 3,0%, eine Keimzahl von nur wenig hundert Keimen in 1 kcm (wobei 10 000 Keime noch zulässig sind), ein negativer Ausfall der Leukocytenprobe nach Trommsdorff, eine Farbenveränderung durch die Orla Jensen-Gärreduktaseprobe erst nach 6 bis 7 Stunden, eine Dauertemperatur von 4 bis 10° C., ein negativer Ausfall der Schmutzprobe und schließlich ein lieblicher Wohlgeschmack und ein vollkommenes Freisein von jeglicher Geruchsbeimengung. Nur eine Milch, welche diesen Forderungen entspricht, verdient die Bezeichnung Kindermilch und soll dann gesetzlich geschützt werden. Wenn aus dieser Kindermilch als Ausgangsmaterial eine Milchverdünnung oder eine Milchmodifikation zum Zwecke einer leichteren Bekömmlichkeit hergestellt wird, dann nennt man diese Produkte Säuglingsmilch. Es gibt zahlreiche Vorschriften zu deren Bereitung. Die bekanntesten sind: die Heubner-Soxhlet-Milchmischung (ein Teil Wasser, zwei Teile Milch, 10% Milchzucker), die Biedertsche Milch, welche eine eiweißarme Milch darstellt, die Gärtnersche Fettmilch ist eine mit Fett angereicherte, die Backhaus-Milch ist eine mit Labferment und Trypsin vorverdaute, eiweißarme, fettangereicherte, die Szekely-Milch, eine durch Kohlensäurefällung kaseinarm gemachte Milch, holländische oder Buttermilch, eine vom Fett befreite; mit Mehl und Zucker versetzte Milch, Finkelsteinsche Eiweißmilch, eine zucker- und salz-fettarme Milch, Lehndorff-Zaksche Dialysemilch, eine zucker- und salzarme Milch.

Zur Sicherstellung der aseptischen Milchgewinnung dient die freiwillige und gesetzliche Kontrolle. Das Muster für die erstere Art sind die seit 1889 gegründeten medizinischen Milchkommissionen, von welchen 58 in zahlreichen Städten Nordamerikas bereits eingeführt sind. Die der Kontrolle sich unterwerfenden Kindermilchstallungen dürfen ihre Milch als »Certified« verkaufen, welcher Name einen Schutz gegenüber mißbräuchlich mit Kindermilch bezeichneten minderwertigen Erzeugnissen bietet. Eine ähnliche Milchkontrolle besorgt der Verein »Gesunde Milch« in Wandsbeck. Schließlich üben die städtischen Milchküchen eine ähnliche Kontrolle aus. Gesetzliche Kontrollen sind spärlich eingeführt, so z. B. durch den preußischen Ministerialerlaß vom 27. Mai 1899, durch die bayrische ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Oktober 1906 und die amtliche Milchuntersuchungsstelle in München, ferner durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom Jahre 1902 in Karlsbad. Vorgeschlagen wird die Errichtung von Milchämtern, welche aus städtischen Verwaltungsbeamten, Ärzten, Hygienikern, Chemikern, Tierärzten, Landwirten, Milchhändlern und Molkereisachverständigen zusammengesetzt sind (Helm). Ferner sollen Milchhöfe zur Zentralisation des gesamten Milchverkehrs, ähnlich wie die Schlacht-

höfe dienen (POETTER), und schließlich soll eine Reichsmilchgesetzgebung die endgültige Regelung der Milchfrage herbeiführen. WEISS.

Literatur. PAUL SOMMERFELD: Handbuch der Milchkunde. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1909. — A. SCHLOSSMANN: Über Kindermilch. Verhandlungen der Gesellschaft für Kinderheilkunde. XXI, 1904. — C. O. JENSEN: Milchkunde und Milchhygiene. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1903. — ALEXANDER BERNSTEIN: Die Milch. Darstellung der Eigenschaften, Bestandteile und Verwertung. Ernährung und Versorgung der Städte. Berlin, Julius Springer. 1904. — Veterinärrat PHILIPP FUCHS: Die Städteversorgung mit Milch und Säuglingsmilch. Mannheim, J. Bensheimer. 1905. — Ingenieur WILHELM HELM: Wegweiser zu hoher Milchverwertung und gesunder Milchversorgung. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger. 1908. — Dr. A. CLEVISCH: Die Versorgung der Städte mit Milch. Hannover, M. u. H. Schaper. 1909. — E. SUCKOW: Leitfaden zur Errichtung von Kindermilchanstalten. Hannover, M. u. H. Schaper, 1906. — Dr. W. CAMERER: Zur Milchversorgung Stuttgarts. Selbstverlag 1904. — PLEHN: Die Gewinnung und der Vertrieb hygienisch einwandfreier Milch. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger. 1905. — Vorschläge des milchwirtschaftlichen Komitees für Österreich für Betriebe, welche »Kindermilch« in Verkehr bringen. K. k. Landwirtschaftsgesellschaft Wien. — PAUL SCHUPPLI: Errichtung eines Kuhstalles mit Berücksichtigung hygienischer Vorschriften. IV. intern. Kongreß für Milchwirtschaft. Budapest 1909. — Versuch der Kindermilchversorgung. Bericht des Chemnitzer Vereins für Gesundheitspflege 1905. Selbstverlag. — Dr. B. SPERK: Notwendige Reformen der städtischen Milchversorgung. Monatsschrift für Gesundheitspflege 1904. — F. KAISER: Die hygienische Kontrolle der Milchgewinnung. VIII. internationaler landwirtschaftlicher Kongreß. Wien 1908. — EDGAR REICH: Grundsätze betr. einheitliche gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Milch. Berlin, Georg Siemens. 1904. — Ortspolizeiliche Vorschrift für den Milchverkehr in Karlsbad. Karlsbad, Hans Feller. 1902. — SIEGFRIED WEISS: Die gesetzlichen Vorschriften für die Kindermilchgewinnung in Österreich. Monatsschrift für Gesundheitspflege 1908, Nr. 1, Wien. — KREMERS und SCHLOSSMANN: Die Milch in Gesetz und Rechtsprechung. Berlin, Carl Heymann. 1909. — The American Association of Medical Milk Commission. 1., 2., 3. Annual Session 1007, 1908, 1909. Cincinnati, Ohio, O. P. Geier. — HENRY L. COIT: The Medical Milk Commission on the American Continent. XVI. intern. medic. Congress Budapest 1909. — A. SCHWARZ und P. SCHUPPLI: Die zweckmäßigste Bauart von Rinderstallungen im Tal und auf der Alpe. Graz, Leykam. 1908. — Dr. SIEGFRIED WEISS: Die gesetzliche und freiwillige Kindermilchkontrolle. Wiener klinische Wochenschrift XXIII. No. 12. 1910. — H. FINKELSTEIN und L. F. MEYER: Über »Eiweißmilch«. Ein Beitrag zum Problem der künstlichen Ernährung. Jahrbuch f. Kinderheilkunde 1910, Bd. 71, H. 5, p. 654. — LEHNDORFF und ZAK: Über eine einfache Methode der Darstellung einer zuckerarmen Milch. Mitteilungen der Gesellschaft für innere Medizin und Kinderheilkunde, p. 187. Wien, Perles. 1910. — RAUDNITZ: Milch in Pfaundler-Schloßmanns Handbuch der Kinderheilkunde. 2. Aufl. Leipzig, Vogel. 1909.

Milchhäuschen, wie sie heute in vielen Städten Rheinlands und Westfalens, in Hessen-Nassau und in Baden an den Straßen und auf öffentlichen Plätzen sich finden, sind jungen Ursprungs. Die ersten wurden im Anfange dieses Jahrhunderts von Direktor REMMLER in Köln, dem Leiter der »Kölner Meierei vereinigter Landwirte«, aufgestellt. Sie haben in ihrer ursprünglichen Gestalt und Betriebsart sich, auch in der jetzt vermehrten Zahl, unverändert erhalten. An ihnen lag der Anlaß, daß, auf Anregung von Professor Dr. KAMP-Bonn, im Jahre 1904 sich die »Gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank in Rheinland und Westfalen« bildete, die heute ein Kapital von weit mehr als einer Viertel Million Mark hat und an etwa 40 Orten der oben genannten Landesteile über 130 öffentliche Milchausschankstellen, allgemein »Milchhäuschen« genannt, betreibt. Sie unterscheiden sich von den Schankstellen der Kölner Meierei darin, daß sie von Anfang an alle auch den Winter hindurch geöffnet blieben, um gerade dann mit ihrer, übrigens stets erhältlichen warmen Milch den Durstigen eine auch gesundheitlich wirksamere Stärkung zu bieten. Sie haben zudem den Innenausschank, d. h. die Gäste werden nicht aus einem Schalterfenster nach der Straße hin bedient. Sie empfangen die Milch im Innern der Häuschen, finden dort einen bequemen Sitz zum Ausruhen und zu einem Imbiß, entweder in dem selbst mitgebrachten Backwerk, oder doch die Möglichkeit, solches in den Häuschen zu kaufen. Auch der Preis der Milch ist in den Häuschen der rheinisch-westfälischen Gesellschaft bedeutend niedriger als an den Schankstellen der Kölner Meierei. Letztere verkauft das $^1/_4$ l-Glas Vollmilch für 10 ₰, während die Gesellschaft den Preis jetzt fast durchgängig auf 6 ₰ herabgesetzt hat und hierbei auch in Köln, wo sie gleichfalls vier Häuschen errichtete, starken Zuspruch findet. In einem derselben, das allerdings zu ihren best besuchten Schankstellen gehört, zeigt sich öfters eine Tagesabnahme bis zu 300 l und mehr, oder mehr als 1200 Glas Vollmilch (einschließlich Buttermilch).

Dem Kinderschutze und der Jugendfürsorge dient diese Art des gemeinnützigen Milchausschanks auf verschiedene Weise, mehr mittelbar als unmittelbar. — Direkt nutzbringend ist der öffentliche Ausschank für die Kinder dadurch, daß er, der jedermann offen steht, auch Kinder unter seinen Gästen hat. Sie kommen dorthin entweder allein, u. a. aus nahegelegenen Schulen in den Unterrichtspausen; oder von ihren Angehörigen begleitet, da ja erwachsene Leute, vor allem Arbeiter und Arbeiterinnen, den größten und wichtigsten Teil der Kundschaft bilden. Diese will eine gute, einwandfreie Vollmilch, daneben einzelorts auch Butter- und Magermilch

haben; Säuglingsmilch verlangt sie nicht. Solche wird denn auch von den Milchausschank-Gesellschaften selbst für die Häuschen nicht beschafft und zubereitet. Doch sind letztere bereit, von anderer Stelle, beispielsweise aus den »Milchküchen« (s. d.) kommende Milch für Säuglinge aufzubewahren und zu verabreichen. Sie dienen dann als »Ausgabestellen für Säuglingsmilch« und sind dafür um so mehr geeignet, weil sie mit Vorliebe in den Arbeitervierteln ihren Ausschank errichten; dort, wo auch die der Säuglingsmilch bedürftigsten Kinder zu finden sind.

Wichtiger als diese örtliche Dienstleistung ist für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge eine andere Seite oder Wirkung des öffentlichen Milchausschankes:

Zum ersten Male hat man hier erwachsenen Leuten die Möglichkeit geboten, an besonderen, nur dem Genuß der Milch dienenden Stätten, sie in tadelloser, bequemster Weise zu erhalten. Man hat das Milchtrinken allen zugänglich gemacht und hat damit einen, jede Erwartung übersteigenden großen, andauernden Zuspruch, eine treue, wachsende Kundschaft sich verschafft! So groß, daß nun auch andere deutsche Landesteile, außer den vorher angeführten, die Provinzen Brandenburg und Schlesien, besondere Milchausschank-Gesellschaften errichten.

Auch in ihren Milchhäuschen werden die Kinder selbst in der Minderzahl sein, die Erwachsenen, und unter ihnen die männlichen Gäste, die Mehrzahl bilden. Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß dabei auch für erstere der Schutz und die Fürsorge durch den Milchausschank gewinnen müssen.

Die Eltern oder Angehörigen der Kinder, die Mütter, die Väter, aus deren Händen doch das Geld für die Milchpflege der Kinder auch kommen muß, sie stehen heute dem Milchtrinken, dem Genusse der Milch überhaupt, auch zu Milchspeisen, nicht mehr so fremd und ablehnend, so gleichgültig gegenüber wie früher in zahllosen Fällen. Die Milch ist auch ihnen wieder vertraut und lieb geworden; sie hat dadurch aber auch als Nahrungsmittel für die Jugend, für ihre eigenen Kinder, eine ganz andere Schätzung in ihren Augen erhalten. Die Milch wurde auch in den Städten landstrichweise wieder volkstümlich. Davon muß die Jugendernährung reichen Vorteil haben!

Kamp.

Literatur. Kamp: »Die Milch, auch ein Volksnahrungsmittel«, 1903 erschienen, jetzt im 36. Zehntausend, bei Carl Georgi, Bonn. In demselben Verlage erscheint vom 1. Juli 1909 an die Zeitschrift »Der Milchausschank«, Monatsschrift zur Förderung des gemeinnützigen Milchausschanks an Straßen, in Arbeitsräumen, Schulen und andernorts. Ferner Kamp: »Soll ich Schnaps, Bier oder Milch trinken?« Wann, wo, wie und warum? Düsseldorf, L. Schwann. 1909. 43. Zehntausend. — Außerdem Geschäftsstelle des Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereins, Berlin-Friedenau, Friedrich-Wilhelm-Platz 2, mit verschiedenen Veröffentlichungen und fachmännischer Auskunft.

Milchkassen. Die Still- und Milchkasse stellt eine Vereinigung der Stillunterstützung mit der Milchabgabe dar. Die erste derartige Einrichtung wurde in Wien von Siegfried Weiss gegründet. Die Hauptgruppe von Mitgliedern sind Frauen aus dem Arbeiterstande. Sie treten als Mitglieder bei und zahlen vor oder während der Schwangerschaft einzelne kleine Wochenraten ein, welche einen Gesamtbetrag von ungefähr 15 K. erreichen. Schon gelegentlich der Einzahlungen werden die Frauen über die Hygiene und Ernährung in der Schwangerschaft belehrt. Nach ihrer Niederkunft werden sie mit Stillgeldern von 1—2 K. wöchentlich unterstützt oder sie erhalten im Falle der ärztlich festgestellten Stillunmöglichkeit die vollständige Säuglingsnahrung durch ein halbes Jahr unentgeltlich.

Die gesamte Rückzahlung kann die dreifache Höhe der eingezahlten Beträge, sogar 50 K. erreichen. Die Mittel für diese Überzahlung werden von dem Stillkassenunterstützungsfonds beigestellt. Derselbe setzt sich zusammen: erstens aus den Beiträgen der zweiten Gruppe von Mitgliedern, den unterstützenden Mitgliedern. Das sind wohlhabende Frauen, welche zur Förderung der Stillung ihres eigenen Kindes durch die Mithilfe der Hebamme beigetreten sind und eine Prämiierung ihrer Hebamme durch die Stillkasse anstreben. Zweitens wird der Fonds durch Subventionen und Spenden gebildet. Die Einrichtung ist ein Sparsystem mit teilweiser Selbsthilfe. Was die Bedeckung für die Stillgeldzahlung Woche für Woche anlangt, sei bemerkt, daß die wöchentlichen Einzahlungen der schwangeren Frauen sogleich als Barvorrat für die Auszahlung an stillende Mütter dienen. Dieser Wechselverkehr des von den Frauen gleicher Bevölkerungsschichten beigetragenen und an solche wieder auszuzahlenden Geldes stellt die Selbsthilfe dar. Wenn in einer Woche mehr Schwangerenbeiträge einfließen, als Stillgelder zugleich verabfolgt werden, dann wird der Unterstützungsfonds in dieser

Woche nicht angegriffen. Deshalb muß eine lebhafte Agitation zum steten Beitritt von schwangeren Frauen entfaltet werden, damit viele Einlagen vorhanden sind und als Stillgelder verausgabt werden können. Schließlich wird für jeden einzelnen Fall die über seine Einzahlung hinausgehende Stillunterstützung aus dem Fonds entnommen. Derselbe ist stets so groß, daß für jedes einzelne Mitglied eine Prämienreserve von 20 K. vorhanden ist, und daß im Falle der Anhäufung einer größeren Anzahl von stillenden Müttern die Stillgeldzahlung auch ohne die momentane Beihilfe der wöchentlichen Schwangereneinlagen vor sich geht. Es ist kein Versicherungsinstitut, weil das Risiko fehlt. Dasselbe tragen niemals die unterstützten Mitglieder, sondern stets der Unterstützungsfonds. Die Mitglieder können ihre Einlage nicht verlieren, da sie dieselbe in allen Fällen, welche nicht zur Unterstützung führen, wie: Abortus, Totgeburt, Übersiedlung usw. zurückerhalten. Das muß geschehen, weil sonst der Anreiz für die Frauen zum Beitritt fehlt. Das System bewährt sich, weil es eine möglichst frühzeitige Erziehung zur Stillung ist, welche die künftige Mutter schon in der Schwangerschaft für die Stillung vorbereitet. In dieser Zeit werden den Frauen wichtige Verhaltungsmaßregeln für ihre Lebensweise, rationelle Ernährung und Körperpflege gegeben. Ist die Frau an diese Art von Stillprämiierung durch ihre Einlage gebunden, dann wird sie sich alle Mühe geben, die Stillung durchzuführen, um die vielfach höhere Unterstützung zu erwerben. Die Prämie ist kein reines Geschenk, sie hat weder den Charakter einer Gnaden- oder Armengabe, sondern ist ein rechtlich erworbener Anspruch, was für die Beliebtheit und Auffassung bei Einrichtungen zugunsten der Arbeiterbevölkerung von Wichtigkeit ist. Es kann im Zusammenhalt mit dem für die Stillunterstützung bisher seitens der deutschen Gemeinden oder von privater Wohltätigkeit schon gewidmeten Mitteln und dazu noch auf Grund der Mitbelastung der zu unterstützenden Frauen in Zukunft eine weitaus größere Anzahl von Stillenden herangezogen werden. Es wird die durch Geldnot nicht mehr beschränkte Zahl der Stillunterstützten sich beträchtlich vergrößern können, während bisher ohne Stillkassensystem viele Bewerberinnen um Stillprämien abgewiesen werden müssen. Es bleibt dann immer noch eine Zahl von derart armen Stillenden, welche auch ohne Einzahlung prämiiert werden können. Die Stillunterstützung in den ersten 7 bis 14 Wochen entspricht der Einlage der Frau. Sie schont daher den Unterstützungsfonds, hat aber den Nutzen gestiftet, daß der Säugling durch diesen Zeitraum bereits gestillt wurde. Erst für die nachfolgende Stillunterstützung oder Milchabgabe wird der Fonds in Anspruch genommen. Die Mütter werden sofort nach der Entbindung zur Stillüberwachung herangezogen, so daß kein Neugeborenes ohne begründete Ursache der natürlichen Ernährung verlustig wird. Die in allen Phasen der Stillung wachsame ärztliche Behandlung bietet die Gewähr, daß eine einseitige Ausnutzung des Systems zur Milchversorgung und eine eventuelle Verdrängung der Brusternährung ausgeschlossen ist.

Neben den Stillprämien für die Mutter wird jede Hebamme, welche bei einem Mitglied der Stillkasse nach Beendigung der Geburt und durch die ersten Wochen die Stillung durchzuführen sich bestrebt hatte, mit einem Ehrenhonorare von 3 K. ausgezeichnet. Die Stillkasse beobachtet dabei das Prinzip für jede einzelne Bemühung der Hebamme schon im speziellen Falle diese Prämie zu verabreichen, weil der Aufwand an Zeit und Arbeit der Hebamme auch dann zu einem kleinen Teile vergütet werden soll, selbst wenn die Kindesmutter später und etwa ohne Verschulden der Hebamme die Stillung aufgegeben hat. Es wird daher nicht die Höchstleistung auf dem Gebiete der Stillförderung, sondern schon die Einzelleistung der Hebamme prämiiert. Die Erfahrungen an einer Zahl von 350 Frauen, welche der Stillkasse angehört haben, dienten als Grundlage der oben aufgestellten Grundsätze.

Weiss.

Literatur. Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. 3. Heft. Herausgegeben von Dr. Arthur Keller. — Dr. Martin Thiemich: Die städtische Säuglingsfürsorge in Magdeburg. Leipzig und Wien, Franz Deuticke. — Dr. Siegfried Weiss: Die Organisation der Still- und Milchkasse in Wien. Sonderabdruck aus der Zeitschrift »Concordia« Nr. 13, 1908. Berlin, Carl Heymann. — Dr. Siegfried Weiss: Milchkassenorganisation zur Förderung der Selbststillung. Wiener klinische Wochenschrift, XVIII, 1905, Nr. 27. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. — Dr. Siegfried Weiss: Die ärztliche Praxis im Dienste der Säuglingsfürsorge. Wiener medizinische Wochenschrift, Nr. 13 und 14, 1906. Wien, Moritz Perles. — Dr. Siegfried Weiss: Die Hebammen und die moderne Säuglingsfürsorge. Hebammenzeitung, Nr. 4, 1906, Wien. — Dr. Siegfried Weiss: Die Bedeutung der Still- und Milchkasse für die wirtschaftliche Lage der Hebammen. Vortrag. Hebammenzeitung, Wien, Juni 1907. — Dr. Siegfried Weiss: Zur Förderung der natürlichen Ernährung unter den Kindern der Arbeiterbevölkerung. Mitteilungen des Bundes öster-

reichischer Industrieller. Wien, 2. VI. 1908. — Die Hebammen-Prämiierung der Still- und Milchkasse in Wien. Hebammenzeitung, Wien, 1907. — Verein Säuglingsmilchverteilung (jetzt Säuglingsfürsorge), Wien. Jahresbericht für das Vereinsjahr 1906/7, 1907/8, 1908/09. — Dr. Alfons Fischer: Über Mutterschaftsversicherung und Mutterschaftskassen. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, Friedrich Vieweg und Sohn. — L'organisation de l'assurance maternelle (Caisses maternelles). Congrès international des Assurances Sociales, 8. Session, Rome 1908. — Rapport sur les Mutualités Maternelles. April 1907, Paris, Imprimerie Paul Dupont. — Die Versicherung der Mutterschaft. Aus dem französischen von Louis Frank, Dr. Keifer und Louis Maingie, übersetzt von Nina Carnegie Mardon. Leipzig, Hermann Seemann Nachf. 1902. — Salomon: Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Leipzig 1908. — Buckeley: Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Regensburg 1908. — Mayet: Mutterschaftsversicherung. Soziale Medizin und Hygiene, Heft V, 1909. — Lily Braun: Die Mutterschaftsversicherung. Berlin 1906. — Henriette Fuerth: Dokumente des Fortschritts. 1908, Maiheft. — Paolina Schiff: Sulla Necessità della Istituzione di una Assicurazione mutua della Maternità. Milano 1897. — Leopold Katscher: Das Problem der allgemeinen Mutterschaftsversicherung. Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Prag, Dezember 1906. — Dr. Gustav Tugendreich: Fürsorge für stillende Fabrikarbeiterinnen. Deutsche medizinische Wochenschrift, Nr. 10, 1909. — Marie Baum: Mutter- und Säuglingsschutz in dem neuen Entwurfe zu einer Reichsversicherungsordnung. Sonderabdruck aus »Concordia« Nr. 17, 1909. — La Mutualité Maternelle de Paris. Compte Rendu de la XVIII. Assemblée Générale tenue le 25. Mars 1909. Siége Social 39, Rue des Petits Champs 39, Paris. — Der Wert der Säuglingsernährung in bezug auf die Lebenswahrscheinlichkeit. Mittlers Assekuranz- und Handelszeitung, 1906, XXXI. Jahrgang, Nr. 28. — Eine Ergänzung der Mutterschaftsversicherung. Österr. Revue, Wien, XXX. Jahrgang, Nr. 51, vom 18. XII. 1908. — Mina Boscowitz: Die Hebammenprämiierung der Still- und Milchkasse in Wien. »Mutter und Kind«. Zweimonatsschrift für Säuglingsfürsorge. Düsseldorf 1910. — Gustav Tugendreich: Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. I. Hälfte, Kap. 5, S. 140. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1910.

Milchküchen sind gemeinnützige Anstalten, welche einwandfreie Kindermilch meist in trinkfertigen Einzelportionen an die in öffentlicher Fürsorge befindlichen Säuglinge unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise, mitunter auch an Säuglinge wohlhabender Eltern zum vollen abgeben. Sie sind an Polikliniken, Kinderspitäler oder Schlachthöfe angegliedert, zum Teil als selbständige Gründungen errichtet. Sie verfügen über maschinelle Einrichtungen zur Sterilisation oder Pasteurisation, zur Kühlung und zum Abfüllen der Milch in Flaschen. Es kommt hauptsächlich nicht darauf an, ob die Milch pasteurisiert oder sterilisiert ist, sondern der Schwerpunkt liegt darin, daß die Milch, welche zur Säuglingsernährung verwendet wird, rein und keimarm ist. Dazu gehört eine aseptische Milchgewinnung, welche allein ein einwandfreies Produkt liefert. Wichtig ist es nur, daß dann, wenn eine derartige gesunde Milch an die Mutter des konsumierenden Säuglings geliefert wurde, die Dauerkühlung im Hause als Hauptkonservierungsmittel befolgt wird.

Die gesamten Manipulationen verrichtet eine Pflegeschwester. Die Leitung liegt in Händen eines Arztes, in vereinzelten Orten auch eines Tierarztes, welcher dann nur die Überwachung der milchhygienischen Agenden zur Aufgabe hat. Die Milchlieferung wird dem für die Kindermilchgewinnung am besten eingerichteten Stalle, welcher im oder nahe dem Orte liegt, übertragen. Der Stallbesitzer wird durch einen Kontrakt mit strengen Bestimmungen verhalten, eine vorschriftsmäßige Milch zu liefern. Vorläufig läßt die Milchbeschaffung an manchen Orten viel zu wünschen übrig, weil die Einführung der aseptischen Milcherzeugung wegen der hohen Kosten erst in den Anfängen sich befindet. Die Preislage für eine gute Milch ist verhältnismäßig so hoch, daß die Preisspannung zwischen den Gestehungskosten und dem Erlöse keinen Gewinn bringt. Deshalb sind alle Milchküchen aus städtischen Mitteln oder durch die Privatwohltätigkeit subventioniert. Der Preis für die abgegebene Milch bewegt sich innerhalb oder unterhalb des Durchschnitts des ortsüblichen Marktmilchpreises.

Weil die Mütter um ein geringes Entgelt eine bessere Milch und noch dazu ärztliche Beratung erhalten, so erfreuen sich die Milchküchen starken Zuspruchs. Der Nutzen der Milchküche ist auch nur dann zu erwarten, wenn die Milchabgabe ausschließlich über ärztliche Verordnung in der Mütterberatungsstelle geschieht und wenn vor oder gleichzeitig mit der Errichtung von Milchküchen die Stillpropaganda ins Werk gesetzt wird. Zu erstreben ist, daß die Tätigkeit der Milchküchen bloß die Beinahrung für die an der Brust unzureichend ernährten Säuglinge oder für die bereits abgestillten Kinder besorgt. Von Milchküchen oder isolierten Milchverteilungen ohne ärztliche Beratung ist abzuraten, es hat auch die Mehrzahl der anfangs errichteten Milchküchen später die ärztliche Beratung hinzugefügt (Köln). Im Jahre 1908 zählte Deutschland insgesamt 57 Beratungsstellen mit Milchküchen oder Milchabgabe in etwa 33 Städten. Außerdem befanden sich in 10 Städten Milchküchen noch ohne Beratungsstellen. Weiss.

Literatur. Siegfried Weiss: Säuglingsmilchverteilung. Monatsschrift für Gesundheitspflege, No. 6, 1905. Verlag der Kaiserl. Wiener Zeitung. — Bericht der städtischen Milchküche zu Breslau 1906/07. Breslauer

Statistik Bd. XXVII. H. 2. — A. GROTH: Bericht über die Tätigkeit der Zentrale für Säuglingsfürsorge in München 1906—08. Münchener medizinische Wochenschrift Nr. 2. 1900. — Die Säuglingsfürsorge in Charlottenburg. Amtliche Nachrichten der Charlottenburger Armenpflege. Dezember 1907, Selbstverlag. — SIEVEKING: Säuglings-Milchküchen. Hamburg, C. Boysen. 1906. — EUGEN SCHLESINGER: Moderne Säuglingsfürsorge. Straßburg i. E., Schlesier u. Schweikhardt, 1909. — GUSTAV TUGENDREICH: Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kurzgefaßtes Handbuch. Stuttgart, F. Enke. 1909. — Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Leipzig, J. A. Barth. — Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge usw. Leipzig, F. C. W. Vogel. — Blätter für Säuglingsfürsorge. München, E. Reinhardt. — Zeitschrift für Säuglingsschutz. Berlin NW, Georg Stilke. — La Clinique Infantile. Journal de Médecine de l'Enfance, Dr. G. VARIOT, 6. rue de Belleville, Paris. — Mc. CLEARY: Infant milk Depots. Westminster P. S. Knig u. Son, orchard House. — G. F. M. CLEARY: The public supply of pure or specially prepared Milk for the feeding of infants. M. D. Cantar D. P. H. — National Conference on Infantile Mortality 1906. Westminster P. S. King u. Son, Orchard House. — Verwaltungsbericht des Magistrates zu Berlin für das Etatsjahr 1908.

Milchverteilung. Die Organisationen der Milchverteilung bezwecken ähnlich den Milchküchen die Abgabe einwandfreier Säuglingsmilch. Ihren Anfang nahmen sie in Frankreich, woselbst DUFOUR in der Industriestadt Fécamp die erste Goutte de lait im Jahre 1894 errichtete. Die Einrichtung war in erster Linie für die Versorgung der Säuglinge aus Arbeiterkreisen geschaffen worden. In rascher Aufeinanderfolge entstanden in zahlreichen Städten Frankreichs solche Milchverteilungsstellen als patriotische Schöpfungen, um der drohenden Entvölkerung durch Erhaltung des Nachwuchses vorzubeugen. Schon im Jahre 1904 zählte Paris 25 Milchverteilungsstellen, welche 2000 Säuglinge (das sind 5% aller Geburten) mit Milch versorgten. In richtiger Erkenntnis der geeignetsten Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit (s. d.) wurde in Frankreich bald nach dem Auftreten der Bewegung zur Errichtung von Milchverteilung die Förderung der Stillung ins Leben gerufen. Durch Geld- und Naturalprämien, durch Ausspeisung von stillenden Müttern wurde die natürliche Ernährung unterstützt. Die statistischen Erhebungen weisen überall als Erfolg ihrer Tätigkeit einen Rückgang der Säuglingssterblichkeit auf. Ähnliche Einrichtungen fanden zunächst in England Eingang. Das französische Muster wurde genau nachgeahmt und führte 1899 zur Gründung des ersten Infant Milk Depot in St. Helens. Es folgten dann die Städteteile Londons: Battersea, Lambeth, ferner die Städte Woolwich, Liverpool, Glasgow. In England wurde der Hauptwert darauf gelegt, eine städtische Approvisionierung mit gesunder Säuglingsmilch zu schaffen. Die Propaganda der Stillung wurde dabei weniger betrieben. Die Preise für die Milch sind so hoch, daß gerade die ärmste Bevölkerung nicht in den Genuß der Milchverteilung kommt.

Ähnlich diesen Schöpfungen wurde in Budapest eine Milchverteilung im Jahre 1901 »Ingyentej« von ERNÖ DEUTSCH eingerichtet, welche nach den Grundsätzen der poliklinischen Behandlung die Milchabgabe durchgeführt hat. Sie unterscheider sich nur wenig von den französischen »Goutte de lait«, so daß eine spezielle Beschreibung unterbleiben kann. In Wien bestehen zwei Organisationen, die erste wurde von SIEGFRIED WEISS im Jahre 1904 als Verein »Säuglingsmilchverteilung« eingerichtet und ist auf der Mitarbeit der praktischen Ärzte aufgebaut. Diese übernehmen die Zuweisung der Säuglinge, während die hygienische Überwachung durch die Säuglingsfürsorgestelle geschieht. Die zweite und größere Organisation hat ESCHERICH gegründet und durch den Verein »Säuglingsschutz« eine Milchabgabe im Anschluß an die Kinderspitäler und durch Eröffnung eigener Filialen eingerichtet. Zum Schlusse sei die Errichtung von Milchverteilungsstellen in New York erwähnt, welche durch NATHAN STRAUSS ins Leben gerufen wurden und pasteurisierte Säuglingsmilch abgeben. Diese Art Milchverteilung steht jedoch nicht unter ärztlicher Kontrolle und ist dadurch wesentlich von den übrigen Systemen verschieden. Sie hat nur eine lokale Bedeutung. In größerem Ausmaße sind Infant Milk Depots vorhanden, welche unter dem Schutze der »Medical milk Commission« in den verschiedenen Städten stehen. Es existieren in den Vereinigten Staaten bereits 152 derartige Stellen. Alle Milchverteilungsstellen sind der freiwilligen Initiative von Wohltätern, Kinderärzten, Vereinen oder Gemeinden zu danken. Die Entstehung einer gesetzlich durchzuführenden Milchverteilung ist zunächst in England zu erwarten, wo durch eine Gesetzesvorlage (Milk Bill) die Errichtung von Säuglingsmilchdepots in Städten mit einer Zahl über 50 000 Einwohnern vorgesehen ist. (Literatur siehe unter Milchküche.)

WEISS.

Milieu, eigentlich Mitte, die Summe der sozialen Verhältnisse, die auf eine Person einwirken (Umwelt). In der Erziehung der Kinder kommt dem Milieu die höchste Bedeutung zu. Die Verwahrlosung (s. d.)

wird durch ein ungünstiges Milieu in erster Linie bedingt. Die Rettung verwahrloster Kinder ist daher in der Regel nur unter der Voraussetzung einer radikalen Milieuänderung möglich. Auch krankhafte Erscheinungen des Seelenlebens der Kinder können durch ein ungünstiges Milieu hervorgerufen werden, insbesondere Hysterie (s. d.) in ihren verschiedenen Abstufungen. Eine planmäßige heilpädagogische Behandlung psychopathischer Kinder (s. Heilpädagogik) erfordert die Versetzung der letzteren in ein geeignetes Milieu, als welches vornehmlich die heilpädagogischen Anstalten in Betracht kommen.

TH. HELLER.

Literatur. BAGINSKY: Die Impressionabilität des Kindes unter dem Einfluß des Milieus. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 27. Langensalza, Herm. Beyer u. Söhne, — AGAHD: Kind und Gesellschaft. Ebenda. Heft 52. — OPPENHEIM: Die Entwicklung des Kindes, Vererbung und Umwelt. Leipzig, Wunderlich. 1905.

Militärerziehung. Die Militärerziehungsanstalten dienen einem doppelten Zweck. Ein Teil von ihnen soll den Nachwuchs für den Offizier- und Unteroffizierstand heranbilden, während ein anderer aus Gründen der Wohltätigkeit den Hinterbliebenen von Militärpersonen eine standesgemäße Erziehung gewährt. Häufig sind auch beide Zwecke vereint, insofern die Erziehungsanstalt das Ziel verfolgt, die Söhne verstorbener oder unbemittelter Militärpersonen wieder dem Beruf des Vaters zuzuführen.

Unter den Militärerziehungsanstalten des Deutschen Reiches nimmt das kgl. preußische Kadettenkorps die erste Stelle ein. Gegründet 1717 von Friedrich Wilhelm I., bildet es jetzt eine Pflanzschule des Offizierkorps für das deutsche Heer mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Sachsen, die eigene Kadettenkorps haben. Es ist für 2470 Zöglinge berechnet, denen es gegen Erstattung des vollen oder eines verminderten Erziehungsbeitrags Erziehung, Wohnung, Kleidung, Verköstigung, Unterricht einschließlich der Lehrbücher usw. und ärztliche Behandlung gewährt. Der volle Erziehungsbeitrag beträgt 800 ℳ, die verminderten 90, 180, 300 oder 450 ℳ. Daneben gibt es eine Anzahl völliger Freistellen, und in beschränkter Zahl können auch Ausländer für den erhöhten Betrag von 1500 ℳ aufgenommen werden.

Aufnahmefähig sind Knaben zwischen dem 10. und 15. Lebensjahr, die einer rechtmäßigen Ehe entsprossen sind und nach Herkunft, Erziehung, körperlicher Entwicklung und wissenschaftlicher Vorbildung einen geeigneten Ersatz für das Offizierkorps versprechen. Unter den einzureichenden Papieren befindet sich auch das Taufzeugnis, so daß — von seltenen Ausnahmen abgesehen — nur Christen Aufnahme finden. Anwartschaft auf Stellen mit vermindertem Erziehungsbeitrag haben die Söhne von Offizieren des Friedensstandes des Heeres und der Marine, ferner von Offizieren des Beurlaubtenstandes, sofern sie mit Pensionsberechtigung ausgeschieden sind oder an einem Feldzug teilgenommen haben. Dazu kommen die Söhne von Unteroffizieren, die gefallen oder im Dienste verstümmelt sind oder mindestens 25 Jahre gut gedient haben. Ist die etatsmäßige Zahl der Stellen mit vermindertem Beitrag mit solchen Anwärtern nicht voll besetzt, so können diese Stellen auch Knaben bewilligt werden, deren Väter als Offiziere des Beurlaubtenstandes, als Sanitätsoffiziere oder als höhere Beamte gute Dienste geleistet haben. Der Grad der Anwartschaft wird durch einen Ausschuß festgesetzt, an dessen Spitze der Generalinspekteur des Militärerziehungs- und Bildungswesens steht, die Einberufung kann nur mit Genehmigung des Kaisers erfolgen. Der Aufnahme gehen ärztliche Untersuchung und wissenschaftliche Prüfung voraus.

Das Kadettenkorps zerfällt in die aus 2 Bataillonen bestehende Hauptanstalt in Groß-Lichterfelde und 8 Voranstalten in Köslin, Potsdam, Bensberg, Wahlstatt, Oranienstein, Ploen, Karlsruhe und Naumburg. Der Etat der ersteren beträgt 1000 Kadetten, der der letzteren schwankt zwischen 160 und 200. Die Bataillone der Hauptanstalt und die Voranstalten zerfallen in Kompagnien, diese in Erziehungsabteilungen. An deren Spitze steht je 1 Leutnant, die Kompagnie steht unter einem Hauptmann, die Bataillone und Voranstalten unter einem Stabsoffizier, ebenso die Hauptanstalt, das Kadettenkorps unter einem General.

Die Erziehung ist militärisch, alle Beteiligten sehen ihre Aufgabe darin, die Kadetten zu körperlich und geistig gesunden Jünglingen zu erziehen und in ihnen die Tugenden zu wecken, die insbesondere der künftige Truppenführer bedarf.

Hinsichtlich des Unterrichts steht das Kadettenkorps seit 1877 den preußischen Realgymnasien gleich, von denen sein Lehrplan nur in einigen unwesentlichen

Punkten abweicht. So beginnt das Englische erst in O III, und in den Sekunden nehmen Geschichte und Erdkunde einen etwas breiteren Raum ein. Die Voranstalten enthalten die Klassen VI—O III, die Hauptanstalt U II—O I. Seit 1. April 1910 haben auch 2 Voranstalten je eine U II. Die Leitung des gesamten Unterrichts liegt beim Korpskommando in den Händen eines Oberstudiendirektors, bei den 2 Bataillonen der Hauptanstalt ist je ein Studiendirektor, bei jeder Voranstalt ein Studienrat Unterrichtsleiter. Den Unterricht erteilen Oberlehrer bzw. Professoren, die denen der Zivilanstalten völlig gleichstehen, daneben in beschränktem Maße auch Militärlehrer (Hauptleute und Oberleutnants) und Erzieher (Oberleutnants und Leutnants), die systematisch für den Unterricht ausgebildet werden. Abgesehen von diesen letzteren umfaßt das Lehrpersonal 86 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Hilfslehrer, 25 Militärlehrer. Dazu kommen noch 9 evangelische und 1 katholischer Pfarrer sowie 10 Zivilerzieher, Kandidaten der Theologie, die als Hilfsgeistliche und Hilfslehrer verwendet werden.

Alle Kadetten legen nach dem Besuch der O II vor der Ober-Militärprüfungskommission die Fähnrichprüfung ab. Je nach deren Ausfall und nach dem Wunsch der Eltern treten sie entweder als charakterisierte Portepeefähnriche in die Armee, oder sie gehen zur Prima oder zur Selekta über. Letzteres ist eine Kriegsschule, die ihren Zöglingen die Wohltat erweist, daß sie auch während der Kriegsschulzeit nur die billigen Sätze der Kadettenerziehung zahlen, und sie bis zur Offiziersprüfung fördert. Die Primen finden ihren Abschluß in der Reifeprüfung, zu der das Kultusministerium den Vorsitzenden entsendet. Sie gewährt dieselben Berechtigungen wie die Reifeprüfung der Realgymnasien. Die Zahl der Abiturienten ist in fortwährendem Steigen begriffen, 1908 waren es 52, 1909 76, 1910 beinahe 100. An die Reifeprüfung schließt sich sofort ein Kriegsschulkursus, und sobald die Abiturienten die Offiziersprüfung gut bestanden haben, werden sie durch Vorpatentierung den Selektanern etwa gleichgestellt, die die Epauletten ungefähr $1^1/_2$ Jahre vor ihnen erhalten haben.

Die beiden nichtpreußischen Kadettenkorps entsprechen in ihrem Gesamtcharakter dem preußischen. Das bayrische nimmt Knaben vom 12 bis 16. Lebensjahre auf und enthält 6 Klassen, die der 4. bis 9. (U III—O I) der bayrischen Realgymnasien entsprechen. Der Aufzunehmende hat sich, falls er an einem bayrischen Gymnasium in die 4. Klasse (U III) versetzt ist, einer abgekürzten, falls er eine andere Vorbildung hat, einer vollständigen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Um Offizier werden zu können, müssen alle Kadetten die Reifeprüfung nach Abschluß des neunjährigen Lehrgangs bestanden haben.

Das sächsische Kadettenkorps umfaßt gleichfalls die 6 Klassen von U III—O I. Der Unterricht bis O II entspricht genau dem des preußischen Kadettenkorps, auch haben sich die Obersekundaner genau wie die preußischen und vor derselben Behörde der Fähnrichprüfung zu unterziehen. Etwa 60% treten dann in die Primen über, die denen der sächsischen Realgymnasien entsprechen, und werden in diesen zur Reifeprüfung geführt.

Was das Kadettenkorps für Offiziersöhne und Offiziersersatz ist, das ist für das Unteroffizierkorps das dem Kriegsministerium unterstehende Große Militär-Waisenhaus. Gestiftet von Friedrich Wilhelm I. umfaßt es das Militärwaisenhaus in Potsdam für evangelische Knaben und das Militär-Mädchenwaisenhaus in Pretzsch. Katholische Knaben und Mädchen werden in einer katholischen Erziehungsanstalt, z. Z. Haus Nazareth zu Höxter, untergebracht. Anspruch auf Waisenhauserziehung haben eltern- oder vaterlose Soldatenwaisen, deren Väter als Mannschaften bei preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Truppenteilen gedient haben.

An der Spitze der beiden Anstalten steht ein Stabsoffizier als Direktor, unter ihm wird die zu Pretzsch von einer Oberin geleitet. Potsdam hat außerdem einen Hauptmann und einen Leutnant, jede Anstalt den Pfarrer, den Arzt, für Unterricht und Erziehung Lehrer und in Potsdam Unteroffiziere, in Pretzsch Erzieherinnen. Das Potsdamer Haus ist gegliedert in das Kinderhaus für Zöglinge vom 6. bis 9. und das Knabenhaus für solche vom 9. bis 15. Lebensjahr. An das letztere schließt sich die Militär- und Fortbildungsschule. Erstere bildet in dreijährigem Lehrgang eine beschränkte Zahl von 90 Zöglingen zu Anwärtern für den Unteroffizierstand heran. Die Fortbildungsschule ist ein vierter Jahrgang für Zöglinge, die noch nicht die genügende körperliche Reife erlangt haben. Die große Mehrzahl der Zöglinge, deren Gesamtzahl 760 beträgt, verläßt die

Anstalt nach der im 15. Lebensjahr erfolgenden Konfirmation. Der Unterricht, der unter Leitung des Pfarrers in 2 Klassen der Schule des Kinderhauses und in 10 der Schule des Knabenhauses erteilt wird, entspricht dem der gehobenen Volksschule.

Das Mädchenwaisenhaus ist für 236 Waisen eingerichtet, von denen 200 die vierklassige Anstaltsschule, 36 nach der Einsegnung die auf 2 Jahre berechnete Fortbildungsschule besuchen. Zweck und Ziel der Erziehung und des Unterrichts ist, Dienstmädchen oder einfache Hausfrauen heranzubilden. Auch die Erziehung der Mädchen umfaßt, abgesehen von der Fortbildungsschule, die für noch nicht genügend kräftige Mädchen bestimmt ist, das 6. bis 15. Lebensjahr.

Ähnliche Zwecke und Ziele wie das Militärwaisenhaus verfolgt auch die zum Befehlsbereich der Inspektion der Infanterieschulen gehörende Militär-Knabenerziehungsanstalt zu Annaberg. Sie ist 1738 von August dem Starken gegründet und gewährt den Söhnen der zum Friedensstand gehörigen oder im Dienst verstorbenen sowie der mit Zivilversorgungsschein ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen des Preußischen Heeres, der Marine und der Schutztruppen vom 10. bis zum 15. Jahre unentgeltlich Unterhalt und eine Erziehung und Ausbildung, die sie in erster Linie zum Eintritt in eine Unteroffizierschule, weiter aber auch für einen bürgerlichen Beruf befähigt. Die Anstalt ist evangelisch, katholische Zweiganstalten bestehen in Erfurt, Boele in Westfalen, Grünhof in Pommern und in Breslau. An der Spitze steht ein Stabsoffizier. Die 530 Zöglinge von Annaberg sind in 4 Kompagnien mit je einem Offizier als Führer, einem Feldwebel und 3 Vizefeldwebeln oder Sergeanten als Erziehern gegliedert. Der Unterricht ist der einer gehobenen Volksschule und wird von Lehrern unter Leitung des Pfarrers als Schulinspektors erteilt. Neuerdings erhalten je 30 Zöglinge der obersten Stufe auf Wunsch auch wöchentlich 2 bis 3 Stunden französischen Unterricht. Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs und erfolgter Konfirmation treten Zöglinge von guter Führung in eine Unteroffiziervorschule über, aus der sie nach zweijährigem Lehrgang in die Unteroffizierschule und damit ins Heer eintreten. Für die Marine entspricht die Schiffsjungendivision der Unteroffiziervorschule.

Sehr viel mannigfaltiger ist die Gliederung des österreichisch-ungarischen Militärerziehungswesens, auch ist infolge der nationalen Gegensätze seine Entwicklung weniger ruhig und stetig gewesen als im Deutschen Reiche. Für die verschiedenen Anstalten kommen nicht weniger als 10 Sprachen in Betracht, auch sind sie teils als k. und k. dem Reichskriegsminister, teils als k. k. dem Ministerium für Landesverteidigung in Wien unterstellt, teils gehören sie den kgl. Honvedtruppen Ungarns an, und in diesen letzteren wird nur noch in magyarischer Sprache unterrichtet.

Die Erziehungsanstalten verfolgen die Ziele der Volksschule, Mittelschule und Hochschule. Volksschule ist allerdings nur das Institut für verwaiste Offizierssöhne in Hirtenberg. Es nimmt etwa 120 Knaben von 6 bis 10 Jahren auf und steht unter Leitung der Frau Obervorsteherin. Den Unterricht erteilen Militärlehrer, die nicht akademisch gebildet sind und im Offizierrang stehen.

Die größte Zahl der Anstalten gehört zu den Mittelschulen, nämlich 18 Kadettenschulen und 9 Militärrealschulen. Die Kadettenschulen zerfallen wieder in solche für Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Pioniere. Einigen der ersteren sind Abteilungen für spätere Train- und Sanitätsoffiziere angegliedert. Schon aus dieser Scheidung nach der Waffe ergibt sich, daß die Ausbildung nicht eine rein wissenschaftliche, sondern auch eine militärische ist. Die Aufnahmeprüfung für die Kadettenschulen setzt den erfolgreichen Besuch der vierjährigen Unterabteilung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Realschule voraus. Demnach fällt der Eintritt in die unterste Klasse der Kadettenschulen zwischen das 14. und 17. Lebensjahr. Der Lehrgang ist vierjährig und hat als Ziel die Abschlußprüfung, nach der die meisten Zöglinge als Kadetten oder Fähnriche in das Heer eintreten. Ein kleiner Teil unterwirft sich nach dem dritten Schuljahr einer Aufnahmeprüfung an der Militäroberrealschule in Weißkirchen, um dann später auf eine der Akademien zu gelangen. Dadurch treten die Kadettenschulen in einen immer lebhafter werdenden Wettbewerb mit den Militärrealschulen, die den Zweck haben, begabteren Zöglingen eine etwas erweiterte wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren. Die militärische Fachbildung tritt auf ihnen zurück. Es gibt zurzeit 6 Unterrealschulen mit vierjährigem und 2 Ober-

realschulen mit dreijährigem Lehrgang. Dazu tritt noch als neunte das k. und k. Militärknabenpensionat in Sarajewo. Da die Militärschule einer vollständigen deutschen Realschule entspricht, setzt sie für die Aufnahme nur Volksschulbildung voraus und nimmt in die unterste Klasse Zöglinge von 10 bis 12 Jahren auf. Die angesehenste und in jeder Hinsicht am besten ausgestattete Anstalt ist die Militäroberrealschule in Weißkirchen. Sie hat 3 Jahrgänge von je 150 Zöglingen, an deren Spitze Stabsoffiziere stehen. Jeder Jahrgang zerfällt wieder in 3 Parallelklassen unter Hauptleuten. Ähnlich sind die Einrichtungen der in der Entwicklung begriffenen magyarischen Oberrealschule in Eisenstadt.

Wer die Oberrealschule durchgemacht hat, unterzieht sich der Reifeprüfung an der Staats-Oberrealschule zu Wien und eröffnet sich damit den Zugang zu einer der 3 Militärakademien, der Theresianischen in Wiener Neustadt für Infanterie, Jäger und Kavallerie, der technischen Akademie für Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen in Mödling und der Honvedakademie in Pest. Diese haben einen dreijährigen Lehrgang und gewähren neben allgemein wissenschaftlicher Ausbildung, die indessen namentlich in den Sprachen über die der reichsdeutschen Oberrealschulen kaum hinausgeht, insbesondere eine bedeutende Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse. Die Akademiker treten dann als vorpatentierte Leutnants, bei geringeren Leistungen als Kadetten, Fähnriche oder Unteroffiziere ins Heer ein.

Zu den Militärerziehungsanstalten gehören schließlich auch noch die für Töchter k. u. k. Offiziere bestimmten Institute zu Hernals und Oedenburg, die Lehrerinnen heranbilden, und die Anstalten für Unteroffiziertöchter in Seebenstein und Szatmár-Németi.

Eigentümlich ist dem österreichisch-ungarischen Militärerziehungswesen, daß der Unterricht zum größten Teil von Offizieren erteilt wird, die sich die Lehrtätigkeit als Lebensberuf erwählt haben. Die Kommandierung gilt als Auszeichnung und gewährt außer einer Dienstzulage auch den Vorteil, daß bei der Pensionierung 12 Monate Schuldienst 16 sonstigen Dienstmonaten gleichgerechnet werden. (S. a. die Art. Schiffsjungen und Schulschiffe, ferner Horte und Jugendwehren.)

BOESSER.

Literatur. Aufnahme-Bestimmungen des preußischen (Berlin, Mittler), bayrischen (München, Lindauer), u. sächsischen (Dresden, Höckner) Kadettenkorps. — Militär-Waisenhaus-Ordnung (Berlin, Mittler). — Dienstvorschrift f. d. Infanterieschulen. Ebenda. — SEIDEL: Armeeschema. Wien, Seidel. — GLÜCKMANN: Heerwesen d. öst.-ung. Monarchie. Lehrpläne der Kadettenschulen, Militärrealschulen u. Akademien. — KREBS: Gesch. d. M. O. R. in Weißkirchen. Wien, Stern. — JAESCHKE in Über Land u. Meer. 1909, Nr. 14.

Minderwertigkeit, psychopathische. Die sogenannte p. M. stellt keinen klinisch einheitlichen Begriff dar, wenigstens nicht für unsere heutigen Kenntnisse und Abgrenzungen. Es handelt sich vielmehr um Fälle, die überall an der Grenze von Gesundheit und Krankheit stehen, die aber mit rein pathologischen Erscheinungen in sehr verschiedene Krankheitsgebiete hineinragen. Die p. M. gehört in das Gebiet der Grenzzustände, sie stellt für das Kindesalter dieses im wesentlichen dar. Wir wollen zunächst die einzelnen Gruppen unterscheiden, die man hier feststellen kann. Doch muß hervorgehoben werden, daß es sich dabei keineswegs um scharf voneinander getrennte Gebiete handelt, sondern daß die einzelnen Gruppen durchaus mit fließender Grenze ineinander übergehen. Ebenso ist auch die Abgrenzung gegen die Norm nicht leicht. Manche dieser Fälle leben lange Zeit, ohne irgendwie Schwierigkeiten zu bereiten, bis irgend ein ungewohntes Ereignis, ein Alkoholexzeß, eine schwere psychische Erschütterung usw. dadurch, daß sie bei dem Individuum zu einer abnormen Reaktion führt, eben erst zeigt, daß es sich um ein krankhaftes Geschöpf handelt. Gemeinsam ist allen Fällen von p. M. eine gewisse Schwäche des Charakters, des Wollens und des Empfindens, die leicht die Quelle anormaler Reaktionen wird, und ein Vorherrschen ethischer Defekte. Da es sich um Zustände handelt, die in der Person des Menschen von vornherein begründet liegen, so hat ZIEHEN die Zustände als konstitutionelle Anomalien zusammengefaßt

Wir kennen zunächst Fälle, welche die Grenze nach den reinen, ausgesprochen jugendlichen Defektzuständen darstellen, die also nach der Seite der Debilität hin liegen und daher gewisse Mängel ihrer intellektualen Entwicklung deutlich erkennen lassen. Wir finden dann in geringer Ausbildung leichte Merkfähigkeits- und Intelligenzdefekte, namentlich aber Mängel in der Urteilsbildung, auch mangelhafte Kenntnisse, mangelhafte Fähigkeit, die Aufmerksamkeit genügend zu konzentrieren. Außerdem kann eine gewisse Stumpfheit bestehen, und es sind

namentlich die Gefühlstöne und die ethischen Begriffe und Empfindungen, die sich als mangelhaft erweisen.

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Minderwertigen, bei welchen das rein intellektuale Moment beim Defekt überhaupt keine Rolle spielt, bei denen vielleicht ein normaler oder doch ein leidlich guter Intellekt vorhanden ist, die ethischen Fähigkeiten jedoch sich als außerordentlich schwach und mangelhaft erweisen. Es sind dies Fälle, welche der moral insanity nahestehen, die also in einer hervorstechenden Betonung des moralischen Defekts ihre Erklärung finden. Daß auch hierbei meist noch andere Komponenten der geistigen Beschaffenheit verkümmert sind, wird bei Erörterung der »moral insanity« (s. d.) gezeigt: Für die fürsorgerischen Gesichtspunkte aber genügt es, hier darauf hinzuweisen, daß es Fälle gibt, die nächst andern mehr oder weniger deutlichen Mängeln in erster Linie eine hochgradige ethische Verkümmerung erkennen lassen.

Andre Fälle zeigen Krankheitszeichen ausgesprochener Art, welche sie ganz bestimmten Krankheitszuständen nahebringen. Es sind dies namentlich die Fälle von larvierter Epilepsie (s. d.), die einen gar nicht geringen Prozentsatz dieser p. M. betragen, ausgesprochene Epilepsieanfälle nicht erkennen lassen, sondern mehr die Äquivalente des Anfalls, also periodische Verstimmungen, große Reizbarkeit, vielleicht kleine petit-mal-artige Ohnmachtszustände; dann nächtliche Angst (s. Pavor nocturnus) und Aufschreien, ferner eventuell Bettnässen (s. Enuresis) in periodischer Wiederkehr u. a. m. Auch Fälle von p. M., welche mehr den hysterischen Zuständen (s. Hysterie) eingereiht werden müssen und gerade im Kindesalter eine nicht geringe Bedeutung beim weiblichen Geschlecht beanspruchen, gehören hierher. Es sind reizbare, wechselnde Geschöpfe, unberechenbar und launenhaft, die sich in besonders hohem Grade nach dem Maßstab ihrer Umgebung verhalten. Die körperliche Untersuchung ergibt hier zuweilen ausgesprochen hysterische Zeichen, Sensibilitätsstörungen u. dgl. Eine Eigenschaft, die diese Menschen nicht selten charakterisiert, ist die Neigung zu traumhaftem Erleben, zu großer Autosuggestibilität und zur Erfindung von allerlei lügenhaften Geschichten (Pseudologia phantastica). Doch kommt die ausgesprochene Neigung zu Lügen (s. d.) auch bei allen andern Zuständen der p. M. vor.

Eine besonders von Ziehen studierte und bekannt gemachte, außerordentlich wichtige Form jugendlicher, krankhafter Zustände, die gerade fürsorgerisch von großem Interesse ist, sind die Fälle der degenerativen psychopathischen Konstitution, Zustände, die, wie auch die vorgenannten, von vornherein in der Konstitution des Menschen begründet sind. Die Fälle sind, wie sie Ziehen beschreibt, oft mit eigenartigen Tendenzen zu gewissen Reaktionen ausgestattet, so mit einer gewissen Tendenz zu bestimmten pathologischen Stimmungen oder Affekten; anderseits können auch besonders starke und frühzeitig entwickelte Gefühlstöne, so namentlich eine abnorm frühzeitige Entwicklung der sexuellen Gefühle in Betracht kommen. Die Fälle zeigen daher oft eine sehr frühzeitig auftretende Neigung zu allerlei sexuellen Dingen und namentlich eine exzessive Onanie (s. d.). Ziehen berichtet von einem 4jährigen Knaben, der schon im 4. Jahre, wenn seine Mutter sich im selben Zimmer entkleidete, sexuelle Regungen zeigte. Auch von Mädchen sind ähnlich frühzeitige Fälle bekannt. Sexuelle Perversionen kommen hierbei schon im frühen Alter vor. Was die angedeuteten Anomalien der Affekte usw. anlangt, so ist oft eine ausgesprochene Ungleichheit der Affekte zu beobachten: auf der einen Seite sonderbare Vorliebe und Sympathien, auf der andern Seite ebenso merkwürdige Antipathien und Gleichgültigkeit. Auch eine Labilität des Affekts, ähnlich wie bei den Hysterischen, kommt vor. Groß sind mitunter die Affektschwankungen, Zorn, Angst, Exaltation und Verstimmung wechseln ohne ausreichende Motivierung miteinander ab. Die Vorstellungen und Ideenassoziationen zeigen, wie gleichfalls Ziehen hervorhebt, hauptsächlich 3 Arten von Anormalitäten: 1. Das Sprung- und Einfalldenken: Es werden bei der Gedankentätigkeit oft notwendige Zwischenglieder übersprungen, dadurch wird eine Art von Zusammenhanglosigkeit vorgetäuscht; die Aufsätze der Kinder lassen dies besonders erkennen. 2. Die pathologischen Vorstellungsüberwertigkeiten: Es werden besondere Vorstellungen, ohne daß sich ein Grund für die Auswahl erkennen läßt, mit besonderer Hartnäckigkeit und Zähigkeit festgehalten; 3. besteht nicht selten eine ausgesprochene Neigung zur Bildung von Wahnvorstellungen, eine Tendenz zum wahnhaften Denken. Die Handlungen der Kinder entsprechen diesem Vorstellungs-

ablauf. Wichtig ist, daß die Handlungen oft auffallend impulsiv erfolgen, daß also ganz plötzlich und unmotiviert, hemmungslos und triebartig eine Tätigkeit hervorbricht. Dabei kommen manchmal Ungeheuerlichkeiten zustande, Selbstmordversuche, sinnloses Weglaufen, Gewalttätigkeiten.

Der bei fast allen Formen vorhandene ethische Defekt, die Leichtigkeit der Reaktionen, die Impulsivität des Handelns, gewisse Mängel der Urteilsbildung usw., lassen diese Menschen im sozialen Sinne keineswegs als gleichgültige Individuen erscheinen, und viele Fälle von jugendlichen Verwahrlosten und Missetätern, wohl die Mehrzahl der geistig abnormen, gehören in diese Gruppen. Namentlich treibt die Widerstandslosigkeit dieser Elemente und die Hemmungslosigkeit, sowie der triebartige Charakter ihrer Neigungen und Handlungen sie ganz besonders leicht der Verwahrlosung (s. d.) in die Arme. Schlechte Einflüsse finden bei diesen Menschen immer einen guten Nährboden, sie sind natürlich besonders leicht für die Betätigung niederer Instinkte — wozu ihre hemmungslose Natur ohnedies neigt — zu gewinnen. Die Kinder sind recht schwierige Erziehungsobjekte und je nach dem Grade der Verwahrlosung stellen sie unter Umständen große und schwierige Aufgaben im einzelnen Falle, ja sie können auch innerhalb einer Anstalt noch unangenehme Elemente für die Gesellschaft der andern sein. Die durch besondere Rücksichtslosigkeit oder Hemmungslosigkeit sich auszeichnenden jugendlichen Verbrecher, manche der Fürsorgezöglinge gehören in diese Kategorie.

H. Vogt.

Literatur. Emminghaus: Die psychischen Störungen des Kindesalters. Berlin 1890. — Mönkemöller: Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin 1904. — H. Vogt: Jugendliche Lügnerinnen. Ztschr. f. Erforschung des jugendl. Schwachsinns III. H. 6. 1910. — Weygandt: Leicht abnorme Kinder. Halle 1903. — Ziehen: Geisteskrankheiten des Kindesalters. Berlin 1902—1905. — Strümpell: Die pädagogische Pathologie. Neue Bearbeitung von Spitzner. 4. Aufl. Leipzig 1910. Hier auch die pädagogische Literatur.

Mißbrauch, geschlechtlicher, von Kindern. Unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit sind diejenigen, welche gegen Kinder oder unmündige Personen gerichtet sind, naturgemäß relativ die häufigsten. In sämtlichen Ländern der Welt sind die höchsten Freiheitsstrafen auf sie gesetzt. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird nach § 176 Abs. 3 des deutschen Strafgesetzes bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren Unzuchtshandlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung unsittlicher Handlungen verleitet, nach § 182 desselben Gesetzes wird, wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Nach österreichischem Strafgesetz (§ 126) wird Notzucht mit 5 bis 10 Jahren schweren Kerkers bestraft; hat solche Gewalttätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an Gesundheit oder am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf 10 bis 20 Jahre verlängert werden. Tritt der Tod des Beleidigten ein, so wird auf lebenslangen schweren Kerker erkannt. Etwa dieselben Strafen bestimmt § 127 für Notzucht an Wehrlosen oder an Personen unter 14 Jahren. — Im Vorentwurf eines österr. Strafgesetzbuchs vom September 1909 wird in den §§ 264—266 hinsichtlich des Mißbrauchs Unmündiger folgendes bestimmt:

Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu 10 Jahren bestraft. — Wer den außerehelichen Beischlaf mit einer Person unternimmt, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. — Wer eine unmündige Person zur Unzucht mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. — Wer eine Person zur Unzucht mißbraucht, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft. — Wer eine unzüchtige Handlung vor einer unmündigen Person vornimmt, um seinen Geschlechtstrieb zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Als unzüchtige Handlungen im Sinne des Gesetzes sind alle aus fleischlicher Lust unternommenen, den sittlichen Anstand verletzenden Handlungen zu verstehen. Dabei ist nicht nur der vollbrachte Beischlaf, sondern auch ein unternommener Versuch, selbst unzüchtige Berührungen, Entblößungen für die Annahme der Notzucht bzw. Schändung maßgebend.

Was die Häufigkeit solcher Sittlichkeitsdelikte oder — kurz gesagt — Kinderschändungen in Deutschland, Österreich und andern Ländern betrifft, so zeigt sich, daß das Anwachsen derselben in geradezu rapider

Weise stattfindet. Nach HABERDA stieg die Zahl der Verurteilungen in Österreich seit dem Jahre 1881 von 549 bis zum Jahre 1896 allmählich auf 1208, wovon der überwiegende Teil auf Kinderschändungen sich bezog, in Deutschland wurden im Jahre 1899 wegen Unzucht an Personen unter 14 Jahren nicht weniger als 7875 Personen verurteilt.

Nach THOINOT (Attentats aux mœurs Paris 1898) waren im Jahre:

	Erwachsene	Kinder unter 15 J.
1860	180	650
1880	80	676
1900	70	449

betroffen.

Nach LOMBROSO findet eine stetige Zunahme der Geschlechtsverbrechen besonders an Kindern durch deren zunehmende Heranziehung zu Arbeitsbetrieben statt. Nach HABERDA liegt am häufigsten ein sogenanntes Gelegenheitsverhältnis zwischen den Kindern oder Unmündigen und Verwandten, Eltern, Onkeln, Geschwistern, auch Lehrern, Priestern, Erziehern, Gouvernanten, Spielgefährten, Mitschülern vor. In einer besonderen Studie fand LEGLUDIC (Notes et observations de médecine légale, Paris 1896) unter 134 Beschuldigten 17mal den Vater, 2mal den Onkel, 2mal den Schwiegervater, 1mal den Cousin; P. BRONARDEL (Les attentats aux mœurs, Paris 1909) fand unter 232 Fällen den Vater 19mal, den Schwiegervater 4mal, den Onkel 6mal. Durch Näschereien, kleine Geschenke, Geldgeben, auch durch Einschüchterungen und Drohungen kommt es zu solchen einzelnen Berührungen, aber auch zu längeren systematisch fortgeführten Liebesverhältnissen zwischen Kindern und Erwachsenen. Eingeschüchtert verweigern solche Kinder häufig Dritten gegenüber anfangs die Auskunft aus Furcht, selbst Strafe zu erleiden.

Auch Jugendliche befinden sich unter den Kinderschändern, ja nach ASCHAFFENBURG kommen auf 3 Erwachsene schon 2 Kinder bzw. Jugendliche. Dieser Forscher erklärt die Häufigkeit von Sittlichkeitsdelikten bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Greisen durch den Ausfall der psychischen Hemmungen, einerseits durch Mangel an Erfahrung, anderseits durch senilen Schwachsinn. Selbst an Säuglingen, ja selbst an Leichen von Kindern werden sexuelle Attentate verübt. Mädchen zwischen 12 und 14 Jahren bilden aber die allerhäufigsten Objekte. Als dazu treibende Momente sind wohl übertriebener Alkoholgenuß, dann eine gewisse Feigheit, es mit Erwachsenen zu versuchen, endlich Perversität, Sinnlichkeit, auch Impotenz, körperliche Gebrechen, Krankheit anzusehen. Nicht vereinzelt findet sich der Fall, daß ein durch Notzucht oder Schändung zum Opfer gewordenes Kind oder eine solche unmündige Person in der Folge selbst zum Attentäter wird. Daß geschändete Mädchen, selbst Kinder, recht oft Prostituierte werden, ist ebenfalls eine sehr traurige Erfahrungstatsache. Nach TARDIER finden sich unter 632 geschlechtlich mißbrauchten Untersuchten 435 unter 13, 90 zwischen 13 bis 15 Jahren. CASPAR LIMAN zählte unter 406 Untersuchten nur 64 über 14 Jahre, alle übrigen darunter. Nach HABERDA l. c. waren unter 399 weiblichen Personen, die er vom Jahre 1895 bis 1903 — etwa die Hälfte aller gerichtlichen Fälle beim Wiener Landesgericht — zur Untersuchung bekommen hatte, 302 unter 14 Jahren, das jüngste ein Kind von 21 Monaten. Während bis zum 13. Jahr eine stetige Zunahme stattfindet, findet nach demselben rasche Abnahme statt. In London gibt es nach Untersuchungen der Kriminalpolizei geradezu Kinderbordelle für Wüstlinge (NAECKE). Gegenüber der Zahl der Unzuchtsattentate an weiblichen Individuen sind die an männlichen Kindern weitaus seltener. Sie werden naturgemäß meist von kleinen Mädchen, auch von Erzieherinnen begangen. Daß Säuglinge von ihren Ammen geschändet wurden, steht nicht vereinzelt da. Einen schrecklichen Fall dieser Art erwähnt aus letzter Zeit KÜHNER.

In forensischer Beziehung bietet die Untersuchung und Führung von Nachweisen stattgehabter Notzuchtsattentate oder Schändungen mitunter große Schwierigkeiten und bildet ein eigenes ungemein interessantes Kapitel; einerseits körperliche Verletzungen wie Zerreißungen, Quetschungen, kleine Einrisse, häufig Blutungen, mitunter auch Tod der Kinder anderseits Infektion meist gonorrhöischer, selten auch syphilitischer Natur mit all ihren bösen Konsequenzen für die Gesundheit und das Leben der Opfer spielen hier eine große Rolle. Bei älteren Mädchen wird der Nachweis des stattgehabten Unzuchtsattentats, ob als Versuch oder ob als wirklich stattgehabter Beischlaf, mitunter durch die Dehnbarkeit des Hymens erschwert, so daß nur die mündlichen Angaben und

die Erhebung der begleitenden Umstände den Nachweis gestatten, falls nicht ohnedies eine Infektion oder sonstige Verwundung die genügenden Indizien dazu gibt. Auch sekundäre Entzündungen wie Rotlauf, Brand u. dgl. treten als Folge längere Zeit unbemerkt gebliebener oder verheimlichter Verletzungen nach Unsittlichkeitsattentaten auf. So überaus häufig die moderne Strafgerichtspraxis zur Entdeckung von an oder von Kindern begangenen Unsittlichkeitsattentaten führt, so sind anderseits auch Fälle, in denen auf diesem Wege Erpressungen an unschuldigen Personen versucht werden, nicht allzu selten. Wichtig ist in dieser Beziehung, daß onanistische Manipulationen bei Mädchen an und für sich niemals zu Zerreißungen des Hymens führen und daß derartige Behauptungen, welche dazu dienen sollen, um die Schuld der Schänder als Irrtum oder Unwahrheit hinzustellen, nach Haberda stets mit Mißtrauen aufzunehmen sind. Ihm sind Zerreißungen des Hymens durch Onanie (s. d.) bis jetzt noch niemals unzweifelhaft begegnet. Mit welcher tierischen Grausamkeit solche mitunter von sinnlos berauschten oder auch psychopathischen, dementen Individuen unternommenen Attentate stattfinden, beweisen Fälle, bei denen es bei Kindern zu einer vollständigen Zerreißung oder Abreißung der inneren Genitalien oder zu andern schweren Verletzungen gekommen ist, die auch den sofortigen Tod der Kinder zur Folge haben. Für den Nachweis stattgehabter Attentate spielt u. a. auch das Vorhandensein von Ejaculat, insbesondere von Samenfäden, eine Rolle und es wurde deshalb eine große Reihe von Methoden zum Nachweis der samenverdächtigen Flecke in der Wäsche teils auf mikroskopischem, teils auf chemischem Wege ausgearbeitet. Es handelt sich hierbei entweder um den Nachweis der Spermatozoen (Probe von Florence), welche wohl die sicherste ist, oder um den Nachweis von Spermakristallen in dem Extrakt des verdächtigen Fleckes, wenn derselbe vorsichtig auf einem Objektträger mit einem Tröpfchen einer klaren Jod-Jod-Kaliumlösung zusammengebracht wird. Die Bedeutung dieser Reaktion, anfangs überschätzt für gewisse Fälle, ist dennoch unleugbar. In den letzten Jahren ist nach dem Prinzip von Uhlenhuth, Wassermann und Schütze zur Unterscheidung von Menschen- und Tierblut auf Grund der von Bordet entdeckten Präzipitinreaktionen auch eine biologische Spermareaktion im Sinne der spezifischen Präzipitierung vorgeschlagen worden.

Stattgehabte venerische Infektion (s. Geschlechtskrankheiten) wird, soweit sie sich auf Tripper bezieht, durch den Nachweis von Gonokokken festgelegt, obwohl Austrocknung der Gonokokken bzw. der fraglichen Sekrete deren Sicherstellung im Kulturwege oder selbst durch das Mikroskop wesentlich erschwert. Für die Häufigkeit von venerischen Krankheiten insbesondere kleiner Mädchen im Wege von Notzuchtsattentaten spielt traurigerweise der im Volke sehr verbreitete Aberglaube immer noch eine Rolle, der dahin geht, daß schwer heilbare Tripperformen durch Übertragung auf unschuldige Geschöpfe von selbst zur Ausheilung gelangen. Anderseits ist Übertragung von chronischem Tripper oder Nachtripper bei Individuen, welche sich längst als geheilt glauben, relativ oft auch die Ursache der gleichzeitig mit dem Notzuchtsattentate erfolgten Tripperinfektion. Außer dem Tripper sind es auch das weiche Geschwür und andersartige Reizungsgeschwüre, welche als lokale Infektionen zur Übertragung gelangen. Relativ selten kommen Übertragungen von Syphilis bei Gelegenheit sträflich verpönter sexueller Attentate und Berührungen vor. Haberda konnte z. B. nur 5mal Syphilis an vergewaltigten Kindern konstatieren. Schwierig wird übrigens gerade hier der Nachweis deshalb, weil, wenn eine gewisse Zeit nach dem Attentate vergangen ist, die Eingangspforte der Syphilis nicht mehr als solche sicher konstatierbar ist, so daß der von Seite der Beschuldigten etwa erhobene Einwand, das Kind oder die Person sei von früher syphilitisch gewesen (hereditäre Syphilis) natürlich nicht leicht zu widerlegen ist. Außer in Verletzungen der Geschlechtsorgane und Infektionen können sich die Folgen sträflicher Akte an Kindern oder an unmündigen Personen noch in anderer Weise äußern. Insbesondere die sittliche Verderbnis, »das Verdorbenwerden der Kinder«, die Neigung zur Onanie und zu andern geschlechtlichen Akten aktiver oder passiver Natur, z. B. Päderastie oder lesbische Liebe, d. i. zum homosexuellen Verkehr, ferner der psychische Choc in Form von Psychasthenie, Neurasthenie usw. kommen hier in Betracht. Inwiefern die Hysterie der Kinder (s. d.) mit peinlichen Erlebnissen sexueller Natur zusammenhängt, ist nicht erwiesen, doch wird von seiten mancher Neurologen angenommen,

daß ein solcher Zusammenhang fast regelmäßig besteht.

In prophylaktischer Beziehung ist es selbstverständlich nur die strenge Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen, ferner genaue Beobachtung der Kinder auch bezüglich ihres Umgangs mit verdächtigen Personen im Hause oder mit Kameraden in der Schule und Erziehungsanstalt, Straßen- und Gartenbekanntschaften, die alle hier in Betracht kommen. Frühzeitige Erziehung der Kinder zur Aufrichtigkeit ihren Eltern und Erziehern gegenüber sind wohl alles, was gegen diese oft ganz unvorhergesehenen verbrecherischen Akte unternommen oder vorgekehrt werden kann. — In Fällen, wo Kinder durch derlei sittliche Attentate psychisch schwer getroffen und geschädigt wurden und sich die Personen zur Beruhigung des kindlichen Gemüts im Hause nicht finden lassen, wie bei Waisen oder in einem sittlich verkommenen Milieu, wäre selbstverständlich die Abgabe solcher Kinder in eine geeignete Erziehungsanstalt in Betracht zu ziehen.

In welcher Weise falsche Beschuldigungen, die Kinder gegen Erwachsene wegen angeblicher sexueller Attentate erheben, zu beurteilen sind, möge in den Art. Hysterie und Lügen nachgelesen werden. — S. auch den Art. Jugendschutz, strafrechtlicher. K. Ullmann.

Literatur. Haberda: Handbuch der gerichtlichen Medizin, herausgegeben von Schmidtmann, Berlin 1905. — Lombroso: Die Ursache und Bekämpfung des Verbrechens (deutsche Übersetzung). Berlin 1902. — Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903. — Tardier: Etudes médico-légales sur les attentats sommaires 1878. — Casper Liman: Handbuch der gerichtlichen Medizin. 8. Aufl. — Naecke: Archiv für Kriminalanthropologie. 1904. Bd. 15. — Kühner: Der Arzt vor Gericht. Deutsche Medizinalzeitung 1902. — Th. Heller: Über die schädliche Beeinflussung der Kinder durch kranke und sittlich defekte Aufsichtspersonen. Bericht über den Nürnberger Schulhygienekongreß. 1904. 3. Bd. — Moll: Das Sexualleben der Kinder. Berlin, Walter. 1909.

Mißhandlungen von Kindern. Vergebens suchen wir nach der Zeit, in der es keine Kindermißhandlungen gab. Im Altertum, zu den Zeiten der höchsten Kultur, der Antike und der Renaissance, und bis in unsere moderne Welt hat das Recht des Stärkeren den Kindern gegenüber gegolten. Die Kinder waren von jeher der Besitz der Eltern, die Kinder der Sklaven und Leibeigenen gehörten den Herren. Waren die Eltern, die sich als Eigentümer der Kinder betrachteten, und die wirklichen Eigentümer human und wohlgesinnt, so sorgten sie den Ansichten ihrer Zeit und den äußeren Umständen gemäß liebevoll oder wenigstens gütig für die körperliche Pflege und die geistige Entwicklung der Kinder. Dann verlief das Leben der aufwachsenden Generation normal, wenn die Erziehung auch eine strenge war und es nicht an körperlichen Züchtigungen fehlte. »Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es« war der allgemeine Grundsatz.

Dieser Grundsatz wurde jedoch oft auf das fürchterlichste übertrieben je nach dem Temperament und dem Charakter der Eltern, der Erzieher oder der Herren. Daneben wurden unter dem Deckmantel der Erziehung oder ganz offen aus reiner Freude am Schrecklichen oft die schlimmsten Grausamkeiten verübt wie auch heute noch, und ebenso glauben viele Eltern auch jetzt noch, daß sie die Besitzer der Kinder sind und das freie Verfügungsrecht über sie haben, mit ihnen tun können, was sie wollen. Die elterliche oder väterliche Gewalt ist, wie Reicher in seiner Abhandlung »Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht« bemerkt, kein unbedingtes Herrschaftsrecht, sondern ein durch den sittlichen Zweck der Erziehung bedingtes Schutzverhältnis, in dem die Pflichten des Vaters das die Rechte überwiegende Moment bilden. Zeiller sagt: »Sie (die väterliche Gewalt) ist kein Eigentumsrecht, kein Recht, die Kinder zu beliebigen Zwecken zu verwenden, sondern eine auf den Zweck der Erziehung, auf das wahre Wohl der Kinder eingeschränkte Gewalt« (s. a. den Art. Gewalt, elterliche).

Es gibt Kinder, die schwer zu erziehen sind, bei denen selbst harte körperliche Züchtigungen nicht zu entbehren sind. Es ist zu verstehen, wenn die verbrecherischen Neigungen der rohen Söhne, der sittenlosen Töchter schließlich die Liebe in den Herzen der Eltern ersticken, aber es ist ein noch ungelöstes psychologisches Rätsel, wie Eltern ihre unschuldigen, wehrlosen Kinder zuweilen schon im Alter von wenigen Monaten in so empörender Weise mißhandeln, daß man mit Recht von einem Martyrium spricht.

Ohne Grund oder für geringe Verfehlungen sehen wir die Kinder notdürftig bekleidet auf den kalten Treppen oder Hausböden die Nächte verbringen; die schwere Faust, Schläuche, Wasserrohre, Schlüssel, Besen, scharfe Holzstücke, Holzpantoffeln, Messer, Scheren, Plätteisen, eiserne Feuerhaken, Klopfpeitschen, Ausklopfer sind beliebte Marterwerkzeuge, von denen die Striemen und Wunden Zeugnis ablegen; die Kinder werden auf ein Brett geschnallt

und dann von ein, zwei, ja drei Personen gehauen und gepeitscht, bis die unglücklichen Wesen ohnmächtig sind; sie werden an die Bettpfosten gebunden und müssen die ganze Nacht in dieser Stellung verharren; eiskalte Bäder, Verbrennung einzelner Körperteile, Fußtritte, Rippenbrüche, Ausreißen der Haare, Einreißen der Ohren, Bestreichen der Wunden mit ätzenden Säuren gehören nicht zu den Seltenheiten; die Kinder werden gegen die Wand geschleudert, mit dem Kopfe auf harte Gegenstände gestoßen, sie müssen hungern, ihnen werden verdorbene Speisen, ekelhafte Dinge, sogar die eigenen Exkremente in den Mund gestopft. Um ihnen selbst die Erleichterung des Schreiens nicht zu gewähren und die Aufmerksamkeit der Nachbarn nicht zu erregen, wird den beklagenswerten Opfern menschlicher Grausamkeit während der Mißhandlung der Mund verbunden oder der Kopf unter die Decke gesteckt. Von diesen Martern ist nichts erfunden, sie sind alle an den vom Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung in Berlin bearbeiteten Fällen konstatiert.

In naher Beziehung zu den Kindermißhandlungen stehen gewisse Zustände sexueller Perversität. Bei manchen Entarteten ist der Anblick oder die Zufügung körperlicher Martern mit starken sexuellen Lustgefühlen verbunden (Sadismus). Der Fall Dippold ist hiefür kennzeichnend.

Neben diesen physischen Mißhandlungen bestehen die psychischen Qualen. Die Kinder werden auf das verächtlichste behandelt und in gemeinster Weise beschimpft. Androhungen von entsetzlichen, erschreckenden Strafen sind an der Tagesordnung.

Der obengenannte Verein hat seit seinem elfjährigen Bestehen 2970 Fälle mit 4400 Kindern bearbeitet, davon ungefähr 1300 Fälle von Mißhandlungen. Es folgt hier eine Statistik von 510 vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1909 gemeldeten Mißhandlungen:

Die Fälle fanden statt:	1907	1908	1909		
in den untersten Schichten der Bevölkerung .	133	144	181	=	458
in den mittleren Klassen	12	15	20	=	47
in den höheren Kreisen	1	1	3	=	5
	146	160	204	=	510
Von den mißhandelten Kindern sind:					
Stiefkinder, vor- oder unehelich	80	68	74	=	222
Halbwaisen	15	19	32	=	66
Waisen.	—	5	7	=	12
aus unglücklichen oder geschiedenen Ehen . .	10	28	30	=	68
Kinder von Prostituierten	6	6	6	=	18
Kinder von Trunkenbolden	20	21	23	=	64
Kinder von Geisteskranken, Taubstummen, Krüppeln und Epileptikern	5	7	10	=	22
von Selbstmördern	—	1	—	=	1
Aus normalen Familien stammen	10	5	22	=	37
	146	160	204	=	510
Abhilfe:					
Pflegekinder des Vereins wurden	33	45	55	=	133
In städtische Fürsorge kamen	31	21	33	=	85
In Fürsorge von Verwandten und Adoption .	17	28	42	=	87
In Fürsorge anderer Vereine	3	9	10	=	22
In neue Pflegestellen.	13	6	5	=	24
Gestorben sind infolge der Mißhandlungen . .	2	2	3	=	7
Dauernde Überwachung.	47	49	56	=	152
	146	160	204	=	510

Wie die Tabelle zeigt, spielen sich die Kindermißhandlungen meistens in den untersten Schichten der Bevölkerung ab, und wenn von 510 mißhandelten Kindern 458 dem Proletariat angehören, so ist dies ein Beweis, daß die sozialen Verhältnisse einen großen Teil der Schuld tragen. Kinderreiche Familien wohnen zusammengepfercht in einem Raume (s. Wohnungsverhältnisse); müde von der Arbeit, noch reizbarer durch den Lärm um sie her, hören und sehen die Eltern die Ungezogenheiten der Kinder, und nun beginnt die Erziehungsarbeit mit dem Stock. Oder es herrscht große Armut,

jeder Bissen ist berechnet, das Fehlen einer Kleinigkeit wird als Diebstahl angesehen und dementsprechend bestraft. Oder die Kinder sind verwahrlost; ohne pädagogisches Verständnis strafen die Eltern im Zorn und viel zu hart, und anstatt Besserung zu erzielen, machen sie die Kinder nur verstockt.

Die schweren Mißhandlungen haben fast immer die anormale Häuslichkeit als Schauplatz. Die brutalen Taten der Geisteskranken und Trunkenbolde sind entsetzlich, aber trotzdem nicht so grauenerregend wie die vorsätzlichen aus Widerwillen und Haß mit der raffiniertesten Grausamkeit ausgeführten Mißhandlungen. Ihre Opfer sind in erster Linie die Stiefkinder, die unehelichen, die vorehelichen und die geistig minderwertigen Kinder.

Die von den Müttern mit in die Ehe gebrachten, einem früheren Verhältnis entsprossenen Kinder sind ihnen als eine Mahnung an ihren früheren Fehltritt ein Dorn im Auge; die Kinder, die früher vielleicht von einer gutmütigen Pflegemutter liebevoll behandelt wurden, sehnen sich nach dieser zurück, sie sind den rechten Müttern fremd; Vorwürfe des Stiefvaters über den überflüssigen Brotesser kränken die Mütter, aus der anfänglichen Gleichgültigkeit entstehen allmählich Abneigung, Widerwillen, schließlich Haß. Das Schicksal dieser und der Stiefkinder füllt die dunkelsten Blätter der Geschichte der Kindermißhandlungen, und mit wenigen Ausnahmen sind die unglücklichen Helden und Heldinnen der sogenannten Kindertragödien voreheliche und Stiefkinder. Böse Stiefmütter kommen viel häufiger vor als schlechte Stiefväter; das Verhältnis ist 38 zu 18. Sehr merkwürdig ist, daß gerade diejenigen, welche ihre Kinder am meisten und am boshaftesten quälen, sie nicht hergeben wollen, obwohl es ihnen selten an Gelegenheit fehlt.

Der Berliner Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung sowie der österreichische Verein »Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische« haben festgestellt, daß unter den Opfern der Kindermißhandlungen viele zweifellos schwachsinnig sind. Hier entfesseln die schwere Erziehbarkeit, die Fehler und vermeintlichen Unarten der Kinder (z. B. Bettnässen [s. Enuresis]) den Zorn der Eltern, oft nur der Mutter, was weiterhin zu grausamen Mißhandlungen führen kann.

Die Wirkung dieser Mißhandlungen auf die Kinder ist natürlich eine sehr traurige. Die zarteren werden verschüchtert und verbittert und manchmal in solchem Grade, daß sie Selbstmordversuche machen; andere laufen fort, werden verstockt, roh, verwahrlosen und versuchen sich zu rächen, körperliche und seelische Defekte, die manchmal mit dem erwünschten, ja beabsichtigten Tode enden, sind sehr häufig. Unter den augenblicklichen Pflegekindern des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung sind 3, die sich aus Verzweiflung aus dem Fenster gestürzt hatten und wie durch ein Wunder dem Tode entgangen waren; ein Mädchen hatte seinen Peinigern Giftstoffe unter die Speisen gemischt, ein anderes hatte sich erst nach 3 Jahren von den nervenzerrüttenden schwersten Mißhandlungen erholt und 75% bedurften dauernder, sorgsamster Pflege, bis sie allmählich ihr seelisches Gleichgewicht wieder fanden.

Eine elfjährige Erfahrung hat gelehrt, daß Hilfe möglich ist, wenn die Kinder rechtzeitig ihren Peinigern entrissen werden. Natürlich genügt eine vorübergehend anderweitige Unterbringung nicht; die meisten sind bis in ihr Innerstes erschüttert, auch von den schrecklichen miterlebten Szenen nicht unberührt geblieben und bedürfen zielbewußter Leitung; vor allem aber Geduld, Liebe, Vertrauen und Verständnis für ihr Seelenleben. Von 225 Kindern, die bis jetzt in dem dem Verein gehörigen Heim »Kinderschutz« Zuflucht fanden, mußten nur acht als unverbesserlich der staatlichen Fürsorgeerziehung überwiesen werden, alle andern haben sich gut entwickelt. Ähnlich günstige Resultate werden auch von den Wiener Fürsorgestellen gemeldet.

Hier hat die private Wohltätigkeit ein weites Feld für ihre Tätigkeit, um so mehr als die staatliche Fürsorge gerade für die mißhandelten Kinder eine verhältnismäßig geringe ist. Amerika erinnerte sich zuerst seiner Pflicht gegen sie; schon 1874 wurde in New York der erste Kinderschutzverein gegründet, England folgte 1889, und in beiden Ländern ist der Kinderschutz so organisiert, daß kaum noch eine Mißhandlung ohne sofortige Ahndung vorkommt. In Deutschland entstand 1899 als erster der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Sämtliche deutsche Kinderschutzvereine zählen nur 8—9000 Mitglieder, und die einzige, bis jetzt bestehende, ausschließlich für unverdorbene, unglückliche Kinder bestimmte Anstalt ist das vorhin erwähnte Er-

ziehungsheim »Kinderschutz« in Zehlendorf bei Berlin. In Österreich (Wien) bestehen der charitative Verein »Kinderschutzstationen«, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft (hat in 10 Jahren ihres Bestandes 403 Kinder aufgenommen und an 329 718 Tagen verpflegt, außerdem infolge pflegschaftsgerichtlicher Ermächtigung gegen 5000 Beaufsichtigungsbesuche absolviert), und der Pestalozziverein. Alle diese Vereine besitzen eigene z. T. pädagogisch geleitete, z. T. auch ärztlich überwachte Heime, die nach dem Familiengruppensystem (s. Familienpflege) organisiert sind. In Italien hat sich im Jahre 1897 eine Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Grausamkeiten gegen Kinder, die Società Nazionale »Pro Infantia« mit dem Sitz in Rom gebildet.

In der neuesten Zeit scheint es, als erwachte das Gewissen der Gesellschaft gegenüber diesen elendesten aller elenden Kinder; im Verhältnis zu der großen Zahl unglücklicher, mißhandelter Kinder ist aber die Hilfe noch allzu gering, und es erscheint als Pflicht, eine großzügige Propaganda zu entwickeln, um auch weitere Kreise der Bevölkerung für die Schutzarbeit zu gewinnen. (S. a. die Art. Prügelstrafe und Züchtigungsrecht.) SPRENGEL.

Literatur. Dr. jur. FRIEDA DUENSING: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München, Schweitzer. — ALFRED LASSON: Gefährdete und verwahrloste Jugend. Berlin und Leipzig, Hermann Seemann. — Dr. jur. ANNA SCHULTZ: Der strafrechtliche Schutz des Kindes. Pforzheim, Weber, Buchdruckerei. — Pfarrer A. WILD: Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich, Rascher u. Co. — LYDIA VON WOLFRING: Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. — MARIE SPRENGEL: Mitteilungen und Jahresbericht des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Berlin. Dieselbe: Der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, seine Arbeit und seine Ziele. Berlin. — O. KIEFER: Die Prügelstrafe in der Erziehung. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 49. Langensalza, Herm. Beyer u. Söhne. — Derselbe: Die körperliche Züchtigung bei der Kindererziehung in Geschichte und Beurteilung. Berlin, Albert Kohler, 1904. — Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907, Band II u. III.

Mission, innere s. Innere Mission.

Mittelschulen s. Schulreform.

Mongolismus. Der Name Mongolismus kommt daher, daß die Kranken ein mongolen- oder tatarenähnliches Aussehen aufweisen. Die Krankheit wurde 1884 zum erstenmal erwähnt und beschrieben von FRASER und LANGDON DOWN, in Deutschland wurde sie 1899 zuerst von NEUMANN, später von WEYGANDT, SIEGERT, H. VOGT studiert.

Das Wesen der Krankheit besteht in zweierlei Erscheinungen:

1. der charakteristischen Veränderung des Äußeren,
2. einem ausgesprochenen Intelligenzdefekt, Imbezillität bis Idiotie.

Die Krankheit ist außerordentlich charakteristisch, weil sie dem Äußeren der Kranken schon ein bestimmtes Aussehen verleiht.

Was zunächst die Anamnese betrifft, so sind viele Mongoloiden ungewöhnlich schwer belastet. Tuberkulose ist oft, Lues selten nachgewiesen worden. Viele Mongoloiden stammen von außergewöhnlich alten Eltern, oft sind die Kinder die letzten in einer langen Reihe. Die Krankheit ist weder familiär, noch endemisch.

Die einzelnen Symptome sind die folgenden:

Die Lidspalten verlaufen schief, sie konvergieren nach unten zu; Fälle, die ganz charakteristisch sind, aber horizontale Lidspalten besitzen, kommen vor.

Die Augen sind zuweilen prominent, sie drängen sich dann in die schlitzförmigen Lidspalten von hinten vor, was dem Gesicht etwas Froschartiges verleiht.

Die Jochbogen stehen zuweilen stark nach außen. Die Nase ist klein, nicht genügend prominent, an der Wurzel eingesunken und auffallend breit.

Die Haut ist stark gedunsen, die Backen sind voll, die Gegend des Halses zeigt starke Vermehrung des Unterhautfettgewebes. Die Schleimhäute sind fast stets der Sitz ekzematöser und ähnlicher Entzündungen.

Ein sehr charakteristisches Gepräge hat die Zunge: sie erscheint fast stets massig und als plumpes und unförmliches Gebilde. Die Zunge wird vorgestreckt und tritt zwischen den meist halboffenen Zahnreihen hervor. Es ist nicht richtig, daß diese Erscheinung sich nach dem dritten oder vierten Jahre verliert.

All die genannten Momente zusammen geben dem Gesicht einen höchst charakteristischen Typus, der sich mit Worten nur schwer beschreiben läßt.

Der Schädel zeigt eine retardierte Verknöcherung. Nähte und Fontanellen klaffen lange Zeit. Die knochenfreien Partien sind mit scharfem Rand gegen den Knochen abgesetzt, wichtig als Unterschied gegen die rachitischen Defekte, wo der Übergang ein allmählicher ist. Die Nahtdefekte bei den Mongoloiden schließen sich meist im

Laufe der ersten Lebensjahre ohne besondere Therapie.

Ein Symptom aller Mongoloidenschädel ist eine ausgesprochene, meist ziemlich erhebliche Brachykephalie. Die Brachykephalie der Mongoloiden ist eine ausgeprägt deutliche, es beträgt ihr Längenbreitenindex in den von H. Vogt gemessenen Fällen nicht unter 85,9 und nicht über 90,3; sie gehören also durchweg in die Klasse der hochgradig Brachykephalen. Die Schädel stehen ferner größtenteils an der Grenze der Mikrokephalie oder gehören zu dieser selbst, so daß man richtig von einer Mikrobrachykephalie (H. Vogt) reden muß. Das ganze Skelett zeigt Plumpheit, kurze gedrungene Gestalt.

Eine wichtige Frage ist die nach der Ossifikation. Neben Fällen mit normalzeitiger Verknöcherung gibt es Mongoloide mit retardierter Ossifikation. H. Vogt berichtet über einen Fall, der im neunten Jahr in der Handwurzel Knochenkerne im Os lunatum, capitatum, hamatum und triquetrum zeigte, die übrigen fehlten. Der Fall zeigte außerdem fehlende Epiphysenkerne in den distalsten Phalangen, also eine zweifellos retardierte Verknöcherung. Im Fußskelett zeigte sich ein mangelhafter Ossifikationsprozeß der Phalanxepiphysen, die mit Knochenkernen nur zum Teil ausgestattet waren. Nach Siegert zeigen manche Fälle aber vorzeitige Ossifikation. Ein Charakteristikum des Mongolismus besteht in der Weichheit und Biegsamkeit der Gelenke, man kann nicht selten die Finger mit der Streckseite dem Handrücken, ohne daß es dem Patienten Beschwerden macht, anlegen. Die Zahnung zeigt entweder Verzögerung, oder neben dieser außerdem Irregularitäten in der Stellung und Form der Zähne. Mongoloiden mit normalen Zähnen sind außerordentlich selten. Die Größe der Mongoloiden ist eine sehr verschiedene. Ihre Körperform ist in den vielen Fällen, wo es sich um eine abnorme Kleinheit der Figur handelt, oft eine eigentliche Zwergfigur, zuweilen bestehen uncharakteristische Proportionen, jedenfalls nicht rein infantile Größenverhältnisse wie beim Kretin.

Ein eigentümliches Verhalten zeigt das Herz. Hier sind angeborene Herzfehler sehr häufig: Offenbleiben des Ductus Botalli (Shuterland u. a.). Außer objektiv nachweisbaren Veränderungen am Herzen treten häufig funktionelle Herzanomalien hervor, labiler Puls, Zeichen von mangelhafter, leicht erregbarer Herzaktion, unreine Töne (besonders der erste Ton) ohne eigentliches Geräusch.

Die Geschlechtsorgane sind mangelhaft entwickelt. Die Menses treten zumeist spät auf. Die Körpertemperatur soll nach verschiedenen Angaben herabgesetzt sein. Messungen, die H. Vogt längere Zeit an mehreren Fällen regelmäßig täglich mehrmals angestellt hat, ergaben hierfür keine Bestätigung.

In den somatischen Momenten fällt die Tatsache auf, daß es sich zum Teil entweder um Mängel der Differenzierung oder um Verzögerungen des postembryonalen Wachstums handelt. Eine weitere Gruppe von Erscheinungen: der charakteristische Habitus des Gesichts, die gedunsene Haut usw. fallen nicht unter diese Gesichtspunkte und müssen in andern Momenten ihren Grund finden.

In neuropathologischer Beziehung bieten die Mongoloiden wenig Bemerkenswertes. Lähmungen u. dgl., kurz motorische Lokalsymptome fehlen. Es sind überhaupt keinerlei Erscheinungen nachweisbar, welche auf eine umschriebene Läsion des Zentralorgans hinweisen.

Die Mongoloiden bewegen sich zum Teil schwer und träge, manche aber flink, was mit der Psyche zusammenhängt. Sie ermüden fast alle ziemlich rasch. Was das psychische Verhalten der Mongoloiden anbelangt, so ist hervorzuheben, daß die ersten Beobachter und Beschreiber dieser Krankheit einen charakteristischen Geisteszustand der Krankheit feststellen zu können glaubten. Die weiteren Erfahrungen haben indessen diese Erwartung nicht bestätigt. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß fast alle Qualitäten des angeborenen Schwachsinns bei der Krankheit anzutreffen sind. Speziell begegnet man sowohl apathischen wie erethischen Formen des Blödsinns bei den Trägern der Affektion. Meistens sind es allerdings ziemlich tief stehende idiotische Individuen, die man beim Mongolismus antrifft.

Eine Eigenart des Krankheitsbildes liegt in dem frühzeitigen Versagen der geistigen Entwicklung. Diese Erscheinung tritt bei den Mongoloiden so gut wie stets hervor. Anfängliche erzieherische Erfolge berechtigen also nicht, eine günstige Prognose zu stellen. Vielmehr pflegt die Sache meist so zu verlaufen, daß die ersten Unterrichtsversuche auf einen guten Boden fallen, daß in der ersten Zeit verhältnismäßig Gutes erreicht wird. Dann setzt mit einemmal ein Versagen ein, und es will

in keiner Weise gelingen, den Kranken darüber hinaus zu bringen. Die Stufe, bei welcher dies bei einzelnen Fällen eintritt, kann sehr verschieden sein, doch erreichen die Mongoloiden nicht selten die Fähigkeit, kleine, einfache Dinge zu verrichten.

Wenn wir dem Wesen der Krankheit einmal noch näher gekommen sind, wird die kausale Therapie hier, wie beim Kretinismus, bessere Aussichten eröffnen können. Einstweilen ist die Therapie auf palliative Mittel, welche sich nur den Begleitsymptomen zuwenden (Ernährung, Stuhlgang, Herzbehandlung, Beachtung der Zirkulation usw.), beschränkt. Eine verständige Beobachtung und Behandlung in dieser Weise, zusammen mit entsprechendem Unterricht und Erziehung, kommt den Kranken aber sehr zugute und läßt im Rahmen der Anstalt an den Patienten auch bescheidene Erfolge erkennen.

Über die Thyreoidintherapie ist folgendes zu sagen: sie wurde versucht, weil sich beim Mongolismus einige an den Kretinismus erinnernde Störungen (Stoffwechsel, Hautbefund usw.) zeigen. Diejenigen Symptome, welche beim Mongolismus eine Änderung durch Thyreoidin erfahren, sind nicht spezifischer Natur (Fettleibigkeit, Wachstum, Zustand der Haut usw.). Diese Symptome sind allgemeiner Natur und häufige Begleiterscheinungen verschiedenartiger Idiotieformen.

Dagegen bleiben beim Mongolismus die für die Krankheit spezifischen Symptome, vor allem der charakteristische Habitus und Schwachsinn, unter dem Einfluß der Thyreoidinkur ohne jede Veränderung.

Das Thyreoidin ist also kein Spezifikum für den Mongolismus, es vermag für die Krankheit selbst keinerlei Heilwirkung zu entfalten.

Die Thyreoidinkur bringt wegen der Wirkung des Mittels auf das Herz für die Mongoloiden, welche sehr oft Herzdefekte haben, eine große Gefahr mit sich und darf nur vom Arzt ausgeführt werden.

Die Krankheit ist angeboren, die Kinder sehen schon bei der Geburt mongolisch aus. Die Krankheit hat keine ausgesprochene Neigung zu Progression, doch bleiben die Kinder körperlich und geistig in der Entwicklung schon frühzeitig zurück. Die Mongoloiden haben keine lange Lebensdauer, sie sterben großenteils an Tuberkulose.

Die Krankheit ist wahrscheinlich eine stoffwechselpathologische Affektion, möglicherweise handelt es sich (H. Vogt) um das Ausbleiben oder Aussetzen einer Komponente der inneren Sekretion, welche in der späteren Fötalzeit wirken sollte.

Die pathologischen und anatomischen Untersuchungen (Ranke, Fromm u. a., eine größere Arbeit von A. Hellmann) ergeben: der Mongolismus ist keine Krankheit mit anatomischer Fragestellung, es lassen sich auch histologisch nur Momente der Entwicklungshemmung nachweisen, welche aber als Folge einer tieferen uns einstweilen nicht bekannten Ursache zu betrachten sind. H. Vogt.

Literatur. Fletcher Beach: diagnosis and treatment of idiocy etc. Lancet 1878. — Fraser-Mitchell, Kalmuc idiocy. Journ. of ment. science 1877. — Neumann: Über den mongoloiden Typus der Idiotie. Berl. klin. W. 1899. — Kassowitz: Infantiles Myxödem, Mongolismus und Mikromelie. Wien. 1902. — Weygandt: Über Idiotie. Halle 1906. — Ausführliche Literatur bei H. Vogt: Mongolismus. Ztschr. f. jug. Schwachsinn, Vogt-Weygandt. 1. 1906.

Moral insanity. Der Begriff der m. i. ist einer der am wenigsten feststehenden in der ganzen Psychiatrie. Einfach zu deutsch bedeutet der Ausdruck, der von Prichard zum erstenmal gebraucht wurde, moralisches Irresein. So lange der Begriff existiert, geht der Streit darum, ob es ein rein moralisches Irresein gibt, also einen geistigen Defekt, der rein die ethischen Eigenschaften ohne Beeinträchtigung des Intellekts betrifft, ob die m. i. also eine Krankheit sui generis sei, oder ob wir es hier nur mit einem Krankheitssymptom zu tun haben, das bei den verschiedensten Zuständen vorkommen kann.

Auf diesen Punkt hat sich wenigstens die Kontroverse allmählich zugespitzt. Ursprünglich war das Wort zur Bezeichnung eines bestimmten Krankheitsbildes angewandt worden, doch enthält das, was Prichard als »moral insanity« bezeichnet, eine Reihe ganz verschiedenartiger Zustände, besonders allerlei Zustände, wie sie bei den — zu seiner Zeit ja noch recht wenig bekannten — jugendlichen Defektzuständen vorkommen. Die Abgrenzung des moralischen Irreseins wurde später so weit getrieben, daß einzelne Autoren sogar von der mangelhaften Ausbildung ganz bestimmter Hirnteile sprachen, man glaubte also, daß die Fähigkeit moralisch zu empfinden und zu denken, an ganz bestimmte, scharf zu begrenzende Hirnteile gebunden sein müsse, ein Irrtum, der ja auch hinsichtlich anderer Fähigkeiten wiederholt begangen worden ist (Maudsley u. a.). Die Auffassung, die m. i. als ein besonderes Krankheitsbild zu bezeichnen, ist eigentlich nur ein Teil einer ganz

bestimmten Lehre, die lange Zeit namentlich in der ausländischen, besonders der romanischen Literatur einen großen Raum eingenommen hat, der Lehre von den sogenannten Monomanien (Esquirol). Auch die m. i. sollte eine solche Monomanie sein, die Verkümmerung eines bestimmten Teiles der psychischen Tätigkeit. Die deutsche Wissenschaft hat sich den Lehren von den Monomanien gegenüber immer ziemlich ablehnend verhalten, man versuchte von Anfang an mehr den moralischen Irrsinn in seinen verschiedenen Erscheinungen und besonders vom ärztlichen Standpunkt aus zu studieren (Casper u. a.). Von vornherein hatte man den Eindruck, daß es sich hierbei um Defekte handeln müsse, die a priori beständen, besonders seitdem Mendel darauf hingewiesen hatte, daß es sich bei der m. i. im Grunde um nichts anderes handeln kann, als um eine besondere Form der Idiotie und zwar der Idiotie leichteren Grades, der Imbezillität. Damit war der Anstoß zu einer richtigen Auffassung gegeben, daß es sich weniger um einen Krankheitsprozeß als vielmehr um einen partiellen endogenen Defekt handle. Seitdem haben die meisten Forscher, von denen besonders Kraepelin, Näcke genannt seien, sich in diesem Sinne ausgesprochen, speziell hat auch Meynert die Affektion als eine Imbezillität mit Gefühlsstumpfheit bezeichnet. Morel hat speziell die m. i. seinen Entartungszuständen angereiht, Krafft-Ebing hat sich für eine Entwicklungshemmung des Geistes ausgesprochen, die Hauptvertreter der Lehre, daß die m. i. eine selbständige Krankheitsform sei, sind in erster Linie Magnan, Lombroso und Tiling. Eine ausgezeichnete kritische Studie über das Thema verdanken wir E. Müller 1891.

Die Erscheinungsweise dieser Affektion ist in erster Linie, wie schon der Name sagt, daß die Gefühlsseite des psychischen Lebens und besonders die Fähigkeit moralische, ethische Werte richtig aufzufassen und zu beurteilen, Werturteile über diese Dinge zu bilden und im gegebenen Fall entsprechend derartigen Urteilen zu handeln, ganz außerordentlich verkümmert ist oder völlig fehlt. Das Gemüt zeigt dementsprechend meist eine außerordentliche Stumpfheit und es lassen die Individuen daher schon von vornherein oft die natürlichen Regungen und Triebe, Liebe zu den Eltern, Anhänglichkeit usw. in erschreckendem Maße vermissen. Eine derjenigen Eigenschaften, die bei Kindern oft schon relativ früh auf die Krankheit hinweist, ist die Grausamkeit gegen Tiere. So in einem Falle, der sich auf einen fünfzehnjährigen Knaben bezog, der plötzlich durch eine Tat ausgesprochener Roheit gegen seine Mitschüler auffällig geworden war. Der Junge lernte ganz gut in der Schule, hatte auch sonst keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht, nur war von jeher seine geringe Rücksicht auf seine Umgebung, eine gewisse Neigung zur Gewalttätigkeit beim Spiel aufgefallen. Nähere Nachforschungen ergaben nun, daß der Junge sich schon als kleiner Knabe oft mit Tierquälereien belustigt hatte und daß er besonders in der letzten Zeit allerlei bestialische Untaten, Aufnageln von jungen Vögeln auf Bretter, nach denen dann geschossen wurde, Rösten von Fröschen und Eidechsen auf offenem Feuer usw. verübt hatte. Die nähere Untersuchung ergab gewisse degenerative Merkmale, Reaktionslosigkeit gegen gefühlsweckende Eindrücke, auch eine Neigung zum Verstocktsein, wenn man ihm Vorhaltungen wegen seiner Untaten machte usw., aber keinen Intelligenzdefekt und keine sonstigen Anomalien. Nicht stets liegen aber die Fälle so einfach. Meist fallen die Kinder auch sonst durch allerlei unangenehme und besonders unsoziale Eigenschaften auf, besonders durch Neigung zu Renitenz, zu Lügenhaftigkeit und schlechten Streichen. Gerade das letztere Moment ist oft von einer gewissen Bedeutung. Die Streiche wirklich kindlicher Gemüter vereinigen gewöhnlich Harmlosigkeit mit Neigung und Vorliebe zum Verbotenen. Die Streiche dieser Kinder sind aber meist nicht harmlos, sondern sie stellen irgend einen schlechten Schabernack für die Mitmenschen dar, sie zeigen Freude am Zerstören oder Freude daran, dem andern einen wirklichen Schaden oder Ärger zuzufügen. Dafür ist oft charakteristisch, daß es sich dabei gar nicht um Streiche gegen solche Menschen handelt, die vielleicht irgendwie die Ungunst des jugendlichen Missetäters erweckt haben. So wird denn die spontane Neigung zu einer gewalttätigen und brutalen Handlung ganz besonders offenbar. Wir wissen, daß die moralischen Wertungen der Gefühle als die höchsten Assoziationen der menschlichen Psyche betrachtet werden müssen, und wir wissen auch, daß für eine gewisse Stufe der kindlichen Entwicklung keineswegs der Altruismus, sondern der Egoismus die physiologische und normale Eigenschaft ist (s. den Art. Charakter).

Die letztere ist die tieferstehende und im Sinne der Erhaltung der Individualität die nächstliegende und natürlichere und daher auch in der Entwicklung die erst auftretende, frühere. Die höherstehenden altruistischen Eigenschaften, die sozialen Instinkte und Gefühle können sich naturgemäß nur aus jenen entwickeln. Dies geschieht beim Menschen durchaus im Laufe der Kindheitsentwicklung: gewisse Neigungen und Erleichterungen der Reaktionen, nicht aber die Eigenschaften selbst sind angeboren: bei einem Menschen sprechen die Eigenschaften auf die Belehrung und Erziehung leichter an als beim andern, wie jeder aus der Unterscheidung schwer und leicht erziehbarer Kinder weiß. Wir müssen dies durchaus berücksichtigen und uns stets daran erinnern, wenn wir nicht in den Fehler verfallen wollen, jede egoistische Tat eines Kindes, jedes Wort und jede Reaktion, die darauf hinauszielt, als einen Ausdruck angeborener unverbesserlicher Gefühlsroheit zu betrachten. Es ist auffallend, wie rasch auch gesunde und normale Kinder beispielsweise den Tod eines nahen Angehörigen verschmerzen, oder wie sehr z. B. die Freude über die Rückkehr der Eltern von einer längeren Reise sich eigentlich nur äußert nach dem Maß des mitgebrachten Geschenkes. Diesen wichtigen Gesichtspunkt hat vor allem CRAMER bewertet und er wird uns auch geläufiger, seitdem die neueren Forschungen zur Kinderseelenkunde (s. den Art. Psychologie) uns die Entwicklung der höheren psychischen Eigenschaften durchaus mehr und mehr als eine Leistung der individuellen Erwerbung erscheinen lassen, für welche die Ererbung nur einen gewissen Fonds, nicht aber die vollen Eigenschaften von vornherein mitgibt. Wir können also als den Mangel eines ethischen Besitzes nur die absonderlich hohen Grade des Defekts, nur das Bestehenbleiben über eine gewisse Zeit hinaus, nur die beharrliche Wiederkehr dieser Eigenschaften, nur die Unbelehrbarkeit und Hartnäckigkeit dieser Eigenschaften betrachten. Das freie Regen des Kindes im Sinne seines Instinkts und Selbsterhaltungstriebs wird hier zu einer rücksichtslosen Brutalität und in demselben Maße, wie beim normalen Kinde diese Eigenschaft allmählich durch die Rücksicht auf andere verdrängt wird, vergrößert sich dort die Neigung zur Gewalttätigkeit und Rücksichtslosigkeit. Es ist ganz klar, daß damit auch stets Hand in Hand ein Mangel in der Erwerbung der Beurteilung richtiger Wahrheitswerte geht: es gehört natürlich ein erfolgreicher Kampf gegen den natürlichen Egoismus dazu, wenn das Kind nach und nach zur richtigen Wahrheitsbewertung durchdringt; die Wahrheit kann ja gelegentlich unbequem sein. Der moral-insanity-Behaftete erwirbt sich natürlich diesen Wert nicht; ihm sind Tatsachen stets nur in dem Sinne geläufig, wie sie ihm nützen. Die Lügenhaftigkeit und besonders die brutale Hemmungslosigkeit der Lüge (s. d.) und der Mangel jeder Rücksicht, ob jemand etwa dadurch diskreditiert wird, selbst die ausgesprochene Absicht, die eigenen Eltern übler Reden und selbst eines Verbrechens zu beschuldigen, wenn es nur dem eigenen Vorteil dient, ist eine typische Eigenschaft desjenigen Kindes und Jugendlichen, die an m. i. leiden. Es ist klar, daß derartige Menschen meist überhaupt keine höheren Neigungen und Gefühle sich zu erringen vermögen. Bleibt schon bei den üblichen Eindrücken, die die Kindheitsentwicklung von selbst mit sich bringt, eine derartige natürliche Reaktion und dieser Übergang vom Tieferen zum Höheren aus, so ist es ganz besonders charakteristisch, daß eigentlich gerade, je mehr man sich in Nachsicht oder Strenge Mühe gibt, derartige Menschen »auf die gute Bahn zu bringen«, desto mehr nicht nur kein Erfolg eintritt, sondern sogar ein gewisser Widerstand erfolgt. Die brutale, hemmungslose Reaktion im Sinne des eigenen Vorteils ist für diese Menschen etwas so Natürliches und Selbstverständliches, daß sie instinktiv Widerstand leisten, sich diese Waffe entwinden zu lassen. Die Erziehungsresultate sind daher meist recht schlechte und die Versuche an die Menschen heranzukommen, rufen vielmehr oft noch eine ganze Reihe besonders übler und schlechter Gewohnheiten, Rachsucht und Haß gegen die Einenger ihrer Freiheit usw. wach. Ein Gefühl der Dankbarkeit und Anhänglichkeit gegen Lehrer und Erzieher wird daher naturgemäß vermißt. Die ganzen Eigenschaften werden um so deutlicher und treten mit um so größerer Rücksichtslosigkeit hervor, je mehr die Menschen sich der Kraft bewußt werden. Ein derartiger Jugendlicher in einer schwachen Umgebung ist daher ein wahrer Tyrann, und häufig ist zu beobachten, daß die Knechtung der Umgebung geradezu eine Quelle von Lustgefühlen — ohne daß es dabei zu geschlechtlichen Reaktionen gekommen wäre — werden kann. Kommen

aber derartige Menschen erst in die Zeit der Geschlechtsreife (s. Pubertät), so können sie recht unangenehm und gefährlich werden. Es ist ganz charakteristisch, wie die triebartige Sucht nach dem eigenen Vorteil sich überhaupt bei diesen Menschen entlädt. Sie werden eigentlich nur durch äußere Umstände, nämlich dadurch bestimmt, ob das betreffende Individuum frei und ungehindert auftreten kann, oder ob es sich vor Mächtigeren in seiner Umgebung in Obacht nehmen muß. Im ersteren Falle erfolgt eine ganz hemmungslose Betätigung der Triebe, Gewalttätigkeiten und Roheiten. In einem Falle quälte, beschimpfte und mißhandelte ein 15jähriger Dégéneré supérieur mit den deutlichen Zeichen der m. i. seine betagte Mutter in der schamlosesten Weise. Die Mutter hatte einmal eine strafbare Handlung begangen, um die der Junge wußte. Das gab seiner Macht Nachdruck. Er bedrohte seine Mutter fortwährend mit Verrat, wenn sie ihm nicht seinen Willen tat, er mißhandelte sie auch tätlich und war in grenzenloser Weise brutal, im Gefühle seiner körperlichen Macht und seiner vermeintlichen Überlegenheit über die Situation. Kommen die Menschen in Lagen, wo die Umstände nicht eine so freie Regung ihrer schlechten Instinkte gestatten, so greifen sie vor allem zu dem Mittel der Lüge, der Ranküne, der Verleumdung und des Betrugs. Gerade die nicht so seltenen Fälle der jugendlichen Lügnerinnen sind, besonders soweit es sich um die Fälle der degenerierten Lügnerinnen handelt (auch bei den leicht imbezillen Geschöpfen dieser Art mit degenerativer Charakteranlage gewinnt man diesen Eindruck) vielfach ausgesprochene moral-insanity-Geschöpfe. Der Trieb geht eben immer auf die hemmungslose Betätigung des eigenen Vorteils ohne jede Rücksicht. Die Wahl des Mittels spielt dabei keine Rolle. Dazu kommt aber dann noch die spontane Freude an gefühlsmäßigen Roheiten, wobei wahrscheinlich der Umstand, daß derartige für einen normalen und gesunden Menschen widerwärtige Eindrücke zu Lustempfindungen führen, mitspielt. Die Art der Betätigung geschlechtlicher Neigung artet ganz natürlich bei den Individuen in namenlose Roheiten aus. Es fehlt eben in allen diesen Dingen an dem Erwerb der höheren kortikalen hemmenden Faktoren.

Eine besonders schwierige Frage, die schon gestreift wurde, ist die Frage nach dem intellektuellen Verhalten dieser Menschen. Einige Autoren sind ohne weiteres geneigt, die Störung dem jugendlichen Schwachsinn (s. d.) einzureihen. In der Tat ist eine ganze Reihe dieser Menschen mit deutlichen angeborenen intellektualen Störungen behaftet, alle natürlich nicht, denn sonst hätte es nie zu einem Streit darüber kommen können, ob die m. i. eine Krankheit sui generis sei. Deshalb ist es auch nicht richtig, sie für eine besondere Form des jugendlichen Schwachsinns zu halten. Die oft recht gut entwickelte Intelligenz dieser Menschen hat besonders Bleuler betont. E. Müller hat wohl das Richtige getroffen, wenn er darauf hinweist, daß man keineswegs die Fälle alle in dieser Beziehung einheitlich beurteilen kann, sondern daß alle denkbaren Unterschiede gerade in der Ausstattung der intellektualen Fertigkeiten vorkommen. Trotzdem muß man, da doch die ethische Entwicklung eben als ein integrierender Bestandteil der ganzen psychischen Entwicklung angesehen werden muß und da bei den moral-insanity-Naturen ja doch gerade auch Urteilswerte schwer defekt sind, das Vorhandensein von Lücken in der ganzen psychischen Gestaltung anerkennen. Es kommt nie zur normalen Regung, im Gemeinschaftsleben der Menschen die Kräfte ruhig zu entfalten und sich auf der sozialen Basis eine eigene Lebensführung zu erwerben. Nicht selten stranden daher derartige Individuen, wenn sie in günstigen Verhältnissen aufwachsen und bis an die Grenzen der Pubertät (s. d.) und darüber hinaus vom Elternhause gehütet worden sind, sobald sie frei im Leben stehen, während andere, besonders die weniger behüteten Proletarierkinder schon in der frühen Jugendzeit und während der Kindheit Gelegenheit zur Betätigung ihrer schlechten Neigungen finden. Im Grunde sind beide Kategorien aber oft, nicht stets, dieselben Fälle. Recht viele der hierher gehörigen Fälle zeigen allerlei mehr oder weniger hervorstechende Eigenschaften, die das Krankhafte der ganzen Natur deutlich erkennen lassen. Ein besonders charakteristischer Zug ist der, auf geringe Reize und Antriebe mit unverhältnismäßig großem Ausschlag zu antworten, also bei leichten dysphorischen Eindrücken in sinnlose Erregung zu geraten usw. So gehören Fälle, die in solchen Situationen sich sinnlos zu Mordtaten hinreißen lassen, Feuer anstecken usw. vielfach hierher. Auch sonstige Zeichen

einer nervösen Entartung, allgemeine Nervosität, hysterische Zeichen, ferner körperliche Degenerationszeichen usw. werden oft gefunden.

Im ganzen kann man sagen, daß Zustände des »moralischen Blödsinns« im Rahmen fast aller jugendlichen Defektpsychosen vorkommen, Schwachsinnige, Degenerierte, psychopathisch Minderwertige, Epileptiker (besonders die sogenannten larvierten Epilepsien [s. d.] ohne große Anfälle, lediglich mit Verstimmungen usw. einhergehend), Hysterische (s. Hysterie) usw. diese Zeichen darbieten können. Es gibt zweifellos Fälle, bei denen die »moral insanity« nahezu das einzige Krankheitszeichen zu sein scheint, eine besondere Krankheitsform ist sie aber doch nicht. Es handelt sich um einen Symptomenkomplex, der einen Mangel der Charakterentwicklung darstellt und insofern eben ein Defekt der allgemeinen psychischen Entwicklung ist, wie er bei allen derartigen Zuständen vorkommen kann (Friedländer).

Die Prognose muß man im allgemeinen für recht schlecht halten. Es kommt ja vor, daß der Zustand, wenigstens in seinen leichteren Graden während der Kindheitsentwicklung einen passageren Charakter annimmt. Meist aber lassen, wie alle Autoren ausgesprochen haben, die Fälle nichts besonders Gutes erwarten. Die einzige Behandlung kann nur eine sachgemäße Erziehung sein, bei der man wohl nur durch den Versuch, das Vertrauen dieser Kinder zu erwerben, etwas erhoffen kann: freilich eine recht schwere Aufgabe. Ausgesprochene Fälle bedürfen der Anstaltsbehandlung.

Die Affektion kann eine ganz besondere Quelle der jugendlichen Verwahrlosung (s. d.) werden. Darüber ist im Abschnitt »Psychopathische Minderwertigkeiten« nachzulesen. H. Vogt.

Literatur. Bleuler: Über moralische Idiotie. — Casper: Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin. Berlin 1863. — Cramer: Gerichtliche Psychiatrie 3. Aufl. Jena 1908. — Mendel: Moral insanity. Real-Enc. II. Aufl. 1888. — E. Müller: Moral insanity. Arch. f. Psychiatrie 31, S. 325. — Naecke: Die moral insanity. Ärztl. Sachv.-Ztg. 1895, Nr. 13 und Neur. Ct. 1896, Nr. 11. — Mönkemöller: Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin. 1903. — Binswanger: Über den Begriff des moralischen Schwachsinns. Berlin. — Ferner besonders für diese Frage: Lehrbücher von Krafft-Ebing, Kraepelin, Meynert und Sommer. — Anton: Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter usw. Halle a. S. Enthält reichliche Literatur. — Gaupp: Über moralisches Irresein und die jugendlichen Verbrecher. Halle a. S., Marhold. 1904.

Moralpädagogik s. Sittlichkeit.

Morbidität. Ebensowenig wie es eine allgemeine Erkrankungsstatistik für die Gesamtbevölkerung gibt, existieren allgemeine Nachweise über die Morbidität der Kinder. Ja, das Material hierfür ist sogar noch spärlicher, denn während für die Gesamtbevölkerung wenigstens die Fälle der anzeigepflichtigen Krankheiten und ferner diejenigen Krankheitsfälle, welche in Heilanstalten behandelt werden, zur Kenntnis gelangen, sind spezielle Nachweisungen für die Kinder auch in dieser Hinsicht nur in ganz verschwindendem Umfange vorhanden. So beschränkte sich z. B. die »Statistik der Heilanstalten im preußischen Staate« darauf, nur für die an einigen wichtigen Krankheiten behandelten Personen — 1906 z. B. Influenza und Blinddarmentzündung — eingehende Nachweisungen nach Alter und Geschlecht zu geben, während die seit 1909 als Fortsetzung der genannten Veröffentlichung vom Kgl. Preuß. Stat. Landesamt herausgegebenen Medizinalstatistischen Nachrichten derartige Nachweisungen nurmehr für die an Blinddarmentzündung Behandelten geben. Die Fälle der anzeigepflichtigen Krankheiten gelangen seitens des Kais. Gesundheitsamts ohne Altersgliederung zur Veröffentlichung, höchstens werden sie in der Lokalstatistik — wie z. B. für Berlin — unter Berücksichtigung des Alters der erkrankten Personen mitgeteilt.

In den allgemeinen Heilanstalten des preußischen Staates wurden behandelt

a) an Influenza

	1903			1904			1905			1906		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Personen überhaupt .	8805	4539	13 344	8376	3856	12 232	10 772	5406	16 178	7492	2958	10 450
Darunter im Alter von												
bis 1 Jahr	—	—	—	8	—	8	3	5	8	9	2	11
über 1—15 Jahre .	259	184	443	263	169	432	325	190	515	235	147	382

b) an Blinddarmentzündung

	1903			1904			1905			1906			1907		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Personen überhaupt	4769	3643	8412	5995	4798	10793	7628	6096	13724	9184	7597	16781	10340	8945	19285
Darunter im Alter von															
bis 1 Jahr . . .	2	3	5	3	—	3	2	2	4	—	—	—	1	4	5
über 1—5 Jahre	59	47	106	90	63	153	108	70	178	125	89	214	123	108	221
» 5—10 «	248	160	408	287	224	511	357	251	608	486	356	842	500	407	907
» 10—15 »	512	260	772	598	399	997	759	482	1241	922	619	1541	1083	725	1808

In Berlin gelangten zur Meldung

Erkrankungen an	1905					1906				
	Fälle überhaupt	Darunter Fälle, betreffend Personen im Alter von . . . Jahren				Fälle überhaupt	Darunter Fälle, betreffend Personen im Alter von . . . Jahren			
		0—1	1—5	5—10	10—15		0—1	1—5	5—10	10—15
Scharlach, einschl. Scharl.-Diphth. .	1296	24	423	490	170	2013	24	567	799	356
Diphtherie	1762	55	683	574	184	2370	66	826	864	249
Unterleibstyphus und Gastr. Fieber .	499	—	20	44	44	434	2	10	35	42
Ep. Genickstarre	41	8	9	6	3	32	6	4	5	3

Erschöpfendes Material liegt nur für die von einzelnen Gebrechen befallenen Kinder, für Blinde, Taubstumme, Geisteskranke und neuerdings auch Krüppel vor.

Gelegentlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 wurden in allen Bundesstaaten Sondererhebungen über die Blinden (s. d.) und Taubstummen (s. d.) vorgenommen. Das hierbei gewonnene Material wurde vom Kais. Gesundheitsamt zusammengestellt und bearbeitet.

Insgesamt wurden bei der Volkszählung von 1900 ermittelt 48 750 Taubstumme, davon 26 368 männlichen und 22 382 weiblichen Geschlechts. Von dieser Gesamtzahl befanden sich 10 288 = 21,1% im Alter von unter 15 Jahren, und zwar 5 682 Knaben (21,5% der männlichen Taubstummen) und 4 606 Mädchen (20,6% der weiblichen Taubstummen). Auf je 10 000 Einwohner trafen im Gesamtdurchschnitt 8,6 Taubstumme, bei den jüngeren Kindern ist das Verhältnis günstiger.

Es waren taubstumm

im Alter von	Knaben		Mädchen	
	Absolut	von je 10000 gleichen Alters	Absolut	von je 10000 gleichen Alters
unter 5 Jahren .	632	1,7	461	1,3
5—10 » . .	2375	7,4	1869	5,8
10—15 » . .	2675	9,1	2276	7,8

Sehr wahrscheinlich sind die Zahlen für die Taubstummen der jüngsten Altersklasse — unter 5 Jahre — niedriger als die Wirklichkeit. Die auffallende Tatsache, daß das männliche Geschlecht, wie unter der Gesamtheit, so auch bei den taubstummen Kindern einen größeren Anteil stellt als das weibliche, läßt sich an der Hand des vorhandenen Materials nicht ausreichend erklären.

Über die Blindheit unter den Kindern hat die Volkszählung von 1900 für das Reich folgendes festgestellt:

	männl.	weibl.	insges.
Gesamtzahl der Blinden .	17 818	16 516	34 334
davon im Alter von			
bis zu 5 Jahren . . .	374	285	659
5—10 Jahren	547	449	996
10—20 Jahren	1 564	1 142	2 706

Auch hierbei schneidet wiederum das männliche Geschlecht weit ungünstiger ab als das weibliche.

Gemäß Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1901 ist eine »fortlaufende Statistik der Taubstummen« in die Wege geleitet worden. Diese Erhebungen erstrecken sich auf sämtliche in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen eingetretenen bzw. in diesem Alter einer Taubstummenanstalt überwiesenen Taubstummen. Der besondere Wert dieser Statistik liegt darin, daß sie den Einfluß, welchen Vererbung, Blutsverwandtschaft der Eltern, vorausgegangene Erkrankungen und andere bisher unaufgeklärte Faktoren auf die Entstehung dieses Gebrechens möglicherweise ausüben, zu erkennen geeignet ist. Die Erhebung geschieht auf Grund eines im Kais. Gesundheitsamt ausgearbeiteten Fragebogens. Die bisherige Bearbeitung der Statistik erstreckt sich auf Material über 7 487 Taubstumme, für welche Fragebogen aus der Zeit vom 1. Januar 1902 bis 1. Juli 1905 vorliegen. 7 371 davon waren innerhalb des Reiches geboren (63,6% Preußen, 10% Bayern). Der größte Teil war männlichen Geschlechts, etwa 60% evangelisch, 7,2% unehelich geboren. Bei rund der Hälfte war die Taubstummheit angeboren, bei den andern wurde sie erst bis zum 7. Lebensjahr erworben; die ersteren entstammen überwiegend sehr kinderreichen Familien und sind häufig Fehlgeborene oder Spätlinge. Die erworbene Taubstummheit steht in $^3/_4$ aller Fälle in Zusammenhang mit einer akuten Infektionskrankheit oder mit Gehirnleiden, die auch zumeist infektiösen Ursprungs sind.

Auch bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 wurden in Preußen wiederum die Blinden und Taubstummen und ferner auch die Geisteskranken und Geistesschwachen ermittelt. Es wurden hierbei gezählt: 1755 Blinde, 6 865 Taubstumme und 15 323 Geisteskranke und Geistesschwache im Alter bis zu 15 Jahren. Ein Bild von der relativen Häufigkeit der genannten Gebrechen im jugendlichen Alter gibt die nachstehende Übersicht, in welcher jeweils die Zahl der Gebrechlichen auf 10 000 Lebende des betreffenden Alters bezogen ist.

	Überhaupt		im Alter bis zu 5 Jahren		im Alter von 5—10 Jahren		im Alter von 10—15 Jahren	
	Absolut	pro 10 000 Einwohner	Absolut	pro 10 000 gleichen Alters	Absolut	pro 10 000 gleichen Alters	Absolut	pro 10 000 gleichen Alters
Blinde	21 019	5,6	378	0,8	527	1,2	850	2,1
Taubstumme	33 567	9,0	809	1,7	2735	6,3	3321	8,4
Geisteskranke und Geistesschwache .	139 182	37,3	1078	2,2	5685	13,1	8560	21,5

Umfangreiches Material ist seit neuester Zeit vorhanden über die jugendlichen Krüppel (s. d.), infolge der Krüppelzählung, welche auf Anregung des deutschen Zentralvereins für Jugendfürsorge im Winter 1906/07 in sämtlichen Bundesstaaten durchgeführt wurde. Durch diese Zählung ist der Umfang des ungeheuren Krüppelelends erstmalig zahlenmäßig klargelegt. Im Deutschen Reich (ohne Bayern, Baden und Hessen) wurden hierbei 75 183 (=1,48‰ der Gesamtbevölkerung) Krüppel unter 15 Jahren ermittelt, von denen 42 249 nach ärztlichem Urteil der Behandlung und Erziehung in einem Krüppelheim (s. d.) bedürftig waren, während nur etwa 2 900 Betten in 32 Krüppelheimen in Deutschland vorhanden waren. In Bayern, wo lediglich die krüppelhaften Kinder im schulpflichtigen Alter gezählt wurden, ergab die Zählung 9 673 Krüppelkinder = 1,5‰ der Bevölkerung, in Baden, wo sich die Erhebung ebenfalls auf die die Schule besuchenden Krüppelkinder beschränkte, wurden 2 763 verkrüppelte Kinder, d. h. 1,4 auf 1000 Einwohner

ermittelt. Der Prozentsatz der Verkrüppelung erscheint demnach in Bayern und Baden, da in diesen Ländern lediglich die schulpflichtigen, im übrigen Deutschen Reich dagegen alle Krüppel unter 15 Jahren gezählt wurden, erheblich höher als im Durchschnitt des übrigen Deutschen Reiches. Zum Teil dürfte der höhere Prozentsatz wohl auf die größere Genauigkeit zurückzuführen sein, die in dem in Bayern und Baden angewandten Modus liegt. In beiden Ländern erfolgte die Zählung in unterster Instanz durch die Lehrer, während im übrigen Deutschland hauptsächlich die Polizeibehörden mit den Erhebungen betraut waren.

Ein wichtiges Material für die Erweiterung der Kenntnis der Gesundheitsverhältnisse der Kinder bieten die Berichte der Schulärzte (s. d.), die in neuerer Zeit in einer Reihe von Groß- und Mittelstädten angestellt worden sind. Der Teil der Schulkinder, welcher einer schulärztlichen Kontrolle untersteht, ist zurzeit noch verhältnismäßig klein, den vorhandenen Berichten aber kommt eine große symptomatische Bedeutung zu, geben sie doch eine Vorstellung davon, in welchem Umfange Krankheitszustände unter den Kindern vorhanden sind, ohne daß bisher hiervon etwas bekannt war. In Berlin wurden im Schuljahre 1906/07 34 883 Schulkinder vor der Einschulung untersucht. 3 027 hiervon (8,68%) wurden wegen körperlicher oder geistiger Mängel als schulunfähig zurückgewiesen. 8 176 der neueingeschulten Kinder (23,43%) wurden wegen krankhafter Zustände in ärztliche Überwachung genommen.

U. a. erfolgte wegen	Zurückstellung in ... Fällen	Überwachung in ... Fällen
Ungenügenden Kräftezustandes und Blutarmut	1125	1239
Rachitis	570	429
Skrofulose	135	525
Knochentuberkulose	66	62
Lungentuberkulose	142	235
Herzleiden	55	467
Nasen- und Rachenleiden	17	890
Augenleiden	39	865
Ohrenleiden	30	677
Verkrümmung der Wirbelsäule	68	689

In München wurden 1907 von den Schulanfängern gut befunden 42,5%, mittel 49,5%, schlecht 8%; von den die Schule verlassenden Kindern: gut 52,1%, mittel 45% und schlecht 2,9%.

In Breslau wurden 1905 8 156 Lernanfänger (ausschließlich Hilfsschulen [s. d.]) untersucht, von denen nur 3 781 = 46,4% als ganz normal, 4 375 = 53,6% als nicht normal anzusehen waren. Der allgemeine Kräftezustand dieser Kinder war in 58,0% gut, in 38,0% mittel und in 4,0% schlecht.

In Dresden wurden 1905 bei 8 350 neu in die Schule eintretenden Kindern in 41,6% Fällen Gesundheitsstörungen festgestellt.

Vereinzelte Nachweisungen liegen auch noch über die Verbreitung der Zahnkrankheiten unter den Kindern vor, welche die wahrhaft erschreckende Ausdehnung dieser in ihren Folgen sehr schweren Erkrankungen zeigen (s. zahnärztliche Jugendfürsorge). Wie Prof. Dr. Jessen, der Leiter der städtischen Schul-Zahnklinik in Straßburg i. E. ausführt, haben heute durchschnittlich 90% aller Volksschulkinder ein erkranktes Gebiß. Teilweise haben sogar die Untersuchungsergebnisse noch viel schlechtere Resultate ergeben. So wurden kranke Zähne gefunden:

in Aschaffenburg	bei 99%	der	Schulkinder
in Berlin	» 99%	»	»
in Freiburg i. S. .	» 99%	»	»
in Freiburg i. Br.	» 98%	»	»
in Halle a/S. . .	» 94%	»	»
in Hamburg . . .	» 98%	»	»
in Hannover . .	» 93%	»	»
in Magdeburg . .	» 97%	»	»
in Rudolstadt . .	» 92%	»	»
in Würzburg . .	» 85%	»	»
in Straßburg i. E.	» 87%	»	»

In (der Stadt) Fürth waren von 397 auf ihre Zähne untersuchten Knaben 366 oder 92,2, von 369 Mädchen 344 oder 93,3% zahnkrank; in 2 Klassen hatten sämtliche Kinder kariöse Zähne. Dieses ungünstige Ergebnis veranlaßte die Stadtgemeinde zur Gründung einer Zahnklinik. Vermutlich werden auch andere Städte,

soweit dies nicht schon geschehen, angesichts der großen Verbreitung der Zahnkrankheiten dem Beispiele Fürths folgen. ZAHN.

Literatur. Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im preußischen Staate. Preußische Statistik, Bd. 206. — Die Heilanstalten im preußischen Staate während des Jahres 1906. Preußische Statistik Bd. 212. — Medizinalstatistische Nachrichten. Im Auftrage des Herrn Ministers des geistl. Unterrichts u. Medizinal-Angelegenheiten. Herausgegeben vom Kgl. Preuß. Stat. Landesamte. I. Jahrgang. 1909. — Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1908. — Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt, Bd. IX, Heft 1; XII, Heft 1. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 31. Jahrgang, herausgegeb. von Prof. Dr. H. Silbergleit. — Breslauer Statistik, herausgegeben vom Stat. Amt d. Stadt Breslau, Bd. XXVI, Heft 1. — K. BIESALSKI: Wesen u. Verbreitung des Krüppeltums in Deutschland. Zeitschrift für orthopädische Chirurgie, Bd. XXII, 1908, S. 335. — L. ROSENFELD: Die bayrische Krüppelzählung vom 10. Januar 1907. Zeitschrift des Kgl. Bayrischen Stat. Landesamts. 41. Jahrgang 1909, Nr. 1. — Zur Statistik der krüppelhaften Kinder in Baden. Stat. Mitteilungen über d. Großherzogtum Baden. Neue Folge Bd. 1, Jahrgang 1908, S. 141. — Bericht des Landesmedizinalkollegiums für das Kgr. Sachsen. — Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte für das Jahr 1907/08. Herausgegeben von Prof. Dr. Paul Meyer. — VI. Jahresbericht der städtischen Schulzahnklinik in Straßburg i. E. S. A. aus Berliner zahnärztliche Halbmonatsschrift Nr. 21. — Kommunales Jahrbuch, herausgegeben von Dr. H. Lindemann und Dr. A. Südekum. I. Jahrgang, 1908.

Mortalität. Die Kinder stellen zu den Sterbefällen ein sehr erhebliches Kontingent, beinahe die Hälfte aller Personen, welche sterben, befindet sich im Alter von unter 15 Jahren. Die Altersverhältnisse der Gestorbenen im gesamten Deutschen Reiche werden erst seit dem Jahre 1901 vom Kaiserlichen Statistischen Amte festgestellt, seitdem war der Anteil der Kinder an der Gesamtzahl der Sterbefälle (ausschließlich der Totgeborenen) in den einzelnen Jahren folgender:

Im Jahre	Gestorben überhaupt	Davon Kinder im Alter von						Kinder	
		0—1 Jahr		1—5 Jahren		5—15 Jahren		insgesamt	
		Absolut	‰	Absolut	‰	Absolut	‰	Absolut	‰
1901	1 174 489	420 223	357,8	126 594	107,8	44 549	37,9	591 366	503,5
1902	1 122 492	370 791	330,3	116 792	104,0	42 570	37,9	530 161	472,2
1903	1 170 905	404 529	345,5	125 240	107,0	44 449	38,0	574 218	490,5
1904	1 163 183	397 781	342,0	117 001	100,6	43 996	37,8	558 778	480,4
1905	1 194 314	407 999	341,6	115 432	96,7	43 638	36,5	567 069	474,8
1906	1 112 202	374 636	336,8	107 465	96,6	40 751	36,6	522 852	470,0
1907	1 117 309	351 046	314,2	99 580	89,1	40 640	36,4	491 266	439,7
1908	1 135 490	359 022	316,3	103 305	90,9	41 192	36,2	503 519	443,4

Der Anteil der Kinder an den Sterbefällen ist im Laufe der betrachteten Jahre nicht unerheblich zurückgegangen, und zwar hauptsächlich infolge der verringerten Säuglingssterblichkeit (s. d.).

Als bemerkenswerte Erscheinung verdient hervorgehoben zu werden, daß die Sterblichkeitsverhältnisse der jugendlichen Bevölkerung in Großstädten, Mittelstädten und kleineren Gemeinden nach den Feststellungen des Kaiserl. Gesundheitsamts Unterschiede in der Richtung zeigen, daß für Kinder von 1 bis 15 Jahren die Sterbensgefahr am größten in den Mittelstädten, etwas geringer in den Großstädten, am geringsten in den kleineren Gemeinden ist. Auf je 10 000 Lebende der Altersklasse von 1 bis 15 Jahren starben während der Jahre 1902 und 1903 bzw. 1904:

in den Großstädten . . . 95,3 bzw. 91,7
in den Mittelstädten . . 99,9 bzw. 101,1
in den kleineren Gemeinden 87,1 bzw. 82,9.

Die Übersicht auf S. 64 ff. läßt erkennen, daß die Intensität der Sterblichkeit bei den verschiedenen jugendlichen Altersstufen stark voneinander abweicht. Deutlicher noch tritt diese verschiedene Intensität in Erscheinung, wenn man die Gestorbenen der einzelnen Altersklassen der Gesamtzahl der in diesem Alter stehenden Personen gegenüberstellt. Der Altersaufbau der Bevölkerung wird nur bei Volkszählungen festgestellt. Da sich der Altersaufbau im Laufe der Jahre ändert, tut man, um Fehler zu vermeiden, gut, nur die Sterbefälle eines Jahres, welches unmittelbar auf eine Volkszählung folgt, zu einer Gegenüberstellung zu wählen. Letztmalig wurde der Altersaufbau der Bevölkerung des Deutschen Reiches gelegentlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ermittelt; in der nachstehenden Übersicht sind dementsprechend die Sterbefälle des Jahres 1901 dargestellt.

Alter	Am 1. XII. 1900 ortsanwessnde Bevölkerung im D. R.	Im Jahre 1901 Gestorbene ohne Totgeborene	‰ der Bevölkerung
0—1 Jahr	1 632 103	420 222	257,47
1—2 Jahre	1 459 181	71 043	48,69
2—3 »	1 462 409	27 100	18,53
3—4 »	1 418 178	16 585	11,69
4—5 »	1 398 287	11 866	8,49
5—10 »	6 406 173	28 964	4,52
10—15 »	5 838 491	15 585	2,67

Alter	Von je 1000 männlichen Gestorbenen der nachbezeichneten Jahre standen in dem in der Vorspalte angegebenen Alter							
	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
0—1 Jahr	379,4	353,4	367,3	365,3	365,0	359,9	337,1	339,1
1—5 Jahre	105,2	101,4	104,6	98,0	94,9	94,1	88,0	89,3
5—10 »	23,4	23,0	23,3	22,8	21,7	22,0	21,8	22,0
10—15 »	12,4	11,9	12,1	12,3	12,2	11,9	12,4	12,4

Todesursachen.	An den in der Vorspalte bezeichneten Todesursachen sind Personen gestorben im							
	bis 1 Jahr		über 1—2 Jahren		über 2—3 Jahren		über 3—5 Jahren	
	Absolut	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse
Angeborene Lebensschwäche und Bildungsfehler	44 186	196,59	—	—	—	—	—	—
Scharlach	678	3,02	1 013	24,13	1 015	69,14	1 922	119,82
Masern und Röteln	3 114	13,85	3 457	82,36	1 088	74,12	845	52,68
Diphtherie und Krupp	1 462	6,50	1 984	47,27	1 487	101,29	2 300	143,38
Keuchhusten	7 558	33,63	2 726	64,95	702	47,82	513	31,98
Typhus	19	0,08	18	0,43	32	2,18	66	4,12
Tuberkulose	2 941	13,08	1 809	43,10	918	62,53	1 348	84,03
Lungenentzündung	13 212	58,78	7 692	183,26	2 454	167,17	1 981	123,50
Krankheiten der Atmungsorgane (außer genannten)	8 562	38,09	3 011	71,74	951	64,78	776	48,37
Krankheiten der Kreislauforgane	3 256	14,49	639	15,22	258	17,57	365	22,75
Krankheiten d. Verdauungsorgane	60 471	269,04	6 487	154,55	1 220	83,11	1 109	69,14
Krebs und andere Neubildungen	89	0,40	43	1,02	37	2,52	57	3,55
Alle sonstigen benannten und unbekannten Todesursachen .	79 216	352,45	13 094	311,97	4 518	307,77	4 759	296,68
Gestorbene überhaupt	224 764	1000,00	41 973	1000,00	14 680	1000,00	16 041	1000,00

Am höchsten ist die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre. Wenn sich auch seit 1901 die Säuglingssterblichkeit [s. d.] ganz erheblich verringert hat — 1901 starben 20,7% der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre, 1908 nur noch 17,8% — so bleibt diese Tatsache doch in vollem Umfange bestehen. In den folgenden Jahren ist die Sterblichkeit zwar erheblich geringer, immerhin mit der der Erwachsenen verglichen noch recht groß. Am geringsten ist die Sterblichkeit im Alter von 10 bis 15 Jahren.

Bereits im Kindesalter zeigt sich hinsichtlich der Sterblichkeit der beiden Geschlechter ein spezifischer Unterschied und zwar, wie die folgenden Übersichten deutlich erkennen lassen, derart, daß im ersten Lebensjahre die Sterblichkeit beim männlichen Geschlecht erheblich höher, in den folgenden Jahren dagegen etwas niedriger ist.

Alter	Von je 1000 weiblichen Gestorbenen der nachbezeichneten Jahre standen in dem in der Vorspalte bezeichneten Alter							
	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
0—1 Jahr	334,5	305,3	321,8	316,8	316,3	311,8	289,4	291,3
1—5 Jahre	110,7	106,9	109,5	103,4	98,5	99,3	90,3	92,8
5—10 »	26,1	26,2	26,1	25,7	24,1	24,8	24,3	23,9
10—15 »	14,3	15,1	14,7	15,1	15,4	14,9	14,5	14,4

im preußischen Staat im Jahre 1906 Alter von						An den in der Vorspalte bezeichneten Todesursachen sind im Deutschen Reich*) im Jahre 1906 Personen gestorben im Alter von					
über 5—10 Jahren		über 10—15 Jahren		über 15 Jahren und unbekannt		unter 1 Jahr		1—15 Jahren		über 15 Jahren und unbekannt	
Absolut	‰ der Altersklasse	Absol.	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse	Absolut	‰ der Altersklasse
—	—	—	—	—	—	74 492	200,63	—	—	—	—
2 309	132,13	581	60,38	252	0,72	825	2,22	8 728	59,54	375	0,64
511	29,24	58	6,03	34	0,10	4 717	12,70	8 577	58,51	46	0,08
2 165	123,89	422	43,85	205	0,59	1 945	5,24	12 322	84,06	310	0,53
217	12,42	14	1,45	19	0,05	11 661	31,41	6 261	42,71	26	0,04
169	9,67	195	20,26	1 920	5,50	26	0,07	620	4,23	2 789	4,79
1 970	112,73	2367	245,97	53 106	152,12	5 295	14,26	15 163	103,44	92 974	159,88
1 535	87,84	612	63,60	25 325	72,54	21 433	57,73	20 850	142,23	40 501	69,65
708	40,52	397	41,26	21 875	62,66	15 826	42,62	9 176	62,60	35 147	60,44
718	41,09	730	75,86	42 225	120,95	4 576	12,32	4 051	27,63	76 402	131,38
1 227	70,22	727	75,55	18 249	52,27	118 180	318,29	16 147	110,15	30 722	52,83
85	4,86	87	9,04	26 100	74,76	132	0,36	517	3,53	48 478	83,36
5 861	335,39	3433	356,75	159 803	457,74	112 185	302,15	44 179	301,37	253 762	436,38
17 475	1000,00	9623	1000,00	349 113	1000,00	371 293	1000,00	146 591	1000,00	581 532	1000,00

*) Mit Ausschluß von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die Bedeutung einzelner Krankheiten als Todesursache ist bekanntlich für die beiden Geschlechter verschieden. Eine solche Verschiedenheit zeigt sich auch be-

Todesursachen	An den nebenbezeichneten Todesmänn- in Preußen im Durch-					
	bis 1 Jahr		über 1—2 Jahre		über 2—3 Jahre	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Angeborene Lebensschwäche	193,9	190,0	—	—	—	—
Keuchhusten	30,3	32,8	52,6	71,2	37,6	54,7
Tuberkulose	14,1	14,5	45,0	45,0	63,7	65,4
Krankheiten der Atmungsorgane . .	35,6	35,0	68,0	69,2	56,5	60,0
Krankheiten der Verdauungsorgane .	258,8	263,5	157,1	151,9	88,1	89,1
Verunglückung oder andere gewaltsame Einwirkung (ausschließlich Selbstmord, Mord und Totschlag) .	1,2	1,3	14,4	10,8	43,9	30,4

Eine Bestätigung findet die in den obigen Zahlen erkennbare Regel in der »Allgemeinen deutschen Sterbetafel«.

Nach der ausgeglichenen Sterbetafel für das Jahrzehnt 1891 bis 1900 betrug die Sterbenswahrscheinlichkeit für

Alter	das männl. Geschl.	das weibl. Geschl.
	für ein Vierteljahr	
1 Jahr	0,02078	0,01994
1 1/4 »	0,01363	0,01298
1 1/2 »	0,01060	0,01018
1 3/4 »	0,00797	0,00774
	für ein Jahr	
2 Jahre	0,02247	0,02173
3 »	0,01484	0,01445
4 »	0,01074	0,01067
5 »	0,00800	0,00806
6 »	0,00623	0,00639
7 »	0,00498	0,00518
8 »	0,00404	0,00426
9 »	0,00340	0,00362
10 »	0,00301	0,00320
11 »	0,00274	0,00298
12 »	0,00257	0,00295
13 »	0,00254	0,00306
14 »	0,00269	0,00325
15 »	0,00306	0,00349

Demgegenüber ist zu betonen, daß die mittlere Lebenserwartung der Mädchen größer ist als die der Knaben.

Nach der ausgeglichenen Sterbetafel für das Jahrzehnt 1891 bis 1900 beträgt die mittlere Lebenserwartung

i. Alt. v.	beim m. Geschl.	beim w. Geschl.
1 Jahr	51,85 Jahre	53,78 Jahre
2 Jahren	53,67 »	55,59 »
3 »	53,89 »	55,81 »
4 »	53,70 »	55,62 »
5 »	53,27 »	55,22 »
6 »	52,70 »	54,66 »
7 »	52,03 »	54,01 »
8 »	51,28 »	53,29 »
9 »	50,49 »	52,52 »
10 »	49,66 »	51,71 »
11 »	48,81 »	50,87 »
12 »	47,94 »	50,02 »
13 »	47,06 »	49,17 »
14 »	46,18 »	48,32 »
15 »	45,31 »	47,47 »

Von besonderem Interesse ist eine Betrachtung der Todesursachen, die erkennen läßt, daß für die Kinder eine große Anzahl Todesursachen eine wesentlich andere Rolle spielen als für Erwachsene. Ein Bild hiervon gibt die Übersicht auf S. 64f., welche unter Hervorhebung einiger wichtiger Todesursachen die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preußischen Staat und im ganzen Deutschen Reich während des Jahres 1906 vor Augen führt.

Um den Anschein der Zufälligkeit möglichst auszuschalten, wurde hierbei für Preußen nicht das Ergebnis nur eines Jahres, sondern der Durchschnitt von vier Jahren zugrunde gelegt.

reits im jugendlichen Alter, wie die nachstehende Zusammenstellung an einigen Beispielen, welche dies besonders erkennen lassen, darlegt.

ursachen starben in den einzelnen Altersklassen von je 1000 Gestorbenen
lichen bzw. weiblichen Geschlechts

schnitt der Jahre 1903—1906						im Deutschen Reich im Jahre 1906			
über 3–5 Jahre		über 5–10 Jahre		über 10—15 Jahre		unter 1 Jahr		1—15 Jahre	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
—	—	—	—	—	—	203,1	197,8	—	—
23,9	34,8	8,5	12,6	2,0	2,3	27,7	36,1	34,5	50,7
71,0	80,5	98,7	123,7	185,1	300,2	14,3	14,2	90,3	116,0
44,3	44,1	36,8	39,9	34,4	44,8	42,8	42,5	60,7	64,2
67,6	72,0	65,7	69,4	79,5	68,6	316,7	320,7	112,3	107,4
53,1	36,1	70,4	33,9	110,6	26,6	1,5	1,6	52,9	29,1

Eine Todesursache, die in den vorstehenden Übersichten wegen der zahlenmäßig geringen Bedeutung nicht eigens aufgeführt wurde, der Selbstmord (s. d.), verdient eine besondere Beachtung wegen des großen, ihm anhaftenden moralstatistischen Interesses. Sind Selbstmorde schon im allgemeinen eine unerfreuliche Erscheinung, so ist der Kinderselbstmord ein Symptom, das in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit des Pädagogen wie des Volkswirts erfordert. Glücklicherweise sind Kinderselbstmorde im Deutschen Reich verhältnismäßig selten und zeigen, wie die nachfolgenden Übersichten erkennen lassen, auch keineswegs eine ausgeprägt zunehmende Tendenz.

Innerhalb desjenigen Teiles des Deutschen Reiches, welcher dem Kais. Gesundheitsamt Ausweise über die Sterblichkeitsvorgänge unter der Bevölkerung zugehen läßt — 1903 beteiligten sich an dieser Statistik alle Staaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und Reuß j. L., 1904 und 1905 mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und 1906 alle 26 Bundesstaaten ohne Ausnahme — ereigneten sich

im Jahre	Selbstmorde überhaupt	Selbstmorde von Personen unter 15 Jahren Absolut	‰ aller Selbstmorde
1900	11 062	118	10,67
1901	11 619	119	10,24
1902	12 104	135	11,15
1903	12 636	117	9,26
1904	12 403	114	9,19
1905	12 777	119	9,31
1906	12 490	133	10,65
1907	12 817	114	8,89

In Preußen ereigneten sich

im Jahre	Selbstmorde überhaupt	Selbstmorde von Personen unter 15 Jahren Absolut	‰ aller Selbstmorde
1903	7 470	69	9,24
1904	7 290	66	9,05
1905	7 609	71	9,33
1906	7 298	83	11,37
1907	7 643	62	8,11
1908	8 231	95	11,5

ZAHN.

Literatur. Bewegung der Bevölkerung (Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle) in den V. H. z. St. d. D. R. u. Bd. 223 u. 227 der St. d. D. R. — Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preuß. Staate während der Jahre 1903, 1904, 1905 und 1906. Preußische Statistik Bd. 189, 195, 199, 208. — Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung. Festschrift, den Teilnehmern am XIV. Int. Kongreß für Hygiene u. Demographie Berlin 1907, gewidmet vom Kais. Gesundheitsamt und vom Kais. Statistischen Amt. — Medizinalstatistische Mitteilungen des Kais. Gesundheitsamts. Bd. 8, 10 u. 13. — Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat. Jahrgang 1—6. — PRAUSNITZ: Mortalität und Morbidität. PFAUNDLER-SCHLOSSMANNS Handbuch der Kinderheilkunde. I. Band. 2. Aufl. Leipzig, Vogel. 1909.

Mündel s. Vormundschaft und Pflegschaft.

Mündigkeit. I. Deutsches Recht. »Mündig« im Rechtssinne ist der Mensch, welcher nach persönlicher Fähigkeit und Erklärung der Gesetze imstande ist, seine Angelegenheiten unter eigener Verantwortung wahrzunehmen. In diesem Sinne kann man von Mündigkeit reden im Bürgerlichen Rechte, im Strafrecht und im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Im Bürgerlichen Rechte wird man mündig entweder durch Erreichung eines gewissen Alters oder durch die es ersetzende Erklärung des Gerichts — dann spricht man von Volljährigkeit (Großjährigkeit) — oder durch Aufhebung einer Entmündigung. Eine beschränkte Mündigkeit ragt aber auch rückwärts in das Alter vor erreichter Volljährigkeit hinein, insofern als die Rechtshandlungen Minderjähriger in gewissen Fällen nicht ohne rechtliche Bedeutung, oder auch rechtlich voll wirksam sind, wie z. B. die Ehe, das Testament usw. Für diese Fälle gibt es meist besondere technische Mündigkeitsbezeichnungen, also: »Ehemündigkeit, Religionsmündigkeit, Testierfähigkeit, Eidesmündigkeit«.

Volljährigkeit tritt in Deutschland für Deutsche mit Vollendung des 21. Lebensjahrs ein. Die Zeit des Eintritts der Volljährigkeit für im Ausland weilende Deutsche ist die gleiche. Der Eintritt der Volljährigkeit eines Ausländers richtet sich nach dessen vaterländischem Rechte. Dies hat unter anderem folgende Wirkung: Ein 17jähriger Ausländer, der nach dem Rechte seiner Heimat mündig ist, kann in Preußen nicht in Fürsorgeerziehung (s. d.) gebracht werden, weil nur Minderjährige in Fürsorgeerziehung genommen werden können. Dagegen kann der gleiche Ausländer nach § 56 des Strafgesetzbuchs bei wegen mangelnder Einsicht erfolgenden Freispruchs in eine Erziehungsanstalt gebracht werden, weil § 56 nur ein Alter unter 18 Jahren, aber nicht Minderjährigkeit, voraussetzt. Ein 18jähriger kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses erlangt er die volle Mündigkeit. Auch die Fürsorgeerziehung, die elterliche Gewalt und jede Altersvormundschaft enden mit der erreichten oder erklärten Volljährigkeit kraft Gesetzes. Der Mündige ist geschäftsfähig, d. h. er »kann mit voller Wirksamkeit rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben und solche entgegennehmen«. (s. Geschäftsfähigkeit und Unmündigkeit.)

Die Volljährigkeitserklärung bedarf keines Antrags. Das Vormundschaftsgericht kann sie von Amts wegen aussprechen. Jedoch soll es nur auf Antrag einen solchen Beschluß fassen d. h., der Richter handelt gegen seine Instruktion, wenn er die Erklärung von Amts wegen beschließt; jedoch ist sie dadurch nicht ungültig. Der Antrag kann von dem Minderjährigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) gestellt werden. Zur Gültigkeit der Volljährigkeitserklärung ist jedoch erforderlich die Einwilligung des Minderjährigen und die des etwa vorhandenen Inhabers der elterlichen Gewalt (s. d.), es sei denn, daß der Gewaltinhaber weder die Sorge für die Person noch für das Vermögen des Kindes hat, die elterliche Gewalt ruht. Letztere Einschränkung kann für die Jugendfürsorge sehr wichtig werden. Denn es ist die einfachste Form, in welcher man einen selbständig gewordenen jungen Menschen gegen den drohenden Mißbrauch eines ehrlos lebenden oder vagabundierenden Vaters schützen kann. War ihm die Sorge für Person und Vermögen entzogen, oder war die Gewalt für ruhend erklärt, so kann der Vormundschaftsrichter das 18jährige Kind ohne weiteres für volljährig erklären. Diese Erklärung bleibt, wenn einmal rechtskräftig, wirksam, auch wenn der Vater später etwa mit einer wirksamen Beschwerde gegen den Beschluß angehen sollte, der ihm die Sorgerechte entzogen hatte.

Auf der andern Seite beendet die Mündigkeit eines Kindes keineswegs dessen aus der Kindschaft folgende Pflichten gegen die Eltern — ganz abgesehen von den aus der Verwandtschaft folgenden Unterhaltspflichten (s. d.), welche ja selbstverständlich von Alter und Mündigkeit unabhängig fortbestehen. So z. B. bleibt die Pflicht aus § 1617 BGB. erhalten, nach welcher ein Kind, so lange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erhalten wird, in Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten hat. (Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Juli 1902, Puchelts Zeitschr. Bd. 33 S. 679).

Beim Manne ist die Volljährigkeit zugleich Vorbedingung der Ehe. Er kann also nur dann heiraten, wenn er entweder das 21. Lebensjahr vollendet hat oder für volljährig erklärt worden ist. Von diesem Erfordernisse kann dem Manne keine Befreiung bewilligt werden. Für ihn fallen also Ehemündigkeit und allgemeine Mündigkeit zusammen.

Die Ehemündigkeit des Weibes beginnt

mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs. Und auch von diesem Alterserfordernisse kann Befreiung bewilligt werden. Eine Altersgrenze nach unten für diese Befreiung besteht nicht, so daß die Ehe eines unreifen Kindes zu den theoretischen Möglichkeiten gehört. Freilich wäre die Ehe nichtig, wenn das Mädchen das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hätte. Die mangelnde Ehemündigkeit ist an sich kein Nichtigkeitsgrund. Der Standesbeamte darf eine Ehe Eheunmündiger nicht schließen. Hat er sie aber geschlossen, so ist sie wegen der mangelnden Ehemündigkeit weder nichtig noch anfechtbar. Die Befreiung vom Erfordernisse der Ehemündigkeit des Weibes ist Sache der Staatsgewalt. In Preußen erteilt sie der Justizminister. Die Befreiung ist ein reiner Gnadenakt, sie kann deshalb ohne jede Begründung abgelehnt werden. Über die für die Ehe des nicht Volljährigen weiter notwendigen Genehmigungen und Einwilligungen siehe den Art. Unmündigkeit.

Von der Mündigkeit nicht unbedingt abhängig ist die Fähigkeit eine Vormundschaft zu führen. Freilich absolut unfähig ist, wer völlig geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt war. Wird eine solche Person dennoch bestellt, so ist die Bestellung nichtig. Dagegen ist die Bestellung eines Minderjährigen zum Vormunde nicht ungültig; sie soll nur nicht erfolgen. Der Bestellte hat bis zu seiner Entlassung alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, ist gesetzlicher Vertreter des Mündels und ist diesem ersatzpflichtig. Mit ihm aber auch der Vormundschaftsrichter, falls aus solcher instruktionswidriger Bestellung ein Schaden entsteht.

Die Testamentsmündigkeit erreicht ein Minderjähriger mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Ein gleichwohl früher errichtetes Testament ist nichtig. Wer testamentsmündig ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Im gleichen Alter wird man eidesmündig. Vgl. z. B. ZPO. §§ 393[1], 473 Abs, 2.

Die Religionsmündigkeit (Unterscheidungsalter) wird in den verschiedenen Religionsgebieten Deutschlands in verschiedenem Alter erreicht. Mit vollendetem 14. Lebensjahr im Gebiete des Preußischen Landrechts, Hannover, Nassau, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Reuß j. L., Mecklenburg, mit vollendetem 16. für Knaben, 15. für Mädchen Schleswig-Holstein, mit vollendetem 16. für Knaben, 14. für Mädchen Württemberg, mit 16. Baden, Frankfurt a. M., Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen, mit 18. Kurhessen, Coburg-Gotha, Waldeck, Sachsen-Weimar. In Bayern, Sachsen und Reuß ä. L. fallen Religionsmündigkeit und Volljährigkeit zusammen. Jedoch ist in Sachsen und Reuß ä. L. die Religionsmündigkeit keine vollständige; wenn die Eltern »Dissidenten« sind, werden ihre Kinder schon mit Vollendung des 14. Lebensjahrs religionsmündig. In Hamburg, Bremen und Elsaß-Lothringen bestehen keine klaren Bestimmungen. Doch gilt nach dortigem Gerichtsgebrauch das Alter von 14 Jahren als Unterscheidungsalter. Die Religionsmündigkeit wird besonders gegen Vergewaltigung geschützt und ist bereits Gegenstand von Gerichtsentscheidungen geworden, welche bis zur Entziehung des Sorgerechts gingen. Der Religionsmündige kann einen Übertritt zu einem andern Bekenntnisse selbständig vor Gericht oder vor dem Geistlichen erklären und bewirken. Dieses Recht ist als Werkzeug unlauterer Proselytenmacherei oft kritisiert worden.

Die Strafmündigkeit, d. h. das Alter, in welchem ein Kind durch Begehung einer strafbaren Handlung strafrechtlich verantwortlich werden kann, tritt mit Vollendung des 12. Lebensjahrs ein (s. den Art. Jugendstrafrecht). Wegen einer vorher begangenen Tat findet eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt nicht statt. Als Grund dieser Gesetzesbestimmung ist anzunehmen, daß man ein Kind unter 12 Jahren als keinesfalls voll zurechnungsfähig ansehen kann. Die Strafmündigkeit ist aber auch vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre noch keine vollständige. Das Vorhandensein der vollen Zurechnungsfähigkeit, welches beim 18jährigen vermutet wird, muß bei dem noch nicht 18jährigen in jedem einzelnen Falle bewiesen werden.

In den Kreisen der Jugendfürsorge ist man darüber einig, daß die Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre hinaufgerückt werden muß. Die große Masse der 12- bis 14jährigen ist keineswegs reif für die strafrechtliche Verantwortung und steht gänzlich unter dem Einflusse überwältigend starker Erziehungsfaktoren, die es zum Guten oder zum Schlechten bestimmen. Diesen Kindern statt der schlechten Einflüsse eine gute Ersatzerziehung (s. d.) zu

verschaffen ist nötig. Strafrechtliche Behandlung aber ist ganz und gar nicht angebracht.

Die »Vollendung« des Lebensalters bestimmt sich nach § 187 BGB: Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei Berechnung der Frist mitgerechnet.

Eigentümlicherweise ist ein Urteil, durch welches ein Strafunmündiger irrtümlich verurteilt wird, nicht kraft Gesetzes nichtig, sondern muß im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt werden (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen 4, 273). Der bekannte Trik der Verbrecher, zur eigentlichen Ausführung einer Tat Strafunmündige vorzuschicken, schützt Verbrecher nach deutschem Rechte nicht vor Strafe. Teilnahme wie Hehlerei werden an dem Genossen des unmündigen Täters bestraft. Jedoch hat das StGB. leider versäumt, die Verführung Strafmündiger zu Straftaten als eines der schwersten Verbrechen aufzuführen, als welches eine solche Handlung nach unserem sittlichen Gefühl doch zu betrachten ist.

Die volle Mündigkeit war in früherer Zeit auch vom Geschlecht abhängig. Und noch heute ist im Staatsrechte das Weib nicht im Besitze der ganzen Mündigkeit. In alter Zeit stand aber das Weib auch für das bürgerliche Recht unter Geschlechtsvormundschaft (Sachsenspiegel I 46). Und noch am 21. Januar 1869 erging ein preußisches Gesetz, lautend: »Die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein geltende Geschlechtsvormundschaft wird aufgehoben. Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.« Unsere Zeit strebt dahin, die nach ihrer Befähigung Mündigen auch rechtlich mündig zu machen.

II. Österreichisches Recht. Die Volljährigkeit wird erst mit Vollendung des 24. Lebensjahrs erreicht. Doch bildet das 14. eine Mittelstufe, indem die noch nicht 14jährigen als »unmündig« bezeichnet werden. Bis 24 Jahre dauert die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft. Die »Unmündigen« von 7 bis 14 Jahren können Besitz erwerben und ein bloß zu ihren Gunsten gemachtes Versprechen gültig annehmen. Die Mündigen, aber noch nicht Volljährigen, können Eide leisten, Testament machen, die Religion frei wählen. Auch können sie gegen die Entscheidung des Vaters oder Vormundes über die Berufswahl (s. d.) das ordentliche Gericht anrufen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen zu entscheiden hat. »Minderjährige« (14 bis 24 Jahre) haben Handlungsfähigkeit bezüglich des eigenen erworbenen Vermögens und können in Rechtsstreiten über Summen von unter 50 Gulden selbständig klagen oder verklagt werden. Minderjährige können eine Ehe nicht selbständig schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. Uneheliche bedürfen neben der Einwilligung des Vormundes stets die des Gerichts. Doch kann bei Versagung seitens des Vaters oder Vormundes stets die Hilfe des ordentlichen Gerichts angerufen werden, welche verweigert werden kann wegen Mangels des nötigen Einkommens, ansteckender Krankheit oder Gebrechen des andern Teiles.

Die Minderjährigkeit kann sowohl verlängert, wie verkürzt werden: verlängert, wenn das Kind wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen sich nicht selbst verpflegen, seine Angelegenheiten nicht besorgen kann; oder, wenn es sich in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß; verkürzt, wenn der Vater das Kind mit Genehmigung des Gerichts ausdrücklich entläßt, oder wenn er einem 20jährigen Sohn die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet. Die minderjährige Tochter kommt, wenn sie heiratet, unter die Gewalt des Mannes. Mündige Minderjährige unter 18 Jahren können mündlich vor Gericht oder vor Notar, Minderjährige von über 18 Jahren aber ganz unbeschränkt Testament errichten. Die Religionsmündigkeit besteht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs. Im übrigen vgl. Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. V. 1868 (RGBl. Nr. 49).

Die Frage der Strafmündigkeit ist wie in Deutschland im Flusse. Die unbedingte Straflosigkeit wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hinaufgeschoben und zwischen 14 und 18 Jahren wird die Erziehung der noch erziehungsfähigen Jugendlichen neben oder für die Strafe eintreten. Das neue Strafgesetzbuch wird ein ganz verändertes Recht der Jugendbehandlung einführen (s. auch Altersstufen [strafrechtl. und zivilr.], Jugendstrafrecht, Österreich). LANDSBERG.

Literatur. Die Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 2, 3, 4, 5, insbesondere PLANCK. Berlin, Guttentag und STAUDINGER. München, J. Schweitzer, 1908. — DERNBURG: Bürgerliches Recht. Bd. 1 § 58ff. Halle, Verlag des Waisenhauses. — GÜTTLER: Die religiöse Kindererziehung S. 54. Berlin, Rothschild. 1808. — TUGENDREICH: Handbuch der Mutter- und Säuglingsfürsorge. S. 91. Stuttgart, Enke. (Dort die ganze ältere Literatur.) — Die Kommentare zum Strafgesetzbuch §§ 55 u. 56, besonders OPPENHOFF. Berlin, Reimer. — v. KIRCHSTETTER: Kommentar zum österreichischen BGB. zu §§ 21, 48ff., 140ff., 147ff. Leipzig, Brockhaus, 1894.

Musikanten (Kinder und Jugendliche als Musikanten). Böhmen ist in Österreich hauptsächlich das Land, welches viele hundert Minderjährige, Knaben und Mädchen, jährlich als Musiker auf Reisen, zumeist in auswärtige und überseeische Länder des Erwerbes wegen entsendet. Aus den deutschen Bezirken des böhmischen Erzgebirges, besonders aus Preßnitz, Sebastiansberg, Sonnenberg und Petschau, stammen die sogenannten »Damenkapellen«, aus den tschechischen Bezirken, die »böhmischen Musikanten« und die »Harfner«.

Die Städte Preßnitz und Sonnenberg im böhmischen Erzgebirge sind Musikantenstädte. Die heimische Musik besitzt eine würdige Pflegestätte in Sonnenberg im Musikverein dieser Stadt, welcher weit über die heimatlichen Berge hinaus bekannt und geschätzt ist und dessen Jahreskonzerte eine Berühmtheit erlangt haben. In Preßnitz erhalten die minderjährigen Musiker in der dortigen Musikschule eine gründliche Ausbildung, ebenso ist es in Petschau der Fall.

Viele minderjährige Mädchen aus Preßnitz, Sonnenberg und Umgebung reisen unter Leitung eines Musikführers als Musikerinnen in alle Welt, besonders nach Deutschland, Rußland, Ägypten, Griechenland, die Türkei, Indien und Siam. Von dem Stande der reisenden Musikerinnen wird oft in weiten Kreisen gering gedacht, derselbe wird verkannt oder unterschätzt. In der Regel sind die Musikerinnen und die Musikführer nicht nur menschlich und sittlich sehr hochstehende Personen, sondern auch reich begabte, welterfahrene Menschen. Wer die Tagebuchblätter »Reisende Musikerinnen« liest, wird diese Ansicht bestätigt finden. Diese Blätter schrieben zwei Sonnenberger Musikerinnen. Rührend ist es, wie bei aller Empfänglichkeit für die Herrlichkeiten fremder Länder sie für ihre rauhe, im Erzgebirge einsam gelegene Heimatstadt schwärmen, wie sie mit allen Fasern ihres Daseins an der Scholle, am Vaterlande hängen, so daß ihre Tagebuchblätter ein Lied des Heimwehs genannt werden könnten.

Im Erzgebirge wurden junge Mädchen manchmal unter dem Vorwande, sie als Musikerinnen bei Damenkapellen gegen mehrjährige Verpflichtung im Oriente glänzend unterzubringen, ihren Eltern entrissen und dort zur Unzucht verleitet oder in Bordelle geschleppt, von wo selten die herzzerreißenden Verzweiflungsschreie einer solchen im ganzen Lande fremden Unglücklichen gehört wurden und Befreiung brachten, vielmehr nach körperlichem Siechtume der Tod die Arme, verlassen und fern von der Heimat, erlöste. Aber auch Jugendliche, welche, um sich und ihre Angehörigen besser ernähren zu können, als Musikerinnen durch einen einheimischen Musikführer für den Orient oder in zumeist überseeische Länder sich anwerben lassen, verkommen oft als Prostituierte. Die Musikerinnen kommen zuweilen in fremden Ländern in geradezu fürchterliche Situationen durch eigene Schuld oder die Pflichtvergessenheit anderer. Es kommt vor, daß diese armen Mädchen von gewissenlosen ausländischen Musikführern unter listigen Vorspiegelungen von der heimischen Musikgesellschaft abgezogen und für eine andere Gesellschaft, die unter diesem Deckmantel unlautere Geschäfte treibt, angeworben werden. In solchen Fällen treten meistens rasch und unvermutet Not und Elend ein. Die Armen sind schnell aller Mittel bar, können mangels Reisegeldes nicht in ihre Heimat zurückkehren und sind der Verzweiflung nahe, verwahrlosen, werden in öffentliche Häuser gebracht oder sonst zu gewerbsmäßiger Unzucht verleitet. (s. auch den Art. Prostitution.)

In dieser Hinsicht wurde unter tatkräftiger Mithilfe des im Jahre 1900 gegründeten Sonnenberger Waisenrats gründlich Wandel geschaffen. Die Bewilligung zur Reise wird den pflegebefohlenen Musikerinnen erst dann gegeben, wenn durch ein Zeugnis der Nachweis erbracht wird, daß die Mädchen musikalisch ausgebildet sind, der Musikführer eine Kaution beim Waisenrat oder bei Gericht erlegt, über die das Gericht frei verfügen, insbesondere für die anstandslose Rückreise des Mündels sorgen kann, und wenn vor allem die Gewähr gegeben ist, daß die minderjährigen Musikerinnen weder in körperlicher noch in sittlicher Beziehung Schaden nehmen und sich größere Ersparnisse erübrigen, als bei der heimischen

Klöppel- oder Gorlarbeit. Bezüglich der Ersparnisse wurde die Anordnung getroffen, daß in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Musikerinnen über die fruchtbringende Anlage derselben sich auszuweisen haben, oder daß der Musikführer selbst einen bestimmten Teil der Ersparnisse der minderjährigen Musikerinnen zum waisenämtlichen Erlage durch die Post ans Vormundschaftsgericht sendet.

Die Bewahrung der jugendlichen Musikerinnen vor moralischem Verderben bedeutet die Lösung einer brennenden Frage des Mädchenschutzes. Die österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels hat diese Frage des Mädchenschutzes im Jahre 1903 in Präsidialsitzungen des öfteren behandelt und trat bereits mit der Gräfin Tolstoi, der Korrespondentin der russischen Liga, in brieflichen Verkehr, damit diesem Übel sowohl von Österreich, dem exportierenden, als auch von Rußland, dem empfangenden Staate, durch eine gemeinsame Aktion gesteuert werde. Deshalb hat diese Liga mit Freuden von dem Schutze der jugendlichen Musikerinnen durch die Gemeindewaisenräte und das Pflegschaftsgericht Kenntnis genommen. In den Bezirksgerichtssprengeln Preßnitz und Petschau in Böhmen, wo die Verhältnisse bezüglich der Musikerinnen denen in Sonnenberg gleich sind, würden sich dieselben Maßnahmen, wie in Sonnenberg empfehlen.

Im Jahre 1905 hat der Sonnenberger Gemeindewaisenrat berichtet, daß nach den bisherigen Erfahrungen und Erfolgen die Einführung des Gemeindewaisenrats dortselbst im allgemeinen für Waisen und Halbwaisen und Minderjährige im besonderen als segenbringend bezeichnet werden kann. Der Musikführer hat eine Obhutserklärung abzugeben, d. h. er muß sich verpflichten, die Musikerinnen im selben Hause, in dem er mit seiner Familie wohnt, so unterzubringen, daß er sie beaufsichtigen und ihren Ausgang überwachen kann, nicht aber, wie es geschah, daß er sie in andern Häusern aufsichtslos sich selbst überließ; ferner einen bestimmten Teil der Ersparnisse der Musikerinnen halbjährig an die Waisenkasse oder Vormundschaft einsenden; einen Vertrag mit der Musikerin oder ihrem gesetzlichen Vertreter abschließen. Die Hinterlegung einer Kaution, hat sich bezüglich der bevormundeten jugendlichen Musikerinnen gegen die »moralische Schädigung und finanzielle Ausbeutung« als ersprießlich erwiesen und in vielen Fällen die zumeist Unerfahrenen vor gewissenloser Ausnützung geschützt und bewahrt. »Anfangs wurden diese Maßnahmen zwar von der Bevölkerung als erschwerend bezeichnet, während sie heute zum Schutze vieler Minderjährigen als ersprießlich dankbar anerkannt werden.«

In dem tschechischen Teile Böhmens, und zwar in den Gerichtsbezirken Nechanitz mit einem Teile der angrenzenden Bezirke Neubydschow, Königgrätz und Jaromiersch wird ein Export von Harfenspielern unter Führung verschiedener Unternehmer, sogenannter Harfner, nach dem Orient betrieben. In der Regel werden Knaben und Mädchen nach der Schulpflicht von den Eltern den Harfnern zur Bettelmusik in fremde Länder, zumeist für Bettelmusikreisen in den Orient, übergeben gegen Zahlung eines Jahreslohns im voraus an die Eltern dieser unglücklichen Kinder, wodurch die Kindeseltern sich ihren Lebensunterhalt verschaffen, während die Kinder auf den Reisen schlechte Behandlung erfahren, verwahrlosen und körperlich und geistig verkommen in einem oft ekelerregenden Zustande in die Heimat zurückkehren. Auf den ostasiatischen Kriegsschauplatz in der Mandschurei wurden auch viele Kinder als Bettelmusikanten von Harfnern gebracht (s. Prostitution).

Nach §§ 152 und 216 ABGB. muß der Vater oder Vormund in den vorliegenden Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen. Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts darf einem Kinde die Erlaubnis zu einer solchen Reise überhaupt nicht erteilt werden. Es dürfen daher ohne Genehmigung auch von der politischen Behörde niemals Reisedokumente und Reisepässe verabfolgt werden. Bei Ansuchen um Erteilung von Reisedokumenten erfolgt auf die Anzeige an das Pflegschaftsgericht in jedem einzelnen Falle sofort die Ergreifung der gesetzlichen Maßnahmen und Entziehung der väterlichen Gewalt des Vaters solcher Kinder nach § 177 ABGB.

Diesen Standpunkt haben nachträglich auch die Ministerien des Innern und der Justiz zu dem ihren gemacht, indem sie am 31. August 1908 einen Erlaß herausgaben, wonach Reisepässe oder Auslandsreiseklauseln an Minderjährige

von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erst nach Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zum Antritte der Reise durch den Minderjährigen zu erteilen sind.

JANISCH.

Literatur. JANISCH: Jugendfürsorge und Kinderschutz durch Gemeindewaisenräte und Schutzvereine. 1905 2. Auflage und 1907 3. Auflage. Böhm. Leipa, Künstner. — MAX DELLA: Tageblätter reisender Musikerinnen. Wien und Leipzig, Hartlebens Verlag, 1893. — MAX GEISLER: Die Musikantenstadt, Roman. Leipzig, L. Staakmann. — §§ 216 u. 233 AGBG. § 80 der Gewerbeordnung und der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857, Nr. 31 RGB. und vom 6. November 1865, Nr. 116 RGB. und Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 32 RGB. und vom 10. Mai 1867, Nr. 80 RGB. — GEBAUER: Ostböhmischer Sklavenhandel, abgedruckt im I. Bande der Kongreßschrift des I. österreichischen Kinderschutzkongresses. Wien 1907, S. 395 f. — JANISCH: Der Schutz der Kinder und Jugendlichen durch die Gewerbeordnung. Notariatszeitung Wien 1908. — Derselbe in seinem Berichte über die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen, sowie die Ausbreitung der Verwahrlosung bei denselben in Böhmen im I. Bande der Kongreßschrift des I. österreichischen Kinderschutzkongresses. Wien 1905, S. 387. — Derselbe: Praktische Organisation des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge im Bezirke des Vormundschafts- und Jugendgerichtes; Wien, Manz 1910. — Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. VIII. 1908 Z. 8969 im Just. Minist. Verordnungsblatt v. 17. IX. 1908 Stück XVII S. 261.

Mutterschaft s. Wöchnerinnenfürsorge.

Mutterschaftsversicherung s. Selbststillen.

Mutterschulen im weitesten Sinne des Wortes sind Institutionen, die durch Wort oder Beispiel Kenntnisse verbreiten, die geeignet sind, die Frau zu ihrem Mutterberuf vorzubereiten oder auszubilden. Zu diesen müssen demnach alle Vorträge über Säuglings- und Kinderpflege der Volksbildungsvereine, volkstümlichen Universitätskurse über dieses Thema, Kindergartenkurse usw. gerechnet werden, ferner die Krippen (s. d.) und Kinderspitäler (s. d.), welche Volontärinnen zur Ausbildung in der Pflege gesunder und kranker Kinder übernehmen, wie sie in England und Schweden seit langem, in Deutschland seit kurzer Zeit bestehen; endlich die Mutterberatungsstellen der Institutionen für Säuglingsfürsorge, die sich von Frankreich (Gouttes de lait, consultations des nourissons) über die ganze zivilisierte Welt verbreitet haben, und deren vornehmste Aufgabe es ist, durch Belehrung und Unterweisung der Mutter über rationelle Pflege und Ernährung die unnatürlich hohe Säuglingssterblichkeit (s. d.) zu bekämpfen (s. Säuglingsfürsorge).

Mutterschule im engeren Sinne ist ein Begriff, der von ESCHERICH zuerst geprägt wurde. Es handelt sich dabei um eine Anstalt, die als ausschließliches Ziel die Erziehung des Weibes zur Mutter anstrebt. Das Fehlen selbst der primitivsten Ausbildungsmöglichkeit zu dem für Staat und Familie allerwichtigsten Berufe der Frau, dessen Schwierigkeit man erst in diesem Jahrhundert richtig zu würdigen beginnt, muß, bei dem gleichzeitigen Bestehen von Fachschulen für alle andern weiblichen Beschäftigungen, von jedermann als dringend auszufüllende Lücke empfunden werden. Dessenungeachtet bestehen derartige Anstalten heute noch nicht, nur in Österreich wurde in allerletzter Zeit die Gründung einer Mutterschule, als Musteranstalt in Wien, beschlossen.

Der Unterricht an einer solchen Schule im Sinne ESCHERICHS hat vor allem praktisch zu sein, theoretische Vorträge allein werden den Zweck nie erfüllen; er soll ferner das gesamte vorschulpflichtige Alter umfassen, bis zur Zeit, wo der Staat durch die Schule die Erziehung des Kindes der Mutter aus der Hand nimmt; endlich muß er der Frau ermöglichen, nebenbei ihren häuslichen Beschäftigungen nachzugehen, sonst wäre das Ziel der Erziehung breiter Massen verfehlt.

Die Beschaffung des nötigen Unterrichtsmaterials bedingt für die Mutterschule einer Großstadt daher folgende Einrichtungen: Eine Säuglingskrippe, in welcher sowohl Brust- wie auch künstlich genährte Kinder tagsüber aufgenommen werden, eventuell mit genügendem Raum zur Aufnahme einzelner stillender Mütter behufs Demonstration der eminenten Vorzüge der natürlichen Ernährung, und einiger dauernd verpflegter Säuglinge. Daran angegliedert eine Milchküche (s. d.) zur Bereitung der Nahrung für die künstlich genährten Kinder. Hier findet unter Leitung eines fachlich gebildeten Arztes und einer Lehrschwester, die von einer entsprechenden Anzahl ausgebildeter Pflegerinnen unterstützt wird, der praktische Unterricht in der Pflege des gesunden Säuglings statt. Um auch den Unterricht in der Kinderkrankenpflege zu ermöglichen, wird die Schule am zweckmäßigsten einem Kinderspital (womöglich mit Säuglingsabteilung) angegliedert. Wünschenswert, wenn auch nicht unbedingt in den Rahmen der Mutterschule gehörig, wäre die Verbindung mit einer Entbindungsanstalt, an der die Wochenbettspflege gelehrt werden kann (s. den Art. Wöch-

nerinnenfürsorge). Diese Verbindung wird jedoch infolge räumlicher Schwierigkeiten in den meisten Fällen wegfallen müssen.

Pflege und Erziehung des vorschulpflichtigen Kindes wird an einem Kindergarten (s. d.) gelehrt, der die zweite Hälfte des Unterrichtsmaterials umfaßt.

Endlich gibt es noch einen Vortragsraum, in welchem an der Hand entsprechender Sammlungen der praktische Unterricht durch theoretische Vorträge ergänzt wird.

Der Unterricht an der Anstalt erfolgt in Kursen von bestimmter Dauer, während welcher die Schülerinnen tagsüber mehrere Stunden vor- und nachmittags sich der Pflege der Kinder widmen, die übrige Zeit des Tages aber ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachgehen. 2 bis 3 Monate, von denen die Hälfte der Säuglingspflege, die Hälfte dem Kindergarten zufallen, werden meist genügen.

Als außerordentlich zweckmäßig wird es sich erweisen, auch nach dem Vorschlage Escherichs, die Mutterschule mit einer Fachschule für Kinderpflegerinnen zu verbinden. Diese wohnen in der Anstalt, besorgen den Dienst in Krippe, Kindergarten und Spital mit den andern Schülerinnen, und scheiden nach einer bestimmten Zeit und nach Ablegung einer Prüfung aus der Anstalt aus, ohne jedoch den Zusammenhang mit dem Mutterhause zu verlieren. Aus ihrer Mitte können die angestellten Anstaltspflegerinnen jederzeit ergänzt werden.

Die Mutterschule nach diesem Plane dient hauptsächlich der Aufklärung des Mittelstandes großer Städte. Die erwerbende Frau wird die zur Absolvierung der kürzest bemessenen Kurse erforderliche Zeit nicht aufbringen können. Für sie tritt die Belehrung in den Mutterberatungsstellen an Stelle der Mutterschule (s. d. Art. Mutterschutz u. Säuglingsfürsorge).

Der Schulbetrieb für kleinere Städte wird sich nach den Erfahrungen an den Musteranstalten der Großstädte nach Bedarf unschwer einrichten lassen.

Als Ergebnisse eines geregelten Mutterschulbetriebs darf man erwarten: Hebung der Intelligenz der Mütter und des Pflichtgefühls gegen die Kinder, Förderung des Selbststillens, Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit und der unvernünftig hohen Geburtenzahl, Verbesserung der Volkshygiene und des Gesundheitszustandes der Kinder, Kräftigung der kommenden Generation. Dehne.

Literatur. Escherich: Ein Jubiläumswerk zum Schutze der ersten Kindheit. Österr. Rundschau Bd. XIV. 1. — Derselbe: Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und die Errichtung von Mutterschulen. Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge I. Jahrg. Nr. 2. — Derselbe: Mutter- und Pflegerinnenschulen. Referat, erstattet dem Komitee zur Förderung der Jubiläumsaktion für das Kind. Wien, Verlag der Kais. Wiener Zeitung, 1910. — Dehne: Säuglingsfürsorge in den Arbeiterfamilien. Berndorf 1908.

Mutterschutz (Vereinigungen für Mutterschutz). Abgesehen von gewissen Instituten in verschiedenen Städten und Ländern, die nur einzelnen Forderungen der Mutterschutzbewegung dienen, findet sich ein Bund für Mutterschutz nur in Deutschland und in Österreich. Der deutsche Bund wurde im Jahre 1905 in Berlin, der österreichische Bund für Mutterschutz im Januar 1907 in Wien gegründet. Ortsgruppen des deutschen Bundes bestehen derzeit in Berlin, München, Hamburg, Breslau, Mannheim, Bremen, Dresden, Freiburg, Heidelberg, Frankfurt a. M., Posen, Stuttgart, Leipzig und Görlitz.

Die praktischen Bestrebungen sind auf Kindes- und Mutterschutz, die ideellen auf Reform der ethischen Anschauungen gerichtet. § 1 der Satzungen des deutschen Bundes nennt als Zweck die Bewahrung lediger Mütter und deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung und die Beseitigung der gegen sie herrschenden Vorurteile. Der österreichische Bund für Mutterschutz nimmt sich in gleicher Weise ehelicher und unehelicher bedürftiger und schutzloser Mütter an.

Seine Ziele sucht der deutsche Bund zu erreichen

a) indem er ledigen Müttern zur Erringung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich ist, insbesondere jenen, welche ihre Kinder selbst aufziehen wollen, durch Schaffung von (ländlichen und städtischen) Mütterheimen;
b) durch eine allgemeine Mutterschaftsversicherung;
c) durch Verbesserung der rechtlichen Lage der unehelichen Mütter und Kinder;
d) durch Propaganda jeder Art (öffentliche Versammlungen, Artikel in der Presse, aufklärende Broschüren und Flugblätter, sowie ein eigenes Organ.)

Naturgemäß sind die Ziele des Österreichischen Bundes für Mutterschutz nicht wesentlich verschieden. Er bietet seine Beihilfe bedürftigen Müttern nur, wenn sie arbeitswillig sind und den ernsten Willen haben, ihre Kinder zu gesunden und nütz-

lichen Menschen zu erziehen; er sieht auch vor: eine Unterstützungskasse, die Gewährung ärztlicher Hilfeleistung und rechtlichen Beistandes und die Errichtung von Entbindungsheimen.

Gleichmäßig entwickelte sich die auf die praktischen Ziele gerichtete Tätigkeit in beiden Verbänden. Zunächst in Berlin und in den von dort aus gegründeten Ortsgruppen wurde vor allem ein Büro, bzw. eine Mütterberatungsstelle geschaffen. Auch des Österreichischen Bundes für Mutterschutz erste bescheidene Unternehmung war eine solche Zentralstelle, in der freiwillige Kräfte Amtsstunden abhalten. Hier werden die Hilfesuchenden eingehend über ihre Verhältnisse befragt und sie erhalten entsprechende Auskünfte, Ratschläge, Arbeitsnachweis, auch materielle Unterstützung in Geld und Speisemarken. Schwangere werden bezüglich der bevorstehenden Niederkunft beraten, sie werden auf Wohlfahrtseinrichtungen aufmerksam gemacht, zum Teil an Unterstützungsvereine gewiesen; man vermittelt ihnen die Kenntnis jener Stellen und Bedingungen, wo und wie ihnen auf Grund der Gesetze Hilfe zuteil werden kann oder muß; insbesondere wird in allen Fällen die Wichtigkeit des Selbststillens (s. d.) betont, das die Mutter berechtigt, Stillprämien zu beanspruchen. Sie werden vor gewissen schädlichen Arbeiten gewarnt und zur Schonung in der letzten Zeit, zur Vorbereitung der Brüste ermuntert. Vielfach übernimmt das Büro briefliche und auch persönliche Vermittlung bei dem Arbeitgeber, der Familie, dem Kindesvater.

Eine große Zahl von Müttern sucht die Hilfe der Auskunftstelle auf mit der Bitte um Vermittlung von Arbeit, Unterkunft, eines Vormundes, einer Rechtshilfe. Sehr viele wollen den Säugling in einer verläßlichen Kostst elle unterbringen. Da bedeutet nun einen großen Fortschritt die Schaffung eines Heimes zur Erholung nach dem Verlassen der Entbindungsanstalt wenigstens bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit mit Ende der 6. Woche. Solche Mütter- und Säuglingsheime sind sowohl in Wien, als auch von einer größeren Anzahl von Ortsgruppen in Deutschland ins Leben gerufen worden. In diesen Heimen finden auch Schwangere Aufnahme, in Berlin hat man schon an die Schaffung einer Klinik, bzw. eines Entbindungsheims, schreiten können. Der mißlichen Lage der Frauen entsprechend sind die Verpflegsgebühren in diesen Anstalten sehr niedrig angesetzt, in vielen Fällen muß von einer Bezahlung abgesehen werden.

Die praktischen Bestrebungen der Vereinigungen für Mutterschutz zielen naturgemäß hauptsächlich dahin, die Lage der Schwangeren und Wöchnerinnen zu verbessern; abgesehen von den bereits genannten Einrichtungen bestehen folgende Forderungen: Die Vermehrung der Entbindungsanstalten, insbesondere die Errichtung von solchen (Wöchnerinnenasylen [s. Wöchnerinnenfürsorge]) in kleinen Orten, Einführung des Instituts der Hauspflegerinnen für verheiratete Wöchnerinnen mit Kindern, Mutterschulen (s. d.), Stillprämien, Stillpausen und -stuben (s. d.) in Fabriksbetrieben.

Sowohl der deutsche Bund als auch der österreichische Bund für Mutterschutz haben Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften eingereicht in dem Bewußtsein, daß, was sie bis jetzt geleistet haben und noch leisten werden, nur unzulängliches Stückwerk bleiben muß, solange ihre Forderungen nicht zum Gesetz erhoben werden. Im österreichischen Parlament steht die Vorlage einer Sozialversicherung, durch die ein Teil der Mutterschutzbestrebungen verwirklicht werden soll, in Verhandlung. Sie würde aber einer weitgehenden Ergänzung bedürfen, was der österreichische Bund für Mutterschutz in einer zweiten Petition an das Abgeordnetenhaus ausgesprochen hat. Es muß für obligatorische Ruhe und Unterstützung für 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung bei gleichzeitiger Bezahlung des Krankengeldes in der vollen Höhe des Lohnbetrags an die Frauen aller Klassen der Arbeiter, insbesondere auch für die der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie Dienstboten, Heimarbeiterinnen und Hausindustrielle gesorgt werden; es muß die Arbeitsruhe für eine genügend lange Zeit vor und nach der Niederkunft gesetzlich festgelegt werden, und nur die Einführung des gesetzlichen Zwanges zur Schonung kann den Forderungen der modernen Hygiene Geltung verschaffen. Ferner wird Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle, Gewährung von Stillprämien für Mütter, die nach 3 Monaten, und für Mütter, die nach 6 Monaten noch stillen, gefordert.

Die Mutterschutzbewegung erstreckt ihre Bestrebungen auch auf die rechtliche Lage der Mutter. In Deutschland erwächst den unehelichen Müttern ein großer Vorteil

aus der vorläufigen Verfügung, durch die der Kindesvater verhalten wird, noch vor der Niederkunft Alimente und Entbindungskosten zu bezahlen.

Nicht geringe Arbeitskraft wendet insbesondere die Berliner Ortsgruppe des deutschen Bundes für Mutterschutz an die ideellen Zwecke des Bundes. Von dem Standpunkt ausgehend, daß »die uneheliche Mutter wohl Sünderin gegen ein Gesellschaftsgebot ist, häufig aber das Opfer gesellschaftlicher und sozialer Zustände, das illegitime Kind immer nur als Opfer in diesem Sinne anzusehen ist«, bemüht sich der Bund in Wort und Schrift, die gegen die uneheliche Mutterschaft bestehenden Vorurteile zu bekämpfen und einer neuen Ethik Bahn zu brechen.

Ist es oft die Schuld der Verhältnisse, daß ledige Frauen Mutter werden, so ist es die Schuld der Gesellschaft, wenn die von dem Vater des Kindes in gewissenloser Weise Verlassenen aus Not zur Verzweiflung getrieben werden. Kindesmord, Prostitution, Verwahrlosung des Kindes (s. die betr. Artikel) sind die Folgen der Furcht vor der Verfemung in der Gesellschaft.

Es ist daher nicht nur eine moralische Pflicht der Gesellschaft, hier mit materieller Hilfe einzugreifen, sondern sie muß auch alle Kraft einsetzen, um vorbeugend zu wirken. Hierher gehört vor allem das Eintreten für die sexuelle Aufklärung (s. d.), der Anschluß an die Antialkoholbewegung und an die Bewegung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls. Gerade nach dieser Richtung ist die Kleinarbeit der Mutterschutzverbände erfolgreich. Dadurch, daß in den Mütterheimen die Mütter ihre Kinder selbst nähren und betreuen müssen, wird sich die junge Mutter erst des Bandes, das sie mit dem Kinde verknüpft, bewußt und sie wird nicht, wie die Gegner der Bewegung leichtfertig behaupten, auf abschüssige Bahn gebracht, sondern im Gegenteil im besten Sinne moralisch gehoben. KLEIN.

N.

Nacherziehung s. Fürsorgeerziehung.

Nachmittagsunterricht s. Schulgesundheitspflege.

Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen führt schwere Nachteile herbei, welche die physische, intellektuelle und sittliche Entwicklung betreffen.

Dadurch, daß das noch in Entwicklung begriffene Kind in einem notwendigerweise verdunkelten Raum schlafen muß, wird ihm das zu seinem Gedeihen erforderliche Tageslicht teilweise entzogen, wie auch die unvermeidlichen Störungen des Schlafes durch Tagesgeräusche und das Bemühen, die Ruhe (um doch vom Tage etwas zu genießen) unter das notwendige Maß zu verkürzen, nachteilig auf den Organismus wirken. Bei schulpflichtigen Kindern und Lehrlingen vermindert die Abspannung durch ungenügenden Schlaf die Erfolge der Unterweisung und erhöht die Erkrankungs- und Unfallsmöglichkeit. In Betrieben, in welchen beide Geschlechter nebeneinander arbeiten, sind endlich, wie die Erfahrung lehrt, Vorkommnisse nicht ausgeschlossen, die den Augen Jugendlicher besser fremd bleiben.

Alle diese Nachteile treffen direkt das Individuum, indirekt beeinträchtigen sie in hohem Maße das wirtschaftliche und kulturelle Interesse des Staates und der Gesellschaft.

Als Nachtzeit bezeichnen die Arbeiterschutzgesetze der verschiedenen Staaten im Minimum die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens (in Deutschland von $8^1/_2$ bis $5^1/_2$, in Österreich von 8 bis 5, in Belgien von 9 bis 5, in Schweden und Dänemark von 8 bis 6 usw.). Im Deutschen Reiche besteht ferner das Verbot, fremde Kinder nach 8 Uhr abends oder früh vor Schulbeginn zu beschäftigen. Die internationale Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz beschloß 1906 auf der 4. Delegiertenversammlung zu Genf, den Regierungen eine dahingehende Regelung der Nachtarbeit der Jugendlichen in Vorschlag zu bringen, daß letztere in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens unbedingt nicht zu beschäftigen seien und daß ihre Nachtruhe mindestens 11 Stunden zu betragen habe. Dadurch würde eine die obigen Masse überschreitende Dauer der Nachtruhe Platz greifen.

Ebenso verschieden wie die Nachtzeitgrenzen sind die Begriffe Kind, Jugend-

licher und Erwachsener. In Anlehnung an den § 135 GO. gelten in Deutschland Knaben und Mädchen, die volksschulpflichtig oder noch nicht 13 Jahre alt sind, als Kinder. Österreich zieht die Grenze bei 14 Jahren. Die Scheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen findet in den genannten beiden Reichen beim 16. Jahre statt, während die südlichen Länder (Italien, Griechenland) ein niedrigeres (15 Jahre) Alter festsetzen, die nördlichen (Dänemark, Schweden, Norwegen) aber noch eine Zwischenstufe beim 18. Jahre einschieben. Im deutschen Gewerbe wurden in den letzten Jahren annähernd 235 000 Kinder und rund 430 000 Personen unter 16 Jahren gewerblich beschäftigt.

Die bereits erwähnte internationale Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz schlug das 14. und 18. Jahr als Grenzalter vor.

Die nächtliche Verwendung von Kindern zu Schaustellungen (s. d.) pflegt in den meisten Staaten, nur wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet — und da nur unter gewissen Kautelen — zulässig zu sein.

Im Gewerbe ist die Nachtarbeit der Jugendlichen in allen modernen Staaten im Prinzip verboten, doch wurde die bedingungsweise Heranziehung derselben gestattet.

Die Beschäftigung der gesetzlich Geschützten während in die Nachtzeit fallender Stunden kann sein:

a) Eine ausnahmsweise. Sie wird meist durch ein vorübergehend vermehrtes Arbeitsbedürfnis oder einen Notfall bedungen. Am häufigsten finden in der Richtung beim Kleingewerbe Gesetzesübertretungen statt, weil der kleine Betrieb nur wenig auf Lager arbeiten, und sich sohin nur durch Veränderung der Dauer der Arbeitszeit den Schwankungen der Nachfrage anpassen kann. Häufiger sind hier in die Nachtzeit fallende Überstunden als die reine Nachtarbeit (sogenannte Durchmärsche). Durch die Schwierigkeit der Kontrolle im Kleingewerbe wird die oft weitgehende mißbräuchliche Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen begünstigt.

b) Eine periodisch wiederkehrende. Diese wird bei Konservenfabriken der raschen Verderblichkeit gewisser Produkte wegen oft schwer vermeidlich. In Betrieben mit großer Hitzeentwicklung (Glashütten, Filanden) wird im Sommer mitunter der Arbeitsbeginn auf die frühesten, noch kühlen Morgenstunden verlegt. Vollständig regelmäßig wiederkehrend ist die Verwendung der Jugendlichen in jenen Betrieben, welche mit Schichtwechsel arbeiten und welchen die nächtliche Verwendung dieser Arbeiter gestattet wurde. Als Ursache der Gestattung können zwei Momente eine Bedeutung haben, und zwar: Infolge der Eigenart des Betriebs arbeiten die Jugendlichen den Erwachsenen derart in die Hand, daß sie in der Nacht nicht entbehrt werden können (z. B. Glashütten), oder die wirtschaftliche Lage der betreffenden Industrie kann die billige Arbeitskraft nicht entbehren. Je nach der technischen und wirtschaftlichen Position der jeweiligen Industrien sind die Zugeständnisse der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern verschieden. Im allgemeinen bestehen solche Zugeständnisse vorwiegend für Eisenhütten, Guß- und Walzwerke, Glashütten, Papierfabriken, wie endlich für Zuckerfabriken und -raffinerien. Am härtesten werden die Jugendlichen in jenen Betrieben getroffen, in welchen zwecks Wechsel der Wochenschichten über den Sonntag 2 je 18- oder 24stündige Wechselschichten gehalten werden müssen. Angebahnte internationale Übereinkommen sowie technische Verbesserungen dürften bald zu weitergehenden Einschränkungen der Nachtarbeit eine Basis bieten.

c) Eine tägliche. Eine solche finden Jugendliche fast nur in den Weißbäckereien und im Gast- und Schankgewerbe. Um das Publikum mit frischem Frühstücksgebäck zu versorgen, müssen die Bäcker in der Nacht arbeiten. In den großen Bäckereien wird in 2 bis 3 Schichten gebacken, so daß die Lehrlinge auch, wenn sie nur in den Tagesschichten mitarbeiten, das Gewerbe erlernen können. In den einschichtig arbeitenden kleinen Betrieben beginnt aber die Arbeit überhaupt erst zwischen 9 und 11 Uhr abends, und ehe die Jungen zur Ruhe kommen, wird es nicht selten der nächste Mittag. Die Lehrlinge hier von der Nachtarbeit ausschließen wollen, hieße den Bäckereien den Nachwuchs an gelernten Arbeitern unterbinden. Die Dauer und Art der nächtlichen Lehrlingsverwendung ist zwar auch in den Bäckereien gesetzlich fixiert, doch werden die bezüglichen Vorschriften, da ihre Befolgung gewisse Schwierigkeiten oder Unbequemlichkeiten für die Gewerbsinhaber und Gehilfen bietet, sehr häufig nicht beachtet. Abhilfe könnte hier nur auf Kosten

der Gewohnheit der Konsumenten geschaffen werden, wenn ein Gesetz, wie es in Italien geschah, einfach die Nachtarbeit in den Bäckereien untersagen würde.

Im Gast- und Schankgewerbe wird die Nachtarbeit der Jugendlichen gesetzmäßig mit der 9. bis 12. Stunde begrenzt. Ein weitergehendes Verbot würde die allabendliche Bestellung von Aushilfspersonen bedingen.

Im Bergbau ist die gesetzliche Bewahrung der Kinder und Jugendlichen vor Nachtarbeit im allgemeinen geringer als im Gewerbe, indem manche Gesetze diesen Schutz nur bis zum 14. nicht aber bis zum 16. Jahre reichen lassen. Die vorliegende Härte mildert aber der Umstand, daß im Bergbaue weit weniger Jugendliche (rund 12 000 in ganz Deutschland) als in allen andern Erwerben verwendet werden und daß von diesen wieder abends viele die Arbeit verlassen, weil sie nur zu obertägigen Arbeiten, die mehrfach bei Nacht ruhen, herangezogen werden. (In Deutschland ist die nur oberirdische Verwendung usuell, in Österreich aber gesetzlich [s. Kinderarbeit und Kinderschutz].) Mildernd wirkt endlich die Tatsache, daß die durchschnittliche, effektive Arbeitsdauer (d. i. die totale Arbeitszeit vermindert um die Pausen und die Zeit, die nötig ist, um »vor Ort« und wieder an den Tag zu kommen), kürzer als im Gewerbe ist und die Sonntagsarbeit ganz ruht.

Die Land- und Forstwirtschaft ist zwar berechtigt, Kinder unter 14 Jahren zu verwenden, doch werden selbst solche unter 18 Jahren nur ausnahmsweise zur Nachtarbeit herangezogen, weil diese in den in Rede stehenden Betrieben überhaupt sehr selten vorkommt und, wenn Nachtarbeit eintritt, diese meist solcher Art ist, daß sie von ganz jungen Leuten kaum verrichtet werden kann (z. B. Dreschen). Wenn auch der Anfang der Arbeit im Sommer öfter in sehr frühe Stunden fällt, so wird dies durch den üblichen zeitlichen Beginn der Nachtruhe und durch den reichlichen Aufenthalt im Freien teilweise kompensiert.

Wohl in keinem Staate dürfte bis nun die Verwendung von Kindern und Jugendlichen im Gesindedienst (Dienstleistungen für die Mitglieder eines Haushalts) zum Gegenstande einer gesetzlichen Reglung gemacht worden sein. Mißbräuche sind hier nicht selten (s. den Art. Kinder als Dienstboten).

Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in der Hausindustrie (Heimarbeit). Die meisten Staaten kennen für die in der Heimarbeit tätigen, bzw. die bis zu einem gewissen Grade mit dem Betriebsinhaber verwandten Kinder keinen gesetzlichen Schutz. Deutschland verbietet auch für die eigenen Kinder die Verwendung zur Nachtarbeit, doch bleibt die Intention des Gesetzes vielfach nur gute Absicht, da die meist dürftige Lage der Heimarbeiter, ihre nicht selten etwas rückständige kulturelle Stellung und die fast fehlende Überwachung durch die Behörde die mißbräuchliche Kinderverwendung begünstigen. Erst durch Heranziehung der Lehrer zur Kontrolle dürfte Ersprießliches zu erreichen sein. HAUCK.

Literatur. LÖSSER: Kinderschutz und Kinderarbeit in Deutschland. Berlin 1908. — HAUCK: Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie. Wien 1907. — HERBST: Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und Kinder in Österreich. Wien 1906. — FAGNOT: Travail de nuit des enfants dans les usines à feu continu. Paris 1908. — WILD: Gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz. Basel 1908. — FABER: Die Nachtarbeit der Jugendlichen in Dänemark. Kopenhagen 1907. — KLEEK: Child-Labor in New York. New York 1908. — BAUER: Arbeiterschutzgesetzgebung in den Skandinavischen Reichen und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Jena 1908.

Nährfähigkeit s. Selbststillen.

Nährpflichtverletzung s. Unterhaltspflicht.

Nasen- und Rachenkrankheiten. Die Erkrankungen des Nasen-Rachenraums bei Kindern erfordern die Aufmerksamkeit der Lehrer und Ärzte aus zwei Gründen: 1. weil sie bei längerem Bestande zu Erkrankungen des Gehörorgans und damit zu Beeinträchtigungen des Hörvermögens führen und 2. weil sie die allgemeine körperliche Entwicklung des Kindes schädigen. Unter den Erkrankungen des Nasen-Rachenraums nimmt die Vergrößerung der Rachenmandel, die sogenannten adenoiden Vegetationen, weitaus den größten Raum ein, daneben spielen sonstige Erkrankungen der Nase und des Rachens eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb sei hier zunächst die Vergrößerung der Rachenmandel beschrieben.

Die zuerst von MEYER unter dem Namen der adenoiden Vegetationen beschriebene Vergrößerung der Rachenmandel entsteht durch Vermehrung des Lymphgewebes im Nasen-Rachenraum, und zwar durch Vergrößerung jenes Teiles des lymphatischen Rachenringes, der an der hinteren Wand des oberen Nasen-Rachenraums gelegen ist. Es sind nicht immer alle Teile der Rachenmandel in gleicher Weise vermehrt, meist handelt es sich um eine wirkliche Vermehrung des lymphatischen Gewebes,

sowie um eine lymphoide Infiltration auch der umliegenden Schleimhautbezirke, in andern Fällen wieder ist mehr das bindegewebige Gerüst der Rachenmandel vermehrt. Daraus erklärt es sich, warum das geschwulstartige Gebilde, das auf diese Weise zustande kommt, das eine Mal von weicherer, das andere Mal von derberer Konsistenz ist. In jedem Falle führt die Vergrößerung der Rachenmandel zu verschiedenen Störungen, die sich in zwei Richtungen bemerkbar machen. Sie behindern 1. auf rein mechanischem Wege durch Verlegung der Choanen, das ist der rückwärtigen Öffnungen der Nasengänge, die Nasenatmung und 2. sind sie sehr häufig die Ursache von akuten rezidivierenden Entzündungen des gesamten Schleimhauttraktes der oberen Luftwege. Kinder mit Vergrößerung der Rachentonsille atmen nicht durch die Nase, sondern durch den Mund. Wenn nun auch die Mundatmung quantitativ genügt, so entspricht sie anderseits qualitativ durchaus nicht der Nasenatmung: die inspirierte Luft gelangt ohne die notwendige Vorwärmung, die sonst beim Durchstreichen durch die Nase erfolgt, in die Lunge, wodurch eine bedeutende Disposition zu Erkrankungen der Luftwege geschaffen wird. Es unterbleibt aber auch die Reinigung der Atemluft; denn während sonst Fremdkörper (Staub, Ruß und Bakterien aller Art) an dem Flimmerbesatz der Nasenschleimhaut zurückgehalten werden, werden jetzt alle diese schädlichen Beimengungen direkt in die Luftwege gebracht. Die Kinder gewöhnen sich mit der Zeit an, den Mund kontinuierlich und besonders auch im Schlafe offen zu halten, wodurch es zum Ausfließen des Speichels während der Nacht und zu einer, manchmal sehr hochgradigen Austrocknung der Schleimhaut des Mundes und des Schlundkopfes kommt. Solche Kinder schnarchen und werden oft durch Austrocknung der Schleimhaut aus dem Schlafe geweckt. Auch Caries der Zähne soll durch diese Austrocknung des Mundes verursacht werden. Inwieweit schreckhafte Träume, das Aufschreien der Kinder im Schlafe und die Enuresis nocturna (Bettnässen der Kinder [s. den betr. Art.]) mit dem Bestande der adenoiden Vegetationen zusammenhängt, ist noch nicht entschieden, wenn auch von manchen Autoren ein solcher Zusammenhang angenommen wird. Auch das zweifellos häufige Vorkommen geistiger Minderwertigkeit bei solchen Kindern ist nach seiner Genese nicht klargestellt. Manche Autoren nehmen einen direkten kausalen Zusammenhang an, indem sie an eine Lymphstauung im Schädelraum denken, da das Lymphgefäßsystem des Schädelinnern und das der Nase zusammenhängen. Andere Autoren negieren einen solchen Zusammenhang und erklären die zweifellos vorhandene Unaufmerksamkeit und die mangelnde Fähigkeit solcher Kinder sich auf einen Gegenstand zu konzentrieren mit dem oft geschädigten Hörvermögen. Sicher ist es, daß die operative Entfernung der Rachenmandel oft mit einem Schlage den ganzen geistigen Charakter solcher Kinder verändert. Kinder, die früher träge und unaufmerksam waren, werden ganz plötzlich lebhaft, aufmerksam und machen von nun an die besten Fortschritte.

Es wurde oben gesagt, daß die Rachenmandel, wenn sie vergrößert ist, auch das Gehörorgan sehr häufig schädigt. Diese Schädigung erfolgt entweder und zwar relativ selten rein mechanisch durch Verlegung der Einmündung der Eustachischen Ohrtrompete an der Seitenwand des oberen Nasen-Rachenraums durch die lateralen Partien der Geschwulst selbst. Viel häufiger ist die Verlegung bedingt durch Infiltration und Verdickung der beiden lippenartigen Wülste, die die Rachenmündung der Ohrtrompete von vorn und hinten begrenzen. Noch häufiger ist die Tube in ihrem ganzen Verlaufe oder teilweise durch Schwellung der Schleimhaut und durch eingelagertes Sekret verschlossen. Der konstante Verschluß der Tubenmündung ist für das Gehörorgan von deletärem Einfluß, denn zu einer normalen Funktion des Mittelohrs gehört eine häufige Ventilation der Trommelhöhle. Diese Ventilation erfolgt normalerweise bei jedem Schlingakte, denn während des Schlingakts öffnet sich die Tube und es tritt ein Luftaustausch zwischen der Trommelhöhle und dem Nasenrachenraum ein. Auf diese Weise wird ein Mechanismus geschaffen, der es bewerkstelligt, daß stets in der Trommelhöhle derselbe Luftdruck besteht, wie in der Außenwelt und nur in diesem Falle kann das Trommelfell und mit ihm der gesamte Schalleitungsapparat in normaler Weise die Vibrationen der Luft weiter leiten. Bleibt dagegen die Trommelhöhle infolge Unwegsamkeit der Eustachischen Trompete dauernd verschlossen, so tritt allmählich eine Resorption der in den Mittelohrräumen befindlichen Luft ein und es entsteht auf diese Weise in der

Trommelhöhle die Tendenz zu einem Sinken des Luftdrucks. Gesteigert wird diese Tendenz noch durch die Schlingbewegungen selbst, die beim Bestande von adenoiden Vegetationen, sobald die Choanalöffnungen der Nase verlegt sind, auf rein mechanischem Wege zu einer Ansaugung der Luft aus der Trommelhöhle nach dem Nasen-Rachenraum hin führen. Auf diese Weise wird nun das Trommelfell durch den überwiegenden äußeren Luftdruck nach innen gedrückt und in dieser Stellung dauernd fixiert. Der falschen Stellung des Trommelfells entspricht ein Einwärtsrücken sämtlicher drei Gehörknöchelchen und endlich tritt unter dem Einflusse des gesunkenen Luftdrucks eine starke Erweiterung der Blutgefäße der Mittelohrschleimhaut ein. In ganz akuten Fällen kommt es im weiteren Verlaufe zu einem Austritte seröser Flüssigkeit aus der stark durchbluteten Schleimhaut an die Oberfläche, und die Trommelhöhle füllt sich mit einem serösen Transsudat, wodurch die Hörfähigkeit im hohen Maße beeinträchtigt wird. Bei längerem Verlaufe aber kommt es in der stark hyperämischen Schleimhaut zu Wucherungsvorgängen, zur Neubildung und späteren Schrumpfung des bindegewebigen Anteils der Schleimhaut und damit zur dauernden Fixierung der Gehörknöchelchenkette. So erklärt es sich, warum Personen, die in ihrer Kindheit an dauernder Behinderung der Nasenatmung gelitten haben, in späteren Jahren jene Form der progressiven Hörstörung zeigen, die von den Ohrenärzten als chronischer Mittelohrkatarrh oder als chronischer Adhäsivprozeß der Mittelohrschleimhaut bezeichnet wird. Während nun in der Kindheit die Entfernung der Rachenmandel vollständig genügt, um die Hörstörung und damit die Gefahr einer späteren Ertaubung zu verhindern, ist späterhin eine vollständige Beseitigung des nunmehr chronisch gewordenen Mittelohrkatarrhs nicht mehr möglich.

Eine weitere Gefahr für das Mittelohr, die durch den Bestand der adenoiden Vegetationen hervorgerufen wird, liegt in dem Umstande, daß sehr leicht entzündliche Prozesse sich vom Nasen-Rachenraum direkt durch die Tube auf das Mittelohr fortpflanzen. Die Tube besitzt in ihrem Flimmerepithel einen sehr wirksamen Schutz gegen das Eindringen von pathogenen Mikroorganismen in das Ohr. Wenn aber durch chronische entzündliche Zustände der Tubenschleimhaut, die ja mit den adenoiden Vegetationen regelmäßig vergesellschaftet sind, die Flimmerbewegung in der Tube gelähmt ist, dann ist der Infektion der Trommelhöhle kein Hindernis mehr entgegengestellt und tatsächlich erkranken Kinder mit vergrößerter Rachenmandel viel häufiger, als normale Kinder an akuten Infektionen der Trommelhöhle. Manche dieser Kinder haben alljährlich und einzelne sogar mehreremale im Jahre akute Mittelohrentzündungen zu überstehen. Wenn auch diese Entzündungen nicht immer zur Eiterung führen, so steigern sie doch die Schwellung und Wucherung der Mittelohrauskleidung und führen zu allmählicher, im Laufe der Jahre sich steigernder Schwerhörigkeit. Derartige rezidivierende akute Entzündungen des Mittelohrs führen selbst noch im späteren Lebensalter zur Entstehung chronischer Eiterungen des oberen Trommelhöhlenraums, die ihrerseits wegen der Schwierigkeit der Behandlung und wegen der Nachbarschaft der Hirnhäute von den Ohrenärzten mit Recht für sehr ernst gehalten werden.

Die Behandlung der vergrößerten Rachenmandel ist ausschließlich operativ. Der Eingriff geschieht bei besonders ängstlichen Kindern in der Narkose, kann aber auch ohne diese mit Leichtigkeit ausgeführt werden. Der Eingriff führt fast immer zum Ziele und nur selten kommt es vor, daß zurückgebliebene Reste der Rachenmandel neuerdings zu wuchern anfangen. Zu erwähnen wäre noch, daß gleichzeitig mit der Rachenmandel fast stets auch die beiden Gaumenmandeln dieselben hyperplastischen Vorgänge zeigen und deshalb fast immer gleichzeitig entfernt werden müssen.

Neben der Rachenmandel spielen sonstige Erkrankungen des Nasen-Rachenraums des Kindesalters, wie schon oben erwähnt, eine nur untergeordnete Rolle. Ihre Bedeutung liegt wohl hauptsächlich darin, daß sie die Nasenatmung und damit das Allgemeinbefinden, sowie das Gehör der Kinder, wenn auch vorübergehend beeinträchtigen. Das ist zunächst der Fall bei dem gewöhnlichen Schnupfen, dem die Kinder in viel höherem Maße ausgesetzt sind, als Erwachsene. Es ist selbstverständlich, daß die üblen Folgen eines Schnupfens noch gesteigert werden durch Vergrößerungen der Rachenmandel und es ist anderseits bekannt, daß Kinder mit vergrößerter Rachenmandel viel leichter an Schnupfen erkranken. Entzündliche

Zustände des Nasen-Rachenraums begleiten auch gar nicht selten die verschiedenen akuten exanthematischen Infektionskrankheiten des Kindesalters. Sie finden sich beim Scharlach, bei den Masern, bei der Diphtherie und bei vielen andern. Schon der gewöhnliche interkurrente Schnupfen bedeutet im Kindesalter eine große Gefahr für das Ohr, noch mehr ist dies der Fall bei jenen Infektionen des Nasen-Rachenraums, wie sie im Verlaufe der erwähnten Infektionskrankheiten eintreten. In diesen Fällen kommt es relativ häufig zu schweren Infektionskrankheiten des Mittelohrs, zu bleibenden Durchlöcherungen des Trommelfells, zur Entstehung chronischer Mittelohreiterungen, welche ihrerseits wieder das Gehör dauernd in der ungünstigsten Weise beeinflussen. Ferner ist es bekannt, daß besonders die Scharlacheiterung des Mittelohrs eine große Neigung besitzt, auf das innere Ohr überzugreifen und so zur vollständigen Zerstörung des Gehörs zu führen. Wenn eine solche vollständige Vernichtung des Gehörs in den ersten 6 bis 8 Lebensjahren eintritt, dann ist immer Verlust der Sprache d. h. Taubstummheit, die Folge. In vereinzelten Fällen kann sogar Verlust der Sprache auch noch im 10., 11. ja selbst im 13. Lebensjahre eintreten. Von sonstigen Erkrankungen des Nasen-Rachenraums wäre nur noch die Tuberkulose und die Syphilis (s. die betr. Art.) zu erwähnen. Die Schleimhaut des oberen Nasen-Rachenraums, besonders aber wiederum die vergrößerte Rachenmandel ist mitunter der Sitz tuberkulöser Geschwüre und syphilitischer Geschwülste (Gumma).

Hammerschlag.

Literatur. Gradenigo: Die Hypertrophie der Rachentonsille. Jena, Fischer. 1901. — Handbuch der Laryngologie und Rhinologie. II. Band: Der Rachen. Wien, Hölder. 1899. — Politzer: Lehrbuch der Ohrenheilkunde. Stuttgart, Enke. 1906. — Urbantschitsch: Lehrbuch der Ohrenheilkunde. Wien, Urban u. Schwarzenberg. 1901. — Bresgen: Die hauptsächlichsten Erkrankungen der Nasenhöhlen, der Rachenhöhle und der Ohren. Halle, Marhold. 1904. — Feer: Erkrankungen der Nase etc. in Pfaundler-Schloßmanns Handbuch der Kinderkrankheiten. Leipzig, Vogel.

Nervenheilanstalten für Kinder. Aus der Art der in einer Heilanstalt aufzunehmenden Kranken ergeben sich Einrichtung und innerer Betrieb der Anstalt. Eine Heilanstalt für nervenkranke Kinder soll sich derjenigen Patienten annehmen, bei denen in absehbarer Zeit eine Besserung bzw. Beseitigung der Krankheitserscheinungen anzunehmen ist. Es sollen also erstens Kinder Aufnahme finden, die man gemeinhin als »nervös« bezeichnet. Diese Nervosität oder reizbare Schwäche ist, wenn sie nicht durch vorausgegangene Infektionskrankheiten oder dgl. hervorgebracht wurde, zumeist der Ausdruck einer schwächeren Veranlagung des Gehirns in seiner Tätigkeit; oder mit andern Worten, es handelt sich um eine mehr oder weniger stark ausgeprägte psychopathische Veranlagung der Kinder, die gegebenenfalls bei entsprechenden äußeren Veranlassungen in späteren Jahren zur Psychose führen kann. Zweitens können in einer Anstalt für nervenkranke Kinder diejenigen aufgenommen werden, die an Störungen der Muskelkoordination leiden, wie an Chorea. Ferner leichte Grade von genuiner Epilepsie. Weiterhin schwächer begabte Kinder, deren Schwachsinn durch geeignete ärztlich-pädagogische Beeinflussung gebessert werden kann (s. den folgenden Art. Nervenleiden).

Da Kinder mit den verschiedensten Symptomen zur Aufnahme gelangen und Kinder, besonders solche mit nervöser Veranlagung, leicht einer psychischen Infektion unterliegen, ist in einer Anstalt für nervenkranke Kinder darauf zu achten, daß die Kinder sich nie selbst überlassen sind, auch zu den Ruhezeiten nicht; daß Kinder mit Chorea z. B. nicht mit andern zusammenkommen; überhaupt daß kein Kind von den Symptomen des andern etwas erfährt weder durch direkte Wahrnehmung, noch durch das Erzählen seitens des Pflegepersonals.

Was für die tagsüber zu beobachtenden Maßnahmen gilt, hat im Prinzip auch Geltung für die Nacht. Ein allgemeiner Schlafsaal ist unzulässig. Zwei, höchstens drei Kinder sollen in einem gemeinschaftlichen Schlafzimmer sein; aber dann nur mit der Vorsichtsmaßregel, daß zugleich eine Pflegerin in diesem hinreichend großen Raume untergebracht ist. Am besten ist es, jedem Kinde einen eigenen Raum zur Verfügung zu stellen; die Räume sollen miteinander durch Türeingänge verbunden sein; einen dieser Räume soll eine Pflegerin innehaben.

Um derartigen Anforderungen, sowie dem Prinzip des Individualisierens in jeder Hinsicht gerecht werden zu können, sollen Anstalten für nervenkranke Kinder höchstens 15 Kinder beherbergen. Der Massenbetrieb ist vollständig zu verwerfen.

Als Pflegepersonal kommen nur weibliche Pflegerinnen in Betracht, die eine entsprechende Vorbildung erhalten haben.

U. B. Rostock

Die Pflegerinnen sind besonders zu instruieren, daß die in solchen Anstalten anzutreffenden »Unarten« der Kinder zumeist Krankheitssymptome darstellen; auf diese Weise werden eventuelle Härten den Kindern gegenüber vermieden. Das stets rücksichts- und liebevolle Entgegenkommen nervenkranken Kindern gegenüber ist ein Erfordernis ebenso für den Arzt wie auch für den Lehrer, der diese Kinder unterrichtet.

Die ärztliche Behandlung in den Heilanstalten für nervenkranke Kinder, die sich auf dem Prinzip des Individualisierens aufbaut, umfaßt diätetische, physikalische und psychische Behandlungsmethoden, die in bekannter Kombinierung angewandt werden. Zur diätetischen Behandlung gehört die Rücksicht auf die Ernährung; ferner die Einteilung des Tages, durch die Ruhe und Betätigung des kranken Kindes geregelt wird. Als physikalische Behandlungsmethode ist vorzugsweise hier die Anwendung des Wassers von verschiedenen Wärmegraden und in den verschiedensten Applikationen (Wickel, Douchen, Bäder u. dgl.) zu erwähnen.

Die Gymnastik, namentlich das deutsche Turnen, bildet einen Teil der Behandlung; ferner die Übungstherapie, die besonders bei Muskelstörungen in Frage kommt. Zu den psychischen Behandlungsmethoden ist die Erziehung zu rechnen, ferner der Unterricht, das Spiel und die Psychotherapie im engeren Sinne, die Suggestionstherapie.

Die Ernährungsweise soll möglichst einfach und natürlich gehalten werden. Ob Fleisch gewährt werden soll, bestimmt der einzelne Fall. Quantitative Untersuchungen auf Harnsäure, die täglich vorzunehmen sind, können Anhaltspunkte für die Ernährungstherapie werden. Arbeit und Ruhe ist ebenfalls jedem einzelnen Falle anzupassen. Medikamentöse Behandlung ist vielfach entbehrlich, wenn auch nicht stets zu umgehen.

Die Erziehung ist ein Hauptfaktor für die Behandlung nervenkranker Kinder in Anstalten; und zwar Erziehung zu einer geschlossenen Persönlichkeit. Die geistig zerfahrenen (dissoziierten) Kinder, die willensschwachen und geistig faulen bedürfen der erziehlichen Therapie. Bei dieser Behandlung muß das Personal die Bestrebungen des Arztes besonders unterstützen.

Auch des Unterrichts dürfen nervenkranke Kinder nicht entbehren. Wenn auch nicht gleich zu Beginn des Aufenthalts in der Anstalt diese Art von Behandlung einzusetzen hat, so wird doch im Laufe des Aufenthalts der Zeitpunkt sich ergeben, wann die unterrichtliche Behandlung beginnen soll.

Dieser Unterricht muß kurzdauernder Einzelunterricht sein; annähernd gleichgeartete und ebenso befähigte Kinder dürfen zusammengestellt werden. Unterrichtszeit (ob täglich und zu welcher Tageszeit) und Unterrichtsdauer werden von der Erkrankung des Kindes abhängig gemacht. Dem heilenden Unterricht wird das Interesse des Kindes zugrunde gelegt. Der Unterricht, der ebenfalls beabsichtigt, eine geistige Geschlossenheit zu erzielen, wird von einem hierfür geeigneten und vorgebildeten Lehrer erteilt.

Die Suggestionstherapie befaßt sich mit der Beseitigung krankhafter Gewohnheiten u. dgl.

Das Anstaltsgebäude soll ruhig gelegen sein; es soll Freiland, Garten zur Verfügung haben, damit Gymnastik, Übungstherapie u. dgl. eventuell im Freien vorgenommen werden können; damit Gelegenheit zu leichter Gartenarbeit gegeben ist, und damit die Kinder genügend sauerstoffreiche Luft genießen können.

Die Aufenthaltsdauer nervenkranker Kinder in einer für diese bestimmten Nervenheilanstalt soll so lange bemessen sein, bis die Symptome beseitigt sind und das Allgemeinbefinden des Kindes darauf schließen läßt, daß ein Rückfall voraussichtlich nicht eintritt. Bevor das Kind den früheren Verhältnissen zurückgegeben wird, sind die Angehörigen des Kindes darauf aufmerksam zu machen, wie sie das Kind weiterhin zu beeinflussen haben.

Nervenheilanstalten für Kinder gehören zu den prophylaktischen Maßnahmen gegen den Ausbruch von Psychosen im Sinne einer Frühbehandlung derselben (s. auch den Art. Heilpädagogik). STADELMANN.

Nervenleiden. Als Nervenleiden, die von Veränderungen in den Gewebsteilen des Rückenmarks ausgehen, kommen die LITTLEsche Krankheit, die FRIEDREICHsche Krankheit, die spinale Kinderlähmung und die hereditäre Muskelatrophie besonders in Betracht.

Bei der Littleschen Krankheit (angeborene spastische Gliederstarre), die allerdings zumeist primär von einer Erkrankung des Gehirns ausgeht und in zweiter Linie die krankhaften Veränderungen im Rückenmark hervorruft, besteht eine steife

Haltung der Beine, die Schenkel liegen fest aneinandergepreßt und reiben beim Gehen aneinander, kreuzen sich sogar öfter. Da Spitzfußstellung vorhanden ist, bewegen sich die Kinder oft nur auf den Zehen oder Zehenballen vorwärts. Der Kniereflex ist gesteigert, das Babinskische Phänomen vorhanden. In vielen Fällen sind die Arme mitbetroffen. Die ganze Haltung der Kinder hat etwas Gezwungenes, Krampfhaftes. Die passiven Bewegungen sind erschwert. Ferner sind häufige Erscheinungen dieser Erkrankung der Strabismus (Schielen), Sprachstörungen, epileptische Krämpfe, choreatisch-athetotische Bewegungen; die Intelligenz ist in vielen Fällen gut, in andern besteht Schwachsinn in verschiedenen Abstufungen.

Die Friedreichsche Krankheit (erbliche Ataxie), die selten auftritt, ist ausgezeichnet durch ungeordnete Bewegungen (Ataxie) der Beine; breitbeiniger, stampfender Gang. Diese Ataxie, die auch im Liegen besteht, breitet sich langsam auch über die Arme, die Rumpf-, Hals- und Nackenmuskulatur aus. Von Zeit zu Zeit treten zuckende (choreatische) Bewegungen auf. Die Sehnenreflexe schwinden; Babinskis Phänomen meist vorhanden. Dazu im weiteren Verlauf Nystagmus und Störungen der Sprache. Die Intelligenz fast immer gut.

Die vom Rückenmark ausgehende (spinale) Kinderlähmung (akute atrophische Spinallähmung, Poliomyelitis anterior acuta), von der man annimmt, daß sie durch Infektion entstehe, setzt meist als fieberhafte Allgemeinerkrankung ein, die mit einer Lähmung endigt. Diese ist immer eine schlaffe und verbindet sich nachfolgend mit der Entartung der Muskulatur. Auch die Rumpf- und Rückenmuskeln können ergriffen werden. Keine Sehnenreflexe bei den befallenen Muskeln. Das seelische Verhalten der Kinder wird nicht alteriert. Sekundär stellen sich Wachstumshemmungen und Deformitäten ein, aus denen sich z. B. eine Verkrümmung der Wirbelsäule ergibt (s. Skoliose).

Die hereditäre bzw. familiäre Form der Muskelatrophie spinalen Ursprungs befällt subakut oder chronisch die Muskulatur der Oberschenkel, des Beckens, des Rükkens und auch der übrigen Muskelpartien des Rumpfes und der Extremitäten. Das Schwinden der Muskeln (Atrophie) ist oft verdeckt durch eine falsche Hypertrophie, indem sich durch die Entartung Fett entwickelt. Verschwinden der Sehnenphänomene.

Die früher getrennten Formen der Pseudohypertrophie, die juvenile, hereditäre und infantile, werden unter dem gemeinschaftlichen Namen primäre Myopathie oder Dystrophia musculorum progressiva zusammengefaßt.

Der Gang dieser Kranken ist ein watschelnder; sie fallen leicht. Beim Aufstehen von einem Sitz muß der Kranke die Arme und Hände zu Hilfe nehmen. Das Aufstehen von der liegenden Körperlage ist erschwert und geschieht durch besondere Manipulationen des Kranken. Der Bauch wird nach vorn gestreckt, der Oberkörper nach hinten geworfen (Lordose). Die neurotische Form der Muskelatrophie beginnt meist in der zweiten Hälfte der Kindheit.

Die Thomsensche Krankheit (Myotonia congenita) zeichnet sich wesentlich durch Muskelsteifigkeit aus, die eine Hemmung der willkürlichen Bewegung verursacht. Caries der Wirbelsäule (Spondylitis tuberculosa) kann zur Erkrankung des Rückenmarks und seiner Häute führen durch ein Übergreifen des Krankheitsprozesses. Die Symptome entsprechen dem Sitz der Erkrankung.

Die multiple Sklerose tritt nur in sehr seltenen Fällen im Kindesalter auf. Ihr Beginn fällt meist frühestens ins Ende des zweiten Jahrzehnts. Steifigkeit und Schwäche in den Beinen, Schwindel, Zittern sind die hauptsächlichsten Symptome, über die der Kranke klagt. Der Gang ist spastisch-paretisch und kann durch dazukommende Symptome eine Abänderung erleiden. Die Sprache ist skandierend. Sehstörungen und Störungen in der Bewegung des Augapfels kommen vor.

Mancherlei Mißbildungen des Rückenmarks und seiner Hüllen kommen vor, so namentlich eine angeborene Spaltbildung in der Wirbelsäule (Entwicklungshemmung); die Symptome entsprechen den jeweiligen anatomischen Defekten.

Alle die bisher genannten Erkrankungen bieten für eine erfolgreiche Behandlung wenig Angriffspunkte, da es sich um Veränderungen der Gewebsteile handelt.

Als Erkrankung peripherer Nerven ist die diphtheritische Lähmung zu nennen, die eine günstige Prognose hat und nach 1 bis 3 Monaten spontan verschwindet. Es handelt sich um eine Lähmung des Gaumensegels, deshalb Schlingstörungen; ferner um Lähmung der Augen- auch Rachen- und Kehlkopfmuskulatur. Diese Lähmungen können auf die Extremitäten

übergreifen; dann kommt es hier zu Störungen in der Bewegung und der Hautempfindlichkeit. Eine Affektion der Herznerven macht die Prognose ungünstig.

Zu den Erkrankungen des Gehirns im Kindesalter ist vornehmlich die tuberkulöse Hirnhautentzündung zu rechnen. Das Allgemeinbefinden ist gestört; Kopfschmerz, Delirien, Benommenheit, Krämpfe stellen sich ein. Die Temperatur ist erhöht. Die Augenmuskelnerven werden befallen; die Körpermuskulatur wird gelähmt; Aphasie. Die Prognose ist schlecht.

Die zerebrale Kinderlähmung beginnt mit Fieber, Benommenheit, Erbrechen; nach ein bis mehreren Tagen stellt sich die Lähmung ein; es treten Krämpfe auf. Für die nachfolgende Zeit bleiben Muskelspannungen und krampfhafte Bewegungen bestehen. Athetose und Hemichorea gehören zu den hierher zu zählenden motorischen Reizerscheinungen. Mitunter Aphasie.

Die gelähmten Glieder bleiben im Wachstum zurück. Geistige Schwäche und epileptische Krämpfe (s. Epilepsie) sind weitere Krankheitszeichen. Die Lähmungen können zurückgehen und nur die Krämpfe bleiben, die sich anfallsweise einstellen. Bei der zerebralen Form der Kinderlähmung können die Kinder in den ersten Jahren nach Beginn des Leidens nicht gehen und zeigen später beim Gehen die Form der zerebralen Ataxie. Bei der akuten Bulbärparalyse tritt nach vorausgegangenem Kopfdruck, Nackenschmerzen, Schwindel, Schlaflosigkeit, Ohrensausen plötzliche Lähmung ein; daran schließen sich die Symptome der Glossopharyngolabial-Paralyse. Auch in progressiver Weise kann die Bulbärparalyse verlaufen.

Die infantile Form der Pseudobulbärparalyse wird durch eine Erkrankung des Großhirns hervorgebracht.

Die Tetanie, die wahrscheinlich auf infektiös-toxischer Grundlage beruht, kommt auch im Kindesalter vor. Meist werden schwächliche, rachitische Kinder befallen. Es stellen sich tonische Muskelkrämpfe ein, denen Mißempfindungen und Schmerzen vorausgehen. In erster Linie und oft allein werden die oberen Extremitäten befallen, jedoch können auch die übrigen Körpermuskeln sich beteiligen. Auch die Sprachmuskulatur wird in Mitleidenschaft gezogen; Stimmritzenkrampf tritt auf, der aber nicht immer ein Symptom der Tetanie sein muß.

Die Chorea minor (Sydenhamsche Chorea) beginnt mit Ungeschicklichkeit bei den Bewegungen; den Kindern fallen Gegenstände aus der Hand; die Schrift wird undeutlich und unsauber; das Kind sitzt und steht nicht still; der Rumpf macht ruckweise Bewegungen. Diese Bewegungsstörung, die meist zuerst in einem Arm einsetzt, breitet sich über alle willkürlichen Muskeln aus und wird fortschreitend intensiver, so daß schließlich die Kranken aus dem Bett geschleudert werden können. Großen Einfluß auf die Muskelbewegungen haben Gemütserregungen. Das psychische Verhalten der Kinder ist ein reizbares; sie sind zerstreut und haben mangelhaftes Gedächtnis. Diese Erscheinungen können noch längere Zeit fortbestehen, wenn auch die Muskelsymptome verschwunden sind. Auch sind sie mitunter ein einleitendes Stadium der choreatischen Bewegungsstörungen. Es können auch Depressionszustände bei Chorea sich einstellen, manische Erregungszustände, Verwirrtheit, Sinnestäuschungen. Die Sensibilität ist meist nicht alteriert. Wenn auch die Krankheit sich auf Monate und Jahre erstrecken kann, darf doch die Prognose nicht als ungünstig gelten.

Die Chorea steht in auffallenden Beziehungen zum Gelenkrheumatismus und zur Endocarditis.

Die Chorea electrica ist gekennzeichnet durch heftige, stoßweise erfolgende Zuckungen; der Kopf wird hin- und hergeworfen, der Arm plötzlich zurückgeschleudert u. dgl.

Der lokalisierte und der allgemeine Tic kommt aus einem inneren Zwang, eine Bewegung zu realisieren. Es handelt sich um Zuckungen gewisser Muskeln. Diese Bewegungen machen oft den Eindruck der Zweckmäßigkeit, wie den einer Abwehrbewegung u. dgl.; der Kranke wirft den Kopf zur Seite, macht die Bewegung des Ausspuckens, reißt den Mund auf, schnappt, schnalzt, macht Tierstimmen nach u. dgl. mehr. Mitunter liegen Zwangsvorstellungen (s. d.) dabei zugrunde. Das Leiden ist ein langwieriges; es gibt hier leichte und schwere Formen.

Die Migräne hat nahe Beziehungen zur Epilepsie. Sie ist gekennzeichnet durch periodisch auftretenden intensiven Kopfschmerz, der von Magenstörungen begleitet ist. Es besteht Erbrechen, Brechreiz. Oft beginnt der Anfall mit Flimmern vor den Augen. Mißempfindungen, Störungen in der Sensibilität, der Muskelbeweglichkeit (Gefühl von Schwäche im Arm oder in einer Körperhälfte), Sprachstörungen (s. d.)

können Begleiterscheinungen bilden. Die Dauer des Anfalls beträgt 2 bis 24 Stunden. Psychische Störungen (Manie, akute Verwirrtheit, Melancholie) können als Äquivalente für den Migräneanfall auftreten. Bei zweckentsprechender Behandlung ist die Prognose nicht ungünstig.

Der Kopfschmerz ist eine Begleiterscheinung der verschiedenartigsten Nervenkrankheiten. Oftmals beruht er auf Zirkulationsstörungen im Gehirn. Eine besondere Bedeutung gewinnt für die Behandlung der Ermüdungskopfschmerz (Schulkopfschmerz). Die Therapie richtet sich beim Kopfschmerz nach seiner Ursache.

Zu den Angioneurosen gehören die Anfälle plötzlichen Errötens des Gesichts, Halses mit Hitzegefühl, die auf eine vorübergehende Lähmung der Vasomotoren deuten. Als Trophoneurosen haben z. B. die anfallsweise auftretende umschriebene ödematöse Schwellung der Haut und der Schleimhaut zu gelten; die Urticaria. Wie gewisse vasomotorische und trophische Störungen als Nervenkrankheiten gelten müssen, so auch sekretorische, die die Blase, den Darm usw. betreffen. Der Schwindel ist meist ein Symptom der mannigfaltigsten Erkrankungen des Nervensystems.

Die Störungen im psychischen Ablaufe sind gleichfalls Symptome verschiedener primärer Erkrankungen.

Für das Kindes- und Jugendalter kommt bei den zuletzt genannten Erkrankungen die psychopathische Veranlagung in Betracht. Das wesentliche Symptom dieser Veranlagung, die in verschiedenen Typen auftritt, ist die leichte Ermüdbarkeit. Auf dieser Basis entwickeln sich sekundär die mannigfachsten Symptome. Da die Ermüdung eine Allgemeinaffektion darstellt, werden alle Betätigungen des Organismus, die seelischen und die vegetativen, in ihr Bereich gezogen. Die psychopathisch veranlagten Kinder (s. auch psychopathische Minderwertigkeiten) werden allgemein als die »nervenkranken« oder »nervösen« Kinder bezeichnet, die mit geringen Widerständen versehen, zu leicht den Ermüdungen anheimfallen. Eine besondere erzieherische, unterrichtliche und soziale Bedeutung muß dieser Veranlagung zugeschrieben werden. Eine Fülle von Symptomen, die auf ethischem und intellektuellem Gebiete gelegen sind, ist diesen Kindern eigen. Man hat diese Symptome als »Kinderfehler« bezeichnet. Die Verknüpfung der Vorstellungen und Gedanken untereinander ist entweder zu sehr erleichtert oder gehemmt, je nach dem Grade der Ermüdung; daraus ergeben sich: Gedankenflucht, Leichtsinn, Zerfahrenheit, Zerstreutheit, Unaufmerksamkeit, Vergeßlichkeit, geistige Faulheit, Stumpfheit. Auch Zwangsvorstellungen (s. d.) kommen vor. So verhält es sich auch mit den Gefühlen; diese arten leicht zu Affekten aus, es kommt zu Zornausbrüchen, übermäßiger Freude u. dgl., Zügellosigkeiten aller Art; anderseits zu Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit. Angstzustände, Schreckhaftigkeit, Furchtzustände, Impulsivitäten im Handeln, anderseits Lässigkeit kennzeichnen diese kranken Kinder.

In ihren subjektiven Wertungen gehen sie zu hoch, zu tief und überstürzen sich leicht hierin, so daß die Kranken als unzuverlässig und launenhaft gelten müssen.

Moralische Minderwertigkeiten aller Art sind die Folge des Wechsels und überhaupt der Alteration in der Gefühlssphäre, aus der die Wertungen entspringen. Übertriebene Zärtlichkeiten und anderseits Grausamkeiten bringt die psychopathische Veranlagung hervor. Die Stimmungen sind wechselnd; starke Erregungszustände können mit gedrückten Stimmungen abwechseln. Die körperlichen Symptome sind den Ermüdungsvorgängen entsprechend. Fahrigkeit in den Muskelbewegungen, Zittern, Zuckungen, Mattigkeit sind in dem Krankheitsbilde zu finden. Sprachstörungen (s. d.) entwickeln sich auf Grund der psychopathischen Veranlagung. Hastiges Sprechen, häufiges Sichversprechen, Silbenverschlucken, Stottern sind die Folgen. Analog diesen Sprachstörungen entwickeln sich Schreibstörungen, Schriftfehler nehmen überhand; Auslassungen, Einfügungen, undeutliche Schrift, die oft für einen besonderen Typus der psychopathischen Veranlagung wertvolle Aufschlüsse gibt.

Man beobachtet einmal verlangsamte, dann wieder beschleunigte Herztätigkeit, intermittierenden Puls, Störungen im Atmungsrhythmus, die zu ausgesprochenen periodisch wiederkehrenden, asthmatischen Anfällen von stunden- und tagelanger Dauer führen können. Diarrhöen, Obstipationen; mangelnder Appetit, Heißhunger, Mißempfindungen aller Art. Trophoneurotisch wird die Blutbildung beeinflußt; Anämien des Kindesalters basieren vielfach auf der psychopathischen Veranlagung. Der Schlaf ist oft gestört. Erregende Träume, Aufschrecken, Pavor nocturnus (s. d.), Enuresis nocturna (s. d.) kommen vor.

Hat die psychopathische Veranlagung die Erscheinungen hochgradigster Ermüdung als Folge, so gewinnt die Ermüdung, die bei einem sonst gesund veranlagten Kinde nicht berücksichtigt wird, hier Bedeutung, indem sie als Zeichen allgemeiner Nervosität dem Kinde anhaftet.

Auch Infektionskrankheiten, unregelmäßige Ernährung, Alterationen im Gemütsleben der Kinder zeitigen die Symptome der Nervosität. Hochsinger hat speziell auf in das früheste Kindesalter zurückreichende Ernährungsneurosen hingewiesen, die eine fortschreitende Unterernährung, häufige Verdauungsstörungen und Übererregbarkeit des gesamten Nervensystems bewirken. Die Prognose ist eine günstige. Mit der Hebung des Allgemeinzustandes verschwindet auch meist diese Art von Nervosität. Weniger günstig, wenn auch nicht ungünstig zu nennen, ist die Prognose bei der psychopathischen Veranlagung. Da es sich hier um erbliche Veranlagung handelt und die Individualität in Betracht kommt, ist die Prognose recht verschieden. Die Behandlung hat hier ein weites Feld vor sich; bei der psychopathischen Veranlagung, wo es sich um die Prophylaxe oder die Frühbehandlung der Psychosen handelt, werden Erziehung und Unterricht zu einem Heilfaktor als psychische Behandlung, die sich zweckentsprechenderweise mit körperlichen, diätetischen und physikalischen Heilmethoden zu kombinieren hat. In Schulen für nervenkranke Kinder verbunden mit einer Heilanstalt, in der das Individualisieren erstes Behandlungsprinzip sein soll, kann die psychopathische Veranlagung in günstiger Weise beeinflußt werden (s. Heilpädagogik).

Stadelmann.

Literatur. A. Strümpell: Lehrbuch der speziellen Pathologie und Therapie der Nervenkrankheiten. 17. Aufl. Berlin, S. Karger, 1910. — H. Oppenheim: Lehrbuch der Nervenkrankheiten. 5. Aufl. Leipzig, Vogel, 1908. — Ders.: Nervenkrankheit und Lektüre. Nervenleiden und Erziehung. Die ersten Zeichen der Nervosität des Kindesalters. Drei Vorträge. 3. Aufl. Berlin, S. Karger. 1910. — Jahresberichte über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie. Red. C. Mendel. Herausgeber: E. Flatau u. L. Jacobsohn. — Sachs: Lehrbuch der Nervenkrankheiten des Kindesalters. Wien, Deuticke, 1897. — Thiemich u. Zappert: Die Krankheiten des Nervensystems im Kindesalter. Sonderabdruck aus dem Handbuch der Kinderheilkunde von Pfaundler u. Schlossmann. Leipzig, Vogel. 1910.

Norwegen. In Norwegen regelt das Gesetz vom 6. Juni 1896 die Fürsorge für die verwahrlosten und in ihrem Wohle gefährdeten Kinder. Danach sind Kinder unter 16 Jahren auf Beschluß des Vormundschaftsrats in einer zuverlässigen und ehrbaren Familie, in einem Kinderheim oder einem ähnlichen Institut, welches die königliche Bestätigung erhalten hat, oder in einem Schulheim unterzubringen in folgenden Fällen:

a) wenn das Kind eine strafbare Handlung, welche sittliche Verderbtheit oder Verwahrlosung erkennen läßt, begangen hat, und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Besserung, oder um Wiederholungen zu verhindern, zweckmäßig befunden wird;
b) wenn ein Kind infolge Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Eltern oder Erzieher schlecht behandelt, gemißhandelt wird oder sittlich verkommt oder zu befürchten ist, daß es sittlich verdorben wird, und eine Verwarnung nicht geeignet erscheint, das Verhältnis zu bessern;
c) wenn die Unterbringung infolge schlechter Aufführung des Kindes, gegen welche sich die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule wirkungslos erwiesen haben oder infolge anderer mißlicher Verhältnisse notwendig erscheint, um das Kind vor sittlichem Untergang zu retten.

Gleichzeitig mit der Unterbringung des Kindes kann der Vormundschaftsrat den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Gewalt entziehen. Findet die Unterbringung nicht statt, so kann der Vormundschaftsrat dem Kinde und den Eltern eine ernstliche Verwarnung und Ermahnung erteilen. Dasselbe kann geschehen bei Kindern unter 14 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, und bei solchen zwischen 14 und 16 Jahren, die wegen der strafbaren Handlung nicht strafrechtlich verfolgt worden sind. Die Kinder können in diesem Falle auch vor Zeugen gezüchtigt oder in eine Zwangsschule bis zur Dauer von einem Jahre untergebracht werden. Das Gleiche gilt auch für Kinder, die die Schule versäumen oder sich schlecht betragen, wenn die übrigen Mittel zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung sich fruchtlos erweisen.

Der Vormundschaftsrat, der in jeder Kommune gebildet wird, besteht aus dem Bezirksrichter, dem Prediger und aus 5 für 2 Jahre gewählten Mitgliedern, darunter einem Arzt und einer oder zwei Frauen. Die gefaßten Beschlüsse werden vom Vormundschaftsrat selbst vollstreckt (§ 16). Bei Gefahr im Verzuge kann die vorläufige

Unterbringung des Kindes in einer Familie, einer Zwangsschule oder einem andern geeigneten Ort stattfinden (§ 17). Dasselbe kann geschehen zwecks äußerer Beobachtung, wenn aus Unkenntnis des Charakters des Kindes oder aus andern Gründen eine Entscheidung über die Art der Unterbringung nicht endgültig getroffen werden kann. Über die Art der Unterbringung bestimmt das Gesetz, daß Kinder, die noch nicht sittlich verkommen sind, vorzugsweise in einer Familie oder in einem Kinderheim unterzubringen sind, sittlich verwahrloste Kinder über 6 Jahre dagegen in einem Schulheim. Ältere, mindestens 12 Jahre alte Kinder, welche strafbare Handlungen schwererer Natur verübt haben, oder sonstwie stark sittlich verkommen sind, sollen in besonderen, strengen Schulheimen untergebracht werden (§ 20). In diese kommen auch die über 18 Jahre alten, noch erziehungsbedürftigen Zöglinge und ferner alle schwerer zu erziehenden, über 12 Jahre alten Kinder sowie solche, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, aus der Erziehung auf Probe entlassen und wegen schlechten Betragens zurückberufen worden sind. Wenn Kinder, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben, in einer Familie untergebracht werden, so können sie als Dienstboten, Handwerkslehrlinge oder in anderer ähnlicher Weise angestellt werden (§ 23). Dem Vormundschaftsrat liegt es ob, regelmäßige Aufsicht über die außerhalb der Schulheime untergebrachten Kinder und über deren Behandlung zu führen (§ 24). An der Spitze eines jeden Schulheims steht ein vom König ernannter oder genehmigter Vorsteher oder eine Vorsteherin (§ 29). In jedem Schulheim wird Unterricht in den für die Volksschule bestimmten Fächern erteilt; im übrigen sind die Zöglinge entsprechend ihrem Alter und ihren Kräften zu beschäftigen (§ 30). Wer mindestens 2 Jahre in einem besonderen Schulheim oder mindestens 1 Jahr in einem gewöhnlichen Schulheim gewesen ist, kann von dem Vorsteher auf Probe entweder für bestimmte Zeit oder bis auf weiteres entlassen werden. Die Zöglinge, die in einer Familie, einem Kinderheim oder einem gewöhnlichen Schulheim untergebracht sind, können bis zum vollendeten 18. Lebensjahre darin verbleiben; die in einem besonderen Schulheim untergebrachten bis zum 21. Jahre.

Jede Kommune kann für sich oder in Gemeinschaft mit andern Zwangsschulen errichten, deren Plan vom Könige zu bestätigen ist. In den Zwangsschulen verbleiben die Kinder auch außerhalb der Unterrichtszeit. Die Kosten für die in Zwangsschulen untergebrachten Kinder haben die Kommunen zu tragen, deren Schulvorstand oder Vormundschaftsrat die Unterbringung beschlossen hat; jedoch gewährt der Staat einen Beitrag von 30 Öre täglich für jedes Kind. Die Kosten für die in Schulheimen untergebrachten Kinder trägt die Staatskasse; die Kommunen müssen indessen für jedes Kind einen Beitrag von 40 Öre täglich bezahlen. Werden Kinder in anderer Weise untergebracht, so hat die Kosten die Kommune zu tragen.

Über das Verhalten der Anklagebehörde gegenüber den von Kindern begangenen strafbaren Handlungen bestimmt das Gesetz folgendes: Wenn ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und daher nicht bestraft werden kann, eine strafbare Handlung begangen hat, so können doch gerichtliche oder außergerichtliche Ermittlungen angestellt werden. Findet die Anklagebehörde, daß das Kind noch nicht in Fürsorgeerziehung untergebracht zu werden braucht, so kann sie eine Züchtigung des Kindes vor Zeugen anordnen, andernfalls hat sie die Sache dem Vormundschaftsrat vorzulegen. Ebenso kann die Anklagebehörde hinsichtlich eines Kindes unter 16 Jahren verfahren, das nach Vollendung des 14. Jahres eine strafbare Handlung begangen hat, sofern die besonderen Umstände das Verfahren rechtfertigen. Schließlich kann die Anklagebehörde auch bei einem in einem Schulheim untergebrachten oder probeweise entlassenen Kinde, das nach vollendetem 14. Lebensjahr eine strafbare Handlung begangen hat, es unterlassen, Anklage zu erheben, wenn sie in Anbetracht des Alters des Kindes oder der Beschaffenheit der Handlung findet, daß es bei der Züchtigung durch die Anstalt sein Bewenden behalten kann.

Das Gesetz vom 6. Juni 1896 vermeidet glücklich das Bureaukratische, von dem andere neue Fürsorgeerziehungsgesetze (s. d.) z. B. das preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 und auch der Entwurf des österreichischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, nicht freizusprechen sind. Besonders die Einrichtung und Zusammensetzung des Vormundschaftsrats, in dem Juristen, Verwaltungsbeamte, Geistliche, Pädagogen, Ärzte und Frauen tätig sind, gibt die Gewähr, daß das Gesetz zweckentsprechend und vernünftig gehandhabt wird, und daß im ein-

zelnen Falle alle Gesichtspunkte, die bei der Unterbringung eines Minderjährigen in Fürsorgeerziehung und der späteren Beaufsichtigung in Frage kommen, berücksichtigt werden.

Auf Grund des Gesetzes wurden im Jahre 1902 in den Städten 305 Kinder, auf dem Lande 134 Kinder verwarnt; in Fürsorgeerziehung untergebracht wurden in den Städten 342, auf dem Lande 261 Kinder. Im Jahre 1904 wurden 379 Kinder in Familien oder Kinderheimen, 298 in Schulheimen, 93 in strengen Schulheimen und 25 in Zwangsschulen untergebracht. In Kristiania, das naturgemäß am stärksten beteiligt ist, werden im Jahre durchschnittlich rund 1500 Anzeigen an den Vormundschaftsrat erstattet, davon betreffen etwa 1000 geringe Versehen, so daß nur rund 500 Fälle übrig bleiben, in denen der Vormundschaftsrat Beschluß fassen muß, eine verhältnismäßig kleine Zahl, wenn man berücksichtigt, daß Kristiania etwa 80000 Kinder unter 16 Jahren aufweist. Im Jahre 1901 wurden 38, 1902 66, 1903 94, 1904 114 Kinder den Eltern fortgenommen und anderweitig untergebracht.

Besonders wirksam hat sich das Gesetz bei der Bekämpfung der Landstreicherei erwiesen, die in Norwegen zur Landplage geworden ist. Ganze Familien ziehen mit ihern Kindern im Lande umher wie die Zigeuner ohne Obdach, Unterhalt und Erwerb. Daß dabei die Kinder sittlich und körperlich zugrunde gehen, liegt auf der Hand. In solchen Fällen sind auf Grund des § 1b des Gesetzes vom 6. Juni 1896 die Kinder von den Eltern getrennt worden.

Von der Bestimmung des Gesetzes, daß der Vormundschaftsrat, im Falle der Unterbringung der Kinder in Fürsorgeerziehung, den Eltern oder einem Teile die elterliche Gewalt aberkennen darf, wird sehr selten Gebrauch gemacht, und zwar weil auf Grund des § 11 des Strafgesetzbuchs eine Ehe geschieden werden kann, sofern einem Elternteil die elterliche Gewalt aberkannt ist. Die Vormundschaftsräte sind daher mit der Aberkennung der elterlichen Gewalt sehr vorsichtig. Die Bestimmung gibt allerdings auch die Möglichkeit, daß dem ordentlichen Elternteil geholfen werden kann, den verkommenen Ehegatten loszuwerden. In Kristiania wurde im Jahre 1904 nur 2 Müttern, 1905 nur 2 Vätern die elterliche Gewalt entzogen. In einer großen Reihe von Fällen ist durch die Verwarnung, die den Eltern zuteil geworden ist, und die Drohung, daß ihre Kinder ihnen würden weggenommen werden, ein derartig guter Einfluß auf die Lebensführung der Eltern ausgeübt worden, daß ein späteres Einschreiten nicht mehr notwendig wurde. SCHILLER.

Literatur. HOLTAN: Den norske Lov om forsömte Börn af 6. Juni 1896, dens Anvendelse on Virkninger. Vortrag. Sonderabdr. aus dem Ber. über die 1. Vers. der Kinderfreunde in Skandinavien. Kristiania, Gröngahl & Sohn. 1907. — De norske Börnelove i Virksomhed. Tiskr. for Forsörgelse saesen. 1907. S. 257—265. — Statistic Norges officielle. V. 51. Die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder. Kristiania. 1907.

O.

Ohrenleiden. Die Hörstörungen im Kindesalter erfordern die ganz besondere Aufmerksamkeit seitens der Eltern sowie der Lehrer, da erfahrungsgemäß schon geringgradige Störungen des Gehörs die intellektuelle Entwicklung des Kindes schwer zu beeinträchtigen vermögen. Nun ist es selbstverständlich, daß vorübergehende Hörstörungen, wie sie durch katarrhalische und entzündliche Erkrankungen des Mittelohrs zustande kommen, eine solche Schädigung infolge ihres passageren Charakters nicht ausüben können; es ist daher die erste Aufgabe des Arztes, bei Erkrankungen des kindlichen Gehörorgans festzustellen, ob es sich um eine vorübergehende, der Behandlung zugängliche, oder um eine dauernde Hörstörung handelt. Die vorübergehenden Erkrankungen müssen sofort einer entsprechenden spezialärztlichen Behandlung unterworfen werden und ergeben meist eine sehr günstige Prognose. Es handelt sich in diesen Fällen, wie schon erwähnt, meist um einfache Katarrhe der Schleimhaut der Ohrtrompete und des Mittelohrs oder um akute Mittelohrentzündungen. Die dauernden Hörstörungen können nun ganz verschiedener Art sein. Sie können entweder verursacht sein durch chronische eitrige Erkrankungen des Mittelohrs (wie solche im Verlaufe der akuten exanthematischen Infektionskrankheiten des Kindesalters oft zustande kommen) oder aber die Hörstörung beruht auf einer, entweder angeborenen (kongenitalen) oder erworbenen

Erkrankung des schallperzipierenden Apparats (des inneren Ohres). Die ersterwähnte Gruppe, die chronisch entzündlichen Erkrankungen des Mittelohrs müssen selbstverständlich ebenfalls einer entsprechenden Behandlung zugeführt werden und diese Behandlung wird darauf gerichtet sein, die Mittelohreiterung zu beseitigen und nach Beseitigung derselben eine Verbesserung des Gehörs zu bewirken. Es wird in solchen Fällen oft möglich sein, ein vorher ziemlich hochgradig schwerhöriges Kind noch soweit herzustellen, daß es in der Folge dem gewöhnlichen Schulunterrichte wird folgen können. Ein gewisser Bruchteil der also erkrankten Kinder wird aber infolge der dauernden Veränderungen der Mittelohrschleimhaut, die durch das Leiden gesetzt wurden, dauernd schwerhörig bleiben und solche Kinder werden während des Unterrichts die ganz besondere Aufmerksamkeit der Lehrer in Anspruch nehmen. Ein geringer Bruchteil dieser Kinder wird vielleicht überhaupt nicht in der Lage sein, dem normalen Schulunterrichte zu folgen; dieser Bruchteil soll später noch einmal besprochen werden und zwar gemeinsam mit denjenigen Kindern, deren Hörstörung einer Behandlung bzw. Besserung nicht zugänglich ist.

Unter die zweite Gruppe, die Erkrankungen des inneren Ohres (des schallperzipierenden Apparats) rangieren, wie schon erwähnt, 1. erworbene, 2. angeborene Veränderungen. Die erworbenen Veränderungen des inneren Ohres sind fast immer Entzündungen. Solche Entzündungen des inneren Ohres treten entweder allein oder in Verbindung mit Entzündungen des Mittelohrs nach verschiedenen Infektionskrankheiten des Kindesalters auf. Zu diesen Infektionskrankheiten gehören nach ihrer Häufigkeit geordnet folgende: Die epidemische Zerebrospinalmeningitis, Scharlach, Masern, Mumps, Diphtherie, Pneumonie, Abdominaltyphus, Keuchhusten, Osteomyelitis. Zu den besonderen Erkrankungen, die ebenfalls zu entzündlichen Veränderungen des inneren Ohres führen können, gehört die genuine, akute Mittelohreiterung, die intrauterine oder im späteren Kindesalter erworbene Syphilis, die Skrofulose. Alle die aufgezählten, ätiologisch differenten Erkrankungen des inneren Ohres führen nun zu den verschiedensten Graden der Hörstörung. In der Mehrzahl der Fälle wird durch diese Erkrankungen das Gehör soweit geschädigt, daß das Kind ganz oder fast taub wird. Diese Kinder, die infolge ihrer kompletten oder annähernd kompletten Taubheit die Sprache auf gewöhnliche Weise nicht erlernen können oder — wenn die Ertaubung in einem späteren Zeitpunkte eingetreten ist — die bereits erlernte Sprache wieder vergessen, finden wir später in den Taubstummenschulen (s. Taubstummenanstalten) wieder, wo sie die Sprache nach der besonderen Methode des Artikulationsunterrichts erlernen. Es ist hier der Ort, darauf hinzuweisen, daß nicht alle Kinder in den Taubstummenschulen vollständig ertaubt sind, sondern daß wir hier einem wechselnden Prozentsatz solcher Kinder begegnen, die über mehr oder weniger bedeutende Hörreste verfügen. Wir begegnen hier Kindern, die einiges Schallgehör, ferner einer Gruppe von Kindern, die sogar Vokalgehör und endlich einer kleinen Gruppe von Kindern, die selbst Wortgehör besitzen. Die letzterwähnten Kinder wären allerdings aus den Taubstummenschulen auszuschließen und sollten den sogenannten Hilfsschulen für schwerhörige Kinder (s. d.) zugewiesen werden. Leider verfügen die wenigsten Staaten über diese Hilfsschulen, so daß man fast überall und besonders auch in Österreich in den Taubstummenschulen Kinder findet, die zu ihrem großen Schaden daselbst nach der Ablesemethode unterrichtet werden, während sie doch noch geeignet wären, einen Unterricht vom »Munde zum Ohre« zu genießen. Die Bestimmung, wann ein Kind in die Taubstummenschule gehört, wann es einer Hilfsschule zuzuweisen wäre, und wann es dem normalen Volksschulunterricht zugeführt werden kann, wird am besten vom Arzt gemeinsam mit dem Taubstummenlehrer festgestellt werden können.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die letzterwähnten angeborenen Veränderungen des inneren Ohres. Auch diese Veränderungen verursachen Hörstörungen verschiedensten Grades, und es soll besonders betont werden, daß hier die Grenzen des Hörvermögens weit mehr schwanken, als bei den erworbenen Erkrankungen des inneren Ohres. Man findet einerseits fast komplette Taubheit neben Hörstörungen verschiedenster Intensität bis herab zu den leichtesten, nur als geringe Schwerhörigkeit imponierenden Hörstörungen. Alle diese angeborenen Veränderungen aber besitzen das gemeinsame Merkmal, daß sie einer Behandlung und Besserung nicht zugänglich sind. Auch hier wird

wiederum nach dem Grade des vorhandenen Hörrestes eine Einteilung des Materials notwendig sein und auch hier wären wiederum drei Gruppen zu unterscheiden: 1. solche Kinder, die wegen ihrer kompletten Taubheit oder wegen hochgradiger Schwerhörigkeit (Schallgehör, Vokalgehör) den Taubstummenanstalten zugewiesen werden müssen, 2. solche Kinder, die einen besonderen Unterricht für Schwerhörige erhalten sollen und 3. jene Gruppe von Kindern, die angesichts ihrer geringen Schwerhörigkeit noch dem normalen Volksschulunterricht folgen können, vorausgesetzt daß sie hier besondere kleine Vergünstigungen erfahren. Solche Kinder werden in der ersten Bankreihe sitzen müssen und eventuell einen Nachhilfeunterricht nötig haben. Bei den Kindern mit angeborenen Veränderungen des Gehörorgans wäre noch zum Schlusse ein wichtiger Umstand zu erwähnen. Die angeborene Schwerhörigkeit, sowie die angeborene Taubheit kombiniert sich nicht selten mit angeborenen Defekten des Intellekts. Die verschiedensten Grade von kongenitalen Schädigungen des Intellekts, von der kompletten Idiotie bis herunter zu den leichtesten Graden geistiger Schwäche werden hier zu beobachten sein. Auf diesen Umstand muß der Arzt und der Lehrer sehr achten. Es wird sich nämlich in solchen Fällen öfter zeigen, daß ein Kind trotz eines ausreichenden Gehörs dem normalen Unterrichte nicht folgen kann; solche Kinder müssen natürlich aus der Volksschule und auch aus der früher erwähnten Hilfsschule für Schwerhörige wieder entfernt werden und müssen der Hilfsschule für schwachsinnige Kinder (s. den Art. Hilfsschule) zugeführt werden. Jedenfalls ist aus dem Gesagten ersichtlich, daß bei der Beurteilung des Gehörs im Kindesalter eine genaue Untersuchung seitens eines spezialärztlich geschulten Arztes ein dringendes Erfordernis ist. Nur wenn ein geregeltes Schularztwesen (s. den Art. Schularzt) besteht und nur in jenen Staaten, wo Hilfsschulen für Schwerhörige und Hilfsschulen für minderwertige Kinder bestehen, werden die so erkrankten Kinder noch einer erfolgreichen Erziehung zugeführt werden können und werden anderseits die normalen Kinder vor jenen Schäden bewahrt werden, die ihnen daraus erwachsen, daß man sie mit schlechter begabten und dem normalen Unterrichte nicht gewachsenen Kindern gewaltsam zusammenkoppelt. Hammerschlag.

Literatur. Brauckmann: Die psychische Entwicklung und pädagogische Behandlung schwerhöriger Kinder. Berlin, Reuther & Reichard. 1901. — Kross: Zur Methodik des Hörunterrichts. Wiesbaden, Bergmann. 1903. — Bezold: Schuluntersuchungen über das kindliche Gehörorgan. Wiesbaden. Bergmann. 1886. — Hammerschlag: Über Hörstörungen im Kindesalter und ihre Bedeutung für die psychische und intellektuelle Entwicklung des Kindes. Wiener med. Presse. 1904. Nr. 14, 15.

Onanie (Masturbation). Die Onanie hat für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge eine weittragende Bedeutung. Es ist diejenige Verirrung des Geschlechtstriebs, bei welcher die Geschlechtsteile durch Manipulationen mit den Händen oder Instrumenten, eventuell auch bloß durch Gedankenunzucht bis zum Orgasmus, zum Gipfel höchster Wollust gereizt werden. Sie kann allein am eigenen Körper ausgeführt werden (Autoonanie) oder wechselseitig mit Andern (mutuelle Onanie).

I. Die Arten der Onanie sind 1. bewußte Onanie, die gewöhnliche Form, 2. unbewußte Onanie, ausgeübt im Schlafe, im Traume (hierher gehört auch die somnambulistische Onanie). Man kann ferner unterscheiden zwischen

A. körperlicher (zerfallend in a) manuelle, b) instrumentelle) Onanie;

B. geistiger Onanie.

Das weibliche Geschlecht vermag außerdem, infolge seines Baues, vermittelst verschiedener Organe sich zu masturbieren (Vaginal-, Clitoris-, Urethral-, Mammalonanie).

Weitaus am häufigsten ist die manuelle Onanie, die instrumentelle kommt meist nur in fortgeschrittenen Fällen zur Anwendung.

II. Das Wesen der Onanie liegt in der Widernatürlichkeit der geschlechtlichen Befriedigung, die für den Organismus ganz andere Folgen hat als die natürliche Befriedigung. Hierin liegt auch das schädigende Moment. Die betreffenden Kinder suchen an einsamen Orten, in Betten usw. durch äußere Reizungen der Genitalien unter glühender Erhitzung der Phantasie mit Wollustgebilden, meist Vorstellung von Beischlafhandlungen sich bis zum Orgasmus d. h. zum höchsten Punkt geschlechtlicher Lust zu befriedigen.

III. Die Verbreitung der Onanie. Die Onanie ist das verbreitetste Sexuallaster, das existiert. Einzelne Autoren, wie Prof. Berger, schätzen die Onanisten auf 100%. Im allgemeinen kann man die Verbreitung prozentuarisch praeter propter

nur nach den verschiedenen Kindesaltern beurteilen; je älter sie sind, desto häufiger ist das Laster, so daß man in den letzten Schuljahren und besonders im Entwicklungsalter (Jünglings-, Backfischalter) bis zu 90% Onanisten finden kann. Die Verbreitung ist bei beiden Geschlechtern ungefähr dieselbe. Einige Autoren (Tissot, Pouillet) halten die Mädchen, andere (Garnier, Christian) die Knaben für mehr onanierend.

IV. Die Onanie in den verschiedenen Kindesaltern. Sie wird ausgeführt a) schon im zarten Kindesalter, selbst bei Säuglingen wurde sie schon beobachtet, hier ist sie mehr instinktmäßige Befriedigung durch wetzende Bewegungen der Oberschenkel am Genitale (der jüngste Fall im Alter von 4 bis 5 Monaten!). Bisweilen schafft hier das Ludeln (Succus voluptabilis) einen günstigen Boden zum Ausbruch der Onanie, zumal bei nervöser Belastung. Im Alter von 3 und mehr Jahren geht das Laster schon mit einem gewissen Bewußtsein des Verderblichen der Handlung einher. b) In der II. Periode der Kindheit, dem schulpflichtigen Alter macht das Laster die größten Fortschritte. Hier spielt der Nachahmungstrieb eine große Rolle, so daß es bisweilen zu Onanieepidemien in Schulen, Pensionaten kommt. Verführung, allmähliche Entwicklung des Geschlechtstriebs und der innige Verkehr der Schulkinder untereinander wirken begünstigend. Aus Deutschland, Frankreich, England, Amerika haben wir übereinstimmende Berichte von einsichtigen Pädagogen und Ärzten über die ungeheure, meist ungeahnte und zurzeit entschieden noch unterschätzte Verbreitung des Lasters.

V. Die Ursachen der Onanie sind a) innerliche (physiologische), im Körper gelegene, b) äußerliche, außerhalb des Körpers gelegene.

a) Innerliche sind Prädisposition, wie krankhaft gesteigerter Geschlechtstrieb, zu frühzeitige Entwicklung, körperliche Gebrechen, Erblichkeit (nur im Sinne eines disponierenden Moments), Faulheit und Müßiggang, moralische und Willensschwäche, Erkrankungen. Bisweilen wirken mehrere dieser Momente bei einem Kinde zusammen. Sich selbst überlassene Kinder fallen meist früher oder später dem Laster anheim, begründet in der natürlichen Sexualentwicklung. Hierin liegt der eine Fehler unserer heutigen Erziehung, der ungenügenden diesbezüglichen Überwachung im Beginn der geschlechtlichen Entwicklung (12. bis 14. Lebensjahr), denn Menstruation und Beginn der Mannbarkeit führen unbewacht zur Masturbation. Von körperlichen Gebrechen verleiten hauptsächlich nervöse Störungen wie Hysterie, Epilepsie, Hypochondrie, Hauterkrankungen, innere, Sexual- und geistige Erkrankungen zur Masturbation.

b) Außerhalb des Körpers gelegene Ursachen der Onanie sind falsche Erziehung (häusliche wie öffentliche), verdorbene Phantasie (hier kommt schlechter, unzüchtiger Lektüre [s. d.] besondere Bedeutung zu), falsche Ernährung, Bekleidung und Beschäftigung, soziale Ursachen, Not, Armut usw.

VI. Die Folgen der Onanie sind für das Kind in erster Linie Störungen des Nervensystems, wie geistige Erschlaffung, Energielosigkeit, Kopfschmerz, Eingenommensein des Kopfes, nervöse Erscheinungen von seiten der Sinnesorgane, subjektive Licht- und Gehörsstörungen, psychische Verstimmung, Gedächtnisschwäche. Durch Erschütterung des Gesamtnervensystems als Endreaktion tritt bei jedem Onanieanfall ein außerordentlicher Erschöpfungszustand im Gehirn ein. Folgen diese Akte täglich monate- und selbst jahrelang, so wird das in der Entwicklung befindliche kindliche Gehirn je nach der Widerstandsfähigkeit desselben mehr oder weniger schwer geschädigt. Dies zeigt sich besonders in der Schwächung des Gedächtnisses. Diese Kinder vermögen nicht, nur kurze Zeit ihre Gedanken zu konzentrieren, und fassen geistig sehr schwer auf.

VII. Die Erkennung der Onanie bietet große Schwierigkeiten, so daß nur ein geschulter Arzt, eventuell nach genauer körperlicher Untersuchung, nicht aber der Lehrer, das Laster erkennen kann. Von der Erkenntnis desselben aber hängt ab die

VIII. Verhütung des Lasters in der Jugend, besonders in der Schulzeit. Hier sollten nicht bloß das Privathaus, die Erziehung, sondern auch die Behörden (Schulbehörden, Schulärzte usw.) darauf achten. In der häuslichen Erziehung muß hauptsächlich auf moralische und Gemütserziehung hingestrebt werden, durch Erweckung des Ehrgefühls und Selbstvertrauens, damit das Kind sittliche Kraft und moralischen Halt bekommt. In der öffentlichen, der Schulerziehung kann schon durch Besuch des Kindergartens und der damit verbundenen Beobachtung dem Ausbruch des Lasters vorgebeugt werden,

besonders aber in der Schule. Die Prophylaxe der Onanie in der Schule ist der Brennpunkt der Gesamtprophylaxe des Lasters, wie dies schon der Pädagoge Professor Dr. SCHILLER anerkannte. Es sind prophylaktisch die Lehrer von seiten der zuständigen Direktoren (bzw. der Schulärzte) zu einer möglichst scharfen Beobachtung der Kinder zu verpflichten und ist ersteren eine Belehrung und Anweisung zu dieser Überwachung zu geben.

IX. Die Behandlung der Onanie ist nur Sache des Hausarztes, der zuerst die Ursache derselben zu eruieren und danach die Therapie einzuschlagen hat, die psychisch suggestiv, medikamentös, eventuell sogar instrumentell, operativ sein kann. In hochgradigen Fällen, bei größeren Kindern, muß bisweilen selbst eine Trennung von der Umgebung, aus der Schule und Überweisung in eine Anstalt stattfinden. Hier hat die Beschäftigungstherapie (s. Beschäftigungsbehandlung) sehr günstige Erfolge aufzuweisen.

ROHLEDER.

Literatur. (Nur Spezialwerke.) SALZMANN: Über die unheimlichen Sünden der Jugend. 1799. — TISSOT: De l'onanisme. Lausanne 1760 (œuvres complètes Paris 1809 tome III). — DESLANDES: De l'onanisme. Paris 1835. — LALLEMAND: Des pertes séminales. Paris 1836—42. — CURSCHMANN: Die funktionellen Störungen der männl. Genitalien. Handb. der speziell. Path. u. Therap. Bd. IX, 1875. — FÜRBRINGER: Die Störungen der Geschlechtsfunktionen des Mannes. Notnagels spez. Ther. u. Path. XIV, 3. und Wien 1901. — GARNIER: L'onanisme. Paris 1883. — POUILLET: De l'onanisme chez la femme u. Etude sur l'onanisme chez l'homme. Paris 1883. — ROHLEDER: Die Prophylaxe bei funktionellen Störungen des männl. Geschlechtsapparats. Handbuch der Prophylaxe v. Nobiling-Jankau. Suppl. III. München 1901. — Derselbe: Die Masturbation. Eine Monographie. 2. Aufl. Berlin 1902 (enthält auch eine ausführl. Zusammenstellung der Literatur).

Orthopädie ist diejenige ärztliche Kunst, welche sich mit dem Studium und der Heilung der Krankheiten des Bewegungsapparates befaßt. Man hat früher dazu auch angeborene Mißbildungen des Kopfes und Rumpfes gerechnet, wie z. B. Hasenscharte, Wolfsrachen u. dgl. Das geschieht heute nicht mehr, wenigstens nicht in Deutschland, sondern man beschränkt sich heute auf die Krankheiten, welche die Knochen, Gelenke, Muskeln, Sehnen befallen, die infolge von Nervenkrankheiten entstehenden Lähmungen und die Folgezustände nach Verletzungen. Die Orthopädie ist eine junge Disziplin, die erst seit einigen Jahrzehnten Selbständigkeit sich erworben hat. Alle ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmittel werden auch in andern Disziplinen geübt, jedoch hat sie in neuerer Zeit Technik und operative Fertigkeiten ausgebildet, welche im wesentlichen ihr allein zukommen.

Man unterscheidet zweckmäßig die unblutige und die blutige Methode. Zu der ersteren gehört die Massage und Elektrizität, ferner die auf zweckmäßige Lagerung des Körpers oder einzelner Glieder gerichteten Maßnahmen, schiefe Ebene, Streckbetten und ähnliches.

Die Medikomechanik bedient sich sinnreich konstruierter Maschinen, welche von einer Kraft (Elektrizität, Dampf, Benzin) getrieben werden und so passiv die Glieder des Kranken bewegen. Ist z. B. ein Ellenbogengelenk versteift, so wird der Arm so in die Maschine eingeschnallt, daß, wenn nunmehr diese in Bewegung gesetzt wird, der den Unterarm tragende Hebel Bewegungen ausführt im Sinne der Beugung und Streckung des Ellenbogens. So sind Maschinen konstruiert für alle Bewegungen, welche der Körper in seinen verschiedensten Haltungen überhaupt auszuführen vermag, außerdem noch für Knetung, Kameelreiten u. a. m. Versetzt der Kranke den Apparat selber in Bewegung, so ist das eine aktive Gymnastik, die insofern zu einem geringen Teil auch passiv wirkt, als das dabei betätigte Pendel durch seine Schwerkraft und Schwung über die ihm zugeteilte Bewegung hinaus Ausschläge macht.

Die ersten Apparate dieser Art wurden von dem Schweden ZANDER erbaut. Dann hat KRUKENBERG ähnliche Maschinen konstruiert und HERZ in Wien, außer ihnen viele andere. Die Vibrationsmassage ist eine mechanische Klopfmassage, hervorgerufen durch exzentrische Kreiselbewegungen, welche durch besonderen Kraftantrieb (Elektrizität, Kohlensäure) erzeugt werden. Die in neuerer Zeit in Aufnahme gekommene Heißluftbehandlung führt den versteiften Gelenken und Weichteilen Blut zu und macht sie dadurch für passive Bewegungen geschmeidig. Man kennt elektrische Heißluftapparate und solche, die durch Gas oder Spiritus geheizt werden. Der Körper verträgt dabei Temperaturen bis zu 200° C. Die von BIER angegebenen Saugapparate sind so konstruiert, daß beispielsweise ein Arm mit versteiftem Ellenbogen in ein gläsernes Hohlgefäß gebracht wird, so zwar, daß eine am Unterarm und Oberarm eng anliegende Gummimanschette den Luftraum des Glases fest abschließt. Wird diese verdünnt, so tritt erstlich eine Blutüberfüllung des im Glase befindlichen Armes ein und zweitens drängt

die von außen her wirkende Atmosphäre die Gummimanschette und mit ihr Ober- und Unterarm in das Glasgefäß hinein, was nur geschehen kann, indem sich der Ellenbogen beugt. Von diesem Prinzip gibt es für die verschiedensten Anwendungsmöglichkeiten mannigfaltige Modifikationen für die meisten Körpergelenke.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Orthopädie ist der Bau von Schienenhülsenapparaten und künstlichen Gliedern. Der Mechaniker Hessing hat als erster aus über Gipsabgüssen von Körperteilen gewalktem Leder und Stahlschienen mit Gelenken sogenannte Schienenhülsenapparate geschaffen, in welche man die gelähmten Glieder stecken konnte. Züge aus Gummiband oder Stahlfedern ersetzten die fehlenden Muskeln, so daß es möglich war, schlaff gelähmte Körper aufzurichten. Heute wird diese Technik von sämtlichen Orthopäden ausgeübt, und es ist aus mancherlei Gründen wünschenswert, daß nur Ärzte sich mit der Herstellung derartiger Apparate befassen. Man wendet für gleiche Zwecke auch andere Techniken an aus Leder und Filz, die versteift werden, Zelluloid mit und ohne Metalleinlagen u. a. m. Der Bau künstlicher Glieder hat Zeit große Fortschritte gemacht, und man in neuerer kann Arme und Beine so herstellen, daß mit ihnen sämtliche Bewegungen lebendiger Glieder ausgeführt werden können.

Die operative Orthopädie kennt eine große Zahl unblutiger Methoden, so die von Lorenz zuerst ausgeführte Einrenkung der angeborenen Hüftverrenkung, die unblutige Geraderichtung krummer Knochen durch Einbrechen, die Redression des Klumpfußes, die Behandlung der Skoliose (s. d.). Für jede Form orthopädischer Operationen ist der Gips die souveräne Technik, heute nur noch in Form von Gipsbinden angewendet, welche um die Gliedmaßen gewickelt werden.

In neuerer Zeit wendet sich die Orthopädie in immer größerem Maße dem blutigen Heilverfahren zu und hat dabei früher nicht geahnte Erfolge erzielt. Namentlich hat die Verpflanzung von Sehnen die Möglichkeit gebracht, die früher unheilbaren schlaffen Lähmungen mit Erfolg zu behandeln. Hier sind die Namen Nicoladoni, Drobnik, Lange, Vulpius, Hoffa zu nennen. Das Prinzip der Operation beruht darauf, daß z. B. bei Lähmung der Kniestrecker die Beuger auf die Streckseite überpflanzt werden, so daß nunmehr das Knie mit den Beugemuskeln gestreckt wird. Bei den Krampflähmungen (Littlesche Krankheit) werden die Sehnen durchtrennt oder verlängert und dadurch Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen hervorgerufen. Jetzt geht man immer mehr bei den Erkrankungen des Nervenapparats diesem selbst operativ zu Leibe, indem man einen gelähmten Nerv in einen gesunden einpfropft und ihm so neue Erregungsströme zuführt oder indem man am Rückenmark direkt operiert. Knochendurchmeißelungen, blutige Operationen an Gelenken und Muskeln sind andere vielgeübte Verfahren.

Das soziale Verständnis unserer Zeit und die aus ihm geborene Fürsorge für Unfallverletzte (Reichsgesetzgebung) und für Krüppel hat der Orthopädie einen ungeahnten Aufschwung gebracht. Die Krüppelfürsorge (s. d.) ist geradezu die soziale Betätigung der orthopädischen Chirurgie. Die Zentrale für die Vertreter dieser Wissenschaft ist die Deutsche Gesellschaft für orthopädische Chirurgie. Biesalski.

Literatur. Zeitschrift für orthopädische Chirurgie. Stuttgart, Ferdinand Enke, Herausgeber Joachimsthal-Berlin. — Archiv für orthopädische Mechanotherapie und Unfallheilkunde. Herausgeber Riedinger-Würzburg. — Zentralblatt für Chirurgie und mechanische Orthopädie. Berlin, S. Karger. Herausgeber Vulpius-Heidelberg. — Hoffa: Lehrbuch der orthopädischen Chirurgie. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Hoffa und Blencke: Die orthopädische Literatur bis zum Jahre 1905. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Handbuch der orthopädischen Chirurgie. Herausgeber Joachimsthal-Berlin. Jena, Gustav Fischer. (Drei Bände mit zahlreichen Literaturangaben.) — Thiem: Handbuch der Unfallerkrankungen. Stuttgart, Ferdinand Enke. — David: Grundriß der orthopädischen Chirurgie. Berlin, S. Karger. — Haudek: Grundriß der orthopädischen Chirurgie. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Gocht: Künstliche Glieder. Deutsche Chirurgie, Lieferung 25. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Derselbe: Orthopädische Technik. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Schanz: Handbuch der orthopädischen Technik. Jena, Gustav Fischer. — Lüning und Schulthess: Atlas und Grundriß der orthopädischen Chirurgie. München, J. F. Lehmann. — Lange und Spitzy: Die Chirurgie und die Orthopädie im Kindesalter. Pfaundler-Schloßmann, Handbuch der Kinderheilkunde. 2. Auflage. 5. Band. Leipzig, Vogel. — Max David: Körperliche Verbildungen im Kindesalter und ihre Verhütung. »Aus Natur und Geisteswelt.« Band 321. Leipzig, Teubner. 1910. — S. Michaelis: Fortschritte der Chirurgie und Orthopädie im Kindesalter. S. A. Der Kinderarzt. 12. Heft. 1910.

Österreich. I. Gesetze zum Schutze des Kindes und Jugendlicher. In Österreich wird das Vormundschaftswesen durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und durch das Kais. Patent vom 9. VIII. 1854 Nr. 208 RGBl., Verfahren außer Streitsachen, gesetzlich geregelt. Zu dieser Zeit war Recht und Macht verschieden verteilt, es haftet deshalb dem ABGB. der Charakter eines Klassengesetzes an, dasselbe trägt oft

nur den patriarchischen Zuständen seiner Zeit Rechnung. Nach diesen Grundsätzen scheint denn auch das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen durch das ABGB. gesetzlich festgelegt. Der gesetzliche Schutz beschränkt sich vorzugsweise auf die Erhaltung des Vermögens, so daß das Gesetz in geradezu musterhafter Weise die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen regelt, während für die persönliche Fürsorge, die Erziehung, Bildung und Berufsausbildung der Mündel nur stiefmütterlich vorgesorgt ist.

Seit dem Erlaß der ersten Gesetze über das Vormundschaftswesen haben in Österreich wie in den andern Ländern die sozialen Verhältnisse eine durchgreifende Veränderung erfahren, das Fortschreiten der Industrie hat einen Teil selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender zu Arbeitern in industriellen Unternehmungen gemacht, die selbständige menschliche Arbeitskraft bedient oft nur die mechanisch arbeitende Maschine, das große Angebot Arbeitsuchender und die nicht gleiche Nachfrage nach denselben steigert die Konkurrenz und drückt die Entlohnung der Arbeit herab, der Mangel einträglicher Arbeit tritt ein, ein Heer von Proletariern entsteht in Hauptstädten und Industrieorten, die Landflucht steigert sich, der Mangel an landwirtschaftlichen und häuslichen Hilfskräften tritt ein, die Familienbande der Arbeiterschaft werden gelockert oder ganz aufgelöst, die Not der Familie erheischt, daß auch die Gattin das Familienhaupt in dem Erwerbe unterstützt, wodurch die Kindererziehung vernachlässigt wird und die Verwahrlosung (s. d.) der Jugend überhand nimmt.

Die angewendeten Repressivmittel gegen die zunehmende Jugendverwahrlosung versagten, die Strafen selbst heilten die soziale Krankheit nicht, denn trotz alledem wächst stetig die Zahl der jugendlichen Verbrecher, so daß sich endlich die Erkenntnis Bahn bricht, daß man der Jugendverwahrlosung nur durch vorbeugende Mittel beikommen kann, durch Unterdrückung der Gefahr der äußersten Not, sowie durch Schutz der Jugend vor moralischer und physischer Degeneration. Zum Schutze der Jugend erscheint denn notwendig eine tiefeinschneidende Reform des veralteten und unhaltbaren Vormundschaftswesens.

1. Familienrecht. Das ABGB. legt es im § 139 als Pflicht der Eltern fest, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. h. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen einen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre Körper- und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und den nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. Die Familie ist nach österreichischem Rechte die Schutzorganisation für die Kindheit und Jugend.

Das ABGB. hat die Erziehungspflichten überhaupt, so auch der Eltern als öffentlich-rechtlicher Natur bezeichnet, bei deren Vernachlässigung die Staatsgewalt einzuschreiten und nach § 178 ABGB. die »angemessenen Verfügungen« zu treffen hat; es schützt das Kind dadurch, daß das Vormundschaftsgericht zum Eingriffe in die väterliche Gewalt nach §§ 176—178 ABGB. berechtigt ist und es so das allgemeine Interesse an dem Schutz der Kinder gegen schlechte Eltern anerkennt.

2. Vormundschaftsrecht. Kinder, welche außerhalb der Ehe geboren sind, sind zwar nach § 165 ABGB. von den Rechten der Familie ausgeschlossen, haben aber nach § 166 ABGB. einen gesetzlichen Anspruch auf Erziehung. Das uneheliche Kind (s. d.) steht nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten. Die Mutter hat das uneheliche Kind zu erziehen, der Vater desselben hat trotzdem die Verpflegskosten zu bestreiten.

Nach § 187 ABGB. erhalten Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt und die noch minderjährig, d. i. noch nicht 24 Jahre alt sind, den besonderen Schutz eines Vormundes, so daß nicht nur verwaiste, sondern auch uneheliche, verlassene, vernachlässigte, gefährdete und mißhandelte Kinder bevormundet werden. Bei Findelkindern (s. d.) vertritt die Direktion bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle eines Vormundes.

Dem Vormund obliegt die Sorge für die Erziehung und Berufsausbildung seines Mündels und die Verwaltung seines Vermögens (§§ 188 und 216 ABGB), er steht unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (s. d.) (§§ 189, 205 ABGB.), an dessen Genehmigung er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten gebunden ist. Die Vormundschaft ist eine unentgeltliche, ehrenamtliche Einzelvormundschaft, entgeltlich nur bei vermögenden Mündeln, indem emsigen Vormündern das Vormundschaftsgericht eine jährliche Belohnung aus den in Ersparung kommenden Einkünften bis zu 5% der reinen Einkünfte,

welche sich höchstens auf 8000 K. jährlich belaufen dürfen, zuerkennen kann (§ 266 ABGB.).

Da die unentgeltliche Einzelvormundschaft in vielen Fällen bei den heutigen Verhältnissen versagt, muß zur General- oder Berufsvormundschaft (s. d.) als Ersatz für die Einzelvormundschaft geschritten werden. Anfänge hiervon finden wir in dem auf Grund des § 19 des Statuts der öffentlichen Findelanstalt des Landes Steiermark seit 1899 bestellten Rechtsschutzorgans dieser Anstalt, bestehend aus einer angestellten juridischen Person als Findelanwalt (s. den Abschnitt über Rechtsschutzabteilung im Art. Findelhäuser). Landesgerichtsrat Janisch hat im Gerichtsbezirk Friedland, Böhmen seit 1. Juli 1906 in 25 Gemeinden 30 Generalvormünder für die unehelichen Kinder eingeführt, so daß in diesen Gemeinden für alle unehelichen Kinder, die nicht Angehörige oder Verwandte als taugliche Vormünder erhalten können, ein oder mehrere Mitglieder des Gemeindewaisenrats (s. unten) oder Vertrauenspersonen als Generalvormünder vom Vormundschaftsgericht bestellt sind. Für die unehelichen Kinder der übrigen 9 Gemeinden des Friedländer Gerichtsbezirks versieht der beim Friedländer Bezirksgericht angestellte staatsanwaltschaftliche Funktionär die Stelle eines Generalvormundes. Die Stadt Mährisch-Ostrau hat seit 1908 für die unehelichen Kinder ebenfalls eine Berufsvormundschaft geschaffen (s. Kinderschutzamt), die städtische Verwaltung von Brünn die Einrichtung der Berufsvormundschaft auf ähnlicher Grundlage beschlossen und in Angriff genommen. In Laibach hat der Kinderschutzverein zwei von ihm entlohnte Privatpersonen als Berufsvormünder dem Gerichte zur Verfügung gestellt; sie führen die Vormundschaft über 400 Mündel sachgemäß und zur vollsten Zufriedenheit. Im § 49 des Gesetzentwurfs betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des ABGB. ist die Anstellung eines amtlichen Vormundes bereits vorgesehen, indem bei Mangel an tauglichen ehrenamtlichen Einzelvormündern oder bei der Notwendigkeit der Wahrung der Interessen unbemittelter Pflegebefohlenen die Führung der Vormundschaft einem besonderen staatlichen Organe oder zur Führung der Vormundschaft geeigneten Organen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere den Gemeindewaisenräten, übertragen werden kann. Im Oktober 1910 hat das Justizministerium an alle Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlaß gerichtet, in dem nachdrücklich auf die Vorteile der Berufsvormundschaft hingewiesen und die entsprechende Einführung der Berufsvormundschaft empfohlen wird.

Die wichtigsten Aufgaben des Vormundes sind:

a) Bezüglich des Unterhalts eines Mündels: Bei eigenem Vermögen des Minderjährigen werden die Verpflegs- und Erziehungskosten aus den Einkünften desselben bestritten (§ 219 ABGB.); reichen die Einkünfte nicht aus, so hat nach dem Ableben des Vaters die Mutter für das Fehlende Sorge zu tragen (§ 220 ABGB.); ist die Mutter nicht mehr vorhanden oder hierzu außerstande, so geht bei Minderjährigen ehelicher Geburt diese Sorge auf die väterlichen, nach diesen auf die mütterlichen Großeltern über (§ 143 ABGB.). Sind aber alle diese Personen hierzu außerstande oder ist keine mehr vorhanden, dann soll der Vormund die bemittelten nächsten Verwandten zu bewegen suchen, daß sie für die Waisen sorgen (§ 221 ABGB.).

Ist der Minderjährige unehelicher Geburt, so hat vorzüglich der Vater die Verpflegs- und Erziehungskosten zu bestreiten und erst wenn dieser hierzu nicht imstande ist, die Mutter (§ 167 ABGB.).

b) Bezüglich der Erziehung des Mündels: Die unmittelbare Fürsorge für die Person des Mündels liegt zunächst der Mutter ob (§ 218 ABGB.); bei ehelichen Kindern in zweiter Linie den väterlichen, dann den mütterlichen Großeltern. Dem Vormunde aber steht die Kontrolle und Leitung der Erziehung zu (§§ 216, 217 ABGB.). Er kann sogar, wenn er dem sittlich oder rechtlich verbotenen Handeln seines Mündels nicht Einhalt zu tun vermag, die Abgabe des Mündels in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden, wenn er das 18. Lebensjahr nicht überschritten hat, verfügen (§§ 6, 13, 14 und 16 Ges. v. 24. V. 1885 Nr. 90 RGBl.).

Ob nun der Vormund die Erziehung des Mündels selbst besorgt, oder sie nur überwacht, immer hat er die Pflicht darüber zu wachen, daß die im schulpflichtigen Alter stehenden Mündel die Schule regelmäßig besuchen (§ 24 des Ges. v. 24. V. 1896 Nr. 62 RGBl.) und für einen passenden Lebensberuf ausgebildet werden. Mit besonderem Bedachte ist die Wahl des künftigen Standes und Lebensberufs des

Mündels zu treffen. Der Vormund hat hierbei die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einzuholen (§ 233 ABGB.).

c) Bezüglich der Vermögensverwaltung: Das Vermögen des Mündels erforscht, sobald eine Vormundschaftsbestellung eintritt, das Gericht und sorgt für dessen Sicherstellung (§ 222 ABGB.) und Anlage in die Waisenkasse, oder in pupillarmäßig sicheren Wertpapieren oder in Sparkassen (höchstens 1050 K.) mit Hilfe des Vormundes (§§ 230, 229 ABGB., § 194 Kais. Pat. v. 9. VIII. 1854 Nr. 208 RGBl.).

In allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehören, hat der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen (§ 233 ABGB.) und über die Verwaltung des Mündelvermögens in aller Regel jährlich dem Gerichte Rechnung zu legen (§§ 238 bis 242 ABGB. und §§ 203 bis 215 Kais. Pat. v. 9. VIII. 1854 Nr. 208 RGBl.).

Falls wegen Leibes- oder Geistesgebrechen oder aus andern Umständen, insbesondere Hang zu Verschwendung, begründete Bedenken gegen die Erlangung der Eigenberechtigung des Mündels vorliegen, hat der Vormund rechtzeitig den Antrag auf Verlängerung der Vormundschaft zu stellen (§ 251 ABGB.).

In letzter Linie sind

3. nach dem öffentlich-rechtlichen Heimats- und Armenrechte (s. d.) die Zuständigkeitsgemeinden als Armenbehörden verpflichtet zur Erziehung und Verpflegung verwaister und schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher und haben die Kosten der Verpflegung und Erziehung dieser Mündel zu decken, wenn ihnen a) die Armenversorgung gesetzlich zukommt, was insbesondere der Fall ist, wenn die nach dem Vormundschaftsrechte zur Erziehung verpflichteten Verwandten der Mündel nicht mehr vorhanden oder nicht imstande sind, die Kosten zu bestreiten oder b) wenn die Voraussetzung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts infolge angeordneter Fürsorgemaßnahmen eintritt, wie durch Abnahme des Kindes aus der elterlichen Erziehungsobsorge oder durch Entziehung der väterlichen Gewalt.

Im Falle b) jedoch nur dann, wenn die Hereinbringung der Erziehungskosten für das aus dem Elternhause anderweitig in Erziehung gebrachte Kind aus dem Vermögen oder Verdienste der Eltern gerichtlich nicht möglich ist (Gemeindegesetz v. 5. III. 1862 Nr. 18 RGBl., Heimatsgesetz v. 3. XII. 1863 Nr. 105 RGBl. und die betreffenden Landesgesetze).

Durch das Ges. v. 3. VI. 1901 Nr. 62 RGBl. wurde den einzelnen Ländern ein prozentualer Teil der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen (s. d.) zur Bestreitung der Erziehungskosten armer verwaister und gefährdeter Kinder überwiesen. Eine zweckmäßige und erfolgreiche Armenkinderpflege und Erziehung dieser Kinder durch die Gemeinden wurde bisher hierdurch nicht erzielt. Reichsgesetzlich die Verwendung eines Teiles der Gebarungsüberschüsse den einzelnen Bezirken zur Pflege des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge und zur Erbauung und Erhaltung von Bezirksheimstätten für die verwaiste und schutzbedürftige Bezirksjugend gegeben, wird starke und erfolgreich wirkende taktische Einheiten der Jugendfürsorge schaffen und die sichere Grundlage für eine wirksame zentralistische Organisation der Jugendfürsorge bilden, besonders wenn die für eine erfolgreiche Jugendfürsorge notwendigen Mittel und Anstalten diesen taktischen Fürsorgeeinheiten verfügbar sind.

In dem Gesetzentwurfe betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des ABGB. sind familienrechtliche Bestimmungen festgelegt, welche die Fürsorge für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen erweitern; die Berufung von Frauen zur Vormundschaft und Kuratel gestatten; die Sorge für die Person und die Erziehung der Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe regeln; die Fürsorge für die unehelichen Kinder besser gestalten; den außerehelichen Vater verpflichten, der Mutter die Kosten der Entbindung, sowie die Kosten ihres Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung zu ersetzen; zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschaftsgerichtsbarkeit Gemeindewaisenräte schaffen; eine Übersicht über die Verhältnisse und das Vermögen der Pflegebefohlenen anordnen; die gesetzliche Vertretung der in Anstalten aufgenommenen Minderjährigen ergänzen und schließlich die Bestellung eines amtlichen Vormundes vorsehen.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung (s. d.) wurde bereits in den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht. Die Staatsgewalt erachtet es

als ihre Pflicht für das Wohl und die Menschenrechte der schutzbedürftigen Jugend einzutreten. Voraussetzung der Fürsorgeerziehung ist eingetretene oder drohende Verwahrlosung. Kann Erziehung oder Besserung des schutzbedürftigen Kindes oder Jugendlichen bis zum 18. oder höchstens 21. Lebensjahre nicht durch die Unterhaltspflichtigen, die Armenversorgung oder Privatwohltätigkeit erreicht werden, dann tritt als äußerstes Mittel die Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten ein. Der aus 44 Paragraphen bestehende Entwurf handelt von der Anordnung, der Art und dem Zwecke der Fürsorgeerziehung, dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte und Strafgerichte, dem Vollzuge der vom Vormundschafts- und Strafgerichte verfügten Fürsorgeerziehung, dem Entfallen der Fürsorgeerziehung, der vorläufigen Unterbringung, den Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung wie der staatlichen Besserungsanstalten, Landeseinrichtungen, Entziehung der väterlichen Gewalt, Bestellung eines andern Vormundes und von Vertrauenspersonen; schließlich von der Aufhebung und den Kosten der Fürsorgeerziehung und endlich von der Festsetzung von strafrechtlichen Bestimmungen wegen Vereitlung der angeordneten Fürsorgeerziehung und von Schlußbestimmungen. Der Entwurf ist einer Umarbeitung unterzogen und in dieser Gestalt vom Herrenhaus im Juli 1910 angenommen worden, s. Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht.

II. Verordnungen und Erlässe zum Schutze des Kindes und Jugendlicher. Eine aufsehenerregende Strafverhandlung wegen Beseitigung eines Kindes im Wege schwerer Mißhandlung gab dem Justizministerium Anlaß, die Gerichte zur genauen und ernsten Anwendung der Gesetze und Vorschriften aufzufordern, die einen wirksamen Kinderschutz bezwecken: Das Gericht kann wegen schwerer Mißhandlung und wegen drohender Verwahrlosung der Kinder auf den Verlust der väterlichen Gewalt erkennen, die Unterbringung der Kinder in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt verfügen und auf Grund der bestehenden Exekutionsprivilegien zugunsten der auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche die schuldtragenden Eltern zur Bezahlung der Kosten der Unterbringung heranziehen. Das Gericht soll den Organisationen der Privatwohltätigkeit, die sich mit Kinderschutz befassen, dienstlich in jeder Weise entgegenkommen und ihre Tätigkeit und Entwicklung möglichst fördern. Es wäre dankenswert, wenn die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften Kinderschutzvereine ins Leben riefen (JMVdg. v. 3. XII. 1899 Nr. 49 JMVBl. u. Erl. d. M. des Innern v. 8. I. 1900 Z. 41744 und JMVdg. v. 11. V. 1901 Nr. 13 JMVBl.). Der Bestellung von tauglichen Vormündern sollen die Gerichte die größte Beachtung schenken, bei Übernahme der Vormundschaft den Vormündern mit Rat und Tat an die Hand gehen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben soweit als möglich erleichtern und die Hindernisse für eine ordnungsmäßige Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte durch Delegierung eines andern Vormundschaftsgerichts (§ 31 Jur. Norm) oder durch Übertragung der Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen (§ 111 Jur. Norm) und durch Bestellung eines andern Vormundes (§§ 194, 254 ABGB.) beseitigen (JMVdg. v. 16. I. 1902). Als Schutzmittel muß nicht immer die Entziehung der väterlichen Gewalt in Anwendung kommen; in Fällen, wo sich dieses Schutzmittel nicht als notwendig oder sachgemäß erweist, ist es zulässig, auf Grund des § 178 ABGB. dem Vater die Obsorge über die Person oder über das Vermögen des Kindes zu entziehen, das Kind dem Vater abzunehmen und in einer Familie oder in einer Anstalt oder in einem Kinderheim unterzubringen, in welchem Falle dem Vater nicht mehr das Recht zusteht, ohne gerichtliche Zustimmung den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind der Anstalt oder dem Vereine abzufordern. Ähnliche Verfügungen gegen die uneheliche Mutter können nach § 169 ABGB. und gegen die eheliche Mutter nach § 218 ABGB. getroffen werden (JMErl. v. 10. IV. 1902 Z. 7493). Im Sinne der Schul- und Unterrichtsordnung für Volks- und Bürgerschulen v. 29. IX. 1905 Nr. 159 RGBl. haben die Schulbehörden die Gerichte bei der Durchführung der Kinderfürsorge und des Kinderschutzes zu unterstützen (JMV. v. 18. X. 1905 Nr. 19 JMVBl.) Im Verkehre der Vormünder mit den Gerichten sollen Erleichterungen eintreten. Emsigen selbstlosen Vormündern ist die schriftliche Anerkennung von Seite des Vormundschaftsgerichts auszusprechen (JMVdg. v. 9. III. 1906 Nr. 7 JMVBl.).

III. Jugendschutzorganisationen zur Unterstützung der Pflegschaftsgerichte. Solche Organisationen und Einrichtungen sind vor allem jene, die im engen Anschlusse an die Justizverwaltung von praktischen Richtern geschaffen wurden, um die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters erfolgreich zu gestalten. Da der Vormundschaftsrichter mit allen seinen Mündeln, oft vielen tausenden, und mit der schutzbedürftigen Jugend seines Bezirks niemals in steter persönlicher Fühlung bleiben kann und auch selbst nicht alle Fälle erfährt, in welchen sein obervormundschaftlicher Schutz erforderlich wird, wird seine Tätigkeit als Pflegschaftsrichter vielseitig gehemmt und behindert, weshalb er sich eines Organs, das sich im lebendigen Verkehre mit dem Volke befindet und aus allen Bevölkerungskreisen zusammensetzt, hierzu bedienen muß, des Gemeindewaisenrats. Am 1. Juni 1900 hat deshalb Landesgerichtsrat Franz Janisch, ohne daß er damals von dem Gemeindewaisenrat im Deutschen Reiche Kenntnis hatte, in den einzelnen Gemeinden des Gerichtsbezirks Sebastiansberg im böhmischen Erzgebirge, später in Friedland die ersten kollegialen Gemeindewaisenräte in Österreich auf Grund der Bestimmungen der §§ 178, 189 und 217 des ABGB. ins Leben gerufen, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, der Geistlichkeit und des Lehrerstandes.

Durch Schaffung der Friedländer Gemeindewaisenräte wurden in Pflegschaftsangelegenheiten namhafte Erfolge erzielt, auch die periodischen jährlichen Überwachungen der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen in den einzelnen Gemeinden des Friedländer Gerichtsbezirks wurden hierdurch derart durchgeführt, daß das Gericht nicht nur eine durch Legung der Vormundschaftsrechnungen und Erbringung der einzelnen vorgeschriebenen Ausweise veranlaßte periodische Überwachung des Mündelvermögens, sondern auch eine solche Überwachung der persönlichen Verhältnisse aller ihm unterstehenden, über 4000 Pflegebefohlenen besitzt und eine ununterbrochene und fortdauernde Fürsorge für die unehelichen Kinder erreichte, welche vom Jahre 1901 bis Ende 1908 über 800 Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern in diesem Gerichtsbezirke zur Folge hatte. In jüngster Zeit bewährt sich der Gemeindewaisenrat auch als Jugendgerichtshilfe außerordentlich gut. Die Schaffung der ersten Gemeindewaisenräte im Sebastiansberger und Friedländer Gerichtsbezirke hat in tausenden Gemeinden vieler hundert anderen Gerichtsbezirke Österreichs Nachfolge gefunden, so daß am ersten österreichischen Kinderschutzkongresse, Wien 1907, es als unerläßlich erkannt wurde, durch Ausgestaltung der bestehenden Gesetze in den einzelnen Gemeinden Gemeindewaisenräte zu schaffen, welche die Gerichte in der Ausübung ihrer pflegschaftsbehördlichen Funktionen zu unterstützen haben. Der Berichterstatter am Kongresse konnte zugleich ausführen, daß über Sebastiansberg und Friedland der Gemeindewaisenrat in Österreich schon seinen sieghaften Einzug gehalten hat, »so daß heute vom Erzgebirge und vom äußersten Nordosten Galiziens bis an die Adria die segensreiche Institution des Waisenrats schon besteht.« Die Ansicht Dr. Reichers (1906), daß der Gemeindewaisenrat nur für kleine Gemeinden erfolgreich wirken dürfte und kaum in großstädtischen Verhältnissen, hat sich durch die ungeahnt großen Erfolge, welche die Gemeindewaisenräte nach Friedländer Muster in ganz Österreich erzielten, als irrig erwiesen. In der Großstadt wirkt der Gemeindewaisenrat bezirklich abgegrenzt, ebenso wie am Lande. Dies zeigt wohl am deutlichsten Berlin, wo ein System von 200 Gemeindewaisenräten erfolgreiche Fürsorgetätigkeit entfaltet.

Ein halbamtliches Organ, das auf die Anregung von Funktionären des Justizministeriums zurückzuführen, jedoch auf der Grundlage des Vereinsgesetzes aufgebaut ist, sind die Wiener Waisenräte (s. auch den Art. Waisenräte). Im Jahre 1902 haben sich unter Anlehnung an die österreichischen Gemeindewaisenräte bei den einzelnen Bezirksgerichten Wiens als Vereine die sogenannten Wiener Waisenräte, richtiger Waisenratsvereine, gebildet mit dem gleichen Zwecke wie die Gemeindewaisenräte. Sie haben sich zu einem Zentralverbande vereinigt zur Förderung der gemeinsamen Interessen. Eine besonders große Verbreitung haben diese halbamtlichen Organe und Vereine zugleich bis jetzt nicht gefunden, wiewohl sie in Wien mit befriedigendem Erfolge Fürsorgetätigkeit entfalten.

IV. Kinderschutz- und Fürsorgevereine und Organisationen hierfür.

1. Verein Kinderschutz für den Amts- und Gerichtsbezirk in Friedland. Am 15. Juni 1902 wurde der Friedlän-

der Bezirksverein »Kinderschutz« gegründet, welcher segensreich wirkt, über 1333 Mitglieder besitzt, in über 300 Kinderschutzfällen helfend einschritt, eine Tagesheimstätte für 20 Kinder unterhält und ein den modernsten Anforderungen entsprechendes Jugendfürsorgeheim für 40 bis 50 verwaiste und gefährdete Kinder beiderlei Geschlechts mit einem Kostenaufwande von über 100 000 K. erbaute und im Jahre 1909 als »Kaiser-Franz-Josef-Bezirksheimstätte für die verwaiste und schutzbedürftige Jugend« eröffnet hat.

In Deutschböhmen allein wurden über 30 Kinderschutzvereine nach dem Muster des Friedländer Vereins seit 1902 gegründet, eine Reihe solcher Vereine besitzt auch Mähren und Schlesien, und die Steiermark hat systematisch im ganzen Lande solche Vereine geschaffen. Die Bezirksvereine für Kinderschutz sind wohl für eine erfolgreiche Jugendfürsorge die wichtigsten Vereinsorganisationen. Denn das Vormundschaftsgericht, welches seine Tätigkeit auf einen Gerichtsbezirk beschränkt, stellt unzweifelhaft mit den öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen jedes Gerichtsbezirks die taktische Einheit in der Jugendfürsorge dar.

2. Der Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg wurde 1904 von Richtern gegründet. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das ganze Land Tirol und Vorarlberg. Der Verein genießt infolge seines Wirkens im öffentlichen Interesse tatkräftige Unterstützung. Er dient auch als Amtsstelle des Landesgerichts Innsbruck.

In Wien entfalten außer älteren Kinderschutzvereinen eine besonders rührige und hervorragende Tätigkeit:

3. Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, 1898 gegründet, hat bis Ende 1908 347 Kindern Pflege und Obhut angedeihen lassen im Heime in Maria-Enzersdorf, im I. Heime der Gesellschaft zu Wien XVI, in den beiden landwirtschaftlichen Kolonien in der Prein und in Kirchberg am Wechsel, in Wiener Einzelpflege oder in den Anstalten des »Vereins zur Rettung verwahrloster Kinder« (s. unten). Der Verein plant die Errichtung eines Erziehungsheims für verwahrloste Kinder. — 4. Der Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, welcher sich 1903 konstituierte, wurde 1904 dahin reorganisiert, daß er jetzt die praktische Ausübung des Kinderschutzes und der Kinderfürsorge vereinigt. — 5. Der Verein Kinderschutzstationen wurde 1900 gegründet, unterhält 14 Anstalten, wo jährlich an 1450 Kinder untergebracht sind. In 3 Schutzstationen werden jährlich beiläufig 100 verlassene und mißhandelte Kinder aufgenommen. In Hütteldorf, Pötzleinsdorf und »am Gänsehäusel« verwaltet der Verein Erholungsstätten. — 6. Der Franz-Joseph-Jugendasylverein (gegründet 1882) erhält ein Asyl für 74 verlassene und verwahrloste Kinder im Schloß Weinzierl in Niederösterreich. — 7. Der Verein »Humanitas« (gegründet 1871) erhält Kinderasyle in Saubersdorf und Kahlenbergerdorf mit zusammen 72 Kindern. — 8. Der Verein »Treue« (gegründet 1889) übernimmt die ihm seitens der Behörden übergebenen mißhandelten Kinder in unentgeltliche Verpflegung und Erziehung. — 9. Der Zentral-Krippenverein in Wien ist einer der ältesten Wiens. Er besteht seit 1847, nimmt in seinen 8 Anstalten (Krippen s. d.) täglich über 400 Kinder armer Eltern vom Säuglings- bis zum schulpflichtigen Alter auf, betreut und beköstigt sie. — 10. Der Verein Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien trat 1907 in Tätigkeit; er ist ein positives Ergebnis des I. österreichischen Kinderschutzkongresses und soll einen Mittelpunkt für die bestehenden Fürsorgeorganisationen bilden, um dieselben durch Austausch der gemachten Erfahrungen, durch Erteilung von Auskünften, durch gegenseitige Mitteilung der Fortschritte und Erfolge, sowie durch Anregungen und Vorschläge zu unterstützen. Seit 1909 gibt die Zentralstelle die Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge (s. Literatur) heraus, welche ihre Ziele fördern soll.

11. Auf dem Gebiete des Kinderschutzes in Graz wirkt seit einer Reihe von Jahren der Jugendfürsorgeverein.

12. Die Zentralstelle für Jugendfürsorge in Steiermark ist auf einen 1908 vom Verbandstag des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark gefaßten Beschluß, sich zu einer Landeszentralstelle für Jugendfürsorge umzugestalten, zurückzuführen und bildet für alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in Steiermark den Mittelpunkt, so insbesondere für die in allen Gemeinden Steiermarks seit 1906 eingeführten Gemeindewaisenräte nach Friedländer Muster und für die in allen Gerichtsbezirken — ausgenommen 4

— seit 1907 gegründeten Bezirksvereinen »Kinderschutz«.

13. Der Kärntnerische Landesverein für Kinderschutz und Jugendfürsorge wurde Februar 1907 gegründet, ihm angeschlossen sind 17 Zweigvereine.

14. Der Verein deutsche Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen zu Prag wurde 1907 gegründet, hat im Monat April 1908 in Ossegg ein Fürsorgeheim für 50 sittlich gefährdete Knaben eröffnet und wird in Kürze ein gleiches Heim in Schwaden für 50 körperlich geschädigte Kinder und zu Oberleutensdorf ein Heim für 50 bis 60 sittlich gefährdete Mädchen schaffen.

15. Der Verein tschechische Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen zu Prag wurde 1907 gegründet, um die gesamte private Jugendfürsorge im tschechischen Teile Böhmens in einer Zentrale zu organisieren. Nicht, wie der Verein deutsche Landeskommission (14), befaßt sich die tschechische Landeskommission in erster Reihe mit der Ausübung der eigentlichen praktischen Jugendfürsorgetätigkeit, sondern nur subsidiär; sie will im Prinzip in die praktische Betätigung der bestehenden Jugendfürsorgevereine nicht eingreifen, sondern deren Initiative nur beseelen und leiten und hierdurch erfolgreich wirkende bezirkliche Fürsorgeeinheiten, welche die Grundlage jeglicher einwandfreien Fürsorgeorganisation bilden müssen, schaffen. — Der Verein Zentralstelle für deutsche Waisenpflege und Jugendfürsorge in Böhmen mit dem Sitze in Prag hat sich im Jahre 1910 aufgelöst. Sein Wirken war ein segensreiches; er hat sich insbesondere durch Veranstaltung der ersten deutsch-böhmischen Jugendkonferenz in Prag 1907 verdient gemacht.

16. Die mährische Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Brünn. Auch der Verein »Frauenbund« ist auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge tätig.

17. Die schlesische Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Troppau wurde 1908 über Veranlassung der Landesregierung für den I. österreichischen Kinderschutzkongreß geschaffen und wirkt jetzt für die Förderung des Kinderschutzes und für Bildung von Kinderschutzvereinen, deren zwei in Bielitz und Jägerndorf tätig sind. Weitere 20 Wohltätigkeitsvereine wirken zum Teil auch für Kinderschutz.

18. Das Westgalizische Landeskomitee zur Förderung der Interessen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Krakau besteht seit Februar 1908 und entwickelt in der juridischen und administrativen Kommission eine rege Fürsorgetätigkeit.

19. Der Verein »Fürsorgerat« in Krakau unterstützt die vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit, teilt sich in Sektionen und lokale Abteilungen.

20. Der Verein Landeszentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge des Herzogtums Bukowina, in Czernowitz 1909 gegründet, übt mit den in den einzelnen Bezirken des Landes gebildeten Vereinssektionen seine Tätigkeit aus.

V. Die Österreichische Gesellschaft für Kinderforschung in Wien wurde Anfang Februar 1906 ins Leben gerufen und verfolgt den Zweck, alle Pädologen Österreichs zu gemeinsamer, wohlorganisierter Tätigkeit zu vereinigen. Bei weitgehender Berücksichtigung theoretischer Erwägungen soll der Schwerpunkt auf die praktische Seite der Kinderforschung gelegt und durch streng wissenschaftliche Arbeiten die Prinzipien ermittelt werden, welche einer umfassenden Jugendfürsorge in Österreich zugrunde gelegt werden müssen. Die regelmäßigen Versammlungen der Gesellschaft geben Zeugnis von ihrer regen Tätigkeit und der Notwendigkeit ihres Bestandes.

Das Komitee zur Förderung der Jugendfürsorge ist durch Veranstaltung von Vorträgen, durch aufklärende Zeitungsberichte tätig und hat auch um die Institution der Vormundschaftspflegerinnen (s. den Artikel Frauen in der Jugendfürsorge) große Verdienste erworben.

VI. Der erste österreichische Kinderschutzkongreß, welcher in der Zeit vom 18. bis einschließlich 20. März 1907 zu Wien in Anwesenheit von 120 Delegierten und über 1000 sonstigen Teilnehmern unter dem Vorsitze des um die Jugendfürsorge hochverdienten Ministers a. D. Dr. Baernreither stattfand, hatte einerseits den Zweck, die Gedanken des Jugendschutzes zu verbreiten, ihre Berechtigung zu beweisen, die Gewissen zu wecken und neue Bekenner zu werben, anderseits die

Aufgabe, auf die Vorbereitung gesetzgeberischer Reformen durch seinen Rat Einfluß zu nehmen. Beide Ziele des Kongresses wurden erreicht. Die Grundlagen für den Kongreß bildeten die im ersten Bande der Kongreßschriften aus den verschiedenen Ländern Österreichs gesammelten Berichte über die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung der Jugend. Sie bilden bleibende Dokumente, auf die in Österreich immer wieder wird zurückgegangen werden müssen. Das vorbereitende Komitee des Kongresses erachtete es als notwendig, eine Reihe der wichtigsten Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge einer konkretisierten, aber keineswegs beengten Diskussion bei den Kongreßverhandlungen zu unterziehen, welche die Meinungen klärten, der Gesetzgebung eine sichere Grundlage boten und derart ein Fundament der modernen Bestrebungen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge bilden.

VII. Kaiser-Jubiläumsfonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Um die widmungsgemäße Verwendung der anläßlich des 60jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef I. zugunsten des »Jubiläumswerks für das Kind« gespendeten Beträge sicherzustellen und die zur Verfügung und Verwaltung berufenen Organe zu bestimmen, wurde ein vom Ministerrate genehmigtes Statut am 5. VI. 1909 geschaffen, wonach diese Spenden den »Kaiser-Jubiläumsfonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge« mit besonderer juristischer Persönlichkeit und dem Sitze in Wien bilden, welche von der großen Kommission, dem Ausschusse und dem Präsidium verwaltet werden. Es ist der Beschluß gefaßt worden, aus den vorhandenen Mitteln ein Musterinstitut für Fürsorgeerziehung und eine Institution für Säuglingsschutz nebst Mutterschule (s. d.) zu errichten.

VIII. Einen wichtigen Faktor in den Kinderschutzbestrebungen Österreichs bedeuten die konfessionellen Vereine und Anstalten. Hier ist zunächst auf das Wirken der katholischen Caritas (s. d.) hinzuweisen, die fast alle Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge umfaßt. Es seien nur einige bedeutendere caritative Vereine erwähnt, die in der Reichshauptstadt ihren Sitz haben:

1. Der katholische Waisenhilfsverein, gegründet 1877, unterhält a) das Knabenasyl St. Norbertusheim in Mödling, b) das Knabenwaisenhaus Norbertinum in Tullnerbach, c) das Mädchenwaisenhaus Stephanaeum in Biedermannsdorf, d) eine dreiklassige Volksschule, e) das Asyl für krüppelhafte Waisen im Perlashof bei Biedermannsdorf, f) das »Liebfrauenheim« für 50 Kinder in Wien. — 2. Der Josef-Vinzenz-Wohltätigkeitsverein erhält ein Asyl für 250 Knaben und eine Kinderbewahranstalt für 300 Knaben und Mädchen. — 3. Der Josef-Kinderasylverein erhält als Vereinsanstalt das St. Josefinum mit Kindergarten, fünfklassiger Volksschule, einem Mädchenfortbildungskurs, ferner ein Mädchenheim. — 4. Der Josefs-Knabenasylverein erhält ein Asyl für 156 Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. — 5. Der Verein zur Erhaltung des Maria-Josefinum im XVI. Wiener Gemeindebezirk. — 6. Der Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder erhält ein Erziehungshaus in Wien für 60 Knaben und in Ernstbrunn für 40 Mädchen. — 7. Über den Verein »Kinderschutzstationen« siehe oben. — Auf evangelischer Seite wird besonders auf dem Gebiete der Waisenfürsorge (s. d.) gearbeitet; hier sei auf den evangelischen Waisen-Versorgungsverein hingewiesen, der mehrere Waisenhäuser ins Leben gerufen hat und auch sonst für die Unterstützung verwaister Kinder sorgt. Über die Waisenfürsorge der Herrnhuter in Böhmen s. den Artikel Herrnhutische Jugendfürsorge. — Israelitische Vereine in großer Zahl widmen sich dem Kinderschutz und der Jugendfürsorge. Es bestehen israelitische Pflege- und Erziehungsanstalten für verwaiste, verlassene, verwahrloste, blinde, taubstumme und schwachsinnige Kinder, auch Ferienkolonien und Erholungsheime.

IX. Die Fürsorge für schwachsinnige, blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder (s. die betr. Artikel) ist in Österreich in nur sehr langsamer Entwicklung begriffen. Neuerdings werden Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder (s. den Art. Hilfsschulen) geschaffen, doch entsprechen die vorhandenen Hilfsschulen und Hilfsklassen beiweitem noch nicht dem Erfordernis. Um die letzteren Institutionen hat sich der Verein: »Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische«, der alle drei Jahre Konferenzen abhält und eine besondere Zeitschrift herausgibt, verdient gemacht. — Auch hinsichtlich der Schularztorganisation (s. den Art. Schulärzte) steht Österreich erst am Anfang. Mustergültig ist die

schulärztliche Organisation in Brünn und Berndorf (N.-Ö.).

X. Der Ausbau der Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Der Weg, den Kinderschutz und Jugendfürsorge in Zukunft einschlagen werden, zeigt sich in den zunehmenden Bestrebungen nach Zentralisierung der Jugendfürsorge (s. den betr. Artikel). Einige Gemeinden haben bereits Kinderschutzämter (s. d.) geschaffen, andere werden in absehbarer Zeit nachfolgen. In den einzelnen Kronländern sind z. T. schon Jugendschutzkommissionen organisiert, die mit den öffentlichen Fürsorgestellen Hand in Hand arbeiten. Die Vormundschafts- und Jugendgerichte Österreichs erscheinen berufen, Zentralstellen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zu werden. Von hier aus könnten am zweckmäßigsten die Hilfsmittel und die freiwilligen Kräfte mobil gemacht werden, die heute schon seitens der privaten Wohltätigkeit zur Verfügung stehen und die in Zukunft, begünstigt und gefördert von den leitenden Ämtern und Behörden, in rascher Folge zunehmen werden.

Über Jugendgerichte, Jugendstrafrecht, Schulentlassenenfürsorge, Schulreform s. die betr. Artikel. JANISCH.

Literatur. HEINRICH REICHER: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 2. Teil. Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich. 3. Teil. 2. Band. Bibliographie der Jugendfürsorge. Wien, Manz. 1906 und 1910. — LINDHEIM: Saluti Juventutis. Wien, Deuticke. 1908. — Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien. 1907. 3 Bände. — JANISCH: Jugendgerichte Österreichs. — Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Herausgegeben von der Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Kommissionsverlag M. Perles, Wien. — HUEBER: Handbuch des Kinderschutz- und Jugendfürsorgerechts. I. Band der »Schriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien«. Wien, Schulbücherverlag. (Im Erscheinen.) — Erhebungen über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908. I. Teil. Tabellen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien, Hölder. 1910.

P.

Pädagogik. Unter den großen Pädagogen, die als Reformatoren des Erziehungswesens aufgetreten sind, hat keiner einen so nachhaltigen Einfluß ausgeübt wie PESTALOZZI (1746—1827). Er ist der Schöpfer der sozialen Pädagogik, deren hohe Bedeutung für die Entwicklung des Menschengeschlechts erst in unseren Tagen voll erkannt wird. Er hat den hohen Wert der häuslichen Erziehung, besonders der Erziehung durch die Mutter dargelegt; er nahm sich armer und verlassener Kinder an und postulierte zum erstenmal deren Recht auf Erziehung. In Stans errichtete er 1798 eine Waisenanstalt, in der er gegen 80 zum Teil ganz verwahrloste Kinder aufnahm und ihnen Lehrer, Erzieher und Vater war. 1818 begründete er bei Yverdon wieder eine Armenanstalt, und der Wunsch, eine Armenschule für der Zeiten Dauer zu errichten, beseelte ihn sein ganzes Leben hindurch. PESTALOZZI ist der Schöpfer der Armenerziehung in der Schweiz (s. d.). Seinen Prinzipien haben später Schweizer Pädagogen wie FELLENBERG, WEHRLI, ZELLER, ZELTWEGER u. a. zum Sieg verholfen.

Ein begeisterter Anhänger PESTALOZZIS in Deutschland war der berühmte Philosoph FICHTE (1762—1814). — WILHELM VON HUMBOLDT (1767—1835) ragt in der Geschichte der Pädagogik als Neuorganisator des höheren Bildungswesens hervor. SCHLEIERMACHER (1768—1834) errichtete sich in seiner »Erziehungslehre« ein bleibendes Denkmal. Als Begründer der wissenschaftlichen Pädagogik gilt HERBART (1776—1841), zuerst Hauslehrer in Bern, dann Professor der Philosophie in Königsberg und Leiter des dortigen pädagogischen Universitätsseminars. Psychologie und Ethik sind ihm die Grundpfeiler der Pädagogik. Auf seiner Psychologie, im wesentlichen eine Statik und Dynamik der Vorstellungen, baut sich seine Lehre von den drei Mitteln der Erziehung, Regierung, Unterricht und Zucht auf. Das Verhältnis von Erziehung und Unterricht ist durch den Grundsatz gegeben: Keine Erziehung ohne Unterricht. Hinsichtlich der Zucht unterscheidet er eine haltende, bestimmende und regelnde Tätigkeit. HERBARTS Pädagogik wird heute noch von manchen Pädagogen als in allen ihren Teilen zu Recht bestehend angesehen, ein Anspruch, der schon darum unberechtigt erscheint, weil die Psychologie, auf die sich seine Pädagogik stützt, längst überholt und in ihrer Einseitigkeit unhaltbar geworden ist. Für die Erziehung der vorschulpflichtigen Jugend ist FRIEDRICH FRÖBEL (1782—1852) von besonderer Bedeutung. Er widmete sich dem vorschulpflichtigen Alter; FRÖBEL ist der Begründer der Kin-

dergärten (s. d.). Als der hervorragendste Vorkämpfer der deutschen Volksschule ist Adolf Diesterweg (1790—1866) zu erwähnen, der 1832—1847 das neugegründete Seminar für Stadtschullehrer in Berlin leitete. Er begründete im Pestalozzischen Geiste die Volksschulmethodik, schuf die wohltätig wirkenden Pestalozzivereine und war unablässig für Hebung und Befreiung des deutschen Lehrerstandes tätig. Diesterweg wurde abgesetzt, entwickelte aber in der Unabhängigkeit seine Gedanken umso schärfer. In Österreich hat Friedrich Dittes (1829—1896) eine aufklärende Tätigkeit in gleichem Geiste geleistet.

Die moderne Pädagogik beruht auf der modernen Psychologie (s. d.). Meumann und seine Schule haben eine experimentelle Pädagogik ausgebaut, die als Kind der experimentellen Psychologie bezeichnet werden kann. Die experimentelle Pädagogik setzt an die Stelle tastender Versuche und individueller Lehrmeinungen ein Verfahren, das seine Lehrsätze unmittelbar aus der pädagogischen Erfahrung schöpft und dieser selbst angehört. Sie stellt der subjektiven eine objektive Pädagogik gegenüber, die — aus neutralem Boden hervorgegangen — Zuverlässigkeit und Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Die Neugründung der Pädagogik hat sich umso notwendiger erwiesen, als die Pädagogik als Wissenschaft seit den Tagen Herbarts fast keine Fortschritte gemacht hatte.

Sehr schwierig gestaltete sich die Aufgabe, Anhänger für die moderne experimentelle Pädagogik zu gewinnen. Die Verehrung Herbarts und seiner Lehren war vielfach zu einem Dogmenglauben ausgeartet, der alle Neuerungen ungeprüft zurückwies. Nun hat sich aber die moderne Pädagogik von der Psychologie, der schwächsten Seite des Herbartschen Aufbaues, her immer neue Freunde gewonnen, und es kann heute kaum mehr ein Zweifel darüber bestehen, daß der experimentellen Pädagogik die Zukunft gehört. Ist auch das weitausblickende Programm gegenwärtig nur zum kleinen Teil verwirklicht, so ist bei dem außerordentlichen Fleiß der Forscher auf dem Gebiet der experimentellen Pädagogik doch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß es verwirklicht werden wird. Die Beschäftigung mit experimenteller Psychologie und Pädagogik ist als streng methodische Schulung des Geistes die beste Vorbereitung für die praktische Pädagogik, die Tätigkeit des Lehrers und Erziehers (s. auch Erziehung, Lehrer, Volksschule). Speziell das didaktische Experiment ist nichts anderes als eine exakte Unterrichtspraxis, bei der Maßnahmen und Erfolg zahlenmäßig kontrolliert und verglichen werden können (Lay). Der Leipziger Lehrerverein hat ein Institut für experimentelle Pädagogik und Psychologie begründet, das unter Leitung von Max Brahn steht. Es ist vorläufig das einzige seiner Art in Deutschland. Das sächsische Kultusministerium gewährte ihm aus freier Entschließung einen ansehnlichen Beitrag.

Als neue Richtung der Pädagogik, die allerdings schon durch die ältere Pädagogik, insbesondere durch Pestalozzi vorbereitet erscheint, tritt die Sozialpädagogik auf. Zu den von Herbart geforderten Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Ethik, kommt noch die Soziologie hinzu. Ganz besonders die Beurteilung und richtige Wertung des Milieus (s. d.) als Erziehungsmittel und Erziehungshindernis gibt dieser Richtung der Pädagogik ein spezifisches Gepräge. In praktischer Beziehung führt die Sozialpädagogik zum staatsbürgerlichen Unterricht und zur staatsbürgerlichen Erziehung. Hier ist vielfach das Beispiel Frankreichs herangezogen worden, wo sich der Moralunterricht (s. Erziehung) mit Belehrungen über staatsbürgerliche Einrichtungen verbindet. In Frankreich kommen auf der Unterstufe zur Behandlung: 1. Die Familie, die Schule und die Lehrzeit. 2. Die Moral: die Pflichten gegen uns selbst, gegen die Nächsten. 3. Die Gesellschaft, die verschiedenen Stände, die Freiheit der Berufswahl. 4. Der Beruf, allgemeine Ratschläge über Arbeit und Ordnung, Anlage von Ersparnissen, gemeinnützige Vereine. 5. Der Arbeitgeber und der Arbeiter. 6. Der Landwirt, Eigentümer und Pächter. 7. Der Kaufmann, die Bücher des Kaufmanns, Handelsgerichte, Krida. 8. Die Staatsbeamten überhaupt. 9. Das Haupt der Familie, die Ehe, Pflichten in der Ehe, häusliche Bedienstete, Pflichten des Familienvaters, Vormundschaft und Minderjährigkeit. 10. Die bürgerlichen Rechte. 11. Der Staat, die Gemeinde, Gemeinderat usw., Departement, der Senat usw. 12. Die Staatsverwaltung, die Ministerien usw. 13. Die politischen Rechte und Pflichten des Bürgers.

In der modernen Schulreform (s. d.), insbesondere in der von Kerschensteiner

durchgeführten Änderung der Schulorganisation, finden sozialpädagogische Gedanken ihre Verwirklichung.

TH. HELLER.

Literatur. BARTH: Die Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig, Barth. 1906. — TH. ZIEGLER: Allgemeine Pädagogik. Leipzig, Teubner. 1909. — REIN: Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 2. Auflage. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. — Ders.: Die Pädagogik in systematischer Darstellung. 2 Bände. Ebenda. — Ders.: Pädagogik und Didaktik. (Wissenschaft und Bildung Nr. 71) Leipzig, Quelle u. Meyer. 1910. — PERKMANN: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Pädagogik. 2. Aufl. Langensalza, Herm. Beyer u. Söhne. — LOOS: Enz. Handbuch der Erziehungskunde. Wien, Pichler. — MEUMANN: Vorlesungen zur Einführung in die experimentelle Pädagogik und ihre psychologischen Grundlagen. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1907. — LAY: Experimentelle Pädagogik mit besonderer Rücksicht auf die Erziehung durch die Tat. Leipzig, Teubner. 1908. — Derselbe: Experimentelle Didaktik. Wiesbaden, Otto Nemnich. 1905. — Pädagogische Monographien. — Zeitschrift für experimentelle Pädagogik (Vom 10. Band an: Die Pädagogik als empirische Forschung). Herausgegeben von LAY und MEUMANN. Ebenda. — Sammlung von Abhandlungen zur psychologischen Pädagogik. Herausgegeben von E. MEUMANN. Leipzig, Engelmann. — A. STÖSSNER: Lehrbuch der pädagogischen Psychologie. Leipzig, Klinkhardt. 1910. — HECKE: Die neuere Psychologie in ihren Beziehungen zur Pädagogik. Gotha, Thienemann. 1910. — G. MAIER: Pädagogische Psychologie auf Grund von Erfahrung, Experiment und Kinderforschung. 2. Auflage. Gotha, Perthes. 1909 — Zeitschrift für pädagogische Psychologie. Herausgegeben von BRAHN, DEUCHLER und SCHEIBNER. Leipzig, Quelle u. Meyer. — (Neuerdings mit der Zeitschr. f. exp. Päd. vereinigt). — CLAPARÈDE: Psychologie de l'enfant et pédagogie expérimentale. Genf, Kündig. 1905. — P. BERGEMANN: Soziale Pädagogik auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage als universalistische oder Kulturpädagogik. Gera, Hofmann. 1900. — P. NATORP: Soziale Pädagogik. Theorie der Willenserziehung auf Grundlage der Gemeinschaft. 2. Auflage. Stuttgart, Fromann. 1904. — SUTER: Handbüchlein der Pädagogik. Aarau, Sauerländer. 1909. — SEIDEL: Der unbekannte Pestalozzi, der Sozialpolitiker und Sozialpädagoge. Zürich, Orell Füssli. 1909. — KNABE: Das deutsche Unterrichtswesen der Gegenwart. Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 299. Leipzig, Teubner. 1910. — ZWILLING: Volkserziehung. Wien, Pichler. 1910. — O. WILLMANN: Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung. 2 Bände. 3. Aufl. Braunschweig, Vieweg. — W. MÜNCH: Zukunftspädagogik. Berlin, Reimer. — FR. W. FOERSTER: Schule und Charakter. 10. Aufl. Zürich, Schulthess & Comp. 1910. — PLECHER: Pädagogik der Tat. Leipzig, Wunderlich. 1910. — Deutsche Schulpraxis. Wochenblatt. herausg. von R. Seyfert. Ebenda. — SEIDEL: Soziale Frage, Schule und Lehrerschaft. Ihr Zusammenhang und ihr Verhältnis. Zürich, Orell Füssli. 1909. — REGENER: Die Prinzipien der Reformpädagogik. Berlin, Gerdes & Hödel. 1910. — POLTAG: Die Arbeitsschule. Ebenda. — PAUL GAULTIER: La vraie Education. Paris, Hachette. 1910. — LOEWENBERG: Aus der Welt des Kindes. Leipzig, Voigtländer. 1911.

Pädologie s. Kinderforschung.

Paternität s. Vaterschaft.

Pausen s. Schulgesundheitspflege.

Pavor nocturnus. Unter Pavor nocturnus versteht man eine auf konstitutioneller Anomalie sich gründende Krankheitserscheinung, zu deren Bilde plötzlich auftauchende Angstgefühle und Sinnestäuschungen gehören. Von der Erkrankung befallene Kinder schrecken nachts, meist wenn der Schlaf einige Stunden gedauert hat, jäh auf; richten sich im Bett empor, oft mit gerötetem und schweißbedecktem Gesicht; haben dabei starren Blick; sprechen verworren, manchmal Worte wie »schwarzer Mann«, »Hund« u. dgl.; sind dabei bewußtlos. Die Hände zittern, die Pulse schlagen stark. Am Morgen erwachen die Kinder munter ohne Erinnerung an das Vorgefallene.

Der Pavor nocturnus beruht nur auf einer neuropathischen Veranlagung, wenn er auch Gelegenheitsmomente zu seiner Auslösung bedarf, wie Vergrößerungen der Rachenmandeln, adenoider Wucherungen im Nasenrachenraum oder anderer die oberen Luftwege teilweise verschließender Bildungen, durch die wahrscheinlich infolge mangelhafter Sauerstoffzufuhr Kohlensäurevergiftung zustande kommt; oder einer zu starken Überladung des Magens am Abend; Unregelmäßigkeiten in der Verdauung; Würmer. Auch bei organischen Gehirnkrankheiten findet sich Pavor nocturnus.

Die Krankheitserscheinungen kehren meist periodisch wieder, was für den konstitutionellen Charakter des Krankheitsbildes spricht, das vielfach nur ein Vorsymptom oder ein Äquivalent eines epileptischen Anfalls darstellt (s. Epilepsie). Knaben werden häufiger befallen als Mädchen; das Alter, in dem dieses Symptom sich zeigt, sind die Lebensjahre 3 bis 7.

Für die Behandlung kommen alle diejenigen Methoden in Betracht, deren eine neuropathische Veranlagung im allgemeinen bedarf; Wicklungen, Waschungen, Bäder, die dem einzelnen Fall angepaßt sein müssen; die psychische Prophylaxe, insofern bei der Erziehung nicht Affekte (Fürchtenmachen!) angewandt werden sollen; bei älteren Kindern die Suggestion der Vergessenheit eines aufregenden Erlebnisses, das als auslösendes Moment betrachtet werden kann. In allen Fällen soll nach einem veranlassenden Moment gesucht werden, um krankmachende Einflüsse fernehalten zu können.

Neubildungen sind operativ zu entfernen; gegen Parasiten sind entsprechende Mittel einzuleiten.

STADELMANN.

Pfadfinderbataillone s. Jugendwehren.

Pflegeanstalten. Den Anstalten für geistig abnorme Kinder und Jugendliche fällt bekanntlich eine doppelte Aufgabe zu: die der Erziehung derjenigen Individuen, die nach ihrer geistigen Beschaffenheit einer

Erziehung fähig sind (s. Heilpädagogik), und zweitens die Aufgabe der Verpflegung für solche Individuen, die geistig zu tief stehen, bei denen es zu einer geistigen Entfaltung vielfach nicht kommt, und die deshalb überhaupt keine Erziehungsobjekte werden können. Allerdings lassen sich diese Aufgaben keineswegs scharf trennen, denn es gibt bei den Krankheitszuständen derartiger Jugendlichen gar nicht wenige Fälle, die einerseits körperlich so schwer geschädigt sind, daß sie fortdauernd Objekte der Krankenpflege sind, die aber doch geistig nicht so tief stehen, daß sie nicht einer Erziehung und einer schulgemäßen Belehrung unterworfen werden könnten und die, soweit es ihre schwachen körperlichen Kräfte zulassen, vielfach sogar imstande sind, sich kleine Fertigkeiten anzueignen. Derartige Zustände kommen besonders bei den verschiedenen Krankheiten vor, die zu ausgedehnten körperlichen Lähmungen der Kinder führen (s. den Art. Nervenkrankheiten). So ist es z. B. eine bekannte Erfahrungstatsache, daß die mit der sogenannten Littleschen Starre behafteten Kranken vielfach geistig gar nicht so tief stehen, wie es zunächst, besonders wenn die Lähmung alle vier Extremitäten betrifft, nach dem hilflosen Zustande dieser Kranken den Eindruck macht. Selbst Fälle, die mit einer Lähmung fast des ganzen Körpers Zustände von unwillkürlichen unkoordinierten Bewegungen (sogenannte Athetose) verbinden und die nicht selten auch noch Krämpfe (s. d.) darbieten, bei denen außerdem durch das Mitbetroffensein der Zungenmuskulatur auch die Sprache hochgradig defekt oder unverständlich ist, können unter Umständen noch ein relativ hohes Maß von geistiger Aufnahmefähigkeit besitzen. Auch bei den Fällen des chronischen Hydrozephalus, bei denen eine totale Lähmung beider Beine besteht, bei denen ferner namentlich die Sprache infolge des eigentümlichen Hemmungszustandes der Hydrozephalischen hochgradig verlangsamt und erschwert ist, können noch geistige Fähigkeiten zur Ausbildung gelangen, die Jahre hindurch den Patienten im sitzenden Zustand eine nützliche Beschäftigung gestatten, die ja vor allem dazu geeignet ist, auch dem traurigen Dasein dieser Kranken ein bescheidenes Maß von Inhalt und dadurch von subjektiver Befriedigung zu gewähren. So verrichtete eine athetotische Kranke mit ihrer einen weniger stark gelähmten Hand Handarbeiten und Stickereien, die in einem eigentümlichen Kontrast zu ihrem sonstigen unfähigen Zustande sich befanden, und eine 50jährige Patientin mit chronischem Hydrozephalus strickte seit fast einem Menschenalter die Strümpfe für eine ganze Krankenabteilung und war außerdem das lebende Tagebuch für alle Geburtstage in der Anstalt. Es ist aber ganz klar, daß derartige Individuen in erster Linie auf eine sachgemäße Pflege und Fürsorge Anspruch machen und daß sie nur auf einer Abteilung oder in einer Anstalt untergebracht werden können, die mit allen Mitteln für die Pflege hinfälliger und siecher Kranker ausgestattet ist. Wenn daher die Pflegeanstalten oder die Pflegeabteilungen größerer Anstalten auch in erster Linie rein dem Krankenpflegedienst gewidmet sein müssen, so muß doch die Möglichkeit geboten sein, Individuen wie die genannten, soweit es ihren bescheidenen Fähigkeiten entspricht, zu erziehen und zu belehren.

Es ist momentan bekanntlich ein Gegenstand der Diskussion, ob man die Anstalten, welche die erziehungsfähigen, jugendlichen psychopathischen Elemente beherbergen, von den Pflegeanstalten völlig trennen soll. Diese Diskussion bezieht sich namentlich auf die Frage, ob die erziehungsfähigen jugendlichen Schwachsinnigen von den meist viel tiefer stehenden Pflegebedürftigen getrennt werden sollen. Es lassen sich Gründe für beide Anschauungen anführen. Gegen eine vollständige Trennung sprechen aber einmal die oben angeführten Tatsachen, es kommt ferner in Betracht, daß sich unter den Pfleglingen auch solche befinden, die beispielsweise lediglich eine Beinlähmung aufweisen, und die daher eben nicht auf den für einen freieren Betrieb eingerichteten Zöglingsabteilungen unterzubringen sind. Sie sind aber sehr wohl fähig, an der Anstaltsschule teilzunehmen, auch an Werkstättenarbeiten u. dgl. Alle derartigen Einrichtungen werden aber immer nur da vollkommen und vielseitig zu beschaffen sein, wo es, wie in den Schwachsinnigen-Erziehungsanstalten, eine große Zahl lernfähiger Kinder gibt. Auch gibt es garnicht wenige Individuen, die nach ihrem wechselnden Krankheitszustande zwischen Zöglings- und Pfleglingsabteilungen wiederholt hin und herwandern müssen. Schließlich kann eine nicht geringe Zahl heranwachsender Zöglinge besonders weiblichen Geschlechts zu Hausarbeit, zu Wartediensten, zum

Schieben der zahlreichen Krankenwagen bei den Spaziergängen mit großem Nutzen für den gesamten Betrieb und zur individuellen Freude und Genugtuung auf den Pflegeabteilungen Verwendung finden. Eine gesunde Entwicklung geht daher auch in diesem Punkte auf die Errichtung großer Anstalten mit möglichst vielseitigem Betriebe hinaus.

Die Aufgaben der Pflegeanstalten oder der Pflegeabteilungen sind im allgemeinen die eines Krankenhauses, das sich mit der Pflege und Versorgung hilfloser, hinfälliger und siecher Kranker zu befassen hat mit den besonderen Aufgaben, welche die Kinderpflege mit sich bringt. Diese Versorgung muß natürlich nach ärztlichen Grundsätzen geschehen, und es darf den Kranken an Luft, Licht und Nahrung, an hygienischen Einrichtungen und vor allem an liebevoller Pflege in keiner Weise fehlen, wenn man auch bei der Ausstattung der Anstalten die Berechtigung wirtschaftlicher Überlegungen wird anerkennen müssen, die bei aller Humanität gewisse Sparsamkeitsrücksichten verlangt. Die Einrichtung erfordert im allgemeinen neben ausreichenden Schlafsälen auch Tageräume und luftige Veranden; es ist sehr wünschenswert, daß die Kranken, wenn es ihr Zustand irgendwie gestattet, bei Tag die Betten verlassen und eventuell in Liegestühlen oder bequemen Sesseln in den Tagraum, auf die Veranda oder in den Garten gebracht werden. Die Gebäude sollen daher nicht zu hoch sein, um den Garten, der in keiner Pflegeanstalt fehlen darf, auch leicht erreichbar zu machen. Von den Schlafsälen und Tageräumen gut und leicht erreichbare Baderäume sind unentbehrlich und es ist notwendig, daß sie reichlichst in Gebrauch genommen werden. Ein wesentlicher Teil der Aufgabe fällt der unmittelbaren Pflege zu, die ärztlich scharf überwacht werden muß. Sie muß nicht nur darauf eingerichtet sein, daß den körperlichen Bedürfnissen der Kranken Genüge geschieht, sondern auch, daß die Hilflosigkeit dieser Menschen respektiert wird. Hier sind vor allem zwei Momente immer von besonderer Schwierigkeit: die Fütterung und die Reinlichkeitspflege. Die Nahrung muß immer so beschaffen sein, daß sie mit dem Löffel oder trinkend genossen werden kann. Ein großer Teil der Kranken muß beständig gefüttert werden. Was die Reinlichkeitspflege anbelangt, so ist die Unterbringung der hilfs- und reaktionslosen Patienten dauernd auf durchlöcherten Betten oder nachtstuhlartigen Sesseln als scheußlich zu verwerfen. Was verlangt wird, ist freilich keine leichte Aufgabe der Pflege, sie setzt nicht nur geschultes, sondern auch genügendes Wartepersonal voraus und man muß auf Pflegeabteilungen mit einer Pflegerinnenzahl von 1 : 4 bis 1 : 5 rechnen. Weibliches Pflegepersonal ist unbedingt vorzuziehen. Daß neben den Pflegeabteilungen die Anstalten noch besondere Lazarette für die Unterbringung akuter Krankheitszustände, für die Vornahme von Operationen usw. benötigen, versteht sich von selbst. Den Pflegeanstalten muß ein Arzt vorstehen.

H. Vogt.

Literatur. Die Anstaltsfürsorge in Deutschland. Eine Nachweisung derjenigen Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, die sich in der Aufnahme nicht auf einen engeren örtlichen Bezirk beschränken. I. A. des deutschen Vereins f. Armenpfl. u. Wohlt. herausgeg. von Münsterberg, bearbeitet von Kieschke u. Hirschfeld. Leipzig, Duncker & Humblot. 1911.

Pflegebefohlene s. Pflegeeltern u. Pflegevertrag.

Pflegeeltern. Unter Pflegeeltern versteht man solche Personen, welche es übernommen haben, ein minderjähriges Kind an Stelle der leiblichen Eltern zu ernähren und zu erziehen. Das Preußische Allgemeine Landrecht (II, 2 §§ 753ff.) hatte ebenso wie das französische und badische Recht (code civil Art. 361ff.) die Pflegekindschaft als besonderes familienrechtliches Institut ausgebildet, indem dort den Pflegeeltern bezüglich der Person und des Vermögens ihrer Pflegekinder die persönlichen Rechte der leiblichen Eltern, bzw. eines Vormundes eingeräumt waren. Auf diese Weise hoffte man, wie Suarez, der Verfasser des Preußischen Landrechts, sich ausdrückt, »für die große Menge unehelicher und verwahrloster Kinder, denen ihre Eltern Unterhalt oder Erziehung nicht geben können oder wollen, dadurch zu sorgen, daß andere gutdenkende Bürger des Staates durch die Rechte, welche das Gesetz ihnen einräumt, aufgemuntert werden möchten, sich solcher unglücklicher Kinder desto eher anzunehmen und für die Erziehung derselben zu brauchbaren Mitgliedern des Staates zu sorgen«. Diese Hoffnung hat sich indessen nicht verwirklicht, da von der Einrichtung praktisch fast gar kein Gebrauch gemacht wurde. In Frankreich (s. d.) hat man den Mängeln des Instituts abzuhelfen gesucht durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 über die verwahrlosten und mißhandelten Kinder. In Deutschland

dagegen hatte man schon längst andere Bahnen eingeschlagen, um für eine ordentliche Ernährung und Erziehung von armen oder verwahrlosten Kindern Sorge zu tragen, insbesondere durch eine geregelte öffentliche Armenpflege für Kinder und durch Fürsorgeerziehung (s. d.). Mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs endlich ist das Institut der Pflegekindschaft des preußischen und französischen Rechtes auch formell in Deutschland beseitigt worden, so daß mit seinem Inkrafttreten auch die zu dieser Zeit noch bestandenen Pflegekindschaftsverhältnisse ihre fernere Wirksamkeit verloren haben (zu vgl. die Motive zum BGB. Band IV S. 953, zum Einf.Ges. dazu S. 202).

Tatsächlich müssen natürlich auch die Organe der Armenverwaltung (s. Armenpflege) und der Fürsorge- oder Zwangserziehung (s. d.), denen jetzt die Sorge für die Person zahlreicher Kinder in Deutschland obliegt, dafür wieder andere Menschen zu Hilfe ziehen, und zwar, da der Vorzug der Familienerziehung vor derjenigen in geschlossenen Anstalten (Waisenhäusern, Erziehungsanstalten usw.) jetzt fast allgemein anerkannt ist, vorzugsweise Familien, welche sich der ihnen anvertrauten fremden Kinder in gleicher Weise annehmen, wie der eigenen. In manchen Ländern (z. B. Elsaß-Lothringen, Hamburg) ist sogar gesetzlich bestimmt, daß die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Kinder tunlichst bei Familien in Pflege untergebracht werden müssen. Anderseits finden sich auch alleinstehende Witwen und uneheliche Mütter, welche die Armenfürsorge nicht in Anspruch nehmen, vielfach notgedrungen in der Lage, ihre Kinder bei fremden Leuten zur Ernährung und Erziehung gegen Entgelt Pflegeeltern anvertrauen zu müssen. Auf diese Weise ist ein modernes pflegeelterliches Verhältnis entstanden, welches sich von demjenigen des preußischen, französischen und badischen Rechtes wesentlich dadurch unterscheidet, daß ihm die familienrechtliche Grundlage fehlt. Nach dem geltenden Recht haben solche Pflegeeltern weder elterliche oder vormundschaftliche Rechte, noch das Recht der Vermögensverwaltung gegenüber ihren Pflegekindern, noch weniger besteht ein gegenseitiger Alimentationsanspruch oder ein gesetzliches Erbrecht, ebensowenig bedürfen Pflegekinder zur Verheiratung der Einwilligung der Pflegeeltern; vielmehr bestimmt sich die Rechtsstellung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern auf dem Gebiete des Zivilrechts ausschließlich nach dem abgeschlossenen Pflegevertrag (s. d.). Anders verhält es sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes; hier kommt dem pflegeelterlichen Verhältnis noch immer eine große Bedeutung zu, und zwar sowohl auf strafrechtlichem, wie auf allgemeinem polizeilichem Gebiet (s. Polizeiliche Jugendfürsorge).

I. Strafrechtliche Bedeutung der Pflegekindschaft.

1. Nach § 52 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs sind Pflegeeltern und Pflegekinder als »Angehörige« im Sinne des Strafgesetzes anzusehen, d. h.

a) es besteht für sie der Strafausschließungsgrund des Notstandes nach näherer Bestimmung der §§ 52 Abs. 1 und 54 RStGB.

b) Gewisse Verbrechen oder Vergehen bleiben entweder straflos, wenn sie von Pflegeeltern oder Pflegekindern begangen werden, oder sie werden nur bestraft, wenn rechtzeitig Strafantrag gestellt wird, (dessen Zurücknahme mitunter zulässig ist, wenn er gegen Pflegeeltern oder Pflegekinder gestellt wurde,) oder es bildet das pflegeelterliche Verhältnis, wenn es bei der Straftat eine Rolle spielt, wenigstens einen Strafmilderungsgrund (zu vergl. für das Reichsstrafrecht die §§ 213, 232, 247, 257 Abs. 1, 263, 292, 303 RStGB.; ähnliche Vorschriften enthält vielfach auch das Landesstrafrecht, namentlich bei Feld- und Forstfreveln).

2. Einen besonderen strafrechtlichen Schutz genießen die Pflegekinder nach § 174 Z. 1 des RStGB. Danach werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder (bei mildernden Umständen) mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft Pflegeeltern, welche mit ihren Pflegekindern unzüchtige Handlungen vornehmen.

Da das Reichsstrafgesetzbuch den Begriff der Pflegeeltern und Pflegekinder nicht selbst definiert, haben die Strafgerichte diesen Begriff fest umgrenzen müssen. Während das Reichsgericht vor Einführung des BGB sich dahin ausgesprochen hatte, daß in den Rechtsgebieten des preußischen, badischen und französischen Rechtes für den Begriff der Pflegeeltern auch im Sinne des Strafrechts die oben erwähnten zivilrechtlichen Vorschriften, welche die Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses von bestimmten Voraussetzungen abhängig machten, maßgebend seien, haben die Gerichte nunmehr

diesen Standpunkt aufgegeben. In ganz Deutschland gilt nunmehr im strafrechtlichen Sinne als Pflegeelternverhältnis ein Verhältnis, welches »dem Verhältnisse zwischen natürlichen und Adoptiveltern und -kindern ähnlich, tatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichwertiges Band zwischen den Verbundenen herstellt, welches den Schutz und die Berücksichtigung des Strafgesetzes verlangt« (Entscheid. des Reichsger. in Strafs. Band 13 S. 148; 28 S. 234; 34 S. 161; 37 S. 1; 41 S. 198). Einzelfälle, aus welchen sich die nähere Umgrenzung des Begriffs ergibt, behandeln die Entsch. des Reichsg. in Strafs. Band 10 S. 95; 20 S. 357; 28 S. 231; 29 S. 49; 31 S. 203; 34 S. 161; 37 S. 1; Jur. Zeitschr. für E. L. Band 32 S. 322; Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 4 S. 773; 10 S. 484; danach ist insbesondere auch gegenüber Waisenkindern und Zwangszöglingen, sowie bei Kindern, welche durch die Armenverwaltungen in Familien untergebracht wurden, ein pflegeelterliches Verhältnis angenommen worden.

II. Polizeiliche Vorschriften betreffend Pflegeeltern.

Auf dem Gebiete des Polizeirechts spielt das pflegeelterliche Verhältnis insofern eine wichtige Rolle, als sowohl die Reichs- wie die Landesgesetzgebung sich veranlaßt gesehen haben, besondere Bestimmungen zu treffen teils zum Schutze der Pflegekinder gegen mißbräuchliche Ausnutzung ihrer Arbeitskraft durch die Pflegeeltern, teils allgemein zum Schutze von Leben und Gesundheit der Pflegekinder.

1. In erster Linie ist hier das Reichs-Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 zu nennen. Dieses Gesetz unterwirft die gewerbliche Kinderarbeit (s. d.) teils weitgehenden Beschränkungen, teils verbietet es sie überhaupt; es macht aber einen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern, indem es die Beschäftigung eigener Kinder in weiterem Umfange zuläßt als diejenige fremder Kinder (s. Kinderschutz). Es ist darum von Wichtigkeit, ob Pflegekinder als eigene Kinder der Pflegeeltern im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, oder als fremde Kinder. Es bestimmt nun § 3 des Gesetzes, daß als eigene Kinder nur anzusehen sind solche, welche mit demjenigen, der sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind, oder die ihm, wenn er sie zugleich mit Kindern der genannten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt; alle übrigen Kinder sind fremde Kinder und genießen erhöhten Schutz. Zu den fremden, in höherem Maße gegen Mißbrauch ihrer Arbeitskraft durch die Pflegeeltern geschützten Kindern zählt somit die große Mehrzahl der Pflegekinder, insbesondere gehören dazu die in Pflege gegebenen Waisen- und Armenkinder, die sogenannten Zieh-, Kost- und Haltekinder (s. d.) und selbst diejenigen Zwangszöglinge, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern beschäftigt werden, selbst wenn sie zum Hausstande ihrer Pflegeeltern gehören (Landmann, Gewerbeordnung 5. Aufl. S. 851).

2. Nach § 6 der Reichs-Gewerbeordnung findet dieses Gesetz, insbesondere der an seiner Spitze stehende Grundsatz der Gewerbefreiheit, keine Anwendung auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt. Hierdurch ist der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, im Interesse einer gedeihlichen Ernährung und Erziehung, sowie der Erhaltung von Leben und Gesundheit (Engelmacherei!) von Pflegekindern die entgeltliche Übernahme von sogenannten Zieh-, Kost- und Haltekindern (s. d.) durch Pflegeeltern von besonderer polizeilicher Genehmigung und Überwachung der Pflegestellen abhängig zu machen. Ein weiterer Eingriff der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete hat bisher nicht stattgefunden, unterliegt auch erheblichen Bedenken; landesrechtlich ist dagegen vielfach von der durch § 6 RGO. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht worden, und zwar teils durch eigentliche Landesgesetze, teils im Verordnungswege, wobei die einschlägigen Verordnungen bald für das ganze Gebiet eines Bundesstaats, bald nur für einzelne Teile desselben (Provinzen, Kreise usw.) durch staatliche Behörden, bald nur für einzelne Gemeinden, insbesondere die größeren Städte durch die Ortspolizeibehörden erlassen wurden. Ergänzend treten zu diesen Gesetzen und Verordnungen hinzu die Bestimmungen des BGB., welche wenigstens bezüglich solcher Pflegekinder, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, eine Überwachung der Pflegeeltern durch den Gemeindewaisenrat (s. d.) anordnen (§§ 1850, 1851), bei andern Pflegekindern immerhin ein Einschreiten des Vor-

mundschaftsgerichts (s. d.) unter Mitwirkung des Gemeindewaisenrats ermöglichen (§ 1675), Bestimmungen, die indessen praktisch sich nach allgemeinem Urteil nur in denjenigen größeren Städten bewährt haben, in welchen der Gemeindewaisenrat gemäß landesrechtlicher Ermächtigung zu einem ständigen Gemeindeamt ausgestaltet oder seine Geschäfte der Armenverwaltung übertragen wurden. (zu vergl. SCHMIDT, Organisation der Jugendfürsorge.) Im allgemeinen herrscht auf dem Gebiete der polizeilichen Überwachung der Pflegeeltern naturgemäß eine große Buntscheckigkeit, indem die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen teils sich auf alle gegen Entgelt untergebrachten Pflegekinder beziehen, teils nur auf einzelne Kategorien derselben, und eine polizeiliche Kontrolle in sehr verschiedenem Umfange und durch die verschiedensten Behörden eintreten lassen (s. a. die Art. Armenerziehung, Uneheliche, Ziehkinder).

Für das nach dieser Richtung anzustrebende Ziel hat der kompetenteste Beurteiler, der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, auf seiner 19. und 22. Jahresversammlung (1899 und 1902) folgende Leitsätze aufgestellt:

A. Bezüglich der durch die Armen- und Waisenpflege untergebrachten Pflegekinder:

1. Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche
   a) organisiert und geleitet wird durch die Armen- und Waisenpflege, welche soweit möglich mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein soll, und
   b) ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhilfenahme von Frauen, namentlich für die Überwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung und
   c) unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hilfe.
2. Die Beaufsichtigung umfaßt:
   a) die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen;
   b) die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge;
   c) die sachgemäße Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.
3. Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluß nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- und Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten bzw. jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

B. Bezüglich sämtlicher Pflegekinder (mit Ausnahme der durch wohlhabende Eltern oder Vormünder bei Dritten gegen Bezahlung untergebrachten Kinder):

1. Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen, sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter behördliche Aufsicht zu stellen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre geschulte Pflegerinnen anzunehmen.
3. Diese Aufsicht ist landesgesetzlich zu regeln.

Man ersieht unschwer, daß die beiden Thesen sich gegenseitig ergänzen; zusammengefaßt stellen sie diejenigen Anforderungen dar, welche man nach dem sozialen Empfinden der Gegenwart billigerweise an eine polizeiliche Überwachung der Pflegeeltern im Interesse der Pflegekinder stellen muß. Der tatsächliche Rechtszustand in Deutschland entspricht allerdings den hier gestellten Forderungen nur teilweise. Eine allgemeine staatliche Aufsicht wird in Deutschland meist nur geübt bezüglich der von Staats wegen bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder, namentlich der Zwangszöglinge, teilweise auch bezüglich der in öffentlicher Waisenpflege befindlichen Kinder; im übrigen haben, namentlich bezüglich der durch die Armenverwaltungen untergebrachten und der unehelichen Kinder nach dem Vorbilde von Leipzig (Geh. Sanitätsrat Dr. TAUBE) fast nur die größeren Städte eine wirksame Überwachung der Pflegestellen, unter Mitwirkung von Ärzten und ehrenamtlichen und besoldeten Pflegerinnen, durchgeführt, dabei aber auch vielfach schon bei einem

frühen Lebensalter der Kinder (5. bis 7., spätestens 14. Lebensjahr) haltgemacht. Erst neuerdings hat man dadurch, daß man, soweit die Reichs- und Landesgesetzgebung dies zuläßt, diese Pflegekinder unter eine behördlich organisierte Berufsvormundschaft (s. d.) stellt, eine Kontrolle der Pflegeeltern und der Kinder bis zur Volljährigkeit derselben ermöglicht. Die landesgesetzliche Überwachung der Pflegekinder ist in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden geregelt. Eine gesetzliche Regelung ist erfolgt in Preußen (teilweise) durch die Kabinetsordre vom 30. Juni 1840 in Verbindung mit dem Min.-Erl. vom 18. Juli 1874 und vom 20. März 1896 (Min.-Bl. für die innere Verwalt. von 1874 S. 73; von 1896 S. 67); in Bayern durch Art. 41 und 81 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dez. 1871 in Verbindung mit §§ 17, 24 der Allerh. Verordnung vom 4. Jan. 1872; in Württemberg durch Gesetz vom 16. August 1909 (Reg.Bl. S. 209) und Minist.-Verf. vom 8. Dezember 1909; in Baden durch §§ 98a, 49 des Polizeistrafgesetzbuchs in Verbindung mit der Min.-Ver. vom 8. Mai 1883 / 10. Dez. 1891, sowie durch das Gesetz vom 14. April 1882; in Hessen durch das Gesetz vom 10. Sept. 1878 (Reg.Bl. Nr. 20) in Verbindung mit der Min.-Instrukt. vom 14. Mai 1880 (Reg.Bl. Nr. 17); in Elsaß-Lothringen bezüglich der öffentlich unterstützten Kinder durch die Gesetze vom 5. Pluviôse XIII und 5. Mai 1869, die Dekrete vom 11. Januar 1811 und 25. März 1852 und die dazu erlassenen Bezirksverordnungen (zu vgl. für Lothr. Verord. vom 5. Juni 1893, Zentral- u. Bez.A.Bl. 1893 S. 205), für die sonstigen Pflegekinder durch Bezirkspolizeiverordnungen (Oberelsaß vom 30. Sept. 1905, Zentr.- u. Bez.A.-Bl. S. 349, Lothringen vom 24. Juli 1908, daselbst S. 245, Unterelsaß vom 26. Juni 1909, daselbst S. 65; in Hamburg durch die Gesetze vom 1. März 1910 und die Ausführungsverordnungen und die Geschäftsanweisung dazu vom gleichen Tage. Allgemeine Verordnungen sind ergangen für Sachsen durch eine vom Minist. des Innern erlassenes Ziehkinderregulativ aus älterer Zeit (Datum unbekannt); für Sachsen-Weimar durch Minist.-Verord. vom 28. Dezember 1879; Sachsen-Altenburg durch landesherrl. Verordn. vom 1. Dez. 1880; Schaumburg-Lippe durch Min.-Verord. vom 9. Juli 1897; Bremen durch Verordn. vom 28. Dez. 1906 / 15. März 1909; Lübeck durch Verord. des Medizinalamts vom 5. Juli 1884. Dazu kommen noch zahlreiche Verordnungen für einzelne Provinzen oder Städte, z. B. Provinz Schlesien vom 10. Febr. 1881, Provinz Sachsen vom 17. Dez. 1880, Provinz Preußen vom 20. Januar 1881, Reg.-Bezirk Köln v. 19. April 1881, Cassel vom 17. Febr. 1881, Schleswig vom 17. Mai 1896, Bezirksamt Karlsruhe vom 7. Juli 1897, Stadt Berlin vom 10. Juni 1907, Posen vom 10. Oktober 1909, Halle vom 7. März 1900, Kiel vom 1. April 1896, Breslau vom 16. April 1898, Cassel vom 10. März 1909, Danzig vom 7. April 1909, Düsseldorf vom 13. Oktober 1908, Chemnitz vom 15. Febr. 1904 usw. Gemeinsam ist allen diesen Bestimmungen, daß das Halten von Pflegekindern gegen Entgelt von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wird, die nur an Personen erteilt wird, die gut beleumundet sind, in geordneten häuslichen Verhältnissen leben und eine gesunde Wohnung innehaben, welche Genehmigung widerrufen wird, wenn eine Pflegestelle sich hinterher als schlecht erweist, und daß die Pflegestellen einer amtlichen Überwachung unterstellt werden, sei es durch Organe der allgemeinen Verwaltung, oder durch die Polizeibehörde, oder durch besondere Organe der Armen- und Waisenverwaltung, die häufig durch — ehrenamtlich oder beruflich tätige — Frauen unterstützt werden. Sehr verschieden ist der Kreis der Pflegekinder, auf welche die einzelnen Gesetze und Verordnungen Anwendung finden. Vielfach ist auch noch eine besondere ärztliche Überwachung der Pflegestellen angeordnet. In neuerer Zeit beschränkt man sich aber nicht hierauf, sondern unterzieht auch die Pflegekinder, insbesondere die Säuglinge, einer periodischen Kontrolle auf ihren Gesundheits- und Ernährungszustand durch besondere Pflegerinnen und besoldete Ärzte, welchen die Pflegeeltern die ihnen anvertrauten Kinder an bestimmten Tagen vorzustellen haben (Säuglingsberatungsstellen, consultations de nourrissons). Natürlich ist letzteres nur in größeren Städten durchführbar. Es wäre zu wünschen, daß die ganze Materie baldigst entsprechend den obigen Vorschlägen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit gesetzlich geregelt würde. DIEFENBACH.

Literatur. MÜNSTERBERG: im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplement I S. 546. — Dr. TAUBE

und Dr. Hauser: im 17. Heft der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Cuno und Dr. Schmidt: Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1906. — Stalmann: Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Daselbst 1899. — Pütter: Das Ziehkinderwesen. Daselbst 1902. — Dr. Schmidt: Die Organisation der Jugendfürsorge. Daselbst 1900. — Berichte über die Verhandl. der 19., 22. und 30. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Pflegekolonien s. Kolonien.

Pflegevertrag. Unter Pflegevertrag versteht man denjenigen Vertrag, durch welchen ein Kind bei einer dritten Person in »Pflege« gegeben wird, und durch welchen sich der Dritte verpflichtet, das fremde Kind wie ein eigenes zu verpflegen, d. h. ihm den gesamten Unterhalt zu gewähren, es zu erziehen und zu beaufsichtigen. Rechtlich zu dieser Tätigkeit verpflichtet sind ja in erster Linie die Eltern bzw. der Vormund des Kindes; da diese vielfach aber nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, dieser Verpflichtung nachzukommen, übertragen sie entweder selbst, oder andere Organe an ihrer Stelle, sei es mit, sei es gegen ihren Willen, die Ernährung und Erziehung der ihnen unterstellten Kinder vertragsmäßig auf dritte Personen, sogenannte Pflegeeltern (s. d.), und zwar bald für längere, bald für kürzere Zeit. Der Abschluß solcher Verträge ist formfrei; es bedürfen die Gewalthaber eines Kindes dazu auch nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (s. d.); vielfach, namentlich von Behörden, werden aber die Pflegeverträge schriftlich abgeschlossen, und es ist dann im allgemeinen nur dasjenige als vereinbart anzusehen, was in der Vertragsurkunde enthalten ist. Die Pflegeverträge haben eine besondere gesetzliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gefunden. Nahe verwandt sind sie sowohl dem Werkvertrag, wie dem Dienstvertrag; sie tragen aber, wie Plank (Vorbemerk. vor § 611 BGB.) hervorhebt, doch so viele besondere Momente in sich, daß es bedenklich sein würde, sie schlechthin den Regeln eines dieser beiden Verträge zu unterstellen. Man wird die Pflegeverträge vielmehr als selbständige Verträge zu behandeln haben, dabei werden aber einzelne für den Dienstvertrag oder den Werkvertrag gegebene Vorschriften analog anzuwenden sein. Inwieweit letzteres zu geschehen hat, hängt natürlich sehr von der besonderen Gestaltung des Einzelfalls ab; immerhin lassen sich einzelne allgemeine Regeln aufstellen. Unbedenklich wird zunächst auf alle Pflegeverträge der § 618 BGB. anzuwenden sein, wonach die Pflegeeltern in Ansehung des Wohn- und Schlafraums sowie der Arbeits- und Erholungszeit der Pfleglinge diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen haben, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Kindes erforderlich sind. Regelmäßig wird — wenigstens in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen — besonders bedungen, daß die Pflegestellen nach der Richtung, ob sie diesem Erfordernis entsprechen, einer Aufsicht durch besondere behördliche Organe zu unterwerfen sind; aber auch ohne ausdrückliche bezügliche Vereinbarung wird man ein besonderes Beaufsichtigungsrecht derjenigen Personen, welche ein Kind in Pflege gegeben haben, und daneben des Gemeindewaisenrats (s. Waisenrat) (§ 1850 BGB.) sowie der Polizeiorgane — letzteres in dem landesgesetzlich bestimmten Umfange — anzuerkennen haben. Für die Kündigung des Pflegevertrags ferner werden — in Ermanglung abweichender Vereinbarungen — die §§ 621 bis 627 BGB. über den Dienstvertrag Anwendung zu finden haben. Im übrigen ergeben sich Verschiedenheiten je nach der Person desjenigen, welcher den Pflegevertrag mit den Pflegeeltern abschließt.

1. Wenn Eltern oder Vormünder, bzw. Adoptiveltern oder auch eine uneheliche Mutter, also Personen, welchen die Sorge für die Person des Kindes nach dem BGB. zusteht, das ihrer Obhut unterstehende Kind in Pflege geben, so ist zu beachten, daß sie dadurch der ihnen obliegenden Pflicht (§ 1631 BGB.), selbst das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen, nicht ohne weiteres ledig werden. Es handelt sich bei dem Recht und der Pflicht der Erziehung und Beaufsichtigung um ein an sich unverzichtbares Attribut der elterlichen bzw. vormundschaftlichen Gewalt, das auch vertragsmäßig nicht vollständig auf die Pflegeeltern übertragen werden kann; ein dies bestimmender Vertrag wäre nichtig. Wohl aber ist es zulässig, wenn Eltern, Vormünder usw. die Ausübung der Erziehungsgewalt durch Vertrag auf längere oder kürzere Dauer einem andern übertragen. Die zulässige Grenze ergibt sich daraus, daß nicht wirksam vereinbart werden kann, die Befugnis des Gewalthabers, das Kind jederzeit zurückzunehmen und zu beaufsichtigen, solle ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Befugnis behält der Gewalthaber also selbst dann, wenn auf seine Veranlassung, also mit seinem

Willen, das Kind in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wurde. Anders liegt die Sache, wenn dem Vater, bzw. der Mutter die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen wurde, insbesondere dann, wenn gegen den Willen des Gewalthabers das Kind durch die Behörde in Zwangserziehung gegeben wurde. Im letzteren Falle kann nur diese Behörde mit dem Leiter der Erziehungs- oder Besserungsanstalt den Pflegevertrag abschließen.

2. Liegt der letztere Fall vor, oder wird sonst ein Kind durch die Behörden (Armen- und Waisenbehörden) oder durch Dritte mit Einwilligung des Gewalthabers (z. B. durch Organe der privaten Wohltätigkeit, Vereine, Ferienkolonien) in Pflege gegeben, so schließt die Behörde, bzw. der Dritte den Pflegevertrag mit den Pflegeeltern ab, und es entstehen aus dem Vertrage nur Rechte und Pflichten für die Vertragschließenden selbst. Natürlich können dann aber die Behörden und Dritten durch den Vertrag den Pflegeeltern nicht mehr Rechte über dies Pflegekind einräumen, als ihnen selbst an dem Kinde zustehen. Soweit bei solchen Kindern die Sorge für die Person einem Gewalthaber nicht zusteht, weil sie ruht, oder ihm entzogen wurde, geht dieselbe ganz auf die Behörde, z. B. die Zwangserziehungsbehörde über, und diese kann darum ebenso wie im Falle unter 1. den Pflegevertrag schließen, insbesondere auch den Pflegeeltern das Züchtigungsrecht (s. d.) des § 1631 Abs. 2 BGB. einräumen, es wird sogar in der Regel anzunehmen sein, daß dieses Recht stillschweigend beim Abschluß des Pflegevertrags auf die Pflegeeltern mitübertragen wird, da letztere andernfalls der vertraglich übernommenen Pflicht, das Kind zu erziehen, gar nicht nachkommen könnten. Soweit dagegen den Eltern usw. die Sorge für die Person des Kindes verblieben ist, wie bei den von der Armenbehörde oder durch private Vereine usw. in Pflege gegebenen Kindern, ist davon auszugehen, daß sie das Recht zur Erziehung und Züchtigung des Kindes nur soweit auf die Pflegeeltern übertragen, als es ihnen selbst seitens der Eltern usw. der Ausübung nach übertragen wurde; es sind also die Eltern bzw. der Vormund jederzeit befugt, das Kind zurückzunehmen und den Pflegevertrag dadurch zur Auflösung zu bringen; sie können auch den Pflegeeltern die Ausübung des Züchtigungsrechts entziehen oder ihnen dieses Recht beschränken.

Auf Zahlung des Pflegegeldes können von den Pflegeeltern im Falle 1. nur die Gewalthaber des Kindes, bzw. das Kind selbst, im letzten Falle dagegen nur die vertragschließende Behörde bzw. der Verein usw. in Anspruch genommen werden, die ihrerseits wieder unter Umständen an die Eltern oder das Kind selbst sich halten können. DIEFENBACH.

Pflegschaft. Die Pflegschaft unterscheidet sich begrifflich von der Vormundschaft (s. d.) im engeren Sinne. Unter Vormundschaft im weiteren Sinne faßt man beide Rechtsinstitute zusammen; so die Überschrift des 3. Abschnitts des 4. Buches des BGB. — Beide, Vormundschaft im engeren Sinne (im folgenden »Vormundschaft« genannt) und Pflegschaft, dienen der Sorge für solche Personen (physische, nicht juristische Personen, auch nicht Vermögensmassen), die, weil sie nicht selbst mit Rechtswirksamkeit handeln können, einen Vertreter, sei es in ihren persönlichen, sei es in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, brauchen. Der Unterschied besteht in folgendem: Der Wirkungskreis des Vormundes ist ein für allemal vom Gesetz bestimmt und umfaßt prinzipiell die ganze Sorge für Person und Vermögen; er kann zwar im Einzelfall vom Vormundschaftsrichter eingeschränkt werden, aber nur aus gesetzlich bestimmten Gründen. Mit dem Wegfall der richterlichen Anordnung erweitert sich der Wirkungskreis von selbst. Anders beim Pfleger: Seine Funktionen werden in jedem Falle vom Vormundschaftsrichter bei der Verpflichtung bestimmt; sie umfassen stets weniger als die volle Sorge für Person und Vermögen. Sein Wirkungskreis ist beschränkt, sachlich, zeitlich oder örtlich. Mit dem Wegfall der Gründe der Einschränkung erweitern sich die Befugnisse des Pflegers nicht ohne weiteres. Z. B.: dem Vater ist das Recht, den Aufenthalt seines Kindes zu bestimmen, entzogen; dieses Recht wird einem Pfleger übertragen. Wird später dem Vater die ganze Sorge für die Person des Kindes entzogen, so steht sie dem Pfleger nur dann zu, wenn sie ihm besonders übertragen wird. Eine Ausnahme davon, daß der Wirkungskreis des Pflegers beschränkt ist, macht § 1910 Abs. 1 BGB. Die Versuche, um dieser Ausnahme willen den Begriff der Pflegschaft anders zu konstruieren, stehen mit der historischen Entwicklung nicht im Einklang.

Die Fälle der Pflegschaft sind gesetzlich (im BGB. und in andern Gesetzen) bestimmt; in andern Fällen kann eine Pflegschaft nicht eingeleitet werden. Über das österreichische Recht vgl. den Art. Österreich.

Ein Minderjähriger (oder entmündigter Volljähriger) erhält nach deutschem Recht einen Pfleger für die Angelegenheiten, an deren Besorgung sein gesetzlicher Vertreter (elterlicher Gewalthaber oder Vormund) rechtlich oder tatsächlich verhindert ist (§ 1909 BGB.). Rechtliche Verhinderung ist möglich kraft Gesetzes oder kraft richterlicher Anordnung. Kraft Gesetzes ist der gesetzliche Vertreter des Kindes z. B. verhindert, mit demselben einen Vertrag abzuschließen (§ 181 BGB.; andere Fälle § 1630 Abs. 2 und § 1795), kraft richterlicher Anordnung in den Fällen, wo ihm vom Vormundschaftsgericht die Vertretung entzogen ist (z. B. § 1630 Abs. 2, § 1796 BGB.). Hierher gehören die wichtigen Fälle der §§ 1666ff. BGB., in denen dem elterlichen Gewalthaber wegen Pflichtwidrigkeit die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes ganz oder teilweise entzogen wird (s. Gewalt elterliche). Bei tatsächlicher Verhinderung des gesetzlichen Vertreters kann gleichfalls ein Pfleger bestellt werden; doch wird dies bei vorübergehender Verhinderung nur geschehen, wenn die Vorschriften der §§ 1665, 1846 BGB. nicht ausreichen. Es war lange bestritten, ob in einem vom Vormundschaftsgericht eingeleiteten Verfahren, in dem ein Interessengegensatz zwischen Kind und elterlichem Gewalthaber besteht (so im Verfahren aus § 1666ff., auch im Fürsorge-[Zwangs]erziehungsverfahren, bei der Regelung der Sorge für die Person der Kinder aus geschiedenen Ehen § 1635/36 BGB.) eine Vertretung des Kindes durch einen Pfleger geboten sei. Das Kammergericht nahm an, daß in diesem Verfahren, in dem gewissermaßen das Kind die eine, der elterliche Gewalthaber die andere Partei sei, das Kind vertreten sein müsse, daß aber der elterliche Gewalthaber an der Vertretung wegen Interessenkollision verhindert sei und daß deshalb ein Pfleger bestellt werden müsse. Demgegenüber hat das Reichsgericht mit Recht festgestellt, daß das Kind nicht sowohl Subjekt, als vielmehr Objekt des Streites sei und daß deshalb seine Vertretung durch einen Pfleger nicht geboten sei; sie sei aber statthaft, wenn dies bei Vorbereitung der Entscheidung zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes, die mit denen des Gewalthabers kollidieren, im Einzelfall wünschenswert sei (Reichsgericht; Entsch. in Zivilsachen Bd. 60 S. 134ff.; Bd. 64 S. 16ff.).

Zur Verwaltung von Vermögen erhält der Minderjährige einen Pfleger, wenn dem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung des Vermögens durch den entzogen ist, der dem Minderjährigen dieses zugewendet hat. Geschah die Zuwendung durch letztwillige Verfügung, so ist eine Pflegschaft auch dann nötig, wenn zur Verwaltung ein Testamentsvollstrecker (vgl. § 2209 BGB.) bestellt ist. Joh. 38 A. 69.

Eine Leibesfrucht kann unter Umständen einen Pfleger erhalten. (Näheres § 1912.)

Für die Pflegschaft gelten im allgemeinen und mit wenigen Ausnahmen die Vorschriften über die Vormundschaft, d. h. sowohl die formellen (Verfahrensvorschriften) als die materiellen (§ 1915 Abs. 1). Die Ausnahmen sind im wesentlichen:

a) für die örtliche Zuständigkeit sind besondere Vorschriften gegeben (§ 37ff. FGG.);
b) die Bestellung eines Gegenvormundes ist zwar zulässig, aber nicht erforderlich (§ 1915 Abs. 2 BGB.);
c) für die Berufung zur Pflegschaft (§ 1916 u. 1917) wie
d) für deren Beendigung (§ 1918ff) gelten besondere Bestimmungen.

Über Literatur vgl. den Art. Vormundschaft. Rothschild.

Polizeiliche Jugendfürsorge. Der Polizei steht es zu, das maßgebende öffentliche Recht zur Anwendung zu bringen und Zustände nicht zu dulden, die ihm zuwiderlaufen. Ihr Amt ist es, wie schon das preußische Landrecht besagt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen drohenden Gefahren zu treffen (§ 10. II. 17 ALR.). Um geregelte Zustände zu schaffen und Rechtsverletzungen vorzubeugen, kann die Polizei in bestimmtem Umfange polizeiliche Verordnungen und Verfügungen mit Strafandrohung für den Übertretungsfall erlassen (vgl. für Preußen das Gesetz vom 11. März 1850).

Die Polizei hat auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes mannigfache Aufgaben. Es liegt in der Natur ihrer Tätigkeit als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde, bei hervortretenden Übelständen und Rechtsverletzungen in erster

Linie einzuschreiten, die nötigen Schutzmaßnahmen zu treffen und die Fürsorge in jedem einzelnen Falle in bestimmte Bahnen zu lenken.

Vor allem ist es Sache der Polizei, das Leben und Treiben der Jugend auf den Straßen und an öffentlichen Orten zu beobachten und für den notwendigen Schutz zu sorgen. Ihr besonderes Augenmerk wird sie der Bettelei (s. a. Betteln) und dem Straßenhandel von Kindern (s. a. Hausieren) zuwenden müssen. Werden Kinder beim Betteln angetroffen, so sind die persönlichen und häuslichen Verhältnisse der Kinder eingehend zu prüfen. Liegt materielle Not vor, so hat die öffentliche Armenpflege die erforderliche Abhilfe zu leisten (s. Armenpflege). Sind die Kinder in ihrem geistigen oder körperlichen Wohle durch die Schuld der Eltern als Erzieher gefährdet oder bereits verwahrlost, so wird der Eintritt der Fürsorge-(Zwangs-)erziehung in Erwägung zu ziehen sein (s. Fürsorgeerziehung). Verbreiteter noch als die Bettelei ist der Straßenhandel, der von Kindern besonders mit Blumen, Streichhölzern, Schuhbändern usw., und ganz besonders um die Weihnachtszeit mit allerlei Trödelsachen getrieben wird. Die Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß Kinder unter 14 Jahren Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten (einschl. Schankwirtschaften) oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus nicht feilbieten dürfen; ebenso dürfen Eltern, Erzieher oder Dritte Kinder unter 14 Jahren zu solchem Feilbieten nicht ausschicken oder anleiten, widrigenfalls Geldstrafe bis zu 150 ℳ, bzw. Haft bis zu 4 Wochen eintritt (§§ 42. 6 Abs. 5, 48 Nr. 5, Nr. 7d). Um die Weihnachtszeit ist aber vielfach Nachsicht bei Anwendung dieser Vorschriften geübt worden. Da diese Nachsicht indessen zu ernsten Mißständen geführt hat, haben sich verschiedene Polizeibehörden genötigt gesehen, den Kinderstraßenhandel entsprechend den gedachten Vorschriften im vollen Umfange zu verbieten.

Hinsichtlich der sogenannten Zieh-(Kost-Halte-)kinder bestimmt § 6 der Reichsgewerbeordnung, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit keine Anwendung findet auf die Erziehung von Kindern gegen Entgeld. Es bleibt vielmehr der Landesgesetzgebung vorbehalten, die entgeltliche Übernahme von Ziehkindern durch Pflegeeltern von besonderer polizeilicher Genehmigung und Überwachung der Pflegestelle abhängig zu machen. Vielfach sind daher besondere Landesgesetze oder Polizeiverordnungen ergangen, die genaue Bestimmungen über die Erfordernisse der Pflegeeltern, der Wohnung usw. enthalten. Der Polizei liegt alsdann die Prüfung der Pflegestellen und die Aufsicht über die untergebrachten Kinder ob. Die Kontrolle geschieht vielfach durch besoldete Pflegerinnen. Für Preußen gilt speziell die Bestimmung, daß die Verpflegung von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt der Polizei angezeigt werden muß; diese hat die gehörige Unterbringung, Ernährung und Pflege zu überwachen (V. vom 18. Juli 1874: MBl. 173, und vom 20. März 1896: MBl. 67). Näheres siehe unter »Pflegeeltern« und »Ziehkinder«.

Durch polizeiliche Verordnung ist den Gastwirten vielfach die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder und Schüler untersagt. Die Polizei hat auch darauf zu sehen, daß Kinder und dem Kindesalter nahestehende Personen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten ferngehalten werden; dies läßt sich dadurch ermöglichen, daß die polizeiliche Erlaubnis zur Abhaltung solcher Lustbarkeiten an die Bedingung der Fernhaltung von Kindern geknüpft wird, auch kann im Falle der Zuwiderhandlung die Verweigerung der Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten angedroht werden. Dagegen ist die Beteiligung der Kinder an Ernte-, Volks- und patriotischen Festen, die mit öffentlichem Tanz im Freien verbunden sind, in gewissen Grenzen unbedenklich und entspricht altem, gutem Brauch.

Die Polizei ist befugt, schutzbedürftige Minderjährige zur Abwendung unmittelbarer erheblicher Gefahr für Leib und Leben oder für die Sittlichkeit in Polizeigewahrsam (Schutzhaft s. Arreststrafen) zu nehmen, wenn der eigene Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Das kann der Fall sein, sofern es sich um körperlich mißhandelte oder vernachlässigte, um böswillig verlassene, umherirrend angetroffene und obdachlose Kinder handelt, besonders auch bei jugendlichen Prostituierten. Die in polizeilichen Gewahrsam genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen (§ 6 des Preuß. Ges.

zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. II. 1850).

Die Polizei ist weiterhin befugt, Minderjährige, die sich der Aufsicht und Gewalt ihrer Erziehungsberechtigten entziehen, oder diesen von dritten Personen vorenthalten werden, den Berechtigten auf ihren Antrag wieder zuzuführen. Dies gilt besonders auch für Erziehungsanstalten, sofern sie bzw. ihre Vorstände die Erziehungsgewalt über den Minderjährigen haben. Die Polizei kann allerdings auch ihre Unterstützung ablehnen und den Antragsteller auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen, wenn nach ihrem Ermessen die Rücklieferung des Minderjährigen nicht aus Gründen des Polizeischutzes erforderlich ist, d. h. eine Gefahr für den Minderjährigen mit seinem gegenwärtigen Aufenthalt nicht verbunden ist.

Obdachlos aufgegriffene Jugendliche hat die Polizei in ihren Gewahrsam zu nehmen. Handelt es sich um gewöhnliche, nicht strafbare Obdachlosigkeit, so weist die Polizei den Obdachlosen, sofern er über 18 Jahre alt ist, an, sich binnen einer bestimmten Frist ein Unterkommen zu verschaffen, widrigenfalls und, wenn er nicht nachweisen kann, daß er solches ungeachtet aller angewandten Bemühungen nicht vermocht hat, er mit Haft bestraft wird (§§ 361[8], 362 RStGB.). Jugendliche unter 18 Jahren, die obdachlos aufgegriffen werden, werden ihren Familien zugeführt, oder nachdem sie mit den üblichen Anweisungen und Ratschlägen versehen sind (in Berlin durch Vermittlung der Fürsorgedame der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge beim Polizeipräsidium) in die Freiheit entlassen. Liegt Obdachlosigkeit im strafrechtlichen Sinne oder eine andere strafbare Handlung vor, so ist der Jugendliche binnen 24 Stunden nach Einlieferung in polizeilichen Gewahrsam dem Jugendrichter (s. Jugendgericht) vorzuführen. Häufig wird in solchen Fällen die Polizei auch den Antrag auf vorläufige Unterbringung in Fürsorgeerziehung stellen können (s. weiter unten).

Wird der Jugendliche wegen Obdachlosigkeit zur Haft verurteilt und gleichzeitig nach verbüßter Strafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen, so soll vernünftigerweise die Detention in einem Arbeitshaus nicht stattfinden, da eine derartige Nachhaft im Verein mit alten Landstreichern und Bettlern den Jugendlichen nur noch mehr verderben, keinesfalls aber bessern kann. Das Berliner Polizeipräsidium versucht vielmehr in solchen Fällen durch den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener fürsorgend zu wirken.

Die neueren deutschen Landesgesetze betreffend die Fürsorge-(Zwangs-)erziehung haben der Polizei, soweit sie dieselbe als antragberechtigte (s. Antragsrecht) oder mitwirkende Behörde vorsehen, weitgehende Aufgaben gestellt. Darnach sind die Polizeibehörden verpflichtet, in allen Fällen, in denen die Unterbringung eines Minderjährigen erforderlich ist, den Antrag an das zuständige Gericht zu stellen und, falls Gefahr im Verzuge vorliegt, auch die vorläufige Unterbringung zu beantragen (§§ 4 und 5 des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900). Die nachgeordneten Polizeiorgane sind angewiesen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von ihren Eltern oder Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder sittlich verwahrlost werden, ferner wenn Minderjährige strafbare Handlungen begangen haben oder sich einem ungeordneten liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren Kirche, Schule und Elternhaus machtlos sind. Insbesondere ist gegen weibliche Minderjährige unter 18 Jahren, die sich der Prostitution ergeben, stets der Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen. Die Polizei hat auch, falls die Unterbringung des Minderjährigen in Fürsorgeerziehung angeordnet ist, unverzüglich der zur Unterbringung verpflichteten Behörde (dem Kommunalverbande, in Berlin dem Magistrat) eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zöglings zu machen und sich zugleich gutachtlich zu äußern, ob die Unterbringung in einer Familie oder einer Anstalt zweckmäßiger erscheint. Die für die Unterbringung erforderlichen Personalpapiere sind gleichfalls von der Polizeibehörde zu verschaffen, falls sie den Fürsorgeerziehungsantrag gestellt hat. Bei der vorläufigen Unterbringung in Fürsorgeerziehung hat die Polizei die Unterbringung zu bewirken und die Kosten vorzuschießen. (Näheres siehe Fürsorgeerziehung).

Für die weiblichen Minderjährigen, die sich der Prostitution (s. d.) ergeben, gelten überall besondere Vorschriften. Gerade den gefallenen jungen Mädchen gegenüber ist seitens der Polizei besondere Nachsicht und Fürsorge geboten und jedenfalls die Stellung

unter sittenpolizeiliche Kontrolle nur im äußersten Notfalle zulässig. Demgemäß besteht z. B. in Preußen die Bestimmung, daß über weibliche Jugendliche unter 18 Jahren die sittenpolizeiliche Aufsicht überhaupt nicht verhängt werden darf, sondern gegebenenfalls der Antrag auf Unterbringung in Fürsorgeerziehung zu stellen ist. Macht sich eine Minderjährige der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig, so wird an die Eltern oder Vormünder die Aufforderung gerichtet, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu zun. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist die Fürsorgeerziehung zu beantragen. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf erst verhängt werden, wenn die Anordnung der Fürsorgeerziehung abgelehnt und die eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist die Anwendung der Kontrolle zwar zulässig, wenn die an die Eltern usw. gerichtete Aufforderung ohne Erfolg war und rechtskräftige Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht bereits eingetreten oder das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit erwiesen ist; es soll aber unverzüglich dem Vormundschaftsgericht von der Sachlage Kenntnis gegeben werden, damit dieses eventuell auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. einschreiten kann. Die Anordnungen des Gerichts können besonders seitens der vielen für die Hebung der Sittlichkeit tätigen Vereine unterstützt werden durch Benennung geeigneter Pfleger oder Unterbringung der Minderjährigen in geeigneten Privatwohltätigkeitsanstalten. Erklärt sich die Minderjährige mit der Unterbringung in einem Rettungsheim oder einer ähnlichen Anstalt freiwillig einverstanden, so ist jedenfalls von der Verhängung der Kontrolle abzusehen. Wird ein junges Mädchen, das sich der gewerbsmäßigen Unzucht trotz vorausgegangener Verwarnung dringend verdächtig gemacht hat, in polizeilichen Gewahrsam eingeliefert, so ist es von andern Prostituierten fernzuhalten und, falls sich nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage die ärztliche Untersuchung nicht umgehen läßt, dieser mit Schonung und Rücksicht zu unterwerfen. Bittet die Person, ihr zu gestatten, sich privatärztlich untersuchen zu lassen, so ist dem nach Möglichkeit stattzugeben. Ergibt sich das Vorliegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit, so hat die zwangsweise Behandlung in einem Krankenhause doch nur einzutreten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Kranke trotz ihrer Erkrankung weiterhin der Gewerbsunzucht nachgehen wird. (Vgl. das preuß. Gesetz vom 28. August 1905 betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 15. Sept. 1906.)

Die Polizei hat auch die Verkuppelung von Mädchen nach dem Auslande (Mädchenhandel) zu überwachen. Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 bedroht mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet. Dieselbe Strafe trifft den, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert (§ 48). Bei der Erteilung von Auslandspässen hat die Polizei die notwendigen eingehenden Recherchen anzustellen. Die Klagen, daß junge Mädchen, die sich für Variétés, Damenkapellen und kleine Theater nach dem Auslande anwerben lassen, durch gewissenlose Agenten dort verkuppelt werden, haben sich ständig gemehrt. Infolgedessen zieht die Kriminalpolizei bei den Gesuchen um Pässe erst sorgfältige Erkundigungen ein und warnt in geeigneten Fällen die Eltern. Wird den Warnungen kein Gehör geschenkt, und bleiben die behördlichen Vorstellungen bei den Eltern oder dem Mädchen erfolglos, so steht es in der Hand der Polizei, für die betreffenden jungen Mädchen die Unterbringung in Fürsorgeerziehung zu beantragen, um sie vor dem völligen sittlichen Verderben zu schützen.

Auf dem Gebiete des Gesinderechts steht der Polizei zwar nicht die Befugnis zu, darüber zu wachen, daß minderjährige Personen nicht ohne die notwendige Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder ein Gesindedienstverhältnis eingehen. Sie darf derartige Dienstverhältnisse auch nicht unter Anwendung von Zwangsmitteln lösen. Dagegen muß sie bei einem rechtmäßig geschlossenen Dienstvertrag den Minderjährigen, der sich den Dienst anzutreten weigert, dazu durch Zwangsmittel anhalten. Bleiben diese fruchtlos, so hat der Dienstbote nicht nur allen Schaden zu tragen, sondern verfällt außerdem noch in Strafe (§ 51 Ges.O.). Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt, ist auf Verlangen des Dienstgebers von der

Polizei zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses anzuhalten (§ 167 a. a. O.). Nach § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 ist nicht nur das dauernde, sondern das vorübergehende Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis und ohne gesetzmäßigen Grund strafbar, ebenso hartnäckiger Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der Aufsichtspersonen. Die dringend notwendige gesetzliche Revision des Gesinderechts wird die noch bestehenden Befugnisse der Polizei dem Gesinde gegenüber wohl gänzlich beseitigen müssen.

Eine große Rolle spielt die Polizei in Deutschland in dem strafprozessualen Ermittlungsverfahren. Die polizeilichen Erhebungen bilden einen wichtigen, ja oft den ausschlaggebenden Teil dieses Verfahrens. Die Reichsjustizkommission wollte deshalb zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei eine engere Verbindung schaffen, so daß die erstere mehr als bisher das Ermittlungsverfahren in der Hand hat. Die neuen Reformvorschläge und Gesetzentwürfe zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung sehen aber eine Änderung an dem jetzigen Verfahren nicht vor, gegen welches man mit Recht eingewendet hat, daß es nicht genügend Garantien für die erforderliche sorgsame Behandlung jugendlicher Missetäter biete und besonders den durch die Entwürfe zur Strafprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch in den Vordergrund gedrängten erziehlichen Einwirkungen auf den Jugendlichen widerstreite. »In dem bisherigen Verfahren — so sagt die Begründung des Entwurfs zur StPO. — wird dem Umstand keine Rechnung getragen, daß Straftaten Jugendlicher sehr oft auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen sind und daß, wo ein solcher Mangel zutage tritt, durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung den Interessen der Allgemeinheit vielfach besser gedient wird, als durch Bestrafung. Unter allen Umständen erscheint es da, wo Verfehlungen harmloser Art in Frage stehen, die auf dem Wege der häuslichen Zucht oder Schulzucht ausreichend geahndet werden können, als eine grundlose Härte, den Jugendlichen einer gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die ihn für sein späteres Leben mit einem Makel behaftet, sein Fortkommen erschwert und sein Ehrgefühl abstumpft. Dazu kommt, daß durch die Vollziehung der Strafen ein günstiger Einfluß auf das Gemüt Jugendlicher in vielen Fällen nicht erzielt wird. Anderseits führen langfristige und mit Strenge vollstreckte Freiheitsstrafen unter Umständen dazu, den Jugendlichen zu verhärten und ihn auch für sein späteres Leben mit Feindseligkeit gegen die bestehende Rechtsordnung zu erfüllen.« Diese guten Absichten des Gesetzgebers können aber zunichte gemacht werden, wenn die Polizei das Ermittlungsverfahren in der Hand behält und, ohne von dem neuen pädagogischen Geiste des Verfahrens gegen Jugendliche etwas zu spüren, weiter wie bisher betreibt. Der Jugendliche kommt dann wieder in Berührung mit den Kriminalbehörden und alle die Nachteile, die man vermeiden wollte, treten wieder ein.

Besonders bedenklich erscheint es, die Prüfung der überaus schwierigen Frage, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen hat, dem polizeilichen Ermittlungsverfahren zu überlassen. Es kommt dabei auf eine Prüfung der moralischen und intellektuellen Reife des Jugendlichen an, die eine Fülle psychischer Momente und Beeinflussungen durch tatsächliche und vorgestellte Verhältnisse berücksichtigen muß. Nur ein einigermaßen psychologisch gebildeter und feinfühliger Mensch wird diese Prüfung mit richtigem Erfolg vornehmen können, aber nicht der Durchschnittspolizeibeamte. Mit Recht ist deshalb gefordert worden, daß die Polizei in Strafsachen gegen Jugendliche sich zunächst mit der bloßen Aufnahme der Anzeige begnügt und nur bei Gefahr im Verzuge oder bei schweren Verbrechen und Vergehen Beweise sammeln und den Beschuldigten vernehmen, im übrigen aber sich des Eingreifens enthalten und die Entschließungen des Richters abwarten solle. Das Gericht wird in den meisten Fällen die Polizei garnicht angehen brauchen, sondern wird sich der Hilfe und Vermittlung der Eltern, Lehrer, Geistlichen und der überall jetzt ins Leben getretenen privaten Hilfsvereine und Jugendausschüsse (s. Fürsorgeausschuß) bedienen.

In letzter Zeit ist eine Reihe von Großstädten dazu übergegangen, neben den männlichen Polizeibeamten eine Polizeiassistentin (Fürsorgedame) zur Unterstützung der polizeilichen Fürsorgetätigkeit anzustellen (Stuttgart, München, Berlin, Königsberg, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Wien u. a.). Der Wirkungskreis der Polizeiassistentin erstreckt sich auf die eingelieferten weiblichen Gefangenen, Pro-

stituierten und Kinder und ist in den einzelnen Städten bald mehr bald weniger umfangreich. Der Polizeiassistentin liegt vor allem die Sorge für die gefährdeten und verwahrlosten Kinder ob, von denen die Polizei Kenntnis erhält. Sie hat die häuslichen und sonstigen Verhältnisse zu prüfen und die nötigen Schritte zum Schutze und zur Rettung der Kinder zu tun oder in Anregung zu bringen (Maßregeln des Gerichts, Einleitung der Fürsorgeerziehung, Heranziehung der öffentlichen Armenpflege oder privater Wohltätigkeitseinrichtungen [s. Vereine], Benachrichtigung der Geistlichen, Lehrer usw.). Weiterhin stellt die Fürsorge für die jugendlichen Prostituierten der Polizeiassistentin eine Fülle dankbarer Aufgaben. Sie hat bei der Sistierung, Vorführung und Untersuchung mitzuwirken und ihren Einfluß geltend zu machen, um die Mädchen zur Einsicht ihres lasterhaften Treibens zu bewegen und ihnen die Rückkehr in den Schoß der Familie oder die Aufnahme in andere Familien oder in Rettungsanstalten zu ermöglichen. Die hilfreiche Tätigkeit einer Frau hat auch bei verdorbenen Elementen häufig mehr Erfolg als Verwarnungen seitens der männlichen Beamten und Polizeistrafen. Mit Recht hat man vielfach »Schwestern« zu Polizeiassistentinnen ernannt, da diese wohl die geeignetste Vorbildung für den gewiß nicht leichten, aber dankbaren Beruf haben.

Für das österreichische Rechtsgebiet gilt die spezielle Bestimmung, daß die Polizeibehörde, die nach § 273 StGB. im eigenen Wirkungskreis gegen Strafmündige (s. Jugendstrafrecht) eine Verfügung trifft, das Pflegschaftsgericht hiervon in Kenntnis zu setzen hat (Normalerl. des M. I. 8 I. 1900 Z. 41744 von 1899 betr. die Unterstützung der Gerichte bei Verwirklichung des Kinderschutzes; ferner Erl. des M. I. an die polit. Landesstellen vom 20. VII. 1904. Z. 24752; V. des J. M. 23. VII. 1904. V. Bl. 13²). Die polizeiliche Verfügung gegen Strafmündige kann nur in Ermangelung häuslicher Züchtigung (s. Züchtigungsrecht) eintreten.

Erwähnt sei noch, daß in Wien die polizeiliche Jugendfürsorge durch Regierungsrat Camillo Windt zuerst einheitlich organisiert worden ist (vgl. den Erlaß vom 1. Nov. 1909). Es besteht dort eine besondere Zentrale für Jugendfürsorge, die auch mit den öffentlichen und privaten Anstalten, soweit sie sich mit Jugendfürsorge befassen, Fühlung nimmt. Daneben ist in jedem Kommissariat ein besonderer Referent für Jugendfürsorge bestellt. Seine Tätigkeit erstreckt sich ebenso wie diejenige der Zentrale auf alle Fürsorgeangelegenheiten, vorwiegend auf die Ahndung von Kindermißhandlungen und Straftaten Jugendlicher, auf die Behandlung der jugendlichen Obdachlosen, Landstreicher, Bettler, der entlassenen Sträflinge und der den Besserungsanstalten überwiesenen Minderjährigen. Seit Oktober 1910 ist der Zentrale ein besonderes Haus als »Vorasyl« beigegeben, wo die Schützlinge mit Vermeidung der Arrestunterbringung oder des Zusammenseins mit erwachsenen Asylisten solange aufgenommen werden, bis es möglich ist, sie den privaten Schutzinstituten und Heimen zu überweisen.

Schiller.

Literatur. O. v. Arnstedt: Das preußische Polizeirecht. Berlin 1905 (I. Bd.) und 1907 (II. Bd.). — Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. Berlin 1907. — Dr. Wulffen: Polizei und Jugendgericht in »Gesetz und Recht« 10. Jahrg. S. 313 ff. — Die polizeiliche Jugendfürsorge in Wien. Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. II. Jahrgang, 1910, Nr. 10.

Privatanstalten s. Anstalten.

Probations officers und **Probations system** siehe Amerika, Aufsicht, Jugendgerichte, Schutzaufsicht.

Prostitution. Unter jenen zahlreichen Erscheinungsweisen des geschlechtlichen Verkehrs, die man in verschiedenen Ländern und Kulturepochen unter dem Ausdruck Prostitution zu bezeichnen pflegt, stellt die Prostitution minderjähriger und noch kindlicher weiblicher Individuen in mancher Hinsicht eine besondere Form dar. In medizinisch-physiologischer, in rechtlicher aber auch in soziologischer Beziehung beansprucht sie besonderes Interesse, besondere Erklärung und auch besondere Maßnahmen zu ihrer Einschränkung.

Aus diesen Gesichtspunkten ergeben sich mehrere Fragen:

I. Welches sind die Ursachen dieser Erscheinung in Städten und auf dem Lande?

II. In welchem ursächlichen Zusammenhang steht diese Form mit der gewerbsmäßigen öffentlichen und geheimen Prostitution in Städten?

III. Welche allgemeinen und welche speziellen Abwehrmaßregeln gegen diese sozialen Erscheinungen stehen schon im Gebrauche oder wären noch zu schaffen?

Von vornherein ist es klar, daß es sich in allen diesen Fragen vorwiegend nur um

die großen Zentren, zumal um Hauptstädte der Kulturländer handelt; doch ist auch die kleine Stadt, das Dorf und das flache Land von derartigen Mißständen nicht frei (s. den Art. Hütekinder).

I. Prädisponierende Momente sind Verwahrlosung (s. d.) und abnorme Veranlagung.

Unbestritten das allerhäufigste und wichtigste Moment bildet die Verwahrlosung. Sie führt zur geistigen und körperlichen Defektuosität aus Mangel an Erziehung und findet sich fast nur in den untersten Volksschichten. Die angeborene körperliche und geistige Minderwertigkeit, der moralische Defekt der Eltern, der Familie, und das ganze Milieu dieser Volksschichte, ganz besonders das Wohnungselend (s. d.), oft das Schlafstellenwesen und Plattenwesen in Großstädten, wodurch Mädchen von geringer sittlicher Widerstandsfähigkeit in frühester Jugend schon die Geschlechtsakte vor sich sehen, mit Erwachsenen andern Geschlechts im selben Nachtlager zu schlafen gezwungen sind; alle diese Verhältnisse machen sie nur zu oft zu Opfern vorzeitigen erstmaligen geschlechtlichen Verkehrs. Und weiterhin, gezwungen durch Hunger, Ausbeutung und Mißhandlung (s. d.) von Seiten der Eltern, Geschwister, Bettgeher, auch Dienstgeber werden solche junge Opfer nur zu bald auch erwerbsmäßige Prostituierte. Hermann Drawe hat darauf hingewiesen, wie gerade auf diesem Wege schon kleine Mädchen zur Prostitution angeleitet werden. Ähnlich v. Lindheim, der das Schlafgeherwesen auch als die systematische Züchtung von Verbrechertum und Prostitution und als den sicheren Verderb unmündiger Kinder bezeichnet.

Von überzeugender, ja überwältigender Kraft sind die Tatsachen, welche der I. Kongreß für Kinderschutz im Frühjahr 1907 in Wien für die Verhältnisse innerhalb Österreichs in Städten und auf dem flachen Lande gezeigt hat.

Aus den zahlreichen Gutachten über die Ursachen der Jugendverwahrlosung ergibt sich, wie der Herausgeber und Hauptreferent Josef M. Baernreither besonders hervorhebt, daß es vorwiegend Armut, mangelndes Verständnis, Fehlen von Moralbegriffen und auch Unsittlichkeit der Eltern und Pflegepersonen, der Dienst- und Wohnungsgeber der Kinder sind, welche zur Verwahrlosung, Verrohung, körperlichen und geistigen Verkümmerung und Verelendung der Jugend führen, die in manchen Kronländern bis zu 90% aller Kinder umfaßt.

Diese Verrohung des Gemüts zeigt sich in dem Hang zu Bettel, Diebstahl, Alkoholismus, Verbrechen und insbesondere auch in der Verleitung zur Prostitution. Auch das Arbeiter- und Tagelöhnerkind auf der Straße, ohne jede Beaufsichtigung, bildet ebenso wie das Vagabundenkind den Anwärter auf Verbrechen und Prostitution. Für diese Form systematischer, gewissenloser Kinderausbeutung ist besonders charakteristisch das Harfenistentum in Ostböhmen (s. den Art. Musikanten), das die Prostitution Minderjähriger geradezu züchtet. In einigen Bezirken Ostböhmens konnte Gebaur zusammen 154 Impresarii fahrender Musikanten mit durchschnittlich 10 bis 12 Minderjährigen im Alter von 14 bis 20 Jahren, aber darunter auch solche unter 14 Jahren, ausfindig machen, was durchschnittlich eine Zueignung von 5%, stellenweise aber 40% aller Kinder Ostböhmens für diese Art der Bettelmusik bedeutet. Diese Sippen heiraten auch untereinander; die Kinder werden zur Harfe meist künstlich begeistert und den Eltern dann förmlich abgekauft, die den Lohn hierfür jahrelang erhalten. Das Kind selbst bekommt nichts, der Vater 80 bis 180 Kronen für den Anfänger und das Doppelte für das schon geübte Kind, und er setzt diese Summen oft fast nur in Branntwein um. Manche Eltern mit mehreren solchen Kindern beziehen auf diese Weise 700 bis 800 Kronen jährlich. Über 1000 solcher Harfenistenkinder Böhmens ziehen ins Ausland und schleppen sich Jahre hindurch im Schmutze orientalischer Städte herum, die Mädchen fast alle sich prostituierend und mit venerischen Krankheiten behaftet. In vielen solchen Harfenistensippen wahrt sich der Prinzipal seinen weiblichen Mitgliedern gegenüber selbstverständlich gewisse sträfliche Sonderrechte auf geschlechtlichen Verkehr und Mißbrauch, die er nach Belieben, meist unkontrolliert und ungeahndet ausübt. Hierzu bietet auch der Alkohol, der solchen Kindern nachts und oft schon zum Frühstück gereicht wird, die nötigen ersten oder letzten Impulse. In vielen Orten unterstehen derlei vagierende Musikantenbanden der Ortspolizei und die weiblichen Mitglieder werden auch regelmäßig polizeiärztlichen Visiten unterzogen, wie andere Prostituierte. Wird der Verdienst schmal, dann gibt es auch

Prügel und dadurch oft moralischen Zwang zur Prostitution als bestem Mittel zur Erhöhung des Verdienstes. GEBAUR berichtet u. a. aus dem Jahre 1901 über Fälle aus Rußland (Irkutsk), wo solche böhmische Harfenistinnen als Freipassagiere auf Nachtzügen der Eisenbahn zur Unterhaltung der Passagiere von den Schaffnern mitgenommen wurden und sich dafür unentgeltlich prostituierten. Furcht vor Mißhandlung und Beschränkung der persönlichen Freiheit dieser armen Opfer, insbesondere auch in der Korrespondenz mit der Heimat, verhindern oft das Einschreiten der Behörden. Besonders die Städte Nechanits und Neubitschof stehen diesbezüglich im Auslande (Rußland) in traurigem Rufe. Im übrigen ist das Harfenistentum in Ostböhmen und der Export der Mädchen ins Ausland in stetiger Zunahme begriffen.

Auf der internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels in Zürich im Jahre 1904 lieferte Redakteur LOUIS COMTE aus Paris einen ergreifenden Bericht über die verschiedenen, unter dem Deckmantel künstlerischer Betätigung sich verbergenden Formen der geheimen Prostitution. Der Handel mit solchen armen verführten jungen Wesen hat, nach EMIL GÄRTNER, dem rührigen Vizepräsidenten der österreichischen Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, in Frankreich, Belgien, Holland, Rumänien und Rußland einen Grad der Entwicklung erlangt, der alle Voraussetzungen noch übersteigt.

H. REICHER führt auf Grund beweiskräftigen Materials unter den entsittlichenden Beschäftigungen der Jugend an: die Kinderarbeiten im Gasthausgewerbe (AGAHD weist in seiner Abhandlung »Kind und Gesellschaft« [s. Lit.] darauf hin, daß in Deutschland 21 260 Kinder, darunter 5000 schulpflichtige Mädchen, im Gast- und Schankgewerbe beschäftigt waren), das Hausieren (s. d.), die Mitwirkung bei Theatervorstellungen (s. d.), die letztere Beschäftigung darum, weil solche Kinder vom Schulbesuche und Unterricht abgelenkt, demselben entzogen werden und anderseits frühzeitig Dinge erfahren und zu Produktionen abgerichtet werden, die auf sie meist entsittlichend wirken.

Eine seltene Form des Mißbrauchs der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter in entsittlichenden Betrieben findet eine interessante Illustration durch die im Gewerbeinspektorat Prag Nr. 2 festgestellte Tatsache, daß jugendliche Hilfsarbeiterinnen zur Anfertigung von Präservativs herangezogen wurden, wobei die betreffende Firma, diesbezüglich beanstandet, sich sogar weigerte, diesen Unfug aufzuheben, da sie darauf hinwies, daß ihre Konkurrenz sich »ebenso billiger« Hilfskräfte bediene. Wie sehr der in den Großstädten aller Länder eingelebte Übelstand des Kinderbettels (s. Betteln d. Kinder) demoralisierend wirke, wie dort Lüge und Betrug förmlich den Kindern angezüchtet werden, wird von REICHER gezeigt; es besteht kein Zweifel, daß das Kinderbetteln, insbesondere das Betteln der Mädchen, als eine Vorschule der Prostitution zu betrachten ist. Noch gefährlicher erscheint in dieser Hinsicht das Hausieren (s. d.), weil es Gelegenheit bietet, sich unauffällig an Erwachsene heranzudrängen.

Berüchtigt in dieser Beziehung und charakteristisch war die sogenannte Scherzer-Platte, welche sich in Wien im Jahre 1906 im 16. Bezirke bettelnd und hausierend herumtrieb und endlich als wohlorganisierte Diebsbande gerichtlich festgestellt und deteniert wurde. Ihre Mitglieder standen meist unter dem 14. Lebensjahre; sie waren vom Schulunterricht wegen Sittenverderbnis ausgeschlossen worden. Das Oberhaupt der Bande lebte mit seiner Geliebten, einem etwa 12 Jahre alten Mädchen, im Konkubinat, und sowohl diese, wie noch mehrere andere weibliche Mitglieder in noch schulpflichtigem Alter benutzten die Zeit, in der die männlichen Genossen auf Diebstahl ausgingen, auch dazu, um sich mit Hilfe von Kupplerinnen gegen Entgelt zu prostituieren, oder sie drängten sich auf öffentlichen Plätzen oder in Lokalen fremden Herren auf, um dadurch Erpressungen zu verüben oder durch ihre herbeieilenden älteren Genossen verüben zu lassen. Eine entsetzliche Verrohung bei hysterischer Lügenhaftigkeit zeigte sich in diesem europäischen Skandalprozeß auch noch im Gerichtssaal (Wiener Landesgericht, April 1907). DAMASCHKE berichtet über eine Berliner Gerichtsverhandlung, in der vier Kinder von 12 bis 14 Jahren wiederholter Sittlichkeitsvergehen, zwei der Blutschande angeklagt und durch Zeugen, die gleichfalls Unsittlichkeit und Blutschande getrieben, wegen ihres Alters unter 12 Jahren aber nicht unter Anklage gestellt werden konnten, überwiesen wurden. (Wohnungselend und Kinderelend. Berliner Kongreß für Kinderforschung, 1906.)

Altmann teilt aus der richterlichen Erfahrung den krassen Fall mit, daß zwei Mädchen von 9 und 10 Jahren mit sechs Knaben im Alter von 9 bis 12 Jahren in sexuellem Verkehr standen, darunter Bruder und Schwester, die im selben Bette schliefen. Bei den Umarmungen, die zumeist im Freien stattfanden, waren die Nichtbeteiligten Zuschauer (Lindheim: Saluti juventutis).

Es fehlt in den tiefen Schichten der Bevölkerung — wenn auch glücklicherweise mit vielen Ausnahmen — in Stadt und Land an den einfachsten Begriffen von Geschlechtsmoral und sexueller oder körperlicher Hygiene überhaupt. Zum mindesten spielen sich Begattung und Geburt mit allen Zwischenstadien nur zu oft in solchem Milieu geradezu unter den Augen des Kindes, ja zum Teil unter der Mitwirkung von Jugendlichen ab; insbesondere die Geburt der Geschwister.

Als oftmalige Zeugen der Unmoral ihrer eigenen Eltern haben solche Kinder den sittlichen Wert und die Bedeutung des Begriffs »Geschlechtsehre und Keuschheit« niemals kennen gelernt, glauben deshalb ohne weiteres jederzeit über ihren eigenen Körper verfügen zu können. Eltern wie Jugendliche erblicken in der Prostitution nichts Schimpfliches, umsomehr als sehr oft auf diese Weise der Leib auch des oft noch nicht ganz entwickelten Kindes den Geschwistern und Eltern über die Sorgen des Tages hilft. Solche Wesen gelangen dermaßen oft zur Überzeugung, ihr Gewerbe auch zu Nutz und Frommen anderer auszuüben.

In solchem Milieu sind es aber nicht nur Mangel an Einsicht, sondern die sich fortpflanzenden Degenerationszustände durch Alkohol, Syphilis, teils körperlicher, teils geistiger Natur (Idiotie, Imbezillität), welche bei auch vorhandener Arbeitsgelegenheit und abseits von drückender Notlage, Hunger und Wohnungselend, durch krankhafte Vorstellungen, frühzeitiges Erwachen der Erotik, angeborene Laszivität, durch Mangel an Hemmungsvorstellungen und Bildungsfähigkeit in sittlicher Beziehung überhaupt zur Prostitution führen. Lombrosos geborene Prostituierte, wiewohl von den Neurologen vielfach bestritten, hat hier für die Praxis gewiß ihre Berechtigung.

Daß aber das neuropathische Kind beiderlei Geschlechts mit seinem reizbaren und doch schwachen Nervensystem einen exquisiten Nährboden darstellt, exquisit nicht nur wegen der leichteren Haftung, sondern auch wegen der tieferen Schädigung bis zur völligen Konsumption, ist nicht im mindesten zweifelhaft.

Bei derartig krankhaft veranlagten Kindern — nicht nur aus armen, sondern auch aus besten Kreisen der Gesellschaft — kommt es auch ohne eine derartige psychische Infektion zu einer frühzeitigen krankhaften Erregung und Betätigung des Geschlechtstriebs, zu einer durchaus pathologischen Reizbarkeit der Genitalnerven. Hier sind nicht nur Kinder mit frühzeitig beginnender Pubertät (so berichtet Staiger [Württ. med. Korrespondenzblatt 1906] von einem Fall, in dem bei einem Mädchen die Pubertät schon im 4. Lebensjahr eintrat) gemeint, sondern auch solche mit anscheinend normalem oder selbst verkümmertem Genitalsystem, jedoch mit abnorm veranlagtem und reizbar schwachem Nervensystem. Es sind dies solche Individuen, die sich schon in der Jugend geschlechtlich erschöpfen und ein stattliches Kontingent zur Neurasthenie, Hysterie, Demenz und verschiedenen Psychosen stellen.

Zweifellos ist aber der infantile Schwachsinn als eine Hauptquelle der Prostitution zu betrachten, worauf neuerdings H. Schäfer in einem Aufsatz: »Prostitution und Schwachsinn«, Jugendfürsorge 1909, Heft 5, hingewiesen hat. Tatsächlich ergeben die Untersuchungen von Mönkemöller, Cl. Neisser, Bonhoeffer u. a. (s. Lit.) einen großen Prozentsatz Schwachsinniger unter den Prostituierten und unter den wegen Sittenlosigkeit und Unzucht der Fürsorgeerziehung Überantworteten. Für viele Fälle von Idiotie (s. d.) ist ein starker, rücksichtslos sich geltend machender Geschlechtstrieb kennzeichnend. In der Deszendenz von Schwachsinnigen findet sich eine auffallend große Zahl von Prostituierten (s. die Nachweise über die Familien Zero und Tuke in Petersens: Die öffentl. Fürsorge für die sittl. gefährdete u. die gewerblich tätige Jugend. Leipzig, Teubner. 1907). Unzucht der Mutter als Ursache der Kinderverwahrlosung ergab sich in der Statistik der preußischen Fürsorgeerziehung 1906 in 414 Fällen.

Eingehend studiert hat Kyrle an der Klinik Fingers die sozialen und psychologischen Ursachen, welche speziell Dienstmädchen, aber auch Mädchen aus andern Berufsgattungen, wenn sie ganz unverdorben noch als Jugendliche vom Land in die Stadt kommen, dazu veranlassen, sich zu

prostituieren. Faulheit, Mangel an moralischen Begriffen, der Bruch des ersten Liebesverhältnisses, Entlassung aus den Diensten, Eitelkeit, Genuß- und Putzsucht, seltener erotischer Drang kommen hier in Betracht. Auch der Alkohol entfernt oft den letzten Rest noch vorhandenen Sittlichkeitsgefühls.

Nach den Berichten der Generalsekretärin der österreichischen Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels Frau Cölestine Truxa standen unter den größtenteils — in etwa 70% — bereits gefallenen oder doch sittlich stark gefährdeten Schützlingen im Alter von

	13 J.	14 J.	15 J.	16 J.	17 J.	18 J.	bei einer Gesamtzahl von Aufgenommenen
im Jahre 1906	—	11	14	12	15	18	135
„ „ „ 1907	5	47	59	40	30	36	356
„ „ 1908	4	51	58	77	85	83	739
„ „ 1909	5	35	42	50	64	80	665

Gerade die jüngsten der Aufgenommenen waren fast ausschließlich mit Kennzeichen der bereits stattgehabten Defloration im geschlechtlichen Verkehr behaftet. Meist verwahrloste Geschöpfe, die wegen beharrlicher Schulversäumnis oder auch nach Ausschließung (s. d.) aus der Volks- oder Bürgerschule wegen grober sittlicher Defekte wiederholt Objekte gerichtlich-polizeilicher Untersuchung gewesen waren.

Geradezu grauenhaft erscheint die durch zahllose exakte eigene Beobachtungen gestützte Schilderung der Ursachen der Jugendverwahrlosung in dem Referate Lydia v. Wolfrings über die niederösterreichischen Verhältnisse.

Lydia v. Wolfring eruierte unter andern in einer Bande von 30 Kindern mehrere Mädchen von 10 bis 14 Jahren, welche täglich durchschnittlich 12 Kronen durch Prostitution verdienten. Die Kinder wurden von einer unbekannt gebliebenen Frau zur Prostitution verführt und angehalten. — Ein 17jähriges Mädchen dieser Gesellschaft starb nach dem dritten Kinde durch und durch infiziert im Spitale; dessen Geschwister waren teils kleine Verbrecher, teils Prostituierte. Kleine Mädchen fungieren dabei als Stützen und Ernährer ihrer arbeitsscheuen, dem Alkoholgenuß ergebenen Eltern, die von dem Gelde, das ihre Kinder durch Prostitution, Unzucht und Erpressung verdienen, ein bequemes Leben führen.

Landgerichtsrat Hans Zötl, der die Kinderverwahrlosung in den ländlichen Bezirken Oberösterreichs studierte, ersieht die Ursachen dort hauptsächlich in der Verkürzung des Schulunterrichts, in der frühzeitigen und übermäßigen körperlichen Anstrengung im Dienste der Landwirtschaft und bäuerlichen Betriebe. »Als Stallbube lernt der Knabe Spielen, Rauchen, Trinken, in gemeinsamen Nachtlagern mit Erwachsenen allerlei Unsittlichkeiten und steckt auf dem Schulwege seine jüngeren Mitschüler und Mitschülerinnen an.« — Ein Oberbezirksarzt desselben Sprengels machte ähnliche Wahrnehmungen und weist außerdem auf die bekannten Vorgänge beim Viehhüten und die Beobachtung der Begattungsakte der Haustiere durch Kinder hin (s. Hütekinder).

Zahlreiche Gemeinden klagen in ihren Gutachten, daß nicht nur schlechte Erwerbsverhältnisse, sondern auch gewisse bäuerliche Unsitten der übrigens regelmäßig unter Alkoholwirkung stehenden zahlreichen Feste, Hochzeiten, Kirchtage usw. zur Jugendverderbnis beitragen, da sogar kaum der Schule entwachsene, selbst noch schulpflichtige Kinder, auch Mädchen, bis tief in die Nächte auf dem Tanzboden zu finden sind. Ferner wird in diesen Gutachten vielfach der allzufreie Verkehr zwischen den Geschlechtern bei jugendlichen Personen nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in andern Alpenländern (Kärnten, Steiermark) sowie auch in Galizien, Bukowina beklagt.

Es kommt stellenweise gerade in den ärmsten Gegenden zu erschreckend vielen unehelichen Geburten; Kindesweglegung und Kindesmord (s. d.) sind an der Tagesordnung. Speziell in Dalmatien, wo man mit diesem Faktor rechnet, leidet geradezu das Budget des Landes an der Unzahl der Findlinge, welche übrigens auch von benachbarten Provinzen ins Land hineingebracht werden, um in den

dort bestehenden Findelhäusern Aufnahme zu finden (Gutachten des Landesgerichtsrats Rubelli in Zara).

Auch in andern Ländern bestehen ähnliche Verhältnisse; diesbezüglich sei verwiesen auf das Werk von Dauchez, welches über die Prostitution Minderjähriger in Frankreich handelt, ferner auf Dr. Guid's, Strömbergs, F. Blocks, Hammers, Henny Arndts, v. Lindheims und Anderer Aufsätze aus letzter Zeit.

II. Von zweifellos verderblicher Wirkung ist auch das Beispiel der Prostituierten, die in den belebtesten Straßen, oft in nächster Nähe von Schulen und Pensionaten, ihrem Erwerb nachgehen. Tausende von Schulkindern und fast alle Jugendlichen der Großstadt lernen auf diese Weise den Pfuhl des Lasters mit der Zeit auch von einer andern, oft aufregend verlockenden Außenseite kennen, nur zu oft auch in seinen verderblichsten Folgen, der venerischen Infektion. Schon frühzeitig in der Bürgerschule, in den Mittelschulen ereignen sich Fälle von Geschlechtskrankheiten (s. d.), auch bei Lehrlingen (Schulbesuch in späten Abendstunden!).

Über die Untersuchungen von Hugo Hecht-Prag hinsichtlich der geschlechtlichen Infektion von Abiturienten der böhmischen Mittelschulen s. den Aufsatz Aufklärung, sexuelle. Unter den Breslauer Studenten fand jüngst durch Umfragen (Bd. II d. Z. f. Bek. d. G.) Meirowsky, daß 45% unter ihnen als Schüler, 25% als Abiturienten und 29% als Studenten zum ersten Male geschlechtlich verkehrt hatten und viele schon als Schüler geschlechtskrank waren. In Städten mit zahlreicher öffentlicher Prostitution auf der Straße und in Wohnhäusern, die auch anständige Parteien bewohnen, ist zweifellos die Zahl der Verführten und Opfer bei Jugendlichen beiderlei Geschlechts weit größer als dort, wo das System der Abolition (s. unten) eingeführt wird, oder wo die öffentlichen Dirnen niemals auf der Straße provozieren dürfen und auch nur in eigenen Häusern ohne sonstige Wohnparteien, in eigenen Bordell-Straßen und nur unter ganz bestimmten polizeilichen Vorschriften für die Fernhaltung von Kindern und Unmündigen als Wohnparteien oder Dienstboten, Hilfspersonen, Aufpassern gehalten werden, wie dies in gewissen Städten insbesondere Deutschlands (Hamburg, Bremen, Lübeck u. a.) tatsächlich bereits der Fall ist.

Beiweitem größer als die Gefahren der öffentlichen sind die der geheimen Prostitution. Seitdem über Prostitutionswesen geschrieben wird, findet man betont, daß in den Reihen der geheimen Prostitution jugendliche Mädchen aufgegriffen werden, die meist den schlecht bezahlten Berufen angehören. Baumgarten fand unter 1000 inskribierten Prostituierten rund 16%, die unter 21 Jahre alt waren, dagegen 58% Jugendliche unter 20 Jahren in der, übrigens auch in der Gesamtzahl weit größeren, geheimen Prostitution. In ähnlicher Weise schildert Dr. Guid die Berliner Zustände der geheimen Prostitution, für welche er außer dem wirtschaftlichen Tiefstand der Bevölkerung als mittelbarer Ursache noch fehlendes Familienleben, schlechtes Beispiel, demoralisierende Wohnungsverhältnisse, Epilepsie und andere Entartungszustände in der Familie, hauptsächlich aber den frühzeitigen Einblick in das Sexualleben der Erwachsenen als die unmittelbaren Ursachen der Prostitution Jugendlicher verantwortlich macht.

Damit steht offenbar auch die zunehmende Straffälligkeit der Jugend wegen Unzucht in Zusammenhang. Während von 1880 bis 1883 auf 10 000 Jugendliche der Bevölkerung Österreichs noch 1,37 männliche und 0,03 weibliche, zusammen durchschnittlich 0,69 wegen Unzucht verurteilt wurden, steigert sich die Zahl innerhalb 1889 bis 1893 schon auf 2,39 und 0,08 und durchschnittlich 1,19.

III. Welcher Art sind nun die Maßnahmen, welche gegen diese traurigste Form der sozialen Frage vorgekehrt werden können und sollen?

Von vornherein muß bemerkt werden, daß diese Frage derzeit bereits in allen Kulturländern aktuell, nirgendwo aber völlig gelöst ist. Ihre Lösung geht naturgemäß überall nur etappenweise, nach Maßgabe der Zunahme sozialen Rechtsgefühls und allgemeiner Wohlhabenheit vor sich. — Mit Recht wurde von mehreren Referenten auf dem 1. Kinderschutzkongreß in Wien nahezu übereinstimmend hervorgehoben, daß die gründliche Sanierung der Kinderverwahrlosung nur durch eine weit ausgreifende präventive Aktion staatlicher und öffentlicher Fürsorgetätigkeit erfolgen könne (Löffler).

Hierzu gehört die Schaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit für Erwerbslose, sorgfältig gehandhabte Armenpflege, genügende Bettenzahl für wirklich Kranke und Erwerbsunfähige in den Großstädten,

unabhängig von deren Zuständigkeit in öffentlichen Kranken- und Siechenhäusern, Schaffung von Asylen für Obdachlose mit Trennung der Geschlechter in den Schlafstätten, für die Kinder moderne Kinderschutz- und Fürsorgegesetze mit Schaffung genügender Anstalten zur Ersatzerziehung für das schulpflichtige, aber auch für das nach- und vorschulpflichtige Alter, die allen, auch gänzlich verlassenen Kindern, zugänglich sind, und die durch gemeinsame Mittel des Staates und privater Wohltätigkeit aufgebracht werden sollen.

In Österreich sind es bereits mehrere private Gründungen, sowie halbamtliche und amtliche Institutionen, welche verwahrloste oder gefährdete Kinder in Obhut nehmen. An der Spitze steht die durch Lydia v. Wolfring ins Leben gerufene Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft. Eine andere jüngere (1904) wertvolle Gründung sind die Kinderschutzstationen, charitativer Verein für arme Kinder ohne Unterschied der Konfession und Nationalität. Auch in andern Ländern beider Reichshälften gibt es schon ähnliche private Gründungen (s. die Art. Österreich und Ungarn). Nicht unerwähnt darf aber als Typus von Jugendfürsorgevereinen der im Jahre 1903 ebenfalls von v. Wolfring gegründete allgemeine österreichische Pestalozzibund mit dem Sitz in Wien bleiben, dessen Organisation mehr auf dem stetigen Fortschreiten der Kultur und auf der zunehmenden Erkenntnis von dem ethischen und materiell-ökonomischen Werte präventiver Kinderfürsorge aufgebaut ist als auf dem modernen Wohltätigkeitsbettel, und der so mehr theoretisch im Sinne der Aufklärung, insbesondere für Rechtsschutz der Minderjährigen tätig ist.

In noch größerem Umfange haben sich in Deutschland und andern Kulturländern derartige Vereine (s. d.) organisiert, die teils schon durch eigene Mittel, teils mit Unterstützung von Waisenräten (s. d.), von Gerichtsstellen, Vormundschafts- oder andern Pflegschaftsbehörden dazu beitragen können, der sittlichen Verwahrlosung und der Prostitution zu begegnen, soweit der Staat selbst nicht schon durch Gesetze und öffentliche Mittel entsprechende Vorsorge getroffen hat. Ganz besonders aber ist die Gründung von Hilfsschulen und Anstalten für geistig minderwertige, sittlich verwahrloste und ausgesprochen schwachsinnige Kinder noch vor und besonders während der Periode ihrer Schulpflicht zu fördern, da dieselben zur Entlastung der öffentlichen Schulen von unbrauchbaren, defektuösen Elementen dienen. Auch für diese Altersperiode darf es an Einrichtungen, Besserungsanstalten (s. d.), Arbeitshäusern und insbesondere auch an Asylen für sittlich gefährdete oder bereits gefallene Mädchen nicht fehlen. Mindestens die Förderung und der rasche Ausbau derartiger schon durch private Wohltätigkeit geschaffener Anstalten aus öffentlichen Mitteln wäre zu betreiben.

Die systematische Durchführung der sexuellen Aufklärung (s. d.) und einer auch durch die Schule geförderten sexuellen Erziehung erscheint weiterhin von größter Bedeutung.

Vorbildlich in bezug auf das Schulwesen und die Institution von Schulärzten in ihrem Einfluß auf Gesundheit der Jugend und auf deren Verhalten in sexueller Beziehung ist die Volksschule in Finnland, speziell in Helsingfors, worüber schon seit einigen Jahren systematische Berichte vorliegen. So ist aus dem Bericht über das Schuljahr 1906/7 zu entnehmen, daß während der 6jährigen Schulzeit 4mal eine gründliche Untersuchung aller Schüler stattfindet und zwar je eine im ersten und zweiten Semester des ersten Jahres, dann je eine im 3. und 6. Schuljahr. Während des letzteren findet ein allgemeiner sexualhygienischer Unterricht bei beiden Geschlechtern statt, so daß die Mädchen und Knaben etwa schon im 12. Jahre im Sinne Rousseaus kurz vor dem durchschnittlichen Eintritt ihrer sexuellen Entwicklung in authentischer und ausreichender Weise über die wichtigsten Vorgänge der Zeugung, aber auch über die Bedeutung der Bewahrung ihrer Gesundheit unterrichtet werden.

Wo noch keine Schulärzte (s. d.) wirken, wäre doch ehestens im Wege des Lehrerstandes selbst die Pflichtschule zum Ort der Einpflanzung der wichtigsten hygienischen und moralischen Grundsätze in sexueller Beziehung zu machen.

In judizieller Beziehung müssen wir England nachstreben, wo die gesamte Gesetzgebung im Sinne der Jugendfürsorge seit Jahrzehnten bereits umgebildet wurde und auf dem Wege eines eigenen Jugendstrafrechts zur staatlichen Zwangserziehung geführt hat (s. England). Das englische Kindergesetz vom Jahre 1908 besagt, daß mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft wird, wer ein Mädchen unter 16 Jahren in Obhut oder Pflege hat und veranlaßt, Vor-

schub leistet oder vergünstigt, daß es verführt oder prostituiert werde; als Begünstigung im Sinne dieser Bestimmung gilt schon, wenn einer wissentlich duldet, daß das Mädchen mit einer Prostituierten oder sonst notorisch unmoralischen Person verkehrt oder dort in Arbeit trete.

Polizeibeamte können Personen, die unter ihren Augen die angeführten Bestimmungen verletzen, ohne Haftbefehl festnehmen. Kinder oder Jugendliche, denen gegenüber eine Straftat im Sinne obiger Bestimmungen gewiß oder vermutlich begangen ist, können von Polizeibeamten an einen Zufluchtsort (place of safety) gebracht werden.

Unhaltbar erscheint demgegenüber das gegenwärtige österreichische und selbst noch das deutsche Jugendstrafrecht, nach welchem das Kind vom 10. bzw. 12. Jahre bis zum 16. bzw. 18. Jahre als strafmündig und straffällig betrachtet, abgeurteilt, mit Freiheitsstrafen belegt werden und so für sein Leben bemakelt bleiben kann. Auch in Fällen von Unsittlichkeit und auch bei Abgang des »Discernement«, des Unterscheidungsvermögens von gesetzlichem Recht und Unrecht. Bei der großen Anzahl der kriminellen Jugendlichen in Österreich und Deutschland und dem relativ hohen Prozent von bestraften Unsittlichkeitsdelikten erscheint es sogar nötig, die Grenze des »Discernement« möglichst noch über das 14. Lebensjahr, mindestens an das Ende des 16. zu verlegen, wie in Frankreich, Belgien; denn durch Strafen als solche wird die Sittlichkeit im Volke nicht gehoben, das Individuum meist nur depraviert.

Der Staat, insbesondere wenn er selbst Prostituierte registriert und kontrolliert, hat heute die erhöhte Pflicht, auch diese letzteren, wo immer möglich, einer sittlichen Lebensführung und einem ordentlichen Erwerbe zuzuleiten.

Am ausgeprägtesten kommen solche retorsive und repressive Tendenzen durch die staatliche Abolition selbst zum Ausdruck.

England, Schweden, Norwegen, in den letzten 3 Jahren auch Dänemark gingen voran und eine Reihe anderer Länder, wie Frankreich, Italien, aber auch Deutschland und Österreich ziehen das System der Abolition, d. i. die Unterdrückung und prinzipielle Bestrafung gewerbsmäßiger Prostitution, schon in ernste Erwägung.

Leider handelt es sich hier größtenteils noch um Vorschläge und Versuche und nicht schon um ein gesetzlich festgelegtes Vorgehen der Behörden. Es fehlt auch noch an den nötigen gesetzlichen Handhaben zur wirksamen Repression, zu einheitlichem Vorgehen.

Insbesondere läßt sich die geheime Prostitution bis jetzt weder präventiv noch legislatorisch unterdrücken. Jedenfalls ist die von Baumgarten erhobene Tatsache, daß unter 1000 inskribierten Prostituierten nur 16% unter 21 Jahre alt sind, während 57 bis 58% solcher Jugendlichen sich als geheime Prostituierte erwiesen, ein Beweis dafür, daß selbst durch ein Verbot der Stellung Jugendlicher unter 21 Jahren unter polizeiliche Kontrolle allein dem Übel der Prostitution Minderjähriger nicht abgeholfen werden könnte.

Von großer Wichtigkeit ist hier auch die Art der Unterbringung von erkrankten, rekonvaleszenten registrierten oder straffällig gewordenen, z. B. bei ihrem Gewerbe ertappten geheimen jugendlichen und noch bekehrungsfähigen Prostituierten in Spitälern bzw. Gefängnissen oder Korrektionsanstalten. Hier muß viel sorgfältiger als bisher individualisiert werden. Die Gemeinschaft jugendlicher Mädchen mit alten geriebenen Prostituierten und Kupplerinnen in Detentions- und Isolieranstalten muß möglichst hintangehalten werden. Auch sollen unsittliche Personen aus der geheimen Prostitution nicht wie oft üblich sofort zur gewerbsmäßigen zwangsweise überführt werden.

Bezüglich des Schutzalters wird nach dem deutschen Strafrechtsgesetzbuch (Fassung vom 24. Mai 1900 § 362) die noch nicht 18jährige Prostituierte statt in einem polizeilichen Arbeitshause in Besserungs- oder Erziehungsanstalten untergebracht. In Österreich werden 14- bis 18jährige jugendliche Prostituierte den Korrigendenabteilungen der staatlichen Zwangsarbeitsanstalten zugewiesen. In Deutschland und in Österreich, wo die Prostitution staatlich registriert wird, lassen sich derartig strenge Maßnahmen wie in England noch nicht durchführen. Sie sind dem hoffentlich nahen Zeitalter der gänzlichen Abolition vorbehalten.

Eine ganz besondere Gefahr der Verleitung zur Prostitution ist in dem seit vielen Jahrzehnten in schwunghafter Weise betriebenen Mädchenhandel zu erblicken.

Für unseren Gesichtspunkt kommt der Mädchenhandel besonders noch deshalb in

Frage, weil es sich meist um jugendliche, minderjährige Opfer handelt. Österreich und besonders Ungarn haben das traurige Vorrecht, von jeher Hauptexportländer des internationalen Mädchenhandels zu sein. Es ist deshalb nur zu begrüßen, daß sich im Sinne der Vorkämpferin E. Butler, die das System des internationalen Mädchenhandels im Jahre 1880 aufgedeckt hat, ständige Konferenzen und Kongresse zur Bekämpfung dieser Plage etablierten, welche darauf hinzielen, dieser durch ein internationales Abkommen zu steuern. Durch nationale Komitees und Nachrichtenbureaus findet jetzt schon die Evidenthaltung aller Mädchenhändler bzw. darauf verdächtigen Kupplerinnen sowie die Evidenthaltung aller bezüglichen öffentlichen Anklagen und der in Rechtskraft erwachsenen Verurteilungen statt, wobei in allen Ländern auch die staatlichen Behörden (Österreich: Wiener Polizeidirektion) in den Kreis der Organisation einbezogen sind. Das Zentrum des internationalen Bundes ist seit Beginn London. Durch die nationalen Komitees werden Bahnhöfe, Seehäfen durch eigene Vereine darauf hin sorgsam überwacht, auch in Deutschland und Österreich-Ungarn. Es werden reisende, stellungsuchende Mädchen durch Mitglieder solcher Vereine, durch passende Plakate und Auskunftsbüchlein über die nötigen Reisedaten informiert und auch vor zudringlichen Ratgebern, Agenten, Coupénachbarn usw. gewarnt. Intensive Mitwirkung verschiedener Frauenschutzvereine auf religiöser oder nationaler oder rein ethischer Basis, Vorsichtsmaßregeln bei Abschluß von Stellenvermittlungen für Minderjährige im In- und Auslande, Einrichtung der Schlüssel für chiffrierte Telegramme zwischen den nationalen Komitees, Verhinderung der Ausfolgung von Korrespondenzen an Kinder ohne Begleitung der Eltern an Postabgabestellen, ferner Überwachung von Variétés und ähnlichen Etablissements, Einschränkung aller solchen Schaustellungen, wo junge Mädchen als lebende Bilder auftreten, endlich Maßnahmen zur Erleichterung der Heimschaffung bzw. Rettung ausgewanderter jugendlicher Prostituierten sind Vorschläge, welche der letzten Wiener Konferenz vorlagen und hoffentlich in nicht zu ferner Zeit ihrer Verwirklichung entgegengehen.

Seit 1. Februar 1909 ist die Wiener Abteilung für Gefangenhausangelegenheiten mit den Agenden einer besonderen polizeilichen Jugendfürsorge betraut (s. auch Polizeiliche Jugendfürsorge). Auch wirkt die Wiener Polizeidirektion seit 1905 als überaus tätige Zentrale zur Aktion gegen den Mädchenhandel.

In dieser Richtung ist auch der in Deutschland sowie in Österreich nach belgischem und französischem Muster eingerichteten Mutterschutzbewegung (s. Mutterschutz) zu gedenken, deren Zweck vornehmlich in der geordneten Pflege junger unerfahrener, erwerbs- und unterstandsloser Mütter während ihrer Schwangerschaftsstadien sowie auch nach der Entbindung besteht (s. Wöchnerinnenfürsorge). Unter 114 Frauen, welche im Jahre 1908 in der Wiener Zentralstätte Aufnahme fanden, waren 9 im Alter von 16 bis 19 Jahren, $^2/_3$ von sämtlichen waren nicht verheiratet.

Was demnach an legislatorischen, staatlichen, ortspolizeilichen und Fürsorgeaktionen gegenüber der zunehmenden Verwahrlosung, Verrohung, Kriminalität (s. d.) und damit auch Prostitution der weiblichen Kinder vorzukehren wäre, liegt ziemlich klar und offen zutage. Der Kampf muß zunächst im allgemeinen gegen die Jugendverwahrlosung als Folge der Volksverwahrlosung geführt werden. K. Ullmann.

Literatur. Alfred Fuchs: Krankenvorstellung zweier Kinder mit sexueller Paradoxie im Wiener psychiatr. Verein 10. Januar 1902. Jahrbuch. f. Psychiatrie. Wien 1903. — Schriften des I. österr. Kinderschutzkongresses in Wien 1907. I. Die Ursachen, Erscheinungsformen, Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich und II. Gutachten dazu. 1907. — Berichte über die Vereinsjahre 1906, 1907, 1908 u. 1909 der österr. Liga z. Bek. d. Mädchenhandels. Herausgeg. von Coelestine Truxa und E. Gärtner. — Saluti Juventutis. Der Zusammenhang körperlicher und geistiger Entwicklung in den ersten 20 Lebensjahren des Menschen. Eine sozialstatistische Untersuchung. Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 1908. — Heinrich Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. III Teile. Wien, Manz. 1906/07. — Agahd: Kind und Gesellschaft. Beitr. z. Kinderf. Nr. 52. Langensalza, Beyer u. Söhne. 1908. — Moll: Das Sexualleben des Kindes. Berlin, Walther. 1909. — Ger.-Sekr. Drawe: Vortrag in der Österreichischen Gesellschaft für Kinderforschung. Bericht in der Zeitschr. für Kinderforsch. Bd. 23. — Bericht der Redaktion des Relèvement social Louis Comte (Paris) auf dem Kongreß der Liga in Zürich, entnommen dem Berichte E. Gärtners. Selbstverlag der Liga. S. 18. 1907. — Ernest Finger u. B. Baumgarten: Referat über die Regelung der Prostitution in Österreich, erstattet im Auftrage des k. k. obersten Sanitätsrats, vorgelegt der internat. Konferenz z. Bek. d. Mädchenhandels. Wesen und Ursachen der Prostitution. Wien im Oktober 1909, Verlag der Liga. — Kyrle: Verh. d. Enquete zur Bek. d. Geschlechtskrankheiten in Wien. 1908. — H. Dauchez: La prostitution chez les filles mineures, ses causes, ses remèdes. Arch. de médecine des enfants, 1909. Bd. 12, S. 444. — Guid: Prostitutionspolitik und Sittenpolizei in Berlin. Ref. in Zeitschr. d. Ges. z. Bek. d. Geschl.k. Berlin 1907. — Ströhmberg: Die Prostitution in Stuttgart 1902. — F. Block (Hannover): Ärztl. Aufsicht über unkontrollierte Prostituierte. Zeitschr. z. Bek. d. G. 1907. Nr. 19. — Henny Arndt: Mehr staatliche

Fürsorge für Gefallene und Gefährdete. Ref. Zeitschr. z. Bek. 1907, S. 99 u. 128. — Hugo Hecht: Über Verbreitung ven. Erkr. unter Gymnasialstudenten Böhmens. Verh. d. Enquete z. B. d. Geschlsk. 1908. Wien. — K. Ullmann: Über die sexuelle Aufklärung der Schuljugend, geh. i. d. österr. Ges. f. Gesundheitspflege. Monatsh. f. Gesundheitspflege 1906. Nr. 1. Wien, Perles. — Ders.: Unsere weiteren Schritte in der Frage der sexuellen Erziehung der Jugend. Ref. f. d. Pariser schulhygienischen Kongreß 1910. — Zinsser: Der Erlaß der beiden preußischen Ministerien zur Reform der Prostituiertenüberwachung. Ebendaselbst S. 413. — Oker-Blom-K. Ullmann: Anleitung zur sexuellen Erziehung der Jugend. Leitfaden für Ärzte, Eltern und Erzieher. Wien, Knepler. 1910. — Th. Heller: Schwachsinnigen-Forschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik 1909. Sammlung zwangloser Abhandlungen der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle 1909. — Mönkemöller: Geistesstörungen und Verbrechen im Kindesalter. Berlin, Reuter u. Reichard. 1903. — Clemens Neisser: Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglinge. Halle a. S., Marhold. 1907. — H. Reicher: Das Mindestmaß an Erziehung. Wien, Manzsche Verlagshandlung. 1909. — Bonhöffer: Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zeitschr. f. d. ges. Staatsrechtswissenschaft, XXIII. S. 106ff. — Berichte über die Konferenzen der Schwachsinnigenfürsorge in Graz u. Wien. 1908 u. 1910. — Oppenheim: Nervenleiden und Erziehung. Berlin, Karger. — Alois Zucker: Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich. Wien, Manz. 1894. — E. Raimann: Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen. Wien, Deuticke. 1907. — Berichte der Gesellschaft zur Bekämpfung des Mädchenhandels des Ersten Londoner Kongresses vom J. 1899, des Budapester vom selben Jahre, der beiden Amsterdamer internationalen Konferenzen vom J. 1902, des 2. internationalen Kongresses in Frankfurt, des vorletzten Pariser Kongresses vom J. 1906, sowie der letzten internationalen Konferenz in Wien 1909. — Zeitschrift der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Prüfungen. Zu den wichtigsten Forderungen der Schulreform (s. d.) gehört die Änderung der Prüfungsordnung an unseren öffentlichen Schulen. Über die hygienische Bedenklichkeit der Prüfung gibt man sich längst schon keiner Täuschung mehr hin. Die Ansichten über die pädagogische Notwendigkeit der Prüfung werden in den letzten Jahren mit immer geringerem Nachdruck verfochten, und es mehren sich die Stimmen der Pädagogen, welche Prüfungen in pädagogischer Hinsicht für nutzlos erklären.

Tatsächlich mußte das fortgesetzte Prüfen an öffentlichen Schulen die Kritik herausfordern. Das Abfragen des Unterrichtsstoffs erfolgte in den meisten Schulen nur mehr in Form des Prüfens. So war auch die Vorbereitung der Schüler und die Art der Wissensaneignung hauptsächlich durch die zu erwartenden Prüfungen bestimmt. Viele Schüler bereiteten sich nur dann vor, wenn sie eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu gewärtigen hatten. Besonders an Mittelschulen nahm das Prüfungswesen immer mehr zu, und Prüfungen unter den verschiedensten Namen und zu verschiedenen Zwecken beherrschten den gesamten Unterrichtsbetrieb. Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden selbst in Lehrerkreisen Stimmen gegen das Prüfungswesen laut. Diese wurden aber übertönt von den Stimmen anderer sehr maßgebender Schulmänner, die an den Prüfungen festhielten in der Meinung, daß mit dieser Einrichtung Erfolg und Mißerfolg des öffentlichen Unterrichts untrennbar verbunden seien. So stand Behauptung gegen Behauptung, bis die experimentelle Pädagogik durch einige sehr einfache Schulversuche nachwies, wie schief das Bild sei, das Prüfungen hinsichtlich des Könnens und Wissens der Schüler vermitteln.

Hier sind zunächst die Untersuchungen Lobsiens zu erwähnen. Lobsien ließ 54 achtjährige Knaben 20 Rechenaufgaben schriftlich lösen und zwar zunächst als einfache Schularbeit, sodann unter wesentlich gleichen Bedingungen als Prüfungsarbeit und fand, daß bei Prüfungsarbeit die Aufgaben häufiger falsch gelöst werden als bei Normalarbeit. Hierbei machen sich die Unterschiede der Begabung in folgender Weise bemerkbar: Begabte Schüler zeigten bei der Prüfungsarbeit gegenüber der Normalarbeit ein Minus von 22%, mittelbegabte von 17% und schlechtbegabte von 20%. Bei einem andern Versuch, der unter möglichst gleichen Bedingungen angestellt wurde, erhielt Lobsien folgende Resultate:

Begabung	Normalarbeit	Prüfungsarbeit
Gut	11% Fehler	30% Fehler
Mittel	30% »	57% »
Schlecht	40% »	65% »

Aus Lobsiens Versuchen ergibt sich demnach, daß die Prüfungsarbeiten weder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit noch hinsichtlich der Begabung der Schüler ein auch nur einigermaßen richtiges Urteil zulassen.

Nach der gleichen Methode hat Plecher Versuche unternommen. Seine Versuchspersonen waren 43 zwölfjährige Mädchen, 40 ebensoalte Knaben, 44 elfjährige Mädchen und 57 achtjährige Knaben. Sie erhielten zunächst ein Diktat in einer gewöhnlichen Rechtschreibestunde aus einem hinlänglich behandelten Lehrstoff; nach einiger Zeit erhielten sie unter möglichst gleichen Bedingungen ein anderes, gleich schwieriges Diktat, das ausdrücklich als Prüfungsarbeit und als bestimmend für die Klassifizierung bezeichnet wurde. Es ergaben sich folgende Resultate:

a) bei den zwölfjährigen Knaben

Begabung	Normalarbeit	Prüfungsarbeit
Gut	1,74% Fehler	2,08% Fehler
Mittel	6,71% »	7,82% »
Schlecht	9,29% »	10,00% »

b) bei den zwölfjährigen Mädchen

Gut	2,4% Fehler	3,5% Fehler
Mittel	7,2% »	7,4% »
Schlecht	11,5% »	10,6% »

c) bei den achtjährigen Knaben

Gut	6,0% Fehler	8,5% Fehler
Mittel	15,5% »	21,3% »
Schlecht	35,0% »	42,2% »

d) bei den achtjährigen Mädchen

Gut	3,26% Fehler	4,16% Fehler
Mittel	9,15% »	11,25% »
Schlecht	17,3% »	19,0 % »

Auch hier zeigt sich deutlich die Verschlechterung der Leistung unter dem Einfluß der Prüfungsarbeit. Dieser Einfluß offenbart sich bei den Kleinen am stärksten und nimmt mit dem Alter der Schüler etwas ab.

Der russische Arzt Ignatieff hat an Schülern Wägungen vorgenommen und sehr beträchtliche Abnahmen des Körpergewichts unter dem Einfluß der Prüfungen feststellen können (z. B. 3650, 3950, 4400 und 4950 g). Eine ähnliche Untersuchung hat der russische Arzt Kosinnoff angestellt. Professor Leubuscher (Meiningen) fand bei Schülern Gewichtsverluste von 1 bis 2 Pfund, bei Schülerinnen (Seminaristinnen) solche von 1 bis 6 Pfund. Benda (Berlin) stellte Gewichtsabnahmen von 1 bis 10 Pfund fest.

Nicht gering sind die Nachteile der Prüfungen für das Nervenleben der Schüler. Eine Zusammenstellung aus Rußland, wo die Prüfungsfrage genauer studiert wurde (1908), besagt, daß in den letzten 5 Jahren unter dem Einfluß von Prüfungen 136 Schüler Selbstmord verübt, 178 Selbstmordversuche gemacht haben; 290 verzichteten infolge schlechter Noten auf ihre weitere Ausbildung. Bei 4700 Schülern ergab sich die Notwendigkeit, die Schulen zu verlassen, obzwar nach ihrem gesamten Verhalten an ihrer Bildungsfähigkeit nicht gezweifelt werden konnte.

Auch in Deutschland und in Österreich sind Selbstmorde junger Leute infolge schlechter Prüfungsergebnisse nichts Seltenes (s. Selbstmorde). Außerdem ergeben sich aber häufig aus den durch Prüfungen bedingten Aufregungen und Überanstrengungen schwere Neurosen und Psychosen, die zum Teil die weitere geistige Entwicklung hemmen oder verhindern. Bei vielen neuropathisch Veranlagten besteht eine krankhafte Examensfurcht. »Obgleich sie vielleicht den Stoff längst vollkommen beherrschen, zwingt sie das Examensfieber, vorher in der unsinnigsten Weise Tage und Nächte zur letzten Vorbereitung zu benutzen; sobald aber der entscheidende Augenblick gekommen ist, wird die Angst so stark, daß sie alle andern Rücksichten vergessen und plötzlich noch zurücktreten, auch wohl ohne weiteres davonreisen. So mancher sonst gut begabte, derart veranlagte junge Mann scheitert in unbegreiflicher Weise an der Klippe krankhafter Examensangst« (Kraepelin).

Die sonstige Schädigung junger Leute durch Prüfungen schildert Burgerstein (s. auch Schulgesundheitspflege) folgendermaßen: »Über die gesundheitswidrige Rolle der Vorbereitung für junge Leute, welche verhalten werden, über das im Laufe von Jahren erworbene Wissen auf ganz heterogenen Gebieten innerhalb einiger Stunden Rechenschaft abzulegen, liegt bereits einiges exakte Material vor, welches von deutschen, französischen, russischen und bulgarischen Forschern beigebracht worden ist. Die Resultate weisen darauf hin, daß lange, auch über die Ferien hinaus, nachweislich nachwirkende Stoffwechselstörungen mit ihren üblen Konsequenzen auftreten. Es ist außer Frage, daß auch hier physische und psychische Momente konkurrieren, daß z. B. lang andauernde und immer wiederkehrende nervöse Erregung und Furcht, welche Schlaf und Appetit herabsetzen, schädigend mitwirkt; man darf annehmen, daß derart und mit der dem Alter überhaupt gar nicht entsprechenden Lebensweise Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit hervorgerufen wird, so daß diese Herabsetzung bei manchen jungen Menschen nicht mehr zum Verschwinden kommt und ihre schädlichen Wirkungen äußert, längst nachdem die allgemeine Bildungsschule verlassen worden ist. Wie gewaltig müssen die psychischen Eindrücke sein, wenn solche Prüfungen selbst nach Jahrzehnten noch als Gegenstand beängstigender Träume wirken!«

Mit Recht sagt Hofrat Schipper (Wien), daß das Prüfen der Tod des Unterrichts sei. Tatsächlich müssen sich die ernstesten pädagogischen Bedenken gegen ein Lehrverfahren richten, das in zerstückeltem und zerstückelndem Abfragen besteht und

die wichtige Forderung nach Kontinuität des Unterrichts außer acht läßt. Ein Unterricht, der fast nur im Prüfen besteht, während die Wissensaneignung daheim aus Lehrbüchern erfolgt, gehört nicht mehr der Pädagogik an. Wenn heute noch von manchen Seiten an der dringenden Notwendigkeit des Prüfens im Interesse des Unterrichts festgehalten wird, so beruhen solche Forderungen auf einer Verwechslung des Prüfens im Dienste des Klassifizierens mit der katechetischen (dialogischen, erotematischen) Methode, deren Wert gegenüber der akroamatischen Methode, die darin besteht, daß der Lehrer zusammenhängend vorträgt, unbestritten bleibt. — Das Prüfen hätte seine Berechtigung dann, wenn es unbedingt richtige Urteile über den Fleiß und die Leistungsfähigkeit der Schüler ergäbe. Dies trifft nach den eingangs erwähnten Untersuchungen bei Elementarschülern nicht zu, ebensowenig aber bei Mittelschülern, wie MARTINAK in einer vorzüglich klaren Untersuchung nachgewiesen hat. Damit erscheint die dominierende Stellung des Prüfens im Unterrichtsbetrieb erschüttert, und es wird in Hinkunft nicht die Einzel-, sondern die Gesamtleistung des Schülers die Grundlage für seine Beurteilung bilden müssen, wie dies die MARCHETsche Schulreform in Österreich (s. Schulreform in Österreich) vorsieht. In der Verordnung vom 11. Juni 1908, Z. 26651, betreffend das Prüfen und Klassifizieren an Mittelschulen heißt es: »Das gemeinsame Arbeiten von Lehrern und Schülern ist in größerem Ausmaß zu pflegen als bisher, das Prüfen ausschließlich zur Beurteilung der Schülerleistungen (Prüfen mit Klassifizieren, Klassifikationsprüfung) auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und soweit als möglich durch die Erprobung der Schüler bei der gemeinsamen Arbeit (durch Orientierungsprüfungen) zu ersetzen.«

Die schwersten Einwendungen erheben sich gegen die Reife- oder Maturitätsprüfungen. Vgl. hierzu auch den Art. Schulreform. Über Intelligenzprüfungen s. den Art. Psychologie. TH. HELLER.

Literatur. LOBSIEN: Examen und Leistung. Meumann-Lay, Zeitschr. f. exp. Pädagogik. I. Bd. Heft 1 und 2. — HANS PLECHER: Zur Psychologie der Schulprüfungen. Zeitschrift für pädag. Psychol., Pathologie und Hygiene. 1907. Heft 4/5. — Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. Jahrg. 1900—1909. — KRAEPELIN: Psychiatrie. II. Band. Leipzig, Barth. 1904. — Saluti juventutis. (Referat von BURGERSTEIN). Wien, Deuticke. 1908. — MARTINAK: Über Prüfen und Klassifizieren vom Standpunkte der Praxis. Wien, Hölder. 1906. — JERUSALEM: Aufgaben des Mittelschullehrers. Wien, Braumüller. 1903.

Prügelstrafe. Die Prügelstrafe ist dem geltenden deutschen Strafrecht wie auch dem Strafrecht der meisten andern europäischen Staaten heute fremd. Nur in zwei Staaten, in England und in Dänemark, findet sie sich noch in der Reihe der gesetzlichen Strafmittel. In beiden Staaten tritt sie in doppelter Gestalt auf: einmal als besondere Hauptstrafe für junge Verbrecher — an Stelle der sonst verwirkten Freiheitsstrafe —, anderseits als besondere Nebenstrafe für bestimmte Verbrechensgruppen, in erster Linie für Roheits- und Sittlichkeitsdelikte.

Im einzelnen freilich ergeben sich bedeutsame Unterschiede.

1. In England ist nach Common law die Prügelstrafe neben jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens zulässig. Tatsächlich gelangt sie aber nur auf Grund einer Reihe neuerer Gesetze (von 1861 und 1885 gegen junge Verbrecher, von 1863 gegen Räuber und »Garrotter«) zur Anwendung. Danach trifft die körperliche Züchtigung (Whipping) a) junge Verbrecher unter 16 (in einem Falle unter 18) Jahren bei tätlichen Angriffen, Sittlichkeitsvergehen und gewissen Vermögensdelikten (Larreny), und zwar an Stelle einer Freiheitsstrafe. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht mehr als 12, Kinder unter 12 Jahren nicht mehr als 6 Schläge mit der Rute erhalten; im übrigen setzt das Urteil die Zahl der Schläge und das Werkzeug der Züchtigung fest. Sodann trifft die Prügelstrafe b) männliche Verbrecher aller Altersklassen, die einen Raub mit Gewalt gegen eine Person begangen oder die versucht haben, jemanden zu erdrosseln oder zu ersticken. Hier kann neben der Freiheitsstrafe auf ein- bis dreimalige Züchtigung von je höchstens 50 (bei Verbrechern unter 16 Jahren 25) Schlägen erkannt werden; die Einzelheiten — Zahl der Schläge, Züchtigungsinstrument — bestimmt das Urteil. Die — niemals öffentliche — Vollstreckung darf nicht später als 6 Monate nach der Urteilsverkündigung erfolgen.

2. Das dänische Strafgesetzbuch von 1866 hatte die körperliche Züchtigung nur als Sonderstrafe für junge Rechtsbrecher beibehalten. Erst das sogenannte interimistische Gesetz von 1905, das im übrigen eine Reihe wertvoller Reformen einführte, erweiterte das Anwendungsgebiet der Prügelstrafe. Auch hier findet sich ihre Anwendung in doppelter Form. Sie ist a) Haupt- und Sonderstrafe für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die

sich »Gewalthandlungen« haben zu schulden kommen lassen; an Kindern im Alter von 14 bis 15 Jahren wird sie mit der Rute vollstreckt. Sie ist b) Zusatzstrafe für männliche Verbrecher im Alter von 18 bis 55 Jahren, die sich entweder im Rückfall einer schweren, von schädlichen Folgen begleiteten Gewalttätigkeit gegen eine schuldlose Person oder der wiederholten Unzucht bzw. des unzüchtigen Verhaltens gegen Mädchen unter 12 Jahren oder des Versuchs hierzu schuldig gemacht haben. Bemerkenswerterweise ist die Prügelstrafe in den letzteren Fällen obligatorisch vorgeschrieben. Das Gericht darf von ihr nur absehen, wenn der Verurteilte vermindert zurechnungsfähig oder wenn er über 50 Jahre alt ist. Die Vollstreckung der Strafe ist durch eine königliche Verordnung vom 4. August 1905 eingehend geregelt.

Allein trotz ihrer Geltung in zwei Staaten, deren Recht dem unsrigen vielfach als vorbildlich gegenübergestellt werden kann, ist die Prügelstrafe ein absterbendes Rechtsinstitut. Das dänische Rechtsleben ließ ihr baldiges Verschwinden erwarten, als die Erregung über eine Reihe schwerer Sittlichkeitsdelikte zu dieser Gesetzgebung ab irato führte, gegen die sich alsbald schwere Bedenken gerade aus den sachkundigsten Kreisen erhoben. Über die Anwendung des Prügelgesetzes liegen noch keine authentischen Mitteilungen vor. Da das Gesetz von 1905 sich nur auf höchstens 6 Jahre Geltung beilegt, so ist die baldige Rückkehr des dänischen Rechtes zu der allgemeinen Entwicklung, die auf die Beseitigung der Prügelstrafe geht, mit Sicherheit zu erwarten. Für England dagegen ist eine baldige Aufhebung der Prügelstrafe freilich nicht zu erwarten. Allein der Glaube an den kriminalpolitischen Wert der Züchtigung scheint auch hier erschüttert zu sein. Ein Versuch, das Anwendungsgebiet der Prügelstrafe weiter auszudehnen, scheiterte an dem Protest der öffentlichen Meinung (1875). Die Anwendung der Strafe aber ist wesentlich zurückgegangen. Die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion — die übrigen Gerichte machen von der Prügelstrafe nur spärlichen Gebrauch — verhängten sie 1882/83 noch in 3254 Fällen, im Jahre 1905 dagegen nur noch in 2482 Fällen; das Jahr 1906 brachte einen weiteren Rückgang auf 2210 Anwendungsfälle. Die neueste Entwicklung des Jugendstrafrechts (Childrens Act 1908) wird zu ihrer weiteren Zurückdrängung beitragen.

In dieselbe Richtung weist die Entwicklung, die die Körperstrafe als Disziplinarmaßregel des Strafvollzugs in Deutschland genommen hat. Der ältere Strafvollzug machte von ihr auch noch nach jener Zeit, da der »Willkomm und Abschied« einen gesetzlichen Bestandteil der Freiheitsstrafe bildete, reichlichen Gebrauch. Der moderne Strafvollzug dagegen kommt fast ganz ohne sie aus. Die Bundesratsgrundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen von 1898 sehen sie nicht mehr als Disziplinarstrafe vor und stellen nur ihre Beibehaltung für das Zuchthaus den einzelnen Bundesstaaten anheim. Demgemäß besteht die Strafe noch in Preußen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und Lübeck. Allein ihre praktische Bedeutung ist minimal. Preußen hatte 1906 zwei, 1907 sechs Anwendungsfälle. Darin spricht sich die auf Erfahrungen gegründete Abneigung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Strafanstaltsbeamten gegen die Prügelstrafe aus, zu deren Wortführer sich vor allem Krohne in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde gemacht hat. Die häufige Anwendung der Prügelstrafe in den Fürsorgeerziehungsanstalten spricht nicht gegen diese Entwicklung; soweit es sich hier nicht um die wohlbegründete Ausübung des Züchtigungsrechts (s. d.) handelt, liegt eine Kinderkrankheit vor, die verschwinden wird, je mehr die Fürsorgeerziehung (s. d.) sich ihren eigenartigen und schwierigen Aufgaben gewachsen zeigen wird.

Gleichwohl wird für die Reform des deutschen Strafrechts die Einführung der Prügelstrafe (seit Mittelstädt, »Gegen die Freiheitsstrafen« 1879) vielfach befürwortet. Man geht aus von der angeblichen Unzulänglichkeit unseres Strafensystems, für die man einen vollgültigen Beweis in den kriminalstatistischen Daten über die Zunahme der Gesamtkriminalität, über die Zunahme der Jugendlichenkriminalität und über die Zunahme der Roheitsverbrechen zu besitzen glaubt. Den Grund für dies Versagen erblickt man in der übertriebenen »Humanität« des Strafvollzugs, dem man einseitige Betonung des Besserungszwecks, verweichlichende Milde gegen den Verbrecher vorwirft. Hier soll die Prügelstrafe als empfindliche, schnell wirkende, den Bestraften wie die Allgemeinheit abschreckende Strafart abhelfen. Ihr wird obendrein nachgerühmt, sie lasse sich in mancherlei Abstufungen der Individualität des Verbrechers anpassen; sie treffe ferner nur den Verbrecher selbst, während unter den Nebenwirkungen einer Freiheits-

strafe die Angehörigen des Verurteilten oft schwerer zu leiden haben als dieser selbst unter der Strafe. Andere Vorzüge schließen sich an. Der Bestrafte wird aus seiner Berufstätigkeit nicht herausgerissen; der weniger verdorbene Sträfling kommt nicht, wie oft im Gefängnis, mit völlig verkommenen Elementen in Berührung und bleibt vor dieser Gefahr sittlicher Verwahrlosung bewahrt. Und endlich ist die Prügelstrafe jedenfalls ein billiges Strafmittel. Ihr Anwendungsgebiet wird verschieden begrenzt; wesentlich will man sie in den beiden Formen des englischen und dänischen Rechtes eingeführt wissen: einmal als Sonder- und Hauptstrafe gegen junge Verbrecher, die sie vor dem Gefängnis bewahren und auf die sie nicht nur abschreckend, sondern bessernd und erziehend einwirken werde; und sodann als Zusatzstrafe für gewisse Roheitsdelikte, für die sie ein adäquates Strafmittel zu bieten scheint. Hin und wieder wird sie auch wohl für unverbesserliche Verbrecher befürwortet, die gegen die Freiheitsstrafe völlig unempfindlich geworden sind.

Allein mit Recht spricht sich die überwiegende Mehrheit der kriminalpolitischen Schriftsteller gegen die Prügelstrafe aus. Entscheidend für die Stellungnahme des einzelnen wird es in letzter Linie sein, ob er mit uns die Prügelstrafe als unvereinbar mit der sittlichen Würde des modernen Staates betrachtet, oder ob er diese Behauptung als den Ausfluß sentimentaler Humanität zurückweist. Allein auch die nüchterne Prüfung des kriminalpolitischen Wertes der Prügelstrafe führt zu ihrer Verwerfung. Zunächst ist ihre abschreckende Wirkung durchaus zweifelhaft; weder in Dänemark noch in England hat sie der Zunahme der Jugendlichenkriminalität vorbeugen können. Die Zeiten, die von ihr am meisten Gebrauch gemacht haben, haben am schwersten unter ihrer Kriminalität zu leiden gehabt. Insbesondere kann die Beseitigung der Garrotterplage in England nicht auf das Prügelgesetz zurückgeführt werden, da sie bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verschwunden war. Ist der abschreckende Wert der Prügelstrafe zweifelhaft, so ist es jedenfalls gewiß, daß sie der Besserung des Bestraften nicht zu dienen vermag. Sie wirkt verbitternd und verstockend, sie ertötet den letzten Funken Ehrgefühl, der in dem Bestraften noch leben mag, und wird nicht andere Erfolge zeitigen als der Staupenschlag des siebzehnten Jahrhunderts, der den Bestraften für alle Zeiten auf die Bahn des Verbrechens trieb, — die »Fustigatio ist die erste Weihe zum Galgen!« Einzelne Ausnahmen können zugestanden werden, aber sie entziehen sich jeder sicheren Berechnung. Darin ist die Freiheitsstrafe der Prügelstrafe weit überlegen, die nicht nur durch die Verhängung des Strafübels, sondern auch durch eine Reihe erziehlicher Faktoren an der sozialen Anpassung des Sträflings arbeitet. Kein Strafmittel setzt ferner die Rechtsprechung so sehr dem Verdacht der Klassenjustiz, wenn nicht gar der Gefahr der Klassenjustiz aus wie die Prügelstrafe (ein Grund, der für sich allein v. Liszt bestimmt hat, sie abzulehnen). Bei der Anwendung keiner Strafart auch wird sich die unvermeidliche Ungleichmäßigkeit der Rechtsprechung von Bezirk zu Bezirk so empfindlich geltend machen, wie bei der Handhabung der Prügelstrafe. Ihr Vollzug würde den größten Schwierigkeiten begegnen, insbesondere die richtige Auswahl des Vollzugsbeamten, der auf die Gestaltung der Strafe hier einen wesentlich stärkeren Einfluß gewinnt als bei der Freiheitsstrafe, — womit ein unerfreuliches Moment der Ungleichmäßigkeit auch in den Strafvollzug hinein käme. Das gilt umsomehr, als auch die gesundheitlichen Wirkungen bei den einzelnen Verurteilten sich kaum vorhersehen lassen; für den schwächlichen Verurteilten kann dieselbe Strafe die schwersten Folgen nach sich ziehen, die der robuste ohne wesentliche Schwierigkeiten überwindet. Von der Gefahr der Verrohung, die für den Vollzugsbeamten zweifellos besteht, mag dabei ganz abgesehen sein. Endlich läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß die Prügelstrafe den Erwartungen ihrer Anhänger auch deshalb nicht entsprechen würde, weil sie sich nie so schnell an die Tat anschließen könnte, als noch die Affekte des Zornes und der Empörung über die Tat nicht verwischt sind; denn gewiß wird man hier auf die prozessualen Kautelen richtiger Rechtsprechung nicht verzichten wollen. Der Ruf nach der Prügelstrafe aber entspringt gerade dem Bedürfnis einer empfindlichen und schnellen Reaktion; es soll ein gefühlsmäßiger Konnex zwischen Tat und Prügelstrafe bestehen; und gerade dieser Konnex wird sich nie herstellen lassen.

Alles das spricht auch gegen die Anwendung der Prügelstrafe auf jugendliche Rechtsbrecher. Nur zweierlei mag hier noch betont sein. Einmal fällt mit der Durchführung der bedingten Begnadigung

oder bedingten Verurteilung das Bedürfnis fort, in der Prügelstrafe ein Strafmittel zu gewinnen, das den Jugendlichen vor dem Gefängnis mit seinen Gefahren bewahrt: das leistet jenes Institut weit besser als es die Prügelstrafe je zu leisten vermöchte. Und sodann würde die Einführung der Prügelstrafe heute in schärfstem Gegensatz stehen zu der die neueste Entwicklung beherrschenden Tendenz, das Jugendstrafrecht (s. d.) psychologisch zu vertiefen: die körperliche Züchtigung mag als Mittel der Erziehung der Individualisierung zugänglich sein, als gesetzlich angedrohtes, gerichtlich verhängtes Strafmittel trägt sie völlig schematischen Charakter. In der Auseinandersetzung von Strafe und Erziehung mag sie deshalb in die Reihe der Erziehungsmittel, als Ausfluß väterlicher oder vormundschaftlicher Erziehungsgewalt, gestellt werden; in der Reihe der Strafmittel darf sie keinen Platz beanspruchen.

KRIEGSMANN.

Literatur. KRAUSSE: Prügelstrafe. 1899. — GENNAT: Strafensystem. 1903. — SEUFFERT: Anarchismus und Strafrecht. 1899. — GOLDSCHMIDT: Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 4, S. 424ff. — GILL in den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung Bd. 13, S. 760ff. — v. LISZT: Aufsätze und Vorträge. Bd. II. S. 350. — MITTELSTÄDT: Gegen die Freiheitsstrafen. 1879. S. 81ff. — Vgl. auch Begründung zu dem Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Allgemeiner Teil S. 35ff. Motive zum Norwegischen Strafgesetzbuch. Übersetzt von BITTL. 1904. S. 53ff.

Psychasthenie, ein Zustand verminderter psychischer Widerstandsfähigkeit, insbesondere charakterisiert durch das Unvermögen, Unlustgefühle zu überwinden. Das Seelenleben psychasthenischer Kinder zeigt von frühe an abnorme Züge. Die Scheu vor Anstrengung jeder Art erscheint als pathologische Faulheit. Spiel- und Bewegungstrieb sind stark beeinträchtigt. Die Kinder haben daher keine Freude an den Beschäftigungen ihrer Altersgenossen; hingegen hypertrophiert oft die Phantasietätigkeit: die psychasthenischen Kinder schaffen um sich eine phantastische Welt, ziehen sich scheu zurück und empfinden Störungen ihres »Wachträumens« sehr unangenehm. Ihre Umgebung trägt oft den Wünschen der Kinder durch Vorerzählen von Geschichten phantastischen Inhalts Rechnung und befördert hierdurch die ungesunde Richtung, welche das Seelenleben psychasthenischer Kinder nimmt. In der Schule zeigt sich eine auffällige Ungleichmäßigkeit psychasthenischer Schüler. Während in einzelnen Gegenständen (sehr häufig im Lesen, Nacherzählen, Aufsatz) Hervorragendes geleistet wird, bleiben die Schüler in andern Disziplinen weit hinter dem Durchschnitt zurück. Charakteristisch ist die manuelle Ungeschicklichkeit, die oft so weit geht, daß schon schulpflichtige Kinder sich noch nicht ohne Hilfe ankleiden können. Turnen, Zeichnen gehören zu den unbeliebtesten Gegenständen. Trotz normaler Intelligenz sind die Leistungen in der Schule unbefriedigend; es kommt zu häufigem Wechsel der Schulen, oft zu vorschnellem Übertritt ins praktische Leben. Die häuslichen Verhältnisse gestalten sich sehr peinlich; in dem Unvermögen, die immer stärker werdenden Unlustgefühle entsprechend abzureagieren, verliert der Psychastheniker jeden Halt, es kommt nicht selten zu krisenhaften Zuständen (Trübungen des Bewußtseins mit triebartigem Davonlaufen, Selbstmord). Den Anforderungen des Lebens sind die Psychastheniker nicht gewachsen, sie leiden in der Regel Schiffbruch. Oft geraten sie in suggestive Abhängigkeit zu minderwertigen Elementen und zeigen dann den passiven Typus der moral insanity (s. d.).

Die Behandlung und Heilung der Psychastheniker hängt von der rechtzeitigen Erkennung des Zustandes ab. Die Behandlung soll vor Eintritt der Pubertätsentwicklung beginnen wegen der sonst zu befürchtenden Komplikationen (Onanie [s. d.]). Als die beste Behandlungsmethode hat sich die Beschäftigungstherapie (s. d.) bewährt. Unbedingt erforderlich ist Milieuänderung, Versetzung in ein Landerziehungsheim (s. d.) oder in eine Heilerziehungsanstalt. Die Gewöhnung an planmäßige körperliche Arbeit muß der Erziehung zu geistiger Arbeit vorangehen. Die Anforderungen sind langsam zu steigern; sehr viel bedeutet die suggestive Erweckung und Stärkung des Selbstvertrauens. Die Behandlung sei energisch, aber freundlich und erstrecke sich auf nicht zu kurze Zeit. Oft ist nach abgeschlossener Behandlung die Rückkehr in die eigene Familie nicht rätlich, vielmehr empfiehlt sich der Aufenthalt in sorgfältig auszuwählenden Pflegefamilien oder kleinen Internaten. Sport, Wanderungen, gärtnerische oder landwirtschaftliche Übungen sollen im Erziehungsplan eine bleibende Stelle finden. Gärtnerei und Landwirtschaft (s. d.) sind passende Lebensberufe, jedoch unter der Voraussetzung, daß keine Isolierung erfolgt, sondern das Leben in einer sittlich einwandfreien Gemeinschaft möglich ist.

TH. HELLER.

Literatur. A. Pick: Über einige bedeutsame Psychoneurosen des Kindesalters. Halle a. S., Marhold. 1904. — Th. Heller: Psychasthenische Kinder. Langensalza, Herm. Beyer u. Söhne. 1907. — Ders.: Psychopathische Mittelschüler. Ebenda. 1910.

Psychologie (Kinderpsychologie). Von einer Kinderpsychologie kann erst seit dem Erscheinen von Preyers Werk »Die Seele des Kindes« (s. Literaturverzeichnis) gesprochen werden. Vorher beschränkte man sich auf die rein schematische Anwendung der an und für sich keineswegs einwandfreien Psychologie Erwachsener auf das Kindesalter. Ganz besonders in pädagogischen Kreisen war Herbarts Seelenlehre derart eingewurzelt, daß der modernen Kinderseelenkunde anfangs mit unverkennbarem Mißtrauen begegnet wurde. Ältere auf Beobachtung der seelischen Entwicklung des Kindes beruhende Untersuchungen wie die von Sigismund, Tiedemann u. a. fanden zur Zeit ihres Erscheinens wenig Beachtung und sind erst gegenwärtig, in der Epoche zunehmenden psychologischen Interesses, der Vergessenheit entrissen worden.

Die Kinderseelenkunde fand ihren ersten großen Verbreitungsbezirk in Amerika. Hier wurde 1893 eine »National Association« begründet, welche kinderpsychologische Untersuchungen betrieb, allerdings nach einer Methode, die man in Deutschland aus triftigen Gründen nicht übernommen hat. In Deutschland haben sich Ufer, Ament und Stimpfl um die Kinderpsychologie verdient gemacht. Einem Schüler Wilhelm Wundts, Meumann, gebürt das hohe Verdienst, auf psychologischer Grundlage auch eine neue Methode zur Erforschung pädagogischer Probleme geschaffen zu haben (s. Pädagogik).

Die Methoden, deren sich die Kinderpsychologie bedient, sind experimentelle, Beobachtungs- und Vergleichungsmethoden. Daneben ist die statistische Methode vollkommen berechtigt, doch erscheint die sogenannte Fragebogenmethode, wie sie insbesondere in Amerika angewandt wurde, von problematischem Werte.

Die moderne Kinderpsychologie erstreckt sich auf alle Gebiete des Seelenlebens. Ganz besonderes Interesse wird den Entwicklungsproblemen entgegengebracht, besonders der Entwicklung der kindlichen Sprache, der Vorstellungen, des Willens. Alle diese Untersuchungen sind auch pädagogisch von großer Bedeutung. Die Schulgesundheitspflege (s. d.) hat aus psychologischen Untersuchungen wichtige Folgerungen abgeleitet. Diese Untersuchungen beziehen sich zum Teil unmittelbar auf den Schulbetrieb oder sind diesem entnommen (Rechenmethode und insbesondere Additionsmethode, Diktiermethode, Gedächtnismethode), oder sie haben psychologische Vorgänge zur Grundlage (Ergographenmethode, Ästhesiometermethode). In schulhygienischer Hinsicht hat die Kinderpsychologie die Bedeutung einer entscheidenden Instanz erlangt. Sie gab Aufschluß über die pädagogische Wertlosigkeit des Nachmittagsunterrichts, über die Ermüdungswirkung körperlicher nach geistiger Arbeit, über die Frage der Überbürdung in den höheren Schulen (s. den Art. Ermüdung und Ermüdungsmessungen), über die zweckmäßigste Anordnung des Stundenplans, die Anbringung von Pausen usw. Auch die Einwirkung der sogenannten Genußgifte (Kaffee, Tee, Alkohol) auf das kindliche Seelenleben ist experimentell festgestellt worden. Nicht bloß für den Psychologen und Pädagogen, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch für den Richter von Bedeutung (s. Unterscheidungsvermögen) sind die Intelligenzprüfungen, die nach verschiedenen Methoden angestellt werden können (z. B. nach der von Ebbinghaus zuerst angegebenen Kombinationsmethode). Ebenso sind die Aussageexperimente, die Stern zuerst angestellt hat (s. Aussagen von Kindern und Zeugen) strafrechtlich von größtem Werte.

Die Psychopathologie bedient sich gleichfalls der Methoden der modernen Psychologie. Hier ist allerdings weniger das Experiment anzuwenden, als die Methode der Beobachtung und der Vergleichung. Die vergleichende Psychologie gibt Aufschluß über eine Reihe interessanter und praktisch wichtiger Fragen, so z. B. über das Gedächtnisproblem, die Sinnestypen der Kinder u. a. m.

Mit Kinderpsychologie befassen sich die meisten Gesellschaften für Kinderforschung (s. d.). Ein besonderer Verein für Kinderpsychologie besteht seit dem Jahre 1899 in Berlin. Der Leipziger Lehrerverein erhält unter Leitung Brahms ein Institut für experimentelle Psychologie und Pädagogik. Auf einer hohen Stufe steht die Kinderpsychologie in Ungarn, wo in Budapest ein staatliches psychologisches Institut unter Ranschburgs Leitung existiert, das in Verbindung mit einer heilpädagogischen Anstalt zunächst berufen ist, durch seine Untersuchungen der Heilpädagogik (s. d.) die Wege zu weisen. Th. Heller.

Literatur. Die kinderpsychologische Literatur ist seit dem Erscheinen von Preyer: Die Seele des Kindes (1907 in 6. Auflage, besorgt von Schäfer, bei Th. Grieben, Leipzig) so mächtig angewachsen, daß es unmöglich scheint, hier alle einschlägigen Werke zu verzeichnen. Eine lückenlose Angabe der bis zum Jahre 1903 erschienenen Literatur gibt W. Ament, Fortschritte der Kinderseelenkunde, 2. Auflage, Leipzig, W. Engelmann. 1906. Von späteren Werken seien hier erwähnt: Groos: Das Seelenleben des Kindes. 2. Aufl. Berlin, Reuther u. Reichard. 1908. — Ament: Die Seele des Kindes. Kosmos-Verlag. 1906. — Stimpfl: Kinderpsychologie. Leipzig, Teubner. 1900. — Oppenheim: Die Entwicklung des Kindes, Vererbung und Umwelt. Leipzig, Wunderlich. 1905. — Gaupp: Psychologie des Kindes. 2. Aufl. Leipzig, Teubner. 1909. (»Aus Natur und Geisteswelt« 213. Bd.). — Hermann: Grundlagen für das Verständnis krankhafter Seelenzustände beim Kinde. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. 1910. — Strohmayer: Vorlesungen über die Psychopathologie des Kindesalters. Tübingen, Laupp. 1910. — Th. Heller: Über Psychologie und Psychopathologie des Kindes. Wien, Hugo Heller. 1911. — Stern u. Liepmann: Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Leipzig, F. A. Barth. — Über pädagogische Psychologie s. die Literatur unter Pädagogik. — Stimpfl: Der Wert der Kinderspsychologie für den Lehrer. 2. Auflage. Gotha, Thienemann. 1908. — Hecke: Die neuere Psychologie in ihren Beziehungen zur Pädagogik. Ebenda.

Psychopathologie s. Minderwertigkeit, psychopathische.

Pubertät. Die Pubertät stellt die Entwicklung des Menschen zum geschlechtsreifen Individuum dar. Sie kennzeichnet sich beim Jünglinge durch die Absonderung spermahaltiger Samenflüssigkeit, die erstmalig durchschnittlich im 15. bis 20. Lebensjahr auftritt.

Die Jungfrau erreicht bei uns ihre Geschlechtsreife durchschnittlich im 14. bis 16. Lebensjahre, wenn gleichzeitig mit der Abstoßung eines reifen Eies die erste menstruale Blutung auftritt.

In den Jahren, welche zur Pubertät führen, macht der gesamte Körper eine Reihe hochwichtiger Veränderungen durch. In erster Linie und besonders in die Augen fallend ist das Längen- und Breitenwachstum des ganzen Körpers, der gleichzeitig eine erhebliche Gewichtszunahme erkennen läßt. Im besonderen sind außer dem Wachstum des Knochengerüstes und der Muskeln hieran beteiligt die Lungen, das Herz und in gewisser Weise das Gehirn. Wie es nun im allgemeinen für die Erhaltung der Körperkräfte notwendig ist, daß den Geweben die durch den Lebensprozeß verbrauchten Stoffe regelmäßig und ausreichend neu zugeführt werden, so besteht diese Forderung in noch höherem Grade für den sich entwickelnden, an Masse zunehmenden Körper, da hier nicht nur das Verbrauchte ersetzt, sondern auch noch zum Aufbau der sich vergrößernden Organe ein Plus an Gewebsmasse geschaffen werden muß. Die hierzu erforderlichen Stoffe werden den einzelnen Organen auf dem Wege der Blutversorgung zugeführt. Es ist deshalb wichtig, daß gutes Blut und eine ausreichende Versorgung der Organe mit diesem Blute gewährleistet wird.

Wichtig ist deshalb in der Pubertätsentwicklung in erster Linie die Ernährung (s. d.). Die Nahrung sei eine ausreichende. Sie muß in richtiger Mischung Eiweißstoffe, Kohlehydrate und Fette enthalten; ferner sei sie reizlos, um nicht vorzeitig schädigende geschlechtliche Regungen hervorzurufen, und deshalb sind Genußmittel, wie Kaffee, Alkohol, Tee möglichst zu meiden. Auch der frühzeitige Genuß des Tabaks sei hier erwähnt. Die Mahlzeiten müssen eine richtige Verteilung über den Tag erhalten, und zwar in der Art, daß bereits morgens vor Beginn der Tätigkeit den Kindern, welche meistens noch die Schule besuchen, ein ausgiebiges Frühstück gereicht wird, dann, wenn möglich, in der Mitte des Tages die Hauptmahlzeit eingenommen, und das Abendbrot wenigstens eine Stunde vor dem Schlafengehen genossen wird.

Neben der richtigen Ernährung muß vor allen Dingen für gute Zirkulationsverhältnisse gesorgt werden. Dies geschieht durch ausgiebige Muskeltätigkeit und richtig ausgeführte tiefe Atmung. Hierdurch wird das Blut einerseits mit dem nötigen Sauerstoff versorgt, anderseits werden die einzelnen Organe genügend mit Blut durchströmt und können aus ihm das nötige Aufbaumaterial für die Zellen entnehmen. Übt somit die Muskeltätigkeit einen günstigen Einfluß aus durch die allgemeine Blutdruckerhöhung, so werden nebenher durch richtig betriebene Muskelübungen (Turnen, Schwimmen, Jugendspiele) auch eine Reihe vornehmlich für das weibliche Geschlecht wichtiger Muskelgruppen gekräftigt. Durch Stärkung der Rückenmuskeln wird der bei Mädchen so häufigen und für die fernere Entwicklung schädlichen Rückgratsverkrümmung vorgebeugt, und eine Kräftigung der Bauch- und Beckenmuskulatur wird die Jungfrau für ihren späteren Beruf des Mutterwerdens bestens vorbereiten.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Erholung und dem Schlafe zuzuwenden. Nach angestrengter körperlicher und geistiger Arbeit ist eine Erholung unbedingt erforderlich, um der Ermüdung vorzubeugen. Auch mäßige Vergnügungen sind wünschenswert, um die Arbeitsfreudigkeit

zu erhalten. Nur muß hier die Grenze gehalten werden, und das Vergnügen darf nicht zur Arbeit werden. Die beste Erholung von der Arbeit ist der Schlaf (s. auch den Art. Schlaf und Schlafverhältnisse der Kinder). Im Schlafe werden nicht nur die verbrauchten Kräfte am vollkommensten ersetzt, sondern es werden auch die für den Aufbau des in der Entwicklung begriffenen Körpers notwendigen Stoffe angesammelt. Der Schlaf sei deshalb ein ausgiebiger und tiefer. Der Schlaf soll für die in der Entwicklung begriffenen Kinder im allgemeinen 8 bis 10 Stunden dauern. Es muß Sorge getragen werden, daß die Schlafzimmer geräumig sind und die Luft in denselben eine gute ist.

Schwere Schädigungen können während der Pubertätsentwicklung durch Überanstrengung hervorgerufen werden. Es ist deshalb nicht richtig, während dieser Zeit Kinder zur Arbeit in Fabriken zuzulassen, auch dürfen sie nicht durch Botengänge, Zeitungs- und Brotaustragen, Kegelaufsetzen und ähnliches überanstrengt werden, zumal bei diesen Tätigkeiten meist der Schlaf vernachlässigt wird. Auch Beschäftigungen, welche eine andauernd sitzende Lebensweise erfordern, sind besonders bei Mädchen während der Pubertätszeit zu vermeiden, da sich hierbei leicht Rückgratsverkrümmungen und Blutarmut entwickeln und die Genitalorgane in ihrer richtigen Ausbildung gehemmt werden. Wie jede körperliche, ist auch jede geistige Überanstrengung zu vermeiden. Es dürfen deshalb die heranwachsenden Kinder nicht mit Lernarbeit und womöglich nebenher noch mit Musik usw. überbürdet werden. Auch die Lektüre (s. d.) sei eine zweckentsprechende, nicht erotisch anreizende. Durch Beherzigung dieser Vorsicht wird mancher Neurasthenie, mancher Hysterie und manchen kriminellen Fällen im jugendlichen Alter vorgebeugt werden können.

Einer besonderen Schonung bedürfen die Mädchen zur Zeit des Auftretens der Menstruation. Zwar ist anzunehmen, daß bei günstiger körperlicher und geistiger Erziehung das normale Mädchen auch die Tage der Menstruation leichter überstehen wird, aber dennoch bedingt das Auftreten der menstruellen Blutungen gewisse Vorsicht. Während dieser kritischen Tage sind alle Tätigkeiten zu vermeiden oder doch einzuschränken, welche eine sehr vermehrte Blutzufuhr nach den Genitalien bewirken, wie Radfahren, Maschinennähen und anstrengendes Marschieren. Doch auch Turnen, Schwimmen, Tanzen, Schlittschuhlaufen und ähnliche Anstrengungen, welche von einer Erhöhung des Blutdrucks im allgemeinen gefolgt sind, müssen während der Menstruation vermieden werden.

Die Wichtigkeit einer weitgehenden Hygiene in den Jahren der Pubertät ist vor allem von der Wissenschaft richtig erkannt worden, und Eltern, Lehrer und Ärzte lenken mehr und mehr ihr Augenmerk auf die richtige Behandlung der Kinder während dieser Altersstufe. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß in und außerhalb der Schule auf körperliche Übung durch Turnen, Jugendspiele, Schwimmen usw. größeres Gewicht gelegt wird. Anderseits ist es auch erfreulich, daß der Staat sich der Sache angenommen hat und der Ausnutzung und Überanstrengung der Kinder in geschäftlichen Betrieben durch Gesetze vorgebeugt hat. Den gleichen Zielen streben die vielen Vereine zu, die zum Schutze der Kinder gegen körperliche und geistige Verkümmerung gegründet werden. Überall finden wir das gleiche Ziel: einem Verfall unserer in der Entwicklung begriffenen Jugend vorzubeugen. Auch die Strafgesetzgebung ist in neuer Zeit bemüht, der Entwicklung des jugendlichen Gehirns und der jugendlichen Psyche gerecht zu werden, ein Bemühen, das in der bedingten Strafaussetzung und in der Errichtung besonderer Jugendgerichtshöfe seinen Ausdruck findet (s. die betreffenden Artikel). Boltz.

Literatur. Hermann: Lehrbuch der Physiologie. Berlin 1905. — Veit: Handbuch der Gynäkologie. 1908. — F. A. Schmidt: Hbch. d. Anat. Phys. u. Hygiene der Leibesübung. Leipzig 1903. — Zander: Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Leipzig 1904. (Natur u. Geisteswelt). — Doleris: Les sports au point de vue de l'hygiène chez la femme et la jeune fille. (Int. Cong. of School 1907. London). — R. Sticher: Gesundheitslehre für Frauen. Leipzig 1907. (Nat. u. Geisteswelt). — Kraepelin: Zur Hygiene der Arbeit. Jena, Fischer. 1896. — Derselbe: Über geistige Arbeit. Jena, Fischer. 1897. — Hueppe: Körperübungen und Alkoholismus. IX. Int. Kongr. gegen den Alkohol. Jena, Fischer. 1904. — Bürgerliches Gesetzbuch § 1666. § 1838. — Strafgesetzbuch §§ 55—57. — Gewerbeordnung §§ 135ff. — Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903. — J. Petersen: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. Leipzig 1907. (Natur- u. Geisteswelt). — A. Cramer: Pubertät und Gesetzgebung. Ztschr. f. d. Erforschung und Behandlung d. jugendlichen Schwachsinns. 1909. Bd. III. Hft. II. — Ders.: Pubertät und Schule. Leipzig, Teubner. 1910. — Kuhlemann: Die forensische Behandlung der Jugendlichen. Beitr. zur Kinderforschung u. Heilerziehung. 1907. — Seitz: Erkrankungen in der Pubertätszeit. Pfaundler-Schloßmanns Handbuch der Kinderheilkunde. I. Band. 2. Auflage. Leipzig, Vogel. 1909. — Hans Gudden: Pubertät und Schule. Vortrag in der Elternvereinigung München. München, Gmelin. 1910.

Pupillen s. Pflegschaft u. Vormundschaft.

R.

Rachenkrankheiten s. Nasenkrankheiten.

Rachitis. Unter Rachitis versteht man eine Erkrankung des kindlichen Skelettes, die mit seinem intensiven Wachstum zusammenhängt. Sie tritt deshalb nur in den ersten Lebensjahren (manchmal auch schon in den letzten Fötalmonaten) auf und ergreift nur jene Teile der Knochen, wo eine lebhafte Anbildung neuer Knochensubstanz stattfindet. Sie beruht auf einer entzündlichen Ausdehnung und Vermehrung der Blutgefäße in den knochenbildenden Geweben, infolge deren einerseits die schon vorhandene harte Knochensubstanz wieder aufgelöst und durch weiche, kalklose Teile ersetzt wird, und anderseits die während der Krankheit neu angebildeten Knochenteile von Haus aus weich und unverkalkt bleiben. Die Folge davon ist eine knopfförmige Auftreibung an den vorderen Rippenenden (rachitischer Rosenkranz) und an den unteren Enden der beiden Vorderarmknochen (Zwiewuchs, doppelte Glieder); ferner eine Verkrümmung der Rippen mit Verbildung des Brustkorbs (Hühnerbrust); eine Verbiegung der das Kniegelenk bildenden Knochen (O-Füße und X-Füße); und endlich eine Verkrümmung der Wirbelsäule (rachitischer Buckel). Da die Bewegung und Belastung der rachitischen Knochen schmerzhaft ist, lernen die Kinder sehr spät sitzen, stehen und gehen; die Verbildung des Brustkorbs beeinträchtigt in hohem Grade die Atemfunktion; die an der normalen Ausdehnung beim Einatmen verhinderte Lunge erkrankt leichter an Katarrhen und andern entzündlichen Prozessen; und auch die Heilung dieser Krankheiten ist überaus erschwert, so daß zahllose Rachitiker einem chronischen Siechtum und schließlich dem Tode verfallen. Anderseits verursacht die rachitische Erkrankung der Schädelknochen (der sogenannte weiche Hinterkopf) nicht selten gefährliche, nervöse Störungen (Stimmritzenkrampf und Konvulsionen), und auch die durch krankhafte Blutfülle des Schädels und seiner Häute bedingte hartnäckige Schlaflosigkeit und das profuse Schwitzen vermehren das Leiden der rachitischen Kinder und ihrer Umgebung.

Bei den überlebenden Kindern heilt die Krankheit meistens von selbst mit dem Nachlassen des energischen Wachstums, also im dritten oder vierten Jahre; man kann aber die Heilung auch durch eine spezifische Behandlung (Phosphorlebertran) und durch die später zu besprechenden hygienischen Maßregeln befördern. Geschieht dies nicht, dann kann sich die Krankheit unter besonders ungünstigen Umständen auch in die späteren Jahre hinziehen oder sie kann in der zweiten energischen Wachstumsperiode (in der Pubertätszeit [s. den Art. Pubertät]) wieder von neuem aufflammen, so daß auch jetzt Rückgratsverkrümmungen und Verbildungen der unteren Extremitäten zur Entwicklung gelangen. Manche laborieren aber ihr Leben lang an den durch die Krankheit herbeigeführten Verkrüppelungen.

Die Ursache der Krankheit liegt zum Teil in einer ererbten Anlage, großenteils wird sie aber durch äußere Schädlichkeiten herbeigeführt oder in hohem Maße begünstigt, die auf das engste mit dem Pauperismus zusammenhängen. Es bleiben zwar auch die Kinder der Wohlhabenden nicht gänzlich verschont; aber sie erkranken viel seltener und vor allem viel leichter als die Proletarierkinder, von denen nur sehr wenige (nach der Erfahrung des Ref. etwa 5 %) ganz verschont bleiben, während unter den Erkrankten dieser Kategorie mittelschwere und ganz schwere Fälle in starken Zahlen vertreten sind.

Dieses ungünstige Verhältnis bei den Kindern der ärmeren Klassen liegt nicht, wie vielfach angenommen wird, an einer schlechteren Beschaffenheit der Nahrung, sondern fast ausschließlich an den schlechteren Wohnungsverhältnissen (s. d.). Man hat früher geglaubt, daß die Weichheit und Kalkarmut der Knochen auf einer mangelhaften Zufuhr von Kalk in der Nahrung oder auf einer mangelhaften Aufnahme der Kalksalze in den Verdauungsorganen beruht; aber diese Annahme hat sich als ganz unhaltbar erwiesen. Die Kuhmilch enthält fünfmal, die Hundemilch sogar vierzehnmal so viel Kalksalze als die Menschenmilch, und trotzdem erkranken die mit Kuhmilch genährten Kinder mindestens ebenso häufig an Rachitis wie die Brustkinder, und die jungen Hündchen leiden, wenn sie nicht im Freien gehalten

werden, häufig an recht schweren Formen dieser Krankheit. Was aber die Verdauungsstörungen anlangt, von denen man eine mangelhafte Aufnahme der Kalksalze in der Nahrung ableiten wollte, so ist es notorisch, daß Dyspepsien und Darmkatarrhe besonders in den heißen Sommermonaten grassieren, und man müßte daher erwarten, daß in diesen oder den darauf folgenden Herbstmonaten die Rachitis besonders häufig und besonders schwer auftreten sollte. Tatsächlich ist aber das gerade Gegenteil der Fall, weil die Krankheit in bezug auf Zahl und Schwere der Fälle im Herbst ihren Tiefstand erreicht, während der Gipfel der Rachitiskurve in jedem Jahre und in allen Städten Mitteleuropas in den Vorfrühling fällt, nachdem sie im Winter von Monat zu Monat angestiegen ist — also gerade um die Zeit, wo die Darmkatarrhe nur ganz vereinzelt auftreten. Diese charakteristische Jahreskurve der Rachitis nebst der großen Seltenheit der Krankheit in den tropischen Ländern, wo die Kinder während des ganzen Jahres im Freien gehalten werden, weist aber mit großer Deutlichkeit auf die wahre Ursache der Häufung und Verschlimmerung der Krankheit hin, nämlich auf den verlängerten Aufenthalt der Proletarierkinder in ihren überfüllten, ungesunden, schlecht oder gar nicht ventilierten Behausungen, in denen oft auch gekocht, gewaschen und vielleicht auch ein Handwerk ausgeübt wird, das die Luft nur noch mehr verschlechtert. Diese Schädlichkeiten summieren sich, namentlich bei den noch nicht gehfähigen Kindern, die ihre Wohnung im Winter fast gar nicht verlassen, bis zum Ende der kalten Jahreszeit und erzeugen dadurch den Gipfel der Kurve; während sie in den wärmeren Monaten durch das Öffnen der Fenster und das Hinaustragen der Kinder ins Freie wie mit einem Schlage verschwinden. Dadurch werden die bereits erkrankten Kinder gebessert oder geheilt und neue Erkrankungen während des Sommers und Herbstes vermieden. So erklärt sich auch der tiefgreifende Unterschied in bezug auf die Rachitis zwischen Arm und Reich und der günstige Einfluß des Landaufenthalts auf die leichten Fälle der wohlhabenden Großstadtkinder, während die Kinder der reichen Grundbesitzer, die jahraus jahrein auf dem Lande leben, fast immer verschont bleiben.

Nach alledem ist es klar, daß die Prophylaxis der Rachitis mit der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und ganz allgemein mit der Bekämpfung des Pauperismus zusammenfällt. Viel wäre auch durch Belehrung und vor allem durch die Bekämpfung der unseligen und lächerlichen Erkältungsfurcht zu erreichen. Die Kinder sollen in der Schule und ihre Eltern bei den »Elternabenden« (s. d.) und in populären Schriften (Merkblätter) darüber belehrt werden, daß keine einzige Krankheit durch reine, kühle Luft entstehen kann, daß aber durch ungelüftete und überheizte Wohnräume sehr viel Übles hervorgerufen wird. KASSOWITZ.

Literatur. KASSOWITZ: Die Pathogenese der Rachitis. 1882. — Vorlesungen über Kinderkrankheiten im Alter der Zahnung. 1891. — Praktische Kinderheilkunde. 1910. — STÖLTZNER: Pathologie und Therapie der Rachitis. Berlin, Karger. (Ausführliches Literaturverzeichnis). — Ders. im Handbuch der Kinderheilkunde von Pfaundler und Schloßmann. Leipzig, Vogel. 1909. 2. Band. — VON HAUSEMANN: Rachitis als Volkskrankheit. Berl. klin. Wochenschr. 1906. Nr. 9. — ZAPPERT: Deutsche Klinik zu Anfang des XX. Jahrh. VII. — BAGINSKI-BERNHARD in Eulenburgs Realenzykl. 3. Auflage. — REHN in Gerhardts Handb. der Kinderkrankh. III. 1. — SENATOR in Ziemssens Handb. der spez. Path. usw. XIII. 1. — FIEBIG: Rachitis. Beitr. zur Kinderf. und Heilerziehung. Heft 28. Langensalza. 1907. — GOEBEL: Die englische Krankheit (Rachitis) »Der Arzt als Erzieher«. Heft 26. München. 1907. — WIELAND: Über die sog. angeborene und die frühzeitig erworbene Rachitis. Berlin, S. Karger. 1910. — WOHLAUER: Atlas und Grundriß der Rachitis. München, Lehmann. 1910.

Rauhes Haus. Im Jahre 1830 gründete Pastor RAUTENBERG in Hamburg nach New Yorker Muster einen Besuchsverein, dessen Mitglieder das leibliche und geistige Elend der Armen Hamburgs zu lindern suchten. Bald erkannte man hier: »Soll den Kindern der Ärmsten geholfen werden, so ist die Gründung eines Rettungshauses nötig.« Unvermutet wurden diesem Zweck Gaben von verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellt. Syndikus Dr. SIEVEKING bot am 30. April 1833 das ihm gehörende R. H. (so schon 1745 urkundlich erwähnt) nebst Garten und Fischteich für das geplante Werk gegen billigen Mietzins an. Bei den Mitgliedern des Besuchsvereins stand fest, Kandidat J. H. WICHERN (geb. 21. April 1808), dessen pädagogische Gabe von allen hoch eingeschätzt wurde, müsse Leiter der Anstalt werden. In der Börsenhalle Hamburgs entwickelte am 12. September 1833 JOH. H. WICHERN seine eigenartigen Gedanken über Begründung einer Rettungsanstalt. Nicht ein Kasernenbau soll eine Fülle von Kindern fassen. Wie die natürliche Erziehungsstätte die Familie ist, so muß auch die Anstalt für gefährdete Kinder familienhaften Charakter tragen, d. h. um Betsal und Vor-

steherwohnung inmitten der Anstalt muß eine Reihe von Familienhäusern liegen (Rettungsdorf). In jedem Hause sollen nur 12 bis 15 Kinder leben, damit jedem diejenige individuelle Pflege zugewendet werden kann, deren ein solches Kind bedarf. Seitdem ist WICHERN Bahnbrecher für familienhafte Anstaltserziehung und das R. H. die Musteranstalt für solche Erziehung geworden. Diesen Charakter hat es bis zur Stunde streng bewahrt. Auch die gesamte bauliche Anlage wird durch den Erziehungsgedanken bestimmt. Jede Familie von 12 bis 15 Knaben hat ein eigenes Haus mit Spielplatz und Garten; jedes Haus pflegt seinen Hausgeist. Dieses Prinzip ist in ungezählten Privat- und Staatsanstalten vieler Länder eingeführt worden.

Das Wachstum des R. H. war ein allmähliches, aber stetiges. Fast jedes Jahr brachte ein neues Haus. Eins der Häuser wurde von den Erziehern und Zöglingen selbst gebaut und darum »Bienenkorb« genannt. Nach dem Hamburger Brand (1842) wurden 24 Kinder zur Aufnahme gemeldet. Binnen 6 Tagen empfing WICHERN mehr Geldmittel, als sum Hausbau nötig waren. Er mußte bitten, mit dem Geben innezuhalten.

Das vortreffliche Familienprinzip fordert freilich zu dieser Durchführung nicht unerhebliche Geldmittel und vor allem eine Fülle von Erzieherpersönlichkeiten, da in jeder Familie mindestens ein Leiter und ein Helfer vorhanden sein müssen, soll eine stetige Aufsicht durchgeführt werden. WICHERN gewann solche Kräfte dadurch, daß er in das R. H. zugleich die erste deutsche Brüderanstalt hineinbaute. WICHERN vertraute dabei, daß im Volke genug persönliche Kräfte vorhanden seien, welche Gabe und Beruf für das Amt des Volkserziehers hätten. Sie rief er, und sie kamen. Vormittags, während die Kinder Unterricht empfingen, unterwies er mit seinen Mitarbeitern die Brüder; nachmittags leiteten diese die Knaben bei Haus- und Gartenarbeit, Lied und Spiel an. So wurden die Brüder für die Leitung ähnlicher Anstalten (Herberge zur Heimat, Erziehungsanstalt, Arbeiterkolonie, Stadtmissionsdienst, Jugendpflege usw.) fähig.

Einen ferneren Fortschritt brachte das Jahr 1852. Von da an nahm WICHERN auch schwer erziehbare Zöglinge aus gebildeten und begüterten Familien im sogenannten Pensionat auf, das seit 1888 mit einer militärberechtigten Realschule verbunden ist (Paulinum).

Für schulentlassene Zöglinge begann man frühzeitig Handwerksstätten einzurichten. Seit 1877 besitzt das R. H. eine organisierte Handwerkerabteilung, deren Zöglinge Schlosser, Schuhmacher, Schneider, Tischler oder Buchdrucker werden können. Jedes dieser Gewerbe ist im R. H. mit selbständiger Werkstatt vertreten. Zuletzt zeigte sich (seit 1891), daß für Jünglinge von 15 bis 21 Jahren, die weder auf Schulen noch im kaufmännischem Geschäft, noch in einem Handwerk gedeihen wollten, die Beschäftigung in Garten und Feld ein Weg zur Hilfe war. JOH. WICHERN, der Sohn, begründete die landwirtschaftliche Abteilung. So ist es gekommen, daß bei Durchführung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes die meisten schulentlassenen Fürsorgezöglinge in Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb, mehr oder weniger nach dem Vorbilde des R. H., geführt wurden.

Gegenwärtiger Stand ist:

Volksschulabteilung	etwa 80 Zöglinge
Realschulabteilung	etwa 60 Zöglinge
Handwerkerabteilung	etwa 20 Zöglinge
Landwirtschaftliche Abt.	etwa 40 Zöglinge

Die Erziehungsmittel des R. H. sind: der Hausgeist, eine eigenartige Vereinigung ernsten Christensinns mit kindlichem Frohsinn, Arbeit, Lied, Spiel, fröhliche Feste, in allem Gemütspflege; sodann der starke Einfluß erzieherischer Persönlichkeiten, die von außen her immer neu herzuströmen und dadurch immer neue Anregungen und Kräfte in das Haus tragen. In der neueren Zeit ist viel beachtet worden, daß das R. H. den ersten Kursus zur Einführung seiner Brüder in das Verständnis krankhafter Erscheinungen des Seelenlebens veranstaltete. Die Vorträge, die dabei gehalten wurden, erschienen in erweiterter Form im Verlage des R. H.: Dr. DANNEMANN, Psychiatrie und Hygiene in Erziehungsanstalten.

Die Anstalt ist Privatanstalt (fromme Stiftung), besitzt Korporationsrechte und wird von einem Verwaltungsrat geleitet; ihr Vorsteher ist seit 1901 Pastor D. MARTIN HENNIG. HENNIG.

Literatur. Gesammelte Schriften D. J. H. WICHERNS. Band V und VI zur Erziehungs- und Rettungshausarbeit. Hamburg 1907. — HENNIG: Das Rauhe Haus und die Rauhhäusler. Hamburg 1908. — Jahresberichte.

Recht des Kindes s. Gewalt elterliche, Uneheliche Kinder, Unterhaltspflicht.

Rechtsfähigkeit s. Geschäftsfähigkeit.

Reformatory schools und **Reformatory system** s. Amerika und England.

Reife, körperliche s. Pubertät.

Reife, sittliche s. Sittlichkeit.

Reifeprüfung s. Schulreform.

Reinlichkeit s. Erziehung, körperliche und Bäder.

Rettungsanstalten s. Besserungshäuser.

Rußland (Kinderschutz und Jugendfürsorge in R.). Rußland steht, was Kinderschutz und Jugendfürsorge anbelangt, bis jetzt den zivilisierten europäischen Staaten nach; doch ist bereits in den letzten Jahren ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, und es ist zu hoffen, daß sich die Jugendschutzbestrebungen immer mehr entwickeln werden.

I. Säuglingsschutz und Findlingsfürsorge. Bis zu Peter dem Großen lag der Schutz der Findlinge in den Händen der privaten Wohltätigkeit. Erst im Jahre 1707 wurde das erste Findelhaus in Rußland gegründet und im Jahre 1715 wurden durch Peter den Großen in den Kirchsprengeln bei den Kirchen selbst Findlingsanstalten geschaffen, in welche die Kinder durch ein Schiebefenster oder eine Drehlade (s. den Artikel Findelhäuser) eingebracht wurden. Die Unterhaltung dieser sehr primitiven Findelanstalten wurde durch die Kirche bestritten. Diese Findelhäuser waren alle in der desolatesten Weise verwaltet und kamen immer mehr in Verfall. Erst unter Katharina der Großen beginnt eine neue Epoche für den Findlingsschutz. Es wurden Findelanstalten gegründet, in welche die Findlinge aus verschiedenen Teilen des Reiches gebracht wurden. Schließlich kam die Findlingsfürsorge in die Obhut der Gemeinden: die von der Polizei aufgefundenen, weggelegten Kinder wurden in verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten oder gegen billiges Entgelt in Familien untergebracht.

Im allgemeinen herrscht in Rußland die geheime Abgabe der Findlinge, doch werden in den vom Staate erhaltenen Anstalten seit 1890 Versuche mit öffentlicher Aufnahme der Kinder gemacht. Alle diese Anstalten — städtische oder private — geben ihre Zöglinge nach einer bestimmten Zeit in Privathäuser in Pflege (12 bis 84 Rubel werden pro Jahr und Kind gezahlt). Die Kinder aus städtischen Anstalten bleiben bis zum 21. Jahre unter deren Aufsicht, die Kinder aus privaten Anstalten werden bis zum 14. Jahre von diesen überwacht. Seit 1890 werden die Findelkinder in den Anstalten nur dann aufgenommen, wenn das Kind als illegitimes ausgewiesen und die Mutter, welche das Kind in die Anstalt gebracht und dessen Aufnahmerecht erwiesen hat, selbst — wenn sie dazu befähigt ist — als Amme ihres Kindes eintritt; sie erhält dann Kost, Wohnung, Kleidung und 9 R. monatlich. Auch sog. geheime Aufnahmen finden statt. Gegen Zahlung eines bestimmten Betrages (25 R.) und Deponierung des Taufscheines in geschlossenem und gesiegeltem Kuvert werden Namen und Herkommen des Kindes als Geheimnis gewahrt.

Es gibt in Rußland Findelhäuser, welchen auch Schulen angegliedert sind.

II. Kinderschutz im allgemeinen. Schutz gegen Verwahrlosung und Mißhandlung. Um der Verwahrlosung und Mißhandlung entgegenzuarbeiten, sind in Rußland die Hospices des enfants assistés eingerichtet. Die Hospices in Petersburg und Moskau nehmen im Laufe des Jahres mehr als 20000 illegitime und 1000 legitime Kinder auf und sorgen für deren Unterbringung in Familien. Alle Kosten trägt das Hospice. Die Kinder bleiben unter Aufsicht des Hospice, das die Vormundschaft über seine Schützlinge ausübt. Das Hospice ist eigentlich nur Durchgangsstation; die Kinder bleiben hier nur kurze Zeit und werden dann in Familien untergebracht, doch müssen die Kinder vorerst geimpft werden. Für die Pensionäre der Hospices bestehen 140 Schulen.

Um der Demoralisation bei 9- bis 13jährigen Mädchen, welche man nicht selten in den Straßen vagabundieren sieht, entgegenzuarbeiten, werden alle solchen Kinder arretiert und dem Polizeibureau überwiesen, von wo aus sie in Asylen untergebracht werden.

Die seit 1892 bestehende Vereinigung zum Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und moralische Verkommenheit hat in den 17 Jahren ihres Bestehens Ersprießliches geleistet und in unzähligen Fällen ihre kleinen Schützlinge dem moralischen und physischen Verderben entrissen. Im großen Ganzen entspricht die Tätigkeit dieser Gesellschaft den Tendenzen der Wiener Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft (s. Österreich).

Schutz gegen Bettelei. Eltern, Vormünder usw., welche die ihnen anvertrauten Kinder dem Bettel zuführen, unterliegen einer Arreststrafe bis zu 15 Tagen oder einer Geldstrafe bis 50 R. oder Gefängnisstrafen von 1 bis 3 Monaten, wenn dieser

Bettel der Kinder zu einem regelmäßigen Erwerb der Eltern wird.

Zum Schutze der straffälligen Jugend bestehen Besserungsanstalten, von denen einige in den letzten Jahren in Erziehungsanstalten umgewandelt wurden. Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und deren Schutz vor der Verderbnis des Gefangenhauslebens datiert in Rußland erst seit 1840. Die ersten Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher (für Knaben und Mädchen separat) wurden in den baltischen Provinzen gegründet. In den Jahren 1866 bis 1876 wurden 7 private Besserungsanstalten errichtet, denen — mit Rücksicht auf den nachteiligen Einfluß ihrer Bezeichnung — später der Name »Landwirtschaftliche oder industrielle Kolonie« beigelegt wurde. Gegenwärtig bestehen — Finnland nicht mitgerechnet — 52 Besserungsanstalten, davon 47 für Knaben und 5 für Mädchen. Diese Asyle machen nicht den Eindruck von Gefangenhäusern, haben weder hohe Mauern noch vergitterte Fenster. Zum größten Teile werden sie von eigenen Wohlfahrtsvereinen erhalten und geleitet. Mehrere dieser Besserungsanstalten sind industrielle Schulen. Die Schüler erhalten den elementaren Schulunterricht und erlernen außerdem ein Handwerk. Die Einnahmen aus den Werkstätten dienen mit zur Erhaltung der Anstalten. In manchen dieser Anstalten wird bloß im Winter gearbeitet, die übrige Zeit des Jahres werden die Schüler mit Gärtnerei und Feldarbeit beschäftigt.

Die Schüler der Besserungsanstalten werden in 3 Kategorien eingeteilt: in

1. Minorenne, welche wegen Verbrechen gegen das Gesetz zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden;

2. verwahrloste, bettelnde, vagabundierende und zum Verbrechen neigende, auf administrativen Befehl internierte Jugendliche;

3. Minorenne, welche während des Strafverfahrens auf Befehl des Gerichts interniert werden müssen oder auf Wunsch der Eltern interniert werden.

Im allgemeinen werden in die Besserungsanstalten Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren aufgenommen. In manchen Asylen dürfen sie nur bis zum 14. Jahre bleiben, was besonders in Petersburg, wo das Laster auf der Straße wimmelt, von großem Nachteile ist.

Die Vereine sorgen auch dafür, daß die der Anstalt entwachsenen Zöglinge Arbeit und Unterhalt finden. Die Besserungsanstalten können insgesamt bloß 2000 Zöglinge, d. i. ungefähr 20% aller vom Gerichte verurteilten Minorennen von 10 bis 14 Jahren aufnehmen.

Das erste Jugendgericht ist in St. Petersburg am 1. Januar 1910 ins Leben getreten. Für eine entsprechende Schutzaufsicht (s. d.) der Jugendlichen wird gesorgt werden. Der betreffende Organisationsentwurf liegt bereits vor.

Gesetzlicher Kinderschutz. Das Gesetz von 1878 bestimmt, daß elternlose Kinder einen von der Vormundschaftsbehörde bestimmten Vormund erhalten; bei mutterlosen Waisen wird der Vater, bei vaterlosen Waisen die Mutter Mitvormund. Das Gesetz von 1897 bestimmt, daß Minorenne, welche Vergehen begangen haben, die bei Erwachsenen den Verlust aller Bürgerrechte, die Todesstrafe, Galeerenarbeit oder Deportation nach sich ziehen, Besserungsanstalten oder Kolonien für minorenne Verbrecher überwiesen werden müssen. Auch können sie in besonderen bei den Gefängnissen oder Arresthäusern befindlichen Abteilungen und in Orten, wo es weder Besserungsanstalten noch Kolonien für minorenne Verbrecher gibt oder wo dieselben überfüllt sind, auch in Klöstern desselben Glaubensbekenntnisses zur Besserung untergebracht werden.

Kinder unter zwölf Jahren beiderlei Geschlechts dürfen in Werkstätten und Fabriken nicht beschäftigt werden. Für Kinder von 12—14 Jahren ist die Maximalarbeitszeit mit 8 Stunden festgesetzt.

Die Fabrikbesitzer usw. sind verpflichtet, jenen jugendlichen Arbeitern, die nicht mindestens ein Zeugnis über die absolvierte erste Schulklasse besitzen, die Möglichkeit zu geben, täglich 3 Stunden in einer Volksschule zuzubringen.

Blindenfürsorge. Die erste Erziehungsanstalt für Blinde wurde von Hauy, dem Schöpfer der Blindenpädagogik (s. Blindenunterricht), gegründet (Anfang des 19. Jahrhunderts). Die Anstalt besteht heute noch und wird von der Philanthropischen Gesellschaft erhalten. 1871 wurde von derselben Gesellschaft ein Erziehungsheim für blindgeborene und früh erblindete Mädchen und 1882 ein Asyl für später erblindete Mädchen gegründet. Die Organisation der Blindenfürsorge hat sich aus der nach dem russisch-türkischen Krieg (1877—1878) gebildeten Aktion zur Unterstützung der durch den Krieg ins Elend gestürzten Soldatenfamilien herausgebildet.

Unter den Verwundeten hatte eine große Zahl das Augenlicht verloren. Die Zarin Marie, Gemahlin Alexanders II., eine edeldenkende und wohltätige Frau, empfand tiefes Mitleid mit diesen Unglücklichen und legte der genannten Aktion und ihrem Präsidenten, dem sehr bekannten Philanthropen Groot, ans Herz, das Schicksal dieser im Kriege Erblindeten zu erleichtern. So entstand 1881 die Kuratel der Blindenfürsorge. Diese umfaßt außer der Fürsorge für erblindete Krieger die Blindenfürsorge im allgemeinen und zwar im weitesten Sinne des Wortes. In erster Linie beschäftigt sie sich jetzt mit der Fürsorge und Erziehung blinder Kinder und hat zu diesem Zwecke 24 Schulen gegründet. 1887 wurde die Alexander-Marie-Anstalt errichtet, die aus den Zinsen einer Millionen-Stiftung Kaiser Alexanders zum Andenken an seine Gemahlin erhalten wird. In der Anstalt finden 120 Kinder (70 Knaben, 50 Mädchen) Aufnahme. Der Unterricht in drei Klassen; nach Absolvierung derselben lernen die Zöglinge verschiedene Gewerbe: Korb- und Sesselflechten, Bürstenbinden usw. Die Mädchen lernen außerdem verschiedene Handarbeiten. Nur bei ausgesprochener Begabung wird auch Musikunterricht erteilt. Man hofft hierdurch, zu verhüten, daß Blinde dem Bettelmusikantentum verfallen. Dagegen wird der Kirchengesang besonders gepflegt, und aus den ehemaligen Schülern der Anstalt werden ebenfalls von Blinden geleitete Kirchenchöre gebildet.

Taubstummenfürsorge. Die ersten Versuche, Taubstumme zu unterrichten, reichen in das Jahr 1806 zurück. Die erste Schule wurde von der Zarin Marie, Gemahlin Pauls I., ins Leben gerufen. Weitere Schulen wurden in vielen Städten des Reiches errichtet, doch fehlte ihnen die Einheit der Unterrichtsmethode; alle Anstalten wurden aus privaten Mitteln erhalten. Erst seit 1898 wurde dank der Anregung der Zarin-Mutter Maria Feodorowna eine unter ihrer Patronanz stehende Kuratel für Taubstumme gegründet, deren Aufgabe es ist, überall Schulen, Asyle und Werkstätten für Taubstumme zu errichten. Die Zarin-Mutter hat zu diesem Zwecke 300 000 R. gespendet. Die Zahl der Taubstummenschulen ist von 19 (vor der Kuratel) auf 60 angewachsen (Schülerzahl 2777), allerdings in Anbetracht dessen, daß es in Rußland 150 000 Taubstumme gibt (davon 40 000 im schulpflichtigen Alter), eine sehr geringe Zahl.

Im Petersburger Distrikt in der Nähe des Dorfes Mursino besteht eine beachtenswerte Taubstummenkolonie, welche eine Kirche und eine Schule enthält und die Mädchen in einer Wäscherei beschäftigt. Die Schule der Kolonie zählte im Jahre 1904 125 Schüler (75 Knaben und 50 Mädchen). In Aleksandrovsk besteht eine ähnliche, musterhaft geleitete Kolonie.

Schwachsinnigenfürsorge. Der Schwachsinnigen wird in Rußland noch sehr wenig gedacht. Es gibt noch wenige Anstalten und Hilfsschulen.

Schutz gegen Alkohol. Seit dem Jahre 1908 wird in den Mittelschulen ein Antialkoholunterricht erteilt, ähnlich wie in den französischen Schulen. Man hofft dadurch, dem bei den Mittelschülern leider sehr verbreiteten Hange zur Trunksucht entgegenzuarbeiten.

Ferienkolonien. Nach dem Muster anderer Staaten sind vor 2 Jahren in den großen Städten Rußlands Ferienkolonien gegründet worden, die durch öffentliche Wohltätigkeit erhalten werden.

Schulwesen. Im Jahre 1908 hat die Regierung $5^1/_2$ Millionen zur Durchführung der allgemeinen Schulpflicht angelegt und an alle Schulbehörden des Staates ein Zirkular erlassen, um die Zahl der bereits bestehenden Schulen und ihrer Schüler zu ermitteln.

Im Jahre 1908 gab es im ganzen 106925 Elementarschulen, d. i. 98,2% aller Schulen insgesamt. H. Goldbaum.

Literatur. Russ. Jahrbuch von 1908. Herausgegeben vom zentralstatistischen Amt. — L'Assistance publique et privée en Russie.

S.

Sammelvormundschaft siehe Berufsvormundschaft.

Sanitätspolizei s. Gesundheitspolizei.

Säuglingsfürsorge. In frühesten Zeiten bestand die Fürsorge für das Kind nur im Schutze vor der Geburt. Schon Hamurabis bedrohte in seiner Gesetzsammlung denjenigen mit strengsten Strafen, welcher eine Schwangere so schlug, daß ein Absterben des Kindes die Folge war. Als Säuglingsfürsorge könnte im Mittelalter die Aufnahme in Findelhäusern (s. d.) betrachtet werden, doch würde dieses bei der hohen Sterblichkeit in diesen Anstalten einen Trugschluß bedeuten. Frankreich und Österreich (s. d.) waren die ersten Länder, welche durch Einstellung von Ammen in Findelhäusern und Weggabe von Säuglingen auf das Land an stillende Mütter eine wirkliche Säuglingsfürsorge begründeten. Die Abnahme der Geburten und die hohe Säuglingssterblichkeit (s. d.) in der Mehrzahl der Kulturländer lenkten endlich in der Neuzeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese dringende Fürsorge. Die notwendige Hilfe muß von den verschiedensten Seiten gebracht werden, vom Staat, den Gemeinden, freien Vereinen und der Familie. Bis jetzt hat der Staat die geringste Initiative ergriffen. Die Gesetze zur Überwachung von Säuglingen in den verschiedenen Ländern betreffen fast ausnahmslos nur die unehelich geborenen Kinder (s. d.) und gereichen nur dem kleinsten Teile derselben, den in fremder Pflege befindlichen, zum Vorteil, auch Österreich und Frankreich schützen vor allem durch große Summen diese Kinder (s. Ziehkinder), dagegen sucht Ungarn (s. d.) durch behördliche Hilfe und in Deutschland Hessen durch Gründung einer Großherzoglichen Zentrale für Säuglings- und Mutterschutz eine allgemeine Säuglingsfürsorge zu erreichen. Im allgemeinen besteht der Beistand des Staates vor allem in Bewilligung von Geldmitteln zur Unterstützung der freien Einrichtungen zur Verbesserung der Säuglingsfürsorge und außerdem in Verbreitung von Merkzetteln an die Hebammen, um die Ernährung der Neugeborenen zu regeln, ferner auch in der Gewährung von Prämien an diejenigen Hebammen, welche eine größere Anzahl stillfähiger Mütter nachweisen können. Wenn auch von manchen Seiten diese Hebammenprämien verurteilt werden, weil die Einwirkung der Hebammen als ihre Pflicht zu betrachten sei, so wird im Gegenteil von einer größeren Anzahl Bezirksärzte der Nutzen dieser Anregung hervorgehoben, da durch dieselbe bei jeder Entbindung der Gedanke an das Stillen wach erhalten wird. Schwierig ist nur die Ausführung. Eine einfache Geldzahlung bei Angabe einer bestimmten Anzahl stillender Mütter ist von imaginärer Wirkung, da dann nur die ersten Wochen als Basis benutzt werden. Die Prämie muß nicht nur zur Anregung des Stillens, sondern auch als Entschädigung für spätere Besuche verabreicht werden, welche die Hebamme ausführt, um das Weiterstillen zu ermitteln. Der Verfasser erblickt in der Ausbildung eines gediegenen Hebammenstandes die günstigste Einwirkung auf die Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit, da es der einzige Stand ist, welcher in allen Familien genügend lange einwirken kann, um den wichtigsten Faktor der gesamten Säuglingsfürsorge, die Ermöglichung der mütterlichen Nahrung, sicherzustellen. In dem ersten Lebensmonat starben von 3355 Säuglingen 827, im zweiten und dritten Monat nur die Hälfte davon, in dem ersten halben Jahre starben 2590 Kinder, in der 2. Hälfte des ersten Jahres nur 765. Die größte Zahl dieser Kinder könnte durch die Mutterbrust nicht nur dem Leben erhalten bleiben, sondern auch eine kräftigere, widerstandsfähigere Konstitution bekommen. Deshalb müssen alle Mittel angewendet werden, um die Stillfähigkeit zu erhöhen. Dieselbe ist nach der Niederkunft bei 90% der Mütter vorhanden, läßt aber bei einem Teile schon nach Wochen und Monaten aus verschiedenen Gründen zum Nachteile der Kinder nach. Der Staat kann durch Gesetze hier große Hilfe bringen. Erstens durch Annahme und Erweiterung des Hessischen Antrags von § 213 des Reichstagsentwurfs des Krankenversicherungsgesetzes, nach welchem Wöchnerinnen, die 6 Monate Kassenmitglieder sind, ein Stillgeld in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft zugebilligt wird, aber nur, so lange gestillt wird. Schon jetzt ist Wochenhilfe in der Zeit von 6 Wochen

vorhanden, dieselbe wird in der neuen Reichsversicherungsordnung auf 8 Wochen ausgedehnt, von denen 6 Wochen auf die Zeit nach der Entbindung fallen müssen. Den Kassen ist gestattet, nach ihren Belieben Hebamme und ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, Schwangerschaftsunterstützung bei Arbeitsunfähigkeit bis 6 Wochen, und Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten zu verabfolgen. Diese angeführten in das Ermessen der Kassen gestellten Leistungen müssen denselben aber obligatorisch auferlegt werden, und außerdem die allgemeine freie ärztliche und medikamentöse Familienbehandlung. Denn nur durch die sofort zur Verfügung stehende freie ärztliche Hilfe ist es möglich, Säuglingen der Arbeiterbevölkerung Hilfe zu bringen. Diese bei Säuglingen schnell notwendige Hilfe und die Häufung der Erkrankungen in den Sommermonaten (s. Verdauungsstörungen) macht die Anstellung einzelner Ärzte unmöglich und fordert gebieterisch freie Arztwahl. Von größter Wichtigkeit ist noch die Regulierung der Ammenfrage durch ein Ammenreichsgesetz (s. den Art. Ammengesetz). Durch unsere Zeit geht der Gedanke: »Dem Kinde die mütterliche Nahrung«. Es ist deshalb unfaßbar, daß hier einem Kinde die Mutterbrust geraubt wird, um sie, was oft geschieht, durch ein fremdes Kind versiechen zu lassen, während das eigene Kind zugrunde geht. Es ist zu erstreben, daß keine Entbundene eine Stelle als Amme vor dem 3. Monat annehmen darf, und nur dann ist eine Ausnahme zu gestatten, wenn das Ammenkind mit in die Familie aufgenommen wird, was schon öfters der Fall ist. Der Ammenberuf wird immer mehr dem Aussterben verfallen; an jene Stelle werden Stillmütter treten, die durch Säuglingsfürsorgestellen leicht zu erlangen sind.

Die Kommunen sind schon vielfach zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit eingeschritten. Geldunterstützungen für Vereine (s. d.), welche sich der Säuglingsfürsorge gewidmet haben, Hebammenanweisungen und Prämien, Merkzettel sind wichtige Mittel. Zur Beförderung des Stillens sind vielfach Stillprämien (s. d.), besser Stillunterstützungen, eingeführt worden, Leipzig verwendet z. B. jährlich 18000 ℳ für diesen Zweck. Die stillenden Mütter erhalten entweder sofort oder nach Ablauf der gesetzlichen Wöchnerinnenunterstützung 12 Wochen wöchentlich bis 5 ℳ, so lange sie ihr Kind an der Brust nähren, den 5. und 6. Monat noch 3 ℳ. Das Kind muß an Mutterberatungsstellen zur Prüfung vorgestellt werden. In manchen Orten wird kein Geld, sondern Naturalunterstützung, vor allem Milch verabreicht. Wenn auch anzunehmen ist, daß der größte Teil der stillenden Mütter auch ohne Stillprämie Brustnahrung gegeben haben würde, so wird doch eine bessere Ernährung, wie wir nachweisen konnten, herbeigeführt, und durch den Wert, welchen die Behörde auf das Stillen legt, dasselbe mehr anerkannt und sein Nutzen verbreitet.

Die wichtigste Einwirkung auf die Herabminderung der Säuglingssterblichkeit muß die Behörde auf die Beschaffung einer reinen Kuhmilch legen, welche auch dem Ärmsten gegen einen billigen Preis zugänglich ist. Vielfach wurde durch ein strenges Milchregulativ Hilfe gebracht (z. B. Leipzig, München, vor allem die Schweiz, Verordnung vom 25. I. 09), von größter Wichtigkeit in demselben ist die Anzeigepflicht, welche es ermöglicht, die Milch (s. d.) bis zum Produzenten zu verfolgen; der Fettgehalt soll 3% betragen. In einigen Städten besteht neben dem rein chemischen ein hygienisches Milchlaboratorium, um vor allem die krankhaften Keime festzustellen. Die Gemeinde kann ferner größten Nutzen für die Neugeborenen bewirken durch die möglichste Ausdehnung der Generalvormundschaft auf alle unehelichen Neugeborenen (s. Berufsvormundschaft und Ziehkinderfürsorge) und Anstellung von geschulten Säuglingspflegerinnen wenigstens bis zum 2. Jahre des Kindes, Gründung von Wöchnerinnenheimen mit Pflegerinnenschulen, in denen Frauen ihre Niederkunft ohne Sorgen abwarten können (s. auch den Art. Wöchnerinnenfürsorge), und Schaffung von Säuglingsheimen für zu versorgende Kinder. Ein indirekter Nutzen wird herbeigeführt durch Haushaltungsunterricht und Küchenbetrieb in den Volksschulen, wodurch den Mädchen eine Grundlage für die Nahrungszubereitung mitgegeben wird, damit in der Familie eine bessere Ernährung erfolgt, als es jetzt der Fall ist, denn für viele Fabrikarbeiterinnen ist jetzt Kaffee und Süßigkeiten die Hauptnahrung, auch in schwangerem Zustande. Später ist dieser Unterricht in die obligatorischen weiblichen Fortbildungsschulen zu verlegen (s. Mädchenfortbildungsschulen). Auch auf dem Lande ist diesem Punkte die größte Beachtung zu schenken, weil hier die Ernährung immer ungünstiger

sich gestaltet; die Milch wird verkauft und für die Kinder und Eltern bildet schwarzer Kaffee ein Hauptgetränk.

Den wichtigsten Einfluß gewannen in der Neuzeit die freien Vereinigungen für Säuglingsschutz. Es sind besonders folgende, welche schon Großes auf diesem Gebiete erreicht haben: Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz unter Vorsitz von Dr. jur. et med. von Behr-Pinnow, Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, und Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern, Preußische Landeszentrale für Säuglingsschutz. In Stadt und Land werden die Gemüter wach gerüttelt und die Mütter zum Selbstnähren gerufen, es wird die Notwendigkeit des Stillens klargelegt, die Milchverhältnisse zu bessern gesucht und die Grundzüge guter Säuglingspflege verbreitet. Durch Eingaben an die Behörden sucht man Abhilfe von Mißständen herbeizuführen. Die internationale Union für Säuglingsschutz erstrebt die Verbindung der Interessenten auf diesem Gebiete in allen Ländern. Sie besitzt ein permanentes Bureau unter der Leitung von Dr. med. Lust in Brüssel. Mitglieder können nur diejenigen werden, welche von den Landesvereinigungen vorgeschlagen worden sind. Eine große Verbreitung haben die Säuglingsfürsorgestellen erlangt, welche besonders in Berlin eine große Bedeutung erreicht haben. Die Mütter erhalten für ihren kranken und gesunden Säugling poliklinisch Rat und freie ärztliche Behandlung. Da ein größerer Zuspruch erfolgt, wenn dabei Abgabe von Milch zu geringen Preisen erfolgen kann, so sind Milchküchen (s. d.) häufig damit verbunden und Stillprämien angeschlossen. Die Milchküchen haben in Frankreich (s. d.) und Belgien (s. d.) ihre größte Entwicklung mit sehr günstigen Erfolgen erfahren, in Deutschland fanden diese nicht so allgemeine Verbreitung, doch bestehen in einer Anzahl Städte vorzügliche derartige Einrichtungen (Hamburg, Cassel). Die Milchküche wird von den Müttern häufig zu spät aufgesucht, wenn das Kind überhaupt keine Milch mehr vertragen kann, da die geringe Geldabgabe und Unbequemlichkeit des Herbeiholens gescheut werden. Von ärztlicher Seite wird mit Recht gefürchtet, daß die Milchküche leicht als Stillsurrogat gedeutet werden könnte, wodurch das Stillen vermindert würde. In Deutschland wird auf die mütterliche Ernährung und die allgemeine Beschaffung einer guten Kuhmilch das Hauptgewicht gelegt. Vielfache Wohlfahrtseinrichtungen sind noch vorhanden, z. B. Säuglingsheime mit Ausbildung von Schwestern und Pflegerinnen für Anstalten, Behörden und Familien. In einigen Orten werden durch derartig gebildete Pflegerinnen sämtliche Neugeborene überwacht, wodurch die Sterblichkeit bedeutend zurückgegangen ist. Von Bedeutung sind noch die privaten Wöchnerinnenheime, die Wöchnerinnenunterstützungsvereine und die Vereine für Hauspflege, welche für die Entbundenen Ersatz im Haushalte stellen (s. den Art. Wöchnerinnenfürsorge). Die Angestellten der letzteren Vereine sollten eine größere Ausbildung in der Säuglingspflege erhalten. Stillstuben (s. d.) in Fabriken haben leider noch nicht die notwendige Verbreitung erlangt.

Die vielfachen Einrichtungen von Behörden und Privaten können aber nur dann einen Erfolg bewirken, wenn die individuelle Einsicht der Familie hinzutritt. Was nützt die Ermahnung und der Versuch zum Stillen, wenn es unzweckmäßig und unreinlich geschieht, so daß entzündete Warzen bald das Weiterstillen verbieten? Welchen Vorteil bringt die behördlich ermöglichte vorzügliche Kuhmilch, wenn sie in schmutzigen Gefäßen und in der warmen Küche aufbewahrt wird? Hier muß eine höhere Bildung mit einer andern Wertschätzung des Kindes erstrebt werden. Mütter und Hebammen müssen schon bei den weiblichen Neugeborenen die Brustdrüse berücksichtigen. Der Verfasser hob auf dem Internationalen Kongreß in Berlin 1907 hervor, wie fast die Hälfte der weiblichen Säuglinge Veränderungen an der Warze zeigt, welche zu einem Teile verbleiben und später Stillunfähigkeit bewirken. Durch eine einfache Massage der kleinen Brust, welche mehrere Male täglich vorgenommen wird, ist bald Abhilfe geschaffen. Dieselbe Kräftigung der Papillen muß vor der Entbindung erstrebt werden. Das Stillen wenigstens bis zum ersten Halbjahre gibt die Möglichkeit, dem Würgengel der Säuglinge, der Sommerdiarrhöe, immer mehr Opfer zu entreißen. Von 3354 Säuglingen starben 1439 im ersten Lebensjahre an Darmkatarrh, davon aber 1102 im ersten halben Jahre und nur 337 in der zweiten Hälfte, die gestillten Kinder bilden nur einen kleinen Bruchteil der Gestorbenen, trotzdem sie sich unter den gleichen ungünstigen Verhältnissen als die Nichtgestillten befinden. Denn die neuere An-

schauung über die Sterblichkeit der Säuglinge an Sommerdiarrhöe legt nicht das Hauptgewicht auf die veränderte Kuhmilch, sondern auf die Wärmestauung in dem kindlichen Organismus, welche ihn für die krankhafte Veränderung geeignet macht. Vor dieser hochgradigen Überhitzung ist deshalb der Säugling zu behüten und den Anfängen des Darmkatarrhs die größte Aufmerksamkeit zu widmen, schon hierdurch können viele Kinder am Leben erhalten bleiben (s. Verdauungsstörungen). Das energische Vorgehen von allen Seiten hat die Säuglingssterblichkeit herabgesetzt und es steht zu hoffen, daß dieses immer mehr der Fall sein wird, besonders wenn die neuen Tuberkulinpräparate und Ehrlich 606 zwei Hauptgegner des Säuglings, die Tuberkulose (s. d.) und die Syphilis (s. d.) entwaffnen werden, wie es früher mit den Pocken und der Diphtherie geschehen ist. S. auch die Art. Milch, Milchkassen, Milchküchen, Milchverteilung, Selbststillen, Stillstuben, Wöchnerinnenfürsorge, Ziehkinderfürsorge, Zufluchtshäuser.

TAUBE.

Literatur: KELLER: Zeitschrift für Säuglingsschutz. Berlin, Stilke. — SALGE: Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Leipzig, A. Barth. — KELLER: Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Leipzig und Wien, F. Deuticke. — SCHLOSSMANN u. Dr. MARIE BAUM: Mutter und Kind. Zweimonatsschrift für Säuglingsfürsorge. Düsseldorf. — Blätter für Säuglingsfürsorge. Herausgegeben von der Centrale in Bayern. München. — PFAUNDLER u. SCHLOSSMANN: Handbuch der Kinderheilkunde. Leipzig, Vogel. — REICHER: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien, Manz. — TUGENDREICH: Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Stuttgart, Enke. — Derselbe: Vorträge für Mütter über Pflege und Ernährung des gesunden Säuglings. Ebenda. — BIEDERT: Kinderernährung im Säuglingsalter. Enke. — Derselbe: Versuch zur vorläufigen statistischen Aufklärung über die Ergebnisse der modernen Säuglingsfürsorge. Medizin. Reform. 1908. — VON BUNGE: Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen. München 1909. — DIETRICH: Das Kaiserin Augusta Viktoriahaus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im deutschen Reich. Jena 1907. — ESCHERICH: Ein Jubiläumswerk zum Schutz der ersten Kindheit. 1908. — FISCHER: Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. Leipzig 1907. — HEGAR: Die Verkümmerung der Brustdrüsen und Stillungsnot. Berlin 1906. — HOFMANN: Maßnahmen zur Förderung des Stillens. Referat auf dem 1. Deutschen Kongreß für Säuglingsschutz. Dresden 1909. — FINKELSTEIN u. BAUM: Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. 74. Heft. — JAPHA u. NEUMANN: Die Säuglingsfürsorgestelle I der Stadt Berlin. — KELLER u. BURKHARDT: Reichsammengesetz. Referate auf dem II. Kongreß für Säuglingsschutz 1910. — KRUKENBERG: Hebung des Hebammenstandes durch Fortbildung in der Säuglingspflege. Berlin 1907. — SEIFERT: Säuglingssterblichkeit, Volkskonstitution und Nationalvermögen. Klinisch. Jahrbuch. — SIEGERT: Die Aufgaben der Gemeinden im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit. Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. — SCHLESINGER: Moderne Säuglingsfürsorge. 1908. ALICE SALOMON: Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze. 1900. — SCHLOSSMANN u. PISTOR: Reichsversicherungsordnung und Säuglingsfürsorge. Referat auf dem II. Kongreß für Säuglingsschutz. München 1910. — SALGE u. TRUMPP: Die Milchküchen und Beratungsstellen im Dienste der Säuglingsfürsorge. Gesellschaft für Kinderheilkunde. 1907. — SAMTER: Die Säuglingsfürsorge in Charlottenburg. 1908. Amtliche Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung. XIII. 9. — SPÄTHE: Ein Beitrag zur Frage der Säuglingsernährung in Arbeiterkreisen. München 1906. — Zweck und Aufgaben der preußischen Landeszentrale für Säuglingsschutz. 1910. — TAUBE: Das Fürsorgewesen für Säuglinge. XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. — S. WEISS: Die öffentliche Säuglingsfürsorge im deutschen Reich. Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde. 1907. — FINKELSTEIN: Lehrbuch der Säuglingskrankheiten. Berlin, Fischer (H. Kornfeld). — WÜRTZ: Säuglingsschutz durch Staat, Gemeinden und Private im deutschen Sprachgebiet. Stuttgart, Enke. 1910. — DOERNBERGER: Säuglingsfürsorge und Schule. S.A. Blätter für Säuglingsfürsorge 1911. — A. KELLER: Die Lehre von der Säuglingsernährung, wissenschaftlich und populär. Leipzig und Wien, Deuticke. 1911.

Säuglingsheime s. Säuglingsfürsorge.

Säuglingsmilch s. Milch.

Säuglingssterblichkeit. Das wichtige Problem der Säuglingssterblichkeit ist erst in den letzten Jahrzehnten gebührend anerkannt worden und hat eine reichhaltige Literatur hervorgerufen. Innerhalb des 1. Lebensjahrs ist in allen Ländern die Sterblichkeit am größten, jedoch ist sie in verschiedenen Ländern ganz verschieden hoch. In den europäischen Staaten bemerken wir, daß die Säuglingssterblichkeit ihren Höhepunkt meist um die Zeit der 70er Jahre erreicht hat, von dieser Zeit an macht sich ein Nachlassen derselben bemerkbar, sowohl auf dem Lande, wie in den Städten. Nur wenige Länder haben eine zunehmende Säuglingssterblichkeit aufzuweisen (Bulgarien).

Für diesen Rückgang sind nicht nur etwa kulturelle Fortschritte der Länder im allgemeinen verantwortlich zu machen, sondern der Rückgang der Säuglingssterblichkeit geht in jenen Ländern fast parallel mit einem Rückgang der Geburtenzahl, und sodann ist eine wesentliche Abnahme der im ersten Lebensmonat verstorbenen Kinder zu beobachten (RÖSE). Für die älteren Säuglinge scheint erst in den letzten Jahren auch ein deutlicher Rückgang eingetreten zu sein.

Von 100 geborenen Kindern starben im 1. Lebensjahre durchschnittlich in europäischen Staaten für die Jahre 1884—93:

Norwegen	9,5%
Irland	9,6%
Schottland	12,2%
Dänemark	13,4%
England	14,6%
Finnland	14,9%
Belgien	16,3%
Schweiz	16,4%
Frankreich	16,7%

Holland	17,5%
Italien	19,0%
Spanien	19,2%
Deutschland	22,0%
Österreich	24,9%
Rußland	26,8%

Innerhalb Deutschlands ist die Sterblichkeit ebenfalls sehr verschieden, so starben z. B. in

Preußen	20,8%
Bayern	27,9%
Sachsen	28,3%
Württemberg	26,1%

Bayern und Sachsen stehen also am schlechtesten da, ja es gibt in Bayern sogar einzelne Städte und Kreise, in denen die Sterblichkeit bis 50% beträgt. Andere Bundesstaaten sind wesentlich günstiger gestellt. Schaumburg-Lippe und Waldeck haben sehr niedrige Verhältniszahlen. Die Zahl von Schaumburg-Lippe ist in manchen Jahren unter 10% herabgegangen.

Im allgemeinen verläuft die Säuglingssterblichkeit so, daß sie mit jedem Tage des Lebens abnimmt. Jedenfalls gilt dies für die ersten Lebenswochen. Der erste Lebenstag hat die größten Sterblichkeitsziffern aufzuweisen. Es folgt der zweite, der dritte, der vierte usw. Das gleiche ergibt sich bei Betrachtung der Zahlen nach Wochen und Monaten.

Todesursachen. Die Säuglingssterblichkeit eines Staates in seiner Gesamtheit wird in ihrer Größe und in ihren Schwankungen im wesentlichen beherrscht von dem Verhalten der Ernährungsstörungen der Säuglinge. (Dieser Anteil beträgt mindestens $^2/_3$ aller Todesfälle.)

Der Einfluß der Ernährung auf die Sterblichkeit der Säuglinge ist ein spezifischer.

Allgemein läßt sich der Satz aufstellen, daß die Länder, in denen die Mütter ihre Kinder stillen, eine niedrige (die nordischen Länder, wie Norwegen), und Länder, in denen die Kinder wesentlich künstlich genährt werden, eine hohe Sterblichkeit aufweisen (Bayern, Sachsen).

Alle andern Ursachen (Pauperismus, soziale Lage usw.) sind natürlich von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Sterblichkeit, wirken aber doch erst in zweiter Linie. Jedenfalls geht z. B. eine starke Industrialisierung nicht stets mit hoher Säuglingssterblichkeit parallel. So hat das industriereiche Rheinland infolge des Stillens eine weit geringere Sterblichkeit wie das weit mehr agrarische Bayern. Der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit kommt daher in erster Linie auf eine Propagation der Brusternährung (s. Selbststillen) heraus.

So war das Verhältnis der Sterblichkeit in Berlin im Jahre 1900 und 1901 nach Böckh der mit Kuhmilch ernährten Kinder im Vergleich zu den mit Muttermilch ernährten das 5fache, und stieg in einzelnen Monaten besonders im Sommer sogar bis aufs 10- ja 20fache. Weitere Einzelheiten s. Literatur.

Soziale und wirtschaftliche Einflüsse. a) Ehelichkeit und Unehelichkeit. Überall macht sich ein stärkeres Absterben der unehelichen Kinder (s. d.) bemerkbar. Der größere Mangel der Brusternährung, die oft wenig liebevolle Pflege, die schlechtere soziale Lage des unehelichen Kindes machen dies erhöhte Absterben verständlich. In einigen Städten scheinen sich die Verhältnisse außerordentlich zugunsten der unehelichen Kinder zu bessern (Leipzig, Dresden u. a.). Hier ist seit einer Reihe von Jahren das Sterblichkeitsprozent der unehelichen Ziehkinder geringer, als das der allgemeinen Sterblichkeit überhaupt. (Wirkungen der Fürsorge für die unehelichen Kinder, Generalvormundschaft, Ziehkinderpflege, Wohnungsbeaufsichtigung [s. die betr. Art.].)

b) Stadt und Land. Die Sterblichkeit der Säuglinge von Stadt und Land kann nicht ohne weiteres zugunsten der einen oder der andern Bevölkerungsklasse entschieden werden. Denn nach genauen statistischen Daten (Prinzing) sind etwa jetzt in den Gebieten, die nach Westen bis zum Rhein, im Norden bis zum unteren Main, zum Teil bis zur Nordgrenze Sachsens sich ausbreitend und noch einen Teil Schlesiens umfassend, die Städte vor dem Lande bevorzugt. Auch Süddeutschland, Österreich-Ungarn bilden die Hauptmasse dieser Gebiete. Hier prävalieren die Städte mit einer günstigen Sterblichkeitsziffer gegenüber dem Lande. Preußen dagegen hat noch eine etwas höhere Sterblichkeitsziffer der Städte als des platten Landes. Aber hier wie dort haben sich die Zahlen im Laufe der Jahrzehnte deutlich verschoben. Für Bayern ist die Landessterblichkeit erst seit den Jahren 1881, für Württemberg für Mitte der 40er Jahre größer als die der Städte. Mit dem Anwachsen der Städte begann zunächst eine rapide Zunahme der Kindersterblichkeit in den Städten. Je mehr der erste Ansturm in

den Städten überstanden war, desto mehr besserten sich die Verhältnisse in den Städten und zwar so rasch, daß in vielen die Abnahme derselben so bedeutend war, daß sie kleiner wurde als bei der Landbevölkerung. In Gegenden, wo die Brusternährung in erster Linie üblich ist, haben die Landdistrikte im allgemeinen eine geringere Sterblichkeitsziffer. Wo dagegen die Kinder künstlich ernährt werden, sind die Städte meist durch kleinere Zahlen der Kindersterblichkeit bevorzugt.

c) Ein Einfluß der Wohnung (s. d.) auf die Säuglingssterblichkeit ist in hohem Maße vorhanden, jedoch tritt er ganz besonders bei der Sommersterblichkeit hervor (siehe später).

d) Endlich sei auch des Einflusses der Geburtenhäufigkeit auf die Säuglingssterblichkeit gedacht. Je größer der Kinderreichtum ist, desto geringer pflegt im allgemeinen die Wertschätzung des kindlichen Lebens zu sein, desto höher also die Sterblichkeit.

e) Was den Einfluß der Beschäftigungsweise angeht, so gestaltet sich der Anteil der Säuglingssterblichkeit unter sonst gleichen Verhältnissen um so weniger ungünstig, je besser die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung ist. So leiden die Säuglinge in den wohlhabenden Industriegegenden des Westens unter der Ungunst der erwähnten Veränderungen bei weitem nicht derart, wie im Osten. In den industriellen Kreisen, in denen die Frauen Anteil an der Fabrikarbeit nehmen, gestaltet sich die Säuglingssterblichkeit ungünstiger als in andern wirtschaftlich ähnlich bewerteten Industriegegenden, wo der Frau eine solche Beteiligungsmöglichkeit nicht gegeben ist. (Textilindustrie Sachsens mit hoher Kindersterblichkeit — rheinische Industrie mit geringer Sterblichkeit.)

Klimatische Einflüsse. Der Einfluß der Jahreszeit kommt bei der Säuglingssterblichkeit prägnant zum Ausdruck. So gibt es für viele Städte (für München z. B. tritt dies besonders in Erscheinung) einen Winter- bzw. Vorfrühlingsgipfel, da in dieser Jahreszeit die »Erkältungskrankheiten« vermehrt auftreten. Indessen ist dieser Anstieg gering. Überall dagegen tritt die hohe Neigung des Säuglings, im Sommer an Brechdurchfall (s. Verdauungsstörungen) zu erkranken, auf (Sommer-Cholera der Kinder, summer-complaint der Amerikaner). Die Abhängigkeit des Sommerbrechdurchfalls von der Höhe der Temperatur ist sichergestellt, dagegen die Frage, in welcher Weise die Hitze wirkt, noch nicht. Von den meisten wird die durch die Hitze begünstigte bakterielle Zersetzung der Milch (s. d.) beschuldigt. Die Möglichkeit eines solchen Vorkommens ist zuzugeben, jedoch steht noch ein exakter Beweis dafür aus. Dagegen spricht nach den Untersuchungen von Meinert und klinischen Erfahrungen von andern (Finkelstein, Rietschel) vieles dafür, daß die Hitze direkt auf den Säugling schädlich wirken kann, sei es, daß die Säuglinge direkt vom Hitzschlag betroffen werden, sei es, daß sie bei der Ernährung mit Kuhmilch, wobei sie leichter Störungen akquirieren, dadurch weniger gegen die Gefahren erhöhter Wärmezufuhr sich zu schützen vermögen. Das Problem liegt nach Ansicht des Referenten in der Gefahr der erhöhten Umgebungstemperatur im Sommer und ist daher besonders eine Wohnungsfrage (Meinert, Prausnitz, Rietschel u. a.). Die Prophylaxe besteht darin, die Kinder in den heißen Sommermonaten der Einwirkung der Hitze fernzuhalten.

Rietschel.

Literatur: Die Säuglingssterblichkeit usw. Denkschrift des Kultusministeriums. Berlin 1905. — Fürst: Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. 1907. — Prinzing: Jahrb. für Nationalökonomie. XX. 1900. — Schlossmann: Studien über Säuglingssterblichkeit. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr. Bd. XXIV. — Würzburg: Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamt. Bd. II und IV. — Biedert: Die Kinderernährung im Säuglingsalter. (Literatur!) — Prinzing: Sterblichkeit in den europäischen Staaten. Jahrbuch für Nationalökonomie. Band XVII. (Literatur!) — Rietschel: Die Sommersterblichkeit der Säuglinge. Ergebnisse der Innern Medizin und Kinderheilkunde. Band VI. Springer 1910. (Literatur!)

Scattered homes s. Familiensystem.

Schadenersatzpflicht s. Haftpflicht.

Schaustellungen. Zu den Schaustellungen gehören die Produktionen der Akrobaten (s. d.), Tierbändiger, Clowns, ferner die Schaustellung der Personen selbst (Riesen, Zwerge, Abnormitäten); weiter die Menagerien, das Affen- und Hundetheater, der Zirkus, das Marionettentheater, die Schaukästen, das Automatenbild, das Karussel, die Schießbude, das Figurenkabinett, das Geheimkabinett, der Kinematograph u. dgl., im juristischen Sinne auch die Glücksspiele, Glücksräder, Messerwurfspiele u. dgl.

Wäre nicht die Kindesnatur mit einem außerordentlich starken Gehalt gegen hindernde und verderbliche Einflüsse ausgestattet, so möchte schon eine kleine Reihe der angeführten Schaustellungen genügen, verwüstend zu wirken. Und das geschieht tatsächlich dort, wo dem Kinde

Geld genug zur Verfügung steht, um oft Schaustellungen zu besuchen, oder aber, wo viele Einzelschaustellungen in ihrer Gesamtaufmachung schon eine ohne Eintrittsgeld zu genießende Schaustellung bilden: Auf dem »Rummel«- oder »Radauplatz«, dessen Einfluß dem der Schundliteratur nicht nur nicht nachsteht, sondern ihn übertrifft und vertieft. Es greift immer eins ins andere: Das Großstadtkind, ein Kind der vier Wände, will auch seinen echt natürlichen Genuß an Lebensfreude befriedigen, und weil es so selten ein trauliches Heim findet, weil ihm die Natur verschlossen bleibt, so gerät es heute in den groben, handgreiflichen Sinnengenuß, der für Geld zu haben ist. Ohne seine Schuld wird das Kind hineingetrieben. Zuerst neugierig, auch wißbegierig, nachher vergnügungssüchtig, im Taumel, um jeden Preis, auch um den der Ehrlichkeit, gerät es in den Schlamm der Lüsternheit, des Sinnenrausches und der Nervenpeitschung, den geschäftliches Genie immer raffinierter auszustatten wußte, so daß von den Schaustellungen, deren erziehliche Bedeutung schlechthin für die Kinder nicht zu unterschätzen wäre, kaum noch einige übriggeblieben sind. Es gibt sehr wenig völlig einwandfreie Schaustellungen öffentlicher Art mehr. Nicht einmal die Akrobatenkunststücke können vor dem Erzieher bestehen; denn sie machen heute nicht Halt bei der schönen Geschmeidigkeit und Kraftleistung, sie gehen zu oft in Verzerrung, Unnatürlichkeit und Brutalität über (Ringkämpfe).

Zirkusinhaber suchen nun in sogenannten »Kindervorstellungen« den Kindern das für diese Geeignete mit mehr oder weniger Geschick zusammenzustellen. Ein roher Klownspaß, und — die Schule hat den Schaden. Das Marionettentheater, als Haustheater vorzüglich, ist in seiner jetzigen Gestalt tief herabgekommen. Das Ende jedes Stückes muß da Mord und Totschlag sein, sonst »taugt der Kasperle gar nichts mehr«. Die guten Guckkästen von früher her sind verschwunden; heute ersetzen die automatischen Guckkästen mit dem Aufdruck: »Nicht für Kinder« sie recht oft. Was man da sieht, ist oft nicht gut für Erwachsene, geschweige denn für halbwüchsige Jugend.

In den Figurenkabinetts finden sich neben durchaus Künstlerischem nur zu oft eingeschmuggeltes Gift; das »Geheimkabinett« muß fort. Das gute Panorama wird leider dem Kinematographen weichen.

Was der Kinematograph in erziehlicher Hinsicht sein könnte — das vorzüglichste Anschauungsmittel und ein garnicht hoch genug zu schätzendes Mittel für die Bildung des Willens und des gesunden Gemüts — läßt sich nur andeuten; was er geworden ist, das zeigen die für einzelne Städte erlassenen glatten Verbote des Besuchs des »Kino«, »Bio« usw. für schulpflichtige Kinder und Schüler höherer Lehranstalten. Die Aufführungen bedeuten zum Teil nicht bloß eine Gefährdung der Sittlichkeit, sondern auch der Gesundheit des Nervensystems. Aus Wien wird berichtet, daß bei der kinematographischen Darstellung einer chirurgischen Operation mit allen Einzelheiten Kinder von Übelkeiten befallen, andere in hysterischen Krämpfen zusammengebrochen seien. Heftige Angstgefühle, nächtliches Aufschrecken, Furcht vor Dunkelheit sind nicht selten auf den Besuch der Schauerszenen in solchen Theatern zurückzuführen. Schon die Plakate sind ein Skandal, mehr als geeignet, die Zote greifbar zu unterstützen.

Wie verroht der Geschmack der Jugend bereits ist, geht aus der Tatsache hervor, daß in Leipzig gelegentlich des Versuchs, der Schuljugend belehrende Darstellungen statt der gewohnten »Sensationsdramen« darzubieten, eine Revolte entstand, so daß dem Unternehmer nichts anderes übrig blieb, als die Vorstellung abzubrechen und das Eintrittsgeld zurückzuerstatten.

In Dänemark, Schweden und Italien ist eine Regelung der Filmzensur durch Reichsgesetze erfolgt. Sachsen hat scharfe Grundsätze in dieser Hinsicht festgelegt (Hellwig s. Literatur). Der Wiener Bezirksschulrat hat im September 1910 eine Verordnung erlassen, durch die der Schuljugend nur der Besuch jener Vorstellungen freigegeben ist, deren Programm der Schulbehörde vorgelegt und von ihr bestätigt wurde. Eine polizeiliche Kontrolle hat, wie auch Hellwig ausführt, im allgemeinen einen nur sehr problematischen Wert. In Preußen ist es den einzelnen Regierungspräsidenten überlassen, in ihrem Regierungsbezirk durch Verordnung eine Präventivzensur einzuführen oder sich auf eine Kontrolle der Vorführungen zu beschränken. Während nun in Berlin die Händler die Anforderungen des Zensors kennen und nicht einwandfreie Schundfilms seiner Beurteilung gar nicht mehr zu unterbreiten wagen, konnte in Magdeburg der Mord der Grete Beier an ihrem

Bräutigam beliebig oft vorgeführt werden. Wie es um die Ethik des Kinematographen bestellt ist, führt Pastor CONRADT aus (zitiert bei HELLWIG), der 250 Stücke einer Prüfung unterzog und nicht weniger als 27 Morde, 51 Ehebrüche, 19 Verführungen, 22 Entführungen und 45 Selbstmorde zählte. In diesen Stücken traten 176 Diebe, 15 Dirnen, 35 Trunkenbolde und ein Heer von Schutzleuten, Detektivs und Gerichtsvollziehern auf.

Rechnet man auch die Theater (s. d.) zu den Schaustellungen, so darf behauptet werden, daß ein Besuch derselben durch Kinder bis etwa zum 12. Lebensjahre nicht nur überflüssig, sondern gedankenlos und oft genug gesundheitsschädigend ist. Es versäumt nichts in der Erziehung, wer Kinder der gebildeten Stände (die rein geistige Genüsse schließlich doch vorzuziehen fortgesetzt beeinflußt werden) bis etwa zum 14. Jahre nicht mit ins Theater nimmt, wobei allerdings bemerkt werden mag, daß das Für und Wider nach dem Charakter des betreffenden einzelnen Kindes sorgfältig erwogen werde. Immer prüfe man das Stück, durch welches das Kind zum erstenmal ein Theater kennen lernt. Selbst der Wert der Schülervorstellungen erscheint fragmentarisch; ein gut geleiteter Schulausflug (botanische Exkursion, heimatkundliche Besprechung, Anleitung zum Sehen des Schönen einer Gegend) ist zweifellos von größerem Wert. Dagegen wird die außerordentliche Bedeutung der Aufführungen geeigneter Stücke durch die Kinder selbst (beste Sammlung ist die von Matzdorff-Cöthen i. M.; Verlag Adolf Strauch, Leipzig) noch nicht genug gewürdigt. (Über die Mitwirkung von Kindern im Sinne des Gesetzes betreffend Regelung der Kinderarbeit vgl. den Art. Kinderarbeit, über das Theater als Erziehungsstätte für die reifere Jugend den Art. Kunsterziehung.)

Gegen die durch ungeeignete Schaustellungen hervorgerufenen Erziehungsstörungen hat die Lehrerschaft wiederholt Protest erhoben; bisher leider mit geringem Erfolg. In dem Bestreben, den Schülern Berlins und Charlottenburgs einwandfreie Schaustellungen zu bieten, die Belehrung mit Unterhaltung verbinden, wird die Lehrerschaft von der Gesellschaft Urania in Berlin tatkräftig unterstützt. Sämtliche städtische Volksschulen haben freien Eintritt zu den Experimentiersälen und der Urania-Sternwarte unter Führung eines Lehrers. Die Schüler erscheinen in der Regel wöchentlich zweimal; es wird ihnen dann gleichzeitig ein halbstündiger, ihrem Verständnis angepaßter Vortrag gehalten. Die städtischen Fortbildungsschulen genießen ebenfalls freien Eintritt in die Experimentiersäle und können alle Wochen einmal in einer Anzahl von 40 das Wissenschaftliche Theater besuchen. Mit dem Charlottenburger Magistrat sind genau die gleichen Abmachungen getroffen.

Außerdem wird den höheren städtischen Lehranstalten und Gymnasien viermal im Jahre ein wissenschaftlicher Vortrag mit Projektionsbildern, bzw. mit Experimenten von den Wissenschaftlern des Instituts gehalten. Der Besuch der Sternwarte ist den königlichen Lehranstalten gleichfalls freigegeben. Die Stadt Berlin zahlt eine Subvention von 10 000 ℳ, Charlottenburg 3000 ℳ.

Das Wiener Volksbildungsinstitut Urania wird vom Ministerium für Kultus und Unterricht, vom niederösterreichischen Landtage und vom Wiener Gemeinderate unterstützt. Das ihr gehörige Uraniatheater enthält zwei Vortragssäle, einen Saal für die Uraniakurse, einen Experimentiersaal und eine Sternwarte. Für Schüler der Wiener Volks- und Mittelschulen werden an schulfreien Nachmittagen belehrende und unterhaltende Vorträge gehalten, die zum Teil unentgeltlich, zum Teil gegen geringe Eintrittsgelder zugänglich sind.

AGAHD.

Literatur. ALBERT HELLWIG: Die Kinematographenzensur. Annalen des Deutschen Reiches. 1910. Heft 1, 2 und 12. München und Berlin, J. Schweitzer (Arthur Sellier). Hier auch die gesamte Literatur über ungeeignete Kinematographenaufführungen. — Ders.: Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. 1911.

Schießübungen an Mittelschulen. Das österreichische Unterrichtsministerium hat beschlossen, fakultative Schießübungen an Mittelschulen, wie sie zum Teil auch an den Schweizer Schulen eingeführt sind, als eine der körperlichen Erziehung und der Wehrfähigkeit förderliche Einrichtung zuzulassen (s. auch den Art. Jugendwehren). Zu diesem Zweck hat das Landesverteidigungsministerium die Detailbestimmungen ausgearbeitet. Neben dem Schießunterricht wird Heeresorganisation in allgemeinen Umrissen, Kartenlesen und Kriegsgeschichte in ausgewählten Kapiteln gelehrt werden. Für den Schießunterricht sind die Samstagnachmittage vom Oktober bis zum Mai in Aussicht genommen. Zum Unterricht werden die Schüler der zwei obersten Klassen zuge-

lassen, welche sich freiwillig gemeldet haben. Nach dem theoretischen Unterricht wird Kapselschießen, Schießen mit scharfer Munition, Bestschießen und Distanzschießen geübt. Die Schüler sind in drei Schießklassen einzuteilen; die Schüler der vorletzten Klasse und die schlechteren Schützen der letzten bilden die erste, die übrigen der letzten Klasse die zweite, die besten Schützen die dritte Klasse. Neben dem oder den Leitern des Schießwesens werden Schüler als Gehilfen beim Unterricht verwendet werden. Die Unterstützung der Militär- und Landwehrverwaltung, welche den Schulen zuteil wird, betrifft die Überlassung der Schieß- und Exerzierplätze, des Scheibenmaterials, der Instruktoren, Zieler und Avisoposten, die leihweise Überlassung von Waffen, die kostenlose oder entgeltliche Überlassung von Munition. In Orten ohne Garnisonsschießplätze sind bürgerliche Schießstätten zu verwenden. Wo keine Schießstätten bestehen, darf nur mit Kapseln geschossen werden. Die Gesamtleitung des Unterrichts wird einem Offizier übertragen. Für jeden unbemittelten Schüler werden per Schuljahr 100 Kapselschüsse und 40 Stück scharfe Patronen unentgeltlich überlassen; für die übrigen Teilnehmer erfolgt die Überlassung von 8-Millimeter scharfen Patronen und von 8-Millimeter-Exerzierpatronen zum Selbstkostenpreis. Die Bestimmungen über den fakultativen Schießunterricht treten mit Beginn des Schuljahrs 1910/1911 in Kraft.

Th. Heller.

Schiffsjungen. Als die deutsche Handels- und Kriegsflotte noch keine große Ausdehnung und Bedeutung hatte, wurde der Ersatz fast nur von den Küstenbewohnern gestellt. Auf die Bewohner des Binnenlandes wirkte besonders die rauhe Behandlung im Seemannsberuf abschreckend. Immerhin fühlten sich einige junge Leute zu ihm hingezogen und brachten es fertig, mit oder ohne Einwilligung ihrer Eltern als Schiffsjungen eingestellt zu werden. In den meisten Fällen pflegte der Trieb, mit einem Schiff eine Weltreise zu unternehmen, so stark ausgeprägt zu sein, daß auf der Schule oder auch in dem aufgezwungenen Berufe nichts mit ihnen anzufangen war. Sodann wurde die Einstellung als Schiffsjunge auch als letztes Rettungsmittel für solche Knaben angesehen, die sich gegen Moral, Sitte oder Eigentum derart vergangen hatten, daß ihr Verbleiben in der bisherigen Umgebung nicht möglich war. Viele von ihnen sind so wieder brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden, andere auch kehrten nach kurzer Zeit geheilt von ihrem Welttriebe und ihrer Abenteuerlust zurück und wurden folgsame, lernbegierige Menschenkinder. Der Seemannsberuf wirkte somit im Sinne der heutigen Fürsorgeerziehung (s. d.), weshalb es nahe lag, daß drei Provinzen des preußischen Staates (Rheinland, Westfalen und Hannover) sich gemeinsam ein Schiff verschafft haben (ein zweites soll in Aussicht genommen sein), auf dem Fürsorgepfleglinge für den Seemannsberuf ausgebildet werden. Die Absicht vieler Rhedereibesitzer, derartig vorgebildete Schiffsjungen von der Beschäftigung als Matrosen auszuschließen, ist daher auch zu beklagen, zumal die Verwaltungen bei ihrer Auswahl sorgfältig zu Werke gehen.

Für die Einstellung als Schiffsjunge in die Handelsmarine kommen Volksschüler in Betracht, die frei von der Anlage zu chronischen Krankheiten sind und einen kräftigen Körperbau, ein scharfes Auge, gutes Gehör, Schwindelfreiheit, eine fehlerfreie Sprache und gutes Farbenunterscheidungsvermögen besitzen. Aber auch Schülern höherer Lehranstalten, die es vorziehen, der Schule gleich nach der Konfirmation aus irgend einem Grunde den Rücken zu kehren, kann der aussichtsvolle Beruf des Seemanns empfohlen werden. Erst gegen das 15. Lebensjahr kann zur Meldung geraten werden, sie kann erfolgen in Hamburg bei dem Verein Seefahrt und dem Heuerbureau des Verbandes der Rheder, in Bremen bei der Schiffsjungenmeldestelle im Seemannsheim und in Stettin bei der Heuerstelle des Verbandes der Rheder in Stettin. Der Verein Seefahrt gewährt etwa 30 unbemittelten Knaben die Ausbildung als Schiffsjunge ohne jede Vergütung.

Die Einstellung auf einem nicht allzu großen Segelschiff ist anzustreben, da hier eine allseitige Ausbildung erreicht werden kann. Dieselbe dauert etwa 2 Jahre, dann folgt die Fahrt als Leichtmatrose (1 Jahr) und zuletzt als Vollmatrose. Die Ausbildung erfordert etwa 400 bis 500 ℳ; Schiffsjungen erhalten ein monatliches Gehalt von 10 bis 25 ℳ, Leichtmatrosen von 30 bis 45 ℳ, Vollmatrosen von 50 bis 70 ℳ. Für tüchtige und strebsame Leute ist die Stellung als Steuermann, Kapitän usw. zu erreichen, Navigationsschulen bereiten

dieselben vor zu den Prüfungen für kleine und große Fahrt. Durch Bestehen der letzteren (der eigentlichen Steuermannsprüfung) erwirbt der Matrose die Berechtigung, in der Kaiserlichen Marine als Einjährig-Freiwilliger zu dienen, während seiner Dienstzeit erhält er freie Kleidung und Verpflegung, auch kann er bei guter militärischer Führung die Befähigung zum Seeoffizier der Reserve erhalten. Als Steuer- und Obersteuermann bewährte Seeleute können zu Kapitänen aufrücken, und als solche entweder selbständige Unternehmer oder Teilhaber an großen Rhedereien werden (vgl. auch die Art. Berufswahl und Schulschiffe). Sind junge Leute im Besitze des Bildungszeugnisses für den Einjährig-Freiwilligendienst, so ist die Ausbildung auf dem Schulschiffe Sophie Charlotte und dem des norddeutschen Lloyds zu empfehlen. Sie berechtigt zu Offiziersstellen der Handelsmarine.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Schiffsjungendivision hat bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks oder persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungendivision zu Friedrichsort in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Februar zu erfolgen. Die Aufnahme kann in der Regel nicht vor der Erreichung eines Alters von $15^1/_2$ Jahren erfolgen; sie hängt ab von dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und dem Bestehen einer Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Schiffsjungen werden nach einer Ausbildungszeit von $1^1/_2$ Jahren als Matrosen in die Matrosen- und Torpedodivisionen eingestellt, sie haben im ganzen für die genossene Ausbildung einschließlich der Ausbildungszeit und der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht 9 Jahre zu dienen. Es stehen ihnen die Zweiglaufbahnen des Deckoffiziers offen. Es sind dies: 1. die Bootsmannslaufbahn, 2. die Steuermannslaufbahn, 3. die Feuerwerkerlaufbahn, 4. die Torpedosteuermannslaufbahn, 5. die Torpederlaufbahn, 6. die Feuerwerkerlaufbahn bei der Matrosenartillerie, 7. die Materialienverwalterlaufbahn.

PRESLER.

Literatur. Rektor VOIGT: Berufswahl unserer Knaben. Berlin, Ullstein u. Co. — Laufbahnen in der Kaiserlich deutschen und Handelsmarine. Berlin, Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, 1901.

Schiffsanatorien für Kinder s. Amerika.

Schilddrüsentherapie s. Kretinismus.

Schlaf und Schlafverhältnisse. Der Schlaf ist für die Wiederherstellung des gestörten Stoffwechselgleichgewichts von noch größerer Bedeutung als die Zufuhr von Nahrungsmaterial. Leben doch selbst Kinder etwa 5 Tage ohne jede Nahrung und können trotz ihres starken Eiweiß- und Fettverbrauchs den Verlust von fast $^1/_4$ ihres normalen Körpergewichts ertragen. Erwachsene Menschen aber vermögen ohne Wasserzufuhr bei völliger Enthaltung von Nahrungsaufnahme 3 bis 4 Wochen, mit Wasserzufuhr sogar 6 Wochen zu leben, wobei das Gewicht bis auf die Hälfte abnehmen kann (HUEPPE). Eine Schlafentziehung von solcher Dauer ist beim Menschen ganz undenkbar; schon nach kurzer Zeit macht sich der Schlaf unüberwindlich geltend und läßt sich nicht zurückhalten. Tiere aber, die künstlich am Schlafen gehindert werden, nehmen bald schweren Schaden oder gehen nach wenigen Tagen zugrunde (M. DE MANACÉINE).

Über den Schlaf im Kindesalter unter physiologischen Verhältnissen hat CZERNY wichtige Beobachtungen veröffentlicht. Er prüfte die Festigkeit des Schlafes bei Kindern mittels Elektrizität, indem er als sensiblen Reiz den Öffnungsinduktionsstrom

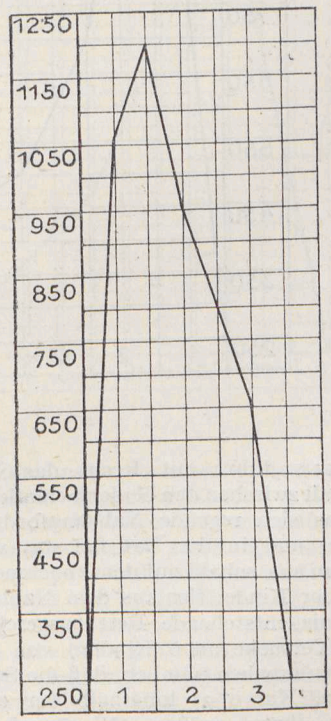

Kurve 1.

benutzte. Als Elektroden verwendete er trockene Zinkplatten von $3^1/_2$ cm Länge

und 2 cm Breite, welche unter Vermeidung zirkulärer Kompression am Oberarm befestigt wurden. Nach jedesmaliger Schließung des primären Stromes wurde die Stromstärke um 50 M. A. erhöht, bis Erwachen erfolgte.

Versuche an Säuglingen der ersten Lebenswochen ergaben eine durchschnittliche Schlafdauer von 3 Stunden, an älteren eine solche von etwas längerer Dauer. Die Kurve der Schlaffestigkeit (s. Kurve 1) zeigte einen einzigen Gipfel, und zwar erfolgte der Anstieg innerhalb der ersten Stunde bis zum höchsten Werte, worauf ein sehr langsamer Abfall erfolgte.

Bei zwei 9 Monate alten Säuglingen bestand die Kurve der Schlaftiefe einer ganzen Nacht aus zwei eingipfeligen, durch ein kurzes Wachsein getrennten Kurven, bei welchen die Schlaftiefe der zweiten Periode wesentlich geringere Werte erreichte als die der ersten (s. Kurve 2).

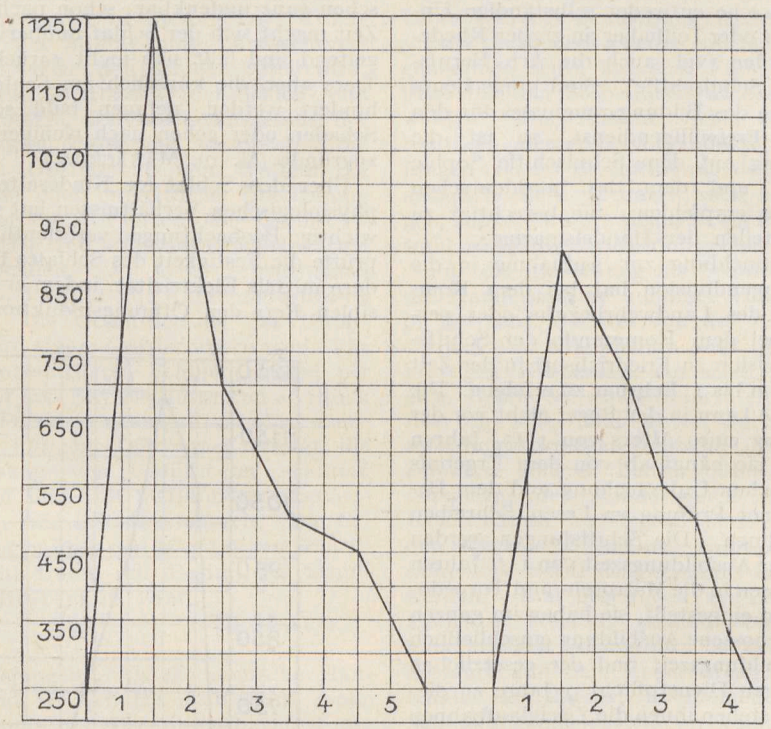

Kurve 2.

Czerny führt mit Recht das wache Intervall zwischen den beiden Schlafkurven auf das sich regende Nahrungsbedürfnis zurück, und in der Tat fiel das wache Stadium aus, sobald mit dem zunehmenden Alter der Kinder der aus dem Nahrungsbedürfnis entstehende Reiz ausgeschaltet war. Versuche an 6 Kindern von 2 bis 6 Jahren ergaben nämlich, daß die Schlaftiefe (s. Kurve 3) innerhalb der ersten Stunde ihren größten Wert erlangte, dann während der zweiten abnahm, in der fünften und sechsten Stunde den tiefsten Stand erreichte, um dann noch ein zweites Mal in den Morgenstunden anzusteigen.

Der zweite Anstieg der Schlafkurve, welcher in der neunten oder zehnten Stunde erfolgte, erreichte zwar niemals die Höhe der ersten Stunde, war jedoch auffallend in Rücksicht auf die Beobachtungen Kohlschütters bei Erwachsenen, bei welchen gegen Morgen kein Ansteigen der Schlaffestigkeit beobachtet wurde, während Moenninghoff und Piesbergen auch bei diesen eine leichte, Lambranzi und de Sanctis eine deutliche Erhebung der Schlafkurve feststellen konnten.

Versuche an älteren Kindern als 6jährigen sind meines Wissens nicht gemacht worden; man kann aber annehmen, daß

die Verhältnisse bei diesen sich denen bei Erwachsenen nähern. Von Interesse sind hier für uns die Untersuchungen, die in besonders sorgfältiger Weise von MICHELSON an vier Personen angestellt wurden. Wie die meisten Experimentatoren vor ihm, folgte er dem Prinzip der Weckschwelle unter Anwendung von Schallreizen, indem er auf eine schräg gestellte Holzplatte aus verschiedenen Höhen Messingkugeln auffallen ließ. Nebengeräusche wurden dadurch vermieden, daß ein Apparat außerhalb des Versuchszimmers das Fallen der Kugeln bewirkte. Es ergaben

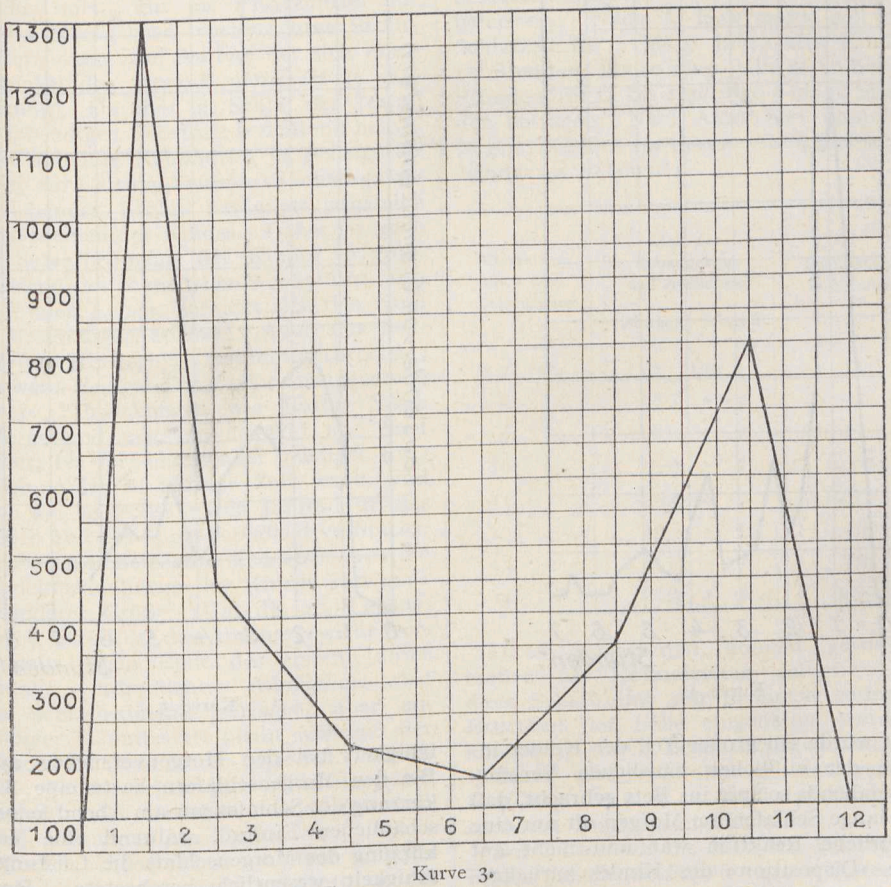

Kurve 3.

sich nun zwei verschiedene Schlafkurven. Bei der ersten (s. Kurve 4) wurde der Kulminationspunkt in etwa einer Stunde erreicht, worauf dann gleich einer Krise ein jäher Abfall erfolgte. Die Kurve zeigte sodann noch geringe Schwankungen und blieb bis zum Schluß flach. Bei der zweiten Kurve (s. Kurve 5) trat der Höhepunkt erst später, um die zweite Stunde, ein und erreichte nicht die Höhe der ersten, auch war der Abfall allmählich, gleichsam lytisch, und die Kurve blieb auch in der fünften und sechsten Stunde relativ hoch.

Diese beiden Kurven haben hervorragend praktische Bedeutung; begegnen uns doch ihre ausgesprochenen Vertreter häufig im Leben. Die erste Kurve ist charakteristisch für diejenigen Personen, die abends früh müde werden, rasch tief einschlafen und morgens früh munter und arbeitsfrisch sind, die zweite Kurve dagegen betrifft solche Individuen, die am Abend lange arbeitsfähig bleiben, dafür aber am Morgen ausgiebigen Schlafes bedürfen und erst verhältnismäßig spät auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit gelangen.

Daß auch im Kindesalter diese beiden Typen scharf ausgeprägt vorkommen, ist bekannt. Nach meinen Beobachtungen an 863 zur Einschulung gebrachten

Kindern waren 62,5% morgens früh wach und frisch, 37,5% Langschläfer. Besondere Schlüsse ließen sich aber daraus nicht ziehen. Ich fand schwächliche, blutarme, nervöse Kinder sowohl unter den Abend- als auch unter den Morgenschläfern. Außer-

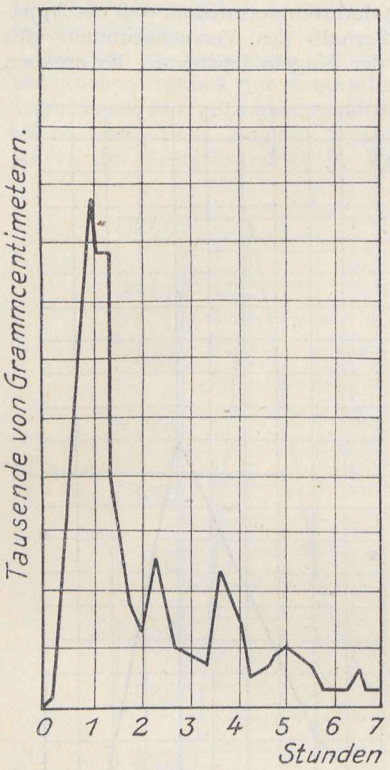

Kurve 4.

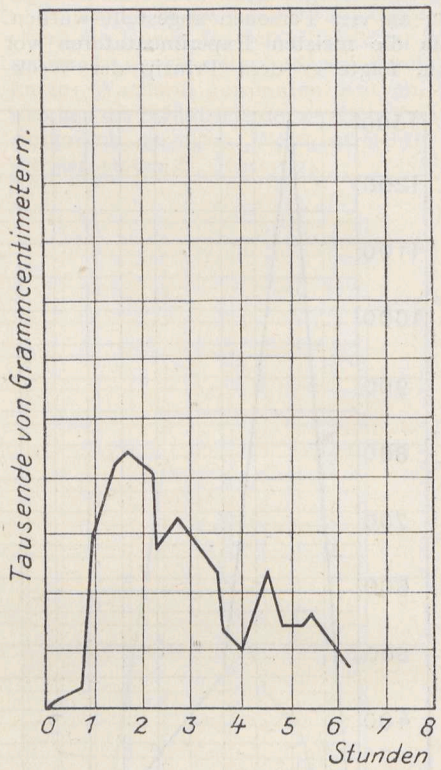

Kurve 5.

dem wurde ein großer Teil der Kinder infolge der mißlichen häuslichen Verhältnisse abends so spät ins Bett gebracht, daß das lange Schlafen am Morgen oft nur eine natürliche Reaktion war und nicht auf eine »Disposition« des Kindes zurückgeführt werden durfte.

Die praktische Bedeutung der beiden Schlaftypen ergibt sich aus den psychologischen Experimenten Roemers. Roemer versuchte nämlich, die geistige Arbeitsfähigkeit nach einem Schlafe, der morgens oder abends abgekürzt war, festzustellen. Es zeigte sich nun, daß allgemein morgens nach dem Erwachen erst allmählich die größte Leistungsfähigkeit erreicht wird; besonders deutlich war dies bei den Morgenschläfern. Auch sonst zeigte sich deutlich die Überlegenheit der Abendschläfer. Abendliche oder morgendliche Schlafverkürzung übte bei ihnen keine deutliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bei den Morgenversuchen aus. Bei den Morgenschläfern hatte eine Abkürzung des Schlafes nur am Abend keinen schädlichen Einfluß, während eine Verkürzung des Morgenschlafs die Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzte. Roemers Experimente sind aber, wie Weygandts vortreffliche Untersuchungen ergeben, nur für leichte, wohleingeübte geistige Arbeiten zutreffend, während für anstrengende, schwierige Arbeiten jede Schlafverkürzung von Schaden ist und längere Erholung durch den Schlaf notwendig ist, ehe nach abendlicher Ermüdung wieder eine erhebliche Steigerung der Leistungsfähigkeit eintritt. Selbst nach 5- und 6stündiger Schlafzeit ist die Leistungsfähigkeit noch nicht so weit wiederhergestellt, daß nicht durch eine weitere Schlafperiode von 1 bis 2 Stunden noch eine Steigerung eintreten kann. »Mit andern Worten, für schwierige geistige Ar-

beiten ist die erholende Wirkung des Schlafes der Schlafdauer im ganzen proportional.« (Weygandt.)

Für das Kind ist ausreichender Schlaf von ganz besonderer Wichtigkeit. Der schnell wachsende kindliche Organismus verlangt besonders reiche Zufuhr von Nährmaterial, welches nicht nur als Ersatzmittel für die im Stoffwechsel verbrauchten Stoffe, sondern auch zum Aufbau der sich rasch entwickelnden Organe nötig ist (s. Ernährung). Da aber im Schlaf der Zerfall der lebendigen Substanz bedeutend herabsinkt und ihre Neubildung in gesteigerter Weise zur Geltung kommt, so schädigt unzureichender Schlaf besonders erheblich das Gedeihen des Kindes. Daher ist auch das Schlafbedürfnis der Kinder so groß. Während des schnellsten Wachstums, also im fötalen Leben, befindet sich das Kind im beständigen Schlafe. Auch das neugeborene Kind schläft fast ununterbrochen; nur wenn Hunger, Durst oder unangenehme äußere Einwirkungen wie Kälte, Nässe sich geltend machen, erwacht es. Erst später, bei fortschreitender geistiger Entwicklung ist es kürzere Zeit wach, und noch am Ende des ersten Jahres wird der größte Teil des Tages schlafend verbracht. Im ersten Lebensjahre sind aber auch die Gewichtszunahmen des Kindes von ganz besonderer Größe. Um die 20. Lebenswoche herum ist das Anfangsgewicht verdoppelt, gegen Ende des ersten Jahres beinahe verdreifacht. Allmählich wird das Schlafbedürfnis geringer, aber ein größerer Schlafbedarf bleibt während der ganzen Wachstumszeit bestehen. Mit 2 bis 3 Jahren schläft das Kind noch des Nachts 10 bis 12 Stunden und außerdem 2 bis 3 Stunden am Tage.

Ausreichender Schlaf ist aber in ganz besonderem Maße für die Schuljugend notwendig, von welcher, obwohl ihre physiologische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, körperliche und geistige Arbeitsleistungen verlangt werden. Erfahrungsgemäß gehört aber anstrengende Geistesarbeit, wie sie von den Schülern unserer Schulen verlangt wird, zu derjenigen Art von Arbeit, welche die höchsten Anforderungen an Ruhe und Schlaf stellt.

Wie groß soll nun die Schlafzeit für die einzelnen Altersstufen sein? Eine bestimmte Antwort läßt sich darauf nicht geben. Das Schlafbedürfnis ist selbst für Kinder gleichen Alters, ja für Geschwister, verschieden groß. Es ist eben abhängig von individuellen Anlagen. So werden schwächliche Kinder mehr Schlaf nötig haben, als gesunde. Auch kommen äußere Verhältnisse in Betracht, z. B. das Klima, die Jahreszeit, ruhige Lage und sorgsame Verdunkelung des Schlafraums, hinreichender Schutz gegen Wärmeverlust usw. Es läßt sich deshalb nur empirisch die Schlafzeit für die einzelnen Altersstufen bemessen. Nach A. Hartmann soll die Schlafzeit für 7 bis 9 Jahre alte Kinder 11 Stunden, für 10 bis 13jährige 10 bis 11 Stunden, für 14 bis 17jährige 9 bis 10 Stunden betragen. Nach Axel Key kommen folgende Zahlen für unsere schulpflichtigen Kinder in Betracht:

Altersklasse nach dem Lebensjahre	Zeit des Zubettgehens und Aufstehens Morgens	Abends	Schlafdauer in Stunden
7. Jahr	8 Uhr	7	11
8. »	8 »	7	11
9. »	8 »	7	11
10. »	8—9 »	7	10—11
11. »	8—9 »	7	10—11
12. »	9 »	7	10
13. »	9 »	7	10
14. »	9,30 »	7	9,30

Diese Schlafzeiten können gewissermaßen als Normalzeiten gelten. Daß diese Schlafzeiten nur in einem geringen Bruchteil der Fälle eingehalten werden, konnte ich durch Beobachtungen an 6551 Berliner Gemeindeschülern nachweisen. Die Resultate sind in der Tabelle auf der nächsten Seite zusammengestellt.

Betrachten wir die Zeit des Aufstehens in der Tabelle, so fällt die große Differenz bei der ersten und zweiten Altersstufe auf. Während sie bei den übrigen Altersklassen höchstens 10 Minuten beträgt, macht sie hier volle 30 Minuten aus, was wohl sicherlich auf den zurzeit öfter in der Woche um eine Stunde differierenden Schulbeginn zu beziehen war.

Wir sehen ferner, daß die Zeit des Schlafengehens in den einzelnen Lebensaltern nur allmählich später wird, und daß die Differenzen bei den ersten Altersstufen nur gering sind. Erst bei der Altersstufe von 11 bis 12 Jahren tritt eine erhebliche Differenz ein (25 Minuten), ist also so groß, wie bei den fünf ersten Altersklassen zusammen. Diese auffallende Erscheinung

Lebensalter Jahr	Zeit des Schlafengehens und Aufstehens Abends	Morgens	Schlafdauer in Stunden	Notwendige Schlafdauer nach Axel Key	Differenz in Stunden
6—7	8,55 Uhr	7,15	10,20	11 Std.	0,40
7—8	8,55 »	6,45	9,50	11 »	1,10
8—9	9,10 »	6,35	9,25	11 »	1,35
9—10	9,10 »	6,30	9,20	10,30 »	1,10
10—11	9,20 »	6,30	9,10	10,30 »	1,20
11—12	9,45 »	6,34	8,55	10 »	1,05
12—13	10,0 »	6,25	8,25	10 »	1,35
13—14	10,25 »	6,15	7,50	9,30 »	1,40

könnte vielleicht dadurch bedingt sein, daß die Kinder von 11 bis 12 Jahren bereits stärker zur Heimarbeit und zur Mitarbeit im Interesse der Häuslichkeit herangezogen werden. Aus der Tabelle ergibt sich weiter, daß die Schlafzeit aller Altersklassen hinter der als notwendig festgestellten wesentlich zurückbleibt. Die Unterschiede betragen bis 1 Stunde 40 Minuten pro Tag, so daß diese Kinder im Jahre 608 Stunden zu wenig schlafen und etwa 25 Tage ununterbrochen Tag und Nacht schlafen müßten, wenn sie die eingebüßte Schlafzeit einholen wollten.

Die Ursachen der zu geringen Schlafdauer liegen bei unserem Material nicht in der Überbürdung mit Schularbeiten, die bei Schülern höherer Lehranstalten zweifellos eine bedeutsame Rolle spielt. In Betracht zu ziehen sind vielmehr einesteils ererbte und erworbene nervöse Zustände, anderseits — und das in der Mehrzahl der Fälle — die mißlichen sozialen Verhältnisse und der Unverstand der großen Masse, welche die Bedeutung hinreichenden Schlafes für die Schuljugend nicht zu würdigen weiß. Wir sehen ja häufig genug, daß Kinder bis spät abends auf der Straße spielen oder an Vergnügungen bis in die frühen Morgenstunden teilnehmen.

Soziale Ursachen, welche die zu geringe Schlafdauer bei unseren Kindern verschulden, sind u. a.: Mithilfe bei der Heimarbeit, Austragen von Zeitungen und Backwaren und Straßenhandel (s. Kinderarbeit). Ich konnte im Sommer Schlafminima bis 5 Stunden feststellen. Daß hierdurch die Widerstandsfähigkeit des Körpers untergraben wird, ist selbstverständlich.

Aber nicht nur in Berlin, auch in Mittel- und kleinen Städten sind derartige traurige Zustände zu finden. Das lehrt der Jahresbericht der Stadt Magdeburg über die schulärztliche Tätigkeit im Schuljahre 1906/07. Es hatten nämlich 44% der Kinder weniger Schlaf als gesundheitlich gefordert werden muß, so daß hierdurch das blasse Aussehen sowie die körperliche Abspannung vieler Kinder eine Erklärung fanden. Im übrigen waren von den hier in Betracht kommenden Kindern 15% erwerbstätig beschäftigt, und zwar zu einem großen Teil bereits am frühesten Morgen als Zeitungs- und Frühstücksausträger, so daß sie vor dem Beginn des Schulunterrichts bereits 2 bis 3 Stunden beschäftigt waren.

Auch Michel, der seine Untersuchungen in Menden, einer kleinen Stadt in Westfalen von etwa 10 000 Einwohnern, machte, fand, daß $38^1/_2$% seiner Schüler nicht die für sie normale Schlafzeit hatten.

Aber die zu geringe Dauer des Schlafes ist nicht die einzige Ursache, welche die Wirkung des Schlafes bei den Kindern beeinträchtigt. Soll der Schlaf gesund und erfrischend sein, so muß vor allen Dingen der Schlafraum kühl und luftig sein. Die Temperatur des Schlafzimmers für die hier in Betracht kommenden Kinder soll etwa 16 bis 17° C. betragen.

Es ist aber bekannt, daß der Nutzen genügender Ventilation gerade bei der ärmeren Bevölkerung nicht hinreichend geschätzt wird. Im Sommer und Winter sind die Zimmer, die ja meist zugleich als Wohnräume dienen, gewöhnlich viel zu heiß. Es dürfen ferner Speisenreste und Speisenvorräte nicht im Schlafzimmer aufbewahrt, auch die nasse Wäsche dort nicht getrocknet werden. Wie ist es aber in Wirklichkeit? Der größere Teil unserer Kinder wohnt in Wohnungen, die kaum mehr als Stube und Küche haben, was allenfalls für eine alleinstehende Person, für ein kinderloses Ehepaar oder ein solches

mit einem Kinde genügt (s. auch den Art. Wohnungsverhältnisse). Umfaßt aber die Arbeiterwohnung mehr als 3 Personen, dann ist unbedingt noch ein zweites Zimmer notwendig, welches bei genügender Größe für weitere 3 Personen ausreichend ist. Da aber eine Arbeiterfamilie durchschnittlich 5 bis 6 Köpfe stark ist, müßte die Zweizimmerwohnung die Normal- oder Durchschnittswohnung des Arbeiters sein.

Die Verhältnisse in den Wohnungen unserer Kinder beleuchtet grell folgende Tabelle:

32	Kinder	unter 10	Jahren	haben	5 cbm Luftraum und darüber
7	„	„ 10	„	„	unter 5 „ „
12	„	„ 10	„	„	10 „ „ und darüber
9	„	„ 10	„	„	unter 10 „ „

0,3%	schlafen	allein	im	Zimmer
6 »	»	mit 1 Person	»	»
12 »	»	» 2 Personen	»	»
37,5 »	»	» 3 »	»	»
28 »	»	» 4 »	»	»
10 »	»	» 5 »	»	»
4,2 »	»	» 6 »	»	»
2 »	»	» mehr als 6 Pers.	i.	Zimm.

Das Maximum war 9 Personen in einem Zimmer.

Michel hat in verdienstvoller Weise untersucht, wieviel cbm Luftraum seinen Schulkindern in ihren Schlafräumen zur Verfügung stand. Er fand:

Der Durchschnitt pro Kind beträgt 11,56 cbm Luftraum; scheidet man aber 3 Ausnahmefälle von zusammen 152,14 cbm aus, so bleiben nur noch 9,50 cbm für das Kind. Über 20 cbm (bei Kindern von 10 Jahren und darüber) bzw. über 10 cbm Luftraum (bei Kindern unter 10 Jahren) haben 0 bzw. 11 Kinder. Das niedrigste Maß waren für ein Kind über 10 Jahre $4^1/_2$ cbm, für 2 Kinder unter 10 Jahren 2,60 bzw. 2,22 cbm. Daß die Luftverhältnisse in derartig kleinen überfüllten Schlafräumen ungesund sein müssen, wird keinem Zweifel begegnen. Ist es doch statistisch nachgewiesen, daß die Kindersterblichkeit um so größer ist, je dichter zusammengedrängt die Menschen wohnen.

Aber wir verlangen für einen gesunden Schlaf auch eine bequeme Lagerstätte. Wie ungünstig sieht es nach dieser Richtung hin aber aus! Sopha, Bettladen, ein paar zusammengesetzte Stühle, ein Lager auf bloßer Erde finden wir häufig als Lagerstätten. Ein 12jähriger Knabe schlief ein Jahr lang in einem Säuglingskinderwagen; die Beine hingen über dem Griff in die freie Luft.

Es ist aber auch nötig, daß das Bettzeug, Kissen, Decke und Matratze sauber sind und täglich gelüftet und daß die Kinder hinreichend warm zugedeckt werden. Konnte doch Czerny nachweisen, daß ein gegen Wärmeverlust gut geschütztes Kind wesentlich fester schläft, als ein nur leicht bedecktes. Wie oft fand ich aber Betten mit vermoderter, oft urindurchtränkter Matratze, schmierigem Bettzeug und ungenügender Decke! Wie oft Ungeziefer!

Recht ungünstige Ergebnisse hatten auch meine Nachforschungen, wieviel Kindern ein Bett allein zur Verfügung stand. Es schliefen nämlich:

33 % im Bett allein,
63,5% zu zweien,
3,4% zu dreien,
0,1% zu vieren.

Also nur ein Drittel ungefähr hatte ein Bett für sich.

Eine traurige Bestätigung haben diese Zahlen gefunden in den Untersuchungen, die in dem Bericht der Stadt Magdeburg über die schulärztliche Tätigkeit des Schuljahrs 1907/08 veröffentlicht worden sind. Von den 703 Kindern aller Stufen schliefen:

allein 39,2%
zu zweien 58 %
zu dreien 2,4%
und zu vier 0,3% in einem Bett.

Zu gleich trostlosen Resultaten kam Michel, der zugleich der Frage: »Mit wem schläfst du in einem Bett?« seine Aufmerksamkeit zuwandte. Es schliefen:

	Zahl	%
I. Allein im Bett	7	11,67
II. Zu zweien:		
A. Beim Vater (nur Knaben)	4	6,67
B. Bei der Mutter (2 Knaben und 3 Mädchen) .	5	8,33
C. Bei Geschwistern gleichen Geschlechts:		
a) bis zu 8 Jahren . .	12	20,00
b) von 8 bis 14 Jahren	10	16,67
c) über 14 Jahren . .	5	8,33
D. Bei Geschwistern andern Geschlechts:		
a) bis zu 8 Jahren . .	2	3,33
b) von 8 bis 14 Jahren .	1	1,67
c) über 14 Jahren . .	2	3,33
Seitenbetrag	48	80,80

Übertrag	48	80,00
E. Bei sonstigen Hausgenossen (Gesellen, Verwandten)	2	3,33
III. Zu dreien:		
A. Mit Personen gleichen Geschlechts	5	8,33
B. Mit Personen verschiedenen Geschlechts .	4	6,67
IV. Zu vieren	1	1,67
Sa.	60	100,00

Wie durch solche gemeinsam benutzte Lagerstätten der Verbreitung der Infektionskrankheiten (s. d.), insbesondere der Tuberkulose (s. d.), Vorschub geleistet und ihre Bekämpfung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, dürfte ohne weiteres einleuchten.

Es kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß das Zusammenschlafen der Kinder, besonders mit älteren Personen andern Geschlechts, in moralischer Beziehung Schaden bringen muß. Mit Recht schreibt Eberstadt: »Eine Familienwohnung von ungenügenden Räumen, die zur Gemeinschaft der Geschlechter und Familienfremden zwingt, hat die schwersten Schädigungen zur Folge. Daß in einer solchen Wohnung jede Häuslichkeit zerstört wird, bedarf kaum der Feststellung. Am schlimmsten haben unter solchen Verhältnissen in sittlicher und körperlicher Hinsicht die Kinder, das heranwachsende Geschlecht, zu leiden.«

Unabweislich drängt sich nach den hier gegebenen Tatsachen wohl einem jeden die Empfindung auf, daß die geschilderten Verhältnisse unbefriedigend und verbesserungsbedürftig sind.

In erster Reihe müssen wir uns an das Elternhaus wenden. In geeigneten Aufsätzen, Vorträgen während der Elternabende (s. d.), durch Aufklärung mittels der Presse muß auf die Bedeutung des Schlafes für das kindliche Alter und auf die schweren Schädigungen häufiger Verkürzung hingewiesen werden.

Die leidige Gewohnheit, die Kinder bis spät in die Nacht hinein zu Vergnügungen mitzunehmen, muß immer wieder gerügt werden. Ferner müssen die Eltern auf die schlafschädigenden Einwirkungen aufregender Genußmittel, wie Alkohol, Kaffee, Tee, hingewiesen werden.

Not tut weiter eine Kontrolle der Lektüre (s. d.): der Verbreitung wertloser, aufregender, das Nervensystem aufs schwerste schädigender Bücher muß energisch entgegengetreten werden.

Ist es durch die Ungunst der Verhältnisse nicht möglich, daß die Kinder hinreichend während der Nacht schlafen, müssen sie am Nachmittag das Versäumte nachholen. Leider besteht vielfach die Ansicht, daß der Nachmittagsschlaf die Nachtruhe der Kinder verkürzt. Das ist, wie Aschaffenburg mit Recht hervorhebt, aber keinesfalls richtig. Hat doch Czerny nachweisen können, daß nach einem Nachmittagsschlaf von 3 bis $3^1/_2$ Stunden die Schlaftiefe während der Nacht zwar anfangs nicht die gewöhnlichen Werte erlangt, daß aber dann die Differenz eingeholt und die Schlafdauer nicht wesentlich beeinflußt wird.

Auch die Schule muß mitwirken. Unsere Schule muß sich in den Dienst der Gesundheitspflege stellen, und die Schuljugend muß in der Gesundheitspflege unterwiesen werden. Nur so kann die Hygiene in das Volk dringen, und auf diese Weise können die Errungenschaften und Fortschritte der hygienischen Forschungen weiten Kreisen zugänglich werden.

Auch verlangen wir, daß der Schulbeginn im Sommer nicht vor 8, im Winter nicht vor 9 Uhr festgesetzt wird. Die sozialen Verhältnisse der Großstadt bringen es mit sich, daß selbst die jüngsten Altersstufen unserer Schulkinder meist erst spät ins Bett gehen können. Es ist häufig, daß die jüngeren Geschwister nicht früher schlafen gelegt werden als die älteren, mit denen sie ja, wie wir nachweisen konnten, meist dasselbe Bett teilen. Wenn man ihnen genügend Schlaf gewähren will, so muß man sie am Morgen länger ruhen lassen. Ein großer Teil der Kleinen muß, wie ich häufig feststellen konnte, am Morgen aus dem Schlaf herausgerüttelt werden, um nicht die Schule zu versäumen; dort aber schlafen sie häufig in der ersten Schulstunde weiter oder sind doch nicht bei voller Aufmerksamkeit. Schultechnisch läßt sich der Schulbeginn im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr durchführen, zumal in den höheren Schulen, wenn man das System der Stundenverkürzung anwendet (s. den Art. Schulgesundheitspflege).

Zum Schlusse sei aber auf den wichtigsten Punkt hingewiesen, auf die schwere, aber vornehme und lohnende Arbeit der Gemeinden und des Staates in der Beschaffung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen. »Wer die Familie erhalten will, muß Raum geben für die Familie und für

die Kinder. Die Wohnungsfrage heißt: »Macht Platz für die Kinder!« (Naumann.)

Bernhard.

Literatur (in der Reihenfolge der im Text angegebenen Autornamen). Hueppe: Handbuch der Hygiene. S. 161. — Marie de Manascéine: Quelques observations expérimentales sur l'influence de l'insomnie absolue. Arch. ital. de biol. 1894. S. 322. — Weygandt: Psychol. u. anat. Beiträge z. Lehre v. Schlaf. Sitzungsber. d. physik.-med. Ges. zu Würzburg. 1904. — Czerny: Beobachtungen über den Schlaf im Kindesalter unter physiolog. Verhältnissen. Jahrb. f. Kinderheilk. N. F. Bd. 33. S. 1. — Kohlschuetter: Messungen der Festigkeit des Schlafes. Inaug.-Diss. Leipzig 1862. — O. Moenninghoff und F. Piesbergen: Messungen über die Tiefe des Schlafes. Zeitschr. f. Biolog. v. W. Kühne u. C. Voit. N. T. Vd. I. 1883. S. 114. — Lambranzi und de Sanctis, zitiert bei Aschaffenburg: Der Schlaf im Kindesalter u. seine Störungen. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1909. — E. Michelson: Untersuchungen über die Tiefe des Schlafes. Inaug.-Diss. Dorpat 1891. — Roemer: Über einige Beziehungen zwischen Schlaf und geistigen Fähigkeiten. III. Internat. Kongreß f. Psych. München 1896. Kongreßbericht S. 353. — Weygandt: Experimentelle Beiträge zur Psychologie des Schlafes. Sonderabdr. d. Zeitschr. f. Psychol. Bd. 39. — A. Hartmann: Grundregeln der Gesundheitspflege. Berlin, Nicolai. 1907. — Axel Key: Schulhygienische Untersuchungen. Hamburg und Leipzig, Leopold Voß. 1889. — L. Bernhard: Beitrag zur Kenntnis der Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Beitr. z. Kinderforschung u. Heilerziehung, Heft 39. Langensalza, Beyer u. Söhne. — O. Michel: Die Schlaf- und Schlafraumverhältnisse meiner Schüler. Preuß. Lehrerzeitung Nr. 60. 1907. — W. Hanauer: Die Arbeiterwohnungsfrage in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Leipzig, J. F. Wilhelm Schumann. — R. Eberstadt: Handb. d. Wohnungswesens u. d. Wohnungsfrage. Jena, Gustav Fischer. 1909. — Naumann: Bericht über den I. Allgem. deutsch. Wohnungskongreß 16.—19. X. 1904. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht.

Schularzt. Weitschauende Ärzte, deren Blick nicht gebannt blieb an den eben zu behandelnden Krankheitsfall, deren Interesse zugleich der Allgemeinheit galt, deren Bestrebungen dahin gingen, die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und die Erfahrung als Arzt der Gesamtheit unseres Volkes zukommen zu lassen, haben schon vor und während des letzten Säkulums darauf hingewiesen, daß dem gesundheitlichen Gedeihen unserer Schuljugend besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei. Die Namen Johann Peter Frank, Lorinser, Froriep, Ellinger, Fahrner, Cohn, Baginsky, Eulenburg, Netolitzki, Kotelmann und Schubert mögen aus einer großen Anzahl anderer zur Andeutung des geschichtlichen Ganges der Entwicklung unseres heutigen Schularztes genannt werden. Viele unserer deutschen Bundesstaaten haben es schon frühe als ihre Pflicht erkannt, für den gesundheitlichen Schutz unseres heranwachsenden Geschlechts Fürsorge dadurch zu treffen, daß sie einerseits besondere Vorschriften für den Bau und die Einrichtung von Schulhäusern erließen, anderseits den beamteten Ärzten die Beaufsichtigung der Schulen und die Kontrolle über die zur Verhütung von gesundheitlichen Schädigungen bei Schulkindern getroffenen Verfügungen besonders zur Pflicht machten. Aus der Reihe aller dieser Verordnungen verdient eine Verfügung des Badischen Ministeriums des Innern vom Jahre 1843, welche ergänzt wurde durch einen Erlaß der Sanitätskommission vom 16. Oktober 1844, besonderer Erwähnung, um sie vor Vergessenheit zu bewahren. Dieselbe umgrenzt die Aufgaben der schulärztlichen Tätigkeit in einer Form, wie sie heute kaum besser gegeben werden kann. Es heißt dort: »Bezüglich der Schüler ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob ihr Aussehen frisch, gesund und lebhaft ist, oder ob sich trübe, blasse, kränkliche Gesichter unter ihnen befinden, ob gewisse Krankheitsanlagen bei denselben zu bemerken sind oder wirkliche Krankheitszustände, namentlich skrophulöse Leiden besonders der Augen, des Halses, Kröpfe usw. unter ihnen vorkommen, ob sie rein gewaschen und gehalten, reinlich und nach der Jahreszeit gekleidet und ob sie hautrein sind. Den Ursachen der etwa vorhandenen Krankheitsanlagen oder merklichen Krankheitszuständen, die in der physischen Erziehung der Kinder, den häuslichen und örtlichen Verhältnissen liegen können, ist sorgfältig nachzuforschen und denselben durch Belehrung und Ermahnung und durch Ergreifung der geeigneten Maßregeln, soweit möglich, zu begegnen. Auch sollen die Amtsärzte auf die Haltung der Schüler bei dem Lesen und besonders bei dem Schreiben sehen, und die Lehrer darauf aufmerksam machen, daß durch verkehrte Haltung der Schüler Kurzsichtigkeit, Brustbeschwerden und Verkrümmungen herbeigeführt oder befördert werden. Bei den höheren Schulen ist überdies noch darauf zu achten: 1. ob die gymnastischen Übungen auf eine ungefährliche, die Gesundheit der Zöglinge fördernde Weise betrieben werden; 2. ob die Aufgaben, welche die Schüler zu Hause bearbeiten müssen, das festgesetzte Maß nicht auf eine der Gesundheit der Zöglinge nachteilige Weise übersteigen; 3. ob die allgemeine Verfügung des gleichen Jahres hinsichtlich der Verhütung der Kurzsichtigkeit der Schüler in allen Punkten gehörig beobachtet werde. Über alle diese Gegenstände sowohl in Betreff des Zustandes der Schulhäuser und der inneren Einrichtung der Lehrzimmer, als des Gesundheitszustandes der Schulkinder, der zweck-

mäßigen Verbindung körperlicher Übungen mit dem eigentlichen Schulunterricht usw., haben die Amtsärzte sich mit den Vorständen der gelehrten und höheren Bürgerschulen und mit den Pfarrern und Schullehrern freundlich zu besprechen und sich überhaupt die Aufgabe zu stellen, ihre Besuche für die Schulen so nützlich und heilsam wie möglich zu machen, damit das Gesundheitswohl der Schuljugend befördert und die Hindernisse, welche einer glücklichen und kräftigen Entwicklung des Körpers entgegenstehen, beseitigt werden.«

Selbst im Hinblick auf die durch unsere soziale neuere Gesetzgebung frisch belebten Bestrebungen, die Gesundheit des Volksganzen durch Fürsorge bei Krankheit und Not und durch besondere Pflege unserer Kinder zu heben, können die vor 6 Jahrzehnten aufgestellten Grundsätze, nach welchen der Arzt seine Arbeit an der Schule erstrecken soll, nicht nur auf die Schuleinrichtungen, sondern auch auf den Gesundheitszustand des einzelnen Kindes und seiner häuslichen Verhältnisse, kaum besser und umfassender festgelegt und wiedergegeben werden. Mag es an der allgemeinen Form, zu der nähere Ausführungsbestimmungen fehlten, mag es an pekuniären Hindernissen oder an dem Umstande gelegen haben, daß die Amtsärzte mit Arbeit überhäuft und mit der Besorgung ihrer Privatpraxis zu sehr in Anspruch genommen waren, das eine ist sicher, daß weder in Baden noch in einem andern deutschen Bundesstaate die Amtsärzte eine so umfassende Tätigkeit an den Schulen auszuüben vermochten, wie es von den eigentlichen Schulärzten jetzt verlangt wird. Andere Länder (Frankreich, Holland, Norwegen) gingen mit der Einführung von besonderen Ärzten für die Schulen voran. In Deutschland haben die großen Städte Frankfurt, Dresden, Leipzig u. a. mit der Bestellung besonderer Schulärzte begonnen, hatten diesen aber anfangs nur die Schulhaushygiene als Arbeitsfeld zugewiesen.

Einen entscheidenden Wendepunkt in den deutschen schulärztlichen Organisationen brachten die wichtigen Untersuchungen, welche Dr. Cuntz in Wiesbaden im Auftrage seiner Stadtverwaltung 1897 ausführte und die erstmals zielbewußt die individuelle Schülerhygiene in den Vordergrund stellten. Das Resultat, das sich aus den Reihenuntersuchungen aller Jahrgänge der Volksschulen dort ergab, bot ein überraschend ungünstiges Bild von dem Gesundheitszustande unserer jungen Generation, aus der sich unsere Volkswohlfahrt und unser Nationalreichtum später einmal entwickeln sollen. Die Folgerungen, welche man aus diesen Wiesbadener Untersuchungen zog, können heute als typisch für die deutschen Einrichtungen gelten. Man verlangte 1. Eine ärztliche Untersuchung nicht nur aller Schulanfänger, sondern auch die vollständige Durchuntersuchung der älteren Jahresklassen in bestimmten Zwischenräumen. 2. Ärztliche Sprechstunden, die neben diesen Reihenuntersuchungen in den Schulhäusern in Zwischenräumen von 14 Tagen bis zu 4 Wochen abgehalten werden. Sie geben den Lehrern Gelegenheit, einmal sogenannte Überwachungsschüler dem Arzte zu zeigen, und Kinder vorzustellen, deren Aussehen oder Verhalten in der Schule eine gesundheitliche Störung vermuten ließ. 3. Die Anwesenheit des Arztes in der Schule wird sodann dazu benutzt, kurzdauernde Klassenbesuche vorzunehmen. Der Arzt überzeugt sich dabei von dem hygienischen Zustand des Klassenzimmers (Reinigung, Ventilation, Heizung, Beleuchtung), von der richtigen Einordnung der Schüler in die Schulbänke, von der Haltung der Schüler und nimmt selbst Gelegenheit, kränklich aussehende Kinder zur genaueren ärztlichen Untersuchung herauszugreifen. 4. Bei gehäuftem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in einer Schule erfolgen häufigere Klassenbesuche, bei welchen alle krankheitsverdächtigen Schüler sofort ausgeschieden werden. Sind Krankheitszustände festgestellt, so erhält a) das Elternhaus hiervon Mitteilung mit dem Anfügen, eine ärztliche Behandlung einzuleiten und b) wird dem Lehrer eine Weisung gegeben, in wieweit er dies Leiden im Unterricht zu berücksichtigen hat, damit einesteils Verschlimmerungen verhütet, andernteils dem Kinde eine ungerechte Behandlung oder Beurteilung seiner Leistungen und seines Verhaltens erspart wird; c) soll auf Grund der 8jährigen schulärztlichen Beobachtung den kränklichen Kindern beim Abgang von der Schule ein Rat für die Berufswahl erteilt werden. Alle ärztlichen Befunde werden zur Orientierung des Klassenlehrers und des Arztes bei späteren Nachuntersuchungen in sogenannte Gesundheitsbogen eingetragen. Diese Scheine erhalten neben den Personalien des Kindes und den Aufzeichnungen über die jährlich vom Lehrer vorgenommenen Wägungen und

Messungen Rubriken über Befunde an den Lungen, am Herzen, an den Bauchorganen, an der Haut (Parasiten), am Knochengerüst, an der Wirbelsäule, an den Augen und Ohren, an Mund, Nase und Sprache, ferner für nervöse Störungen, für die allgemeine Blutbeschaffenheit, für Drüsenschwellungen und schließlich für die Allgemeinkonstitution. Die Fassung dieser Gesundheitsscheine ist örtlich ungeheuer verschieden und bald kürzer bald ausführlicher gehalten. Da bei Umschulungen auch von einem Orte zum andern eine Weitergabe der Gesundheitsscheine erfolgen sollte, und da die richtige Vergleichung der in verschiedenen Städten und Gegenden unseres Vaterlandes gewonnenen schulärztlichen Befunde anzustreben ist, wurde besonders von OEBBECKE in Breslau eine Vereinheitlichung dieser Formulare vorgeschlagen. Wie überall, wo es gilt, eine große Zahl von Einzeluntersuchungen zu praktisch wertvollen Gesamtresultaten zusammenzufassen, kommt es für die Form dieser Gesundheitsscheine auf eine exakte Fragestellung und zweckmäßige Rubrizierung der Einzelbefunde an. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus kann das in Breslau eingeführte Schema empfohlen werden, das alle wesentlichen Erkrankungstypen enthält. Der Untersucher selbst wird allerdings jedem derartigen Formular Leben verleihen müssen durch eine genügend sorgfältige Untersuchung und durch Beifügung ergänzender Bemerkungen. Der vorwärts strebende Schularzt wird neben diesen rein körperlichen Untersuchungen auch weitere Spezialfragen zu lösen suchen, von denen hier nur folgende angedeutet werden mögen: Vorkommen der Tuberkulose, Bedeutung der Herzfehler für den Schulbetrieb, Ernährungszustand der Schulkinder, Zusammenhang der körperlichen und geistigen — vorzugsweise der ethischen — Qualitäten mit den sanitären und sozialen Verhältnissen des Elternhauses, die Frage des Alkohol- und Tabakgenusses usw. Spezialuntersuchungen dieser Art werden immer besonderer Formulare bedürfen. All zu eng begrenzte behördliche Bestimmungen über die Form der zu benutzenden Vordrucke und die Art ihrer Verarbeitung erscheinen im Hinblick auf eine ersprießliche und genügend freie Arbeit des Schularztes nicht wünschenswert. Neben dieser mehr auf das Einzelindividuum gerichteten Tätigkeit des Arztes an der Schule muß derselbe darnach trachten, allgemeinere Ziele zu verfolgen. Dies geschieht einmal durch die schon oben erwähnte Mithilfe bei der Berufswahl, dann aber hauptsächlich durch die Veranstaltung von belehrenden Vorträgen hygienischen Inhalts für die Lehrer, die Eltern und eventuell noch für reifere Schulkinder. Der Schularzt ist berufen, bei allen maßgebenden Kommunal- und Staatsverwaltungen dafür einzutreten, daß eine gesundheitliche Körperpflege durch Bereitstellung von Spiel- und Sportplätzen, durch Einrichtung von Schwimmgelegenheiten, und ganz allgemein durch die Berücksichtigung aller Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege bei der Erstellung von neuen Schulgebäuden für unsere heranwachsende Jugend zur Durchführung kommen kann. In Anbetracht dieser großen sozial-medizinischen und sozial-hygienischen Aufgaben des Schularztes wurde von jeher der Grundsatz betont, daß dem Schularzte eine Behandlung der Kinder nicht zusteht. Dieses Prinzip wird in letzter Zeit vielfach bekämpft und ist schon da und dort teilweise durchbrochen worden (Schulpoliklinik in Luzern, Schulzahnkliniken [s. Zahnärztliche Jugendfürsorge]). Die Frage: »Was soll die ganze schulärztliche Tätigkeit nützen, wenn sie sich mit der Feststellung einer Erkrankung begnügt und keine Beseitigung des Übels eintritt?« liegt ja so nahe. So berechtigt eine derartige Frage auf den ersten Augenblick scheinen mag, so würde durch Überlastung der Ärzte mit therapeutischer Nebenarbeit die Forderung der Behandlung der Schulkinder sicher nur dazu beitragen, größere Gesichtspunkte in den Hintergrund treten zu lassen. Die Fürsorge des Schularztes muß, wie GASTPAR in Stuttgart erstmals präzis betonte, darin bestehen, daß unvermögende Eltern auf die Gelegenheiten hingewiesen werden, wo sie für ihre Kinder eine den Rahmen ihrer Privatmittel nicht übersteigende ärztliche Behandlung finden können. Sodann muß der Schularzt für eine weitgehende Unterbringung der Kinder in Solbädern, Ferienkolonien, Walderholungsstätten, Waldschulen (s. Sommerpflege), für Gewährung von Schülerfrühstück, Schul- oder Volksküchenernährung (s. Schulspeisung) sorgen. Diesen Gedanken, der in Stuttgart durch weibliche Hilfskräfte des Stadtarztes in die Tat umgesetzt wurde, hat man neuerdings in Charlottenburg durch Anstellung von sogenannten Schulschwestern (s. d.) ausgebaut. Weitere Bestrebungen gehen dahin, Fürsorge-

stellen für Kinder zu schaffen, in denen die Behandlung der Schulkinder nur einen Teil der gesamten Jugendfürsorge darstellen soll.

Vollständig unbeachtet ist in allen Dienstweisungen für die Schulärzte die Unterrichtshygiene. Das kann man so lange als berechtigt anerkennen, als die medizinische Forschung auf diesem Gebiete noch nicht mehr feste und tatsächliche Erkenntnisse gesammelt hat, wie bisher. Nur für die geistig abnormen Kinder, die Kinder der Hilfsschule (s. d.), wird heute die Tätigkeit des Schularztes schon weitergehend in Anspruch genommen. In Anbetracht des für das ganze Leben schwerwiegenden Beschlusses, durch den ein Kind der Hilfsschule überwiesen wird, fordern die Staatsbehörden fast überall, daß der Schularzt hierbei sein Votum abzugeben hat. Die geistig schwachen Kinder sind in der Regel auch einer intensiveren ärztlichen Beaufsichtigung unterstellt. Bei den abnormen Kindern zeigen sich bekanntlich schon frühzeitig antisoziale Eigenschaften und mehr und mehr wird anerkannt, daß auch bei der Überweisung von Kindern in die Fürsorge-, Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalten der Schularzt ein Wort mitzusprechen hat (s. auch den Art. Fürsorgeerziehung). Die Aushebungsbehörden fangen an, die schulärztlichen Überwachungsscheine der früheren Hilfsklassenschüler als Material für die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit einzufordern.

Schularztsysteme: Nur das Herzogtum Sachsen-Meiningen hat bis jetzt über das ganze Land hinweg staatlich bestellte Schulärzte. Das Schulgesetz für das Großherzogtum Baden vom 7. Juli 1910 bestimmt, daß in jeder Schule mit mehr als 10 Klassen von der Gemeinde ein Schularzt angestellt werden muß. An kleineren Orten und auf dem Lande versieht der Bezirksarzt die Funktionen als Schularzt. Überall anders überläßt der Staat den Stadtverwaltungen oder den größeren Kommunalverbänden die Organisation von schulärztlichen Einrichtungen. Bezüglich der Anstellungsverhältnisse unterscheidet man zwei Systeme: den Schularzt im Nebenamt (ein praktischer Arzt übt neben seiner Privatpraxis schulärztliche Funktionen aus) und den Schularzt im Hauptamt (amtlich angestellter Arzt ohne Privatpraxis). Das erstere System ist das weitaus verbreitetere. Bei beiden Arten von Anstellung kann nur intensive Arbeit geleistet werden bei Verhütung von Arbeitsüberlastung. Im allgemeinen gehen die Forderungen dahin, daß man dem nebenamtlichen Schularzte nicht mehr wie 1200 Kinder unterstellen soll und daß dem hauptamtlichen Schularzte ungefähr 10000 bis 12000 Schulkinder zur Fürsorge überwiesen werden können.

Die Kosten der Schulärzte sind in verschiedenen Gemeinden ungeheuer verschieden. Nach einer Zusammenstellung, die sich bei Schubert findet, gewähren die einzelnen Kommunalverwaltungen von ℳ —,25 pro Kind und Jahr bis zu ℳ 1,50. Allmählich kommt auch in die Honorierung der schulärztlichen Arbeit etwas mehr Gleichheit und man wird im allgemeinen sagen können, daß an Kosten für die Einrichtung eines schulärztlichen Dienstes zu rechnen sind etwa ℳ —,85 bis ℳ 1,— pro Kopf und Jahr des Schulkindes. Ob vom Standpunkte des Finanzmannes aus das nebenamtliche oder das hauptamtliche System zu bevorzugen sei, darüber sind die Akten noch nicht geschlossen.

In Österreich (s. d.) haben nur einzelne Kommunalverwaltungen besondere Schulärzte angestellt. Mit Erlaß vom 22. Oktober 1909 hat eine staatliche schulärztliche Fürsorge eingesetzt durch Anstellung von Schulärzten an staatlichen Lehrerbildungsanstalten und den damit zusammenhängenden Übungsschulen. In den Durchführungsverordnungen wird zunächst dem Schularzt ein Votum über alle Schulneubauten und Umbauten eingeräumt. Die Schulen sind jährlich einmal vom Schularzte mit dem Direktor unter Beiziehung des mit der Verwaltung des Gebäudes betrauten Technikers einer Besichtigung in bezug auf die hygienische Beschaffenheit zu unterziehen. Der schulärztliche Dienst an Übungsschulen hat sich vor allem im Vereine mit dem Lehrer der individuellen Leistungsfähigkeit des Schülers gegenüber den Anforderungen des Unterrichts zuzuwenden. Über die Schüleruntersuchungen selbst wird insbesondere folgendes verfügt: Am Tage des Schuleintritts ist eine äußere Untersuchung der Schüler zum Zwecke der eventuellen sofortigen Rückstellung ganz schulunfähiger Kinder, oder solcher vorzunehmen, welche mit übertragbarer Krankheit behaftet sind. Diese Einzeluntersuchung ist so gründlich vorzunehmen, daß die Eintragung des Ergebnisses in einen Gesundheitsschein ein genaues Bild des physischen und geistigen Zustandes des Kindes

gibt. Den Eltern steht es frei, der Untersuchung des Kindes beizuwohnen. Werden Erkrankungen konstatiert, deren Beseitigung im Interesse des Kindes oder seiner Mitschüler liegt, so sind die Eltern in diskreter Weise darauf aufmerksam zu machen und mit dem erforderlichen Ratschlage zu versehen. Schüler, bei welchen Erkrankungen wichtiger Organe festgestellt wurden, oder welche eine schlechte, allgemeine Entwicklung aufweisen, sind als »Überwachungsschüler« zu führen. Bei den Schülern des letzten Schuljahrs ist auf die Erteilung von Ratschlägen hinsichtlich der Berufswahl Rücksicht zu nehmen. Jede Klasse ist im Winter- und Sommersemester je einmal vom Schularzte zu besichtigen. Den Einzeluntersuchungen der Schüler hat ein Mitglied des Lehrkörpers beizuwohnen. Das Ergebnis der periodischen Schulbesichtigungen ist im Tagebuch einzutragen. Dem Schularzt ist Verschwiegenheit zur Aufgabe gemacht. Während sich diese »Weisungen« auf die Übungsschulen erstrecken, sind für den schulärztlichen Dienst an den Lehrerbildungsanstalten selbst besondere Vorschriften erlassen. Auch die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten sind der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche der Lehrberuf an die Träger desselben in physischer und psychischer Rücksicht stellt, ist bei neu eintretenden Kandidaten auf die Eignung für diesen Stand Rücksicht zu nehmen. Schließlich werden auch für den schulärztlichen Dienst am Kindergarten besondere Vorschriften erlassen.

In den gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens ist seit Anfang 1910 ein schulärztlicher Dienst probeweise eingeführt (s. den Art. Lehrlingsarzt). Der schulärztliche Dienst erstreckt sich hauptsächlich auf die Schüler des ersten Jahrgangs und zerfällt in die ärztliche Untersuchung und in einen theoretischen, beruflich-hygienischen Unterricht. Der theoretische Unterricht verteilt sich auf fünf Doppelstunden bis zum Schluß des Schuljahrs. Gegen Schluß des Schuljahrs wird den austretenden Schülern ein kurzer, abschließender hygienischer Unterricht erteilt, der insbesondere auch geeignete sexuelle Aufklärungen umfaßt. Die wichtigsten gesundheitlichen Vorschriften für jedes Gewerbe werden auf besonderen Merkblättern verzeichnet, die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegeben werden. Allen Schülern und Schülerinnen, die der ärztlichen Untersuchung unterzogen wurden bzw. am hygienischen Unterricht teilgenommen haben, sind solche Merkblätter zur Erinnerung und zum Gebrauch zu übergeben.

An den von Lehrmädchen besuchten Fortbildungsschulen wirkt eine Schulärztin. Sie hält an 4 fachlichen Fortbildungsschulen Vorträge über Gesundheitspflege und hat den Gesundheitszustand von 800 Lehrmädchen zu überwachen.

Das Schularztwesen in Ungarn (s. d.) zeigt einige Besonderheiten. Nicht jeder Arzt kann als Schularzt wirken; es ist vielmehr eine Prüfung vorgeschrieben, die in der Regel nach Absolvierung eines dreimonatlichen Kurses an den Landesuniversitäten Budapest oder Klausenburg (Kolozsvár) abgelegt wird. Die so ausgebildeten Ärzte sind berechtigt, den Titel: Für Mittelschulen befähigter Schularzt und Professor der Hygiene zu führen. Die Schulärzte wirken zumeist in Mittelschulen, höheren Töchterschulen, Lehrer- und Lehrerinnenpräparandien, hier in der Regel als Internatsärzte. An den Volksschulen sind mit wenigen Ausnahmen keine Schulärzte angestellt. STEPHANI.

Literatur. JOHANN PETER FRANK: System einer vollständigen medizinischen Polizei, Bd. 2. Mannheim 1780. — LORINSER: Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen. Medizinische Zeitung 1836. — FRORIEP: Bemerkungen über den Einfluß der Schulen auf die Gesundheit. Berlin 1836. — FAHRNER: Kind und der Schultisch. Zürich 1865. — ELLINGER: Der ärztliche Landesschulinspektor. Stuttgart, Schober. 1876. — HERMANN COHN: Über die Notwendigkeit der Ernennung von Schulärzten und ihre Obliegenheiten. 4. Internat. Kongreß für Hygiene und Demographie. Genf 1882. — THIERSCH und DETTWEILER: Aufgaben des Schularztes. Verhandlungen des Deutschen Ärztetags 1897. — SCHILLER und SCHUBERT: Bedeutung und Aufgaben des Schularztes. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Nürnberg 1899. — SCHUBERT: Das Schularztwesen in Deutschland. Hamburg, Leopold Voß. 1905. — GASTPAR: Gutachten über die Schularztfrage in Stuttgart 1904. W. Kohlhammer. — LEUBUSCHER: Schularzttätigkeit und Schulgesundheitspflege. Leipzig und Berlin, Teubner. 1907. — SÜPFLE: Die Aufgaben des Schularztes im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. Freiburg i. Br. und Leipzig, Speyer & Kärner. 1909. — GASTPAR: Schulhygiene und Statistik. Bericht über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene u. Demographie. Bd. VII, 2. Teil. Berlin, Hirschwald. 1908. — OEBBECKE: Schulhygiene und Statistik. Ebenda. — FÜRST und PFEIFFER: Schulhygienisches Taschenbuch. Hamburg und Leipzig, Voß. 1907. — POELCHAU: Anleitung für die schulärztliche Tätigkeit. Ebda. 1908. — A. GOTTSTEIN: Organisation des ärztlichen Dienstes in deutschen Großstädten. Deutsche med. Wochenschrift 1908. — TH. HELLER und Freiherr VON PIRQUET: Der Stand der Schularztfrage in Österreich. Wien, M. Perles. 1908. — SAMOSCH: Der Arzt als Lehrer der Hygiene in der Schule. Med. Klinik 1907. Nr. 21. — POELCHAU: Über die Fürsorge für vernachlässigte Schulkinder durch die Schulschwester. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege 1908. Nr. 12. — JOHANNSEN, STEPHANI und GÖPPERT: Erfahrungen über das System der Schulärzte. Bericht über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Bd. II. Berlin,

Hirschwald. 1908. — H. Neumann: Öffentliche Säuglings- und Kinderfürsorge. Wochenschrift für soziale Hygiene und Medizin 1908. — E. Schlesinger: Behandlung der in der Schule krank befundenen Kinder durch den Schularzt. — Eine Schulpoliklinik. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege 1910. Nr. 9 u. 10. — Juba: Die Institution der Schulärzte in Ungarn. »Der Schularzt« (Beilage zur Zeitschrift für Schulgesundheitspflege) 1909. Nr. 12.

Schulbäder s. Bäder.

Schulbank s. Schulgesundheitspflege.

Schulbesuch und Schulbesuchserleichterungen; Schulversäumnisse. Der allgemeinen Schulpflicht (s. d.) entspricht es, daß der regelmäßige Schulbesuch durch Gesetz gefordert wird. In den meisten Schulgesetzen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Erziehungspflichtigen dafür zu sorgen haben, daß die Kinder regelmäßig zur Schule kommen. Vernachlässigung dieser Pflicht wird bestraft. Außerordentlich verschieden aber ist die Handhabung solcher Bestimmungen in den einzelnen Orten und Ländern. Es gibt Gegenden im deutschen Reiche, noch mehr freilich in Österreich-Ungarn (Tirol, Dalmatien usw.), in denen die gesetzlichen Bestimmungen so lax gehandhabt werden, daß zeitweise geordneter Unterricht kaum möglich ist. Anderseits wird an vielen Orten auf strenge Einhaltung nachdrücklich gedrungen, werden Schulversäumnisse, soweit sie ungerechtfertigt sind, bestraft.

In einzelnen Gesetzen sind ausführliche Anweisungen über das Verfahren bei Schulversäumnissen gegeben. Als berechtigte Gründe für Schulversäumnisse gelten hauptsächlich nur Krankheit des Kindes oder ansteckende Krankheit in der Familie. Selbstverständlich müssen auch elementare Ereignisse beachtet werden, besonders die Witterungs- und Wegverhältnisse bei entlegenen Wohnungen (s. den Art. Schulwege). Als nicht ausreichend wird wenigstens in den fortschrittlicheren Gesetzen dringliche häusliche oder gewerbliche Arbeit angesehen.

Lehrer und Schulleiter können in einem gewissen Umfange Urlaub erteilen, gewöhnlich bis zu drei Tagen; weitergehenden Urlaub haben dann die höheren Schulbehörden zu gewähren. Der Urlaub ist vorher zu erbitten und darf nicht angetreten werden, bevor er gewährt ist. (Daß Beurlaubungen oft in außerordentlich weitem Umfange gewährt werden, wird weiter unten besprochen.)

Über die Versäumnisse wird bei geordneter Schulorganisation Buch geführt. Täglich werden diese in eine besonders dazu angelegte Liste eingetragen. In der Regel fordert die Schule schriftliche Entschuldigungen, auch in Krankheitsfällen. Dann gelten die Versäumniszettel als Urkunden, und etwaige falsche Angaben darauf werden entsprechend geahndet. Diese Auffassung verpflichtet natürlich den Lehrer, auch seinerseits mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Ungerechtfertigte Versäumnisse werden behördlich bestraft. Das Verfahren hierbei ist meist dieses: Hat ein Kind erstmalig die Schule ungerechtfertigt versäumt, so teilt der Lehrer den Eltern mit, daß er im Wiederholungsfalle genötigt sein würde, Anzeige zu erstatten. Diese erfolgt auch, sofern innerhalb einer gewissen Frist die Wiederholung eintritt. Die betreffende Versäumnis wird bei der Ortsbehörde angezeigt, die zunächst eine Verwarnung erläßt; hilft diese nicht, dann treten Geldstrafen ein, die nötigenfalls in Haft umgewandelt werden können. In großen Städten muß das Verfahren genau geordnet werden, damit die gesetzlichen Bestimmungen auch wirklich zur Durchführung gelangen. Merkwürdig ist die Gerichtsentscheidung, nach der eine Versäumnis nicht als ungerechtfertigt zu bestrafen ist, wenn das Kind zwar nicht entschuldigt worden ist, die Versäumnis aber nachweisbar gerechtfertigt war.

Als Versäumnis der Schulpflicht wird es auch zu behandeln sein, wenn Eltern ihr Kind nicht rechtzeitig zur Schule melden. Dies gilt zunächst für die erste Aufnahme, dann aber auch für den Fall eines Umzugs. Mit Raffinement wissen manche Eltern ihre Kinder dem Schulbesuche zu entziehen und erschweren die Schularbeit durch fortwährenden Wohnungswechsel auch innerhalb einer größeren Stadt. In Berlin werden den Schulleitungen über Wohnungsveränderungen schulpflichtiger Kinder von den Polizeirevierbureaux Mitteilung gemacht. Jeden Sonnabend berichten die Schulleiter dem Vorsteher der Schulkommission über etwaige ungerechtfertigte Schulversäumnisse. Mitglieder der Schulkommission stellen die nötigen Erhebungen an. Trotzdem wissen immer noch viele Kinder sich dem Schulbesuch zu entziehen.

Auch das Zuspätkommen zum Unterrichte muß nach einer Entscheidung des Preußischen Kammergerichts (vom 15. Okt. 1906) als Schulversäumnis behandelt und bestraft werden.

Es ist gewiß nicht auffällig, daß gerade bei verwahrlosten und sittlich gefährdeten

Kindern die meisten Schulversäumnisse vorkommen (s. den Art. Verwahrlosung). Der Hang zum Umhertreiben verführt dazu, die Schule zu schwänzen. Ja, oft genug ist das Umlaufen der Schule geradezu das erste Symptom der beginnenden Verwahrlosung. Von diesem Gesichtspunkte aus bekommen die Regelung der Schulversäumnisse und die Beobachtungen an den Kindern in dieser Hinsicht ihre schwerwiegende Bedeutung. Oft genug erweisen sich alle Mahnungen und Strafen als fruchtlos, bis die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt den Vagantentrieb hemmt. Erwähnt sei noch, daß die Zuführung säumiger Kinder erzwungen werden kann, und daß die Polizeibehörden der Schule behilflich sein müssen.

Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs ist besonders erschwert den Kindern von Leuten, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausführen. Darum bestimmt die Deutsche Gewerbeordnung in § 62, Abs. 4: Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist. In Preußen sollen die Schulbehörden solche Kinder nur dann aufnehmen, wenn der Aufenthalt voraussichtlich mindestens 14 Tage dauert, wenn gegen die Aufnahme keine sittlichen Bedenken vorliegen und wenn nachweislich die Kinder bisher die Schule ausreichend und regelmäßig besucht haben. Leute also, die Tag für Tag an einem andern Orte sich aufhalten, dürfen ihre Kinder nicht bei sich führen, sondern müssen sie an irgend einem bestimmten Orte unterbringen, damit sie dort die Schule besuchen. Muß die Aufnahme eines Kindes in die Schule versagt werden, so ist auch die Genehmigung zum Mitführen zurückzuziehen.

In ähnlicher Lage befinden sich die Kinder der Schiffer auf den deutschen Strömen. Eine preußische Ministerialverordnung v. 15. Febr. 1884 sucht die Beschulung dieser Kinder zu regeln; die Schwierigkeiten sind nahezu unüberwindlich. Darum haben einige Gemeinden — Charlottenburg und Liebmal bei Königsberg voran — besondere Schifferkinderschulen eingerichtet, in denen »vom Spätherbst bis zur Eröffnung der Schiffahrt im Frühjahre von geeigneten Lehrern unter Zugrundelegung eines vereinfachten, den Bedürfnissen der Schifferkinder angepaßten Lehrplans« Unterricht erteilt wird. Auf diese Einrichtung weist eine preußische Ministerialverordnung vom 10. März 1905 nachdrücklich hin.

Die Bestimmung, daß häusliche und gewerbliche Arbeit Versäumnisse nicht rechtfertigt, wird vielfach übertreten. Manche Eltern halten die Schulpflicht für nichts als einen störenden Eingriff in die häusliche Wirtschaftsordnung, in der das Kind als Arbeitskraft zu gelten habe. In gleicher Weise fassen viele Arbeitgeber die Fortbildungsschule auf. Kein Wunder, daß wegen dringlicher Arbeit immer und immer Versäumnisse wieder vorkommen und zum Teil durch unwahre Entschuldigungen verdeckt werden. Je ungeordneter die häuslichen Verhältnisse sind, um so mehr steigern sich die Versäumnisse dieser Art. Und für fortbildungsschulpflichtige Knaben gilt der Satz, daß je lockerer das Arbeitsverhältnis ist, um so häufiger die ungerechtfertigten Versäumnisse. Vor einigen Jahren ist darüber in Charlottenburg eine Erhebung angestellt worden, die folgendes interessante Bild ergab:

Es versäumten

	wegen Krankheit	ungerechtfertigt
Laufburschen	562	311
Zeitungsträger	1110	602
Frühstücksträger	2017	1296
Kegeljungen	114	119
sonstige freie Arbeiter	202	169.

Die weitesten Ansprüche an Beurlaubung wegen Arbeit erhebt die Landwirtschaft (s. d., auch den Art. Ausnutzung). Um ihretwillen sind in mehreren Staaten des Deutschen Reiches und der Österreichisch-ungarischen Monarchie besondere Schulbesuchserleichterungen eingeführt worden. Dies geht soweit, daß in manchen Kronländern eigentlich nur von einer 6jährigen Schulpflicht geredet werden sollte. Das österreichische Gesetz vom 2. Mai 1883 bestimmt, daß den Kindern auf dem Lande und den unbemittelten Kindern in Städten und Märkten vom 6. Schuljahre an Erleichterungen gewährt werden können, und zwar kann der Unterricht eingeschränkt werden auf einen Teil des Jahres, oder auf einen Teil des Tages oder auf einzelne Wochentage. Da in Österreich-Ungarn gegen 600 000 — in den 10 Kronländern 238 716 — Kinder in der Landwirtschaft beschäftigt sind, läßt sich der Umfang ermessen, in dem von diesen Schulbesuchserleichterungen Gebrauch gemacht wird. Das ist besonders der Fall in Ungarn, Dalmatien, Istrien, Tirol und Galizien. Für

Tirol kann z. B. der Landesschulrat »mit Rücksicht auf örtliche und andere Verhältnisse bewilligen, daß schulpflichtige Kinder während der Sommermonate zeitweilig vom Schulbesuche befreit werden. In solchen Fällen hat die bestellte Lehrkraft dafür zu sorgen, daß auch in der verkürzten Zeit das Unterrichtsziel doch erreicht wird«. Zu bemerken ist, daß Bürgerschulen laut einer Ministerialverordnung vom 29. Sept. 1905 diese Schulbesuchserleichterungen nicht gewähren, ebensowenig, wie sie den Halbtagsunterricht einrichten dürfen.

Ähnliche Verhältnisse bestehen in landwirtschaftlichen Gebieten des Deutschen Reiches. In Mecklenburg gewähren z. B. von 28 Städten 22 Städte Erleichterungen; von 383 Dörfern hatten 1898 nur 38 keine besonderen Schulbesuchserleichterungen; im sogenannten Dominium haben nur die unteren fünf Schuljahre vollen Unterricht. Besondere Übelstände bestehen in bezug auf die sogenannten Hütekinder (s. d.), das sind Kinder, die sich zum Viehhüten verdingen. Früher gab es für diese eigene Hütekinderschulen, deren Unterricht auf einige wenige Stunden in den frühen Vormittagsstunden beschränkt war. Diese Kümmerschulen sind aufgehoben worden, und es werden jetzt nur noch Hütescheine ausgegeben. Auf Grund dieser Scheine werden dann die betreffenden Kinder in einem ziemlich weiten Umfange vom Unterricht befreit. Diese Hütescheine werden nur unter bestimmten Einschränkungen gewährt, die nicht für alle Regierungsbezirke gleich sind, aber übereinstimmend die schlimmsten übeln Folgen beseitigen wollen. Sie sind auch im Laufe der Jahre immer mehr verschärft worden. Während eine Verfügung der Regierung zu Gumbinnen vom 8. März 1901 zuließ, daß 11- bis 13 jährige Hütekinder zu nicht mehr als 6 Stunden Unterricht die Woche verpflichtet waren, wird jetzt fast allgemein verlangt, daß die betreffenden Kinder mindestens 3 Vormittagsstunden die Schule besuchen, und daß Kinder einer Schule nicht zu verschiedenen Zeiten beurlaubt werden. Die Genehmigung wird von einigen Regierungen versagt, wenn die Kinder nicht für den eigenen Hausstand der Eltern hüten, wenn sie also landwirtschaftliche oder häusliche Arbeiten in fremden Häusern verrichten oder gar in eine andere Schulgemeinde vermietet werden sollen, wenn endlich die sittliche Führung zu Tadel Anlaß gibt. Die Beurlaubung soll übrigens durch den Kreisschulinspektor ausgesprochen werden, und zwar nur auf Grund sehr mißlicher Vermögenslage und nur auf ein Vierteljahr. Es wird darauf gedrungen, daß die Brotherren den Kindern die zur Anfertigung der Schularbeiten nötige Zeit einräumen und sie zum regelmäßigen Besuche der Schule anhalten. Bei fortgesetzten Schulversäumnissen und sonstigen Vernachlässigungen soll von dem Rechte der Zurücknahme des Hütescheins unnachsichtlich Gebrauch gemacht werden. Schüler der Unterklassen erhalten keinen Hüteschein, und solche der Oberstufe nur dann, wenn sie die ihrem Alter entsprechenden Schulkenntnisse erreicht haben (s. u.). Trotzdem sind die Hütekinder in bezug hierauf überaus beklagenswert daran; denn solche Bestimmungen, daß die Lehrer dafür zu sorgen haben, daß auch in der verkürzten Unterrichtszeit das Schulziel erreicht werden möchte, haben doch nur sehr fraglichen Wert. Mußten doch z. B. noch 1902 in Posen die Hütekinder der Oberstufe dem Unterrichte der Unterstufe beiwohnen, weil sie eben während des Unterrichts ihrer Altersgenossen das Vieh hüteten. Die Klagen der Lehrer über die geringen Fortschritte, aber auch über schlechtes Betragen sind berechtigt und drängen auf Abstellung dieses schweren Übelstandes, freilich noch keineswegs mit großem Erfolg. Die Deutsche Lehrerversammlung beschloß 1898 in Breslau: Es möge jede Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auf erwerbsmäßige Beschäftigung der Schulkinder, sowie jede Dispensation vom Schulbesuche, die im Interesse der Erwerbstätigkeit gefordert werde, verboten werden.

Daß außer dem Viehhüten allerlei andere Verwendung der Kinder zu Versäumnissen führt, ist schon angedeutet worden; insbesondere hat das Rübenziehen in den betreffenden Gegenden oft zu Klagen Veranlassung gegeben. Hier sind aber doch die Verhältnisse im Laufe der Jahre besser geworden. Ebenso ist die Freigabe von der Schule zum Zwecke der Teilnahme an Jagden in den meisten Staaten verboten (s. auch den Art. Tierschutz).

Schulbesuchserleichterungen können natürlich auch gebrechlichen Kindern in berechtigtem Umfange gewährt werden. So können solche Kinder befreit werden vom Turnen, von weiblichen Handarbeiten, für Zeit natürlich auch von andern Unterrichtsfächern. Daß man auch denjenigen

Mädchen, die sich in der Zeit der eintretenden Reife befinden, für gewisse Zeiten Erleichterungen gewährt, ist natürlich berechtigt (s. auch den Art. Pubertät). Hier liegen Gebiete für die Arbeit des Schularztes (s. d.) vor. R. Seyfert.

Schule s. Lehrer, Handelsschulen, Lehrlingsschulen, Mädchenfortbildungsschulen, Schulreform, Volksschule.

Schulentlassenenfürsorge. Das Alter der Schulentlassung differiert in Deutschland und Österreich. In der Regel werden die Jugendlichen zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr schulfrei, also in einer Zeit, in der die Erziehung eines Menschen nach keiner Richtung hin als abgeschlossen bezeichnet werden kann, in der die Charakterentwicklung ihrer Reife erst entgegengeht und durch die beginnende Geschlechtsentwicklung mannigfache Komplikationen bedingt sind. Für eine nach Hunderttausenden zählende Schar von Jugendlichen ist die eigentliche Erziehung durch Schule und Familie nahezu beendet. Die Wiederholungs-, Fach- oder Gewerbeschule vermag erziehliche Einwirkungen kaum auszuüben, die Erlernung eines Berufs bedingt oft die Entfernung aus der Familie. Das alte patriarchalische Lehrlingssystem, nach welchem der Lehrling in die Familie des Meisters eintrat, der die elterliche Erziehung nach besten Kräften fortsetzte, hat fast ganz aufgehört (s. Berufsbildung für Knaben). So erscheint der Schulentlassene oft aller Stützen beraubt, den Gefahren des Lebens überlassen, der Verwahrlosung (s. d.) preisgegeben.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die dringende Notwendigkeit der Schulentlassenenfürsorge unmittelbar klar. Sie ist weit verzweigt und beschäftigt eine außerordentlich große Zahl von Vereinen (s. d.), die hier nur ihren Zielen und Zwecken nach übersichtlich zusammengestellt werden können, während hinsichtlich der Einzelheiten auf das umfassende Werk: »Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule« (s. Literatur) verwiesen werden soll.

In erster Linie sind es religiöse Vereinigungen, die sich mit der Schulentlassenenfürsorge beschäftigen. Von katholischer Seite dienen diesen Zwecken die Kongregationen (Sodalitäten) mit ziemlich streng kirchlichem Charakter. Die Jugendvereine gliedern sich in Diözesanverbände; die gesamte Organisation ist in einer Zentralvereinigung zusammengefaßt. Die Lehrlingsabteilungen des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen sind speziell organisiert, wie sich denn überhaupt die Tendenz nach einer Sonderung der kaufmännischen Lehrlinge und ihrer Fürsorge geltend macht. Für ältere Jugendliche (über 17 Jahren) bestehen Gesellen-, Josephsvereine, Vereine junger Arbeiter, Burschenvereine (in Bayern für landwirtschaftliche Arbeiter) usw. Unter den lokalen Vereinen wirkt sehr verdienstlich der Verein »Lehrlingsschutz« in München. Das Studium der Jugendfürsorge, auch der Schulentlassenenfürsorge zu fördern ist der Zweck des Verbandes katholischer Jugendfreunde in Cöln-Nippes.

Von evangelischer Seite sind die Jugendvereine und -Heime zu erwähnen. Auch hier unterscheiden sich streng kirchliche Vereine und solche freierer Richtung. Unter den modernen Vereinigungen nimmt der junge »Wartburgverein« in Frankfurt a/M. eine besondere Stelle ein. Er beruht auf der strengen Scheidung älterer und jüngerer Mitglieder, auf Bezirkseinteilung im Anschluß an die vorhandenen Gemeinden; er gliedert sich in Spezialabteilungen für Unterhaltungs- und Belehrungszwecke; zur Vereinsarbeit werden ehrenamtlich junge Helfer herangezogen. Die ganze Vereinigung steht unter Oberleitung eines berufsmäßigen Jugendpflegers. — Die Christlichen Vereine junger Männer sind 1883 von dem deutschen Reiseprediger von Schlumbach aus Nordamerika nach Deutschland verpflanzt worden. Sie bieten den jungen Leuten »eine anständige Heimstätte für ihre Freizeit, gute Erholung und reiche Anregung«. Die Verwaltung vieler solcher Vereinigungen ist mustergültig, die Klubräume sind gemütlich, die Mitglieder fühlen sich nach anstrengender Berufsarbeit hier wirklich wohl. Die christlichen Vereine junger Männer sind sehr verbreitet und haben in einzelnen Städten, z. B. Stuttgart, Cöln und Dortmund Räumlichkeiten von außerordentlicher Zweckmäßigkeit zur Verfügung. — Eine Zentralstelle für die evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands hat den Zweck, eine engere Gemeinschaft zwischen den einzelnen Bündnissen und Vereinen herzustellen. — Freier organisierte evangelische Vereine sind durch Clemens Schultz in Hamburg-St. Pauli begründet worden. Sie stellen die persönliche und soziale Erziehung in den Vordergrund.

Die Verbindung mit der Kirche oder Gemeinde ist eine ganz lose und beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß der Leiter der Vereinigung, von dem starke persönlich-erzieherische Einflüsse ausgehen, ein Geistlicher ist. Schließlich seien hier noch die evangelischen Sonntagsheime, Lehrlingshorte und Feierabendsäle für Lehrlinge erwähnt. Die Erkenntnis der Jugendfürsorge, besonders der Schulentlassenenfürsorge fördert der Bund deutscher Jugendvereine. Bundesblätter sind: »Die Treue« und die »Blätter für Jugendarbeit«.

Jüdische Vereine verwandter Tendenz bestehen jetzt ungefähr 50 mit rund 4500 Mitgliedern.

Die interkonfessionellen Vereine sind in beständiger Zunahme begriffen. Einige derselben wurden von Jugendlichen selbst begründet (»wilde Vereine«) und sind im ganzen wenig erfreuliche Erscheinungen des Vereinslebens. — Von dem oben erwähnten Pastor Clemens Schultz bzw. dessen Lehrmeister Pastor von Ruckteschell sind die Jugendvereine des Volksheims in Hamburg begründet worden. Sie bedeuten nur einen Teil der umfassenden Arbeit der Gesellschaft, welche sich die Schaffung von Versammlungs- und Unterhaltungsräumen nach dem Muster der Londoner Toynbeehalls zur Aufgabe gemacht hat. Volksheimvereine, z. T. unabhängig von Hamburg, sind entstanden in Dresden, Heilbronn und Jena. — Die Vereine zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend haben Jugendorganisationen in den Regierungsbezirken der Provinz Ostpreußen geschaffen, und zwar in erster Linie dort, wo konfessionelle Jugendvereine nicht vorhanden waren. — Den deutschen Charakter stellen voran die Jugendabteilungen des Verbandes nationaler Jugendbünde im Herzogtum Braunschweig, ferner der junge deutsche Jugendbund in Berlin und eine ähnliche Gründung jüngsten Datums in Plauen i./V. Es seien hier noch der Jugendverein Aschersleben und der Jugendbildungsverein für die Stadt Augsburg genannt. Die Zahl der Lehrlingsheime, Sonntagsheime usw. ist so groß, daß sie hier nicht aufgezählt werden können.

Eine besondere Erwähnung erfordert der Verein: »Jugendwohl« in Frankfurt am Main unter dem Vorsitz des Direktors der städtischen Gewerbeschule Heinrich Back. Ähnlich wie in Hamburg (s. oben) bildet die Schulentlassenenfürsorge nur einen Teil der großen Vereinsarbeit. Besondere Aufenthaltssäle für Lehrlinge sind an Sonn- und Feiertagen von 3—$9^1/_2$ Uhr, wochentags von $7^1/_2$—$9^1/_2$ Uhr geöffnet. Die Tätigkeit der Schulentlassenenfürsorge bezieht sich auf Auskünfte über alle Fragen der Berufswahl und Stellenvermittlung, Vorträge belehrenden und unterhaltenden Inhalts, Pflege der Beziehungen zu Vereinen ähnlicher Tendenz. Wichtig ist, daß in einem der Säle (Bockenheim) beide Geschlechter Zutritt haben und daß der Verkehr der Besucher und Besucherinnen zu keiner Klage Anlaß gibt. Die Eröffnung von Spielplätzen ist für die nächste Zeit beabsichtigt. Handfertigkeiten (Kerbschnitzen), Stenographie werden gelehrt, gemeinsame Ausflüge veranstaltet; französischer Anfangsunterricht fand zahlreiche Teilnehmer.

»Jugendklubs« sind in Rixdorf und Charlottenburg errichtet. In Charlottenburg steht dem Jugendklub eine geräumige Villa zur Verfügung.

Von sozialdemokratischer Seite ist der Verband junger Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands ins Leben gerufen worden. Im allgemeinen kann man zwei Richtungen in der sozialdemokratischen Schulentlassenenfürsorge feststellen, die man als Berliner und Mannheimer Richtung bezeichnen könnte. In Berlin hat der Lehrling Max Peters einen Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter begründet, der für ähnliche Vereine richtunggebend wurde, die sich in der Vereinigung der freien Jugendorganisationen Deutschlands zusammenschlossen. Die Mannheimer Richtung ist von dem Parteitag in Mannheim 1906 ausgegangen, der die Gewinnung der schulentlassenen Jugend für die sozialdemokratische Parteiarbeit, die sozialistische Erziehung der Arbeiterjugend in den Vordergrund stellte.

Die Jugendfürsorgevereine haben den Zweck, die besitzenden und wohlhabenden Bevölkerungsklassen zur Mitwirkung an der Arbeit für die schulentlassene Jugend, insbesondere durch materielle Unterstützungen heranzuziehen. Es besteht eine große Zahl derartiger Vereine meist lokalen Charakters, z. B. in Hamburg, Hannover, Berlin u. a. a. O. Umfassender ist die Organisation der Vereine zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend in den Regierungsbezirken der Provinz Ostpreußen (gegründet von dem jetzigen Oberpräsidenten von Sachsen von Hegel); erwähnt seien hier noch das Komitee zur Errichtung von Jugendvereinigungen in den sächsischen Landen und die

Ausschüsse zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend in Wiesbaden, bzw. Cassel. Unter den Vereinigungen für schulentlassene Jugendliche sind die Erziehungsbeiräte von Wichtigkeit, die sich besonders der Waisen annehmen. Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen in Berlin unter Leitung des Geh. Admiralitätsrats Dr. Felisch wirkt in vorbildlicher Weise, indem er Waisen gute Lehrstellen verschafft und sie dauernd durch ehrenamtliche Pfleger überwachen läßt. 150 Vereinsärzte und 100 fachmännische Beiräte für Fragen der Berufswahl stehen den Schützlingen zur Seite. In letzter Hinsicht hat der Erziehungsbeirat außerdem einen »Wegweiser für die Berufswahl« herausgegeben, das Ergebnis von 20 000 Fragebogen, deren Beantwortung u. a. Prof. Sommerfeld, Privatdozent Dr. Jaffé und Dr. Sauer übernommen hatten. Auch für Belehrung und Unterhaltung seiner Schützlinge sorgt der Verein, dem im Jahre 1908 3300 Waisen von den Berliner Gemeindeschulen überwiesen wurden.

Die Jugendfürsorgezentralen (am umfassendsten die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin) wenden ihr Interesse nicht bloß den Verwahrlosten und von der Verwahrlosung bedrohten Kindern, sondern den schutzbedürftigen Jugendlichen überhaupt, auch den schulentlassenen, zu.

Eine große Zahl von Turn-, Spiel- und Sportvereinen hat Jugendabteilungen ins Leben gerufen. Über Jugendwehren s. den betreffenden Artikel. — Die Erziehung zur Alkoholabstinenz hat sich der Guttemplerorden zur Aufgabe gemacht. Dieser ist über ganz Deutschland verbreitet, umfaßt mehr als 10000 Jugendliche von 10 bis 17 Jahren in 274 Jugendvereinigungen. Es gibt Logen für Schulpflichtige im Alter von 12 bis 14 Jahren und Logen für Schulentlassene im Alter von 14 bis 17 Jahren.

Auf dem Gebiete der Schulentlassenenfürsorge tritt die Notwendigkeit einer Zentralisierung immer dringender zutage (s. auch den Art. Zentralisierung der Jugendfürsorge). Hier ist nun Charlottenburg mit einem bemerkenswerten Beispiel vorangegangen. In Charlottenburg haben sich eine Anzahl Jugendvereine unter Mitwirkung der Fortbildungsschulen und der städtischen Verwaltung zu einem Hauptausschuß für Jugendpflege zusammengeschlossen, in welchem die Jugendvereinigungen von Turn-, Wander- und sonstigen Sportvereinen, daneben solche auf konfessioneller und berufsständiger Grundlage vereinigt sind. Aus den zahlreichen Programmpunkten sei der Plan einer festen Organisation der Berufswahlhilfe und Lehrstellenvermittlung hervorgehoben. Diese Organisation soll im Anschluß an den städtischen Arbeitsnachweis und unter Mitwirkung der Schule arbeiten. Auch gemeinsame Besichtigung von Fabriken ist beabsichtigt, um die jungen Anwärter auf den gewerblichen Beruf rechtzeitig in die großartigen Betriebsformen der modernen Industrie einzuführen.

In Österreich steht in erster Linie die Fürsorge für verwaiste Kinder, deren sich auch nach der Schulentlassung zahlreiche Vereine (so die im Artikel Österreich [s. d.] ausführlich besprochenen Waisenräte) annehmen. Für Lehrlinge ist der Zentralverein für Lehrlingsunterbringung tätig. Dieser unterhält ein Lehrlingsheim mit zwei Abteilungen. In der ersten werden Lehrlinge bis zur Unterbringung in eine Lehrstelle unentgeltlich aufgenommen und verpflegt. In der zweiten werden Lehrlinge auf die Dauer ihrer Lehrzeit aufgenommen. Die Unterkunft ist unentgeltlich, die Verpflegsgebühr beträgt 1 Krone täglich. Für Lehrmädchen und jugendliche Arbeiterinnen besteht ein Hilfsverein unter Leitung der Hofratsgattin Migerka. Das Kaiserin Elisabeth-Lehrmädchen- und Arbeiterinnenheim gewährt 60 schulentlassenen Mädchen, insbesondere Waisen, während der Dauer ihrer vom Verein besorgten gewerblichen Ausbildung Unterkunft, Kleidung und vollständige Verpflegung. Besondere Aufmerksamkeit wendet das Arbeitsministerium der Schulentlassenenfürsorge zu. In den Erlässen vom November 1908 wird auf die dringende Notwendigkeit einer besseren Erziehung der Lehrlinge hingewiesen. Das Arbeitsministerium hat einen Entwurf für die Begründung von Lehrlingshorten herausgegeben, der folgenden Inhalt aufweist:

I. Über die Wohlfahrtspflege der erwerbenden Jugend. II. Subventionierung der Jugendhorte. III. Stempelbegünstigung von Jugendfürsorgevereinen. IV. Behandlung von Subventionsansuchen bei den Landesstellen. V. Anleitung zur Gründung von Jugendhorten. A. Zur Gründung und Erhaltung von Horten berufene Faktoren. B. Vorarbeiten für die Gründung. C. Geschäftsgebarung. D. Ratschläge für die Durchführung des Programms. E. Muster für Statuten oder Hausordnungen. F. Ge-

schäftsordnung für die Hortsparkasse. G. Bücherverzeichnis. H. Verzeichnis von Spielen.

SCHWIEDLAND (s. Literatur) verlangt in Hinsicht auf die Lehrlingsfürsorge folgende Reformen: Änderung der bisher üblichen Lehr- und Stellenvermittlung, Errichtung von Jugendherbergen, ärztliche Untersuchung der Lehrlinge, namentlich hinsichtlich der Berufswahl (s. d. und den Art. Lehrlingsarzt), Bestellung von Rechtsanwälten, Einführung einer Lehrlingskontrolle, Ausgestaltung eines Sparsystems, Gründung und Ausgestaltung von Lehrlingshorten usw.

Die katholische Caritas (s. d.) hat auch auf diesem Gebiete Vieles geleistet. Es sei hier nur auf die großzügige Lehrlingsfürsorge der Calasantiner hingewiesen, auf die katholischen Gesellenvereine und auf die christlichen Jugendbündnisse, in denen sich auch die studierende Jugend der Lehrlinge und sonstiger Schulentlassenen annimmt. — Auf jüdischer Seite besteht ein Verein jugendlicher Arbeiter. Der Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten besitzt ein eigenes Lehrlingshaus. Ersprießliches auf dem Gebiete der Lehrlingsfürsorge wird namentlich in den Ländern Salzburg, Oberösterreich, Böhmen, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg geleistet. Hier haben sich »Landesfürsorgekommissionen für die erwerbende Jugend« (in Vorarlberg unter dem Namen »Hortverband«) gebildet, in denen Vertreter der Regierung, der Städte, der Handelskammer, der Sparkassen, des staatlichen Gewerbeförderungsinstituts, der Gewerbegenossenschaftsverbände und der Schulbehörden Sitz und Stimme haben. »Diese Landeskommissionen sind als Organe der Propaganda, Anleitung, Beratung und Beihilfe gedacht. Sie sollen die gemeinsamen Interessen der im Lande bestehenden Jugendorganisationen wahrnehmen, Flugblätter, Musterstatuten, Mitgliedsbücher, Formulare u. dgl. für alle gemeinsam herstellen, Geräte und Utensilien ausproben, Wander-Ratgeber und Vortragende beistellen, Sonntagszusammenkünfte allgemeiner Art veranstalten und die Bildung von Jugendhorten und Jugendheimen veranlassen. Sie beantragen bei der Regierung Subventionen für einzelne Jugendeinrichtungen und trachten, für sie auch bei Land, Stadt, Handelskammer und Sparkassen neue Geldquellen zu eröffnen (SCHWIEDLAND).«

Auch von sozialdemokratischer Seite ist man um die Schulentlassenen- und namentlich um die Lehrlingsfürsorge eifrig bemüht. Hier besteht der Verband jugendlicher Arbeiter Österreichs, der in Wien allein 22 Ortsgruppen besitzt und eine eigene Zeitschrift: »Der jugendliche Arbeiter« herausgibt.

Über Wohlfahrtseinrichtungen für die erwerbende Jugend in Österreich gibt die folgende Übersicht (Stand vom 1. Juni 1910) Aufschluß:

Land	Horte	Heime	Sonstige	Summe
Niederösterreich	59	12	24	95
Oberösterreich	21	1	2	24
Salzburg	6	4	1	11
Steiermark	15	—	6	21
Kärnten	8	—	3	11
Krain	1	—	—	1
Küstenland	1	—	—	1
Tirol	58	8	5	71
Vorarlberg	10	—	2	12
Böhmen	108	11	10	129
Mähren	68	—	4	71
Schlesien	6	3	1	10
Galizien	5	7	2	15
Bukowina	1	2	1	4
Dalmatien	1	—	—	1
	369	48	61	477

»Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich« Band XXVIII., Heft 3 (1910).

Eine Übersicht der Gesamtfrequenz der staatlichen und nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten, einschließlich jener für die weibliche Bildung in diesen Berufsrichtungen im Schuljahre 1908/1909, zusammengestellt von der k. k. statistischen Zentralkommission, gibt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Über Fürsorge für schulentlassene Schwachsinnige s. den Art. Arbeitslehrkolonien. TH. HELLER.

Literatur: Vorbericht und Verhandlungen der 3. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin, Heymann. 1910. — WEICKER: Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Ebenda. 1910. — HEMPRICH: Handbuch und Wegweiser für die Arbeit in Jugendvereinigungen. 2. Auflage. Osterwieck, Zickfeldt. 1910. — PIEPER: Jugendfürsorge und Jugendvereine. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. 1908. — JAHN: Das neutrale Jugendheim. Halle a. S., Hendel. 1909. — FORSCHNER: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Mainz, Kirchheim u. Kanz. 1909. — Ratgeber für Jugendvereinigungen. Herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin (Cassel). — PETERSEN: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. »Aus Natur und Geisteswelt«. 162. Band. Leipzig, Teubner. — SCHWIEDLAND: Probleme der erwerbenden Jugend. 5. Abdruck. Wien, Manz. 1910. — Bericht über den IV. Cha-

ritaskongreß. Wien 1910. Referat: Knabenbeschäftigungsanstalten. — von Gruber: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. In »Fürsorgewesen«. München, Gmelin. 1910. — Suck: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Jena, Fischer. 1904. — Glum und Schultz: Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend. Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. — Georg Schmidt: Die Organisation der Jugendfürsorge. Ebenda. 1910.

Name der Anstalt	Zahl der Anstalten	Zahl der: sämtlich eingeschriebenen	Zahl der: am Schlusse des Schuljahrs oder Kurses verbliebenen
		Schüler, Schülerinnen (Hospitanten u. Hospitantinnen)	
I. Gewerbliche Zentralanstalten	9	20 653	3 876
II. Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten	24	15 946	12 818
III. Bau- und Kunsthandwerkerschulen	6	2 444	2 020
IV. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	128	15 157	12 483
V. Lehrwerkstätten	13	382	308
VI. Allgemeine Handwerkerschulen	7	2 242	1 971
VII. Gewerbliche Fortbildungsschulen	1137	148 446	125 719
VIII. Lehranstalten für die weibliche Jugend in gewerblichen Berufen	1055	32 968	18 194
Zusammen	2379	238 238	177 389

Schulflucht s. Entweichungen u. Schulversäumnisse.

Schulgarten s. Landwirtschaft.

Schulgesundheitspflege. 1. Einleitung. Große geistige wie körperliche Beweglichkeit sind Eigenschaften eines gesunden Kindes. Es beschäftigt sich, solange es nicht schläft, mit Gegenständen seiner Wahl, allein oder in Gesellschaft, kürzer oder länger und geht, wieder nach seinem Belieben, zu andern über.

Ganz verschieden hiervon sieht das Schulleben aus: Die Beschäftigung ist nach Art und Zeit nicht mehr ins Belieben des Kindes gestellt, dieses ist während verhältnismäßig langer Zeiten am selben Ort zum Stillesitzen gezwungen, zusammen mit vielen, Ansteckungen ausgesetzt, denen es leicht zugänglich ist, usw.

Als die Schulung mehr und mehr um sich griff, ergaben sich neben den außerordentlichen Vorteilen des planmäßigen Zusammenerziehens Vieler auch Nachteile: solche des langen Bemühens unter nicht selten ungünstigen Verhältnissen hinsichtlich Licht und Luft bei herabgesetzter Atmung und Blutzirkulation usw.

So war es denn auch nicht zu verwundern, daß man, indem man dem Gesundheitszustand der Schuljugend in verschiedenen Hinsichten nachging, Mängel in der Schuleinrichtung fand, und ursächliche Beziehungen feststellte; derart entstand ein eigenes, in lebhafter Entwicklung begriffenes Wissensgebiet, die Schulgesundheitspflege, welche sich sowohl mit dem Unterricht als mit der materiellen Schuleinrichtung befaßt und zu deren Anwendung in gewissen Hinsichten auch ein eigener Gesundheitsbeamter für die Schule, der Schularzt (s. d.) gefordert wird. Die Schule hat aber neben der Aufgabe, Schädigungen der Gesundheit möglichst zu vermeiden, auch eine direkte gesundheitfördernde Tätigkeit zu entwickeln. Zu dieser gehören Bewegungsspiele, Bäder, Abspeisung usw. von Schul wegen, Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art, welche ebenso wie die hygienische Belehrung an andern Stellen Behandlung finden (s. auch Aufklärung sexuelle).

2. Die Individualität. Die Einzelwesen, mit welchen sich die Schule zu befassen hat, schwanken nach körperlicher und geistiger Anlage und Entwicklung innerhalb außerordentlich weiter Grenzen, besonders in der Volksschule mit ihrem noch nicht durchgesiebten Material vom Wunderkind bis zum Minderwertigen, vom ab ovo schwächlichen und unterernährten bis zum körperlich ideal entwickelten. In neuerer Zeit ist mehr und mehr dem Nachweis näher getreten worden, daß im großen Durchschnitt mit physisch kraftvoller Anlage bessere geistige

Entwicklungsfähigkeit zusammenhängt — ein merkwürdiger und sozialpolitisch bedeutungsvoller Beitrag zum »mens sana in corpore sano«. Weil die Volksschule auch mit Individuen zu tun hat, denen die Lehrziele, welche mit der großen Masse der Kinder erreichbar sind, zu hoch stehen, es aber doch möglich ist, derartige noch weit über die Bildungsunfähigkeit rangierende bei passender Führung zu unterrichten, so hat man sogenannte Hilfsschulen (s. d.), Hilfsklassen für solche Kinder eingerichtet; ein niedrigerer Grad des Gesamtlehrziels, kleine Schülerzahlen, besonders vorgebildete Lehrer, spezialärztliche Mithilfe ermöglichen es, solche Kinder erwerbsfähig zu machen und derart später dem Bettel, Vagabundentum, der Prostitution zu entziehen. Die betreffenden Bestrebungen sind als öffentliche neueren Datums und hat besonders das sogenannte »Mannheimer System« (s. d.) jener Schuleinrichtung allgemeinere Aufmerksamkeit erregt. Älter sind die analogen Bestrebungen für nicht vollsinnige in Gestalt von Internatserziehung, welche, wenn gut eingerichtet, allerdings für unternormale Kinder überhaupt besondere Vorteile bieten.

Eine weitere neuere Frage ist die der Koedukation (s. d.). Zwar zeigen schon kleinere Kinder der beiden Geschlechter eine Reihe physischer und psychischer Verschiedenheiten auch hinsichtlich der sogenannten sekundären Geschlechtscharaktere, doch hat man besonders unter ländlichen Verhältnissen — zahllose einklassige Schulen — in der Volksschule sehr oft Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet, was ja auch insofern einwandfrei ist, als die Verschiedenheit der Widerstandsfähigkeit der Geschlechter in den ersten Volksschuljahren im Zusammenhang mit Alter wie Belastung weniger hervortritt. In neuerer Zeit ist aber die Koedukationsfrage in den höheren Schulen akut geworden. Vor allem haben soziale Ursachen das Streben nach Zugänglichkeit höherer Bildungswege für das weibliche Geschlecht ausgelöst, wobei es sich um gleiche Lehrpläne, Lehrziele und Berechtigungen handelt, weiterhin ist die Koedukationsfrage wieder besonders aus Utilitätsgründen erwachsen; so z. B. haben kleinere Orte wohl oft bereits eine höhere Knabenschule, die noch Raum für Mädchen böte, die Neugründung einer höheren Mädchenschule würde aber auf materielle Schwierigkeiten stoßen. Was nun die gleichen Lehrziele überhaupt betrifft, so ist zu bedenken, daß die Schwankungen der Entwicklung und Widerstandsfähigkeit der beiden Geschlechter stark verschieden sind. Ganz besonders fällt hier die Pubertätsentwicklung ins Gewicht. Sie tritt bei den Mädchen früher ein als bei den Knaben, greift bei ersteren ganz anders tief in die Gesamtentwicklung ein als bei den letzteren und ist eine Zeit, in welcher die Widerstandsfähigkeit gegen schädlich wirkende Einflüsse beim weiblichen Geschlecht weit geringer ist als beim männlichen, wie die Verschiedenheit der Prozente der Kränklichen unter den beiden Geschlechtern beweist. Während jener Zeit werden bei Mädchen nicht selten Schädigungen hervorgerufen, deren üble Folgen fürs ganze spätere Leben nachwirken können (s. Pubertät). Wegen der geringeren Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einflüsse überhaupt sollten die Lehrpläne für höhere Mädchenschulen anders beschaffen sein, als für höhere Knabenschulen, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit der Pubertätsentwicklung bei den Mädchen.

Es ist fraglos, daß die starkbelasteten Lehrpläne der höheren Knabenschulen nicht ohne weiteres für die Mädchen zu empfehlen sind. Exakte Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse, Schulabsenzen usw. der Koedukationsschulen mit analogem Studiengang, wie ihn unsere mitteleuropäischen höheren Schulen haben, liegen bisher nur aus Finnland vor, wo die Koedukation mehr als ein Vierteljahrhundert besteht; wir müssen auf Grund der Resultate dieser Untersuchungen den finnländischen Schulhygienikern ganz Recht geben, wenn sie ernste Bedenken gegen die Koedukation erheben; nun beginnt dieselbe aber, dem Zuge der Zeit entsprechend, auch schon in den mitteleuropäischen Ländern aufzutreten, wie z. B. in Baden, Württemberg, Sachsen, und wenn auch die Zahlen der koedukativ aufwachsenden Mädchen noch nicht große sind, so werden diese Zahlen doch zweifellos im Laufe der Zeit mehr und mehr wachsen, da einmal im Prinzip auf die Sache eingegangen wurde. Eine im hygienischen Sinne zutreffende Lösung wäre die, daß man die Knaben und Mädchen in einer Reihe von Lehrfächern zusammen gleichartig unterrichtete, aber mit Rücksicht auf die bei beiden Geschlechtern überhaupt ungleiche physische Resistenzfähigkeit, welche überdies im Laufe der Entwicklung verschieden schwankt, in

einem oder dem andern besonders stark belastenden Lehrfach für die Mädchen je nach Altersstadium der Klassen niedrigere Lehrziele ansetzte und den Mädchen für diese Unterrichtsfächer einen Sonderunterricht gäbe, so daß sie, mit weniger Wochenstunden belastet, die freiwerdenden Schulstunden mit gesunder Körperübung verbringen und mit weniger Hausarbeit beladen mehr Ruhe finden würden. Sie könnten die Reifeprüfung für eine Reihe von Fächern gleich den Knaben ablegen, für die oben berührten hinsichtlich eines niedrigeren Lehrziels. Viele Mädchen gäben sich überhaupt aus verschiedenen Gründen mit der erreichten höheren Bildung zufrieden, sei es daß sie ihre Reifeprüfung ablegten oder nicht; für jene, welche die Hochschulberechtigung erreichen wollen, könnte ein 1—1½ jähriger Ergänzungskurs an der Schule eingerichtet werden, in welchem die Besucherinnen, körperlich gesünder und in jeder Hinsicht reifer, das Nötige nachholen würden; ein Unrecht wäre in diesem System nicht gelegen, da die jungen Männer mit Einjährigendienst und Waffenübungen auch weit mehr als ein Schuljahr (gleich 10 Monaten) verlieren.

3. Schularbeit und Hausarbeit (s. d.). Ausreichender Schlaf ist für die Jugend von größter Bedeutung (s. Schlafverhältnisse). Das richtige wäre, ein Kind nicht zu wecken. Der Schlafbedarf ist individuell nicht gleich, wird aber überhaupt auch unter sozial günstigen Verhältnissen des Elternhauses deshalb nicht immer bei Schulkindern befriedigt werden, weil abends nicht jene Ruhe in der Umgebung zu haben ist, welche das Einschlafen geistig reger und noch kurz vorher angeregter Kinder begünstigt. Die zweckmäßigste Stunde des morgendlichen Unterrichtsbeginns hängt von verschiedenen Umständen ab, sie ist auf dem Lande eine andere, als unter städtischen Lebensverhältnissen, dort wieder im Fabriksviertel eine andere als im Beamtenviertel. Gewissenhafte Schüler höherer Schulen schlafen leider nicht selten zu wenig, weil die Schulforderungen sehr hohe sind: es wird noch nach dem Abendessen gelernt und morgens vor Schulbeginn. So wird denn auch der an sich, als Bewegung im Freien, günstige Schulweg öfter unter dem psychischen Eindruck des in der Schule zu Erwartenden zurückgelegt, wobei Bücherlasten bis zu 1/5 des Körpergewichts beobachtet wurden. Das Tragen des Bücherpacks im Tornister ist günstiger als das unter dem Arm, doch darf das Gewicht des Tornisters nicht so groß sein, um Buckelhaltungen hervorzurufen. Leider beginnen die Schulbesucher ihr Tagewerk in der Schule manchmal unausgeruht, sei es daß Volksschüler durch Erwerbsarbeit (Austragen von Milch, Zeitungen, Gebäck frühmorgens — Kegelaufsetzen bis in die Nacht), sei es daß Schüler höherer Schulen durch überlanges Studium, übrigens auch durch Erwerbsarbeit (Lektiongeben) keine genügende Schlafdauer erreichen, nicht zu gedenken jener Kinder, welchen sonstige zu viele Inanspruchnahme (häuslicher Unterricht in anderem als Schulfächern, Hineinziehen in gesellschaftliche Vergnügungen) den Schlaf verkürzt. (Vgl. Eltern bei Hygiene-Unterricht.)

Die Schülerbelastung hängt auch zusammen mit der Schülerzahl (s. d.) der Klassen, welche eine Geldfrage ist; je mehr Schüler, destoweniger vermag sich der Lehrer mit der Individualität des einzelnen zu befassen und wenn Schüler höherer Schulen dies zu augenblicklichen Vorteilen unreell ausnützen, so wird die Sache selbst nicht besser. Weit vorgeschritten sind hinsichtlich der Schülerzahlen die nordischen Länder Europas. Auch in höheren Schulen wäre ein angemessener numerus clausus für die Klassenbevölkerung zu wünschen und wohl bei Neuschöpfungen von Schultypen und Neuanlagen von Schulen alter Gattungen nicht zu schwer durchführbar, wie denn auch die Neugestaltung der höheren Mädchenschulen in Preußen zur Einführung eines brauchbaren numerus clausus benutzt wurde (s. Schulreform); ferner wäre danach zu streben, daß mindestens für die schwierigsten Unterrichtsfächer die starken Klassen in zwei Abteilungen getrennt werden.

Die Dauer der Einzellektion pflegt allgemein ungefähr eine Uhrstunde zu währen; es ist sonderbar, daß sie für die Hochschüler seit alter Zeit nur 45 Min. beträgt, während Gymnasien, Realschulen u. ä. selten unter 50 Min. herabgehen, Volksschulen noch längere Unterrichtszeit ohne Unterbrechung haben! Die Belastung durch die Unterrichtsstunden hängt natürlich wesentlich davon ab, was und wie der Unterrichtsstoff vorgenommen wird und es ist Sache des Lehrers, ein Augenmerk darauf zu haben, ob die Schülerschaft Ermüdungserscheinungen zeigt; er vermag durch Auswahl innerhalb der ihm zustehenden Grenzen eine Unterrichts-

stunde oder einen Teil derselben mehr oder weniger anstrengend zu gestalten und sollte auch wohl beachten, ob er z. B. in der ersten oder letzten Schulstunde des Tages unterrichtet.

Jedenfalls sind Pausen zwischen den einzelnen Lehrstunden notwendig, schon deshalb, um dem Auge zur Einstellung auf ferne Gegenstände Gelegenheit zu geben, die durch das lange Sitzen geschaffenen statischen Mißverhältnisse der Muskulatur auszugleichen, freiere tiefere Atemzüge in besserer Luft als jener des Schulzimmers zu ermöglichen, den Druck auf die Unterleibsorgane zu beheben, die Blutzirkulation zu fördern, auch mit besonderer Rücksicht auf mögliche sittliche Gefahren infolge des langen Sitzens auf der warm gewordenen Unterlage. Ferner soll Gelegenheit zu den natürlichen Entleerungen auch schon nach der 1. Stunde gegeben werden (flüssiges Frühstück). Es ist aber auch Entspannung von der aufgetragenen geistigen Arbeit ein wichtiger Punkt. Versuche, welche in dieser Hinsicht gemacht wurden, haben unter verschiedenen Kombinationen die günstigsten Resultate ergeben, wenn bei mehrstündigem Unterricht je nach 45 Minuten Unterricht 15 Min. Pause gegeben wurde; hingegen ergab eine Pause von $^1/_2$ Stunde beträchtliche Abnahme der Aufmerksamkeit.

Sowenig man in einer und derselben Schule wegen der sonst resultierenden Unterrichtsstörung die Lektionen für verschiedene Klassen verschieden lange dauern lassen kann, ebensowenig kann man die Pausen für die einzelnen Klassen verschieden bemessen. Bedenkt man aber, daß es einige Zeit kostet, bis alle jene Insassen einer Klasse austreten und wieder zurückkehren, daß, wo und wann möglich, das Freie aufgesucht werden soll usw., so wird man die Pausen zwischen zwei Lektionen keinesfalls weniger als volle 10 Min. währen lassen, besser die Unterrichtsunterbrechung mit 15 Minuten einführen.

Die Pausen sollen u. a. auch dazu benutzt werden, das Zimmer zu jeder Jahreszeit mit Hilfe der Fenster zu lüften; dies ist auch im Winter möglich, da die Luft nur eine sehr geringe Wärmekapazität besitzt, die festen Gegenstände (Mauern, Möbel) aber große Wärmemengen aufgespeichert enthalten und um so weniger verlieren, je größer die Außenkälte ist, da der Luftwechsel zwischen Außen und Innen sich um so rascher vollzieht, je größer die Temperaturdifferenz ist. Praktisch wichtig ist, daß sich große Fensterstücke rasch und bequem von unten öffnen lassen. Besonders ausgiebig ist Zuglüftung.

Den Schulkindern ist in der Pause die größtmögliche Freiheit zu gewähren, so daß nur Unarten, gefährliche Vorkommnisse und sehr lebhafte Anstrengung großer Muskelmassen verhindert werden mögen. Es empfiehlt sich, dafür zu sorgen, daß die Kinder entsprechende Nahrung in den passenden Pausen auch von Schulwegen vermittelt bekommen, Arme umsonst; recht gut ist es, Milch (je nach Jahreszeit kalte pasteurisierte, abgekochte warme oder sauere) zu bieten, dagegen ist der Verbrauch von Näschereien nicht zu dulden, ebenso Essen in der letzten Pause vor der Mittagsmahlzeit.

Lärm in der Pause ist nur eine natürliche Folge des jugendlichen Frohsinns, wenn hunderte von Kindern auf einem Platz beisammen sind. — Nicht zu dulden ist Lernen in der Pause, was besonders in höheren Schulen öfter betrieben wird: die Jugend soll auch dazu erzogen werden, nach Arbeit Rast zu halten. Nicht zu dulden ist ferner, daß übereifrige Lehrer die Pausen zur Verlängerung des Unterrichts benutzen. Von Übel ist es endlich, die Pause einer ganzen Klasse strafweise zu entziehen.

Höchst wertvoll ist es, für die Pausen Raum genug im Freien zu haben; besonders in England und Amerika hat man sich in großen Städten stellenweise so geholfen, daß man das Schulhausdach flach anlegte, so daß ein Teil der Jugend dort die Pause verbringt, ein anderer im Hofe. Ebenso soll auch ein passender geschlossener Raum vorhanden sein, wo die Pausen bei schlechtem Wetter außerhalb des Schulzimmers verbracht werden, entweder Gänge, die allermindestens $^1/_2$ m² pro Kind der anstoßenden Klasse bieten oder gemeinsame geschlossene Erholungsräume, für jedes Stockwerk einer, wobei dann die Gänge nur als Passagen angelegt zu werden brauchen.

Nachmittagsunterricht. In Ländern, wo die Hauptmahlzeit am Schlusse des Tagewerks liegt, hört man nicht über Nachmittagsunterricht jammern, während in Ländern mit wenig zweckmäßiger bürgerlicher Tageseinteilung viel darüber geklagt wird. Das ist natürlich, da das Blut arbeitenden Organen besonders reichlich zufließt, das Gehirn daher schlecht mit Blut versorgt ist (plenus venter . . .).

Zwingt man sich mit entsprechender Willensanstrengung zu geistiger Arbeit, so leidet wieder die Verdauung. Lehrer, welche Nachmittagsunterricht zu erteilen haben, merken dies sehr gut an sich selbst. Dazu kommen die ungünstigen Lichtverhältnisse im Winter, die Zeitversplitterung mit den doppelten Schulwegen, der Umstand, daß die Schüler dreimal täglich unter die Schuleinflüsse gestellt sind: Vormittagsunterricht, Nachmittagsunterricht, folgendes Lernen für den nächsten Schultag; auch wird leider im Zusammenhang mit der Nachmittagsschulung nicht selten noch der nach dem Speisen folgende Teil der Unterbrechung zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht großenteils zum Lernen benutzt. In den großen Städten kommt zu diesen Übelständen weiter die außerordentliche Erschwerung einer angemessenen Körpererziehung (Bewegungsspiel, Baden u. s. f.), und die Statistik hat sogar Unterschiede in der Häufigkeit der Kränklichkeitszustände konstatiert zwischen Schülergruppen mit und ohne Nachmittagsunterricht.

Die Abschaffung des letzteren ist in den höheren Schulen schwierig, solange die Zahl der Wochenstunden zu groß ist. Der mögliche Ausweg unter den bestehenden Stundenzahlen wäre für solche Schulen noch Kürzung der Lektionen auf 40 Min., Vergrößerung der Zahl der Lektionen, so daß an einem »Vormittag« 5 gegeben werden, aber auch bescheidene Kürzung des Lehrziels. Würden die Stunden für körperliche Übungen allein auf eine genügend späte (Verdauung) Nachmittagstunde verlegt werden, so wäre schon ein gesünderer Zustand geschaffen. Jedenfalls ist der verlängerte Vormittagsunterricht das kleinere Übel.

Lesen, Schreiben. Diese Beschäftigungen sind geeignet, die Entstehung mancher Abnormitäten zu begünstigen. Hinsichtlich des Lesens mag erwähnt sein, daß man Lernanfänger möglichst in der Schule an Lesemaschinen lernen lassen sollte, damit sie ihr Auge auf die Ferne einstellen mögen, um so mehr, als die Kleinheit des Oberkörpers an sich schon beim Lesen aus dem Buch oft zu große Lesenähe zur Folge hat. In den folgenden Schuljahren ist besonders auf guten Druck für Schulbücher zu achten; hiezu bestehen ganz zweckmäßige Vorschläge. Weiter sollen die Schüler beim Lesen die Lehne benutzen und das Buch eventuell an die Tischplatte gelehnt in den Händen halten. Rekonvaleszenten sollen Lesen möglichst meiden, also auch Unterhaltungslektüre.

Weit kritischer ist das Schreiben. Beim ersten Schreibunterricht sollte fortwährend darnach gestrebt werden, daß die Kinder sich eine gute Schreibhaltung angewöhnen, was leider gar nicht oder ganz unzulänglich zu geschehen pflegt, wie die Erfolge zeigen. So rasch als tunlich soll die Schiefertafel verlassen werden: das Kind schreibt auf dieser bald grau in grau, da die Tafel leicht zerkratzt und öfter schlecht gereinigt, manchmal sogar Speichel dazu benutzt wird. — Beim Schreiben soll der Kopf nur leicht vorgeneigt, die Verbindungslinie der Augen und jene der Schultern soll horizontal, der Oberkörper weder herabgebeugt, noch seitlich verschoben, noch um die Vertikalachse gedreht sein, die Oberarme sollen nur etwa eine Handbreit vom Rumpf entfernt sein. Dies setzt freilich auch voraus, daß die Schulbänke zur Kindergröße passen, was öfter nicht der Fall ist. Ferner soll das Schreibwerkzeug nicht zu nahe der schreibenden Spitze gehalten werden, weil sonst das Kind notwendig den Kopf links seitwärts beugt, um seine Schrift entstehen zu sehen. Da eine gute Schreibhaltung, besonders im Anfang, u. a. beträchtliche Muskelarbeit (Rückenmuskeln, Nackenmuskeln usw.) fordert, so soll dasselbe immer wieder nach kurzer Zeit unterbrochen werden, sobald die Schülermasse Ermüdungshaltungen zeigt. Der Lehrer lasse in den kurzen Schreibepausen die Kinder sich rühren, oder an die Lehnen gelehnt bequem sitzen, während er ihnen etwas mündlich erklärt; zeitweilig können auch ein paar leichte Freiübungen in den Bänken vorgenommen werden. — Viel bemüht hat sich die Forschung hinsichtlich der Frage: Steilschrift oder Schrägschrift? Bei ersterer liegt der Heftrand dem Tischrand paralell, bei letzterer bildet der Heftrand (die Schreibzeile) einen rechts offenen Winkel mit dem Tischrand. Unter allen Umständen soll das Heft (und soweit als möglich der Schreibort — schmale Hefte!) tunlichst vor der Körpermitte liegen. Bei schnellerem Schreiben ist insofern ein Einfluß der Heftlage vorhanden, als bei schräger Heftlage (Schrägschrift) der Schreiber die Tendenz zeigt, den Kopf so zu stellen, daß das rechte Auge höher steht als das linke (seitliche Neigung des Kopfes), oder weiter vorwärts sich befindet (Drehung des Kopfes); es ist begreiflich, daß die bezügliche Tendenz auch die Schulterlinie leicht nachzieht. Bei sehr langsamem

Schreiben (Schreibanfänger) kann nun der Einfluß der Zeilenlage naturgemäß weniger sich geltend machen. — Es ist aber das Schreiben auch eine einseitige Beschäftigung (bloß rechte Hand), und da die schräge nach rechts ansteigende Zeile der Sehne jenes flachen Bogens entspricht, den die Schreibhand bei flotter Bewegung mit dem Schreibwerkzeug über die Schreibfläche ziehen würde, so ist für die Hand die Schrägschrift die naturgemäßere, da die Steilschrift (Zeile parallel dem Tischrand) beim Fortführen der Schrift auf der Zeile eine Verkürzung der Schreibhand in sich bedingt bzw. ein in ganz kurzen Zeiten wiederkehrendes Rücken mit der Hand oder dem Papier. Deshalb sind wir, wie die historische Entwicklung der Schrift zeigt, von der Steilschrift abgekommen und ist die Schrägschrift an deren Stelle getreten. Allerdings trifft auch das letztangeführte Bedenken die Schreibanfänger weniger als die flinken Schreiber.

Ein hygienischer Vorteil, übrigens überhaupt ein volkswirtschaftlicher, wäre es, wenn die Deutschen auch den Gebrauch der Fraktur aufgäben; für die Jugend können derart viele Stunden zu körperlicher Ertüchtigung gewonnen werden. Die Fraktur ist nichts Deutsches, sondern eine von andern Völkern, die sie ebenso hatten, (germanische, romanische, slavische Stämme) abgelegte Schrift, eine seinerzeit von den Klosterschreibern erfundene veränderte Antiqua (vgl. das gewiß unverdächtige Riesenwerk des Deutschen Wörterbuchs der Gebrüder Grimm, I. Bd., Vorwort S. LII).

Eine besondere Bemerkung sei noch den körperlichen Übungen im Stundenplan gewidmet: Falls die Ermüdung des Organismus, wie wir derzeit annehmen müssen, nicht so sehr im Verbrauch des organischen Vorrats an den speziell beanspruchten Stellen (Muskelgruppen, Bezirken der Großhirnrinde usw.) als vielmehr in einer konsekutiven Veränderung der Blutbeschaffenheit begründet ist, dann ist sie nicht lokalisiert, sondern, mindestens der Hauptsache nach, ein Allgemeinzustand. Es ergibt sich in der Tat schon aus der groben Empirie, daß jemand, der eine angestrengte Arbeit großer Muskelmassen (z. B. Bergtour) hinter sich hat, dadurch für unmittelbar folgende geistige Anstrengung (intensives Studium) gewiß nicht tauglicher geworden ist, sondern Ruhe braucht; und wenn jemand tagsüber anstrengende Gehirnarbeit geleistet hat, so wird er sich ebensowenig zu einer anstrengenden Fußballpartie geeigneter fühlen, als wenn er tagsüber nichts Anstrengendes gearbeitet hätte: nach starker Arbeitsleistung der einen oder der andern Art haben wir also den Eindruck der Gesamtermüdung, wenn auch z. B. in oben letzterwähntem Falle ein langsamer Spaziergang im stillen Wald infolge erhöhter Sauerstoffzufuhr bei für uns höchst einfacher Innervationsarbeit und geringer Muskelleistung erholend wirken kann. Wir können nicht umhin, die Tatsache zu erwähnen, daß Versuche hinsichtlich des Ermüdungswerts körperlicher Übungen in bezug auf den folgenden Status der psychischen Leistungsfähigkeit bei Anwendung verschiedener Untersuchungsmethoden bisher das Resultat ergaben, daß man als unmittelbare Folge des Turnens oder lebhafter Bewegungsspiele keineswegs erhöhte, sondern herabgesetzte psychische Leistungsfähigkeit fand. Es soll dies deshalb erwähnt werden, weil ältere Schriften öfter das Turnen als ein Gegengewicht der Unterrichtsstunden in Wissensfächern auffaßten im Sinne einer Erholung von solchen; das ist sicher nicht der Fall, Erholung gibt die Ruhe; wohl aber bedarf die Jugend ausgiebiger täglicher Betätigung großer Muskelmassen, je nach Altersstufe in verschiedener Art mit folgender Rast. Ein gesunder Erziehungsplan soll also auch die Körperübungen als höchst wichtig pflegen, Zeit und Raum hierzu geben und nutzen, nach der Muskelarbeit soll aber ebenso Ruhe gewährt werden, wie nach geistiger Arbeit. Gerade in bezug auf körperliche Erziehung (s. d.) ist unsere heutige Schule noch zurück, die Anerkennung der Notwendigkeiten ist bisher wesentlich theoretisch, wenn es auch langsam in praxi besser wird.

Daß die Belastung mit Hausaufgaben (s. d.) in den höheren Schulen zuweilen zu groß ist, ist fraglos, doch fehlt der exakte Beweis, daß diese Erscheinung überall eine für den Durchschnitt gültige ist; wir denken dabei selbstredend nur an die für die bezüglichen Schulgattungen ausreichend begabten Durchschnittsschüler. Hier und da sind in fremden Ländern Tatsachenerhebungen vorgenommen worden, welche, auf große Zahlen Untersuchter gestützt, gesundheitswidrig hohe Belastung der Masse dartun, so daß für körperliche Übungen und Schlaf nicht genügend Zeit bleibt. Verwandte Erhebungen, welche in Österreich und dem Deutschen Reiche in kleinem Maße vorgenommen wurden, lehrten,

daß solche in größerem Maße sehr zu wünschen wären. Verschiedenes kann, auch bei normal begabter Schülerschaft, ungünstige Erfolge erklären, wie hochgesteckte Lehrziele, übergroße Schülerzahlen (s. d.), unzureichende praktisch-pädagogische Schulung wissenschaftlich hochgebildeter Lehrer. Jedenfalls würde ein auf exaktem Wege gefundenes Resultat zur Beurteilung des Weges, den Schulreformen (im hygienischen Sinne) einzuschlagen haben, ganz andere Anhaltspunkte bieten, als ein bloßes Diskutieren der einschlägigen Fragen.

Auch die Bedeutung der von Zwangsarbeit freien Zeit wird zu wenig gewürdigt. Wie sollen sich Individualitäten entwickeln, wenn nur aufgetragene Arbeit gemacht wird? Es soll der Jugend auch Zeit bleiben, ihren eigenen Richtungen nachzugehen, ihre eigenen Gedankenkombinationen außer aufgetragener Arbeit zu entwickeln.

Strafen (vgl. auch den Art. Schulstrafen). Die richtige Schulstrafe wäre die Entziehung einer Freude, welche die Schule bietet (vgl. Spiel); solche Genüsse gibt es nicht viele. Schwächere Schüler, welche gutwillig sind, wegen ungenügender Leistung zu strafen, ist eine Grausamkeit. Was die körperliche Züchtigung anlangt, bildet sie eine Quelle von Gefahren für alle Beteiligten, auch die Lehrer. Wer immer die entsetzlichen Fälle der sogenannten Überschreitung des »Züchtigungsrechts« (s. d.) verfolgt, welche vor die Gerichte des Deutschen Reiches gelangen, der darf ahnen, was alles an Kindern gesündigt wird, ohne in die Öffentlichkeit zu kommen. Wie weit sind solchen Zuständen gegenüber Länder in der Kultur voraus, in welchen die körperliche Züchtigung in der Schule nicht verboten — aber auch nicht gekannt ist: Finnland, Japan. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle die verschiedenartigen Kautelen, mit denen man diese Züchtigung in der Schule zu umgehen sucht, nicht völlig ausreichen. Es ist anzunehmen, daß mancher Hieb auch fällt, weil der Lehrer, durch seinen Beruf überangestrengt, nervös überreizt ist, aber angesichts der enormen Schülerzahlen, welche in manchen Ländern erlaubt sind und noch überschritten werden, angesichts der unglücklichen, verrohten Jugend mancher Viertel kann dies allerdings nicht wunder nehmen. In höheren Schulen ist die Prügelstrafe in vielen Ländern nicht gebräuchlich, ohne verboten zu sein, es ist aber auch gerade in jenen Schulen in gewissen Altersstadien (Pubertät s. d.) jedem Lehrer zu raten, sich vor Strafen mit entehrendem Beigeschmack, ja selbst Androhung solcher zu hüten, auch vor Befragen »auf Ehrenwort«, da die Wandlungen des Gefühlslebens, welche in jenem Alter im Zusammenhang mit körperlichen Veränderungen (auch bei in andern Altersphasen normalen Individuen) sich einstellen, erfahrungsgemäß ganz und gar nicht beabsichtigte Folgen schwerwiegendster Art auslösen können (s. auch den Art. Züchtigung und Züchtigungsrecht).

4. Ferien und Ferienkolonien (vgl. auch den Art. Sommerpflege). Über das Optimum der Ferienlänge wissen wir nichts Bestimmtes. Hinsichtlich der Lage größerer Ferienstücke scheint, soweit exaktes Material vorliegt, daß in unserem Klima solche Unterbrechungen an der Jahreswende (Weihnachtsferien), in der Zeit, welche etwa an der Grenze März-April liegt (Osterferien), und zur Zeit der größten Tageslängen hygienisch von besonderem Wert sind; hinsichtlich der Weihnachts- und Osterferien, weil jene Jahresstücke ein beträchtliches Ansteigen der Absenzen bzw. Krankheitserscheinungen aufweisen. Es handelt sich also bei diesen Arten von Ferien wesentlich um Krankheitsverhütung durch Vermeidung ungünstiger Einflüsse. Allerdings wäre bezüglich der Osterferien Unabhängigkeit von der schwankenden Lage des Osterfestes zu wünschen, für welches bloß die hohen kirchlichen Feiertage freigegeben werden könnten. Was Hauptferien zur Zeit der größten Tageslängen betrifft, so ist jene Zeit wegen der hohen Temperaturen für den Unterricht im geschlossenen Raume nicht günstig, dagegen gestattet sie den Aufenthalt im Freien am ausgiebigsten, erlaubt also die beste Ausnutzung zur Widerstandsgewinnung. Die Wachstumszunahme ist in jener Zeit die größte, sehr wahrscheinlich nicht etwa, nur weil ungünstige Einflüsse des Schullebens fehlen, sondern ganz wesentlich infolge meteorologisch-klimatologischer Verhältnisse, wenn wir auch die Schwankungen der Wachstumskurve innerhalb des Ablaufens des Kalenderjahrs und die Zusammenhänge mit den Schuleinflüssen noch nicht genau genug kennen.

Wichtig wäre die Erziehung der Jugend zur Sonntagsruhe; die Ruhe am siebenten Tag ist ein seit uralter Zeit durch religiöse Satzungen bei verschiedenen Völkern geheiligter Brauch. Es ist aber auch kein Geheimnis, daß speziell in höheren Schulen die Sonntage leider keineswegs überall

bloß Tage der Erbauung und Ruhe sind, mitunter ist im Winter schon der morgens frühzeitige Beginn des Schulgottesdienstes ein Moment, welches Schüler und auch Eltern nicht zum vollen Bewußtsein des Ruhetags kommen läßt.

In großen Städten flieht, wer nur kann, für die Ferienzeit im Sommer aufs Land, oder trachtet, doch wenigstens die Kinder dahin zu bringen. Für die Kinder der Armen sind die Ferienkolonien eine große Wohltat. Die allerersten uns bekannten Versuche sind in Dänemark gemacht worden, wo ein Schulinspektor schon 1854 eine Anzahl armer, erholungsbedürftiger Kinder bei Familien auf dem Lande unterbrachte; in Zürich wurde aber zuerst (1876) die Sache so organisiert, daß arme Kinder in Gruppen unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen in Gebirgsorten untergebracht waren. Seither hat sich das Ferienkolonienwesen wohl in allen entsprechenden Städten allmählich entwickelt, während das alte System gleichfalls blüht; in Kopenhagen werden die Schulkinder vielfach bloß zum Bahnhof oder Dampfer gebracht, mit Täfelchen auf der Brust, welche die nötigen Daten enthalten; Schaffner und Passagiere nehmen sich der kleinen Reisenden an, auf der Ankunftsstation wird das Kind von einem Angehörigen der wohltätigen Bauernfamilie erwartet, welche sich zur Übernahme bereit erklärt hat und den Pflegling abholt. Es ist für die dortigen Zustände auch bezeichnend, daß die dänischen staatlichen wie privaten Verkehrsgesellschaften für die Ferienkolonisten völlig freie Fahrt unter Ausschaltung aller vermeidlichen bureaukratischen Formalitäten geben.

Ohne dem gewaltigen Effekt nahetreten zu wollen, der auf dem eben erwähnten Wege unter einfachen Mitteln erreichbar ist, haben die organisierten Ferienkolonien, falls sie gut geführt werden, doch eine höhere Stellung. Dazu gehört vor allem (abgesehen von der wohl überall üblichen ärztlichen Untersuchung vor Entsendung) eine regelmäßige Wägung der Kinder in den Kolonien. Wohl kommen alle unter Verhältnisse von Luft, Ernährung, Reinlichkeit, Wohnung usw., welche einen sehr wertvollen Kontrast gegen die häuslichen Zustände darstellen, aber anderseits sind es ja vielfach schwächliche, anämische Kinder, hinsichtlich welcher Vorsicht nötig ist, auf daß die Einnahmen nicht die Ausgaben übersteigen. Da die reiche Bewegung im Freien, das kalte Baden mit beträchtlichen Ausgaben verbunden sind, so ist darauf zu sehen, daß kein Kind an Gewicht verliere oder stationär bleibe, was leider vorkommt. Es ist daher nötig, daß die Kinder sowohl vor der Abreise als allwöchentlich in der Kolonie gewogen werden: Kinder, welche keine Zunahme oder gar Abnahme zeigen, sollen eine Gruppe bilden, welche nach dem Mittagessen zu schlafen hat, nicht zu viel körperliche Bewegung machen darf (anstrengende Landpartien usw.), nur wenige Minuten im kalten Bade zu belassen ist usw.; zeigt das Kind später wieder Zunahme, so mag es sich körperlich stärker betätigen. Derart gelingt es natürlich weit eher, alle Kinder mit einem Gewinn zurückzubringen, statt einzelne mit stationärem Gewicht oder gar mit einem Defizit. Es ist zu wünschen, daß die Kinder in den Ferienkolonien nicht luxuriös gehalten werden, z. B. wenn sie groß genug sind, ihre Kleider und Schuhe selbst (im Freien) reinigen u. dgl., damit der Gegensatz zu dem ärmlichen Heimleben nicht ohne Not verschärft werde.

Verwandt sind die im Deutschen Reiche zuerst entstandenen Walderholungsstätten (s. auch den Art. Sommerpflege): Waldparzellen in der Nähe von Großstädten, welche die erholungsbedürftigen Kinder, morgens mit Massenverkehrsmitteln wohlfeil befördert, für den Tag aufnehmen. Die Kinder finden bald ihren Weg ohne Begleitung; sie betätigen sich tagsüber unter pädagogischer Aufsicht, wenn immer das Wetter es erlaubt, im Freien und kehren abends — leider — in ihr Heim zurück; in weiterer Entwicklung ist auch Schulung damit verbunden worden (Waldschulen, s. d.), so daß die Kinder während der Schulmonate in der guten Jahreszeit die Wohltat genießen können, ohne im Lernen zurück zu bleiben. Der Unterricht wird in seitlich offenen Schuppen oder an schattigen Stellen im Freien durchgeführt.

Die Internatserziehung hat auch bedenkliche Seiten — physisch und moralisch kommt leider Infektion vor; eine moderne Type von Internaten sind die von England ausgegangenen »Landerziehungsheime« (s. d.), welche neben dem Studium ganz besonders körperliche Betätigung fördern, wie sie das Landleben ungezwungen bietet, und hinsichtlich der Abhärtung (s. d.) bis an die Grenze des Kritischen gehen (öfteres Schlafen im Freien, nackte Beine auch bei grobem Wetter),

so daß das Regime mindestens für schwächlich veranlagte Kinder nicht als ganz unbedenklich bezeichnet werden kann.

5. Das Schulhaus. Mit wenigen Worten soll auch die materielle Seite der Schulhausanlage gestreift werden. Ruhige, luftige, gut belichtete, auch vor der Nähe von moralisch Infizierendem (s. den Art. Prostitution) geschützte Lage ist wichtig. Falls auf dem Lande die Entfernungen für eine Anzahl Kinder große sind, wäre es eine Wohltat, wenn die fuhrwerkbesitzenden Eltern, besonders im Winter, wo immer die Wegeverhältnisse solches erlauben, Gruppen der Kleinen abwechselnd zur und von der Schule führen möchten. Es ist eine solche Größe des Schulgrundstücks anzustreben, daß ein Erholungsplatz im Freien, womöglich auch ein geräumiger Spielplatz, eine Eisbahn im Winter angelegt werden können.

Für rasche Deckung des Bedarfs an Schulräumen eignen sich die zerlegbaren und rasch aufstellbaren transportablen »Schulbaracken«, welche allerdings die Dauerhaftigkeit von Massivbauten naturgemäß nicht haben. Wo Platz genug verfügbar ist, bietet für größere Schulanlagen das Pavillonsystem im Gegensatz zur Kasernierung manche hygienischen Vorteile.

In Schulhäusern mit verschiedenartigen Räumen sollen vor allem die allgemeinen Unterrichtszimmer bei der Planung hinsichtlich Licht, Luft und Ruhe die bestmögliche Lage erhalten; man verlege z. B. gegebenenfalls Korridore und Stiegenhäuser auf die lärmende, lichtarme, staubige Straße usw. Kein Schulhaus soll bezogen werden, ehe es ausreichend trocken ist. Sind viele blutarme, schwächliche Kinder vorhanden, so ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer der Besonnung zugänglich seien.

Da beim Wassertrinken unter Schulverhältnissen leicht manche Infektionskrankheiten übertragen werden, so empfiehlt es sich bei Vorhandensein von Druckwasser solche Einrichtungen zu treffen, daß ein etwa in Federkieldicke aufsteigender oder seitlich aus dem Grunde einer Kugelkalotte hervorspringender Wasserstrahl ohne Benutzung eines Bechers direkt mit dem Munde aufgenommen wird; wo Druckwasser fehlt, wäre es das Beste, für jedes Kind ein für allemal einen eigenen Becher anzuschaffen. Die vorerwähnten Einrichtungen haben sich in der Schule gut bewährt. Kinder lassen sich leicht dazu bringen, »ihr« Glas nicht wegzuborgen.

Es ist notwendig, daß die Kinder beim Eintreten ins Schulhaus in jedem Sinne ausreichende Vorrichtungen zum Reinigen des Schuhwerks vom Straßenschmutz vorfinden und von Anfang an die Benutzung gewöhnt werden; kommen Kinder von weit her, so empfiehlt es sich, in einem Vorraum (Kleiderablage, die jede Schule haben sollte) auch ein Gestell zu bieten, wo Holzschuhe oder Filzschuhe aufgehoben werden, damit durchnäßte Schuhe und Strümpfe dort abgelegt werden können, um zu trocknen.

Im Schulzimmer ist von den Umschliessungen der Fußboden hinsichtlich Anlage und Erhaltung hygienisch wichtig. Weiches Holz splittert bald und ist unter Schulverhältnissen nicht mehr rein zu halten. Gut sind harte Brettelböden nach dem Fischgrätenmuster verlegt. Von Ersatzmitteln des Holzes kommen besonders solche wie Xylolith u. ä., sowie Linoleum in Betracht. — Das zeitweise Bestreichen verschiedener Böden mit Stauböl bietet den Vorteil, daß der Staub festgehalten wird, nicht mehr auffliegt. Außer dem Fußboden ist ferner von den Umschließungen die Fensterwand von großem Belang. Sie möge so beschaffen sein, daß jeder Schüler von seinem Platz noch ein Stück Himmel sieht; dies ist bei der Planung leicht zu kontrollieren mit Hilfe einer Profilzeichnung durch Schulzimmer, anstoßende Straßen samt Profilschema des etwa gegenüberliegenden (oder bauordnungsmäßig zulässigen) Gebäudes. Diese kurz formulierte Forderung ist wissenschaftlich nicht völlig zutreffend, es ist aber sehr zu empfehlen, ihr zu entsprechen.

Ein Hauptaugenmerk verlangt die Schulbank. Um richtig zu bestellen, ist vor allem durch ein sehr einfaches Meßverfahren zu ermitteln, wie viel Stücke jeder Größennummer man braucht. Die Auswahl brauchbarer Banktypen ist derzeit groß, zahlreiche größere und kleinere Unternehmer in verschiedenen Ländern liefern fertige Ware. Um die Erzeugung durch ortsansäßige kleine Schreiner korrekt zu ermöglichen, wurden in verschiedenen Verwaltungsgebieten von amtswegen Maßangaben für die Teile der verschiedenen Banknummern veröffentlicht. Noch bequemer ist die Benutzung naturgroßer Werkzeichnungen für die verschiedenen Bankgrößen. Schulen in besseren Verhältnissen mögen eine Bank wählen, welche fürs Schreiben Einengung auf fast

Körperdicke erlaubt, in der übrigen Zeit aber mehr Bewegungsfreiheit; von solchen Bänken gibt es eine ganze Anzahl guter Modelle. Am besten, aber auch naturgemäß kostspieliger, sind Bänke, deren hygienisch wichtigste Teile nach der Größe des Benutzers verstellbar sind; solche Bänke sind bislang in Großbritannien und den Vereinigten Staaten beträchtlich, im kontinentalen Europa nur hie und da in Schulen verbreitet. Am besten sind einsitzige Bänke, mehr als zweisitzige verwende man lieber nicht.

Die Bänke sollen gute Reinigung des Fußbodens erlauben. Man zieht daher solche vor, welche wenig Berührung mit demselben haben, wie z. B. die sog. Mittelholmbänke, oder welche beim Kehren umgelegt werden und besondere Tintenfaßeinrichtung haben oder endlich solche, welche das Wegrollen einer ganzen Sitzreihe auf einmal gestatten: bei letzterem Modus wird der Boden usw. raschestens freigelegt.

Die künstliche Beleuchtung des Schulzimmers ist besonders deshalb ungünstig, weil nicht jeder Schüler eine Lampe links haben kann, daher oft im tiefen Schatten von Hand oder Körper gearbeitet wird, während die Lichtquellen selbst kräftig sind. Die schattenlose künstliche diffuse (»indirekte«) Beleuchtung ist in staub- und rußreichen Orten leider auf die Dauer nicht gut möglich, weil das notwendige Weiß der Decke und die Reinheit der nach oben reflektierenden Schirme zu rasch leiden.

Von der Lüftung war schon bei den Pausen die Rede. Die beste ist die durch maschinelle Anlagen, welche derzeit in vielen Schulen bereits möglich wäre, da bei leichter Benutzung einer Kraftquelle (Elektrizitätsanlagen in Städten) die Sache nicht zu kostspielig ist. Gewöhnlich wird im Winter ventiliert, indem man die Heizung als Kraftquelle so mit benutzt, daß der Temperatur- daher Druckunterschied der Innen- und Außenluft eine Bewegung der Außenluft durch einen Kanal zum Heizkörper (z. B. zwischen dem Zimmerofen und seinem Mantel) bewirkt und ein Abluftkanal Luft aus dem Zimmer über Dach führt. Die Leistung schwankt mit dem Heizbedarf, während der Lüftungsbedarf der gleiche bleibt; doch ist auch z. B. in den Grenzzeiten des Heizbetriebs Nennenswertes zu erreichen, wenn man dann den Abzugsschlauch (z. B. durch eine Gasflamme) erwärmt. Für größere Schulanlagen bietet die Zentralisierung der Heizung und Lüftung beträchtliche Vorteile.

Von Schulräumen außer den Schulzimmern erfordern namentlich Turnsäle und Abtrittsanlagen besondere hygienische Rücksichten. Die bereits gestreifte Kleiderablage außerhalb der Schulzimmer ist besonders deshalb wichtig, weil die Wasserverdunstung so vieler nasser Kleider im Schulzimmer leicht zu Wärmestauung in den Körpern führt, besonders im geheizten Zimmer.

Wohnungen im Schulhause bedürfen auch gesonderter Eingänge (Infektionskrankheiten in den betreffenden Familien).

BURGERSTEIN.

Literatur. Die gesamte Schul- und Unterrichtshygiene ist ein sehr reiches Gebiet, welches im Vorstehenden nur ganz flüchtig berührt werden konnte und dessen Originalliteratur überaus zersplittert ist; der interessierte Leser findet Genaues über alle Einzelstücke sowie eine sehr große Zahl von Literaturangaben in: L. BURGERSTEIN und A. NETOLITZKY, Handbuch der Schulhygiene. Jena, G. Fischer. 2. Aufl. 1902. — Über seither erschienene Arbeiten findet der Leser Orientierung in den unser Gesamtgebiet pflegenden Zeitschriften: »Gesunde Jugend« (Leipzig, Teubner. Organ des Allgem. D. Vereins f. Schulgesundheitspflege, dessen Mitglieder als solche die Zeitschrift erhalten). »Zeitschrift f. Schulgesundheitspflege« (Hamburg, Voss. Älteste Zeitschrift dieser Gebiete). »Internationales Archiv für Schulhygiene« (München, Gmelin. Berichtet über die Literatur aus europäischen und außereuropäischen Landen). POELCHAU: Übersicht über die wichtigsten in den letzten Jahren erschienenen deutschen Arbeiten auf dem Gebiete der Schulhygiene (mit Ausnahme der Literatur über das Hilfsschulwesen und über die sexuelle Belehrung der Schuljugend). Sammelreferat aus dem Archiv für Kinderheilkunde. Bd. 50. Stuttgart, Enke. — SELTER: Der heutige Stand der Schulhygiene in Deutschland und die Schularztfrage. Deutsche med. Wochenschrift Nr. 50—52. 1910.

Schulhaus s. Schulgesundheitspflege.

Schulkrankheiten s. die Art. Infektion und Infektionskrankheiten, Nervenleiden, Sanitätspolizei, Schulgesundheitspflege, Skoliose, Tuberkulose.

Schulküchen s. Schulspeisung.

Schulordnung s. Disziplin und Erziehung.

Schulpflicht. In den meisten Kulturstaaten herrscht der Schulzwang in dem Sinne, daß jedes Kind eine gewisse Bildung erhalten muß, geschehe das in den öffentlichen Schulen oder durch Privatunterricht. Ohne den Schulzwang sind Belgien (s. d.), die Niederlande, Rußland (s. d.). Die Schulpflicht für die normalen Kinder ist keineswegs übereinstimmend geregelt. Sie umfaßt 4 Jahre in Italien (dazu 1 Jahr Abendschule); — 6 Jahre in mehreren österreichischen Staaten, Krain, Dalmatien, Görz und Gradiska, Istrien, Galizien, in Ungarn tritt eine Wiederholungsschule dazu, in mehreren Schweizer Kantonen

(auch hier eine Ergänzungsschule), in den Niederlanden (ohne Schulzwang), in Finnland; — 7 Jahre in Bayern, Württemberg, Mecklenburg, in der Bukowina (Österreich), in einigen Schweizer Kantonen (mit Ergänzungsschule), in Dänemark (s. d.), in Schweden (s. d.); — 8 Jahre in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg und den meisten kleineren deutschen Staaten, in den meisten österreichischen Kronländern. In den Ländern, in denen noch längere Schulpflicht besteht, kommen für die letzten Jahre nur Sonntagsschulen (s. d.), Fortbildungsschulen (s. d.) u. dgl. in Betracht. In Preußen, Sachsen, Hessen kann die Schulpflicht verlängert werden, wenn irgend ein Kind ein Mindestmaß von Kenntnissen nicht erreicht hat. Schwachbegabte oder auch im Schulbesuch vernachlässigte Kinder müssen hier also die Schule gegebenenfalls 9 Jahre besuchen. In Sachsen tritt die Bestimmung aber nur dann in Kraft, wenn der weitere Besuch der Schule dem Kinde voraussichtlich etwas nützt. Ist das nicht der Fall, so wird das Kind auf Antrag des Lehrers von der obersten Schulbehörde entlassen, auch ohne daß es das Ziel der Schule erreicht hat. Auf das Schulentlassungszeugnis ist ein dementsprechender Vermerk zu machen.

Die Schulpflicht beginnt fast überall mit dem vollendeten 6. Lebensjahre. Relativ frühe Termine haben für den Beginn: Preußen, wo das Allgemeine Landrecht das zurückgelegte 5. Jahr annahm, wo aber jetzt fast allgemein das 6. Jahr gilt, dann auch fast alle übrigen deutschen Staaten, wo aber auch die neueren Gesetze den Termin hinauszuschieben versuchen, Österreich, etwa die Hälfte der Schweizer Kantone, Finnland u. a.

Relativ späte Termine finden sich in Mecklenburg-Schwerin, in der Schweiz bei 13 Kantonen, in Schweden, Norwegen, Dänemark, in den Niederlanden usw.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ein späterer Anfang des eigentlichen Schulunterrichts von Vorteil ist, weil sich dann die Kinder vorher körperlich kräftiger entwickeln können. Dieser Vorteil wird allerdings nur dann wirksam, wenn die häuslichen Verhältnisse gut sind. Gefährdete und vernachlässigte Kinder sollten möglichst frühzeitig unter geordneten erziehlichen Einfluß kommen. Und hier werden dann die Kleinkinderschulen und Kindergärten (s. d.) eintreten müssen.

Der Termin der Schulentlassung ist entweder ein erreichtes bestimmtes Lebensalter oder ein bestimmter Zeitpunkt im Schulleben (Semester- oder Schuljahrsabschluß). In Ländern, in denen das erstere der Fall ist, besteht ein fortwährender Kampf zwischen Eltern und Schule; da ist das Interesse der Schule benachteiligt, weil ja die Kinder mit dem erreichten Lebensalter berechtigt sind, aus der Schule wegzubleiben. Durch Verordnungen, Ortsschulstatute u. a. ist dem Wirrwarr jetzt fast allerwärts ein Ende gemacht worden. In Preußen z. B. haben die meisten Regierungen verordnet, daß nur zu den Semesterabschlüssen Kinder entlassen werden sollen. Gutbefähigte und fleißige Kinder können um etwas früher, faule und schlechtbefähigte müssen etwas später entlassen werden. Die Bestimmung darüber trifft auf den Dörfern der Ortspfarrer mit dem Lehrer, in Städten die Aufsichtsbehörde.

Es darf nun aber nicht unerwähnt bleiben, daß in manchen Ländern, besonders in vorwiegend landwirtschaftlichen Gebieten, die 8jährige Schulpflicht nur auf dem Papiere steht, daß die Kinder tatsächlich nur 6 Jahre volle Schule haben, dann in weitgehendem Umfange befreit werden können (vgl. Schulbesuchserleichterungen).

Manche Verhältnisse erleichtern es gewissenlosen Eltern, ihre Kinder wenigstens von einem Teile ihrer Schulpflicht eigenmächtig zu befreien. Dort, wo zwei Gebiete nebeneinander liegen, von denen das eine eine längere, das andere eine kürzere Schulpflicht hat, werden immer Eltern aus jenem Gebiet ihre Kinder für eine Zeit in diese zu bringen versuchen, wo sie nach kürzerem Schulbesuch entlassen werden. Das Verdingen von Kindern leistet diesem Verfahren Vorschub. In einigen Ländern sind dagegen gesetzliche Maßnahmen getroffen, die es verhindern sollen. So hat das Preußische Kammergericht entschieden, daß preußische Landeskinder, deren Eltern in Preußen wohnen, nicht nach Belgien geschickt werden dürfen, wo sie in kürzester Zeit ein Entlassungszeugnis erhalten. Anderseits sollen auch Ausländer, die im Inlande wohnen und den da geltenden Gesetzen nicht unterworfen sind, sich nicht der in ihrem Mutterlande geltenden Schulpflicht entziehen; in Preußen wird Kindern von Ausländern, die keine Schule besuchen wollen, mit der Ausweisung gedroht. Zwischen den deutschen Bundesstaaten unter sich und zwischen einigen von ihnen und Österreich sind

Staatsverträge abgeschlossen worden, die die Schulpflicht betreffen.

Die Schulpflicht erstreckt sich auch auf körperlich gebrechliche und geistig zurückgebliebene Kinder. Wo immer man diesen überhaupt Fürsorge angedeihen läßt, ist auch bestimmt, daß sie zur rechten Zeit in geeignete Erziehung kommen. Im Königreich Sachsen, dessen Verhältnisse dem Verfasser am besten bekannt sind, gelten folgende Bestimmungen:

Zu Ostern sind der Schule alle Kinder zuzuführen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, also auch die gebrechlichen, kränklichen, nicht vollsinnigen, schwachsinnigen oder geistig unreifen. Solchen Kindern aus dieser Reihe, die voraussichtlich doch in die Volksschule gehen müssen, kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter gestattet werden. Dagegen sind verwahrloste, ferner schwach- und blödsinnige, sowie auch blinde und taubstumme Kinder, sofern nicht anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist, in öffentliche oder Privatanstalten unterzubringen. Wo sich solche Kinder bei der Schulanmeldung vorfinden, ist dies von den Schulvorständen dem Bezirksarzt anzuzeigen; über blinde Kinder ist auch dem Bezirksschulinspektor eine Liste alljährlich einzureichen. Sofern nun von den Eltern oder den Gemeindebehörden noch nichts geschehen ist für die Unterbringung der betreffenden Kinder, haben Bezirksschulinspektor oder Bezirksarzt das Erforderliche zu besorgen.

Für verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder trifft das Bürgerliche Gesetzbuch in folgender Bestimmung Vorsorge: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird (s. Verwahrlosung). Auch verwaiste Kinder können in besondere Anstalten untergebracht werden.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten gibt es ähnliche Bestimmungen. So können z. B. auch in Bayern unreife Kinder zunächst auf Zeit zurückgewiesen werden. Das bayrische Volksschulgesetz sagt aber ausdrücklich: Es ist hierbei auch das Interesse der Kinder zu berücksichtigen, denen nicht selten schon durch den geregelten Schulbesuch allein eine große Wohltat erwiesen werden kann, auch wenn sie aus dem Unterricht noch nicht den vollen Nutzen ziehen können.

Wichtig ist die Bestimmung, daß bei schwachbefähigten Kindern die Schulpflicht verlängert werden kann, wie es z. B. in Sachsen, in Hessen, in Bayern der Fall ist. Im Gegensatz hierzu steht das schwedische Schulgesetz, das folgende Bestimmung enthält: Dem Schüler, dem die geistigen Anlagen abgehen, sich die vom Reglement vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Schule zu erwerben, darf die Erlaubnis gegeben werden, von der Schule abzugehen, wenn er auch das Ziel nicht erreicht hat. Übrigens befreit das schwedische Gesetz auch die Armen, wenn sie es wünschen, sobald diese einen sehr bescheidenen Bildungsgewinn nachweisen können.

Von höchstem Interesse ist nun die gesetzliche Stellung der Hilfsschule (s. d.) in bezug auf die Schulpflicht. Immermehr wird auch in der Gesetzgebung der Standpunkt geltend, nach dem die Hilfsschule, wo sie einmal besteht, ein wesentlicher Teil der Schule ist, für die gegebenenfalls der Schulzwang durchgeführt werden kann. Das Preußische Kammergericht hat unter dem 25. Januar 1906 diesen Standpunkt geltend gemacht und die Weigerung eines Vaters, sein Kind der Hilfsschule zuzuführen, als einen Verstoß gegen die Schulpflicht geahndet. Deutlich vertritt diesen Standpunkt auch das bayrische Volksschulgesetz; es sagt: »Die Schulpflicht besteht an und für sich auch für geistig oder körperlich nicht genügend entwickelte, bildungsunfähige oder bildungsbeschränkte Kinder. Solche Kinder können gleichfalls zum Besuche einer Schule angehalten werden. Die Erziehungsberechtigten können aber ihrerseits die Aufnahme dieser Kinder in die allgemeine Volksschule nicht beanspruchen. Die Kinder sind vielmehr, wenn in der Gemeinde eine Hilfsschule oder besondere Hilfsklassen ihrer Konfession eingerichtet sind, in der Regel in diese zu verweisen.«

Eine ausgezeichnete Stellung nimmt in der beregten Frage Frankreich (s. d.) ein. Das französische Gesetz unterscheidet Hilfsklassen und Hilfsschulen. Die Aufnahme in eine der beiden hängt von einer Kommission ab, die aus dem Schuldirektor,

dem Leiter oder Lehrer der Hilfsschule und einem Arzte besteht. Diese Kommission bestimmt, welche Kinder nicht in eine öffentliche Schule aufgenommen oder dort behalten werden können, und verfügt die Aufnahme in eine Hilfsklasse oder Hilfsschule. Die Hilfsschulen sind entweder Halbpensionate oder Internate. Für die darin aufgenommenen Kinder kann die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr ausgedehnt werden; sie erhalten in den späteren Jahren neben dem Schul- auch Handwerksunterricht. Das Beispiel verdient Nachahmung.

In den Orten und Ländern, in denen die Fürsorge noch zurückgeblieben ist, wird die Schulpflicht sehr äußerlich aufgefaßt. Die schwachen und zurückgebliebenen Kinder werden in die Schule aufgenommen und versitzen da ihre Schulzeit, ohne daß sich jemand um sie kümmerte. Es gibt da noch mancherlei gutzumachen.

R. Seyfert.

Schulreform in Deutschland. Um den gegenwärtigen Standpunkt der Schulreformfrage richtig beurteilen zu können, wird es notwendig sein, die Entwicklungsgeschichte derselben zu streifen. Die Anfänge der Bewegung führen in das 18. und 17. Jahrhundert zurück, sie sind verknüpft mit den Namen Ratichius, Comenius, Rousseau und Locke. Nach einer längeren Ruhepause geriet die Sache im 19. Jahrhundert wieder in Fluß infolge der Bemühungen von Johannes Schulze, dem Referenten für das Gymnasialwesen im preußischen Kultusministerium. Er war bestrebt, den Schülern der Gymnasien eine möglichst allseitige Bildung zu übermitteln. Die unter ihm im Jahre 1834 erschienene Reifeprüfungsordnung überweist auch die Maturitätsprüfungen ausschließlich den Gymnasien und macht den Zutritt zu den akademischen Studien von dem Zeugnis der Reife derselben abhängig. Von da datiert also das Berechtigungsmonopol des Gymnasiums, infolge dessen der Realschule lange Zeit ein kümmerliches Dasein beschieden war. Da das Gymnasium nun allen Anforderungen gerecht werden sollte, so war zur Bewältigung der Aufgabe eine solche wöchentliche Stundenzahl erforderlich, daß sie auf die Dauer der Jugend nicht zugemutet werden konnte. Daher war auch der Aufsatz von Lorinser: »Zum Schutz der Gesundheit in Schulen« sehr am Platze. Er erschien am Anfang des Jahres 1836 und entfachte eine starke Bewegung gegen das Gymnasium. Friedrich Wilhelm III. ließ von den Provinzialschulkollegien Gutachten erstatten, auf Grund deren schon im Jahre 1837 ein neuer Lehrplan erschien, der zwar die Stundenzahl, nicht aber die Anforderungen an die Schüler verringerte. Weitere Verbesserungen waren in den nachfolgenden Jahren nicht zu erreichen. Erst im Jahre 1848 wurde die Bewegung zur Reform des Gymnasiums wieder stärker; es trat eine starke Abneigung gegen das Lateinschreiben und Lateinsprechen, ja sogar der Gedanke auf, mit dem Französischen zu beginnen und das Latein erst später folgen zu lassen. Das alles führte zu der Einberufung einer Landeskonferenz nach Berlin, die jedoch wegen der nachfolgenden Reaktion ohne praktische Erfolge blieb.

Im Jahre 1856 suchte dann Ludwig Wiese den Anschauungen seiner Zeit gerecht zu werden und namentlich den Klagen über Überbürdung und über mangelhafte Leistungen entgegen zu wirken. Das Urteil geht jedoch heute dahin, daß seine Lehrpläne keine Vereinfachung des Unterrichtsbetriebs herbeiführten, weil einerseits die Realien fast unverkürzt beibehalten wurden und anderseits die Leistungen in den übrigen Fächern nicht verringert werden durften. Zudem wurden die Realanstalten nicht gefördert. Dies geschah erst im Jahre 1859 durch das Erscheinen neuer Lehrpläne und Prüfungsordnungen für die Realschulen und die höheren Bürgerschulen: Sie ließen Realschulen mit neunjährigem Lehrgange zu, welche Realschulen I. Ordnung genannt wurden. Latein war an ihnen durch alle Klassen hindurch verbindlicher Unterrichtsgegenstand. Berechtigungen erhielten sie jedoch nur zu solchen Berufsarten, für welche ein Universitätsstudium nicht erforderlich war. Das Gymnasialmonopol blieb also unangetastet. Als Realschulen II. Ordnung und höhere Bürgerschulen wurden solche Anstalten bezeichnet, die mehr oder weniger Klassen der Realschulen I. Ordnung umfaßten. Der politische Aufschwung infolge der Jahre 1866 und 1870 in Verbindung mit der Erstarkung des nationalen Selbstbewußtseins drängten zu der Konferenz von 1873, auf der schon die Gleichberechtigung aller neunstufigen Anstalten (von Direktor Gallenkamp) gefordert wurde. Weiter wünschte Direktor Ostendorf aus Düsseldorf, daß an einigen Anstalten der Versuch gemacht werde, anstatt mit dem Lateinischen mit dem Fran-

zösischen zu beginnen. Da die Versammlung aber nur beraten, nicht etwa beschließen sollte, so wurde diesen Anregungen, sowie auch derjenigen, die Berechtigungen der Realschulen I. Ordnung zu erweitern, keine Folge gegeben. Die Lösung der Schulreformfrage wurde erst wieder gefördert, als wiederum im Jahre 1882 neue Lehrpläne und neue Ordnungen der Entlassungsprüfungen erschienen. Am Gymnasium wurde das Latein verkürzt, an den Realschulen I. Ordnung (jetzt Realgymnasium genannt) verstärkt und zum Hauptfach erhoben. Neben diesen beiden Anstalten erschien jetzt die neunklassige lateinlose Oberrealschule als neue allgemeinbildende Anstalt. Auch diese Neuregelung brachte noch wenig Zufriedenheit. Vor allem fühlten sich die Realgymnasialmänner dadurch verletzt, daß trotz der Vermehrung des Lateins den Realgymnasien keine neuen Berechtigungen gegeben wurden. Den Oberrealschulen gewährte man noch nicht einmal die bedingungslose Zulassung zum technischen Studium, und die bereits gewährten Berechtigungen wurden ihnen im Jahre 1886 wieder genommen. Die Freunde dieser Anstalten verlangten dringend nach Vermehrung der Berechtigungen und auch der Zahl der lateinlosen Anstalten. Dem Einheitsschulverein, der darauf ausging, das Gymnasium zum Ausgangspunkt aller Bildungszweige zu machen, trat der Verein für Schulreform mit aller Energie entgegen. Er trat für den lateinlosen Unterbau aller Schularten ein und der Verein deutscher Ingenieure befürwortete sogar den lateinlosen Mittelbau als Fortsetzung des lateinlosen Unterbaues. Neben diesen Anschauungen tauchten aber noch mannigfache Reformvorschläge auf, unter denen wir besonders den von Göring (Neue deutsche Schule) hervorheben, so daß die Zahl 344 erreicht wurde.

Unserem jetzigen Kaiser war es vorbehalten, schon zwei Jahre nach der Thronbesteigung die Schulreformfrage durch die Einberufung der Dezemberkonferenz im Jahre 1890 ihrer Lösung näher zu bringen.

Der Kaiser erschien bei der Eröffnung persönlich und ließ die Teilnehmer der Konferenz harte Worte hören. Die Schule habe die rechte Fühlung mit dem Leben der Gegenwart verloren, auch das Gymnasium müsse das Deutsche in den Mittelpunkt des Unterrichts stellen. Die Reifeprüfung sei von unnützem Wissensstoff zu entlasten, die Zahl der wissenschaftlichen Stunden sei zu vermindern, die Gesundheit der Schüler und die Kräftigung des Körpers habe größere Fürsorge zu erfahren, die Herzens- und Gemütsbildung und die Stählung des sittlichen Willens hätten die gleiche Beachtung zu finden wie die Entwicklung des Verstandes.

Die Resultate der Beratung sind in einem 800 Seiten umfassenden Bande niedergelegt.

Die Konferenz hatte keine leichte Aufgabe zu lösen, die Beschlüsse entsprachen ihrer Zusammensetzung. Das Gymnasialmonopol blieb unangetastet, die Notwendigkeit des Fortbestehens des Realgymnasiums wurde bestritten, die Vermehrung der lateinischen Anstalten sehr gefördert, der gemeinsame Unterbau für Gymnasien und lateinlose Realschulen verworfen. Den Oberrealschulen wurde der Charakter einer allgemeinbildenden Anstalt dadurch erhalten, daß sie in den ethischen Fächern (Religion, Deutsch und Geschichte) dieselben Unterrichtsziele wie die Lateinschulen zu erstreben hatten. Neue Lehrpläne und neue Prüfungsordnungen erschienen 1892. Durch sie erfuhr das Latein am Gymnasium und Realgymnasium eine nicht unerhebliche Verkürzung, ja an letzterem so stark, daß der Erfolg des Unterrichts in Frage gestellt wurde. Die Turnstunden wurden vermehrt, Zeichnen wurde auch in den Mittelklassen des Gymnasiums zum Pflichtfach erhoben. In der Reifeprüfung treten beträchtliche Erleichterungen ein. Während früher die Befreiung von der mündlichen Prüfung an die Bedingung geknüpft war, daß zu dem Prädikat »genügend« in allen wissenschaftlichen Fächern noch ein »gut« in der Mehrzahl der schriftlichen Arbeiten hinzukommen mußte, konnte von dieser letzten Bedingung abgesehen werden, wenn Fleiß und sittliches Verhalten dies zuließen. Nach 1892 gab es keine siebenstufigen Anstalten mehr. Die neunklassigen trugen die Bezeichnungen Gymnasien (Latein, Griechisch), Realgymnasien (Latein), Oberrealschulen (ohne Latein), die entsprechenden sechsklassigen Progymnasien, Realgymnasien, Realschulen. Ferner wurde gemäß dem in der Dezemberkonferenz gegebenen Versprechen freierer Lehrplangestaltung das Altonaer und Frankfurter System zugelassen. Das Altonaer System verknüpft Realgymnasium und Realschule durch einen gemeinsamen dreiklassigen lateinlosen Unterbau mit Französisch als erster Fremdsprache; das Frankfurter System gibt ebenfalls die

Möglichkeit eines gemeinsamen lateinlosen Unterbaues für alle drei Schularten bis Quarta (einschließlich) und verschiebt die vollständige Trennung von Gymnasium und Realgymnasium bis zur Untersekunda, in der Englisch und Griechisch einsetzen.

Dieses Frankfurter System ist vom Standpunkte der Schulpolitik recht verschieden beurteilt worden. Die einen erblickten in ihm eine Begünstigung der lateinlosen höheren Schulen, den andern war es ein Mittel, um dem Gymnasium seine bevorzugte Stellung zu erhalten. Jedenfalls verdient es insofern Anerkennung, als es ein Versuch ist, das höhere Schulwesen den Bedürfnissen der Neuzeit anzupassen.

Die Mehrheit der Konferenz war den lateinlosen Anstalten freundlich gesinnt, und so gelangte trotz der Beibehaltung des Gymnasialmonopols folgende Resolution zur Annahme:

»Bei der unumgänglich notwendigen Neuregelung des Berechtigungswesens ist zu erstreben, daß eine möglichst gleiche Wertschätzung der realistischen mit den humanistischen Anstalten angebahnt wird «.

Gewiß eine recht dehnbare, ja fast nichtssagende Fassung, mit der Direktor Dr. Holzmüller (Mitglied der Konferenz), ein warmer Anhänger der lateinlosen Schulen und Gründer des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens, sich deshalb zufrieden erklärte, weil er einmal annahm, es sei nicht mehr zu erreichen, und dann auch den Standpunkt vertrat, die lateinlose Schulform werde auch ohne Berechtigungen sich Anerkennung verschaffen können. Der Idee der Gleichberechtigung konnte er nicht beistimmen, vielmehr trat er für eine Teilung der Berechtigungen ein. Nach dieser sollten die Gymnasiasten beim Eintritt in gewisse Fächer (technische) sich ebenso einer Nachprüfung unterziehen, wie die Oberrealschüler dies für den Übergang zu der Universität im Lateinischen und Griechischen tun sollten.

Mit dem 1. April 1892 traten in den Berechtigungen die nachstehenden Veränderungen ein:

I. Die Reifezeugnisse der Oberrealschulen werden als Erweise zureichender Schulvorbildung anerkannt:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4. für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates vorzulegen ist.

II. Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen (von jetzt an auch Realschulen genannt) bzw. der gymnasialen und realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandenen Prüfung werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt:

für alle Zweige des Subalternendienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.

Die weiteren Bestimmungen für die Zulassung zu der Verwaltung der indirekten Steuern, zum Landmesserberuf und zum Markscheidefach werden, weil in der Gegenwart überholt, nicht aufgeführt.

Eine weitere Förderung erhielten die sechsstufigen Anstalten und mit ihnen die Realschulen durch die Gleichstellung ihrer Oberlehrer mit denen neunstufiger Anstalten in Beziehung auf Titel, Rang und Einkommen, welche ebenfalls noch im Jahre 1892 erfolgte.

Die Wirkungen dieser Schulreform entsprachen gleichfalls nicht ganz den an sie geknüpften Erwartungen. Zwar stieg die Zahl der lateinlosen höheren Schulen, doch geschah dies fast ausschließlich durch Neugründungen und Umwandlungen von Mittelschulen (der gehobenen Volksschulen), während die Realprogymnasien und erst recht die Realgymnasien wenig Einbuße erlitten. Es zeigte sich, daß vorhandene dem Bedürfnis der Neuzeit ganz gut entsprechende Anstalten nicht durch den Beschluß einer Konferenz aus der Welt geschafft werden können. Von den Gymnasien nahmen nur zwei (Sangerhausen, Seehausen) die Umwandlung in Realschulen vor. Dagegen fanden der Altonaer und Frankfurter Lehrplan Anerkennung und Nachahmung, in der ursprünglichen oder in veränderter Gestalt. Überhaupt wurde von der Regierung der Versuch mit andern Systemen zugelassen. Wegen Raummangels

mögen nur einige Typen angeführt werden: gymnasialer Unterbau mit Gabelung von Obersekunda an in Gymnasium mit Oberrealschule (Bonn), die nach einigen Jahren wieder einging. Realgymnasialer Unterbau bis Obersekunda mit Gabelung in Realgymnasium und Oberrealschule (Düren). Verbindung von Realgymnasium mit Oberrealschule nach gemeinsamem Unterbau bis Quarta einschließlich (Magdeburg). Realschule mit Englisch als erster Fremdsprache (Geestemünde). Vor allen Dingen erreichten die Vertreter der Realgymnasien (Mitglieder des Realschulmännervereins) eine Vermehrung der lateinischen Stunden, die sogar auch den Gymnasien bewilligt wurde. Am wenigsten wurden die Lehrpläne der Oberrealschule kritisiert, die daher vielfach als die Schule der Zukunft galt.

Neue Richtlinien für die weitere Schulreform wurden gegeben durch das Prinzip der Gleichberechtigung aller höheren Lehranstalten, für das der allgemeine Realschulmännerverein nunmehr ebenfalls kräftig eintrat.

Wesentlich unterstützt wurde er von dem Verein für Schulreform, dem Verein deutscher Ingenieure und von der Mehrheit des Vorstandes des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens. Am 5. Mai 1900 kamen die Vertreter der vier Vereine in Berlin zusammen und traten für die Gleichberechtigung aller Anstalten und dann auch für den gemeinsamen Unterbau für alle drei höheren Schularten ein. Sogar der Gymnasialverein erklärte, daß das Gymnasium auch ohne Monopol die erste Stelle im Schulwesen behalten werde. Das Gymnasialmonopol wurde aufgegeben, um das Prinzip der gymnasialen Bildung zu retten. Die Junikonferenz nahm dann auch die Gleichberechtigung mit allen gegen drei Stimmen an und schon am 26. November erschien der entsprechende Erlaß mit dem Eingang:

»Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig angesehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufsarten noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittlung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftig zu betonen.«

Demgemäß wurde am Gymnasium das Latein wieder verstärkt und Englisch in den Klassen von Untertertia bis Untersekunda als Ersatz für das Griechische und in den oberen Klassen als Ersatz für das Französische gestattet. Die neue Reifeprüfungsordnung wurde der Mittelmäßigkeit gegenüber verschärft, dem ehrlichen Streben und einseitiger Veranlagung gegenüber gemildert. Die Gleichberechtigung aller Anstalten ging ihrer Vollendung schrittweise entgegen. Der Anfang wurde im Februar 1901 mit der Freigabe des höheren Lehramts an die Abiturienten der Oberrealschule gemacht, dann folgte im Mai die Zulassung der Realgymnasiasten und Oberrealschüler zur Medizin, letztere unter der Bedingung einer Nachprüfung im Lateinischen an Realgymnasien. Ein Jahr später erfolgte die Zulassung zum juristischen Studium, wobei die Art der Erlangung der notwendigen lateinischen Kenntnisse den Oberrealschülern vollkommen überlassen wurde. Nachdem auch für Heer und Marine die Gleichberechtigung durchgeführt war, blieben nur noch wenige Berufe verschlossen. Zurzeit liegen die Verhältnisse folgendermaßen:

Die Oberrealschüler haben den Nachweis lateinischer Kenntnisse in einer Prüfung zu liefern für Untertertia, wenn sie in die Gärtnerlehranstalt in Potsdam aufgenommen werden wollen, für Obersekunda, wenn sie den Apothekerberuf ergreifen oder Medizin und Zahnheilkunde studieren wollen. Aus diesem Grunde haben manche Oberrealschulen in den drei oberen Klassen Privatunterricht (2 Stunden wöchentlich) eingerichtet. Die Teilnahme an demselben gilt als Nachweis der vorerwähnten Reife nach Obersekunda und gewährt auch Aufnahme in die an zahlreichen Universitäten eingerichteten lateinischen Kurse, an denen sich vor allen Dingen die späteren Juristen zu beteiligen haben. Für den Theologen, den Archivar und Bibliothekar bleibt es bei der Reifeprüfung an einem Gymnasium, sowohl bei den Oberrealschülern als auch bei den Realgymnasiasten.

Nicht alle Staaten sind dem preußischen Beispiel gefolgt, werden es aber sicher in nicht allzu ferner Zeit tun. Baden ist insofern weiter gegangen, als es die Oberrealschüler und Realgymnasiasten zum Studium auch der Theologie zuläßt und die Zulassung zur Prüfung von Gutachten der betreffenden Instanzen abhängig macht. Welch ein Fortschritt gegen die Zeit, in welcher ein Oberrealschüler noch genötigt war, trotz der an der Oberrealschule abgelegten Reifeprüfung, die vollständige Reifeprüfung an einem Realgymnasium oder einem Gymnasium abzulegen, falls er einen Beruf ergreifen wollte, der nur den Realgymnasiasten oder Gymnasiasten zugänglich war. Nicht ganz so große Fortschritte sind in Beziehung auf die Zulassung zur Promotion zu verzeichnen, die Selbständigkeit der einzelnen Universitäten hat bis jetzt nicht gestört werden können; so kommt es, daß einheitliche Bestimmungen vollkommen fehlen. Eine wesentliche Förderung erfuhr die Sache durch Verleihung des Rechtes zur Promotion an die technischen und tierärztlichen Hochschulen. Selbstverständlich liegt die Frage nahe, ob sich die Oberrealschüler der ihnen verliehenen Berechtigungen würdig erwiesen haben; diese Frage wird man zweifellos mit einem Ja beantworten müssen.

In einzelnen Fällen haben Abiturienten der Oberrealschule sich sogar dem Studium der Theologie zugewandt und die notwendigen Ergänzungsprüfungen im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen bestanden. Gewiß eine großartige Leistung und sicherlich ein Beweis dafür, daß die Gleichberechtigung vollkommen berechtigt war und daß die betreffenden jungen Leute sich ihrem Berufe aus innerster Überzeugung gewidmet haben. Besuch und Ansehen der Realanstalten sind überhaupt sehr gestiegen; während die höheren Lehranstalten um 25% zugenommen haben, weisen die Realgymnasien eine Zunahme um 68%, und die lateinlosen Schulen eine solche um 40% auf.

Was nun die innere Reform anlangt, so ist die deutsche Schule mehr und mehr eine nationale Schule geworden; auch ist man nach Gewährung der Gleichberechtigung an der Zentralstelle bemüht gewesen und noch bemüht, in Beziehung auf die Lehrpläne den einzelnen Schulen und Schularten möglichste Freiheit zu lassen und außerdem nach Kräften dem Ausspruch Sr. Majestät des Kaisers nachzukommen: »Wir müssen eine kräftige Generation haben«.

Zu dem Zwecke sind die Reifeprüfungen wesentlich vereinfacht, vor kurzem noch dadurch, daß der fremdsprachliche Aufsatz durch eine freie Arbeit ersetzt werden kann, die in der Wiedergabe kurz vorher gehörter Themata besteht. Ferner ist dafür gesorgt, daß durch Ausgleich schlechter Leistungen durch anderweitige gute auch einseitig begabte Schüler dieselbe bestehen können. Sodann wird bedeutend mehr Wert auf Turnen, Turnspiele und Sport der verschiedensten Art gelegt (s. Erziehung, körperliche). Es gibt Anstalten, welche den Sport des Ruderns, Schwimmens, Tennisspielens, ja sogar des Schießens (s. a. den Art. Schießübungen an Mittelschulen) auf ihre Fahne geschrieben haben. Im Anschluß daran finden Wettspiele und Wettveranstaltungen der verschiedensten Art statt. Wir haben dadurch eine Zunahme der körperlichen Übungen, auch über die Schule hinaus, erreicht, wie sie großartiger nicht gedacht werden kann. Sehr förderlich hierfür ist die Einführung der sogenannten Kurzstunde, und die Verlegung von 6 Unterrichtsstunden auf den Vormittag, die den Schülern in den unteren und mittleren Klassen alle Nachmittage, denjenigen der oberen Klassen mindestens 3 bis 4 Nachmittage unterrichtsfrei lassen kann (s. a. Schulgesundheitspflege). Ob die Leistungen der Schüler aber dauernd auf derselben Höhe bleiben können, mag dahingestellt sein, jedenfalls muß es durch intensiveren Unterricht und durch Verbesserung der Methoden angestrebt werden.

Und nicht wenig ist in dieser Richtung geschehen. Zahlreiche Fortbildungskurse geben älteren Lehrern Gelegenheit, sich in Beziehung auf die wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschritte auf dem Laufenden zu erhalten. Die Vorbildung der Lehrer ist eine bessere, denn in den Vorbereitungsjahren werden sie angeleitet, den Stoff zu beschränken, ihn dem Standpunkt der Schüler entsprechend zurecht zu legen und den Schwerpunkt in den Unterricht selbst zu verlegen. Strafarbeiten, ja auch Ferienarbeiten sind nicht mehr üblich, alle schriftlichen Arbeiten seitens der Schüler sind auch zu korrigieren. In den oberen Klassen wird zurzeit zwar keine eigentliche philosophische Propädeutik getrieben, der Lesestoff jedoch philosophisch behandelt. Auch wird Bürgerkunde hier und da getrieben und damit der Anfang zur staatsbürgerlichen Erziehung des deutschen Volkes gemacht. Um sie weiter zu fördern, hat sich im Winter 1908/09 ein Verein ge-

bildet, der vor einiger Zeit einen Preis von 30 000 ℳ ausgesetzt hat für eine Bürgerkunde für bürgerliche Kreise. Dieser Verein erstrebt nicht nur die Durchleuchtung und Durchdringung des Unterrichts im staatsbürgerlichen Geiste an, sondern will auch die schulentlassene Jugend befähigen, sich über die Erscheinungen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, namentlich über den Staat und die Rechtfertigungen des Staates, gegenüber dem, was dagegen vorgebracht wird, ein selbständiges Urteil bilden zu können.

Sodann kann der Unterricht auf der Oberstufe freiheitlich gestaltet werden. Versuche der verschiedensten Art sind gemacht und erprobt. Am meisten Anklang gefunden hat die Teilung der Prima in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, und die Gymnasien machen mit Vorliebe Gebrauch davon, weil sie in der einen Abteilung die alten Sprachen intensiver betreiben und der andern Abteilung diejenigen Schüler überweisen können, welche mehr Neigung für modernen Bildungsstoff haben. Am Lyzeum in Hannover sind noch weitere Abteilungen eingerichtet. Natürlich liegt auch der Gedanke nahe, Schüler von gewissen Fächern ganz oder teilweise zu befreien und dafür die Zielleistungen in andern zu erhöhen. Bis jetzt sind in dieser Beziehung nur Hauptfächer in Betracht gekommen, was ihnen aber recht, ist den sogenannten Nebenfächern billig. Wieviel Kombinationen hier möglich, welche schultechnischen Schwierigkeiten zu überwinden sind, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Zahlreiche Anstalten haben aber geglaubt, nicht weiter gehen zu dürfen, als daß sie den Schülern eine individuellere Behandlung zuteil werden lassen, ihnen z. B. einen deutschen Aufsatz erlassen und dafür sie ein mathematisch-naturwissenschaftliches Thema nach ihrer Neigung auswählen und bearbeiten lassen.

Für Realgymnasien und erst recht für Oberrealschulen scheint uns eine Teilung in verschiedene Gruppen nicht so notwendig zu sein wie bei den Gymnasien überhaupt und besonders bei denjenigen, die die einzige höhere Lehranstalt eines Ortes sind.

Daß den Lehrern eine bedeutend größere Arbeitslast dadurch entsteht und daß auch Gefahren für die Disziplin (s. d.) mit der freieren Gestaltung des Unterrichts verbunden sein können, bedarf wohl keines Beweises. Ein abschließendes Urteil läßt sich daher zurzeit noch nicht fällen, soviel steht aber fest, daß die Wahlfreiheit der Schüler nicht zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit der Lehrer werden darf. Das durch Landesgesetz gegebene Züchtigungsrecht (s. d.) wird durch Verfügungen der Behörden dermaßen eingeschränkt, daß fast nichts davon übrig bleibt.

Eine weitere Förderung des gesamten Unterrichts ist durch Vermehrung und Verbesserung der Unterrichtsmittel erreicht worden. Vergangen sind die Zeiten, wo die physikalischen Apparate in einer Ofennische Platz finden konnten, jährliche Aufwendungen in der Höhe von 3000 ℳ und darüber sind nichts Seltenes; Gelegenheit zu freiwilligen Arbeiten in Physik, Chemie usw. wird dadurch ermöglicht. Dem Prinzip der Anschauung kann so in weitestgehender Weise Rechnung getragen werden. Linearzeichnen ist selbst am Gymnasium gestattet und der Unterricht im Freihandzeichnen ist so eingerichtet, daß wir mit seinen Resultaten in Wettbewerb mit dem Ausland treten können; Mathematik und andere Fächer unterstützen und fördern ihn nach Kräften. Die Biologie ist dank den Bestrebungen der Unterrichtskommission der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte in den oberen Klassen zugelassen und wird sich in erster Linie bei den Oberrealschulen Eingang verschaffen, von denen bis jetzt 23 die Einführung in den Lehrplan durchgeführt haben.

Sodann gestattet die Unterrichtsbehörde, gemäß den Bestrebungen des Geheimrats Klein, die Differentialrechnung in den Lehrplan aufzunehmen und das funktionale Denken zu pflegen und dafür andern mathematischen Unterrichtsstoff zu streichen. Die vorerwähnte Kommission hat sich auch dieser übrigens internationalen Bewegung angeschlossen. Aber noch andere Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsfächer klopfen an die Tore der höheren Schulen, aber da ohnehin die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden fast noch zu groß ist, so wird darauf gehalten, daß keine Vermehrung derselben und auch keine Mehrbelastung der Schüler eintreten darf. Welchen Unterrichtsfächern z. B. die Stunden für Biologie entnommen werden, bleibt den einzelnen Anstalten überlassen. Jedenfalls dürfen nicht die sämtlichen Stunden einem einzigen Unterrichtsfach entzogen werden.

Die Urteile über die Reifeprüfung gehen noch weit auseinander, ihre vollständige

Beseitigung wird zwar auch gefordert, wird aber in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. Desgleichen hat das Bestreben, die Zahl der verbindlichen Fremdsprachen zu vermindern, noch nicht genügend Erfolg aufzuweisen. Selbst in Regierungskreisen ist Stimmung dafür zu verzeichnen, an einer höheren Lehranstalt in einer Klasse nicht mehr als zwei verbindliche Fremdsprachen zu lehren, in Beziehung auf die Wahl freie Hand zu lassen. Natürlich würde das Griechische in erster Linie zum Wahlfach werden. Es würden dann ganz neue Schulformen entstehen können, durch die übrigens die Erziehungsheime (Landerziehungsheime [s. d.], Halbinternate bzw. Erziehungsschulen) nicht überflüssig werden. Diese Anstalten übernehmen auch die Erziehung über die Unterrichtsstunden hinaus, lassen die Zöglinge sich betätigen in Garten und Flur, als Handwerker usw. Ähnlich verfährt Dr. Kapff bei seiner Anstalt in Degerloch bei Stuttgart, die auch als halbe Waldschule (s. d.) aufgefaßt werden kann. Die meisten von den erwähnten Anstalten wollen auch Heilerziehungsanstalten sein, so das Erziehungsheim auf der Sophienhöhe bei Jena, das Walderziehungsheim in Roda und die Erziehungsanstalt St. Moritz-Dorf (s. a. Schulsanatorien). Die Erfolge derselben sind so bedeutend, daß ihre Zahl sich sicher noch vermehren wird. Wer weiß, ob nicht einmal jede größere Stadt Sommerschulen einrichtet, die kranken, erholungsbedürftigen Kindern im Walde außer der Erholung auch Unterricht gewähren. Lehrer (mit Familie) und Schüler würden alsdann bei Beginn des Sommerhalbjahrs der Großstadt den Rücken kehren und in der Waldstadt gleichen Namens bis zum Herbst verweilen. Von der segensreichen Wirkung derartiger Einrichtungen kann man sich in ihren Anfängen bei den Charlottenburger Waldschulen überzeugen. Alle diese Einrichtungen kosten natürlich viel Geld, und daher werden die Fortschritte sehr langsam vor sich gehen. Ganz gering werden die Aufwendungen dagegen sein, wenn in Anlehnung an den gegenwärtigen Standpunkt des Berechtigungswesens Anstalten entstehen, die Latein in ihrem Lehrplan nur bis Untersekunda einschließlich, und dadurch in den Oberklassen mehr Raum für modernen Bildungsstoff haben werden. Ob diese neue Art der Reformschule dem Ideal des Vereins deutscher Ingenieure, der Anstalt mit gemeinsamem lateinlosen Unterbau bis Untersekunda und nachfolgender Teilung in drei Zweige, den Rang ablaufen wird, mag die Zukunft entscheiden. Der echten deutschnationalen Schule haben wir uns genähert, erreicht ist sie jedoch nicht; auch nicht bei den Lehrplänen der bayrischen Oberrealschulen, die allerdings in Beziehung auf Methode, Lehrziel und Stundenzahl einen großen Fortschritt verzeichnen. Dasselbe läßt sich erst recht sagen von der Reform des höheren Mädchenschulwesens, zu deren Besprechung wir nunmehr übergehen wollen. Näheres besagen die amtlichen Veröffentlichungen.

Wir beginnen mit der Übersicht, wie sie auf Seite 717 des Lehrgangs 1908 des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen angegeben ist. In demselben Band finden sich die Erlässe über Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium, die ursprünglichen und die Ausführungsbestimmungen über die mit dem 1. April 1909 in Kraft getretenen Bestimmungen.

Als Normalform für die höhere Mädchenschule wird die zehnklassige Schule eingeführt, von ihr zweigen sich gymnasiale, realgymnasiale Kurse von Klasse 3, Oberrealschulkurse von Klasse 2 ab. Als Fortsetzung derselben sind vorgesehen das höhere Lehrerinnenseminar und die Frauenschule, über die unter dem Titel Mädchenfortbildungsschulen (s. d.) genauer berichtet ist. Weniger die Frauenbewegung als die Regierung legte auf letztere großes Gewicht, ja sie genehmigt nur dann einen Zweig der Studienanstalt, wenn gleichzeitig eine Frauenschule eingerichtet wird. Gewiß eine lobenswerte Tat, durch die verhindert werden soll, daß der Zudrang zu den Kursen übermäßig groß werden möchte. Ob es aber möglich sein wird, das auf die Dauer aufrecht zu erhalten, ist immerhin fraglich, den 77 im letzten Jahre anerkannten Frauenschulen ist es nämlich zum Teil recht schwer geworden, eine genügende Zahl von Schülerinnen zu bekommen. Manche von ihnen haben deshalb angefangen, Vorbereitung zu einigen Berufen in ihr Programm aufzunehmen. Desgleichen wird die Zukunft entscheiden, ob das höhere Lehrerinnenseminar genug Anziehungskraft besitzen wird, denn von jetzt ab kann nur ein geringer Prozentsatz von Absolventinnen der Lehrerinnenseminare an höheren Mädchenschulen selbst Anstellung finden.

Für das Universitätsstudium ist der Besuch einer Studienanstalt die entsprechende

Übersichtsplan
zu der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

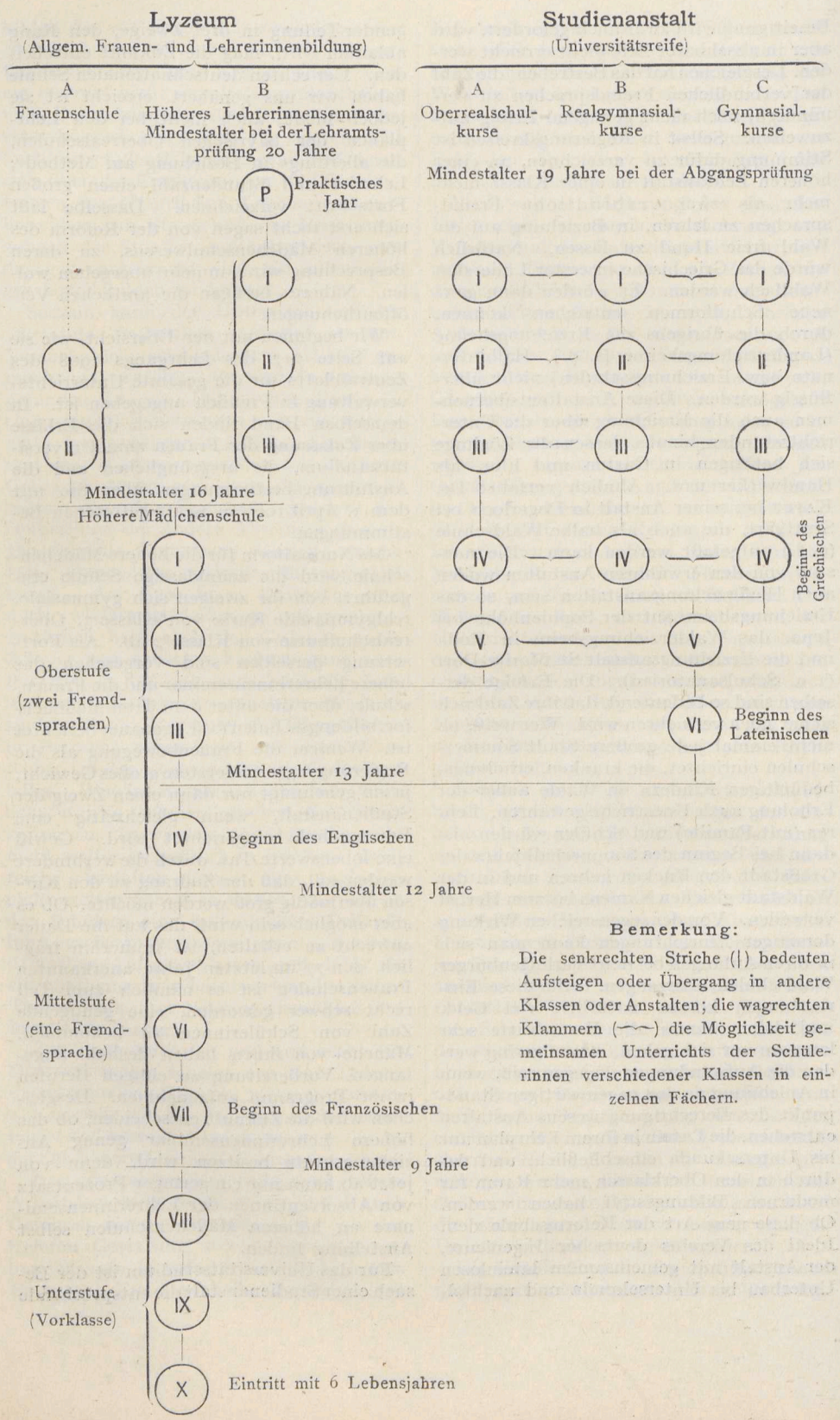

Bemerkung:

Die senkrechten Striche (|) bedeuten Aufsteigen oder Übergang in andere Klassen oder Anstalten; die wagrechten Klammern (⁀) die Möglichkeit gemeinsamen Unterrichts der Schülerinnen verschiedener Klassen in einzelnen Fächern.

Vorbereitung. So erklärt es sich auch, daß die im Jahre 1909/10 anerkannten 28 Studienanstalten sogleich von 2012 Schülerinnen besucht wurden. Auch liegen auf den Universitäten bereits schon über 2000 Frauen und Mädchen dem Studium ob.

Die ganze Reform hat sich an die höhere Knabenschule eng angeschlossen, soweit dies die weibliche Eigenart zuläßt, wobei die neuesten Ansichten möglichst berücksichtigt sind (z. B. Maximalschülerzahl 30 und 40). So soll verhütet werden, daß die ästhetische und die Gefühlsbildung zu sehr überwiegen, hauptsächlich die Phantasie angeregt und das Gedächtnis in Anspruch genommen wird, während die Verstandesbildung sowie die Erziehung zu selbsttätiger und selbständiger Beurteilung der Wirklichkeit zurücktreten. Die Mathematik ist zwar in den Lehrplan eingefügt, aber nach Ansicht vieler Direktoren nicht mit der genügenden Stundenzahl; der naturwissenschaftliche Unterricht hat eine Verstärkung erfahren.

Die im Jahre 1908 versprochene Prüfungsordnung für die Studienanstalten enthält gegenüber der an Knabenanstalten geltenden eine Reihe wichtiger Neuerungen. So ist es den Prüflingen gestattet, in der Religionslehre, in der Geschichte und in den Naturwissenschaften anzugeben, mit welchen Teilgebieten sie sich eingehender beschäftigt haben; hierauf soll bei der mündlichen Prüfung entsprechend Rücksicht genommen werden. Die Prüfung soll sich mehr auf die Ermittlung des erreichten Verständnisses, als auf die Feststellung von abfragbarem Wissen richten. Mehr als 10 Schülerinnen sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Außerdem wird die mündliche Prüfung beschränkt. Erdkunde kommt als Prüfungsfach nicht mehr in Betracht. Physik und Chemie werden an den realgymnasialen Kursen niemals zugleich geprüft, sondern entweder das eine oder das andere Fach, je nach der von der Anstalt zu treffenden Wahl. An Stelle der freien Arbeiten (Aufsätze) in den Fremdsprachen Französisch und Englisch kann eine freie Nacherzählung treten, deren Stoff durch zweimaliges Vorlesen eines deutschen Textes unmittelbar vor Beginn der Arbeit darzubieten ist. Im Texte der griechischen Arbeit können einzelne Stellen bezeichnet werden, zu denen die Schülerinnen eine am Schlusse der Arbeit anzufügende inhaltliche oder grammatische Erklärung zu geben haben. Ebenso ist den Schülerinnen gestattet, derartige Bemerkungen hinzuzufügen, besonders auch zu dem Zwecke, um freiere Übersetzungen zu rechtfertigen. Der Prüfungskommission steht es zu, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch gute Leistungen in einem andern Lehrgegenstande als ausgeglichen zu erachten sind.

Die Bestimmungen über die Versetzung der Schülerinnen weichen wenig von denen der Knabenschulen ab (s. den Art. Versetzung).

Der Artikel »Schulreform« wäre nicht vollständig, wenn er nicht einige Ausführungen über die im laufenden Jahre (1910) getroffene Neuregelung des Mittelschulwesens enthielte. Sie hätte schon längst erfolgen müssen, denn die Mittelschuleinrichtungen vom Jahre 1872 entsprachen nicht mehr den Bedürfnissen der Gegenwart. Die Mittelschule von 1872 war sechsklassig als Fortsetzung der Volksschule gedacht, die Entwicklung hatte aber dazu geführt, die Zahl der Klassen zu vermehren, auch waren Schulen mannigfachster Gestaltung entstanden, die mit der Bezeichnung Rektorats-, Oberlateinschulen usw. belegt wurden.

Fortan muß die Mittelschule neunklassig sein, sie soll zwischen der eigentlichen Volksschule (s. d.) und der höheren Schule stehen, ihre Schüler und Schülerinnen befähigen, sich in ihrem späteren Berufe zurecht zu finden, sie soll den wirklichen Bedürfnissen des Mittelstandes entsprechen; aber auch imstande sein, durch geringe Abweichungen des Lehrplans und durch Einrichtung von Abteilungsunterricht in einzelnen Fächern, namentlich in den fremden Sprachen, auf die höheren Schulen vorzubereiten. Damit hat man sich in Preußen etwas mehr den süddeutschen Einrichtungen genähert, dort hat man je nach dem Bedürfnis 3-, 4- und 5klassige Schulen (Realschulen) geschaffen, die es ihren Schülern ermöglichen, möglichst lange im Elternhause zu bleiben und ohne großen Zeitverlust in einer berechtigten 6klassigen Anstalt Aufnahme zu finden. Eine Anpassung des Lehrplans an die in der Nähe befindliche höhere Lehranstalt, verbunden mit einer Überweisung seitens eines älteren Lehrers derselben, hat sich schon seit längerer Zeit als segensreich erwiesen.

Die voll ausgestattete Mittelschule soll neun aufsteigende Jahreskurse, in der

Regel in neun gesonderten Klassen umfassen, von denen je drei die Unter-, Mittel- und Oberstufe bilden.

Sie darf sich auf die Volksschule in der Weise aufbauen, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat. Befähigten Kindern von Volksschulen soll gestattet sein, ohne Prüfung in die Mittelstufe einzutreten. Auch ist es gestattet, Mittelschulen einzurichten, die nur Mittel- und Oberstufe enthalten. Um die bessere Bildung nicht lediglich von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig sein zu lassen, sollen Freistellen für fleißige und begabte Kinder eingerichtet werden. Die Mittelschuleinrichtungen sollen grundsätzlich für Knaben und Mädchen getrennt werden; reichen die Schüler und Schülerinnen jedoch nicht aus, um getrennte Mittelschulen zu bilden, so ist die Vereinigung von Knaben und Mädchen gestattet.

Es sind in den Bestimmungen fünf verschiedene Lehrpläne aufgestellt.

Nach dem allgemeinen Stundenplan wird verbindlicher Unterricht nur in einer fremden Sprache (Französisch oder Englisch) erteilt, als wahlfrei ist der Unterricht in Handarbeit für Knaben, in Gartenarbeit für Knaben und Mädchen und in Haushaltung für Mädchen empfohlen. Die Stundenzahl ist auf durchschnittlich 6 für den Tag bemessen. Die Pläne 2 und 3 berücksichtigen in der Oberstufe den späteren kaufmännischen oder gewerblichen Beruf oder andere Erwerbszweige der Schüler oder Schülerinnen.

Der Plan 4 ist bestimmt für eine Mittelschule zur Vorbereitung auf den Besuch einer Realanstalt, der Plan 5 für eine solche zur Vorbereitung auf den Besuch eines Gymnasiums.

Bei 4 wird die Reife nach Untersekunda, bei 5 nur die nach Obertertia angestrebt.

Sicherlich bedeutet die Neuregelung des Mittelschulwesens einen ganz gewaltigen Fortschritt. Der Lehrplan jedoch wird dann auf allgemeine Einführung rechnen können, wenn kein Mangel mehr an geschultem Lehrpersonal vorhanden ist und den Mittelschulen auch die ihnen zukommenden Berechtigungen gewährt worden sind.

Schließlich sei auch noch der Reformarbeit gedacht, die sich eng an den Namen des Münchener Oberstudienrats Dr. Georg Kerschensteiner knüpft und sich hauptsächlich auf den Volksschulunterricht und dessen Ausgestaltung bezieht. Er fügte den sieben Schuljahren, die er vorfand, ein achtes hinzu, unterzog den gesamten Lehrstoff einer Revision, die zur Folge hatte, daß die realistischen Fächer nicht bloß die ihnen gebührende Stellung im Lehrplan erlangten, sondern auch einheitlich miteinander verbunden wurden. Für Knaben führte er den Werkstattunterricht, für Mädchen den Schulküchenunterricht ein. Die Schulen erhielten Laboratorien, Gärten, Aquarien und Terrarien. Hervorragendes hat Kerschensteiner auch auf dem Gebiet des Zeichenunterrichts geleistet, der zum darstellenden Zeichnen ausgestaltet wurde (s. auch Kunsterziehung). Kerschensteiner nahm sich auch der Stiefkinder des deutschen Schulwesens, der gewerblichen Fortbildungs- oder Lehrlingsschulen (s. d.) an. Diese erlangten unter ihm eine gewisse Selbständigkeit, die sich schon äußerlich darin zeigt, daß in München vier Zentralfortbildungsschulen entstanden, die als Musterschulen auch in hygienischer Beziehung bezeichnet werden müssen. Hier herrscht der Arbeitsunterricht, alle Unterweisungen gruppieren sich um den Werkstattbetrieb, dessen Einrichtungen eine gewisse Selbstregierung der Zöglinge ermöglichen. Gruppen von Schülern treten zusammen, um ein gemeinsames Werk zu schaffen. Der erziehlichen Bedeutung des Zusammenarbeitens und Zusammenwirkens, aus denen die von Kerschensteiner besonders geschätzten staatsbürgerlichen Tugenden der Hingabe und Selbstbeherrschung erwachsen, sucht er in der mannigfachsten Weise gerecht zu werden. Wille und Kraft zu sozialer Arbeit will Kerschensteiner durch sein Erziehungssystem und durch den staatsbürgerlichen Unterricht herbeiführen (Kerschensteiner: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Gekrönte Preisarbeit. 4. Auflage. Villaret. Erfurt, 1909). Auch eine Reform der weiblichen Fortbildungsschulen hat Kerschensteiner in Angriff genommen.

Über Hilfsschulen s. den betr. Artikel, über Förderklassen s. Mannheimer Schulsystem und den Abschnitt über das Charlottenburger System im Artikel Volksschule.

Presler.

Literatur. Adolf Matthias: Die soziale und politische Bedeutung der Schulreform vom Jahre 1900. Berlin, Alexander Dunker. 1905. — Max Nath: Lehrpläne und Prüfungsordnungen im höheren Schulwesen Preußens seit Einführung des Abiturientenexamens. Berlin 1900. — Emil Lentz: Die Vorzüge des gemeinsamen Unterbaues aller höheren Lehranstalten. Berlin. Otto Salle. 1904. — Zentralblatt für das gesamte höhere Unterrichtswesen in Preußen. — Gutzmer: Die Tätigkeit der Unterrichtskommission der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte.

Leipzig, Teubner. — E. Kapff: Die Erziehungsschule. Stuttgart, Julius Hoffmann. — Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen, nebst Ausführungsbestimmungen dazu. Berlin, J. G. Cotta. 1908. — M. Martin: Die höhere Mädchenschule in Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner. — Wychram: Frauenbildung. Jahrgang 1909. — Göring: Die deutsche Schule. Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens in Preußen vom 3. Februar 1910. Halle a S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1910. — Ziegler: Soll und Haben der Neuen Mädchenschule. Leipzig, Gerhard. 1909. — Julius Ziehen: Über die bisherige Entwicklung und die weiteren Aufgaben der Reform unseres höheren Schulwesens. Frankfurt a. M., Diesterweg. 1909. — K. Knabe: Das deutsche Unterrichtswesen der Gegenwart. »Aus Natur und Geisteswelt«. Bd. 299. Leipzig, Teubner. 1910. — Budde: Die Pädagogik der preußischen höheren Knabenschulen unter dem Einfluß der pädagogischen Zeitströmungen vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. 2 Bände. Langensalza, H. Beyer & Söhne. — Ders.: Das Gymnasium des 20. Jahrhunderts. Ebenda. — A. von Salten: Deutsche Schulreform. Leipzig, Verlag »Deutsche Zukunft«. 1909. — Mittentzwey: Reformversuche auf dem Gebiete der Schulorganisation. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne. — Cornelius, Reisinger, Kerschensteiner: Aufgabe und Gestaltung der höheren Schulen. Südd. Monatshefte. 1910. — Kemmer: Grundschäden des Gymnasiums und Vorschläge zu ihrer Heilung. München, Gmelin. 1910. — Fechner u. Schmidt (im Auftr. der Diesterweg-Stiftung): Münchner Volks- und Fortbildungsschulwesen. Leipzig, Quelle & Meyer. 1909.

Schulreform in Österreich. Bei dem engen geistigen Zusammenhange zwischen Ö. und dem Deutschen Reiche — es sei u. a. nur an die für die Schule so wichtigen gemeinsamen Philologen- und Naturforscherversammlungen erinnert — läuft auch die Schulreformbewegung vielfach parallel. Gleichwohl erscheint eine gesonderte Darstellung der österreichischen Verhältnisse durchaus nicht überflüssig. Denn sie sind in vieler Beziehung eigenartig und es wurden mancherlei beachtenswerte Ergebnisse erzielt. Im folgenden werden vornehmlich die deutschen Schulen ins Auge gefaßt; denn in der Hauptsache richten sich die der andern Völker Ö.s nach ihnen, wenn auch in manchen Einzelgebieten, z. B. in Galizien sich das oder jenes selbständiger entwickelt hat; Ungarn (s. d.) aber, das ja ein eigenes Staatswesen ist, kann in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Von einer modernen Mittelschule — »höhere Schule« im Deutschen Reiche — kann man in Ö. erst seit dem Organisationsentwurfe von 1849 (endgültig sanktioniert 1854) sprechen. Das Werk ist an die Namen Thun-Hohenstein, Exner und Bonitz geknüpft und bildet im wesentlichen noch heute die Grundlage des österreichischen Mittelschulwesens. Das Gymnasium wurde achtklassig, die vollständige Realschule sechsklassig organisiert, beide nach dem Prinzipe der Zweistufigkeit. Das Gymnasium war als die eigentliche allgemeine wissenschaftliche Vorschule gedacht, während die Realschule neben der Vorbereitung zu den höheren technischen Studien auf der Unterstufe auch unmittelbar praktischen Zwecken dienen sollte. Daher schloß sich dem dreijährigen Kursus der Unterstufe für diejenigen, die nicht weiter studieren wollten, ein viertes praktisches Jahr an. Durch die Oberklassen wollte man den technischen Instituten Hörer verschaffen, die eine allgemeine Bildung besäßen. Neben der Muttersprache sollte aber an der Realschule — unobligat — noch eine moderne Sprache gelehrt werden. Doch konnte man vorläufig die Absolvierung dieser Schule noch nicht zur Vorbedingung des Besuchs der technischen Schulen machen.

Das österreichische Gymnasium zeichnete sich dem preußischen gegenüber von vornherein durch eine geringere Beanspruchung der Schüler (kleinere Stundenzahl) und durch eine erhöhte Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer aus. Dadurch war den Forderungen der Zeit Rechnung getragen und zugleich ein richtigeres Gleichgewicht zwischen den beiden Hauptgruppen der Unterrichtsgegenstände hergestellt.

Während nun infolgedessen das Gymnasium im ganzen und großen lange Zeit hindurch keinen bedeutenden Veränderungen unterlag, wandelte sich mit der zunehmenden Wichtigkeit der höheren technischen Berufe infolge der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Stellung der technischen Institute, die zu eigentlichen Hochschulen wurden. Damit wuchs aber auch die Wichtigkeit der vollständigen Realschule, deren Reifeprüfungszeugnis nun zur Vorbedingung jedes Besuchs dieser Hochschulen gemacht wurde. Je größer die wirtschaftliche Bedeutung der technischen Berufe für das moderne Leben wurde, desto mehr wuchs auch ihr Anspruch auf gesellschaftliche Geltung und damit das Streben, den künftigen Technikern eine den übrigen, bisher führenden Gesellschaftsschichten gleichwertige und von ihnen auch gleichgeschätzte allgemeine Bildung zu übermitteln. Dieses Streben hatte nun infolge der eigenartigen österreichischen Verhältnisse mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Selbst das absolutistisch-zentralistische Ö. hatte bei der Organisation der Realschulen (Organisationsstatut vom 31. Aug. 1851) auf die Sonderverhältnisse der einzelnen Provinzen starke

Rücksicht genommen. Das konstitutionelle Ö. aber hatte wohl die Gymnasialgesetzgebung zur Reichssache gemacht, die Realschulen aber den Landtagen überwiesen, damit deren Errichtung sich den Bedürfnissen der einzelnen Länder besser anpassen könne, so daß die Regierung bei allen wichtigen und einschneidenden Änderungen in der Organisation dieser Schulen mit 17 gesetzgebenden Körperschaften verhandeln mußte. (Grundgesetz für die Reichsvertretung vom 21. Dez. 1867.) Die entscheidende Wendung ging von der kaiserlichen Entschließung vom 8. August 1868 aus, welche das Ministerium ermächtigte, in den einzelnen Landtagen im wesentlichen übereinstimmende, nur nach den sprachlichen Verhältnissen der Länder verschiedene Gesetzesvorlagen über die Reorganisation der Realschulen einzubringen. Demgemäß wurde in den folgenden Jahren allgemein der Typus der siebenklassigen Oberrealschule (vier Unterklassen, drei Oberklassen) mit zwei obligaten modernen Fremdsprachen, die in der Realschule die Wirkungen der klassischen Sprachen ersetzen sollten, angenommen und die Reifeprüfung eingeführt. Die praktischen Aufgaben der bisherigen Realschule übernahmen die Handels-, Gewerbe- und Bürgerschulen. Zugleich suchte man durch intensive Pflege der Muttersprache und Vertiefung des geschichtlichen Unterrichts die Realschulen hinsichtlich der humanistischen Bildung den Gymnasien möglichst anzunähern. Diesen Charakter tragen alle die Umgestaltungen des Normallehrplans für die Realschulen bis zu dem von 1898. Damit Hand in Hand ging aber, je mehr die Realschule und ihre Lehrer zum Bewußtsein kamen, ihren Schülern eine zwar andersgeartete, aber der gymnasialen doch gleichwertige Bildung zu vermitteln, der Kampf gegen das Berechtigungsmonopol der Gymnasien, der insbesondere vom Verein »Die Realschule« in Wien mit steigendem Erfolg geführt wurde. Hierbei nahm der Gang der Dinge in Preußen vielfach Einfluß auf die Entwicklung der österreichischen Verhältnisse und führte dahin, daß man den Abiturienten der Realschule das Betreten der Universitätslaufbahn allmählich erleichterte. Mit diesen Bestrebungen trafen andere Tendenzen zusammen, die sich zu einer intensiven Schulreformbewegung konzentrierten. Nun hatte sich ja das höhere Schulwesen Ö.s — auch das Gymnasium — nicht etwa in einem Zustande langer, träger Ruhe befunden. Im Gegenteil: sowohl die Lehrerschaft in ihren Vereinen und auf den Mittelschultagen, als auch die Behörden waren fortwährend bemüht gewesen, durch Verbesserung der Methoden, durch Anpassung an die geänderten Zeitverhältnisse, an die Fortschritte der Wissenschaft, die Schule lebensfähig zu erhalten. Dafür zeugen die Versuche, der Überbürdung Einhalt zu tun (Arbeitskalender u. dgl.). Zum Schutze der Schüler gegen ungleichmäßige und willkürliche Beurteilung schuf man die Klassenkataloge, in die jede Schülerleistung baldigst eingetragen werden sollte, wobei eine Zahl von mindestens vier Prüfungen im Semester vorgeschrieben war. Den Eltern sollte jederzeit Einblick in diese Kataloge gewährt werden. Doch diese gut gemeinte Maßnahme wurde bald zu einer schweren Belästigung für die Lehrer, zu einer sittlichen Gefahr für die Schüler und trotz einzelner späteren Milderungen zu einer Hemmung des Unterrichts, weil er vom Prüfen fast erschlagen wurde (s. den Art. Prüfungen). Denn jedem Lehrer mußte daran liegen, so oder so die vorgeschriebene Zahl von Noten zu erlangen. Man suchte ferner die Maturitätsprüfung zu mildern und zu verbessern, indem man z. B. an Gymnasien alle jene Schüler, die in den zwei oberen Klassen vorzügliche und lobenswerte Leistungen aus Geschichte und Physik aufzuweisen hatten, von der Ablegung der mündlichen Prüfung aus diesen Gegenständen befreite, in der Realschule ihnen den Ausfall einer Prüfung gewährte u. a. Diese »Erleichterungen« sollten sich übrigens als unzweckmäßig erweisen.

Am segensreichsten wirkte eine Reihe von Maßnahmen methodischer, didaktischer Art. Die Fortschritte in dieser Beziehung lassen sich deutlich an den verschiedenen Auflagen der Instruktionen sowohl für Gymnasien als für Realschulen nachweisen. Um den Unterricht in den klassischen Sprachen zu beleben und zu vertiefen (Erlaß vom 31. September 1890), wurden für die Lehrer Reisestipendien nach Italien und Griechenland gegründet, ähnlich für Geographen und Naturhistoriker. In den modernen Sprachen rang nach und nach die Reformmethode dem alten grammatistischen Betriebe immer mehr Raum ab und auch hierfür suchte sich die Unterrichtsverwaltung durch Stipendien u. ä. die geeigneten Lehrkräfte zu verschaffen. In den naturgeschichtlichen Unterricht drang die biolo-

gische Methode ein, der geschichtliche Unterricht wurde vertieft. Dazu kam der zunehmende Reichtum an Anschauungsmitteln und die wachsende Geschicklichkeit in ihrer Verwertung. Glückliche Versuche von physikalischen Schülerübungen (Prof. Dr. GUSTAV SCHILLING) traten an einzelnen Realschulen neben die Übungen im chemischen Laboratorium. Große Erfolge erzielte der Zeichenunterricht. Dem Übelstande, daß die Entscheidung über die Studienrichtung des jungen Menschen zu frühe gefällt werden mußte, wollte man seit 1864 durch die Errichtung von Realgymnasien, größtenteils mit Obergymnasien verbunden, abhelfen, in deren dritter Klasse die Schüler die Wahl zwischen Griechisch und Französisch hatten, so daß sie nach IV in das Obergymnasium, bzw. die Oberrealschule eintreten konnten. Doch wurden diese Anstalten späterhin meist in Gymnasien verwandelt.

Auch der körperlichen Pflege der Mittelschuljugend wendete man erhöhte Aufmerksamkeit zu. Das Turnen (s. d.) war nur an den Realschulen Pflichtfach, genügte aber auch an diesen Anstalten nicht den Anforderungen an eine vernünftige körperliche Erziehung (s. d.). Den Anregungen, die Dr. LEO BURGERSTEIN auf dem II. Mittelschultage gab, sowie einzelnen geglückten selbständigen Versuchen nach deutschem Muster folgte im Jahre 1900 der Erlaß des Ministers VON GAUTSCH, der die Pflege des Jugendspiels (s. die Art. Spiele, Sport, Turnen) anordnete. Außerdem suchte die Schule durch Ausflüge, Versorgung von Erleichterungen bei der Benutzung von Schwimmschulen und Eisbahnen und Errichtung von solchen die körperliche Betätigung der Jugend zu fördern. An einzelnen Stellen (JORDANSches Institut in Krakau [s. den Art. Jordanpark], Baden bei Wien u. a.) wurde Mustergültiges geleistet, wie denn in Galizien auch der Handfertigkeitsunterricht (s. d.) verständnisvolle Förderung erfuhr.

Dessenungeachtet steigerte sich in der Lehrerschaft, aber noch viel mehr in der weiteren Öffentlichkeit die Überzeugung, daß eine gründliche Reform der Mittelschule nötig sei. Die gelegentlich der Enquete der »Wage« 1897 einvernommenen Hochschullehrer beantworteten die Frage: Was leistet die Mittelschule als Vorbereitung für die Hochschule und an allgemeiner Bildung? sehr ungünstig.

Eine verstärkte Bewegung machte sich im Beginne des neuen Jahrhunderts fühlbar. Mit erhöhter Energie erhob die »Realschule« (vertreten durch ihren Obmann, den jetzigen Landesschulinspektor HANS JANUSCHKE) ihre Ansprüche auf Gleichberechtigung mit dem Gymnasium. Dieses und seine Leistungen wurden Gegenstand der heftigsten Kritik. Die Tendenzen dieser Angriffe sowie die vorgebrachten Gründe decken sich vielfach mit denen im Deutschen Reiche. Zum Schutze gegen diese Angriffe bildete sich der »Verein der Freunde des humanistischen Gymnasiums«, der jedoch von Anfang an auch zeitgemäße Reformen anstrebte.

Besonders wichtig war die Mittelschulenquete der »Kulturpolitischen Gesellschaft«. Vorbereitet wurde sie durch die im Sommer 1906 veröffentlichten Fragebogen, auf die zahlreiche Antworten einliefen. Die Enquete selbst wurde am 13. November 1906 eröffnet und mit der 17. Sitzung am 18. Januar 1906 geschlossen. Ursprünglich nur auf die Erhebung des tatsächlichen Zustandes gerichtet, nahm sie doch bald die Richtung auf eine systematische Spezialdebatte mit positiven Reformvorschlägen. In der Folge bildete sich der »Verein für Schulreform«, der eine lebhafte agitatorische Tätigkeit entfaltete und u. a. im Vereine mit dem 1908 gegründeten »Elternbund« im Frühjahre 1909 eine Enquete über das körperliche Erziehungswesen veranstaltete.

Sieht man von den völligen Gegnern des fremdsprachlichen und speziell des lateinischen und griechischen Unterrichts ab, so richteten sich die Beschwerden, wie sie bei diesen verschiedenen Gelegenheiten vorgebracht wurden, erstens gegen das Gymnasialmonopol, zweitens gegen die Methode des klassischen Unterrichts, drittens forderte man für die modernen Sprachen einen Betrieb im Sinne der bekannten Reformbestrebungen (Sprechenlernen, Einschränkung der Grammatik auf das Notwendige, Vertrautmachen der Schüler mit den Kulturverhältnissen der betreffenden Völker), Beseitigung der Klassifikation der Hausaufgaben aus den Fremdsprachen (Prof. ANTON STANGL), im Deutschen Änderungen im Lehrplan und im Lehrbetriebe; Kunsterziehung (s. d.), überhaupt erhöhte Berücksichtigung der Kulturgeschichte im weitesten Sinne, Einschränkung des Zahlen- und Datenlernens, besonders aus der Kriegsgeschichte, Bürgerkunde, biologische Methode in der Naturgeschichte, intensiveren Betrieb der Soma-

tologie und in Verbindung damit Hygiene, namentlich Belehrung über sexuelle Fragen (s. auch den Art. Hygieneunterricht); allgemeine Laboratorienarbeit der Schüler im chemischen und physikalischen Unterricht, Handfertigkeitsunterricht, Einführung in die Elemente der Infinitesimalrechnung, also ähnliche Forderungen, wie sie die deutsche Reformbewegung aufstellte, wiewohl auf dem Gebiete des naturwissenschaftlichen Unterrichts schon vieles erreicht war, was man im Reiche erst anstrebte. Dazu traten an in den besonderen Verhältnissen begründeten Wünschen: Einführung selbständiger Geographiestunden in den Oberklassen (nur in VIII G. und VII R. gab es »Vaterlandskunde«), Zeichenunterricht und Betrieb moderner Sprachen auch am Gymnasium. Dazu Entlastung der Schüler, individualisierende Behandlung und daher kleine Klassen, nach Möglichkeit Arbeit nur in der Schule, damit Zeit für selbständige Tätigkeit und Körperpflege gewonnen werde.

Vielfache Klagen erhoben sich gegen die Klassenkataloge und das Klassifikationssystem, die Handhabung der Schuldisziplin (s. den Art. Disziplin), die Art des Verkehrs von Schule und Haus. Heftigen Angriffen war auch die Maturitätsprüfung ausgesetzt; ihre gänzliche Aufhebung oder doch gründliche Umgestaltung wurde gefordert. Die Schule nehme auf das Können und auf die Individualitäten zu wenig Rücksicht. An positiven Reformvorschlägen nach dieser Richtung sind die Hans Januschkes (Arbeitsprinzip) und Raschkes (Normal- und Mindestlehrstoff) am bedeutendsten. Auch staatliche Internate, die Musteranstalten (»pädagogische Kliniken«) sein sollten, wurden verlangt (Sektionschef Frh. v. Pidoll), namentlich, um eine Erziehungsschule zu schaffen.

Natürlich forderte man auch neue Typen und nach dieser Richtung gingen die Meinungen am meisten auseinander. Die Reformpartei verlangte, auf einheitlicher, lateinloser Unterstufe aufgebaut, eine Gabelung (zum Teil im Anschlusse an deutsche bzw. französische Muster) auf der Oberstufe; andere eine Einheitsschule mit Latein und modernen Sprachen ohne Griechisch (so der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein) oder mit fakultativem Griechisch, andere wieder eine Einheitsschule mit völlig wahlfreiem Sprachunterricht (Hofrat Oelwein).

Unter dem Eindrucke dieser Bewegungen, angespornt durch zwei Anfragen im Abgeordnetenhause, berief das Unterrichtsministerium in richtigem Verständnisse für die Erscheinungen der Zeit eine sorgfältig vorbereitete Mittelschulenquete, die vom 21. bis 25. Januar 1908 tagte und in der Vertreter aller Parteirichtungen zum Worte gelangten. Eine vom Unterrichtsminister Grf. Stürgkh berufene Enquete über die Fragen der körperlichen Erziehung fand vom 10. bis 12. Januar 1910 statt. Besonders bemerkenswert war hier das Eingreifen von Vertretern der Militärbehörde.

Das vorläufige Ergebnis dieser Bemühungen liegt vor in der Aufstellung neuer Mittelschultypen und der Ordnung des Berechtigungswesens, in den Verordnungen über das Prüfen und Klassifizieren und die Maturitätsprüfung an Gymnasien und Realschulen sowie an Mädchenlyzeen, denen sich die an den neuen Anstalten (Verordnung von 1910) im wesentlichen anschließt; in der Aufstellung der Lehrpläne für die neuen Anstalten und der Reform derjenigen für die Gymnasien und Realschulen und in den Erlässen über die körperliche Erziehung der Jugend. Alle diese Reformen wurden teils unter dem Unterrichtsminister Dr. Marchet, teils unter seinem Nachfolger, dem Grafen Stürgkh, durchgeführt. Den Anteil der Beamten des Ministeriums an diesen Arbeiten, insbesondere den des Mittelschulrefenten, des Hofrates J. Huemer, wird erst eine spätere Zeit voll würdigen können.

Demgemäß gibt es gegenwärtig in Ö.: Gymnasien (achtklassig), mit Griechisch von der dritten Klasse an, obligatem Turnen (bisher freier Gegenstand), obligatem Zeichnen in den Unterklassen; betreffs moderner Sprachen und Landessprachen bestehen lokale Verschiedenheiten. Im ganzen stehen 142(3)$^1/_2$ humanistischen Unterrichtsstunden 54(5)$^1/_2$ mathematisch-naturwissenschaftliche gegenüber, dazu kommen 10 Zeichen- und 16 Turnstunden und 1 Schreibstunde (I. Kl.). Achtklassig ist ferner das Realgymnasium. Es unterscheidet sich vom Gymnasium vornehmlich dadurch, daß von der dritten Klasse an statt des Griechischen außer der Unterrichtssprache eine zweite lebende Sprache gelehrt wird; ferner in VI und VII Chemie mit je 2 Wochenstunden und in V und VI die Grundzüge der darstellenden Geometrie. Philosophische Propädeutik wird nur in der VIII. Klasse (3 Stunden wöchentlich, am Gymnasium je 2 Stunden in VII und VIII) unterrichtet. Im ganzen stehen 130 humanistischen Lehrstunden 66 mathe-

matisch-naturwissenschaftliche, 10 Zeichen-, 1 Schreib- und 16 Turnstunden gegenüber. Das Reform-Realgymnasium schließt an die Unterrealschule an, setzt in der V. Klasse mit dem Lateinischen ein (30 Stunden in 4 Klassen), setzt das Freihandzeichnen in V und VI, die »zweite lebende Sprache« auf der ganzen Oberstufe fort. Von den im ganzen 233 Stunden entfallen 127 auf die humanistischen, 66 auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, 19 auf das Freihandzeichnen, 1 auf Schreiben, 16 auf das Turnen.

Eine eigenartige Form ist der sogenannte Tetschener Typus, das städtische Oberrealgymnasium. Mit dem 3. Jahre entscheidet sich der Schüler für Griechisch oder Französisch (Realisten). Die letzteren geben Latein mit der fünften Klasse auf (ev. Freigegenstand) und erhalten statt dessen Englisch, Chemie, darstellende Geometrie; Freihandzeichnen bleibt obligater Lehrgegenstand, für die Gymnasiasten Freigegenstand, Religion, Deutsch, Geschichte werden im Ausmaße des Gymnasiums gelehrt, ebenso philosophische Propädeutik, die sonst an Realschulen nicht unterrichtet wird. Während die Oberrealschule 3 Jahrgänge umfaßt, hat dieser Typus 4 Jahre (i. g. 8), aber statt der 32, 33, 33 obligaten Wochenstunden nur je 26. Der aus pädagogischen Gründen wünschenswerten allgemeinen Erweiterung der Realschule auf acht Klassen stellen sich vorläufig mannigfache Widerstände entgegen. Der Normallehrplan der Realschule sieht 213 Lehrstunden in 7 Jahren vor. In der ersten Klasse wird mit dem Französischen, in der V. mit dem Englischen begonnen; doch bestehen betreffs der modernen Sprachen mannigfache provinzielle Verschiedenheiten. Die Oberstufe des Geschichtsunterrichts setzt schon mit der IV. Klasse ein, ähnlich steht es mit dem mathematischen Unterrichte. Von den 213 Lehrstunden entfallen 92 auf die humanistischen, 94 auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenstände, 23 auf das Freihandzeichnen, 1 auf das Schreiben, 14 auf das Turnen. Dazu treten die Übungen im chemischen Laboratorium, die physikalischen, die naturgeschichtlichen Schülerübungen usw. als freie Gegenstände. Den Typen entsprechend ist das Berechtigungswesen geordnet (März 1909). Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Reifezeugnisse der Vollanstalten für den Besuch der Hochschulen einander gleichwertig und nur diejenigen Kenntnisse durch besondere Prüfungen nachzuweisen sind, die für den gewählten Studienbetrieb erforderlich erachtet, an der vom Abiturienten besuchten Mittelschule jedoch nicht gelehrt werden. Die Universität fordert von allen ordentlichen Hörern Kenntnis des Lateinischen und der philosophischen Propädeutik. Demgemäß haben sich Absolventen der realistischen Abteilung des Oberrealgymnasiums (Tetschener Type) einer Prüfung aus dem Lateinischen, die der Realschulen außerdem der aus der philosophischen Propädeutik zu unterziehen. Hierbei unterliegen die Realschüler, da sie nur einen siebenjährigen Mittelschulkursus durchgemacht haben, noch der Beschränkung, daß sie diese Prüfung erst nach Ablauf eines — in die ordentliche Studiendauer nicht einrechenbaren — Jahres ablegen dürfen. Diese Einschränkungen werden von mancher Seite noch lebhaft bekämpft. Für die Zulassung zu gewissen Rigorosen und Lehramtsprüfungen (z. B. Philosophie, kl. Philologie, Französisch, Geschichte) ist überdies auch die Kenntnis des Griechischen nachzuweisen. Umgekehrt haben Gymnasiasten sowie Abiturienten der Reformrealgymnasien sich an der Technik einer Prüfung aus geometrischem Zeichnen zu unterziehen, an der Hochschule für Bodenkultur im ersten Jahre eine Vorlesung aus darstellender Geometrie zu besuchen.

Die Tendenz der Erlässe über die Reifeprüfungen (1908, Erläuterungserlaß vom 13. V. 1909) geht dahin, bei der schriftlichen Prüfung den Schwindel nach Möglichkeit zu verhüten und zwar nicht bloß durch scharfe Überwachung der Prüflinge, sondern noch viel mehr durch tunlichste Beseitigung der verleitenden Ursachen. Daher hat man auf die mathematische und die deutschlateinische Arbeit verzichtet und bei allen fremdsprachlichen Arbeiten den Gebrauch des Wörterbuchs gestattet. Eine Berücksichtigung der Individualität bedeutet es, daß dem Abiturienten aus der Unterrichtssprache drei (verschiedenartige!) Themen zur Wahl gestellt werden. Die mündlichen Prüfungen sollen den Charakter freier Kolloquien tragen und nicht auf den Nachweis von Einzelkenntnissen, namentlich nicht rein gedächtnismäßiger Art, sondern auf die Gewinnung eines Urteils über die geistige Reife des Kandidaten abzielen. Daher enthalten auch die Reifezeugnisse keinerlei Einzelnoten, sondern nur ein Gesamturteil. Die Dauer der

mündlichen Prüfung ist für je vier Kandidaten auf 4 Stunden, die Zahl der Prüfungsgegenstände auf normal vier festgesetzt. Schüler (Schülerinnen) aller Anstalten (auch der Mädchenlyzeen) haben aus österreichischer Geschichte und Geographie, die Gymnasiasten und Lyzeistinnen aus der Unterrichtssprache und einer Fremdsprache, die Schüler der Realgymnasien und Reform-Realgymnasien aus Latein und einer zweiten Sprache, die Realschüler aus einer Sprache, Gymnasiasten, Realschüler und Schüler der Realgymnasien und Reformrealgymnasien aus Mathematik, Realschüler und Lyzeistinnen aus Physik bzw. Naturlehre Prüfung abzulegen. Wo das Sprachfach nicht bestimmt ist, hat die Prüfung aus derjenigen Sprache zu erfolgen, aus der die beste schriftliche Leistung vorliegt; bei Gleichheit der Noten hat der Kandidat die Wahl; nicht genügende Arbeiten verpflichten zur mündlichen Prüfung aus der betreffenden Sprache, ähnlich (an Realschulen) eine nicht genügende Arbeit aus der darstellenden Geometrie.

Aus dem gleichen Geiste ist die Verordnung vom 11. Juni 1908 über das Prüfen und Klassifizieren hervorgegangen (s. auch den Art. Prüfungen). Der Zweck der Neuordnung ist, daß das Interesse des Schülers von den Noten weg auf die Gegenstände gelenkt, ihre Selbsttätigkeit, Selbständigkeit und ihr Verantwortlichkeitsgefühl gehoben, eine ökonomische Verwertung der Arbeit der Schüler wie auch der Lehrer angebahnt werde. Sie sind vom Geiste des Wohlwollens erfüllt; mit Anerkennung soll nicht gekargt, im Zweifelsfalle von zwei günstigen Noten die bessere gegeben werden. Die Fleißnote entfällt, da gerade hier Irrtümer allzu nahe liegen, nur das »Betragen« wird beurteilt und zwar soll hierbei die Gesamtpersönlichkeit des Schülers unter Berücksichtigung seiner Eigenart ins Auge gefaßt werden. Die Hausaufgaben (s. d.) — mit Ausnahme der deutschen — werden nicht klassifiziert. Das Prüfen wird ganz in den Dienst des Unterrichts gestellt, Orientierungs- und Klassifikationsprüfungen werden geschieden, mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Schüler und die Art der Gegenstände wird dem Lehrer die nötige Bewegungsfreiheit gewährt, für alle Prüfungen als erster positiver Zweck betont, daß sie Gelegenheit zur Erweisung der Kenntnisse bieten sollen usw. Die Notenskala wird von sechs auf vier Stufen vermindert. Das Kompensationsprinzip wird nicht aufgenommen, jedoch sind bei nicht genügenden Leistungen aus nur einem Gegenstande nicht nur Wiederholungsprüfungen gestattet, sondern es kann auf der Unterstufe in gewissen Fällen sogar von dieser Prüfung abgesehen und auf allgemeine Reife erkannt werden.

Minder einschneidend sind die Änderungen der Lehrpläne. Sie suchen den Unterricht den modernen Forderungen anzupassen und zugleich die Arbeitslast der Schüler zu verringern. In letzterem Sinne wirken neben den oben erwähnten Bestimmungen über Prüfen und Klassifizieren mancherlei methodische Besserungen. Im ganzen jedoch ist in dieser Beziehung — namentlich für die Realschulen — zu wenig erreicht, als daß selbst die gemäßigteren Verfechter einer erhöhten Rücksichtnahme auf die körperliche Erziehung der Jugend sich zufrieden geben wollten. Die allerwichtigsten Änderungen an dem Lehrplan sind folgende: Im Deutschen wird der systematische Grammatikunterricht nach III und IV verschoben, der literargeschichtliche in V begonnen und die Poetik als Zusammenfassung des auf induktivem Wege Gewonnenen in das letzte Semester verlegt.

Hinsichtlich des Unterrichts in den klassischen Sprachen sei das Zurücktreten der Grammatik auf der Oberstufe und die größere Freiheit in der Wahl der Schulautoren betont. Neu treten hinzu: Briefe Ciceros und des jüngeren Plinius; Elegiker; Arrian, Plutarch, Thukydides, Proben aus Aristoteles und Euripides. In den modernen Sprachen wird gefordert, daß sich der Lehrer im Verkehr mit den Schülern der Fremdsprache soweit als möglich, der Unterrichtssprache, soweit als notwendig bediene, daß im allgemeinen der induktive Weg gewählt werde, doch ohne Ausschließung anderer Art der Mitteilung, wo diese praktischer ist. In der Geschichte soll das Kriegsgeschichtliche mehr zurücktreten, dagegen der Zusammenhang der politischen mit der Kulturgeschichte gezeigt und die Bürgerkunde vorbereitet werden, die in der obersten Klasse den Abschluß des geographisch-geschichtlichen Unterrichts bildet. Die Geographie erhält auf der Oberstufe selbständige Lehrstunden. Für die Mathematik ist die stärkere Betonung des Funktionsbegriffs sowie die Einführung in die Anfänge der Infinitesimalrechnung neu gewonnen. Die »Bemerkungen« verlangen eine Zurückdrängung des tief eingewurzelten Formalismus. In der

Naturgeschichte wird neben der beschreibenden Darstellung die erklärende gefordert (auf der Oberstufe entwicklungsgeschichtliche Gesichtspunkte). Das biologische Moment wird betont, die Somatologie hat die wichtigsten Tatsachen der Physiologie und der Gesundheitslehre zu berücksichtigen. Im Lehrziele der Physik ist nichts geändert, doch wird in verstärktem Maße auf die Förderung der Beobachtungsfähigkeit und selbständigen Denktätigkeit der Schüler hingearbeitet (Zurücktreten der »Kreidephysik«). Ähnliches gilt von der Chemie. Die darstellende Geometrie (in der Realschule) hat die Grundbegriffe der schiefen Projektion und der Perspektive wieder aufgenommen.

Im Zeichnen wurde die glückliche Verbindung von Streben nach technischer Fertigkeit und freierer künstlerischer Gestaltung unter weitgehender Berücksichtigung der Schülerindividualität beibehalten.

Den Mädchen ist das Mittelschulstudium an Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchengymnasien, die allmählich ganz nach Art der Knabengymnasien organisiert worden sind, sowie an sechsklassigen Mädchenlyzeen ermöglicht, die mehr und mehr an die Stelle der verschiedenartig organisierten höheren Töchterschulen, Fortbildungsschulen usw. treten. Die Gegenstände an den deutschen Mädchenlyzeen sind: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, Geographie und Mathematik durch alle Klassen, englische Sprache von der IV. an, Geschichte von II an, Naturgeschichte in I—III und V, in IV Mineralogie verbunden mit Naturlehre (Chemie); Naturlehre von III bis VI; Freihandzeichnen und geometrische Anschauungslehre, Schönschreiben. Im ganzen 147 (149) Unterrichtsstunden, je 24 Wochenstunden in den Unterklassen, 25 in den Oberklassen (Normallehrplan vom 11. Dezember 1900). An Berechtigungen gewährt die Reifeprüfung: den Besuch der Universität als außerordentliche Hörerin und die Zulassung zur Lehramtsprüfung für das Lyzeallehramt, die Aufnahme als ordentliche Hörerin in den Abiturientenkurs der Handelsakademie für Mädchen, zur Ablegung der Staatsprüfung aus der Stenographie, nach Ablegung einer Lateinprüfung über die VI. Gymnasialklasse die Zulassung zum Studium der Pharmazie, und nach Ablegung einer pädagogischen Ergänzungsprüfung zum Eintritt in die Lehrerinnenbildungsanstalten (3. oder 4. Jahrgang); die Absolventinnen von vier Klassen werden zur Praxis im Post- und Telegraphendienste zugelassen; und endlich gewährt das Reifezeugnis für die sogenannten Staatsprüfungen aus Französisch und Englisch den Dispens von der Prüfung aus der Unterrichtssprache.

An den allgemeinen Reformen nehmen die Mädchenlyzeen insofern Anteil, als alle für Mittelschulen, speziell für Realschulen erlassenen Verordnungen auf sie ihre sinngemäße Anwendung zu finden haben, wie denn auch die Reifeprüfung entsprechend neugeordnet ist (s. oben). Im ganzen dürfte die jetzige Organisation dieser Schulen (53 in der ganzen diesseitigen Reichshälfte) den vorhandenen Bedürfnissen entsprechen. Was an Reformvorschlägen auf den Konferenzen der Lyzealdirektoren und sonst auftaucht, betrifft meist Einzelfragen der Lehrstoffverteilung oder solche Probleme, die allen Mittelschulen gemeinsam sind. Während man eine Erweiterung des Kursus auf 7 Jahre allgemein ablehnt, besteht eine gewisse Neigung, das an den andern Mittelschulen herrschende System der Zweistufigkeit auch an den Mädchenlyzeen folgerichtig durchzuführen. Das Ergebnis der vom Unterrichtsministerium im Schuljahre 1909/10 an alle Lyzeen gerichteten Umfrage (Vorschläge zur Umgestaltung des Lehrplans) ist noch nicht bekannt.

Eines Wortes bedürfen noch die Bürgerschulen. Hier herrscht das Streben, diese an die Volksschule anschließenden und vielfach mit ihr verbundenen dreiklassigen Anstalten durch Hinzufügung einer vierten Klasse auszugestalten. Die so erweiterten Bürgerschulen sollen die Aufgabe der alten Unterrealschule erfüllen und gewisse Berechtigungen der Untermittelschule erlangen (Eintritt in Kadettenschulen u. dgl.). Die definitive Schul- und Unterrichtsordnung für Volks- und Bürgerschulen vom 29. September 1905 zeigt den Einfluß der Reformbewegung in den Bestimmungen über die Pflege des Handfertigkeitsunterrichts, der Jugendspiele, über die Schulgärten und landwirtschaftlichen Versuchsfelder auf dem Lande u. a. m. An die Volksschule knüpfen auch die Bestrebungen Ewald Haufes an (System der natürlichen Erziehung), die sich freilich auch auf die Mittelschule erstrecken, bis jetzt aber nur in einzelnen Volksschullehrerkreisen Anhänger gewonnen haben. Das System scheint geistreich, die Darlegungen sind im einzelnen oft lehrreich, aber der

Grundgedanke ist verfehlt. Dagegen hat der Wiener Landesschulrat einen wichtigen Reformversuch unternommen, indem er nach vorausgegangenen Versuchen die Errichtung von Förderklassen, die sich allerdings von den Förderklassen nach Mannheimer System (s. d.) in mancher Hinsicht unterscheiden, mit dem Beginn des Schuljahrs 1910/11 für den ganzen Schulbezirk Wien anordnete (Erl. vom 12. Juli 1910). Die Ausführungsverordnungen des Bezirksschulrats vom 3. Septemper d. J. verlangen daher: An stark besuchten Schulen sollen in jeder Klasse drei Abteilungen gebildet werden: eine Stammklasse (Normalklasse) A, eine Mittelklasse B, eine Förderklasse C, sonst nur zwei, eine Normalklasse A und eine Förderklasse B. Die ganze Maßnahme beruht auf manchen pädagogisch richtigen Erwägungen, hat aber zunächst vielseitig eine sehr abfällige Beurteilung erfahren. Man tadelt die Art der Durchführung, von ernster Seite aber namentlich den Umstand, daß man die wichtigste Vorbedingung individualisierender Behandlung, geringe Schülerzahl in den einzelnen Klassen, nicht zu schaffen vermochte. Das an sich gerechtfertigte Bestreben, wenigstens die Förderklassen einigermaßen zu entlasten, hat in volkreichen Bezirken zu einer kaum mehr erträglichen Überfüllung der A-Klassen geführt, kann also leicht eine gesundheitliche und unterrichtliche Schädigung gerade der begabtesten Schüler zur Folge haben.

Die Reformbestrebungen sind aber auch sonst noch nicht zur Ruhe gekommen. Man strebt eine Vertretung der Elternschaft an, die im Sinne der schon im Organisationsentwurfe getroffenen, aber nie Wirklichkeit gewordenen Bestimmungen einen gewissen Einfluß auf die Schule erhalten soll. Noch ist die Schularztfrage in Ö. kaum in den Anfängen ihrer Lösung (s. den Art. Schularzt). Die Lehrerschaft hat die wichtige Frage der Lehrerbildung, sowohl der fachlichen als auch der pädagogischen Vorbildung der Kandidaten, erörtert u. a. mehr. Ein Zeichen dieser Bewegung ist auch der im Sommer 1909 in Gmunden abgehaltene I. deutsche und österreichische Schulreformtag, dessen Verhandlungen ziemlich ausführlich veröffentlicht worden sind. Von einem Aufhören der Schulreformbewegung kann also keine Rede sein; zu wünschen ist nur, daß man den Grundzügen der neuen Ordnungen die Zeit zur Erprobung gewähre. Ein wesentliches Mittel hierzu ist es, daß man den Wünschen des Publikums dort, wo es die Umwandlung der alten Schulen in solche der neuen Typen begehrt, nach Möglichkeit entgegenkommt. (Über Prodingers Schulgemeinde in Pola s. den Art. Disziplin; über Schießübungen an österr. Mittelschulen den Art. Schießübungen.)

Singer.

Literatur Die Mittelschulenquete im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien, 21.—25. Januar 1908. Stenographisches Protokoll. Referate und Korreferate. Statistik der mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Gymnasien und Realschulen usw. Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien, Alfred Hölder. 1908. — Aus der Mittelschulenquete der kulturpolitischen Gesellschaft: I. Schülerbriefe über die Mittelschule. Wien, Perles. 1907. II. Protokolle der Mittelschulenquete der kulturpolitischen Gesellschaft. (Vom 13. Nov. 1906 bis 18. Januar 1907.) Wien, Perles. 1908. Herausgegeben von Dr. Robert Scheu, Präsident der kulturp. Gesellschaft. — Alexander Hinterberger, Dr. d. g. Heilkunde: Ist unser Gymnasium eine zweckmäßige Institution zu nennen? Wien, Braumüller. 1906. — Prof. Dr. R. v. Wettstein usw.: Der naturwissenschaftliche Unterricht an den österr. Mittelschulen. Bericht der von der k. k. Zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien veranstalteten Diskussionsabende. Wien 1908. — Dr. Hermann Raschke: Mindestlehrstoff und Normallehrstoff als Grundlagen einer Mittelschulreform. Innsbruck, Wagner. 1908. — Zeitschrift: Österreichische Mittelschule. Wien, Hölder, bes. 1905—1910. Darin auch: 1906. Prof. Dr. Ed. Martinak: Über Prüfen und Klassifizieren vom Standpunkte der Praxis. — Prof. Anton Stange: Über die Verbesserung der schriftlichen Arbeiten aus Französisch u. Englisch. 1907. — Direktor Hans Januschke: Über einige wesentliche Punkte im Realschulunterrichte. 1908. — Prof. Anton Stange: Wie können die fremdsprachlichen Diktate und Arbeiten fruchtbringender eingerichtet und zugleich die Lehrer entlastet werden? — Direktor H. Januschke: Die Mittelschulenquete und die Realschule. — Der Bericht über den X. d.-ö. Mittelschultag 1910. — Referate und Beratungen über die Neugestaltung der einzelnen Lehrgegenstände und 1909/10 über die Ausbildung der Lehramtskandidaten. — Univ.-Prof. A. Höfler: Drei Vorträge zur Mittelschulreform. Wien, Braumüller. 1906. — Hofrat Aug. Scheindler: Pro gymnasio. Wien 1908. — Mitteilungen des Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums. Die Schulreform (1909, 1910). IV. Jahrgang. Herausgegeben von Prof. H. Kleinpeter. Gmunden. — Dr. Ewald Haufe: Das Evangelium der natürl. Erziehung. Leipzig 1904. — Schriften des Vereins für Schulreform. Wien, Manz. — Verhandlungen der IV. n.-ö. Direktoren-Konferenz. (Verhandlungen Bd. III) herausgegeben von Hofrat August Scheindler. — Schriften des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs. Schulreform u. Industrie. Wien, Manz. 1910. — Dr. Robert Pattai: Das klassische Gymnasium. Wien 1908. — Dr. S. Frankfurter: Verlauf und Ergebnisse der Mittelschulenquete des Unterrichtsministeriums 21—25. Jänner 1908 u. andere Beiträge zur Geschichte der österr. Schulreform. Wien, Carl Fromme. 1910. — Dr. Michael Freiherr v. Pidoll: Der neue Lehrplan des Gymnasiums. Wien, Manz. 1909. — Enquete für körperliche Erziehung veranstaltet vom Verein für Schulreform und vom Österr. Elternbund für Schulreform am 27. u. 30. März u. am 2. u. 3. April 1909. Z. Schulreform IV. 1. — Der erste österr. Schulreformtag Gmunden, 20.—22. Juli 1909. Z. Die Schulreform IV. 3—7. — Die Enquete für körperliche Erziehung im k. k. Ministerium für Kultus u. Unterricht. Wien 10.—12. Jänner 1910. Wien, Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. 1910. — Dr. Eduard Ebner: Magister, Oberlehrer, Professoren. Nürnberg, C. Koch. (Zur Orientierung für die Stellung der schönen Literatur zur Schulreform.)

Schulsanatorien, Heilanstalten mit Schuleinrichtungen für Kinder, deren Leiden einen längeren Aufenthalt in Kurorten bedingt, die aber gleichzeitig in der geistigen Ausbildung nicht verkürzt werden sollen. 1878 wurde in Davos ein Schulsanatorium für jugendliche Lungenkranke gegründet (Fridericianum). Dieses, ein nach deutschem Lehrplan geleitetes Vollgymnasium mit Realabteilung, erhielt 1909 von der kais. deutschen Regierung die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ein Schulsanatorium für Mädchen besteht in Arosa. Für Kinder mit chirurgischer Tuberkulose ist vorgesorgt durch ein Privatinstitut (Dr. MARTIN) in Genf. In Leysin steht Dr. ROLLIER einem Schulsanatorium für Kranke mit Knochen- und Gelenkleiden vor. In St. Moritz-Dorf befindet sich das Schulsanatorium Belmunt unter ärztlicher Leitung des Dr. A. VON PLANTA. Die Schule untersteht dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden.

In Deutschland sind die Bestrebungen, Kinderheil- und Erholungsstätten für längeren Aufenthalt der Pfleglinge einzurichten, neueren Datums.

Die erste deutsche Anstalt an der Nordsee, die körperliche Heilung und Kräftigung mit schulplanmäßiger Erziehung verbindet, ist das Nordsee-Pädagogium auf Föhr, welches Dr. GMELIN 1908 ins Leben rief. Vorschule bis zum Einjährigen-Examen, 50 Internat-, 60 auswärtige Schüler. — Schulunterricht wird ebenfalls erteilt in dem Schöneberger Seehospiz auf Föhr, in der Nordheim-Stiftung Sahlenburg (die hauptsächlich für chirurgische Tuberkulose bestimmt ist), in dem Seehospiz Kaiserin Friedrich auf Norderney (Ver. f. Kinderheilst. an den deutschen Seeküsten) und in einigen kleineren Nordseesanatorien auf Norderney, Sylt, Borkum und in Büsum, in denen sich der Kuraufenthalt der Kinder längere Zeit ausdehnt.

Amerika (s. d.) hat in vielen Schulen Sanatorieneinrichtungen getroffen, über welche im Artikel Amerika I. S. 15 berichtet ist. Die Freiluftklassen (fresh in rooms) werden in der angegebenen Weise bestehenden Schulen eingefügt, neue Gebäude werden mit solchen Klassen versehen. Die Schülerzahl ist auf die Hälfte der gewöhnlichen herabgesetzt, ebenso die Unterrichtszeit. Die im Winter im Vergleich zu geschlossenen Klassen viel niederere Temperatur bedingt warme Kleidung. Gesundheitliche und unterrichtliche Erfolge sind sehr günstige. Heilerfolge ergeben sich nicht bloß hinsichtlich der Tuberkulose (s. d.), sondern auch Nervenkrankheiten (Veitstanz) und Sprachstörungen (Stammeln) werden sehr günstig beeinflußt. Die niederen Temperaturen sollen eine schärfere und länger anhaltende Aufmerksamkeit herbeiführen (WILLIAMS-Bradford). In Lyon (Frankreich) befindet sich eine interne Freiluftschule (École sanatorium von GRANCHER), speziell für Kinder mit Symptomen beginnender Tuberkulose. GRANCHERS Grundsatz für solche Schulen lautet: »Doppelte Ration Luft, doppelte Ration Nahrung, halbe Ration Arbeit.« TH. HELLER.

Literatur. HAGENBACH-BURCKHARDT: Über öffentliche Fürsorge für kranke Kinder. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1909. — LOHSE: Kinderheil- und Erholungsstätten. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. — HÄBERLIN: Die Kinderhospize und die Tuberkulose-Bekämpfung. Leipzig. W. Klinkhardt. 1910. — HELWIG: Das kranke Kind und das Seeklima. Verlag von F. Christiansen-Wollgast. 1910. — STEPHANI: Bericht über den III. internationalen Schulhygienekongreß. Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege. 1910. Nr. 11.

Schulschiffe dienen der Ausbildung des Nachwuchses der Kriegs- und Handelsmarine. Als Schulschiffe sind gegenwärtig in der deutschen Marine eingestellt die Schiffe Moltke, Stosch, Stein, Charlotte für Seekadetten, Marie, Sophie, Nixe für Schiffsjungen (s. d.), ferner der Kreuzer »Hertha« für Fähnriche, Kadetten und Schiffsjungen. In Österreich besteht ein Schiffsjungeninstitut in Sebenico auf einem Hafenschiff (Schwarzenberg) nebst Beischiffen (Nautilus und Albatros). Zur Ausbildung für die Handelsmarine sind Schulschiffe eingestellt vom Norddeutschen Lloyd und vom deutschen Schulschiff-Verein (gegr. 1900), zunächst ein Segelschiff (»Großherzogin Elisabeth«). Hier wurden für die deutsche Handelsmarine Schiffsoffiziere und Mannschaften ausgebildet. Alljährlich werden auf diesem Schiffe etwa 130 Schiffsjungen im Alter von 14 bis 16 Jahren und — soweit sie im Besitze eines Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind — bis zu 18 Jahren eingestellt. Im Sommer werden Reisen in der Ost- und Nordsee, im Winter nach Westindien und Südamerika unternommen. Die Ausbildung in allen für den Dienst in der Handelsmarine notwendigen Fertigkeiten dauert ein Jahr, ein Teil der Schiffsjungen geht als Leichtmatrosen direkt in die Handelsmarine über, ein Teil (30 bis

40) verbleibt ein zweites Jahr als Leichtmatrosen, 8 bis 9 Zöglinge verbleiben als Matrosen an Bord des Schulschiffs. Die Zöglinge mit Einjährig-Freiwilligenberechtigung können nach Beendigung der Schiffsjungenausbildung noch für ein zweites und drittes Jahr in die Kadettenabteilung des Schulschiffs eintreten, in der sie auf den Besuch der Navigationsschulen vorbereitet werden. In den ersten zehn Jahren seines Bestehens hat der Verein über 1000 Seeleute ausgebildet.

Am 6. April 1910 wurde ein neues Schulschiff (»Prinzeß Eitel Friedrich«) in Dienst gestellt. Seither werden auf dem Schulschiff »Großherzogin Elisabeth« minder vorgebildete Knaben für den Dienst auf Dampfern der Handelsmarine kostenlos ausgebildet (die Dauer der Ausbildung beträgt vier Monate), während das Schulschiff »Prinzeß Eitel Friedrich« der Ausbildung von besser vorgebildeten Knaben für die Schiffsoffizierlaufbahn und für die Laufbahn auf Segelschiffen gewidmet ist.

Der Kaiserliche Jachtklub in Kiel hat ein Sonderklassenboot (»Adams II«) für Söhne und jüngere Angehörige seiner Mitglieder bereitgestellt, wo sie unter Leitung des Vizeadmirals a. D. Barandon theoretischen und praktischen Unterricht erhalten.

Eigenartig sind die »Schulschiffe« (Schulschiffmodelle) auf festem Land, die Gelegenheit geben zu Körperübungen und Jugendspielen, welche dem Seemannsleben entlehnt sind und für Knaben und Jugendliche besonderen Reiz besitzen. Ein solches ist von Ing. Georg Schmidt in Wilmersdorf bei Berlin errichtet und gehört der Deutschen Schulschiffschülervereinigung. Ein anderes, in der Kolonie Grunewald bei Berlin, ist dem »Iltis« der kaiserlichen Marine nachgebildet und dient als Schulschiff eines Berliner Gymnasiums.

Schulschiffe zur Erziehung verwahrloster und von der Verwahrlosung bedrohter Kinder (training ships) sind zuerst in England ausgerüstet worden. Solche Schiffe sind: die Exmouth für 600 unbestrafte, den ärmsten Klassen der Londoner Bevölkerung entstammende Jungen im Alter von 10 bis 16 Jahren, die Cornwall für ungefähr 300 schon bestrafte Jungen im Alter von 12 bis 18 Jahren; die letzteren gehen zum größten Teil in die Handelsmarine, da die Kriegsmarine vorbestrafte Leute nicht annimmt. Die Schulschiffe Warsprite und Arethusa sind für Jungen bestimmt, die sich den Seemannsberuf freiwillig gewählt haben. In Liverpool sind stationiert die Akbar für bestrafte, die Indefatigable für unbestrafte Jungen; die erstere ist letzthin außer Dienst gestellt worden.

Die Provinzialverwaltungen von Westfalen, Rheinland und Hannover haben seit dem Jahre 1906 Fürsorgeerziehungszöglinge auf Heringsfängern untergebracht. Nach Schluß der Fangzeit werden sie auf zwei für diesen Zweck im Emdener Hafen verankerten Barkschiffen auf Kosten der betreffenden Verwaltungen untergebracht und bis zur nächsten Fangzeit theoretisch und praktisch im Seemannsberufe weiter ausgebildet. Nach zwei- bis dreijähriger Ausbildung können sie alsdann zur Hochseefischerei oder zur Handels- und Kriegsmarine übergehen. Diejenigen, welche sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden einem andern Berufe zugeführt. In ähnlicher Art arbeitet der »Deutsche Hilfsverein für entlassene jugendliche Gefangene«. Die Erfolge werden als sehr günstige bezeichnet.

Eine besondere Type vertritt das Erziehungszwecken dienende Schulschiff des Mathematik-Professors Nicolo Garaventa im Hafen zu Genua. Garaventa begann 1885 mit dem Unterricht von ihm gesammelter Gassenjungen und übersiedelte 1899 mit seiner Kolonie auf ein ihm von der Regierung überlassenes altes Schulschiff. Die 50 bis 60 Zöglinge im Alter von 8 bis 18 Jahren leben mit Garaventa in einer Art Familienverband, sie werden nicht früher entlassen, bevor nicht die von Garaventa geübte Arbeitserziehung (s. d.) von dem erwünschten Erfolg begleitet ist. Die Schüler werden zunächst Segelschiffen für weitere Seereisen zugewiesen und später in die Marine eingestellt. Das Erziehungssystem Garaventas hat sich trefflich bewährt; freiwillige Spenden fließen dem segensreich wirkenden Unternehmen reichlich zu. Ähnlichen Zwecken dient das Schulschiff »Scilla« im Hafen von Venedig (s. den Art. Italien).

In Österreich wird die Ausrüstung eines Jungenschulschiffs durch den Österreichischen Flottenverein beabsichtigt, das als Besserungs- und Erziehungsanstalt für halbwüchsige Knaben gedacht ist, die sich dem Seemannsberuf widmen wollen. Dieses auch mit Takelage versehene und zum Segeln befähigte Dampfschiff würde seinen Standort in Triest haben und von dort wöchentlich vorerst kürzere, später auch mehrtägige Kreuzungen nach der istrianisch-dalmatinischen Küste unternehmen.

Es besteht die Absicht, dieses Schulschiff wennmöglich im Frühjahr 1911 zu aktivieren.

In Ungarn (s. d.) ist die Einrichtung eines Schulschiffs nach dem Beispiel Garaventas beabsichtigt. Th. Heller.

Literatur. Schreiber: Das Buch vom Kinde. Leipzig, Teubner. 1907. (Mehner: Berufswahl der Knaben im Anschluß an die Volksschule). — von Kameke: Der deutsche Schulschiffverein, seine Aufgaben und sein Wirken. Leipziger Illustrierte Zeitung, 14. Juli 1910. — Zeitschr. f. Kinderschutz u. Jugendfürsorge 1909. Heft 12 (Pfeiffer: Die Erziehungsschiffe auf der Themse). — Die Humanität. Reichenberg, Mai 1909. — Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens. 1909. Band 8. — Freie Bildungsblätter. 19. Jahrgang. 1910. Nr. 8.

Schulschwester. Die Bemühungen der Schulärzte (s. d.), krankbefundene Kinder ärztlicher Behandlung zuzuführen, sind in vielen Fällen erfolglos infolge von Gleichgültigkeit der Eltern oder infolge ungünstiger pekuniärer und sozialer Verhältnisse im Elternhause. Um hier Abhilfe zu schaffen, beschloß der Magistrat von Charlottenburg auf Anregung des Verfassers die Anstellung einer Schulschwester. Diese, einem hiesigen Schwesternhause angehörig, trat im Mai 1908 ihre Stellung an. Sie erhielt folgende Dienstvorschriften:

1. Sie soll in die Wohnung derjenigen Eltern von Schulkindern gehen, welche trotz wiederholter Mahnung die Ratschläge des Schularztes betreffs ärztlicher Behandlung ihrer Kinder nicht befolgt haben. Sie soll dort versuchen, durch mündliche und persönliche Einwirkung die Eltern zur Befolgung der schulärztlichen Ratschläge zu veranlassen. Zugleich soll sie feststellen, ob die von den Kindern oft gemachte Angabe, daß die Mutter keine Zeit habe, mit dem Kinde zum Arzte zu gehen, auf Wahrheit beruht, oder ob andere Gründe vorliegen, welche die Eltern verhindern, die erforderlichen gesundheitsmäßigen Maßnahmen für das Kind zu treffen.

2. Zeigt es sich, daß die Eltern durch häusliche und berufliche Pflichten oder durch Krankheit in der Tat verhindert sind, mit ihrem Kinde zu einem Arzte zu gehen, so soll die Schulschwester sich erbieten, an Stelle der Eltern dieses zu tun. Wenn die Eltern dieses Anerbieten annehmen und der Schwester damit die Erlaubnis erteilen, das Kind ärztlich behandeln zu lassen, so soll die Schwester noch feststellen, ob die Eltern gewillt und in der Lage sind, die Kosten für die ärztliche Behandlung des Kindes zu tragen. Hiervon hängt es dann ab, ob das Kind in die Privatsprechstunde eines Arztes, in eine Poliklinik oder zum Stadtarzt geführt wird.

3. Wenn die Eltern eingewilligt haben, soll die Schwester das Kind dem Arzte zuführen, seine Anordnungen einholen und den Eltern übermitteln. Wenn eine kleine Operation erforderlich ist — hier kommt besonders die Entfernung von Wucherungen im Nasenrachenraum in Betracht — so müssen die Eltern schriftlich ihre Einwilligung dazu erteilen.

4. Wenn vom Arzte die Anschaffung einer Brille, eines Bruchbandes usw. für notwendig erklärt ist, so soll die Schulschwester diese Anschaffung überwachen, oder nötigenfalls selbst ausführen, unter Umständen mit Hilfe der Armendirektion.

5. Wenn ein Kind durch Unsauberkeit (Ungeziefer), mangelhafte Bekleidung oder schlechte Ernährung aufgefallen ist, soll die Schwester die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse (Schlafgelegenheit, Hausarbeit usw.) des Kindes feststellen und Vorschläge zur Beseitigung der Übelstände machen. Unter Umständen soll sie die Reinigung der Kinder von Ungeziefer selbst übernehmen. Die Eltern soll sie durch Ratschläge in bezug auf die Ernährung, Körperpflege und Kleidung (Schädlichkeit des Alkohols, genügende Schlafzeit usw.) aufzuklären suchen.

Dem Charlottenburger Hauspflegeverein hatte sich schon früher eine Anzahl Ärzte zur unentgeltlichen Behandlung unbemittelter Personen zur Verfügung gestellt. Durch Vermittlung dieses Vereins wurde eine Anzahl Kinder diesen Ärzten zugeführt, andere dem zuständigen Stadtarzt oder öffentlichen Polikliniken. Im ersten Halbjahr wurden der Schulschwester 214 Kinder aus 4 Gemeindeschulen überwiesen. Von diesen kamen 132 = 61,6% in ärztliche Behandlung, während bei 51 das Ergebnis noch nicht feststand. 24 Eltern verweigerten jede ärztliche Behandlung. 37 Kinder (= 17,2%) wurden, oft unter Assistenz der Schwester, operiert. In 13 Fällen wurden Bruchbänder und Brillen beschafft. Im Durchschnitt kamen 3,4 Gänge der Schwester auf jedes Kind. Die Anzahl der Besuche im Hause der Eltern betrug 524. 46 Kinder wurden von der Schwester in die Sprechstunde des Arztes geführt und zwar im ganzen 90mal.

Das Ergebnis dieser ersten Wirksamkeit der Schulschwester ist als ein sehr gutes zu bezeichnen, wenn man bedenkt, daß es sich in allen diesen Fällen um Kinder handelt, die trotz häufig — oft mehrere

Jahre hindurch — wiederholter schriftlicher Mahnungen an die Eltern bis dahin nicht behandelt worden waren. Diese günstigen Erfahrungen veranlaßten den Magistrat im April 1909 noch eine zweite Schulwester anzustellen, so daß jetzt alle Gemeindeschulen sich der Hilfe der Schulschwestern erfreuen. Diesen wurden im Schuljahr 1909/10 1005 Kinder durch die Schulärzte oder Rektoren überwiesen. Bei 880 Kindern = 87,56% waren die Bemühungen der Schulschwestern erfolgreich.

Auch in Amerika (Chicago) sind Schulschwestern wirksam, deren Hauptaufgabe darin besteht, Sauberkeit und persönliche Hygiene bei den Schulkindern zu fördern und die Tätigkeit der Schulärzte oder Gesundheitsbeamten wirksam zu unterstützen. POELCHAU.

Literatur. POELCHAU: Erfolge und Verbesserungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege. Fürsorgestellen für die Schuljugend. (Mediz. Reform. Nr. 28. 1904). — Derselbe: Fürsorgestellen für die Schuljugend, eine wünschenswerte Ergänzung der Schularzteinrichtung. (Zeitschrift für Schulgesundheitspflege Nr. 5 u. 6. 1907). — Derselbe: Über die Fürsorge für vernachlässigte Schulkinder durch die Schulschwester. (Zeitschrift für Schulgesundheitspflege Nr. 12. 1908). — Derselbe: Die Schulschwester in Deutschland und im Auslande. (Concordia Nr. 20. 1909).

Schulsparkassen. Man hat darunter Einrichtungen zu verstehen, durch welche Schülern durch die Schule selbst das Sparen ermöglicht bzw. angewöhnt werden soll. Von den Schulsparkassen sind sorgfältiger, als es bisher geschieht, durchaus zu trennen die sogenannten »Jugendsparkassen« der Vereine, Körperschaften, Industriebetriebe u. dgl. Es wird objektiv zu prüfen sein, wie weit es sich bei den Schulsparkassen um Jugendfürsorge handelt.

Nach der neuesten »Statistik des deutschen Vereins für Jugendsparkassen« (November 1907 nach Statistik von 1901) waren in Preußen 1916 Schulsparkassen, wovon 103 auf die Provinz Brandenburg, 7 auf Pommern, 192 auf Westpreußen, 192 auf Ostpreußen, 443 auf Posen, 362 auf Schlesien, 350 auf Sachsen, 109 auf Hannover, 102 auf die beiden Provinzen Westfalen und Rheinland entfielen. — Sonst in Deutschland: Beide Mecklenburg 25, Anhalt 81, Sachsen-Meiningen 245, Sachsen-Weimar 173, Sachsen-Koburg-Gotha 14, Braunschweig 109, Königreich Sachsen 173, Bayern 37, Baden 25, Elsaß-Lothringen 4. — Diese Zahlen sollen auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, auch die von BARTSCH-Friedenau (Preußische Lehrerzeitung, Spandau, Beilage derselben, Blätter für die Schulpraxis Nr. 9) erwähnte Enquete entspricht nicht den Anforderungen, welche an eine wissenschaftlich zu nehmende Erhebung zu stellen wären. Im Jahrbuch Band II der Freien evangelischen Liebestätigkeit in der Provinz Brandenburg und in einem Jubelbericht aus Braunschweig werden die Schulsparkassen als ein »Zweig der Innern Mission« bezeichnet, doch haben sie das geistliche Gewand längst abgestreift und sind eine durchaus irdische Sache geworden. Stellenweise hat die Entwicklung der Idee, daß die Kinder (bzw. die Eltern) niedrige Summen durch besondere Schuleinrichtungen ersparen sollen und können, einen besonderen Aufschwung genommen. Das geschah neuerdings besonders dort, wo Behörden planmäßig für die Sache eintraten. Mittlerweile haben sich bereits über ein Dutzend sogenannte Systeme herausgebildet, die Literatur ist zum Teil rechte Spreu und vielfach epigonenhaft. Im »belgischen System mit Pfennigspitzen«, das auch in Deutschland als eine der ältesten Verwaltungseinrichtungen noch vielfach (Schlesien) gehandhabt wird, sammelt der Lehrer die Pfennige, Fünfer und Zehner je bis zur vollen Mark und führt diese zu einer öffentlichen Sparkasse ab. Die verbleibenden Pfennigspitzen werden vereinigt und gesondert in einem Hauptsparkassenbuch verwaltet. Neben diesem (LAURENTschen) System seien wenigstens erwähnt das von RATKOWSKI-Wien propagierte der Sparmarken; der Sparkasten nach FLÜGGE-Greiz; die sogenannten Klassenbüchsen; das gemischte System; das Lochzangensystem nach RIEDEL-Elbing; das Sparautomatensystem HÄNEL-Berlin; die »Selbständige Verwaltung«; die »Hilfssparkasse« nach BARTSCH-Friedenau; das »patentamtlich geschützte« System von REINICKENS-Essen, das unter dem ungerechtfertigten, weil irreführenden Titel »Praktische Jugendfürsorge, Pflege des Sparsinns in Volks- und Fortbildungsschulen, Jugend- und Gesellenvereinen« neuerdings viele Beachtung gefunden hat. Genaue Kenner warnen vor dem »Jagen nach Vereinfachung der Buchführung«, finden auch die zu leistende Arbeit der »Rendanten« an mehrklassigen Schulen sehr groß und ihre Entschädigung bestehe in »wenig oder nichts«. Mehrere Lehrer (Sammler) liefern an großen Schulsystemen immer an den Rendanten (Hauptsammler, Rechner) ab. Verfasser hat insgesamt 78 Formulare prüfen können. Am zweck-

mäßigsten erscheint ihm immer noch das »Rechnungsbuch des deutschen Vereins für Jugendsparkassen«. Der Geschäftsführer dieses Vereins, der greise Pfarrer SENCKEL, hat sich um diese Sache außerordentliches Verdienst erworben, wenn anders man grundsätzlich sich zu der Anschauung bekennen will, daß es Sache der Schule sei, die Kinder praktisch sparen zu lehren oder ihren Eltern das Sparen zu erleichtern. — In »ländlichen Verhältnissen vertritt die Schulsparkasse oft die öffentliche Sparkasse vollständig«. Die deutsche Lehrerschaft steht denn auch nach wie vor auf dem Standpunkte, daß überall Nebenstellen der Kreissparkassen eingerichtet werden möchten, und daß in Orten, wo öffentliche Sparkassen (nebst Sammelstellen) sich befinden, die Schulsparkassen überflüssig sind.

Eine Frage! Woher leitet man das Recht ab, einer Lehrkraft jährlich 80 Unterrichtsstunden zu erlassen, damit sie während dieser Zeit Kassengeschäfte besorgt gegen an sich durchaus gerechtfertigte Entschädigung von meist $^1/_2$% der Einlagen? Tausende von Lehrern tun das übrigens ohne jede Entschädigung »ehrenamtlich«.

Direkt auffallend ist es, daß die Pflege des Sparsinns der Jugend zumeist gerade da aufhört, wo sie erst herzhaft einsetzen sollte, selbst in der Form großzügiger Zwangs-Sparung (Versicherung) aus Eigenerwerb der Jugendlichen; aber wenn dadurch z. B. den Arbeitgebern eine Mühewaltung entstehen könnte, dann ist es mit der Pflege des Sparsinns (man denke nur an das Schicksal der erzieherisch so vortrefflich gedachten Lohnzahlungsbücher in Deutschland) vorbei. Und man kann sich doch bestens nicht vorstellen, daß mit der allmählichen Ersparung eines Konfirmandenanzugs der Sparsinn des Kindes genügend gegründet und gesichert sei. Auf diesen Konfirmandenanzug läufts aber hinaus, und den zu sparen sind die Eltern auch ohne Schulsparkasse imstande. Zu solchem Zwecke kann man die »Pflege des Sparsinns« in Vereinsarbeitsgebiet legen derart, daß die Lehrer natürlich fortgesetzt auf die hohe Bedeutung der Sparsamkeit aufmerksam machen, die betreffenden Sparkassen auch empfehlen, daß aber das Sparen selbst nicht in die Schule verlegt wird.

Die Kinder recht sparen zu lehren, ist eine Kunst, welche eingehende Kenntnis des einzelnen Individuums und der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Ernährer voraussetzt. (Vgl. AGAHD in »Das Buch vom Kinde« Bd. II. S. 179ff.) Über die Beziehungen zwischen dem Gesetz, betreffend Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und die Schulsparkassen sei noch erwähnt, daß ein innerer Widerspruch darin liegt, auf der einen Seite die Kinderkraft zu schonen, auf der andern aber die Kinder zum Verdienen von Geld (zur Lohnarbeit) anzuregen. Diese von uns seinerzeit in der 2. Aufl. der Päd. Enzyklopädie von REIN S. 854ff. mit Hinweis auf die Zustände in Sachsen-Meiningen gemachten Ausführungen (S. M. das klassische Land der Kinderarbeit bis zu 4 Jahren herab und der — Schulsparkassen!) haben denn auch, zumal sie in der gesamten sozialen Presse Beachtung fanden, eine nicht unerfreuliche Erscheinung gezeitigt: Der Unfug, daß über 3000 Kinder schon Geld sparten, ehe sie zur Schule gingen, ist behördlich inhibiert; auch soll der Höchstbetrag einer Wocheneinlage in der Regel nur 0,50 ℳ betragen. Nun ist aber die gewerbliche Mitarbeit eigener Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre gesetzlich untersagt, und die bei fremden Arbeitgebern tätigen Kinder dürfen erst vom 12. Lebensjahr ab tätig sein. Fragt man sich billig, woher die Kinder das Geld zum Sparen haben? — Hoffentlich legt sich die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern dafür ins Zeug, erst die schmachvolle Ausnutzung der Kinder des Kantons Bern zu beseitigen und hierin eine freiwillig von den Schweizer Pädagogen übernommene »moralische Pflicht« zu erblicken, dann aber in anderer Weise als auf dem Wege der allgemeinen Einführung von Schulsparkassen für Pflege des Sparsinns zu sorgen. Als einen geradezu ungeheuerlichen Vorwurf muß man es übrigens bezeichnen, wenn BARTSCH a. a. O. unter Benutzung des eingegangenen Materials schreibt: »Alle diese Einwände verdecken nur die Bequemlichkeit des Erziehers in der Arbeit für das Wohl des Kindes und des Volkes.« Wer nun gar für Schulsparkassenzwang eintritt, ist kein Erzieher, der im Gemüt des Kindes zu lesen versteht. Die Schulsparkassen sind ein Produkt der Geldkultur unserer Zeit. Man setze dieser eine rechte Familienkultur entgegen, in der ganz andere Hebel zur Pflege des notwendigen Wirtschaftssinnes liegen. Bei der Gewöhnung der Kinder an Sparsamkeit sollte niemals die Freude an Mehrung des Geldes im Vordergrunde stehen. Vielmehr

handelt es sich um frühzeitiges Erlernen der Wirtschaftsführung mit eigenem Besitz (Geld zweckmäßig unter Aufsicht ausgeben lernen), und bei den größeren Kindern gleichzeitig um die tiefere Erkenntnis der Zweckmäßigkeit von Ausgeben des erworbenen oder geschenkten Geldes. Je mehr Schematismus und Massenhaftigkeit im Erziehungswesen überhand nehmen, desto mehr Schulsparkassen mögen zwar noch im In- und Auslande entstehen, aber sie sind dem Endzweck und dem Inhalt einer Mensch-Erziehung, von deren tiefer Erfassung die Gesellschaft noch entfernt ist, zuwider.

So entschieden der Verf. Gegner der Schulsparkassen ist, so warm möchte er für jede Art von Sparsystem für die schulentlassene Jugend, also für die Jugendsparkassen eintreten. (S. auch den Art. Kinderversicherung.)

In Österreich ist die Errichtung von Schulsparkassen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde erlaubt. Das Ministerium für Kultus und Unterricht weist aber ausdrücklich darauf hin, daß gegen die Errichtung eigener Schulsparkassen seitens einzelner Länder Bedenken erhoben wurden. Hingegen wird die Benutzung der sogenannten Heimsparkassen angeregt und empfohlen. Das System besteht darin, daß den Sparenden seitens der Sparkasse eine versperrte Sparbüchse leihweise übergeben wird, die Eigentum der Sparkasse ist und deren Schlüssel in Verwahrung der Sparkasse bleibt. Hat der Sparende einen entsprechenden Betrag durch Einwurf in die Büchse gesammelt, so wird er durch die Sparkasse im Beisein des Überbringers der Büchse entnommen, in einem Einlagebuch bestätigt und nunmehr verzinst. Die leere Büchse wird über Wunsch dem Überbringer zurückgegeben; auf diese Weise ist das Ersparen kleiner Beträge in einer den Kindern sehr zusagenden Form ermöglicht. In dieser Art des Sparens sieht das Ministerium für Kultus und Unterricht die geeignete Durchführung des § 72 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, der die Erziehung zur Sparsamkeit und Belehrungen der Schüler über die Bedeutung der Sparkassen den Lehrern zur Pflicht macht. AGAHD.

Literatur. Bezüglich der Literatur des schwachfinanzierten und offenbar Anschluß suchenden deutschen Vereins für Schulsparkassen (Pastor SENCKEL-Hohenwalde bei Müllrose) muß bemerkt werden, daß das Preisverzeichnis nur die für Schulsparkassen eintretenden Schriften enthält. Umsomehr mußten wir den gegnerischen Standpunkt berücksichtigen.

Schulspeisung. 1. Schulspeisung ist die außerhäusliche Versorgung schulpflichtiger Kinder mit den Mahlzeiten, die sie im Elternhaus überhaupt nicht oder nicht in dem Maße und in der Weise erhalten, die sie befähigt, aus dem Unterricht den vollen Nutzen zu ziehen. Bleibt die elementarste Nährbedingung unerfüllt, so fällt der Lehrstoff auf Brachland. Ein hungeriges oder durch ungenügende oder ungeeignete Kost geschwächtes Kind zum Lernen und gar zum Turnen zu zwingen, ist nicht nur wertlos, sondern schädlich und grausam. Wo es sich um durch Nahrungsmangel: fehlendes oder minderwertiges Frühstück, fehlende warme Hauptmahlzeit, unterernährte und in ihrer geistigen Empfänglichkeit beeinträchtigte Kinder handelt, ist die Schulspeisung nur die logische Folge des Schulzwangs. Sie ist deshalb unter pädagogischen, nicht unter armenpflegerischen Gesichtspunkten zu betrachten. Sie darf nicht ausgehen von der bloßen Hungerstillung, sondern muß gesundheitlich und erziehlich dem Schulziel angepaßt werden. Die Schule zuerst entzieht das Kind der ursprünglich engsten Gemeinschaft, der Familie. Der Staat stellt Ansprüche an den Schüler, die Kräfte aufsaugen. Dieser Kräfteausgabe muß die Kräftezufuhr, dem Lehrstoff der Nährstoff, der Schulpflicht ein Schülerrecht entsprechen. »Wie die Militärverwaltung für die Gesundheit der Soldaten sorgt, so muß die Unterrichtsverwaltung für die Gesundheit der Kinder sorgen.« (Geh. Obermedizinalrat Dr. KIRCHNER, Berlin.)

Die Schulspeisung unterscheidet sich von andern Arten der Wohlfahrtspflege in ihrer Beziehung zur Schule nach zwei Richtungen. Einmal ist sie die elementarste Bedingung des Schulerfolgs, die Erfüllung des untersten Rechtsanspruchs, der aus den Pflichten des Schülers hervorgeht. Zweitens ist sie eine fortlaufende, an bestimmte Stunden täglich gebundene Fürsorge, die sich innerhalb unserer Familien- und Schulverfassung durchführen läßt, bei voller Wahrung der elterlichen Nährpflicht und der Familienerziehung und unter Anerkennung der Speisung als einer ihrer Natur nach häuslichen Obliegenheit. Die Schulspeisung muß aber getrennt von aller andern Familienunterstützung behandelt und außerhalb der Familie gewährt werden, weil bei einer zum Zweck der Schülerspeisung gegebenen häuslichen Unterstützung jede Bürgschaft fehlt, daß sie dem Schüler zugute kommt.

Darüber hinaus macht die Verschiedenheit der Ursachen der Schülernahrungsnot ihre Bekämpfung durch häusliche Speisungen untunlich.

Die Schulspeisung wird deshalb in absehbarer Zeit als notwendige Begleiterscheinung des Volksschulzwangs gelten müssen. Das heißt indes nicht, daß dem Schulzwang ein Speisezwang entspreche. Auf dem Boden der heutigen Gesellschaft, ihrer Familien- und Schulverfassung sind Unterricht und Speisung grundsätzlich verschiedene Aufgaben. Das gesamte Unterrichtswesen ist zur öffentlichen Angelegenheit geworden. Dagegen ist die Ernährung der Kinder (s. d.) Recht und Pflicht der Familie. Es kann sich deshalb nicht um einen allgemeinen Speisezwang, analog dem Unterricht, handeln. Zwang kommt nur da in Frage, wo ungenügende häusliche Beköstigung der Schüler die Lernkraft hemmt. Alsdann hat die Schule das Recht und die Pflicht, den Schüler zu öffentlichen Mahlzeiten, gegebenenfalls zwangsweise, heranzuziehen. Wo nicht das Interesse des Unterrichts zum Eingriff in die Elternrechte und Pflichten nötigt, ist der fakultative Charakter der Schulspeisung durch die Natur dieser Fürsorge bedingt.

2. Trotz des grundsätzlich fakultativen Charakters der Schulspeisung machen die Verhältnisse sie in weitem Umfang zum Zwang. Die Ursachen der Schülernahrungsnot sind verschieden nach Lebenslage, Erwerbstätigkeit und Charakter der Eltern, nach örtlichen und zeitlichen Umständen. An oberster Stelle und unabhängig von Ort und Zeit steht die Armut in allen ihren Erscheinungsformen. Schlechthin ist anzunehmen, daß armenunterstützte Familien nicht in der Lage sind, ihre Kinder gemäß den durch die Schulansprüche erhöhten Forderungen der Hygiene zu ernähren, Gehalt und Zusammensetzung der Speisen dem körperlichen und geistigen Wachstum anzupassen. Die Schulspeisung wird daher in der Regel die Kinder armenunterstützter Eltern einbegreifen müssen. Als arm müssen ferner ganze Schichten vermögensloser Lohnarbeiter gelten, die den Lebensunterhalt von ihrer Hände Arbeit bestreiten und vor jeder Form der Armenunterstützung zurückschrecken. In zahlreichen Heimarbeiterfamilien erscheint der ohnehin kärgliche Nahrungsstand durch die gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit (s. d.) noch weiter gefährdet; das früher vom Bäcker gewährte Milchfrühstück fällt mit dem Verbot des Warenaustragens vor Schulbeginn fort. Die Not zwingt daher vielfach zur Umgehung des so wichtigen Arbeitverbots, zwingt auch die Aufsichtsbeamten bei der Anwendung der Vorschriften zögernd vorzugehen. Die Schulspeisung kann deshalb die Durchführung des Kinderarbeitgesetzes fördern und jeder Härte bar machen.

Auch in den besser entlohnten Gewerben stürzen Kinderreichtum, Tod eines Elternteils, Krankheiten, Konjunkturenwechsel und Arbeitslosigkeit leicht in Not. Namentlich, wo Witwen, Frauen kranker, invalider oder arbeitsloser Männer, wo uneheliche Mütter die alleinigen Ernährer sind, wird sich die Schulspeisung meist als unerläßlich erweisen.

Neben die Armut als Ursache der Schülernahrungsnot tritt die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mütter. Angesichts der ungeheuren Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit (in der Zeit von 1882 bis 1907 stieg allein die Zahl der deutschen Industriearbeiterinnen von 1 126 976 auf 2 103 924, darunter 691 862 verheiratete und verwitwete Frauen) wird eine teilweise Abwälzung häuslicher Pflichten ein immer wichtigeres Erfordernis. Auch die Verlegung der warmen Hauptmahlzeit auf den Abend, die sogenannte englische Tischzeit, ist eine Begleiterscheinung der fortschreitenden Industrialisierung, der im Interesse der Schulhygiene in ihrem Einfluß auf den Schüler gesteuert werden muß.

Als dritte Ursache erscheinen weite Schulwege (s. d.), die früh morgens schleunigen Aufbruch erfordern, so daß die Kinder aus Übereilung und Nervosität ihr Frühstück im Stich lassen und durch die verspätete Heimkehr oft auch um eine warme Mittagsmahlzeit kommen. Das gilt namentlich für das Land. Hier, wo die Schule das Übel der Nahrungsnot schafft, hat sie doppelte Veranlassung zu seiner Beseitigung.

Schließlich spielen schuldhaftes Verhalten der Eltern und Unkenntnis der Mütter eine Rolle.

3. Aus den verschiedenen Ursachen der Schülernahrungsnot ergeben sich als Grundformen der Abhilfe: die freie und die entgeltliche Speisung.

Freispeisung ist erforderlich, wo den Eltern die Mittel zum angemessenen Unterhalt der Kinder fehlen oder so knapp bemessen sind, daß oft die kindliche Erwerbsarbeit zur Beschaffung des Notwendigsten beitragen muß. Entgeltlichkeit ist zu befürworten, wo die rationelle Schul-

speisung eine an sich ungeeignete oder nicht zu geeigneter Zeit erfolgende häusliche Beköstigung ersetzen soll. Sie empfiehlt sich durchweg, wo allein äußere Umstände: Erwerbstätigkeit der Mutter, weite Schulwege, eine angemessene Beköstigung verhindern.

Im Falle elterlicher Pflichtvergessenheit müßten Zwangsmaßnahmen gegenüber säumigen Nährpflichtigen auf die Schulspeisung Anwendung finden. Jeder Form der Pflichtvergessenheit gegenüber sollte die Schulspeiseverwaltung befugt sein, sowohl die Beteiligung notleidender Kinder an den Mahlzeiten gegen den Willen der Eltern vorzuschreiben, als auch das angesetzte Entgelt zwangsmäßig einzutreiben bzw. Strafantrag zu stellen.

Im Falle der Unkenntnis der Mütter kann ihre Belehrung und Aufklärung nützlich sein. Eingreifend helfen wird jedoch nur die Einwirkung auf das heranwachsende Geschlecht. In diesem Sinne ist die Schulspeisung geeignet, auch erziehlich für die Zukunft der Familie bedeutungsvoll zu werden.

4. Wird die Frage nach der freien oder entgeltlichen Speisung durch die Ursachen der Nahrungsnot entschieden, so hängt Ort und Zeit der Mahlzeiten in erster Linie von den Schulverhältnissen ab. Fällt z. B. der ganze Unterricht auf den Vormittag, so kommt vom unmittelbaren Schulstandpunkt am wesentlichsten das Schulfrühstück in Betracht. Wo eine warme Hauptmahlzeit fehlt, ist aber auch die Mittagspeisung dringend erforderlich. Will man mit der Speisung namentlich solcher Schüler, deren Mütter auswärts tätig sind, Arbeit und Spiel unter Aufsicht verbinden, so verstärken sich die Gründe für die Mittagmahlzeit, auch wo kein Nachmittagsunterricht stattfindet. Als oberste Notwendigkeit erscheint allerdings in allen Fällen, wo das Kind nüchtern zur Schule kommt, ein erstes Schulfrühstück. Das zweite Frühstück in der ersten Pause wird sich namentlich empfehlen für Kinder, die keines mitbringen und deren häuslicher Morgenimbiß nur aus Brot oder einem minderwertigen Getränk bestand. In der Mehrzahl der Fälle werden wenigstens zwei Schulmahlzeiten, Frühstück und Mittagbrot notwendig sein.

5. Die Schulspeisung ist eine noch junge Schöpfung. Ihre Anfänge liegen kaum 40 Jahre zurück. Damals schritt man in England und Frankreich, etwas später in der Schweiz und in Deutschland zur Milderung der Schülernahrungsnot, meist aus pädagogischen Erwägungen. In Deutschland ging der Münchener Armenpflegschaftsrat in Verbindung mit der Schule voran. Seit 1874 wurde dort mit der Mittagspeisung durch die sogenannten Suppenanstalten Beaufsichtigung und Beschäftigung der Schüler in den Freistunden verknüpft. Es folgte die freie Liebestätigkeit zuerst in Hamburg, dann in Dresden. In Berlin ward seit 1883 ein Schulfrühstück, seit 1893 auch Mittagkost, beides durch die freie Liebestätigkeit in den Grenzen der ihr gebotenen Mittel, verabreicht. Andere Städte folgten. Einen neuen Sporn erhielt die Schulspeisung durch die Bewegung für Ferienkolonien (s. den Art. Sommerpflege). Auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ward zum ersten Mal an öffentlicher Stelle auf die Notwendigkeit der Obsorge für die Ferienkolonisten auch nach ihrer Rückkehr eindringlich verwiesen. Seither scheint namentlich das Frühstück mehr in den Vordergrund zu treten. In Mannheim zuerst begegnen wir einer besonderen »städtischen Kommission zur Speisung armer Schulkinder«, die das innerhalb der Schulen verteilte Milchfrühstück grundsätzlich nicht als Armenunterstützung gelten läßt. Als Abschluß der ersten Periode dieser Bestrebungen erscheint das Jahr 1896. Mit Cunos Referat: »Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bzw. Verabreichung von Nahrungsmitteln« brachte es auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit zu Straßburg den ersten Überblick über die damalige Sachlage und die erste grundsätzliche Prüfung des Problems. Cunos Darstellung war auf die Städte mit über 20 000 Einwohner beschränkt. Seine Untersuchung hatte in 79 von 179 Städten Schulspeisung in irgend einer Form nachgewiesen; ihre Tabellierung zeigt ein buntes Durcheinander nach der Art der Speisung, der Zahl der beteiligten Schüler, der gemachten Aufwendungen. Gab doch Hamburg damals 12 000, Mannheim 7000, die Stadt Berlin 3000 ℳ für Schulspeisung her. Hat sich auch in dieser Hinsicht seither manches verschoben und verbessert, so ist doch Cunos Erhebung noch heute kennzeichnend für die ungleiche Behandlung der Schulspeisung. — Die Versammlung des D. V. f. A. u. W. beschloß: die Verabreichung von Nahrungsmitteln an

Schulkinder sei tunlichst unter Mitwirkung der Schulverwaltung auf die Fälle zu beschränken, in denen sie aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheine und nicht durch Unterstützung der Familie gewährt werden könne.

Mit Cunos Schrift und den Verhandlungen des D. V. f. A. u. W. von 1896 schließt in Deutschland die Erörterung des Problems vor der weiteren Öffentlichkeit für mehr als ein Jahrzehnt. Die Entwicklung der Schulspeisung bewegt sich träge in den Zufallsgleisen städtischer oder privater Beschlüsse weiter, in denen sie begann.

Erst um die Jahrhundertwende lenkte die Bewegung für Schulspeisung im Ausland, lenkten auch die traurigen Enthüllungen der Berichte über das deutsche Kinderarbeitgesetz von 1903, die von Schülern erzählen, die erst bei der Heimkehr der Eltern aus der Fabrik einen warmen Imbiß erhalten, den Blick des Sozialpolitikers erneut und verstärkt auf die Schulspeisung. Die 1907 erschienene Broschüre »Schule und Brot«, die den damaligen Stand der Dinge in Deutschland, Frankreich und England schildert, brachte die Frage für Deutschland wieder ins Rollen. Schon in der 2. Aufl. der Schrift vom Jahre 1908 konnte von erheblichen Fortschritten im einzelnen, namentlich in Berlin, berichtet werden. In der Hauptsache bewirkten Erörterungen des Problems an zuständiger Stelle, daß, auf Anregung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, die Zentralstelle für Volkswohlfahrt an eine Erhebung ging: über die Ernährungsverhältnisse der Volksschüler und über die bestehenden Schulspeiseeinrichtungen. Im Herbst 1907 sandte die Zentralstelle diesbezügliche Fragebogen an 525 Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden im Frühjahr 1909 in der Bearbeitung von Kaup: »Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder« veröffentlicht. Die Schrift bildete den Vorbericht für die Verhandlungen der Zentralstelle auf ihrer 3. Konferenz zu Darmstadt im Mai 1909. Dort erklärten die Leitsätze des Referenten Rubner die bestehende Fürsorge als ungenügend und betonten, daß die Öffentlichkeit an ihrem Ausbau möglichst in Verbindung mit Kinderhorten (s. Horte) ein starkes Interesse habe. Die weitere Verfolgung der Frage durch besondere Fachkommissionen ward in Aussicht gestellt.

Das Erhebungswerk der Zentralstelle für Volkswohlfahrt unterrichtet in ausführlichen Tabellen über den derzeitigen Stand der Schulspeisung in den Städten mit über 10 000 Einwohnern. Von den 525 befragten Städten hatten 201 Städte irgendwelche Speiseeinrichtungen. Sie fehlen völlig in 286 Orten. In 189 Orten, die genaue Angaben machten, wurden im Berichtsjahre 1907/08 gespeist: 94870 oder 5,5% der Schüler. Träger der Kosten waren in 78 Städten Vereine, in 42 Städten die Gemeinden, in 69 Städten beide gemeinsam. Das Frühstück ist die bisher vorherrschende Form der Speisung: 1. und 2. Frühstück wird in 154, Mittagsbrot in 86 Fällen verteilt. Überwiegend erfolgt die Speisung innerhalb der Schulen und unter Aufsicht der Lehrer.

Ein allen hygienischen Anforderungen entsprechendes und organisatorisch gut ausgebautes städtisches Milchfrühstück als rein schulpflegerische Angelegenheit besitzt bisher nur Stuttgart. Das ganze Jahr hindurch erhalten etwa 17,3% der Schüler, teils frei, teils gegen eine Vergütung von 45 ₰ wöchentlich vor Schulbeginn 1/4 l Milch und einen Wecken. Im Jahre 1907 wurden 2350 Schüler für einen Kostenaufwand von 34 000 ℳ verpflegt. — Mannheim gibt für insgesamt 25 000 ℳ 3900 Schülern an 80 Tagen Milchfrühstück. Für Mittagskost wurden 1908 erstmalig 10000 ℳ aus städtischen Mitteln bewilligt. Durch Beschluß vom 7. Juli 1910 hat Mannheim vom Schulrektorat ausgearbeitete »Bestimmungen über die Verabreichung von Mittagessen an bedürftige Volksschüler« genehmigt, die im wesentlichen als vorbildlich gelten können und bei entsprechender Durchführung die besten ausländischen Einrichtungen erreichen müssen. In Berlin behandelt man das Frühstück bisher stiefmütterlich. Es wird hauptsächlich bestritten durch die Güte eines Privatmannes, der der Schulverwaltung jährlich 20 000 ℳ für diesen Zweck überweist. Für die von dem Kindervolksküchen-Verein in 16 Küchen unter städtischer Überwachung verteilte Mittagskost, die nach jüngst erfolgtem Beschluß auch in den Ferien fortgesetzt werden soll, zahlt die Stadt 130 000 ℳ.

Keine der von Kaup untersuchten Mittagspeisungen in 13 Städten hatten den erforderlichen Kaloriengehalt. Namentlich auch über Art und Nährwert der Speisen enthält die Kaupsche Schrift reiches und wertvolles Material.

Inzwischen hatte der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der 20

und 13 Jahre früher die Frage der Schulspeisung als erster in Deutschland angeregt und untersucht hatte, sie auf die Tagesordnung seiner Jahresversammlung in München für den September 1909 gesetzt und Helene Simon das Referat übertragen. Ihre Schrift »Die Schulspeisung« behandelt den Gegenstand nach seinen grundsätzlichen Zusammenhängen, die derzeitige Gestaltung: Umfang und Organisationsformen der Schulspeisung, Ausbau und Verallgemeinerung dieser Fürsorge.

Nach Kaups Berechnungen bleiben im Sommer etwa 22 000, im Winter 36 008 deutsche Schüler ohne Frühstück, 179000 ohne warme Mittagskost, 50 000 ohne jede warme Hauptmahlzeit. 80 bis 80,5% der Schüler erhalten ein minderwertiges Frühstück: trockenes Brot, oder Brot mit schlechtem Kaffee oder irgend welchem Kaffeesurrogat. In der Schrift: »Die Schulspeisung« wird nachgewiesen, daß diese Zahlen selbst für die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern noch zu niedrig gegriffen sind und daß ähnliche, zum Teil schlimmere Schülernahrungsnot auf dem Lande herrscht. Auch Kaup hält die Zahl der Landschüler, die ohne warme Mittagkost bleiben, für größer als die der Städte. (Vgl. Kaup: »Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung«.) Angesichts des Umfangs der Schülernahrungsnot in Stadt und Land und der großen Bedeutung der Schulspeisung für die Verwirklichung des Schulzwecks erscheinen entscheidende Eingriffe zur Beseitigung der Nahrungsnot unerläßlich. Für ihre Gestaltung hat uns das Ausland bereits die Wege gewiesen.

6. Schon im Jahre 1896 verwahrte sich Cuno gegen ein abschließendes Urteil über die zukünftige Gestaltung der Schulspeisung im Hinblick auf die Entwicklung im Ausland. Seither hat sich die Bekämpfung der Schülernahrungsnot zu einem internationalen Problem ausgewachsen. Namentlich in Großbritannien, dann in Frankreich, Belgien, aber auch in der Schweiz, Österreich, Italien und Skandinavien hat sich die Schulspeisung sehr ausgebreitet. England, Schottland, die Schweiz und Holland haben besondere gesetzliche Maßnahmen zur Regelung der Schulspeisung getroffen. In Amerika sucht eine soziologische Organisation (Russel Sage Foundation, New York) durch eindringende Studien der umfassenden Organisation der Schulspeisung vorzuarbeiten.

In Frankreich hat hervorragendes Interesse namentlich die Pariser Schulspeisung. Für die in 20 Stadtteilen errichteten Schulkantinen, die eine vollständige Mittagmahlzeit: Suppe, Gemüse und Fleisch, zum Teil auch Frühstück austeilen, wirft Paris jährlich über eine Million Franks aus (Über Entwicklung und Organisation der Pariser Schulkantinen siehe »Schule und Brot«.) Im Jahre 1908 hatten von insgesamt 588 Schulen 353 Schulkantinen, wo 38 530 Schüler gespeist wurden. Diese großartige städtische Fürsorge kann nach Gebühr nur gewürdigt werden im Lichte des allgemeinen französischen Kinderschutzes; seit den Kindergesetzen von 1889 bis 1904 steht er an erster Stelle und wird nur erreicht, vielleicht übertroffen durch die englische Jugendfürsorge seit ihrer Kodifikation und Erweiterung durch das Kindergesetz (Children Act) von 1908 (s. den Art. England).

In England ist man noch vor dem Erlaß des Kindergesetzes zu einer Regelung der Schulspeisung im Rahmen des Unterrichtsgesetzes geschritten, nachdem staatliche Untersuchungen über körperliche Entartung und körperliche Erziehung aus den Jahren 1903 und 1904 auf die Schülernahrungsnot als eine der schlimmsten Gefahrenquelle verwiesen hatten (Näheres in »Schule und Brot«). Das englische Schulspeisegesetz: Education (Provision of meals) Act, 1906, soll mit den für sein Verständnis und seine Tragweite sehr wesentlichen Ausführungsbestimmungen: Circular to local Education Authorities, 1907, bewirken, daß die Leistungsfähigkeit der Schüler nicht mehr durch Nahrungsnot gemindert werde. Über die Art der Beseitigung, ob durch die Kommune, ob durch Vereine, ob durch gemeinsames Vorgehen, entscheidet die Schulbehörde. Alle Vorkehrungen (Einrichtung von Küchen- und Speiseräumen, Verwaltung usw.) kann sie unbegrenzt aus öffentlichen Mitteln treffen. Für die eigentliche Speisung soll aus öffentlichen Mitteln ein halber Penny auf die Schulsteuern des Reiches nicht überschritten werden. Nicht die den englischen Verhältnissen angepaßte fakultative Form des Gesetzes, sondern die grundsätzliche Anerkennung der Schulspeisung als einer schulgesetzlich zu regelnden Fürsorge ist hier das Entscheidende. Die Bestimmungen des Schulspeisegesetzes wurden fast im ganzen Land angenommen. Im Frühjahr 1909 waren sie in Kraft in 134 von 327 Gemeinden; seither hat die Zahl der öffentlich geregelten Einrichtungen erheblich zugenommen. In

London hat der Grafschaftsrat Kinderschutzkommissionen (Children's Care Committees) eingerichtet, an deren Dienst 5000 Personen beteiligt sind. Im Berichtsjahr 1909/10 wurden 55 129 Schüler gespeist. Die Kosten betrugen 73 125 £.

Das Schulspeisegesetz gilt für England und Wales. Schottland hat in einem neuen Schulgesetz: »Education (Scotland) Act«, 1908 die Schulspeisung durch ähnliche, aber noch etwas weiter gehende Vorschriften geregelt.

In der Schweiz ist unter dem »Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903: die Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder« (Art. 2 Ziff. 8) und in der »Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, vom 31. Juli 1906: Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder und Fürsorge für Nahrung und Kleidung« (§ 66) die staatliche Unterstützung gemeindlicher oder korporativer Schulfürsorge, unabhängig von den ebenfalls gewährten kantonalen Zuschüssen, geregelt. Der staatlichen Förderung und Unterstützung ist wohl wesentlich die ausgedehnte ländliche Schulspeisung in der Schweiz zu danken; ihre Notwendigkeit, wie auch die der Verteilung von Kleidern, hängt zum großen Teil mit den weiten und oft beschwerlichen Schulwegen (s. d.) zusammen. Aber auch für die Schweiz schreibt Erismann, der beste Sachkenner, der Bekleidung geringere Bedeutung zu, als der Speisung.

In Belgien reicht die Errichtung der ersten Schulküchen (»cantines« oder »réfectoires scolaires«) ein Vierteljahrhundert zurück. In Brüssel allein werden mit einem Aufwand von 250 000 Fr. jährlich 22 000 arme Schulkinder teils von der Kommune, teils aus privaten Mitteln gespeist, in neun Vororten wurden 200 000 Fr. hierzu verwendet. Antwerpen gibt eine halbe Million, Gent 300 000 Fr., Lüttich 230 000 Fr. jährlich für Schulspeisung aus. Von 2000 belgischen Gemeinden hatten 730 für Schulspeisung gesorgt. Im Jahre 1906 wurden in Belgien insgesamt über 6 Millionen Fr. für Zwecke der Schulspeisung verwendet.

In Holland hat das Schulgesetz von 1900, mit der Einführung des Volksschulzwangs, in einem besonderen Paragraphen auf die Speisung und Kleidung bedürftiger Schüler verwiesen. In einem königlichen Dekret von 1907 heißt es: daß die Kinder zu speisen sind, die der Mangel am Schulbesuch verhindert oder die sonst vielleicht nicht regelmäßig zur Schule kommen würden.

In Österreich, Italien und Skandinavien ist die Schulspeisung ziemlich verbreitet; namentlich in den Haupt- und Großstädten begegnet man einer mehr oder minder weitherzigen Fürsorge. Überall sehen wir, wie in Deutschland so auch im Ausland, fast durchweg zuerst die freie Liebestätigkeit sich der hungernden Schüler schlechthin erbarmen und den Weg für eine geklärtere Behandlung mit Hilfe der Schule und Gemeinde vorbereiten. Namentlich in Wien, Rom, Mailand, Christiania, hat die Entwicklung teils gemeindliche Organisation, teils städtische Mitarbeit und Kostendeckung erzwungen.

In Wien speist der 1887 gegründete »Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder« von insgesamt 241 162 Schülern rund 12 000. Im Schuljahr 1907/08 betrugen die Auslagen für die Speisung von 10 583 Kindern 130 637 K., davon kommunale Subvention: 100 000 K. — Durch eine Anzahl kleinerer Organisationen (Speisevereine, Kinderhorte) erhalten heute noch weitere 500 Schüler, somit im ganzen 17 000 oder 7% aller Wiener Volksschulkinder Mittagbrot. Trotzdem ist »das Ausmaß, in dem die Schulspeisung heute im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden kann, der Bedarfsgröße gegenüber noch unzureichend«. (Hedwig Lemberger: »Schulspeisungen in Wien«. Daselbst genaue Einzelheiten über Entwicklung und Organisation der Wiener Schulspeisung.)

Vollkommen gelöst erscheint das Schulspeiseproblem für kleinere Städte in der englischen Industriestadt Bradford. Die Organisation, die hier ganz von der Schulbehörde übernommen ist, übertrifft die Pariser Einrichtungen an Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit und in der Berücksichtigung gesundheitlicher und erziehlicher Prinzipien. Das in der Zentralküche bereitete, innerhalb der Schulen ausgeteilte reichliche Frühstück und Mittagbrot wird als systematische Körperpflege gehandhabt; gleichzeitig dient es der Erziehung zu Anstand, Sauberkeit und Freude an der ästhetischen Darbietung der Mahlzeiten. Im Berichtsjahr 1909/10 wurden insgesamt 4500 Schüler gespeist; davon täglich, sowohl im Sommer als im Winter, im Durchschnitt 2700. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 8700 £; die Auslagen für die eigentliche Speisung (642 247 Mittag-

portionen, 315492 Frühstückportionen, an 1477 Kinder verteilt) betrugen rund 5250 £. »Keine Schwächung des elterlichen Verantwortungsgefühls« erklärt die Schulbehörde hier (wo wir eine geklärte und umfassende Organisation vor Augen haben mit teils entgeltlicher teils freier Speisung), sei wahrnehmbar; jede »Woche erbringe vielmehr neue Beweise für den Wunsch der Eltern, ihre Kinder, wo es möglich ist, selbst zu versorgen.«

7. Die Prüfung der Sachlage im In- und Ausland ergab eine Schülernahrungsnot, deren Beseitigung überall mit neuen Kräften und auf neuen Wegen angestrebt wird. Auch in Deutschland fehlt es im einzelnen nicht an anerkennenswerten, ja sogar wie z. B. das Stuttgarter Milchfrühstück wenigstens nach der hygienischen Seite vorbildlichen Speiseeinrichtungen. Betreffs einer wirksamen erziehlichen Handhabung der Schulspeisung sei namentlich noch verwiesen auf die Mittagspeisung des Vereins Jugendheim zu Charlottenburg.

Allein die Mittel der Abwehr entsprechen in keiner Weise der Größe der vorhandenen Mißstände; die bestehenden Einrichtungen bleiben der Zahl und meist auch den Leistungen nach weit hinter dem Bedarf zurück. Haben doch, wie wir sahen, die jüngsten Untersuchungen einen erschreckend großen Umfang der Nahrungsnot in den deutschen Volksschulen festgestellt. Die nächsten Folgen sind: Zurückbleiben des Wachstums, geringeres Gewicht, verringerte geistige Aufnahmefähigkeit, Anfälligkeit für Krankheiten und Infektionen jeder Art; später: verminderte wirtschaftliche = verminderte Militärtauglichkeit, also Verminderung des nationalen Reichtums und der nationalen Widerstandskraft. Der Einfluß der Schule geht verloren und auch der sittliche Charakter leidet Schaden. Wie für die körperlichen Krankheiten wächst die Anfälligkeit für moralische Defekte. Die Nahrungsnot in der Schule wird zu einem Herd wuchernder Übel, die in vielen Fällen die Zwecke unseres kostspieligen Schulwesens vereiteln (s. auch den Art. Verwahrlosung).

Über den Bestand, die schlimmen Folgen und Gefahren der Schülernahrungsnot sind sich heute alle Parteien einig. Nur betreffs der Art und der Möglichkeit der Abhilfe gehen die Ansichten auseinander.

Man schwankt, ob die freie Liebestätigkeit, ob Armen- oder Schulbehörden zuständig seien; man empfiehlt, die Kinderhorte mit der Speisung zu betrauen und warnt vor der Verallgemeinerung städtischer Speisungen nach den besten Vorbildern, weil dadurch die elterliche Begehrlichkeit gereizt werden könne. Man verweist darauf, der Schülernahrungsnot möglichst durch Hebung der allgemeinen Lebenshaltung der Familie, etwa durch Erhöhung der Existenzminima der Armenunterstützung, beizukommen. Dagegen ist einzuwenden: Die freie Liebestätigkeit allein ist anerkanntermaßen der Aufgabe nicht gewachsen. Mit der erforderlichen städtischen Subvention ergibt sich die Notwendigkeit städtischer Überwachung; die Übernahme der Speisung in eigene Regie ist alsdann nur noch eine Frage der Zweckmäßigkeit, die von Fall zu Fall entschieden werden mag. Daß die Armenbehörde die geeignete Instanz für die Schulspeisung nicht sein kann, liegt in der Natur dieser rein schulpflegerischen Aufgabe, die bestimmten gesundheitlichen, durch die Schulansprüche gegebenen Normen entsprechen muß und neben sehr armen Kindern auch solche Schüler umfaßt, deren Eltern durch rein äußerliche Gründe ihnen häusliche Beköstigung nicht gewähren können. (Vgl. Punkt 2, die Ursachen der Schülernahrungsnot Seite 207.) Es darf auch das Schulkind als solches mit der Armenpflege nicht in Berührung gebracht, mit dem Odium der Armenunterstützung vor den Klassengenossen nicht belastet werden. Eine Verlegung der Speisung in die Kinderhorte ist zu befürworten, soweit geeignete und leistungsfähige Kinderhorte vorhanden, innerhalb der Schulen oder ihnen nahe hergerichtet werden können, eine heute noch seltene Gunst der Umstände, auf deren Verallgemeinerung die Schulspeisung nicht warten kann. Die Verbindung der Speisung mit erziehlichen Einflüssen, mit Beaufsichtigung und Beschäftigung der Schüler in den Freistunden ist auf alle Fälle dringend wünschenswert. Allein über das Wie und Wo kann ebenfalls nur von Fall zu Fall entschieden werden. Vielfach hat es die Schule für gut befunden, die Aufgabe ganz und gar in die eigene Hand zu nehmen. Auch hier gilt es, in gegebenen Bahnen der Entwicklung freien Spielraum zu lassen. Die Gefährdung der elterlichen Verantwortung erscheint als ein leeres Drohgespenst gerade gegenüber der öffentlich geregelten Schulspeisung. Denn erst die öffentliche Regelung kann Mittel und Wege an die Hand

geben, unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten, kann den Zahlzwang einführen und pflichtvergessene Eltern zur Verantwortung ziehen.

Eine Verweisung auf die Hebung der allgemeinen Lebenshaltung der Familie durch ihre höhere armenpflegerische Unterstützung hebt die erwogenen Bedenken nicht auf, ist vielmehr dem elterlichen Verantwortungsgefühl gefährlicher als die Schulspeisung, ohne die gleiche Gewähr für die Förderung des Schülers zu bieten. Außerdem verweist sie die verhältnismäßig leichte, durch die Umstände gegebene Lösung einer Spezialfrage, wie sie uns das öffentliche Schulwesen aufzwingt, in weite Fernen.

Angesichts des vorliegenden Tatsachenmaterials gilt es aber, dem unerträglichen Widerspruch zwischen Schulpflicht und Schülernahrungsnot auf dem kürzesten und sichersten Weg ein Ende zu machen; die Entwicklung selbst hat uns diesen Weg bereits gewiesen. Die bisher durch private Wohltätigkeit und Kommunen ins Leben gerufenen Schulspeiseeinrichtungen genügen nicht. Wie gelangen wir zu ihrem Ausbau nach den besten Vorbildern, wie zu ihrer Verallgemeinerung in Stadt und Land?

In allen Fällen ist die Schulbehörde, wenn nicht allein, so doch vorwiegend hier beteiligt, hat das nächste Interesse, die beste Kenntnis dessen, was nottut. Es muß deshalb bewirkt werden, daß die Gemeinden und namentlich ihre Schulbehörden ganz allgemein die Sachlage prüfen und dauernd im Auge behalten. Sie müssen Speiseeinrichtungen, wo sie fehlen oder nicht genügen, schaffen und ausbauen. Sie mögen entweder die Speisung in eigene Regie nehmen oder die Vereinstätigkeit nach Bedarf unterstützen und dementsprechend überwachen. Die Entscheidung über die Art der Ausführung mag der Gemeinde überlassen bleiben, sofern sie nur sorgt, daß ihre Pflichtschüler nicht Not leiden.

Viele Gemeinden haben aber bisher diese Frage überhaupt nicht beachtet, ja es geradezu abgelehnt, sich damit zu befassen oder auch nur die Vereinstätigkeit zu unterstützen. Die Fürsorge anderer Gemeinden ist quantitativ und qualitativ völlig unzulänglich. Nur durch verpflichtende staatliche Bestimmungen, analog dem englischen Vorgehen aber in Anpassung an die deutschen Verhältnisse, wird sich hier Wandel schaffen lassen, die Verallgemeinerung der Schulspeisung in Stadt und Land, wo immer ein Bedürfnis danach vorliegt, erreicht werden. Wenn je, so ist hier der Ruf nach dem Gesetzgeber berechtigt. Man kann und darf die Erfüllung der elementarsten Bedingung des Schulerfolgs vom Zufall privater oder städtischer Entscheidung nicht abhängig machen. Auch vermag der Gesetzgeber am ehesten den Mißbrauch dieser öffentlichen Fürsorge durch Schaffung behördlicher Befugnisse, die der Vereinstätigkeit fehlen, zu verhüten.

Hierbei kann es sich jedoch nicht um ein Zwangsgesetz mit starren Normen handeln, sondern zunächst nur um die Festlegung der Verpflichtung für die Gemeinden und ihre Schulbehörden, sich der Ernährung bedürftiger Schüler anzunehmen, und um gewisse unterste Richtlinien und Bestimmungen, in deren Rahmen der Selbstverwaltung völlige Freiheit der Ausführung nach Ortsverhältnissen und gegebener Entwicklung verbleibt.

Die Richtlinien sollen bewirken, daß rückständige oder kurzsichtige Gemeinden und Schulbehörden sich ihren Pflichten in dieser Hinsicht nicht länger entziehen können. Ob die Schulbehörde sich in erster Linie für Frühstück, für Mittagbrot, ob sofort für beides entscheidet, ob sie zum Hortsystem greift oder irgendwelche andere Organisation der Speisung vorzieht, sind Fragen, die sich bei dem heutigen Stand der Entwicklung nur von Fall zu Fall entscheiden lassen. Nur so viel muß durch den Machtspruch des Staates erreicht werden, daß jede Schulbehörde sich um die Beköstigung der Volksschulkinder kümmert und nicht duldet, daß sie ohne wenigstens eine ausreichende Mahlzeit täglich am Unterricht teilnehmen.

H. Simon.

Literatur. Münsterberg: Hdbch. d. St. Art. Kinderfürsorge s. Schulspeisung. — Cuno: Fürsorge für arme Schulkinder. Schr. d. Deutsch. Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 26. Leipzig 1896. — After Bread Education. Fabian Tract 120. London 1905. — Simon: Schule u. Brot. 2. verm. Aufl. Hamburg 1908. — J. Kaup: Schulspeisung armer Kinder. Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1908. — A. Albu: Der Anteil der Schule an den Störungen der Entwicklung und der Ernährung der Kinder. Sonderabdruck aus d. Zeitschr. f. päd. Psych., Path. u. Hygiene. 1910. — Fischer: Einrichtungen für die Speisung armer Volksschulkinder in den Städten Dresden, Prag, Wien, Nürnberg usw. Berlin 1908. — Erismann: Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder. Jahrb. der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. 1. Jahrg. 1908. — Kaup: Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder. Schr. d. Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 4. N. F. Berlin 1909 (in abgekürzter Form als Flugschrift der Z. f. V. Heft 4. 1910). — Simon: Die Schulspeisung. Schr. des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1909. — Maria Riegel: Schulspeisung in Mannheim 1909. — Hedwig Lemberger: Schulspeisungen in Wien. Separatabdruck aus Nr. 5 u. 6 II. Jahrg. der Zeitschrift für Kinderschutz

und Jugendfürsorge. Wien 1910. — KAUP: Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung. Schr. d. Z. f. V. Heft 6. N. F. — In Vorbereitung SICKINGER: Die Mannheimer Volksschuleinrichtungen in übersichtlicher Darstellung. Hannover. — LUISE S. BRYANT: Feeding of School Children. Russel Sage Foundation. Department of Children Hygiene. New York. — Für neue großartige kommunale bzw. staatliche Regelung der Schulspeisung tritt ein: die Zeitschrift »Soziale Praxis«. Berlin. »Erst Brot, dann Schule«. XVI. Jahrg. Nr. 17 ff.

Schulstaaten s. George Junior Republic, Landerziehungsheime und Schulreform.

Schulstrafen. Solange das Kind minderjährig ist, steht es unter elterlicher Gewalt (s. d.), die in Deutschland erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre des Jugendlichen aufhört; beiden Eltern kommt das Recht zu, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind zu gebrauchen. Der Lehrer tritt kraft seines Berufs an die Stelle der Eltern, während der Schulzeit ist ihm das Erziehungsrecht mitübertragen. Er kann daher Strafen anwenden, wenn der Zögling unaufmerksam, unfleißig ist, sich Vergehen gegen die Schulordnung zu schulden kommen läßt, aber auch wenn er die Gebote des Anstandes und der guten Sitte außerhalb der Schule verletzt, den schuldigen Gehorsam verweigert, fremdes Eigentum beschädigt und öffentlich-rechtliche Gebote oder Verbote übertritt. Die Ausdehnung der Schulzucht (s. d.) ist nirgends gesetzlich, sondern nur durch Verordnungen der Schulbehörden begrenzt; allerdings sind Ausschreitungen des Lehrers in der Ausübung des Züchtigungsrechts (s. d.) durch das Gesetz mit Strafe bedroht.

Nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, dem Fürsorgeerziehungsgesetz und der Praxis der Jugendgerichte (s. d.) verschiedener Staaten kann der Strafrichter, bzw. Vormundschaftsrichter in einer großen Zahl von Fällen von gerichtlicher Bestrafung Jugendlicher absehen und sich an die Schulbehörden wenden, um strafbare Handlungen auf dem Wege der Schuldisziplin zu ahnden oder den Jugendlichen, statt zu strafen, durch geeignete Erziehung zu beaufsichtigen und zu bessern. Der Richter soll beim jugendlichen Angeklagten stets das vorhandene Maß geistiger und moralischer Reife berücksichtigen. Bestrafung oder Erziehung? ist die schwierige Frage, die er in jedem einzelnen Straffalle zu entscheiden hat. Dieselbe Frage muß sich jedoch auch der berufsmäßige Erzieher bei jedem Vergehen eines Zöglings vorlegen, wiewohl die Schulstrafe selbst als Erziehungsmittel zu gelten hat. Die Frage lautet bei ihm genauer: Sollen die Grundsätze und Mittel der verhütenden und aufbauenden Pädagogik (Anleitung, Gewöhnung, Beaufsichtigung, Erinnerung, Ermahnung, Aufmunterung) oder der unterdrückenden und mit offenem Zwang vorgehenden Erziehung (Schulstrafen aller Art) zur Anwendung kommen?

Nur in seltenen Ausnahmen werden Schulstrafen als Sühne für die gestörte sittliche oder rechtliche Ordnung der Schule verhängt, ebenso selten als Sicherungsstrafen im Interesse der Mitschüler angewendet. In weitaus den meisten Fällen sind sie reine Erziehungsstrafen und dazu bestimmt, den Delinquenten zu bessern. In der Pädagogik muß sich die Überzeugung Bahn brechen, daß von allen Strafen nur diejenigen dem Erziehungszwecke wirklich angemessen sind, die die Einsicht des Jugendlichen fördern, sein Gewissen schulen, sein Gemüt günstig beeinflussen, seine moralische Selbsttätigkeit entwickeln, d. s. die Besserungsstrafen. Dem Lehrer fällt die schwierige Aufgabe zu, mit einem Minimum an Strafe ein Maximum an Besserungserfolg herbeizuführen, indem er den inneren Wesenskern des Schülers so trifft, daß Selbsttätigkeit und Selbstbestimmung in rechter Art ins Spiel treten. Die psychologisch-pädagogische Ausgestaltung und Zweckmäßigkeit, sowie die religiös-ethischen Mahnungen und Weisungen geben der Schulstrafe ihren spezifischen Wert und ihr Gepräge. Während die öffentliche Strafe genau der objektiven und subjektiven Verfehlung angepaßt erscheint und mit der Schuld im Gleichgewicht stehen soll, wird bei der Schulstrafe das Gleichgewicht nicht gefordert, sondern ein größeres Gewicht auf den Besserungserfolg gelegt, auf den Gesinnungswechsel und seine Bedeutung für die sittliche Weiterentwicklung des Schülers. Sie ist daher nicht wie die öffentliche Strafe ein reines Übel für den Bestraften, sondern nach jeder Richtung eine Wohltat für ihn, ein Übel nur in der subjektiven und vorübergehenden Auffassung des Zöglings selber.

Jede Strafe soll gerecht sein. Gerecht ist eine Strafe in juridischem Sinne, wenn sie nach genauer Feststellung des Tatbestandes und der Tatumstände, der Verantwortungsfähigkeit des Rechtsbrechers und seiner Schuld gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gefunden ist. Deswegen ist als Grundlage für das Strafen in der Schule ein Schulstrafgesetzbuch verlangt worden. Eine feste Zuweisung von leich-

ten und schweren Strafen zu verschiedenen Schulvergehen existiert jedoch nicht und darf es aus verschiedenen Gründen nicht geben. Art und Ausmaß der Schulstrafen müssen vielmehr nach den subjektiven Verhältnissen der Schülerpersönlichkeit gewählt werden. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Lehrer von der sorgfältigen Untersuchung, ob die objektiven Merkmale einer Verfehlung vorliegen, und von der gewissenhaften Würdigung der Schülerpersönlichkeit, also von der Tatsachenjurisprudenz, niemals entbunden werden kann; darin liegen seine eigentlich richterlichen Funktionen, in denen er zeitgemäßen Anforderungen sich nicht versagen darf; sie begründen die Gerechtigkeit der Strafe nach der juristischen Seite. Aber in der Auffindung der Strafe muß er sich darüber hinaus pädagogisch-schöpferisch betätigen und praktischen Blick zeigen. Er muß seinen tief in das Seelenleben des Schülers einschneidenden Maßnahmen einen tiefen ethischen Sinn, eine hohe pädagogische Bedeutung zu verschaffen wissen; hierin allein liegt die pädagogische Rechtfertigung der Strafe. Der Besserungserfolg, den der pädagogische Strafprozeß mit seinem ganzen dabei in Bewegung gesetzten Apparat auslöst, entscheidet sogar von Moment zu Moment über das weitere Strafverfahren selber.

Besserung und Umbildung gehen beim Kinde wie beim Erwachsenen durch diese psychologisch-pädagogischen Stufen: Erkenntnis des Vergehens, Erkenntnis und Bekenntnis der Schuld, Reue, Gelöbnis der Sinnesänderung. Damit der Schüler Einsicht in das Vergehen als solches und die Erkenntnis seiner Schuld gewinne, darf er nicht gestraft, sondern muß belehrt werden. Während der Feststellung des Tatbestandes, des Verhörs und der Zeugenvernehmung muß er zur Einsicht in die Einzelheiten seines Vergehens gelangen und sein Schuldbewußtsein sich entwickeln — oder seine Unschuld und geringe Verantwortungsfähigkeit erwiesen werden. Das Schuldbewußtsein äußert sich einmal als Gefühl: Beklemmung, Angst, Scham, Abscheu, Ekel, verbunden mit körperlich-seelischen Erregungen; sodann als Geständnis und sittliches Werturteil, die das moralische Übel an der Wurzel bloßlegen: den Ungehorsam, die schlechte Gewohnheit, die starke Begierde, die Leidenschaft, die Lebhaftigkeit des Temperaments, den Leichtsinn, den Müßiggang u. a. Hier hapert es oft; statt des erwarteten Geständnisses trifft der Lehrer Verstocktheit, hartnäckiges Leugnen, Trotz an, und Strafe erscheint dann am Platze. Auf das Versprechen eines pflichtmäßigen Verhaltens für die Zukunft darf ebenfalls nicht verzichtet werden, am allerwenigsten aber auf die Einhaltung der Gelöbnisses, und wiederum kann Strafe als ultima ratio zur Anwendung gelangen. Die aufeinander folgenden seelischen Emotionen müssen nun genau beobachtet und das Verhalten des Jugendlichen überwacht werden. Wenn die Mittel der aufbauenden und bessernden Pädagogik versagen, muß durch Strafe unterdrückt und äußerer Zwang ausgeübt werden; aber nur dann. Bei Kindern jüngeren Alters, ferner bei schwachsinnigen oder verwahrlosten werden an die Stelle der auf Einsicht zu gründenden Erziehungsmaßnahmen Gewöhnung und stete Überwachung treten. Ob hier Strafen in größerem Umfange erziehlich und heilend zu wirken vermögen, erscheint allen Kennern zweifelhaft, dagegen hat sich die Arbeitserziehung (s. d.) therapeutisch hier gut bewährt.

Die Schulstrafen haben dasselbe Schicksal gehabt wie die gerichtlichen Strafen, der Tarif ist mit der Entwicklung der Kultur steten Änderungen unterworfen gewesen. Das Strafmaß ist herabgegangen, auch die Anschauungen über den Erziehungswert der einzelnen Schulstrafen haben sich erfreulicherweise total geändert. Der Gegensatz zwischen den Anhängern der Prügelstrafe (s. d.) und den Vertretern einer milden Behandlung der Jugend zieht sich durch Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Man braucht indessen nur 100 Jahre zurückzugreifen, um zu beweisen, daß die harten Schulstrafen in steter Abnahme begriffen sind. Diesen Fortschritt verdankt die Schule der nicht rastenden Arbeit der Schulverwaltungen, die von Pestalozzischem Geiste beseelt, den Lehrern in immer neuen Instruktionen milde Grundsätze für die Handhabung der Schulstrafen einschärften. In den Volksschulen kommen außer Ermahnung, Vorhaltung, Verwarnung nur zwei eigentliche Schulstrafen zur Anwendung: die Rüge und die körperliche Züchtigung (letztere ist in den österreichischen Volksschulen nach § 82 der Schul- und Unterrichtsordnung verboten). Im Vergleich mit den höheren Schulen muß die Auswahl als zu gering bezeichnet werden, die Bewegungsfreiheit des Volksschullehrers wird dadurch eingeschränkt, seine erzieherische Wirksamkeit gehemmt. In

den höheren Schulen werden Strafen etwa in folgender Reihenfolge erteilt: Erinnerungen, Verweise, tadelnde Bemerkungen im Klassenbuche, endlich Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter. Wenn diese leichteren Strafen keinen Erfolg haben, tritt Schularrest bis zu 4 Stunden an einem Tage ein. Körperliche Züchtigung darf nur in den drei unteren Klassen bei Roheitsvergehen oder offener Widersetzlichkeit zur Anwendung gelangen. Schwere Strafen sind die Androhung der Entfernung oder die wirkliche Entfernung von der Anstalt, die auf verschiedene Weise erfolgen kann. In bezug auf die körperliche Züchtigung bestimmt die Kabinetsordre vom 14. V. 1825 in Preußen für alle Schulen folgendes: Die Schulzucht darf niemals zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

In den Instruktionen werden die Disziplinarstrafen im allgemeinen auf einen Durchschnittsschüler berechnet, es bleibt der Praxis vorbehalten, Ausnahmezustände und Ausnahmeschüler in gerechter Weise zu würdigen. Grundsätzlich sollte jedoch jede schwere Strafe aufgeschoben oder ausgeschlossen werden bei kranken oder als krank verdächtigen, bei choreatischen, hysterischen und epileptischen, ja sogar bei psychopathischen und nervösen Kindern, selbst bei gesunden Kindern von schwächlicher Körperkonstitution. Der Entwicklung der öffentlichen Rechtspflege möge die Schule folgen durch Einführung der bedingten Begnadigung und des Wiederaufnahmeverfahrens, durch obligatorische Freisprechung des Schülers, wenn er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit des Schulvergehens erforderliche Einsicht nicht besitzt. Garantien gegen zu harte oder ungerechte Urteile sind eine weitere Forderung. Die schon im 18. Jahrhundert vorgeschlagenen und in manchen Internaten, auch in amerikanischen Schulen eingeführten Ehrenstrafen und Schülergerichtshöfe dürften geeignet sein, auf die Jugend rechtlich-erzieherisch einzuwirken. In Österreich dürfen nach der Schul- und Unterrichtsordnung von 1905 Disziplinarklassen (s. d.) für solche Kinder eingerichtet werden, die in der Schule immer wieder gegen die Schulordnung verstoßen; zur Errichtung solcher Klassen ist es allerdings nicht gekommen. (Vgl. auch d. Art. Schulgesundheitspflege.)

Der Schüler ist im Laufe der Jahrhunderte mehr geworden als ein Prügelknabe. Man hat eine individuelle Seele in ihm entdeckt und arbeitet ihn zu einer relativ frühen Selbständigkeit heraus. Seine Fehler und Defekte sind sorgfältig zu beachten und auszumerzen. Sie sind aber nicht ausschließlich als Willensdefekte zu behandeln, sondern sie sind stets die Resultate aus einem Komplex von Faktoren, deren Zusammenwirken psychologisch untersucht werden muß. Die Schulstrafen bieten dafür ein geeignetes Material, das noch der Verwertung harrt. Kaum daß man angefangen hat, ihre Wirkungen medizinisch-hygienisch genauer zu studieren. Es bestehen empirische Beziehungen zwischen Schulstrafen und Zeitlage des Unterrichts, zwischen Strafen und Schülerkategorien, bzw. Schülertypen und Altersstufen, zwischen Unaufmerksamkeit und Stundenplan, zwischen Unfleiß und Arbeitsplan, Lehrplan, bzw. Hausaufgaben. Diesen Beziehungen nachzugehen ist eine zeitgemäße Aufgabe. KEMSIES.

Literatur. VON BREMER: Die Preußische Volksschule. — WIESE-KÜBLER: Gesetze und Bestimmungen für die höheren Schulen in Preußen. — Schul- und Unterrichtsordnung von 1905 für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen in Österreich. — SACHSE: Geschichte und Theorie der Erziehungsstrafe. 2. Aufl. Paderborn 1894. — EISELEN: Strafe oder Zucht? Leipzig 1858. — WOLFHEIM: Geschichte der Prügelstrafe. Berlin 1908. — MATTHIAS: Praktische Pädagogik für höhere Lehranstalten. — SCHMID: Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. — P. BARTH: Die Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig, A. Barth. 1906. — W. K. BACH: Die körperliche Züchtigung in der Preuß. Volksschule. Bielefeld, A. Helmich. — A. BEIER: Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer. 3. Aufl. 1909. — TH. BENDA: Nervenhygiene und Schule. Berlin, Coblentz. 1900. — A. CZERNY: Der Arzt als Erzieher des Kindes. Leipzig, Deuticke. 1908. — TH. ELSENHAUS: Charakterbildung. Leipzig, Quelle u. Meyer. 1908. — J. J. VON FELBIGERS Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute; bearbeitet von W. Kahl. Paderborn 1905. — FR. W. FÖRSTER: Schule und Charakter. Zürich, Schultheß & Co. 1910. — W. HAMMER: Die Prügelstrafe in ärztlicher Beleuchtung. Leipziger Verlag. — C. RADEMACHER: Die körperliche Züchtigung von Schulkindern. Bielefeld, A. Helmich. — HEINZE u. SOROFF: Über Lohn und Strafe in den höheren Lehranstalten. Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen. Bd. 27. 1888. — F. KEMSIES: Zehn Sätze zur Reform der Schulstrafen in Preußen. Zeitschr. f. Pädag. Psychologie. Berlin, H. Walther. 1908. — K. LÖSCHHORN: Über Schulstrafen. Ebenda.

Schulsysteme s. Mannheimer System, Schulreform, Volksschule (hier auch Charlottenburger System).

Schulvereine s. Vereine.

Schulversäumnisse s. Schulpflicht.

Schulwege. Übermäßig lange Schulwege sind dem Unterrichtsbetrieb nach den verschiedensten Richtungen hin unzuträglich. Zunächst kommen die Kinder bereits ermüdet zur Schule, können nicht entsprechend auffassen und haben daher nicht den erforderlichen Nutzen vom Unterricht. Fernerhin wirken lange Schulwege auf den Schulbesuch überhaupt ungünstig ein. Bestehen Weg- oder Witterungsschwierigkeiten, so sind oft längere Schulversäumnisse (s. d.) unvermeidlich. Schwächliche, gebrechliche Kinder sind unter solchen Voraussetzungen überhaupt vom Schulbesuch ausgeschlossen. Auch die häusliche Arbeit, der häusliche Fleiß leiden unter langen Schulwegen. Wird Vor- und Nachmittagsunterricht erteilt, so bleibt die Wahl, die anstrengenden Schulwege viermal zu machen oder die Mittagsstunden oft ohne entsprechende Überwachung und ohne entsprechende Verköstigung zuzubringen. Allerdings wird solchen Kindern vielfach in der Schule ein im Winter geheizter Raum zum Aufenthalt während der Mittagsstunden zugewiesen, an manchen Orten findet auch die Ausspeisung der Kinder statt. Diese ist gesetzlich festgelegt im Kanton Luzern. Hier bestimmt die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und 29. November 1898 am 27. April 1904: »Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und schwierig ist, daß derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbartem Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe u. dgl.) zu verabfolgen. Auch wegen des Wechsels der Fußbekleidungen sind Anordnungen vorgesehen. Die Deckung der Kosten obliegt, sofern nicht die Eltern oder freiwillige Spender hierfür aufkommen, der Schulkasse.« (Deutsch: Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich 1907.)

Nach Erhebungen vom 20. Juni 1906 hatten 210 795 preußische Volksschulkinder, die sich auf 11 348 Schulen verteilen, einen Schulweg von mehr als $2^1/_2$ km zurückzulegen, daher unter der Voraussetzung des ungeteilten Unterrichts 5 km, unter der des geteilten Unterrichts 10 km. Die Zahl dieser weite Schulwege zurücklegenden Kinder hat sich seit 1891 nicht in einer solchen Weise geändert, daß von einer Abhilfe gesprochen werden kann (damals 214 280 Kinder).

In Österreich soll nach dem Reichsvolksschulgesetz überall dort eine Schule errichtet werden, wo nach fünfjährigem Durchschnitt mehr als 40 Kinder Schulwege von mehr als 4 km zurückzulegen haben. Ein Schulweg von 4 km stellt allerdings an die Leistungsfähigkeit der Kinder schon große Ansprüche und kann nur von rüstigen täglich zweimal oder gar viermal zurückgelegt werden, ohne daß sich allzugroße Ermüdung einstellt. Dazu kommt, daß in Gebirgsländern oft nicht unerhebliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind. Da aber die Verpflichtung nach Errichtung von Schulen unter den erwähnten Verhältnissen nicht überall erfüllt wird und aus verschiedenen Umständen (Armut der Gemeinden, Lehrermangel usw.) nicht erfüllt werden kann, so sind Tausende von Kindern vom Schulbesuch befreit oder eigentlich ausgeschlossen, was die gesetzlich festgelegte allgemeine Schulpflicht (s. d.) gerade in jenen Ländern durchbricht, in denen das Bildungsniveau der Bevölkerung durchschnittlich auf einer nicht eben hohen Stufe steht und häuslicher Unterricht, häusliche Nachhilfe als ausgeschlossen erscheinen müssen (in Istrien z. B. 12 921 Kinder).

Die Ermüdungswirkung weiter Schulwege hat Ludwig Wagner experimentell festgestellt. Er führt die erstere auf ungenügenden Schlaf (zu frühes Aufstehen) zurück, was zweifellos zum Teil auch bei Volksschülern, die weite Schulwege zurückzulegen haben, ebenso zutrifft wie für die von Wagner untersuchten Mittelschüler. Axel Key fand einen Schulweg von 1 bis 2 km nur günstig, er wirkt, wie Max Offer ausführt, als Anregung im Sinne Ambergs. Man kann demnach, normale Terrainverhältnisse vorausgesetzt, 2 km als zulässige Länge des Schulwegs bezeichnen; darüber hinaus wird jedoch der körperlichen Leistungsfähigkeit der Kinder im allgemeinen zuviel zugemutet. Allerdings muß auch hier berücksichtigt werden, daß der körperliche Zustand der Schüler, Gewohnheit und Übung eine große Rolle spielen.

Kinder, die ihre Schulwege nicht zu Fuß, sondern mit Hilfe von Verkehrsmitteln, insbesondere Eisenbahnen zurücklegen, kommen zur Schule infolge der vielen, rasch wechselnden Eindrücke oft recht zerstreut und unaufmerksam. Die »Eisenbahnkinder« gehören daher nicht selten zu den minder guten Schülern.

Die Schulwege setzen in Großstädten Kinder nicht geringen Gefahren aus; die

Verkehrspolizei ist daher fast überall angewiesen, allein gehenden Kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Wien überwachen Lehrpersonen und Organe des Sicherheitswachdienstes die Kinder beim Verlassen der Schulen; durch entsprechende Belehrungen wird Vorsicht beim Überqueren der Straßen, beim Überschreiten von Bahnlinien, Sicherung vor raschen Verkehrsmitteln eingeprägt. Hilfsschüler müssen in der Regel zur Schule geführt und von dieser abgeholt werden, wobei gruppenweises Begleiten von Kindern, die gleiche Schulwege haben, oft vom Lehrer oder vom Schulleiter vermittelt wird. Auch freiwillige Begleiter (vielfach verläßliche Schüler naher Normalschulen) werden auf diese Weise gewonnen und ermöglichen Kindern, die allein nicht zur Schule gehen und von Angehörigen nicht geführt werden können, den Schulbesuch.

Th. Heller.

Literatur. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. Band XXII. 1908. — Ludwig Wagner: Unterricht und Ermüdung. Berlin, Reuther & Reichard. 1898. — Max Offer: Die geistige Ermüdung. Ebenda 1910. — Juba: Hygiene des Internats. Nürnberger Schulhygienekongreß, 1904. Bericht. 2. Band.

Schulzeugnisse s. Zeugnisse.

Schulzucht s. Disziplin.

Schulzwang s. Schulpflicht.

Schülerkunde. Die Psychologie des Kindes, das Kinderstudium, die Kinderforschung (child-study), sind in den letzten Jahrzehnten so eifrig gepflegt worden, daß es wohl einer besonderen Ausführung bedarf, wieso daneben noch eine eigene Schülerkunde berechtigt sein mag. Doch vorher sei die Aufgabe der Schülerkunde in aller Kürze umschrieben. Sie soll das gesamte körperliche und geistige Leben des Schülers durchforschen, mit besonderer Betonung aller jener Erscheinungen, die mit dem Schulleben als solchem in irgend welchem kausalen Zusammenhange stehen und zwar beiderseitig, d. h. a) durch dasselbe verursacht sind oder b) auf dasselbe beeinflussend wirken. Die zeitliche Abgrenzung dieses Arbeitsgebiets ist nach unten durch den Beginn der Schulpflicht gegeben, nach oben läßt sich die Grenze nicht fest abstecken; jedenfalls reicht sie aber bis zur Beendigung der höheren Schule (in Österreich Mittelschule); ein brauchbarer, äußerlich klar markierter Grenzpunkt wäre die erreichte Wehrhaftigkeit bzw. Wehrpflicht.

Daß nun angesichts der reich entwickelten Kinderpsychologie (s. d.) eine eigene Schülerkunde doch nicht überflüssig ist, ergibt sich daraus, daß die Kinderpsychologie tatsächlich meist mit dem Kindesalter abschließt, also etwa mit dem 10. Lebensjahre, und nur gelegentlich bis zur beendeten Schulpflicht reicht, während sie meist gerade das so schwierige, interessante und für die Oberstufe der höheren Schule einzig in Betracht kommende Übergangs- und Jünglingsalter vernachlässigt. Ferner aber steht bei der Kinderpsychologie das rein pädagogische Interesse nicht so sehr im Vordergrunde, als es bei einer Schülerkunde naturgemäß der Fall ist. Die ihrer Natur nach theoretische Psychologie erforscht das Tatsächliche, wie es ist und wie es sich naturgesetzlich entwickelt; die pädagogisch interessierte Schülerkunde fragt vor allem nach den Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung. Außerdem hat die Schule und das Schulleben eine so überragende Bedeutung für unsere gesamte Jugend, die 8, 12, ja oft 16 Jahre der schönsten Zeit des Lebens in der Schule lebt und arbeitet, daß eine spezielle Herausfassung alles Einschlägigen gewiß nicht unberechtigt ist.

Jede erzieherische Tätigkeit setzt Kenntnis der jugendlichen Psyche voraus. Nachdrücklich aber sei es sofort betont, nicht nur um, wie es mitunter eine übertriebene weiche Pädagogik will, ihr nachzugeben, sondern in noch viel höherem Grade, um mit Erfolg ihr hemmend entgegenzutreten und sie mit starker Hand zu führen.

Die Forderung ist nicht neu. Insbesonders die Herbartsche Schule hat darin schon verdienstlich vorgearbeitet. Später hat W. Münch (Geist des Lehramts) ganz ausdrücklich darauf hingewiesen und schöne Beiträge gebracht. Nordamerika, insbesonders Stanley Hall und seine Schule, haben reiches Material beigesteuert.

Die Methoden der Schülerkunde sind, soweit es sich um die psychologische Seite handelt, die der Psychologie, also sei es das Experiment, sei es die Beobachtung. Am besten bearbeitet sind psychologischerseits bis jetzt schon das Gedächtnis, die Assoziationen, die Ermüdung (s. d.), dann die Methoden der Intelligenzprüfung und die Sprache des Kindes. Zur Herbeischaffung von Material können Lehrer, Erzieher und Eltern mitwirken. Dichterische Darstellungen, wie sie in unseren Tagen so beliebt sind, bieten oft sehr Wertvolles, sind aber immerhin mit größterVorsicht zu benutzen.

Versucht man die Systematik der Schülerkunde zu skizzieren, so ergibt sich sofort eine ganz wesentliche Alternative in der Stoffanordnung. Entweder folgen wir in derselben gleichsam einem chronologischen Längsschnitt durch den ganzen Verlauf der Entwicklung, oder aber wir ziehen an einzelnen Punkten der Entwicklung Querschnitte, die wir dann möglichst genau darzustellen suchen; natürlich kann auch eine Kombination dieser beiden Methoden versucht werden. Demgemäß finden wir denn auch entweder a) entwicklungsgeschichtliche Darstellungen, Biographien. Diese haben den Vorzug voller Konkretheit; b) Entwicklungsgeschichte einzelner Komponenten des psychischen Gesamtlebens, also z. B. des Intellekts, der Phantasie, des Willens, der religiösen, ethischen, ästhetischen Gefühle und der Sprache usw. In diesem Sinne hat Münch, Geist des Lehramts Kap. IV, S. 129ff. die Entwicklung folgender Seiten des kindlichen Lebens zu zeichnen unternommen: 1. Nachahmung, 2. Phantasie, 3. Spiel, 4. Gemeinschaftsleben, 5. Verhältnis zu den Erwachsenen.

Versucht man es, in einzelnen Punkten der Entwicklungsreihe Querschnitte zu ziehen, so erhebt sich sofort die wichtige Frage, ob nicht durch die Natur selbst gewisse Zeitpunkte in der Entwicklung markiert und als besonders wichtig hervorgehoben seien. Man hat von jeher versucht, gewisse Epochen fest zu bestimmen. Zu völliger Einheit ist man hierüber noch nicht gelangt. Münch scheidet mit Heranziehung physiologischer Entwicklungsphasen vier Hauptepochen: Kind bis zum 10. Lebensjahre, Knabe bzw. Mädchen 10 bis 12/13, Übergangsalter 12/13 bis 15, Jüngling bzw. Jungfrau 15ff. Zahnwechsel, Pubertätsentwicklung sind deutliche natürliche Marksteine. In der Mitte einer so abgegrenzten Epoche würde nun wohl am besten eine Darstellung in dem oben angedeuteten Sinne eines Querschnitts einsetzen müssen. Sie würde also etwa das Durchschnittskind, den Durchschnittsknaben usw. zu zeichnen unternehmen.

Während nun die unter b) genannten Darstellungen einzelner Komponenten von vornherein schon eine Analyse des kindlichen Gesamtlebens müssen vollzogen haben und in diesem Sinne Vollständigkeit überhaupt nicht anstreben, müßte sowohl die biographische Darstellungsmethode (a) als auch die Zeichnung einzelner Epochen sich eine systematische Reihenfolge innerhalb ihrer Darstellung zurechtlegen. Hier bietet sich vor allem die wichtige Teilung in Körperliches und Psychisches; innerhalb dieser beiden Hauptgruppen mag für ersteres die medizinische Wissenschaft (im weitesten Sinne), für letzteres die Psychologie die Systematik im einzelnen bieten. Daß wir aber gerade innerhalb der Psychologie — infolge besonderer sachlicher Schwierigkeiten — noch keine durchaus einheitlich anerkannte Systematik haben, muß leider einfach hingenommen werden. Es könnte daher — wenigstens vorläufig — eine etwas losere Stoffanordnung nach äußeren und nicht nach psychologischen Gesichtspunkten versucht werden, zumal sie vielleicht dermalen auch heuristisch vorteilhafter wäre.

Als solche äußere Anhaltspunkte scheinen etwa wichtig:

1. Der Schüler und das tägliche Leben.....

2. Der Schüler und die Familie. .....

3. Der Schüler und die Schule (Zentralgebiet): a) der Schüler zum Lehrer, b) zu den Mitschülern, einzeln und zur Gesamtheit der Klasse, c) Verhältnis des Schülers zu den Lehrstoffen, Interesse usw.; was geht unter der Oberfläche vor, Unterströmungen, Lieblingsbeschäftigungen, d) Rückwirkung des Schullebens auf das Gesamtverhalten, besonders der Familie gegenüber.

4. Der Schüler in seinem Verhältnis zur Natur: naiv, sentimentalisch; zur Naturwissenschaft, zur Naturschönheit, zu Klima und Wetter.

5. Der Schüler in seinem Verhältnis zur Kunst und zum Schönen (Kunsterziehung [s. d.]).

6. Der Schüler in seinem Verhältnis zur Religion. (Sehr beachtenswert ist das XIV. Kap. in Stanley Halls Adolescence über die Psychologie der religiösen Bekehrungen und Wandlungen gerade im beginnenden Jünglingsalter.)

7. Der Schüler zum Nebenmenschen (einzeln und in Verbänden) — Freundschaft — Egoismus — Altruismus — Soziale Regungen — Vereine, Verbände — (Räuberbanden) — Parteien — Korpsgeist — (Herdengeist).

8. Die Stellung zum andern Geschlecht, Koedukation (s. d.) ....., beginnende Neigungen, Liebe.

9. Der Schüler zu sich selbst: Wertschätzung seines körperlichen Ichs, seiner Gesundheit, Kraft, Schönheit; sein Benehmen bei Erkrankungen. Reinheit oder Zynismus; Härte gegen sich selbst, Ab-

härtung oder das Gegenteil. — Sein inneres Ich, seine Persönlichkeit, Ehrgefühl, Selbstgefühl; eitel, stolz, bescheiden, empfindlich, schüchtern, wahr gegen sich selbst u. a.

Aber auch bei diesem Versuche, den Stoff zu sichten, wird gewiß manches unbeachtet bleiben. — Die Fülle der Wirklichkeit scheint in der Tat jedes Systems zu spotten. — Es mag daher noch als das geringste Übel erscheinen, wenn man in der Organisation der Arbeit neben dem jetzterwähnten Gesichtspunkte der Lebenskreise — mit einigem Verzicht auf systematische Strenge — eine Reihe von Betätigungen und Lebensäußerungen des Schülers ins Auge faßt, die sonst sowohl nach dem psychologisch-wissenschaftlichen als nach dem System der Lebenskreise entweder gar nicht oder verzerrt und auseinandergerissen zur Behandlung kämen.

Hier seien nur die wichtigsten angeführt, die auch vielfach schon Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung geworden sind und so ihre Existenzberechtigung erwiesen haben:

1. Die Sprache des Schülers, fortgeführt bis zum 20. Lebensjahre.....

2. Die Schrift und der schriftliche Ausdruck, persönlicher Stil; die Typen Binets (sachlich, gefühlvoll, betrachtend, gelehrt.....).

3. Das Lesen: Stoffe, Quantum, Schnelligkeit, Art, Wirkung der Lektüre.

4. Das Spiel; die Untersuchungen über das Kinderspiel müssen höher hinauf fortgeführt werden, bis ins Mannesalter: Bewegungsspiele, Intelligenzspiele, Steinbaukasten, Maschinen, Schach....., Gesellschaftsspiele, Karten, Theaterspiel, Schulspiele.....

5. Das Sammeln.....

6. Der Schüler und die Geldgebahrung.

7. Der Schüler und die Strafe: Wirkung derselben, des Schülers Urteil über Strafen.

8. Fehler, Verbrechen, Laster. Statistik, Häufigkeitskurven u. dgl.

9. Politisches Verständnis und Interesse.....

10. Der Schüler und der gesellschaftliche Verkehr, Umgangsformen.....

11. Ideale der jungen Leute: persönliche oder abstrakt typische, menschliche oder berufliche, politische oder religiöse oder künstlerische. Dauerhaftigkeit der Ideale (Stanley Hall erwähnt Konservatismus und »iconoclasm« d. i. rücksichtsloses Zerstören eigener früherer Ideale).

Nach diesem Versuch, den Rahmen für die zu leistende Arbeit in kurzen Strichen zu entwerfen, kann nun nur noch der Wunsch geäußert werden, daß einschlägige Arbeiten nicht in entlegenen Zeitschriften mögen versplittert werden. Am besten würden sich zur Konzentrierung alles auf diesem Gebiete Geleisteten die schon hierfür bestehenden Zeitschriften eignen, so die von Trüper und Ufer herausgegebene »Zeitschrift für Kinderforschung«, ferner die »Zeitschrift für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik«, herausgegeben von Meumann und Scheibner (Leipzig, Quelle & Meyer). Auch in Schulprogrammen wäre wohl der richtige Platz, wo die Lehrer höherer Schulen sehr dankenswertes Material beisteuern könnten.

Wenn so nach und nach unser wirklich solides Wissen über den Schüler sich heben wird, dürfte es dann möglich werden, in manchen der vielfach so leidenschaftlich diskutierten Schul- und Erziehungsfragen ruhiger, klarer, aber auch ungleich fester zu urteilen, und darin läge der wertvollste Ertrag der Schülerkunde.

Martinak.

Literatur. E. Martinak: Wesen und Aufgabe einer Schülerkunde. Vortrag auf dem Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge Berlin 1906, Bericht S. 63—76. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1907. Sep. in den Beiträgen zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft XXV, ebenda 1907. Mit genaueren Literaturangaben. — Besonders sei erwähnt Stanley Hall: Adolescence. 2. Bd. London, Appleton. 1905; ferner dasselbe in knapperer Zusammenfassung von Gabr. Compayré: L'adolescence. Paris, Alcan. 1909. — Zu nennen wäre noch A. Schreiber: Das Buch vom Kinde. Leipzig, Teubner. 1907. — R. Schulze: Aus der Werkstatt der experimentellen Psychologie und Pädagogik. Leipzig, Voigtländer. 1909.

Schülerverbindungen und Schülervereine. Die (geheimen) Sch.Verbindungen, deren Bestreben hauptsächlich die Vorausnahme und Nachahmung des studentischen Verbindungstreibens ist, müssen als ein Krebsschaden des (höheren) Schulwesens bezeichnet werden. Sie sind schlechterdings unvereinbar mit der Bestimmung der Schule. Denn sie gewöhnen ihre Mitglieder an reichlichen und unzuträglichen Alkoholgenuß, an ein Nachtleben, das der Erfüllung der Schulpflichten hinderlich ist, füllen ihren Geist mit gänzlich fremden, dem Schulleben widerstrebenden Vorstellungen und Wünschen, sind oft genug die Veranlassung, daß die Schule und deren Organe als feindliche Mächte betrachtet werden. Stets führt ihre Existenz zu einer Minderung des Interesses am Unterricht und seiner Ergebnisse. Da sie also verboten

werden müssen, führen sie ein Dasein im Verborgenen und stehen im Kriegszustande der Schule gegenüber. Ihre Mitglieder glauben sich im Verkehr mit dieser zu Lug und Trug berechtigt, eventuell verpflichtet. Das ethische Band, das Schule und Schüler verknüpfen soll, wird durch die Verbindung zerschnitten.

Es sind Anzeichen genug vorhanden zu der Annahme, daß geheime Sch.Verbindungen seit Jahrzehnten, vielleicht schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts an den höheren Lehranstalten bestanden haben. Jedenfalls lehren die Erfahrungen, die die Lehrerschaft und die Schulverwaltung alljährlich machen, daß sie nach wie vor bestehen und neu entstehen, daß es falsch wäre zu glauben, das Übel habe nachgelassen und sei verschwunden. Ihm mit Erfolg zu begegnen hält außerordentlich schwer. Die Vermutung, daß eine Sch.-Verbindung die Arbeit der Anstalt schädige, mag leicht auftauchen. Abschließung einzelner Schülergruppen von den Klassengenossen, Rückgang der Leistungen dieser in engerem Verkehr stehenden Schüler, Wahrnehmungen körperlicher und geistiger Mattigkeit, vielleicht Anzeichen übermäßigen Alkoholgenusses, lassen den Verdacht entstehen. Aber von da bis zur Feststellung der Verbindung ist noch ein weiter Weg. Amtlichen und vertraulichen Fragen wird durchgängig ein starres, wohldurchdachtes System der Ableugnung (der berüchtigte Paragraph der Statuten, der die Verbindung in dem Moment für aufgelöst erklärt, in dem ein Fremder über ihr Bestehen Erkundigungen einzieht) entgegengesetzt, grober Terrorismus hält besser gesinnte Elemente zurück, der Einsicht in die Unvereinbarkeit des Treibens mit der Ordnung der Schule Folge zu geben, — durch Gewinn am Bestehen der Verbindung interessierte Elemente, Gastwirte, Gewerbetreibende, zum Teil auch Pensionshalter, gelegentlich sogar weitere Kreise der Bürgerschaft, treten helfend nahe, wenn von seiten der Schule Entdeckung droht. Besonders gefährlich sind die »alten Herrn«, unter ihnen namentlich diejenigen, die die Schule verlassen haben, ehe sie sie ganz durchlaufen hatten, die dann als mittlere Beamte, kleine Gewerbetreibende, junge Kaufleute im Verbindungsleben ihrer Schuljahre die Poesie ihrer Jugend erblicken und zu den größten Opfern bereit sind, um ihr »Pennalkorps« zu unterstützen, zu schützen und um, falls es einmal aufgehoben ist, es zu neuem Leben zu erwecken.

Um zur Aufhebung einer Sch.Verbindung zu gelangen, bedarf es größter Schnelligkeit und rücksichtsloser Energie des Handelns. Die Untersuchung muß so geführt werden, daß die Beteiligten verhindert werden, miteinander in Beziehung zu treten und der Lage entsprechende Verabredungen zu treffen. In jedem Falle muß damit gerechnet werden, daß die Mitglieder auch jetzt unbedenklich jede Unwahrheit aussprechen, um das »Auffliegen« zu verhindern. Die hilfreichen Geister außerhalb des Schülerkreises lahm zu legen, muß ein Gegenstand besonderer Sorge sein. Ist endlich ein Geständnis erreicht oder der Beweis unwiderleglich geliefert, so muß mit größtem Nachdruck die Auslieferung des »Inventars« an Mützen, Bändern, Rappieren, Kommersbüchern, Schildern und dergleichen mehr gefordert werden, ebenso die Herausgabe der Statuten, Mitgliederverzeichnisse, Versammlungsprotokolle usw. Wo dies nicht gelingt, da ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die alten Herren nach kurzer Zeit die Verbindung rekonstruieren. Die Geständigen oder Überführten verfallen schweren Schulstrafen; im schwersten Falle, besonders die Vorsitzenden, der Verweisung von der Anstalt, sonst Karzerstrafen und dem consilium abeundi. Für Preußen regeln diese Strafen die Ministerialerlasse vom 29. Mai 1880 und vom 26. April 1895, die auch das Vorgehen gegen die beteiligten Gastwirte und gegen nachlässige Pensionshalter vorschreiben. Die rigorosen Bestimmungen dieser Erlässe sind in neuester Zeit mit Recht insofern gemildert worden, als ihre Anwendung innerhalb gewisser Grenzen in das pflichtmäßige Ermessen der Direktoren und Provinzialschulkollegien gestellt worden ist.

Als ein Gegenmittel gegen die Sch.Verbindungen sind Sch.Vereine empfohlen worden. Sie sollen in legaler Form den Schülern das gewähren, was als eine Bewegung für die Begründung von Sch.Verbindungen anerkannt werden kann, sie sollen ihrer Neigung zu geselliger Zusammenarbeit, zu Selbstbetätigung und Selbstverwaltung entgegenkommen. Insofern kommt ihnen aber natürlich, ganz abgesehen von der Rücksicht auf Sch.Verbindungen, von selbst eine Berechtigung zu. Auch Sch.Vereine haben an mancher höheren Lehranstalt schon vor manchem Jahrzehnt bestanden. Die letzten Jahrzehnte, die auf den Schulen die Erkenntnis von dem erziehlichen Werte körperlicher Übungen immer mehr hervordringen ließ, hat ihre

Zahl sehr stark vermehrt. Turn- und Spielvereine, Rudervereine, daneben auch in größerer Zahl Gesangvereine, Lesevereine, stenographische, wissenschaftliche Kränzchen sind an vielen Schulen neu entstanden und blühen unter der wohlwollenden Förderung der Lehrerschaft. Die Bestimmung eines Sch. Vereins wird meist dahin gehen, eine Tätigkeit zu pflegen, die auf der Peripherie der Schulinteressen liegt. Deswegen werden auch wissenschaftliche Vereine im eigentlichen Sinne nur in seltenen Fällen angetroffen. Die Sch.Vereine sollen von Schülern geleitet und von ihnen möglichst vollständig verwaltet werden. Es wäre sehr unangebracht, wollte die Schule sich in die Einzelheiten des Vereinslebens einmischen. Sie soll in wohlwollender Zurückhaltung das Vereinsleben im Auge behalten, wo ihre Hilfe oder ihr Rat erbeten wird, beide rückhaltlos aber freundschaftlich gewähren. Als ein Bindeglied zwischen ihr und dem Sch.Verein empfiehlt sich die Bestellung eines Protektors aus dem Kreise der Anstaltslehrer, der freilich sich für diese Funktion eignen muß, soll er nicht Unheil stiften statt Heil. Er muß der Mann dazu sein, ohne schulmeisterliche Pose mit den jungen Leuten zu verkehren, ihr Vertrauen zu gewinnen, er muß mit seinem Wissen und Können dem Zweck des Vereins nahe stehen. Dann wird es ihm und seinem Auftraggeber wohl gelingen, die Klippen zu vermeiden, an denen das Vereinsleben wohl auch stranden kann. Einige der hauptsächlichsten wären zu nennen: Vernachlässigung der Schulpflichten gegenüber denen gegen den Verein, Überhebung und Abschließung gegenüber den Mitschülern, die dem Verein nicht angehören, Eifersüchteleien und Streitigkeiten, falls mehrere Vereine an einer Anstalt bestehen, Hinneigung zu Vergnügungssucht und übermäßigen Aufwendungen, sowie zur Nachahmung studentischer Sitten. Alles das kann sich in beklagenswerter Weise zeigen, es kann aber auch verhindert werden, wenn die Schule den richtigen Weg zu finden weiß. NATH.

Literatur. ROBERT PILGER: Das Verbindungswesen auf norddeutschen Gymnasien. 2. Aufl. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1880. — ALFRED RAUSCH: Schülervereine, Erfahrungen und Grundsätze. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1904. — MAX NATH: Schülerverbindungen und Schülervereine. Erfahrungen, Studien und Gedanken. Leipzig, B. G. Teubner. 1906. — BERNHARD KUHSE: Schülerrudern, Geschichte und Betrieb. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1908.

Schülervorstellungen s. Kunsterziehung u. Theater.

Schülerwandern s. Jugendwandern.

Schülerzahl. Einer der ärgsten Übelstände des Schulbetriebs in pädagogischer und hygienischer Hinsicht sind überfüllte Schulklassen. Dem Lehrer geht jeder persönliche Kontakt mit den Schülern verloren, er vermag nicht mehr zu individualisieren, sein erziehlicher Einfluß ist so gering, daß er kaum noch in Frage kommt; der Unterricht wird nur als Massenunterricht erteilt; Rücksichten auf die persönlichen Beziehungen der Schüler zu den Darbietungen des Lehrers können nicht geübt werden. Ein solcher Pauschalunterricht kann den Ehrgeiz aufstrebender Lehrer nicht befriedigen. Überfüllte Klassen wirken lähmend auf die pädagogischen Ambitionen des Lehrers.

Überfüllte Klassen bieten auch Gefahren in hygienischer Beziehung infolge Verderbnis der Luft, schlechter Belichtungsverhältnisse zahlreicher Schülerplätze, leichter Infektionsmöglichkeit. An die körperliche Leistungsfähigkeit der Lehrer werden in solchen Klassen Anforderungen gestellt, denen nur die wenigsten nachzukommen in der Lage sind.

Überfüllte Klassen finden sich zumeist in den dichtbewohnten Quartieren der armen Bevölkerung. Die Kinder kommen aus überfüllten Wohnungen in überfüllte Klassen. Gerade dort, wo eine individualisierende Behandlung der Schüler am notwendigsten wäre, wird sie durch die Verhältnisse unmöglich gemacht.

Hinsichtlich der höchsten zulässigen Schülerzahl einer Klasse bestehen gesetzliche Bestimmungen. Einige derselben seien hier im Auszug mitgeteilt:

A. Deutschland. 1. Königreich Preußen. Allgem. Verf. des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872.

Die Zahl der Schüler einer einklassigen Schule soll nicht über 80 steigen.

Steigt in einer Schule mit zwei Lehrern die Zahl der Kinder über 120, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. Die drei Klassen werden nach wie vor von den zwei Lehrern verwaltet.

Für mehrklassige Schulen bestimmt ein späterer Ministerialerlaß, daß die Schülerzahl einer Klasse 70 in der Regel nicht übersteigen soll.

2. Königreich Bayern. Schulbedarfges. vom 28. Juli 1903.

Art. 5. Wenn die Zahl der Schüler einer alle Jahrgänge umfassenden, mit einer

Lehrkraft besetzten Volksschule nach einem fünfjährigen Durchschnitte 80 übersteigt, so kann die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden. Ebenso kann bei Schulen von zwei oder mehr Schulklassen die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden, wenn die Zahl der Schüler in einer Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt.

Falls durch Schulstatut oder Gemeindebeschluß eine geringere Höchstzahl von Schülern für die einzelne Klasse festgesetzt ist, darf diese Zahl nicht mehr erhöht werden.

3. Königreich Sachsen. Ges., das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.

§ 12. Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen . .

Die Schülerzahl einer Klasse darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

§ 13. Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten.

Die Schülerzahl einer Klasse der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

4. Königreich Württemberg. Volksschulgesetz vom 17. August 1909.

Art. 40. Bei mehr als 60 Schülern einer Volksschule müssen 2, bei mehr als 140 Schülern 3 Lehrstellen errichtet werden; bei jeder weiteren Steigerung der Schülerzahl um 70 ist die Zahl der Lehrer um einen zu vermehren. Wenn der Unterricht ganz oder teilweise in getrennten Abteilungen, sowie in mehr als 30 Wochenstunden für die Klasse gegeben wird, kann mit Genehmigung des Oberschulrats die Höchstschülerzahl einer Klasse, wo nur eine Lehrstelle vorhanden ist, auf 70, wo zwei oder mehr Lehrstellen sind, auf 80 steigen.

B. Österreich. Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869.

§ 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztätigem Unterricht in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.

Über die höchste zulässige Schülerzahl einer Schulklasse in andern Ländern gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Norwegen 40, Peru 40, Dänemark 35, Argentinien 50, Serbien 70, Ungarn 60, Belgien 70, Frankreich 50, Italien 70, Japan 70 bis 80. In Portugal ist in der Volksschule, die mehr als 60 Schüler zählt, ein weiterer Lehrer anzustellen, falls die Zahl 60 um mehr als 20 überschritten wird. In Griechenland darf die Volksschule im Dorf 40 bis 50, in der Landstadt 50 bis 60, in der Großstadt 60 bis 70 Schüler haben. In Holland sind bei 41 bis 90 Schülern 2 Lehrer, bei 91 bis 145 Schülern 3 Lehrer, bei 146 bis 199 Schülern 4 Lehrer, bei 200 bis 254 Schülern 5 Lehrer, bei 255 bis 309 Schülern 6 Lehrer, bei 310 bis 419 Schülern 7 Lehrer anzustellen. Rumänien verlangt in den Landschulen für 80 Kinder 1 Lehrer, für 80 bis 140 Kinder 2 Lehrer, für 140 bis 200 Kinder 3 Lehrer. Die durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse beträgt in Italien (s. d.) in der niederen Volksschule (die ersten drei Jahrgänge) 47, in der höheren (die 2 oberen Jahrgänge) 29; in Argentinien 37, Irland 30, Holland 39, Frankreich 41, Spanien 61, Rumänien 48, Japan 46, den Vereinigten Staaten von Nordamerika 36, Serbien 51, Belgien 51.

Nach den vom kais. statistischen Amt 1908 herausgegebenen Erhebungen über die deutschen Volksschulen 1901 und 1906 kamen durchschnittlich auf eine Lehrkraft im Jahre 1901 61, im Jahre 1906 58 Schüler. Aus der preußischen Volksschulstatistik geht hervor, daß im Jahre 1906 17 928 Klassen ohne eigenen Lehrer waren. In Baden fehlten 943 Lehrer, in Württemberg 1383. Tews teilt einige Fälle arger Überschreitung der gesetzlich normierten Schülerzahl, bzw. der Überlastung einzelner Lehrer mit. Ein Lehrer unterrichtete 180 Kinder seit 15 Jahren, ein anderer hat eine Schülerzahl von 200.

Stählin klagt über die allzugroße Schülerzahl in Gymnasialklassen. Die Maximalzahlen (50, 45, 35) sind zu hoch und werden überdies häufig noch überschritten; so gab es 1904 an den bayrischen Gymnasien 31, 1902 33 übermaximale Klassen.

Hier ist zu bemerken, daß Bayern im allgemeinen hinsichtlich der Schülerzahlen sehr günstige Verhältnisse aufzuweisen hat und nach TEWS daselbst keine überzähligen Volksschulklassen existieren.

In Österreich gehört die Überfüllung der Schulklassen zu den ständigen Klagen der Lehrerschaft. Selbst in Wien sind überfüllte Klassen keine Seltenheit und man hat auch hier zu dem pädagogisch bedenklichen Aushilfsmittel des Halbtagsunterrichts greifen müssen. Doch muß bemerkt werden, daß die Gemeinde Wien hinsichtlich der Errichtung neuer Schulen eine rege Tätigkeit entfaltet und der Aufwand für Schulbauten ein sehr beträchtlicher ist.

BURGERSTEIN berechnet, daß 50 die Maximalzahl von Schülern bedeutet, die in einem Schulraum untergebracht werden können, ohne daß sich besondere hygienische Nachteile ergeben (s. a. Schulgesundheitspflege). Das Hamburgische Gesetz betreffend das Unterrichtswesen hat diese Schülerzahl schon im Jahre 1870 normiert. BURGERSTEIN weist auf die vorbildlichen Verhältnisse in Norwegen und Dänemark hin.

Was die Hilfsschulen (s. d.) für Schwachsinnige anbelangt, so bedeutet erfahrungsgemäß die Zahl 10 das Maximum der in einer Klasse gemeinsam zu unterrichtenden Kinder. Im andern Falle kann der Bestimmung der Hilfsschule, welche die individualisierende pädagogische Behandlung geistig rückständiger Schüler zur Aufgabe hat, nicht vollständig entsprochen werden. Nur unter Ausnahmeverhältnissen wird es möglich sein, 15 schwachbefähigte oder schwachsinnige Kinder von einer Lehrkraft mit befriedigendem Erfolg unterrichten zu lassen, so daß die Zahl 15 als Normalzahl für Hilfsschulklassen (BERKHAN, SCHINER u. a.) zu hoch gegriffen scheint. Die deutsche Hilfsschulstatistik weist übrigens nach, daß auch diese Normalzahl ziemlich häufig überschritten wird. In Österreich hat der Erlaß des Unterrichtsministers MARCHET vom 7. Mai 1907 bestimmt, daß einer Lehrkraft nicht mehr als 15 und nur in Ausnahmefällen höchstens bis 20 Kinder zuzuweisen sind.

TH. HELLER.

Literatur. Statistische Beilagen zur Pädagogischen Zeitung. Organ der Statistischen Zentralstelle des deutschen Lehrervereins. Berlin, R. Scheibe. — J. TEWS: Der Lehrermangel nach seinen Ursachen und Wirkungen. Berlin, W. & S. Loewental. 1908. — STÄHLIN in UFFENHEIMER-STÄHLIN: Warum kommen die Kinder in der Schule nicht vorwärts? München, Gmelin. 1907. — BURGERSTEIN: Schulhygiene. Leipzig, Teubner. 1906.

Schutzaufsicht (Probation system). Den amerikanischen Gesetzen betreffend die Behandlung jugendlicher Missetäter (juvenile delinquents) und den allen Kulturstaaten zum Vorbild gewordenen amerikanischen Jugendgerichten (juvenile courts) (s. d. und Amerika) verdankt die Kriminalpolitik die Ausgestaltung eines äußerst wertvollen Besserungsmittels: der Schutzaufsicht. Durch sie scheint die Frage gelöst zu sein, auf welche Weise die schweren Schäden vermieden werden können, die in so vielen Fällen eine gerichtliche Strafe, insbesondere die erste Freiheitsstrafe für den Verurteilten mit sich bringt und wie denn anders als durch Bestrafung jemand, der sich gegen die Rechtsordnung vergangen hat, davon abgehalten werden kann, in Hinkunft neuerlich eine Straftat zu begehen.

Die Schutzaufsicht, wie sie in Amerika geübt wird, besteht im wesentlichen darin, daß eine vertrauenswürdige Person, welche vom Gerichte zu diesem Dienste bestellt ist und in Ausübung desselben die Rechte eines Polizeibeamten hat — ein probation officer —, solche Delinquenten, die zwar schuldig erkannt, aber in Würdigung ihres gründlich erforschten Vorlebens der rechtlichen Begünstigung teilhaft werden, die verwirkte Strafe vorläufig nicht verbüßen zu müssen, zur Beaufsichtigung übernimmt und ihnen mit Rat und Tat behilflich ist, sich unter fürsorglicher Leitung zu bessern und so der ihnen sonst drohenden Besserungsstrafe zu entgehen. Die Aussetzung des Strafvollzugs ist und bleibt während einer dem einzelnen Fall angemessenen Bewährungsfrist an die Bedingung geknüpft, daß der Verurteilte all die Vorschriften genau einhalte, die ihm der Richter in der Voraussicht erteilt, daß ihre Befolgung die grundlegende Voraussetzung für seine Besserung bilde. Diese Vorschriften lauten allgemein, abgesehen von dem Verbote, etwas Strafbares zu begehen, für Jugendliche z. B. dahin: die Schule regelmäßig zu besuchen und fleißig zu lernen, bzw. Arbeit in einem ehrenwerten Berufe zu nehmen und die damit verbundenen Pflichten treu und eifrig zu erfüllen, abends rechtzeitig zuhause zu sein, schlechte Gesellschaft zu meiden usw. Der probation officer überwacht nun seinen jugendlichen Schützling in freundschaftlichem Verkehr und weist und ebnet ihm den Weg zur Besserung: er besucht ihn von Zeit zu Zeit daheim — kraft seines Amtes hat er daselbst jederzeit Zutritt —, um bei Fami-

lienangehörigen, wohl auch bei andern Hausgenossen Erkundigungen einzuholen, gleichzeitig aber auch Einblick in das Familienleben zu nehmen und hierdurch etwaige Mißstände kennen zu lernen, welche die Besserung seines Schützlings gefährden oder gar hindern und deswegen so schnell als möglich behoben werden müssen; er erkundigt sich in der Schule nach den Fortschritten, oder beim Arbeitgeber nach dem Verhalten seines Schützlings; er ist ihm bei häuslichen Schulaufgaben behülflich, wenn es nötig ist, Lücken in dessen Kenntnissen ausfüllen zu helfen; er bemüht sich, ihm einen geeigneten Posten zu verschaffen oder Unstimmigkeiten im gegenwärtigen beizulegen; er nimmt und betätigt reges Interesse bei allem Wichtigen, das seinen Schützling betrifft, wird hierdurch dessen Vertrauter und gewinnt so stets wachsenden Einfluß auf ihn; und das ermöglicht ihm, seine schwierige Aufgabe erfolgreich zu lösen: in kluger maßvoller Ausnützung dieses persönlichen Einflusses, der weit wirksamer ist als jedwede Strafdrohung, erteilt der probation officer seinem Schützling Befehle, Verbote, Belehrungen, Ratschläge, Warnungen, Zurechtweisungen, wie es ihm eben erforderlich dünkt zur Beseitigung schädlichen Einflusses, Umbildung schlechter Eigenschaften, Gewöhnung an Ordnung und Sitte, Erweckung sozialen Pflichtgefühls, Festigung der Selbstachtung und Selbstbeherrschung, kurz, zur Besserung seines Schützlings. Volle Freiheit ist dem probation officer hierbei gelassen, durch keinerlei Bestimmungen ist er darin beschränkt, all das zu verfügen, was er zur Erreichung des von ihm verfolgten Zieles für unerläßlich, zweckmäßig und wünschenswert erachtet; ihm ist es überlassen, die Vorschriften, die der Richter erteilt hat, in ihren Einzelheiten näher zu bestimmen und sie nach seinem Ermessen zu vervollständigen. Zwangsgewalt, seine Anordnungen durchzusetzen, hat er nicht; doch kann er alle Personen, die sich solchen Anordnungen nicht fügen — auch seinen Schützling — kraft seiner Stellung als Polizeibeamter festnehmen und vor den Richter führen; und hier findet er stets den nötigen Rückhalt. Von Zeit zu Zeit erstattet er dem Richter Bericht über das Verhalten seines Schützlings. Bewährungshelfer und Richter sind geduldig und nachsichtig: manchen Streich, manche Verletzung der Vorschriften verzeihen sie dem Jugendlichen, unverdrossen arbeiten sie gemeinsam an dessen Besserung, bis sich zeigt, daß er jenes Maß von Einsicht, Selbstachtung, Selbstbeherrschung gewonnen hat, dessen er bedarf, um würdig in der freien Gemeinschaft leben, um sich der Gesellschaftsordnung fügen zu können, oder aber bis kein Zweifel mehr besteht, daß die Schutzaufsicht zur Besserung nicht hinreicht, sondern daß ein stärker wirkender Einfluß hierzu erforderlich ist: der Einfluß der Anstaltserziehung; aber nur in wenigen Fällen versagt die Schutzaufsicht, die weitaus größte Zahl der Jugendlichen bewahrt sie davor, einer Erziehungsanstalt überwiesen zu werden.

Die Gewährung einer Probezeit unter gleichzeitiger Anordnung einer Schutzaufsicht statt der Verhängung und des sofortigen Vollzugs einer Strafe erfolgte zuerst im Staate Massachusetts, und zwar ohne daß anfangs ein diesbezügliches Gesetz die Richter hierzu berechtigt hätte; erst nach den Erfolgen der eigenmächtigen Praxis einiger Jahre wurde im Jahre 1878 das erste »probation law« geschaffen (1878, chapter 128). Von Massachusetts aus fand die Schutzaufsicht bald in andern Staaten der Union Eingang, und als man dort daran ging, eine gründliche Änderung der bisherigen strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher vorzunehmen, da hatte man schon Erfahrung genug darin, daß die Schutzaufsicht unvergleichlich mehr als Strafe Jugendliche zu bessern vermag; so wurde denn die Schutzaufsicht die Grundlage, der Grundpfeiler der so viel bewunderten amerikanischen Jugendgerichte.

Der Schutzaufsicht, die bei Aussetzung des Strafvollzugs angeordnet wird, ist dem Wesen nach gleich die Schutzaufsicht bei vorläufiger Entlassung aus Straf- bzw. Besserungs- und Erziehungsanstalten; wohl aber besteht in der Bezeichnung ein Unterschied: jene bildet das »probation system«, diese das »parole system«; und dementsprechend bezeichnet man auch die Bewährungshelfer als »probation officers« bzw. als »parole officers«.

Zweifellos wird die Schutzaufsicht eine ganz hervorragende Bedeutung überall dort erlangen, wo die von Amerika ausgegangene Anregung zu der nun allgemein als richtig erkannten strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher führt. Ein »neues Jugendstrafrecht«, das der Schutzaufsicht nicht einen weiten Wirkungskreis zuweist, wäre Schönrednerei, die der Bürgerschaft etwas Unerfüllbares verheißt.

Zur erfolgreichen Durchführung der

Schutzaufsicht bedarf es einer namhaften Anzahl geeigneter Bewährungshelfer. Die Erfahrungen, die man diesbezüglich in Amerika gewonnen hat, haben gelehrt, daß ein probation officer, der seine Zeit nicht ausschließlich dieser verantwortungsvollen Tätigkeit widmet, die Schutzaufsicht über nicht mehr als zwei, höchstens drei Jugendliche in befriedigender Weise zu üben vermag; und 20 bis 25 ist die Höchstzahl der Schützlinge, für welche die Zeit eines berufsmäßigen probation officer reicht. Es ist klar, daß die Geldmittel wohl keines Gemeinwesens für die dementsprechend erforderliche Zahl berufsmäßiger, d. h. natürlich gegen ein angemessenes Gehalt wirkender Bewährungshelfer hinreichen. So finden wir denn auch in Amerika, daß sich allerorts mit einigen wenigen unentbehrlichen bezahlten probation officers viele freiwillige Helfer in die so hervorragend gemeinnützige Arbeit teilen. Der zweite Jahresbericht der im Jahre 1907 zur einheitlichen Organisierung der Schutzaufsicht im Staate New York eingesetzten staatlichen Kommission (Second Report of the State Probation Commission for the year 1908, Albany, State Printers, 1909) bringt höchst interessante Mitteilungen hierüber; im Jahre 1908 gab es — für Jugendliche und Erwachsene — in den folgenden 4 größten Städten des Staates New York:

New York	69	prob. off.,	davon	66	bezahlte	
Buffalo	70	»	»	4	»	
Rochester	37	»	»	2	»	
Syracuse	29	»	»	1	»	

Die große Zahl bezahlter probation officers in der Stadt New York erklärt sich keinesfalls damit, daß man daselbst die Tätigkeit solcher Bewährungshelfer vorzieht, sondern aus dem einfachen zwingenden Grunde, daß sich in der Riesenstadt nur selten jemand findet, der seine Zeit unentgeltlich in den Dienst einer guten Sache zu stellen gewillt und imstande wäre.

Nebst vielen andern Vorteilen sind mit der hier besprochenen kriminalpolitischen Neuerung auch nicht zu unterschätzende materielle Vorteile für den Staat verbunden. Der oben angeführte Bericht erwähnt, daß bei einem Jahresgehalt von 1200 Dollars für jeden probation officer die gesamten Kosten eingebracht erscheinen, wenn es jedem von ihnen gelingt, bei nur 5 oder 6 Jugendlichen deren sonst nötige Überweisung in eine Erziehungsanstalt zu verhüten; und dies gelingt vollauf: die gleichfalls in jenem Bericht enthaltene Übersicht zeigt, daß bei Knaben in 81%, bei Mädchen in 85% aller Fälle die Schutzaufsicht erfolgreich war; die hierdurch erzielte Ersparnis an Kosten der sonst nötigen Anstaltserziehung all dieser Jugendlichen waren somit recht bedeutend.

Der Erfolg der Schutzaufsicht hängt wesentlich davon ab, ob der probation officer die nötige Eignung für das Amt besitzt, das so viel Verständnis und mancherlei Kenntnisse erfordert. In nachahmenswerter Weise wird in den Vereinigten Staaten für eine gediegene Ausbildung der probation officers gesorgt: in den größeren Städten werden eigene Schulen — schools for social workers, schools of philanthropy — für all die Personen errichtet, die sich beruflich oder auch nur als gelegentliche freiwillige Helfer gemeinnützig betätigen wollen. So kann denn bei Bestellung von probation officers sorgfältig darauf Bedacht genommen werden, daß dieses Amt nur Personen von erwiesener Befähigung anvertraut wird. Vielfach verlangen dies die Gesetze ausdrücklich; das Jugendgerichtgesetz des Staates Wisconsin vom 3. Mai 1907 war das erste, welches bestimmte, daß zu bezahlten probation officers nur solche Personen bestellt werden dürfen, welche vor einer besonderen Kommission, der u. a. auch ein erfahrener Pädagoge angehören muß, eine Befähigungsprüfung bestanden haben.

Die Organisierung der Schutzaufsicht ist in den Vereinigten Staaten so weit vorgeschritten, daß bereits in den meisten Städten jeder Jugendliche, dem eine Bewährungsfrist gegeben wird — sei es bei Aussetzung des Strafvollzugs, sei es bei bedingter Entlassung aus einer Anstalt — unter Schutzaufsicht gestellt werden kann. Eine solche Organisierung zweckmäßig durchzuführen, insbesondere die nötige Anzahl verläßlicher freiwilliger Bewährungshelfer zu gewinnen, bedarf natürlich längerer Zeit. Dies ist der Grund, weswegen sich neue Gesetze darauf beschränken müssen, die Anordnung der Schutzaufsicht bloß für zulässig zu erklären, anstatt sie zur ausnahmslosen Vorschrift zu machen, wie dies die allgemeine Anerkennung ihres in allen Fällen hohen Wertes fordern würde. So z. B. ist die Anordnung der Schutzaufsicht fakultativ nach dem englischen childrens act (1908 chapter 67 § 107c); ebenso nach der österreichischen Regierungsvorlage zu einem Jugendstrafgesetz (Nr. 28 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses XVIII. Session 1907; Artikel I. Z. 4, §§ 55b, 55d;

vgl. auch § 49 u. § 24 des Vorentwurfs September 1909 zu einem österreichischen Strafgesetzbuch); ebenso nach dem Vorentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch (§ 28); dagegen ist sie z. B. nach dem ungarischen Jugendstrafgesetz (XXXVI. Gesetzes-Artikel vom Jahre 1908, Art. IV. § 17 Z. 2, § 22) obligatorisch.

Ohne Schutzaufsicht kann der Zweck der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung wohl nur in seltenen Fällen erreicht werden; denn ebensowenig wie die mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe verbundenen Unannehmlichkeiten Jugendliche zu bessern vermögen, vermag dies die Furcht vor dem drohenden Strafvollzug. Daß es nicht genügt, Jugendlichen durch Aussetzung des Strafvollzugs Zeit zu geben, sich zu bessern, haben die wenig günstigen Ergebnisse der bedingten Begnadigung in Deutschland (s. Jugendstrafrecht) hinlänglich dargetan. Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit denjenigen, die durch das amerikanische probation- und parole system erzielt werden, führt zu der Überzeugung, daß eine Besserung der Jugendlichen während der Bewährungsfrist nur dann zu erwarten ist, wenn ihnen während dieser Zeit eine zielbewußte Erziehung zuteil wird. Worin diese im wesentlichen zu bestehen hat, gibt § 411b des österreichischen Entwurfs einer Strafprozeßordnung (1909) treffend wieder, indem er — dem amerikanischen Vorbild folgend — bestimmt:

Die Vertrauensperson hat die Pflicht, dem Jugendlichen während der Probezeit mit Rat und Tat beizustehen, auf seinen Lebenswandel und seinen Umgang Einfluß zu gewinnen, ihn moralisch zu festigen und ihm zu helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden.

Siehe auch die Artikel Aufsicht und Fürsorger. LEDERER.

Literatur. BAERNREITHER: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Ver. Staaten von Amerika. — Ausführlich ist die Literatur zusammengestellt von REICHER: Bibliographie der Jugendfürsorge. 1. Heft. Wien 1909. S. 114ff. Siehe auch die Literaturangaben des Art. Jugendstrafrecht.

Schwachsinn s. Idiotie.

Schwachsinnigenfürsorge s. Arbeitslehrkolonien, Beschäftigungsbehandlung, Heilpädagogik, Hilfsschulen, Pflegeanstalten.

Schweden. In dem Schutz und der Fürsorge der Kinder Schwedens nimmt die Allgemeine Kinderhaus-Einrichtung (»Allmänna Barnhuset«) eine hervorragende Stelle ein. Die schon mehr als 250 Jahre alte Einrichtung ist staatlicher Kontrolle unterstellt und wird durch die Zinsen alter Donationen und durch gewisse kommunale und staatliche Beiträge unterhalten. Sie nimmt Kinder, fast ausschließlich uneheliche, im Alter unter 6 Jahren auf und übernimmt für diese Kinder die Fürsorge, bis sie 14 Jahre alt geworden sind.

Die allermeisten Kinder werden schon als Neugeborene oder im Säuglingsalter aufgenommen und in der Zentrale in Stockholm gestillt und nach der Entwöhnung im zweiten Lebensviertel in Außenpflege gebracht. Die Kinder werden 1. entweder direkt gegen eine gewisse Summe (gegenwärtig 600 Kronen), 2. oder für Stockholmer Kinder auch durch die Armenverwaltung für einen erniedrigten Betrag (gegenwärtig 500 Kronen) eingekauft, oder 3. das Kind kommt mit der Anstellung der Mutter als Amme in die Anstalt und wird nach achtmonatlichem Ammendienst der Mutter als Kinderhauskind aufgenommen. In der Anstalt ist gewöhnlich ein Belag von etwa 200 bis 250 Säuglingen und 120 bis 130 Ammen. Dazu kommen besondere Abteilungen für ältere Kinder, die krank geworden sind oder nur zufällig in der Anstalt eine Zeit bleiben müssen. Der jetzige Kinderstamm beläuft sich auf etwa 6000 Kinder, wovon ein Teil in Stockholm, die allermeisten aber in die verschiedenen Ortschaften Schwedens in Familienpflege entlassen sind.

Als Pflegeeltern werden Leute angenommen, die sich dazu melden und durch Zeugnis von dem Geistlichen ihres Heimatsortes dazu empfohlen worden sind. Die Pflegeeltern werden von der Verwaltung bezahlt und zwar mit 100 Kronen jährlich für Säuglinge, weniger für ältere Kinder. Dazu kommen noch Prämien, freie ärztliche Pflege der Kinder und andere Vorteile. Die Überwachung der Pflegekinder unterliegt in erster Linie den betreffenden Geistlichen und wird zweitens von besonderen, einzig dafür angestellten Reiseinspektoren besorgt.

In Upsala besteht eine durch private Donation gegründete Kinderhauseinrichtung, die hauptsächlich nach dem Muster der allgemeinen Kinderhauseinrichtung organisiert ist und Kindern der Stadt Upsala zugute kommt.

In einigen größeren Städten bestehen auch Heime und Asyle, wo Mütter mit ihren Neugeborenen aufgenommen werden und dieselben stillen können.

Ziemlich weit verbreitet sind die »Milch-

tröpfchen«, die nach dem Prinzip der französischen »Gouttes de lait« eingerichtet sind und gewöhnlich ärztlich geleitet werden. Der erste Milchtropfen wurde 1901 in Stockholm eingerichtet.

Kinderkrippen (s. d.) bestehen in den meisten Städten und größeren Ortschaften. Gewöhnlich werden hier nur Kinder über 1 Jahr aufgenommen. Auch besondere »Säuglingskrippen« sind in einigen Städten eingerichtet.

Für die etwas älteren Kinder treten die Kindergärten (s. d.) in der Fürsorge ein. In ihrem ersten Anfang nur die Kinder der höheren Bevölkerungsschichten berücksichtigend, hat man in den letzten Jahren auch ausschließlich für die niedrigeren Schichten bestimmte sogenannte »Volkskindergärten« eingerichtet (z. B. Värtan bei Stockholm, Norrköping).

In den letzten Jahren haben sich immer mehr die Bestrebungen geltend gemacht, die Kenntnisse der Kinder- und speziell der Säuglingspflege auszubreiten und es gibt jetzt einige Anstalten, die Kinderpflegerinnen ausbilden. In einigen Volksschulen sind auch Versuche gemacht worden, Mädchen Unterricht in dieser Pflege zu geben und in der Stockholmer »Höheren Volksschule für Mädchen« ist eine spezielle Kinderpflegeschule (Krippe) der Schule angegliedert, wo die Elevinnen praktisch in dieser Pflege ausgebildet werden.

Das Wohl der Kinder ist auch im Jahre 1902 durch besondere Gesetze gefördert worden. Das Gesetz über die Pflege von Haltekindern enthält in der Hauptsache:

1. die Verpflichtung für die Gesundheitskommission und den Gemeinderat oder eine eigens dazu ernannte Pflegekinder-Kommission, selbst oder durch dazu geeignete Personen Aufsicht über die Kinder zu üben, »die gegen Entgelt bei andern als ihren Eltern, Stiefeltern, beiderseitigen Großeltern oder gesetzmäßigen Vormündern erzogen werden und das 7. Jahr noch nicht erreicht haben«;

2. die Verpflichtung für diejenigen, welche vorgenannte Kinder in Pflege genommen haben, hierüber binnen 14 Tagen (3 Wochen in den Städten) gebührende Meldung zu erstatten.

3. die Verpflichtung für die Vorgenannten (Gemeinderat, Kommissionen oder von denselben angestellte Personen) aus Pflegeheimen, die sich als ungeeignet für Kinderpflege herausstellen, die in Pflege genommenen Pflegekinder zu entfernen und

4. die Ermächtigung, derartigen Familien die Pflege von Pflegekindern zu verbieten, sowie

5. die Befugnis, wo keine spezielle Veranlassung zu einer Ausnahme vorliegt, den Pflegeheimen zu verbieten, mehr als 2 Kinder unter 1 Jahr gleichzeitig in Pflege zu haben.

Verwahrloste und sittlich vernachlässigte Kinder werden in Übereinstimmung mit dem Gesetze von 1902 besonderen Kommissionen (Barnavårdsnämnder) unterstellt, die für die Erziehung des Kindes bis zum 16. Jahre verantwortlich sind, aber auch die Überwachung dieser Kinder bis zum 22. Jahre ausdehnen können. Diese Kommissionen haben, wenn sie es für nötig halten, das Recht, solche Kinder von den Eltern wegzunehmen und in andere Familienpflege oder, wenn sie es für richtiger halten, in besondere staatlich unterstützte und kontrollierte Kinderheime (»Barnhem«) oder Schutzheime (»Skyddshem«) unterzubringen.

Junge Verbrecher (unter 18 Jahren) werden gesetzlich milder gestraft, oder sie werden in staatlich unterstützte Zwangserziehungsanstalten gebracht.

Was die Fürsorge der älteren Kinder betrifft, ist noch folgendes zu bemerken: Schulunterricht ist in Schweden obligatorisch, auch der Unterricht von Taubstummen ist seit 1889 und für blinde Kinder seit 1896 obligatorisch und staatlich unterstützt. Für schwach begabte bzw. imbezille Kinder und Idioten gibt es mehrere Anstalten, wo diese Kinder gepflegt und wenn möglich auch unterrichtet werden; auch diese Anstalten sind staatlich unterstützt.

Immer mehr Berücksichtigung findet die physische und die praktische Erziehung der Kinder. Viel Gutes für die körperliche Kräftigung des Kindes leistet das in allen Schulen Schwedens geübte »schwedische Turnen«. Turnen und Sport sind in Schweden tief in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen und finden lebhafte Aufmunterung und Unterstützung. In vielen Städten bekommen die Kinder der Volksschulen unentgeltlich kalte und in mehreren der großen Städte auch warme Bäder. In Stockholm kann jedes Schulkind (der Volksschulen) unentgeltlich warme Bäder bekommen und in einigen Schulen ist sogar eine Badeabteilung eingeräumt. Schulärzte überwachen in allen Elementarschulen die Gesundheit der Kinder. Auch die Volksschulen der

größeren Städte haben gewöhnlich fest angestellte Schulärzte. Schwächliche Volksschulkinder der größeren Städte werden auf Kosten von Wohltätigkeitsvereinen, Privatleuten und Kommunen in ziemlich großem Umfange während der Sommermonate auf das Land gesendet, um sich dort entweder in Familienpflege oder in sogenannten Schulferienkolonien (besonders in den hohen Gebirgen im Norden oder in der Arkipelage unserer Küsten) zu erholen.

Erwähnenswert sind die Anstrengungen, die für die praktische und wirtschaftliche Ausbildung der Kinder gemacht worden sind. In dieser Beziehung sind zu nennen die vielen Schulen angegliederten Schulgärten, wo die Kinder die wirtschaftlich wichtigen Pflanzen und Bäume erkennen und pflegen lernen. In dieser Richtung arbeiten die in erfreulichem Zuwachs befindlichen sogenannten Schulküchen, wo die weibliche Jugend (insbesondere der Volksschulen) in häuslichen Arbeiten praktische Übung erhalten. Viel Gutes leisten auch die sich immer vermehrenden sogenannten Arbeitsschulen, wo Kinder ärmerer Leute im Alter von 7 bis 14 Jahren nach dem Schluß der Tagesarbeit in der Schule eine Zufluchtsstätte finden, wo sie mit praktischer Arbeit verschiedener Art beschäftigt werden und gewöhnlich auch unentgeltlich eine Mahlzeit bekommen (s. Horte). In den letzten Jahren ist eine Menge Jugendverbindungen überall in Schweden entstanden, die für das Ziel kämpfen, die ältere Jugend in sozialen und kulturellen Interessen zusammenzuhalten. Im Sommer schließen sich gewöhnlich die Jugend und die Verbindungen einer Landschaft zu einer größeren gemeinsamen Jugendfeier zusammen. Es werden hierbei von sozialwissenschaftlich und literarisch hervorragenden Persönlichkeiten Schwedens Vorträge gehalten oder Kurse veranstaltet.

In der Wohltätigkeit für die Kinder sei zuletzt an die fast an eine Nationalfeier erinnernde große im Anfang des Frühlings abgehaltene Freiluftfeier »der Tag der Kinder« (»Kinderhilfstag«) erinnert, an welchem auf verschiedene Weise Geld für die Kinder der ärmeren Bevölkerung zusammengebracht wird. Die Summe wird verschiedenen Unternehmungen im Dienste der Kinderfürsorge und insbesondere den Schulferienkolonien zugeteilt. Eine andere beliebte Sitte der letzten Jahre ist in den ersten Tagen des Monats Mai das Verkaufen der sogenannten »Mai-Blume«, einer kleinen blumengekrönten Nadel, die zum Schmuck in die Kleidung gestochen wird. Das hierdurch zusammengebrachte Geld wird zur Pflege der tuberkulösen Kinder verwendet.

Zwei größere Donationen mögen hier kurz erwähnt werden. Die Sunnerdahlsche Stiftung (4 Mill. Kronen) gibt Kindern der größeren Städte nach Beendigung ihrer Schulzeit in besonderen, auf dem Lande liegenden Anstalten (Heimen) Gelegenheit zur Ausbildung im praktischen (hauptsächlich landwirtschaftlichen) Berufe. Die Cedergrensche Donation (ca. 5 Mill. Kronen) soll Kinder aus ärmeren Familien, die eine besondere Begabung zeigen, für die Ausbildung ihrer Anlagen und Fähigkeiten ökonomisch unterstützen.

Zum Schluß sei noch an eine für die Kinderfürsorge sicher nicht unwichtige Frage, die noch auf ihre Lösung harrt, erinnert: die Mutterschaftsversicherung. Diese Frage ist zurzeit durch die Initiative des Reichstags einer besonderen Kommission zur näheren Prüfung unterstellt. Wernstedt.

Literatur. Education in Sweden (The royal Swedish Committee for the second international Congress on school Hygiene, London, August 1907). — Ebba Westberg: Samhällets barnavård, Fattigvård och Folkförsäkring Nr. 12. 1906. — W. Wernstedt: Übersicht über die in Schweden befindlichen Unternehmungen und Einrichtungen zwecks Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder im Säuglingsalter. Rapporte des II. Kongresses der »Gouttes de Lait«. Brüssel 1907. — Derselbe: In Schweden getroffene Maßnahmen für den Unterricht in der Kinderpflege und die Popularisierung der Hygiene des Kindesalters. Ebenda. — Emil Sundberg: Lagstiftningen om barnavård (Die Gesetzgebung der Kinderpflege). Stockholm, Norstedt & Söner. 1903. — Jvar Svensson: Om dibarn och deras Mödrar i fattigvårdshänseende (Über Säuglinge und ihre Mütter in ihrer Beziehung zur Armenpflege). Fattigvaed och Folkförsäkring Nr. 6. 1906. — v. Koch: Social Handbok (Soziales Handbuch).

Schweiz. I. Gesetzliche Bestimmungen. Art. 64[2] der Schweizer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, aufgenommen im Jahre 1898, bestimmt in Alinea 3: Der Bund ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen. — Diese Einrichtungen können auch, wie die Botschaft bemerkt, Privatanstalten sein. Art. 27[2] der Bundesverfassung, im Jahre 1902 aufgenommen, besagt: Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz. — Dieses Gesetz, das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der

öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903, gibt in Art. 2 die Zwecke an, wofür die Bundesbeiträge verwendet werden dürfen und nennt als solche unter andern: Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder und Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetz vom 17. Januar 1906 führt das noch weiter aus: Art. 21: Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschule gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen Nachhilfe eintreten. Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte usw. Art. 22: Die Ausgaben für Spezial- und Nachhilfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet. Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten geschieht. Die Verwendung des Bundesbeitrags für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft. — 1908 wurden den Kantonen, nach der Wohnbevölkerung berechnet, Fr. 2084740 Schulsubvention ausgerichtet; davon wandten 19 von den 25 Kantonen und Halbkantonen Fr. 192001 für Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder auf (am meisten Bern: Fr. 80595) und 13 Kantone Fr. 33461 für die Erziehung schwachsinniger Kinder (am meisten St. Gallen: Fr. 9123). — Art. 32 [2] der Bundesverfassung bestimmt, daß 10% der unter die Kantone vom Bunde verteilten Reineinnahmen aus der Fabrikation gebrannter Wasser zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden sind. Eine vom eidgenössischen Departement des Innern im Jahre 1902 einberufene Expertenkommission bezeichnete als Zwecke, für die der Alkoholzehntel verfassungsrechtlich verwendet werden dürfe, unter andern folgende: Erziehung, Schutz und Besserung der Jugend (Versorgung verwahrloster Knaben und jugendlicher Verbrecher in entsprechenden Anstalten, Fürsorge für aufsichtslose Kinder, Knaben- und Mädchenhorte usw., Fürsorge für schwache und epileptische Kinder); Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und Unterstützung der Ferienkolonien. Im Jahre 1908 verausgabten 9 Kantone aus dem Alkoholzehntel Fr. 13913 für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und für Horte und Ferienkolonien (am meisten Luzern: Fr. 5540); ferner alle Kantone, ohne Baselstadt, Fr. 227232 für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher (am meisten Aargau: Fr. 30005).

Das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, das 1912 in Kraft treten wird, enthält manche für Kinderschutz und Jugendfürsorge wichtige Bestimmung, so die Verpflichtung der Eltern zur angemessenen Ausbildung auch der körperlich oder geistig gebrechlichen Kinder (§ 275, 2); das Einschreiten der vormundschaftlichen Behörden zum Schutze des Kindes bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (§ 283), wenn das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder wenn es verwahrlost ist (§ 284); besserer Schutz des unehelichen Kindes und der Mutter (§§ 302 bis 327). — Das im Entwurfe vorliegende schweizerische Strafgesetzbuch wird auch ausreichende Bestimmungen zum Schutze der Kinder vor Mißhandlung und Überanstrengung bringen. — Art. 34 der Bundesverfassung gibt dem Bunde die Befugnis, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken aufzustellen. Das infolge davon erlassene Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 verbietet die Fabrikarbeit von Kindern vor dem angetretenen 15. Altersjahr, sowie die Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren und setzt die Arbeitszeit, Schul- und Religionsunterricht inbegriffen, auf täglich 11 Stunden fest. Zurzeit wird die Revision dieses Bundesgesetzes vorbereitet.

In der kantonalen Gesetzgebung kommen mit bezug auf Kinderschutz und Jugendfürsorge in Betracht: 1. Die Armengesetze, deren es 21 gibt (4 Kantone: Appenzell-A. Rh. und J. Rh., Solothurn und Genf haben keine Armengesetze). Alle Armengesetze verpflichten die Armenbehörden zur Unterstützung von Waisen und hilflosen Kindern. Eine Absteigerung an

den Mindestfordernden findet nirgends mehr statt. Ganz besonderen Wert auf die Jugendfürsorge legen Zürich (Instruktion zum Armengesetz) und Bern. Waadt und Neuenburg haben sehr ausführliche Bestimmungen über die enfants malheureux et abandonnés. Eines der neueren Armengesetze, das von Glarus vom 3. Mai 1903, nimmt Rücksicht auf arme Waisenkinder, verwahrloste oder sittlich gefährdete Kinder aus armen Familien, geistig oder körperlich zurückgebliebene schwachsinnige, taubstumme, blinde, aber bildungsfähige Kinder aus armen Familien und bildungsunfähige Kinder armer Eltern und verlangt ihre Unterbringung in Privat- oder Anstaltspflege (§§ 17, 18). Junge Leute, die nach Erfüllung des 16. Altersjahrs aus der Anstalts- oder Familienversorgung entlassen sind, sollen von der Armenpflege auch weiterhin beaufsichtigt und, wenn nötig, einer Berufstätigkeit zugeführt werden, die ihnen ein ehrbares Auskommen sichert. Kindern unbemittelter Eltern, denen die Mittel zur Erlernung eines Berufs fehlen, kann von der Armenpflege in Verbindung mit der Familie nach Tunlichkeit dazu verholfen werden (§§ 19 und 20). — 2. Die Strafgesetze stellen teils direkt Kindermißhandlung oder Verletzung der elterlichen Pflichten, teils physische und moralische Verwahrlosung, schlechte Erziehung der Kinder unter Strafe. In den Kantonen Aargau, Nidwalden und Uri fehlen dahinzielende Bestimmungen. 3. Die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, die gegenwärtig von den kantonalen Parlamenten beraten werden, suchen teilweise den Postulaten des modernen Kinderschutzes gerecht zu werden, indem sie z. B. die Berufsvormundschaft einführen. 4. Die kantonalen Unterrichtsgesetze sind sehr vielgestaltig. Abgesehen von den Bestimmungen der Bundesverfassung in Art. 27 (Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.) sind alle 25 Kantone in der Gestaltung ihres Schulwesens völlig autonom. Die Primarschulpflicht — Alltagschule mit in einigen Kantonen unmittelbar darauffolgender »Ergänzungsschule« — hört mit dem zurückgelegten 14. oder 15. Altersjahr der Schüler auf und beginnt mit dem zurückgelegten 6. oder 7. Altersjahr. Neben der Unentgeltlichkeit des Unterrichts werden auch Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich an alle Schüler abgegeben in den Kantonen: Zürich, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A. Rh., Waadt, Neuenburg und Genf. Nur die Lehrmittel sind unentgeltlich in den Kantonen: Zug, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Thurgau. Die Gemeinden werden durch einen Beitrag an die Kosten der Unentgeltlichkeit unterstützt in den Kantonen: Bern und Aargau. Keine direkten Beiträge an die Kosten der von den Gemeinden eingeführten Unentgeltlichkeit werden geleistet in den Kantonen: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis. — Auf die geistig schwachen Kinder nehmen in ihren Schulgesetzen Bezug die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Zug, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg. Das Züricherische Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 besagt in § 38, 3: Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugeteilt werden. Das Gesetz über den Primarschulunterricht des Kantons Neuenburg vom 18. November 1908 ermächtigt die Gemeinden, im Einverständnis mit dem Staatsrat, im Bedürfnisfall Spezialklassen für anormale und schwachsinnige Kinder zu errichten. Glarus, Freiburg, Schaffhausen und Aargau gehen damit um, der Bildung von Geistesschwachen eine gesetzliche Unterlage zu geben. Am 1. Mai 1909 gab es 48 Spezialklassen für schwachbegabte Kinder in den Kantonen: Zürich (26), Bern (10), St. Gallen (7), Luzern (3), Waadt (2) mit 1022 Schülern, ferner 32 Klassen mit 686 Schülern in den Kantonen: Baselstadt (10), Genf (8), Solothurn (4), Appenzell A. Rh. (3), Freiburg (2), Schaffhausen (2), Appenzell I. Rh. (1), Graubünden (1) und Uri (1). Total: in 32 Ortschaften in 14 Kantonen 80 Spezialklassen mit 1708 Schülern. — Nachhilfeunterricht für Schwachsinnige leichteren Grades wird erteilt in den Kantonen: St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Thurgau, Uri und Bern. Förderklassen für Normalschwache haben: Basel seit 1906 (Schuljahr 1909/10: 13 Abteilungen) und St. Gallen seit 1908. — Verschiedene kantonale Schulgesetze ent-

halten Bestimmungen über die Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Schulkinder, so Zürich in § 41: Die Schulpflege hat geeignete Abhilfe zu treffen, wenn es sich ergibt, daß ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht. An Ausgaben der Schulklassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden. Das Gesetz über den Primarschulunterricht des Kantons Neuenburg vom 18. November 1908 sagt in Art. 63: Die Gemeinden organisieren in den Ortschaften, wo ein Bedürfnis hiefür vorhanden ist, eine Schülersuppe während der Wintermonate. — Das Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen des Kantons Wallis vom 1. Juni 1907 hat durch Art. 39ff. das Institut der Schulärzte geschaffen. In der Stadt Zürich wirkt ein Schularzt im Hauptamt, in etwa 25 andern Gemeinden der Schweiz (Aarau, Arbon, Baden, Basel, Bern, Frauenfeld, Genf, Lausanne, Locle, Liestal, Luzern Morges, Neuenburg, Örlikon, Rapperswil, Rorschach, Schaffhausen, St. Gallen, Thun, Uster, Veltheim, Vevey, Wetzikon, Winterthur, Yverdon) sind Schulärzte im Nebenamt angestellt. Die Stadt Luzern hat seit 1908 eine Schulpoliklinik zur unentgeltlichen Behandlung aller Schüler. In Luzern und Zürich sind Schulzahnkliniken eingerichtet. Gesamtzahl der Primarschüler in der Schweiz im Jahre 1908: 522 383 (260 972 Knaben und 261 411 Mädchen). 5. Die 13 Lehrlingsgesetze (von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf) schützten die Lehrlinge vor Überanstrengung und Ausbeutung, die Arbeiterinnenschutzgesetze der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus Baselstadt und Neuenburg, Solothurn, St. Gallen und Aargau erstrecken sich auch auf die Lehrtöchter. 6. Besondere Kinderschutzgesetze: Baselland: Gesetz betreffend Versorgung verwahrloster Kinder vom Jahre 1853; Baselstadt: Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter vom 9. März 1893, Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegekindern vom 25. August 1906 und Reglement dazu vom 1. Oktober 1906; Bern: Verordnung betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten vom 26. Dezember 1900; Genf: Loi sur l'enfance abandonnée du 28 mai 1898 et règlement d'exécution de la loi sur l'enfance abandonnée du 31 janvier 1893, revisé en août 1897; St. Gallen: Gesetz betr. die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896; Zürich: Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893. 7. Jugendstrafrecht und Jugendgerichte. In den 25 kantonalen Strafgesetzen ist die Strafmündigkeit bald auf das 12., bald auf das 14. oder 15. Altersjahr angesetzt. Zürich beispielsweise (Strafgesetzbuch vom 6. Dezember 1897) erklärt Kinder vor dem zurückgelegten 12. Altersjahre für straflos. Der Bezirksrat kann aber nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen. Das nämliche gilt von Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt (Art. 45). Das bernische Strafgesetzbuch von 1866 bestimmt in Art. 44 und 45 als Strafmündigkeitsalter das 12. Lebensjahr. Das Armengesetz vom Jahre 1897 aber erklärt in § 89: Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt. Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter, der nach Untersuchung des Sachverhalts dem Regierungsrate Familien- oder Anstaltsversorgung des fehlbaren Kindes beantragt. Das revidierte Strafgesetzbuch von Obwalden vom 26. April 1908 läßt eine Zurechnung einer mit Strafe bedrohten Handlung in der Regel vor dem 14. Altersjahre nicht zu. Jedoch kann nötigenfalls häusliche Bestrafung angeordnet werden, andere erzieherische Maßregeln oder die Einweisung in eine korrektionelle Erziehungsanstalt. Bei 14- bis 20jährigen Jugendlichen ist zwar Verurteilung zu Strafe Regel, aber das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit bis auf 5 Jahre bestimmen. Übersteht er die Bewährungsfrist, so fällt die Strafe weg, nur bei schlechter Führung oder bei einer neuen Verbrechensbegehung innerhalb der Probezeit wird sie vollzogen (Art. 34 und 34[2]). Die Kantone Waadt und Wallis erklären den Menschen bis zum

vollendeten 15. Altersjahr für unfähig, im Sinne des Rechtes ein Verbrechen zu begehen, und in den Kantonen Freiburg, Aargau und Genf tritt die absolute Strafmündigkeit mit dem zurückgelegten 16. Altersjahre ein. Nach der schweizerischen Kriminalstatistik für das Jahr 1906 fallen in der ganzen Schweiz auf je 100 wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilte Personen solche zwischen 12 bis 18 Jahren: 6,9, für Zürich 8,2, Bern 4,1, Baselstadt 9,3, Schaffhausen 19,1, Thurgau 11,3 usw. Auf je 100 12- bis 18jährige mit Strafe belegte Personen kommen 78,3 Freiheitsstrafen, 66,3 Gefängnisstrafen, je 21,7 Bußen und Geldstrafen, 7,5 Korrektionshausstrafen und 4,5 Zuchthausstrafen. — Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen und läßt an Stelle der Strafen Fürsorge- und Erziehungsmaßregeln und Mahnungsstrafen treten. Kinder unter 14 Jahren, die ein Verbrechen begehen, werden strafrechtlich nicht verfolgt. Sind sie weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet, in welchen Fällen sie versorgt werden, so überweist sie der Richter der Schulbehörde. Findet diese die Kinder fehlbar, so erteilt sie ihnen einen Verweis oder bestraft sie mit Schularrest (Art. 10.) Jugendliche sind Leute vom 14. bis 18. Lebensjahr. Sind jugendliche Fehlbare weder verwahrlost noch sittlich verdorben und erfordert ihr Zustand keine besondere Behandlung, in welchen Fällen sie durch den Richter (und nicht durch die Verwaltungsbehörden, wie bei den Kindern) in Zwangerziehungs- oder Korrektions- oder Spezialanstalten eingewiesen werden, so erteilt ihnen der Richter, wenn er sie schuldig findet, einen Verweis oder bestraft sie mit abgesonderter Einschließung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Der Richter kann die Einschließung aufschieben und den Verurteilten eine Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahre auferlegen, wenn nach ihrem Charakter und ihrer Aufführung zu erwarten ist, daß sie dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werden und sich bessern. Rechtfertigen sie diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einschließung weg; andernfalls wird sie vollzogen. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt. Vorläufige Entlassung der Zöglinge aus der Zwangserziehungs- oder Korrektionsanstalt ist möglich. Die Vertreter der Schutzaufsicht sorgen für ihre Unterkunft und überwachen sie. Mißbrauchen die Entlassenen die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so werden sie in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls sind sie endgültig entlassen. Doch gewähren ihnen die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe (Art. 11). Nach Art. 47 des Einführungsgesetzes können die Behörden, wie auch die Vereine einzelne Personen als Inspektoren oder Agenten mit der Ausübung der Schutzaufsicht überhaupt oder als Patrone mit der Schutzaufsicht über einzelne betrauen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Probezeit für einen jugendlichen Fehlbaren werden auch Erprobungsbeamte in Funktion treten müssen, und da den Kantonen das Verfahren und derVollzug der richterlichen Verfügungen und Maßnahmen zustehen wird, werden sie die Stelle eines für dieses Amt sich besonders eignenden Jugendrichters schaffen können. — Am 27. Februar 1910 hat das Genfer Volk eine Verfassungsänderung gutgeheißen, durch die die Möglichkeit der Schaffung von Jugendgerichtshöfen und des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Verhandlungen gegen straffällige Jugendliche gegeben ist. Eine Kommission arbeitet zur Zeit die Bestimmungen der Jugendgerichtsbarkeit aus. Im Kanton Waadt ist am 2. September 1908 eine auf die Schaffung einer Gerichtsbarkeit für Jugendliche bis zu 18 Jahren hinzielende Motion eingereicht worden, damit künftig die Verhaftung, sowie die Öffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen sei. Das Schicksal der Motion ist bis jetzt jedoch nicht bekannt geworden. Indessen hat der Große Rat am 5. November 1909 beschlossen, es seien alle verurteilten jugendlichen Verbrecher nicht in Strafanstalten, sondern in Besserungs- oder Erziehungsanstalten zu versetzen. — Anfänge zu einer gesonderten Jugendgerichtsbarkeit finden sich in den Kantonen Neuenburg und Baselstadt. Durch Spezialgesetz vom 25. September 1893 hat der Kanton Neuenburg die disziplinarischen Strafen der Schulkinder dem Friedensrichter übertragen. Er übernimmt auch zugleich alle leichteren Strafälle von Jugendlichen unter 17 Jahren aus der Hand des Staatsanwalts, bei denen er eine Einschließung bis auf 8 Tage im Schulhaus verfügen kann. Im Kanton Baselstadt verfügt gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzes das Polizei-

departement bei Kindern unter 14 Jahren, ob sie der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien. Der Kanton Graubünden ferner hat in seinem Polizeigesetz von 1897 die Bestrafung fehlbarer Schulkinder unter 10 Jahren der häuslichen Zucht oder der Bestrafung durch die Schulbehörden überlassen; für Polizeiübertretungen im 11. bis 14. Altersjahr bleibt die Schulkommission strafende Behörde. Der Kanton Uri endlich hat in seinem Art. 32 des Reglements für den Regierungsrat vom 11. März 1890 eine Bestimmung, wonach die Polizeidirektion eine Strafbefugnis bis auf Fr. 50 bzw. bis auf 4 Tage Polizeiarrest hat, wo die Fälle mit Rücksicht auf das jugendliche Alter eine gerichtliche Vorstellung nicht ratsam erscheinen lassen.

II. Vereine und Veranstaltungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Der Kinderschutz hat logischerweise mit dem Schutz der werdenden Mutter zu beginnen, und so sei denn auch hier zunächst auf die Wöchnerinnenfürsorge hingewiesen. 57 Wöchnerinnenfürsorgevereine nehmen sich der Wöchnerinnen an. Sie finden sich hauptsächlich in den größeren Städten, doch auch auf dem Lande wirken sie da und dort segensreich. Sie leisten Hilfe durch Verabreichung von Bett- und Leibwäsche, Wein, stärkenden Lebensmitteln und auch Bargaben. — Separate Entbindungsanstalten haben die Städte Aargau (1), Basel (1), Bern (1), Genf (1), Neuenburg (1), Lausanne (1), Zürich (2, Frauenklinik und Frauenspital). In den übrigen Kantonshauptorten nehmen die Kantonsspitäler auf eigenen Abteilungen Gebärende auf. — Versorgungshäuser für (namentlich jugendliche) uneheliche Mütter und Kinder bestehen in Basel (1), Freiburg (1), Genf (3) und Zürich (1). Säuglingsheime zählt die Schweiz 8 (je 1 im Kanton Aargau, Baselstadt, Freiburg und Genf und je 2 im Kanton St. Gallen und Zürich). Eine Milchküche besitzt Basel, sterilisierte Milch wird abgegeben in Freiburg (goutte de lait), Genf, Chur, St. Gallen, Lausanne. Kinderkrippen sind in 13 Kantonen 59 vorhanden, am meisten zählt der Kanton Bern (15), dann folgt Waadt mit 9 und Neuchâtel und Zürich mit je 6. Mit Kinderbewahranstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter (meistens 3. bis 6. Altersjahr) ist die Schweiz reichlich gesegnet, kein Kanton entbehrt ihrer. Ihr Charakter ist aber ein verschiedener. In der deutschen Schweiz sind sie fast durchweg Spielschulen, Kindergärten, Beaufsichtigungs- und Unterhaltungsanstalten für Kinder, deren beide Eltern gezwungen sind, der Arbeit außer Hause nachzugehen, die écoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bezwecken ausdrücklich die Vorbildung auf die Primarschule, im Kanton Tessin endlich stellen die asili d'infancia (Zahl: 77) ein Mittelding zwischen Krippe und Kindergarten dar: sie verpflegen meistens die Kinder mittags, nehmen sie aber auch erst vom 3. Lebensjahre an auf. Im Kanton Waadt, Neuenburg und Genf hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen, im Kanton Wallis liegt sie den Gemeinden ob. Baselstadt hat staatliche und private Kindergärten, Tessin subventioniert unter Bedingungen die asili infantili. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kleinkinderschulen der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Im Jahre 1908 wurden 1083 Kleinkinderschulen mit 47 524 Schülern gezählt, davon waren 412 private Institutionen. Die Kinder- und Jugendhorte, 88 an Zahl, sind von Vereinen und Privaten gegründet und unterhalten. Nicht mitgezählt sind dabei die classes gardiennes in Genf, die auf dem Gesetz vom 28. April 1888 basieren und für alle Kinder obligatorisch sind, die ihrer Führung wegen zu Klagen Anlaß geben; und ein kommunaler Jugendhort in Lausanne. Ferienkolonien zählt die Schweiz, das Ursprungsland dieser Art Kinderfürsorge, in 16 Kantonen 77; nicht nur Städte, auch Landbezirke senden alljährlich kränkliche und schwächliche Kinder zu einem Kuraufenthalt in gesunde, frische Bergluft. Der Kanton Zürich steht mit 23 Kolonien obenan. Die meisten Kolonien besitzen eigene Heime, andere lassen sich in Gasthäusern verpflegen. In der französischen Schweiz kommt vereinzelt das System der Unterbringung der Kinder während der Ferien in gut empfohlenen Privatfamilien auf dem Lande vor und im Kanton Zürich ist es in den letzten Jahren ebenfalls mit gutem Erfolg angewendet worden. — Eine Wanderkolonie wurde 1908 in Zürich gebildet und in Lausanne 1907 durch Beschluß des Gemeinderats eine Waldschule ins Leben gerufen. Zur Ergänzung der Ferien- und Kurkolonien dienen die 14 Erholungsheime in 7 Kantonen. —

Außer den Beträgen aus der Schulsubvention und dem Alkoholzehntel (total: Fr. 466607) verwendeten die Kantone im Jahre 1908 noch aus eigenen Mitteln für taubstumme, blinde, schwachsinnige, verwahrloste Kinder in Anstalten usw. Fr. 1 105088. — Außerdem werden von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten in den Kantonen Aargau, Baselstadt, Bern, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Unterwalden, Uri und Zürich bedeutende Summen für Schülermilchkuren, Schülerspeisung und Bekleidung ausgegeben. Für Schülerspeisung verausgabte die Stadt Zürich 1908: Fr. 41 110, Bern (mit Ausgaben für Kleider und Schuhe): Fr. 16 000, Winterthur: Fr. 7506. — Neben den gesetzlichen Armenpflegen, jedoch vielfach in Verbindung mit ihnen, befassen sich in 14 Kantonen 66 Vereine, Kommissionen und Gesellschaften mit der Versorgung armer und sittlich gefährdeter Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten. Darunter sind 3 staatliche Versorgungskommissionen in Basel, Genf und Lausanne. In allen Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Wallis, sind Erziehungs(Besserungs- Rettungs-) Anstalten (die früheren sogenannten Wehrlischulen) vorhanden; im ganzen 127 mit 6513 Plätzen, am meisten zählt der Kanton Bern (17), dann Waadt (15), Zürich (15), Neuchâtel (13), St. Gallen (11) usw. Von diesen 126 Anstalten sind 20 staatliche in 10 Kantonen (Bern: 7), von den übrigen viele vom Staate subventioniert. Die Vorsteher und Lehrer dieser Erziehungsanstalten rekrutieren sich aus den Lehrern, die aus den Staats- oder Privatseminaren hervorgegangen sind. Eine eigene Bildungsanstalt für sie gibt es nicht. Wohl aber verwaltet die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft einen Fonds zur Bildung von Armenlehrern im Betrage von Fr. 31755, aus dem gemäß Reglement vom 19. September 1906 an Lehramtsseminaristen des dritten und vierten Jahreskurses, die sich verpflichten, nach ihrer Seminarzeit sich mindestens 2 Jahre der Armenerziehung im Dienste einer Anstalt zu widmen, Stipendien ausgezahlt werden. Da eine größere Anzahl von schweizerischen Erziehungsanstalten noch weitere Mittel in Form von Jahresbeiträgen zur Verfügung stellt, um die Bildung von Armenlehrern zu fördern, können nunmehr auch Seminaristen des I. und II. Jahreskurses unterstützt werden. Eine Reihe von Armenerziehern ist organisiert in dem schweizerischen Armenerzieherverein. — Kommunale Waisenanstalten, bald in eigenen Gebäuden untergebracht, bald in Verbindung mit den Armenhäusern, meistens nicht nur Waisen, sondern überhaupt arme und gefährdete Kinder aufnehmend, finden sich in der Schweiz etwa 144. — Kinderschutz in engerem Sinne (Schutz der Kinder gegen Mißhandlung, sittliche Gefährdung, Ausbeutung), verbunden mit Frauenschutz machen sich zur Aufgabe: die schweizerische Vereinigung für Kinder und Frauenschutz (Sekretariat in Lausanne), je 1 Verein bzw. Kommission in Basel (mit einer Kinderstation), Bellinzona, Bern, Kanton (mit Sektionen in Bern, Stadt, Konolfingen, Thun, Biel), Chur, Locarno, Luzern, St. Gallen, Zürich und 2 im Kanton Aargau. — Kostkinderüberwachung in Basel und Zürich; ein städtischer Amtsvormund in Zürich, ein städtisches Amt für Kinderfürsorge in Zürich, ein Fürsorgeamt zur Schuh- und Kleiderversorgung schulpflichttiger Kinder in Basel. — Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache gab es in der Schweiz im März 1909: 30 mit 1366 Zöglingen und zwar in folgenden 13 Kantonen: Zürich (9), Bern (4), Aargau (3), Baselstadt, St. Gallen, Thurgau, Waadt (je 2), Appenzell A. Rh., Baselland, Freiburg, Graubünden, Luzern, Solothurn (je 1) — 23 sind Erziehungsanstalten, 4 Erziehungs- und Pflegeanstalten, 2 im Kanton Appenzell A. Rh. und Zürich Pflegeanstalten für Bildungsunfähige, 1 im Kanton Zürich ist eine Beschäftigungsanstalt für erwachsene Schwachsinnige. Nur eine Anstalt, die luzernische, ist staatlich und eine im Kanton Bern gehört einer Genossenschaft von Gemeinden, die übrigen sind Privatanstalten, werden jedoch teilweise auch vom Staate unterstützt. — Anstalten für epileptische Kinder: 4 in den Kantonen Bern, Genf, Waadt und Zürich. — Bildungsanstalten für blinde Kinder: 4 in den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Zürich. Die Züricher Anstalt ist verstaatlicht, die andern sind Privatanstalten. Eine Anstalt für blinde und schwachsinnige Kinder hat der Kanton Waadt. Diese 5 Anstalten zusammen enthalten 158 Plätze. — Bildungsanstalten für staubstumme Kinder: 14 Anstalten in 11 Kantonen mit rund 800 Plätzen, 3 in Kanton Bern, Luzern und Zürich sind Staatsanstalten. Für schwachsinnige taub-

stumme Kinder besteht eine Anstalt im Kanton Baselstadt und Zürich (in der obigen Zahl der Erziehungsanstalten für Geistesschwache bereits inbegriffen). — Veranstaltungen für skrofulöse Kinder: 9 in den Kantonen Aargau, Baselland, Genf, Tessin, Waadt und Zürich. — Die meisten kantonalen Schulgesetze nehmen Bezug auf die abnormalen Kinder, so Zürich in § 81: Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden. Wallis bestimmt in Art. 47 des Schulgesetzes von 1907: Der Staat kann an die im Kanton errichteten Spezialanstalten für die Erziehung abnormaler Kinder (taubstumme, blinde, entartete) Beiträge ausrichten. Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern verpflichtet alle bildungsfähigen schwachsinnigen und taubstummen Kinder im schulpflichtigen Alter zum Eintritt in die kantonale Anstalt für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Hohenrain. Das Kostgeld haben die Eltern zu bezahlen und, wenn sie das nicht imstande sind, die zuständigen Armenbehörden. — Eine Kommission zur Fürsorge für die aus der Schule entlassenen Schwachbegabten gibt es in der Stadt Zürich und einen Patronatsverein zu demselben Zweck in Burgdorf (Bern). — Ein Patronat für Taubstumme kath. Konfession hat seinen Sitz in Meggen (Luzern). — Anstalten für tuberkulöse Kinder: 5 in den Kantonen Bern, Solothurn, Waadt und Zürich mit etwa 135 Plätzen. — Anstalten für verkrüppelte Kinder: 2 in den Kantonen Waadt und Zürich mit 68 Plätzen (2 weitere Anstalten werden in nächster Zeit in Zürich gebaut). Eine Sonderklasse für krüppelhafte Kinder besteht in Zürich. — Spitäler für körperlich kranke Kinder: 16 in 10 Kantonen mit 782 Plätzen.

III. Kinderarbeit und Schutzgesetzgebung. Die von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1906 veranstaltete Erhebung über den Umfang der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder in der Schweiz ergab ein unvollständiges Resultat. Nur 12 Kantone berichteten, jedoch noch unvollständig. Danach wären bei einer Gesamtschülerzahl von 279 551 beschäftigt in Landwirtschaft: 117 126 = 42%, in Hausindustrie und Handwerk: 17 763 = 6,4%, in sonstigen Erwerbsarten: 14 194 = 5%. Gesamtbeschäftigung: 149 083 = 53%. Ein Versuch, die Zahlen für die übrigen Kantone zu berechnen, ergibt für die Gesamtschweiz folgende Zahlen: Primarschüler: 522 383, beschäftigte schulpflichtige Kinder in Hausindustrien und Handwerk: 36 707 = 7%, in der Landwirtschaft: 204 308 = 39%, in sonstigen Erwerbsarten (als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller, in Wirtschaften, bei Schaustellungen usw.): 25 428 = 5%, Summe der beschäftigten schulpflichtigen Kinder: 266 443 = 51%. Dazu kommen noch in Fabriken beschäftigte Jugendliche vom 14. Altersjahr an: 35 272 und in Internaten beschäftigte Kinder und Jugendliche: etwa 2100, Gesamtsumme: 303 815. — Die Gesetzgebung hat sich der Kinderarbeit in der Schweiz nur in höchst unvollkommener Weise angenommen. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 regelt die Fabrikarbeit von Kindern (siehe unter I). Die Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetze in einzelnen Kantonen beziehen sich auf die Arbeit der Lehrlinge und Lehrtöchter (siehe unter I, kant. Gesetzgebung 5 und 6). Die kantonalen Gesetze betreffend das Markt- und Hausierwesen verbieten das Mitführen von schulpflichtigen Kindern beim Hausierverkehr, wozu auch die Produktion von Schaustellungen aller Art gehört. Zum Hausierhandel sind die jungen Leute zugelassen im Kanton Aargau mit 15 Jahren, in Baselland, Graubünden, Neuenburg, Schwyz, Tessin und Waadt mit 16 Jahren, Appenzell I. Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, Solothurn, Nidwalden, Uri und Zürich mit 18 Jahren und Appenzell A. Rh., St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Obwalden und Zug mit 20 Jahren. Genf und Wallis haben keine einschlägigen Bestimmungen. Die kantonalen Wirtschaftsgesetze befassen sich teilweise auch mit der Beschäftigung von Kindern im Wirtschaftsgewerbe, Zürich z. B. in der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz von 1896 gestattet die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren bei Hilfsarbeiten, wie Reinigen von Geschirr, Kegelaufsetzen usw., sie darf jedoch 8 Stun-

den per Tag nicht übersteigen und nicht länger als bis abends 9 Uhr dauern. Das Basler Wirtschaftsgesetz von 1887 rev. 1891 untersagt den Wirten, schulpflichtige Kinder zu dienstlichen Verrichtungen in den Wirtschaften zu verwenden und Produktionen irgend welcher Art oder das Feilbieten von Gegenständen durch solche Kinder in Wirtschaften zu gestatten. Für die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft und der Hausindustrie bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. — Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 enthält in Art. 81 betr. Überanstrengung von Kindern und Untergebenen folgende Bestimmung: Wer die körperlichen und geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Wird die Gesundheit der Person durch die Überanstregung zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. — In den Kreisen der Kinderschutzvereine machen sich Bestrebungen geltend, umfassende, einheitliche Kinderschutzbestimmungen aufzustellen und ihnen Gesetzeskraft zu verschaffen.

A. Wild.

Literatur. Jahrbücher des Unterrichtswesens der Schweiz. Zürich, Orell Füßli. — Jugendfürsorge. Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge. Zürich 1908. — A. Wild: Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz. Zürich 1910. — Hagenbach-Burckhardt: Über öffentliche Fürsorge für kranke Kinder. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1909. — Deutsch: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich, Rascher & Co. 1907. — Verhandlungen der VII. schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen in Altorf 1909. Schwanden, Glarus. — E. Zürcher: Die Kindergerichtshöfe und die Durchführung ihrer Grundgedanken in der Schweiz. Aarau 1906. — Kinderschutz und Jugendfürsorge (Separatabdruck aus der »Schweiz. Pädagogischen Zeitschrift«). Zürich 1909. — A. Silbernagel: Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Zürich 1909. — Derselbe: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge. Bern 1910 — E. Fawer: Jugend-Kriminalität und Strafrechtsreform. Bern, Nidau. 1910. — Kuhn-Kelly: Jugendschutz-Kommissionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe. Langensalza 1909. — E. Schwyzer: Erhebungen über den Umfang der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder in der Schweiz. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Zürich 1906. — Kuhn-Kelly: Jugendschutzkommissionen. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 1909. — Zinsli: Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz (Veröffentlichungen der schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, Heft 23). Bern 1908. — A. Wild: Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz (Schriften der schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, Heft 25). — P. Pflüger u. J. Hüppy: Handbuch des Schweizerischen Gemeindesozialismus. Zürich 1910. — Heinrich Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Teil I, Heft 3, C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. Wien 1904. — Derselbe: Bibliographie der Jugendfürsorge. Heft 1 u. 2. Wien 1909 u. 1910. — Hafter: Jugendgerichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Verhältnisse. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1909.

Schwerhörige. Sonderschulen für Schwerhörige. In den letzten 15 Jahren bemühten sich die Taubstummenlehrer und Ohrenärzte, angeregt durch die Arbeiten von Urbantschitsch und Bezold, die Frage von neuem zu klären: Ist ein herabgesetztes Gehör durch akustische Übungen zu bessern?

Die Bestrebungen, diese Frage zu lösen, teilten die Fachleute in zwei Gruppen, von denen die eine die Frage bejahte, die andere sie verneinte, und lenkten die Aufmerksamkeit auf die innerhalb und außerhalb der Schulen vollständig vernachlässigte Fürsorge für die Schwerhörigen.

Die sehr schwerhörigen Schüler verfallen noch heute überall der Taubstummenanstalt, wo sie die Rolle der Paradeschüler spielen, die andern noch auf kurze Entfernung hörenden verkümmern in den Schulen, sie finden sich in der großen Zahl der Zurückgebliebenen; denn es ist eine unbestrittene Tatsache, daß der geringste Gehördefekt dem davon Betroffenen es unmöglich macht, dem Unterrichte der Vollsinnigen zu folgen. Dies Schicksal und die erschreckende Anzahl (10 bis 25%) der schwerhörigen Schulkinder führten zuerst in Berlin auf Anregung von Prof. Arthur Hartmann zum Bestreben, sie in besonderen Klassen unterrichten zu lassen. Seit 1902 bis heute errichtete die Stadt 20 Hörklassen. In diesen waren jedoch die Schüler vereinigt ohne Rücksicht auf Alter, geistigen Standpunkt und Befähigung. Eine solche Zusammensetzung der Klassen verhinderte einen guten Unterrichtserfolg und führte 1907 zur Eröffnung der ersten öffentlichen Schule für Schwerhörige, Hörschule, mit 7 aufsteigenden Klassen. Für die Hörschule machte der Verf. folgende Vorschläge: Die Hörschule ist eine Spezialschule, in ihr werden die gleichen Ziele erstrebt und erreicht wie in der Volksschule. Sie ist also nicht zu verwechseln mit der Hilfsschule, die Hörschüler sind normal beanlagte Kinder. Es gibt natürlich auch schwerhörige schwachbefähigte (schwachsinnige) Kinder. Solche vereinigt man am besten zu kleinen

Klassen von etwa 5 bis 7 Schülern. Dort empfangen sie ihren Unterricht von einem tüchtigen Taubstummenlehrer, dem man aber weder Unterrichtsziel noch Methode vorschreiben kann, seinem Pflichtgefühl und seiner Kunst muß es überlassen bleiben, sie möglichst weit zu fördern. Berlin besitzt ebenfalls eine solche Hörklasse für Schwachbefähigte. In die Hörschule sind aufzunehmen alle jene Volksschüler, die schwerhörig sind oder während der Schulzeit es werden und aus diesem Grunde dem Unterrichte der Vollsinnigen nicht folgen können. Es sind dies Schwerhörige von verschiedener Hörweite und verschiedenem Hörbesitz. Also das Zurückbleiben im Unterricht bedingt die Überweisung in die Hörschule, nicht eine festgelegte Hörweite, wenn auch im allgemeinen angenommen werden kann, daß bei einer Hörweite für Konversationssprache von 4 m abwärts das Kind in die Hörschule gehört.

Volksschüler, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie schwerhörig oder schwachbefähigt sind, müssen zur Beobachtung und Entscheidung der Hörschule überwiesen werden. Der Hörschule müssen ferner direkt eingeschult werden jene Kinder, bei denen die Untersuchung zweifellos hochgradige Schwerhörigkeit ergibt; werden solche erst zur Probe der Volksschule überwiesen, so verlieren sie viel kostbare Zeit für den Spezialunterricht. Aus der Taubstummenschule (s. d.) müssen der Hörschule jene Kinder überwiesen werden, die nach Überzeugung der Lehrer über die Ziele der Taubstummenanstalt hinaus gefördert werden können. Es werden dies die intelligenten und die nach Erlernung der Lautsprache Ertaubten sein, aber auch jene, die noch Hörreste besitzen. In der Hörschule findet eine Trennung der Schüler nach Gehörgraden nicht statt. Kehrt einem Hörschüler das Gehör im ausreichendem Maße, etwa nach abgelaufenem Krankheitsprozeß, zurück, so erfolgt seine Überweisung in die Normalschule. Das Gehör der Schüler wird fortgesetzt überwacht und am Ende eines jeden Semesters auf Flüstersprache und laute Sprache geprüft. Die Ergebnisse der Hörprüfung werden im Personalbogen fixiert, so daß ein Fortschritt oder Rückgang des Gehörs eines jeden Kindes jederzeit ersichtlich ist. Die Hörschule hat die gleichen Unterrichtsfächer wie die Volksschule, Gesang ausgenommen, doch wird auch dieser als eine der akustischen Übungen gepflegt, welche das hauptsächliche Spezialfach der Hörschule bilden und Ausnutzung und Verwertung der Hörreste bezwecken, ferner Artikulation, d. h. Sprechunterricht und fortwährende Sprechkorrektur, um die Sprache zu erhalten und zu pflegen, und endlich Absehunterricht, der aus den Gesichtsbildern das Verstehen der Lautsprache lehrt und übt. Auch der Handarbeitsunterricht wird zur Übung des Gleichgewichtssinnes gepflegt. Um das Ziel der Volksschule erreichen zu können, hat die Hörschule dieselbe Anzahl von Unterrichtsstunden, aber eine niedere Schülerzahl in den einzelnen Klassen, sie beträgt 7 bis 10 Schüler. Die Schüler sitzen in Hufeisenform um den Lehrer und wechseln täglich ihre Plätze um je einen Sitz weiter, um die Sprache absehen zu lernen vom Gesicht, im Profil und Halbprofil. Die Schüler müssen deshalb stets auf das Gesicht des Sprechenden schauen und mit der Gesetzmäßigkeit der Gesichtsbilder bekannt gemacht werden. Rechnen (mit unbenannten Zahlen) und Absehunterricht werden in Flüstersprache erteilt.

Die Schwerhörigkeit ist individuell, sie gleicht keiner zweiten, und zwischen Vollsinn und Taubheit liegen genau so viele Hörgrade, als es Schwerhörige gibt. Der Charakter der Hörschwankungen bedingt, daß der Schüler bald mehr aufs Gehör und bald mehr aufs Gesicht sich stützt, daher ist die Unterrichtsweise in der Schwerhörigenschule die Hörsehmethode zum Unterschied von der Hörmethode bei den Vollsinnigen und der Absehmethode bei den Tauben.

Die Unterrichtserfolge sind das Produkt der Wechselbewirkung von Auge und Ohr, die sich ergänzen und unterstützen zu einer Tätigkeit, deren wundervolles Ineinandergreifen zurzeit schwer zu analysieren ist. Doch bleibt unumstößliche Tatsache, daß die flüssige und natürliche Sprache der Schwerhörigen auf Rechnung der Hörreste zu schreiben ist.

REINFELDER.

Literatur. URBANTSCHITSCH: Über Hörübungen. Wien 1895. — BEZOLD: Das Hörvermögen der Taubstummen. Wiesbaden 1896. — ARENDT, HOLLER, WENDE: Bericht über die Versammlung deutsch. Taubstummenlehrer zu Hamburg 1900. — KROISS: Zur Methodik des Hörunterrichts. Wiesbaden 1903. — NEUERT: Über Versuche zur Heilung der Taubheit und Besserung des Hörvermögens. Blätter f. Taubstummenbildung 1903 Nr. 13 u. 14. — REINFELDER: Hörübungen mit Schwerhörigen. Blätter f. Taubstummenbildung 1903 Nr. 22. — WAGNER: Über die Anwendung des Hörrohrs im Unterricht bei Schwerhör. u. Taubstummen. Organ f. d. Taubstummenanstalten 1903 S. 33ff. — SCHLICHTER: Die Trennung der Schwerhörigen u. später Ertaubten von d. eigentlichen Taubstummen. Blätter f. Taubstummenbildung 1906 S. 353ff. — BRAUCKMANN: Die psychische Entwicklung und pädagogische Behandlung schwerhöriger Kin-

der. Berlin 1901. — Reinfelder: Die Schwerhörigenschule. Blätter f. Taubstummenbildung 1906 Nr. 22. — Derselbe: Die Spezialfächer der Schwerhörigenschule. Blätter f. Taubstummenbildung 1908, Nr. 9, 10. — Derselbe: Schwerhörigkeit u. Hörschule. Die Jugendfürsorge. Berlin 1909. Nr. 3. — Knopf: Die Schule f. Schwerhörige. Berl. klinische Wochenschrift 1908 Nr. 52.

Schwimmen s. Sport.

Seelenleben s. Psychologie.

Seehospize s. Kinderheilstätten.

Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen. Wenn schon das jähe Dahingerafftwerden im kindlich jugendlichen, dem natürlichen Entwicklungsziele noch so fernen Alter für die menschliche Gemütsauffassung etwas Unbegreifliches, Widerspruchsvolles in sich zu bergen scheint, so hat vollends der freiwillig gewählte Tod in so frühem Lebensalter etwas mit unsern natürlichen und sittlichen Voraussetzungen so schlechthin Unvereinbares, daß wir als Vernunftwesen uns in die Möglichkeit einer solchen Tatsache kaum hineinzufinden, noch weniger mit ihr abzufinden vermögen. Selbstmord in einem Alter, wo alles noch triebartig keimende Lebenshoffnung, freudig aufschießende Entwicklung verspricht — wo die von trüber Erkenntnis unangekränkelte, optimistische Bejahung des Lebenswillens uns naturgewollt, selbstverständlich erscheint — in einem Alter, dem alle die Selbstmordziffern späterer Jahre anschwellenden Schädigungen noch weltenfern liegen, das den feindseligen Einflüssen des Berufs- und Erwerbslebens, der Leidenschaften, der Ehr- und Habsucht, den erschwerten Bedingungen des mit wachsender Schärfe und Erbitterung geführten Daseinskampfes noch ganz oder zum größten Teil entrückt ist! Und doch sind solche, in typischer Weise immer und immer wiederkehrende Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen nur allzutraurige Wahrheit; und von manchen Seiten wird sogar ihre zunehmende Häufung, zumal in unseren unheimlich anwachsenden Riesengroßstädten, anscheinend nicht ganz mit Unrecht behauptet. Jedenfalls drängen sie sich, gleich andern düsteren Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, in unserer Zeit breit dahinströmender Öffentlichkeit mehr als je an die Oberfläche und machen sich der allgemeinen Erkenntnis und Teilnahme als ein schwer empfundenes, das soziale Gewissen erschütterndes und aufrüttelndes, jeden einzelnen zu pflichtgemäßer Hilfeleistung aufrufendes Krankheitsymptom nachdrücklich bemerkbar.

Über die Häufigkeit der von Kindern und Jugendlichen begangenen Selbstmorde ergeben die statistischen Ziffern betrübende Auskünfte, die wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit noch zurückbleiben, da, wie die Einzelerfahrung lehrt, manche Selbstmorde dieses Alters nicht als solche erkannt, sondern auf Unglücksfälle bezogen, andere auch geflissentlich vertuscht und verschwiegen werden. Ich werde im folgenden, unter Zugrundelegung der in der amtlichen preußischen Statistik unterschiedenen Altersklassen, als Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen die bis zu vollendetem 20. Lebensjahre begangenen Selbstmorde ausschließlich berücksichtigen, da diese immerhin anfechtbare Beschränkung sich auch der Tendenz dieses Werkes am besten einzufügen scheint; denn mit diesem der vollerreichten Mündigkeit bereits unmittelbar nahe gerückten Alter hören die zugehörigen Personen im allgemeinen wohl auf, noch als Gegenstand der Jugendfürsorge im engeren und eigentlichen Sinne gelten zu dürfen. Innerhalb dieser Alterszone werden wir freilich die Selbstmorde bei beiden Geschlechtern, und so gesondert außerdem die Selbstmorde des kindlichen Alters (dessen Grenze wir, in Anlehnung an die Statistik, bis zum vollendeten 15. Lebensjahre hinaufrücken dürfen) von denen des darauffolgenden Quinquenniums, das die besonders gefährdeten Jahre der Vollreifung, der Pubertätsentwicklung einschließt, den eigentlichen Jugendselbstmorden, abzutrennen und zumal für Bewertung der Motive und darauf begründeten Vorbeugungsmaßregeln nach Möglichkeit auseinanderzuhalten bemüht sein müssen.

Betrachten wir aus diesen Gesichtspunkten zunächst die Zahlenreihen der amtlichen Statistik, so lehrt uns diese für die Selbstmordziffern jugendlicher Personen unter 20 Jahren im Königreich Preußen für die 23 Jahre von 1883 bis 1905 überhaupt folgendes: Unter 100 000 Personen der gleichaltrigen Bevölkerung endeten durch Selbstmord

im Jahre	im Jahre	im Jahre
1883: 7,02	1891: 7,90	1899: 6,66
1884: 6,18	1892: 8,72	1900: 6,92
1885: 6,79	1893: 8,09	1901: 7,76
1886: 6,62	1894: 8,60	1902: 7,84
1887: 6,89	1895: 7,12	1903: 8,10
1888: 7,31	1896: 7,82	1904: 7,90
1889: 7,27	1897: 7,59	1905: 8,26.
1890: 7,41	1898: 7,51	

Die entsprechenden absoluten Selbstmordziffern für jugendliche Personen unter

20 Jahren im Königreich Preußen betrugen beispielsweise in den drei letzten Zähljahren

1903: 573, worunter 384 bei männlichen, 189 bei weiblichen Personen,
1904: 556, worunter 380 bei männlichen, 176 bei weiblichen Personen,
1905: 603, worunter 403 bei männlichen, 200 bei weiblichen Personen.

Von den 603 Selbstmorden unter 20 Jahren des letzten Zähljahrs (die einem gleichaltrigen Bevölkerungstande von 7296350 im Königreich Preußen entsprachen) kommen nun speziell

auf das Alter unter 15 Jahren im ganzen 69, und zwar 57 Knaben, 12 Mädchen,
auf das Alter von 16—20 Jahren im ganzen 534, und zwar 346 männliche, 188 weibliche Personen.

Im ganzen kommen, wie wir sehen, für das Alter unter 20 Jahren 403 männliche auf 200 weibliche Selbstmörder, also ein Verhältnis der Geschlechter fast genau wie 2 : 1; ein Verhältnis, das übrigens, wie zusammenfassend bemerkt sein mag, durch alle Jahrgänge hindurch nahezu ganz unverändert bleibt, und also wohl so ziemlich als ein »gesetzliches«, als der Norm entsprechend anzusehen sein dürfte. Freilich werden wir hier einen wichtigen Unterschied festzustellen haben hinsichtlich der Altersstufen unter 15 und über 15 bis zu 20 Jahren; für die erstere, für die eigentlichen »Kinderselbstmorde« also ist die Beteiligung des männlichen Geschlechts — wie das auch die Erfahrungen in betreff der Schülerselbstmorde an den niederen Schulen durchweg bestätigen — in ganz bedeutendem Maße überwiegend (mindestens 4 : 1 und darüber), während für die darauffolgenden, meist schon der Vollreife nach der Pubertät beim weiblichen Geschlecht angehörigen Jahre die Zahl der Selbstmörderinnen aus begreiflichen Gründen sehr erheblich anwächst und das Geschlechtsverhältnis der Selbstmörder dadurch den obigen Durchschnittssatz von 2 : 1 erreicht oder, wie das obige Beispieljahr 1905 erkennen läßt, in diesem Alter sogar etwas überschreitet.

Die so naheliegende und wichtige Frage, ob, wie manche annehmen zu dürfen glauben, die Selbstmorde im kindlichen und jugendlichen Alter eine im ganzen steigende, oder gar stetig ansteigende Tendenz bekunden, läßt sich an der Hand der Statistik dahin beantworten, daß dies so allgemein und durchgängig glücklicherweise nicht der Fall ist; daß zum mindesten das Ansteigen als ein sehr unregelmäßiges, schwankendes und vielfach von ebenso ausgesprochenen Abfällen unterbrochenes angesehen werden muß. Wie schon die obige Tabelle der Verhältniszahlen ergibt, verfolgte die Selbstmordziffer beispielsweise nach 1884 zunächst steigende Tendenz, bis sie im Jahre 1892 ihren höchsten Stand erreichte, um seitdem sprungweise und unregelmäßig, aber zum Teil recht bedeutend wieder zu fallen. Ihren Tiefstand erreichte sie 1899; seitdem hat ein neues, allerdings auch wieder von Rückgängen (wie nach 1904) unterbrochenes Ansteigen stattgefunden. Die Ursachen dieses Verhaltens und der in ziemlich weiten Grenzen sich bewegenden Schwankungen — zwischen 6,18 auf 100000 im Jahre 1884 und 8,72 im Jahre 1892! — entziehen sich einstweilen noch vollständig unserer Erkenntnis.

Um ein für Einzelheiten praktisch verwertbares Material zu gewinnen, habe ich seit Jahren schon die leider recht reichlich fließenden Zeitungsnotizen dieser Rubrik aufmerksam verfolgt und gesammelt, und habe so allein aus Berliner Zeitungen der letzten 5 bis 6 Jahre nicht weniger als 265 Fälle von Selbstmord kindlicher und jugendlicher Personen (unter 20 Jahren) zusammengestellt, über die nähere (allerdings wohl nicht immer unbedingt verläßliche) Mitteilungen gebracht wurden. Bei der schwierigen Ordnung und kasuistischen Bearbeitung des Materials hat mich Frau Hildegard Lippold in aufopfernder Weise unterstützt, wofür ich nicht umhin kann, ihr an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Unter diesen durch Zufall zusammengewürfelten 265 Fällen der Großstadt (abgeschlossen im August 1909; seitdem habe ich bereits wieder 77 hierhergehörige Fälle aus Zeitungen gesammelt [9. November 1910]) handelte es sich auch wieder der Mehrzahl nach, nämlich in 143 Fällen um männliche, in 122 Fällen um weibliche Selbstmörder. Dem Alter nach befanden sich darunter

	männl.	weibl.
unter 10 Jahren	2	4
bis zu 15 Jahren	56	37
bis zu 20 Jahren	85	81
	143	122

Bemerkenswert ist hier die, wohl auf spezifisch großstädtische Verhältnisse zurückzuführende, relativ äußerst starke

Beteiligung des weiblichen Geschlechts, die namentlich für die Altersstufe von 16 bis 20 Jahren der des männlichen nahezu ganz gleich kommt. Einigermaßen vervollständigt wird dieses Bild durch die den Einzelberichten, soweit sie darüber Auskunft geben, entnehmbaren Motive. Diese werden für die 143 männlichen Selbstmörder in folgender Weise angegeben:

Furcht vor der Schule	1
Fühlte sich von seinen Schulkameraden zurückgesetzt	1
Fühlte sich den Anforderungen der Schule nicht gewachsen	1
Streit mit dem Lehrer	4
Schlechte Zensur	6
Furcht vor dem Examen	2
Nicht bestandene Prüfung	3
Nichtversetzung	7
»Ungerechtigkeit« der Lehrer	2
im ganzen demnach Schulgründe in 27 Fällen. (Einer der hier nicht aufgenommenen Fälle betraf einen 11jährigen Schüler, der als Motiv Gram darüber angab, »weil die Ferien zu Ende waren«.)	
Vorhaltungen der Eltern	3
Züchtigung seitens der Eltern	3
Gram um die Mutter	2
Streit mit der Schwester	1
Lieblose Behandlung	1
Weil er die Hausarbeiten tun mußte	1
Furcht vor der Zwangserziehungsanstalt	1
Furcht vor Strafe	23
Gekränktes Ehrgefühl	11
Furcht vor einer Operation	2
Weil er lieber Laufbursche werden wollte	1
Weil er bis 9 Uhr im Geschäft bleiben mußte	1
Weil er einen Anzug verschnitten	1
Weil er nicht Offizier werden konnte	2
Weil er nicht Kaufmann werden wollte	1
Liebesgram	24
Verwerfliche Lektüre	6
Schulden	2
Weil er zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt war	1
Gehörte einem »Selbstmörderbunde« an	1
Ärger	1
Reue	2
Lebensüberdruß	4
Nervenüberreizung	1
	123

Übertrag	123
Schwermut	1
Weil er sich für krank hielt	1
Verzweiflung	3
Krankhafte geistige Veranlagung	5
Folgen einer schweren Gehirnerschütterung	1
Gemütskrankheit	1
Unbekannte Gründe	8
	143

Besonders beachtenswert erscheint die auffallend große Zahl der Selbstmorde aus Furcht vor Strafe (Schulstrafen [s. d.] und häusliche Strafen — wobei zu berücksichtigen ist, daß die Schulstrafen doch auch meist der häuslichen Nachwirkungen halber vorzugsweise gefürchtet werden!) und aus gekränktem Ehrgefühl — Vorkommnisse, die doch fast immer auf begangene Erziehungsfehler, auf irgendwie unrichtige Behandlung infolge von Lieblosigkeit oder mangelhaftem Verständnis des kindlich jugendlichen Seelenlebens überhaupt und der Eigenart des Selbstmörders hinweisen.

Für die 122 Selbstmörderinnen dieses Alters liegen folgende Motivangaben vor:

Furcht vor Strafe	17
Züchtigung seitens der Eltern	6
Gekränktes Ehrgefühl	3
Furcht in eine Besserungsanstalt zu kommen	1
Zerwürfnis mit den Angehörigen	1
Streit mit dem Stiefbruder	1
Versagte Erlaubnis zum Ausgehen	1
Weil sie nicht mehr dienen wollte	1
Weil sie stellungslos waren	2
Wegen des schlechten Ausweises	1
Lieblose Behandlung	2
Kummer über elterliche Vorhaltungen	5
Weil die Eltern in Scheidung lebten	2
Wegen Entdeckung einer kleinen Durchstecherei bei der Abgangsprüfung	1
Weil sie nicht Schauspielerin werden sollte	1
Nichtige Vorwände	3
Zu vieles Romanlesen	1
Liebe zur Schwester	1
Weil sie glaubte, nicht ohne ihre geliebte Lehrerin leben zu können	1
Hatten sich das Versprechen gegeben, gemeinsam zu sterben	4
Reue	3
Unglückliche Liebe (Liebesgram)	39
Furcht vor den Folgen des Liebesverhältnisses	1
	98

Übertrag	98
Gram über elterlichen Widerstand .	1
Weil die eigene Mutter ihr den Bräutigam genommen	1
Streit mit dem Bräutigam	2
Ursachen in Liebesverhältnissen zusammen in 44 Fällen.	
Nervöse Überreizung (hochgradige Nervosität)	3
Geisteskrankheit	2
Geistige Depression infolge von Krankheit	1
Infolge von Halluzinationen	1
Unbekannte Gründe	13
	122

Beachtenswert, wenn auch keineswegs überraschend ist hier, neben den für beide Geschlechter gemeinsamen Motiven (Furcht vor Strafe, lieblose Behandlung und Zerwürfnisse mit den Angehörigen, schwere Gemütsaffekte und nervös-seelische Zerrüttung usw.), die ungemein große Zahl der aus unglücklicher Liebe unternommenen oder irgendwie mit Liebesverhältnissen im Zusammenhang stehenden Selbstmorde. Gewiß ist auch noch ein ansehnlicher Teil der Fälle mit unbekannt gebliebenen Motiven auf diesen, bei den Selbstmorden des weiblichen Geschlechts überhaupt eine so wesentliche Rolle spielenden Faktor mit zurückzuführen.

Zur Erlangung eines noch bedeutend umfangreicheren und völlig einwandfreien Materials, das sich allerdings speziell auf Selbstmorde schulbesuchender Individuen dieses Alters, auf die vielberufenen »Schülerselbstmorde« bezieht, bin ich dadurch gelangt, daß mir seitens der Kgl. Preußischen Unterrichtsverwaltung das gesamte Aktenmaterial über Schülerselbstmorde aus den Jahrgängen 1880 bis einschließlich 1905 zur Bearbeitung zugänglich gemacht wurde. Ich habe über die daraus gewonnenen Ergebnisse bereits an anderer Stelle (»Der Säemann«, Monatsschrift für pädagogische Reform, B. G. Teubner in Leipzig, Juniheft 1909) ausführlich berichtet und kann hier nur einige für das abgehandelte Thema besonders wichtige Hauptdaten kurz rekapitulieren. Es sind dabei niedere und höhere Schulen zu trennen (unter den letzteren wurden bisher in Preußen die Mädchenschulen grundsätzlich nicht einbegriffen), und zwar umfaßt das bearbeitete Material die Selbstmorde an höheren Schulen für 26 Jahrgänge (1880 bis 1905), an den niederen Schulen (Volksschulen, für beide Geschlechter) aus 23 Jahrgängen (1883 bis 1905). Die Gesamtzahl dieser »Schülerselbstmorde« beläuft sich auf 1258, und zwar entfallen davon auf die niederen Schulen im ganzen 893, auf die höheren im ganzen 365. Für die 23 beide Kategorien umfassenden Jahrgänge 1883 bis 1905 beläuft sich die Gesamtzahl auf 1221, das gibt also einen Jahresdurchschnitt von 53,08 oder fast genau von 53 Schülerselbstmorden im Jahre. Auf jede Woche mindestens ein Schülerselbstmord! Von den Schülern niederer Lehranstalten (also sämtlich unter 15 Jahren) starben durch Selbstmord

im Jahre 1883: 39	im Jahre 1889: 35	im Jahre 1895: 34	im Jahre 1901: 39
1884: 27	1890: 47	1896: 43	1902: 42
1885: 30	1891: 41	1897: 46	1903: 37
1886: 36	1892: 36	1898: 38	1904: 41
1887: 33	1893: 37	1899: 40	1905: 40
1888: 44	1894: 37	1900: 57	

Unter diesen 893 kindlichen Selbstmördern standen 21 im Alter von unter 10 Jahren (bis zu 7 Jahren herunter), die übrigen sämtlich im Alter von 11 bis 15 Jahren. Dem männlichen Geschlecht gehörten 724 an, dem weiblichen 169.

Die Jahresschwankungen bewegen sich, wie man sieht, zwischen 27 und 57; die Gesamtzahl erscheint in dem Endjahre 1905 trotz der inzwischen um fast ein Drittel angewachsenen Schülerzahl beinahe übereinstimmend mit der des Anfangsjahrs (40 und 39); ein immerhin einigermaßen beruhigendes Ergebnis.

Hinsichtlich der höheren Schulen ist das Ergebnis in folgender Tabelle zusammengefaßt:

Jahreszahl	Im Alter unter 15 Jahren		Im Alter über 15 Jahren		Gesamtzahl
	m	w (vgl. o.)	m	w (vgl. o.)	
1880	—	—	—	—	9
1881	—	—	—	—	13
1882	—	—	—	—	5
1883	4	1	13	1	19
1884	2	—	12	—	14
1885	1	—	9	—	10
1886	1	—	7	—	8
1887	3	—	15	—	18
1888	3	—	8	—	12
1889	7	—	13	1	20
	21	1	77	2	128

Jahreszahl	Im Alter unter 15 Jahren		Im Alter über 15 Jahren		Gesamtzahl
	m	w (vgl. o.)	m	w (vgl. o.)	
Übertrag	21	1	77	2	128
1890	3	—	8	—	11
1891	3	—	11	—	14
1892	2	—	17	—	19
1893	2	—	13	—	15
1894	2	—	16	—	18
1895	2	1	5	—	8
1896	1	—	10	—	11
1897	3	—	16	1	20
1898	2	—	5	—	7
1899	3	—	10	—	13
1900	7	—	11	—	19
1901	6	2	12	1	21
1902	3	—	14	—	17
1903	1	1	17	—	19
1904	2	—	5	—	7
1905	1	2	15	—	18
	64	7	262	4	365

Die Jahresschwankungen erscheinen demnach verhältnismäßig stärker bei den höheren Schulen (zwischen 5 und 21) als bei den niederen (zwischen 27 und 57). Bei den Schülern der höheren Lehranstalten ist die Zahl der Selbstmörder im Alter von 16 bis 20 Jahren um das Vierfache größer als im Alter unter 15 Jahren. Was die relative Beteiligung beider Geschlechter betrifft, so ergibt sich für die Altersstufen unter 15 Jahren ein Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Selbstmördern wie 1 : 4,47; für die weiblichen Selbstmörder der nachfolgenden Altersstufe ist das amtliche Material leider unzureichend und nicht praktisch verwertbar.

Auf Grund des in eingehender Bearbeitung aktenmäßig vorliegenden kasuistischen Materials über Schülerselbstmorde an den höheren Lehranstalten (insgesamt 340 Fälle) habe ich nach Seite der erkennbaren ursächlichen Momente hin eine Scheidung in fünf Hauptgruppen durchführen können. Der ersten Gruppe rechne ich diejenigen Fälle zu, bei denen eine zugrundeliegende geistige Störung mit Sicherheit festzustellen war; es sind das genau 10% der Fälle; der zweiten, 18% umfassenden Gruppe die Fälle, in denen zwar keine ausgesprochene Geistesstörung, aber immerhin eine angeborene Minderwertigkeit, ein höherer Grad meist ererbter nervös-seelischer Konstitutionsschwäche, neuropsychischer Belastung unzweifelhaft vorlag. In der dritten und vierten Gruppe, die zusammen fast die Hälfte, nämlich 49% der Fälle umschließen, lassen sich alle diejenigen vereinigen, bei denen ersichtlich ein Mißverhältnis zwischen den Aufgaben, den Anforderungen und Zielen der Schule einerseits und der Beschaffenheit der einzelnen Schülerpersönlichkeit anderseits in höherem Maße obwaltete, und zwar bei der dritten Gruppe (24%) in dem Sinne, daß es sich um eine von vornherein mangelhafte, den Aufgaben und Zwecken der höheren Lehranstalt nicht oder nur unvollkommen anpassungsfähige Begabung und demgemäß hinter den Anforderungen notwendig zurückbleibende Schulleistung handelte; bei der etwas größeren und neuerdings anscheinend immer mehr anwachsenden vierten Gruppe (25%) dagegen so, daß keineswegs mangelhafte, im Gegenteil gute oder selbst vorzügliche Begabung ursprünglich vorhanden war, die aber durch Fehler und Schwächen des Charakters und im Zusammenhange damit durch ungeeignete, mehr oder weniger verkehrte Lebensführung, durch Exzesse und Verirrungen der verschiedensten Art den Schulinteressen und Schulpflichten völlig entfremdet und einem frühzeitigen Verfall, einem körperlichen und seelischen Zusammenbruch entgegengedrängt wurde. Endlich bleibt als fünfte Gruppe noch ein ansehnlicher Rest (25% der Fälle), wobei allerlei akzidentelle, jedenfalls außerhalb der Schule liegende Vorkommnisse, überwiegend trübe und ungünstige häusliche Verhältnisse u. dgl. als ursächliche Momente in Betracht gezogen werden mußten oder ein obwaltendes Motiv überhaupt nicht in klar erkennbarer Weise hervortrat.

Nach der Seite der Verhütung und Vorbeugung hin ergab sich aus dem bearbeiteten kasuistischen Material für mich wenigstens die überzeugende Gewißheit, daß, wenn nicht zur gänzlichen Beseitigung, so doch zur wesentlichen Einschränkung der »Schülerselbstmorde« in Haus und Schule allerdings sehr Vieles geschehen könnte und müßte, und zwar in ungleich höherem Maße noch seitens des Hauses, als seitens der (meist mit besonderer Lebhaftigkeit und oft ungerechter Erbitterung deshalb angefeindeten) Schule. Soweit eine direkte »Verschuldung« oder Mitschuld von Haus und Schule beim Zustandekommen der einzelnen Selbstmordkatastrophen irgendwie zu ermitteln ist,

werden dabei Haus und Familie der Schule gegenüber, werden namentlich die allernächsten Angehörigen durch Erziehungssünden aktiver und passiver Natur, durch mangelnde Aufsicht, vor allem aber durch mangelhafte Einsicht, unzulängliches oder ganz fehlendes Verständnis des kindlich jugendlichen Seelenlebens, der ihnen zu Schutz und Pflege anvertrauten Einzelpersönlichkeit und deren oft völlig verkehrte, lieblose oder energielose Behandlung in schwerster Weise belastet. Nach dieser Seite hin ist also vor allem auf Besserung hinzuwirken. Wo eine gewisse Mitschuld der Schule tatsächlich vorliegt — es sind das in Wahrheit nur ziemlich vereinzelte Fälle; man darf sich darüber durch das fast jedesmal in der Öffentlichkeit angestimmte, meist gänzlich sachunkundige Geschrei (wie erst kürzlich wieder in recht greller Weise bei dem vielbesprochenen Doppelselbstmord der Charlottenburger Gymnasiasten Bruck und Skalla) nicht täuschen lassen! —, da handelt es sich in der Regel mehr um Verfehlungen einzelner ungeeigneter Lehrerpersönlichkeiten als um Grundfehler der Institutionen, des immer so hart angeschuldigten und als Erbfeind hingestellten »Systems«. Das radikale Anstürmen gegen den gesamten Schulorganismus, wie dieser nun einmal auf geschichtlichem Boden sich von innen heraus und zum Teil freilich auch unter dem Zwange äußerer Verhältnisse notwendig gestaltet hat (s. Schulreform), erscheint daher, von diesem Standpunkte gesehen, ebenso unberechtigt wie zwecklos. Im einzelnen könnte gewiß durch vorsichtige Reformen, wie sie übrigens schon längst von pädagogischer Seite gefordert und auch hier und da bereits angebahnt sind, z. B. durch Modernisierung der Schulstrafen (s. d.) (Kemsies), größere Freiheit auf der Oberstufe, Auswahl der Fächer und erleichterte Kompensationen bei Prüfungen usw. mancher Nutzen gestiftet, manches auch in vorbeugender Hinsicht erreicht werden; aber auf ihr Grundprinzip angespannter und in den Leistungen zu bewährender Arbeit wird die Schule doch einem immerhin kleinen Bruchteile von Schwächlingen und krankhaft beanlagten oder minderwertigen Persönlichkeiten zuliebe schwerlich Verzicht leisten wollen und dürfen. Weit eher könnte eine strengere Auswahl und raschere, gesicherte Ausscheidung offenbar ungeeigneter, anpassungsunfähiger Elemente in deren eigenstem Interesse gewünscht und erstrebt werden. Eine stetige Mitwirkung und rechtzeitiges Eingreifen von schulärztlicher Seite (s. den Artikel Schularzt) — wofür freilich an den höheren Lehranstalten in Preußen bisher noch so gut wie gar keine Möglichkeit gegeben ist — wäre gerade in dieser Beziehung, zur frühzeitigen Ermittlung und entsprechenden Behandlung der so häufig in Betracht kommenden krankhaften Zustände des kindlich jugendlichen Alters, von großem, geradezu unersetzlichem Werte.

Eulenburg.

Literatur. A. Eulenburg: Schülerselbstmorde. Ztschr. f. pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 1907 (IX. Jahrgang) Heft 1/2; der Säemann, Monatsschr. f. pädagogische Reform 1909 (V. Jahrgang) Heft 6; auch separat bei Teubner, Leipzig. — O. Gerhardt: Über die Schülerselbstmorde. Berlin 1909. — Ludwig Gurlitt: Schülerselbstmorde. Concordia, deutsche Verlagsanstalt, Berlin W. 30. — A. Levinneck: Kinderselbstmorde und Elternhaus. Königsberg i. Pr. 1908. — Trüper: Zur Frage der Schülerselbstmorde. Ztschr. f. Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie 1908 (XIV. Jahrgang) Heft 3. — Neter: Der Selbstmord im kindlichen und jugendlichen Alter. Beitr. zur Kinderf. Langensalza, Beyer. 1910. — Außerdem zahlreiche kleinere Journalartikel.

Selbststillen. Das Stillen des Kindes durch die Mutter (Selbststillen) muß sowohl dem unbefangenen Naturmenschen als dem mit der Entwicklung des menschlichen Organismus vertrauten Physiologen als etwas Selbstverständliches erscheinen. Tatsächlich ist indessen bei den meisten Kulturvölkern eine Selbststillung von normaler Dauer (etwa 9 Monate) nicht mehr die Regel; in Deutschland findet sie, soweit die Statistik ein Urteil zuläßt, nur in einem knappen Drittel der Fälle statt. War im Altertum die Gewissenlosigkeit der einem entartenden Volke (Griechen und Römer) angehörenden Mütter die Hauptursache dafür, daß den Kindern vielfach die natürliche Nahrung vorenthalten wurde (Soranus v. Ephesus), so trägt an der Stillungsnot der Neuzeit die ruhmreiche, aber vielleicht gerade deshalb etwas einseitige Entwicklung einzelner Zweige der medizinischen Wissenschaft eine nicht ganz unwesentliche Schuld. Die epochemachenden Entdeckungen der Bakteriologie stellten die Bedeutung kleinster Lebewesen (Bakterien) als Krankheitserreger so sehr in den Vordergrund, daß in Ärztekreisen vielfach die Keimfreiheit der Säuglingsnahrung als die allein ausschlaggebende Bedingung für deren Zuträglichkeit galt. Unterstützt wurde diese Ansicht durch die unleugbaren unmittelbaren Erfolge, welche

die Sterilisierung der Kindermilch (namentlich im Soxhletapparat) in bezug auf die Kindersterblichkeit aufzuweisen hatte. Erst eine über zwei Jahrzehnte sich erstreckende ärztliche Beobachtung sowie eine längere Perioden überblickende Statistik zeigten, daß diese Erfolge zum Teil nur scheinbar, vor allem aber doch recht beschränkt gewesen waren. Konnte einerseits festgestellt werden, daß die mit der Keimvernichtung (Sterilisierung und Pasteurisierung) Hand in Hand gehende chemische Veränderung der Milch schwere konstitutionelle Erkrankungen (Barlowsche Krankheit) hervorzurufen bzw. zu begünstigen imstande ist, so zeigte es sich anderseits, daß das Sinken der Säuglingssterblichkeit (s. d.) hinter der durch die verbesserten hygienischen Lebensbedingungen bewirkten starken Herabminderung der Gesamtsterblichkeit zurückgeblieben ist. Diese Beobachtungen führten zu eingehenden Vergleichen zwischen der Sterblichkeit der natürlich und künstlich ernährten Kinder mit dem Resultat, daß die Sterblichkeit der letzteren im Durchschnitt etwa dreimal so groß, unter ungünstigen Verhältnissen aber bis 15 mal so groß ist (Dietrich) als diejenige der ersteren. Den Grund hierfür konnten Physio- und Pathologen durch eine Reihe hochinteressanter Untersuchungen klarlegen. G. v. Bunge und seine Schüler zeigten nicht nur die große Verschiedenheit in der chemischen Zusammensetzung der Milch bei den verschiedenen Säugetierarten (inkl. Mensch), sondern sie konnten auch, innerhalb derselben Spezies, überraschende, völlig gesetzmäßige, den Wachstumsverhältnissen des kindlichen Organismus Rechnung tragende Beziehungen zwischen Muttermilch und Säuglingsasche nachweisen. Bordet, Wassermann, Moro u. a. mehr konnten dartun, daß mit der Muttermilch eine Reihe von Schutzstoffen gegen Erkrankungen dem Kindeskörper einverleibt werden. Aus diesen Forschungen erhellt einmal, daß es unmöglich ist, dem Säugling eine der Muttermilch gleichwertige künstliche Nahrung zu bieten, und ferner, daß auch für die spätere körperliche und geistige Widerstandsfähigkeit die Ernährung im Säuglingsalter nicht gleichgültig sein kann. Letzteres wird durch die Untersuchungen Roeses an etlichen tausend Schulkindern und A. von Lindheims an 705 Greisen bestätigt. Daß es dabei wesentlich auf eine genügend lange Stilldauer ankommt, dafür sprechen sowohl die Zahlen Roeses als auch die Tatsache, daß bei der ärmsten Bevölkerung Kölns bei einer Stilldauer von 9 Monaten und darüber nur 3%, bei einer Stillung von 3 bis 9 Monaten 12% und bei einer solchen von weniger als 3 Monaten 35% der Kinder starben. Marie Baum konnte jüngst dartun, daß der ungünstige Einfluß einer hohen Geburtennummer nicht nur ausgeglichen, sondern weit übertroffen wird durch den Einfluß der Stilldauer. Die Säuglingssterblichkeit (s. d.) der erst-, zweit- und drittgeborenen nicht oder nur kurze Zeit (6 Wochen bis 3 Monate) gestillten Kinder ist um ein Vielfaches größer als diejenige der acht-, neunt-, zehnt- und später geborenen Kinder, sofern diese neun Monate und länger Muttermilch erhalten haben. Die Ursachen für die heute herrschende Stillungsnot sind mannigfacher Art. Einmal kann körperliche Unfähigkeit in Betracht kommen. Daß eine immerhin beachtenswerte Zahl von Frauen nicht imstande ist, ihr Kind die physiologische Periode hindurch zu stillen, das ist trotz aller gegenteiligen, wohlgemeinten Versicherungen nicht zu leugnen; daß die Zahl dieser Frauen rapide zunimmt (v. Bunge) ist dagegen keineswegs erwiesen. Die Häufigkeit der im obigen Sinne Stillunfähigen läßt sich nicht genau zahlenmäßig erfassen. Aus der kritischen Durchsicht der über diesen Punkt freilich nur sehr spärliche Auskunft gebenden Literatur ist zu entnehmen, daß heute wohl ein reichliches Drittel der Mütter ihrer Aufgabe in vollem Umfange nicht gewachsen ist. Beruht die körperliche Unfähigkeit auf einer angeborenen fehlerhaften Drüsenanlage, so wird sie kaum besserungsfähig sein, und es ist im Interesse der Rasse zu wünschen, daß solche Frauen ihren Defekt nicht auf eine zahlreiche Nachkommenschaft vererben. Hegar hat auf den sehr beachtenswerten Umstand aufmerksam gemacht, daß überall, wo die Unsitte des Nichtstillens einreißt, die Zahl der mit schlechter Drüsenanlage begabten Individuen wachsen muß; denn die wegen angeborener Unfähigkeit der Mutter nicht gestillten Kinder d. h. diejenigen, die selbst von dieser Mutter eine schlechte Keimanlage geerbt haben, besitzen ja die gleichen Lebenschancen wie die mit gutem Keime begabten, nur aus äußeren Gründen nicht gesäugten Kinder. Bei einer Bevölkerung hingegen, bei welcher das Stillen Sitte ist, kommen die wegen mangelhafter Stillfähigkeit der Mutter nicht gesäugten Kinder

ins Hintertreffen und werden, da ihre Sterblichkeit 3 bis 15mal so groß ist als diejenige der Brustkinder, samt ihrer schlechten Keimanlage ausgemerzt. Wahrscheinlich sind hemmende Einflüsse in den Pubertätsjahren, in welchen die weibliche Brustdrüse ja erst ihre charakteristische Entwicklung erfährt, eine relativ nicht seltene Ursache späterer Stillunfähigkeit. Hier kann prophylaktisch durch eine rationelle Mädchenerziehung (Bewegung im Freien, gehöriger Gebrauch der Arme, wodurch Blut zur Brustdrüse zugeleitet wird usw.) viel geschehen. Wo hingegen die unzulängliche Milchabsonderung auf einer mangelhaften Bereitung von Rohmaterial beruht, das von der Drüse ja erst zu Milch verarbeitet wird, da können diätetische Maßnahmen, die bereits in der Schwangerschaft einzusetzen haben, Abhilfe schaffen. v. Bunges Hypothese, nach welcher väterlicher Alkoholismus auf dem Wege der Keimverderbnis bei der Tochter und deren Nachkommen in allen folgenden Generationen Verlust der Stillfähigkeit bewirkt, ist auf Grund biologischer Überlegung, sowie statistischer und experimenteller Erfahrung abzulehnen. Stillt ein Drittel unserer Frauen heute ausreichend, und ein zweites Drittel nicht oder nicht ausreichend wegen mangelnder körperlicher Fähigkeit, so beruht bei einem letzten Drittel das Nichtstillen oder nicht genügende Stillen auf Mangel an Einsicht und gutem Willen oder auf sozialer Notlage (Zwang zu außerhäuslichem Erwerb). Dem Mangel an Einsicht kann man nur durch Belehrung steuern und zwar hat diese Belehrung bei den Beratern der Mütter, den Ärzten und vor allem den Hebammen, zu beginnen. Der direkten Belehrung der Mütter dienen schon bei der Geburtsanmeldung vom Standesbeamten und auch sonst durch Vereine usw. zu verabfolgende Merkblätter, in erster Linie aber die von verschiedenen Kommunen geschaffenen Beratungsstellen (Säuglingsfürsorgestellen), über deren günstigen Einfluß auf Häufigkeit und Dauer des Stillens bereits einige Berichte vorliegen. Ihnen fällt auch die Propaganda für die sogenannte Zwiemilchnahrung zu in denjenigen Fällen, in denen die mütterliche Milchsekretion zur Sättigung des Säuglings nicht ausreicht. Zwiemilchnahrung ist der ausschließlichen künstlichen Ernährung stets vorzuziehen. Dem Mangel an gutem Willen hat man durch sogenannte Stillprämien (s. Milchkassen) entgegenzuwirken versucht. Diese sollen nicht den Charakter einer Belohnung, sondern lediglich denjenigen einer Beihilfe tragen, und sind möglichst individualisierend, den jeweiligen örtlichen und familiären Verhältnissen entsprechend, zu verabfolgen. Sie sind erfahrungsgemäß nur in Verbindung mit Beratungsstellen erfolgreich verwendbar, indem sie die Mütter an diese Stellen fesseln. Die Zahl derjenigen Frauen, welche durch Zwang zu außerhäuslicher Arbeit am Stillen gehindert werden, ist nicht klein. Kaup schätzt sie für Wien auf 20 000 und Tugendreich für Berlin mindestens eben so hoch. Dabei ist diese Zahl im Wachsen begriffen. Hier kann nur ein Ausbau unserer sozialen Gesetzgebung, vor allem eine sich auf sämtliche Kategorien weiblicher Lohnarbeiter erstreckende Mutterschaftsversicherung Abhilfe schaffen. Diese Versicherung hat, wenn sie das Stillen wirklich fördern soll, die Wöchnerin und bereits die Hochschwangere für den Lohnausfall in seiner vollen Höhe zu entschädigen. Da aber diese Versicherung niemals imstande sein wird, es der Mehrzahl der Mütter zu ermöglichen, daß sie die ganze physiologische Stillperiode hindurch auf Beschäftigung außer dem Hause verzichten, so muß den Müttern Gelegenheit gegeben werden, die Kinder neben der Arbeit zu stillen. Diesem Zwecke dienen die Stillstuben (s. d.). Säuglingsmütter, die in Familien beschäftigt werden, sollten von der Arbeitgeberin dringend ermahnt werden, ihr Kind behufs Stillens zur Arbeitsstätte mitzubringen. Um den unehelichen Müttern das Stillen über die gesetzlich gewährleistete Schonzeit (6 Wochen) hinaus zu ermöglichen, sollten, wo irgend die Mittel vorhanden sind, Mütterheime gegründet werden, oder es sollten, wo nicht genügend große Kapitalien zur Verfügung stehen, die ledigen Mütter nach dem Vorgange Hugo Neumanns in sogenannte Stillpensionen gegeben werden »d. h. in Familien, die sich bereit erklären, stillende Mütter mit Kind gegen Entgelt aufzunehmen unter der Bedingung, daß sie sich die Kontrolle durch die Organe der Fürsorgestelle gefallen lassen« (Japha). Siehe auch den Art. Mutterschutz. Bluhm.

Literatur. Marie Baum: Mutter- und Säuglingsschutz i. d. neuen Entwurfe zu einer Reichsversicherungsordnung. Concordia Nr. 17. 1. Sept. 1909 und Ein Beitrag zur Frage der Beziehungen zwischen Kinderzahl und Kindersterblichkeit. Mediz. Reform. 18. Jahrg. Nr. 21. — Berl. Statistik. Herausgegeb. vom Stat. Amt d. Stadt Berlin. 1885. Heft 1. 1900. Abteilg. 2 u. Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin 31. Jhg. 1909. — Biedert: Die Kinderernährung im Säuglingsalter. 4. Aufl. Stuttgart 1905. — Bluhm: Die Stillungsnot, ihre Ursachen u. die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Leipzig

1909. — Familiärer Alkoholismus u. Stillfähigkeit. Arch. für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 5. Jahrg. 1908 Heft 5/6. — v. Bunge: Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen. 6. Aufl. München 1909. — Dietrich (Köln): Säuglingsernährung und Wöchnerinnenasyle. Zentralblatt f. allg. Gesundheitspflege 1903. — Generalbericht über das Sanitätswesen im Königreich Bayern (die Jahre 1905 und 1906 umfassend). München 1909. — Groth: Amtsarzt u. Säuglingssterblichkeit. Münchn. med. Wochenschr. 1908 Nr. 2. — Hegar: Die Verkümmerung der Brustdrüse u. die Stillungsnot. Arch. f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie 2. Jahrg. Heft 5/6. 1905. — Mayet: Die Mutterschaftsversicherung im Rahmen des sozialen Versicherungswesens. Zeitschr. f. soziale Medizin Bd. 1 Heft 3. 1906. — Prinzing: Mediz. Statistik. Jena 1906. — Roese: Die Wichtigkeit der Mutterbrust f. d. körperl. u. geistige Entwicklung des Menschen. Deutsche Monatsschr. f. Zahnheilk. Bd. 23 Heft 3. 1903. — Schlossmann: Über die Leistungsfähigkeit der weibl. Milchdrüsen u. über Indikationen u. Kontraindikationen zum Stillen. Monatsschr. f. Geburtsh. u. Gynäk. Bd. 17. 1903. — Statist. Handbuch f. d. Großherz. Hessen. 2. Ausg. Darmstadt 1907. — Studien u. Vorschläge zur Förderung des Selbststillens in Österreich. Beilage zu: Das Österreichische Sanitätswesen. Wien 1906. — Tugendreich: Die Mutter- u. Säuglingsfürsorge. Stuttgart 1907. — Verhandlungen des I. Deutschen Kongresses f. Säuglingsschutz in Dresden. Berlin 1909. — Weitere Literatur siehe Bluhm: Die Stillungsnot u. Tugendreich l. c.

Service des enfants assistés et moralement abandonnés s. Frankreich.

Service-System s. Australien.

Settlements, wörtlich übersetzt, »Niederlassungen«, sind Ansiedlungen gebildeter, sozial denkender Männer und Frauen inmitten des großstädtischen, industriellen Proletariats zum Zwecke sozialer Hilfsarbeit. Ihre Entstehung reicht zurück in die siebenziger und achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, ihre Wiege ist Ostlondon. Dort war durch die rasche industrielle Entwicklung ein ungeheurer Komplex, dicht bevölkert von elenden, unwissenden, ausgebeuteten Proletariern entstanden. Grauenhafte Wohnungsverhältnisse, Unwissenheit und Unterernährung führten zu fürchterlichen hygienischen Zuständen, Kinderarbeit, Kindermißhandlung und Verwahrlosung, Not, Sittenverwilderung und Trunksucht herrschten. Da faßten einige gebildete junge Männer, Studenten der Universität Oxford, getragen von tiefer Religiosität und von sozialem Mitgefühl den Plan, mitten in dieses Elend hinauszuziehen, um sich als soziale Missionäre dort niederzulassen, und an der Hebung der Bevölkerung zu arbeiten. Als erster unternahm es Edward Denison 1867 in einem der traurigsten Arbeiterviertel des Ostens, dem Bezirk von Whitechapel, in engstem Kontakt mit den Ärmsten zu leben. Bald bildeten sich, geschart um Canon Barnett, den trefflichen Prediger der Pfarre St. Jude (Whitechapel) eine kleine Jüngergemeinde, die darauf abzielte, durch persönlichen Einfluß die Massen aus ihrer Stumpfheit aufzurütteln, im engsten Verkehr mit den Enterbten ihr Wesen und ihre Bedürfnisse kennen zu lernen. Unter diesen ersten Jüngern ragte als selbständigster bedeutendster Träger der Idee Arnold Toynbee hervor. Von seinem 20. bis zu seinem 30. Jahre wirkte er als Führer der Bewegung, Lehrer der Armen und Propagandist. Ihn ereilte gleich Edward Denison das Schicksal frühen Todes, beide erlagen, dem Übermaße der Anstrengung, die sie sich zumuteten. Aber insbesondere Toynbees geistige Arbeit wirkte befruchtend weiter; ein Jahr nach seinem Tode 1884 ward das erste eigentliche Settlement eröffnet und dem Verstorbenen zu Ehren Toynbee-Hall genannt. Es enthielt Wohnräume, für die sich der sozialen Arbeit widmenden jungen Männer, die »Residents«, ferner Bibliothek, Klassenzimmer, Vortragssaal usw. und ward zum Ausgangspunkt einer großen Entwicklung, die noch immer bei weitem nicht abgeschlossen ist. Der oberste Grundsatz der Settlements ist, daß im Gegensatz zur Wohltätigkeit die Bemittelten nicht Geld oder Geldeswert, sondern sich selbst geben müssen (not money — but yourselves). Den Armen soll vor allem der Weg der Selbsthilfe gewiesen werden, durch Bildung, Organisation, Erweckung des Gemeinsinns. Jede Bevormundung, jedes Hervorkehren von Klassendünkel, jedes Almosenspenden widerspricht den Prinzipien der Institution. Das Settlement beruht auf der Idee, eine Brücke zu schlagen zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Ein Settlement ist nicht an ein bestimmtes Programm gebunden, es kann ebensowohl in erster Linie Volkshochschule wie Volksunterhaltungsinstitut sein, es kann Klubs für Männer und Frauen enthalten, Speisehäuser und Wohnheime für Arbeiter- oder Arbeiterinnen, Volksbäder, Sportplätze, Klinik und Hospital, Arbeitsvermittlung und Krüppelschule; es kann Kunstführungen und Reisen, Ferienkolonien und Versicherungskassen, kurz welches Gebiet immer sozialer Arbeit sich angliedern. Das Wesentliche liegt stets in seiner geistigen Wesensart, die äußerlich nicht so leicht erkennbar ist. Die Settlements sind heute außerordentlich zahlreich, London besitzt deren allein etwa 30, in den großen Industriestädten Englands bestehen überall Settlements, besonders bedeutende in Liverpool und Manchester, auch Edinburgh und Glasgow haben ihre

Settlements. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas gibt es fast in jeder größeren Stadt ein oder mehrere Settlements, geradezu berühmt ist Hullhouse in Chicago unter der Leitung von Miss ADDAMS. Das Arbeitsgebiet der Settlements ist ein sehr verschiedenes, Toynbee-Hall ist hervorragend als Volkshochschule und Heim für Volksunterhaltung. Andere Settlements widmen sich besonders dem Kinderschutz, dem Rechtsschutz, der Wohnungsreform, der Volksernährung, der Krankenfürsorge, dem Sport, der Verbreitung von Kenntnissen in Hygiene, der Agitation für gesetzliche Altersversicherung, der Fürsorge für Frauen, der Jugendausbildung usw. Nach den ersten von Männern geleiteten Settlements entstanden auch bald zahlreiche Frauensettlements, in Amerika sind es sogar vorwiegend Frauen, die an der Spitze der ganzen Bewegung stehen. In den Frauensettlements wird der Hebung der Arbeiterinnen und dem Kinderschutz besonderer Eifer zugewandt. Sehr wertvoll und vervollkommnet ist die Tätigkeit jener Settlements, in denen Männer und Frauen gemeinsam der sozialen Arbeit leben, sich aufs beste ergänzend, wie z. B. im Bermondsey-Settlement, London S. E., oder Hull-House, Chicago. Fast alle Settlements haben Abendklubs für Männer, Knaben, Mädchen, manche veranstalten Eltern- oder Mütterabende, Spielabende für Kinder. Nicht gering ist der Einfluß, den die Settlements auf die Arbeiterschutzgesetzgebung genommen haben, auf die Einführung von Fabrik- und Wohnungsinspektion, den Kampf gegen die Kinderarbeit, die Bodenpolitik, die Einrichtung kommunaler Wohlfahrtseinrichtungen, die Verbesserung der Schulen, Gefängnisse und des gesamten Armenwesens. Auch zahlreiche wertvolle volkswirtschaftliche und statistische Arbeiten sind von den Settlementsbewohnern auf Grundlage ihrer Studien und Erfahrungen veröffentlicht worden. Das große Werk von CHARLES BOOTH, »Life and Labour of People in London« hat lebhafte Unterstützung durch die residents der Settlements erfahren, ein mustergültiges Werk über Chicagoer Verhältnisse ist »Maps and papers of Hull-House«. Eines der bedeutsamsten Merkmale der Settlements ist die Ausbildung tüchtiger, beruflicher oder freiwilliger Kräfte für alle Gebiete sozialer Wohlfahrtspflege. Für jeden, der Arbeit bei Behörden, in der Stadtverwaltung ausübt, für den Richter, den Seelsorger, den Arzt, für die Gewerbeinspektorin, Wohnungs- und Sanitätsinspektorin, aber auch für den Kaufmann und Großunternehmer bringt es unschätzbare Vorteile, eine Zeitlang in einem Settlement gelebt, sich mitten unter der Armut bewegt zu haben. Tiefe Einblicke werden so in die Wesensart und Lebensweise des Volkes gewonnen, ganz anders lernt man die Forderungen des Proletariats verstehen, und so gibt es denn im eigentlichen Sinne nicht auf der einen Seite Gebende, auf der andern Nehmende, sondern den Angehörigen der besitzenden wie der besitzlosen Klasse wird im Austausch Bereicherung und Förderung zuteil.

Die geschilderten Bestrebungen sind nicht auf Großbritannien und die Vereinigten Staaten beschränkt geblieben, Engländer haben die Idee in ihre Kolonien verpflanzt und sogar Japan hat mehrere Settlements, die bedeutendsten sind in Kyoto, Airinsha (das Haus nachbarlicher Liebe) und in Tokio, Kingsley-Haus. Auch nach Deutschland und Österreich sind fruchtbare Samenkörner der Bewegung herübergeweht. 1901 entstand das Hamburger Volksheim, wo gleichfalls gebildete junge Männer ihre Intelligenz und Kraft der Arbeiterbevölkerung zur Verfügung stellen, ihre Bedürfnisse kennen lernen und ihr helfen wollen, vorwärts zu kommen. Das Volksheim enthält Auskunftsstelle, Lesezimmer, Vortragssäle, veranstaltet Lehrkurse verschiedener Art, Sonntagsunterhaltungen, leitet Klubs und steht durchaus auf dem Boden der Settlementsidee, wenn es in seinem Bericht sagt: »Wir können das Wohnen im Arbeiterviertel jedem, der mit uns arbeiten will, nur dringend empfehlen. Für junge Akademiker, die von der Universität kommen und in die Praxis eintreten, für junge Kaufleute, die ihr Militärjahr hinter sich haben, ist dies denkbar günstig. Sie werden es sicherlich nicht bereuen, einige Zeit lang ihre ‚gesellschaftlichen Verpflichtungen' etwas hintangestellt zu haben. Denn was sie hier lernen und wirken können, ist zehnfach mehr, als was sie versäumen.«

Etwa ebenso alt wie das Hamburger Volksheim ist das Wiener Settlement in Ottakring, das erste auf dem europäischen Kontinent, das auch den Namen der englischen Institutionen trägt. Es wurde von einigen begeisterten Frauen in einer besonders elenden Gegend der Hauptstadt ins Leben gerufen und hat dort trotz aller Schwierigkeiten eine große Tätigkeit entfaltet. Sie erstreckt sich auf Kinder,

Frauen und junge Männer, umfaßt Schulspeisung, Kinderhort, Krippe, Hauspflege, Rechtsschutz, ärztliche Sprechstunden, Volksunterhaltung, Bibliothek, Ferienkolonien usw., im letzten Jahre wurden etwa 20 000 Kronen verausgabt, diese Summe wird fast ausschließlich aus Privatmitteln aufgebracht, der Wiener Gemeinderat gewährt einen Zuschuß von jährlich 300 K. Freilich erscheinen die genannten Summen gering, wenn man bedenkt, daß Toynbee-Hall z. B. neben all seinen reichen Dotationen noch einen Jahresaufwand von etwa 100 000 *M.* aus Beiträgen erfordert, daß ein einziges englisches Settlement in einem Jahre 8000 poliklinische Konsultationen und 2000 ärztliche Besuche gewährt, daß die vom New Yorker Settlement veranstaltete Bilderausstellung allein etwa 50 000 Besucher in 6 Wochen aufweist, daß der Bau des Passmore-Edward-Settlement nahezu eine halbe Million Mark gekostet hat.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Lebensverhältnisse in den großen Industriezentren Englands und auch Amerikas von den unseren wesentlich verschieden sind. Während man bei uns mehr und mehr bestrebt ist, die soziale Fürsorge gesetzlich zu ordnen, sie Staat und Gemeinde aufzuerlegen, Schulbildung und Fortbildung obligatorisch zu regeln, Kranke, Arbeitsunfähige und Greise auf dem Wege staatlicher Versicherung zu versorgen, bleibt in England fast all dies der Privatinitiative überlassen. Ebenso haben unsere Städte keine so ausgedehnte, nur von verelendeter Bevölkerung besiedelten Gebiete aufzuweisen, wie dies in Englands Großstädten der Fall ist. Es kommt ferner hinzu, daß unsere organisierte Arbeiterschaft, insbesondere die sozialdemokratische selbst die Hebung ihres Standes energisch in die Wege geleitet hat, daß die Volksbildung zumal in Deutschland eine einheitlichere und bessere ist. So weist denn auch die soziale Hilfsarbeit in den großen Städten Deutschlands und Österreichs (letzteres hat wohl außer in Wien nur noch einige Ansätze in Prag und in Brünn aufzuweisen) nur gewisse, den Settlements verwandte Züge auf. Es bestehen volkstümliche Hochschulkurse, Volksunterhaltungsabende, Bilderausstellungen, Kinderhorte; ein weites Gebiet wird in vielen Städten von den zuerst in Berlin ins Leben getretenen Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit bearbeitet, soziale Frauenschulen, deren Zahl sich mehrt, bemühen sich, brauchbare Kräfte für berufliche Wohlfahrtsarbeit und freiwillige Helferinnen heranzubilden. Dennoch unterscheiden sich die erwähnten Bestrebungen noch wesentlich von der Settlementsarbeit, einzelne sind zwar, wie gerade die sozialen Frauenschulen, systematischer und theoretisch gründlicher, dennoch fehlt das starke psychische Moment, das bei einem Settlement mitspricht, die vollständige Loslösung der Gebildeten und Wohlhabenden aus ihrem sonstigen gesellschaftlichen Kreis, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, das Wohnen Tür an Tür mit dem Proletariat, das zeitweise Aufgeben der übrigen Interessen. So bleibt denn bei aller sozialen Arbeit der Verkehr zwischen Besitzenden und Besitzlosen ein flüchtiger, und es tritt keine derartige kameradschaftliche Annäherung ein, wie durch das Wohnen in einem Settlement. Selbstverständlich können Settlements gleich den englischen nicht die umfassende soziale Gesetzgebung entbehrlich machen, die in so vielen Punkten Deutschland England (s. d.) voranstellt. Hieran liegt es, wenn Stimmen laut geworden sind, die von einem Mißerfolg der Settlements sprechen. Gerade dort aber, wo die Grundlagen sozialer Fürsorge vorhanden sind, könnten die Settlements unendlich viel dazu tun, das gegenseitige Mißtrauen zu verringern, das Urteil des Arbeitgebers, Richters, Rechtsanwalts, Beamten, Offiziers usw. auf Grund eigener Kenntnis des Volkes zu einem richtigeren und vertrauenswerteren zu gestalten. Verständnis für das rein Menschliche vermag dem bureaukratischen Geist und dem Klassenhochmut entgegenzuwirken. Die Settlements erscheinen als ein bedeutsames Hilfsmittel zur Überbrückung sozialer Gegensätze, sie könnten als Kulturbewegung, wenn auch nicht unverändert auf unsere Verhältnisse übertragen werden, und würden es sicher vermögen, diesen angepaßt, reiche Erfolge zu zeitigen.

Adele Schreiber.

Nachstehend eine Liste bedeutsamer Settlements in Großbritannien und Amerika. Die Jahresberichte dieser Settlements geben jedem, der sich über die Frage orientieren will, treffliches Material. An Sonderschriften sei verwiesen auf: W. Reason: University and Social Settlements. London, Methuen & Co. 1898. — John P. Gavitt: Bibliographie für Settlements. Chicago. — Adele Schreiber: Settlements. Ein Weg zum sozialen Verständnis. Leipzig, Felix Dietrich. 1904.

Bedeutende Settlements in Großbritannien und Amerika:

Toynbee Hall	gegr. 1885
Oxford House	„ 1885
Mansfield House	„ 1890
Bermondsey Settlements	„ 1891

Newman House	gegr.	1891
Chalfont House	„	1893
Browning Hall	„	1894
Cambridge House	„	1897
Passmore Edwards Settlement	„	1897
Rugby House	„	1889
Pembroke College Mission	„	1886
North-East London Church Settlement	„	1897
Womens University Settlement	„	1887
Cheltenham College Settlement	„	1889
St. Margaret's House	„	1889
Canning Town Women's Settlement	„	1892
College of Women Workers (Grey Ladies)	„	1892
North London Ladies Settlement	„	1893
Lady Margaret Hall Settlement	„	1897
St. Mildred's House	„	1897
Trinity Settlement	„	1897
Hoxton Settlement	„	1897
Maurice Hostel	„	1898
Leighton Hall Neighbourhood Guild	„	1898
Mayfield House	„	?
Bristol. St. Philips, Bristol Broad plain House	„	1891
Ipswich. Ipswich Social Settlement	„	1896
Liverpool. Victoria Women's Settlement	„	1897
Manchester. Lancashire. College Settlement	„	1895
University Settlement	„	1895
Sheffield. The Neighbourhood Guilds Association	„	1897
Edinburgh. Chalmers University Settlement	„	1887
New College Settlement	„	1889
University Hall	„	1887
Glasgow. Toynbee House	„	1886
University Students Settlement	„	1889
New York. University Settlement	„	1887
College Settlement	„	?
East Side House	„	?
Chicago. Hull House	„	1889
Chicago Commons	„	?
University Settlement	„	?
Boston. South-End House	„	?
Denison House	„	?
Andover House	„	?
Philadelphia. College Settlement	„	?
Cambridge (Mass.). Prospect Union	„	?
New Yersey. Whittier House	„	?
Buffalo. Westminster House	„	?

Sittlichkeit. In der Frage des ethischen Nativismus, der annimmt, dem Kinde sei das sittliche Bewußtsein in Form eines sittlichen Sinnes (Moralsinn, Moralgefühl) angeboren, und des ethischen Empirismus, der lehrt, daß das sittliche Bewußtsein erst unter dem Einfluß von Erziehung und Umgebung auftrete, entscheidet Ament in vermittelndem Sinne. Gleich Tracy und Piggott ist er der Meinung, daß das sittliche Bewußtsein, wie unser ganzer Seeleninhalt überhaupt, das Entwicklungsprodukt aus einer vererbten angeborenen Disposition und der Einwirkung der Umgebung sei (genetische Anschauung).

Die Beobachtung von Kindern in den ersten Lebensjahren hat ergeben, daß viele ihrer Handlungen mit den Prinzipien der Sittlichkeit nicht im Einklang stehen, diesen vielmehr oft geradezu widersprechen. Doch berechtigen diese Beobachtungen nicht zu der Annahme, das Kind sei von Natur aus »Lügner und Dieb« (Schinz, Perez); dem Kinde fehlt das sittliche Bewußtsein und damit die sittliche Urteilsfähigkeit. Auch dieses entwickelt sich erst allmählich wie die gesamten seelischen Qualitäten des Menschen.

Von sittlichem Bewußtsein, sittlicher Urteilsfähigkeit kann man erst dann sprechen, wenn sich beim Kinde der Übergang von der egoistischen zur altruistischen Denkungsweise vollzieht. In letzterem Stadium hat das Kind bereits eine gewisse Höhe der sozialen Erziehung erreicht, es vermag seine Handlungen unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Zulässigkeit zu werten und zu beurteilen. Dieser Zeitpunkt tritt bei verschiedenen Individuen zu verschiedenen Zeiten ein. Jedenfalls erfährt während der Pubertätsperiode die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins sehr häufig eine Störung, indem ein Komplex von Organgefühlen mit verschiedener Stärke erwacht, der zu den altruistischen Gefühlen in einem gewissen Gegensatz steht. Es ist deshalb irrig, die Zeit der sittlichen Reife in das 14. Lebensjahr zu verlegen (s. Unterscheidungsvermögen).

Für die Entwicklung des sittlichen Bewußtseins ist weniger die verbale Belehrung, als das Beispiel der Umgebung maßgebend. Die sittliche Entwicklung hat nicht bloß eine positive, sondern auch eine negative Seite. Die letztere bezieht sich auf die Hemmung von Trieben und Instinkten, die auf die Erregung und Befriedigung primitiver Lustgefühle gerichtet sind. Gebot und Verbot, die beiden Angelpunkte der verbalen Erziehung, bleiben wirkungslos ohne das Prinzip der Übung. Diese erstreckt sich jedoch nicht nur auf das eigene Tun, sondern auch auf das Handeln der Umgebung. Um zum Bewußtsein der Allgemeingültigkeit sittlicher Normen zu gelangen, muß das Kind erfahren, daß die Gebote und Verbote von den Personen der Umgebung ebenso wie von ihm selbst befolgt werden, auch in dem Falle, als mit deren Befolgung nichts unmittelbar Angenehmes oder Nützliches erreicht wird. Das Kind lernt hier neben der intellektuellen eine emotionelle Wertung kennen, es entwickeln sich in seiner Seele sittliche Werturteile, die zum Teil bleibend und normativ sind und Richtlinien für sein künftiges Handeln bedeuten.

Eine volle Übereinstimmung zwischen Wort und Handlung ist für die sittliche

Entwicklung eines Kindes von höchster Wichtigkeit. Im andern Falle gelangt das Kind zu den schlimmsten Charaktereigenschaften: zur Lüge, zur Heuchelei und zur Verstellungskunst (s. Charakter).

Die sittliche Veranlagung zeigt sich in einer gewissen spontanen Beihilfe bei der sittlichen Erziehung. Man könnte auch hier wie bei der intellektuellen Ausbildung eines Kindes von Veranlagung sprechen. Es gibt sittlich begabte Kinder, wie es intellektuell begabte Kinder gibt. Sittliche und intellektuelle Veranlagung und Begabung sind weder identisch, noch bedingen sie einander. Die sittliche Bildungsfähigkeit ist in verschiedenem Maße vorhanden. Sittlich unbegabte und stumpfe Kinder kommen weit öfter vor, als es den Anschein hat. In vielen solchen Fällen treten eingelernte Manieren, gefällige Formen des Verkehrs als täuschende Surrogate an die Stelle echt sittlichen Verhaltens. Auf diese Weise sind bisweilen Fälle schwerer sittlicher Minderwertigkeit verhüllt und offenbaren sich erst bei näherem Umgang oder bei genauerer psychologischer Analyse.

Die Begriffe »Sittlichkeit« und »Moral« werden oft verwechselt, haben aber eine verschiedene Bedeutung. »Moral« bezieht sich mehr auf die Sitte als auf die Sittlichkeit. Während die Gebote der Sittlichkeit für alle Zeiten und Völker gleichbedeutend sind, wechseln die Moralgebote nicht bloß in verschiedenen Zeiten, sondern auch bei verschiedenen Nationen und innerhalb dieser selbst bei verschiedenen Ständen. Trotzdem wird »Moral« oft für »Sittlichkeit« gebraucht. Man spricht von »Moralunterricht« (s. Erziehung) und meint damit ein Unterrichtsverfahren, das sittlich bildend auf den Schüler wirken soll. Die Bestrebungen, durch Belehrungen in der Schule das sittliche Niveau der Kinder zu heben, sind löblich und verdienen allenthalben Förderung. Aber weder die schulische Belehrung, noch die schulische Erziehung können an und für sich das Ziel, die Kinder zu einem wahrhaft sittlichen Lebenswandel zu führen, erreichen ohne hinreichende Unterstützung des Elternhauses. Hier liegt der Schwerpunkt der sittlichen Erziehung. Fehlt die häusliche Erziehung, ist sie unzureichend oder verderblich, dann muß das Kind, sofern es nicht der Verwahrlosung (s. d.) anheimfallen soll, in ein einwandfreies Milieu gebracht werden (Ersatzerziehung). Daß Besserungsanstalten, die nur bis aufs äußerste verkommene, sittlich minderwertige Elemente beherbergen, eine wirkliche Umkehr und Läuterung nicht bewirken können, bedarf keines näheren Beweises (s. Besserung und Besserungshäuser).

Die Verwahrlosung (s. d.) als sittliche Ausfallserscheinung kann ihre Ursache haben in mangelnder Erziehung, wodurch das Trieb- und Instinktleben in den Vordergrund gelangt und alle sittlichen Regungen erstickt, oder im Mangel sittlicher Bildungsfähigkeit (Amoralität [Haymann]). Die letztere ist als isolierte Erscheinung selten, tritt aber oft in Verbindung mit konstitutionellen Gehirn- und Nervenleiden auf, welche die gesamte geistige Entwicklung mehr oder minder herabsetzen. Hier kommt vornehmlich die Idiotie (s. d.) in ihren verschiedenen Abstufungen in Betracht, dann die Epilepsie (s. d.) und die Hysterie (s. d.). — Die sogenannten psychopathischen Minderwertigkeiten (s. d.) zeigen sich häufig am auffallendsten auf dem Gebiete der sittlichen Entwicklung.

Th. Heller.

Literatur. Ament: Fortschritte der Kinderseelenkunde. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1904. — Baldwin: Das soziale und sittliche Leben erklärt durch die seelische Entwicklung (deutsche Übersetzung von R. Ruedelmann). — Bodenstein: Das Ehrgefühl der Kinder. Pädagogisches Magazin. 133. Heft. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1899. — Compayré: Die Entwicklung der Kinderseele (deutsch von Ufer). Intern. Bibliothek für Pädagogik und deren Hilfswissenschaften. Band I. 1900. — Monroe: Die Entwicklung des sozialen Bewußtseins der Kinder. Sammlung von Abh. auf dem Gebiete der päd. Psych. u. Path. III. Band. 2. Heft. Berlin, Reuther & Reichard. 1900. — Th. Ziegler: Sittliches Sein und sittliches Werden. Straßburg, Trübner. 1890. — Wiese: Die Bildung des Willens. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1891. — Förster: Jugendlehre. Berlin, Reimer. 1904. — Gurlitt: Pflege und Entwicklung der Persönlichkeit. Leipzig, Voigtländer. 1905. — August Döring: Handbuch der menschlich-natürlichen Sittenlehre für Eltern und Erzieher. Stuttgart 1899. — Piggott: Die Grundzüge der sittlichen Entwicklung und Erziehung des Kindes. Beiträge zur Kinderf. und Heilerziehung. Heft 7. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1903. — Anton Menger: Neue Sittenlehre. Jena, Fischer. 1905. — Paulsen: Moderne Erziehung und geschlechtliche Sittlichkeit. Berlin, Reuther u. Reichardt. 1908. — Pollitz: Die Psychologie des Verbrechers. »Aus Natur und Geisteswelt«. 248. Band. Leipzig, Teubner. 1909. — Th. Heller: Über Psychologie und Psychopathologie des Kindes. Wien, Hugo Heller. 1911.

Sittlichkeitsvergehen s. Kriminalität u. Mißbrauch, geschlechtlicher von Kindern.

Skoliose (Wirbelsäulenverbiegung). Die Wirbelsäule ist ein aus 24 Wirbeln zusammengesetzter nach allen Seiten hin beweglicher Stab, welcher durch lange und kurze Muskeln und längs, kreuz und quer verlaufende sehnige Verbindungen zusammengehalten wird und nach vorn und hinten mehrere Ausbiegungen zeigt, etwa in Form

eines doppelten S. Je flacher diese Ausbiegungen sind, desto leichter kann seitliche Verbiegung eintreten. Diese sind immer krankhaft; die gesunde Wirbelsäule kennt keine seitlichen Verkrümmungen.

Die ersten Anzeichen der beginnenden Wirbelsäulenverbiegung sind Drehung der Wirbelkörper, welche an der Seite, nach der sie sich hindrehen, die Rippen heben und so einen Rippenbuckel machen. Der von der Taille und dem hängenden Arm gebildete Raum (Taillendreieck) verengt sich auf der einen Seite im Gegensatz zur andern, die eine Hüfte tritt heraus, das Schulterblatt dreht sich um den Rippenbuckel und gibt die sogenannte hohe Schulter. Wirbelsäulenverbiegungen heilen von allein nicht aus, deshalb ist es notwendig, daß man so früh wie möglich zum Arzt geht. Jede Skoliose ist ein Problem für sich. Schematische Behandlung stiftet wenig Nutzen. Nur der fachwissenschaftlich sorgfältig ausgebildete Arzt ist imstande, die Skoliose zu behandeln. Jede Form der von nicht approbierten Heilpersonen ohne ärztliche Aufsicht vorgenommenen Behandlung der Skoliose ist unbedingt zu verwerfen, da auch eine noch so geschickte Masseuse, selbst wenn sie in jahrelanger Tätigkeit bei einem Orthopäden die Äußerlichkeiten des Behandlungsverfahrens sich zu eigen gemacht hat, immer außerstande sein wird, das Wesen der einzelnen Skoliose richtig zu beurteilen und damit die zweckmäßigste Behandlung in Angriff zu nehmen.

Wo sich eine Krümmung gebildet hat, ruft sie über sich und unter sich eine Gegenkrümmung hervor, weil der Kopf in der mittleren Vertikalen des Körpers bleiben muß. Die für den Laien verständlichste Theorie der Entstehung der Wirbelsäulenverkrümmung ist die von Schanz, wenn sie auch nicht in allen Fällen zutrifft. Danach muß man sich vorstellen, daß eine seitliche Abweichung der Wirbelsäule von der Geraden dann zustande kommt, wenn sich das Verhältnis zwischen Belastung und Tragfähigkeit der Wirbelsäule in irgend einer Weise ungünstig ändert, sei es, daß die Belastung zu groß wird für die normale Tragfähigkeit, sei es, daß die Tragfähigkeit zu gering wird für die normale Belastung, sei es, daß beides abnimmt.

Die Skoliose kann entstehen bei allgemeiner Rachitis (s. d.), d. h. Knochenweichheit, aus statischen Ursachen, aus angeborener Ursache (Fehlen eines halben Wirbelkörpers), Brustfelleiterung, Narben, Lähmung der die Wirbelsäule zusammenhaltenden Muskeln, Hysterie (s. d.), Verletzungen der Wirbelsäule, Rheumatismus der Rückenmuskulatur, Ischias und Einwirkungen des Alters und schwerer Arbeit.

Man mißt die Abweichungen mit besonderen Apparaten, von welchen die bekanntesten die von Zander, Schulthess, Lange sind. Lange Zeit hindurch hat man die Schule fast ausschließlich für das Entstehen der im schulpflichtigen Alter auftretenden Skoliose verantwortlich gemacht und diese geradezu Schulskoliose genannt. Heute sind die Ansichten anders. Die Skoliose oder die Veranlagung dazu kann aus vielerlei Ursachen in die Schule mitgebracht werden, und die Schule entwickelt sie oder macht sie schlechter. Solche Ursachen sind Blutarmut infolge schlechter Ernährung und Wohnungsverhältnisse, Ausnutzung durch Nebenarbeit (Kinderwarten, Zeitungsaustragen, Heimarbeit, Kegelaufsetzen; ungenügender Schlaf), Verkürzung eines Beines, Veränderungen am Schenkelhals, namentlich bei rachitischem Plattfuß, Klumpfuß, allgemeiner oder nur in der Wirbelsäule auftretender Knochenweichheit besonders zur Zeit der zweiten Zahnung, plötzlich auftretende Zunahme des Körpergewichts, Belastung der Schulter mit dem gesamten Kleidergewicht bei der Reformkleidung, Kurzsichtigkeit und vieles andere mehr. Einige Fälle entstehen fraglos durch schlechte Haltung beim Lesen und Schreiben in der Schule. Ob Schrägschrift den großen Einfluß hat, der ihr zeitweilig zugeschrieben wurde, ist heute zweifelhaft geworden (s. auch den Art. Auge). Wenn also die Schule auch nicht ausschließlich mehr für die Entstehung der Skoliose verantwortlich gemacht werden kann, so ist sie doch verpflichtet, alles zu tun, um die Entwicklung der Skoliose aus andern Ursachen zu hindern, dadurch daß sie auf gerade Haltung achtet, vernünftige Schulbänke hält, in den Freistunden gut lüftet, die Kinder in den Schulhof schickt, Freiübungen machen läßt und dadurch, daß sie Ermüdung der Kinder vermeidet, welche stets eine schlechte zur Skoliose disponierende Körperhaltung zur Folge hat (s. auch den Art. Schulgesundheitspflege).

Von 35 481 neu eingeschulten Kindern wurden in Berlin im Jahre 1906 bis 1907 wegen Verkrümmung der Wirbelsäule 70 als untauglich für den Schulbesuch zurückgestellt, 763 sofort in Überwachung genommen. Kommt die Skoliose nicht recht-

zeitig in Behandlung, so führt sie zu schweren Gestaltveränderungen der Wirbelsäule und damit des Brustkorbs. Diese wiederum hat zur Folge, daß die zwischen den Rippen laufenden Nerven eingeklemmt werden und Schmerzen verursachen, daß das Herz verlagert wird und erkrankt, daß die Lungen verdrängt und zusammengepreßt werden, so daß sie dem Organismus nicht genügend Sauerstoff zuführen können und selbst leicht Erkrankungen, namentlich der Tuberkulose (s. d.), erliegen.

Die Behandlung zielt zunächst darauf ab, die Muskelkräfte, welche die Wirbelsäule gerade richten, neu zu beleben und anderseits durch redressierende Übungen Knochen und Weichteile in ihr Gegenteil umzukorrigieren. Eine Hauptrolle spielen dabei Massage und aktive Gymnastik in Form von bestimmten Freiübungen oder der Betätigung von Widerstandsapparaten. Unterstützt können diese Übungen dadurch werden, daß in bestimmten Lagerungsvorrichtungen die Wirbelsäule erst gerade gedreht wird und nunmehr unter normalen Bedingungen die Muskelübungen beginnen. Hierfür sind eine außerordentlich große Zahl von Apparaten konstruiert und Vorschriften angegeben, deren Einzelbeschreibung nicht hierher gehört. Eine andere Art der Behandlung richtet sich namentlich gegen die hochgradige mit Versteifung verbundene Form, wobei in Streckapparaten die Wirbelsäule langsam gerade gezogen und das gewonnene Resultat in Gips-, Stahl- oder Lederkorsetts festgehalten wird.

Die vorläufig noch ungelöste Frage der Massenbehandlung der Skoliose kann nur in Angriff genommen werden, wenn Schule, Arzt, Elternhaus und Staat oder Gemeinde zusammenarbeiten. Da es 10 Millionen schulpflichtige Kinder in Deutschland ohne Bayern, Baden und Hessen gibt, so muß man allein 2 Millionen skoliotische Schulkinder annehmen. Von ihnen sind in der armen Bevölkerung 8000 oder 0,4% als Krüppel bezeichnet und stellen hochgradige Verkrümmungen dar (s. Krüppel und Krüppelfürsorge). Die prophylaktische Krüppelfürsorge ist derjenige Boden, von dem aus diese für das Volkswohl hochwichtige Angelegenheit betrieben werden muß. Erst wenn die Voraussetzungen für das Entstehen der Skoliose durch Besserung der Wohnungsverhältnisse, der Kinderarbeit, der Volksernährung (s. die betr. Art.) und anderes mehr gemildert werden, wird in nennenswerter Weise ein Abnehmen der Schulskoliose zu bemerken sein. Bis dahin wird man sich begnügen müssen, die Schulkinder orthopädischen Anstalten zuzuweisen oder in den Schulen orthopädisch-gymnastische Kurse einzurichten unter der Mithilfe geschulter Hilfskräfte und unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes, der möglichst ein erfahrener Spezialarzt für orthopädische Chirurgie sein sollte (s. Orthopädie). Biesalski.

Literatur. Hoffa: Lehrbuch der orthopädischen Chirurgie. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Schanz: Die statische Belastungsdeformität der Wirbelsäule. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Wullstein: Die Skoliose in ihrer Behandlung und Entstehung. Stuttgart, Ferdinand Enke. — Klapp: Funktionelle Behandlung der Skoliose. Jena, Gustav Fischer. — Schultheß: Skoliose. Handbuch der orthopädischen Chirurgie, I. Band. Herausgegeben von Joachimsthal. Jena, Gustav Fischer. — Lüning und Schultheß: Atlas und Grundriß der orthopädischen Chirurgie. München, J. F. Lehmann. — Fritz Lange: Die Behandlung der habituellen Skoliose. Zeitschrift für orthopädische Chirurgie, 18. Band.

Skrofulose. Von vornherein sei darauf hingewiesen, daß der Begriff Skrofulose in der Fassung, in der er von den alten Ärzten aufgestellt wurde, heute nicht mehr anerkannt werden, ja daß der Begriff Skrofulose heute überhaupt nicht mehr beibehalten werden kann. Die alten Ärzte, d. h. die Ärzte in den 60er bis 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, verstanden nämlich unter Skrofulose eine ganze Menge verschiedenartiger Krankheitserscheinungen, von denen wir heute wissen, daß sie zum größeren Teil tuberkulös sind, zum kleineren andern, großenteils unbekannten Krankheiten angehören. Früher bezeichnete man folgende im Kindesalter sehr häufig vorkommenden Erscheinungen als skrofulös: chronische Entzündungen der Augenbindehaut und der Lider, chronischer Schnupfen, verdickte Oberlippe, Ausschläge im Gesicht und am Kopf, sowie andere voneinander ganz verschiedene Hautaffektionen des Körpers; Ohrenfluß, Drüsenschwellungen, besonders am Halse, Auftreibungen und vereiternde, geschwürige Entzündungen an allen möglichen Knochen, chronische Gelenksentzündungen mit und ohne Fistelbildung. Heute weiß man, daß die erwähnten Prozesse an den Knochen und Gelenken sowie an den Augen gewöhnlich vom Tuberkelbazillus hervorgerufen werden, der sich zuerst in der Lunge ansiedelt und von dort aus mit dem Blut an die verschiedensten Stellen des Körpers verschleppt werden kann (s. Tuberkulose). Da weitaus die meisten früher als skrofulös bezeichneten Erkrankungen tuberkulösen Ursprungs sind, so bezeichnen

viele Ärzte nur diese, d. h. nur die tuberkulösen Formen, als skrofulös. Andere wieder wollen nur die nicht tuberkulösen Formen als skrofulös bezeichnen. Jedenfalls ist es das beste, das Wort Skrofulose nicht mehr zu gebrauchen, seitdem es eigentlich nicht mehr einen Begriff »Skrofulose« gibt.

Zu den nicht tuberkulösen Formen der früher als Skrofulose bezeichneten Krankheitserscheinungen gehören die so häufigen Ekzeme der Säuglinge, die den behaarten Kopf und das Gesicht einnehmen, ferner Hautausschläge anderer Art, wie Juckblattern und Prurigo (s. Hautkrankheiten). Ferner gehören hierher noch die Kinder, die leicht Katarrhe des Rachens, der Nase und der Bronchien bekommen. Die Ursache dieser letzten nicht tuberkulösen Formen der Skrofulose ist nicht sicher bekannt. Bei den Säuglingsekzemen spielt gewiß die Überernährung eine große ursächliche Rolle.

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß die häufigste Form der Skrofulose, nämlich die Tuberkulose, nicht wie so oft behauptet wird durch »feuchte« Wohnungen hervorgerufen wird, sondern eben einer Infektion durch den Tuberkelbazillus ihre Entstehung verdankt. Alles nähere diesbezüglich, sowie auch Literatur, siehe unter Tuberkulose. HAMBURGER.

Sommerpflege. Die starke Entwicklung dieses Fürsorgezweigs gehört der neuesten Zeit an. 1841 wurde das erste Kinderkrankenhaus von Dr. WERNER in Ludwigsburg gegründet. Dann brach sich ganz allmählich, von England ausgehend, in Deutschland die Idee Bahn, besondere Einrichtungen zu treffen, die die Verbesserung des Gesundheitszustandes schwächlicher oder kränklicher Kinder durch ihre Versetzung in einen gesunden Landaufenthalt während des Sommers — ursprünglich nur während der Sommerferien — bezwecken. Vor allem kommen in Betracht Skrofulose (s. d.), Rachitis (s. d.), Erkrankung der Atmungsorgane, Bleichsucht, allgemeine Körperschwäche durch mangelhafte Ernährung und Aufenthalt in schlechter Luft sowie Fälle erschwerter Rekonvaleszenz nach Erkrankungen und Operationen. 1876 wurden in Deutschland nur rund 800 Kinder verpflegt, 1906 nach dem durch sorgfältige Umfrage des Verfassers zusammengebrachten reichen Zahlenmaterial rund 65 000 Kinder ohne die sogenannten Halbkolonisten. Von wesentlichem Einfluß für die Entwicklung war, abgesehen von dem zunehmenden Interesse der Privatwohltätigkeit für die heranwachsende Jugend, in den letzten 15 Jahren der systematische Kampf gegen die Tuberkulose (s. d.), der dazu führte, nicht nur eigentliche Lungenheilstätten für Kinder zu errichten (Frühjahr 1910 18 Anstalten mit 810 Betten), sondern auch der Heilbehandlung der Skrofulose, der Frühform der Kindertuberkulose, die größte Beachtung zu schenken. Um die Fortentwicklung haben sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, die in Berlin domizilierte Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland und das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin besonders verdient gemacht, das zur Errichtung von Heilstätten bedeutende Zuschüsse leistet. Fast alle Heil- und Erholungsstätten sind von der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit gegründet; hervorzuheben sind der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten in Berlin, der Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin und der Landesverein für innere Mission im Königreich Sachsen. Als charakteristisch für die Bewegung in Deutschland muß die durch die verschiedenen Unterbringungsarten ermöglichte Spezialisierung bezeichnet werden.

Zunächst wurden Anstalten in Solbädern (die erste 1861 von Dr. WERNER in Jagstfeld) gegründet, die man anfangs gegenüber skrofulösen Krankheitserscheinungen für heilkräftiger als Seebäder hielt. Es bestehen (Frühjahr 1909) 41 Solbadanstalten mit über 5000 Betten, in denen 1906 rund 19 000 Kinder (gegen etwa 7000 im Jahre 1893) verpflegt wurden. Im ganzen wurden 1906 in Solbäder etwa 21 500 Kinder entsandt. Die größten Anstalten sind: Bethesda in Goczalkowitz (O.-S.), Bethesda in Salzuflen, das Viktoriastift in Kreuznach und die Kinderheilanstalt in Orb.

Die Entwicklung der Seehospize ist dem 1881 von Dr. BENEKE aus Marburg (gest. 16. Juli 1882) gegründeten Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten in Berlin zu verdanken. BENEKE lenkte die allgemeine Aufmerksamkeit auf die glänzenden Erfolge bei Fällen von schwerer Skrofulose in dem englischen Hospiz Margate (gegr. 1791). Der Verein verfügte bereits 1883 über 630 000 ℳ. Es entstanden 1883 bis 1886 seine 4 Hospize in Norderney, Wyk auf Föhr, Groß-Müritz

und Zoppot, die jetzt (1910) insgesamt 744 Betten haben und jährlich über 2500 Kinder aufnehmen. Der Pflegesatz im Norderneyer Hospiz, das aus 12 im Pavillonstil erbauten Gebäuden mit 264 ganzjährigen Betten besteht, beträgt für Bedürftige 12,50 ℳ die Woche, bei Zahlung durch öffentliche Korporationen außerhalb der Hochsaison $16^2/_3$ ℳ wöchentlich. Im Betrieb sind Frühjahr 1909 23 Kinderheilstätten in Seebädern mit 2400 Betten. Verpflegt wurden dort 1906 6171 Kinder (1893: 2188), in deutschen Seebädern insgesamt rund 8000 Kinder. Die einzige Stadt mit eigenem, trefflich eingerichtetem Seehospiz ist Schöneberg. Die Kurdauer beträgt in Deutschland durchschnittlich 6 Wochen, in den französischen Heilstätten dagegen 6 bis 8 Monate. Daher der noch größere Heilerfolg in Frankreich, das über mindestens 25 Seehospize mit mehr als 6000 Betten verfügt, die alle im Winter geöffnet sind. Ihre Belegung erfolgt fast ausschließlich auf Kosten der städtischen und provinzialen Behörden. England besitzt 11 Seehospize mit rund 1000 Betten und 56 Rekonvaleszentenheime an der See mit 2200 Betten für Kinder. Italien verpflegt in 43 Seehospizen (Mai bis September geöffnet) 15 000 Kinder je 4 Wochen. Dänemark hat 5, das ganze Jahr geöffnete Hospize mit über 300 Betten, darunter Refsnaes mit 100 Betten, und 3 Sommerhospize. Österreich besitzt 4 Hospize mit unbeschränkter Kurdauer, davon eins nur im Sommer geöffnet (das größte, von der Gemeinde Wien begründet und erhalten, musterhaft eingerichtet, in San Pelagio bei Rovigno mit 450 Betten). Entgegen der Absicht des Begründers der deutschen Seehospize, Dr. Beneke, Anstalten für Kinder mit Skrofulo-Tuberkulose und Knochen- und Gelenktuberkulose zu schaffen, sind die Hospize zum großen Teile nur Erholungsheime (s. d.). Für Kinder mit Knochen- und Gelenktuberkulose sind bestimmt das 1906 eröffnete Hamburgische Seehospital Nordheim-Stiftung in Sahlenburg bei Cuxhaven mit 116 Betten, dem das berühmte französische Hôpital de Berck zum Vorbild gedient hat, und das Cecilienheim in Hohenlychen, 1904 errichtet vom Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz, mit 120 Betten, bei dem aber der Heilfaktor des Aufenthalts an der See fehlt. In beiden Anstalten ist die Kurdauer unbeschränkt.

In Mineralbädern, klimatischen Kurorten usw. bestehen, soweit bekannt, noch weitere 28 Heilstätten mit etwa 1460 Betten, in denen 1906 rund 5000 Kinder verpflegt wurden.

Aufgenommen werden in den Heilstätten meist Kinder vom vollendeten 4. bis 14. Jahre. Sie sind in ihrer Mehrzahl von Mai bis Ende September geöffnet. Die Winterkuren, die zurzeit in etwa 20% der Heilstätten abgehalten werden, mehren sich. Die Verpflegungssätze sind sehr verschieden. In zahlreichen Heilstätten gibt es Freistellen. Für weitaus die meisten Kinder zahlen Vereinigungen für Sommerpflege, sonstige Wohltätigkeitsvereine, Frauenvereine, Stiftungen, Privatwohltäter oder Gemeinden (vgl. im übrigen den Art. Erholungsheime).

Die zweite Hauptart der Heilfürsorge ist die Unterbringung in Ferienkolonien. Hamburg war die erste deutsche Stadt, die 1876 durch den wohltätigen Schulverein 11 Kinder in Bauernfamilien unterbrachte. In demselben Jahre führte der Pfarrer Dr. Walter Bion in Zürich (geb. 29. April 1830, gest. 3. September 1909) 68 erholungsbedürftige arme Kinder während der Schulferien unter Führung von Lehrern in die Waldtäler der Appenzeller Alpen. Er ist der Gründer der geschlossenen Ferienkolonie, von ihm stammt der Gedanke, die Kinder auf dem Lande mit einer ausreichenden Anzahl Erzieher gruppenweise unterzubringen. »Es sollen die Kinder nicht nur leiblich, sondern auch geistig in eine bessere Luft versetzt werden« sagt Bion. 1878 wurde das Bionsche System in Deutschland durch den Geh. Sanitätsrat Dr. Varrentrapp in Frankfurt a. M. eingeführt, der den ersten deutschen Ferienkolonieverein in Frankfurt gründete. 1879 folgten Dresden und Stuttgart, 1880 Berlin, Leipzig und Karlsruhe, während die ebenfalls 1880 gegründeten Vereine in Bremen und Barmen nach Hamburger Muster Kinder in einzelnen Familien unterbrachten. Jetzt bestehen etwa 80 Vereine für Ferienkolonien; die größten Vereine sind die in Berlin, Hamburg und Charlottenburg, die 1908 5245, 2014 und 1107 Kinder aussendeten. Der in den ersten Jahren geführte heftige Kampf zwischen den Anhängern des Züricher und Hamburger Systems ist überwiegend zugunsten der geschlossenen Kolonie entschieden; nicht mehr der vierte Teil der Ferienkolonisten wird in Familien verpflegt. Bei der immer wachsenden Zahl der Kinder wurde es zu schwierig, genügend geeignete Familien zu finden

und die erforderliche Aufsicht zu führen. Auch der Wohltätige Schulverein in Hamburg hat mit dem System der offenen Kolonie gebrochen. Unentbehrlich ist die Familienpflege bei unentgeltlicher Unterbringung, die in größerem Umfange nur von Vereinen in Hamburg, Posen und Berlin betrieben wird (1908: 1663 Kinder). Im Jahre 1908 wurden in geschlossenen Ferienkolonien rund 21 000 Kinder und außerdem rund 6000 Kinder auf dem Lande untergebracht. Eigene Ferienheime haben etwa 30 Vereine. In den großen Städten entsenden vielfach die Vereinigungen für Sommerpflege auch Kinder in See- und Solbäder. Aufnahmefähig sind nur schulpflichtige Kinder, oft erst vom vollendeten 8. Lebensjahre an. Bei der Auswahl muß die größere Pflegebedürftigkeit neben der bedürftigen Lage der Eltern den Ausschlag geben, nicht aber Fleiß und Leistungen in der Schule. Wirklich kranke Kinder, die besondere Wartung erfordern, sind für Ferienkolonien ungeeignet. Mit Recht erfolgt die Auswahl durch die Lehrer jetzt vielfach unter Mitwirkung der Schulärzte. Kurdauer 3 bis 4 Wochen. Die Hälfte der Vereine bringt Kinder nicht nur während der Ferien, sondern während des Sommerhalbjahrs unter. Die reinen Verpflegungskosten belaufen sich bei der Mehrheit der Kolonien auf 7 ℳ die Woche. Die Kosten werden meist nicht einmal teilweise von den Eltern getragen.

In Österreich befassen sich zahlreiche Vereine mit der Versorgung von bedürftigen Kindern in Ferienkolonien. Hier seien u. a. genannt: der erste Wiener Ferienkolonien-, Spar- und Unterstützungsverein für arme Schulkinder, der evangelische Kinder-Unterstützungsverein, der Verein »Einigkeit«, sämtlich in Wien. Auch die Horte (s. d.) sind vielfach mit Ferienkolonien verbunden.

Neben den Vollkolonien gibt es Halbkolonien (Stadtkolonien, Milchstationen), billigere Ersatzeinrichtungen für weniger pflegebedürftige Kinder, die morgens oder mittags unter Leitung von Lehrern an einen frei gelegenen Ort in der Nähe der Großstadt geführt werden, sich dort in frischer Luft tummeln und Milch und Butterbrot erhalten. Verwandte Veranstaltungen sind Ferienwanderungen, die Ferienspielkolonien und die elf Leipziger Schrebervereine, die gleichzeitig Garten-, Spiel-, Milch- und Wanderkolonien sind. Darf auch der Wert aller dieser Einrichtungen für die Gesundheit nicht unterschätzt werden, so tritt doch der erzieherische Gesichtspunkt in den Vordergrund. An verschiedenen Orten haben sich die Halbkolonien zu Tageserholungsstätten mit vollständiger Tageskost ausgestaltet. 1908 wurden in Stadtkolonien rund 18 500 Kinder verpflegt.

Die Walderholungsstätten dienen der Aufnahme von Kindern, denen Pflege in Ferienkolonien nicht gewährt werden kann, weil sie wegen ihres Leidens eine längere Reise an einen andern Ort nicht unternehmen können oder deswegen einer dauernden ärztlichen Überwachung bedürfen. In erster Linie kommen an beginnender Lungentuberkulose Leidende in Betracht. Die Kinder bleiben bei den Eltern und begeben sich tagsüber in die Erholungsstätte, der regelmäßig ein Arzt vorsteht, während Schwestern und Kindergärtnerinnen die Versorgung und Beschäftigung der Kinder obliegt. Das Charakteristische ist die Billigkeit der Einrichtung, die nur 4000 bis 5000 ℳ kostet, und des Betriebs sowie die Möglichkeit starker Belegung. In beschränktem Umfange ist die Einführung des Nachtbetriebs ratsam. Durchschnittskurdauer 2 Monate. Das Pflegegeld beträgt meist 50 ₰ täglich, kann aber ermäßigt oder erlassen werden. Vielfach wird Schulunterricht — täglich 2 Stunden — erteilt. Um die Verwirklichung der von Dr. Becher (gest. 1906 in Berlin) stammenden Idee haben sich Prof. Dr. Pannwitz und Prof. Dr. Lennhoff verdient gemacht. 1902 wurde die erste Stätte für Kinder durch den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Schönholz errichtet. Die Zahl der im Frühjahr 1910 im Betriebe befindlichen Erholungsstätten beträgt 43 mit Raum für mehr als 3000 Kinder. Die meisten Gründungen erfolgen durch die Vaterländischen Frauenvereine und die Vereine zur Bekämpfung der Tuberkulose. 1906 waren in Walderholungsstätten 1800 Kinder, in Tageserholungsstätten mit voller Verpflegung rund 7300 Kinder untergebracht. Über Waldschulen, für die die Walderholungsstätte den technisch-wirtschaftlichen Unterbau hergab, — es bestehen jetzt (1910) 10 — vgl. den Sonderartikel.

Die sogenannte fortgesetzte Fürsorge bezweckt die Sicherstellung des Kurerfolgs und umfaßt die Sorge für ausreichende Ernährung des Kindes nach Beendigung der Kur und, falls nötig, für eine Wiederholung der Kur sowie für eine fort-

gesetzte pflegerische und ärztliche Beaufsichtigung des Kindes. Hamburg hat die planmäßige Durchführung solcher Fürsorge begonnen; ihm sind einige Städte gefolgt. Die Schwierigkeit, die Gesundheit der Kinder nicht nur kurze Zeit im Sommer zu heben, sondern das ganze Jahr über sicherzustellen, ist trotz der nutzbringenden Nachpflege wegen der schlechten Wohnungsverhältnisse (s. d.), die nur durch soziale Maßnahmen zu bessern sind, oft unüberwindbar.

Die Gemeinden, die erst seit dem letzten Jahrzehnt sich mitbetätigen, unterstützen durch Geldmittel die Einrichtungen der Privatwohltätigkeit (fortlaufende städtische Subventionen 1906: 101 000 ℳ) und bringen in immer wachsendem Umfange selbst Kinder auf Kosten der öffentlichen Armenpflege unter, seitdem das Bundesamt für das Heimatwesen, der höchste Gerichtshof in Armensachen, ausgesprochen hat, die Tätigkeit auf dem Gebiete der Sommerpflege gehöre zu den pflichtmäßigen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, wenn nach ärztlichem Gutachten das Heilverfahren das einzige Mittel ist, das einen wesentlichen Erfolg erwarten läßt. Die meisten Armenverbände erkennen ihre Verpflichtung zur Fürsorge an, doch befassen sich mit der Sommerpflege systematisch nur 52 von den 185 deutschen Gemeinden über 25 000 Einwohner (Aufwendungen 1906 rund $^1/_2$ Million ℳ); sie haben 1906 wenig mehr als den achten Teil der überhaupt verpflegten Kinder entsandt. In der Zahl der Kinder steht die Armenverwaltung Hamburg, nach der Höhe der Ausgaben Berlin an erster Stelle. Der unten erwähnte Bericht des Verfassers enthält tabellarische Übersichten über alle Kinderheilstätten in Deutschland und über den Umfang der Sommerpflege im Jahre 1906 in den Städten mit über 25 000 Einwohnern; nur in einer Stadt, Hamburg, erreicht die Zahl der verpflegten Kinder 1% der Einwohner. LOHSE.

Literatur. LOHSE: Kinder-Heil- und Erholungsstätten. 80. Heft d. Schriften d. Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. Leipzig 1907. — WEISER: Kinderheilstätten der Stadt Wien. Ebenda Heft 80. — LENNHOFF: Ebenda Heft 83. 1907. — RÖSTEL: Ebenda Heft 8. 1889. — Jahresberichte des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin. — Jahresberichte der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege, Berlin. — BION: Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen. Zürich 1901. — BERGKNECHT: Ferienkolonien. Frankfurt 1902. — BECHER: Walderholungsstätten. Berlin 1903. — FEIS: Walderholungsstätten. Berlin 1905. — SALOMON: Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. Berlin 1904. — SONNENBERGER: Erholungsheime. Worms 1906. — Walderholungsstätten vom Roten Kreuz. Festschrift. Berlin, Verlag des »Roten Kreuz«, 1909. — 25 Jahre Sommerpflege des Berliner Vereins für Ferienkolonien. Berlin 1905. — Concordia 1903 Nr. 9; 1907 Nr. 19, 23; 1909 Nr. 4, 11 (Die Kinderhospize in Europa). — Die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten usw.). Berlin 1909. — Schr. d. Zentr. St. f. Arb. Wohlfahrtseinr. Heft 4: Fürsorge für Kinder und Jugendliche 1893. — R. TOGGENBURGER: Die zürcherischen Ferienkolonien. Zürich 1901. — Ders.: Die neue und die alte Methode der Ferienversorgung. Bern 1899. — A. KRAFT: Ferienheime. Schweizer Zeitfragen Nr. 38. Zürich 1910. — Die Entstehung und Entwicklung der Ferienkolonien in Deutschland bis zum Schlusse des Jahres 1891. Berlin 1893. — 25 Jahre Ferienkolonien. Stettin 1906. — 25 Jahre Ferienkolonien. Leipzig 1905. — Concordia 1909 Nr. 20 (Pfarrer BION).

Sonntagsschule, richtiger Kindergottesdienst, ein Zweig an dem Baume der inneren Mission (s. d.).

Mit dem Begriff einer Schule verbindet man stets den eines Unterrichts behufs Erwerbung allgemeiner Kenntnisse; nur in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens erfüllte die Sonntagsschule diesen Zweck, sie suchte damals den Unterricht der Volksschule (s. d.) zu ergänzen oder auch an ihre Stelle zu treten überall da, wo Volksschulbildung noch nicht gewährt wurde. Dieser ursprüngliche Zweck ging in Deutschland jedoch bei der weiteren Ausbreitung der Volksschulen vollständig verloren, so daß die Sonntagsschule augenblicklich eine rein kirchliche Einrichtung geworden ist. Sie dankt ihre Entstehung dem Bestreben, das religiöse Bedürfnis der Kinder zu befriedigen, der Erziehung wieder eine religiöse Grundlage zu geben und durch die Kinder auch auf die Eltern einzuwirken. Ganz von selbst ergibt sich dabei Gelegenheit, Wirkungsgebiete nach verschiedenen Richtungen im Sinne des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zu erschließen.

Die Anfänge der Sonntagsschule in Deutschland führen in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück, die jetzige Form unserer Sonntagsschule jedoch ist von England herübergenommen. Als eifrige Förderer kommen für Deutschland LUTHER und später FRANCKE in Halle (s. FRANCKEsche Stiftungen), WICHERN in Hamburg (s. Rauhes Haus), für Italien der Erzbischof CARL BORROMEO und für England ROBERT RAIKES in Betracht. Letzterer steuerte der furchtbaren Verwahrlosung der Jugend aus den arbeitenden Klassen, die schon häufig vom 6. Jahre an in die Fabrik gingen. Als er im Jahre 1811 starb, war ganz England von einem Netz von Sonntagsschulen überzogen. Aus unscheinbaren Anfängen hat sich so eine weltumspannende Tätigkeit entwickelt. Die Sonntagsschule hat sich als das erfolgreichste

Mittel zur Kräftigung und Mehrung einer christlich sittlichen Erziehung und somit des echten Familienlebens der arbeitenden Bevölkerung erwiesen. Für Lehrpersonen und für die Kinder gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Zahlreiche Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen aus den verschiedensten Ständen und Berufsarten haben sich freiwillig in den Dienst der Sache gestellt. Die Vereinigten Staaten und England stehen mit über 10 Millionen Besuchern der Sonntagsschulen voran.

Deutschland steht diesen Ländern zwar bedeutend nach, aber immerhin dürften eine Million Kinder die Kindergottesdienste besuchen. Genaue Resultate könnte die nächste Volkszählung durch Aufnahme einer entsprechenden Frage herbeiführen. Die Erfolge der Sonntagsschule stehen über allem Zweifel, ihr weiterer Erfolg wird von dem Geiste der Lehrpersonen abhängen. Eine Besprechung der schultechnischen und pädagogischen Gesichtspunkte würde hier zu weit führen.

PRESLER.

Literatur. Der Sonntagsschulfreund. Organ für deutsche Kindergottesdienste und Sonntagsschulen, herausgegeben von Pastor FLEISCHMANN. Berlin, Deutsche Sonntagsschulbuchhandlung. — THIESMEYER: Die Praxis der Sonntagsschule. Ein Wegweiser für Vorsteher, Lehrer, Lehrerinnen. Bremen, C. E. Müller.

Spiele (Jugendspiele [s. auch Art. Erziehung, körperliche]). Seitdem unter dem Einflusse der Entwicklung des Großhandels und der Industrie und infolge der entsprechenden Zunahme der Bevölkerung in den deutschen Städten die Verbauung immer dichter wurde und auch auf dem Lande jeder freie Fleck Bodens irgend in Benutzung genommen werden mußte, fand unsere heranwachsende Jugend draußen im Freien nirgends mehr Raum und Gelegenheit zu kräftigem Spielen und Tummeln und büßte mit dem Verluste der früheren Spielplätze sehr bald auch die Kenntnis der früher so beliebten Bewegungsspiele vollständig ein. Dieselbe Beobachtung hat man in den letzten Jahrzehnten in sämtlichen Ländern mit einer gesteigerten Kultur gemacht und überall in dieser Tatsache einen schlimmen Mißstand gesehen, dessen Abhilfe dringend nötig ist, um die Jugend gesund und frisch zu erhalten und für die gesteigerten Anforderungen eines höheren Kulturlebens leistungsfähig zu machen. In Deutschland hat der Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele unter Leitung des Herrn E. VON SCHENCKENDORFF seit dem Jahre 1891 seine Tätigkeit der Lösung dieser schwierigen Aufgabe gewidmet und die Forderung erhoben, daß an sämtlichen Schulen neben dem verbindlichen Turnunterricht ein ebenfalls verbindlicher Betrieb der Spiele eingeführt werden sollte und zwar an einem besonderen, für diesen Zweck von allem Schulunterricht und auch von allen Schulaufgaben frei zu haltenden Spielnachmittage.

Von Natur scheint jedem Kinde der Trieb nach Bewegung mitgegeben zu sein; jedenfalls ist ohne rechte Bewegung ein rechtes Wachstum nicht möglich, und ein Kind wird sich nur dann voll und kräftig entwickeln, wenn es diesen Trieb ausgiebig befriedigen kann. Inmitten des Hastens und der Unruhe der Großstadt findet es dazu aber keine rechte Möglichkeit, ohne Leben und Gesundheit schlimmen Gefahren auszusetzen. Für das erste Kindesalter läßt sich verhältnismäßig leicht Abhilfe schaffen durch Anlage kleiner Spielplätze, wenn sie auch nur aus einfachen Sandhaufen mit einer niedrigen Plattform bestehen, von einigen Schatten spendenden Bäumen umgeben. Solche Plätze müssen möglichst zahlreich in jedem Stadtviertel, namentlich aber in den dicht bewohnten Arbeitervierteln angelegt werden, damit dort diese Kleinen sich in freier Luft aufhalten und austummeln können. Wenn auch dadurch die schlimmen Kinderkrankheiten, die bei unserer Schuljugend in so großem Umfange auftreten, nicht ganz verhütet werden können, so werden doch die Kinder unzweifelhaft durch regelmäßige, anhaltende Bewegung im Freien gegen alle möglichen schlimmen Einflüsse widerstandsfähiger gemacht; Blutarmut und mangelhafte Muskelentwicklung wird jedenfalls sich seltener finden, und Herz und Lunge werden von vornherein lernen, kräftig zu arbeiten. Darum ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß alle Kinder schon in frühester Jugend möglichst viel und regelmäßig im Freien sich zu bewegen Gelegenheit haben.

Die wichtigsten Entwicklungsjahre macht das Kind während seiner Schulzeit durch. Die hohen Ansprüche, die der Unterricht an seine geistige Tätigkeit stellen muß, haben leider bei vielen Schulmännern zu einer gewissen Geringschätzung und auch zu einer Vernachlässigung des Rechtes der körperlichen Ausbildung geführt, freilich nicht bei den großen Meistern der Erziehungskunst, die deren Gesamtaufgabe stets sicher im Auge behalten, wohl aber

bei nicht wenigen einseitig gerichteten Schulleitern und Schullehrern. Unsere beiden großen Turn- und Spielväter Jahn und Gutsmuths haben von vornherein neben einem regelmäßigen Turnunterricht auch einen ausgiebigen Spielbetrieb für die gesamte Jugend des Volkes gefordert; aber erst in neuerer Zeit ist es gelungen, dieser Forderung die nötige Anerkennung zu sichern. Der Umstand, daß neuerdings der wenig befriedigende Gesundheitszustand eines großen Teiles der Schüler und Schülerinnen durch die Erhebungen der Schulärzte mit Genauigkeit und Sicherheit festgestellt ist, sowie die mit diesem Ergebnisse nur zu gut übereinstimmende Tatsache, daß von den Schülern unserer höheren Lehranstalten bei weitem nicht die Hälfte, oft kaum mehr als ein Drittel bei der ärztlichen Untersuchung sich als tauglich für den Dienst mit der Waffe erweisen, hat in weiten Kreisen die ernsteste Aufmerksamkeit erregt und namentlich die leitenden Regierungsbehörden dazu veranlaßt, sich der Förderung der Bewegungsspiele im Freien mit allem Eifer anzunehmen und vielfach eine stehende Schuleinrichtung daraus zu machen. Die kräftige Bewegung in freier Luft, wie sie das rechte Spiel hervorruft, erscheint als das beste Gegenmittel gegen das anhaltende Sitzen in der Klasse beim Unterricht und nachher im Hause bei Anfertigung der Schulaufgaben. Unsere Kulturarbeit erfordert einmal leider von der Jugend ein nicht geringes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, das sich ohne große und andauernde Anstrengung der Geisteskräfte nicht erwerben läßt. Um so mehr ist es Pflicht der Erziehung, das heranwachsende Geschlecht einerseits widerstandsfähiger zu machen gegen alle die Schädigungen, denen es trotz der besten Vorkehrungen und aller Sorgfalt in Schule und Haus ausgesetzt werden muß, und anderseits auch leistungsfähiger für die geistige Arbeit; denn ein frischer und rüstiger Schüler erledigt die Hausarbeiten in weit kürzerer Zeit als ein schlaffer und matter; und man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß einer körperlich wohl entwickelten Jugend sogar mehr an geistiger Arbeit zugemutet werden darf.

Die Spiele im Freien stehen in ihrem Werte für die körperliche Erziehung durchaus nicht hinter dem Turnen (s. d.) zurück. Allerdings bietet anscheinend ein geregelter Turnunterricht eine weit größere Gewähr dafür, daß sämtliche Zöglinge ein bestimmtes Maß körperlicher Anstrengung in den Turnstunden leisten, und daß ihre Muskeln und Bewegungsorgane bis zu einem gewissen Grade ausgebildet, ihr Körper anstellig gemacht und zur Geschicklichkeit erzogen wird. Anderseits darf aber nicht verkannt werden, daß ein kräftiges Spiel in freier Luft auf die Kräftigung der Lunge und des Herzens sowie auf die Bildung des Stoffwechsels und der Blutbildung weit mehr zu wirken geeignet ist als alles Turnen. Gerade die Ausbildung unserer wichtigsten Organe und Lebenstätigkeiten kommt in der Turnhalle und auf dem Turnplatze nicht zu ihrem vollen Rechte. F. A. Schmidt bemerkt mit Recht, daß nur das Spiel infolge des inneren Antriebs, welchen der Spieleifer und die Spielfreude bieten, dem Kinde »spielend« eine außerordentliche Summe von körperlicher Bewegung und Arbeit zu leisten gestatten, mit tiefgreifenden Wirkungen auf den Atemumfang, auf die Herzarbeit, auf den Stoffwechsel des Körpers und die Blutbildung. Die Turnübungen erfolgen auf den Befehl des Lehrers, der sich sorgfältig hüten muß, dabei die Schwächlinge seiner Klasse zu überanstrengen, und der deshalb die Kräftigeren oft nicht genug herannehmen und fördern kann; auch kann er beim besten Willen und größtem Geschick nicht durch seinen persönlichen Einfluß die Anregung des Spieles ersetzen. Das beste Beispiel für diese wichtige Beobachtung Schmidts geben die Laufübungen. Trotz der vorzüglichen Laufschule, die Gutsmuths schon vor einem Jahrhundert sorgfältig ausgearbeitet und die dann vor 40 Jahren O. G. Jäger erneuert hat, ist vom deutschen Turnen bis auf die neueste Zeit diese so wichtige Übung allzusehr vernachlässigt, obwohl sie anerkanntermaßen für die Entwicklung der Lungen und die Kräftigung der Muskulatur des Herzens von allerhöchstem Werte ist und durch keine andere Übung ersetzt werden kann. Einen erschöpfenden Dauerlauf von einem Kinde zu fordern, wäre ein sehr schlimmer Fehler, aber im Spiele vermag jedes gesunde Kind, es sei Knabe oder Mädchen, stundenlang anhaltend mit ganz geringen Unterbrechungen zu laufen. Wollte jemand einmal das Maß der dabei geleisteten Arbeit feststellen, er würde erstaunen, eine wie große Arbeitsmenge der zarte Kindeskörper dabei leistet, und zwar ohne jede Beschwerde, im Gegenteil mit allen Zeichen des Wohlbehagens und der herzlichen Freude. Der Wettläufer wird leicht durch seinen Wetteifer zur Überanstrengung

verleitet, das Kind trägt den besten Maßstab für das, was ihm heilsam ist, in sich selbst und hält ohne weiteres im Laufe ein, um zu rasten, sobald das nötig wird. So bewahrt es sich am besten selbst vor Schaden und genießt doch die hohen Vorzüge dieser Leibesübung, deren gesundheitlicher Wert gerade für die Jugend in ihren Entwicklungsjahren nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Das freie Spiel auf grünem Rasen im Anblick der grünen Bäume, die den Spielplatz umsäumen, ist für die angestrengten Augen zumal der älteren Schuljugend an sich eine wohltuende Erquickung und ist wohl imstande, auf deren leider vielfach angegriffene und geschwächte Sehkraft eine wohltuende Wirkung auszuüben. Auch bietet die reine, von allem Schulstaub freie Luft den Lungen einen nicht zu unterschätzenden Gewinn und Genuß. Damit aber die spielende Jugend auf die Dauer sich bei ihrem Treiben wohl fühlt und den rechten Nutzen davon hat, ist es nötig, daß die rechten Spiele ausgewählt, und ferner auch, daß diese von vornherein mit entsprechendem Eifer betrieben werden. Für den Fortgang der Spielbewegung ist bisher ein weit verbreitetes Vorurteil sehr hinderlich gewesen, als handele es sich dabei um solche bekannte harmlose Scherzspiele wie Katze und Maus, Haschen, Drittenabschlagen usw. Nein, unsere Jugend, auch die weibliche, verlangt nach ernsteren Kampfspielen, deren Entscheidung nicht so schnell stattfindet, sondern erst nach längerem Wettkampfe der sich bekämpfenden Parteien. Solches gemeinsame Ringen der Spielgenossen um den Sieg entfesselt erst die rechte Freude am Spiel und die volle Jugendlust, und erst dadurch wird der volle gesundheitliche Wert des Spielens erzielt, da erst dann jeder Mitspielende sein bestes tut und sich gehörig körperlich ausarbeitet. Da der Spielplatz eine Stätte der Selbsterziehung sein, und der Jugend dadurch die erzieherische Wohltat des freien Spieles gesichert werden soll, so ist es unbedingt notwendig, beim Spiel die größtmöglichste Selbständigkeit zu gewähren, damit dort die Spielenden eine treffliche Charakterschule durchmachen, Verträglichkeit zu üben, sich und ihren Eigenwillen der Spielregel und dem Spielgedanken unterzuordnen und sich in den Dienst des Ganzen zu stellen lernen. Jede einzelne Partei übt unter sich hinreichende Zucht und versteht wohl, den Säumigen, Gleichgültigen oft recht nachdrücklich an seine Schuldigkeit zu mahnen. Es ist aber doch, namentlich wo es sich um Schuleinrichtungen, d. h. um geregelte Schulspiele handelt, nicht zu umgehen, daß ein Lehrer die Aufsicht dabei führt, wobei er sich freilich wesentlich darauf beschränken muß anzuregen und nur im Notfalle eingreift. Zum Anspornen des Spieleifers, zur Belohnung für die Eifrigen und zur Beschämung für die Lässigen, empfiehlt sich, daß regelmäßig von Seiten der Schulleitung Wettspiele veranlaßt werden, die auf den Spielbetrieb außerordentlich fördernd einwirken.

Die Freude der Jugend beim Spiele ist ebensowohl vom erzieherischen wie vom gesundheitlichen Standpunkte aus ein sehr wesentliches Moment. Unsere heutige Jugend wird von früh auf stark in Anspruch genommen durch Schule und Leben und leidet zum großen Teil oft nicht wenig unter zahlreichen niederdrückenden Verhältnissen und Umständen. Umso heilkräftiger vermag die helle Freude auf dem Spielplatze zu wirken. Es ist von Gegnern der Einrichtung der verbindlichen Schulspiele gemeint, daß durch den Zwang diese heilsame Spielfreude beeinträchtigt, oder gar ganz erstickt würde. Aber die Erfahrung beweist die Irrigkeit dieses theoretischen Einwandes augenscheinlich. Man sehe nur die blitzenden Augen, die gerötenten Wangen der Spieler, denen die Jugendlust aus dem ganzen Gesicht hervorstrahlt; die jüngeren Spieler verraten auch durch laute Zurufe ihre innere Bewegung und lebhafte Anteilnahme, die älteren suchen sich mehr zu beherrschen, doch aus ihrer ganzen Haltung merkt der aufmerksame Beobachter, wie jede Fiber ihres Körpers von Lebensmut und Freude geschwellt ist. Die langjährige Erfahrung in Deutschland hat gelehrt, daß man auf die Dauer mit freiwilligen Spielen nicht weiter kommt, sondern daß ebenso wie am Turnen die Teilnahme am Spiel allgemein verbindlich gemacht werden muß; pedantische Spielleiter können allerdings ebensowenig erzielen wie pedantische Turnlehrer. Aber das Spiel muß durchaus mit allem Eifer betrieben werden, und es sind auch solche Spiele auszuwählen, die starke Ansprüche an die Jugend stellen, wie im Sommer Schlagball und im Winterhalbjahr Fußball, der sich jetzt seit einem Menschenalter in Deutschland eingebürgert hat und ein Lieblingsspiel der deutschen Jugend geworden ist, aber strenger als bisher auf die kältere Jahreszeit beschränkt werden sollte.

Für die Mädchenspiele kommen neben Schlagball besonders in Betracht Korbball, Barlauf und Tennis. Je eifriger gespielt wird, um so mehr steigert sich die Freude der Jugend am Spiel; und wenn sie an solchem kräftigen Treiben in frischer Luft ihren Hochgenuß zu finden lernt, wird sie vor manchen gefährlichen Versuchungen zu verfrühten und schädlichen Genüssen einigermaßen bewahrt. Sehr wünschenswert im Interesse des Volkswohls erscheint aus demselben Grunde die Heranziehung der schulentlassenen Jugend zur Teilnahme an den Spielen. Die männliche wie auch die weibliche Jugend dieser Altersklassen sind allzusehr mannigfacher Versuchung ausgesetzt, ihre zu früh erlangte wirtschaftliche Selbständigkeit zu mißbrauchen; anderseits leiden sie zumal in einzelnen Betrieben unter der Gefahr einseitiger körperlicher Arbeit und sonstiger ungünstiger gesundheitlicher Verhältnisse, so daß dadurch oft der Abschluß ihrer körperlichen Entwicklung wesentlich beeinträchtigt wird. Wenn es gelingt, die Spiele im Freien zu einer wirklichen Volkssitte zu machen, wobei sich Jung und Alt zusammenfindet, wird davon eine bedeutende Hebung der Gesundheit des Volkes und ein heilsamer Einfluß auf sein Erholungsleben zu erwarten sein.

Dem Mangel an Spielplätzen läßt sich bei gutem Willen der städtischen Behörden meist leicht abhelfen. Die Engländer, bei denen Großhandel und Großindustrie einige Jahrzehnte früher als bei uns eingesetzt haben, sind entsprechend früher darangegangen, überall große öffentliche Parks und freie Plätze zu schaffen, selbst unter Aufwendung von sehr erheblichen Geldsummen. Das außerordentliche Anwachsen der Großstädte hat den Preis für den Grund und Boden außerordentlich steigen lassen, aber da er voraussichtlich in den kommenden Jahren nur noch weiter steigen wird, erscheint es als dringende Pflicht der städtischen Behörden, möglichst bald sich für solche Zwecke ausgedehnte Strecken nicht zu weit vor den Toren der Stadt zu sichern. Die statistischen Erhebungen des Zentralausschusses haben ergeben, daß im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts sich die Größe der für Spiele benutzten Flächen in den deutschen Städten verdoppelt, und daß bis 1908 sich die Zahl der Spielplätze schon vervierfacht hat. Doch ist dem Bedürfnisse trotzdem noch immer nicht ganz genügt; die Gewißheit, daß alle für Spielplätze verwendeten Summen sich als eine gute Kapitalanlage erweisen, wird den deutschen Städten die beste Ermutigung sein, auf der einmal betretenen Bahn rüstig weiter zu schreiten.

KOCH.

Literatur. Lehrbuch für Volks- und Jugendspiele. Jahrgang 1—18. — Ratgeber zur Einführung der Volks- und Jugendspiele. 6. A. — Körper und Geist. Zeitschrift für Turnen und Bewegungsspiel. 1. bis 17. Jahrgang. — RAYDT: Spielnachmittage. 2. A. (sämtlich bei B. G. Teubner, Leipzig). — SCHMIDT: Unser Körper. Handbuch der Anatomie, Physiologie u. Hygiene der Leibesübungen. 3. A. Leipzig, Voigtländer. 1909. — KOCH: Erziehung zum Mute. Die geistige Seite der Leibesübungen. Berlin, Weidmann. 1900.

Spielplätze s. Spiele.

Spielzeug. Unter den Mitteln, die der Erziehung für die körperliche, geistige, sittliche und ästhetische Entwicklung des Kindes zu Gebote stehen, nimmt das Spielzeug eine hervorragende Stelle ein. Doch erblickte man den Wert des Spielzeugs von jeher nicht zunächst in seiner Bedeutung als Erziehungs-, sondern in seiner Eigenschaft als Unterhaltungsmittel. Erst die neueste Zeit hat darin einen erfreulichen Wandel gebracht. Zwar ist das Spielzeug schon von alters her von einzelnen Schriftstellern als erziehlicher Faktor hin und wieder einmal kurz gewürdigt worden. Namentlich haben COMENIUS, LOCKE, ROUSSEAU, NECKER DE SAUSSURE, BASEDOW, NIEMEYER, JEAN PAUL RICHTER und nicht zuletzt natürlich FRÖBEL, der geniale Pädagoge des Kinderspiels (s. auch den Art. Kindergarten), in ihren Schriften bei der Betrachtung des Spieles sich auch über den erziehlichen Nutzen der übrigens damals noch wenig mannigfaltigen Spielsachen ausgesprochen. Doch fehlte bis auf unsere Zeit noch jeder eingehende Versuch, die einzelnen Spielsachen nach ihrem Werte für die Entwicklung des Kindes gegeneinander abzuwägen und den besonderen Bildungsgehalt eines jeden ins rechte Licht zu stellen. So kommt es, daß das Spielzeug in den weitesten Kreisen auch gegenwärtig noch zu sehr als bloßes Unterhaltungsmittel gewertet, und daß insbesondere die Spielwarenindustrie in der Hauptsache auch heute noch nicht von pädagogischen Gesichtspunkten, sondern von praktischen Rücksichten auf das bloße Unterhaltungsbedürfnis geleitet wird.

Das Spielzeug als Unterhaltungsmittel. Es darf nicht übersehen werden, daß das Spielzeug auch als Unterhaltungsmittel seine hohe Berechtigung hat. Es befriedigt das lebhafte Bedürfnis des Kindes nach starken, angenehmen und

abwechslungsvollen Eindrücken und Reizen, verschafft ihm die Wonne des Besitzes, die Freude uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrechts und lenkt den lebhaften Tätigkeitsdrang des Kindes auf ein Gebiet, auf dem er sich, ohne Schaden anzurichten, ausleben kann. Vor allem aber ist schönes Spielzeug, auch wenn es pädagogisch nicht ganz einwandfrei sein sollte, ein willkommener Anlaß zur Weckung und Erhaltung des Glücksgefühls, der Freude und des Vergnügens, was für eine gesunde und lebenskräftige Entfaltung des Kindes geradezu Vorbedingung ist. Das Kind bedarf zu seiner Entwicklung der Freude wie die Pflanze des Lichtes. Die Freude ist der Sonnenschein, unter dem es aufwächst und gedeiht; wenn sie ihm fehlt, so verkümmert es, und sein Anblick gleicht dem eines Kranken.

Der tiefere Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß die Freude eine physiologische, wachstumsfördernde Wirkung hat. Sie vermehrt den Vorrat von Lebensenergie, verleiht dem Gehirn Spannkraft und gibt jedem Organ mächtige Anregungen zur Tätigkeit, die bekanntlich der wirksamste Faktor bei jeder Entwicklung und Ausbildung ist. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache hat schon Plato in seinen Gesetzen empfohlen, die Kinder in angemessener Weise durch Spiele zu unterhalten, zu belustigen und zu ergötzen, und nach ihm hat man zu allen Zeiten, mit Ausnahme der ersten christlichen Jahrhunderte, einer lebensfreudigen Erziehung der Kinder das Wort geredet, und man hat daher auch immer und überall das Kind, um es froh und glücklich zu machen, mit Spielsachen versorgt. Eine andere als die Absicht der Unterhaltung und Ergötzung hatte man dabei allerdings in der Regel nicht im Auge; aber es ist nach obigem klar, daß das Spielzeug auch als bloßes Unterhaltungsmittel von mächtigem Einfluß auf die gesamte körperliche und seelische Entwicklung ist.

Das Spielzeug als Erziehungsmittel. Einen Begriff seiner vollen Bedeutung gewinnt man indessen erst, wenn man das Spielzeug unter dem Gesichtspunkt eines Erziehungsmittels betrachtet. Das Geheimnis seiner erziehlichen Wirkung liegt dabei in dem Umstande, daß man durch das Spielzeug auf das Spiel und damit auf die gesamte körperliche, geistige, ästhetische und moralische Entwicklung des Kindes Einfluß gewinnt. Nach Anschauung der neueren Autoren hat man im Spiel des Kindes, wie auch in dem der höher entwickelten jungen Tiere, eine naturnotwendige Vorübung für die ernsten Tätigkeiten des Lebens zu erblicken: die Methode der Selbstausbildung, das Naturverfahren der Übung und Entwicklung aller körperlichen und geistigen Organe und Fähigkeiten (s. auch den Art. Spiele). Das Spielzeug bietet nun aber das Mittel, die spielende Tätigkeit des Kindes und damit seine gesamte Entwicklung vom ersten Augenblick seines Lebens in bestimmte Bahnen zu lenken. Richtig angewendet, kann das Spielzeug daher zu einem hervorragenden pädagogischen Faktor werden, obwohl es für das Kind selbst natürlich stets nur ein Mittel zur Unterhaltung bleibt. Leider hat man den Einfluß des Spielzeugs auf die Entwicklung der Phantasie, des ästhetischen Geschmacks, des Denkens, Wollens und Handelns lange Zeit wohl allgemein für recht geringfügig gehalten. Aber wie es in der Erziehung in bezug auf die Einwirkungen, denen man das Kind aussetzt, keine geringfügigen Dinge gibt, so gehört auch das Spielzeug nicht dazu; denn es macht ja in gewissen Lebensjahren die ganze Welt des Kindes aus. Es ist daher keineswegs gleichgültig, was wir dem Kinde an Spielsachen bieten.

Für die Erziehung fast völlig wertlos, ja überwiegend schädlich, ist jedenfalls der bunte, unkünstlerische, flitterhafte und unsolide Kram, der den Schaufenstern der Spielwarenhäuser vielfach die Signatur verleiht, weil er den gesunden Sinn für das Brauchbare und Solide zerstört und weil sich infolge seiner leichten Zerbrechlichkeit die Freude nur zu bald in Enttäuschung und Trauer verwandelt. Gutes Spielzeug muß dauerhaft, aus hygienischen Gründen möglichst abwaschbar und einfach sein. Der größte Mangel ist immer eine zu vollkommene Nachbildung der Wirklichkeit. Das Kind will keine Vollkommenheit. Es empfindet sie vielmehr als störend, weil sie seinem Illusionsbedürfnis keinen Spielraum gewährt und seinem Drange nach selbstschöpferischem Gestalten, Umbilden und Nachschaffen hindernd im Wege steht. Ein verschieden verwendbarer Schemel ist ihm daher auf die Dauer viel interessanter als ein kunstvoll mit Ziegenfell überzogenes und stallgerecht aufgezäumtes Schaukelpferd. »An reicher Wirklichkeit verwelkt und verarmt die Phantasie.« Man raubt durch zu vollkommene Nachbildung und durch zu fertiges Spielzeug dem Kinde aber auch die Gelegenheit zur aufbauenden,

konstruktiven Tätigkeit, zum Beleben seiner Spielsachen mit Empfindungen und Gefühlen, und lähmt mit der Phantasietätigkeit die sich daraus entwickelnden Funktionen des Denkens, Fühlens und Wollens. In vortrefflicher Weise eignen sich daher für unsere Kinder, namentlich für die jüngeren, die in den letzten Jahren nach Entwürfen von hervorragenden Künstlern angefertigten »Künstlerspielsachen«, die in Konstruktion, Form und Farbe höchst einfach, nur das Charakteristische der Erscheinungen wiedergeben (s. auch den Art. Kunsterziehung).

Schädigend für die Entwicklung des Kindes wirken einerseits Mangel und anderseits Überfluß an Spielzeug. Infolge des Mangels an neuen Eindrücken und Anregungen zur Tätigkeit beginnt sich die allzeit rege kindliche Phantasie leicht von der Welt des Realen loszulösen, im Innern des Kindes eine Scheinwelt zu schaffen und sich zu verlieren im Bereiche des Mysteriösen und Wunderbaren. Das Kind wird zu einem Sklaven seiner Phantasie, ein Träumer, ein Illusionist oder Phantast. Durch Überfluß an Spielzeug wird dagegen das Kind durch den beständigen Wechsel der Tätigkeit zur Oberflächlichkeit und Unbeständigkeit erzogen. Es bleibt schließlich am Äußeren haften und gewöhnt sich an ein vorschnelles Urteilen nach dem Schein. Beständiger Wechsel der Beschäftigung erzeugt aber auch Unfähigkeit zu jeder Tätigkeit, die Hingabe und Ausdauer erfordert, und beeinträchtigt also auch die Entwicklung eines festen Willens.

Womöglich sollte man sich bei der Darbietung von Spielzeug an die Triebe und Neigungen des Kindes halten, weil sich darin fast stets die Entwicklungstendenz des Kindes und nicht selten gewisse individuelle Anlagen aussprechen, die für die spätere Lebensgestaltung, besonders für die Berufswahl (s. d.) von größter Wichtigkeit sind. Alle versuchte Beeinflussung durch Spielzeug soll für das Kind jedoch unmerklich sein; denn der Hauptreiz des Spieles besteht in der Freiheit, in der spontanen Äußerung der kindlichen Tätigkeit, in die man, wenn man ihre Wirkung für die Entwicklung nicht gefährden will, nicht mit plumper Hand eingreifen darf.

Den Vorzug vor allem Spielzeug verdient das selbstgefertigte, weil es der eigenen Erfindungsgabe, der Entwicklung der produktiven Anlagen des Kindes und insbesondere der Entfaltung seines Denkens und seines Urteils den meisten Spielraum läßt.

Die Erzeugung von Spielwaren im Deutschen Reiche erfolgt teils durch Fabrikbetrieb (Nürnberg, Fürth), teils als Hausindustrie (hier besonders in den hochgelegenen Gebirgsorten des Thüringer Waldes und des Erzgebirges); bei der letzteren Erzeugungsart sind auch Kinder in hervorragendem Maße beteiligt (s. den Art. Kinderarbeit).

Von dem Umfang der Spielwarenindustrie im Deutschen Reiche geben die Nachweise über den Export, der allerdings in den letzten Jahren einigermaßen nachgelassen hat, Kunde. Es wurden exportiert in Tonnen nach

	1907	1908	1909	1910 Jan.—Sept.
Vereinigte Staaten von Amerika . .	18902	12762	15439	13076
Großbritannien . .	11417	10676	11462	6855
Frankreich . . .	1299	1980	2025	1711
Niederlande . . .	1446	1390	1520	1048
Belgien	1335	1313	1381	931
Österreich-Ungarn	1043	1043	1192	778
Argentinien . . .	911	833	1131	974
Schweiz	951	974	1003	475
Australien	1030	870	929	943

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß das deutsche Spielzeug eine weit über die Grenzen Deutschlands hinausreichende Bedeutung erlangt. Deutschland erfüllt eine Kulturmission, wenn es das Spielzeug derart ausgestaltet, daß es allen berechtigten pädagogischen und ästhetischen Forderungen entspricht.

ENDERLIN.

Literatur. SCHALLER: Das Spiel und die Spiele. Weimar 1861. — MOLLER: Spiel (in SCHMIDS Enzyklopädie). Gotha 1873. — LAZARUS: Die Reize des Spiels. Berlin 1883. — REISCHLE: Das Spielen der Kinder in seinem Erziehungswerte. Göttingen 1897. — FOURNIER: Histoire des jouets et des jeux d'enfants. Paris 1889. — C. A. ELLIS und G. STANLEY HALL: A Study of Dolls. Pedag. Seminary. Dezemberheft 1896. — GROOS: Die Spiele der Menschen. Jena 1899. — COLOZZA: Psychologie und Pädagogik des Kinderspiels, übersetzt von UFER. Altenburg 1900. — HILDEBRANDT: Das Spielzeug im Leben des Kindes. Berlin 1904. — ENDERLIN: Das Spielzeug in seiner Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. Langensalza 1907. — Bemerkungen über Spielzeug finden sich ferner in LOCKE: Gedanken über Erziehung. Deutsch von SALLWÜRK. Langensalza 1883. — ROUSSEAU: Emil. Deutsch von SALLWÜRK. Langensalza 1885. — CAMPAN: De l'éducation. Paris 1824. — NIEMEYER: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Langensalza 1882. — JEAN PAUL: Levana. 1806. — FRÖBEL: Schriften. Ausgabe W. LANGE u. a. O.

Spitäler s. Kinderspitäler.

Sport. Goethes Wort »Man erziehe die Knaben zu Männern, so wird es überall wohl stehen« sollte für die heutigen Erzieher als dringende Mahnung gelten, der Jugend, insbesondere der männlichen,

eine richtige Pflege aller der Leibesübungen, die man unter dem Begriffe »Sport« zusammenfaßt, zunächst soweit nötig zu ermöglichen und sodann sie dazu anzuhalten, daß sie diesen Übungen einen entsprechenden Teil ihrer arbeitsfreien Zeit widmen und sie regelmäßig, zwar nicht im Übermaß, doch stets mit dem nötigen Eifer betreiben. In seiner »pädagogischen Provinz«, in der Goethe eine nach seiner Auffassung musterhafte Erziehungsstätte ausgemalt hat, erscheint für sämtliche Knaben derjenige Sport möglich, welchen er als den ihrer Natur am meisten entsprechenden und ihnen liebsten, wie für ihre körperliche und geistige Entwicklung heilsamsten anerkennt, das Reiten. Indessen auch zugegeben, daß dieses Urteil Goethes, das bekanntlich auf bester eigener Erfahrung beruhte, wohl berechtigt war, so zwingen uns doch die Verhältnisse unseres modernen Kulturlebens, für unsere Jugend auf die Pflege des Reitsports zu verzichten, da für sie offenbar jede Möglichkeit hierzu ausgeschlossen ist, und an seiner Stelle andere kräftige Übungen im Freien zu wählen, wobei aber doch daran festzuhalten ist, daß diese ebenso wie das Reiten dem Körper eine anhaltende tüchtige Bewegung in frischer Luft sichern müssen. Die Kinder in unseren heutigen Großstädten sind von früher Jugend auf manchen schädigenden Einflüssen ausgesetzt, da die umgebenden Häusermassen ihnen sogar helles Licht und frische Luft vielfach versperren (s. den Art. Wohnungsverhältnisse), und selbst auf dem Lande ist heutzutage fast jedes früher freiliegende Stück Land in Bebauung genommen, so daß auch der Landjugend zum großen Teile das lebhafte Umhertummeln, wie es für die kräftige Entwicklung ihrer Gliedmaßen und auch für die ihrer inneren Organe nötig ist, erst durch besondere Fürsorge der Erzieher ermöglicht werden muß.

Die Leibesübungen teilt man ein in Turnen (s. d.), Spiel (s. d.) und Sport. Die Übungen des Turnens erfolgen wesentlich auf Geheiß des Lehrers oder Vorturners oder nach sonst bekannten genauen Vorschriften; das Wesen des Spieles bedingt ein gemeinsames Tun mehrerer Teilnehmer nach festgesetzten Spielregeln, der Sport dagegen umfaßt alle solche Leibesübungen, deren Betrieb von dem einzelnen eine gewisse Betätigung seines Mutes, seiner Kraft und Geschicklichkeit verlangt, die aber nicht berufsmäßig und nicht auf Befehl geleistet wird, sondern aus eigenem Antriebe, wobei die Leistung selbst dem, der sie ausführt, seine Befriedigung bietet. An sich liegt im Sport ein Moment des Kampfes, und zwar eines Kampfes mit der Natur, welche uns die Ausführung einer Leistung durch ihren Widerstand erschwert, wie z. B. der Ruderer in seinem Boote den Widerstand des Wassers zu überwinden hat und, wenn er stromaufwärts fährt, dazu noch den Kampf mit der Strömung aufnehmen muß. Nur bei den verschiedenen Arten des Fechtsports wird ein Kampf mit einem menschlichen Gegner ausgefochten. Auf dem Kampf, den jede Sportübung ihrem Wesen nach erfordert, beruht ihre Anziehungskraft. Schon das kleine Kind besitzt den Drang, sich zu betätigen, seine Kraft und Geschicklichkeit zu bewähren und den Widerstand, der sich dem entgegenstellt, zu überwinden. Bald genügt dem heranwachsenden Knaben das kraftvolle Tun allein nicht mehr, wenn nicht einige Gefahr dabei ist, der er trotzen, der gegenüber er Mut zeigen kann. So liegt das Wesen der Sportsübung in der menschlichen Natur tief begründet, und es entspricht durchaus ihren Anforderungen, wenn der Erzieher demgemäß seinem Zöglinge die Möglichkeit zu kräftigen Sportsübungen sichert und ihn zu deren regelmäßigem Betriebe anleitet.

Für das jugendliche Alter sind selbstverständlich alle diejenigen Arten des Sports ausgeschlossen, die mit größeren Gefahren verbunden sind, ebenso wenigstens in den meisten Fällen solche, deren Betrieb höhere Kosten verursacht; so bleiben Alpinismus, Jagd-, Reit- und Fahrsport, Segelsport, Automobil- und Motorradsport usw. einem höheren Alter vorbehalten; selbst der Fahrradsport sollte den Knaben und Mädchen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, am besten noch ganz untersagt, jedenfalls aber nur unter bestimmten Beschränkungen gestattet werden, damit sie nicht durch Mangel an der nötigen Vorsicht ihre Maschine und den eigenen Leib der Gefahr eines schlimmen Sturzes aussetzen oder auch durch allzu angestrengtes, wildes Fahren, zumal wenn es bergauf oder gegen den Wind geht, ihr Herz schlimm schädigen. Aus diesem Grunde sind z. B. die Teilnahme an Radrennen oder an selbständigen gemeinschaftlichen Radfahrten ohne Beteiligung älterer Personen für die Jugend sehr bedenklich. Es bleiben für dieses Alter noch eine genügende Anzahl einfacher und natürlicher Sportarten: Laufen, Wan-

dern, Schwimmen, Rudern, Schlittschuh- und Skilauf, Schlittensport, Springen, Werfen und Ringen.

Unter allen Sportübungen gebührt dem Laufen die erste Stelle, da es nicht nur ein natürlicher und billiger Sport ist, sondern auch die Beinmuskeln außerordentlich entwickelt und stählt, den Kreislauf sehr befördert und für die Entwicklung und Kräftigung von Herz und Lunge von größter Wichtigkeit ist. Während es bei den Menschen auf den niedrigen Kulturstufen diejenige Leibesübung war, die sie sich zuerst zu eigen machen mußten, und die Fertigkeit darin als höchstes Lob des größten Helden galt, muß sich der Kulturmensch von heute im Gegenteil eher schämen, wenn man ihn laufen sieht; es macht sich der Einfluß der äußeren Verhältnisse unserer Kulturwelt, welche es uns heutzutage so sehr erschweren, laufen zu lernen, deutlich in diesem Vorurteile geltend, wonach das Laufen vor der Öffentlichkeit für einen gebildeten Menschen geradezu unziemlich erscheint. Wie nötig aber in der Tat gerade diese Übung ist, und wie großen Wert man darauf legen muß, hat schon Gutsmuths in seiner Gymnastik gründlich dargelegt und eine treffliche Anweisung zu einer Laufschule gegeben; er selbst hat auf seinem Turn- und Spielplatz in Schnepfenthal erstaunliche Leistungen erzielt, ohne seine jugendlichen Zöglinge irgend zu sehr anzustrengen. Neuerdings wird mit Recht von berufener Seite, unter anderem wiederholt vom preußischen Kultusministerium, den Turnlehrern die Pflege des Laufsports zur dringenden Pflicht gemacht mit Rücksicht darauf, daß es den ganzen Körper aufs kräftigste durcharbeitet und für den Betrieb der meisten Spiele als beste Vorübung anzusehen ist. — Das Wandern, das unserer Jugend die heilsamsten Freuden erschließt, gehört nur im weiteren Sinne zum Sport; der eigentliche Gehsport dagegen ist vielmehr eine athletische Leistung, welche sehr hohe Ansprüche an die Körperkräfte und an die Energie macht und darum für das jugendliche Alter ausfällt. — Um so besser eignet sich dafür das Schwimmen, dessen hoher Wert als Leibesübung allgemein anerkannt wird, insofern dadurch die wichtigsten Muskeln des Skeletts in ihrer Arbeitstüchtigkeit gekräftigt werden, auch der Brustkorb geweitet und die Atemtätigkeit stark vermehrt, endlich auch die Herzarbeit bei der anstrengenden Schwimmbewegung und infolge des vom Wasser ausgehenden Kältereizes in hohem Grade gesteigert wird. Vom gesundheitlichen Standpunkte aus erscheint dieser Sport allen andern überlegen, und es muß als eine dringende Pflicht der Erziehung bezeichnet werden, ihn der gesamten Jugend, auch der weiblichen, möglichst an allen Orten zugänglich zu machen, wenn das auch hier und da mit großen Kosten verbunden sein mag. — Die Pflege des Rudersports ist überhaupt nur an solchen Orten möglich, wo sich geeignete Wasserflächen bieten. Dort sollte aber der Jugend dieses heilsame Vergnügen nicht vorenthalten bleiben, wobei selbstverständlich nach dem bewährten alten Grundsatze nur diejenigen Knaben und Mädchen ins Boot gelassen werden, welche sich als sicher im Schwimmen, auch auf längere Strecken, erwiesen haben. Es beruht auf einem Vorurteile, wenn man meint, das Rudern nähme nur die Tätigkeit der Arme in Anspruch, da die Ruderarbeit tatsächlich außer den Armmuskeln noch eine ganze Menge anderer Muskeln, auch die Muskelgebiete der Beine anstrengt und so den ganzen Körper gehörig durcharbeitet.

Einen besonders großen Wert besitzt der sich in letzter Zeit unserem Volke und besonders unserer Jugend immer mehr erschließende Wintersport, welcher uns zu kräftiger Bewegung in freier Luft hinausführt während der rauhen Jahreszeit, wo wir sonst in den geheizten Zimmern und Räumen der Stadt ohne rechte Erfrischung bleiben mußten. Das alte Vorurteil, als müßten die Leibesübungen im Freien während des Winters eine Art Winterschlaf halten, ist längst überwunden, da ja bis zum Eintritt von Schnee und Eis unsere rüstige Jugend mit Eifer Fußball und Raffball, auch noch Schlagball und Barlauf spielt und den Geländelauf (Querfeldein) und Schnitzeljagd übt. Sobald aber die Felder von Schnee und die Wasserläufe von einer Eisdecke überzogen sind, werden die Schneeschuhe zur lustigen Fahrt über Berg und Tal hervorgesucht und die Schlittschuhe zum köstlichen Vergnügen des Eislaufs; beide Sportarten verbinden mit dem Nutzen des kräftigen Laufes den Vorteil der Abhärtung unter dem Einflusse der reinen, kräftigenden Winterluft. Sehr bald bedecken sich in dieser Zeit auch die Abhänge von Hügeln und Bergen mit Schlitten allerlei Art vom einfachsten, roh zusammengezimmerten Handschlitten bis zum kostbaren Bobsleigh mit künst-

licher Bremsvorrichtung und Steuerung. Alle diese winterlichen Übungen gewähren unserer Jugend eine große Fülle von Lebensfreude und stählen ihre Gesundheit.

Neben dem Laufen sind Springen und Werfen die wichtigsten Übungen der sogenannten Leichtathletik; auch sind diese Übungen zugleich die natürlichsten, insofern jedes Kind in natürlichen Verhältnissen bei zunehmender Entwicklung seines Körpers sie von selbst zu erlernen versucht; und endlich ergänzen sie sich in ihrem Nutzen für die körperliche Ausbildung, da der Sprung wesentlich die Beine und ihre Muskelgebiete in Anspruch nimmt, der Wurf dagegen die Arme. Wer allerdings im Werfen des Balles, des Gers, des Diskus usw. eine hohe Leistung erzielen will, muß lernen, in den Wurf die Wucht des ganzen Körpers hineinzusetzen, was namentlich der so schwierige und künstliche Diskuswurf nach altgriechischem Vorbilde verlangt. — Nicht weniger natürlich ist für den rechten Knaben die Übung des Ringens; doch bleibt die Erlernung der eigentlichen Ringkunst, die nicht bloß Arme und Beine, sondern in hohem Grade auch den Rumpf und namentlich Lunge und Herz in Anspruch nimmt, für das Jugendalter besser noch ausgeschlossen; die einfachsten Schwünge zu üben, um sie im Ringkampf mit den Spielgefährten praktisch verwenden zu können, erscheint für dasselbe genügend.

Ein großes Verdienst hat sich der Sport um die Gesundheit unserer Jugend dadurch erworben, daß er aus ihrer Kleidung (s. d.) manches Schädliche, wogegen von Seiten der Ärzte schon lange angekämpft war, der herrschenden Mode zum Trotz endlich verbannt und eine bequemere, gesündere Tracht befördert hat. Der Kampf gegen die Korsetts, durch deren Tragen ein großer gesundheitlicher Schaden bei den Mädchen angerichtet wurde, ist lange Zeit hindurch von einsichtigen Schulmännern und besonders von den Ärzten fast ohne nennenswerten Erfolg geführt worden; seitdem unsere weibliche Jugend eifrig Sport zu treiben begonnen hat, empfindet sie selbst die Wohltat einer gesundheitsgemäßen Kleidung, in der sie sich frei und kräftig rühren kann. So sind mit den Korsetts auch schon die langen Röcke vielfach abgelegt; man wählt fußfreie Röcke und zeigt sich sogar bei manchen Sportsübungen vor der Öffentlichkeit ganz ohne solche in weitbauschigen Beinkleidern. Eine entsprechende Reform des Schuhwerks, die den Füßen nicht allein, sondern mittelbar der Gesundheit im allgemeinen sehr zugute kommt, hat sich gleichfalls unter dem Einflusse des Sports vollzogen bei beiden Geschlechtern: die Schuhe mit hohen Hacken und spitzen, schmalen Sohlen, die früher als elegant von der Mode gefordert wurden, sind neuerlich als unbrauchbar und schädlich verworfen und durch ein dem Bau des menschlichen Fußes sich anpassendes Schuhwerk ersetzt.

Diesen Vorzügen des Sports gegenüber ist auf einige Gefahren hinzuweisen, wie es ja an einzelnen Stellen oben schon geschehen ist. Im allgemeinen erfordern die Sportsübungen der Jugend schon um deswillen mehr Aufmerksamkeit und Aufsicht der Eltern und Erzieher, weil Turnen und Spielen zumeist von seiten der Schulen veranstaltet und beaufsichtigt wird, der Sport aber seinem Wesen nach mehr Sache des einzelnen ist. Es kann die Übertreibung beim Sport leicht ernsten Schaden und schlimme Gefahren herbeiführen. Unvernünftig betriebene Übungen erzielen statt einer Steigerung der Körper- und Seelenkraft vielmehr eine Vergeudung der Kräfte, eine Schwächung der dabei überanstrengten Organe und damit eine allgemeine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit und Gesundheit, da nicht bloß die betreffenden Muskeln davon Schaden nehmen, sondern meist auch die Blutgefäße, das Herz und nicht am wenigsten die Nerven (s. Literaturangabe Altschul). Von dem sogenannten Trainieren ist hier noch gar nicht die Rede gewesen, obgleich es für ausgewachsene Sportmänner namentlich zur Erzielung von Höchstleistungen unerläßlich ist. Für das jugendliche Alter sollte jedoch von jedem strengeren Trainieren ganz abgesehen werden. Solange der Körper noch im starken Wachstum begriffen ist, darf ihm eine solche strenge Zucht nicht aufgelegt werden. Ein vernünftiges Vorüben für bestimmte Wettkämpfe, die sich für das Jugendalter auch wieder in bestimmten Schranken halten müssen, ist selbstverständlich ebenso notwendig, wie heilsam; doch muß jede Überanstrengung beim Vorüben wie beim Wettkampf selbst unbedingt vermieden werden.

Koch.

Literatur. F. A. Schmidt: Unser Körper. 3. Aufl. Leipzig, Voigtländer. 1909. — Derselbe: Physiologie der Leibesübungen. Leipzig, Voigtländer. 1905. — Koch: Erziehung zum Mute. Die geistige Seite der Leibesübungen. Berlin, Weidmann. 1900. — Altschul: Nutzen und Nachteile der Leibesübungen. Hamburg u. Leipzig, Voß. 1901.

Sprachstörungen. Die öffentlichen Maßnahmen zur Fürsorge für sprachgebrechliche Kinder haben in neuerer Zeit eine sehr zufriedenstellende allgemeine Verbreitung gefunden. Der erste Staat, in welchem von den Behörden derartige Einrichtungen getroffen wurden, war Preußen. Vereinzelte Bestrebungen gingen allerdings schon längere Zeit vorher. So wurde in den 40er Jahren von BLUME im Herzogtum Anhalt-Bernburg ein Schulkursus für stotternde Kinder abgehalten, in Braunschweig unter der ärztlichen Beratung von BERKHAN von verschiedenen Taubstummenlehrern an den Volksschulen seit 1883 Kurse eingerichtet; eine allgemeine Einführung in die Schulen ist aber von dieser Stelle aus nicht erzielt worden. Das Hauptverdienst darf hier dem Schulrat ALBERT GUTZMANN zugeschrieben werden, der durch Wort und Schrift die Ausbreitung der behördlichen Maßnahmen in Preußen nicht nur angeregt, sondern auch bis auf den heutigen Tag energisch gefördert und verbreitet hat. Eine allgemeine Initiative sämtlicher größeren Gemeinden Deutschlands, die Sprachstörungen der Schulkinder zu bekämpfen, ist erst auf den Zeitpunkt zurückzuführen, als die preußische Staatsregierung auf Grund der in Potsdam und Elberfeld seit dem Jahre 1886 gewonnenen Ergebnisse einen Zirkularerlaß an sämtliche Königl. Regierungen sandte, in welchem auf die bisherigen Einrichtungen hingewiesen wurde und zwar, nicht nur »zur Kenntnisnahme« sondern »mit dem Auftrag nach Maßgabe dieser Verfügung auch dortseits zu verfahren«, ein Verdienst des verewigten Kultusministers Dr. v. GOSSLER. Seit dieser Zeit hat sich die Fürsorge für sprachgestörte Kinder nicht nur über ganz Deutschland verbreitet, sondern auch andere Länder haben entsprechend den Erfahrungen in Deutschland Einrichtungen getroffen.

1. Deutschland. Fast sämtliche größeren Gemeinden haben, zum weitaus größten Teil in Berlin, mehrere Lehrer ausbilden lassen, um die Schulkurse für sprachgebrechliche Kinder einzurichten. Während diese Kurse früher in gesonderten Nachmittagsstunden abgehalten wurden, hat man jetzt fast allgemein die Überzeugung gewonnen, daß es besser ist, sie in die offiziellen Schulstunden zu verlegen, da die Indolenz und geringe Einsicht von seiten der Eltern den Kursbesuch häufig wesentlich beeinträchtigten. Eine ausführliche Zusammenstellung der Kurse, welche bis zum Jahre 1894 eingerichtet waren und der Resultate, die aus den Berichten der Behörden bis zu jener Zeit hervorgehen, hat Ref. in seiner Arbeit »Die soziale Bedeutung der Sprachstörungen«, Jena 1904, bereits gegeben. Es sei hier nur das Endresultat dieser Zusammenstellung mitgeteilt, nach welcher von 1291 stotternden Kindern 938 geheilt, 305 gebessert und 48 nicht geheilt wurden. Auf alle Einzelheiten dieser Einrichtungen in den verschiedenen Gemeinden kann hier nicht eingegangen werden, nur auf die im Winter 1908/09 für stotternde Gemeindeschulkinder abgehaltenen städtischen Sprachheilkurse in Berlin sei hier kurz verwiesen.

Die Zahl dieser Sprachheilkurse in Berlin ist auf 27 gestiegen, die allerdings auch noch nicht dem vorhandenen Bedürfnisse voll genügen, da die Zahl der stotternden und stammelnden Schulkinder wesentlich größer ist. Gegen Ende September werden in Berlin die stotternden Kinder der verschiedenen Schulkreise zusammengerufen und aus ihnen eine Auswahl für die Kurse getroffen und zwar durch die Schulinspektoren und Schulärzte unter Beihilfe der die Kurse leitenden Lehrer. Bei dieser Auswahl wurden zunächst die am stärksten Stotternden berücksichtigt und sodann die Kinder so ausgewählt, daß möglichst solche gleicher Unterrichtsstufe zusammen kamen, wodurch die Kursleitung wesentlich erleichert wurde. Jedoch konnte dies nicht in allen Schulkreisen durchgeführt werden, manchmal war die Scheidung nicht einmal annähernd möglich. Für jeden Kurs wurden 12 Kinder ausgewählt, eine Zahl, die als Grenze für einen derartigen Kursus anzusehen ist. Die Erfahrungen lehren überall, daß eine stärkere Frequenz der Kurse die Resultate sehr beeinträchtigt, denn die pädagogische Behandlung muß, wie ja bekannt, eine durchaus individuelle sein, was bei einer größeren Zahl unmöglich ist. Die zu einem Kursus vereinigten Kinder gehörten zu verschiedenen Gemeindeschulen desselben Schulkreises, und die Schule, in welcher die Kursstunde abgehalten wurde, war so gewählt, daß sich für die Kinder keine weiten Wege ergaben, so daß von der Übungsstunde nicht zu viel Zeit verloren ging; die Übungsstunde selbst war täglich die letzte Schulstunde von 12—1 Uhr.

Die Sprachkurse begannen Anfang Oktober, nachdem der Schularzt sämtliche Kinder untersucht hatte und in einem

Aufnahmebogen die Beobachtungen des Kursleiters vermerkt waren. Dem Schularzt liegt es dabei stets ob, die Vorgeschichte des Sprachübels und den Befund seiner ärztlichen Untersuchung in den Berichtbogen einzutragen. Es ist durchaus erstrebenswert, daß, so wie es in Berlin zum Teil geschah, auch während der Übung der Schulkurse die betreffenden Schulärzte von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden besuchen, damit sie dem den Kurs leitenden Lehrer bei eventuell vorkommenden ärztlichen Fragen zur Seite stehen können.

Die Art und Weise des Vorgehens in den Schulkursen selbst kann hier nicht näher geschildert werden, und es sei dieserhalb auf die Bücher von Albert Gutzmann verwiesen. Das Gutzmannsche Übungsbuch für die Hand der Schüler wurde von der Schuldeputation in genügender Anzahl für die Kurse zur Verfügung gestellt.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Atmungsübungen stets, auch dann, wenn die Kinder bereits gut sprechen, sorgsam weiterbetrieben wurden und einen äußeren günstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Kinder gehabt haben; die Berichte der Schulärzte heben den wohltätigen Einfluß mehrfach hervor und häufig haben auch die Eltern ihrer Freude darüber Ausdruck gegeben. Besonders wurde von den Schulärzten die Zunahme der Lungenkapazität und die bessere Beherrschung der Sprechatmung hervorgehoben. Gerade die Verbindung der Atmungsübung mit der Stimme hat eine weit stärkere Ventilation der Lunge zur Folge. Der Besuch der Kurse war, weil die Kurse während der Schulzeit abgehalten wurden, mit wenigen Ausnahmen pünktlich und regelmäßig. Da auch die Eltern zur Mitwirkung herangezogen werden müssen, und gerade bei derartigen Einrichtungen die Verbindung von Elternhaus und Schule unentbehrlich erscheint, so wurde dafür gesorgt, daß den Eltern Gelegenheit gegeben wurde, dem Unterrichte beizuwohnen. Nicht unwesentlich ist es auch, daß die Eltern derartiger Kurse mit den Klassenlehrern sich in Verbindung setzen; auch das geschah in den Kursen vielfach und war häufig für das Resultat der Kursbehandlung geradezu ausschlaggebend. Den Winter hindurch wurden also diese Kurse regelmäßig abgehalten und am Schluß des Wintersemesters, in der zweiten Hälfte des Monats März, die Schlußprüfungen zur Feststellung der Erfolge vorgenommen, welchen die zuständigen Schulinspektoren und Schulärzte sowie die Rektoren und Lehrer der betreffenden Schulen beiwohnten.

Der Verlauf der Schlußprüfung geschah folgendermaßen: Jedes einzelne Kind mußte deklamieren, erzählen, antworten, vorlesen, das Gelesene erzählen, Bestellungen machen und auch Fragen an die andern Kinder stellen; auch geeignete Verlegenheitsfragen wurden an die Kinder gerichtet. Da Stotterer bekanntlich manchen Personen gegenüber größere Schwierigkeiten in der Rede zeigen, so prüfte nicht allein der Leiter des Kursus, sondern auch andere der Anwesenden stellten Fragen an die Kinder. Es wurde besonders darauf geachtet, ob das Kind nur zufällig nicht anstieß, oder ob gar keine Symptome des Stotterns mehr bemerkbar waren, ob es infolge der Übung das Stottern nur unterdrücken konnte oder ob es völlig frei davon war.

Da nach der Erfahrung die Kinder im Kursus meist besser sprechen als außerhalb desselben, so wurde bei ihnen selbst, wie auch bei Eltern und Lehrern nachgefragt, ob sie sich auch in Haus und Schule vom Übel befreit fühlten und zeigten.

Als völlig befreit vom Stottern wurden nur die Kinder notiert, die keinerlei Symptome des Stotterns mehr zeigten, keine Spuren der früheren Schwierigkeiten in der Rede aufwiesen und ganz natürlich und fließend sprachen.

Das Gesamtresultat aus den 27 Kursen war folgendes: Es nahmen an den Kursen teil 329 Kinder (252 Knaben, 77 Mädchen). Von diesen waren vom Stottern ganz frei 248 Kinder, während 78 Kinder als wesentlich gebessert bezeichnet werden konnten, nur 11 Kinder waren unerheblich oder fast gar nicht gebessert; es ist bemerkenswert, daß die meisten dieser 11 Kinder kränklich waren.

Nicht nur das Stottern, sondern auch die überaus häufigen Aussprachefehler wurden in den Kursen verbessert, so besonders die bei den Kindern noch zahlreichen Artikulationsfehler, die sich gar nicht selten gerade bei den stotternden Kindern bemerkbar machen.

Dem Hauptkursus folgte wieder ein Nachkursus, der die im Hauptkursus erzielten Erfolge zu befestigen und zu sichern und die Kinder, welche im Hauptkursus vom Stottern noch nicht ganz frei geworden waren, möglichst bis zum vollen Erfolge zu fördern hatte. Dieser Nach-

kursus dauerte von Ostern bis zu den Sommerferien und es wurden wöchentlich 2 Stunden angesetzt. Der Erfolg der Nachkurse war der, daß Rückfälle in das Übel bei allen im Hauptkursus vom Stottern befreiten Kindern vermieden wurden und daß noch eine große Anzahl der nur gebesserten Kinder vom Stottern ganz befreit wurde.

In ähnlicher Weise sind die Einrichtungen in allen größeren Städten Deutschlands getroffen worden, so in Hamburg, München, Dresden, Leipzig, Köln usw.

2. Österreich-Ungarn. In Wien hat Dr. Coen im Jahre 1891 die ersten Kurse für sprachgestörte Kinder eingerichtet und diese Kurse unentgeltlich abgehalten. Zunächst wurde nur ein Knabenkursus eingerichtet, später auch neue Kurse für Knaben und Mädchen, deren Resultate sehr zufriedenstellend waren, indem ungefähr 60% der Kinder vollständig geheilt, 30% wesentlich gebessert wurden. Zurzeit hat Dr. Hugo Stern diese Kurse wieder aufgenommen und fortgeführt. Unter seiner Leitung steht auch eine Abteilung für Sprachkranke im Kaiser-Franz-Josef-Ambulatorium, begründet Dezember 1910. Außerdem hat man in Wien wie in den größeren Städten Deutschlands Volkskurse von seiten der Gemeinden eingerichtet, in welchen 2 Stunden täglich für die Beseitigung des Übels angesetzt waren. Während der fünfwöchentlichen Kurse hörte der Schulunterricht vollständig auf und die Kinder mußten entsprechend der alten Methodik des Prof. Leon Berquand in den ersten 14 Tagen ein absolutes Stillschweigen bewahren. Es bestehen derzeit in Wien vier solcher Kurse, deren einer an der Staatslehrerbildungsanstalt abgehalten wird. Auch außerhalb Wiens wird nach den gleichen Prinzipien ein Heilkurs in Ernstbrunn (N.-Ö.) abgehalten. Ähnlich wie in Wien sind auch in Österreich-Schlesien einige vorübergehende Kurse eingerichtet worden. Eine allgemeine Bewegung für derartige Schulkurse ist jedoch in den österreichischen Großstädten bisher nicht zustande gekommen.

Dagegen ist in Ungarn die Gesamteinrichtung der Schulkurse für sprachgebrechliche Kinder in mustergültiger Weise zentral organisiert worden. An der Spitze der dortigen Organisation steht Prof. Dr. v. Sarbó. Nachdem man in Ungarn festgestellt hatte, daß 3,6% aller Schulkinder Ungarns an Sprachstörungen litten und daß von ihnen 23% infolge ihrer Störungen im Unterricht wesentlich zurückgeblieben waren, entschloß man sich, gegen die Verbreitung dieser Übel energisch vorzugehen. Aus den Ministerialverordnungen, die von dem ungarischen Kultusministerium erlassen wurden und welche sowohl Lehrern wie Ärzten einen Anstoß zur gemeinschaftlichen Tätigkeit bieten sollten, seien einige besonders wichtige Sätze aus dem Regulativ für Lehrkurse der an Sprachstörungen Leidenden hervorgehoben.

Als Leiter solcher Lehrkurse sind nur diejenigen Professoren, Lehrer oder Lehrerinnen anzustellen, welche ein Befähigungszeugnis hierfür aufweisen können. — Die Lehrkurse sind womöglich so zu organisieren, daß an denselben die sprachgestörten Zöglinge einer und mehrerer gleichen Schulinstitute teilnehmen können. — In jenen Gemeinden, wo nur ein Lehrkurs organisierbar ist, hat die Schulbehörde Sorge zu tragen, daß die sprachgestörten Schulkinder womöglich eine zentral gelegene Schule besuchen und jener Klassenabteilung zugeteilt werden, deren Leiter mit der Führung des Lehrkursus betraut ist. — Zu je einem Lehrkurse sind höchstens zwölf Sprachgestörte zuzulassen, da der gleichzeitige Unterricht einer größeren Zahl von Stotterern und an sonstiger Sprachstörung Leidenden den Erfolg des Lehrkursus zweifelhaft machen. — Zur Evidenzhaltung und wissenschaftlichen Verwertung der Ergebnisse der einzelnen Lehrkurse ist über die in den Kursus aufgenommenen Hörer ein Stammbuch zu führen.

Es ist bemerkenswert, daß im ungarischen Kultusministerium eine besondere Fachsektion besteht, die heilpädagogische, an deren Spitze ein Arzt gestellt ist. Dieser hat mit Recht dafür gesorgt, daß für die Taubstummenschulen, Blindenschulen, die Schulen für geistig Minderbegabte usw. auch Ärzte regelrecht tätig sind. So wird naturgemäß auch die heilpädagogische Behandlung der Sprachgestörten in den Schulkursen ärztlich beraten.

Man kann wohl sagen, daß die Art und Weise, wie dieser Teil der Fürsorge in Ungarn geregelt ist, alle Anerkennung verdient. Und in der Tat sind auch die bisher erzielten Erfolge recht günstige, wenngleich die Durchführung außerhalb Budapests im Lande selbst mannigfache Schwierigkeit zu machen scheint.

3. Belgien. In Belgien beschäftigte man sich mit der Frage offiziell bereits im Jahre 1827, wo eine Me. Leigh aus New-York eine geheim gehaltene Methode

einführte und an Malebouche übertrug, der sein Geheimnis an die Regierung verkaufte, die ihrerseits einen Arzt mit der Anwendung desselben auf Kurse für arme Stotternde betraute. Von diesen Kursen ist nichts mehr bekannt. Im Jahre 1886 wurde von neuem ein Versuch gemacht, in dem Chervin aus Paris den Lehrern Unterricht erteilte in Respirationsübungen und einer rationellen Lesemethode, durch deren Anwendung in den unteren Klassen der Volksschule die Entwicklung des Stotterns verhindert werden sollte. Die Resultate entsprachen jedoch nicht der Erwartung. In neuerer Zeit stehen die öffentlichen Kurse unter der vortrefflichen Leitung von Georges Rouma und sind in ähnlicher Weise zentralisiert angelegt wie in Budapest. Besonders wichtig erscheint, daß auch hier die Lehrer, welche derartige Kurse leiten, vorher ein besonderes Examen ablegen müssen.

4. Frankreich. Hier hat 1903 Dr. Castex, der Arzt des Taubstummeninstituts, in dieser Anstalt poliklinische Stunden für Sprachstörungen eingerichtet. Die dort sich meldenden Sprachgestörten wurden von den Taubstummenlehrern in Kursen behandelt. Derartige Einrichtungen gibt es in Frankreich offenbar sehr zahlreich, wenngleich eine Zusammenstellung darüber nicht existiert. Wirkliche Schulkurse und behördliche Einrichtungen sind diese aber nicht.

5. Italien. In Italien existieren besondere Kurse in verschiedenen Städten. In Mailand hat sich besonders Dr. Biaggi der Sprachgestörten angenommen. Von dem Unterrichtsministerium wurde im Jahre 1905 Trafeli beauftragt, einen Kursus über Orthophonie an Volksschullehrer zu erteilen. Auch in den Schulen für Zurückgebliebene ist eine besondere Klasse zur Berichtigung für Sprachfehler eingerichtet, welche ärztlicherseits von Dr. De Sanctis und pädagogischerseits von Prof. Ferrari geleitet wird.

6. Niederlande. Hier sind in verschiedenen Städten öffentliche Kurse eingerichtet worden, in Amsterdam, La Haye, in Rotterdam, in Leiden. Die meisten der hier tätigen Lehrer haben ihre Ausbildung in Berlin gefunden. Eine staatliche Kommission unter Führung von Prof. Pel-Leiden wurde im Jahre 1908 auch nach Deutschland geschickt, um besonders in Berlin die Einrichtungen kennen zu lernen, welche hier teils von den städtischen Behörden, teils von dem Kultusministerium selbst eingerichtet worden sind. (Universitäts-Ambulatorium s. u.)

7. England. Nur in London werden in den Hilfsschulen naturgemäß auch Sprechübungen zur Beseitigung von Sprachfehlern gemacht. Staatliche Einrichtungen für stotternde und stammelnde Kinder existieren nicht.

8. Norwegen und Schweden. Öffentliche Maßnahmen sind hier nicht bekannt, dagegen bestehen einige private Einrichtungen, die den Minderbemittelten und Armen nicht zugute kommen.

9. Dänemark. Hier ist die Fürsorge für die stotternden und stammelnden Kinder in mustergültiger Weise in Kopenhagen konzentriert. Die gesamten Einrichtungen stehen unter der Leitung eines Arztes, Prof. Dr. Mygind; die Kurse selbst werden von Lehrern geleitet, auch für die mit Gaumendefekten Behafteten ist eine staatliche Einrichtung getroffen worden, an deren Spitze Prof. Warming in Aarhus steht.

10. In Rußland sind öffentliche Kurse für stotternde oder stammelnde Kinder nicht bekannt.

11. Schweiz. In Zürich bestehen Einrichtungen für sprachgestörte Kinder bereits seit 1894. Interessant ist, daß hier im Jahre 1899 zuerst eine Ferienkolonie von Stotternden eingerichtet wurde und zu bemerkenswert guten Resultaten führte. Die Kurse stehen unter der Leitung von Graf und Furrer und haben sich bis jetzt ausgezeichnet bewährt. Bemerkenswert ist, daß den Eltern und den Lehrern der betreffenden Kinder ein kleines Büchelchen übergeben wird, in welchem Instruktionen für sie niedergelegt sind, wie sie sich dem stotternden Kinde gegenüber zu verhalten haben, ein Gebrauch, der unseres Wissens zuerst von der Stadt Hamburg mit gutem Erfolg eingeführt wurde und jetzt in den größeren Städten wohl überall Nachahmung gefunden hat.

12. In Amerika und den übrigen Weltteilen existiert keinerlei offizielle Einrichtung zur Fürsorge für stotternde und stammelnde Kinder.

Es mag noch bemerkt sein, daß Georges Rouma in einer größeren Arbeit im Internationalen Archiv für Schulhygiene »L'organisation du coup de traitement pour enfants troublés de la parole« 1906 die einzelnen Daten zusammengestellt und eine ausführliche Literaturübersicht angegeben hat, auf welche hiermit kurz verwiesen werden kann.

Während kleinere Ambulatorien und

ambulatorische Sprechstunden mehrfach und zwar meistens im Anschluß an Taubstummenanstalten für sprachgestörte Kinder eingerichtet worden sind, ist das erste Universitätsinstitut zur Behandlung von Sprachstörungen in Berlin geschaffen worden und zwar auf Antrag des Verf.

Von welcher Bedeutung diese Einrichtung ist, geht schon aus der Besuchszahl hervor. In den ersten beiden Semestern wurde das Ambulatorium von nicht weniger als 462 Patienten aufgesucht, an manchen Tagen waren weit über 70 Patienten während des Nachmittags zu erledigen. Nur durch Aufbietung von vielfachen Hilfskräften war naturgemäß eine derartige Arbeit zu überwinden. Auch hier sind die gewöhnlichen Störungen des Stotterns und Stammelns überwiegend, ebenso die zahlreichen Sprechstörungen infolge geistigen Defekts bei geistig zurückgebliebenen Kindern, Imbezillen (s. d.). Auch die Stimmstörungen kamen mehrfach zur Behandlung.

In den zwei Jahren des Bestehens ist der Besuch des Ambulatoriums noch wesentlich gestiegen, da nicht weniger als 692 Patienten Hilfe für ihre Sprachstörungen dort suchten. Einen guten Überblick darüber, wie hier für Sprachgestörte gesorgt wird, gibt die folgende Tabelle der einzelnen zur Behandlung kommenden Störungen:

1909.

1. Taubstummheit	27
2. Schwerhörigkeit	13
3. Aphasische Störungen	7
4. Sprachstörung bei Kinderlähmung	7
5. Pseudobulbärparalyse	2
6. Stottern	298
7. Poltern	2
8. Stottern und Stammeln	11
9. Stottern und Poltern	8
10. Allgemeines Stammeln	78
11. Funktionelle Rhinolalie	8
12. Sigmatismus	56
13. Gaumenspalten	23
14. Sprachlich zurückgebliebene Kinder	25
15. Hörstummheit	56
16. Sprachlich und geistig zurückgebliebene	45
17. Idiotie	10
18. Progressive Bulbärparalyse	1
19. Angeborener Kernschwund	1
20. Paralytische Sprachstörung	2
21. Stimmstörungen	12
Zusammen	692

Auch hier sieht man, daß die weitaus größte Zahl der Patienten (298) an Stottern litt. Von diesen betrafen die weitaus meisten Fälle schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr, aber auch über dieses Alter hinaus haben zahlreiche Patienten die Hilfe des Ambulatoriums in Anspruch genommen, ein Zeichen davon, daß auch unter den sozial weniger günstig gestellten Bevölkerungsschichten dieser Sprachfehler als eine wesentliche Behinderung des Fortkommens angesehen wird.

Das allgemeine Stammeln wurde nur bei Kindern beobachtet. In ganz überwiegender Zahl wurden uns Kinder im 4., 5., 6. Lebensjahre mit diesem Übel zugeführt, in späteren Alter wurde es auch nur selten beobachtet. Dies stimmt mit der allgemeinen Erfahrung überein, daß die Schule und ganz besonders der erste Leseunterricht die weitaus meisten Fälle von allgemeinem Stammeln unmittelbar beseitigt. Auch hier findet sich die weitaus größte Zahl beim männlichen Geschlecht, nämlich 59, während auf die Mädchen nur 19 entfallen. Bei den 25 sprachlich zurückgebliebenen Kindern und denjenigen, die ganz deutlich nebenher auch geistig zurückgeblieben waren (45), bei denen Imbezillität (s. d.) mit Sicherheit festzustellen war, besteht kein so großer Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht.

Die stärkste Hemmung der Sprachentwicklung ohne Beeinträchtigung des Gehörs, die Hörstummheit, zeigt dagegen wie gewöhnlich ein deutliches Überwiegen des männlichen Geschlechts, da sich unter den 56 hörstummen Kindern nur 14 Mädchen bis zum 6. Jahre befanden. Dabei haben wir auch diejenigen Kinder mitgezählt, die uns im Alter von 1 und 2 Jahren (!) zur Beratung in das Ambulatorium gebracht wurden. In diesen Fällen ist die Hörstummheit natürlich als physiologische Erscheinung anzusehen. Daß aber nicht weniger als 19 Kinder bis zu 2 Jahren uns wegen ihres Nichtsprechens gezeigt wurden, beweist die zunehmende Erkentnis von der Bedeutung einer guten Sprache auch unter den sozial weniger gut gestellten Schichten der Bevölkerung. Freilich wurde recht oft an uns das Ansinnen gestellt, den Kindern die Zunge zu lösen, und es scheint, als ob dieser alte Aberglaube wirklich unausrottbar im Publikum verbreitet ist.

Die weitaus meisten hörstummen Kinder fanden sich im Alter von 3 bis 6 Jahren. Als Ausnahme muß es betrachtet werden, daß zwei Knaben von 9 Jahren und einer von 10 Jahren als Hörstumme registriert werden mußten. In diesen drei Fällen handelte es sich aber um geistig zurückgebliebene Kinder, also nicht um reine Hörstummheit. In der Tat sind ja auch die ganz reinen Fälle von Hörstummheit selten, gewöhnlich finden sich mehr oder weniger große Intelligenzdefekte.

Gerade aus diesem Bericht geht deutlich hervor, daß an öffentlicher Fürsorge für die Sprachgestörten doch noch manches zu tun übrig bleibt. Besonders wäre vorzuschlagen, daß 1. schon in den Kindergärten (s. d.) auf die Sprachstörungen besonders geachtet würde, so wie das Mielecke schon vor Jahren befürwortet und wie es Dr. H. Knopf-Frankfurt a/Main in nachahmungswerter Weise durchgeführt hat, 2. daß auch in den Fortbildungsschulen, die ja immer allgemeiner in den größeren Städten eingerichtet worden sind, auch Nachhilfekurse für Sprachgestörte eingegliedert werden. Wie derartige Einrichtungen zu treffen sind, das läßt sich im Augenblick nicht mit Bestimmtheit sagen, aber im Anschluß an die schon bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für sprachgestörte Kinder läßt sich der Plan sicher durchführen. H. Gutzmann.

Literatur. Eine vollständige Zusammenstellung bis 1906 findet man in der oben zitierten Arbeit von Georges Rouma. Die Berichte der einzelnen Anstalten und Kurse sind in der Monatsschrift für Sprachheilkunde, die seit 1891 in Berlin erscheint, nachzulesen.

Stammeln s. Sprachstörungen.

Statistik. Die Differenzierung der Bevölkerung nach dem Alter ist einer der wichtigsten Gesichtspunkte, den die Statistik bei der Darbietung ihrer Ergebnisse kennt. Das Kind erscheint daher, soweit dies nach der natürlichen Lage möglich ist, in der Statistik überall, wo eine derartige Differenzierung Platz greift, und die »Statistik des Kindes« verbreitet sich dementsprechend fast auf alle Teilgebiete der praktischen Statistik.

Die einzelnen Teilgebiete der Statistik werden, soweit sie einen Beitrag zur Statistik des Kindes geben, an verschiedenen Stellen behandelt (vgl. z. B. Morbidität, Mortalität usw.), im folgenden soll es sich um eine kurze Darstellung der wichtigsten Ausschnitte aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik handeln.

Daß das Kind auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik eine wichtige Rolle spielt, ist schon durch den rein zahlenmäßigen Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung bedingt. Rechnet man als Kinder alle Personen unter 15 Jahren, so zeigt sich, daß die meisten Kulturvölker durchschnittlich zu einem Drittel aus Kindern bestehen. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 standen in Deutschland nicht weniger als 19 614 822 Personen, oder 34,8% der Gesamtbevölkerung im Kindesalter bis zu 15 Jahren.

Auf die einzelnen Altersjahre verteilt sich die Gesamtzahl der Kinder, wie die nachstehende Übersicht zeigt, recht ungleich.

Am 1. Dezember 1900 standen von der deutschen Bevölkerung

im Alter von	Personen absolut.	von je 100 im Alter bis zu 15 Jahre	von je 100 der Gesamtbevölkerung
unter 1 Jahr	1 632 103	8,32	2,90
1 bis 2 Jahren	1 459 181	7,44	2,59
2 » 3 »	1 462 409	7,45	2,59
3 » 4 »	1 418 178	7,23	2,52
4 » 5 »	1 398 287	7,13	2,48
5 » 6 »	1 343 027	6,85	2,38
6 » 7 »	1 310 675	6,68	2,32
7 » 8 »	1 278 284	6,52	2,27
8 » 9 »	1 235 244	6,30	2,19
9 » 10 »	1 238 943	6,32	2,20
10 » 11 »	1 192 129	6,08	2,11
11 » 12 »	1 172 089	5,97	2,08
12 » 13 »	1 188 004	6,06	2,11
13 » 14 »	1 159 098	5,91	2,06
14 » 15 »	1 127 171	5,75	2,00

Den Anteil der Kinder in einigen andern Ländern veranschaulicht die nachstehende Übersicht.

Es standen im Alter von unter 15 Jahren % der Gesamtbevölkerung

in Österreich (1900)	34,4%
in Ungarn (1900)	35,6%
in Rußland (1897)	38,5%
in Serbien (1900)	46,2%
in Rumänien (1899)	40,1%
in Bulgarien (1901)	44,5%
in Italien (1901)	34,4%
in Portugal (1900)	33,7%
in der Schweiz (1900)	31,2%
in Frankreich (1901)	27,6%
in Belgien (1900)	31,7%
in den Niederlanden (1899)	34,8%
in Dänemark (1901)	37,4%

in Schweden (1900) 32,4%
in Norwegen (1900) 35,6%
in Großbritannien u. Irland (1901) 32,3%
in den Ver. Staaten v. A. (1900) 34,3%

Auch innerhalb des Deutschen Reiches ist der Anteil der Jugendlichen sowohl in den einzelnen Staaten und Landesteilen als auch ganz besonders in Stadt und Land recht verschieden. Stark vertreten ist die Altersklasse der Kinder in Posen (40,2%), Lippe (39,1%), Westpreußen (38,8%), Westfalen (38,7%), Reuß ä. L. (38,2%); schwach dagegen in Lübeck (32,1%), Hamburg (30,9%), Bremen (30,6%), Elsaß-Lothringen (30,6%), Berlin (25,7%).

Für eine Trennung nach Stadt und Land liegen Angaben nur für diejenigen Gemeinden vor, die dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zum Zweck der Todesursachenstatistik auch Mitteilungen über das Alter der Bevölkerung machen. Danach standen im Jahre 1900 im Alter von unter 15 Jahren:

in 33 Großstädten (100 000 u. mehr Einw.) 28,8%
in 57 mittleren Städten (40 000 bis 100 000 Einw.) 30,9%
in kleineren Orten 36,4%

Die Ursache für die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sowie zwischen den einzelnen Staaten und Landesteilen und Stadt und Land innerhalb des Deutschen Reiches liegt hauptsächlich begründet in der Verschiedenheit derjenigen Momente, welche für den Altersaufbau ausschlaggebend sind: Gang der natürlichen Bevölkerungsbewegung und Ein- und Auswanderung. Ändern sich diese Faktoren, so tritt auch eine Änderung in dem Altersaufbau der Bevölkerung ein. Für das Deutsche Reich sind Verschiebungen in dem Altersaufbau der Bevölkerung seit 1871 deutlich wahrnehmbar. In Prozent der Gesamtbevölkerung stellte sich der Anteil der Kinder (Personen unter 15 Jahren):

1871 auf 34,5%
1875 » 34,9%
1880 » 35,6%
1885 » 35,5%
1890 » 35,1%
1900 » 34,8%

Bezüglich des Geschlechts überwiegt bei den Kindern, im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung, das männliche Geschlecht. Von den 19 614 822 am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich gezählten Kindern waren 9 830 650 = 50,12% Knaben und 9 784 172 = 49,88% Mädchen, während von der Gesamtbevölkerung nur 49,21% männlich, dagegen 50,79% weiblich waren. Am stärksten ist das männliche Geschlecht unter den Säuglingen vertreten:

Von den Kindern waren

im Alter	Knaben		Mädchen	
	absol.	%	absol.	%
von unter 1 J.	823 663	50,47	808 440	49,53
» 1—5 J.	2 874 107	50,09	2 863 948	49,91
» 5—10 J.	3 206 962	50,06	3 199 221	49,94
» 10—15 J.	2 925 918	50,11	2 912 573	49,89

Das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter im ersten Lebensjahre wird durch den — später zu betrachtenden — Knabenüberschuß bei den Geburten bestimmt. Das Nachlassen des Übergewichts der männlichen Personen in den folgenden Altersgruppen rührt von der größeren Sterblichkeit der Knaben im ersten Lebensjahre her. (Vgl. den Artikel Mortalität.)

Einen sehr eingehenden Beitrag zur Statistik des Kindes stellt die Statistik der Geborenen dar. Die Gesichtspunkte, welche für die statistische Erfassung der Geburt in Frage kommen und in Deutschland eine Bearbeitung erfahren, sind:

Zahl der Geborenen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, meist eines Jahres; Unterscheidung nach Lebend- und Totgeburten, ehelichen und unehelichen Geburten, Einzel- und Mehrgeburten, ferner nach den einzelnen Geburtsmonaten, nach dem Geschlecht der Geborenen nach der Konfession und dem Alter der Eltern bzw. der unehelichen Mütter, nach Beruf und Berufsstellung des Vaters bzw. der unehelichen Mutter.

Nicht alle diese Gesichtspunkte sind natürlich überall gleichmäßig berücksichtigt; in vielen Fällen begnügt sich die Statistik mit den wichtigsten.

Was zunächst die absolute Zahl der jährlich im Deutschen Reich Geborenen anlangt, so hält sich diese seit 1898 mit geringen Schwankungen auf der Höhe von etwas über 2 Millionen. 1908 bezifferte sie sich auf 2076660; auf 1000 der mittleren Bevölkerung trafen in diesem Jahre 33,0 Geborene. Scheidet man die Totgeborenen aus, so stellt sich die Zahl der (Lebend-) Geborenen des Jahres 1908 auf 2015052 oder 32,0, auf je 1000 der mittleren Bevölkerung gehen 34,0 im Durch-

schnitt des letzten Jahrzehnts (1899/1908). Die Fruchtbarkeit, die einen Ausdruck in dem Verhältnis der Zahl der Geborenen zu der mittleren Bevölkerung erhält, ist in Deutschland, wie die nachstehende Übersicht zeigt, verhältnismäßig groß.

Es trafen Lebendgeborene auf 1000 Einwohner

Deutsches Reich (1908)	32,0
Österreich (1907)	34,0
Ungarn (1908)	36,3
Rußland (ohne Finnland) (1903)	47,1
Serbien (1908)	37,0
Rumänien (1908)	40,6
Bulgarien (1907)	43,6
Italien (1908)	33,4
Spanien (1908)	33,2
Portugal (1905)	32,2
Schweiz (1908)	27,1
Frankreich (1908)	20,2
Belgien (1907)	25,3
Niederlande (1908)	29,7
Dänemark (1908)	28,7
Schweden (1908)	25,7
Norwegen (1908)	26,7
England und Wales (1908)	26,5
Schottland (1908)	27,1
Irland (1908)	23,3

Auch zwischen den einzelnen Staaten und Landesteilen innerhalb des Deutschen Reiches zeigen sich hinsichtlich der Fruchtbarkeit ganz erhebliche Unterschiede — z. B. Westfalen 40,4, Berlin nur 25,0 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner im Durchschnitt der Jahre 1899/1908 —. Die Ursache dieser Verschiedenheiten liegt, abgesehen von willkürlichen Beschränkungen, hauptsächlich in dem Altersaufbau der Bevölkerung und der Art der Verteilung der Geschlechter.

Die Beziehung der Geburten auf die Bevölkerungszahl gibt daher kein genaues Bild von der Fruchtbarkeit eines Volkes, weit korrekter würde dies werden, wenn man die Zahl der jährlich geborenen ehelichen Kinder zur Zahl der gebärfähigen Ehen in Proportion setzen könnte. Leider reicht zu einem derartigen Vergleich das vorhandene statistische Material nicht aus, man muß sich begnügen, die Zahl der ehelich Geborenen mit der Zahl der verheirateten Frauen in gebärfähigem Alter zu vergleichen. Freilich ist auch die Zahl, die wir auf diesem Wege für die eheliche Fruchtbarkeit erhalten, abhängig von dem Altersaufbau, da es keineswegs ohne Einfluß sein kann, wenn diejenigen Altersklassen, welche sich der oberen oder unteren Grenze der Gebärfähigkeit nähern, im Verhältnis zu den mittleren stärker oder schwächer besetzt sind. Unter Annahme des gebärfähigen Alters vom 15. bis 50. Lebensjahr bringt in dieser Hinsicht Hindelang in Heft 71 der Statistik des Königreichs Bayern auf Grund der »Statistique annuelle du mouvement de la population 1907« interessante internationale Vergleiche. Danach entfielen im Durchschnitt der Jahre 1896—1905 auf je 1000 verheiratete Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren eheliche Geburten:

Deutsches Reich	243
Preußen	250
Bayern	259
Sachsen	216
Württemberg	262
Baden	251
Belgien	213
England und Wales	203
Schottland	235
Irland	264
Frankreich	134
Niederlande	272
Dänemark	217
Italien	232

Von hohem Interesse ist neben der verschiedenen Fruchtbarkeit der einzelnen Stämme und Völker die Entwicklung der Fruchtbarkeit. Für Deutschland reden in dieser Hinsicht schon die absoluten Zahlen eine deutliche Sprache. Nachdem die absolute Zahl der Geborenen in den Jahren 1841/55 verschiedentlich geschwankt hatte, zeigte sich von 1855 bis 1901 eine langsame, aber nahezu ständige Zunahme. Seit 1901 scheint eine Stillstand, ja Rückgang eingetreten zu sein, da die Höhe dieses Jahres seitdem nicht wieder erreicht wurde.

Die Zahl der Geborenen (einschließlich Totgeborenen) betrug

i. Jahresdurchschnitt		i. Jahre	
1841/50:	1 287 938	1901:	2 097 838
1851/60:	1 340 033	1902:	2 089 414
1861/70:	1 532 197	1903:	2 046 206
1871/80:	1 743 888	1904:	2 089 347
1881/90:	1 798 778	1905:	2 048 453
1891/1900:	1 964 108	1906:	2 084 739
		1907:	2 060 973
		1908:	2 076 660

Betrachtet man das Verhältnis der Zahl der Geborenen zur mittleren Bevölkerung, so zeigt sich, daß bereits Ende der 70er Jahre eine Wendung eingetreten ist und seitdem eine Abnahme der Fruchtbarkeit nachweisbar ist.

Es trafen auf 1000 der mittleren Bevölkerung Geborene:

i. Jahresdurchschnitt		i. Jahre	
1841/50:	37,6	1901:	36,9
1851/60:	36,8	1902:	36,2
1861/70:	38,8	1903:	34,9
1871/80:	40,7	1904:	35,2
1881/90:	38,2	1905:	34,0
1891/1900:	37,3	1906:	34,1
1901/08:	34,7	1907:	33,2
		1908:	33,0

Ein Rückgang in der Fruchtbarkeit zeigt sich nicht nur in Deutschland, sondern ganz allgemein bei allen Kulturvölkern seit Anfang des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts. Nach Juraschek betrug die durchschnittliche Geburtenziffer Europas

in den 70er Jahren 3,8%
» » 80er » 3,7%
» » 90er » 3,6%

und zu Beginn des Jahrhunderts etwas über 3,5%.

Als Ursache dieser immerhin auffallenden Erscheinung sieht derselbe Forscher den fortgesetzten Rückgang der Sterblichkeit an, da infolge der größeren Lebensdauer und Lebenskraft der Nachkommen die freiwillige Enthaltung von der Zeugung zahlreicher Nachkommen in immer weitere Kreise dringt und intensiver auftritt (s. Kinderzahl, Beschränkung der).

Für die Volksvermehrung kommt selbstredend nicht die Geburtenzahl in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich die Zahl der Lebendgeborenen in Frage, es ist deshalb von großer Bedeutung, welchen Umfang die Zahl der Totgeborenen einnimmt. Von den 2 076 660 im Jahre 1908 in Deutschland Geborenen waren 61 608 = 2,97% Totgeborene. In einigen andern Ländern ist der Anteil der Totgeborenen, wie die nachstehende Übersicht erkennen läßt, teilweise bedeutend größer, teilweise aber auch bedeutend geringer.

Auf je 100 Geborene entfielen Totgeborene

in Österreich (1907)	2,5
in Ungarn (1908)	2,0
in Finnland (1908)	2,4
in Serbien (1905)	2,7
in Rumänien (1908)	2,5
in Bulgarien (1905)	0,6
in Italien (1908)	4,3
in Spanien (1908)	2,4
in Portugal (1904)	1,6
in der Schweiz (1908)	3,2
in Frankreich (1908)	4,5
in Belgien (1907)	4,3
in den Niederlanden (1908)	3,9
in Dänemark (1906)	2,4

Maßgebend für einen internationalen Vergleich ist freilich, daß sich schwer bestimmen läßt, in welchem Maße eine mehr oder minder genaue statistische Erfassung die Zahl der Totgeburten geringer oder höher erscheinen läßt. In gewissem Maße gilt dies auch für die Betrachtung der zeitlichen Entwicklung des Umfanges der Totgeburten in Deutschland. Anscheinend ist dieser in den letzten Dezennien zurückgegangen, was wohl als eine Folge der gebesserten Geburtshygiene angesehen werden dürfte. Auf 100 Geborene trafen Totgeborene

im Durchschnitt		im Jahre	
1876/1885:	3,87	1906:	3,00
1886/1895:	3,45	1907:	2,96
1896/1905:	3,14	1908:	2,97

Die interessante Frage, wieviel von den Kindern, welche totgeboren wurden, schon vor Beginn der Geburt gestorben sind und wieviel anderseits während der Geburt starben, ist in größerem Umfange noch nicht statistisch behandelt, wohl aber an der Hand klinischer Beobachtungen zu beantworten versucht. Die wesentlich andere Zusammensetzung der Mütter in den Geburtskliniken nach sozialen und sanitären Bedingungen dürfte eine Übertragung der dort gefundenen Verhältnisse auf die Gesamtbevölkerung wohl schwerlich gerechtfertigt erscheinen lassen.

Es würde zu weit führen, alle Gesichtspunkte, welche für die statistische Erfassung der Geburt in Frage kommen, mit Zahlenbeispielen zu illustrieren, nur auf zwei besonders interessante sei unter Beschränkung auf Deutschland noch kurz hingewiesen, auf das Verhältnis der ehelichen und unehelichen Geburten und das Geschlechtsverhältnis der Geborenen.

Von der Gesamtzahl der Geborenen des Jahres 1908 waren 184 112 = 8,9% unehelich. Im Laufe der Jahre hat dieses Verhältnis erhebliche Veränderungen, und zwar im großen ganzen durch Abnahme der unehelichen Geburten gefunden, wenngleich sich in den letzten Jahren eine geringe Zunahme nicht verkennen läßt.

Von je 100 Geborenen waren unehelich:

im Durchschnitt		im Jahre	
1841/50:	10,8	1901:	8,6
1851/60:	11,5	1902:	8,5
1861/70:	11,5	1903:	8,3
1871/80:	8,9	1904:	8,4

im Durchschnitt		im Jahre	
1881/90:	9,3	1905:	8,5
1890/1900:	9,1	1906:	8,5
1901/08:	8,6	1907:	8,7
		1908:	8,9

Zwischen den einzelnen Gebietsteilen des Reiches zeigen sich große Unterschiede. Der prozentuale Anteil der unehelich Geborenen schwankte 1907 zwischen 19,2% (Berlin) und 3,0% (Westfalen).

Besonders hoch ist der Prozentsatz in Berlin (19,2), Königreich Sachsen (14,4), Bayern rechts des Rheins (13,2), Hamburg (13,3), Mecklenburg-Schwerin (12,9), Mecklenburg-Strelitz (14,2), Reuß j. L. (13,0), niedrig dagegen in Westfalen (3,0), Rheinland (4,2), Schaumburg-Lippe (3,1), Hohenzollern (4,1).

Weit größer als bei den ehelich Geborenen ist bei den unehelich Geborenen der Anteil der Totgeburten. Während von den ehelich Geborenen des Jahres 1908 nur 2,9% tot geboren waren, waren von den unehelich Geborenen 4,0% tot geboren.

Abgesehen von kriminellen Ursachen (s. Kindesmord) wird das stärkere Auftreten von Totgeburten bei unehelichen Geburten wohl vor allem seinen Grund darin haben, daß die außerehelichen Mütter in der Mehrzahl bis zum äußersten Termin auf Erwerb ausgehen und sich eine Schonung nur wenig zuteil werden lassen können.

Besonderes Interesse haben von jeher die Bevölkerungsstatistiker dem Geschlechtsverhältnis der Geborenen zugewandt und sich bemüht zu ergründen, auf welchem Gesetz der überall beobachtete Knabenüberschuß beruht. Obgleich auch die Mediziner die Statistiker bei den Versuchen, das Problem zu lösen, unterstützt haben, sind irgend welche allgemein gültige Regeln, nach denen die Geburten von Knaben und Mädchen vor sich gehen, noch nicht gefunden. Im Deutschen Reich war der Knabenüberschuß bei den Geburten in den letzten Jahren folgender:

Jahr	Knabenüberschuß absolut.	auf 100 Mädchen trafen Knaben
1900	61 450	106,1
1901	62 524	106,1
1902	59 207	105,8
1903	57 551	105,8
1904	61 569	106,1
1905	62 343	106,3
1906	61 002	106,0
1907	62 984	106,3
1908	61 050	106,1

Mit geringen Schwankungen war also innerhalb dieser 8 Jahren das Verhältnis der Knabengeburten zu den Mädchengeburten 106 : 100. Auch hierin weichen die einzelnen Gebietsteile des Deutschen Reiches teilweise ganz erheblich voneinander ab, ohne daß indessen die Verhältnisse konstant sind. Schlüsse, welche auf Erwerbs- oder Ernährungsverhältnissen fußen, erscheinen daher, wenn überhaupt, so nur mit großem Vorbehalt zulässig.

Zahn.

Literatur. G. v. Mayr: Bevölkerungsstatistik. Freiburg i. Br., Leipzig u. Tübingen 1897. — Fr. v. Juraschek, G. v. Mayr und R. Kuczynski: Rückgang der Fruchtbarkeit, Entwicklung der Fruchtbarkeit. Bericht über den XIV. Int. Kongreß für Hygiene und Demographie. Berlin 1907. Bd. III, 2. Teil. S. 1451f. — H. Hindelang: Die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit. Heft 71 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1909. — Statistique annuelle du mouvement de la population. Paris 1904. — A. Rauber: Der Überschuß an Knabengeburten und seine biologische Bedeutung. Leipzig 1900. — B. S. Schultze: Tod des Kindes während der Geburt. Handbuch der Geburtshilfe. Hrsg. von F. von Winckel. Wiesbaden 1905. — Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung. Festschrift, den Teilnehmern am XIV. Internat. Kongresse für Hygiene u. Demographie Berlin 1907 gewidmet vom Kais. Gesundheitsamt und vom Kais. Statistischen Amt. — F. Zahn: Die Volkszählung am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reiche. Stat. d. D. R., Bd. 150. — Bewegung der Bevölkerung (Eheschließungen, Geburten u. Sterbefälle) Bd. 227. der St. d. D. R. — Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1908.

Stillkassen, Stillprämien s. Milchkassen.

Stillstuben d. h. Räumlichkeiten, in denen Säuglingsmütter außerhalb des eigenen Heimes ihre Kinder stillen können, dienen der Förderung des Selbststillens unter der erwerbstätigen Bevölkerung. Mit der wachsenden Industriearbeit der Frauen nimmt die Zahl derjenigen zu, welche auf ein ausreichendes Selbststillen verzichten müssen. Kaup schätzt diese Zahl für Wien auf 20 000 und Tugendreich für Berlin auf »mindestens ebenso hoch«. Unsere heutige soziale Gesetzgebung ermöglicht es der Mutter, ihren Säugling 6 Wochen lang an der Brust zu nähren. Wenn es Tatsache ist, daß viele Mütter diese Möglichkeit nicht ausnutzen und wenn hieraus gefolgert wird, daß es sich nicht verlohne, die Stillgelegenheit für solche Personen zu erweitern, so ist zu bedenken, daß viele Frauen die Beschwerden des Absetzens nach so kurzer Stillzeit scheuen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß, wenn es diesen Müttern ermöglicht würde, ihr Kind die normale Stilldauer hindurch zu nähren, die Stillhäufigkeit unter ihnen beträchtlich zunehmen würde. Noch vor kurzem ließ man sich durch die große Differenz in der

Sterblichkeit der 6 Wochen gestillten und der garnicht gestillten Kinder dazu verleiten, die Bedeutung einer physiologischen d. h. etwa 9 monatlichen Stillzeit zu unterschätzen. Marie Baum (Mediz. Reform Nr. 21 1910) fand (unter 7983 Säuglingen) die Sterblichkeit der bis 6 Wochen gestillten nicht geringer als diejenige der garnicht gestillten Kinder. Die Sterblichkeit sank mit wachsender (allerdings nicht ausschließlicher) Stillung von 35,55 bei den ersterwähnten auf 1,46 % bei den über 9 Monate gestillten Säuglingen. Eine $1^1/_2$—2 monatliche Stillung galt nötigenfalls als ausreichend, um die Säuglingssterblichkeit (s. d.) etwas herabzumindern. Eingehende statistische Untersuchungen haben indessen gezeigt, daß ein eingreifender Unterschied in der Sterblichkeit erst jenseits des zweiten Stillmonats besteht. So hat Thiemich an 3000 Proletarierkindern nachgewiesen, daß während bei den mindestens 3 Monate gesäugten die Sterblichkeit noch 20% beträgt, diejenige der über 6 Monate gestillten auf kaum 3% herabsinkt. Roese kommt bei seinen umfangreichen Untersuchungen an Schulkindern zu dem Resultat: »Je länger die Kinder gestillt worden sind, um so vollkommener ist ihre ganze körperliche Entwicklung« (gemessen an Körpergröße und Körpergewicht). Auch fand er um so seltener Rachitis (s. d.), je länger die Stillungsdauer war. Wir haben demnach dringende Veranlassung, gerade in denjenigen Klassen, welche den höchsten Beitrag zur Kindersterblichkeit und zur Rachitis stellen, die Stillungsdauer wieder zur normalen Länge zu bringen; d. h. wir müssen den außerhäuslich erwerbstätigen Frauen die Möglichkeit des Stillens neben der Arbeit verschaffen. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Problems hat die italienische Regierung (19. Juni 1902) eine Verordnung erlassen, nach welcher Fabrikanten, die mehr als 50 Frauen beschäftigen, einen Raum bereit halten müssen, in welchem die arbeitenden Mütter ihre Säuglinge stillen können. Ein Lohnabzug darf für die besonderen Stillpausen nicht gemacht werden. In Portugal besteht bereits seit 1891 ein ähnliches Gesetz. In Deutschland wird das gleiche angestrebt, bis jetzt mit dem Erfolg, daß der Minister des Innern (16. Juni 1908) die Berliner Vorortgemeinden durch den Regierungspräsidenten zu Potsdam hat auffordern lassen, die Fabrikanten zur Errichtung von Stillstuben auzuregen. Dieser Anregung ist man bisher nur sehr spärlich nachgekommen. Die Stillkrippen der Mechanischen Weberei zu Hannover-Linden und der Bremer Jutespinnerei bestanden schon vor jenem Erlaß. Erstere schließt uneheliche Mütter von der Benutzung aus. Solche Tatsachen lassen eine gesetzliche Regelung der Frage dringend notwendig erscheinen. Gegen ein Stillstubengesetz werden nun eine Reihe von Bedenken erhoben. Erstens wird ein Rückgang der weiblichen Industriearbeit befürchtet, falls den Unternehmern noch mehr Lasten aus der Beschäftigung von Frauen erwachsen. Leider liegen keine beglaubigten Erfahrungen über die Wirkung des Gesetzes in Italien und Portugal vor; auch dürften wegen des andern Charakters der weiblichen Industriearbeit die dortigen Beobachtungen nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragbar sein. Daß das mütterliche Einkommen durch das Stillgeschäft nicht verringert werden darf, daran muß festgehalten werden. Sehr beachtenswert ist der Vorschlag (Clara Linzen-Ernst), auf das gesetzliche Verbot eines Lohnabzugs zu verzichten und die Mütter für einen eventuellen Ausfall durch von der Kommune oder aus Privatmitteln (oder durch die Mutterschaftsversicherung) aufzubringende Stillprämien zu entschädigen. Ein zweiter Einwand behauptet, daß der Produktionsprozeß eine Unterbrechung durch Stillpausen nicht verträgt. Demgegenüber ist zu betonen, daß, da das Stillen keinesfalls häufiger als 3stündlich stattfinden soll, man mit einer, allerhöchstens zwei Stillpausen auskommt; daß sehr viele Frauen auch in komplizierten technischen Betrieben bald mit dieser, bald mit jener Arbeit beschäftigt werden, so daß von einer Betriebsstörung keine Rede sein kann; endlich, daß die gleichen Bedenken seinerzeit gegen jede gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erhoben wurden. Drittens wird gegen die Stillstuben die Hypothese ins Feld geführt, daß die Fabrikarbeiterin nicht imstande sei, neben ihrer anstrengenden Beschäftigung, ohne Schaden für sich und ihr Kind, zu stillen. Hierauf ist zu erwidern, daß erfahrungsgemäß in den ärmsten Gegenden von einer körperlich minderwertigen Bevölkerung ohne Nachteil ausgezeichnet gestillt wird. Ferner hat Tugendreich an 260 Arbeiterfrauen gezeigt, daß die Stillfähigkeit praktisch unabhängig ist von der

sozialen Lage und daß die Zu- und Abnahme des Körpergewichts der Stillenden in weiten Grenzen unabhängig ist von ihrem Ernährungszustande. Ein Bedenken gegen das Stillen der Industriearbeiterin liegt somit nicht vor. (Außerdem könnte man wie in Paris und London den stillenden Müttern unentgeltliche Mahlzeiten verschaffen.) Eine letzte Befürchtung, die Arbeiterschaft würde, um nicht in Abhängigkeit vom Unternehmer zu geraten, die Stillstuben nicht benutzen, erscheint im Hinblick auf andere erprobte Wohlfahrtseinrichtungen unbegründet. Es liegt im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin, daß die Stillstube sich möglichst innerhalb der Fabrik befindet. Daneben werden für solche Frauen, die in kleineren Werkstätten arbeiten, für Näherinnen, Aufwärterinnen usw. in den Erwerbszentren der Großstädte gelegene Stillstuben benötigt, die von der Kommune zu schaffen wären (Straßburg i. E.). Die Fabrikstillstuben wären eventuell gleichfalls von der Kommune zu subventionieren. Um baldmöglichst die nötige Zahl an Stillstuben zu erhalten, empfiehlt es sich, die Anforderungen an deren Ausstattung auf das hygienisch Notwendige zu beschränken. Wie die Krippen in Schweden (s. d.) könnten die Stillstuben gleichzeitig der Unterweisung der weiblichen Jugend in der Säuglingspflege zugutekommen und somit einem weiteren dringenden Bedürfnis abhelfen. BLUHM.

Literatur. BLUHM: Die Stillungsnot usw. Leipzig, Vogel. 1909. — Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 4. — LINZEN-ERNST: Stillstuben. Schriften d. Deutschen Bundes für Mutterschutz Nr. VIII. Berlin 1908. — Schriften d. deutschen Vereins f. Armenpflege. Heft 74. — TUGENDREICH: Mutter- und Säuglingsschutz. Stuttgart 1909 u. Arch. f. Kinderheilkunde Bd. 50. — Ders.: Fürsorge für stillende Fabrikarbeiterinnen. Deutsche mediz. Wochenschrift 1909. Nr. 10. — Verhandlungen des 1. Deutschen Kongresses für Säuglingsschutz. Berlin, Stilke. 1909.

Stottern s. Sprachstörungen.

Strafaussetzung, bedingte s. Jugendstrafrecht.

Strafmündigkeit s. Jugendstrafrecht.

Strafprozeß s. Jugendstrafrecht.

Strafrecht in bezug auf Jugendliche s. Jugendstrafrecht.

Strafverfolgung s. Jugendstrafrecht.

Strafvollzug s. Jugendstrafrecht.

Straße, Gefahren der s. Verwahrlosung.

Subsidy-System s. Australien.

Suppenanstalten s. Schulspeisung.

Syphilis s. Geschlechtskrankheiten.

T.

Tabakrauchen. Der Tabak enthält als giftiges Prinzip das Nikotin, welches besonders als Herzgift gilt; beim Verbrennen wird es teilweise zerstört, es entstehen aber noch eine Reihe weiterer giftiger Körper, wie Ammoniak, Kohlenoxyd, Pyridinbasen usw. Die Gifte werden teils mit dem Speichel dem Verdauungsapparat, teils mit der Atemluft dem Atmungsapparat zugeführt und hauptsächlich auf diesen Wegen dem Organismus einverleibt. Abgesehen vom Verbrauchsquantum spielt auch die Qualität des Tabaks und Art des Genießens eine Rolle; frische und überhaupt nikotinreichere Tabake sind ungünstiger als abgelagerte und von Haus aus nikotinärmere, Zigarrenstummel reich an Nikotin usw., Zigaretten infolge der raschen Verbrennung und der Verbrennungsprodukte des Papiers oft kritischer als Zigarren, Rauchen aus reinlichen Spitzen oder Pfeifen weniger schlimm als anderes, solches unter absichtlichem tiefem Einatmen der Rauchmasse (Zigarettenraucher!) schädlicher als ohne diese Zutat, Rauchen bei angestrengter Muskelarbeit (Bewegungsspiel, Radfahren, Rudern usw.) bedenklicher als bei langsamem Gehen usf.

Die akuten Folgen der ersten Rauchversuche speziell bei Kindern sind allgemein bekannt: Blässe, Schweißausbruch, Kopfschmerz, Übelkeiten nebst Ohnmacht infolge von Kreislaufstörungen, und, trotzdem sich der Organismus besonders des Vollentwickelten dem Gifte weitgehend anzupassen vermag, treten, namentlich bei starkem Rauchen unter ungünstigen Nebenbedingungen (Sitzen im geschlossenen Raum) Übel auf, wie Affektionen des Rachens, der Kreislauf- und der Verdauungsorgane, des Nervensystems (chronischer Rachenkatarrh, unregelmäßige Herztätigkeit, verminderte Sehschärfe, Gedächtnisschwäche usw.), Symptome, welche nach Aussetzen mit dem Rauchen wieder zu schwinden pflegen, so daß es im Einzelfalle schwer sein dürfte, beim Erwachsenen den Moment festzustellen, in welchem an-

dauernde Schädigung zu fürchten ist. Weit schlimmer als bei diesem ist aber die Schädigungsmöglichkeit beim Kinde, weil sehr wahrscheinlich auch Ernährungs- und Wachstumsstörungen mit eintreten, ferner erfahrungsgemäß die höheren Nervenzentren ungünstig beeinflußt werden, wie die Erfahrung lehrt, so daß bei rauchenden Schulkindern geistige Stumpfheit beobachtet wird.

Viel zitiert ist eine alte Zusammenstellung betreffend die ungünstigeren Prüfungserfolge rauchender gegen nichtrauchende Pariser Hochschüler, mehr von Interesse für uns sind neuere Beobachtungen an rauchenden holländischen und englischen Schulkindern, an welchen auffallend zitternde Handschriften, rasches Herabgehen der Sehschärfe usw. wahrgenommen wurden, Erscheinungen, welche allerdings nach Abstinenz von Tabak wieder schwanden.

Leider ist der Verbrauch von Tabak unter Kindern rapid häufig geworden; aus diesbezüglichen holländischen Aufnahmen sei als Beispiel nur erwähnt, daß unter 5689 6—7jährige A B C-Schützen 20% gelegentlich, 7% regelmäßig rauchten, gegen 2% Tabak kauten und die Kinder der Armen (Bevölkerung der Armenschulen) das größte Kontingent stellten. Es ist natürlich angesichts des erfahrungsgemäß epidemischen Umsichgreifens von Nikotingenuß im Schulalter Verschiedenes zur Eindämmung versucht worden. Die Mittel sind Verbot und Belehrung; das erstere ist als von zentralen oder lokalen Verwaltungsstellen ausgehend sehr allgemein, aber wie es scheint nicht viel Erfolg versprechend, wozu die »verbotene Frucht« das ihrige beitragen dürfte; neuerlich ist man bis zum Gesetzeswege gegangen (Japan 1900, England 1909), in der Richtung, daß der Verkauf von Tabakware an Personen bis zu anscheinend gewissem Alter (z. B. 16 Jahren) verboten wurde, Schutzleute zur Konfiskation solchen Materials bei derlei Jugendlichen mobilisiert wurden u. dgl. Solche Maßnahmen können gewiß nicht erfolglos bleiben, gleichfalls wichtig wird aber eine freundliche prophylaktische Belehrung sein, namentlich wenn für die Schulen die zum Rauchen erfahrungsgemäß verlockenden Gelegenheitseinflüsse der Schülerausflüge beginnen. Von New York ausgehend haben sich in Städten der Vereinigten Staaten unter den Schülern selbst auch Vereinigungen gegen das Rauchen gebildet, deren Angehörige eigene Abzeichen (Band) tragen. In Österreich ist ein »Bund deutscher Tabakgegner« (Prof. Dr. H. Stanger in Trautenau, Böhmen) als Vereinigungsstelle Erwachsener für die Bekämpfung entstanden.

Burgerstein.

Literatur. Das einschlägige Kapitel in verschiedenen medizinischen Lehrbüchern, besonders jenen der Toxikologie, z. B. Kobert, Kompendium der prakt. Toxikologie. Stuttgart, Enke. Über Maßnahmen usw. verschiedene kleine Mitteilungen in einzelnen Bänden verschiedener pädagogischer und schulhygienischer Zeitschriften.

Tagesheimstätten. Von den eigentlichen Anstalten (s. d.) unterscheiden sich die Tagesheimstätten dadurch, daß sie die Kinder nicht vollständig übernehmen, sondern nur für einen Teil des Tages. Wie Anstalten zerfallen auch sie in zwei Gruppen, je nachdem, ob die Pflege oder der Erziehungszweck im Vordergrunde steht. Das Bedürfnis nach Tagesheimstätten ergibt sich aus den sozialen Verhältnissen. In vielen Fällen können die Eltern ihren Kindern nicht die nötige Sorge zu teil werden lassen, weil sie dem Erwerb nachgehen müssen. Wenn die Eltern früh am Morgen das Haus verlassen und erst spät am Abend zurückkehren — eine Erscheinung, die namentlich in großen Städten, wo Arbeitsstätte und Wohnung oft weit auseinander liegen, beobachtet wird — sind die Kinder in der Zwischenzeit sich selbst überlassen; dann geraten diese in Gefahr der körperlichen und, falls es sich um heranwachsende Kinder handelt, auch der sittlichen Verwahrlosung (s. d.). Anzustreben sind im Interesse der Kinder in erster Linie bessere soziale Verhältnisse, die es möglich machen, den Kindern die Erziehung durch die Eltern, insbesondere die Mutter, zu erhalten. In absehbarer Zeit ist die Erreichung dieses Zieles nicht in Aussicht, deshalb erfüllen die Tagesheimstätten verschiedener Art eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet des Kinderschutzes, indem sie den Kindern die ihnen fehlende elterliche Bewachung und Erziehung ersetzen.

Die Bezeichnungen der Tagesheimstätten sind nach dem Alter der Kinder und den Gegenden verschieden.

Krippen (s. d.) und Kleinkinderbewahranstalten (s. Bewahranstalten) nehmen sich der Kinder in den beiden ersten Lebensjahren an. Den Kindern, die sich regelmäßig vom frühen Morgen bis zum Abend dort aufhalten, muß vollständige Fürsorge, namentlich auch Nahrung, gegeben werden. Ärztliche Beobach-

tung ist dringend notwendig. Es werden viele Kinder aus vielen verschiedenen Familien an einen Ort täglich zusammengebracht und wieder zerstreut, so daß ohne scharfe ärztliche Aufsicht die Krippe zu einem Zentrum der Verbreitung ansteckender Krankheiten werden kann. Das Personal sollte grundsätzlich in Säuglingspflegeanstalten (s. Säuglingsfürsorge) vorgebildet sein.

Eine Gefahr der Krippen besteht darin, daß sie dem Nichtstillen der Mütter Vorschub leisten und dem Kinde seine natürliche Nahrung entziehen. Uneheliche Kinder (s. d.) sind oft vor der Aufnahme in Krippen, die vorzugsweise von der kirchlichen Gemeindepflege unterhalten werden, ausgeschlossen. Beachtenswert sind die von manchen Industriellen in der Nähe der Fabriken eingerichteten Krippen, welche den Müttern möglich machen, in Arbeitspausen die Kinder zu stillen (s. Stillstuben). Wenn auch solche Einrichtungen an sich nicht das Ideal darstellen, sind sie den Krippen, in denen die Kinder künstlich ernährt werden, vorzuziehen. Es verdient ernstlich erwogen zu werden, ob nicht die zum Unterhalt der Krippen notwendigen Mittel besser verwendet würden, indem die Mütter in ihrer Häuslichkeit unterstützt und so nicht gezwungen werden, auf Arbeit auszugehen.

Warteschulen, Fröbelgärten, Kindergärten (s. d.) usw. dienen den Kindern vorschulpflichtigen Alters, welche den Krippen entwachsen sind. Sie verfolgen das gleiche Ziel wie diese, doch tritt die Bewahrung vor sittlichem Verfall in den Vordergrund vor der eigentlichen körperlichen Pflegetätigkeit.

Je älter die Kinder werden, desto mehr wird die sittliche Behütung das Ziel der Einrichtung, bis sie bei schulpflichtigen Kindern und auch schulentlassenen Jugendlichen den alleinigen Zweck darstellt. Knaben- und Mädchenhorte (s. Horte), Lehrlingshorte und -heime (s. Schulentlassenenfürsorge) dienen dieser Aufgabe. Sie sammeln die Kinder nach der Schulzeit oder die Lehrlinge nach der Arbeitszeit, um ihnen das fehlende Heim zu ersetzen und sie vor den Gefahren der Straße zu schützen. Neben die Bewahrung tritt positive Förderung durch Anleitung zu guter Lektüre (s. d.), Handfertigkeit u. dgl.

Die Tagesheimstätten erfüllen sehr wichtige Ziele und verdienen jede Förderung. Ihr Unterhalt ist überall noch Aufgabe wohltätiger Vereine und Stiftungen. Staat und Gemeinden pflegen diese Einrichtungen hin und wieder zu unterstützen, aber nicht auf eigene Kosten zu unterhalten. Mit Recht wird regelmäßig von solchen Eltern, die die Tagesheimstätten in Anspruch nehmen, ein kleiner Beitrag zu den Unterhaltskosten eingefordert. Nicht selten übernehmen die Armenanstalten die Beitragszahlung für Unbemittelte.

PETERSEN.

Literatur. ALBRECHT: Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege. Berlin, Heymann. — Fürsorge für Säuglinge (HAUSER und TAUBE). Schriften der Zentrale für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 17. Ebenda. — W. CLASSEN: Großstadtheimat. Hamburg, Gutenbergverlag. — Fürsorgewesen. München, Gmelin. 1910.

Taubblinde. Als »taubblind« bezeichnet man im allgemeinen diejenigen Menschen, die im früheren oder späteren Lebensalter Gesicht und Gehör verloren haben. Tritt das Gebrechen vor Erlernung der Lautsprache oder in einem Alter ein, in dem die Sprache noch leicht wieder verloren geht, so bezeichnet man die davon Betroffenen als »taubstummblind«. Wenn sich aber Taubheit und Blindheit erst nach voller Festsetzung der Lautsprache einstellen, so nennt man die Leidenden nur »Taubblinde«. Über beide Gruppen zusammen gibt es in Deutschland statistische Nachrichten. Es gab nach der Volkszählung von 1905 hier 340 Taubblinde, von denen 223 auf Preußen entfielen. Von diesen 223 in Preußen waren 144 als taub und blind und 79 als taub, blind und geistesschwach bzw. geisteskrank angegeben. Im Alter vom 5.—20. Jahre standen 40 Kinder, von denen wieder 23 als taub, blind und geistesschwach bzw. geisteskrank und nur 17 als geistig normale Taubstummblinde gezählt wurden. Leider hat sich bei genauer Nachprüfung gezeigt, daß den Angaben über diese Gebrechen doch manche Mängel anhaften. Besonders ist die Aufmerksamkeit auf alle diese Unglücklichen gelenkt worden seit dem Bekanntwerden von Einzelfällen des erfolgreichen Unterrichts Taubstummblinder. Die bekanntesten Fälle sind der Unterricht von LAURA BRIDGMAN und HELEN KELLER. Erstere brachte es durch Dr. HOWE in Boston zu einer anerkennenswerten Ausbildung. HELEN KELLER wurde aber durch Miss SULIVAN und einige Lehrer zu einer so hohen Bildung geführt, daß sie literarisch tätig sein konnte. H. KELLER schrieb ihre Lebensgeschichte, die bei LUTZ in Stuttgart in deutscher Sprache erschien, außerdem noch »Optimismus«,

»Meine Welt« und »Dunkelheit«. Neben diesen zwei hervorragenden Taubstummblinden wurden aber auch sonst noch viele Fälle vom Unterricht derartiger Kinder bekannt. Prof. ARNOULD von der Universität Poitiers führt in seiner Schrift »Une âme en prison« 54 Einzelfälle vom Unterricht solcher Kinder auf. Alle diese Fälle haben die Möglichkeit des Unterrichts Taubstummblinder klar erwiesen. Merkwürdigerweise sind fast alle Lehrer und Lehrerinnen unabhängig voneinander auf dieselbe Methode des Unterrichts gekommen. Die Mittel, welche es gestatten, dem Geiste des Taubstummblinden nahezukommen, sind besonders das Fingeralphabet, Gebärdensprache und Blindenschrift. Das Fingeralphabet bezeichnet die einzelnen Buchstaben durch verschiedene Stellungen der Finger. Es ist eine alte Erfindung spanischer Mönche und wurde schon 1620 von BONET in Spanien für den Taubstummenunterricht verwertet. Es ist imstande, Wortsymbole zu bilden; denn bei schneller Handhabung werden vom Leidenden auch Wortbilder wahrgenommen, indem er ebenso wenig jedes Fingerzeichen mit Bewußtsein auffaßt, wie wir jeden Laut als solchen im Worte wahrnehmen. In letzter Zeit sind auch Tastalphabete für Taubstummblinde vorgeschlagen. Man will die Buchstaben durch Betasten der Fingerspitzen, der Fingerglieder oder des Handtellers bezeichnen. Diese Alphabete können großen Wert haben für solche Personen, die schon die volle Sprache hatten, als ihre Leiden eintraten, und die sich eine feste und dauernde Umgebung halten können. HELEN KELLER urteilte über die Anwendung der Tastalphabete so: »Ich glaube, die schnellste Art der Mitteilung ist nicht so wünschenswert für diesen Zweck wie diejenige, welche den dauerndsten Eindruck der Wörter auf das Gemüt macht«. Das ist aber gerade das Fingeralphabet; denn durch dasselbe vermag man auch einen gewissen Ausdruck zu schaffen, indem man diesen durch langsameres oder schnelleres, durch energischeres oder laxeres Fingern zur Darstellung bringt. Es hat aber auch sonst noch mancherlei Vorzüge. Vor allen Dingen können durch dasselbe die Schüler einer Anstalt vorzüglich und schnell miteinander verkehren. (Blätter für Taubstummenbildung, XXI. Jahrg., Nr. 8 u. 17. »Tast- oder Fingeralphabet». G. RIEMANN.)

Die Gebärdensprache dient hauptsächlich als Erklärungsmittel. Sie wird von den Taubstummblinden nur als Aufnahmemittel, aber fast nie als Ausdrucksmittel verwendet. Die Blindenschrift (Brailleschrift) wird in allen Fällen Hilfe leisten müssen. Die Lautsprache können diese Kinder lediglich durch das Gefühl erlernen. Es ist selbstverständlich, daß man bei solchen Schülern, die schon einmal sprechen konnten, den alten Sprech- und Sprachboden wiederzugewinnen sucht.

Doch auch die, welche vor Eintritt der Leiden nicht sprachen, vermögen die Lautsprache durch Abfühlen zu erlernen. Das Abfühlen ist bei der Spracherlernung wichtig, es ist aber kein Mittel des Verkehrs mit den Uneingeweihten. Für diesen Zweck ist es gut, wenn die Taubstummblinden auch unsere Schreibschrift mit dem Finger schreiben lernen. Man nimmt dann den Finger des Kindes und schreibt damit auf die Tischplatte. Der Erfolg des Unterrichts ist abhängig von der Begabung, die ja infolge der Krankheiten, die die Gebrechen hervorriefen, oft nur eine sehr bescheidene ist. Das schließt nicht aus, daß auch einmal eine phänomenale Begabung vorhanden ist. Tritt der Unterricht bald nach der Erkrankung ein, so können noch Sprach-, Anschauungs- und Ereigniserinnerungen mitbenutzt werden, was natürlich großen Wert hat. Bleiben die Kinder aber zu lange ohne Unterricht, so vergraben sie sich förmlich in dem, was sie früher erlebten und erschauten und sind davon oft nur sehr schwer loszureißen. Der Unterricht nimmt etwa folgenden Weg: Man buchstabiert dem Kinde abwechselnd zwei Worte, z. B. Schuh und Ball, solange in die Hand, bis es selbst die Fingerzeichen nachbildet. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, was mehrere Wochen, öfter auch Monate dauert, so schließt sich dann leicht die Bezeichnung weiterer Gegenstände an. Bald kann man auch einfache Sätzchen buchstabieren und es entwickelt sich eine Elementarsprache in Fingerzeichen. Bei weniger fähigen Kindern kann man auch zunächst eine Reihe von Gegenständen nur durch einen Buchstaben bezeichnen und darauf erst das volle Wort eintreten lassen. Ist die Fingersprache etwa ein Jahr gepflegt, so darf man mit der Erlernung der Lautsprache durch das Gefühl beginnen. Man geht dabei natürlich vom Einzellaut aus und schließt jedem erlernten Laute das Fingerzeichen und das Zeichen der Blindenschrift an. Fast bei allen Taubstummblinden, die bisher in der Lautsprache unterrichtet wurden, war ein guter Erfolg

hierin zu verzeichnen. Wenn auch die Aussprache meist monoton bleibt, so gewöhnt sich doch die Umgebung leicht daran, und die Lautsprache macht es dem Taubstummblinden immer möglich, seine Wünsche schnell an den Mann zu bringen. Außerdem bietet die Übung in der Lautsprache die beste Lungengymnastik für diese Kinder. Da es nun aber nicht als das Ideal bezeichnet werden kann, daß diese Unglücklichen immer nur von einzelnen Lehrern und Lehrerinnen in Abgeschlossenheit unterrichtet werden, und da auch dann nur zu wenige derselben überhaupt Unterricht und Erziehung genießen würden, so hat man versucht, besondere Taubstummblindenheime zu errichten. Die erste Anstalt für Taubstummblinde entstand zu Venersborg in Schweden. Sie wurde von Frau Direktor Anrep-Nordin ins Leben gerufen und wird noch heute von ihr geleitet. In Nowawes bei Potsdam wurde am 2. Juli 1906 das erste »Deutsche Taubstummblindenheim« eröffnet. Es ist aus dem Krüppelasyl dort hervorgegangen. Schon seit 1891 wurde in letzterem die taubstummblinde Hertha Schulz durch den Königl. Taubstummenlehrer G. Riemann aus Berlin unter Beihilfe einer Schwester unterrichtet. Zu Hertha Schulz trat bald noch ein taubstummblinder Knabe Rudolf Steinborn und ein sehr schwachsichtiger Tauber hinzu. Da alle drei mit gutem Erfolge unterrichtet wurden, so entschloß sich der Direktor des Oberlinhauses, Pfarrer Hoppe, eine Spezialanstalt für solche Kinder zu errichten, und er verfolgte diesen Plan mit großer Energie. Die Provinz Brandenburg gab 28 000 Mark als zinsloses Kapital zum Ankauf des Grundstücks und errichtete fünf Freistellen. Für letztere bezahlt sie je 730 Mark, wenn sie besetzt sind, und die Hälfte, wenn sie unbesetzt bleiben. Man hofft, daß andere Provinzen und Länder nach dem Vorbilde von Brandenburg Freistellen an der Anstalt gründen werden, damit die Zukunft der Anstalt gesichert wird. Zurzeit hat die Anstalt 24 Zöglinge, von denen 10 völlig taub und blind, 13 sehr schwachsichtig und völlig taub und einer sehr schwerhörig und völlig blind sind. Die Schüler müssen neben der geistigen Förderung in der Anstalt auch eine oder mehrere Beschäftigungen erlernen, die ihnen Freude an der Arbeit verschaffen und eventuell dem Broterwerb dienen. Stroh- und Stuhlflechten, Weben, Häkeln, Bürstenmachen und Stricken auf der Strickmaschine sind die geeigneten Arbeiten. Die meisten Zöglinge sollen auch nach der Schulzeit Schutz und Heim in der Anstalt finden; denn wenn sie wieder entlassen werden, so verliert sich gar leicht das in der Schule Erreichte und die alte Vereinsamung mit ihren traurigen Folgen tritt wieder ein. Auch für die Taubblinden, welche längst über das Schulalter hinaus sind, muß eine kräftigere Fürsorge einsetzen, damit ihnen Unterstützungen gewährt und sie event. zum Broterwerb geführt werden. In vielen Fällen wird für sie die Aufnahme in eine Pflegeanstalt nötig sein. Riemann.

Literatur. G. Riemann: Taubstumm und blind zugleich. Berlin, Wiegandt & Grieben. — Derselbe: Psychologische Studien an Taubstummen und Blinden. Berlin, Fröhlich. — Derselbe: Die Taubstumm-Blinden. Langensalza, Beyer. — Derselbe: Tast- oder Handalphabet. Blätter für Taubstummenbildung. Jahrg. XXI. Nr. 8 u. 17. — Derselbe: Die Arbeit an den Taubstummblinden, den schwachsichtigen Taubstummen und schwerhörigen Blinden. (Bericht der VIII. Bundesversammlung deutscher Taubstummenlehrer.) — L. Arnould Prof.: Une âme en prison. Paris, Oudin. — Prof. Dr. W. Jerusalem: Laura Bridgman. Wien, Pichler. — Prof. W. Stern: Helen Keller. Berlin, Reuther & Reichard. — O. Danger: Dreisinnige. Langensalza, Beyer & Söhne. — Dir. Lendsrink: De Doofstomms Blinden. Amsterdam, Gosler & Co. — Helen Keller: Die Geschichte meines Lebens. Stuttgart, Lutz. — Rud. Brohmer: Wie soll man über Helen Keller denken? Berlin, Harmonie. — Prof. D. Schaefer: Jahrbuch der Krüppelfürsorge 1899, 1904 u. 1907. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. — Anrep-Nordin: Jahresberichte über die Anstalt in Venersborg in Schweden. — John Hitz: Helen Keller. Lancaster, New Era Printing Comp. — Direttore Ferrari: Helen Keller. Siena 1904. — Dir. Michael Anagnos: Bericht der Perkins Institution and Massachusetts School for the Blind Boston, Ellis & Co. — W. Wade: The Deaf-Blind. Indiana, Hecker. — Dir. Wolf: Therese Exner. In »Vom Fels zum Meer« 1896. — Dir. Stelling: Ragnhild Kaata. Organ der Taubstummenanstalten 1903. — Dir. Kunz: Magdalena Werner. 36. Jahresbericht der Blindenanstalt zu Ilzach. — Pfarrer Hoppe: Oberlinblätter 1889. Nowawes. — Derselbe: Die Taubstummblinden. Oberlinhaus. — H. Hirzel: Notice sur deux jeunes aveugles sourds-muets. 1847. Genève, Ramboz. — J. Gensel: Helen Keller. Leipzig, Hinrichs. — Derselbe: Die Wahrheit über Helen Keller. Stuttgart, Lutz.

Taubstummenanstalten. Sehr spät haben sich die europäischen Kulturvölker ihrer Fürsorgepflicht gegen die Taubstummen erinnert. Ihr Unglück ist nicht so offenkundig als etwa das der Blinden (s. d.), auch kommt es — die neuesten Statistiken zählen unter 1200 Menschen einen Taubstummen — nur vereinzelt vor. Je nachdem man die Taubstummen für ein Unglück oder eine Strafe, für blödsinnig oder gewalttätig hielt, gestaltete sich ihr Schicksal zwar verschieden, aber immer gleich traurig. Im besten Falle wurden sie bemitleidet und ernährt, hier und da wurden wohl auch Versuche angestellt, die Stummheit, die man nicht als natürliche Folge der Taubheit erkannte,

zu heilen. Erst im 17. und 18. Jahrhundert zeigten einige in Spanien, Frankreich, England, Holland und Deutschland angestellten Versuche, daß der Taubstumme erziehungs- und unterrichtsfähig sei. Einer dieser Versuche wurde entscheidend für das Schicksal der Gehörlosen. Der französische Abbé DE L'EPÉE, veranlaßt durch inniges Erbarmen, übernahm den Unterricht zweier Kinder, und die Erfolge dieses Unterrichtsversuchs wurden die Veranlassung, daß der edelmütige Priester seine Arbeit, sein Vermögen, ja sein ganzes Leben den mittellosen Taubstummen von Paris widmete, sie um sich sammelte und im Jahre 1770 die Taubstummenanstalt zu Paris, die erste der Welt, gründete. Fast gleichzeitig unterrichtete ein deutscher Lehrer, SAMUEL HEINICKE, in Eppendorf bei Hamburg taubstumme Kinder und lehrte sie auch sprechen. Seine Erfolge und die Beziehungen seiner Hamburger Gönner zum Kurfürsten von Sachsen hatten zur Folge, daß auch er im Jahre 1778 in Leipzig eine Taubstummenanstalt gründete. Beide sind Ausgangspunkte für besondere Methoden des Taubstummenunterrichts geworden. Der Umstand aber, daß DE L'EPÉES Zeichenmethode der Natur der Taubstummen entsprach, die Erfolge seines Unterrichts- und Erziehungswesens, sowie die Offenheit und Sachlichkeit, mit der er sein Unterrichtsverfahren vor aller Welt zeigte und verteidigte und die ganze edle Persönlichkeit dieses Vaters der Taubstummen wurden die Veranlassung, daß er auf die Entwicklung des Taubstummenbildungswesens im allgemeinen einen mächtigen Einfluß gewann. Fürsten und Gelehrte, Laien und Priester, Menschenfreunde jedes Standes und aller Nationen besuchten seine Anstalt und wurden Apostel für die Sache der Gehörlosen. Außer der Taubstummenanstalt in Wien, die Kaiser Josef II. 1779 begründete und unter die Leitung von Lehrern stellte, die DE L'EPÉE ausgebildet hatte, und der 1810 in Pawlosk durch die Kaiserin MARIA FEODOROWNA von Rußland ins Leben gerufenen Staatsanstalt sind die ersten Anstalten in Italien (1781), Holland (1790), Belgien (1793), Dänemark (1805), Schweden (1809), Schleswig (1811), wie die Pariser Anstalt als Werke barmherziger Liebe entstanden. In einigen Ländern (Frankreich, Holland, Belgien, Schweiz, Italien und in gewissem Sinne auch Österreich) ist die Taubstummenbildung bis heute eine Angelegenheit privater Wohltätigkeit geblieben. Einige Anstalten mußten wegen Mangels an Mitteln wieder aufgelöst werden, andere erhielten Subventionen von Provinzen, Departements und Kantonen, Landes- und Staatsregierungen, blühten auf und gaben Tausenden von Gehörlosen Unterricht und Erziehung. In Frankreich unterstehen noch heute alle Anstalten mit Ausnahme von 2 Departementsanstalten Ordensgemeinschaften, von den 16 Schweizer Anstalten sind 13 Vereinsanstalten, die italienischen Anstalten werden alle durch Mildtätigkeit erhalten, und nur wenige erfreuen sich eines Zuschusses der Regierung; von den 29 Anstalten Österreichs ist nur eine (Wien) Staatsanstalt, 12 sind Landes-, 4 bischöfliche Diözesan-, 7 Privat-, 4 Kommunal- und 1 Provinzialanstalt und auch die holländischen, belgischen und spanischen Anstalten werden von privater Fürsorge unterhalten. Eine Unsumme von opferwilliger Liebe ist in der Taubstummenfürsorge dieser Länder manifestiert, aber dem Bedürfnisse entsprechen diese privaten Veranstaltungen nur in Holland und Belgien. In den übrigen Staaten wachsen Tausende von Taubstummen aus Mangel an Bildungsgelegenheit ohne Erziehung auf. So werden von den 6000 österreichischen unterrichtsfähigen Taubstummen nur etwa 2000 beschult. Daß ein Staat wie Rußland (s. d.), der in der Lösung aller Kulturaufgaben zurückblieb, 1860 erst zwei Anstalten hatte, darf nicht wunder nehmen. Erst 1898 begründete die Witwe Alexander III. das Kuratorium für Taubstumme, das einige Anstalten schuf, so daß heute von 30 bis 40 000 Taubstummen etwa 1800 unterrichtet werden. Glücklicher hat sich das Taubstummenbildungswesen in den Staaten entwickelt, in denen die Gesetzgebung sich seiner annahm, in Dänemark, Schweden, England und Deutschland, wo annähernd alle Gehörlosen im unterrichtsfähigen Alter in Anstalten erzogen werden. In England geschah die Begründung und Entwicklung zwar auch rein privat, aber seit 1889 nahm die Entwicklung öffentlichen Charakter an, und 1893 trat ein Parlamentsbeschluß in Kraft, nach dem die Taubstummenbildung in England und Wales Gesetz ist. Am vollkommensten gelöst ist die Frage in Dänemark und Schweden durch Schulzwangsgesetze von 1817 und 1889. Diese Gesetze regeln die Verteilung der Anstalten auf die besten Bezirke, Eintritt und Schulzeit, die Teilung der Schüler nach bestimmten Rücksichten, die Schulunterhaltungspflicht, Schulauf-

sicht und die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Die Anstalten aller Staaten sind Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die taubstumme Kinder und solche, die so schwerhörig sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können, oder die bereits erlernte Sprache durchs Ohr aufzufassen nicht mehr imstande, aber körperlich und geistig gesund sind, im Alter von 7 bis 12 Jahren aufnehmen. Der historischen Entwicklung und den Ansichten über die Erziehung der Taubstummen entsprechend sind die Anstalten fast sämtlich als Internate begründet und eingerichtet worden. Erst als die Lautsprachmethode von Deutschland aus die übrigen Methoden sieghaft überwand, richtete man auch Externate ein, indem man die Schüler auf Kosten der Anstalt in Privatpensionen unterbrachte. Die Zöglinge bleiben 6 bis 10 Jahre in der Anstalt, nur in Belgien, wo die Anstalten auch die industrielle Ausbildung der Zöglinge übernehmen, bis zum 21. Lebensjahre. Die Kosten belaufen sich auf 300—1000 ℳ pro Jahr und werden in den Privatanstalten aufgebracht aus Anstaltsmitteln, Stiftungen, privaten Beiträgen, Sammlungen, Subventionen von Provinzial- und Staatsverwaltungen, in den städtischen und Staatsanstalten durch Kommunen und Staatsfonds. Von vermögenden Zöglingen werden fast überall Verpflegungsgelder in Höhe von 300—600 ℳ erhoben. Die Aufsicht über die äußeren Verhältnisse führen je nach dem Charakter der Anstalt Ministerium, Provinzial- oder Stadtbehörde oder Direktorien, die schultechnische Aufsicht ist nur in Deutschland und in den Staaten mit Schulzwang geregelt und wird vom Unterrichtsministerium durch besonders bestellte Dezernenten und Inspektoren ausgeübt.

Es hatten 1908

Belgien	12	Anst.	mit	1265 Schül.
Dänemark . . .	5	»	»	348 »
Deutsches Reich	88	»	»	7600 »
Frankreich . .	73	»	»	4100 »
Großbritannien	95	»	»	4200 »
Italien	47	»	»	2500 »
Niederlande . .	3	»	»	473 »
Norwegen . . .	5	»	»	309 »
Österreich . . .	29	»	»	2000 »
Ungarn	17	»	»	1100 »
Rußland . . .	34	»	»	1720 »
Spanien	11	»	»	462 »
Schweden . . .	9	»	»	726 »
Schweiz	15	»	»	694 »

Wende.

Deutschland hatte im Jahre 1910 folgende Taubstummenanstalten:

A. Preußen. 1. Berlin, Staats-A. 2. Berlin, städt. A. 3. Königsberg, Prov.-A. 4. Rössel, Prov.-A. 5. Tilsit, Prov.-A. 6. Danzig, städt. A. 7. Marienburg, Prov.-A. 8. Schlochau, Prov.-A. 9. Köslin, Prov.-A. 10. Stettin, Prov.-A. 11. Stralsund, Priv.-A. 12. Guben, Prov.-A. 13. Wriezen, Prov.-A. 14. Weißensee, Ver.-A. 15. Bromberg, Prov.-A. 16. Posen, Prov.-A. 17. Schneidemühl, Prov.-A. 18. Breslau, Ver.-A. 19. Liegnitz, Ver.-A. 20. Ratibor, Ver.-A. 21. Ratibor (Mädchen), Ver.-A. 22. Erfurt, Prov.-A. 23. Halberstadt, Prov.-A. 24. Halle, Prov.-A. 25. Osterburg, Prov.-A. 26. Weißenfels, Prov.-A. 27. Schleswig, Prov.-A. 28. Emden, Priv.-A. 29. Hildesheim, Prov.-A. 30. Osnabrück, Prov.-A. 31. Stade, Prov.-A. 32. Büren, Prov.-A. 33. Langenhorst, Prov.-A. 34. Petershagen, Prov.-A. 35. Soest, Prov.-A. 36. Camberg, Prov.-A. 37. Homberg, Prov.-A. 38. Frankfurt a. M., städt. A. 39. Aachen, Prov.-A. 40. Brühl, Prov.-A. 41. Elberfeld, Prov.-A. 42. Essen, Prov.-A. 43. Essen-Güttrop, Prov.-A. 44. Kempen, Prov.-A. 45. Köln, Prov.-A. 46. Neuwied, Prov.-A. 47. Neuwied (B.), Prov.-A. 48. Trier, Prov.-A. — B. Bayern. 49. Augsburg, Kreis-A. 50. Bamberg, Priv.-A. 51. Bayreuth, Priv.-A. 52. Dillingen, Priv.-A. 53. Frankenthal, Kreis-A. 54. Hohenwart, Priv.-A. 55. München Staats-A. 56. Nürnberg, Kreis-A. 57. Straubing, Kreis-A. 58. Würzburg, Kreis-A. 59. Zell, Priv.-A. — C. Württemberg. 60. Bönnigheim, Staats-A. 61. Gmünd, Haupt-A., Staats-A. 62. Gmünd, Filial-A., Priv.-A. 63. Heiligenbronn, Priv.-A. 64. Nagold, Staats-A. 65. Nürtingen, Staats-A. 66. Wilhelmsdorf, Priv.-A. 67. Winnenden, Priv.-A. — D. Sachsen. 68. Dresden, Staats-A. 69. Plauen, Staats-A. 70. Leipzig, Staats-A. — E. Baden. 71. Gerlachsheim, Staats-A. 72. Heidelberg, Staats-A. 73. Meersburg, Staats-A. — F. Hessen. 74. Bensheim, Staats-A. 75. Friedberg, Staats-A. — G. Die andern Staaten. 76. Braunschweig, Staats-A. 77. Bremen, Ver.-A. 78. Koburg, Staats-A. 79. Detmold, Ver.-A. 80. Hamburg, Ver.-A. 81. Hildburghausen, Staats-A. 82. Ludwigslust, Staats-A. 83. Lübeck, Staats-A. 84. Schleiz, Staats-A. 85. Weimar, Staats-A. 86. Wildeshausen, Staats-A. — H. Elsaß-Lothringen. 87. Isenheim, Priv.-A. 88. Metz, Staats-A. 89. Straßburg (ev.), Priv.-A. 90. Straßburg (kath.), Priv.-A.

Insgesamt hatten die Anstalten 7 343 Schüler mit 844 Lehrern. Von den Schülern waren im Internat 3 509, im Externat 2 915, Schulgänger 919. Der Religion nach waren 4 283 evangelisch, 2 988 katholisch und 72 jüdisch.

Literatur. Pfingsten: Über den Zustand der Taubstummen der älteren und jüngeren Zeit. Schleswig 1907. — Degerando: De l'Education des Sourds-Muets de naissance. Paris 1827. — Neumann: Die Taubstummenanstalt zu Paris. Königsberg 1827. — Schmalz: Über die Taubstummen und ihre Bildung. Leipzig 1848. — Hill: Leitfaden für den Taubstummenunterricht. Essen 1850. — Saegert: Das Taubstummenbildungswesen in Preußen 1850. — Kruse: Über Taubstumme und Taubstummenbildung. Schleswig 1853. — Stötzner: Samuel Heinicke. Leipzig 1870. — Heil: Der Taubstumme u. seine Bildung. Hildburghausen 1880. — Schmalz: Die Taubstummen im Königreich Sachsen. Leipzig 1884. — Walther: Die Geschichte des Taubstummenbildungswesens. Bielefeld-Leipzig 1882. — Ders.: Die Taubstummenanstalt zu Berlin. Berlin 1888. — Karth: Das Taubstummenbildungswesen im 19. Jahrhundert. Breslau. — Radomski: Statistische Nachrichten über die Taubstummenanstalten Deutschlands. Posen. — Pipetz: Die Taubstummenanstalten Österreichs. — Baldrian: Moderne Taubstummenbildung. Wien, Gräser.

Theater. Verwendung von Kindern auf dem T. Das T. vom Standpunkt der Berufswahl. Besuch des T. durch Kinder. (Vgl. auch den Artikel Kunst-

erziehung.) Nach §§ 6, 15 des Reichsgesetzes betr. Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben dürfen Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und andern öffentlichen Schaustellungen nicht beschäftigt werden; doch kann die untere Verwaltungsbehörde bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Trotz des grundsätzlichen Verbots ist die Verwendung von Kindern noch bedauerlich häufig, denn nach § 1 müssen die Vorstellungen, um welche es sich handelt, gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung sein, so daß die in staatlichen und kommunalen nicht zu Erwerbszwecken unterhaltenen Kunstinstitute und Wohltätigkeitsvorstellungen (welch letztere doch eigentlich auch auf Gewinn hinzielen), an sich nicht unter das Gesetz fallen. Von der Anwendung der in § 20 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Befugnis, nach welcher die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung eine nach den in §§ 4—17 zulässige Beschäftigung einschränken oder untersagen können, ist in solchen Fällen nicht die Rede, weil es sich bei dieser Befugnis auch immer nur um Beschäftigung gewerblicher Natur (§ 1) handelt, zu der eben die betreffenden Vorstellungen staatlicher und kommunaler Kunstinstitute und die Wohltätigkeitsvorstellungen nicht gehören. Anderseits ist es wieder zweckmäßig, daß die nach pädagogischen Gesichtspunkten geleiteten theatralischen Darstellungen, da sie eben nicht gewerblicher Art sind, auch nicht unter das Gesetz fallen.

Manche halten alle Theatervorstellungen, in denen Kinder handelnd auf der Bühne auftreten, für absolut verwerflich. Jedenfalls fordert die Verwendung von Kindern in Operetten, und zwar in recht anstrengenden Rollen, zur Kritik heraus. Hier handelt es sich um kein »höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft«, sondern nur um Befriedigung der müßigen Schaulust des Publikums, und um billige Effekte seitens der Autoren. Über Kinderballette u. dgl. ist kein Wort zu verlieren.

Wer auch nur mit einigem Verständnis zwischen Zeilen zu lesen versteht, erfährt so von Zeit zu Zeit aus Prozessen um die Konzessionsentziehungen zur Theaterleitung, daß man geneigt ist, in Theatern und Varietés doch einen ganz eigenartigen Maßstab an das anzulegen, was man schlechthin Moral nennt. Die Zustände spotten jeder Beschreibung. Das meiste wird verschwiegen, weil niemand ganz verhungern will. Es ist oft ein Jammerleben voll Enttäuschung, Aufreibung, Neid, Intriguen. Auf einen oder eine, die »Glück gehabt« — und oft was für ein Glück — kommen immer tausend, die buchstäblich darben. Es ist bezeichnend genug: Viele Menschen vom Theater wollen in die Gewerbegruppen eingereiht werden, nur um geschützt zu sein. Väter und Mütter sollten mit aller Gewalt gegen die »auffallende Neigung des Kindes für Theater«, die oft genug einen psychopathischen Untergrund hat (Th. Heller), ihre fünf gesunden Sinne gebrauchen. Es gibt keinen Beruf, vor dem dringender gewarnt werden muß, als vor dem des Theaters und des Varieté. Ein zehnfaches Überangebot tüchtiger Kräfte, ein hundertfaches von unbedeutenden, »die sich berufen fühlen«, führen zu Erscheinungen auf dem »Theatermarkt« (Agenturwesen), die gar nicht genug gebrandmarkt werden können.

Ein grelles Streiflicht auf die einschlägigen Verhältnisse wirft ein Referat des Oberregisseurs der Wiener Hofoper Stoll auf der Delegiertenkonferenz des österreichischen Bühnenvereins, die in Wien im Januar 1911 stattfand. Der Referent bemerkte, daß dramatische und Gesanglehrer massenhaft herumgehen und Beute suchen. Sie fragen nicht nach dem Talent, nicht nach Stimme, sie fragen nur nach dem Honorar, nach dem Stundengeld, das sie einheimsen. Auf diese Weise wird ein Theaterproletariat gezüchtet. Einer scharfen Kritik unterzog der Referent ferner das Treiben mancher Theateragenturen, die der Prostitution Vorschub leisten, indem sie jungen Anfängerinnen unglaublich schlecht bezahlte Stellen verschaffen, so daß die Vermittlungsgebühren nicht anders als durch unlauteren Nebenerwerb abgezahlt werden können. Der Theateralmanach weise 25 000 Schauspieler auf, von denen der größte Teil selbstverständlich kein Engagement finden kann. Trotzdem hört der Zuzug zum Theater nicht auf.

Im Jahre 1904 hat Louis Comte darauf hingewiesen, wie oft sich unter dem Deckmantel künstlerischer Berufsarten die geheime Prostitution (s. den Art. Prostitution S. 120) verbirgt. An Versuchen, diesem Übelstand abzuhelfen, hat es nicht gefehlt, Ergebnisse sind aber sehr spärlich zu verzeichnen. Charakteristisch für die hier herrschenden Zustände ist die Tatsache,

daß die internationale Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels sich bewogen gesehen hat, ihre Hilfs- und Schutztätigkeit auch diesen vielfach irregeführten und mißbrauchten Geschöpfen zuzuwenden.

Was nun den Besuch der Theater durch Kinder selbst anbelangt, so braucht man nicht die Meinung PALMGRENS zu teilen, der Zweifel ausspricht, daß selbst Geschmacklosigkeiten und Widrigkeiten vermeidende Theatervorstellungen den Kindern guten und dauernden Gewinn geben, daß sie auch nur »eine Sehnsucht nach derartigen Vergnügungen bringen«. Mit ihm aber müssen wir betonen, daß die Stücke mit größter Umsicht ausgewählt werden sollen, so daß uns z. B. die Darstellung der »Räuber« für 13 bis 14jährige Volksschüler als bedenklich, für 11 bis 12jährige Kinder aber als verwerflich erscheint. Es gibt sicher nur wenige klassische Stücke, die man der Jugend ohne heftige Streichungen bieten kann, und was an Märchenspielen u. dgl. fabriziert und dargeboten wird, gehört fast durchweg ebenfalls nicht vor Auge und Ohr und in die Seele des Kindes. »Man braucht sich nur eine Ansichtssendung aus den Theaterstückfabriken kommen zu lassen«, so betont P. MATZDORF, »und man erschrickt förmlich über das, was der Jugend hier geboten wird. Die Verfasser haben sich in den meisten Fällen nicht auf den kindlichen, volkstümlichen Standpunkt gestellt, sondern ihren Teig für irgend einen patriotischen oder religiösen Zweck mühsam zusammengeknetet«.

Um so verdienstvoller sind MATZDORFS (bei Arwed Strauch, Leipzig-R.) herausgebrachte Stücke für die Jugend- und Volksbühne. Mit den einfachsten Mitteln wird hier die darstellende Kunst in den Dienst des erziehlichen Unterrichts gestellt, Selbstätigkeit und Erfindungsgabe der Jugend durch eigene Anfertigung der Kostüme, durch selbständiges Aufbauen der Szenerie angeregt, der Schönheitssinn gebildet, die Geschicklichkeit gefördert. Die Leitung muß freilich in den Händen eines erfahrenen Lehrers ruhen, das Spiel den Kindern Selbstzweck werden und eine Belohnung nach treuer Pflichtarbeit in der Schule sein. (Vgl. MATZDORF, Wie leite ich meine Jugend- und Volksbühne? Leipzig-R., Strauchwitz Verlag.) Die in diesem Sinne unter großem Segen wirkenden Bestrebungen haben mit Recht die Unterstützung der Pädagogen gefunden, werden auch neuerdings von Behörden und Vereinen außerordentlich propagiert. (Verein für ländliche Wohlfahrtspflege, Abteilung der Zentrale für Volkswohlfahrt, Berlin; Königliche Regierung zu Oppeln u. a.) AGAHD.

Literatur: Diese ist noch sehr zerstreut. WITT: Theateraufführungen für Kinder in dem im Auftrage der Lehrervereinigung für Pflege künstlerischer Bildung herausgegebeneu Werke von JANSEN-Hamburg. — Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 18. Berlin, Heymann. — MATZDORF E. v.: Jugend- und Volksbühne (28 Hefte). Leipzig. — BECKER: Zur Frage der Volksvorstellungen. Leipzig 1907. — PALMGREN: Erziehungsfragen. Altenburg 1906. — Dr. H. STÜMCKE in Zeitschrift für Jugendwohlfahrt (Dezemberheft 1909). Leipzig, Teubner. — SCHUR: Großstädtische Kinderaufführungen, wie sie sind — wie sie sein sollen. »Eckart« V. 3. 1910.

Tierschutz. Daß sich das Volk endlich auch der Tiere annimmt, das ist kein schlechtes Zeichen (ROSEGGER); und ein gutes Zeichen planmäßiger Pflege des Tierschutzes ist es, auch die Jugend in seinen Dienst zu stellen. Der Gedanke, der die Erzieher leitet, ist ein doppelter: Der Tierschutz und das liebevolle Verständnis des Tieres führt zur Veredelung der menschlichen Seele und zu tieferer Auffassung der Natur, ist also ein wichtiges Bildungs- und Erziehungsmittel. Und aus diesem Grunde ist der Tierschutz dem Unterrichte einzufügen. Bildung also und Erziehung durch den Tierschutz und Erziehung, Veredelung zum Tierschutze.

Man hat längst erkannt, daß die Kinder, ohne es zu wissen und zu wollen, zu Tierquälerei neigen, in ihrem Tätigkeitstriebe, in ihrem Hange zum Spiele, in ihrem Sammeleifer. Diese an und für sich gute Anlage muß vom Erzieher klug benutzt und vor Ausartung behütet werden. Denn man hat anderseits festgestellt, daß aus solchen kindlichen Tierquälern, die nicht wissen, was sie tun, leicht und in der Regel erwachsene Tier- und Menschenquäler schlimmster Art hervorgehen (s. moral insanity).

Das ist der Grundgedanke, der auch in Deutschland schon vor etwa 30 Jahren eifrige Tierschützer zur Gründung von Kinder- oder Jugend-Tierschutzvereinen schreiten ließ. Den Anfang machte GARBS, der Verfasser der Schrift »Das Tier und sein Recht« (1882). Es folgten KÜHTMANN-Bremen, der Gründer des »Großen Reichsbundes zum Schutze der Tiere«, Rektor PETER-Kassel, BERINGER, der verdienstvolle Gründer des »Berliner Tierschutzvereins« u. v. a.

Im Jahre 1897 wurde der »Hamburger Kinder-Tierschutzverein« gegründet, jetzt

»Hamburger Schülerbund zum Schutze der Tiere und Pflanzen«. Man zog den allgemeineren Namen »Bund« vor, um die Befürchtung, als sollten Kinder in das Vereinstreiben hineingezogen werden, von vornherein zu entkräften. Auch sollen die Kinder weder an der Leitung beteiligt sein, sondern nur in verschiedenen Graden mithelfen, noch Beiträge an Geld zahlen. In solchem Sinne ist u. a. seit 1905 der Kinder-Tierschutzbund des Frl. A. KLÖBBE (Berlin-Moabit) in hervorragend erfolgreicher Weise tätig. Gleiches erblüht nach und nach an vielen Orten mehr; und zahlreiche Stimmen führender Schulmänner reden diesem Mittel, tierschützerische Gesinnung zu fördern und im ganzen Volke zu verbreiten, warm und mit guten Gründen das Wort.

Als ein Beispiel für eine geeignete Satzung mag die des KLÖBBEschen Bundes (Protektorin k. k. Kammersängerin LILLI LEHMANN) dienen:

§ 1. Der Kinder-Tierschutz hat den Zweck, die Kinder beizeiten zur Erfüllung der Pflichten, welche sie gegen die Tiere haben, anzuhalten, und die Tierquälerei unter der Jugend, durch Erziehung zum Mitleid mit allen Geschöpfen, zu bekämpfen.

§ 2. Bei der Aufnahme werden den Kindern mit kurzen Worten Zweck und Ziele des Kinder-Tierschutzes mitgeteilt. Sodann wird dem Kinde eine Erklärungskarte ausgehändigt, die es mit seinem Namen ausfüllt.

§ 3. Ein Geldbeitrag wird von den Kindern nicht geleistet. Erwachsene können dem Kinder-Tierschutz als Förderer beitreten gegen Zahlung eines Beitrags von jährlich mindestens einer Mark.

§ 4. Die Kinder, welche zum Kinder-Tierschutz gehören, verpflichten sich, die Tiere gut, mit Liebe und Erbarmen zu behandeln, für alle verfolgten und mißhandelten Tiere als Beschützer einzutreten, soweit es in ihren Kräften steht.

§ 5. In wöchentlichen Versammlungen werden der Jugend Verhaltungsmaßregeln zum Schutze der Tiere angegeben:

a) Besprechung des ihnen verteilten Flugblatts.
b) Aussprache mit den Kindern über ein Tierschutzthema.
c) Einüben von Tierschutzverschen und Aussprüchen berühmter Tierfreunde.
d) Vorlesen von Tierschutzerzählungen.
e) Gemeinsames Singen einiger Tierschutzlieder.
f) Vorzeigen von Tierbildern.
g) Anfertigung von Nistkästen, Futterhäuschen, Hundedecken usw. durch die Kinder.
h) Belehrung über Behandlung und Pflege kranker Haustiere.
i) Einwirkung auch auf die Eltern, die durch Kinder aufgenommenen, herrenlosen Tiere bis zu ihrer Unterbringung freundlich aufzunehmen.

§ 6. Der Kinder-Tierschutz steht unter Aufsicht von Erwachsenen, die ihr Amt als Ehrenamt verwalten.

Die in der Satzung erwähnte Selbstverpflichtung der Kinder mag etwa folgende Fassung haben: »Ich will gut gegen Tiere sein und alles tun, was in meinen Kräften steht, um sie gegen Grausamkeiten zu schützen, und will auch andere zu guter Behandlung der Tiere und Pflanzen veranlassen.«

Zahlreiche Schriften sind herausgegeben worden, um zur Erziehung zum Tierschutz und durch den Tierschutz die richtigen Gesichtspunkte und belehrende Anweisung zu geben. (U. a. Die Flugschriften 308, 315, 317 des »Berliner Tierschutzvereins«.) Die umfassendste Schrift über die Frage ist die von PHILIPP KLENK, Hauptlehrer in Mainz: »Tierschutz in Schule und Gemeinde« (Preisschrift des »Berliner Tierschutzvereins«), neue, vermehrte Ausg. 1907.

In dieser Schrift, wie in andern, wird auch die Anweisung im einzelnen erteilt, wie der Lehrer, ohne eine besondere Tierschutzstunde anzusetzen, jedes Unterrichtsfach ausnützen könne, um das Verständnis des Kindes für den innigen Zusammenhang des Menschen mit der ganzen Natur, das Recht und das Seelenleben des Tieres, seinen mannigfachen Nutzen usw. aufzuweisen. Zum Anschauungsunterrichte des Kopfes, wie er im Freien betrieben wird, tritt so überall auch der Anschauungsunterricht des Herzens hinzu, zur bloßen Verstandesbildung die des Gemüts und Gewissens.

Zur regelmäßigen Anregung der Kinder dienen ferner die kleinen Jahrbücher und die Lesebüchlein, die belehrend und unterhaltend den ausgestreuten Samen fördern sollen. Auch sie sind in reicher Fülle vom »Berliner Tierschutzverein« herausgegeben worden.

Ein umfassendes Leit- und Mahnwort hat vor einigen Jahren Professor Dr. KRÜGER an die Schüler des Kaiser Wilhelms-Realgymnasiums in Berlin zur Feier des

Geburtstags des Kaisers gerichtet. Der Vortrag ist den höheren Lehranstalten warm zu empfehlen. Zu beziehen von A. Schütt (Dresden, Zöllner-Pl. 7).

Die Behörden sind den Tierschutzbestrebungen in der Schule wohl geneigt. Vielfach wird der Gegenstand in Schullehrerkonferenzen erörtert und zur organischen Aufnahme in den Schulbetrieb, nicht nur zur gelegentlichen, freiwilligen Behandlung empfohlen. Auf einer solchen Konferenz (in Worms) wurde z. B. jüngst aus der Versammlung heraus der Wunsch geäußert, den Schülern die Beteiligung an Treibjagden zu untersagen, weil diese verrohend auf das Gemüt einwirken könnte. Ferner wurde angeregt, ein Augenmerk auch auf die Beteiligung der Schulkinder an der Weinlese und auf deren Mitwirkung bei der Vertilgung von schädlichen Tieren zu richten; letztere laufe oft auf eine Gefühlsverrohung und Tierquälerei hinaus. So ist ein guter Anfang gemacht worden, der für die Zukunft das Beste verspricht.

Anhangsweise mögen auch noch die amerikanischen Verhältnisse erwähnt werden. Hier stehen die Kinderschutzgesellschaften in naher Beziehung zu den Tierschutzvereinen. Die »Humane Societies« suchen u. a. auch dahin zu wirken, daß bei Kindern die Liebe zur Tierwelt planmäßig gepflegt werde. Sie halten Kongresse ab, in denen die Bestrebungen der Gesellschaften nach der Richtung des Tier- und des Kinderschutzes zur Geltung gelangen. Viele Kinderschutzgesellschaften in den Vereinigten Staaten sind zugleich Tierschutzvereine (nach Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen, über 150). Eine amerikanische Einrichtung sind die Tier- und die Pflanzenschutztage; seit 1906 sind zwei Tage der Natur gewidmet: ein Tag den Tieren, ein Tag den Pflanzen, insbesondere den Bäumen. An diesen Tagen werden den Kindern recht eindringlich die Grundsätze des Tier- und des Pflanzenschutzes eingeprägt. In Ungarn besteht gleichfalls die schöne Sitte, einen Schultag jährlich der Naturbetrachtung, dem Tier- und Baumschutz zu widmen. An den Wiener Schulen wird im Mai 1911 zum erstenmal, einer Anregung Madjeras (Erziehung zum Tierschutz, eine Kulturforderung, Verlag des Österr. Lehrervereins für Tier- und Pflanzenschutz. 1910) folgend, ein Tierschutztag abgehalten werden. Förster.

Training ships s. Schulschiffe.

Truant officers und Truant schools s. Amerika, England, Entweichungen, Verwahrlosung.

Trunksucht s. Alkoholismus.

Tuberkulose ist die häufigste, verbreitetste aller beim Kulturmenschen auftretenden Krankheiten. Man weiß heute, daß wenigstens unter der Stadtbevölkerung kaum jemand von der Tuberkulose verschont bleibt. Wie viele andere Krankheiten, so kann auch die Tuberkulose ganz leicht, ja völlig unbemerkt verlaufen, oft aber auch als schwere Erkrankung in Erscheinung treten und zum Tode führen. Keine andere bekannte Krankheit zeigt so starke Verlaufsverschiedenheiten wie eben die Tuberkulose. Schon längst weiß man, daß die Tuberkulose beim Kind ganz anders verläuft als beim Erwachsenen. Während die Tuberkulose beim Erwachsenen hauptsächlich als Lungenschwindsucht (Lungenphthise) auftritt, findet sich diese dem Laienpublikum am meisten geläufige Tuberkuloseform bei Kindern nur selten. Die Tuberkulose ist aber im Kindesalter ganz ebenso häufig wie im späteren Leben, nur zeigt sie sich eben in andern Formen, deren Zugehörigkeit zur Tuberkulose erst in den letzten 20 Jahren erkannt wurde. Die Tuberkulose ist eine eminent chronisch verlaufende Infektionskrankheit, deren Erreger von R. Koch entdeckt wurde (im Jahre 1881).

Der Tuberkelbazillus ist ein mikroskopisch kleines, schlankes Stäbchen. Von seinen geringen Dimensionen kann man sich kaum eine richtige Vorstellung machen. 40 Millionen Bazillen haben ein Gewicht von nur 1 Milligramm. Man wird es daher verständlich finden, daß die Tuberkelbazillen verstäubt sich lange in der Luft schwebend erhalten können, daß in einem kleinsten Tröpfchen Schleim mehrere 100 ja 1000 Bazillen Platz haben.

Die Infektion erfolgt durch solche in der Luft verstäubte oder an kleinen Schleimtröpfchen hängende Bazillen. Fast ausnahmslos wird die Tuberkulose von Mensch auf Mensch übertragen. Es sind hauptsächlich Menschen mit Lungenschwindsucht, die die Infektionsquelle darstellen. Schwindsüchtige beherbergen in ihren Lungen Billionen von Bazillen, die ausgehustet oder ausgespuckt werden. Bei jedem Hustenstoß wird eine Unzahl von kleinsten Schleimtröpfchen in die Luft geschleudert. Auf diese Weise können nun Bazillen von andern gesunden Individuen eingeatmet werden und so die Erkrankung

weiterverbreiten. Der auf den Boden gespuckte bazillenhaltige Schleim kann aber auch eintrocknen und mit Staub neuerlich aufgewirbelt werden. Auch auf diese Weise kann Gelegenheit zur Einatmung der Bazillen und damit zur Tuberkuloseverbreitung gegeben werden.

Wenn nun Tuberkelbazillen von einem noch nicht tuberkuloseinfizierten Menschen eingeatmet werden, so können sie entweder durch Hustenstöße aus den Bronchien wieder entfernt werden oder sie bleiben irgendwo an der Schleimhaut haften. Dann entwickelt sich eben an der Haftstelle ein Entzündungsherd und zugleich schwellen die nächstgelegenen Lymphdrüsen an. Der genannte Entzündungsherd wird Primäraffekt genannt. Er breitet sich gewöhnlich nicht sehr weit ins umgebende Gewebe aus, sondern bleibt ziemlich klein, heilt aber nur sehr langsam (nach Monaten oder gar Jahren erst) aus. Sowohl der Primäraffekt als auch die benachbarten Lymphdrüsen fallen nun gewöhnlich einem für die Tuberkulose sehr charakteristischen Prozeß, der Verkäsung und Erweichung anheim. Das geht so zu: Dort wo sich Tuberkelbazillen in menschlichem Gewebe befinden, siedeln sich nach kürzerer oder längerer Zeit Zellen an, die die Bazillen einschließen. Solche Zellenhaufen, in deren Mitte die Bazillen sind, nennt man Tuberkel, d. h. Knötchen. Daher auch der Name Tuberkulose. Die von den Tuberkelbazillen angelockten Zellen schädigen nun zwar wohl die Bazillen, aber sie werden auch von ihnen geschädigt, ja die Zellen zerfallen sehr häufig und lösen sich auf. Der mikroskopisch sichtbare Ausdruck dieser Zellschädigung ist eben die Verkäsung und die Erweichung. Die Bazillen können nun auf den Primäraffekt und in den Nachbardrüsen beschränkt bleiben eben durch die erwähnte Tätigkeit der angelockten Zellen. Damit kann die Tuberkulose schon im Primärstadium ausheilen. Wenn aber die Zelltätigkeit nicht imstande ist, die Bazillen zu überwinden, so können sich diese im Organismus weiterverbreiten. Sie rufen überall dort, wo sie haften bleiben, Tuberkelbildung hervor. (Sekundärstadium der Tuberkulose.) Es entwickelt sich nun sehr häufig das selbst den Laien dem Namen nach bekannte Bild der Skrofulose (s. d.). An der äußeren Haut, in der Bindehaut des Auges, in allen möglichen Knochen und Lymphdrüsen können größere oder kleinere tuberkulöse Herde entstehen. Diese skrofulöse Form der Tuberkulose ist eine relativ gutartige. Die verschiedenen tuberkulösen Krankheitsherde können ziemlich rasch abheilen, ohne wiederzukehren, oder sie bleiben recht lange d. h. Monate und selbst Jahre bestehen, heilen aber bei entsprechender Pflege gewöhnlich doch endlich aus. Die Krankheitssymptome der Kindertuberkulose können in allgemeine und lokale unterschieden werden. Die allgemeinen Symptome sind Fieber und Abmagerung. Das Fieber zeigt bei der Tuberkulose ein sehr charakteristisches Verhalten: Die Temperatur schwankt innerhalb 24 Stunden sehr stark, z. B. morgens normal, abends über 37,5 bis 39 ja 40. Doch kann auch morgens Fieber, abends normale Temperatur bestehen. Die Abmagerung ist als Folge des Fiebers aufzufassen.

Die lokalen Symptome der Tuberkulose sind sehr mannigfaltig je nach dem Sitz des tuberkulösen Herdes. Der »Primäraffekt« in der Lunge heilt, wie erwähnt, nur langsam aus und ruft, da er in einen Bronchus mündet und dorthin eitriges Sekret entleert, Husten hervor. Der Husten gehört zu den häufigsten Symptomen der beginnenden Kindertuberkulose. Später freilich kann der Primäraffekt ausgeheilt sein und an irgend einer andern Stelle ein tuberkulöser Prozeß entstehen. Liegt ein solcher tuberkulöser Herd im Hirn, so macht er die Symptome einer Hirngeschwulst, befindet er sich in einem Hüftknochen, so entsteht die so gefürchtete Hüftgelenksentzündung (s. d.), welche zwar gewöhnlich nicht zum Tode führt, aber jahrelang dauern kann und gewöhnlich ausheilt, jedoch eine Verkürzung des Beines hinterläßt. Durch Lokalisation der Tuberkulose in einem Wirbel entsteht eine ebenfalls jahrelang dauernde Krankheit, die gewöhnlich zur Buckelbildung führt. Erkranken die Lymphdrüsen am Hals, so vereitern sie häufig und heilen unter Hinterlassung der so häufigen, allgemein bekannten skrofulösen Narben aus. In der Mehrzahl der Fälle heilt die Tuberkulose beim Kind völlig aus. Gewöhnlich macht sie sehr unbestimmte, nicht diagnostizierbare Erscheinungen: Fieber, etwas Husten, Abmagerung. Nach kürzerer oder längerer Zeit kommt es zur Heilung für immer. In solchen Fällen wird die Tuberkulose fast nie erkannt, eben dann, wenn lokale Erscheinungen an oberflächlichen Körperpartien fehlen. Daß solche Fälle sehr oft vorkommen müssen, erhellt daraus, daß

in Großstädten die Menschen des unteren Mittelstandes fast ausnahmslos schon in den ersten 10—12 Jahren tuberkulös gefunden werden. Man kann nämlich mit Hilfe eines aus Tuberkelbazillen gewonnenen Giftes (Tuberkulin) am lebenden Menschen nachweisen, ob er schon mit Tuberkulose infiziert ist oder nicht. Die früher dazu verwendete, von Koch eingeführte Methode der künstlichen Fieberreaktion ist jetzt zugunsten der rein lokalen Tuberkulinmethoden verlassen. Alle diese beruhen darauf, daß der tuberkulosefreie Mensch auf Tuberkulineinverleibung gar nicht reagiert, während bei einem schon infizierten Individuum am Applikationsort des Tuberkulins eine Entzündungsreaktion auftritt. Die verläßlichste aller dieser Reaktionen ist die lokale Subkutanreaktion, auch Stichreaktion genannt: Man injiziert kleine Dosen ($^1/_{1000}$ bis 1 Milligramm) Tuberkulin unter die Haut und sieht, ob an der Injektionsstelle eine entzündliche Schwellung nachweislich wird oder nicht. Die einfachste Methode ist die Kutanreaktion (v. Pirquet): man kratzt eine kleine oberflächliche Hautwunde und tropft unverdünntes Tuberkulin darauf. In den meisten, doch nicht in allen Fällen von Tuberkulose kommt es zu einer kleinen Entzündung um die Kratzwunde. Eine nicht ganz ungefährliche Methode ist die Konjunktivalreaktion (Wolff-Eisner, Calmette): Man träufelt 100fach verdünntes Tuberkulin in den Bindehautsack des Auges; es kommt dann in vielen, doch bei weitem nicht in allen Fällen von Tuberkulose zu einer entzündlichen Reaktion am Auge. Für die Praxis empfiehlt sich die kombinierte Anwendung der kutanen und subkutanen Reaktion, weil die freilich einfachste Kutanmethode nicht absolut verläßlich ist. Besonders zur Feststellung der Tuberkulosehäufigkeit ist die subkutane Methode unumgänglich notwendig. Mit Hilfe der kutanen und subkutanen Methode konnte nachgewiesen werden, daß die Menschen tuberkulosefrei geboren werden und sich nach und nach in den ersten 10—12 Lebensjahren mit Tuberkulose infizieren. Die im ersten Lebensjahr Infizierten sterben gewöhnlich an Verallgemeinerung des Prozesses. Auch im zweiten Lebensjahr ist die Prognose der Tuberkulose noch nicht so günstig wie später. Vom 3.—4. Lebensjahr ab heilen weitaus die meisten Tuberkulosen aus. Freilich stirbt noch immer ein gewisser Bruchteil an der Tuberkulose, besonders häufig an der so gefürchteten Hirnhautentzündung (Meningitis). Jedenfalls ist die Meningitis die häufigste Todesursache von allen Formen der Kindertuberkulose, während beim Erwachsenen die Lungenschwindsucht im Vordergrund steht. Diese letztere Form der Tuberkulose, die Lungenschwindsucht oder Lungenphthise, wird nur relativ selten bei Kindern unter 10 Jahren beobachtet.

Die Verhütung der Kindertuberkulose muß vor allem in einer möglichsten Vermeidung der Infektionsgelegenheit bestehen. Da die Infektion hauptsächlich durch Bazillen aushustende Menschen, die mit Lungentuberkulose behaftet sind, zustandekommt, so hat man Sorge zu tragen, daß Kinder vor dem Verkehr mit solchen Menschen bewahrt werden. Gar nicht so selten sind es Dienstboten, welche die Kinder infizieren. Daraus ergibt sich der praktische Rat, daß man alle seine Dienstboten überwachen soll, ob sie Zeichen einer Lungenkrankheit, vor allem, ob sie Husten zeigen. Man lasse jedes neu aufgenommene Mädchen vom Arzt untersuchen. Aber auch in der Schule, bei Gelegenheit des Besuches befreundeter Familien kann die Infektion stattfinden. Daher sei man vorsichtig im Verkehr mit andern, d. h. man lasse Kinder nie mit hustenden Menschen enger verkehren. Sind aber diese Menschen die nächsten Anverwandten (Eltern oder Geschwister), so ist die Infektionsvermeidung fast unmöglich. Da die Tuberkulose im frühen Kindesalter besonders gefährlich ist, so sind Kinder im 1. und 2. Lebensjahr besonders vor der Infektion zu schützen, bzw. schwindsüchtige Menschen sind auf die Gefahr, die sie gerade für kleine Kinder darstellen, aufmerksam zu machen.

Gegenwärtig wird auch eine weitgehende aufklärende Tätigkeit von Behörden und Vereinen (hier insbesondere von den Lehrervereinen zur Abwehr der Tuberkulose) entfaltet. Auch viele Schulärzte (s. d.) haben sich in den Dienst der Tuberkulosebekämpfung gestellt, teils durch Verständigung und Beratung der Eltern der betreffenden Kinder, teils durch Herausgabe und massenhafte Verbreitung von Tuberkulosemerkblättern, in denen das Wichtigste über Tuberkulose, ihre Verhütung und Heilung in knappen Sätzen gemeinverständlich mitgeteilt wird.

Hat sich einmal bei einem Kind eine Tuberkulose entwickelt, dann hängt der Ausgang der Erkrankung vom Alter des

Kindes ab, ferner aber von den äußeren Verhältnissen, in denen sich die Kinder befinden.

Reichliche Ernährung, reine Luft und viel Sonne sind wohl die Hauptfaktoren, welche die Erkrankung günstig beeinflussen können. Daher ist eben nicht nur die Tuberkulose der Erwachsenen, sondern auch die der Kinder in erster Linie eine Krankheit der Armen. Die mangelhafte Ernährung, der Aufenthalt in schlechtventilierten, dunklen Zimmern beeinflussen die Tuberkulose aufs ungünstigste. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß die Frage der Prophylaxe und auch der Therapie der Kindertuberkulose in erster Linie eine Geldfrage ist. Wenn die meisten Menschen gute, helle Wohnungen hätten, wenn sie das Geld hätten, für Reinlichkeit der Wohnung und gute Pflege der Kinder zu sorgen, wenn sich die meisten Menschen reichlich ernähren könnten, ohne sich dabei übermäßig abarbeiten zu müssen, dann wäre die ganze Tuberkulosefrage praktisch gelöst. Dann wäre die Lungenschwindsucht, dadurch auch die Infektionsgelegenheit für die Kinder seltener. So lange die Lebenshaltung der meisten, d. h. der armen Menschen nicht gebessert wird, so lange wird man in der Tuberkulosebekämpfung keine nennenswerten Fortschritte machen.

Sehr wirkungsvoll zur Belehrung der breiten Massen des Volkes, namentlich der Jugendlichen über das Wesen, die Entstehung, die Verbreitung und die Gefahren der Tuberkulose, ihre Verhütung, Bekämpfung und Heilung erweisen sich sog. Tuberkuloseausstellungen. Eine solche fand Anfang 1911 in Wilmersdorf bei Berlin statt, stand unentgeltlich zum Besuch offen und wurde an Vormittagen klassenweise von Schulen unter Führung der Lehrer besucht. Ausstellungen dieser Art sind zuerst in Amerika (s. d.) von Paul Kennedy in mehreren Settlements (s. d.) zur Volksaufklärung über Tuberkulose veranstaltet worden.

S. a. die Art. Erholungsheime, Gesundheitspolizei, Schularzt, Schulsanatorien, Sommerpflege, Waldschulen.

Hamburger.

Literatur. R. Koch: Deutsche med. Wochenschr. 1891 Nr. 3. — v. Pirquet: Berlin. klin. Wochenschr. 1907 Nr. 20. — Wolff-Eisner: ebenda 1907 Nr. 22. — F. Hamburger: Allgemeine Pathologie und Diagnostik der Kindertuberkulose. Wien 1910. — Nietner u. Lorentz: Das Wesen der Tuberkulose als Volkskrankheit und ihre Bekämpfung durch die Schule. Eine Anweisung für die Lehrerschaft. Im Verlage des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. — Windheuser: Tuberkulosebekämpfung und Schule. Hamburg, Voß. — H. Berger: Die Bekämpfung der Tuberkulose in der Schule. Ebenda. — Kirchner: Die Tuberkulose in der Schule, ihre Verhütung und Bekämpfung. Berlin, Schoetz. 1909. — Kaup: Betrachtungen über die Bekämpfung der Tuberkulose in einigen Ländern, namentlich in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Norwegen, Schweden und Dänemark, und ihre Nutzanwendung für Deutschland. Berlin, Heymann. 1910. — Herford: Über Feststellung und Häufigkeit der Tuberkulose in den Schulen. »Der Schularzt« VII. Nr. 9. — Schlossmann: Tuberkulose; Salge: Skrofulose; Leiner: Tuberkulöse Erkrankungen der Haut. Pfaundler-Schloßmann, Handbuch der Kinderheilkunde. 2. Aufl. Leipzig, Vogel. 1909. — Schmidt: Die Tuberkulose bei Volksschullehrern. Jena, Fischer. 1910. — Lorentz: Die Mitwirkung der Schule im Kampfe gegen die Tuberkulose. Charlottenburg, P. J. Müller. 1910.

Turnen (s. auch d. Art. Erziehung, körperliche). Jahn schuf zu Anfang des vorigen Jahrhunderts das Wort und die Sache. Mit dem Wort bezeichnete er die Gesamtheit der Übungen, welche die wahre, vom Geist beherrschte Leibhaftigkeit entwickeln; die Sache betrieb er, um Volkskraft und Volksbewußtsein zu wecken für den Freiheitskampf. Sein Werk für die Schulerziehung nutzbar zu machen, haben Männer wie Spiess, J. C. Lion, Jäger, Maul sich bemüht; Frei- und Handgerätübungen verdanken ihnen ihre Verwertung und ihren Ausbau. Den Auswüchsen des Gerätturnens, dem Ausklügeln und Erschöpfen der Übungsmöglichkeiten traten, angeregt durch die Grundsätze der schwedischen Gymnastik, die Physiologen entgegen, in Deutschland besonders F. A. Schmidt-Bonn. Ihrer Forderung nach Berücksichtigung des Übungswerts bei der Auswahl des Turnstoffes wird das Schulturnen immer mehr gerecht; ihre weitere Forderung täglicher ausreichender körperlicher Übung muß unerfüllt bleiben, so lange die Mittel fehlen. Die gesundheitlichen Schädigungen des meist in geschlossenen Räumen gepflegten Kunstturnens veranlaßten Männer wie Jäger und Schnell, nach dem Vorbild der griechischen Gymnastik in Übereinstimmung mit Gutsmuths die einfachen Bewegungsformen der volkstümlichen Übungen im Freien in den Vordergrund zu stellen. Dem Turnspiel endlich ward durch einen Erlaß des preußischen Kultusministers von Gossler und durch die Bemühungen des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland die gebührende Beachtung gesichert.

Nichts beweist die Berechtigung des Turnens als Erziehungsmittel für die

Jugend so überzeugend wie die Teilnahme, welche die Zöglinge selbst ihm widmen; erwies sich doch z. B. in Mannheim bei Ermittlungen unter der Schuljugend das Turnen als das einzige Fach, das sich gleicherweise bei Knaben wie bei Mädchen besonderer Beliebtheit erfreut. Das Kind spürt es eben am besten, wie ihm Muskelkraft und Gewandtheit wachsen, wie Blutkreislauf, Atmung und Stoffwechsel sich ausgiebiger gestalten und wie sich damit seine Gesundheit festigt; es fühlt anderseits seine Geisteskräfte zunehmen; es sieht seinen Willen sich entfalten zur Tatkraft, zur Entschlossenheit, zum Mut, und es lernt denselben Willen beschränken im Interesse einer größeren Gemeinschaft zur Selbstbeherrschung und freiwilligen Unterordnung. Und gerade das Gemeinschaftsleben beim Turnen mit seiner freieren Betätigung der eigenen Persönlichkeit, mit der vielfältigen Gelegenheit, im Wettkampf das eigene Können am fremden zu messen, mit seinen Anregungen durch Zwischenfälle mancher Art, mit seinem erhebenden Bewußtsein, mitbewegender Teil eines machtvoll wirkenden Ganzen zu sein, weckt erst die volle Frische zu körperlichem und geistigem Tun.

Schule und Verein sind die äußeren Formen der Turngemeinschaft. Für Kinder, zumal für zurückgebliebene, ist die Leitung der Übungen durch einen Turnlehrer unerläßlich; Erwachsene, auch solche, die der Fürsorge übergeben sind, auch Taubstumme und Krüppel, werden im selbstgeschaffenen und selbstverwalteten Verein besonderen Eifer entwickeln. In den Knabenschulen ist das Turnen seit einem halben Jahrhundert verbindliches Lehrfach; das Mädchenturnen erobert sich in den Volksschulen (s. d.) erst jetzt allmählich seinen Platz. Der leiblichen Entwicklung der schulentlassenen Jugend (s. d.) hat sich von jeher die Deutsche Turnerschaft mit ihren 900 000 Mitgliedern angenommen, daneben auch in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Jünglingsvereinen. Neuerdings bemüht man sich, die Lücke, die sich zwischen Schule und Heerdienst in der körperlichen Erziehung der Jungmannschaft auftut, durch Einrichtung verbindlichen Turnunterrichts in einer allgemein verbindlichen Fortbildungsschule auszufüllen. Teilziele körperlicher Ausbildung verfolgen die Sportvereine, die Jugendwehren (s. d.), der Deutsche Wandervogelbund als neuste Gruppe die Vereinigungen nach dem Muster der englischen Pfadfinder (Boy scouts).

An äußeren Mitteln beansprucht das Turnen einen Spiel- und Turnplatz und zur Sicherung des Betriebs während der rauhen Jahreszeit eine Turnhalle, welche ausreichender Reinigung und Lüftung bedarf. Auf Einzelheiten der Anlage und Ausstattung einzugehen fehlt hier der Raum. In den meisten Ländern gibt es ausgearbeitete Pläne von Normalturnhallen und -turnplätzen. Im übrigen vergleiche man Goetz und Rühl, Anleitung für den Bau und die Einrichtung deutscher Turnhallen, 2. Aufl., Leipzig 1909, Eberhard; Meyer-Hagen, Anlage und Ausstattung von Turnplätzen und Turnhallen für das Schul- und Vereinsturnen, Leipzig, Hesse 1905 (Gasch, Deutsche Volksturnbücher, Heft 31/32); Kregenow und Samel, Gerätkunde, Berlin 1905, Weidmann; Supply, Turnlehrer in Stettin, Kaiser Wilhelmstr. 13, Turngerätkunde. Stettin 1907, Selbstverlag.

Den Turnstoff teilt man nach äußeren Gesichtspunkten in Frei-, Ordnungs-, Gerätübungen, volkstümliche Übungen und Turnspiele ein. Handgerätübungen sind Freiübungen mit Belastung. Die früher sogenannten Freiübungen von Ort bezeichnet man jetzt verständlicher als Gang-, Lauf- und Hüpfübungen. Dieser herkömmlichen Einteilung stellt F. M. Schmidt-Bonn eine andere gegenüber: auf Grund der Eigenschaften, die hauptsächlich gefördert werden, unterscheidet er Kraft- und Geschicklichkeits-, Dauer- und Schnelligkeits-, Aufmerksamkeits- und Schlagfertigkeitsübungen.

Die Verteilung des Stoffes auf die verschiedenen Altersstufen hat neben der Wirkung der verschiedenen Übungsarten den physiologischen Charakter der betreffenden Altersstufe oder Schulart zu berücksichtigen, die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und die gewährte Zeit, die allmählich wachsende Kraft, Ausdauer und Gewandtheit der Zöglinge und die Notwendigkeit, durch Zuweisung dieses oder jenes besonderen Übungsgebiets auf jeder Stufe das Interesse neu zu beleben.

Der Betrieb selbst soll nach Kräften die Vorteile des Gegenstandes ausnutzen und die Übenden mit freudigem Eifer erfüllen. Die Übungsarten werden innerhalb einer Turnzeit verschieden angeordnet, je nachdem Turnhalle oder Turnplatz benutzt wird. Mit leichteren Übungen wird begonnen; allmählich steigern sich die Anforderungen an Organtätigkeiten und Willenskraft und schließlich klingt die Stunde

aus in beruhigenden Übungen. Man könnte z. B. zunächst Freiübungen durchnehmen, dann zum Springen, zu Hang- und Stützübungen übergehen und den Abschluß machen mit erst lebhafteren, dann ruhigeren Arten der Fortbewegung. Ähnlich würde sich eine Turnstunde im Freien zusammensetzen aus kurzen, einleitenden Freiübungen, aus volkstümlichen Übungen, einem Turnspiel und beruhigenden Übungen am Schluß. Die gebotene Turnzeit ist aufs beste auszunutzen; der Wechsel der verschiedenen Übungsarten, die Änderung der Schüleraufstellung, das Heranschaffen und Fortbringen der Geräte muß so schnell wie möglich erfolgen. Die Aufstellung der Schüler und der Standort des Leiters sind so zu wählen, daß alle Schüler die vom Lehrer mit Anspannung vorgemachte und zunächst von einem oder einzelnen Schülern nachgemachte Übung genau verfolgen können; alle Erklärungen und Verbesserungen müssen so kurz wie möglich sein. Zunächst wird die richtige Ausführung der Übung sichergestellt; dann wird die erlernte Bewegungsform durch fleißiges Üben mechanisiert. An bekannte Bewegungen knüpft man an, nicht nur bei den Nachahmungsübungen der Anfänger, sondern auch weiterhin an die Bewegungsformen des praktischen Lebens. (Vgl. Eckardt, Der Turnunterricht, entwickelt aus den natürlichen Bewegungsformen. Leipzig 1908, Huhle.) Fortgesetzte Verbesserung solcher Fehler, die sich wiederholen, unaufhörliches Ermuntern und Antreiben der Schwachen und Lässigen, entschiedenes Zurückhalten der Waghalsigen sind Aufgaben, welche die ganze Spannkraft des Turnlehrers dauernd in Anspruch nehmen. Anhaltendes Turnen im Freien, nachdrückliche Pflege der Schnelligkeits- und Dauerübungen erhöhen den gesundheitlichen Gewinn; allmähliche Beruhigung der erregten Organe, langsame Abkühlung des erhitzten Körpers, ausreichende Sicherung der Beteiligten gegen Unfälle durch Prüfung der Geräte vor ihrer Benutzung und durch angemessene Hilfestellung verhindern Schädigungen der Gesundheit.

Die Freiübungen gewähren dem Blutkreislauf und — besonders durch Verbindung der langsamen Bewegungen mit Tiefatmen — der Atmung Anregung, fördern eine gute Haltung und erziehen zur richtigen und schnellen Koordination der für eine Bewegungsaufgabe notwendigen Muskelteile. In unsern Tagen weist man den Freiübungen vornehmlich die Aufgabe zu, die Schädigungen des Sitzzwanges und der Bucharbeit, wie sie im sogenannten krummen oder im schiefen Rücken zutage treten, hintanzuhalten, und verwendet zu diesem Zweck manche aus dem Schwedischen stammenden Formen wie z. B. die Spannbeuge. Während früher die taktmäßige Ausführung der Freiübungen als eine Probe sicherer Aneignung angesehen wurde, wird heute besonders von Schmidt-Bonn davor gewarnt, weil sie durch Mechanisierung der Bewegungen die Willenskraft einschläfere und die richtige Ausführung gefährde. Dagegen empfiehlt besonders Demoor (Die anormalen Kinder, Altenburg 1901, Bonde) für Schwachsinnige die Ausführung der Freiübungen unter Begleitung stark rhythmischer Musik; bei ihnen wird durch den Rhythmus der Muskeltätigkeit die regelmäßige Arbeit der Gehirnzentren herbeigeführt und damit der Grund zu einer weiteren geistigen Entwicklung gelegt. — Die Handgerätübungen mit Holz- oder Eisenstab, Hanteln und Keulen unterscheiden sich nach Betrieb und Wirkung nicht wesentlich von den Freiübungen.

Als Mittel zur Gewinnung einer geeigneten Aufstellung zu Freiübungen und bei der männlichen Jugend als Vorübungen für bestimmte Aufgaben, die der künftige Wehrdienst stellt, haben die Ordnungsübungen eine gewisse Bedeutung. Völlig verworfen werden die früher üblichen Reigen, soweit sie eine inhaltlose Zusammenstellung verschiedener Ordnungsübungen, auch mit Frei- oder Handgerätübungsgruppen gemischt, bieten, deren Bewegungszahl und -dauer durch den Takt eines beliebigen Liedes oder Musikstücks bestimmt wird.

Die doppelte Aufgabe der turnerischen Gang-, Lauf- und Hüpfübungen besteht darin, die natürlichen Fortbewegungsarten von den Haltungsfehlern zu befreien und einen allerdings nur unvollkommenen Ersatz für die Dauerfortbewegung mit ihrer nachhaltigen Anregung von Blutkreislauf und Atmung zu bieten. Wenn irgend möglich, sind diese Übungen, wie Straffgang, Spreizgang, Gehen mit ausgreifenden Schritten, Schnellgehen, Dauerlauf, Sprunglauf, Dauerhüpfen und Dauerhinken, auch in der ungünstigen Jahreszeit im Freien, sonst bei geöffneten Fenstern vorzunehmen. Ihren vollen Wert entfalten sie aber erst als Dauermarsch und Dauerlauf auf der Turnfahrt, die bei einfacher Kost und

frohem Lied den Unbilden der Witterung zum Trotz den Wanderer hinausführt in die Natur, ihn zur Ausdauer und Zähigkeit erzieht und ihm die Augen öffnet für die Schönheit seiner Heimat (s. Jugendwandern).

Die ausgiebigste Wirkung erzielen im allgemeinen die Gerätübungen, bei denen der Turnende die ganze Last seines eigenen Körpers zu bewältigen hat; sie bringen auch mancherlei Gefahren mit sich und bilden somit eine Schule des Mutes. Nach der Haupttätigkeit des Körpers teilt man sie ein in Spring-, Hang-, Stütz-, Kletter- (Steige-) und Schwebeübungen. Sind die einfachen Formen dieser Bewegungen erlernt, so ergibt ihre Verbindung miteinander eine außerordentliche Mannigfaltigkeit von Übungen, die auf die turnende Jugend einen besonderen Reiz ausübt; hier findet sie immer neue, nicht allzufernliegende, aber doch nur mit einem gewissen Maß von Anspannung und Ausdauer erreichbare Ziele; und jedes, das erreicht ward, befestigt die Überzeugung: Ich kann etwas, wenn ich nur will. Bei diesen Übungen ganz besonders bedarf es eines lückenlosen Fortschreitens vom Leichten zum Schweren; so sind freier Hang und freier Stütz vorzubereiten durch Hangstand und Liegestütz. Bei genügender Gerätausstattung und annähernd gleicher Leistungsfähigkeit der Turnabteilung wird auch das Gerätturnen als Gemeinturnen mehrerer gleichzeitig und übereinstimmend Übenden auf den Befehl des Lehrers betrieben; in andern Verhältnissen turnen kleinere, in sich ungefähr gleichwertige Abteilungen, »Riegen«, unter der Führung je eines vom Lehrer unterwiesenen »Vorturners«. Ein wirksames Mittel, die Arbeitsfreudigkeit der Schüler zu mehren, ist die Turnkür, die jedem gestattet, unter mehreren zur Benutzung freigegebenen Geräten eines auszuwählen.

Den volkstümlichen Übungen des Laufens, Springens und Werfens (mit Stein, Kugel, Ball, Diskus, Ger) sowie des Ziehens und Schiebens, das sich später zum Ringen erweitert, wird neben dem praktischen Übungswert eine ganz besondere Bedeutung für die Entwicklung der eigenartigen Schönheit des menschlichen Körpers zugeschrieben (Schmidt, Möller und Radczwill, Schönheit und Gymnastik, Leipzig 1907, Teubner). Hierher gehören auch die verschiedenen Arten der Winterübungen (Burgass, Winterliche Leibesübungen in freier Luft, Leipzig 1908, Teubner). Die Anfangsgründe dieser Übungen werden nach Art der Frei- und Handgerätübungen durchgenommen; bei der Hauptübung aber wird der eigentümlichen Anlage des Einzelnen Rechnung getragen; das Interesse erhält man durch genaue Messung der Leistungen und durch Veranstaltung von Wettübungen lebendig. Das Freie ist für diese Form körperlicher Betätigung der gegebene Übungsraum; dieser Umstand erhöht ihren Wert für die Gesundheit.

Dasselbe gilt von dem Turnspiel, das für die Erziehung zur Schlagfertigkeit, zum mutigen Draufgehen einerseits und zur Selbstbeherrschung anderseits, endlich zur freiwilligen Unterordnung unter die Zwecke eines größeren Ganzen die beste Gelegenheit bietet (s. den Artikel Spiel).

Eine besondere Turntracht (s. auch den Art. Kleidung), zum mindesten eine geeignete Fußbekleidung, ist für die körperlichen Übungen der Knaben erwünscht; unbedingt erforderlich ist sie für eine gesunde Entwicklung des Mädchenturnens. Die Turnhose verbreitet sich auch unter den Volksschülerinnen immer mehr; sie ermöglicht den Mädchen insbesondere einen ausgreifenden Gang, einen schnellen Lauf und kräftigere Sprünge. Die auf allen Altersstufen geringere Körperkraft des weiblichen Geschlechts schließt größere Kraftleistungen aus, und die Eigenart des weiblichen Körperbaues scheint die Ausführung von Stützübungen zu erschweren. Die militärischen Ordnungsübungen der Knaben ersetzt man im Mädchenturnen durch reigenartige Übungen, die sich vielfach als Verbindungen von Ordnungsübungen mit den sogenannten Gang- und Hüpfarten, den Elementen der gebräuchlichsten Tanzformen, darstellen (Maul, Reigenartige Turnübungen für Mädchen, 4. Aufl. 2 Bände, Karlsruhe 1909, Braun). Neuerdings bemüht man sich, diese Reigen in künstlerischem Sinne zu veredeln und durch sie die Schönheit und Ausdrucksfähigkeit des Körpers zu erhöhen (Radczwill, Reigensammlung, Leipzig 1908, Teubner). Vor allem ist im Mädchenturnen das gesundheitliche Ziel zu betonen, da die weibliche Jugend ganz besonders unter dem Sitzzwange im Hause leidet; das Turnen im Freien, die volkstümlichen Übungen und das Turnspiel, die Wanderungen verlangen weitgehende Berücksichtigung.

Das Turnen der Hilfsschüler (s. auch den Art. Hilfsschule) soll die körperliche

Schwäche und Ungeschicklichkeit der Zöglinge beseitigen und wesentlich dazu mithelfen, die geistige Aufnahmefähigkeit und die Willenskraft zu heben. Neben dem in erster Linie in Betracht kommenden Spiel erweisen sich dafür eurhythmische Glieder- und Marschbewegungen, Rumpfübungen, die Verbindung aller geeigneten Bewegungen mit Tiefatmen, Haltungsübungen, besonders auch Gleichgewichtsübungen auf den Schwebestangen, das Springen über feste Hindernisse, einfache Hang- und Stützübungen als geeignet.

Erheblich geringer ist die Leistungsfähigkeit der Schwachsinnigen (s. d.). Da sie manche den normalen Kindern geläufigen Bewegungen nicht beherrschen, ist in ihrer körperlichen Erziehung den Nachahmungsübungen ein breiter Raum zu lassen; die Fingergymnastik, besondere Atmungsübungen, das eurhythmische Turnen bilden neben Marsch, Lauf und den einfacheren Bewegungsspielen lange Zeit den Hauptstoff ihrer Turnschule; bei den Gerätübungen ist ganz besonders sorgfältig Hilfe zu leisten. Bei epileptischen Kindern vermeidet man im allgemeinen die Anwendung von Geräten.

Wesentlich höher steht die Turnfähigkeit der Krüppel (s. d.): was ihnen an Zahl der gebrauchsfähigen Glieder abgeht, das ersetzen sie durch eine gründliche Ausbildung und Ausnutzung der gesunden. Man bildet im Turnunterricht für gewöhnlich zwei Gruppen: die mit zwei gesunden Beinen und die mit zwei gesunden Armen; die einen betreiben von Gerätübungen hauptsächlich das Springen, die andern pflegen vornehmlich Hang- und Stützübungen an Barren, Reck, Stangen und Leitern.

Bei den Taubstummen (s. d.), die oft in der Jugend eine große Unbeholfenheit zeigen, hat der Turnunterricht die besondere Aufgabe, die Atmung zu kräftigen und zu regeln und so die Entwicklung der Lautsprache zu unterstützen; das geschieht am besten durch geeignete Freiübungen, Marsch- und Laufübungen und Turnspiele. Daneben steigern Gerätübungen die körperliche Gewandtheit und Kraft.

Einen gewissen Hang zur Ruhe und Untätigkeit erzeugt die Blindheit (s. d.). Diese Untätigkeit, welche der Furcht vor Verletzungen an unbemerkt bleibenden Hindernissen entspringt, wird am besten durch sogenannte Orientierungsübungen überwunden, sowie durch regelrechtes Turnen im vollen Umfange der für die Sehenden bestimmten Übungen; selbst Übungen wie Stelzengehen, Wettlauf und Laufspiele sind ausführbar.

Die dringende Notwendigkeit geregelter körperlicher Übung für die schulentlassene Jugend beiderlei Geschlechts ist von Ärzten wie Schmidt-Bonn und Zander aus hygienischen und von Verwaltungsbeamten wie Kerschensteiner aus sozialpolitischen Gesichtspunkten mit schlagenden Gründen nachgewiesen worden. Vorläufig aber gibt es noch nicht einmal für die männliche Jugend eine allgemein verbindliche Fortbildungsschule mit Turnunterricht. Unter den freien Bestrebungen aber, die sich die leibliche Förderung der Jugend zur Aufgabe machen, hat die Deutsche Turnerschaft vorbildlich gewirkt; sie erließ auch vor kurzem im Verein mit dem Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele und dem Deutschen Turnlehrerverein einen Aufruf zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Über ihre Organisation gibt das Handbuch der Deutschen Turnerschaft (9. Ausgabe von Rühl, Leipzig 1911, Eberhardt) Auskunft; über die Fortschritte ihres Wirkens berichten das Jahrbuch der Turnkunst (von Gasch herausgegeben, 4. Jahrgang 1910, Leipzig, Stock) und die Deutsche Turnzeitung (Herausgeber Groh, Leipzig, Eberhardt, 56. Jahrgang 1911). Eine mustergültige Zusammenstellung des von den freiwilligen Lehrern des Verbandes, den Vorturnern, an den Geräten zu erledigenden Stoffes bietet Möller, Der Vorturner, 3. Aufl., Leipzig 1909, Teubner. Hingewiesen sei hier auch auf die Schriften von Frohberg, Handbuch für Turnlehrer und Vorturner, I. Teil Gesamtübungen, II. Teil Gerätübungen, Leipzig, Strauch, 10. bzw. 7. Auflage; Buley und Vogt, Handbuch für Vorturner, I. Teil Gerätturnen, II. Teil Gesamtübungen, in je 4 Stufen, Wien, Pichler; Maul, Reckübungen, Barrenübungen, Pferdübungen. Karlsruhe, Braun; endlich für weibliche Schulentlassene Neuendorff, Handbuch für Frauenturnabteilungen. Leipzig 1908, Teubner. Weede.

Literatur. Euler: Enzyklopädisches Handbuch des gesamten Turnwesens. 3 Bände. W. u. Lpz., Pichler. 1895ff. — Monatsschrift f. d. gesamte Turnwesen. Herausgeber: Schröer und Neuendorff. 30. Jahrgang 1911. Berlin, Weidmann. — Körper und Geist. Organ des Zentralausschusses. Herausgeber: Möller, Schmidt und Raydt. 19. Jahrgang 1910/11. Lpz., Teubner. — Körperliche Erziehung. Herausgeber: Dr. Pimmer. Wien, Deuticke. 7. Jahrgang 1911. — Österreichische Turnschule. Herausgeber: Hirt. 4. Jahrg. 1911. Linz. — Schweizerische Monatsblätter f. d. Schulturnen. Herausgeber: J. J. Müller, Bubloz u.

Keiser. 22. Jahrg. 1911. Zürich, Orell Füßli. — Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. XX. 1911. Herausgeber: Der Zentralausschuß. Lpz., Teubner. — Schmidt: Unser Körper. 3. Aufl. Lpz., Voigtländer. 1909. — Derselbe: Physiologie der Leibesübungen. Lpz., Voigtländer. 1904. — Zander: Die Leibesübungen und ihre Bedeutung f. d. Gesundheit (aus Natur und Geisteswelt, Bd. 13). Lpz., Teubner. — Koch: Die Erziehung zum Mute. Berlin, Weidmann. 1900. — Wehrkraft durch Erziehung (gesammelte Aufsätze). 2. Aufl. Lpz., Teubner. 1905. — H. Bluntschli: Die Bedeutung der Leibesübungen für die gesunde Entwicklung des Körpers. München, Reinhardt. 1909. — L. M. Törngren: Lehrbuch der schwedischen Gymnastik. Übersetzt von Schairer. Eßlingen, Langguth. 1908. — Liedbeck: Das schwedische Schulturnen. Marburg, Elwert. 1909. — Weber: Methodik des Turnunterrichts. 4. Aufl. München u. Berl., Oldenbourg. 1906. — Schröer: Methodik des Turnens. Lpz., Teubner. 1904. — Maul: Das Turnen der Knaben. Pädagog. Magazin. 337. Heft. Langensalza, Beyer & Söhne. 1908. — Derselbe: Anleitung f. d. Turnunt. in Knabenschulen. I. Teil: Ziel und Betrieb des Turnens. 5. Aufl. Karlsruhe, Braun. 1909. — Lukas: Methodik des Turnunterrichts. Wien, Pichlers Wwe. & Sohn. 1897. — Eckardt: Der Turnunterricht, entwickelt aus den natürlichen Bewegungsformen. Lpz., Huhle. 1908. — Maul: Der Turnunterricht in Mädchenschulen (Die Turnübungen der Mädchen, I. Teil). 3. Aufl. Karlsruhe, Braun. 1909. — Leitfaden f. d. Turnunterricht in den preußischen Volksschulen. Berlin, Cottasche Buchh. Nachfl. 1895. — Anleitung f. d. Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle. Berlin, Cottasche Buchh. Nachfl. 1909. — Grittner u. Schmale: Praxis des Turnunterrichts. 3. Aufl. Bielefeld u. Lpz., Velhagen & Klasing. 1908. — Böttcher u. Kunath: Lehrgang f. d. Mädchenturnen. 4. Aufl. Hannover u. Berlin, Carl Meyer (G. Prior). 1908. — Luckow: Praktisches Hilfsbuch f. d. Unterricht in den Leibesübungen an Volks- und höheren Mädchenschulen. Berlin, Weidmann. 1909. — Bollinger-Auer: Handbuch für den Turnunterricht an Mädchenschulen. 2 Bdch. 3. Aufl. Zürich, Orell Füßli. 1903 u. 1908. — Puritz: Merkbüchlein f. Vorturner. 14. Aufl. Hannover u. Lpz., Hahn. 1910. — Schützer: Das Hilfegeben beim Turnen an den Geräten. Lpz., Strauch. — Schnell: Die Übungen des Laufens, Springens und Werfens im Schulturnen. Lpz., Voigtländer. 1898. — Brauer: Das Turnen an der Schulbank für Schule und Haus u. Spiele im Freien für die unteren Schulklassen. Leipzig, Dürr. 1909. — Gasch: Volkstümliche Wettübungen. Große Ausgabe; (Kleine Ausgabe = Deutsche Volksturnbücher, Heft 37—39) Lpz., Hesse. 1906. — Raydt u. Eckardt: Das Wandern. 2. Aufl. Lpz., Teubner. 1909. — v. Mikulicz u. Tomaszewski: Orthopädische Gymnastik. 3. Aufl. Jena, Fischer. — F. A. Schmidt: Die körperliche Erziehung an der Hilfsschule s. Die Hilfsschule 2. Jahrg. 1909. Halle, Marhold. — Therese Focking: Fingerspiele und Handgymnastik. Berlin 1895. — Bösbauer, Miklas und Schiner: Handbuch der Schwachsinnigenfürsorge. Wien, Gräser. 1909. — Th. Heller: Heilpädagogik. Leipzig, Engelmann. 1904. — Rosenfeld: Über Krüppelschulen. Bericht über den I. Internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg 1904, Bd. IV, S. 147ff. — Gutzmann: Artikel Taubstummenanstalten in Eulers Enzyklopäd. Handb. III. 126. — Hecke: Artikel Turnen in Mells Handbuch des Blindenwesens. Wien u. Lpz., Pichler. 1900. S. 806. — Herbart: Zum Turnunterricht (Literaturverzeichnis) Dresden-Blasewitz, Bleyl & Kämmerer. 1908. — Strohmeyer: Turnen und Spiel in der preußischen Volksschule. Leipzig, Teubner. 1910. — Detleff Neumann: Kindersport. Körperübungen für das frühe Kindesalter. Berlin, Walther. 1910.

U.

Überbürdung s. Ermüdung u. Ermüdungsmessungen.

Umwelt s. Milieu.

Uneheliche Kinder. I. Statistik und soziale Verhältnisse. Man versteht unter »unehelichen« Kindern die Kinder, die von nicht verheirateten (ledigen, geschiedenen, verwitweten) Frauenspersonen geboren sind, und solche in der Ehe geborene Kinder, die nicht von dem rechtmäßigen Ehegatten gezeugt sind. Die letzteren bilden aber, soweit nachweisbar, nur einen geringen Bruchteil; der Hauptanteil entfällt auf die erstgenannte Gruppe und in dieser wieder auf die von Ledigen geborenen Kinder.

Das Zahlenverhältnis der unehelichen Kinder zu den ehelichen ist in den einzelnen Ländern ein sehr verschiedenes. Die Statistiken, die allerdings besonders bei internationalen Vergleichen nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind, ergeben die Zahlen der folgenden Tabelle auf der nächsten Seite.

Innerhalb der einzelnen Länder weisen die verschiedenen Landesteile wiederum große Unterschiede auf. So entfallen in Österreich auf 100 Geburten uneheliche im Jahre 1902: Niederösterreich 23,7, Oberösterreich 18,9, Salzburg 26,2, Steiermark 23,8, Kärnten 39,8, Böhmen 12,7, Galizien 11,0, Bukowina 11,7, die übrigen Länder bleiben unter 10%. Von den deutschen Staaten weisen im Jahre 1904 Preußen 7,1, Bayern 12,6, Sachsen 13,0, Württemberg 8,5, Baden 7,2, Hessen 7,3, die beiden Mecklenburg 11,3 bis 12,3, die sächsischen und thüringischen Herzogtümer usw. 9 bis 16% uneheliche Geburten auf. In Rußland, Spanien, der Türkei und Griechenland ist die Zahl der unehelich Geborenen gering. Am höchsten ist sie sonach in einem zusammenhängenden Gebiet Mitteleuropas, das die österreichischen Alpen- und Sudetenländer, Sachsen, Bayern, Württemberg und einige Teile Preußens umfaßt.

Die Statistik in Deutschland ergibt, daß, während die Zahl der Geborenen seit 1876 mit 42,61 auf 1000 Einwohner ziemlich konstant auf 32,97 im Jahre 1908 herabgegangen ist, der Prozentsatz der Unehelichen an den Geburten in den letzten 40 Jahren ein ziemlich schwankender gewesen ist. Er betrug im Jahre: 1872:

Staaten	Unehel. geb. auf 1000 Geburten in den Jahren 1861—70	1891—1900	von je 1000 unehel. Geburten sind Totgeburten 1899—1904
Deutsches Reich . .	115	91	41,4
Österreich	176	145	36,2
Ungarn	74	88	27,3
Italien	55	66	54,6
Frankreich	78	90	69,7
England	61	42	?
Schottland	98	71	?
Irland	33	16	?
Schweiz	54	47	49,4
Belgien	73	84	61,4
Niederlande	39	30	78,5
Schweden	97	110	35,5
Norwegen	83	73	36,8
Dänemark	112	96	31,0

8,90%, 1873: 9,23%, 1875: 8,65%, 1880: 9%. In den achtziger Jahren tritt dann eine Steigerung ein, und zwar von 9,06% (1881) auf 9,51% (1884); von da ab fällt der Prozentsatz wieder allmählich, 1885: 9,47%, 1887: 9,43%, 1890: 9,10%. Er hebt sich alsdann wieder in den Jahren 1894 und 1896 auf 9,36% und fällt dann bis 1900 auf 8,72% und auf 8,33% im Jahre 1903. Von 1903 an steigt er wieder bis 1908 auf 8,87%. Die Jahresdurchschnitte der Zeiträume von 1879/88 betragen 165 726 = 9,26% aller Geborenen, 1889/98: 176 390 = 9,19% und 1899/1908: 178 101 = 8,60%.

Die Zahlen ergeben, daß, entsprechend dem Herabgehen des Prozentsatzes der Geburten überhaupt von 38,67% im Jahresdurchschnitt 1879/88 auf 37,43% für 1889/98 und auf 35,03% für 1899/1908, auch die Zahl der unehelich Geborenen etwas abgenommen hat.

Auf die einzelnen deutschen Staaten verteilten sich die unehelichen Geburten im Jahre 1908 wie folgt:

	unehel. Geburten	davon männl.	weibl.
Königreich Preußen	95 288	48 642	46 646
» Bayern	27 613	14 143	13 470
» Sachsen	20 025	10 240	9 785
» Württemberg	6 446	3 348	3 098
Großherzogtum Baden	5 117	2 544	2 572
» Hessen	2 794	1 431	1 363
Mecklenburg-Schwerin	2 151	1 101	1 050
» -Strelitz	401	207	194
Großherzogtum Sachsen	1 241	649	592
» Oldenburg	815	425	390
Braunschweig	1 552	815	737
Sachsen-Meiningen	935	481	454
» -Altenburg	884	436	448
» -Koburg-Gotha	753	405	348
Anhalt	1 169	596	573
Hamburg	3 240	1 689	1 551
Elsaß-Lothringen	3 613	1 846	1 767

Die einzelnen Provinzen in Preußen waren an der Zahl der unehelichen Geburten im Jahre 1908 folgendermaßen beteiligt:

Ostpreußen	6 171	Schleswig-Holstein	4 356
Westpreußen	4 079	Hannover	5 678
Stadt Berlin	9 346	Westfalen	4 540
Brandenburg	10 698	Hessen-Nassau	4 001
Pommern	5 400	Rheinland	9 611
Schlesien	16 478	Hohenzollern	93
Sachsen	10 828		

Was die einzelnen Regierungsbezirke betrifft, so weisen die höchsten Zahlen auf die Regierungsbezirke der Stadt Berlin (9364), Potsdam (7039), Breslau (7752), Merseburg (5085), Düsseldorf (4351), Köln (3182), Magdeburg (4474), Oppeln (4545), Liegnitz (4181), Schleswig (4356), Königsberg (3127), Frankfurt (3629), Posen (2518), Arnsberg (2875), Wiesbaden (2349), Danzig (2061). Die niedrigsten Zahlen haben Stralsund (950), Münster (849), Minden (816), Stade (752), Koblenz (585), Aachen (527), Osnabrück (366), Aurich (286).

Ein Vergleich von Stadt und Land zeigt, daß, von einzelnen Bezirken abgesehen, die großen Städte mit einem weitaus höherem Prozentsatz an den Unehelichen beteiligt

sind, als die kleinen Städte, während das Land, besonders die großen Dörfer, wieder eine etwas stärkere Belastung zeigen.

Im Jahre 1890 betrug der Prozentsatz der Unehelichen von allen Geborenen in München 31,61, Leipzig 23,03, Dresden 20,47, Königsberg 16,56, Breslau 16,34, Hannover 16,29, Berlin 12,26, Hamburg 11,35, Frankfurt a. M. 12,24, Magdeburg 10,13, Köln 9,76.

Nach den Berechnungen Boeckhs und Neumanns ist speziell in Berlin in den Jahren von 1840 bis 1891 die Zahl der unehelichen Kinder an sich zwar erheblich gestiegen; bezogen aber auf diejenige weibliche Bevölkerung, welche hierbei wesentlich in Betracht kommt, und bei Berücksichtigung der allgemeinen Fruchtbarkeitsverhältnisse zeigt sie sogar eine geringe Abnahme. Wenn man die Ziffer der unehelichen Geburten als den Gradmesser für die Sittlichkeit betrachtet, was zweifellos nicht immer richtig ist, muß man darnach für Berlin in den Jahren, in denen es Weltstadt wurde, eine Abnahme der Unsittlichkeit konstatieren. Es spielt aber dabei eine Reihe anderer Momente mit, die die Ziffer der Unehelichen mit der Steigerung der Kultur und des Raffinements in den Großstädten herabdrücken, besonders die ausgedehnte Prostitution, die Abtreibung und die Mittel zur Verhütung der Konzeption.

Im Jahre 1908 zeigten die großen Städte Deutschlands hinsichtlich der Geborenen, der Totgeborenen und der im Alter bis zu 1 Jahre Gestorbenen nachstehende Zahlenverhältnisse der Ehelichen und Unehelichen:

	Lebend geboren überhaupt	davon unehelich		Totgeborene				Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr			
				überhaupt		unehelich		ehelich		unehelich	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Berlin	49 184	4 807	4 545	974	877	232	243	3 474	2 605	1 215	956
Breslau	14 790	1 436	1 384	306	236	77	64	1 173	911	419	368
Chemnitz	8 821	670	669	189	136	27	37	943	748	218	172
Cöln	15 672	967	935	261	203	43	40	1 333	1 113	304	281
Dresden	13 344	1 371	1 230	272	242	76	56	900	672	282	176
Düsseldorf	8 687	381	383	127	106	16	20	649	513	106	88
Frankfurt a. M.	9 570	702	664	160	148	28	34	542	386	220	179
Hamburg	22 232	1 620	1 468	422	325	95	78	1 473	1 168	438	379
Hannover	6 931	544	596	168	114	38	27	373	280	129	108
Kiel	5 522	412	394	97	91	23	23	397	301	121	86
Königsberg	6 996	547	523	124	85	22	20	507	427	204	151
Leipzig	13 829	1 419	1 353	252	226	64	59	963	804	367	323
Magdeburg	6 347	479	460	120	106	23	26	599	483	158	122
München	15 097	2 261	2 109	262	243	85	79	1 962		944	
Nürnberg	10 044	933	821	245	201	68	52	873	673	302	243
Posen	5 342	297	313	117	77	19	12	498	370	98	101
Rixdorf	6 417	299	304	125	98	24	17	540	402	135	108
Straßburg	4 665	464	448	71	55	18	16	313	306	98	69
Stuttgart	7 344	576	519	132	105	15	15	571	429	127	105

Ein Vergleich dieser Zahlen ergibt, daß hinsichtlich des Verhältnisses der unehelich Geborenen zu den Ehelichen München in erster Linie steht (343 uneheliche auf 1000 eheliche); es folgen dann Straßburg (288), Leipzig (213), Breslau (201,3), Dresden (200), Berlin (190,3), Königsberg (178,3), Chemnitz (167), Hannover (163), Stuttgart (156), Frankfurt a. M. (152), Hamburg (140,4), Köln (126,8), Posen (122). Die Zahl der totgeborenen Unehelichen ist am größten in München, Dresden und Breslau (je 10 auf 1000 lebend Geborene), darnach in Berlin, Leipzig, Hannover (je 9), Hamburg, Straßburg, Chemnitz (je 8), Frankfurt a. M., Königsberg (je 7), Posen (6), Köln ($5^1/_2$), Stuttgart (4). Die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ist am größten in München (63 auf 1000 lebend Geborene), es folgt Königsberg (59), Breslau (56), Leipzig (53), Chemnitz (49), Frankfurt a. M. (44), Straßburg (42), Posen (40), Köln (39), Hamburg (37), Dresden (35), Hannover (34), Stuttgart (33).

Die Betrachtung der sozialen Verhältnisse der unehelichen Eltern und Kinder ergibt, daß die größte Zahl der unehelichen Mütter dem ländlichen Gesinde und den häuslichen Dienstboten angehören.

	Es entfielen auf 100 unehel. Geburten	Auf 100 Geburten in der betreffenden Klasse
Ländliches Gesinde (Mägde)	24,9	54,4
Häusliche Dienstboten	20,1	78,8
Ohne Beruf	13,1	63,3
Ländliche Tagelöhner, Arbeiter	11,5	6,3
Fabrikarbeiter	5,4	8,9
Lohnarbeiter wechselnder Art (ohne die ländlichen)	8,3	9,6
Ohne Beruf und Berufsangabe	13,1	63,3

Für Berlin stellte sich nach Böckh der Prozentsatz der verschiedenen Berufsarten im Jahre 1891 wie folgt:

persönlicher Dienst	35,0
Arbeiter ohne nähere Angabe	25,5
Bekleidung, Reinigung	25,0
ohne Berufsangabe	8,5
Handel	2,5
Gastwirtschaft	1,9

Darnach sind also 60% aller unehelichen Mütter als Dienstboten, Näherinnen, Wäscherinnen u. dgl. beschäftigt; ein Viertel sind Arbeiterinnen. Dasselbe Verhältnis findet sich in den andern Großstädten; z. B. waren in Frankfurt a. M. nach den Untersuchungen Spanns in den Jahren 1890 bis 1903:

Dienstmädchen	33,85%
Haushälterinnen	8,47 »
Monatsmädchen	1,29 »
Arbeiterinnen	15,09 »
Tagelöhnerinnen	0,28 »
im Bekleidungsgewerbe tätig	13,80 »
im Reinigungsgewerbe tätig	5,29 »
kaufmännisch Angestellte	0,78 »
Verkäuferinnen	4,02 »
freie Berufe	0,91 »
Selbständige im Handel	0,38 »
Beruflose	13,50 »
Büffetmädchen	0,67 »
Kellnerinnen	0,48 »
Schauspielerinnen	0,59 »

Die unehelichen Väter gehören der Hauptsache nach dem Stande der Handwerker, Kaufleute und Händler, und Handarbeiter an. Betrachtet man die Berufsarten der Mütter in ihrer Beziehung zur Anerkennung der Vaterschaft, so ergibt sich nach den Untersuchungen Spanns folgende Tabelle:

Berufe der unehelichen Mutter	Die Vaterschaft anerkannt in Proz.
Freie Berufe	7,82
Verkäuferinnen	8,42
Kaufmännisch Angestellte	8,79
Dienstmädchen	10,45
Monatsmädchen	11,40
Arbeiterinnen	12,29
Abhängige im Bekleidungsgewerbe	12,38
Haushälterinnen	13,40
Abhängige im Reinigungsgewerbe	15,22
Selbständige im Handel	12,65
Beruflose	14,20

Danach ergibt sich, daß, je höher die soziale Schicht ist, der die Mutter angehört, um so seltener die Vaterschaft anerkannt wird. Die Untersuchungen Spanns und Westergaards haben ferner ergeben, daß von allen am Leben bleibenden unehelichen Müttern, welche nicht die Väter ihrer unehelichen Kinder heiraten, ungefähr die Hälfte sich mit andern Männern als den natürlichen Vätern ihrer unehelichen Kinder verehelichen.

Heiratet die uneheliche Mutter den Erzeuger des Kindes, so erlangt dieses durch die Legitimation (s. d.) die Rechte eines ehelichen Kindes. In der Regel geschieht die Legitimation in den ersten Lebensjahren des Kindes. Nach Ertl verteilten sich im Jahre 1886 in Österreich die Legitimationen auf folgende Altersstufen:

auf	0—1 Jahr	entfielen	26,27 % aller Legitimierten
»	1—2 Jahre	»	17,32 » » »
»	2—3 »	»	11,29 » » »
»	3—4 »	»	7,81 » » »
»	4—5 »	»	5,72 » » »

auf	5—6 Jahre	entfielen 6,44 %	aller Legitimierten
»	6—10 »	» 10,77 »	» »
»	10—14 »	» 4,77 »	» »
»	14 Jahre und darüber	» 9,68 »	» »

Spätere Legitimationen waren nur ganz vereinzelt. Die Häufigkeit der Legitimation nimmt sonach mit dem zunehmenden Alter des Kindes stetig ab. Fast die Hälfte aller Legitimationen entfällt auf die ersten zwei Lebensjahre. Von den im ersten Jahre legitimierten Kindern erfolgte bei dem größten Teil die Legitimation im 2. und 3. Lebensmonat.

Nach einer Zusammenstellung von Böckh wurden in Berlin legitimiert

	Knaben	Mädchen
im Jahre 1885	206	206
» » 1884	177	171
» » 1883	77	95
» » 1882	58	59
» » 1881	29	41
» » 1880	34	19

Hält man diese Zahlen mit denen der lebend geborenen Kinder zusammen, so ergibt sich, daß im Jahre der Geburt 70 pro Mille der Knaben und 68 der Mädchen als legitimiert nachgewiesen wurden. Im ganzen läßt sich die Zahl der Legitimierten auf 225 pro Mille der Knaben wie der Mädchen veranschlagen. Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden fast zwei Fünftel der unehelichen Kinder legitimiert. Da die unehelichen Kinder durch die Sterblichkeit bis zum 5. Jahre allein um beinahe drei Fünftel reduziert werden, so folgt aus diesen beiden Zahlenverhältnissen zusammen, wie Böckh berechnet, eine Reduktion der unehelich Geborenen bis zum Alter von 5 Jahren auf 244 pro Mille. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der in der Bevölkerung vorhandenen erwachsenen Unehelichen eine sehr geringe ist.

Die nachstehende Tabelle für die im Jahre 1908 in einer Reihe größerer Städte Deutschlands legitimierten Kinder ergibt gleichfalls, daß die überwiegende Mehrzahl der Unehelichen im ersten Jahre vor der Legitimation geboren waren.

	Von den legitimierten Kindern sind geboren im Jahre							Legitimierte Kinder	
	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902 u. früher	überhaupt	in ‰ der Eheschließungen
Berlin	542	727	373	199	121	81	194	2237	102,6
Breslau	147	193	109	83	54	30	57	673	168,8
Charlottenburg	76	64	44	19	10	4	12	229	88,2
Chemnitz	115	156	96	55	19	10	17	468	200,0
Cöln	76	95	50	22	13	12	16	284	63,5
Dresden	167	245	114	72	43	42	58	741	181,8
Frankfurt a. M.	105	122	68	27	16	13	34	385	112,0
Fürth	20	31	35	19	9	6	8	128	216,6
Hamburg	261	263	165	83	54	39	114	979	126,1
Kiel	50	46	37	7	7	2	12	161	111,0
Königsberg	90	48	37	30	22	8	49	284	148,6
Leipzig	148	204	140	71	47	21	52	683	147,7
Magdeburg	65	108	50	33	15	12	31	314	148,6
München	—	—	—	—	—	—	—	1300	247,8
Nürnberg	122	193	107	56	25	26	124	653	215,7
Plauen i. V.	64	83	50	22	16	7	9	251	283,3
Posen	23	35	19	9	6	2	15	109	108,9
Rixdorf	63	75	35	22	14	2	9	220	126,5
Straßburg	72	62	35	23	11	10	10	223	150,6
Stuttgart	51	75	45	23	19	24	49	286	118,6

Entsprechend der Zahl der unehelichen Kinder überhaupt weisen im Verhältnis zur Zahl der Eheschließungen die bayrischen und sächsischen Städte die größte Zahl legitimierter Kinder auf; Berlin und Umgebung steht dagegen bedeutend zurück;

am niedrigsten sind die Zahlen in der Rheinprovinz und in Westfalen (Köln 63,5, Koblenz 54,1, Bonn 106,4, Barmen 47,3, Krefeld 35,1, Duisburg 61,4, Essen 53,2, Hagen i. W. 65,6, Remscheid 24,8 p. M.).

An der Zahl der Legitimationen ist das flache Land erheblicher beteiligt als die Städte, besonders die Großstädte; wenigstens geht dies aus den Untersuchungen Seutemanns für die österreichischen Verhältnisse hervor.

Von 100 unehelich lebend Geborenen wurden darnach in den Jahren 1895 und 1896 legitimiert:

in Linz	16,9	in Ober-Österreich	23,5
» Salzburg (Stadt)	16,0	» Salzburg	20,0
» Graz	17,1	» Steiermark	21,8
» Klagenfurt	11,0	» Kärnten	16,9
» Laibach	17,3	» Krain	24,8
» Prag	14,6	» Böhmen	34,8
» Brünn	18,4	» Mähren	25,3
» Wien	21,2	» Nieder-Österreich	31,5

Die Unterschiede zwischen den Hauptstädten und den Ländern sind darnach nicht unerheblich. Die gleiche Erscheinung zeigt sich, wenn man die Legitimationen nach der Größe der Ortschaften zusammenstellt:

	In Ortschaften mit Einwohnern					
	bis 500	501—2000	2001—5000	5001—10000	10000—20000	über 20000
Unehel. Geborene	58 514	47 193	17 301	8 417	6 830	57 292
Legitimierte	15 342	14 712	5 400	2 442	1 856	11 037
Legitimierte in % der unehel. Geborenen	26,2	31,1	31,2	29,0	27,2	19,2

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die Zahl der Legitimationen zwar in den kleinsten Ortschaften (vielfach Einzelgüter mit viel Gesinde!) relativ niedrig ist, in den größeren Dörfern und in den Landstädten (bis 5000 Einw.) aber ihren Höchststand erreicht. Sie nimmt dann in den kleineren Städten allmählich ab, um in den Städten mit über 20 000 Einw. ganz bedeutend zu sinken.

Indessen ist das günstige Los der Legitimation durch die der Geburt nachfolgende Ehe zwischen der unehelichen Mutter und dem Vater nur einem verhältnismäßig geringen Teil der unehelichen Kinder beschieden; diese wachsen dann in der Regel wie die späteren ehelichen Kinder im Schutze der Familie auf, und der Makel der unehelichen Geburt, der sich höchstens aus der Geburtsurkunde ergibt, wird durch entsprechende Anordnungen an die Standesbeamten neuerdings auch vielfach zu beseitigen versucht.

Traurig dagegen ist sehr häufig das Schicksal der großen Zahl der unehelichen Kinder, die nicht die Rechte ehelicher Kinder erlangen und bei der Mutter, bei Verwandten der Mutter, oder in fremden Pflegestellen aufwachsen. Eine Menge physischer, psychischer, moralischer und sozialer Faktoren stellen sich erschwerend dem Lebenslaufe dieser Kinder entgegen und bewirken das frühe Absterben des größten Teiles der unehelich Geborenen, sowie häufige körperliche oder geistige Degeneration der am Leben Bleibenden.

Schon vor der Geburt droht der keimenden Frucht die Gefahr der Abtreibung in unverhältnismäßig stärkerem Maße bei der unehelichen als bei der ehelichen Konzeption. Die Kriminalstatistik gibt über die Häufigkeit dieses Delikts im allgemeinen ein völlig falsches Bild, wenn sie die Zahl der gerichtlich wegen Abtreibung Verurteilten als ziemlich niedrig angibt. Tatsächlich ist das Delikt ein recht häufiges, besonders in den Großstädten, wo es von Hebammen, Kurpfuschern und gewissenlosen Ärzten berufsmäßig ausgeübt wird. Daß die unverehelichten Frauenspersonen an der Abtreibung bei weitem zahlreicher beteiligt sind als die ehelichen, liegt auf der Hand.

Sehr groß ist weiterhin die Zahl der Totgeborenen bei den Unehelichen, und die Totgeburtenquote, d. h. das Verhältnis der Totgeborenen zu den Geborenen überhaupt, ist für die unehelichen Geburten bedeutend höher als für die ehelichen. Ein internationaler Vergleich ergiebt nach G. v. Mayr folgende Zahlen für die Jahre 1887/91:

	Auf 100 Geborene überhaupt treffen Totgeborene	Auf 100 Geborene überhaupt treffen Totgeborene	
		bei den Ehelichen	bei den Unehelichen
Deutsches Reich	3,53	3,53 (1886/90)	4,50 (1886/90)
Preußen	3,61	3,51	4,77
Bayern	3,24	3,20	3,53
Sachsen	3,63	3,52	4,37
Württemberg	3,40	3,40	3,41
Österreich	2,85	2,64	4,10
Ungarn	2,00	1,90	3,06
Schweiz	3,80	3,78 (1885/89)	6,26 (1885/89)
Niederlande	4,76	4,65	8,04
Belgien	4,56	4,43	5,96
Dänemark	2,72	2,64 (1885/89)	4,12 (1885/89)
Schweden	2,62	2,50	3,65
Norwegen	2,75	2,58	3,92
Frankreich	4,60	4,27 (1886/90)	7,82 (1886/90)
Italien	3,67	3,59	4,69

Nach einer Zusammenstellung von Böckh stellte sich in Berlin das Verhältnis der Totgeborenen folgendermaßen:

Jahr	Promille der Geborenen	Promille der unehel. Geb.
1876	37,4	52,6
1877	39,2	65,2
1878	38,3	62,6
1879	40,1	63,0
1880	38,1	61,6
1881	39,1	62,8
1882	38,0	54,7
1883	37,2	50,8
1884	38,3	59,7
1885	39,3	57,1

Die Ursache der größeren Totgeborenenquote bei den Unehelichen — abgesehen von dem Überwiegen der Erstgeburten, die an sich eine größere Totengeburtenquote aufweisen — liegt hauptsächlich an den ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die unehelichen Kinder von ihren Müttern ausgetragen werden. Die meisten dieser Mütter müssen bis kurze Zeit vor der Geburt arbeiten und haben keine Muße zur notwendigen Schonung und Ruhe. Dazu kommen dann noch die seelischen Depressionen und die materielle Notlage, in der sich die meisten unehelichen Schwangeren befinden. Eine wesentliche Rolle bei der großen Zahl der totgeborenen Unehelichen mag auch die syphilitische Infektion spielen (s. a. die Tabelle S. 298).

Ebenso wie an den Totgeburten sind die Unehelichen in unverhältnismäßig höherem Grade an der Kindersterblichkeit (s. a. Mortalität) beteiligt, als die Ehelichen. Entsprechend der allgemeinen Sterblichkeit ist das Absterben der unehelichen Kinder nach der Geburt und in den ersten Lebensmonaten am höchsten, dann sinkt es ein wenig, bleibt aber für das Säuglingsalter immer noch außerordentlich hoch. Erst nach Vollendung des 1. Lebensjahrs fällt es allmählich ab. von Mayr gibt für das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Kindern, die im 1. Lebensjahre sterben, folgende Zahlen:

Länder	Perioden	Im 1. Lebensjahre Gestorbene auf 100 Lebendgeborene	
		a) im ganzen	b) bei den Unehelichen
Sachsen	1883—93	28,3	38,9
Bayern	1884—93	27,9	35,3
Württemberg	1884—93	26,1	32,0
Preußen	1884—93	20,8	35,7
Österreich	1883—92	24,4	30,3
Spanien	1878—82	19,2	30,3
Italien	1884—93	19,0	26,0
Niederlande	1885—93	17,5	26,6
Frankreich	1883—90	16,7	28,8
Schweiz	1884—93	16,4	24,0
Belgien	1884—93	16,3	24,6
Finnland	1884—93	14,9	19,2
Bulgarien	1883—93	9,8	16,5
Norwegen	1883—91	9,5	15,3

Darnach ist die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge entsprechend der der ehelichen in Sachsen, Bayern, Preußen, Württemberg und Österreich am höchsten in Europa.

Nach einer Zusammenstellung Neumanns war das Verhältnis der gestorbenen Unehelichen zu den Ehelichen in den größeren deutschen Städten im Jahre 1890 folgendes:

	Es starben von den Geborenen (exkl. Totgeborenen):		Auf einen Ehelichen starben
	eheliche Proz.	uneheliche Proz.	uneheliche Proz.
Leipzig	21,42	19,64	0,92
Dresden	21,17	20,48	0,97
München	29,73	31,86	1,07
Halle	21,99	23,68	1,08
Hannover	17,41	24,17	1,39
Breslau	25,32	39,76	1,57
Köln	23,97	38,64	1,61
Königsberg	27,21	47,08	1,73
Magdeburg	21,70	39,10	1,80
Berlin	23,24	42,37	1,82
Frankfurt a. M.	14,22	30,84	2,17

Diese Verhältnisse haben sich aber in letzter Zeit besonders zugunsten der Städte, die die Berufsvormundschaft (s. d.) für die unehelichen Kinder eingeführt haben, etwas verschoben (s. a. die Tabelle S. 298).

Was Berlin anlangt, so ergibt nach Böckh ein Vergleich der Absterbeordnungen der ehelichen und unehelichen Kinder für das Jahr 1885, daß die Zahl der überlebenden unehelichen Kinder im Alter von 6 Monaten nur 75,4%, im Alter von 2 Jahren nur zwei Drittel, im Alter von 5 Jahren nur 66,2% (405,5 gegen 612,1 ‰) der Ehelichen beträgt. »Vergleicht man die Zahl der durchlebten Monate, Quartale, Jahre, so durchleben 1000 ehelich geborene Kinder in den ersten fünf Jahren 3419,5 Jahre, 1000 unehelich geborene nur 2379,5 Jahre.« Wie Böckh nachweist, findet sich kein Zeitabschnitt, in welchem die unehelichen Kinder günstigere Sterblichkeitsverhältnisse aufweisen als die ehelichen, und die früher oft gehörte Behauptung, daß, nachdem die schwächeren unehelichen Kinder gestorben seien, sich die am Leben gebliebenen um so besser erhielten, ist durchaus irrig.

Die Ursachen für die verhältnismäßig große Sterblichkeit der unehelichen Kinder sind in der angeborenen Lebensschwäche, in der unzweckmäßigen Ernährungsweise und in der mangelnden Pflege der Kinder zu suchen. Vor allem fehlt einem großen Teil die Brusternährung gänzlich oder genügende Zeit hindurch. Die unehelichen Mütter sind in den meisten Fällen genötigt, sehr bald nach der Geburt ihrem Berufe wieder nachzugehen. Sehr oft wird gar nicht erst der Versuch der Brusternährung gemacht, teils aus physischem Unvermögen, teils aus Indolenz, und wenn er gemacht wird, wird das Stillen häufig sehr bald, meistens schon im 2. Monat eingestellt. Nach einer Zusammenstellung von Böckh wurden in den ersten Monaten mit Brustmilch ernährt:

Im Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	überhaupt
Eheliche Kinder	762	682	628	573	555	554	551	537	502	470	449	576
Uneheliche Kinder	601	356	366	327	321	318	302	280	324	285	270	353

Daß die künstlich ernährten Kinder in bedeutend höherem Grade absterben, als die mit Brustmilch ernährten, ist heute eine bekannte Tatsache. Besonders spielen bei den künstlich ernährten Kindern die tödlichen Magendarmkrankheiten in den ersten Lebensmonaten eine große Rolle. Infolgedessen versucht man heute das Selbststillen der Mütter nach Möglichkeit zu fördern insbesondere durch die Gewährung von Stillprämien (s. Säuglingsfürsorge) und die Errichtung von Kinderkrippen (s. Krippen, Stillstuben).

Einen weiteren Hauptfaktor für das Absterben der unehelichen Kinder bildet die mangelnde häusliche Pflege und der häufige Wechsel der Pflegestellen. Nach den Untersuchungen Spanns sind die unehelichen Kinder vom frühesten Lebensalter an einem intensiven Pflegewechsel ausgesetzt, der bis zum Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit — im schulpflichtigen Alter allerdings abgeschwächt — andauert. Es befanden sich von den in Frankfurt a. M. untersuchten, lebenden Kindern aus den Jahren 1885 bis 1905 im 1. Lebensjahr reichlich die Hälfte in einer stabilen Pflege, nach zurückgelegtem 1. Jahre schon weniger als die Hälfte, nach 2 Jahren nur noch $1/3$, nach 6 Jahren kaum noch $1/5$ und nach 12 bis 14 Jahren nur noch 10% der Kinder. Im 1. Jahre hatten 1% der Kinder vier und mehr Pflegen zu überstehen, nach einem Jahre schon etwa $4\,1/2$%, nach 2 Jahren etwa 8%, nach 3 und 4 Jahren etwa 10%,

nach 5 Jahren etwa 16% und nach 6 Jahren etwa 18%. In Wahrheit ist aber der Pflegewechsel noch viel häufiger. Welche Bedeutung er tatsächlich hat, ergibt sich erst klar, wenn man die Zahlen der gestorbenen Kinder betrachtet. Von den im 1. Lebensjahr Gestorbenen war nach den Feststellungen Spanns für die Jahrgänge 1900 bis 1905 noch nicht einmal ein Drittel (29,1%), das nicht die Pflegestelle gewechselt hatte, während von den Überlebenden wenigstens über die Hälfte (56,7%) in einer stabilen Pflege geblieben war. Unter den im ersten Vierteljahr gestorbenen Kindern waren nur 33%, die bis zum Tode in derselben Pflege geblieben waren, unter den im 2. Vierteljahr gestorbenen nur 29%, unter den im 2. Halbjahr gestorbenen nur noch ein Viertel (24,8%). Besonders groß war die Zahl der Kinder, die drei und mehr Pflegestellen bis zu ihrem Tode durchmachten. Unter den im Laufe des ersten Vierteljahrs Gestorbenen waren schon 10%, die drei oder mehr Pflegen durchgemacht hatten, unter den im 2. Vierteljahr Gestorbenen 18%, unter den im 2. Halbjahr Gestorbenen 27,6% und unter den nach einem Jahr Gestorbenen 29%. Spann kommt zu dem Schluß, daß der Pflegewechsel im zarten Jugendalter eine Bedingung der Sterblichkeit ist und — da er bei den Unehelichen so häufig vorkommt — eine wesentliche Bedingung der hohen Sterblichkeit der unehelichen Kinder überhaupt. Der Pflegewechsel ist ein Symptom für schlechte Verhältnisse, denen der Säugling unterliegt; er ist um so gefährlicher, je öfter er stattfindet. In der Regel ist die mangelnde regelmäßige Alimentation (s. Unterhaltspflicht) die Hauptursache des Pflegewechsels, und zwar wechseln die Pflegen um so häufiger, je länger der Mangel an Alimentation andauert.

Je älter aber ein uneheliches Kind wird, um so weniger hat es Aussicht dauernd regelmäßig alimentiert zu werden. Nach den Feststellungen Spanns waren dauernd regelmäßig alimentierte Kinder unter den Kindern ohne uneheliche Geschwister von

0 bis 1	Jahr . . .	35,0%
2 » 3	Jahren . . .	32,2 »
4 » 6	» . . .	27,5 »
7 » 8	» . . .	19,5 »
9 » 11	» . . .	15,9 »
12 » 14	» . . .	15,2 »

Unter den Kindern mit Geschwistern im Alter von

0 u. 1	Jahr waren	51 % regelmäßig Alimentierte
2 » 3	Jahren »	38,8 » » »
4—6	» »	26,6 » » »
7 u. 8	» »	17,0 » » »
9—11	» »	27,6 » » »
12—14	» »	14,6 » » »

Der Mangel an Alimentation wirkt direkt und indirekt als Ursache der hohen Sterblichkeit der unehelichen Kinder. Aussicht auf regelmäßige Alimentation haben aber nur Kinder, für die möglichst rasch ein Vormund bestellt wird; je später dies geschieht, um so häufigere Pflegestellen müssen die Kinder durchmachen. Am meisten Aussicht, in einer ständigen Pflege aufzuwachsen, haben die Kinder, die bei den Eltern oder sonstigen Verwandten der Mutter Unterkunft finden. Die schlechteste Pflegeform ist die bei fremden Pflegeeltern, sie zeigt die größte Sterblichkeit (etwa $^3/_4$ der Kinder im 1. Lebensjahr); die nächstschlechte ist die bei der alleinstehenden Mutter. Der Hauptgrund ist hier der, daß die Mutter dem Kinde nicht genügende Sorge widmen kann, weil sie meist den größten Teil des Tages auf Arbeit gehen und das Kind unbeaufsichtigt oder in fremder Pflege lassen muß. Günstiger ist die Pflege bei den mütterlichen und väterlichen Verwandten und im Konkubinat, am günstigsten die bei der Mutter, sofern die Mutter selbst bei ihren Eltern einen Rückhalt findet.

Nach andern Untersuchungen Spanns über die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs wächst mehr als ein Drittel der unehelichen Kinder in der Stiefvaterfamilie, d. i. der Familie, die sich durch die Verheiratung der Mutter mit einem andern Manne als dem Erzeuger des unehelichen Kindes bildet, auf. Von den übrig bleibenden sind etwa ein Drittel Waisen und etwa zwei Drittel solche, deren Mütter sich nicht verheiraten. Der Ansicht Spanns aber, daß die Stiefvaterfamilie im allgemeinen in ihren Leistungen, was Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes anlangt, der normalen Familie innerhalb der gesellschaftlichen Sphäre, der sie angehört, gleichkommt, kann nicht beigetreten werden. Die Regel ist, daß die Stiefkinder von dem Stiefvater, häufig sogar von der rechten Mutter roh behandelt, geschlagen, zu harten Arbeiten herangezogen und schlecht genährt und gekleidet werden. Wohl aber sind die Kinder, deren Mütter am Leben bleiben und sich nicht verheiraten, in vielen Fällen schlimmer dran

als die, deren Mütter frühzeitig sterben. Die Waisen werden in der Regel auf öffentliche Kosten in Anstalten oder gut kontrollierten Pflegestellen untergebracht und erlangen hier ein normales Maß körperlicher und geistiger Ausbildung, während die unehelichen Kinder, deren Mütter unverehelicht leben, vielfach in schlechten Pflegeverhältnissen aufwachsen, so daß sie häufig körperlich und sittlich degenerieren und in Ermangelung einer beruflichen Ausbildung auf sozial und wirtschaftlich niedriger Stufe stehen bleiben. Wenn die Unehelichen an sich schon zum großen Teil für einen Beruf nicht herangebildet werden und als ungelernte Arbeiter späterhin ihr Leben fristen müssen, so ist der Prozentsatz der beruflich nicht ausgebildeten Unehelichen, deren Mütter am Leben geblieben sind, nach den Untersuchungen Spanns verhältnismäßig noch größer. Spann kommt daher zu dem Resultat, daß es besser ist, auch was die Vorbildung der unehelichen Kinder anlangt, wenn ihre Mutter stirbt, als daß sie unverehelicht am Leben bleibt. Indessen beruht dieses Resultat hauptsächlich wohl auf dem geringen Material Spanns und wird deshalb nur mit großer Vorsicht zu verwerten sein.

In der Regel wachsen die unehelichen Kinder, deren Mütter leben und sich nicht verheiraten, bei den Müttern selbst oder in Pflegestellen auf, die die Mütter auswählen; ein anderer Teil, der der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt, wird als Ziehkinder in behördlich geprüften Pflegestellen untergebracht (s. Armenpflege, Pflegeeltern, Polizeil. Jugendfürsorge). Am schlechtesten ist es um die Kinder bestellt, die von den Müttern selbst in Pflegestellen gegeben werden. Diese Stellen sind häufig nicht geprüft und erfüllen in keiner Hinsicht die Erfordernisse, welche im Interesse des Gedeihens der Kinder gestellt werden müssen. Hier sind auch die sogenannten Engelmacherinnen zu suchen, die es sich zur Aufgabe machen, besonders die unehelichen Säuglinge durch Mangel an Ernährung und Pflege, durch unzuträgliche Ernährung und andere Hilfsmittel einem frühen Tode entgegenzuführen. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß der bei weitem größte Teil der von den Müttern selbst in Pflege untergebrachten unehelichen Kinder frühzeitig stirbt.

Die unehelichen Kinder, die mangels genügender Mittel der Mutter oder infolge fehlender Alimentierung durch den Vater der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, werden von den Armenverbänden in Anstalten (Waisenhäusern, Bewahr- und Erziehungsanstalten [s. d.]) oder bei Privatpersonen in Pflege gegeben.

Es ist das große Verdienst Dr. Taubes in Leipzig, zuerst die Erfordernisse für eine vernünftige Pflege der Ziehkinder aufgestellt und die ganze Einrichtung systematisch organisiert zu haben (siehe Näheres im Art. Ziehkinder).

Wie schon hervorgehoben, sinkt die Sterblichkeitsziffer der unehelichen Kinder nach Erreichung des ersten Lebensjahrs, sie bleibt aber im Verhältnis zu der der ehelichen auch während der folgenden Jahre noch recht hoch. Nur ein kleiner Bruchteil der Unehelichen erlangt die körperliche und moralische Tüchtigkeit, die für ein langes Leben erforderlich ist. Nach einer Berechnung Neumanns aus den militärischen Aushebungslisten waren in Berlin von 1000 im Jahre 1868, 1869 bzw. 1870 unehelich Geborenen 136, 140 bzw. 135 militärpflichtig, während die ehelich Geborenen aus dem Jahre 1869 bzw. 1870 539 bzw. 507 Militärpflichtige stellten.

Die Untersuchung des Berufs dieser Gestellungspflichtigen ergab, daß von den Unehelichen als Professionisten 40,2%, als Arbeiter (ohne nähere Angabe) 22,4%, im Handels- und Hausiergewerbe 10,4% beschäftigt waren, denen bei den Ehelichen 38,7% bzw. 9,8% bzw. 16,4% gegenüberstanden.

Die Musterungsergebnisse von den im Durchschnitt 1879/81 in Frankfurt a. M. Geborenen waren nach Spann bei den Ehelichen: tauglich 50,2%, Ersatz-Reserve 19,0%, Landsturm 19,3%, untauglich 11,5%; bei den Unehelichen: tauglich 45,0%, Ersatz-Reserve 22,9%, Landsturm 22,7%, untauglich 9,4%. Daraus geht hervor, daß die körperliche Tüchtigkeit der militärpflichtigen Unehelichen, besonders bei Berücksichtigung der Ersatz-Reserve eine nur wenig geringere ist, als die der Ehelichen. Die Erhebung über die Berufsverhältnisse dieser im Durchschnitt der drei Jahrgänge 1879/81 in Frankfurt a. M. geborenen Unehelichen und Ehelichen ergab die in der Tabelle auf S. 306 ersichtliche Gliederung.

Darnach stellen die Ehelichen einen erheblich höheren Prozentsatz zu den sozial und wirtschaftlich besseren Berufsarten als die Unehelichen. Bei diesen überwiegen die Arbeiter bedeutend die im Handel und in freien Berufen Beschäftigten, und unter den Arbeitern ist ein verhältnismäßig sehr

	Uneheliche	Eheliche
Gelernte Arbeiter (Professionisten)	236 = 58,9 %	1751 = 45 %
Ungelernte Arbeiter	88 = 22,0 »	476 = 12,2 »
Handelsangestellte und gelernte Berufe im Handel	55 = 13,7 »	1197 = 30,7 »
Freie Berufe, private und öffentliche Beamte	11 = 2,7 »	162 = 4,2 »
In Berufsvorbereitung (Lehrlinge, Studenten, Volontäre usw.)	7 = 1,7 »	282 = 7,2 »
Selbständige (auch Hausierer)	4 = 1,0 »	27 = 0,7 »

großer Teil, der keine berufsmäßige Ausbildung genossen hat.

Größer als bei den Ehelichen ist bei den Unehelichen auch die moralische Degeneration. Das zeigen die hohen Ziffern, die die Unehelichen zur Kriminalität der Jugendlichen (s. d.) liefern. Leider führt die Kriminalstatistik die unehelichen Verbrecher nicht besonders auf. Nach den Berechnungen Neumanns über die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft waren indessen im Alter von 12 bis 22 Jahren von 1444 Ehelichen 200, von 850 Unehelichen 159 bestraft, und zwar wegen Verbrechen und Vergehen von den Ehelichen 138 = 9,6%, von den Unehelichen 166 = 19,5 %; wegen Übertretung von jenen 62 = 4,29%, von diesen 33 = 3,9%. Dazu kommt noch, daß die vorbestraften Unehelichen viel häufiger wiederum der Bestrafung anheimfallen; sie waren 521 mal abgeurteilt, also jeder Bestrafte im Durchschnitt 2,62 mal, während bei den Ehelichen jeder im Durchschnitt nur 1,77 mal verurteilt war. Auf 100 Eheliche kommen 15,9, auf 100 Uneheliche 41,9 wegen Verbrechens und Vergehens, 8,6 bzw. 19,4 wegen Übertretungen Verurteilte. Die Unehelichen haben darnach 2,64mal so viel Verbrechen und Vergehen und 2,26 mal so viel Übertretungen begangen als die Ehelichen. Fast ein Viertel der bestraften Unehelichen war bis zum 22. Lebensjahr schon 4 bis 13 mal verurteilt, und bereits im schulpflichtigen Alter von 12 bis 14 Jahren sind von den Unehelichen 2,4%, von den Ehelichen nur 1% bestraft.

Die Kriminalität der Jugendlichen setzt darnach früher ein und entwickelt sich sehr häufig zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertum. Neumann faßt seine Untersuchungen in den Worten zusammen: »Ein großer Teil der Unehelichen unterliegt in der frühesten Kindheit nach kurzem Kampfe der Tücke ihres Schicksals, ein anderer Teil geht noch in den nächsten Jahren zugrunde, weil seine Konstitution über das Durchschnittsmaß hinaus geschwächt ist, nur ein kleines Häuflein rettet sich in der Jugendzeit hinüber: körperlich unterscheidet er sich nicht oder nicht wesentlich mehr von den gleichaltrigen Ehelichen. In ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hat eine besonders große Zahl der Unehelichen keine Berufsvorbildung irgend welcher Art erhalten, so daß sie auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen bleiben. Die in dieser und in den benachbarten Gesellschaftsklassen an und für sich größere Neigung, mit der bürgerlichen Ordnung in Zwiespalt zu kommen, findet sich bei den Unehelichen ganz besonders entwickelt. Begünstigend wirkt noch der Einfluß der Großstadt. Aus dem Gefängnis entlassen, kehrt der Uneheliche noch seltener als der Eheliche auf die Dauer oder überhaupt zu geordneten Verhältnissen zurück. Schon mit dem Eintritt in das Mannesalter ist er häufig Gewohnheitsverbrecher.«

Ebenso groß oder noch größer wie der Prozentsatz der männlichen Unehelichen an der Kriminalität, ist der der weiblichen an der Prostitution (s. d.). Genauere Untersuchungen hierüber liegen nicht vor. Im Jahre 1870 waren in Berlin 12,5%, 1874 15,7% der Prostituierten unehelicher Abstammung. Man wird sicher auch nicht fehlgehen, wenn man für die Unehelichen eine stärkere Beteiligung annimmt als für die Ehelichen, da die unehelichen Mädchen meistens des Schutzes in der Familie entbehren und schon infolge des Vorbildes ihrer Mütter in geschlechtlicher Hinsicht zu laxen Anschauungen geneigt sind.

Die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge nehmen sich auch der unehelichen Kinder in weitestem Umfange an. Man hat allmählich eingesehen, daß für diese ärmsten aller Kinder bisher viel zu wenig geschehen ist und speziell, daß die Fürsorge so schnell als möglich nach der Geburt einzusetzen hat.

Um der unehelichen Mutter über die pekuniären Schwierigkeiten bei der Geburt hinwegzuhelfen und den Unterhalt des Säuglings in der ersten Zeit zu sichern, hat das BGB. die Bestimmung getroffen (§ 1716),

daß schon vor der Geburt des Kindes auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt, die Kosten der Entbindung und die Unterhaltskosten für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung für die Mutter alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Leider wird in der Praxis von dieser Bestimmung seitens der unehelichen Mütter aus Unkenntnis oder aus Scham oder Trägheit noch sehr selten Gebrauch gemacht.

In Österreich ist das Findelhaussystem (s. Findelhäuser) ausgebildet, das den Vorteil hat, daß es die Kinder gleich nach der Geburt, also ohne viel Zeitverlust, übernimmt, für ihr leibliches Gedeihen sorgt und, wie es z. B. durch die Rechtsschutzabteilung der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt in Wien geschieht, für die Feststellung der Väter und der zu zahlenden Unterhaltsgelder die nötigen Schritte tut. Ist die Alimentation alsdann geregelt, so werden die Kinder anderweitig untergebracht und aus dem Anstaltsverbande entlassen, nachdem dem Vormundschaftsgericht qualifizierte Vormünder vorgeschlagen sind.

In Deutschland sind in den letzten Jahren in einer großen Reihe von Städten sogenannte Säuglingsheime (s. Säuglingsfürsorge) errichtet worden, die in erster Linie den unehelichen Kindern zugute kommen. Die Kinder werden hier meist im Wege der öffentlichen Armenpflege bald nach der Geburt aufgenommen und unter ärztlicher Kontrolle so lange verpflegt, bis sie entweder den Müttern selbst oder in besonders geprüfte und ständig ärztlich beaufsichtigte Pflegestellen gegeben werden können. Weiterhin wird in Krippen und Kinderbewahranstalten für diejenigen Kinder Sorge getragen, deren Mütter gezwungen sind, den größten Teil des Tages außerhalb der Wohnung in Arbeit zu gehen.

Vor allem aber ist das Institut der Berufsvormundschaft (s. d.), das in Deutschland und auch in Österreich in einer Anzahl von Städten ausgebildet ist und alljährlich mehr an Boden gewinnt, berufen und geeignet, für das Wohl der unehelichen Kinder zu sorgen, besonders was die Feststellung der Unterhaltsansprüche und die Auswahl der Pflegestellen anlangt. Die Forderung nach behördlich geordneter, sachgemäßer und sorgfältiger Überwachung aller Unehelichen, mindestens aber der Ziehkinder, bricht sich immer mehr Bahn. An Stelle der früheren, nur ehrenamtlichen Beaufsichtigung der Pflegestellen, tritt jetzt immer häufiger, wenigstens in den größeren Städten, die Kontrolle durch Ärzte und durch besoldete Berufspflegerinnen. So steht zu hoffen, daß das Schicksal der unehelichen Kinder sich allmählich günstiger gestalten wird.

II. Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder. Die Geschichte des Rechtes der unehelichen Kinder in Deutschland und Österreich zeigt die deutliche Tendenz, die Stellung der Unehelichen zu verbessern und der der Ehelichen zu nähern. Indessen stehen die unehelichen Kinder auch heute noch in vieler Hinsicht bedeutend schlechter als die ehelich Geborenen. Wohl besteht zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde ein vollwertiges familienrechtliches Verhältnis, das aber auch hinsichtlich des Rechtes der elterlichen Gewalt wesentlich eingeschränkt ist; zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde besteht indessen keinerlei Verwandtschaft, der Vater hat nur eine begrenzte Unterhaltspflicht. Anders das französische Recht. Dieses verbietet zwar die Nachforschung nach dem unehelichen Vater, läßt aber aus der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft ein familienrechtliches Verhältnis zwischen Vater und Kind entstehen, das, wie das römische Konkubinat, zwar eine unebenbürtige, aber der Ehe gleichartige Verbindung dauernder Art darstellt. (Code civil. Art. 334—342. 756—767.)

Im deutschen Recht besaß seit dem Mittelalter das uneheliche Kind die volle Rechtsstellung des ehelichen in der Familie der Mutter; das gemeine Recht gewährte dazu den Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Das preußische A.L.R. (II. 2. 612f.) gab dem Kinde außerdem ein subsidiäres Erbrecht auf den Nachlaß seines Vaters. Durch das preuß. Ges. vom 24. IV. 1854 wurde indessen die Stellung des unehelichen Kindes wesentlich verschlechtert.

Das BGB. hat die vielfach aufgestellte Forderung, daß das uneheliche Kind rechtlich dem ehelichen gleich gestellt werden soll, als zu weit gehend nicht erfüllt. Es sucht durch Erleichterung der Eheschließung und durch die Vermutung der ehelichen Abstammung, falls die Eltern sich vor der Geburt des Kindes heiraten, die Unehelichkeit der Geburten möglichst

einzuschränken. Die völlige rechtliche Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder, fürchtete man aber, würde die rechtliche Bewertung der Ehe herabmindern und die »freie Ehe« propagieren.

Nur im Verhältnis zu der Mutter und zu deren Verwandten hat das uneheliche Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes (§ 1705 BGB.). Es erhält kraft Gesetzes den Familiennamen seiner Mutter, und zwar auch dann, wenn die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen andern Namen führt. Der Ehemann kann in diesem Falle indessen, um den Makel von Mutter und Kind zu nehmen, mit Einwilligung der Mutter und des Kindes diesem seinen eigenen Namen erteilen. Die Erklärung des Ehemanns und die Einwilligungserklärungen sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Ist das Kind minderjährig, so muß ihm hierzu ein Pfleger bestellt werden. Die Erklärung hat der zuständigen Behörde, d. i. dem Standesbeamten oder dem Amtsgericht gegenüber zu erfolgen (§ 1706).

Zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter sowie deren Verwandten besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht (s. d.) und ein gesetzliches Erbrecht.

Dagegen steht der Mutter über ihr uneheliches Kind die elterliche Gewalt (s. Gewalt, elterliche) nicht zu. Der Grund hierfür ist, daß der Mutter die volle sittliche Fähigkeit nicht zugetraut wird und sie in der Regel auch des eigenen Hausstandes ermangelt. Die Mutter hat nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie hat darnach über die Erziehung des Kindes zu wachen, seinen Aufenthalt zu bestimmen usw. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß die Mutter das Recht für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen; es kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird (§ 1666). Eventuell kann es auch die Unterbringung des Kindes in Fürsorgeerziehung gemäß § 1 des Ges. vom 2. VII. 1900 beschließen (s. Fürsorgeerziehung).

Zur Vertretung des Kindes ist die Mutter weder in persönlicher noch in vermögensrechtlicher Hinsicht berechtigt. Dem unehelichen Kinde muß daher ein Vormund bestellt werden. Dieser hat, soweit der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ 1707). Der Vormund hat die Mutter und das Kind in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, das Vermögen des Kindes zu verwalten und vor allem den Vater des Kindes zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht heranzuziehen. In erster Linie ist zum Vormund der Großvater des Kindes mütterlicherseits berufen, ohne seine Zustimmung darf er nicht übergangen werden; jedoch darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden (§§ 1776, 1778).

Die Vormünder der unehelichen Kinder haben schwere Aufgaben und große soziale Pflichten zu erfüllen, denen die meisten, besonders die in erster Reihe berufenen Großväter, nicht gewachsen sind. Die Folge davon ist die außerordentlich hohe Sterblichkeitsziffer und das soziale Elend der unehelichen Kinder, das besonders das Budget der Armenverwaltungen belastet. Eine ganze Reihe von Städten sind daher zur Einführung der Berufsvormundschaft (s. d.) gelangt, die die Fürsorge für die unehelichen Kinder und die Heranziehung der Väter für die Unterhaltskosten in ganz anderer Weise gewährleistet, als es bisher durch die Einzelvormundschaft geschehen ist.

Mit seinem Vater ist das uneheliche Kind nicht verwandt. Es teilt daher weder den Namen, noch den Wohnsitz, noch die Staatsangehörigkeit des Vaters; es hat gegen ihn auch keinen gesetzlichen Erbanspruch. Dem Vater stehen anderseits keinerlei Rechte über das Kind zu, nicht einmal das Recht zum persönlichen Verkehr.

Die Vaterschaft wird festgestellt entweder durch freiwillige Anerkennung oder durch gerichtliches Urteil.

Die Anerkennung ist ein einseitiger Willensakt, der zur Gültigkeit die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Anerkennenden erfordert. Sie muß in der Form einer öffentlichen Urkunde erfolgen. Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte ermächtigt, falls die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder der Eheschließung der Eltern erfolgt. Im übrigen bestimmen die Landesgesetze, ob die Aufnahme der öffentlichen

Urkunde nur dem Notar (Bayern, Württemberg, Baden, Hamburg, Bremen, Elsaß-Lothringen), oder nur dem Amtsgericht (Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck), oder beiden zusteht (Preußen, Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg). Die Kosten der Anerkennung hat das Kind zu tragen. Derjenige, der seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe (§ 1718).

Wird die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt, so muß sie gerichtlich festgestellt werden. Da sich der Beweis der tatsächlichen Zeugung niemals vollgültig führen läßt, stellt das Gesetz, in dem Bestreben, jedem unehelichen Kinde einen Vater zu verschaffen, eine Vermutung auf. Als Vater des Kindes gilt darnach, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Es muß deshalb in erster Linie die Tatsache der Beiwohnung festgestellt sein. Dies wird in der Regel durch das Zeugnis der Kindesmutter oder durch Eideszuschiebung an den beklagten Vater geschehen. Ist die Mutter als Vormund in Vertretung des Kindes Kläger, so kann der Eid auch ihr zugeschoben werden. Die Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat (§ 1717).

Erforderlich ist weiterhin, daß die Beiwohnung in der Empfängniszeit stattgefunden hat. Auch hier stellt das BGB. eine Vermutung auf, indem es bestimmt: als Empfängniszeit gilt die Zeit vom 182. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 182. wie des 302. Tages (§ 1717). Die Tatsache der Beiwohnung innerhalb der kritischen Zeit hat der Kläger zu beweisen. Steht die Beiwohnung in der Empfängniszeit fest, so gilt der Beklagte als Vater des Kindes, es sei denn, daß die Mutter in dieser Zeit nicht nur mit einem, sondern mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt hat. In diesem Falle läßt sich nicht feststellen, wer der wirkliche Vater des Kindes ist. Im Gegensatz zum österreichischen Recht (s. weiter unten) gibt das deutsche Recht deshalb jedem der Beischläfer die Möglichkeit, seine Vaterschaft zu leugnen (sog. exceptio plurium concumbentium). Im Falle des Bestreitens muß der Beklagte beweisen, daß ein bestimmt genannter anderer Mann innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit der Mutter des Kindes beigewohnt hat. Beweismittel hierfür sind das Zeugnis des andern oder die Eideszuschiebung an die Mutter. Gelingt der Beweis, so wird keiner als der Vater des Kindes angesehen.

Der einzige Rechtsanspruch, den das uneheliche Kind gegen seinen Vater hat, ist der Anspruch auf Unterhalt. Der Vater ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so dauert die Unterhaltspflicht des Vaters auch über diese Zeit hinaus (§ 1708). Indessen ist der Vater nicht unterhaltspflichtig, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603). Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Der Vater ist vor der Mutter und deren Verwandten unterhaltspflichtig. Der Unterhalt ist, im Gegensatz zum früheren und dem österreichischen Recht, durch Entrichtung einer Geldrente, die für drei Monate vorauszuzahlen ist, zu gewähren. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so hat es Anspruch auf den ganzen Virteljahrsbetrag (§ 1710). Ausnahmsweise von dem Grundsatz: in praeteritum non vivitur, kann der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden. Die Höhe der Geldrente richtet sich lediglich nach der Lebensstellung der Mutter. Vermögen und Stellung des Vaters bleiben außer Betracht. Maßgebend für die Bemessung der zu zahlenden Beträge ist die Durchschnittslebenshaltung der Kreise, denen die Mutter angehört. Jedenfalls müssen die Alimente ausreichen, um »die Aufziehung eines gesunden und leistungsfähigen Mitglieds der Volksgemeinschaft zu gewährleisten«. Das ist das Mindestmaß; für weitergehende Ansprüche ist die Lebensstellung der Mutter entscheidend. Die Höhe der Unterhaltsbeträge braucht nicht konstant zu bleiben; sie kann je nach dem Bedürfnisse herauf- oder herabgesetzt werden. Über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende einmalige Abfindung kann zwischen dem Vater und dem Kinde bzw. dessen Vormund

eine Vereinbarung stattfinden, die indessen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (s. d.) bedarf (§ 1714). Das uneheliche Kind hat zwar keinen gesetzlichen Erbanspruch an den Nachlaß des Vaters, der Unterhaltsanspruch erlischt aber mit dem Tode des Vaters nicht; er geht vielmehr als eine gesetzliche Schuldverbindlichkeit auf die Erben über und dies auch dann, wenn der Vater schon vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Das BGB. gibt aber den Erben die Möglichkeit, sich von allen späteren Unterhaltsverpflichtungen zu befreien durch eine Abfindung; ihre Höhe muß dem Betrage entsprechen, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre (§ 1712). Mit dem Tode des Kindes erlischt der Unterhaltsanspruch; der Anspruch auf die bereits fälligen Leistungen geht aber auf die Erben des Kindes über. Soweit die Erben die Kosten für die Beerdigung des Kindes nicht bezahlen, hat der Vater diese zu tragen (§ 1713) (s. auch Unterhaltpflicht).

Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes (s. auch den Art. Österreich) (§§ 155, 163—171, 218, 221) gleichen im allgemeinen denen des deutschen, weichen aber in einigen prinzipiellen Punkten ab. Das uneheliche Kind gilt nicht nur mit der Mutter, sondern auch mit dem Vater verwandt, aber nur mit diesen beiden; weitere Rechte der Familie und der Verwandtschaft bestehen nicht (§ 164). Die Vaterschaft kann durch freiwillige Anerkennung oder im Prozeßwege festgestellt werden. Im letzteren Falle stellt das Gesetz gleichfalls die Vermutung auf, daß bis zum Beweise des Gegenteils derjenige als Vater gilt, der der Mutter innerhalb der Empfängniszeit, die vom 6. bis 10. Monat vor der Geburt des Kindes reicht, beigewohnt hat (§ 1631). Haben aber mehrere Männer der Mutter in dieser Zeit beigewohnt, so gilt die Präsumtion der Vaterschaft für sie alle. In diesem Falle kann jeder als Vater in Anspruch genommen werden, und die Klage gegen die andern entfällt, wenn einer durch rechtskräftiges Erkenntnis für den Vater des Kindes erklärt ist. Das österreichische Recht kennt also die exceptio plurium nicht.

Abweichend vom deutschen Recht ist das Kind nur mit der Mutter selbst, nicht auch mit ihren Familienangehörigen verwandt. Nur zwischen Mutter und Kind besteht daher ein wechselseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht. Dagegen steht das Kind nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter oder des Vaters. Es muß ihm vielmehr wie im deutschen Recht ein Vormund bestellt werden, der aber auch der uneheliche Vater sein kann (Hfd. v. 11. VIII. 1798, F.G. S. 429). Das Recht zur Erziehung des Kindes steht der Mutter unter vormundschaftlicher Leitung zu. Kann oder will die Mutter das Kind nicht erziehen, so ist der Vater berechtigt und verpflichtet, das Kind von der Mutter trennen und anderweitig unterbringen zu lassen; er kann das Kind auch in eigene Pflege nehmen. Dem Kinde steht sowohl gegen den Vater als auch gegen die Mutter — aber abweichend vom deutschen Recht nur gegen diese, nicht auch gegen die mütterlichen Aszendenten — ein Unterhaltsanspruch zu, und zwar in erster Linie gegen den Vater. Indessen kann dieser den Unterhalt auch in natura leisten. Die Höhe des Unterhalts muß dem Vermögen der Mutter, nicht ihrer Lebensstellung, wie im deutschen Recht, entsprechen. Ebenso wie das Kind an die Mutter, hat auch die Mutter gegen das Kind einen seinem Vermögen angemessenen Unterhaltsanspruch. Die Unterhaltspflicht der Eltern geht, wie im deutschen Recht, auf deren Erben über (§ 171); sie unterliegt aber nicht der im Willen der Erben stehenden Beschränkung auf den Pflichtteil des ehelichen Kindes.

Der Entwurf einer Novelle zum a. BGB. hat im Verhältnis der Mutter zu ihrem unehelichen Kinde nichts geändert. Indessen ergibt sich aus den Bestimmungen über die Vormundschaft, daß, abweichend vom bisherigen Recht, auch die uneheliche Mutter als Vormünderin über ihr Kind bestellt werden kann. Im Verhältnis zu den Verwandten der Mutter ist weiterhin dem unehelichen Kinde ein gesetzlicher Erbanspruch eingeräumt und damit auch gemäß § 763 das Pflichtteilsrecht gegen die mütterlichen Aszendenten; zweifelhaft ist aber, ob dem Kinde gegen diese auch ein Unterhaltsanspruch zusteht. Die Streichung der Bestimmung des § 165, die die unehelichen Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausschließt, von dem Subkomitee der jur. Kommission des Herrenhauses läßt allerdings darauf schließen. In der Frage, wer als Vater des unehelichen Kindes anzusehen sei, hat sich nichts geändert; nur ist als Empfängniszeit die Frist von 180 bis 300 Tagen vor der Geburt festgesetzt. Auch die Pflichten des Vaters gegen das Kind sind die gleichen geblieben. Neu ist

aber die Bestimmung, daß das Gericht schon vor der Geburt des Kindes auf Antrag der Mutter, wenn sie sich in Not befindet und ihr nicht ein unzüchtiger Lebenswandel nachgewiesen wird, den angeblichen Vater dazu anhalten kann, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhalts für die ersten drei Monate bei Gericht erlege, damit derselbe alsbald nach der Entbindung der Mutter ausgefolgt werde (§ 168). Diese Bestimmung, entspricht derjenigen des § 1716 BGB., nur enthält das BGB. die beiden höchst bedenklichen Voraussetzungen des § 168 nicht, daß die Mutter sich in Not befinden muß und ihr ein unzüchtiger Lebenswandel nicht nachgewiesen wird. Uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens ihres Vaters in seinem Hause verpflegt und erzogen werden, können die Verpflegung und Erziehung auch weiterhin in demselben Maße wie bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann (Zus. des Subk. der jur. Kom. zu § 171).

Ein uneheliches Kind kann nach deutschem und österreichischem Recht die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangen durch die Legitimation (s. d.), nach deutschem Recht auch durch die Annahme an Kindesstatt (s. d.). Für die Novelle des österreichischen a. BGB. ist die Aufnahme der Anerkennung mit ähnlichen Rechtswirkungen in Vorschlag gebracht worden, die z. B. im Schweizer Z.G.B. Aufnahme gefunden hat. Die Anerkennung ist auch im BGB. als familienrechtliches Rechtsinstitut nicht rezipiert worden, weil dieses Institut, wie die Motive (IV, S. 852) sagen, den deutschrechtlichen Anschauungen nicht entspreche, überdies bedenklich und durch ein Bedürfnis nicht geboten sei; bedenklich deshalb, weil es die Gefahr mit sich bringe, daß dadurch, namentlich in den unteren Volksklassen, die Ehelosigkeit und das Konkubinat befördert und das Familienleben, insbesondere der eheliche Frieden, gestört werde. Allerdings würde vielleicht die Zahl der Eheschließungen, die zwecks Legitimation der vorehelichen Kinder erfolgen, durch die Anerkennung ungünstig beeinflußt werden. Im Interesse der unehelichen Kinder ist aber dringend zu wünschen, daß ihnen durch die Anerkennung mehr Rechte, als gemeinhin den Unehelichen zustehen, eingeräumt werden. Die Anerkennung müßte in jedem Falle die Erlangung des väterlichen Namens, einen Anspruch auf höhere Alimente, auf Dotation und Ausstattung und die Gewährung eines gesetzlichen Erb- und Pflichtteilrechts an den Vater zur Folge haben. Auch in dieser Form bleibt die Anerkennung noch weit hinter der Legitimation zurück, weil sie dem unehelichen Kinde niemals zur Rechtsstellung des ehelichen in der Familie des Vaters verhelfen kann. SCHILLER.

Literatur. I. Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches. 18. Jahrg. 1909. Berlin. — Österreichische Statistik. Bd. LIV. Nr. 1. Wien. — Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 17. Jahrg. Breslau 1910. — RUBIN u. WESTERGAARD: Statistik der Ehen. Jena 1890. — BÖCKH: Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin. — K. SEUTEMANN: Die Legitimation unehel. Kinder (Stat. Monatsschr. N. F. 5. Wien 1900). — TAUBE: Das Haltekinderwesen. Berlin 1899. — N. NEUMANN: Die jugendlichen Berliner unehel. Herkunft (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. VIII). — Ders.: Die unehel. Kinder und ihr Schutz in Berlin (daselbst Bd. XVII). — Ders.: Uneheliche Geburten (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VII. S. 247 ff. Jena 1901). — E. MISCHLER: Unehel. Geburten (Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II. S. 1094 ff. Jena 1907). — G. v. MAYR: Bevölkerungsstatistik. — M. ERTL: Uneheliche Geburt u. Legitimation (Stat. Monatsschr. Wien 1897). — O. SPANN: Die Stiefvaterfamilie unehel. Ursprungs (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft VII. S. 539 ff.). — Ders.: Die unehelichen Geburten von Frankfurt a. M. (das. S. 701 ff.). — Ders.: Die Bedeutung des Pflegewechsels u. der Verpflegungsformen für die Sterblichkeit der unehel. Kinder (Jahrbuch der Fürsorge. Dresden 1909). — F. LINDNER: Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Leipzig 1900. — II. Die Kommentare zum BGB. — ENDEMANN: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. II. Bd. Familienrecht. Berlin 1908. — OPET: Verwandtschaftsrecht des BGB. — R. HIRSCH: Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder nach dem BGB. 1897. — W. MANTEY: Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach dem preuß. Rechte und BGB. 1897. — JASTROW: Rechte des unehel. Kindes. 1900. — ULLERSBERGER: Rechtsverhältnisse der unehel. Kinder. Freiburg 1901. — FEDER: Verwandtschaftsrecht einschließlich des Rechtes der unehel. Kinder. 1905. — POETSCH: Rechtliche Stellung der unehel. Kinder. Leipzig 1905. — KNITSCHKY: Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. S. 268 ff. — STUBENRAUCH: Kommentar zum österr. a. BGB. 7. Aufl. — Desgl. die Kommentare von KIRCHSTETTER, WINIWARTER u. ZEIHER. — v. ANDERS: Familienrecht. § 49. — FRANK: Die Ansprüche des unehel. Kindes u. der unehel. Mutter. 1890. — E. ADLER: Die unehel. Kinder im Entwurf einer Novelle zum a. BGB. Wien 1909.

Unfälle von Kindern auf der Straße s. Abschnitt Straße des Artikels Verwahrlosung.

Ungarn. I. Kinderschutz und Jugendfürsorge. Die Angelegenheiten des Kinderschutzes sind in Ungarn hauptsächlich in den Händen der Gesellschaft, erfreuen sich jedoch einer bedeutenden staatlichen Unterstützung. Für die massenhafte physische Rettung des Kinderlebens sorgt das Ministerium des Innern. Von dem Standpunkte der Kriminalität, bzw. mit dem psychischen Kinderschutze befaßt sich das Justizministerium. Für Zwecke des Kinderschutzes bestehen Findelhäuser, Kinderasyle, Kinderspitäler, Waisenhäuser,

Waisenpflegeanstalten (s. Waisenangelegenheiten) und sonstige Vereine, die in den verschiedenen Angelegenheiten, das Kind betreffend, Wohltätigkeit ausüben.

Für die obenerwähnten zwei Rettungsarten bestehen die staatlichen Kinderasyle und die Korrektionshäuser, welche miteinander im Einklang wirken. Asyle nehmen Kinder unter 15 Jahren auf, welche, ohne ein Verbrechen verübt zu haben, sich im Stadium moralischen Verfalls befinden, während solche, die durch Verübung von Verbrechen oder Delikten schon tiefer gesunken, in den Korrektionshäusern mit entsprechender Strenge erzogen werden. Die Versorgungs- und Erziehungskosten der Findlinge und der behördlich als verlassen erklärten Kinder werden bis zu ihrem siebten Lebensjahre laut G.A. XXI. vom Jahre 1898 aus dem Landesfonds für öffentliche Krankenpflege gedeckt. Die neuere legislative Fürsorge erstreckt sich bis Vollendung des 15. Lebensjahrs (G.A. VIII. u. XXI. 1901) und errichtet zu diesem Zwecke Kinderasyle.

Laut Verordnung Nr. 60 000 des Ministers des Innern wurde im Jahre 1907 das System des moralischen Kinderschutzes ins Leben gerufen, welches die moralisch gefährdeten Kinder unter Obhut stellt, und auf Grund der gemachten Erfahrungen, bei Familien (die einer strengeren Erziehung fähig sind), in Familienkolonien, oder in den Internaten der Landesliga für Kinderschutz unterbringt. Parallel mit der Entwicklung dieses Systems wächst der organische Zusammenhang der staatlichen, gesellschaftlichen und der autonomen Administration unter Präsidium und Aufsicht des Präsidenten des Landes-Kinderschutzkomitees. Die 17 Kinderasyle stehen unter Leitung des Schutzkomitees, bzw. eines leitenden Oberarztes. Kinderasyle befinden sich in Budapest, Debreczen, Nagyvárad, Békés-Gyula, Arad, Szeged, Kecskemét, Veszprém, Rimaszombat, Kassa, Munkács, Marosvásárhely, Kolozsvár, Temesvár, Pécs, Szabadka, Szombathely.

Die Asyle pflegen die aufgenommenen Kinder in Krankheitsfällen in der eigenen Anstalt, setzen die in ihrer bisherigen Umgebung moralisch Gefährdeten unter Aufsicht. Gesunde und keiner besonderen Pflege bedürftige Kinder werden in Kolonien untergebracht, wo eigene Ärzte angestellt sind.

Die Zahl der Schützlinge beträgt mehr als 55 000. Die staatliche Subvention macht jährlich 150 000 Kronen aus. Für Zwecke der Asyle und Kinderpflege wurden in 352 Gemeinden Kolonien errichtet, wohin auch Säuglinge zu Pflegemüttern gegeben werden; auch Mütter der Säuglinge können dahin befördert werden. Die schulpflichtigen Kinder besuchen daselbst die Volksschule. Rachitische, luetische, skrofulöse, tuberkulöse, blinde, taubstumme, geistig minderwertige und solche Kinder, die eines speziellen oder gewerblichen Unterrichts bedürftig sind, kommen in besondere Internate, welche mit den staatlichen Asylen in enger Berührung stehen. Die Gesamtkosten des Kinderschutzes betragen jährlich mehr als 9 000 000 Kronen.

Von den durch Gesellschaften erhaltenen Institutionen steht die vom Staate als amtlicher Hilfsfaktor anerkannte Landesliga für Kinderschutz in erster Reihe. Die Zahl der Mitglieder derselben beträgt mehr als 50 000. Jedermann wird zugelassen, der jährlich etwas beisteuert. Die Tätigkeit der Liga erstreckt sich vom Schutze der Säuglinge bis auf die Herangewachsenen, ausgenommen solche Fälle, die in den Bereich des staatlichen Schutzes gehören. Sobald die Interessen der Eltern oder des Kindes durch die Forschung und das Verfahren der Behörde geschädigt werden, oder die Grenzen der staatlichen Fürsorge überschritten werden sollten, tritt die Liga jedesmal in Funktion. Selbst Kinder ausländischer Zuständigkeit werden in den Wirkungskreis der Liga einbezogen. Die Kinder werden in Anstalten oder bei Familien unter Aufsicht der staatlichen Kolonien untergebracht. Für Kinder und moralisch Defekte besitzt die Liga eigene Anstalten. Die Kinder erhalten unter Aufsicht eines Anstaltleiters und entsprechenden Lehrerpersonals Unterricht und werden in gewerblichen und wirtschaftlichen Kenntnissen ausgebildet und unter Aufsicht von Gewerbetreibenden oder Landwirten plaziert. Bei mangelhaftem Erfolge kommen die Kinder in Korrektionshäuser.

Jünglinge können bei gehöriger Zuneigung laut eines Kontrakts mit einer Seeschiffahrtsgesellschaft zur Marine gebracht werden, auch ist die Errichtung eines Schulschiffes (s. d.) in Aussicht genommen. Die Liga patronisiert die aus den Staats-Korrektionsanstalten Entlassenen, ist armen Gebärenden behilflich, erteilt Kranken, Verletzten ärztliche Hilfe, Verbandmittel, Krücken usw., bietet Geldunterstützung, vermittelt Beschäftigungen in geeigneten Fällen.

Außer der Liga bestehen mehrere Wohltätigkeitsanstalten, die unter staatlicher Versorgung stehende Kinder gegen Pflegegelder aufnehmen, und zwar der Verein zur Versorgung für Taubstumme und für Idioten, die Kinderpoliklinik und die Erziehungsanstalten für Dienstmädchen. Die Asyle zahlen in den von der Gesellschaft erhaltenen Wohltätigkeitsanstalten die der betreffenden Versorgung entsprechenden Taxen.

In Ungarn bestehen 9 Kinderspitäler, 4 Freimilchanstalten, 113 Krippen und Tagesheime, 106 Waisenhäuser, 268 Frauenvereine, 161 Kinderhilfsvereine, 17 Ferienkolonien und Kurorte, 3 Heime für verkrüppelte Kinder, 32 Vereine für Unterstützung von Gefangenen.

Die Korrektionshäuser, deren Bestreben es ist, auf den Weg moralischen Verderbens geratene jugendliche Individuen mittels planmäßiger und individueller Erziehung zu bessern und nach Ausbildung für den Broterwerb in die Mitte der Arbeitenden, in die Gesellschaft zu bringen, nehmen vor allem solche Jünglinge auf, die einer strafbaren Tat wegen verurteilt wurden, oder um deren Aufnahme vom 7. bis 18. Lebensjahr die Eltern oder Behörden einkommen. Die Zahl der Korrektionshäuser beträgt 5, 4 für Knaben, 1 für Mädchen, und zwar in Aszód, Kolozsvár, Székesfehérvár, Rákospalota und Kassa. Sämtliche sind aus Strafgeldern errichtet und erhalten. Das unter Leitung eines Direktors stehende Lehrpersonal besteht aus Pädagogen und Arbeitsleitern. Die Zöglinge sind zu 20 — auf Grund ihrer Beschäftigung — um die Person des Familienhaupts in je eine Familie eingeteilt, woselbst sie während der ganzen Schulzeit verbleiben. Die Ausbildung in einer gewissen Arbeit muß charakterbildend geschehen und hat zum Hauptzweck den eigenen Broterwerb, wozu in den Korrektionshäusern Gewerbeschulen und Werkstätten eingerichtet sind, welche unter der Leitung diplomierter Spezialfachmänner stehen. Außer den verschiedenen Gewerben werden Gärtnerei und landwirtschaftliche Kenntnisse beigebracht. Nach vierjährigen Studien werden die Zöglinge probeweise außerhalb der Anstalten plaziert. Die Liga für Kinderschutz sorgt für den Broterwerb und die Patronage. Im Notfalle wird der Zögling in die Anstalt zurückbefördert, jedoch nur bis zu seinem 20. Lebensjahr.

Der Budapester Verein für Advokaten hat einen Ausschuß für Kinderschutz gebildet, damit die Verteidigung der vor die Polizei oder vor das Kriminalgericht gelangenden Jünglinge patronageartig unentgeltlich versehen werden könne, ferner um die großen Reformfragen in juridischer Hinsicht entsprechend vorzubereiten.

Für abnorme Kinder und zwar für Taubstumme, Blinde, Schwachbefähigte und mit Sprachfehlern Behaftete wird in besonderen heilpädagogischen Anstalten gesorgt, welche Staats- oder staatlich subventionierte Anstalten sind. Die Heilpädagogik in Ungarn befaßt sich überhaupt mit solchen Abnormitäten, welche auf Grund der Kinderforschung betreffs Unterricht, Erziehung oder Behandlung ein speziell-individuelles Verfahren beanspruchen. Zu diesem Zwecke werden an der in Budapest bestehenden und aus einem zweijährigen Kurse bestehenden Fachlehrerpräparandie, für sämtliche Zwecke einheitlich, Spezial-lehrer herangebildet.

Die heilpädagogischen Anstalten haben ihrem speziellen Berufe entsprechend besondere Organisationsreglements, Lehrpläne und Lehrmittel. An den verschiedenen Anstalten, sowie an den Spezialkursen für die Behandlung von Sprachgebrechen sind Spezialärzte angestellt. Außerdem sind ärztliche Ordinationen für die Untersuchung Abnormer vorhanden. Nebst diesen Anstalten ist ein psychologisches Laboratorium in Budapest errichtet, welches zu Zwecken der Kinderforschung und Feststellung der Fähigkeiten der untersuchten Kinder, sowie zur diesbezüglichen Ausbildung von Lehrkräften und zur Orientierung der Angehörigen dient.

Es bestehen für Taubstumme 16 Anstalten und zwar in Budapest 2 (1877 und 1891), in Vác (1802), in Kolozsvár (1888), in Temesvár (1884), in Arad (1885), in Kaposvár (1897), in Kecskemét (1900), in Eger (1902), in Jolsva (1901), in Szeged (1901), in Debreczen (1903), in Ungvár (1904), in Pozsony (1905).

Für Blinde sind in Budapest 2 Lehranstalten (1826), in Kolozsvár (1900), in Szombathely und in Szeged (1908) für jugendliche Blinde mit Werkstätten verbunden je eine Anstalt. Zur Förderung des Blindenwesens besteht der vom Staate subventionierte Landes-Blindenfürsorgeverein, welcher aus den Anstalten entlassene Zöglinge behufs Beschäftigung aufnimmt und ihnen Arbeit vermittelt, sie in Krankheitsfällen und in Fällen von Arbeits-

unfähigkeit unterstützt. Es sind außerdem Blindenwerkstätten in Budapest, Kolozsvár, Szeged, Temesvár, Szombathely und Miskolcz in Wirksamkeit. Für schwachsinnige Kinder bestehen in Budapest und Borosjenö staatliche Anstalten. Für Schwachbefähigte bestehen eine Staatsschule in Budapest und mehrere Hilfsklassen in der Hauptstadt und der Provinz. Privatanstalten befinden sich in Budapest, in Pelsöcz und in Balf, die beiden letzteren auch für Epileptiker. Überall wo Anstalten für Blinde, Taubstumme und Schwachsinnige bestehen, werden Kurse für die mit Sprachgebrechen Behafteten gehalten, oder es befassen sich eigens herangebildete Lehrkräfte mit der Beseitigung derselben (s. Sprachstörungen).

Die Aufnahme in die heilpädagogischen Anstalten geschieht zwischen dem 7. bis 10. Lebensjahr. Die Dauer des Unterrichts beträgt 6—8 Jahre. Die Anstalten sind teilweise Internate, teilweise Externate. Die Schüler der letzteren sind in Familien untergebracht und werden vom Lehrpersonale überwacht.

Das Land ist den Schulen entsprechend in Bezirke geteilt; die Kinder werden in erster Reihe der nächst liegenden Anstalt zugewiesen. An den Staatsanstalten sind meistens Freiplätze gestiftet. An den Externaten sorgt ein Aufsichtsrat für die Verpflegungskosten, zu welchen in erster Reihe die Eltern und Zuständigkeitsbehörden herangezogen werden. Die Schulpflicht besteht nur für solche, die an einem Orte wohnen, wo sich eine Spezialschule befindet. Das Gesetz über die allgemeine Schulpflicht für sämtliche Abnorme steht unter Ausarbeitung. Die Oberaufsicht der Anstalten obliegt dem kgl. ung. Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht, welches dieses Amt entweder unmittelbar oder im Wege des Landes-Fachrats für Heilpädagogik ausübt. Die aus Anstaltsleitern und Lehrern ernannten Mitglieder dieses Rates inspizieren die Anstalten und werden deren Referate, sowie sämtliche das Fachunterrichtswesen betreffende Protokolle und Vorschläge dem Ministerium unterbreitet.

Das Unterrichtswesen der Abnormen ist in Ungarn vollständig organisiert, und zwar hält der Staat Musteranstalten für den Vorbereitungs-, Normal- und Fortbildungsunterricht aufrecht und subventioniert die diesbezüglichen gesellschaftlichen Aktionen.

Über Schulärzte in Ungarn s. den Artikel Schularzt.

II. Waisenangelegenheiten. Das ungarische Vormundschaftsgesetz faßt die Waisen- und Vormundschaftsangelegenheiten unter einer Benennung zusammen, da der Zweck beider zusammentrifft: nur wird die Notwendigkeit bei den ersteren durch natürliche körperliche und geistige Rückständigkeit und durch Mangel elterlicher Pflege, bei den letzteren durch körperliche und geistige Defekte und sonstige verschiedene Ursachen hervorgerufen.

Die behördliche Vormundschaftstätigkeit ist demnach in Ungarn eine Staatsverwaltungstätigkeit, dieselbe ist ihrer Natur gemäß auch ein präventiver Rechts- und Interessenschutz und eine darüber hinausgehende Unterstützung. Der G.A. XX. vom Jahre 1877 faßt die Vormundschaftsangelegenheiten in diesem Sinne auf: doch werden manche Vorgänge von rechtsverwirkender Natur z. B. Minderjährigkeitsverlängerung, Kuratel usw. gerichtlich durchgesetzt. Laut dieses Gesetzes kommen unter Vormundschaft sämtliche Minderjährige, die nicht unter väterlicher Aufsicht oder Macht stehen, und zwar wegen Irrsinns, Schwachsinns, Verschwendung, Fernseins, Gefangenschaft usw. Unter väterlicher Obhut Stehende können auch hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens unter Kuratel gestellt werden. Den Vormund bestimmt in erster Reihe der Vater. Bei Mangel eines genannten Vormundes fällt die Vormundschaftspflicht der Mutter zu. Nach dieser dem väterlichen Großvater, nach diesem dem Großvater mütterlicher Seite, endlich den Seitenverwandten väterlicher Abstammung, einschließlich den Vettern, nach der Nähe des Verwandtschaftsgrads. Die Mutter ist der natürliche und gesetzliche Vormund, die übrigen Verwandten nur gesetzliche Vormünder. Natürlicher Vormund eines unehelichen Kindes ist die Mutter. Vormund eines Majorennen ist in erster Linie die eine Ehehälfte, dann der Vater und die obenangeführten Verwandten. Im Notfalle wird ein Vormund von der Vormundschaftsbehörde bestimmt. Die Annahme dieses Amtes ist eine Bürgerpflicht. Eine bedeutende gesetzliche Rolle spielen die Verwandten bis zum vierten Verwandtschaftsgrade. Vormundschaft und Kuratell im Familienrate können aber nur in dem Falle ins Leben gerufen werden, wenn das Vermögen des Minorennen 200 000 Kronen übertrifft, und es vom Vater oder dessen Rechte Ausübenden, eventuell auf Wunsch der Verwandtschaft,

vom Minister des Innern angeordnet wird. Als Präsident dieses Rates fungiert der Präsident des Waisenamts, als Mitglieder vier Personen aus der Verwandtschaft. Eines der Mitglieder kann auch nicht Verwandter sein, jedoch eine Persönlichkeit von guter Beziehung zur Familie. Der Familienrat hat den Rechtskreis einer Vormundschaftsbehörde.

In Vormundschaftsangelegenheiten ist der Waisenvater der Gemeinde die behördliche Person, die von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich angestellt wird. Über ausreichende Mittel verfügende Gemeinden können vom Ministerium, den Waisenämtern entsprechend, mit den Rechten einer Vormundschaftsbehörde bekleidet werden. Sonst werden die vormundschaftsbehördlichen Angelegenheiten in erster Instanz nur von den Waisenämtern und Rechtsbehörden der Städte ausgeübt. Das Waisenamt ist eine Kollegialbehörde. Dieselbe besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 Assessoren, dem Notar und dem Hilfspersonale. Das Waisenamt faßt seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu motivieren. Dieselben sind bloß in den im Gesetze ausgeführten Fällen vor dem Gerichte anfechtbar, werden im Wege der Staatsverwaltung durchgeführt, es kann gegen dieselben innerhalb 15 Tagen an den Staatsverwaltungsausschuß rekurriert werden. Gegen Beschlüsse des Waisenamts kann beim Minister des Innern appelliert werden.

In Disziplinarangelegenheiten übt der Staatsverwaltungsausschuß die Jurisdiktion über Mitglieder des Waisenamts aus und untersucht die Beschwerden gegen Vorgänge in Waisenangelegenheiten, trifft ex officio Anordnungen in Notfällen und in gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten, Kompetenzstreitigkeiten. In Waisenangelegenheiten entscheidet das Waisenamt in einer Kommission unter dem Vorsitze des Obergespans. Sämtliche Angelegenheiten der oberen Leitung, Überwachung obliegen dem Minister des Innern, der zu diesem Zwecke eine spezielle Abteilung zur Verfügung hat.

VON NÁRAY-SZABÓ.

Literatur. FRANZ VON TORDAY: Das staatliche Kinderschutzwesen in Ungarn. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 48. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne. — R. SCHWIMMER: Staatlicher Kinderschutz in Ungarn. Kultur und Fortschritt, Nr. 267. Leipzig, Dietrich. 1909. — ZOLTAN DE BOSNYAK et Cte. L. EDELSHEYM-GYULAI: Le droit de l'enfant abandonné et le système hongrois de protection de l'enfance. Avec une préface de M. le Comte Jules Andrássy. Budapest, Athenaeum. 1909. — KELLER: Kinderschutz und Säuglingsfürsorge in Ungarn. Wien und Leipzig, Deuticke. 1911.

Ungeziefer. Von den »Ungeziefer«-krankheiten sei an erster Stelle die durch die Krätzmilbe (Sarcoptes, Acarus) hervorgerufene Krätze erwähnt. Das Weibchen der überall verbreiteten Milbe gräbt in der Haut seine Gänge und legt ihre Eier hinein. Im allgemeinen erfolgt die Verbreitung der Krätze durch den direkten Kontakt der Menschen; wie weit Kleider, Wäsche usw. als Vermittler der Erkrankung eine Rolle spielen, ist noch nicht entschieden. Die Tätigkeit der Milben löst auf der Haut einen heftigen Juckreiz aus, der sich besonders abends, wenn die Kranken ihr Bett aufgesucht haben, am unerträglichsten gestaltet. Der Juckreiz gibt zu intensivem Kratzen Veranlassung, und so findet man am Körper der Kranken neben mechanischen Folgen des Kratzens Einimpfungen von Eitererregern durch die Nägel, so daß Abszesse, Furunkel usw. das Bild der Krankheit komplizieren. Die Krätze ist nicht, wie vielfach angenommen, durch Unsauberkeit bedingt und heilt auch nicht durch tüchtiges Waschen und Baden, sondern nur durch Anwendung der Milbetötenden Mittel. Neben der geschilderten Menschenkrätze kommen gelegentlich auch Übertragungen tierischer Krätzen (Räuden) auf den Menschen vor. Die Krätze befällt alle Lebensalter, gelegentlich kommen ganze Familienepidemien vor.

Von den Läusen sind besonders verbreitet die Kopfläuse, die bei gelegentlichen Recherchen in Mädchenschulen in ganz erschreckendem Prozentsatz gefunden wurden. Befallen wird besonders der Hinterkopf; das Jucken veranlaßt die Kinder, die Haut bis zu starkem Nässen zu malträtieren; die hervorsickernde Flüssigkeit verbackt mit den verfilzten Haaren zu einem übelriechenden, unentwirrbaren Knäuel, in dem es von Läusen wimmelt. Augenentzündungen, eiternde Stellen im Gesicht, Schwellungen der Drüsen an Hals und Ohr begleiten die Erkrankung, die vielfach Laien als Skrofulose (s. d.) imponiert. Es handelt sich darum, nicht nur die Läuse abzutöten, sondern auch ihre Eier (Nisse), die in Massen an den Haaren kleben, zu vernichten.

Größere Schwierigkeiten macht unter Umständen die Erkennung der Kleiderläuse, da diese nur gastweise auf der Haut erscheinen, und sich sonst in den Kleidern aufhalten. Ihr dauernder Aufenthalt führt

durch Auftreten von Krusten, Eiterherden, Verfärbung der Haut zu einem wohlcharakterisierten Krankheitsbild.

Nur angedeutet seien die durch Flöhe und Wanzen veranlaßten Hautveränderungen. In manchen Gegenden grassiert die Erntemilbe, die in bestimmten Jahreszeiten auf Gräsern und Sträuchern sich aufhält und sich in die Haut einbohrt.

Es ist — das gilt speziell für die Läuserkrankungen und die Krätze — unter Umständen notwendig, wenn die Häuslichkeit nicht eingreift, von der Schule aus die betreffenden Eltern zur zwangsweisen Behandlung ihrer Kinder zu veranlassen. Tatsächlich sind bereits Vorkehrungen in dieser Richtung getroffen. Die Schulschwester (s. d.) hat unter anderen Obliegenheiten auch die Pflicht, Eltern zur Reinigung ihrer mit Ungeziefer behafteten Kinder zu veranlassen. Das Behaftetsein mit Ungeziefer ist unter Umständen als Symptom der Verwahrlosung (s. d.) zu betrachten und kann daher zur Anwendung von Fürsorgemaßregeln Anlaß geben (s. auch Fürsorgeerziehung). Das englische Kindergesetz vom Jahre 1908 (s. England) enthält die Bestimmung, daß eine Ortsschulbehörde ihren Medizinalbeamten beauftragen kann, in der von ihr unterhaltenen Volksschule Körper und Kleider der Kinder zu besichtigen. Findet sich Ungeziefer oder Schmutz, so kann der Vater, Vormund oder Unterhalter des Kindes zur Reinigung aufgefordert werden; im Weigerungsfalle wird das Kind anderwärtig gereinigt. Wird ein Kind wiederholt mit Ungeziefer oder Schmutz an Körper und Kleidung getroffen, so wird der Unterhaltspflichtige mit einer Geldstrafe bis zu 10 Schilling bestraft. (Weygandt in der Zeitschr. f. Erf. und Beh. des jugendl. Schwachsinns; III. Band, 3. Heft.)

Juliusberg.

Literatur. Dubreuilh: Dermatozoaires in Besniers Pratique dermat. — Julius Heller: Die Bedeutung der durch tierische Parasiten usw. in Gesunde Jugend Heft 6, Bd. VIII. — Jadassohn in Ebstein-Schwalbes Handbuch. — Kaposi: Hautkrankheiten. — Sack in Mraceks Handbuch der Hautkrankheiten. — v. Wagner: Schmarotzer usw. Sammlung Goeschen Bd. 151. — Langer: Art. Tierische Parasiten in Pfaundler-Schlossmanns Handbuch der Kinderheilkunde. — E. Jeanselme und Mbirowsky: Die parasitären Hautkrankheiten in der Schule. Bericht über den III. internat. Schulhygienekongreß, Paris, 1910, V. Sektion.

Union française pour le sauvetage de l'enfance s. Frankreich.

Unmündigkeit. »Unmündig« ist der Mensch, der nach Erklärung der Gesetze als außerstande gilt, seine Angelegenheiten unter eigener Verantwortung wahrzunehmen. Unmündig sind demnach vor allem die Minderjährigen und die Entmündigten. Unter beiden Kategorien ist aber wieder zu unterscheiden zwischen Geschäftsunfähigen und »Beschränkt Geschäftsfähigen« (s. auch Geschäftsfähigkeit).

Vollkommen geschäftsunfähig sind Kinder vor Vollendung ihres siebenten Lebensjahrs, Geisteskranke und wegen Geisteskrankheit Entmündigte. Die Willenserklärung des Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Beschränkt geschäftsfähig sind die Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahrs, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten oder »vorläufig« unter Vormundschaft Gestellten. Im allgemeinen bedarf der beschränkt Geschäftsfähige keine Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters zu Handlungen und Willenserklärungen, die ihm lediglich rechtlichen Vorteil bringen. Dennoch ist nicht jede Rechtshandlung anderer Art ohne weiteres nichtig; es gibt wichtige Ausnahmen. Schließt der Unmündige einen Vertrag, so wird dieser durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Und in einer ganzen Reihe von Geschäften ist der Unmündige — oft zu seinem Nachteil — selbständig. Hat der gesetzliche Vertreter den »Minderjährigen« durch Zustimmung oder Duldung ermächtigt, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so wird der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte ganz allgemein geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. »Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art«. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen, vom Vormundschaftsgerichte aber ersetzt werden. Diese Gesetzesbestimmungen haben in sittlicher Beziehung neben erhofften Erfolgen auch unerwartete sittliche Nachteile im Gefolge gehabt. Man hatte nicht bedacht, daß der durch seine Arbeitsfähigkeit und die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse zum »selbständigen Manne« gewordene Jugendliche imstande ist, seinen gesetzlichen Vertreter wirtschaftlich zu Konzessionen zu zwingen. So ist namentlich der Vater, der

sich die Zuschüsse des Minderjährigen zu seinem Haushalte sichern will, genötigt, ihm allerlei Freiheiten zu verstatten, die er vom erzieherischen Standpunkte aus selbst für bedenklich hält. Der zu streng Gehaltene wird lässig in seiner Arbeit, oder entweicht gar, um solche auswärts zu suchen. Um dies zu vermeiden, gewährt der Vater ein reichliches Taschengeld, gewährt vollkommene Freiheit in Auswahl der Arbeitsstelle, drückt ein Auge zu bei verfrühten Liebesabenteuern und lasterhaften Genüssen des Sprößlings. Kurz, der nach dem Gesetz als unmündig Behandelte, der der »Gewalt unterworfen«, gelenkt und der Erziehungsmacht untertan sein sollte, ist tatsächlich der Herr seines gesetzlichen Vertreters. Ein Zustand, der für die sittliche Entwicklung unseres Arbeiterstandes von allerschwersten Folgen begleitet ist. Die Abhilfe wird nicht im bürgerlichen Recht, vielleicht überhaupt nicht im Rechtssystem zu beschaffen sein. Es müssen wirtschaftlich mächtigere und vom Unmündigen unabhängige Gewalten über diesen kommen. Vielleicht werden die gewerkschaftlichen Organisationen diese Mächtigeren sein und einmal später die für jede Gesellschaftsform notwendige sittliche Bildung und Zucht der Unmündigen gegen diese durchsetzen, zu deren eigenem und unser aller Heile.

Der Unmündige kann auch durch seinen gesetzlichen Vertreter zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt werden. Dann kann er sich im regelmäßigen Geschäftsbetriebe binden und verpflichten, wie ein Erwachsener. Doch wird diese Bestimmung den Unmündigen seltener gefährlich, da die Frage, ob die Ermächtigung erteilt werden darf, der Prüfung des Vormundschaftsgerichts (s. d.) unterliegt. Diese darf die Genehmigung nur erteilen, wenn es den Mündel für hinreichend fähig hält. Dann ist noch der Taschengeldparagraph zu beachten, nach welchem ein vom Minderjährigen geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam gilt, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Einseitige Rechtsgeschäfte sind dem Unmündigen natürlich noch strenger verwehrt (Schenkung). § 111 BGB.

Anders liegt es mit der Verpflichtung des Unmündigen durch Handlungen, welche nicht als Rechtsgeschäfte gelten und durch andere rechtserhebliche Vorgänge: z. B. Delikt oder unbeauftragte Geschäftsführung. Was Delikte, unerlaubte Handlungen angeht, so gibt es auch im Zivilrecht wie im Strafrecht eine Deliktsmündigkeit und Deliktsfähigkeit. Hier werden Begriffe und auch solche Sätze des Strafrechts, welche die Strafrechtswissenschaft nahezu einstimmig verworfen hat, auf Zivilrechtsverhältnisse übertragen. Es bestand für das Zivilrecht kein Grund, sich auf den strengen Schuldbegriff des Strafrechts zu versteifen, der hier wie dort im höchsten Grade unpraktische Wirkungen hat. Es hat sich aber auf diesen Standpunkt gestellt und namentlich auch den Begriff der unbeschränkten Einsicht als Rechtsgrundlage übernommen. »Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich. Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.« Diese mangelhafte Verantwortlichkeit empfand man sofort als unbillig und durchbrach das Prinzip durch die Bestimmung, daß ein »Unverantwortlicher«, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen hat, als die »Billigkeit« nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesgemäßen Unterhalte, sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Wir finden in dieser Bestimmung immer noch eine ungesunde Benachteiligung der Geschädigten und Begünstigung übermütiger Streiche vermögensloser Kinder gegen solche Personen, die das Unglück haben, etwas Erspartes zu besitzen. Soweit die Schädiger leistungsfähige Aufsichtspersonen besitzen, findet ein gewisser Ausgleich nach §§ 831 und besonders 832 BGB. statt. § 832: »Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit .... der Aufsicht bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichts-

pflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt«. (S. a. Haftpflicht.) Die Erfüllung der Aufsichtspflicht hat die Aufsichtsperson zu beweisen. Aufsichtspersonen, welche hiernach haften können, sind u. a. Eltern; solche Vormünder oder Pfleger, welche die Sorge für die Person haben (bei unehelichen Kindern (s. d.) und Kindern der wieder verheirateten Witwe hat die Mutter in der Regel allein die Personensorge); Lehrherren, §§ 127 und 127a der Gewerbeordnung; Lehrer für die Zeit von Unterricht und Schulausflügen. — Die Vorschriften über Haftung des Unmündigen aus unerlaubten Handlungen finden auch Anwendung auf einen unbeauftragten Geschäftsführer, welcher geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war (s. a. Haftpflicht). Dagegen wird der Unmündige wie ein Mündiger berechtigt und verpflichtet, wenn ein anderer ohne Auftrag, aber in seinem Interesse gemäß §§ 677 ff. BGB. führt. Ebenso gelten für und gegen den Unmündigen die Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812ff. BGB.).

Zur Ehe des Unmündigen — beschränkt Geschäftsfähigen — ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, sofern diesem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten obliegt. Das kann auch der Fall sein, wenn dem Vertreter zwar das Erziehungsrecht, aber nicht das Sorgerecht als Ganzes entzogen ist; so z. B. im Falle der Fürsorgeerziehung (s. d.). Die mißbräuchliche Versagung der Einwilligung durch einen Inhaber der elterlichen Gewalt berechtigt das Vormundschaftsgericht nicht zum Ersetzen der Einwilligung. Es kann indessen dem betreffenden Elternteil das Sorgerecht entziehen. Weigert sich ein Vormund, so hat das Gericht auf Antrag des Mündels die Einwilligung zu ersetzen, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

Auch der für volljährig Erklärte ist in bezug auf die Ehe noch nicht vollkommen mündig. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs bedarf er der Einwilligung der Eltern. Diese haben auch als solche, nicht nur als gesetzliche Vertreter, die Gewährung oder Versagung der Einwilligung in der Hand, auch wenn ihnen die Funktionen der elterlichen Gewalt entzogen sind.

Nur dem volljährigen Kinde kann gegen solche Versagung das Vormundschaftsgericht helfen, wenn sie ohne wichtigen Grund erfolgt war. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Auf der andern Seite ist der Mangel der elterlichen Einwilligung kein Nichtigkeitsgrund, wenn die Ehe gleichwohl geschlossen war. Immerhin bleibt es ein Mangel des Gesetzes, daß hier trotz mißbräuchlicher Verwendung des Elternrechts Gericht und gesetzlicher Vertreter nicht zum Ersetzen der elterlichen Genehmigung schreiten können. Ein vernünftiger Grund dieser Härte fehlt.

Die unmündige Ehefrau steht trotz ihrer Verheiratung in elterlicher Gewalt und bei Fehlen der Eltern unter Vormundschaft. Jedoch beschränkt sich die Sorge des gesetzlichen Vertreters für die Person einer minderjährigen Ehefrau auf die »gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten«; die tatsächliche Sorge für die Person geht nicht auf den Mann über. Außerdem endet die elterliche Nutznießung am Vermögen der unmündigen Frau, es sei denn daß die Ehe ohne elterliche Einwilligung geschlossen war. Der Mann hat keine Erziehungsgewalt und kein Züchtigungsrecht. Die minderjährige Frau hat in allen ihre Person betreffenden Angelegenheiten ein selbständiges vormundschaftsrechtliches Beschwerderecht. Die Ehe hindert nicht die Einleitung und das Fortbestehen der Fürsorgeerziehung. Wird die Ehe wieder aufgelöst, so treten die alten Rechte des gesetzlichen Vertreters wieder ein. Doch wird auch die abweichende Ansicht vertreten. (Kommentar v. Blume, § 1633 BGB. Nr. 5.)

Landsberg.

Literatur. Kommentare besonders Planck u. Staudinger zu §§ 2, 104—115, 131, 206, 682, 812—822, 827, 828, 829, 831, 832, 1303—1308, 1633 BGB. — Oppenhoff u. Olshausen zu §§ 55, 56, 57, 362 StGB. — Gaupp, Petersen, Struckmann u. Koch zu §§ 645ff. ZPO. — Dernburg: Bürgerliches Recht Bd. I § 60, 61, 62. — Dittenberger: Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen im BGB. 1903. — Heinsheimer: Die Haftung Unzurechnungsfähiger im Arch. f. ziv. Pr. 95. 234. — Schwartz: Das Billigkeitsurteil des § 829. 1904. — Reicher: Die Theorie der Verwahrlosung. Wien, Manz. 1908 S. 106ff. — Im übrigen vgl. unter Mündigkeit, dort auch unter II. Das österreichische Recht.

Unterbringung, Art der. Kinder, welche ihre Erziehung nicht in der eigenen Familie finden können und deshalb von Vereinen, Stiftungen, kommunalen Verwaltungen usw. untergebracht werden müssen, werden entweder in Anstalten (s. diese) oder in Familien (s. Familienpflege) untergebracht.

Als Anstalten kommen — wenn hier abgesehen wird von den Spezialanstalten für Krüppel, Idioten, Blinde usw. — zwei Kategorien in Betracht, und zwar Erziehungs- und Besserungsanstalten, so daß man im allgemeinen drei Unterbringungsmöglichkeiten hat: Pflegefamilie, Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt.

Bisher sind die hier als Erziehungs- und Besserungsanstalt unterschiedenen beiden Kategorien nur selten scharf getrennt worden, man findet viele Erziehungsanstalten, namentlich unter den sogenannten Rettungshäusern, die den Charakter beider Anstalten in sich vereinigen. Die fortschreitende Pädagogik wird, nachdem das Prinzip der Individualisierung in der Erziehung wenigstens theoretisch anerkannt ist, auf Verwirklichung der Forderung in der Praxis hinarbeiten, daß zwischen Erziehungs- und Besserungsanstalten unterschieden wird.

Die Erziehung, welche ja als Hauptaufgabe im Vordergrunde steht, verfolgt bei allen Kindern dasselbe Ziel, aus dem Kinde die sittlich gefestigte Persönlichkeit werden zu lassen. Die Wege werden aber für den praktischen Erzieher verschieden sein, je nach dem Zustande, in dem das zu erziehende Kind von ihm übernommen wird. Er erhält körperlich, geistig, moralisch gesunde Kinder neben solchen, die körperlich krank, aber geistig und moralisch gesund sind und solchen, die körperlich gesund, aber geistig minderwertig sind und endlich solchen, bei denen moralische Minderwertigkeit die hervortretendste Eigenschaft ist. Aus den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten dieser verschiedenen Eigenschaften entstehen die mannigfaltigsten Charakterbilder, deren Mannigfaltigkeit noch zunimmt, wenn man die große Zahl der verschiedenen Abweichungen von der Norm auf geistigem Gebiet (Neurasthenie, Moral Insanity, Epilepsie, Imbezillität usw.) und auf moralischem Gebiet (Sexuelle Verwahrlosung, Vagabondage, Gewalttätigkeit, Unehrlichkeit usw.) in Betracht zieht (s. die betr. Artikel). Endlich wird die bunte Reihe der verschiedenen Kategorien noch mehr erweitert, wenn man nach dem Prinzip der Erziehbarkeit, der beschränkten Erziehbarkeit, der Unerziehbarkeit zu sondern versucht.

Im einzelnen Falle mag die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer der vielen Gruppen schwer bestimmbar sein, jedenfalls aber kann das tatsächliche Vorhandensein dieser vielen verschiedenen Charakterbilder nicht bezweifelt werden.

Die einzelnen Kinder bieten je nach ihrem Zustande die verschiedensten Schwierigkeiten. Neben dem Kinde, das sozusagen sich von selbst entwickelt, das auf jedem Boden, in den es verpflanzt wird, gedeiht, findet sich als entgegengesetztes Extrem der Jugendliche, an dem alle Erziehungsversuche scheitern und dazwischen alle denkbaren Übergangsstufen.

Nun ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Mannigfaltigkeit so bunt, daß unmöglich für jede Art von Kindern eine besondere Form der Unterbringung gefunden werden könnte. Das ist auch garnicht notwendig. Vorläufig, bis fortschreitende Erfahrung Neues lehrt, müssen mindestens drei Unterbringungsformen als notwendig, aber auch als ausreichend bezeichnet werden: Familienpflege, Erziehungsanstalt im engeren Sinne, Besserungsanstalt.

Welche der drei Formen im einzelnen Falle geeignet ist, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Daher ist eine Einrichtung, deren Notwendigkeit erst neuerdings erkannt worden ist, nicht zu entbehren, das Beobachtungshaus.

Die Verwaltung, welche ein Kind unterzubringen hat, erhält regelmäßig mit dem Kinde irgend ein Aktenstück. Dieses wird oft wenig enthalten, was zur Beurteilung des Kindes dienen könnte, z. B. die Armenakten, welche regelmäßig nur Angaben über die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit enthalten, selten aber Aufschlüsse über den Charakter des Kindes. Schon mehr steht in dem Akt eines Kindes, das wegen Gefahr der Verwahrlosung oder eingetretener Verwahrlosung der öffentlichen Fürsorge bedarf. Sehr oft aber macht man die Erfahrung, daß der Akteninhalt, und sei er noch so reich, keineswegs ein zuverlässiges Bild des Kindes gibt. Die Akten enthalten bestenfalls Tatsachen, z. B. die Angabe einer Reihe von Schandtaten, die der Zögling verübt hat. Aber wer nur ein wenig Erfahrung hat, erkennt bald, daß die Länge des Registers der Übeltaten keineswegs den Maßstab für den moralischen Zustand eines Kindes abgibt. Eine Waise mag z. B. keine aktenkundig gewordene Straftat begangen haben und ist ein durchtriebener Übeltäter, ein Zwangs- oder Fürsorgezögling kann eine große Reihe von Verbrechen und Vergehen begangen haben und ist in seinem Wesen garnicht so verworfen.

Die Grundlage der Erziehungstätigkeit

kann aber nicht ein Akt bilden, von dem der Erzieher oft nicht einmal weiß, wie er zustande gekommen ist und welchen objektiven Wert die Angaben haben, sondern nur das wirkliche Wesen des Zöglings. Deshalb muß für solche Verwaltungen, die ihre Erziehungsaufgabe ernst auffassen, die Forderung nach einer Beobachtungsstation erhoben werden, in welcher die Zöglinge vor der Entscheidung über die Art ihrer Unterbringung von sachverständigen Pädagogen und Ärzten beobachtet werden können. Für diese Beobachtung werden die Angaben der Armenakten und der Vormundschaftsakten oft wertvolle Anhaltspunkte bieten, sie werden aber auch sehr oft vollständig umgestoßen oder weitgehend berichtigt werden. Erst auf Grund der Erfahrungen, die man in der Beobachtungsstation macht, wird über die Art der Unterbringung entschieden werden. Mancher Fürsorgezögling, der schwer belastet erschien, aber sich in der Beobachtungsstation als erzieherischem Einfluß leicht zugänglich erwies, wird einer Familie zur Erziehung übergeben werden können. Umgekehrt, manches Waisenkind, aus dessen Vorleben nichts Schlechtes bekannt war, wird auf Grund der Beobachtung einer Besserungsanstalt überwiesen werden. Namentlich die geistig Minderwertigen werden erst in der Beobachtungsstation wirklich erkannt und richtig versorgt werden können.

Im allgemeinen, abgesehen von Blinden (s. d.), Taubstummen (s. d.), Idioten (s. d.) usw. wird man zuweisen:

a) Der Familienpflege: alle geistig, körperlich und moralisch gesunden Kinder, ferner solche geistig defekten Kinder, welche moralisch gutartig sind, also auch eine ganze Anzahl der Schwachsinnigen, welche bekanntlich unter den Kindern, die öffentlicher Fürsorge teilhaftig werden, relativ stark vertreten sind. (Natürlich werden solche Verwaltungen, welche Hilfsschulen und dergleichen Einrichtungen zur Förderung geistig schwacher Kinder zur Verfügung haben, mit der Familienpflege für diese nur vorsichtig vorgehen, oder wenn sie sie anwenden, solche Orte bevorzugen, an denen Hilfsschulen bestehen — sie aber besser erst in Anstalten behalten.) Schließlich können auch solche Kinder, die der Fürsorge- (Zwangs)erziehung überwiesen sind, in Familienpflege kommen, bei denen die Beobachtung gezeigt hat, daß nicht ein verbrecherischer Hang Ursache der Übeltaten war, sondern Verführung, schlechter Einfluß einer verdorbenen Umgebung, Not, mangelhafte Aufsicht u. dgl.

b) In Erziehungsanstalten gehören körperlich kranke oder auch nur leidende Kinder, die besonderer, ärztlich geleiteter Pflege bedürfen, schwachsinnige Kinder, denen man die Wohltat eines ihrem Zustande angepaßten Unterrichts zugute kommen lassen will, leicht Verwahrloste, denen dennoch konsequente Anstaltszucht nottut; auch schwerer Verwahrloste, bei denen die Art der Verwahrlosung keine Besserung durch Familienpflege erhoffen läßt (Vagabondage, Schulentlaufen), oder wo die Eigenart der Vergehen scharfe Aufsicht erfordert, die die Familie nicht gewähren kann (Brandstiftung, manche sexuellen Vergehen, hartnäckiger Diebstahl).

c) In Besserungsanstalten (s. d.) wird man solche Zöglinge verweisen, bei denen eine feste Hand nötig ist, um sie zurecht zu bringen, solche, die sich keiner Autorität fügen wollen, bei denen zu besorgen ist, daß sie die halbe Freiheit der Erziehungsanstalt und die ganze Freiheit der Familienpflege mißbrauchen würden, um schlechte Handlungen (Unzucht, Gewalttaten) zu begehen, solche Minderjährigen, die weder Ordnung noch Gehorsam noch Arbeit kennen, noch kennen lernen wollen.

Es ist wünschenswert, daß die Erziehungsanstalten und Besserungshäuser nicht Daueraufenthalte gewähren, sondern als Ziel ist anzustreben, daß die in den Anstalten begonnene Erziehung in einer Familie fortgesetzt werde. Jede Verwaltung muß erstreben, daß sie ihre Zöglinge nicht unmittelbar aus ihrer Anstalt in die volle, unbeaufsichtigte Freiheit entläßt, sondern schon längere Zeit vor dem Zeitpunkt, wo sie auf Grund ihrer Satzungen oder gesetzlichen Vorschriften den Zögling entlassen muß, ihn unter ihrer Aufsicht einer Familie übergibt, innerhalb derer er zeigen kann, ob er sich auch in der Freiheit bewährt.

Oft wird man auch einen Zögling aus der Familienpflege einer Anstalt überweisen müssen, weil die Erwartungen, die man hegte, sich nicht erfüllt haben. Ein unbedingt sicheres Urteil kann die Beobachtungsanstalt nicht abgeben, dafür kann sie das Kind nicht lange genug behalten, auch läßt sich nicht voraussehen, wie sich ein Kind, das heute gutartig erscheint,

nach einigen Jahren entwickeln wird. Ein solcher Wechsel in der Unterbringung ist aber immer tunlichst zu vermeiden.

PETERSEN.

Literatur. J. PETERSEN: Beobachtungshaus. Langensalza, Beyer. 1909. — CHR. KLUMKER: Beobachtungsheime. Jahrbuch der Fürsorge IV. Dresden 1910.

Unterhaltspflicht, (Unterhaltsrecht, Nährpflichtverletzung). I. Unterhalt ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgende Leistung von Geldrenten oder andern Darbietungen zur Bestreitung von Lebensbedürfnissen. Eine Unterhaltspflicht besteht nach BGB. nur zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Ehegatten. Eine nach früherem Recht begründete und selbst rechtskräftig festgestellte Unterhaltspflicht ist hinfällig, wenn das BGB. sie nicht anerkannt hat (z. B. keine Unterhaltspflicht mehr zwischen Geschwistern oder zwischen Stiefeltern und Stiefkindern).

Außer dieser privatrechtlichen Unterhaltspflicht der Verwandten, die ebenso wie die öffentlich-rechtliche des Staates und der Gemeinden gegen Arme unmittelbar auf dem Gesetz beruht, gibt es auch noch eine durch Rechtsgeschäft und durch Delikt begründete Unterhaltspflicht. (Vgl. auch die soziale Gesetzgebung; ferner § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. VII. 1904.)

Der Unterhaltungspflicht gegenüber steht das Unterhaltsrecht.

1. Das Unterhaltsrecht des ehelichen Kindes wird nach deutschem Recht beurteilt, sobald der Vater oder nach dessen Tode die Mutter oder nur noch das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, eines unehelichen Kindes (s. d.) dann, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes die Reichsangehörigkeit besaß; Unterhaltsansprüche einer ausländischen Mutter und ihres Kindes gegen einen unehelichen Vater können niemals weiter gehen, als sie nach deutschen Gesetzen begründet sein würden. (Art. 19, 20 u. 21 EG. zum BGB.)

2. Der Unterhaltsanspruch der Verwandten ist nach BGB. ein Anspruch familienrechtlicher Natur, beruhend auf dem natürlichen und sittlichen Verhältnisse, das durch die Einheit des Blutes und die Bande der Familie geschaffen wird. Er hat, sobald er auf eine Leistung gerichtet ist, obligatorischen Charakter, ist jedoch keine einheitliche Obligation, die solange fortdauert, bis eine ihrer Voraussetzungen wegfällt, sondern ein Anspruch, der sich fort und fort erneuert, so lange seine Voraussetzungen (Bedürftigkeit einerseits und Leistungsfähigkeit anderseits) begründet sind. Diese rechtliche Natur des Unterhaltsanspruchs wird auch nicht berührt dadurch, daß auf die gemäß § 258 ZPO. erhobene Klage durch Urteil der Unterhaltsanspruch auch für die Zukunft nach Grund und Umfang festgestellt wird. Diese Feststellung bildet vielmehr nur so lange eine Norm für die Zukunft, als ihre Voraussetzungen unverändert bleiben. Tritt eine wesentliche Änderung der für die Verurteilung maßgebenden Verhältnisse ein, so kann im Wege neuer Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils verlangt werden (§ 323 ZPO.). Aus dem obligatorischen Charakter des Unterhaltsanspruchs ergibt sich auch die Anwendbarkeit der Vorschriften über Verzug und Schadensersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung (§ 1613 BGB.), sowie der Ausschluß der Rückforderung des Geleisteten bei späterer Besserung der Verhältnisse des Empfängers.

3. Der Unterhaltsanspruch hängt von einer doppelten Voraussetzung ab:

a) Der Berechtigte muß außer stande sein, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB.). Dies ist er nur, wenn er weder durch den Besitz von Vermögen, noch durch den Ertrag seiner Arbeit, noch durch sonstige Einkünfte (Pensionen, Leibrenten usw.) in die Lage gesetzt ist, seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Vermögenslosigkeit liegt auch dann vor, wenn nur solches Vermögen vorhanden ist, das zur Bestreitung des Unterhalts nicht verwertbar ist. Erwerbsunfähig ist auch der, der zwar in der Lage wäre, etwas zu erwerben, aber nur durch eine Tätigkeit, die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere seinen körperlichen und geistigen Kräften, seinem Stande und Bildungsgrade billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Ob die Bedürftigkeit verschuldet ist oder nicht, ist gleichgültig; doch muß sich der Unterhaltsberechtigte mit dem »notdürftigen Unterhalt« begnügen, wenn die Bedürftigkeit auf sittlichem Verschulden beruht oder wenn der Bedürftige sich einer Verfehlung schuldig macht, welche die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen würde (§ 1611 BGB.). Minderjährige unverheiratete Kinder können von den Eltern auch dann schon Unterhalt verlangen, wenn sie noch eigenes Vermögen besitzen, sofern nur

die Einkünfte des Vermögens und das Arbeitseinkommen des Kindes zum Unterhalte nicht ausreichen. (§ 1602 BGB.) Wer Unterhalt fordert, muß beweisen, daß die Voraussetzungen des § 1602 BGB. bei ihm vorliegen.

b) Der Verpflichtete muß zur Gewährung des Unterhalts imstande sein, ohne dadurch seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt zu gefährden; eine etwaige Gefährdung oder die Leistungsunfähigkeit muß vom Pflichtigen bewiesen werden. Bei Leistungsunfähigkeit kommt es nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf die Erwerbskraft an. Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bleibt eine an dem Vermögen des Verpflichteten bestehende elterliche oder ehemännliche Nutznießung sowie die Zugehörigkeit dieses Vermögens zu einer güterrechtlichen Sondermasse (Gesamtheit usw.) insoweit außer Betracht, als der Unterhalt von dem Verpflichteten ohne Rücksicht auf eine solche familienrechtliche Belastung seines Vermögens zu leisten ist (§§ 1603—1605 BGB.). Unverheiratete minderjährige Kinder genießen hier wieder den Vorzug, daß die Eltern alle verfügbaren Mittel zum Unterhalt gleichmäßig mit ihnen teilen müssen, wenn nicht noch andere unterhaltspflichtige Verwandten neben den Eltern vorhanden sind oder wenn nicht der Unterhalt des Kindes aus dem Stamme seines eigenen Vermögens bestritten werden kann.

4. Die Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen ist durch die §§ 1606—1609 geregelt. Abkömmlinge (Kinder und Enkel) sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Mehrere Abkömmlinge haften in der Reihe der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältnisse der ihnen zustehenden Erbteile. In der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren Verwandten, gleich nahe zu gleichen Teilen, der Vater in der Regel vor der Mutter; nur wenn dieser die Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, haftet sie vor dem Vater. An die Stelle eines nicht leistungsfähigen oder im Inlande nicht belangbaren Verpflichteten tritt die in der Reihe der Unterhaltsverpflichteten zunächst folgende Person und es geht der Anspruch auf Ersatz des Gewährten gegen den zunächst Verpflichteten kraft Gesetzes auf sie über. Reicht der von einem Verpflichteten mehreren Bedürftigen zu gewährende Unterhalt nicht für alle aus, so haben die Abkömmlinge vor den Aszendenten den Vorzug; im übrigen entscheidet unter Abkömmlingen die gesetzliche Erbfolgeordnung, unter Verwandten aufsteigender Linie die Gradesnähe.

5. Über das Maß des zu gewährenden Unterhalts entscheidet die Lebensstellung des Berechtigten; es ist »standesmäßiger Unterhalt« zu leisten d. h. der gesamte Lebensbedarf, bei einer erziehungsbedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe (§ 1610 BGB.). Die Verweisung auf den »standesmäßigen« Unterhalt ist lediglich im Sinne einer verkehrsmäßigen, durch Sitte und Gebrauch geregelten Anschauung zu verstehen. Was im einzelnen dazu gehört, ist jedesmal Tatfrage; sicher gehören dazu die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel, nicht jedoch Bezahlung von Schulden, Prozeßkosten, Kosten eines Strafverfahrens oder einer Verteidigung; auch nicht Haftkosten. Nur die persönlichen Verhältnisse des Unterhaltsbedürftigen kommen in Betracht, nicht auch die Familie.

6. In der Regel ist der Unterhalt in Gestalt einer Geldrente mit dreimonatlicher Vorauszahlung zu gewähren; nur wenn besondere Gründe (z. B. Verschwendung, Trunksucht usw. des Bedürftigen) es rechtfertigen, kann der Verpflichtete verlangen, daß ihm eine andere Art der Erfüllung, etwa Naturalverpflegung im eigenen Hause, gestattet wird. Ohne besondere Gründe ist es nur Eltern, die einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren haben, gestattet, die Art und den Zeitraum der Vorausleistung des Unterhalts zu bestimmen; doch kann auch hier das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes etwas anderes anordnen (§ 1612 BGB.). Für die Vergangenheit kann der Unterhalt in der Regel nicht gefordert werden, außer wenn der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 BGB.).

7. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten; bereits fällig gewordene Hebungen und Rückstände, soweit deren Nachleistung verlangt werden kann, werden jedoch durch das Erlöschen des Hauptanspruchs nicht berührt. Soweit eine Bezahlung der Beerdigungskosten für den Berechtigten nicht von dessen Erben zu erlangen ist, hat sie auch der Verpflichtete zu bezahlen. Die Ansprüche auf Rückstände von Unterhaltsbeiträgen verjähren in 4 Jahren (§ 197 BGB.).

8. Soweit Kinder aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen als ehelich gelten (§ 1699 BGB.), stehen sie auch hinsichtlich ihres Unterhaltsanspruchs ehelichen Kindern gleich. Legitimierte und an Kindes Statt angenommene Kinder stehen hinsichtlich der Unterhaltspflicht ehelichen Kindern gleich, soweit durch die Legitimation oder Annahme ein Verwandtschaftsverhältnis begründet wird (§§ 1719, 1736, 1737, 1757, 1762 und 1763 BGB) (s. Legitimation, Annahme an Kindes Statt).

9. Uneheliche Kinder (s. d.) haben auch hinsichtlich der Unterhaltspflicht im Verhältnisse zur Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder (§ 1705 BGB), im Verhältnisse zum Vater gelten sie zwar nicht als verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB.), haben aber gegen ihn Anspruch auf Unterhalt nach Maßgabe der §§ 1708ff. BGB. Danach gelten für uneheliche Kinder bezüglich des Unterhaltsanspruchs im allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für eheliche: Der uneheliche Vater hat dem Kinde standesgemäßen Unterhalt und zwar nach der Lebensstellung der Mutter zu gewähren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs. (Nach den meisten bisherigen Rechten nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und nur notdürftigen Unterhalt.) Auch nach dem 16. Jahr ist der Unterhalt fortzugewähren, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Auch hier ist der Unterhalt in einer an den Vormund zu zahlenden Geldrente zu gewähren; es genügt nicht, sich zu erbieten, das Kind in eigene Pflege zu nehmen. Die Mindestsätze der von den einzelnen Gerichten festgesetzten Alimente weichen weit voneinander ab (vgl. hierüber Deutsche Juristenzeitung 1908 Nr. 18, S. 1009ff.).

Als Besonderheiten für den Unterhaltsanspruch unehelicher Kinder sind hervorzuheben: Der Unterhalt kann ohne Nachweis der Bedürftigkeit des Kindes und ohne Beschränkung auch für die Vergangenheit nachgefordert worden. Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann über den zukünftigen Unterhalt eine Vereinbarung getroffen, insbesondere eine Abfindung für den Unterhaltsanspruch bedungen werden; ein Verzicht für die Zukunft ist nur dann nichtig, wenn er unentgeltlich geschieht. Stirbt der Vater nach oder vor der Geburt des Kindes, so richtet sich der Unterhaltsanspruch gegen die Erben; diese können aber das Kind durch Gewährung des einem Pflichtteil entsprechenden Geldbetrags abfinden. Die Einrede des eigenen Notbedarfs ist dem unehelichen Vater versagt, außer wenn es sich um den Unterhalt eines gebrechlichen, bereits über 16 Jahre alten Kindes handelt.

Ein Kind, das nicht als ehelich gilt, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, kann von dem Vater, so lange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen (§ 1703 BGB.).

II. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§ 672) versteht unter Unterhalt Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, wie auch den nötigen Unterricht.

Für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, und zwar — abweichend vom deutschen Recht — so lange, bis sie sich selbst ernähren können, ist vorzüglich die Pflicht des Vaters; ist der Vater mittellos, dann muß die Mutter für den Unterhalt der Kinder sorgen. Bei Nichtvorhandensein oder Mittellosigkeit von Eltern geht die Unterhaltspflicht auf die väterlichen Großeltern und nach diesen auf die Großeltern mütterlicherseits über; eine weitere Unterhaltspflicht über den 2. Grad hinaus kennt das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatze zum deutschen nicht. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verpflichtet (§ 154). Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen (§ 155), sie sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen (§ 165), haben aber auch das Recht, von ihren Eltern eine deren Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern; auch hier ist der Vater in erster Linie zur Verpflegung verpflichtet (§§ 166, 167), er muß sogar die Verpflegungskosten bestreiten, auch wenn die Mutter das Kind selbst erziehen will und kann (§ 167). Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht auf die Erben der Eltern über (§ 171).

III. Für die Unterhaltsansprüche gilt eine Reihe materiell- und prozeßrechtlicher Sondervorschriften, die in der Hauptsache eine Begünstigung dieser Ansprüche insofern enthalten, als ihnen gegenüber andere Ansprüche zurücktreten müssen,

die Pfändung derselben ausgeschlossen oder zu ihren Gunsten eingeschränkt ist und anderseits gewisse Pfändungsbeschränkungen ihnen gegenüber nicht Platz greifen. (Vgl. insbesondere §§ 519, 528, 529, 828f., 679, 1615 BGB.) Hervorgehoben mag werden:

a) Der Verzicht auf künftige Unterhaltsansprüche ist ausgeschlossen (auch wenn der Vergleich vor Inkrafttreten des BGB. vereinbart worden ist. RG. 50 S. 96). Leistet der Verpflichtete für mehr als 3 Monate im voraus, so kann er für den jene Frist überschreitenden Zeitraum noch einmal herangezogen werden, wenn der Bedürftige von neuem in Not gerät, z. B. das empfangene Geld verliert (§ 1614 BGB.).

b) Kraft Gesetzes werden schon für den Empfangenen gewisse Unterhaltsansprüche bereit gehalten. In dieser Hinsicht bestimmt § 1716 BGB., daß vor der Geburt des Kindes auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, daß der Vater den für die ersten 3 Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

c) Der durch eine unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigte hat einen Schadensersatzanspruch grundsätzlich nicht. Ausnahmsweise können aber Dritte, denen der widerrechtlich und schuldhaft Getötete kraft Gesetzes zur Unterhaltsgewährung verpflichtet war oder dies werden konnte, Ersatz durch eine Rente begehren, die nach der mutmaßlichen Dauer des Lebens des Getöteten abgeschätzt wird. Auch der zur Zeit der Verletzung erst Empfangene nimmt an diesem Anspruche teil.

d) Vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung ohne Antrag von Urteilen, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen. (Vgl. § 708 Zf. 6 ZPO.)

e) Nach § 850 Abs. 1 Nr. 3 sind der Pfändung nicht unterworfen die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf. Anderseits greifen gewisse Beschränkungen der Zwangsvollstreckung den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegenüber nicht Platz: Während nach § 850 Abs. 2, 3 ZPO. die dort erwähnten Bezüge im allgemeinen nur bis zu einem gewissen Betrage pfändbar sind, ist die Pfändung dieser Bezüge ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. In Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet diese Sonderbestimmung nur insoweit Anwendung, als nicht der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf (§ 850 Abs. 4 ZPO.). Ähnliche Vorschriften enthalten auch das Lohnbeschlagnahmegesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. III. 1897 sowie die Arbeiterversicherungsgesetze, das Krankenversicherungsgesetz, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und andere.

IV. Die Verletzung oder auch nur Gefährdung des Unterhaltsanspruchs hat besondere nachteilige Folgen:

a) Wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den gemeinsamen Abkömmlingen verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, kann die Frau beim Güterstande der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung, bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, desgleichen kann bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen, wenn der überlebende Ehegatte ihm gegenüber seine Unterhaltspflicht verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§§ 1418 Abs. 1 Nr. 2, 1468 Nr. 3, 1542, 1549, 1495 Nr. 3 BGB.).

b) Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater (bzw. der Mutter) auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutz-

nießung entzogen werden (§§ 1666, 1686 BGB.).

c) Nach StrGB. § 361 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 (neu geschaffen durch Reichsgesetz vom 12. III. 1894) wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Gegenwärtig ist für den weitaus größten Teil Deutschlands die kriminelle Strafe noch das einzige Zwangsmittel, das in geeigneten Fällen gegen säumige Nährpflichtige angewendet werden kann. Die frühere preußische Gesetzgebung (Art. 11—14 des Gesetzes vom 21. V. 1855) erteilte der Verwaltungsbehörde die ausdrückliche Ermächtigung, arbeitsfähige Obdachlose, Arbeitsscheue, die die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen und Personen, die pflichtwidrig ihre Ehefrauen oder Kinder unter 14 Jahren der Armenpflege anheimfallen lassen, auf Antrag der Armenverbände für die Dauer der Obdachlosigkeit oder Unterstützungsbedürftigkeit einer Arbeitsanstalt zu überweisen. Diese Bestimmungen wurden durch das preußische Gesetz betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. III. 1871 ausdrücklich aufgehoben. Seit langen Jahren aber hat die Frage, ob und welche Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige anzuwenden sind, die Fachkreise wieder beschäftigt, und es hat die 29. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (München, 23. u. 24. IX. 1909) trotz mancher Bedenken, die man in rechtlicher und sittlicher Beziehung äußerte, mit großer Mehrheit sich dahin ausgesprochen, daß die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens das geeignete Zwangsmittel gegen Arbeitsscheue und Versäumnis der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern unter 16 Jahren und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen sei. Der Verein empfiehlt deshalb dringend, daß reichsgesetzlich, jedenfalls aber durch Landesgesetze der armenpolizeiliche Arbeitszwang in allen Bundesstaaten, in denen er noch nicht besteht, zur Einführung gelange.

In sechs deutschen Bundesstaaten: Sachsen, Oldenburg, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg ist ein armenpolizeilicher Arbeitszwang bereits eingeführt, d. h. die Befugnis, arbeitsscheue und nährpflichtige Personen ohne strafrichterliches Urteil im Verwaltungswege in einer Arbeitsanstalt zwangsweise unterzubringen.

Die Frage, ob die Bestrafung auf Grund des § 361 Zf. 10 StrGB. auch gegenüber dem unehelichen Vater, der sich seiner Unterhaltspflicht entzieht, angewendet werden kann, wird in der Rechtsprechung noch immer nicht einheitlich entschieden. Das Kammergericht verneint die Frage (vgl. die Urteile vom 29. XI. 1904 und 17. I. 1908) und führt in dem neueren Urteile aus, daß nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur eine auf der Familienangehörigkeit beruhende Unterhaltspflicht durch das Strafrecht geschützt werde, die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters aber nicht auf der Familienangehörigkeit beruhe. Dagegen erklärt die Literatur fast durchweg (Olshausen, Oppenhoff, Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 1366 und die dort aufgeführten Schriftsteller) und verschiedene Oberlandesgerichte (so Hamburg, Dresden, Hamm, Köln, München, Braunschweig) den § 361 Zf. 10 StrGB. auch auf den unehelichen Vater für anwendbar, da weder Wortlaut, noch Sinn und Zweck des Gesetzes diese Anwendung ausschließen. Wosnitza.

Literatur. Opet: Das Verwandtschaftsrecht. 1899. — Spahn: Verwandtschaft und Vormundschaft. 1900. — Fränkel: Das Familienrecht. 1898. — Knitschky: Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. 1899. — Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1908. — Siméon: Recht und Rechtsgang. — P. Kleifeld: Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seinen minderjährigen ehelichen Kindern. — M. Eckstein: Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht. Breslau 1903. — Mantey: Alimente. Breslau 1900. — Dr. Lohse: Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige. 1909. — Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 28. Heft.

Unterricht s. Erziehung, geistige, Mädchenfortbildungsschulen, Pädagogik, Schulreform, Volksschule.

Unterscheidungsvermögen. § 56 D.StGB. bestimmt, daß für das Alter von 12 bis 18 Jahren die Bestrafung von dem Nachweis einer gewissen geistigen Reife des jugendlichen Rechtsbrechers abhängig zu machen ist, und zwar derart, daß der jugendliche Missetäter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht bei Begehung seiner Straftat besessen haben muß. Diese Bestimmung ist dem franzö-

sischen Strafrecht nachgebildet, das ein Unterscheidungsvermögen (discernement) hinsichtlich der Qualifikation der Tat bei Jugendlichen als Voraussetzung der Strafbarkeit fordert. Die Fassung des § 56 ist keine glückliche; zahlreiche Meinungsverschiedenheiten haben sich diesbezüglich ergeben und auch in der strafrechtlichen Praxis zu sehr verschiedenartigen Entscheidungen geführt.

§ 56 StGB. läßt die Frage offen, ob die intellektuelle oder sittliche Urteilsfähigkeit gemeint ist. Sie wird durch eine Reichsgerichtsentscheidung beantwortet, die besagt, »daß das Gesetz die zu solcher Erkenntnis erforderliche Einsicht, also denjenigen Grad der Verstandesentwicklung, welche nötig ist, um die Strafbarkeit des Handelns zu erkennen, nicht aber dasjenige Maß sittlicher Bildung, welches erforderlich ist, um das Verhalten nach dem als recht Erkannten einzurichten, verlangt«.

Tatsächlich steht die sittliche Urteilsfähigkeit bei vielen Kindern hinter der intellektuellen weit zurück (s. Sittlichkeit). Überdies handelt es sich in manchen Fällen um Unterscheidungen solcher Art, wie sie der Überlegung Jugendlicher ferne liegen. Lehrreich sind diesbezüglich Untersuchungen von Anfosso und Gizycki, welche das Verhalten der Kinder im Falle eines Fundes betreffen. Bei Anfosso erkannten 70% der befragten siebenjährigen Mädchen die Notwendigkeit an, das Gefundene dem Verlierer zurückzustellen, 10% wollten den Sou einem Armen spenden, 10% ihn der Mutter geben, 10% sich Brot kaufen. Bei Gizycki, der einen Aufsatz über den Fund eines Portemonnaies anfertigen ließ, dachten von 69 Mädchen 40 an die Rückgabe, 29 an Nichtrückgabe, von letzteren 17 dabei an ihre Eltern. Bei denen, die sich für die Rückgabe ausgesprochen hatten, spielten weder religiöse noch strafrechtliche Überlegungen eine Rolle. Fr. W. Förster hat in einigen schweizerischen Schulklassen bei Kindern von 8 bis 9 Jahren eine ähnliche Enquete veranlaßt, ausgehend von der Frage: »Was würde ich mit einem Fünffrankenstück machen, das ich auf der Straße finde?« Beinahe die Hälfte der Kinder war für das Behalten und malte die Verwendung des Geldes in lockenden Bildern aus.

Mit Recht bemerkt Pollitz: »Sicherlich hat in dem Handeln jüngerer Personen der Gedanke an strafrechtliche Folgen keinen Raum, besonders gilt das für die jüngste strafmündige Gruppe im Alter von 12 bis 14 Jahren, der noch jede Berührung mit dem Leben, allen öffentlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen fehlt. Hier ist der Gesichtskreis viel zu enge, um so weitgehende Überlegungen, die sich auf eine zu befürchtende Kriminalstrafe erstrecken könnten, anzustellen.«

Schwierig ist auch die Stellung der Ärzte dem § 56 gegenüber. Cramer, der die Kompetenzen des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht möglichst knapp abgrenzt, ist der Meinung, daß dem Arzt eine Entscheidung hinsichtlich § 56 StGB. nicht zukommt, gibt aber anderseits zu, daß der Arzt vom Richter regelmäßig hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 56 befragt wird. Daraus entstünde die in praxi sehr unangenehme Situation, daß der Richter dem Arzt, der Arzt dem Richter die Entscheidung zuschiebt. Unter gewöhnlichen Umständen wäre wohl der Pädagoge am berufensten, sein Urteil über die geistige Reife eines straffälligen Jugendlichen abzugeben; in Fällen zweifelhaften Geisteszustandes müßte jedoch der Psychiater in Wirksamkeit treten, vorausgesetzt, daß er die nötige Erfahrung hinsichtlich der Psychopathologie des Jugendalters besitzt.

Was die zur Zeit der Pubertät (s. d.) begangenen Straftaten anbelangt, so soll hier ein durch Tatsachen der Erfahrung unzähligemal bestätigtes Urteil Cramers wörtlich wiedergegeben werden: »Auf jeden Fall ist der Geisteszustand in den Entwicklungsjahren ein so außerordentlich schwankender und labiler, daß es nur eines geringen Anstoßes bedarf, um das Gleichgewicht zu stören«.

Der Vorentwurf für ein D.StGB., 1909, läßt Strafmündigkeit mit vollendetem 14. Lebensjahr eintreten und sieht von einer Bestimmung über das Unterscheidungsvermögen ganz ab. (S. den Art. Altersstufen, strafrechtlich [von Hessert]).

Th. Heller.

Literatur. P. Pollitz: Die Psychologie des Verbrechers. Leipzig, B. G. Teubner. 1909. — Ament: Fortschritte der Kinderseelenkunde. Leipzig, Engelmann. 1904. — Fr. W. Förster: Schule und Charakter. 10. Auflage. Zürich, Schultheß & Co. 1910. — Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. 4. Auflage. Jena, Gustav Fischer. 1908.

Unzucht siehe Fürsorgeerziehung, Geschlechtskrankheiten, Jugendschutz, strafrechtlicher, Kriminalität, Mißbrauch, geschlechtlicher von Kindern, Prostitution, Verwahrlosung.

Urania s. Schaustellungen.

V.

Vagabunden (Landstreicher). Nach der Definition des früheren preußischen Strafgesetzbuchs ist ein Landstreicher ein solcher, welcher geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsucht. Das Reichsstrafgesetzbuch bestraft ihn mit Haft, während deren er zu angemessenen Arbeiten in und außerhalb der Strafanstalt angehalten werden kann. Außerdem kann gegen ihn auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden, die ihn der Korrektionshaft überantwortet.

Die Vagabondage ist eines der prägnantesten Symptome und Folgeerscheinungen der Verwahrlosung (s. d.). Als eine sehr schädliche soziale Erscheinung, gegen die alle Länder durch gesetzliche Bestimmungen und gemeinnützige Einrichtungen vorzugehen gezwungen sind, schließt sie sich an normale Erscheinungen des Völkerlebens an, an den bei den einzelnen Völkern in verschiedenem Maße entwickelten Trieb zum Wandern, an die alte Sitte der Handwerker, auf Wanderschaft zu gehen, an die Eigenart mancher Gewerbe, die im Herumziehen betrieben werden. Die durch die Freizügigkeit geförderte Möglichkeit des Individuums, seinen Wohnsitz nach Belieben zu verändern, begünstigt sie. Ein Teil der Vagabunden wird durch den Mangel an Arbeit auf die Landstraße getrieben. An Zeiten des ausgeprägten wirtschaftlichen Niedergangs schließt sich in der Regel eine Steigerung der Vagabondage und des Wanderbettelns an. Die Schaffung gemeinnütziger Vorkehrungen gegen die Landstreicherei, die Schaffung von Arbeitsgelegenheit und der Kampf gegen die angreifbaren Ursachen der Landstreicherei, vor allem gegen den Alkoholismus (s. d.), äußern sich in einem Sinken der Bestrafungsziffern für die Übertretung. Nach der Bettler- und Vagabundenstatistik des Königreichs Sachsen wurden entsprechend der wechselnden Konjunktur des Arbeitsmarkts 1880 14 066 Personen wegen Bettelns und Vagabondage 22 337 mal bestraft, 1888 nur 8485 mit 12868 Bestrafungsfällen, während 1892 wieder 12174 Vagabunden und Bettler mit 18296 Bestrafungsfällen gezählt wurden. Neben diesen im wesentlichen durch äußere Umstände geschaffenen Gelegenheitsvagabunden rekrutiert sich das Gros des Landstreichertums aus den Gewohnheitsvagabunden, die ihre innere Veranlagung der Landstreicherei zutreibt. Sie wollen nicht arbeiten, weil sie nicht arbeiten können. Neben der physiologischen Ursache der Arbeitslosigkeit, die noch durch andere äußere Umstände genährt wird (günstige Jahreszeit, die das Leben auf der Landstraße erträglicher macht, Verleitung), ist die pathologische Arbeitsscheu derart ein treibender Faktor, daß Benedikt sie durch eine zur zweiten Natur gewordene Neurasthenie des Willens zu erklären suchte, die nur durch äußeren Druck vorübergehend überwunden werden könne und sich in einer steten Abweichung gegen jede regelmäßige Tätigkeit äußere.

Psychiatrische Untersuchungen haben festgestellt, daß sich unter den Vagabunden zahlreiche psychisch defekte Individuen vorfinden, weit mehr wie unter den Verbrechern. Mendel stellte unter 58 Landstreichern des Berliner Arbeitshauses 19 Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptiker fest, während bei den übrigen eine ausgesprochene Schwäche der Geisteskräfte zu bemerken war. Koster glaubte, bei den Vagabunden eine ganz bestimmte Art des Irreseins festgestellt zu haben, die aber von keinem späteren Forscher anerkannt wurde. Kurella beschäftigte sich mit der psychischen Eigenart des Vagabunden, in dem er die Vorstufe des Gewohnheitsverbrechers sah. Bonhöffer fand unter den Vagabunden und Bettlern, die er in Breslau untersuchte, nur 15% psychisch gesunde Persönlichkeiten. 60% waren chronische Alkoholisten, ein Drittel Imbezille und Epileptische. Er sah in der Vagabondage den Ausdruck einer progressiven endogenen Degenereszenz. Nach Wilmanns ist die Mannigfaltigkeit der psychischen Befunde bei den Landstreichern viel größer als bei den Gewohnheitsverbrechern. Von besonders schwerwiegender Bedeutung für die Vagabondage ist nach ihm das Jugendirresein (Dementia praecox). Von 85 geisteskranken Verbrechern, die von 1890—1904 von dem Arbeitshause Kislau der Heidelberger Klinik überwiesen wurden, gehörten 52 dieser Krankheitsform an.

Die psychische Krankheit treibt ihre Opfer auf die Landstraße, weil sie auf dem Arbeitsmarkte nicht mitkommen. Sie leisten nicht so viel wie andere, sind mit allem unzufrieden, gehorchen ungern, geraten mit ihren Arbeitgebern und Arbeitskollegen infolge ihrer Reizbarkeit und Rechthaberei in Streit, werden gehänselt oder ausgenutzt und aus ihrer Arbeitsstelle hinausgedrängt. Haben sie einmal die Stellung öfters gewechselt und nur schlechte Zeugnisse aufzuweisen, so finden sie keine Stelle mehr, müssen jedem normalen Konkurrenten weichen, jede Gemeinde sucht sie loszuwerden. Haben sie das faule Leben der Landstraße einmal kennen gelernt, so verkommen sie immer weiter. Dazu gesellt sich bei manchen Schwachsinnigen (s. d.) der stete unbestimmte Trieb zur Veränderung, die Unfähigkeit, dieselbe Beschäftigung längere Zeit zu betreiben, wenn sie auch noch so gut bezahlt wird. Bei manchen Epileptikern macht sich neben der allgemeinen Unstetigkeit der Trieb zum Wandern im Anschlusse an vorübergehende krankhafte Zustände geltend (epileptischer Wandertrieb, s. Epilepsie). Manche chronisch Verrückte werden durch die spezielle Form ihrer Wahnideen von Ort zu Ort getrieben. Vor allem aber werden die an Dementia praecox (s. Demenz) leidenden Kranken durch die hochgradige psychomotorische Unruhe, durch plötzlich auftretende Angst- und Verwirrtheitszustände, durch die verschiedensten Wahnideen und Sinnestäuschungen zum Vagabundieren gebracht. Oft ist die Neigung zum Herumstrolchen bei ihnen das erste Zeichen des beginnenden geistigen Verfalls. Bei vielen wirkt der Alkoholismus unterstützend mit, der überhaupt eine ganz regelmäßige Begleiterscheinung des Landstreichertums und auch bei den weiblichen Vagabunden gang und gäbe ist. Von 100 Insassen der Korrektionsanstalt Wunstorf (fast ausschließlich Vagabunden) waren 86 gewohnheitsmäßige Schnapstrinker (Snell). Viele chronische Alkoholisten verfallen der Vagabondage, nachdem sie durch den Alkoholgenuß Willenskraft und Leistungsfähigkeit verloren haben. Die Arbeitsfähigkeit wird oft noch durch körperliche Defekte, insbesondere durch nervöse Krankheitssymptome gemindert. Die frühzeitig beginnende Vagabondage, die in ihren primitivsten Formen mit dem Wegbleiben aus der Schule einsetzt, ist fast immer ein sicheres Symptom einer psychischen Abnormität (s. auch den Art. Entweichungen). Schwach veranlagte Gemüter treiben Verleitung und die Lektüre von Räuber- und Indianerromanen der Vagabondage in die Arme, wo dann unter den ungünstigen Einflüssen des Nomadenlebens der geistige Verfall rasche Fortschritte macht.

Zwischen Vagabondage und Verbrechen besteht ein inniger Zusammenhang. Manche Verbrecher betreiben die Landstreicherei als Zwischenbeschäftigung zwischen ihren größeren Unternehmungen, andere sinken zu ihr herab, wenn sie durch das Alter und das Schwinden der körperlichen und geistigen Elastizität zur weiteren Ausübung des Verbrechens unfähig geworden sind. Neben der Bettelei (s. d.) und den sonstigen Delikten des § 361 stehen die alkoholistischen Gesetzesübertretungen und der Diebstahl in der Kriminalität des Vagabunden in erster Linie. Im allgemeinen scheut er vermöge der Energielosigkeit, die ihn am meisten charakterisiert, vor schwereren Verbrechen zurück.

Unter den Vagabunden haben die Männer das Übergewicht. Unter 120 Arbeitshäuslern, die aus dem Arbeitshause Kislau in die Heidelberger Klinik kamen, befanden sich nur 12 Frauen.

Von den Aufnahmen des Jahres 1905 in preußischen Korrektionsanstalten wurden wegen Vagabondage eingeliefert 1146 männliche und nur 100 weibliche. Das Weib wird durch seine geringeren Körperkräfte und den größeren Hang zur Bequemlichkeit vom Wanderleben zurückgehalten. Der Vagabund hat dafür sein Gegenstück in der Prostituierten, die wie er dem zielbewußten Arbeiten wie dem energischen Verbrechen in gleichem Maße fernbleibt. Die meisten Vagabundinnen, die Tippelschicksen, sind Prostituierte der gemeinsten Sorte. Manche Weiber, die in der Jugend der Prostitution (s. d.) gehuldigt haben, verfallen im höheren Alter nach dem Schwinden ihrer Reize der Vagabondage, indem sie sich meist mit männlichen Vagabunden herumtreiben.

Als vorgeschobenen Beruf betreiben die Vagabunden oft Gewerbe, die sich auf der Straße abspielen. Sie sind Korbmacher, Hausierer, Besenbinder, Straßensänger, Orgelspieler, Lumpensammler. Meist verzichten sie auf die Angabe jeder Beschäftigung und leben vom Bettel und kleinen Diebstahl. Häufig schützen sie körperliche Gebrechen vor und suchen nötigenfalls durch Simulation derartiger Gebreste das Mitleid zu erregen. Der Polizei gegenüber suchen sie sich gerne durch gefälschte

Papiere auszuweisen, die sie sich oft selbst anfertigen.

Die Vagabondage hat einen durchaus internationalen Charakter. Von 21725 in Schleswig-Holstein während der Jahre 1889—91 verurteilten Landstreichern waren 16000 aus andern Gebieten gebürtig, davon 1114 Ausländer. Die nahe Verwandtschaft zwischen Vagabunden- und Verbrechertum spiegelt sich auch darin wider, daß sie sich der Gaunersprache bedienen, die in den verschiedenen Ländern eine tiefgehende sprachliche Verwandtschaft hat.

In manchen Familien tritt die Vagabondage bei den meisten Mitgliedern auf. In diesen Vagabundenfamilien sind Verbrechen, Prostitution und Alkoholismus im gleichen Maße zu Hause. Ebensowenig vergeblich sucht man dort in ihnen die Geisteskrankheit in ihren verschiedenen Abarten.

Die Mehrzahl der Gewohnheitsvagabunden ist unverbesserlich. Weil ihre ganze Veranlagung unabänderlich ist, werden sie trotz aller Besserungsversuche immer wieder rückfällig. Sie bleiben stets Parasiten am Körper der menschlichen Gesellschaft.

Um die Vagabondage zu bekämpfen, müßte man durch eine sachgemäße Untersuchung in Pennen, Herbergen zur Heimat, Korrektionsanstalten, Gerichtsgefängnissen alle die ausgeprägteren Formen psychischer Krankheit ausscheiden und durch Unterbringung in einer entsprechenden Anstalt für immer unschädlich machen. Der Kampf gegen Geisteskrankheit und Alkoholismus trifft auch die Vagabondage in ihren Grundmängeln. Nötig ist insbesondere die scharfe Beobachtung und Behandlung aller Jugendlichen, bei denen die Vagabondage sich einstellt. Für die Gelegenheitsvagabunden wird am besten gesorgt durch eine strenge Durchführung der Strafmaßregeln gegen unbekannte Landstreicher bei gleichzeitiger wirksamer Unterstützung wirklich Bedürftiger. Durch einen weiteren Ausbau der gemeinnützigen Anstalten für das Volkswohl, der Vereine gegen Bettelei, der Verpflegungsstationen, der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, freiwilligen Arbeitsstätten, Arbeitsvermittlungsnachweisebureaus, ist der Teil der Vagabunden zu beeinflussen, bei dem die Landstreicherei in der Hauptsache eine Folge der ungünstigen sozialen Verhältnisse ist.

MÖNKEMÖLLER.

Literatur. ASCHAFFENBURG: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903. — BENNECKE: Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettelns und der Landstreicherei. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 10. Bd. 1890. S. 321. — BONHÖFFER: Über die Zusammensetzung des großstädtischen Bettel- u. Vagabundentums. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57. 1900. S. 570. — ELVERS: Zur Vagabundenfrage. Berlin 1882. — v. HIPPEL: Zur Vagabundenfrage. Berlin 1903. — KOSTER: Über Irresein der Vagabunden und Bummler. Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 30. 1872. S. 231. — KURELLA: Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893. — MENDEL: Die Vagabundenfrage. Vierteljahrschr. f. ger. Medizin Bd. 46. 1887. S. 279. — MÖNKEMÖLLER: Eine Vagabundenfamilie. Monatschr. f. Kriminalpsychol. 1908. — MÜNSTERBERG: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887. — OSTWALD: Bekämpfung der Landstreicherei. Stuttgart 1903. — ROTERING: Landfahrer und Landstreicher. Arch. f. Strafr. Bd. 34. S. 121. — STURSBERG: Die Vagabundenfrage. Düsseldorf 1882. — TURNER: A history of vagrants and vagrancy and beggars and begging. London 1887. — WILMANNS: Zur Psychopathologie des Landstreichers. Leipzig.

Vaterschaft. Als Rechtsbegriff umfaßt die Vaterschaft die privatrechtlichen Beziehungen, welche auf Grund der ehelichen oder unehelichen Abstammung eines Kindes zwischen diesem und seinem Vater bestehen. Wenn das BGB. zwar grundsätzlich den Begriff der Vaterschaft als den Ausdruck der sich aus der Blutsverwandtschaft ergebenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind auffaßt, so deckt sich die Vaterschaft im Rechtssinne nicht immer mit der Vaterschaft im natürlichen Sinne. Die Schwierigkeit und häufige Unmöglichkeit des Nachweises, daß ein Kind durch eine bestimmte Beiwohnung erzeugt sei, zwingt den Gesetzgeber, zur Erleichterung dieses Nachweises Rechtsvermutungen über die Abstammung aufzustellen, deren Folge es sein kann, daß jemand als ehelicher oder unehelicher Vater eines Kindes im Rechtssinne gilt, ohne es in natürlichem Sinne zu sein. Voraussetzungen und Wirkungen der Vaterschaft sind bei dem ehelichen und unehelichen Kinde verschieden geregelt, wobei im allgemeinen das eheliche Kind günstiger gestellt ist.

Die eheliche Vaterschaft, welche unter dem Titel »eheliche Abstammung« in §§ 1591—1608 BGB. geordnet wird, gründet sich auf die Feststellung, daß ein Kind einer bestimmten Ehe entstammt bzw. als einer bestimmten Ehe entsprossen gilt. Von der in früheren Rechten, besonders im gemeinen Rechte herrschenden strengen Auffassung, daß das Kind in einer Ehe erzeugt sein müsse, hat das BGB. abgesehen. Es genügt, wie in § 1591 festgelegt wird, als Voraussetzung der Ehelichkeit eines Kindes:

1. daß das Kind nach Eingehung der Ehe und vor dem 302. Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist;

2. daß die Frau es vor oder während der Ehe empfangen hat;
3. daß der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat.

Der Nachweis, daß innerhalb der Empfängniszeit ein Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten stattgefunden habe, wird in § 1591 Abs. 2 durch die Vermutung ersetzt, daß der Mann innerhalb dieser Zeit der Frau beigewohnt habe. Diese Vermutung zu gunsten der ehelichen Vaterschaft schließt die weitere Vermutung in sich, daß das Kind jenem Verkehr zwischen den Ehegatten entstamme. Die sogenannte Vaterschaftsvermutung des § 1591 gilt jedoch ohne Einschränkung nur, wenn die Empfängniszeit ganz oder teilweise in die Ehe fällt. Als Empfängniszeit gilt regelmäßig die Zeit vom 181.—302. Tage vor dem Tage der Geburt, mit Einschluß sowohl des 181. wie des 302. Tages. Für die Fälle einer abnorm verlängerten Schwangerschaft ist in § 1592 Abs. 2, allerdings lediglich zugunsten der Ehelichkeit des Kindes, die Ausnahmebestimmung vorgesehen, daß nicht die gesetzliche, sondern die tatsächliche Empfängniszeit berücksichtigt werden soll, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Schwangerschaft länger als 302 Tage gedauert hat. Sofern die Empfängniszeit ganz in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vaterschaftsvermutung auch, solange der Vater sie nicht durch Gegenbeweise in der Anfechtungsklage entkräftet. Ohne Einschränkung gilt sie in diesem Falle, wenn der Vater vor Ablauf der Anfechtungsfrist gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes anzufechten.

Hieraus ergibt sich, daß ein während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenes Kind, ohne daß es zunächst eines Nachweises der ehelichen Abstammung bedarf, als ehelich gilt und daher als eheliches Kind in das Geburtsregister eingetragen wird. Die für die Ehelichkeit des Kindes sprechenden Vermutungen können jedoch unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen widerlegt werden. Die Widerlegung geschieht durch Anfechtung der Ehelichkeit, welche bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind (§ 1596), nach dem Tode des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht zu erfolgen hat (§ 1597). Das Recht zur Anfechtung steht ausschließlich dem Ehemann der Mutter zu und erlischt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Ehemann von der Geburt des Kindes erfährt (§ 1594). Der Mann verliert das Anfechtungsrecht dadurch, daß er das Kind nach der Geburt als das seine anerkennt (§§ 1598, 1599). Anderen Personen steht ein Recht zur Geltendmachung der Unehelichkeit eines ehelich geborenen Kindes nur zu, wenn der Ehemann die Ehelichkeit rechtskräftig angefochten hat, oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

Zur Entkräftung der Vaterschaftsvermutung kann bei Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nur geltend gemacht werden, daß entweder zwischen den Ehegatten innerhalb der Empfängniszeit eine Beiwohnung nicht stattgefunden oder der stattgehabte Geschlechtsverkehr nicht zu einer Empfängnis geführt habe. Der Nachweis, daß außer dem Ehemann auch ein anderer in der Empfängniszeit mit der Frau geschlechtlich verkehrt habe, entkräftet die Vermutung der ehelichen Vaterschaft nicht. Auch für den Nachweis der mangelnden Ursächlichkeit der Beiwohnung für die Empfängnis sind in § 1591 Abs. 1 S. 2 die Beweismöglichkeiten insofern beschränkt, als verlangt wird, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sein müsse, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen habe. Das Gesetz begnügt sich demnach nicht mit der Wahrscheinlichkeit des mangelnden Kausalzusammenhangs zwischen der Beiwohnung und der Empfängnis, sondern verlangt einen schlüssigen Nachweis, der jeden Zweifel darüber ausschließt, soweit dies nach menschlichem Wissen und Ermessen möglich ist. In Zweifelsfällen wird daher die eheliche Abstammung des Kindes angenommen, wie überhaupt der Gesetzgeber von dem Bestreben geleitet ist, dem Kinde die Erlangung der Stellung eines ehelichen Kindes zu erleichtern.

Die privatrechtliche Bedeutung der ehelichen Vaterschaft liegt darin, daß auf ihr das Rechtsverhältnis zwischen dem ehelichen Kinde und seinen Eltern (eheliche Kindschaft — rechtliche Stellung der ehelichen Kinder) aufgebaut ist. Sie gilt als Voraussetzung der Verwandtschaft (und damit der Unterhaltspflicht (s. d.), der gesetzlichen Erbfolge, des Aussteuer- und Pflichtteilrechts) sowie vor allem der elterlichen Gewalt. In öffentlich-rechtlicher Beziehung gründet sich auf die eheliche Abstammung der Erwerb der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes.

Die uneheliche Vaterschaft, welche in §§ 1708 ff. BGB. geregelt wird, ist, im Gegen-

satze zu früheren Rechtsanschauungen, vom Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkte der Blutsverwandtschaft (s. d.) zwischen dem unehelichen Kinde (s. d.) und seinem Vater behandelt und dementsprechend als ein familienrechtliches Verhältnis aufgefaßt, das zwar keine Verwandtschaft im strengen Sinne des BGB. begründet, jedoch Rechtswirkungen familienrechtlicher Natur, insbesondere die der Unterhaltspflicht, erzeugt. Der Begriff »uneheliches Kind« ist im Gesetz nicht näher erläutert, ergibt sich aber aus dem Gegensatz zum Begriff »eheliches Kind«. Unehelich ist jedes nicht eheliche Kind.

Der Begriff »unehelicher Vater« wird in § 1717 dahin bestimmt, daß als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Die darin enthaltene Vaterschaftsvermutung dient zur Erleichterung des sonst unsicheren Beweises der unehelichen Vaterschaft. In dieser Rechtsvermutung wird, unter der Voraussetzung, daß in der Empfängniszeit eine Beiwohnung zwischen der Mutter und dem angeblichen Vater stattgefunden hat, bis zur Beibringung des Gegenbeweises als erwiesen angenommen:

1. daß außer dem als unehelichen Vater in Anspruch Genommenen in der Empfängniszeit kein anderer mit der Mutter geschlechtlich verkehrt habe;
2. daß das Kind aus diesem Verkehr mit dem angeblichen Vater stamme.

Die gesetzliche Empfängniszeit des unehelichen Kindes ist ebenso bemessen wie die des ehelichen Kindes, dagegen ist nach herrschender Anschauung die bei dem ehelichen Kinde geltende Ausnahme der beschränkten Berücksichtigung einer abnorm verlängerten Schwangerschaft für das uneheliche Kind nicht zugelassen. Die Vaterschaftsvermutung kann in der Unterhaltsklage des Kindes entkräftet werden: entweder durch den Nachweis, daß innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer als der angebliche Vater mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen habe (Einwendung der Untreue, exceptio plurium concumbentium) oder durch den Nachweis, daß ein bestimmter Geschlechtsverkehr die Empfängnis nicht herbeigeführt habe (Einwendung der mangelnden Ursächlichkeit des Geschlechtsverkehrs für die Empfängnis). Bei der Einwendung der mangelnden Ursächlichkeit, die sowohl vom Vater als vom Kinde (bei diesem als Gegeneinwendung auf die vom Vater geltend gemachte Einwendung der Untreue) erhoben werden kann, sind die Beweismöglichkeiten sehr beschränkt. Eine Beiwohnung kann als mögliche Ursache einer Empfängnis nur außer Betracht bleiben, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen habe. In Betracht kommen dafür besonders die nachweisbare Zeugungsunfähigkeit des Vaters oder die Empfängnisunfähigkeit der Mutter (z. B. infolge bereits bestehender Schwangerschaft). Daß gegen die Vaterschaftsvermutung die für das uneheliche Kind sehr ungünstige exceptio plurium concumbentium vom Gesetzgeber zugelassen ist, ergibt sich aus der grundlegenden Anschauung, daß nur der wirkliche Vater unterhaltspflichtig sein soll. Durch die Beiwohnung zweier oder mehrerer Personen mit der Mutter innerhalb der kritischen Zeit entsteht Ungewißheit über die Person des Erzeugers, so daß keiner von ihnen als Vater des unehelichen Kindes in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, daß einer der Konkumbenten nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde die Vaterschaft anerkannt hat und infolgedessen sich nicht mehr darauf berufen kann, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe (§ 1718).

Die hauptsächliche Wirkung der unehelichen Vaterschaft gegenüber dem Kinde ist die Unterhaltspflicht: Der Vater ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt, und zwar in Form einer für drei Monate vorauszahlbaren Geldrente, zu gewähren (§§ 1708, 1710) (s. Unterhaltspflicht). Eine außerordentliche Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters entsteht, wenn das Kind zur Zeit des 16. Lebensjahrs außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1708 Abs. 2). Über die Gewährung des Unterhalts hinaus hat der uneheliche Vater dem Kinde gegenüber keine gesetzlichen Pflichten, aber auch keine Rechte, namentlich keine Einwirkung auf die Verwendung der Unterhaltsrente oder auf die Erziehung. Das uneheliche Kind, das im Verhältnis zu der unehelichen Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes einnimmt, kann also gegen den unehelichen Vater keine andern Ansprüche

als solche der Unterhaltsgewährung erheben.

In der Konstruktion der ehelichen bzw. unehelichen Vaterschaft stimmt das österreichische Recht grundsätzlich mit dem des BGB. überein, indem es die Vaterschaft auf die Blutsverwandtschaft stützt, weicht jedoch in einzelnen Bestimmungen wiederum wesentlich ab. Die eheliche Abstammung gilt als erwiesen für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden (§ 138a BGB.). Dagegen hat die Vermutung der unehelichen Geburt bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem in § 138a BGB. mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind (§ 155). Zugunsten der in der Ehe, aber vor dem siebenten Monate nach Eingehen der Ehe geborenen Kinder wird jedoch die Wirksamkeit dieser Rechtsvermutung der Unehelichkeit auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Mann vor der Verehelichung das Bestehen der Schwangerschaft nicht kannte und längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt die Vaterschaft widerspricht (§ 156). Die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt kann in Fällen abnormer Dauer der Schwangerschaft nur durch Sachverständige widerlegt werden (§ 157). Die in § 138 enthaltene Vermutung der ehelichen Geburt bei den innerhalb des gesetzlichen Zeitraums geborenen Kindern kann regelmäßig nur vom Manne, in den Ausnahmefällen des § 159 auch von den Erben, angefochten werden. Der Mann hat die Unmöglichkeit einer von ihm erfolgten Erzeugung zu beweisen, die durch die Tatsache eines von der Mutter begangenen Ehebruchs oder durch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, allein noch nicht erwiesen ist. Als Frist für die Bestreitung der ehelichen Geburt ist dem Manne eine solche von längstens drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt gesetzt, den Erben eine solche von drei Monaten nach dem Tode des Mannes (§§ 158, 159). Auf die Tatsache der ehelichen Geburt stützt sich in privatrechtlicher Beziehung das besondere Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind, das die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten mit Bezug auf die Erziehung und den Unterhalt des Kindes zum Inhalt hat (§§ 137 ff.; s. Elterliche Gewalt), in öffentlichrechtlicher Beziehung namentlich der Erwerb der Staatsangehörigkeit und des Heimatsrechts.

Das Rechtsverhältnis der unehelichen Vaterschaft gründet sich wie im deutschen Recht auf den Nachweis oder die Rechtsvermutung, daß eine außereheliche Beiwohnung zu der Geburt des Kindes geführt habe. Wer nach dem 300. Tage und vor dem 180. Tage vor der Entbindung der Kindesmutter geschlechtlich beigewohnt hat, gilt als Vater, wenn er nicht nachweisen kann, daß das Kind nach menschlichem Ermessen unmöglich durch die behauptete Beiwohnung erzeugt sein kann (§ 163). Wie im deutschen Recht greift im Falle, daß eine Beiwohnung des als Vater in Anspruch genommenen Mannes mit der Kindesmutter in der kritischen Zeit erwiesen ist, zunächst die Rechtsvermutung Platz, daß diese Beiwohnung zu der Schwangerschaft geführt habe. Die Rechtsvermutung kann lediglich durch den Gegenbeweis entkräftet werden, daß den Umständen nach z. B. infolge bereits bestehender Schwangerschaft oder nach dem Reifegrad des Kindes ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Beiwohnung und der Schwangerschaft ausgeschlossen war. Besondere Arten der Überweisung des unehelichen Vaters sind sein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis, der Mutter in der kritischen Zeit beigewohnt zu haben (§ 163, letzter Teil) und die unter gewissen Umständen (§ 164) erfolgte Eintragung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch. Der aus der unehelichen Vaterschaft sich herleitende Unterhaltsanspruch des Kindes besteht in dem Recht, eine dem Vermögen des Vaters angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern (§ 166). Die Unterhaltspflicht des Vaters (s. d.) besteht so lange, als das Kind nicht selbsterhaltungsfähig ist, und geht grundsätzlich derjenigen der Mutter vor (§ 167). Der dem Kinde zustehende Unterhaltsanspruch besteht auch gegenüber den Erben der Eltern, jedoch steht dem Kind ein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinem natürlichen Vater nicht zu. Von den Rechten der Verwandtschaft und der Familie sind die unehelichen Kinder ausgeschlossen. Die Rechte des unehelichen Vaters über das uneheliche Kind stehen ihm mit der Mutter gemeinsam zu und erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Die väterliche

Gewalt steht dagegen dem Vater nicht zu (§ 166). Die Mutter hat das Vorrecht, ihr Kind selbst zu erziehen, läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater zur Trennung des Kindes von der Mutter und zur anderweitigen, zweckentsprechenden Unterbringung berechtigt und verpflichtet (§§ 168, 169). POLLIGKEIT.

Literatur. Deutsches Recht: KNITSCHKY: Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem BGB. Berlin 1899. — OPET u. VON BLUME: Komm. zum BGB. Bd. III. Familienrecht. — Vorberichte und Berichte der Tagungen deutscher Berufsvormünder 1906 ff. Dresden, O. V. Böhmert. — Österr. Recht: ZIEGLER: Verfolgung der Rechtsansprüche unehelicher Kinder. Vorber. zur 3. Tagung dtsch. Berufsvormünder. Siehe auch die Literatur unter Uneheliche Kinder.

Vegetationen adenoide s. Rachenkrankheiten.

Verantwortlichkeit, strafrechtliche s. Jugendstrafrecht.

Verbrechen s. Jugendstrafrecht, Jugendschutz, strafrechtlicher, Kriminalität, Mißbrauch, geschlechtlicher.

Verdauungs- und Ernährungsstörungen. Da der Magendarmkanal beim neugeborenen Kind erst mit dem Moment der Geburt in seine eigentliche Tätigkeit tritt, so ist auch eine größere Vulnerabilität gegenüber Schädigungen im exuterinen Leben bei diesem Organ nicht verwunderlich. Beim Verdauungskanal wird aber die Chance zu erkranken deshalb um ein gut Teil größer sein, weil viele Säuglinge nicht mit der ihnen von der Natur gegebenen Nahrung (Muttermilch) ernährt werden, sondern mit einer unnatürlichen, den Darm daher weit eher schädigenden Nahrung (Tiermilch) aufgezogen werden müssen, die, wie wir heute sicher wissen, auch im besten und keimfreisten Zustande Schädigungen entfalten kann (s. den Art. Milch).

Für die Entstehung von Magendarmerkrankungen kommen wesentlich zwei Ursachen in Betracht:

I. eine innere (endogene) Ursache: die Konstitution des Individuums. Die Krankheitsdisposition: ein angeborener (teils ererbter), bei jedem einzelnen Menschen verschieden ausgebildeter Zustand seiner Zellen, Krankheitseinflüssen leichter oder schwerer zugänglich zu sein.

II. Eine äußere (exogene) (und daher bis zu einem gewissen Grade vermeidbare) Ursache, wie Fehler in der Ernährung (Überfütterung, verdorbene Milch, Überhitzung im Sommer, Infektionen, s. d.); zumeist treffen I und II als ursächliche Momente zusammen, ohne daß sofort gesagt werden kann, welchem die größere Bedeutung für die Entstehung der Magendarmerkrankungen zugeschrieben werden muß. Ebenso können bei den äußeren Ursachen mehrere wirksam sein und sind es meist (Überfütterung + Überhitzung oder Überfütterung + Infektion usw.). Während aber dem zweiten Moment seitens der Ärzte und Laien stets gebührende Achtung geschenkt worden ist, ist I. nicht genügend berücksichtigt worden. Näher darauf einzugehen verbietet die Kürze des Raumes, es muß genügen, nachdrücklichst auf diesen Faktor hingewiesen zu haben; sicherlich spielt er für die Entstehung von Verdauungs- und Ernährungsstörungen besonders im frühesten Säuglingsalter eine sehr große Rolle. Es ist wichtig, daß dabei dem Kinde diese »physische Minderwertigkeit in der Konstitution« nicht immer sofort angesehen werden kann, jedenfalls ist ein vermindertes Geburtsgewicht kein Zeichen dafür, wenn auch besonders kleine Frühgeburten hin und wieder konstitutionell minderwertig sind, und daher einer richtigen Ernährung große Schwierigkeiten bereiten. Derartige Kinder zeigen Verdauungsstörungen auch bei Ernährung an der Brust, doch können diese Schädigungen auch erst dann hervortreten, wenn eine artfremde Nahrung gereicht wird (Kuhmilch), selbst wenn diese in der besten Form und in der richtigen Quantität gegeben wird. Da jedoch dieser konstitutionelle Faktor zunächst nicht vermeidbar ist, so gewinnt praktisch der zweite wesentlich an Bedeutung.

Verdauungs- und Ernährungsstörungen an der Brust sind, soweit sie nicht auf Grund konstitutioneller Minderwertigkeit oder angeborener Anomalien des Kindes beruhen, ziemlich belanglos und meist durch Überfütterung oder Unterernährung bedingt. Eine »Minderwertigkeit« der Milch der Mutter oder der Amme als Grund des Nichtgedeihens wird von den meisten bestritten. Möge vielleicht dieser oder jener Fall vorkommen, er ist stets eine außerordentliche Seltenheit.

Große Bedeutung haben die Magendarmerkrankungen bei der künstlichen Ernährung, zumal sie unter den Säuglingserkrankungen bei weitem die häufigsten sind, und $^3/_4$ aller Todesfälle im ersten Jahr auf Verdauungserkrankungen kommen (bes. im Sommer). Worin der schädliche Einfluß der Kuhmilch liegt, ist heute noch ein ungeklärtes Problem; wir wissen nur, daß alle Komponenten auch der besten Kuhmilch schädlich auf den

Körper wirken können (Fett, Zucker, Salze, am wenigsten wohl Eiweiß), besonders wenn das Kind schon geschädigt ist. Daneben kann wohl eine verdorbene oder zersetzte Milch besonders schädlich wirken. Diese Schädigung liegt beim Kind zunächst in einer Veränderung und Störung der normalen Funktion des Darmepithels und sekundär dann in einer Störung des normalen Ablaufs des inneren Chemismus (Stoffwechselstörung). Die einfachsten Magendarmerkrankungen sind die echten Verdauungsstörungen durch Überfütterung (Dyspepsien, Erbrechen, Unruhe des Kindes, Kolikanfälle, Auftreten zerfahrener, oft grüner, mit weißen Bröckeln versehener Stühle, Fieber). Therapie: Aussetzen der Nahrung, Tee, kurze Zeit (einen Tag lang), sodann dünne Mehlabkochung oder geringe Mengen Magermilch bzw. Muttermilch ohne Zucker, allmähliches Einschleichen mit Milch.

Schwerer sind die chronischen Störungen (Atrophie) aufzufassen, da ja nicht nur Störungen im Darm, sondern auch außerhalb des Darmes im Körper vorliegen. (Milchnährschaden, Mehlnährschaden.)

Der höchste Grad der akuten Störung ist der akute Magenbrechdurchfall, Kindercholera: stürmisches Hereinbrechen des Anfalls, spritzende Stühle, Erbrechen, Verfall, Wasserverarmung des Körpers, Bewußtlosigkeit, Krämpfe (s. d.). Diese Form tritt besonders gehäuft im Sommer auf unter dem Namen der Sommercholera (Summer complaint der Amerikaner); sie ist eine fast spezifische Erkrankung des Säuglingsalters; kommt (allerdings sehr viel seltener) auch im 2. und 3. Lebensjahr zur Beobachtung. Daß diese Form mit der Hitze in Zusammenhang steht, ist unbestreitbar und unbestritten; welche Rolle allerdings die Hitze bei der Sommercholera spielt, ist in den letzten Ursachen noch unaufgeklärt. Referent neigt bei weitem mehr der Ansicht zu, daß die Hitze direkt die Kinder schädigt und daß diese geschädigten Kinder Nahrungseinflüssen, die schädlich wirken, dadurch umso eher zum Opfer fallen. Ein Teil der Kinder stirbt wohl direkt am Hitzschlag; bei andern kommt es durch die Hitze zu Schädigungen ihres Magendarmkanals. Besonders leicht neigen dazu, wie Referent gezeigt hat, gerade ernährungs- oder verdauungskranke Kinder, da ihr Temperaturregulierungsvermögen gegenüber äußeren Einflüssen herabgesetzt ist, während gesunde über ein weit besseres Regulationsvermögen ihrer Körpertemperatur verfügen und daher gegen äußere Temperatureinflüsse (Sommerhitze) widerstandsfähiger sind. Von anderer Seite wird eine verdorbene Nahrung beschuldigt (Milchzersetzung); das Problem ist heute jedoch in keiner Weise gelöst. Wichtig ist, daß die Sommercholera wesentlich an die großen Städte gebunden ist und dort nur in bestimmten Bezirken, Straßen, ja Wohnungen auftritt.

Infektiöse Darmerkrankungen. Enteritis, Colitis, Dysenterie, oft durch den echten Dysenteriebazillus (Shiga, Flexner) hervorgerufen oder durch ihm ähnliche, Paratyphus usw. Bei Brust- und Flaschenkindern auftretend (endemisch in gewissen Gegenden, wie z. B. in Oberschlesien, ferner zu bestimmten Jahreszeiten gehäuft auftretend); früher in den Hospitälern von Bett zu Bett wandernd, die Kinder dezimierend, Hospitalinfektionen. Blutig eitrige, sehr häufige (10 bis 20) Entleerungen, starker Stuhldrang. Therapie: Tageweise wochenlang geringe Dosen Rizinusöl, leicht abführende Nahrung (Malzsuppe). Andere infektiöse Darmerkrankungen bisher nicht mit Sicherheit festgestellt (Darmtuberkulose siehe später). Hin und wieder werden bei Säuglingen Magendarmerkrankungen beobachtet bei Infektion anderer Körperteile, insbesondere reagieren Brustkinder in den ersten Wochen mit leichten Durchfällen bei Halsentzündungen, Rachenkatarrhen usw. Öfters sieht man auch bei künstlich genährten Kindern Durchfälle, besonders bei Nieren-, Becken- und Blasenentzündungen (Cystopyelitis).

III. Lokale (angeborene oder erworbene) Erkrankungen des Magens und Darmes.

1. Magen- und Zwölffingerdarmgeschwür, im Säuglings- und Kindesalter selten, besonders im 1. Lebensjahr.

2. Mastdarmvorfall, besonders im 2. und 3. Lebensjahr.

3. Angeborene Erweiterungen des Darmes, (spez. des Dickdarms, Hirschsprungsche Krankheit).

4. Angeborene Verengerungen und Mißbildungen des Darmes (Stenose und Atresien, d. h. völliger Verschluß), von Speiseröhre, Magen, Mastdarm.

5. Darmeinschiebungen (Intussusception, Invagination), Darmverschlingung (Achsendrehung usw.).

Einen Übergang von einer angeborenen lokalen Störung zur angeborenen konstitu-

tionellen Anomalie bietet die Pylorusstenose im Säuglingsalter: kontinuierliches Erbrechen, meist erst ein bis sechs Wochen und länger nach der Geburt auftretend; das Erbrechen erfolgt im Strahl, massig, bei jeder Ernährung, auch an der Brust. Therapie: Anfangs machtlos. Typisch ist eine Magensteifung und eine sichtbare Magenbewegung nach dem Ausgang des Magens (Pylorus) zu (d. h. von links nach rechts); auffallend hohe Beteiligung von Knaben (über 80%) und Erstgeborenen, manchmal familiär auftretend.

Magendarmerkrankungen älterer Kinder.

1. Magenüberladung, bzw. Überfütterung, Fieber, Erbrechen, oft Durchfälle. Therapie: Bettruhe, Hunger.

2. Periodisches Erbrechen in gewissen Zwischenräumen, 4 bis 6 Wochen; plötzlich auftretendes Erbrechen mit hohem Fieber, spontan zurückgehend, ohne größere Gefahr.

3. Brechdurchfälle bei älteren Kindern, ähnlich denen der Säuglinge, im allgemeinen nicht so gefährlich.

4. Dickdarmkatarrhe.

5. Obstipation.

6. Darmtuberkulose (entweder bei Tuberkulose der Lunge, aber auch isoliert auftretend, Milch tuberkulöser Kühe!).

7. Wurmfortsatzentzündungen, bei Säuglingen sehr selten, mit steigendem Alter häufiger werdend. Druckschmerz in der rechten unteren Bauchgegend, Fieber, oft Erbrechen, Obstipation.

8. Würmer. Selten Amöben und andere Protozoen; wichtiger

a) Spulwürmer, Männchen 20—25 cm lang, Weibchen 30—40 cm, graurot. Die Eier dieses Wurmes finden sich gewöhnlich in den oberflächlichen Schichten feuchter Erde. Je inniger der Verkehr des Kindes mit dem Erdboden, je unreiner das Kind in seinem ganzen Gebahren, desto häufiger findet sich bei ihm der Spulwurm. Allgemeine Symptome: meist unbestimmt Bauchschmerzen, Brechneigung usw. Selten schwerere Symptome. — Diagnose: Meist durch Abgang eines Wurmes zu stellen.

b) Der Madenwurm, Oxyuris vermicularis, weiß, Männchen 3—4 mm, Weibchen 8—12 mm lang. Diagnose: Durch Auffinden von beweglichen Madenwürmern im Stuhle, sehr leicht. Der Madenwurm ist über die ganze Erde verbreitet und findet sich in allen Schichten der Gesellschaft. Seine Anwesenheit in den unteren Teilen des Darmes ruft zumeist abends Anfälle von Jucken, besonders am After hervor. Macht sehr selten schwere Erscheinungen. Therapie: Essigklistiere, 1—2 Eßlöffel Essig auf 1 Liter Wasser, mit täglicher Reinigung des Afters und Verhinderung der Kinder, am After zu kratzen. In Familien und besonders in Internaten meist alle oder viele Kinder infiziert. Stets die andern Kinder mit untersuchen!

c) Trichine, sehr selten seit Einführung der Fleischbeschauung.

d) Bandwürmer. 1. Taenia solium, der bewaffnete Bandwurm (mit Hakenkranz), durch Genuß von finnigem Schweinefleisch erworben; bei uns sehr selten. Viel häufiger: 2. Taenia saginata, der feiste Bandwurm, von finnigem Rindfleisch übertragen, ohne Hakenkranz. Diagnose kann nur gestellt werden, wenn Bandwurmglieder abgegangen sind.

e) Der Bothriocephalus latus, der breite Grubenkopf, besonders an Küstengegenden durch Genuß von Fischen.

f) Die Taenia cucumerina, der Hunde- oder Katzenwurm, besonders bei Kindern übertragen durch innigen Verkehr mit Hunden oder Katzen. — Therapie für alle Bandwürmer: vom Arzt geleitete Bandwurmkur.

g) Der Echinokokkus. Der Wurm, die Taenia echinococcus, kommt im Hunde vor. Gelangen Eier derselben in den Magendarmkanal des Menschen, so wird ein Embryo frei, gelangt in Blut oder Lymphe und dadurch in die Organe und macht eine Echinokokkenzyste (Leber, Gehirn usw.). RIETSCHEL.

Literatur. HEUBNER: Lehrbuch der Kinderheilkunde. Leipzig 1906. — SCHLOSSMANN-PFAUNDLER: Handbuch der Kinderheilkunde. 2. Aufl. III. Band. Leipzig 1910.

Vereine. Auf kaum einem andern Gebiete der Wohlfahrtspflege gibt es so zahlreiche und so mannigfaltige private Vereine, wie gerade auf dem des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Dieser Zustand — an sich eine Riesensumme von Hilfe und praktischer Liebe — bedeutet nicht immer einen Segen, wie wir am Schlusse dieser Abhandlung sehen werden; und wir können schon eine gewisse Übersättigung, ja sogar eine von gewichtigen Stimmen geforderte Bekämpfung der privaten Vereinsarbeit in der Jugendfürsorge beobachten.

Um hier zu einem klaren Urteile zu gelangen, müssen wir zunächst etwas ausführlicher auf die Grundlagen dieser Arbeit eingehen. Wie die Wohlfahrtspflege —

nach STAMMLER — im allgemeinen, so hat auch speziell die private, hauptsächlich doch von Vereinen betriebene Jugendfürsorge die Aufgaben: 1. die rechtliche bzw. staatliche Ordnung der Dinge zu ergänzen, wo diese nicht weiter gehen will, 2. ihr vorzuarbeiten, wo sie nachkommen soll und 3. dort tätig zu sein, wohin letztere nicht kommen kann. Das ist natürlich je nach den Arbeitsgebieten und auch in den einzelnen geschichtlichen Perioden verschieden, je nach der besonderen Auffassung der Gesellschaft von dem Zwecke und Umfange der Rechts- bzw. Staatsordnung, namentlich aber von der Möglichkeit, diese Auffassung in die Praxis umzusetzen und von der Art der besonderen Organisation der hierzu berufenen amtlichen Stellen. Man könnte sich wohl denken, daß das Deutsche Reich wie für die Marine usw. so auch für das ganze Gebiet des Jugendschutzes eine Zentralorganisation, ein Reichsamt für Jugendfürsorge, auf Grund eines deutschen Jugendschutzgesetzes geschaffen hätte, oder daß wenigstens die Einzelstaaten der Errichtung von Landes-Jugendschutzämtern nähergetreten wären, wie es z. B. im Staate Hamburg — bezüglich der Behörde für die öffentliche Jugendfürsorge — in gewissem Sinne der Fall ist. Dann hätte die private Vereinstätigkeit im wesentlichen nur ergänzende minimale Aufgaben zu erfüllen. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat aber ebensowenig wie die Gesetzgebung fast aller Einzelstaaten diese Materie nicht einheitlich geregelt, sondern sie hat nur einige Normen gegeben. Im übrigen überläßt das Reich den Einzelstaaten vollständig die Regelung der sonstigen Aufgaben gegenüber der Jugend, insbesondere der Erziehung und Besserung (s. d.), an deren Durchführung wiederum die verschiedensten Stellen: staatliche Zentralbehörden, regionale Selbstverwaltungskörper, vor allem die städtischen Organe beteiligt sind.

So stehen wir materiell — bezüglich der einzelnen Rechtsnormen — und territorial — bezüglich der einzelstaatlichen Organisationsformen — vor einem großen Vielerlei, das den Bedürfnissen der Jugend und den Wünschen der Jugendfürsorger natürlich in sehr verschiedener, meist minimaler Ausdehnung gerecht wird. Bei dieser mangelnden Einheitlichkeit und bei der Verschiedenartigkeit der von den Einzelstaaten getroffenen Regelungen bleiben natürlich zahlreiche Aufgaben, die bis auf weiteres der privaten Vereinsarbeit eine in den einzelnen Gemeinden und Staaten sowie auf den einzelnen Gebieten sehr verschiedene, aber letzten Endes doch dankbare Tätigkeit eröffnen.

Auch im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der übrigen Wohlfahrtsbestrebungen erwachsen der speziellen Jugendfürsorge zurzeit besonders wichtige Aufgaben im Interesse der gesamten Volkswohlfahrt. Unsere neuere wirtschaftliche und soziale Entwicklung wird es immer mit sich bringen, daß Tausende von Eltern (infolge Wohnungsnot, Frauenarbeit, Alkoholismus [s. d.] usw.) die Schuld auf sich laden, das geistige und leibliche Wohl ihrer Kinder zu gefährden. Daß hier zur tunlichsten Verhütung dieser Gefährdung und zur Sanierung der ungesunden Familienverhältnisse nicht in erster Linie Jugendfürsorgevereine, sondern allgemeine Wohlfahrtsorganisationen und sonstige öffentliche Hilfsaktionen (zur Hauspflege, Wohnungsreform, Krankenpflege, Arbeitslosenfürsorge usw.), ferner Vereine zur Erziehung der Erzieher (Elternvereine) und zur Bekämpfung der Volksübel (Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten [s. d.]) zu wirken berufen sind, ist, obwohl bekannt, doch immer wieder zu betonen, damit die eigentliche, wirksamste Vorbeugung gegen die Verwahrlosung der Kinder (s. d.) auch richtig begriffen und systematisch durchgeführt werde. Sonst ist die meiste Arbeit an der Jugend nur Stückwerk; denn sich damit begnügen, einige Sumpfpflanzen in günstige Umgebung zu versetzen — an sich natürlich ein verdienstvolles Werk —, den Sumpfboden selbst aber nicht zu verbessern, bedeutet doch wohl, die Gelegenheit zu immer neuer Versumpfung des weiteren Nachwuchses ungeschwächt bestehen zu lassen. Also Prophylaxe im weitesten Sinne, daher auch systematische, konzentrierte Wohlfahrtspflege! (S. a. Zentralisierung.)

Dieser Hinweis auf das Bessere darf uns aber selbstverständlich nicht daran hindern, das Gute zu nehmen, wo wir es finden und der Jugend zu dienen, wo wir nur eben können, selbst auf die Gefahr hin, einerseits nur Stückwerk zu tun, anderseits die sogenannten geheiligten Familienbande zu zerreißen, Bande, die eben oft nur dazu gedient haben, junges reines Leben an verbrauchtes und schmutziges altes zu fesseln. Daher ist im Interesse der Jugend soviel private Tätigkeit zur Entfaltung zu bringen, wie nur erreichbar ist, und da die beste Form hierzu vorläufig immer noch die der Vereine ist, so sind sie zu fördern

und zu entwickeln, auch sind, freilich unter bestimmten Einschränkungen, neue zu begründen, wo sich die Gelegenheit dazu bietet.

Untersuchen wir im einzelnen, auf welchen Gebieten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge Vereine tätig, wer die Träger der Arbeit, wie beschaffen die Methoden und wie groß die Erfolge sind.

An erster Stelle steht die Fürsorge für hilflose, gefährdete, speziell uneheliche Kinder. Die Vereinstätigkeit setzt schon ein, bevor das Kind das Licht der Welt erblickt hat: Mutterschutz i. w. S. Man hat endlich eingesehen, daß man die Kinder am besten schützt, wenn man den werdenden Müttern rechtzeitig hilft, sie über Säuglingspflege belehrt, für die zum Wochenbette nötigen Gegenstände sorgt, ihre Ernährung während der Schonzeit sicherstellt und durch eine umfassende Hauspflege den normalen Verlauf des Haushalts sichert (s. Wöchnerinnenfürsorge). Von größter Wichtigkeit für die in den ärmeren Familien von vornherein stark gefährdeten Kinder ist eine umfassende Förderung der natürlichen Ernährung, des Selbststillens (s. d.) oder — falls wirklich undurchführbar — sachkundige Beratung und Unterstützung bei der künstlichen Ernährung (durch Mutterberatungsstellen, Milchküchen [s. d.] usw.). Hier sind große und schwierige Aufgaben, an denen z. T. schon seit langen Jahren, mit Nachdruck aber erst in neuerer Zeit die Frauenvereine, insbesondere die vaterländischen, arbeiten. Daneben gibt es auch eine stets wachsende Zahl von Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorgevereinen, die speziell für diese Arbeit begründet sind. Schließlich betätigen sich in wachsendem Umfange die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung, und man kann wohl sagen, daß sie hier langsam die private Vereinstätigkeit verdrängen werden, wenigstens was die Fürsorge für unentgeltliche ärztliche Beratung und die rationelle Milchversorgung anlangt. Dies Gebiet ist reif zur Kommunalisierung. Dagegen werden die Frauenvereine auf dem Gebiete der Wochen- und Hauspflege noch schöne Aufgaben zu lösen haben. Ebenso stehen wir eigentlich erst am Beginn einer aufsteigenden Entwicklung in der »geschlossenen Fürsorge« für Mutter und Kind: Begründung von Schwangerenheimen, von Entbindungsanstalten auch für bedürftige Ehefrauen in unzureichenden Wohnungen, von Heimen für lebensschwache und kranke Säuglinge. Hier ist ein edler Wettbewerb zwischen der Tätigkeit der privaten Vereine und der öffentlichen Behörden.

Diese Maßnahmen sind natürlich von besonderer Wichtigkeit für die alleinstehenden Mütter bzw. die unehelich geborenen Kinder. Die Arbeit der Frauenvereine versagt hier oft, weil ihre Trägerinnen vielfach noch in sehr engen Anschauungen stecken. Glücklicherweise gewinnt die Überzeugung, daß die Gesellschaft hier besonders wirksame Hilfe bringen muß, in den Vereinen immer mehr an Boden; erkennt man doch, daß hier die Verwahrlosungsgefahr am größten ist. Dieser Arbeit haben sich nun in neuerer Zeit besondere Organisationen gewidmet, die Mutterschutzvereine (siehe den Art. Mutterschutz) (Beispiele: Bund für Mutterschutz, Berlin — Fräulein Dr. Stöcker; Deutsche Vereinigung für Mutter- und Kinderrecht — Adele Schreiber; Verein Mutterschutz München — Frau Rosalie Schoenflies). Rechtsschutzvereine für Frauen und Mädchen (Halle usw.), Vereine für weibliche Vormundschaften (Berlin) dienen im wesentlichen dazu, die rechtlichen Ansprüche Neugeborener schon vor oder gleich nach der Geburt sicherzustellen und die Mütter in der Durchführung derselben im Interesse des Kindes zu unterstützen. Freilich werden für diese Aufgaben in zunehmendem Maße öffentliche, berufsvormundschaftliche Einrichtungen ins Leben gerufen, die uns aber, weil sie nicht Vereine sind, hier natürlich nicht weiter beschäftigen dürfen. Daneben behaupten sich in hervorragender Weise die privaten berufsvormundschaftlichen Bestrebungen. Besonders bemerkenswert ist die Arbeit der »Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a/M.« (s. Zentrale für private Fürsorge), unter Leitung von Professor Dr. Klumker und Dr. Polligkeit. Ferner sind hier verschiedene konfessionelle Veranstaltungen hervorzuheben: Auf evangelischer Seite ist da in erster Linie der »Kinderrettungsverein« in Berlin (P. Pfeiffer) zu nennen, während auf katholischer Seite verschiedene Caritassekretariate (z. B. Berlin, Frankfurt), Vereine zur Fürsorge für gefährdete Mädchen, Frauen und Kinder (unter Oberleitung von Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus, Dortmund) diesen Aufgaben dienen. Bekanntlich haben diese privaten Berufsvormundschaften die Besonderheit, daß sie nicht automatisch, wie die Amtsvormundschaften, eintreten, sondern kumulativ, einzeln, von den Vormundschafts-

gerichten (s. d.) den Leitern der Vereine übertragen werden, ohne daß diese darauf Anspruch haben. In der Arbeit dieser Organisationen spielt natürlich auch die Berufs- (Kollektiv-) Pflegschaft eine wichtige Rolle, und hier können sie neben der Übernahme vormundschaftlicher Arbeiten insbesondere der Verwirklichung der hohen Jugendfürsorgeaufgaben, die dem Vormundschaftsrichter nach dem oft genannten § 1666 Deutschen BGB. obliegen, mit schönem Erfolge dienen. In dieser Beziehung hat ebenfalls der Berliner Kinderrettungsverein Bemerkenswertes geleistet. Eine für Praxis und Theorie der Jugendfürsorge hervorragend wichtige Arbeit leistet das unter Leitung des genannten Professors Dr. KLUMKER-Frankfurt a/M. stehende »Archiv deutscher Berufsvormünder«.

Von weiteren Vereinsbestrebungen, die der Fürsorge für Säuglinge und Kleinkinder dienen, sind hier noch als sehr wichtig hervorzuheben die Krippen (s. d.) und ihre Ergänzungseinrichtungen, die Kinderbewahranstalten bzw. Kindergärten (s. den betr. Art.): erstere für das Alter bis zum 2. Jahre, letztere bis zum Schulbeginn bestimmt. In hygienischer Beziehung zwar nicht immer hochgespannten Erwartungen entsprechend und daher oft Ansteckungsherde bildend bedeuten insbesondere die Krippen für überlastete, kranke, arbeitende Mütter eine wertvolle Hilfe bei der Aufzucht und Beaufsichtigung des Nachwuchses. Auch ermöglichen sie eine Einwirkung auf die Mütter in pädagogischer Beziehung durch Mütterabende usw. und beugen der Verwahrlosung in wirksamer Weise vor. Leider ist auch hier oft eine Engherzigkeit gegenüber den unehelichen Kindern (s. d.) zu beklagen. Der Fürsorge für letztere dienen die Einrichtungen zur Beaufsichtigung von Zieh- (Halte-)kindern (s. d.), die allerdings oft die bei der eigenen Mutter — also nicht gegen Entgelt bei fremden Leuten — untergebrachten Kinder außer Aufsicht lassen müssen. Ihre Träger sind die örtlichen Polizeibehörden, zur Durchführung sind aber noch vielfach private, insbesondere Frauenvereine herangezogen. Die Entwicklung drängt aber auch hier auf die rein behördliche Organisation mit Hilfe beamteter, gut vorgebildeter Kontrollorgane in enger Verbindung mit der Berufsvormundschaft bzw. den örtlichen Säuglingsfürsorgestellen, ohne daß man jedoch die Träger der privaten Vereinsarbeit nun einfach beiseite schieben darf.

Zur Zusammenfassung und Belebung dieser vielfach zersplitterten und verbindungslos nebeneinandergehenden Bestrebungen — namentlich soweit sie der Mutter- und Säuglingsfürsorge dienen — sind in den letzten Jahren größere Verbände begründet worden, z. T. in Form überwiegend privater Organisationen, wie die Vereine für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, in den Provinzen Westfalen und Sachsen (hier freilich unter tatkräftiger Leitung des Oberpräsidenten v. HEGEL selbst), z. T. unter erheblicher Beteiligung der staatlichen Zentralbehörden für einzelne Bundesstaaten, wie die Landeszentralen für Mutter- und Säuglingsschutz in Bayern, Hessen und Preußen. Dienen letztere im wesentlichen der Ausbreitung der praktischen Arbeit sowie der Einwirkung auf die einzelstaatliche Gesetzgebung und Verwaltung, so ist die »Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz« (Kabinetsrat v. BEHR-PINNOW, Prof. Dr. A. HELLER) zur theoretischen Erörterung und propagandistischen Behandlung allgemeiner Probleme auf diesem Gebiete bestimmt.

Der erziehlichen Fürsorge für das weitere Kindesalter dienen zahlreiche Vereine zum Betriebe von Kinderhorten (s. d.), d. h. von Anstalten, in denen schulpflichtige unbeaufsichtigte Kinder in der schulfreien Zeit Gelegenheit zur Anfertigung der Schulaufgaben, zur praktischen Beschäftigung und zum fröhlichen Spiel finden, wo auch ein wenig für Verpflegung gesorgt wird. Sie ergänzen die Arbeit des Elternhauses in bester Weise und sind geeignet, der Verwahrlosung (s. d.) erfolgreich vorzubeugen. Auch können sie einen günstigen Einfluß auf die Eltern selbst gewinnen, die sie zu gemütlichen Abenden versammeln. Zur Fürsorge für die Kinder, die kein Elternhaus mehr haben oder darin gefährdet sind, kommen die sogenannten Erziehungsvereine in Betracht. Sie erstreben die Unterbringung verlassener, gefährdeter, verwahrloster Kinder in guten Familien, namentlich auf dem Lande, oder in Erziehungs- bzw. Besserungsanstalten (s. d.). Wichtige Aufgaben erwachsen hier den Vereinen infolge des vielfachen Versagens der theoretisch als ideal geltenden Einzelvormundschaft und der oft mangelhaften, weil zu eng mit der Armenverwaltung verknüpften Organisation des Gemeindewaisenrats (s. d.). Insbesondere aber ergänzen die Vereine die Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte auf Grund des § 1666 BGB., indem sie für eine Finanzie-

rung der dort vorgesehenen Maßnahmen gegen pflichtvergessene Eltern und für eine Durchführung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen, namentlich der auf dem Umwege über einen privaten Pfleger einzuleitenden Zwangserziehung sorgen. Diese mangelnde Finanzierung des § 1666 BGB. hat nun einerseits die erfreuliche Wirkung gehabt, daß weite an der Jugendfürsorge interessierte Kreise zur lebhaften Sammel- und Organisationstätigkeit angeregt worden sind, was natürlich in dem Maße nicht der Fall gewesen wäre, wenn fein säuberlich für alle Eventualitäten von Gesetzes wegen vorgesorgt worden wäre. Anderseits fehlte aber für zahlreiche Fälle — namentlich schwieriger Art — die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Zur teilweisen Finanzierung des § 1666 wurden nun nacheinander besondere Fürsorgeerziehungsgesetze erlassen. Die Vereine wurden dadurch zum Teil aus ihrer bisherigen Liebesarbeit verdrängt, aber in materieller Beziehung doch sehr gefestigt. Sie wirken meist erheblich mit bei der staatlichen Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung (s. d.) und stehen mit den zu ihrer Durchführung berufenen staatlichen bzw. Selbstverwaltungsbehörden, denen sie Anstalten, Familien, Fürsorger usw. nachweisen, in dauernder, segensreicher Verbindung. Sie sind fast durchweg auf konfessioneller Grundlage organisiert und gehören in der überwiegenden Mehrzahl zu den Vereinen der (Evangelischen) Inneren Mission (s. d.). Gutgeleitete katholische spezielle Erziehungsvereine gibt es z. B. in Paderborn (Pfarrer Bartels), Speyer, München, während im übrigen Deutschland diese Arbeit vom sogenannten »Seraphischen Liebeswerk« (Pater Cyrillus in Ehrenbreitstein) von den »Vereinen des hl. Vinzenz von St. Paul« (Vorort in Köln) und von den Caritassekretariaten geleistet wird (s. d. Art. Caritas).

Die evangelischen Erziehungsvereine zeigen eine Fülle von Spielarten. Eine kleine Zahl ist lokal organisiert oder umfaßt den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, einer Synode usw.; hierher gehört auch der oben erwähnte Berliner Kinderrettungsverein, ein Ableger des Berliner Hauptvereins für Innere Mission. Meist erstrecken sich diese Vereine jedoch über eine ganze preußische Provinz oder einen deutschen Einzelstaat. Ihre Arbeit ist sehr segensreich, gerade durch ihre wesentliche Begründung auf kirchliche Kreise: die Geistlichen (Stadtmissionare, Gemeindeschwestern) in den Städten führen den Vereinen, die ebenfalls meist von Geistlichen als Berufsarbeitern geleitet werden, die Kinder aus ihren Gemeinden zu. Letztere werden dann entweder — mit besonderem Auftrage der Vormundschaftsgerichte (s. d.) oder auch ohne solchen — durch Vermittlung von auf dem Lande wohnenden Geistlichen als Vertrauenspersonen des Vereins (Fürsorgern s. d.) und unter ihrer Obhut in gut ausgesuchte Familien, Dienst- und Lehrstellen gegeben oder in Anstalten (sogenannten Rettungshäusern), die ebenfalls unter Leitung oder Oberleitung von Geistlichen stehen, untergebracht. Die nicht unerheblichen Mittel werden durch Zuwendungen kirchlich gesinnter Kreise, aus Stiftungen oder durch Kollekten aufgebracht. So verrichten evangelisch-kirchliche Organe eine hochwichtige Erziehungsarbeit an der heranwachsenden verlassenen oder verwahrlosten Jugend, und zwar meist ohne irgend einen Nebenzweck. Sie haben außerdem den dankbar zu begrüßenden Nebenerfolg, daß sie Hunderte und Tausende von Kindern aus dem Schmutze der Groß- und Industriestädte auf das Land ziehen und so ein Gegengewicht gegen die geradezu beängstigende Entvölkerung des platten Landes bieten. Über eine hervorragende Organisation auf diesem Gebiete verfügen, — um nur die wichtigsten hier hervorzuheben — der Evangelische Erziehungsverein der Provinz Posen, der Provinzialerziehungsverein der Provinz Sachsen, der Kirchliche Fürsorgeerziehungs- und Rettungsverband der Provinz Brandenburg und der Evangelisch-kirchliche Erziehungsverein für die Provinz Westfalen. Namentlich der letztere (unter Leitung des bekannten Pastors Siebold in Bethel bei Bielefeld stehende) Verein arbeitet mit großem Erfolge. Die ihm übergebenen Kinder schickt er zunächst zur Absolvierung des »körperlichen und sittlichen Reinigungsprozesses« in eine ihm gehörige Anstalt, die aber nur eine Durchgangsstation von kurzer Dauer bildet. Dann erfolgt ihre Unterbringung in einer, notabene guten westfälischen Familie, wo die Fremden fast ganz wie Kinder des Hauses gehalten werden, so daß sie die meist unangenehme Heimat bald vergessen und zu neuen Menschen heranwachsen. An solchen treuen Pflegeeltern ist kein Mangel, und ihnen gegenüber haben die regelmäßig kontrollierenden Vereinsgeistlichen de facto weniger Aufsichts-, als Beratungsfunktionen. Weit über 100 Kinder werden so jährlich aus schlechten in gute

Verhältnisse verpflanzt und fast anderthalb Tausend stehen jetzt in Pflege des Vereins: wahrlich ein hochwichtiges Stück innerer Kolonisationsarbeit, welches dadurch, daß es an Kindern geleistet wird, die meiste Aussicht auf Bestand hat. In diesem Zusammenhange sei ein speziell der inneren Kolonisation in polnischen Gebieten dienender Verein genannt: der »Evangelische Verein für Waisenpflege in der Ostmark«, der systematisch Waisenkinder (s. d.) aus Städten und Industriegemeinden des Westens nach dem in seinem Deutschtum gefährdeten Osten verpflanzt, ein Experiment, das im wesentlichen als gelungen bezeichnet werden kann, ohne daß die Kinder irgendwie darunter gelitten hätten; im Gegenteile, sie wachsen in der Ostmark als tüchtige, deutsche Landarbeiter und Handwerker auf, die sich gerade dort besonderer Wertschätzung erfreuen.

In vielen Landesteilen, wo es keine Spezialerziehungsvereine gibt, erfüllen die Provinzialvereine für Innere Mission entweder an sich oder in Spezialabteilungen die oben bezeichneten Aufgaben. Alle diese Vereine und die Erziehungsanstalten sind zu dem, dem »Zentralausschusse für Innere Mission« angegliederten »Ausschusse für das Rettungshaus- und Erziehungsvereinswesen« (Vorsitzender Pastor Scheffen-Berlin) zusammengeschlossen. Eine entsprechende katholische Organisation ist der vor kurzem begründete »Verband katholischer Erziehungsvereine und Anstalten« (Vorsitzender Prälat Werthmann-Freiburg i. B.). Schließlich seien die »Deutsche Evangelische Asylskonferenz« (Vorsitzender Pastor Disselhoff-Kaiserswerth) und der interkonfessionelle »Allgemeine Fürsorgeerziehungstag« (Vorsitzender Direktor Pastor Seiffert-Strausberg) als nur bedingt zu den »Vereinen« der zu behandelnden Art gehörig, hier angeführt; beide umfassen auch eine große Anzahl von Anstalten letzterer außerdem noch zahlreiche Verwaltungs- und Justizbehörden. Der »Allgemeine Fürsorgeerziehungstag« weist insofern noch eine weitere Besonderheit auf, als seine Tätigkeit, wie sein Name besagt, im wesentlichen in der Veranstaltung eines (alle zwei Jahre tagenden) Kongresses beruht, während die Kontinuität in der Zwischenzeit durch die auf Herkommen, nicht auf geschriebenen Satzungen begründete Tätigkeit des Vorsitzenden und durch ebenfalls ohne bestimmte Ordnung stattfindende Sitzungen eines großen Ausschusses aufrechterhalten wird. Die Erfahrung hat ergeben, daß diese Organisation zwar dem friedlichen Zusammenwirken der verschiedenen Konfessionen und Weltanschauungen sehr günstig ist, aber auf die Dauer für eine stetige Arbeit, namentlich für eine nach außen wirksame Vertretung der Bestrebungen, durchaus unzureichend ist. Es schweben Beratungen, die eine festere Organisation herbeiführen sollen, zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen aber noch nicht abgeschlossen sind.

Als eine besondere Art der Jugendfürsorgevereine kann man — obwohl die Terminologie, wie so oft in der Wohlfahrtspflege, auch hier gar nicht klar ist und eine Unterscheidung sehr erschwert — die Kinderschutzvereine, genauer: »Vereine zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung« bezeichnen (s. auch den Art. Mißhandlung). Während sonst unsere Jugendfürsorgeorganisationen bei uns gewachsen sind, wird auf diesem Felde nach englischem und besonders nach amerikanischem Vorbilde gearbeitet, d. h. genau betrachtet haben unsere Vereine nur den Namen und den Zweck angenommen, während ihnen die Organisation und die reichen Geldmittel dieser weltberühmten »Societies on prevention of cruelty to children« als unerreichbares Ideal vorschweben und wohl noch lange Zeit vorschweben werden. (Wir können auf diese ausländischen Vereine hier nicht näher eingehen, verweisen vielmehr auf die Berichte der Organisationen in London und New York.) Diese Kinderschutzvereine, die sich natürlich auch um Fälle der durch Armut, Tod der Eltern usw. verursachten Verwahrlosung kümmern, richten ihr Hauptaugenmerk auf die Verfolgung krasser Kindermißhandlungen und besonders schwerer Fälle von Ausbeutung. Ihre Domäne bilden die Großstädte. Nicht als ob nicht auch auf dem Lande Handlungen unglaublicher Roheit gegen Kinder passierten — man liest bei Landleuten manchmal von geradezu bestialischer Roheit —, aber in den Großstädten häufen sich die Fälle und sie sind hier leichter möglich. Dort, wo Sippe und Nachbarschaft ihren wohltuenden Einfluß verloren haben, mehren sich solche unmenschlichen Kindermißhandlungen, und es hängt oft bloß von einem Zufall ab, ob derartige Exzesse ans Licht gezogen und geahndet werden. Das große Publikum über diese traurigen Zustände aufzuklären und ihm das Gewissen zu schärfen, ist eine wichtige,

aber schwer erfüllbare Aufgabe der Vereine. Ein weiterer Schmerz der hier arbeitenden Jugendfreunde ist der, daß die gerichtliche Ahndung meist eine ziemlich glimpfliche ist, und hier entfalten die Vereine eine energische Tätigkeit, um mit Hilfe der Presse an die Richter und an die Anklagebehörden zu appellieren, daß sie gegen Kinderquäler mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgehen. Da aber die Wurzel des Übels im Strafgesetzbuch steckt, das im allgemeinen zu milde Strafen gegen Kindermißhandlungen vorsieht und manche Quälereien überhaupt nicht erfaßt, so erstreben die Vereine eine Besserung der Verhältnisse durch Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften; nach dem Vorentwurfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch zu urteilen sind ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt. Als Träger dieser Bestrebungen in Deutschland ist namentlich der Berliner »Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung« (Geschäftsführerin: Marie Sprengel) zu nennen. Er kann übrigens neben diesen mehr negativen Abwehrmaßnahmen wichtige positive Fürsorgeleistungen aufweisen: er hat gefährdete Großstadtkinder auf das Land verpflanzt, wo sie unter Obhut von Fürsorgern, der besseren Übersicht halber öfter in kleinen Kolonien, zusammengefaßt sind, und er besitzt ein vorzüglich eingerichtetes Kinderschutzhaus zur sofortigen Unterbringung von gefährdeten und verlassenen Kindern in der Nähe von Berlin (Zehlendorf), eine wertvolle Errungenschaft, mit der er sich dem amerikanischen Ideale nähert. Sein Schwerpunkt liegt überhaupt in der lokalen Berliner Arbeit, während er anfangs als allgemein deutscher Verein gedacht war. Auch jetzt hat er noch hunderte von Einzelmitgliedern und eine ganze Reihe von Ortsgruppen über ganz Deutschland verstreut aufzuweisen, Die Tendenz geht aber auf Loslösung und Selbständigmachung derselben; verschiedene Tochtervereine sind diesen Weg schon gegangen, andere werden folgen. Jetzt haben wir selbständige Vereine in Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg, Zwickau usw. Sie haben sich kürzlich zu einem besonderen Verbande zusammengeschlossen.

Einen neuen starken Impuls zur weiteren Begründung von Jugendfürsorgeorganisationen brachte die Einführung der Jugendgerichte (s. d.). Nach dem Durchbruche der Idee der individuell-pädagogischen Behandlung jugendlicher Gesetzesübertreter ergab sich für die Anklage-, Rechtsprechungs- und Strafvollstreckungsinstanzen sehr bald die Notwendigkeit einer Ergänzung des starren bureaukratischen Systems durch Einrichtungen der privaten Liebestätigkeit, also in erster Linie der Jugendfürsorgevereine. Die Untersuchungen über die Familienverhältnisse der Angeschuldigten im Vorverfahren, die Durchführung des Verfahrens selbst und die »Nachbehandlung« sowohl der Freigesprochenen als auch der Verurteilten, insbesondere aber der bedingt Begnadigten erforderten die Einsetzung persönlicher Kräfte. Und so wurden, nachdem insbesondere in Frankfurt a. M. und in Berlin (s. u.) gute Erfahrungen im Zusammenarbeiten von Gerichten und Vereinen gemacht waren, in fast allen Einzelstaaten — von denen wir Bayern und Hessen hervorheben müssen — ausführliche Erlässe bekannt gegeben, die eine Heranziehung der privaten Vereine usw. zu den Aufgaben der Strafrechtspflege anordneten. Ja, die Richter wurden — wie in Hessen — angewiesen, neue Vereine zu begründen, wo solche nicht vorhanden waren. Und so beginnt denn ein üppiges Sprießen und Blühen von örtlichen Jugendfürsorgevereinen, über das man sich unbedingt freuen müßte, wenn den Pflanzen nicht manchmal der Charakter des Künstlichen, Treibhausmäßigen zu sehr anhaftete. Meist haben sie die Form der »Jugendgerichtshilfen«, bei denen sich alles um den Jugendrichter als »Zentralsonne« zu drehen hat; gelegentlich beteiligt sich auch der Staatsanwalt in ausschlaggebender Weise bei diesen Bestrebungen. Wenn letztere nun auch, wie wir noch sehen werden, in dieser Spezialisierung nicht allen Wünschen der Jugendfreunde entsprechen, so haben sie doch das eine Gute, daß sie Licht und Luft, Fürsorge- und Erziehungsgesichtspunkte in das starre bureaukratische System gebracht und den Staatsanwalt sowie den Vormundschaftsrichter bzw. den mit Vormundschaftsangelegenheiten gleichzeitig betrauten Jugendstrafrichter in enge Beziehung zu den örtlichen Jugendfürsorgebestrebungen gesetzt haben, falls sie diesen bisher ferngestanden hatten. Die Tätigkeit der Vereine ist eine mannigfaltige: ihre Helfer ermitteln die persönlichen und Familienverhältnisse des Angeschuldigten, suchen Erklärung für sein Handeln aus Vererbung und Milieu, sprechen sich allgemein über seine Einsichtsfähigkeit aus, äußern sich über den mutmaßlichen Erfolg der Strafaussetzung

bzw. bedingten Begnadigung; sie sprechen mit dem Richter während und nach der Verhandlung über die zweckmäßigsten Maßnahmen insbesondere beim Freispruch und übernehmen bei der Strafaussetzung die Schutzaufsicht (s. d.) als »Bewährungshelfer«. Bei dieser ganzen Einrichtung spielen amerikanische Ideale, vor allem das schönste von ihnen: der »probation officer«, eine große Rolle. Nur ist zu beachten, daß die dortigen Funktionäre fast alle festangestellte öffentliche Beamte sind, eine Regelung, die mit bestimmter Modifizierung auch bei uns wohl noch kommen wird und kommen muß.

Neben den reinen, engbegrenzten Jugendgerichtshilfen haben sich, ganz offensichtlich unter dem Einflusse dieser Teilreform des Jugendstrafrechts (s. d.), allgemeine Jugendfürsorgevereine gebildet, welche die oben behandelten allgemein erziehlichen Bestrebungen mit umfassen und namentlich den vorbeugenden Maßnahmen, die das repressive Eingreifen von Fürsorgeerziehung und Strafe tunlichst verhindern sollen, besonderes Interesse zuwenden. Wir erwähnen hier, um nur einzelne markante Beispiele anzuführen, die Vereine in Harburg, Fürth, Augsburg, während die Vereine in andern Städten z. B. Nürnberg, Breslau, Leipzig als Zentralen von Jugendfürsorge- und sonstigen Wohlfahrtsvereinen sich gebildet haben. Der Genauigkeit halber ist übrigens festzustellen, daß schon vorher in verschiedenen Städten allgemeine Jugendfürsorgezentralen bestanden haben, so in Hamburg, wo die »Zentrale für private Jugendfürsorge« schon seit einigen Jahren tätig war. Es ist aber sicher, daß sie durch die Jugendgerichtsbewegung neuen Inhalt erhielten. In diesem Zusammenhange sind auch die schon oben erwähnte allgemeine »Zentrale für private Fürsorge« (s. d.) in Frankfurt a/M. — deren Hauptarbeitsfeld immer mehr die zur Unterstützung von Vormundschafts- und Strafgericht wirkende Jugendfürsorge wird — sowie namentlich die »Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin« (Geschäftsführerin Dr. jur. Frieda Duensing) als die erfolgreichsten Träger der hier geschilderten Jugendgerichtshilfearbeit hervorzuheben. Namentlich die letzgenannte Organisation — hervorgegangen aus der früheren Berliner Zentrale für Jugendfürsorge — hat sich als örtliche Vereinigung der Berliner Jugendfürsorgevereine besonders um den Ausbau der »Berliner Jugendgerichtshilfe« verdient gemacht, während sie als Zentrale für das Reich durch ihre vierteljährlichen »Mitteilungen«, die Monatsschrift »Jugendwohlfahrt« und die Berichte über die von ihr veranstalteten Jugendgerichtstage fruchtbare Anregungen auf diesem Gebiete ausgestreut hat.

Von der Erörterung dieser Jugendfürsorgezentralen kommen wir zu der grundsätzlichen Frage der zweckmäßigsten lokalen Organisation der privaten Jugendfürsorgebestrebungen (die Provinzialvereine werden hier nicht berührt). Wir haben gesehen, daß auf allen Gebieten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge die behördlichen Einrichtungen eine Ergänzung durch Maßnahmen bzw. Persönlichkeiten der freien Liebestätigkeit dringend nötig haben, im Interesse der Jugend, aber auch im eigenen Interesse der Beamten und Behörden. Es fragt sich nun, welche Form dafür die geeignetste ist. Die in großer Fülle und Mannigfaltigkeit bestehenden Vereine haben wir nach ihren wichtigsten Typen behandelt. Daß sie, soweit ihre Begründung nicht bloß der Eitelkeit entspringt und die Satzungen nicht nur auf dem Papiere stehen, etwas Gutes schaffen, wird wohl nicht bestritten. Daher freuen wir uns doch jeder neuen Gründung, da sie schlummernde Kräfte weckt und ruhende Geldmittel in Arbeit setzt. Selbstverständlich darf mit diesen Kräften kein Raubbau getrieben werden, eine Gefahr, die angesichts der immer wiederkehrenden Inanspruchnahme der in der Wohlfahrtspflege stehenden, fast immer denselben engumgrenzten Kreisen angehörenden Persönlichkeiten nicht gering ist. Sodann ist zu beachten, daß ein Vielerlei von Vereinen der Eifersüchtelei, der Unklarheit über die Ziele, ja gegenseitiger Konkurrenz Vorschub leistet, auch ein Zerhacken des Gesamtproblems in viele Teilprobleme zur Folge hat. Daher ist die Bedürfnisfrage vorher sorgfältig zu prüfen und statt eines Sondervereins, der das Vielerlei mit seinen Nachteilen verstärkt, eine örtliche Zentrale für Jugendfürsorge zu begründen, die eine gegenseitige Abgrenzung der Gebiete der speziellen Jugendfürsorgevereine untereinander, eine Ausfüllung von Lücken, eine machtvolle einheitliche Vertretung nach außen — insbesondere gegenüber den Gerichts- und Verwaltungsbehörden — und ein Zusammenarbeiten mit den übrigen örtlichen Wohlfahrtsvereinen ermöglicht, so daß die oben angedeuteten, als Grundlage der Jugendfürsorge unentbehrlichen Maßnahmen der

Vorbeugung und insbesondere der Sanierung der Familien nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen können. Ganz besonders glücklich ist die Regelung da, wo die Jugendfürsorge getragen wird von einer finanziell gut fundierten, seitens der örtlichen Wohlfahrtsvereine und sonstiger Interessenten begünstigten und von einem Berufsarbeiter mit einem ständigen Bureau geleiteten allgemeinen Wohlfahrtszentrale, wie es bei der »Gesellschaft für Gemeinwohl« E. V. in Kassel mit ihren Unterabteilungen, »Verband zum Schutze der gefährdeten Jugend« und »Zentrale für werktätige Hilfe« in gewissem Umfange der Fall ist. Selbstverständlich ist diese Form nur in größeren Städten möglich; in kleineren wird man sich mit einem örtlichen Kartelle begnügen oder die Form der in vielen westfälischen und rheinischen Städten auf Anregung des Oberlandesgerichtspräsidenten Holtgreve-Hamm begründeten, halbamtlichen, unter Leitung des Armendezernenten stehenden »Fürsorgeausschüsse« wählen müssen, in die man aber außer den Geistlichen und Lehrern auch Vertreter von Wohlfahrtsvereinen, namentlich Frauen und einen Arzt zu wählen hätte, wie das besonders bei dem nach norwegischem Vorbilde von dem Amtsgerichtsrat Landsberg in Lennep eingerichteten Ausschusse der Fall ist. Dadurch wäre gleichzeitig die so dringend nötige Fühlung der Jugendfürsorge mit der örtlichen Armenpflege und dem meist von diesem geleiteten Gemeindewaisenrat (s. d.) hergestellt, worauf insbesondere der Hamburger Jugendfürsorgedirektor Dr. Petersen so großen Wert legt. Er betont mit Recht, daß der Gemeindewaisenrat von Gesetzes wegen (auf Grund von § 1675 BGB.) in gewissem Sinne die Stellung einer Jugendfürsorgezentrale habe; es gelte nur, ihn in Tätigkeit zu setzen und entsprechend auszubauen (s. auch Zentralisierung der Jugendfürsorge). Diese Forderung ist sehr zu beachten, und wenn auch der Gemeindewaisenrat in vielen Fällen kaum die von der privaten Initiative geleistete Arbeit tun, auch sicher nicht in dem Maße Geldmittel zusammenbringen kann und namentlich wegen seiner meist engen Verbindung mit der örtlichen Armenpflege (s. d.) in vielen Kreisen a priori keine Sympathien hat, so vermag er doch anderseits durch eine gut fundierte und sicher wirkende Organisation viel zu leisten. Mit ihm die privaten Vereine bzw. Interessenten der Jugendfürsorge in dauernde fruchtbare Verbindung zu setzen, wird daher eine wichtige Aufgabe aller an dem Wohle der Jugend beteiligten Kreise sein. Wie auf fast allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, so darf es auch hier nicht heißen: Entweder — oder, hie Vereine — hie Behörden, sondern eins muß das andere ergänzen, wie Mann und Frau in einer guten Ehe: dann wird es um die Kinder gut bestellt sein. (Vgl. auch die Artikel: Frauen in der Jugendfürsorge und Schulentlassenenfürsorge.)

Über Vereine für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Österreich s. den Art. Österreich. Recke.

Vergehen s. Kriminalität.

Vernachlässigung s. Verwahrlosung.

Verpflegungskosten. Allgemeine Angaben über Verpflegungskosten in Anstalten lassen sich nicht machen. Die veröffentlichten Jahresberichte lassen meist nicht erkennen, ob die darin enthaltenen Angaben über die Kosten des Lebensunterhalts sich rein auf die Bedürfnisse an Kleidung und Nahrung beschränken, oder ob auch Gehälter des Personals, Kosten des Unterrichts, der baulichen Unterhaltung, der Verzinsung und Amortisation des Baukapitals usw. verrechnet sind. Ein Vergleich der verschiedenen Angaben über die reinen Kosten der Ernährung und Kleidung, also Verpflegungskosten im engeren Sinne, ist nicht fruchtbringend, da diese zu sehr abhängig sind von den örtlichen Lebensgewohnheiten, den sehr schwankenden Lebensmittelkosten, der Qualität der Verpflegung und Kleidung, dem Umfang, in welchem eigene Erzeugnisse des Gartens und der Landwirtschaft herangezogen werden, und ob diese eigenen Erzeugnisse nach ihrem Wert eingerechnet sind oder nicht. Vergleichbare und für die Allgemeinheit wertvolle Zahlen würden nur zu erhalten sein, wenn alle Angaben über Verpflegungskosten nach einheitlichem Plane berechnet würden, eine Forderung, deren Erfüllung allerdings in der Praxis wohl unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde, weil subjektivem Ermessen des Aufstellers der Rechnung immer noch ein erheblicher Spielraum gelassen werden müßte. Weniger schwankend sind die Angaben über Verpflegungskosten in Familienpflege, sofern nur die Kosten, welche von Armenverwaltungen, wohltätigen Stiftungen usw. gezahlt werden, in Betracht gezogen werden. Als Höchstsatz, welcher vorkommt, ist, unter Berücksichtigung des Wertes gelieferter Kleidung, freier ärztlicher Be-

handlung u. dgl., wohl der Betrag von etwa 300 ℳ im Jahre anzusehen, auf welchen sich die Kosten der Unterbringung von Säuglingen durch großstädtische Armenverwaltungen belaufen. Die tatsächlich bezahlten Kosten pflegen regelmäßig mit steigendem Alter abzunehmen, nicht etwa, weil die tatsächlichen Ausgaben der Pflegeeltern geringer werden, sondern weil die Entschädigung für persönliche Mühewaltung der Pflegepersonen während der folgenden Lebensjahre abnehmen wird, weil endlich, etwa vom 10. Lebensjahre aufwärts, die Pflegekinder selbst einen, wenn auch bescheidenen wirtschaftlichen Nutzen für die Pflegeeltern bringen, durch Hilfe im Haushalt oder in Garten und Landwirtschaft. Vielfach begnügen sich auch Pflegeeltern mit bescheidenem Pflegegelde, weil sie Zuneigung zu Kindern überhaupt oder zu einem bestimmten Kinde empfinden. Als Mindestsatz eines unter normalen Verhältnissen zu zahlenden Pflegegeldes für ein Kind von mehr als 10 Jahren kann 100 ℳ im Jahre angesehen werden. Bei geringeren Forderungen ist stets Vorsicht in der Unterbringung geboten.

Allgemein pflegen Anstalten und Gemeinden geringere Pflegegelder für Kostkinder zu zahlen als Privatpersonen, weil der Eingang des Geldes in ersterem Falle gesichert ist und die Pflegeeltern kein Risiko laufen.

Die Tatsache, daß Gemeinden und wohltätige Stiftungen für ihre Pflegebefohlenen mit zunehmendem Alter abnehmende Pflegegelder zu zahlen pflegen, wird — wenn auch fälschlich — von Gerichten vielfach bei der Bemessung der Alimente für uneheliche Kinder (s. d.) in dem Sinne verwertet, daß auch die Renten, welche uneheliche Väter für ihre Kinder zu zahlen haben, nach fallender Skala festgesetzt werden. Nach deutschem bürgerlichem Recht hat der Erzeuger des unehelichen Kindes den gesamten Lebensunterhalt zu leisten, also diejenigen Kosten zu tragen, welche tatsächlich für Miete, Nahrung, Kleidung, Schulgeld, ärztliche Hilfe usw. erforderlich sind. Diese Gesamtkosten nehmen sicher mit zunehmendem Alter des Kindes nicht ab. Wenn es gelingt, Kinder höheren Alters zu billigeren Pflegegeldern unterzubringen als kleinere Kinder, so ist das, wie gesagt, nur möglich, weil die Kinder den Pflegeeltern wirtschaftlichen Nutzen gewähren, indem also die Kinder einen Teil ihres Unterhalts gewissermaßen selbst erwerben. Es ist eine hohe Ungerechtigkeit, wenn man aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kindes, die die Herabsetzung des Pflegegeldes mit steigendem Alter bedingt, nicht dem Kinde selbst, sondern seinem Erzeuger einen Vorteil erwachsen läßt. Ein Gericht darf, wenn es dem Kinde Gerechtigkeit widerfahren lassen will, nicht deshalb auf mit dem Alter abnehmende Alimente erkennen, weil etwa ein Armenverband für ältere Kinder weniger zahlt als für jüngere, oder weil z. B. Pflegeeltern, welche sich an ein Kind gewöhnt haben und sich ungern von ihm trennen würden, sich schließlich mit geringeren Zahlungen zufrieden erklären. Wenn der Armenverband, die wohltätige Stiftung, der Verein sich diese Tatsache zu nutze machen, liegt die Sache ganz anders. Die wohltätigen Vereine usw. helfen dem Kinde nur insofern, als es hilfsbedürftig ist. Die Hilfsbedürftigkeit wird in dem Maße geringer, als das Kind aus eigenen Kräften zu seinem Unterhalt beitragen kann. Nach bürgerlichem Recht, welches die Alimentationspflicht regelt, ist das Kind nicht verpflichtet, vor dem unehelichen Vater für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen. Gewissenhafte Vormünder unehelicher Kinder werden also immer auf gleichbleibende, wenn nicht mit dem Alter steigende Renten klagen. PETERSEN.

Verschließung (Verschließungsstrafe straffälliger Jugendlicher an einem abgesonderten Verwahrungsorte). Im Alter der Unmündigkeit, d. i. vom vollendeten 6. Lebensjahre bis zum beendeten 14. Lebensjahre, werden in Österreich Straftaten, die sonst Verbrechen wären, an straffälligen Jugendlichen als Übertretung mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Verschließung sind angemessene Arbeit und Unterricht zu verbinden (§§ 237, 269 bis 272 StG.). Der verurteilte straffällige Jugendliche wird in diesem Falle von andern wegen Übertretungen verurteilten Sträflingen abgesondert gehalten, hat täglich mindestens zwei Besuche durch eine Aufsichtsperson zu empfangen und es sind ihm Zusammenkünfte und Unterredungen mit seinen Angehörigen und andern unbedenklichen Personen gestattet (§§ 22, 244 und 256 StG.). Eine wesentliche Erleichterung liegt darin, daß bei der Verschließungsstrafe der straffällige Jugendliche vom Seelsorger oder Katecheten Unterricht zu erhalten, also regelmäßige

Besuche des letzteren zu empfangen hat (§ 272 StG.). An Orten, wo es möglich ist, können Verschließungsstrafen in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine vollzogen werden und ist der Vollzug der Verschließungsstrafe in einem solchen Falle, wenn gegenüber dem Vollzuge in gerichtlichen Hafträumen irgend welche Vorteile erzielt werden könnten, stets in solchen Anstalten durchzuführen. Als Richtschnur hat hierbei zu gelten, daß die jugendlichen Häftlinge von den andern Pfleglingen getrennt gehalten werden müssen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt ist und den Gerichten die Überwachung des Vollzugs vorbehalten bleibt (Verordg. des J.M. v. 30. Sept. 1905 Nr. 15 J.M.Vdgbl.). Bezirksheimstätten für verwaiste und schutzbedürftige Kinder am Standorte eines jeden Bezirksgerichts als Jugendgerichts werden den Vollzug der Verschließungsstrafe an Jugendlichen in dieser Erziehungsanstalt immer ermöglichen und erweisen sich auch aus diesem Grunde für jedes Jugendgericht als notwendig. Das österreichische Justizministerium hat mit Erlaß vom 14. Oktober 1909 über Anregung des Ref. dem Vereine »Kinderschutz« in Friedland die erste Bewilligung erteilt, daß Verschließungssträflinge des Bezirksgerichts Friedland und auch Unmündige anderer, nahe gelegener Gerichte an die Kaiser-Franz-Joseph I-Bezirksheimstätte für die verwaiste und schutzbedürftige Jugend des Vereines »Kinderschutz« in Friedland zur Strafverbüßung abgegeben werden können, und zugleich angeordnet, daß die Verpflegskosten dem Vereine aus dem gerichtlichen Strafkostenverlage voll zu ersetzen sind. Nach § 85 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905 hat die Bezirksschulbehörde zu bestimmen, wie das Kind nach Verbüßung der Verschließung künftig seiner Schulpflicht nachzukommen hat. Janisch.

Versetzung. Jede Schule mit weiterreichenden Lehrzielen wird in mehrere übergeordnete Klassen eingeteilt, deren Lehraufgaben nicht nur genau gegeneinander abgegrenzt sind, sondern sich inhaltlich aufeinander aufbauen. Der Schüler, welcher ein Klassenziel erreicht hat, besitzt nunmehr die Reife für die Aufgaben der nächsthöheren Klasse und wird in diese versetzt. Das geschieht jährlich einmal. Die Schüler einer Klasse bilden demnach eine psychologisch gleichartige Gruppe, deren Unterweisung ebendadurch wesentlich erleichtert wird. Wer die Versetzungsreife nicht erlangt, bleibt noch ein volles Jahr in seiner Klasse zurück und muß denselben Lehrgang zweimal durchlaufen. Während der strebsame und befähigte Schüler jährlich um eine Klasse bis zur obersten Stufe emporsteigt, in der die Lehrjahre und Schulziele ihren Abschluß finden, bleiben die unbefähigten oder unfleißigen Schüler hinter ihm zurück und sind unter Umständen gezwungen, von einer früheren Stufe mit einer nicht abgeschlossenen Bildung abzugehen — zu ihrem eigenen Nachteil und zum größten Verdruß der Eltern. Aus diesem Grunde sind Eltern und Schüler bei jeder Versetzung höchlichst interessiert. Für die Schüler bringt das System der jährlichen Versetzungen mit dem steten Ansporn zum Lernen die Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer eigenen Wünsche und der Erwartungen des Elternhauses; für den Lehrer eine zweckmäßige Einteilung der Arbeit, Zielsicherheit und volle Erträge. Darum sind aber auch gerechte und richtige Grundsätze bei der Versetzung für Schüler, Lehrer und Schule ein wichtiges Erfordernis.

In den Volksschulen der kleinen Städte gibt es 4 bis 6 Klassen, die Volksschulen der Großstädte besitzen in der Regel 7 bis 8 Klassen. Die letztere Zahl sieht man als die naturgemäße an, da sie sich dem obligatorischen Schulbesuche der Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre insofern anpaßt, als sie bei normaler Entwicklung jedes Jahr um eine Klasse aufrücken können. Die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) gliedern sich in eine dreiklassige Vorschule und eine sechs- oder neunklassige Hauptanstalt; als Zeitmaß für die Aneignung eines Klassenpensums wird auch hier immer ein Jahr in Anschlag gebracht. Die Versetzungen geschehen gewöhnlich zu Ostern.

In größeren Städten, wo halbjährliche Schüleraufnahmen stattfinden, gibt es Oster- und Michaelisklassen, sowohl bei Volksschulen als bei höheren Lehranstalten. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, Schüler, welche in einer Klasse nicht mitgekommen sind, schon nach einem Halbjahr zurückgehen und das Pensum von neuem beginnen zu lassen; wenn sie bereits ein Jahr in der Klasse ohne Erfolg zugebracht haben, noch auf ein halbes Jahr zurückzuversetzen. Solche Klassen mit halbjährlicher Versetzung nennt man Wechselcöten. Für die Schülerlaufbahn pflegen sie keine Zeitersparnis zu bringen

und auch in unterrichtlicher Hinsicht geringere Vorteile zu bieten, als man von ihnen zu erwarten geneigt ist. Sämtliche Schulbehörden geben auf Grund ihrer Erfahrungen der jährlichen Versetzung in Osterklassen zurzeit den Vorzug. In Österreich finden nur jährliche Versetzungen statt. Das Schuljahr endigt dort im Monat Juli und beginnt Mitte September.

Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahrs abgegebenen Urteile und erteilten Zeugnisse (s. d.), am wichtigsten sind die des letzten Vierteljahrs. Sie können durch mündliche Fragen und schriftliche Arbeiten oder eine förmliche Versetzungsprüfung ergänzt werden. In allen Unterrichtsgegenständen sind im allmeinen genügende Leistungen zu verlangen, die Versetzung darf niemals nach einzelnen Fortschritten in diesem oder jenem Fache erfolgen. Denn eine fruchtbare Mitarbeit des Schülers in der höheren Klasse wird schon erschwert, wenn die Grundlagen auch nur in einem Hauptfache sich als unzureichend erweisen und fortwährende Nachhilfen erfordern. Hauptfächer sind sämtliche Sprachen und die mathematischen, in den oberen Klassen der Realanstalten auch die naturwissenschaftlichen Disziplinen. Ein begabter Schüler wird bei ernstem Streben Lücken seines Wissens wohl mit einiger Leichtigkeit ausfüllen; es sind sogar Fälle bekannt, daß hochbegabte Schüler in kurzer Zeit geradezu Riesenleistungen vollbrachten, indem sie halbe oder ganze Klassen übersprangen. Ihnen stehen jedoch die Durchschnittsschüler und jene Schwachbegabten gegenüber, die trotz angestrengten Fleißes in einem Jahre das Klassenziel nur schwer zu erreichen vermögen; für sie ist schon die Durchschnittsleistung der Klasse unter Umständen zu hoch bemessen. Dies zeigt sich nicht selten in Quarta und Untertertia der preußischen höheren Lehranstalten. Solchen Schülern gelingt es in der Regel nicht, die aus der unteren Klasse mitgebrachten Lücken im folgenden Jahre auszugleichen. Es gibt ferner einseitig begabte Schüler, denen gleichmäßiges Fortschreiten in einem Fache oder in benachbarten Fächern, z. B. in beiden alten oder neueren Sprachen oder in der Mathematik und Physik von der Natur versagt zu sein scheint. (Vgl. hierzu: Huther, »Über das Problem einer psychologischen und pädagogischen Theorie der intellektuellen Begabung«. Leipzig, Engelmann. 1910.)

Durch besondere Umstände, durch Erkrankung, Wechsel der Schule, häusliche Verhältnisse kann ein Schüler in seinen Leistungen zurückbleiben. Aus allen diesen Gründen erscheint es dann gerecht, bei der Versetzung Ausnahmen von der Regel zuzulassen. Es empfiehlt sich dies auch mit Rücksicht darauf, daß Schulen gleicher Art in Bezug auf Leistungen und Anforderungen nicht immer die gleiche Höhe zeigen. Solche Schüler, die nur bei weitgehender Nachsicht die Versetzung erlangen, lassen zuweilen in der folgenden Klasse neuen Eifer erkennen und können ihre Mitschüler überflügeln. Es geht nirgend in der Entwicklung des Kindes wie im Einmaleins, es gibt Hemmnisse und fördernde Momente, die kein Lehrer voraussehen und voraussagen kann. Oft genug liegt in dem natürlichen Ablauf des geistigen Lebens und Werdens eine gewisse Unstetigkeit, ein Wechsel von Kräfteentwicklung und scheinbarem Kräfteverlust oder Stillstand. Das illustrieren z. B. die Ranglisten der Klasse. Während im allgemeinen jeder Schüler in der Rangliste seiner Klasse eine ziemlich bestimmte Position behauptet, machen manche Schüler fortwährende Sprünge von oben nach unten und umgekehrt. In den Bestimmungen der preußischen Unterrichtsbehörden für die Versetzung in zweifelhaften Fällen erscheint daher der folgende Satz besonders wertvoll: »Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder andern Fach kann jedoch hinweggesehen werden, wenn die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann«. Für die österreichischen Mittelschulen lautet die betreffende Vorschrift (vom 11. Juni 1908): »Wenn ein Schüler nur aus einem Gegenstand nicht entsprochen hat, so ist er nicht unbedingt für nicht geeignet zu erklären. Vielmehr darf auf der Unterstufe der Gymnasien und der Realgymnasien, ebenso der Realschulen, insoweit die Landesgesetze für letztere nicht etwa anders bestimmen, ein Schüler, der in einem Sprachfach, in der Mathematik oder in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen die Note »nicht genügend« erhalten hat, aber nach Ansicht der Lehrerkonferenz die geistige Reife für die folgende Klasse besitzt, für »im allgemeinen« zum Aufsteigen geeignet erklärt werden, jedoch mit dem besonderen Beifügen, daß, falls er in der

darauffolgenden Klasse in dem betreffenden Gegenstand die Note »nicht genügend« erhalten sollte, er diese Klasse unbedingt zu wiederholen haben wird«.

Die Versetzung in den unteren Klassen der höheren Lehranstalten hat dabei wohl etwas andere Gesichtspunkte an den Schüler anzulegen als die in oberen Klassen; das hängt mit der Art der geistigen Arbeit in den verschiedenen Klassen zusammen. Während in der Unterstufe bei Erlernung der Fremdsprachen, beim Einprägen von Gedichten und religiösen Stoffen, ferner im Rechenunterricht bei Behandlung der einfachen Rechenoperationen, des Resolvierens und Reduzierens, der einfachen Regeldetri wesentlich Gedächtnisverrichtungen und einfache Urteilsfunktionen ins Spiel treten, müssen in den oberen Klassen höhere geistige Anlagen und Fertigkeiten vorausgesetzt werden. Bei der Versetzung nach Prima der höheren Lehranstalten muß sich die Lehrerkonferenz daher ernsthaft mit der Frage beschäftigen, ob ein Schüler trotz sonstigen aufrichtigen Strebens für höhere Studien wirklich geeignet erscheint. Schüler, die sich durch Privatunterricht für die Prima vorbereitet haben, müssen sich an allen preußischen Lehranstalten einer förmlichen Prüfung für diese Klasse unterziehen. Nach Oberprima darf kein Schüler versetzt werden, der nicht die sichere Hoffnung gewährt, daß er nach Absolvierung dieser Klasse den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde.

Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung einer Nachprüfung zu versetzen. Bei Schülern, die versetzt werden, obwohl ihre Leistungen in den einzelnen Fächern noch nicht ausreichen, ist zu vermerken, daß sie sich ernstlich bemühen müssen, ihre Lücken im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen kann.

In der Versetzungskonferenz, die unter dem Vorsitz des Direktors stattfindet, schlägt der Klassenlehrer vor, welche Schüler zur Versetzung reif sind, welche zweifelhaft erscheinen, und welche unreif sind. Entstehen Meinungsverschiedenheiten unter den Lehrern, so erfolgt Abstimmung, bzw. entscheidet der Direktor oder legt die Entscheidung in die Hände der Aufsichtsbehörde. Schüler, welche zwei Jahre in einer Klasse zugebracht haben, ohne die Versetzung zu erlangen, müssen die Anstalt verlassen, wenn ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde.

Unter den Schülern, die die Versetzung am Jahresschluß nicht erreichen, interessieren am meisten diejenigen, welche die Hoffnung auf Versetzung nicht aufgegeben hatten, die bis zum letzten Augenblick von den Eltern oder vom eigenen Ehrgeize angespornt wurden. Sie haben nicht selten über ihre Kräfte hinaus gearbeitet und empfinden die Nichtversetzung als unverdiente Zurücksetzung und Kränkung; sie behaupten, von ihren Lehrern zu streng oder falsch beurteilt zu sein, während ihre Mitschüler besser weggekommen seien. Ihre Gefühlsstimmung schwankt zwischen Scham, Niedergeschlagenheit, Ärger, gekränktem Ehrgefühl, Erbitterung und Trotz. Sehr sensible, nervöse oder psychopathische junge Leute können sich derartig zerfleischen, daß sie völlig aus dem Gleichgewicht kommen und bis zu Selbstmordgedanken gelangen (vgl. hierzu: Th. Heller, »Psychopathische Mittelschüler« Langensalza, Beyer & Söhne. 1910). Da erscheint es als eine ernste Aufgabe des Hauses und der Schule, rechtzeitig helfend einzugreifen und sie durch eine gerechte Anerkennung ihres Strebens und ihrer Empfindungen, sowie durch tröstliches Zureden ins Gleichgewicht zurückzubringen, sie zu ermuntern, den zurückgelegten Weg noch einmal mit besserem Erfolge zu durchschreiten. Und die vorbeugende Erziehung ist dabei noch wichtiger als die fürsorgende Nachbehandlung.

Der Konferenzbeschluß über die Versetzung oder Nichtversetzung ist unwiderruflich, sofern nicht faktische Irrtümer vorgekommen sind. Die Versetzung kann jedoch unter besonderen Umständen ausgesetzt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Schüler in den Ferien Versäumtes nachzuholen imstande ist. Hiervon pflegt die Konferenz jedoch selten Gebrauch zu machen. In den österreichischen Mittelschulen werden Nachprüfungen (»Wiederholungsprüfungen«) viel häufiger bewilligt.

Kemsies.

Literatur. Wiese-Kübler: Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1888. — Beier: Die höheren Schulen in Preußen. Halle a. S. 1909. — Weisungen zur Führung des Schulamts an den Gymnasien in Österreich. 2. Aufl. Wien 1895. — Direktorenkonferenz XXIX Hannover 117ff. und XVII Westfalen 70ff. — Matthias: Praktische Pädagogik für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. München 1903. — Eulenburg: Schülerselbstmorde. Ztschr. f. Pädag. Psychologie 1907. — Verordnung des österr. Minist. f. Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1908, Z. 26 651 (Verordnungsblatt 1908, Stück XII Nr. 37). S. auch die Lit. unter Schulreform in Deutschland und Österreich.

Verurteilung, bedingte s. Jugendstrafrecht.

Verwahrlosung ist ein Zustand geistiger und körperlicher Rückständigkeit, bedingt durch Vernachlässigung des Kindes seitens der Eltern oder seiner berufenen Pfleger. Die Ursachen der Verwahrlosung sind innere und äußere. Die ersteren beziehen sich auf die geistige und körperliche Beschaffenheit des Kindes, die letzteren auf das Milieu (s. d.), dem das Kind angehört. Unter den inneren Ursachen der Verwahrlosung stehen die geistigen Minderwertigkeiten (s. d.) obenan. Der Schwachsinn in seinen verschiedenen Abstufungen (Idiotie, Imbezillität, Debilität [s. d.]) prädisponiert zur Verwahrlosung. Epilepsie, Hysterie, Psychasthenie (s. d.) sind Erkrankungen des Nervensystems, die in naher Beziehung zur Verwahrlosung stehen. Der Anteil der geistig Abnormen unter den Jugendlichen, die zum Teil der Fürsorgeerziehung, zum Teil der strafrechtlichen Behandlung anheimfallen, ist mit 50% sicherlich nicht zu hoch angegeben. (S. die betreffenden Abhandlungen im Literaturverzeichnis.) Aber auch abgesehen von den offenkundig pathologischen Naturen gibt es eine große Zahl von schwer erziehbaren Kindern, die intensiver Erziehungseinflüsse bedürften, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen im Elternhaus, in der Familie nicht gewährt werden können. Diese »schwierigen« Kinder entwickeln sich unter entsprechender pädagogischer Leitung und Führung in der Regel recht günstig, verwahrlosen aber, wenn sie daheim schwachen oder unverständigen Eltern und Erziehern überlassen bleiben. Jedes Kind braucht ein Mindestmaß an Erziehung (Reicher); wird dieses nicht geboten, so tritt Verwahrlosung ein. Körperliche Gebrechen spielen gleichfalls in der Ätiologie der Verwahrlosung eine bedeutsame Rolle, so Krüppelhaftigkeit, Blindheit, Taubheit und Schwerhörigkeit (s. d.), unter gewissen Bedingungen auch Sprachstörungen (s. d.). Hier sei zunächst von den Fällen abgesehen, in denen diese Mängel von den Eltern der Kinder mißbraucht werden, um Bettelpfennige in reichlicher Fülle zu erhalten (s. Betteln der Kinder). Die Möglichkeit der Verwahrlosung liegt bei solchen minderwertigen viel näher als bei geistig und körperlich normalen Kindern. In körperlicher Hinsicht wird die Verwahrlosung veranlaßt durch große Unselbständigkeit und Hilfsbedürftigkeit, in seelischer Hinsicht durch schlimme Charaktereigenschaften, welche die oben angeführten Mängel im Gefolge haben. Die gewöhnliche Erziehung, welche das Elternhaus zu bieten vermag, reicht hier nicht aus, die minderwertigen Kinder bedürfen besonderer Erziehungseinflüsse, welche nur die spezialistische Pädagogik auszuüben versteht. Wenn aber Eltern, aus welchen Gründen immer, ihre geistig oder körperlich abnormalen Kinder solchen spezialistischen Erziehungsanstalten entziehen, so vernachlässigen sie ihre Kinder, führen durch eigenes Verschulden deren Verwahrlosung herbei und gefährden das Wohl derselben. Grausame Ausnutzung und falsche Zärtlichkeit haben gleichermaßen die Verwahrlosung des Kindes zur Folge. Nach einer Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 3. Februar 1902 ist hier regelmäßig Anlaß zum Einschreiten nach §§ 1666 (1168, 1838) BGB. gegeben.

Die Bedeutung des Milieus (s. d.) ist bereits in Kürze gewürdigt worden. Die wichtigsten erziehlichen Einflüsse gehen von den Eltern aus. Diese sollen den Willen zur Erziehung ihrer Kinder, die erziehliche Eignung und die nötige Zeit zur Ausübung der Erziehung (s. d.) besitzen. Nicht alle Eltern sind sich über ihre Erziehungsaufgaben im klaren, und daher beschränkt sich die Erziehung nicht selten auf Einwirkungen mehr zufälliger Art, denen kein System zugrunde liegt. Oft sind die erziehlichen Einwirkungen durchaus abhängig von Stimmungen, Launen; Mangel an Konsequenz ist einer der häufigsten und verhängnisvollsten erziehlichen Irrtümer. Aneiferung, Belebung und Förderung der ethischen Gefühle, die Unterdrückung schlechter Instinkte und Neigungen sollten die obersten erziehlichen Aufgaben einer Familie sein. Es erscheint notwendig, das pädagogische Gewissen vieler Eltern aufzurütteln. Die Mutterschulen (s. d.) hätten in diesem Sinne nicht bloß hinsichtlich der Pflege, sondern auch hinsichtlich der Erziehung der Kinder wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Die Verwahrlosung erklärt sich vielfach aus dem mangelnden Willen zur Erziehung der Kinder. In den Kreisen der Wohlhabenden führt dies mehr und mehr zur Abschüttelung der Erziehungsaufgaben und zur Übertragung des Erziehungsgeschäfts an gemietete Personen, die oft keine pädagogische Qualifikation besitzen. Junge, unerfahrene, zu keinen andern Arbeiten brauchbare Geschöpfe, die selbst nicht

hinlänglich erzogen sind, erscheinen vielfach als erste Erzieher der Jugend. Die erziehliche Eignung zeigt sich nicht bloß in verbalen Einwirkungen, sondern vor allem im Beispiel der Eltern. Schon lange, bevor die verbale Erziehung beginnen kann, macht sich das Beispiel der Eltern in erziehlicher Hinsicht geltend. Der Anblick roher, unsittlicher Handlungen wirkt auf die Seele des Kindes schon in früher Jugend verderblich ein. Die Lebensführung der Eltern ist für die Kinder richtunggebend und die hieraus resultierenden primären Erziehungseinflüsse sind von solcher Intensität, daß sie später nahezu ausschließlich die sittliche Entwicklung des Kindes bestimmen (s. Erziehung). Die Familienerziehung kann nur dann einen günstigen Einfluß auf das Kind ausüben, wenn die Familie eine sittliche Gemeinschaft bildet und von ethischen Prinzipien geleitet wird. Die verderbliche Einwirkung schlechten Beispiels zeigt sich am häufigsten in den Familien von Trinkern (s. Alkoholismus). Hier kommen zur Keimschädigung noch erziehliche Schädigungen hinzu. Kinder, welche fortgesetzt Zeugen von Roheitsexzessen und groben Unsittlichkeiten sind, die gemeinsten Schimpfreden hören, selbst oft ohne Grund mißhandelt werden, müssen der großen Mehrzahl nach verwahrlosen. Mönkemöller fand unter 300 verwahrlosten Kindern 145 aus Trinkerfamilien; zu ähnlichen Ergebnissen gelangten Garnier, Ladame, Bovau, Lewis. Im Jahre 1884 hatte der Schweizer Bundesrat ermittelt, daß die Hälfte der in den Besserungsanstalten untergebrachten jugendlichen Verwahrlosten und Missetäter von Trinkern abstammten. Säufer sind die Stammväter ganzer Verbrechergenerationen geworden. Am bekanntesten ist die Familie Zero. Das schlechte Beispiel selbst verbrecherischer oder sittlich degenerierter Menschen führt in ähnlicher Weise fast regelmäßig zur Verwahrlosung der Kinder.

In vielen Fällen kommt die Familie als Erziehungsgemeinschaft nicht in Betracht. Gehen Vater und Mutter tagsüber einer Erwerbsbeschäftigung nach, dann fehlt es an der notwendigen Zeit zur Erziehung; ebenso aber auch, wenn die Eltern in Hausindustrien tätig sind, wenn die Mutter Näharbeiten im Stücklohn verrichtet usw. Den verwahrlosten, ganz besonders aber den unehelichen Kindern (s. d.) fehlt sehr oft jede Familienstütze. Die Pflegefamilien sorgen sehr häufig ebensowenig für die geistige als für die körperliche Erziehung der Kinder. Auf letztere Tatsache weist die erschreckend große Mortalität, auf erstere die hohe Zahl der Verwahrlosten hin, die dreimal so groß ist wie unter den ehelich geborenen. (Statistik über die Wirkung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes.) Die auf Taubes Initiative immer umfassender sich gestaltende Ziehkinderfürsorge (s. d.) wird wohl in absehbarer Zeit hier Wandel schaffen. Die der Einzelvormundschaft anhaftenden Mängel haben die dringende Notwendigkeit der Berufsvormundschaft (s. d.), insbesondere in bezug auf uneheliche Kinder (s. d.), ergeben. In den Kreisen der Wohlhabenden sind es oft sogenannte gesellschaftliche Verpflichtungen, welche die Mutter über Gebühr vom Hause fernhalten und sie ihrer Hauptaufgabe, der Erziehung ihrer Kinder, entfremden.

Löwenberg hat auf die Bedeutung »geheimer Miterzieher« hingewiesen, als welche Dienstboten, Mitschüler, ungeeignete Lektüre (vor allem Zeitungslektüre) besonders zu erwähnen sind. Die in neuester Zeit massenhaft verbreiteten Detektiv- und Kriminalromane sind vielfach als unmittelbare Ursache der Verwahrlosung, die sich in Vergehen und selbst in Verbrechen äußert, anzusehen (s. Lektüre). Unpassende Schaustellungen (s. d.) (Kinematographentheater) wirken oft verderblich, indem sie Phantasie und Nachahmungstrieb in übelster Weise beeinflussen. Die Verheerungen, welche die Schundfilms in den Gemütern der Jugend anrichten, sind oft größer als die der Schundliteratur. Hier muß der Kampf auf allen Linien eröffnet und planmäßig durchgeführt werden.

Über die in den meisten Großstädten höchst ungünstigen Wohnungsverhältnisse, die eine deutliche Tendenz zur progressiven Verschlechterung aufweisen, siehe den betr. Artikel. Schlechte Wohnungsverhältnisse wirken zweifellos entsittlichend auf die Kinder und sind eine Quelle der Verwahrlosung. Neben den sanitären Gefahren, die das Zusammenwohnen unverhältnismäßig vieler Personen in beschränkten Räumen mit sich bringt, können hier schwere sittliche Gebrechen, insbesondere durch vorzeitiges Erwecken von Sexualvorstellungen und Sexualgefühlen entstehen. Viele Wohnungen dienen überhaupt nur als Schlafstellen, die Kinder sind dann zumeist gezwungen, sich außerhalb der Schulstunden auf den Straßen

herumzutreiben. Der Einfluß der Straße ist der denkbar schlechteste infolge des Zusammentreffens mit verschiedenen problematischen Existenzen, Bettlern, Vagabunden, Prostituierten. Das aufsichtslose Herumtreiben wirkt verrohend auf die Kinder ein und fördert die Verwahrlosung. Die Langeweile veranlaßt die Kinder oft zu Spielen bedenklicher Art, die sich nicht selten auf die das Tagesgespräch bildenden Kriminalaffären beziehen. Viele dieser Kinder sind bereits Hazardspielen ergeben. Das Vagabundieren der Kinder ist keine seltene Erscheinung, Betteln (s. d.) und Hausieren (s. d.) stehen hierzu in naher Beziehung. In Österreich, wo schon Maria Theresia auf die Gefahren des aufsichtslosen Herumstreifens von Kindern auf den Straßen hingewiesen hat (Reicher, Fürsorge I), bestehen diesbezüglich zum Teil noch recht üble Verhältnisse, was aus nahezu allen Gutachten des Kinderschutzkongresses (1907), besonders aus dem über Dalmatien, hervorgeht. Hier wird u. a. als Erwerbsquelle der massenhaft auf den Straßen der Hafenstädte vagabundierenden, zum größten Teil obdachlosen Kinder das Zuführen von Fremden in Freudenhäuser bezeichnet. Die schlimmsten Erscheinungen der Verwahrlosung treten zutage, wenn sich vagabundierende Jugendliche in Banden (»Platten«) zusammenschließen. Durch die gegenseitige Einwirkung verwahrloster Kinder werden hier geradezu Höhepunkte der Verwahrlosung erreicht; Roheits-, Sittlichkeits-, Eigentumsdelikte, selbst schwere Verbrechen wie Raub, Brandstiftung, Tötung sind von noch dem Kindesalter angehörenden oder ihm kaum entwachsenen Banden- oder Plattenmitgliedern verübt worden. In Berlin stellen die Laufburschen ein großes Kontingent zur Fürsorgeerziehung (s. d.). Abgeordneter Schepp teilte im preußischen Abgeordnetenhaus (17. Februar 1911) mit, daß es in Berlin eine Bedürfnisanstalt gibt, in der sich massenhaft junge Laufburschen zusammenfinden, um auf Grund des § 175,1 Geschäfte zu treiben. Daß aus dem Vagabundieren auf den Straßen auch große körperliche Gefahren erwachsen, geht aus den statistischen behördlichen Angaben hervor, wonach allein in Berlin zwischen 900 und 950 Kinder alljährlich durch Straßenunfälle schwer verletzt oder getötet werden (Schmid-Monnard).

Wie groß die Zahl der Kinder ist, denen es daheim an jeder Aufsicht fehlt, hat der Hauptverein von Kinderhorten in Berlin 1910 nach Stichproben in mehreren Berliner Gemeindeschulen bekanntgegeben. Nach dieser Zusammenstellung entbehren 14 000 Kinder der häuslichen Aufsicht; nur 4000 sind in Kinderhorten untergebracht. Der Zusammenhang zwischen Aufsichtslosigkeit und Verwahrlosung liegt offen zutage. (S. auch den Art. Aufsicht.)

Besonders bedroht sind auch Kinder, deren Eltern ihr Gewerbe im Herumziehen ausüben und daher keinen festen Wohnsitz haben, die Schule höchst unregelmäßig oder überhaupt nicht besuchen (s. Schulbesuch), keine geordnete Erziehung und Körperpflege erhalten können. Die Statistik über die Erfahrungen hinsichtlich der Fürsorgeerziehung weist besonders krasse Fälle von Verwahrlosung auf, welche solche Kinder Herumziehender betreffen. In Österreich sind die Kinder der Zigeuner, Rastelbinder und Dörcher oder Karrner (in den Alpenländern) oft im höchsten Grade verwahrlost. Hinsichtlich der letzteren wird in dem Gutachten des Kinderschutzkongresses mitgeteilt, daß sie zumeist gar nicht die eigenen Kinder mit sich führen, sondern daß sich die Kinder bald diesem, bald jenem Karrnerpaar anschließen.

Die Schule ist für viele Kinder mehr als eine Unterrichtsstätte, hier ist der einzige Boden, auf dem sie erziehliche Einwirkungen erhalten, angenehme, saubere, licht- und lufterfüllte Räume vorfinden, freundliche Worte hören und humane Behandlung erfahren. Das Schulmilieu steht oft in einem äußerst wohltuenden Gegensatz zur häuslichen Umgebung des Kindes. Wenn der Einfluß der Schule in bezug auf die Bekämpfung der Verwahrlosung nicht allzu hoch veranschlagt werden darf, so hat dies mehr in äußeren Verhältnissen seine Ursache. Eine große Zahl von Kindern kommt schon verwahrlost zur Schule. Die guten Einwirkungen der letzteren werden durch fortgesetzte schlechte Einwirkungen im Elternhaus, durch Aufsichtslosigkeit, Verkehr mit verderbten Kindern und Spielgenossen aufgehoben. Schließlich kommt in Betracht, daß viele von der Verwahrlosung bedrohte Kinder gerettet werden könnten, wenn sich der Lehrer individualisierend mit ihnen beschäftigte. Dies ist aber erfahrungsgemäß nur selten möglich. Die hauptsächlichsten Stätten der Verwahrlosung sind die übervölkerten Industriebezirke der großen Städte. Die Überfüllung der Schulklassen in diesen Stadtteilen (s. Schülerzahl) ist ein verhängnisvolles

Übel, weil sie gerade dort die erziehlichen Einwirkungen des Lehrers erschwert, wo oft mangels jeder andern Erziehung ein solches Vorgehen des Lehrers am notwendigsten wäre. Von manchen Autoren (z. B. von SCHAEFER) ist der sogenannte ungeteilte Unterricht, d. h. die Verlegung aller Schulstunden auf den Vormittag, obzwar in hygienischer Hinsicht zweifellos Vorteile bietend, als Übelstand bezeichnet worden, weil in den Nachmittagsstunden für viele Kinder die Möglichkeit des aufsichtslosen Herumstreifens besteht. Unter bestimmten Verhältnissen kommt die Volksschule (s. d.) nicht bloß als Unterrichts- sondern auch als Bewahranstalt in Betracht, die Lehrer wirken dann in gewissem Sinne auch als Fürsorger ihrer Schüler, eine Tätigkeit, die in der österreichischen Schul- und Unterrichtsordnung § 213 den Lehrern zur Pflicht gemacht wird. Wo keine Beschäftigungsheime, Knabenhorte, Spielplätze usw. bestehen, welche die letztere Aufgabe von der Schule übernehmen, bleibt die Schule für viele von der Verwahrlosung bedrohte Kinder die einzige Fürsorgestätte. In letzterer Hinsicht bedeuten der Mangel an Schulen, die Unmöglichkeit des Schulbesuchs (etwa infolge zu weiter Schulwege, s. d.), die Beschränkung oder Abkürzung der Schulzeit (s. Schulbesuchserleichterungen) die völlige Auslieferung einer großen Zahl von Kindern an die Verwahrlosung (s. auch den Art. Analphabeten). — Das Umgehen der Schule (Schulflucht) ist als Zeichen bereits eingetretener Verwahrlosung zu beurteilen, deutet auf Hang zum Müßiggang, zum Herumstreifen hin, hat in der Regel Lügen und Betrügereien zur Folge. In England (s. d.) und Amerika (s. d.) bestehen für Kinder, welche die Schule gewohnheitsmäßig umgehen, besondere Zwangsschulen (truant schools). Das norwegische Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder vom 6. Juni 1896 bestimmt § 5, daß ein Kind, welches die Schule versäumt oder dort ein besonders schlechtes Betragen zeigt, auf Beschluß des Schulvorstandes in einer Zwangsschule untergebracht werden kann. Dort hat es zu bleiben, solange der Vorstand der Schule es für nötig erachtet, doch nicht länger als sechs Monate. —Auch als Symptom krankhafter Veranlagung ist die Schulflucht bisweilen zu beurteilen (PICK).

Die Symptome der Verwahrlosung sind psychische und somatische. Man spricht von einer geistigen und körperlichen Verwahrlosung. Zumeist gehen aber beide gemeinsam einher. Als Symptome geistiger Verwahrlosung sind schlechte Charaktereigenschaften (s. den Art. Charakter) dann anzusehen, wenn sie persistieren oder die Tendenz zur Verschlimmerung aufweisen. Solche negative Charaktereigenschaften sind Lügenhaftigkeit, Unehrlichkeit, Roheit und Unbotmäßigkeit den Eltern, Lehrern und nächsten Angehörigen gegenüber. Solche Kinder zeigen oft das Symptomenbild der moral insanity (s. d.). Bei vielen verwahrlosten Kindern beobachtet man Mißhandlung von Tieren, blinden Zerstörungsdrang, nicht wenige sind Brandstifter geworden; hier scheint es sich aber zumeist um krankhafte Vorgänge zu handeln. Vorzeitiges Erwachen des Sexualtriebs führt bei verwahrlosten Knaben oft zum Zuhältertum, bei Mädchen zur Prostitution (s. d.). In den früher erwähnten Banden (»Platten«) ist Geschlechtsverkehr zwischen den im schulpflichtigen Alter stehenden weiblichen und männlichen Mitgliedern sehr häufig festgestellt worden. Viele Mädchen treiben Gewerbsunzucht und sind zur Zeit ihrer Anhaltung schon mit Syphilis oder Gonorrhöe infiziert (s. Geschlechtskrankheiten); Knaben bieten sich zu perversem Geschlechtsverkehr an und treten dann selbst oder durch Mittelspersonen als Erpresser auf. Alkohol- und Tabakgenuß (s. d.) sind sehr häufig; hierzu werden vielfach die durch Straßenbettel erworbenen Beträge verwendet.

Die körperliche Verwahrlosung zeigt sich zunächst in Unreinlichkeit. Die Kinder reinigen sich ungenügend, sind oft mit Ungeziefer (s. d.) behaftet. Zahn- und Mundpflege lassen alles zu wünschen übrig. In vielen Fällen ist diese körperliche Vernachlässigung auf unzureichende Überwachung seitens der Eltern, auf mangelnde Belehrung und Anhaltung, auf schlechte Beispiele zurückzuführen. Vielfach aber zeigen die betreffenden Kinder eine auffallende Abneigung gegen Körperpflege und selbst in Kreisen Wohlhabender trifft man solchergestalt verwahrloste Kinder nicht eben selten an. Auch hier sind häufig krankhafte Vorgänge veranlassend; insbesondere bei hysterischen Kindern und in Fällen sekundärer Demenz (s. d.) entwickelt sich eine pathologische Wasserscheu, eine Abneigung gegen das Anlegen frischer Wäsche usw. Schmutz und Unsauberkeit ersticken oft jede bessere Regung. (RÜCKERT: »Die äußere Reinlichkeit ist der inneren Unterpfand«.)

Ungenügende, defekte und schmutzige Kleidung ist nicht bloß Symptom, sondern vielfach auch Ursache oder Mitursache der Verwahrlosung. Sehr charakteristisch wurden die ersten Schulen und Heimstätten für verwahrloste Kinder in England, aus denen Barnardos Liebestätigkeit (s. unten) herauswuchs, ragged schools, Schulen der Zerlumpten, genannt. Wenige Faktoren können das Selbstbewußtsein eines Kindes tiefer herabdrücken, als die Gewöhnung an solche Kleidung, »die Uniform des Elends«. Den Kindern werden hierdurch die Kreise, in denen sie verkehren können, vorgezeichnet. Denn auch unter Kindern findet eine Art sozialer Auslese statt, wobei mangels anderer Gesichtspunkte die Kleidung einzig und allein maßgebend ist.

Unter den Ursachen der Verwahrlosung kommt mangelhafte Ernährung (s. d.) sehr wesentlich in Betracht. Physische und psychische Energie stehen in naher Wechselbeziehung. Bei unterernährten, schwächlichen Kindern leidet vor allem die Willenskraft, ihre sittliche Widerstandsfähigkeit ist gering, sie sind daher der Verführung außerordentlich leicht zugänglich. Der Hunger entfesselt die niedrigsten Triebe und Leidenschaften, er überwindet alle Hemmungen, die durch Sitte und Moral gegeben sind, bildet oft den nächsten Anlaß zu Eigentumsdelikten und führt hierdurch die Jugendlichen auf die Bahn des Verbrechens.

In naher Beziehung zur Verwahrlosung stehen die Mißhandlungen der Kinder (s. d.). Durch diese werden oft Handlungen von Kindern und Jugendlichen erzwungen, die unsittlich und verwerflich sind (Betteln, Hausieren, Prostitution). Fortgesetzte Mißhandlungen und ungerechte Züchtigungen machen ein Kind sittlich stumpf, erzeugen antisoziale Gefühle (Haß, Rachsucht) oder veranlassen Entweichungen, Herumstreifen, Vagabondage (s. Vagabunden), Selbstmorde (s. d.). Die vorzeitige Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft (s. Kinderarbeit) in den verschiedensten Betrieben, der oft ungünstige Einfluß, den erwachsene Arbeiter auf Kinder und Jugendliche infolge schlechten Beispiels ausüben, der Mangel erziehlicher Einwirkungen auf Lehrlinge (s. d.) sind als weitere Quellen der Verwahrlosung zu betrachten.

Man unterscheidet im allgemeinen drei Grade der Verwahrlosung. Sie werden bezeichnet als »von der Verwahrlosung bedroht«, »verwahrlost« und »chronisch verwahrlost«. Von der Verwahrlosung bedroht sind Kinder, die schlechte Charaktereigenschaften zeigen, sich körperlich vernachlässigen, schlechte Gesellschaft aufsuchen. Das Symptomenbild der Verwahrlosung ist oben aufgezeigt worden. Chronisch verwahrlost sind Kinder, bei denen Besserungsversuche sich als vergeblich erwiesen haben, die rückfällig werden, ihre Minderwertigkeit auf andere zu übertragen suchen, die sogenannten »Verbrechernaturen«.

Es ist nicht richtig, wenn die Kriminalität der Jugendlichen (s. d.) gleichsam als Maß der Verwahrlosung betrachtet wird. Es gibt einerseits hochgradig verwahrloste Kinder und Jugendliche, die nie kriminell werden, anderseits solche, die eine Straftat zwar begangen haben, sich aber infolge mangelnder sittlicher Reife des Unzulässigen ihrer Handlung, wenigstens im Augenblick der Tat, nicht bewußt waren. Die Kriminalität der Jugendlichen ist in sehr vielen Fällen zu erklären durch »die gesteigerte Abhängigkeit eines Unreifen von den Affekten des Augenblicks« (Liepmann). Löffler zeigt an einigen der Erfahrung entnommenen Beispielen, daß Delikte, welche nicht aus Verwahrlosung hervorgehen, sondern vielleicht Ausflüsse jugendlichen Übermuts oder der Not des Augenblicks sind, nach österreichischem Strafrecht mit jahrelanger Kerkerstrafe geahndet werden. Der Strafvollzug erscheint aber als eine der intensivsten Quellen der Verwahrlosung. Die seit 1905 geschaffenen »Jugendabteilungen«, deren Wert von autoritativer Seite in Zweifel gezogen wird, sind noch höchst unvollkommene Einrichtungen, bei den kleinen Gerichtsgefängnissen sind sie aus finanziellen Gründen nicht aktiviert. »Diese kleinen Gefängnisse aber, sowie die kleinen Polizeigefängnisse sind — darüber gibt es nur eine Meinung — die gefährlichsten Pflanzstätten des Verbrechens«. Der Jugendliche gerät in die Gesellschaft von Verbrechern und Verwahrlosten, er wird hier rasch verdorben, später »Stammgast« der Gefängnisse. Die Rückfälligkeit jugendlicher Verbrecher beträgt fast 90%. — Die sogenannten Besserungsanstalten tragen noch vielfach den Charakter von Gefängnissen, hier fließen die unsaubersten Elemente zusammen, die alle besser Gearteten unfehlbar verderben. Die modernen Besserungsanstalten haben bereits das Gefängnisregime verlassen und sind erfolgreich zum Erziehungsregime übergegangen (s. Besserung und Besserungs-

häuser). Die kriminelle Behandlung jugendlicher Verwahrlosung führt zu keinem Ziel. Von psychologischen Erwägungen ausgehend, macht sich im Jugendstrafrecht (s. d.) eine humanere Auffassung geltend und der Grundsatz: »Nicht Strafe, sondern Erziehung« gewinnt immer mehr an Boden.

Allerdings gibt es unter den verwahrlosten Jugendlichen Individuen, die jeder humanen Behandlung Trotz bieten, pathologische Elemente, deren Verderbtheit aufs äußerste vorgeschritten ist, die eigentlichen Verbrechernaturen und Vertreter der moral insanity (s. d.). Solche Individuen bedürfen einer besonders strengen Behandlung, einer Abschließung von den anderen, besserungsfähigen Zöglingen; für solche schwere Fälle sind besondere Abteilungen oder noch besser besondere Anstalten zu schaffen, in denen verschärfte Disziplinar- und Strafmittel zur Verfügung stehen. Es bedeutet aber eine schwere Ungerechtigkeit, wenn das System der Besserungsanstalten nach solchen schweren Fällen bemessen wird, wenn man »99 Knaben in die Zwangsjacke steckt, weil eine solche für den Hundertsten gut tut« (Reicher).

In Belgien ist für solche Elemente das quartier de discipline geschaffen worden, das neben den écoles de bienfaisance de l'État besteht. In Frankreich sind besondere Anstalten vorhanden, in denen die pupilles difficiles et vicieux de l'assistance publique Aufnahme finden. »In England hat der Minister des Innern bei Einbringung der Children Act die Erfüllung eines langgehegten Wunsches der Reformatory Schools nach Errichtung einer besonderen Anstalt durch den Staat in Aussicht gestellt, in welche die schlechtesten und schwer verbesserlichen Elemente der anderen Anstalten abgegeben werden können« (Reicher).

Mit der Erziehung verwahrloster Kinder befassen sich in Preußen (Stand vom 1. Oktober 1909) 785 Anstalten ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Zwecken. 410 Anstalten nehmen Fürsorgezöglinge auf. Es entfallen davon auf

Ostpreußen	42	Anstalten
Westpreußen	15	»
Brandenburg	62	»
Berlin	10	»
Pommern	25	»
Posen	18	»
Schlesien	63	»
Sachsen	23	»
Schleswig-Holstein	12	»
Hannover	17	»
Westfalen	37	Anstalten
Hessen-Nassau	24	»
Rheinprovinz	59	»
Hohenzollern	2	»

Diese 410 Anstalten haben ein Erzieherpersonal von ungefähr 3700 Personen (die katholischen Anstalten sind hier zum großen Teil nicht mitgezählt, da viele das Erzieherpersonal summarisch nicht angegeben haben). Von diesen waren aber 1100 für ihren Erzieherberuf nicht vorgebildet. Dieser Umstand erklärt den verhältnismäßig geringen Erfolg der Fürsorgeerziehung (66—70% der Fürsorgezöglinge sind in Anstalten untergebracht), worauf besonders Trüper in verschiedenen Artikeln der Zeitschrift für Kinderforschung (s. Literatur) ausdrücklich hingewiesen hat, und rechtfertigt die Forderung, für die Erziehung verwahrloster Kinder in Anstalten Erzieher methodisch heranzubilden und nur Personen von tadelloser Lebensführung und entsprechender Qualifikation für das schwere und verantwortungsvolle Amt zuzulassen. In den oben angegebenen Anstalten waren annähernd 34000 Zöglinge untergebracht. (von Liszt gibt die Zahl der Anstalten nach neuester Zählung mit 458, die Zahl der Erzieher mit 3813 an [Preuß. Abgeordnetenhaus am 17. Februar 1911]).

Begründer der Besserungsanstalten in Deutschland ist Johannes Daniel Falk, Weimar, der bereits am 11. Mai 1813 die erste derartige Anstalt in Deutschland gründete, die den von der Reckeschen Anstalten in Oberdyk (1816) und Düsselthal (1822), dem Martinsstift in Erfurt (1820), dem Zivil-Versorgungsinstitut für Waisen in Berlin-Potsdam u. a. als Muster diente. (Alles weitere siehe im Artikel Besserungshäuser.)

Einen besonderen Hinweis verdient die Unterbringung von Fürsorgezöglingen auf Schulschiffen (s. d.). Die Westfälische Provinzialverwaltung hat sich durch den anfänglichen Widerstand in Reeder- und Schifferkreisen nicht irre machen lassen und außer dem Schulschiff »Klarzumwenden« noch ein Ausbildungsschiff »Germania« ausgerüstet. Der Bericht der Provinzialverwaltung besagt: »Als besonders erfreulich muß es bezeichnet werden, daß es schon bald gelang, einen großen Teil derjenigen Zöglinge, deren Ausbildung am Ende der zweiten Fangsaison, Ende November 1909, als beendet anzusehen war, als Leichtmatrosen auf anderen Schiffen unterzubringen, und daß am Ende des

Berichtsjahrs mit zwei Ausnahmen alle Zöglinge dieser Kategorie untergebracht waren. Überhaupt ist die Nachfrage nach den so ausgebildeten Zöglingen namentlich von seiten der Schiffer, die einmal praktische Erfahrungen mit ihnen gemacht haben, von Tag zu Tag eine größere geworden und es befestigt sich infolgedessen die Hoffnung, das in seemännischen Kreisen gegen die Unterbringung von Fürsorgezöglingen hervorgerufene Vorurteil durch die Güte des aus den Schiffen hervorgegangenen Materials vollständig zu überwinden. Bei Beginn der Fangsaison befanden sich auf »Klarzumwenden« 65 und auf »Germania« 60 Zöglinge.«

Die Verhütung der Verwahrlosung ist als die wichtigste Aufgabe der Jugendfürsorge zu betrachten. In diesem Sinne hat zunächst die private Wohltätigkeit Einrichtungen geschaffen, welche die mangelhafte oder fehlende Familienfürsorge zu ergänzen oder zu ersetzen bestimmt sind. Der Staat erfüllt seine Bildungsaufgabe zunächst dadurch, daß er »die geistige Entwicklung der Jugend, die Aneignung der elementaren Kenntnisse von dem guten Willen und der Zahlungsfähigkeit der Eltern unabhängig macht und im Wege der Volksschulgesetzgebung sicherstellt«. Diese allgemeine Fürsorge genügt jedoch nicht. Wenn die Eltern ihre natürliche Pflicht versäumen, oder die Fürsorge der Eltern in Ansehung besonderer Verhältnisse nicht ausreicht, dann muß der Staat rettend und helfend eingreifen. »Das Recht des Vaters, bzw. der Mutter, auf die körperliche und geistige Erziehung des Kindes bestimmend einzuwirken, findet seine Grenze an dem Recht des Staates, die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne dereinst auch diejenige Qualifikation besitzt, die das Leben von ihm verlangt«. (Mot. B. BGB. IV. S. 624.) Diesem Grundsatz entsprechend sind in den meisten Kulturstaaten Einrichtungen getroffen, um auf gesetzlicher Grundlage an die Stelle der Familienerziehung Fürsorge- oder Ersatzerziehung (s. d.), eventuell aus öffentlichen Mitteln, treten zu lassen. Vorbildlich auf diesen Gebieten sind Amerika (s. d.) und England (s. d.). In Amerika sind die von Charles Loring Brace begründeten Lodging Houses — hauptsächlich für unterstandslos auf den Straßen herumtreibende Jugendliche — besonders zu erwähnen. Diese tragen durchaus nicht den Charakter von Zwangsinternaten, es wird vielmehr Wert darauf gelegt, daß die Kinder für Nahrung, Wohnung, Kleidung einen — wenn auch im Verhältnis zu dem Gebotenen — unverhältnismäßig geringen Gegenwert leisten, die ihnen gewährten Benefizien in gewissem Sinne sich verdienen. Damit ist dem Aufenthalt in einem Lodging House alles Entwürdigende und Demütigende genommen. In England führte die von J. Howard entfachte, von Miß Mary Carpenter unterhaltene Bewegung zur Gesetzgebung betreffend die Reformatory und Industrial Schools. Eine zweite Gruppe von Gesetzen betrifft den Elementarunterricht, die Anhaltung schulpflichtiger Kinder in Truant Schools (s. oben) wurde 1876 angeordnet. Mit der Prevention of cruelty to children Act nimmt eine dritte Gruppe von Gesetzen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen gegen leibliche, geistige und sittliche Gefährdung durch Eltern und Aufsichtspersonen ihren Anfang. Gegen die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung schützen Poor Law Act 1899 und Custody of children Act. In großzügiger Weise ergänzt und erweitert werden alle diese gesetzlichen Bestimmungen durch das Kindergesetz vom Jahre 1908. Vorbildlich ist auch die private Fürsorge für verwahrloste Kinder, die sich an den Namen des englischen Arztes Dr. Th. J. Barnardo knüpft. Aus kleinen Anfängen sind in vierzig Jahren ungefähr 100 Anstalten entstanden, die alle Kategorien von verwahrlosten Kindern aufnehmen. Allen gemeinsam ist das Familienprinzip, die koloniale Art der Unterbringung in kleinen Häuschen. Auch für kranke Kinder ist Vorsorge getroffen, für krüppelhafte z. B. besteht das bekannte Heim in Aldershot. In ganz England verteilt, werden die Anstalten von einer Zentrale in London aus dirigiert. Seit dem Beginn von Barnardos Liebestätigkeit sind 50000 Kinder ohne Rücksicht auf Nationalität und Konfession versorgt worden. Reichlich flossen die Gaben für das großartige Werk, dessen Bestand auch nach dem Tode Barnardos (1905) durch einen »National Memorial Fund« gesichert erscheint. England hat auch zuerst besondere Schulschiffe (s. oben) für die verwahrloste und von der Verwahrlosung bedrohte Jugendliche ausgerüstet.

In Frankreich (s. d.) besteht der Service des enfants assistés für alle hilfsbedürftigen Kinder nach Departements einheitlich organisiert unter Leitung und Aufsicht des

Ministeriums des Innern. Hiermit verbunden ist der Service pour la protection des enfants en bas âge. Seit dem 24. Juli 1889 ist ein Gesetz für die mißhandelten und verwahrlosten Kinder (les enfants maltraités et moralement abandonnés) in Wirksamkeit. Die Assistance publique übernimmt nicht bloß die Fürsorge, sondern als Berufsvormund auch die Vormundschaft der enfants moralement abandonnés. Die Anstaltsfürsorge für verwahrloste Kinder findet in der Loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles ou vicieux ihre Grundlage (1904). Unter den Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder ist die Colonie agricole von METTRAY (gegründet 1840 von DEMETZ) vorbildlich geworden.

In Belgien (s. d.) wurde bis zum Jahre 1904 nur die objektive Verwahrlosung der Jugendlichen (die in Straftaten, Betteleien oder Landstreichereien zum Ausdruck kommt) durch gesetzliche Maßnahme zu verhüten gesucht. Die Verwahrlosung und Gefährdung durch die Eltern blieb unberücksicht. Diesem Mangel soll eine Loi pour la protection de l'enfance abhelfen.

In der Schweiz (s. d.) bildet die Fürsorge für die Jugend den wichtigsten Bestandteil der Armenpflege. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend geht hier auf PESTALOZZI zurück, der 1775 eine Armenschule gegründet hatte, in der er 50 Bettlerkinder väterlich betreute. FELLENBERG und WEHRLI haben das Werk PESTALOZZIS fortgesetzt. Aus den Armenerziehungsanstalten sind die Besserungs- und Rettungsanstalten der Schweiz hervorgegangen, deren Entwicklung freiwillig, ohne gesetzlichen Zwang fortschreitet und heute auf einer bemerkenswerten Höhe angelangt ist; auch in ihren Einrichtungen vorbildlich, vermeiden die Schweizer Anstalten die Massenanhäufung von Kindern und verwirklichen in idealer Weise das Familiensystem (s. d.). Das Schweizer Strafgesetz (Entwurf vom Jahre 1903) überweist straffällig gewordene jugendliche Verwahrloste der Erziehung durch Abgabe an entsprechende Anstalten.

Hinsichtlich der gesetzlichen Anordnung und Regelung der Fürsorgeerziehung für verwahrloste Kinder ist Norwegen (s. d.) allen andern Staaten vorangegangen. Dieses Gesetz vom 6. Juni 1896 (s. oben) steht noch jetzt in seiner Einfachheit, Klarheit und präzisen Durchführbarkeit unerreicht da.

In Deutschland stellen das bürgerliche Gesetzbuch und das Reichsstrafgesetzbuch den Tatbestand der Verwahrlosung und die Voraussetzung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend fest. Ergänzend treten hinzu die Landesgesetze betreffend die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung (s. d.).

Großzügige Einrichtungen für Jugendfürsorge überhaupt, für die Versorgung verwahrloster Kinder im besonderen hat Ungarn (s. d.) geschaffen. Hier ist besonders hervorzuheben die Beobachtungsstation, in welcher verwahrloste Kinder durch mehrere Wochen ärztlich und pädagogisch untersucht und beobachtet werden. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung wird das Kind im Fall eines konstatierten geistigen Gebrechens einer Schwachsinnigen- oder Pflegeanstalt übergeben; im Falle der geistigen Gesundheit wird Anstaltserziehung nur für hochgradig verwahrloste Kinder und Jugendliche, im übrigen aber die Unterbringung in entsprechenden Familien entweder sofort oder nach kurzfristiger Anstaltsbehandlung angeordnet.

In Österreich (s. d.) sind gegenwärtig zwei Gesetzesentwürfe zunächst im Herrenhause erledigt worden: I. betreffend die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen und den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen, II. betreffend die Fürsorgeerziehung (s. Fürsorgerziehung, Jugendstrafrecht). Den Anfang einer neuen Ära des Kinderschutzes bedeutet der Erste Österreichische Kinderschutzkongreß in Wien, 1907. Auf diesem hat der damalige Justizminister Dr. KLEIN folgende Neuerungen in Aussicht gestellt: Die Zulassung von Frauen zur Vormundschaft, die General- und die Anstaltsvormundschaft, die Einführung von Vormundschaftsräten, denen auch gewisse Aufsichtsfunktionen bei Regelung des Kost- und Haltekinderwesens zu übertragen wären, die Verbesserung der Fürsorge für uneheliche Kinder, die Änderung der familienrechtlichen Bestimmungen, die einen wirksamen Kinderschutz erschweren, dann die Einrichtung einer Fürsorgeerziehung aus öffentlichen Mitteln und endlich eine Reform des sogenannten Jugendstrafrechts (s. oben). Der Kaiserjubiläumsfond für Kinderschutz und Jugendfürsorge ist zum Teil zur Errichtung einer Musteranstalt zur Fürsorge für verwahrloste Kinder bestimmt. Von hier aus dürfte dann eine vollständige Reform in dem System der Besserungsanstalten erfolgen, die dringend notwendig erscheint, abgesehen davon, daß

die bestehenden Besserungsanstalten auch numerisch nicht genügen. Sechs Länder besitzen überhaupt keine Besserungsanstalt. Nur in Niederösterreich und für niederösterreichische Landeskinder ist entsprechend gesorgt durch die Landeserziehungsanstalt in Eggenburg, eine der größten Anstalten des Kontinents für etwa 1200 Zöglinge, mit modernsten Einrichtungen und mit einem auf dem Prinzip möglichster Freiheit aufgebauten Erziehungssystem. — (Über die andern Staaten s. die betreffenden Artikel.)

TH. HELLER.

Literatur. HEINRICH REICHER: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 3 Bände, 1904, 1906, 1908. Mit einem Anhang: Bibliographie der Jugendfürsorge. Wien, Manz. 1910. — Ders.: Das Mindestmaß an Erziehung. Wien, Manz. 1909. — Ders.: Der Erziehungsnotstand des Volkes und die Beschlüsse des Herrenhauses betreffend Jugendstrafrecht und Fürsorgeerziehung. Ebenda. 1910. — Ders.: Kinderschutz und Kinderfürsorge in der alten und neuen Welt. Berlin, Karl Heymann. 1911. — PETERSEN: I. Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. II. Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. »Aus Natur und Geisteswelt«. Bände 161, 162. Leipzig, Teubner. — Schriften des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907. 3 Bände. Wien, Manz. 1. Band: Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich. 2. Band: Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen. 3. Band: Protokoll über die Verhandlungen. — Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne: Nr 5. TRÜPER: Zur Frage der Erziehung unserer sittlich gefährdeten Jugend. Nr. 8. Ders.: Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher. Nr. 12. POLLIGKEIT: Strafrechtsreform und Jugendfürsorge. Nr. 20. TRÜPER: Zur Frage der Behandlung unserer jugendlichen Missetäter. Nr. 21. H. REICHER: Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht. Nr 22. FIEBIG: Über Vorsorge und Fürsorge für die intellektuell schwache und sittlich gefährdete Jugend. Nr. 26. KUHLEMANN: Die forensische Behandlung der Jugendlichen. Nr. 40. DAMASCHKE: Wohnungsnot und Kinderelend. Nr. 41. VON ROHDEN: Jugendliche Verbrecher. Nr. 51. HEMPRICH: Zur Literatur über Jugendfürsorge und Jugendrettung. Nr. 66. BIRKIGT: Straffällige Schulknaben in intellektueller, moralischer und sozialer Beziehung. Nr. 73. J. MOSES: Die sozialen und psychologischen Probleme der jugendlichen Verwahrlosung. — TH. HELLER: Die Ursachen der Verwahrlosung Jugendlicher. Österreichische Rundschau. Band VIII. Heft 100/101. — Ders.: Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Halle a. S., Marhold. 1909. — MÖNKEMÖLLER: Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Sammlung Schiller-Ziehen, VI. Bd. 6. Heft. 1903. — CLEMENS NEISSER: Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglinge. Halle a. S., Marhold. 1907. — SCHAEFER: Der moralische Schwachsinn. Halle a. S., Marhold. 1906. — VON LINDHEIM: Saluti juventutis. Leipzig. und Wien, Deuticke. 1908. (Gutachten von L. ALTMANN und TH. HELLER.) — EUGEN SCHWIEDLAND: Probleme der erwerbenden Jugend. 5. Abdruck. Wien, Manz. 1910. — EMIL LAURENT: La criminalité infantile. Paris, Malvine. 1906. — DUPRAT: La criminalité dans l'adolescence. Paris, Alcan. 1909. — GUDDEN: Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nürnberg, Korn. 1910. — (Weitere Literatur über die Behandlung verwahrloster Kinder in den Vereinigten Staaten s. im Art. Amerika.) — SPITZNER: Artikel »Verwahrlosung« in Reins Enzykl. Handbuch der Pädagogik. 2. Auflage. Langensalza 1909. — HANS SUCK: Fürsorge für die schulentlassene Jugend. V. Kapitel: Die Behandlung der verwahrlosten Jugendlichen. Jena, Gustav Fischer. — Fürsorgewesen. 8 Vorträge von J. MEIER, J. VON GRUBER, DOERNBERGER, TURTUR, M. VOGT, H. KERSCHENSTEINER, FREUDENBERGER und CARL KOPP. München, Gmelin. — Jahrbuch der Fürsorge. IV. Jahrgang. Herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge und dem Archiv deutscher Berufsvormünder. Dresden, Böhmert. 1910 (enthält die gesamte neuere Literatur). — HUEBER: Kinderschutz und Jugendfürsorge in Österreich, 11. Kapitel: Fürsorge für verwahrloste Kinder und Jugendliche. Wien, k. k. Schulbücherverlag. 1911.

Zeitschriften: Die Jugendfürsorge (Rektor FRANZ PAGEL-Berlin). Berlin. — Der Säemann. Zeitschrift für Jugendwohlfahrt, Jugendbildung, Jugendkunde. Leipzig, Teubner. — Jugendwohlfahrt. Leipzig und Berlin. — Zeitschrift für Kinderforschung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. — Der Rettungshausbote (P. KIRSTEIN in Templin-Uckermark). »Eckartshaus« bei Eckartsberga. — Rheinisches Fürsorgeerziehungsblatt (Pastor SCHLEGTENDAL in Düsseldorf-Grafenberg). — Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns (H. VOGT, W. WEYGANDT). Jena, Fischer. — Die Bibliographie der Sozialwissenschaften (Dr. HERMANN BECK). Dresden, Böhmert. — Archiv für Volkswohlfahrt. Berlin — Caritas. Freiburg i. B. — Concordia. Zeitschrift der Zentrale für Volkswohlfahrt. Berlin. — Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Berlin. — Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Wien. — Zeitschrift f. Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit u. Volkswohlfahrt. Aarau u. Zürich. — Vergleiche ferner die Literatur unter Fürsorgeerziehung, Jugendstrafrecht, Kriminalität.

Verweis. Der Verweis ist eine Strafart, welche nur bei Jugendlichen (die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben), die bei Begehung einer Straftat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen, in besonders leichten Fällen von Vergehen oder Übertretungen zulässig ist (§ 57 Ziff. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs). Er ist die leichteste der sieben Strafarten des Strafgesetzbuchs und zwar die einzige Hauptstrafe an der Ehre, die für den Verurteilten empfindlich wird durch die sich an die Verweiserteilung knüpfende psychische Wirkung. Die eigentümliche Natur des Verweises, daß er milder ist als die ordentliche Strafe und nur anwendbar Jugendlichen gegenüber, qualifiziert ihn mehr als Erziehungsmittel, denn als Vergeltung für strafbares Handeln. Der »besonders leichte Fall« ist Tatfrage und darf nicht etwa aus der Jugendlichkeit allein konstruiert werden. Der Verweis kann nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in einer dem richterlichen Belieben freistehenden Form mündlich oder schriftlich erteilt werden, jedoch erst, nachdem das ihn verhängende Urteil rechtskräftig geworden ist. Die Erteilung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft oder in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen durch den Amtsrichter. Die Vollstreckung verjährt in 2 Jahren.

Man hat in der Literatur (vgl. Deutsche Juristenzeitung, XIV. Jahrgang Nr. 5 S. 287ff.) geltend gemacht, daß der Verweis nach Einführung der bedingten Begnadigung (s. Jugendstrafrecht) durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 seine Existenzberechtigung verloren habe: obwohl er scheinbar die mildeste Bestrafung gegenüber Geld- und Freiheitsstrafen darstelle, könne er härtere Folgen haben als diese; denn er gelte in allen Lebenslagen und unter allen Umständen, besonders auch für den Rückfall als »Bestrafung«, während der scheinbar härter zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche diese Strafe mit ihren üblen Folgen durch sein Wohlverhalten während der Bewährungsfrist von sich abwenden könne. Endlich wird der Verweis als Strafart auch deshalb für unangebracht angesehen, weil er in den weitaus meisten Fällen keinerlei Wirkung auf den Verurteilten ausübe.

Der 27. deutsche Juristentag hat sich jedoch für Beibehaltung des Verweises ausgesprochen. Auch gegen die schriftliche Erteilung des Verweises sind schwere Bedenken erhoben worden, weil die unheilvollen Folgen des Rückfalls hierbei auch eintreten könnten, wenn das Urteil noch gar nicht vollstreckt sei, weil z. B. der Verurteilte blind geworden sei oder sonst nicht lesen könne oder wolle. Diesen Bedenken hat der Entwurf einer neuen Reichsstrafprozeßordnung Rechnung getragen, indem er im § 482 bestimmt: »Die Vollstreckung eines Verweises geschieht in der Weise, daß er dem Verurteilten von der Vollstreckungsbehörde mündlich erteilt wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bleibt der Verurteilte auf die Ladung zur Entgegennahme des Verweises aus, so kann er zwangsweise vorgeführt werden. Ist dem Verurteilten das Erscheinen vor der zuständigen Vollstreckungsbehörde besonders erschwert, so kann eine andere Vollstreckungsbehörde um die Erteilung des Verweises ersucht werden«.

Als Analogon zu dem Verweis führt der neue österreichische Entwurf betreffend das Jugendstrafrecht unter den strafrechtlichen Normen für Jugendliche (die das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben) die »Ermahnung« auf: Beruht die Tat »auf offenbarer Unüberlegtheit oder jugendlichem Leichtsinn oder auf einem ähnlichen Grunde, der nicht auf Verwahrlosung oder verderbte Gesinnung hinweist, ist die Tat den Umständen nach geringfügig und nur mit einer Geldstrafe oder mit einer 3 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht«, so kann an Stelle der Strafe eine Ermahnung treten. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat den Verweis als Strafart beibehalten und will ihn sogar auch auf Erwachsene ausdehnen. In der Begründung zu dem Vorentwurf heißt es: »Die Erfahrung lehrt, daß es in der Praxis nicht an Straftaten fehlt, hinsichtlich deren dem Täter derartige Milderungs- und Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, daß die geringste gesetzlich zulässige Strafe noch als zu hoch erscheint. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einem großen Teile solcher Fälle nicht der Ausspruch der rechtlichen Mißbilligung allein als Strafe genügen kann. Daß der Verweis ehrliebenden Personen gegenüber als Strafübel wirkt, wenn er in angemessener Form erteilt wird, kann nicht bezweifelt werden, und es ist dabei ohne Belang, ob die gleiche Mißbilligung im Grunde auch in jeder sonstigen Verurteilung mitenthalten ist. Es kommt daher nur darauf an, seine Anwendung auf solche Angeklagte zu beschränken, bei denen erwartet werden darf, daß er als Strafe empfunden wird, und von ihm einerseits Personen ohne Ehrgefühl und anderseits solche auszuschließen, die wegen besonders empfindlichen Ehrgefühls den Verweis härter als eine andere Strafe empfinden.« Der Entwurf erwartet davon, daß er in besonders leichten Fällen dem Richter die Wahl zwischen dem Verweis und andern Strafen freistellt, die Beschränkung der Anwendung dieses Strafmittels auf die hierzu geeigneten Personen.

WOSNITZA.

Literatur. Die Kommentare zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von OLSHAUSEN, OPPENDORF, LISZT usw. — HOLTZENDORFF: Rechtslexikon unter »Verweis«.

Volksküchen s. Schulspeisung.

Volksschule. 1. Begriff und Geschichte. Die Volksschule will der großen Masse des Volkes eine religiös-sittliche Bildung sowie die Vorbereitung für das spätere geistige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben geben. Der Kern dieser Begriffsfestsetzung enthält drei Gedanken: zunächst den der bewußten und planmäßigen Beschulung des gesamten Volkes, soweit es keine höheren Schulen besucht, ferner den eines allgemeinen Erziehungsziels, endlich den der Vorbereitung für das spätere Leben, insbesondere für das wirtschaftliche. Eine derartige Volksschule

geschaffen zu haben, ist das Verdienst des deutschen Absolutismus. Doch finden sich bereits früher eine Reihe fruchtbarer Ansätze und Wurzeln hierzu, nämlich in den Kloster-, Dom-, Stifts- und Pfarrschulen, weiter in den lateinischen Stadt- und den deutschen Schreibschulen, sodann in den Winkelschulen, schließlich in den Schulen der Reformation, welche den Charakter von Religionsschulen tragen. Inwieweit all diese Anstalten, von der im Mittelalter stark im Vordergrund stehenden Religion abgesehen, bewußterweise allgemeine Erziehungsziele verfolgten, läßt sich schwer feststellen. Jedenfalls haben sie tatsächlich solche mehr oder minder erreicht. Insbesondere dürften die nicht mit Unrecht so bekämpften Winkelschulen, trotzdem sie vielfach in den Händen durch Vorbildung und Charakter wenig geeigneter Persönlichkeiten waren, für das 15. bis 17. Jahrhundert das entschiedene Verdienst besitzen, den gesellschaftlich Niedrigsten Unterricht vermittelt zu haben. Die fruchtbaren Keime zu einer Volksschule, die in all diesen Schularten, vor allem in den Religionsschulen der Reformation lagen, konnten sich vorläufig nicht recht entwickeln. Hindernd wirkten die Lehrstreitigkeiten, der um 1550 einsetzende wirtschaftliche Niedergang, auch die Aufnahme des Römischen Rechtes, dessen Vertreter verächtlich auf die gesellschaftlich Niederen herabsahen. Dazu waren die Landesfürsten, bei denen mit Zurücktreten der Klöster die Bildung, und, nach Niedergang der Städte, Kunst und Literatur allmählich eine Stätte fanden, viel zu sehr mit Festigung ihrer Macht nach außen, wie nach innen den Ständen gegenüber, und hier am meisten mit Erschließung geeigneter Finanzquellen beschäftigt, als daß sie nachdrücklich an eine Volksbildung denken konnten. Theoretisch wird die Volksschule mit Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosophen begründet, die in ihren Abhandlungen auch Bildung und Erziehung als einen Teil der staatlichen Tätigkeit behandeln. In erster Linie ist Bartholomäus Keckermann (1571—1609) aus Danzig zu nennen, sowie der Kanzler des Herzogtums Gotha v. Seckendorff (1626 bis 1692), der allerdings zumeist nur das literarisch und theoretisch festlegt, was ihm dort in der Praxis entgegentrat. Die Verwirklichung geschieht dann durch die Fürsten des absoluten Staates, die einerseits unter dem Bewußtsein stehen, für das Seelenheil ihrer Untertanen sorgen zu müssen, anderseits von den Gedanken des Merkantilismus beherrscht werden, der zu seiner Durchführung hinreichend vorgebildete Bürger braucht. Fördernd greift dabei, namentlich in Norddeutschland, der Hallesche Pietismus ein, der das Armenschulwesen begründet, weiter verbreitet, und dadurch bewußterweise geradezu Fürsorgearbeit leistet (s. Franckesche Stiftungen). Zur Verwirklichung seiner Absichten bedient sich der Staat der Geistlichen, die aber nicht so sehr in kirchlicher Eigenschaft wie als Beamte des Staates tätig sind. Der Staat errichtet nunmehr seit der Wende des ersten zum zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts umfassend Dorfschulen sowie Garnisonschulen. Vielfach werden damit Industrieschulen verbunden, am weitgehendsten wohl in Böhmen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Bisher hatte sich das Bildungswesen in Form der Berufs- und Standesschule vollzogen. Für den Adel bestanden Ritterakademien, für die oberen Stände Fürstenschulen, Gelehrtenschulen, Bürgerschulen, Erziehungsanstalten, besonders solche philanthropen Geistes, u. dgl. Die niederen Stände hatten in den Städten ihre Garnison- und Armen-, auf dem Lande die Dorfschulen. Doch sollte sich die Gründung einer diese Berufs- und Standesschulen überwindenden Volksschule in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vollenden. Einerseits vermehrte man die Unterrichtsgegenstände in der Dorfschule durch Aufnahme der Realien und erhöhte ihre Lehrziele, anderseits verzichtete man teilweise in den auf die alten Lateinschulen zurückgehenden städtischen Schulen auf den altsprachlichen Unterricht, so daß aus Angleichung der Stadt- und Dorfschule die Volksschule entstand, welche außer allgemeinen Erziehungszielen die Vorbereitung für das spätere Leben verfolgt. Indem Pestalozzi eine heute nur schwer zu ahnende Begeisterung für das Erziehungswesen weckte und selbst das beste Beispiel gab, wie man sich gerade der Elendesten und Niedrigsten unterrichtlich und erziehlich annehmen müßte, war die Überzeugung allseitig befestigt, daß auch das letzte Kind das Volkes einer Beschulung bedürfe: der Humanitätsgedanke verwirklichte sich an der Volksschule. Diese hat dann im Laufe des 19. Jahrhunderts die Armen-, Garnison- und Winkelschulen in sich aufgenommen, so daß man von einer allgemeinen Volks-

schule reden kann, die in Deutschland von 90—95 v. H. der schulpflichtigen Bevölkerung besucht wird. Diese Entwicklung haben alle Länder deutscher Zunge im großen ganzen durchgemacht, wenn gleich in katholischen Ländern der Einfluß der Kirche, die selbst Schulen unterhielt, weit größer war als in den evangelischen. Doch macht sich seit 3—4 Jahrzehnten eine starke Strömung geltend, welche fordert, daß jene 5—10 v. H., die in Deutschland hauptsächlich Vorschulen, in Österreich zumeist Privatschulen oder Erziehungsanstalten aufsuchen, ehe sie in höhere Schulen eintreten, zum Besuch der allgemeinen Volksschule veranlaßt werden, um hier mit allen Ständen und Gliedern des Volkes im Interesse einer gegenseitigen gerechten Wertschätzung die ersten Schuljahre zuzubringen.

2. Die Erziehungsmächte. Die Volksschule ist ein Ergebnis gesellschaftlicher Arbeitsteilung. Das Naturgemäße wäre, wenn das Elternhaus die Bildung, zum mindesten die Erziehung selbst übernähme (s. den Art. Erziehung, geistige). Hierfür wird meist die nötige Zeit, wenn nicht gar die erforderliche Befähigung fehlen. Darum bietet die Volksschule Bildung und Erziehung. Der Unterricht wird aber zum vornehmsten Erziehungsmittel. Darum fordert man von der Volksschule erziehenden Unterricht. Trotzdem bleibt aber das Haus, bzw. die Familie eine der Erziehungsmächte. Neben ihm sind als solche Staat und Kirche zu nennen, die zum mindesten ebenso hervorragend an der Volksschule interessiert sind und auf sie einwirken, wie die Familie. Die Kirche unterwies ursprünglich selbst in den Heilswahrheiten. Sie hat aber teilweise, namentlich in Deutschland, — zumeist auf dem Wege geschichtlicher Entwicklung — die religiöse Unterweisung an die Schule übertragen, so daß diese hierbei Beauftragte der Kirche ist. Der Staat aber hat das Bestreben, die künftigen Bürger zu getreuen, gesellschaftlich empfindenden, wirtschaftlich hinreichend vorgebildeten Bürgern zu erziehen. Hieraus folgt, daß er den Schulzwang einführt, die Schule selbst leitet, oder wenigstens sich die Schulaufsicht vorbehält. Auf jeden Fall wird er es wehren, wenn die Kirche oder einzelne Teile der Gesellschaft sich die Schule im Selbstinteresse dienstbar machen wollen. In Deutschland hat sich die Volksschule meist als Konfessionsschule entwickelt. Die Simultanschule, deren Kennzeichen nicht etwa ist, daß an ihr Lehrer verschiedener Konfession unterrichten und sie von Kindern verschiedenen Glaubens besucht wird, sondern daß der in ihr herrschende Geist grundsätzlich die Pforten den Anhängern aller Konfessionen öffnet und von dem gemeinsamen Schulleben Verständigung und gegenseitige Wertschätzung und Duldsamkeit erwartet, hat in Deutschland nur geringe Verbreitung gefunden (hauptsächlich Westpreußen, Posen, Nassau, Baden). Wohl aber herrscht sie in Österreich bei den öffentlichen Volksschulen; die Privatanstalten sind hier dagegen meist konfessionell.

3. Die Erziehungsziele. Die Erziehungsziele sind allgemeine, nämlich religiöse, sittliche und intellektuelle, sowie besondere, nämlich nationale, politische und wirtschaftliche. Es soll zunächst eine religiös-sittliche Persönlichkeit geschaffen, oder richtiger die Grundlagen zu einer solchen gelegt werden, — und damit erfüllt die Schule ihre vornehmste Aufgabe bei der Jugendfürsorge. Das spätere Leben verlangt aber auch eine intellektuelle Ausbildung. Diese hat zweierlei im Auge: Zunächst die allseitige Schulung des Denkvermögens, sodann die Fähigkeit am geistigen Leben teilzunehmen, das im weitesten Sinne zu fassen ist, und nicht bloß Literatur, Wissenschaft, Kunst begreift, sondern das Geistige, das in allen Gebieten und Betätigungen des menschlichen Daseins enthalten ist. Die intellektuelle Schulung besteht aber nicht in einem Vielwissen, sondern in Bildung, d. h. in der Kraft und Eigentümlichkeit, mit der das Wissen aufgenommen, festgehalten und zur Auffassung und Beurteilung anderer Dinge weiter verwandt wird, oder kurz ausgedrückt nicht in dem Stoff des Wissens sondern in seiner Form. Das nationale Erziehungsziel betrifft nach allgemeinem Sprachgebrauch die Erziehung zum Vaterlande, das im Staat sichtbar wird. Allerdings ist Staat durchaus nicht immer gleichbedeutend mit Nation, die auf dem Gefühl und Bewußtsein kultureller Zusammengehörigkeit beruht. Daher sind Widersprüche im nationalen Erziehungsziel unausbleiblich, wenn die Begriffe Staat und Nation sich nicht decken. Das politische Erziehungsziel will das Verständnis für die Notwendigkeit und geschichtliche Bedingtheit des Staates und für seine Einrichtungen geben. Die sittliche, nationale und politische Erziehung hat als gemeinsamen Bestandteil das Soziale. Der Mensch als

Einzelwesen wie als Mitglied einer Nation oder eines Staates lebt in einer Gemeinschaft, der sogenannten Gesellschaft. Hierfür ist eine soziale Vorbereitung nötig. Endlich erweist sich aber, und das pflegt am augenfälligsten zu sein, eine wirtschaftliche Vorbereitung als nötig. Diese soll aber nicht für einen bestimmten Beruf sein, sondern die Befähigung und Vorbedingung bieten, die für einen solchen nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgreich erwerben zu können, und sich ein wirtschaftlich gesichertes Dasein zu verschaffen. Aus all dem Dargelegten ergibt sich, daß die Volksschule keine Fach- und Berufsschule sein kann und will. Dies bestimmt auch wieder die Lehrfächer. Die Handhabung derselben regelt sich nach dem Gesichtspunkte der Bildung, nicht des Vielwissens, — und das ist auch der Kern des alten Wortes, non scholae sed vitae! Dreifach sind die Lehrfächer: Wissens-, künstlerische und technische Fächer. Die Wissensfächer umfassen Religion, Muttersprache, Einführung in die Nationalliteratur und Betrachtung derselben (auf Grund des Lesebuchs, der Schülerbibliothek und von Schüleraufführungen), Rechnen und Raumlehre, Geschichte, Erd- und Naturkunde. Auch blieb der Versuch, eine Fremdsprache einzuführen, nicht ohne Erfolg. Als künstlerische Fächer wären Zeichnen (einschließlich Kunstbetrachtung), Gesang und Leibesübungen (Turnen, Spielen, Wanderungen [s. d.]), als technische Nadelarbeit, Haushaltung und Handfertigkeit (s. d.) zu betreiben. Die Leibesübungen greifen jedoch auch in die technischen, Literaturbetrachtung, Nadelarbeit und Handfertigkeit in die künstlerischen Fächer über. Indes sind Haushaltung und Handfertigkeit trotz entschiedener Wichtigkeit noch nicht allgemein in die Volksschule eingeführt, — hauptsächlich aus Zeitmangel, wie denn hieran die Aufnahme weiterer Unterrichtsgebiete als besondere Unterrichtsfächer zumeist ihren Widerstand finden wird. Der Unterrichtsbetrieb soll für die Kinder nicht allein aufnehmend (rezeptiv) sondern selbsterzeugend (produktiv) sein. Letzteres kommt bei den Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, dann bei den künstlerischen und technischen Fächern zur Geltung. Eine bemerkenswerte Strömung will die Schule, insbesondere die Volksschule, zu einer Arbeitsschule machen, bei der der Gedanke der produktiven Arbeit, die zugleich sozial erzieht, im Vordergrund steht (besonders G. Kerschensteiner). Soviel ist entschieden richtig, daß der selbsterziehende Unterricht neben der künstlerischen Erziehung (s. Kunsterziehung) ein wichtiges Mittel der Jugendfürsorge wird. Denn Freude an Selbsttätigkeit und an ästhetischem Genuß sind neben religiös-sittlicher Erziehung das beste Mittel gegen Verwahrlosung u. dgl. Für den Unterrichts- und Erziehungsbetrieb ist von größter Bedeutung die Methode. Die Fülle der zu lösenden Lehraufgaben, die Tatsache des Massenunterrichts, die Rücksichtnahme auf die gesunde Entwicklung von Geist und Körper zwingen, geeignete, alle unnötigen Schwierigkeiten vermeidende Formen für das Erziehungs- und Unterrichtsverfahren zu finden, anzuwenden und zu verbessern. Doch wäre es falsch von der Methode alles zu erwarten. Darum muß die rechte Persönlichkeit dahinter stehen, welche die Form mit rechtem Geist erfüllt, und die in ihrem ganzen Charakter von vorbildlicher Einwirkung ist: Methodik und Persönlichkeitspädagogik müssen harmonisch und untrennbar verbunden sein (s. auch die Art. Charakter und Sittlichkeit).

4. Die Schulsysteme. Während für höhere Schulen eine bestimmte Gliederung besteht, und die Abweichungen der Lehrpläne bei den gleichen Schularten sich in ziemlich eng gesteckten Grenzen bewegen, läßt sich dies bei der Volksschule nicht durchführen. Die Gliederung der einzelnen Volksschule ist abhängig von der Zahl der ihr zugeteilten Kinder. So gibt es einklassige und mehrklassige Schulen, letztere bis zu 8 Stufen. Wenn auch im allgemeinen von der größeren Gliederung einer Schule um so größere Unterrichtserfolge erwartet werden dürfen, so wäre es falsch, grundsätzlich in der einklassigen Schule einen Schaden zu sehen: in letzter Linie ist nicht die umfassende Gliederung der Schule, sondern der Lehrer entscheidend. Durch die Möglichkeit verschiedener Schulsysteme wird die Einheitlichkeit nicht gefährdet, wohl aber herrscht statt der Einförmigkeit die Mannigfaltigkeit. Diese macht aber die Volksschule so leistungsfähig, da sie in ihrer Gestaltung und in ihren Lehrplänen sich gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen kann. Als hauptsächlichste Schulsysteme finden sich die einklassige, die dreiklassige, die sechs- und mehrstufige Schule. In größeren Orten geht man vielfach über die Ziele der Volks-

schule hinaus, indem man gehobene Schulen einrichtet, die in Preußen Mittelschulen, sonst gewöhnlich Bürgerschulen, Stadtschulen oder ähnlich heißen; teilweise begnügt man sich, der Volksschule gehobene Klassen anzugliedern. Diese gehobenen Volksschulen haben die Bedeutung, gerade die begabten Kinder des Volkes zu befähigen, tüchtige Vertreter des kleinen und mittleren Gewerbestandes zu werden, während sie bei Besuch höherer Schulen nur das Gelehrten- und Kaufmannsproletariat vermehren helfen. Für Schwachbegabte besteht die Einrichtung der Hilfsschule (s. d.). Das Bestreben, die einfacheren Schulsysteme möglichst zu gliedern, sowie die Tatsache, daß vielerorts die Schülerzahl (s. d.) nur für eine einklassige Schule ausreicht, bringt es mit sich, daß die ein- bis dreiklassigen Schulen fast ausnahmslos, die vier- bis sechsklassigen nicht selten gleichzeitig von Knaben und Mädchen gemeinsam besucht werden. Dies geschieht in Anpassung an gegebene Verhältnisse, nicht aber grundsätzlich, wofür kein Zwang vorliegen würde. Dem mangelhaften Fortschreiten des Kindes suchen das Mannheimer Schulsystem (s. d.) und ähnliche Schulsysteme zu begegnen. Der charakteristische Gedanke ist der der besonderen Förderung der Schwachen. Eigenartig ist das Charlottenburger System, das auch die hervorragend Begabten in besonderen (A-) Klassen berücksichtigt, wo auch Unterricht in einer Fremdsprache stattfindet. Die B-Klassen sind Förderklassen für solche Schüler, die in den Klassen der Normalschule (»Normalklassen«) zwar nicht mitfortkommen, deren geistige Kräfte aber eine Überweisung in die Hilfsschule nicht notwendig erscheinen lassen. Für jene Schulanfänger, die noch nicht den Anforderungen der Schule entsprechen können, ist durch Schulkindergärten (derzeit 4) vorgesorgt.

5. Der weitere Ausbau. Daß an der Volksschule mancherlei verbesserungsfähig ist, wird kein Verständiger bezweifeln, vor allem auch nicht, daß die Verbesserungen sich nur auf dem Wege allmählicher organischer Entwicklung erreichen lassen. Auch ist zu bedenken, daß die Verhältnisse oft stärker sind als der Wille, und daß nicht die Schule sondern der scharfe wirtschaftliche Wettkampf an der Überbürdung Schuld trägt. Wenn daher die Volksschule in den letzten Jahren scharf angegriffen wurde, so waren die Vorwürfe teilweise ungerechtfertigt, teilweise betrafen sie Mängel, wie sie nun einmal menschlichen Einrichtungen anhängen, teilweise beruhten sie auf grundsätzlicher, die praktische Durchführbarkeit nicht berücksichtigender Stellungnahme, teilweise endlich schlossen sie von einzelnen Mißständen und Auswüchsen auf die gesamte Grundlage. Diese hat sich jedoch durch die Jahrzehnte bewährt, vor allem da Behörden und Lehrerschaft fortgesetzt bemüht sind, an der Vervollkommnung zu arbeiten, wie sie durch die Fortschritte der Erziehungswissenschaft (s. Pädagogik), des menschlichen Wissens, sowie der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse geboten sind. Dies aber ist klar, daß die Volksschule keinen Abschluß der Erziehung geben kann. Darum ist die Pflichtfortbildungsschule unerläßlich, aber nicht die einseitige Berufs-, sondern die allgemeine Fortbildungsschule. Darum gewinnt die Erziehung durch Bildungs- und Sportvereine, durch Vereine mit bewahrenden Absichten als Ergänzung und Fortsetzung der von der Volksschule geleisteten Arbeit immer erhöhtere Bedeutung (s. Schulentlassenenfürsorge). Auch lernt man immer mehr verstehen, daß der Heeresdienst die Erziehung der Volksschule aufnehmen und vollenden muß. Vielleicht ist auch die Zeit nicht so fern, daß diese Aufgabe beim weiblichen Geschlecht durch ein Pflichtjahr im Haushaltungs-, Kranken- oder einem sozialen Dienst gelöst wird (s. die Art. Mädchenfortbildungsschule und Schulreform). CLAUSNITZER.

Literatur. HEUBAUM: Gesch. d. dtsch. Bildungswesens Bd. 1 1905. — CLAUSNITZER: Die Entwicklung d. dtsch. Volksschule. Päd. Blätt. f. Lehrerbildung 1909 S. 385 ff. — WEISS: Gesch. d. österr. Volksschule 1792—1848 (1904). — FRANK: D. österr. Volksschule 1848—1898. (1898). — GRAEFE: D. dtsch. Volksschule (2. 1850). — PETERSILIE: D. öffentliche Unterrichtswesen i. dtsch. Reich u. i. d. übrigen europ. Kulturstaaten. 1897. — LEXIS: D. Unterrichtswesen i. dtsch. Reich Bd. 3. 1904. — Bibliogr. d. schweiz. Landeskunde. Fasz. V 10c: Erziehungs- u. Unterrichtswesen Bd. 1. 1907. — SCHÖPPA: D. Volksschulwesen, in: HINNEBERG, d. Kultur d. Gegenwart Bd. 1. 1906. — REIN: Pädagog. i. system. Darstellung. 1902. 1906. — POTTAG: Die Arbeitsschule. 1910. — CLAUSNITZER: Pädagog. Jahresschau über d. Volksschulwesen i. J. 1906 ff. — SANDT: Die gesamte Neuorganisation der Charlottenburger Gemeindeschulen mit Rücksicht auf die minderbegabten und minderleistungsfähigen Kinder. Festschrift zum 39. Verb. der deutschen Anthrop. Gesellschaft zu Frankfurt a. M. 1908. — Weitere Literatur geben die einschlägigen Artikel in: LOOS: Enzykl. Handbuch d. Erziehungskunde. 1906. 1908 und REIN: Enzykl. Handbuch d. Pädag. 1902ff. — Vgl. auch die Lit. unter Erziehung, Pädagogik, Schulreform.

Vormundschaft, Vormundschaftsgericht. Dem Schutz der Minderjährigen, die ihrer natürlichen Beschützer, ihrer Eltern ent-

behren, dient die Vormundschaft. Dieses Rechtsinstitut ist dem der elterlichen Gewalt nachgebildet; wie diese Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern, so regelt jenes das Verhältnis von Vormund (V) zum Mündel. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß die Eltern der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (VG.) prinzipiell nicht unterstehen, der V. aber dauernd von diesem kontrolliert wird.

Das jetzt in Deutschland geltende Vormundschaftsrecht weicht kaum von seinem Vorbild, dem früheren preußischen, ab. Aber das Interesse an Fragen des Vormundschaftswesens ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen und die Erkenntnis, daß die Erziehung des Mündels ein mit der Sorge für sein Vermögen gleichberechtigter Faktor ist, hat sich in der Praxis durchgerungen. Das österreichische Vormundschaftsrecht siehe im Art. Österreich.

Das deutsche (materielle) Vormundschaftsrecht ist im vierten Buch des BGB. (Familienrecht) im dritten Abschnitt in drei Titeln geregelt. Der erste Titel handelt von der Vormundschaft über Minderjährige, der zweite über (entmündigte) Volljährige, der dritte von der Pflegschaft (s. d.). Die Verfahrensvorschriften (insbesondere auch die Zuständigkeitsnormen) sind im RFGG. Abschnitt 1 und 2 enthalten. Ergänzende Bestimmungen finden sich in den Landesrechten, Übergangsbestimmungen und Vorschriften über das Anwendungsgebiet des deutschen Rechtes im EG. zum BGB.

Die Leitung der Vormundschaft liegt in der Hand des VGs. Seine Tätigkeit ist umfassender, als der Name. Es übt die Aufsicht auch über nicht bevormundete Kinder aus; doch ist diese Aufsicht (anders als die über Mündel) keine dauernde.

VG. ist das (mit einem oder mehreren Einzelrichtern besetzte) Amtsgericht (FGG. § 35). Die Landesrechte können die Aufgaben des VGs. andern als gerichtlichen Behörden übertragen (FGG. §§ 194ff.; z. B. Württemberg). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz (bzw. Aufenthalt) des Mündels zur Zeit, zu der die Anordnung erforderlich (nicht: zu der sie tatsächlich angeordnet) wird. (FGG. § 36; wichtig Abs. 1 Satz 2.) Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts nach diesem Zeitpunkt ist ohne Einfluß auf die Zuständigkeit. »Wichtige Gründe« rechtfertigen die Abgabe an ein anderes VG. (z. B. dauernder Wegzug von V. und Mündel). Die Voraussetzungen der Abgabe und das Verfahren bei Uneinigkeit der beteiligten VGe. regelt § 46 a. a. O. Die irrtümliche Annahme eines VGs., daß es örtlich zuständig sei, macht seine Anordnungen nicht unwirksam (§ 7 a. a. O.).

Das VG. wird regelmäßig »von Amts wegen« tätig; liegen die Voraussetzungen seines Einschreitens vor, so hat es »Anträge« von Behörden oder beteiligten Privatpersonen nicht abzuwarten. Zur Feststellung der Tatsachen, die sein Einschreiten bedingen, rechtfertigen, stellt es von Amts wegen Ermittlungen an; es kann sich hierzu der Hilfe anderer Behörden (z. B. Polizei, Gemeindewaisenrat) bedienen, das Erscheinen der Beteiligten anordnen (§ 13), auch selbst Beweise erheben, Zeugen und Sachverständige vernehmen (§ 12) und sie nach seinem Ermessen beeidigen (§ 15). Gegen seine Verfügungen steht dem, dessen Recht sie beeinträchtigen, die Beschwerde zu (§ 20). Für Einzelfälle ist der Kreis der Beschwerdeberechtigten weiter gezogen (§ 57; wichtig § 57 Nr. 9; wegen des Beschwerderechts des Minderjährigen selbst § 59). Die Beschwerde ist formlos (§ 21) und, soweit nichts anderes bestimmt (dann heißt sie »sofortige Beschwerde« §§ 60, 22) unbefristet. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts (Landgerichts) findet die »weitere Beschwerde« statt. Über die Form der Einlegung siehe § 29. Sie kann im Gegensatz zur ersten Beschwerde (§ 23) nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden (§ 27). Über den Instanzenzug vgl. §§ 19, 28, 199. Zur Aufrechterhaltung der Einheit der Rechtsprechung hat unter Umständen (§ 28 Abs. 2) das Reichsgericht zu entscheiden.

Eine Vormundschaft wird über Minderjährige geführt, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen (§ 1773 BGB.); das sind im allgemeinen Vollwaisen, uneheliche Kinder (§ 1707 BGB.), Kinder, deren Vater tot und deren Mutter wiederverheiratet ist (§ 1697 a. a. O.). Vom Eintritt dieser Fälle erhält das VG. durch Anzeige des Standesbeamten Kenntnis (FGG. § 48). Es hat nunmehr einen V. zu bestellen. Gewisse Personen haben ein Recht auf die Bestellung, sind »als V. berufen« (§ 1776 BGB.). Der praktisch wichtigste Fall: Berufung des (mütterlichen) Großvaters eines unehelichen Kindes. Übergehung des Berufenen ist regelmäßig (vgl. aber § 1778 Abs. 3 BGB.) nur mit seiner Zustimmung oder bei Gefährdung der Interessen des Mündels zulässig (§ 1778). Ist ein »berufener V.« nicht vor-

handen, so schlägt der Gemeindewaisenrat einen V. vor. Fähig zu diesem Amt sind Männer wie Frauen, Deutsche wie Ausländer. (Frauen sind als V. in 70 deutschen Städten tätig, davon in Hamburg 140, in Dessau und Weißensee je 100, in fünf Orten bis 90, in sechs Orten bis 60, in den übrigen unter 40; s. auch den Art. Frauen in der Jugendfürsorge). Gewisse Personen sind unfähig zu diesem Amt (§ 1780); ihre Bestellung und daher ihre Handlungen sind nichtig; andere sollen nicht bestellt werden (§§ 1781 bis 1782); ihre Bestellung und ihre Handlungen sind aber wirksam. Zur Übernahme des Amtes ist jeder Deutsche verpflichtet. Ablehnungsgründe (§ 1786) sind vor der Verpflichtung geltend zu machen; Frauen können in jedem Fall ablehnen. Die Übernahme des Amtes kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§ 1788). Säumnis bei der Übernahme macht schadensersatzpflichtig (§ 1787). Die Bestellung zum V. erfolgt durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung des Amtes mittels Handschlags an Eidesstatt (§ 1789). Zum Ausweis dient dem V. die Bestellung (§ 1791).

Seine Aufgabe (sein Recht und seine Pflicht) ist es, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und ihn zu vertreten (in seinem Namen rechtswirksam für ihn zu handeln). Er handelt prinzipiell selbständig; er führt nicht etwa Anordnungen des VGs. aus, er sorgt für den Mündel nach pflichtmäßigem Ermessen unter eigener Verantwortung. Die Aufsicht des VGs. erstreckt sich nur darauf, ob der V. pflichtmäßig handelt. Tut er das, so kann ihm das VG. nichts »gebieten«. Das Recht (und die Pflicht) des Vs., den Mündel zu vertreten, ist an sich unbeschränkt (Ausnahmen: kraft Gesetzes § 1795 kraft richterlicher Anordnung § 1796). Regelmäßig wird nur ein V. bestellt; daneben bei erheblichem Vermögen ein Gegenvormund (§ 1792); dessen Aufgabe ist Kontrolle des Vs. und Mitwirkung bei bestimmten Geschäften. Die Sorge für die Person übt der V., genau wie der Inhaber der elterlichen Gewalt, aus (§§ 1800, 1631—33); er hat den Mündel zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Damit hier Ersprießliches geleistet werde, ist häufige Kontrolle des VGs. geboten; dies gilt namentlich bei schwer erziehbaren Kindern, wo der nicht berufsmäßig vorgebildete V., wenn er nicht durch den Berufsvormund ersetzt wird, der Anleitung des VGs. nicht entbehren kann. Mängel der Erziehung hat der Gemeindewaisenrat, der den V. zu überwachen hat (§§ 1850/51), dem VG. anzuzeigen. Kraft seines Aufsichtsrechts kann dieses den Mündel laden, ermahnen, verwarnen; es kann, wenn Geldmittel vorhanden sind, seine Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen (§ 1838 BGB.). Das Reichsrecht stellt Geldmittel nicht zur Verfügung; die einzelnen Landesrechte verhalten sich verschieden; für den äußersten Fall sorgen die Fürsorge-(Zwangs)erziehungsgesetze (s. Fürsorgeerziehung).

Eingehend ist die Vermögensverwaltung geregelt. Die Einreichung eines Inventars bei Übernahme der Vormundschaft (§ 1802) gibt die Grundlage für die Verwaltung, regelmäßig jährliche Rechnungslegung (§§ 1840/3) dient der Kontrolle. Eine zuverlässige Vermögensverwaltung erfordert in erster Linie sichere Anlage des Vermögens. Für Neuanlage gelten strenge Vorschriften. Die mit Mündelgeld erworbenen Werte (Hypotheken, inländische Staatspapiere u. a.) müssen »mündelsicher« sein (hierüber § 1807 und Ausführungsgesetze); Geld kann auch bei einer für mündelsicher erklärten Sparkasse angelegt werden. Das Mündelvermögen bedarf aber auch des Schutzes gegen einen untreuen oder leichtfertigen V. Deshalb müssen Wertpapiere des Mündels bei einer Hinterlegungsstelle oder der Reichsbank »gesperrt« hinterlegt werden (so, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des VGs. verlangt werden kann); ferner ist der V. bei zahlreichen Rechtsgeschäften für den Mündel an die Mitwirkung des Gegenvormundes (§ 1812) oder des VGs. (§§ 1821/2) gebunden; letzteres gilt namentlich für Immobiliarvermögen, für erbrechtliche Geschäfte, für Miet-, Pacht- und Lehrverträge von längerer Dauer, für Unterhalts- und Abfindungsverträge mit dem außerehelichen Vater (§ 1714). Solche Rechtsgeschäfte sind ungültig, wenn sie ohne Genehmigung vom Gegenvormund bzw. VG. geschlossen werden. Von diesen und andern Beschränkungen und Aufsichtsmaßregeln können die ehelichen Eltern den von ihnen ernannten Vormund befreien (»befreite Vormundschaft« (§§ 1852/57).

Der V. ist für jede Pflichtverletzung schadensersatzpflichtig (§ 1833), Auslagen erhält er aus dem Mündelvermögen (sofern vorhanden) ersetzt (§ 1835). Prinzipiell führt er das Amt unentgeltlich; doch kann

ihm (auch dem Gegenvormund) eine angemessene Vergütung aus dem Mündelvermögen bewilligt werden (§ 1836). Die ganze Amtsführung von V. und Gegenvormund hat der Vormundschaftsrichter zu überwachen; durch Ordnungsstrafen (je bis 300 ℳ) kann er den V. zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten (§ 1837). Bei Verhinderung des Vs. und solange ein V. noch nicht bestellt ist, hat er selbst im Interesse des Mündels zu handeln (§ 1846).

Die Vormundschaft endigt insbesondere bei Volljährigkeit (s. Mündigkeit) und bei Legitimation (s. d.) (§§ 1882ff.). Das Amt des Vs. endet teils kraft Gesetzes (§ 1885), teils infolge seiner Entlassung. Diese muß u. a. erfolgen bei Pflichtwidrigkeit, auch bei objektiver Gefährdung der Interessen des Mündels (§§ 1889, 1886). Eine Frau ist als V. zu entlassen, wenn ihr Mann die Fortführung des Amtes untersagt (§ 1887).

Auf Anordnung des Vaters oder der Mutter ist ein Familienrat einzusetzen, über dessen Zusammensetzung eingehende Vorschriften gegeben sind (§§ 1858ff.). Praktische Bedeutung hat dieses Institut nur dort, wo es schon vor 1900 in Übung war (Gebiet des französischen Rechtes). Der Familienrat hat im allgemeinen die Funktionen des VGs. (§ 1872).

Die Tätigkeit des VGs. erschöpft sich nicht in der Leitung der Vormundschaften (Pflegschaften). Auch in die Beziehungen der Eltern zu den unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder greift es ein: so bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Eltern (§§ 1630^2, 1665, 1676, 1677, 1686, 1685), durch Bestellung eines Beistandes (s. d.) für die verwitwete Mutter (§§ 1687 ff., 1693), durch Volljährigkeitserklärung (§ 3) u. a. m. Es ist berufen, bei Pflichtwidrigkeit der Eltern, wenn die Erziehung oder das Vermögen der Kinder gefährdet ist, einzuschreiten; es übt zu diesem Zweck eine gewisse, beschränkte Kontrolle; wichtige Maßnahmen unterliegen seiner Genehmigung oder Anordnung. Dem Gebiet der Erziehung (Sorge für die Person), gehören an: Unterstützung der Eltern bei der Erziehung (§ 1631 Abs. 2), Maßregeln aus § 1666 BGB.: Beschränkung oder Entziehung der Sorge für die Person bei Pflichtwidrigkeit der Eltern, Unterbringung in einer Familie oder Erziehungsanstalt; Anordnung der Fürsorge- (Zwangs) Erziehung (s. d.); Sorge für Kinder aus geschiedenen Ehen (§§ 1635/6). Dem Schutz des Vermögens des Kindes dienen: Die Vorschriften über Feststellung des Kindesvermögens beim Tod (§ 1640) oder bei Wiederverheiratung (§ 1669) eines Elternteils, die Vorschriften über vormundschaftsgerichtliche Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte (§§ 1643, 112), über Einschreiten bei Gefährdung des Vermögens (§§ 1667ff.) oder des Unterhaltsanspruchs (§ 1666 Abs. 2) des Kindes.

S. auch die Art. Berufsvormundschaft, Kinderschutzamt, Uneheliche Kinder, Waisenrat, Zentralisation der Jugendfürsorge.

ROTHSCHILD.

Literatur. DERNBURG: Das bürgerl. Recht. Bd. IV, Familienrecht. — Lehrbücher des Vormundschaftsrechts von BÖHM, FUCHS, HESSE, SCHRÖDER-MUGDAN, SCHULTETUS, SCHULZENSTEIN-KÖHNE, SCHULTHEIS u. a., ferner die Kommentare zum BGB. und NEUMANN: Jahrbuch des deutschen Rechts. — A. FRANCK: Handbuch des Vormundschaftswesens unter besonderer Berücksichtigung der preuß. Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften. Leipzig, Pfeffer. 1910. — BAUM: Vormundschaft und Pflegschaft über vermögenslose Minderjährige. Berlin, Heymann. 1909. — LOEWENHERZ: Gemeindewaisenrat und Vormund. Neu bearbeitet von Dunker. Hannover. Goedel. 1909.

W.

Waisen. Während das Wort »Waisen« im allgemeinen Sprachgebrauch eheliche Kinder bezeichnet, deren Eltern gestorben sind, oder uneheliche, die ihre Mutter durch den Tod verloren haben, bezeichnet das Wort gegenwärtig im verwaltungstechnischen Sinne auch solche Kinder, die gleich Waisen in besonderem Maße hilfsbedürftig sind, so daß ihnen öffentliche Fürsorge in verschiedener Form zu teil wird. Alle Einrichtungen, deren Bezeichnung das Wort Waisen enthält, z. B. Waisenpflege, Waisenrat, Waisenhaus, kommen mit seltenen Ausnahmen allen hilfsbedürftigen Kindern zu gut.

Im allgemeinen gehören zu den Waisen im Sinne der Gesetzgebung und Verwaltung:

a) eheliche Kinder, deren beide Eltern tot, unbekannten Aufenthalts, verschollen sind,
b) uneheliche Kinder (s. d.), deren Mutter tot, unbekannten Aufenthalts, verschollen ist,

c) Kinder, die einen oder keinen Elternteil verloren haben, aber von der Waisenpflege wegen Hilfsbedürftigkeit versorgt werden,
d) uneheliche Kinder (s. d.), deren Mutter nicht fähig ist, für das Kind zu sorgen,
e) Kinder, deren Eltern leben, die aber durch richterliche Anordnung wegen Verschuldens der Eltern von diesen getrennt und öffentlicher Fürsorge teilhaftig geworden sind,
f) Findlinge, deren Eltern unbekannt bleiben, deren Personenstand also nicht feststellbar ist.

Die Berechtigung dieses Sprachgebrauchs ist darin begründet, daß die verschiedenen Kinder sachlich sich in gleicher Lage befinden. Ihnen fehlt die normale elterliche Fürsorge, sei es, daß die Eltern nicht leben (a, b) oder wegen schuldhaften Verhaltens nicht geeignet sind, sie ihnen zu teil werden zu lassen (e), oder daß wegen Armut, Krankheit der Eltern oder aus andern Zweckmäßigkeitsgründen wegen einer Art von Hilfsbedürftigkeit, der nur auf diesem Wege abgeholfen werden kann, die Kinder in öffentliche Fürsorge genommen werden, oder endlich, daß die Kinder in eine Art rudimentäre Familie hineingeboren sind, die nicht die normale Erziehung zu gewähren imstande ist (d). Das Gemeinsame ist in allen Fällen, daß die »Waisen« eine normale Familie, die ihnen die Bedingungen für die Ernährung und Erziehung zu geben vermag, tatsächlich oder rechtlich in dem Maße entbehren, daß die öffentliche Gewalt für das Fehlende irgend einen Ersatz schaffen muß. Die Hilfsbedürftigkeit muß armenrechtlich oder familienrechtlich begründet sein, um den technischen Ausdruck »Waise« zu rechtfertigen.

Solche Kinder, welche zwar in ihrer sozialen Lage Waisen in vorstehend erörtertem Sinne gleichen, z. B. Witwenkinder, die privater Fürsorge sich erfreuen, gehören nicht zu den Waisen im verwaltungstechnischen oder gesetzestechnischen Sinne. PETERSEN.

Waisenkassen (in Österreich). Der Vormund und das Pflegschaftsgericht sind dafür verantwortlich, daß die entbehrliche Barschaft der Mündel sobald möglich fruchtbringend angelegt werde. Die Vormundschaftsgerichte haben die Barschaften der ihnen unterstehenden Pflegebefohlenen und Kuranden in die gemeinschaftliche Waisenkasse vor allem fruchtbringend anzulegen, wenn nicht eine anderweitige gesetzmäßige fruchtbringende Anlage derselben auf Realitäten oder durch Ankauf von pupillarmäßig sicheren Wertpapieren zu erhalten ist. Den Steuerämtern als gerichtlichen Waisenkassen liegt die Übernahme, Aufbewahrung und kassamäßige Verrechnung des in die gemeinschaftliche Waisenkasse gehörigen Mündelvermögens ob.

Die gemeinschaftliche Waisenkasse hat jedem Pflegebefohlenen den angelegten Betrag nach dem für die Anlegung ihrer Aktivkapitalien bestehenden Zinsfuße — dermalen 4% — zu verzinsen.

Die Barschaften der gemeinschaftlichen Waisenkassen sind wiederum fruchtbringend auf Hypotheken gegen gesetzliche Sicherheit und nur, wenn solche Hypotheken nicht zu erlangen sind, auf eine andere gesetzlich zulässige Art anzulegen.

Die Gebarung der Waisenkassen obliegt den Gerichten als Pflegschaftsbehörden. Das Steueramt als Waisenamt darf für die gemeinschaftliche Waisenkasse ohne schriftlichen Auftrag der ihm vorgesetzten Pflegschaftsbehörde nichts in Empfang nehmen oder verausgaben.

Wird der Vormund oder Kurator von dem Vormundschaftsgerichte zur regelmäßigen Behebung der Zinsen ermächtigt, so tritt am Schlusse des Jahres die Kapitalisierung der unbehobenen Zinsen nicht ein.

Bei Abfertigungen und Erfolglassungen aus der gemeinschaftlichen Waisenkasse, welche nur mit Bewilligung des Pflegschaftsgerichts stattfinden dürfen, ist die Verwahrungsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzunehmen und zu verrechnen.

Für jeden Pflegebefohlenen ist über sein in der gemeinschaftlichen Waisenkasse eingeflossenes Vermögen ein Einschreibbuch zu erfolgen, welches bei jeder Einlage oder Abstattung beigebracht werden muß und worin alle Empfänge und Abstattungen von dem Steuer- als Waisenamte einzutragen und zu bestätigen sind.

Um die Pflegschaftsgerichte in die Lage zu setzen, die fruchtbringende Anlegung der disponiblen Barschaften bewirken zu können, erstattet das Steuer- als Waisenamt dem Gerichte monatlich eine Nachweisung über die vorhandene verfügbare Barschaft. Die der Waisenkasse aus ihren Darlehensgeschäften zukommenden Schuldscheine, Zessionen, verwahrt das Steuer- als Waisenamt.

Wenn eine Waisenkasse einer andern Waisenkasse ein Darlehen gewährt, wird

die Erfolgung solcher Darlehensbeträge nicht durch Übersendung in Barem im Wege der Post, sondern mittels des steuerämtlichen Kontokorrente-Journals im Verrechnungswege, dem sogenannten Kontokorrenteverkehr, durchgeführt.

Waisenkassen bestehen in Österreich unter der Enns, ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Westgalizien, Ostgalizien und der Bukowina.

Mit Ende 1906 war der Stand aller Waisenkassen in Österreich folgender:

Anzahl der Waisenkassen: 664.

Aktivstand:	Kronen
Darlehen der Waisenkassen auf Hypotheken	275,657,077
Wert der Realitäten	39,168
Öffentliche Obligationen (Kurswert)	37,107,343
Sparkasseneinlagen	1,076,582
Verzinsliche Darlehen an andere g. Waisenkassen	41,146,937
Vorschüsse gegen Rückersatz	129,888
Verschiedene Einnahmen	5,975
Kassabestand am Jahresschlusse	3,330,751
Summe des gesamten Aktivvermögens	359,857,208
Zinsfuß mit Jahresbeschluß in Prozenten	4—4½%
Anzahl der Schuldner der kumulativen Waisenkassen	131,465

Passivstand:	Kronen
Forderungen der Pflegebefohlenen a) Kapital	268,751,705
b) Zinsen	1,511,741
Verzinsliche Darlehen von andern Waisenkassen	40,994,466
Summe des gesamten Passivstandes	311,498,230
Zinsen mit Jahresschluß in Prozenten	4—4½%

Erfolg der Gebarung:	Kronen
Zahl der Pflegebefohlenen: 376,010.	
Im Entgegenhalte des gesamten Passivvermögens zu dem gesamten Aktivvermögen ergibt sich ein Gebarungsüberschuß von	48,358,978
Nach der Rechnung des Vorjahrs betrug der Gebarungsüberschuß	47,859,576
So daß für das Jahr 1906 als Reingewinn erübrigt	499,402

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1901 Nr. 62 RGBl. führt jede Waisenkasse vom reinen jährlichen Gebarungsüberschusse eine 3,9% Quote ab, hiervon 2% der Quote als Regiekostenbeitrag für den Finanzetat und den verbleibenden Quotennettobetrag an den Fond des Landes ihres Standorts, woraus der sogenannte Landeswaisenfond, welcher zur Unterstützung der verwaisten, verlassenen und gefährdeten Kinder und Jugendlichen dienen soll, gebildet wird, so daß z. B. die Waisenkasse Friedland in Böhmen von ihrem reinen Gebarungsüberschusse für das Jahr 1906 per 286,713 Kr. 75 h. von der 3,9% Quote von 11,181 Kr. 84 h. den Betrag von 223 Kr. 64 h. für den Finanzetat und den verbleibenden Nettobetrag von 10,958 Kr. 20 h. an den Landeswaisenfond in Böhmen abführte.

In den Jahren 1901 bis 1910 wurden an die Landesfonds rund abgeführt:

Von Niederösterreich	5,460,000 K
» Oberösterreich	450,000 K
» Böhmen	6,180,000 K
» Mähren	4,618,000 K
» Schlesien	700,000 K
Demnach von den angegebenen Ländern rund	17,408,000 K.

Die Gebarungsüberschüsse der Waisenkassen sind, wie sie bis jetzt den Ländern gesetzlich überwiesen wurden, in keiner Weise im Interesse des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zweckmäßig und erfolgreich verwendet. In Zukunft sollen die Überschüsse den Zwecken der Fürsorgeerziehung (s. d.) überwiesen werden. Die gesetzliche Verfügung über die Überschüsse erlischt Ende 1910 und die Regierung beabsichtigt ein Gesetz einzubringen, welches die Überweisung der Überschüsse, die sich in Böhmen z. B. auf viele hunderttausende Kronen belaufen, weiter, und zwar ohne Termin für immer durchführt, so daß die Länder in den ständigen, durch keine Frist gebundenen Bezug der ziemlich bedeutenden Zuschüsse kommen, mit denen sie den größten Teil der Kosten der Fürsorgeerziehung zu decken in der Lage wären.

Die taktische Einheit jeglicher Jugendfürsorge ist der Bezirk, dieser braucht hierzu auch ein Fürsorgeheim, eine Bezirksheimstätte für die verwaiste und gefährdete Jugend, was entschieden gegen die Verländerung spricht. Ja es würde voraussichtlich die ganze Fürsorgeerziehung im Sand verlaufen und die Mittel der

Gebarungsüberschüsse der Waisenkassen wären ihrer rechtmäßigen Verwendung entzogen, wenn die Fürsorgeerziehung nicht nach Gerichtsbezirken abgegrenzt und reichsgesetzlich nicht den Bezirken, sondern den Ländern die Waisenkassengebarungsüberschüsse wie bisher zur Verfügung gestellt würden.

Gibt man jedem Gerichtsbezirke die Gebarungsüberschüsse seiner Waisenkasse, wie man sie heute dem Lande gibt, oder einen Teil derselben, so wird jeder Bezirk sich, unterstützt durch die Privatwohltätigkeit, bald eine moderne, allen Anforderungen entsprechende Erziehungsanstalt für seine verwaiste und gefährdete Jugend erbauen und verwalten können.

JANISCH.

Literatur. Kais. Verordg. vom 9. XI. 1858 Nr. 205 RGBl.; Verordg. der Ministerien des Innern, der Justiz u. Finanzen v. 24. VI. 1859 Nr. 123 RGBl.; Verordg. v. 28. XI. 1883 Z. 19529; Verordg. d. J.M. v. 8. V. 1887 Z. 18606 JMVBl. Nr. 18; Gesetz v. 3. VI. 1901 Nr. 62 RGBl. und die betreffenden Landesgesetze. — JANISCH: Über die Reform des Jugendstrafrechts und die Errichtung von Jugendgerichten. Notariatszeitung Wien 1905 Nr. 31 u. 32. Derselbe: Jugendfürsorge und Kinderschutz durch Gemeindewaisenräte und Schutzvereine. 3. Aufl. Böhm.-Leipa, Johann Künstner. 1907. — HEINRICH REICHER: Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien, Manz. — LEDERER: Die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen. Zeitschr. f. Kinderschutz u. Jugendfürsorge. 1910. Nr. 8/9. — Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter. Bearbeitet von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Gerold. 1910.

Waisenpflege. Waisenpflege ist die von Gemeinden oder Armenverbänden auf gesetzlichen Vorschriften beruhende, oder caritative, von der Kirche, Orden, wohltätigen Stiftungen und Vereinen, Waisenkassen (Österreich) geübte Fürsorge für hilfsbedürftige, mittellose Kinder, ohne Unterschied, ob die Kinder tatsächlich Waisen im gewöhnlichen Sprachgebrauch sind (vgl. d. Art. Waisen). Es sind unter den Objekten der Waisenpflege also Kinder jeder denkbaren familienrechtlichen Stellung. Als gemeinsames Merkmal dient immer die Notwendigkeit der Bereitstellung öffentlicher oder privater, aber von Fremden gewährter Mittel zur Beseitigung eines Notstandes und zwar außerhalb der eigenen Familie des Kindes. Solche Kinder, für deren Unterhalt zwar öffentliche Mittel verwendet werden, die aber nicht aus dem natürlichen Zusammenhang, in den sie hineingehören, herausgelöst werden, z. B. uneheliche Kinder (s. d.), die bei der Mutter leben, werden meist nicht als in Waisenpflege befindlich angesehen, wie auch die Unterstützung, welche in solchen Fällen gezahlt wird, als Unterstützung der Mutter anzusehen ist.

Eine scharfe Definition des Wortes Waisenpflege ist nicht möglich, da der Sprachgebrauch wechselt, die vorstehende Erklärung ist aber wohl ziemlich allgemein zutreffend.

In nachfolgendem soll nur von der öffentlichen, gesetzlichen Waisenpflege die Rede sein. Die Praxis der caritativen Waisenpflege ist nach den verschiedenen Orten und den betreffenden Satzungen der Anstalten und Vereine (s. d. und Schulentlassenenfürsorge) so verschieden, daß sich Allgemeines kaum anführen läßt. Zu bemerken ist, daß die österreichische Findelpflege sich von der Waisenpflege kaum trennen läßt. Sie ist ihrem Wesen nach Waisenpflege für kleinere Kinder.

Das Mindestmaß jeder Armenpflege, Nahrung, Obdach, Kleidung und Pflege in Krankheitsfällen ist auch durch die Waisenpflege zu gewähren. Sorge für die Erziehung gehört reichsgesetzlich in Deutschland nicht zu den Aufgaben der Armen- bzw. Waisenpflege. Wenn sie auch tatsächlich regelmäßig gewährt wird, so haben doch nur wenige Landesgesetze die Verpflichtung den Gemeinden direkt oder indirekt vorgeschrieben, den Pfleglingen eine angemessene Erziehung zu teil werden zu lassen. In solchen Staaten, wo die gesetzliche Vorschrift einer geeigneten Erziehung fehlt, ist daher z. B. die öffentliche Pflicht der Waisenpflege auch dann erfüllt, wenn ein hilfsbedürftiges Kind in einem Armenhause untergebracht wird, wo es mit Säufern, ehemaligen Dirnen und verkommenen Personen zusammen aufwächst, oder wenn es, wie in der sogenannten Reihenpflege, aus einer Familie einer Gemeinde in eine andere übergeht, um dort körperlich versorgt zu werden, unbekümmert darum, ob die betreffende Familie, die das Kind für einige Zeit aufnimmt, geeignet ist, das Kind zu erziehen.

Da solche Verhältnisse, die in ländlichen Gemeinden hin und wieder noch vorkommen, eine schwere Gefahr für das Kind bilden und insofern auch sozialpolitisch verwerflich sind, als die Gemeinden geradezu systematisch der Verwahrlosung Vorschub leisten, ist es dringend wünschenswert, daß die Pflicht der Erziehung als Aufgabe der Waisenpflege gesetzlich vorgeschrieben und daß anerkannt wird, daß das hilfsbedürftige Kind in einem Kulturvolk nicht allein körperlich hilfsbedürftig

ist, sondern daß auch ein Anspruch auf ein Mindestmaß der Erziehung besteht.

An die Frage, ob und in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung der Armenverbände, den hilfsbedürftigen Kindern Erziehung zuteil werden zu lassen, besteht, haben sich in Preußen interessante juristische Kontroversen geknüpft, welche wegen der eingehenden Stellungnahme zu der Prinzipienfrage allgemeine Bedeutung gewonnen haben (s. auch die Art. Armenerziehung, Armenrecht, Fürsorgeerziehung). Diese gingen aus von vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen, wonach Eltern die elterlichen Rechte wegen schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht entzogen waren und die vormundschaftsgerichtliche Trennung der Kinder von den Eltern angeordnet war (§§ 1666, 1838 BGB.). Es entstand die Frage, was aus solchen Kindern werden solle. Man statuierte den Begriff der »künstlichen Hilfsbedürftigkeit«, wonach das Vormundschaftsgericht (s. d.) die Kinder in die rechtliche Lage von Waisen versetzt hatte und leitete daraus die Pflicht der Armenverbände her, für diese Kinder zu sorgen. Manche Armenverbände weigerten sich mit der Begründung, daß die Waisenpflege ja dann nicht einzutreten habe, wenn Personen — nämlich die Eltern — vorhanden, fähig und bereit seien, die Sorge für die Kinder zu übernehmen. Auch sei die Anordnung der Trennung von Eltern und Kindern von dem Vormundschaftsgerichte in erziehlichem Interesse erfolgt, und es sei nicht Pflicht der Armenverbände und preußischer Gemeinden, erzieherische Aufgaben zu lösen, da nach allgemein gültiger Rechtsauffassung die Fürsorge der Armenverbände sich auf Gewährung von Obdach, Kleidung, Nahrung, Krankenbehandlung zu beschränken habe, welche die Kinder bei den Eltern finden. Sowohl das Bundesamt für das Heimatwesen (mehrere Entscheidungen, zuletzt vom 20. II. 1909) als auch das preußische Kammergericht (mehrere Entscheidungen vom 8. VII. 1901, 23. IX. 1901, 1. X. 1908, 15. IV. 1910 usw.) bejahten die Pflicht der Armenverbände, in solchen Fällen Waisenpflege zu gewähren; das preußische Oberverwaltungsgericht (Entscheidung: 11. II. 1908) dagegen stellte fest, daß die Armenverbände durch das Urteil eines Vormundschaftsgerichts auf Grund von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu Leistungen verpflichtet werden könnten. Die Pflichten der Armenverbände seien erschöpfend in der Armengesetzgebung geregelt. So stehen sich in Preußen entgegengesetzte Entscheidungen zweier in gleichem Range stehenden höchsten Gerichte gegenüber, und die rechtliche Lage der »künstlich hilfsbedürftigen« Kinder ist ungeklärt. Praktisch kann solchen Kindern durch die Fürsorgeerziehung geholfen werden, doch ist es zu bedauern, daß nur dieses Auskunftsmittel zur Verfügung steht, da leider die Fürsorgeerziehung (s. d.) infolge der Praxis vieler Gerichte, sie erst dann auszusprechen, wenn ziemlich stark fortgeschrittene subjektive Verwahrlosung (s. d.) vorliegt, vielerorts einen etwas fatalen Beigeschmack erhalten hat, welcher die Kinder leicht in ihrem Ansehen und Fortkommen schädigt. In praxi erkennen allerdings manche Ortsarmenverbände gemäß der Entscheidung des Bundesrats für das Heimatwesen die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte aus § 1666 BGB., als unter Umständen armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit begründend, an.

Da die gesetzliche Waisenpflege im Armenrecht begründet ist, sind die Minderjährigen in der Regel Gegenstand dieser Fürsorge nur im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter. Wer sich Nahrung, Obdach, Kleidung aus eigener Arbeit verschaffen kann, ist nach heutiger Rechtslage kein Objekt armenpflegerischen Eingreifens. Das körperlich und geistig gesunde Kind findet nach der Schulentlassung regelmäßig seinen Unterhalt in Lehr- oder Dienstverhältnissen, weshalb die Schulentlassung im allgemeinen die Waisenpflege beendet. Nur wenn körperliche oder geistige Gebrechen vorliegen, welche Erwerbsbeschränkungen bedingen, dauert die Waisenpflege über den Zeitpunkt der Schulentlassung hinaus fort. Aber wenn auch die Waisenpflege beendet wird, hört damit die öffentliche Fürsorge nicht überall auf. Viele Gemeinden haben die Armenamts- oder die Anstaltsvormundschaft (vgl. den Art. Berufsvormundschaft) eingeführt, welche gemäß Art. 136 EG. BGB. auch nach der Schulentlassung bis zur Volljährigkeit fortdauern kann und behalten so die der besonderen Fürsorge bedürftigen, zu bevormundenden Kinder im Auge und lassen ihnen erforderlichenfalls auch außer der vormundschaftlichen Fürsorge materielle Unterstützung, die ihnen das Fortkommen ermöglichen soll, zuteil werden. Für Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, hört die Waisenpflege regelmäßig mit der

Schulentlassung ganz auf. Es ist zu wünschen, daß auch bezüglich dieser Kinder mit der Zeit andere Anschauungen Platz greifen und öffentliche Fürsorge wenigstens bis zum 18. Lebensjahr fortdauert. Wenn Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, in Gestalt der öffentlichen Waisenpflege unterstützt werden und nicht in offener Armenpflege, so ist das ein Zeichen, daß deren Eltern nicht einfach arm sind, denn dann würde offene Pflege eintreten, sondern aus irgend einem Grunde zur Erziehung ungeeignet. Die Beschränkung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit auf die zur Erhaltung des äußeren Lebens notwendigen materiellen Bedürfnisse kann fortschreitender sozialpolitischer Auffassung nicht standhalten, die Entwicklung drängt dahin, daß auch der Anspruch des Kindes auf geordnete Erziehung als Anspruch anerkannt wird, der, wenn die Familie ihn nicht erfüllen kann, von der Gemeinde anerkannt wird. Theoretisch mögen die Vorschriften der Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetze diesem Anspruch entgegenkommen. Praktisch reichen sie nicht aus, da sie nicht genügend prophylaktisch wirken und entweder erst dann eintreten, wenn schweres Verschulden der Eltern das Kind gefährdet, oder wenn das Kind selbst schuldig geworden ist. Aber die zahlreichen Fälle, wo jugendliche Personen dadurch, daß sie in den Entwicklungsjahren dem Einfluß gleichgültiger oder schwacher Eltern überlassen werden und so derart schwer verwahrlosen, daß die Fürsorgeerziehung zu spät eintritt, lassen die Forderung berechtigt erscheinen, daß die Fürsorge der Waisenpflegebehörde in dem für die moralische Erziehung so ungeheuer wichtigen Zeitraum der Pubertätsentwicklung (s. den Art. Pubertät) fortdauert. Eine nennenswerte pekuniäre Belastung der Gemeinden ist durch Fortdauer der »Hilfsbedürftigkeit« bis zum 18. Jahre nicht zu erwarten, da wesentlich nur Verwaltungskosten entstehen. Notwendig ist natürlich eine Änderung des Familienrechts, etwa im Sinne des französischen Rechtes, welches das Reklamationsrecht solcher Personen, die ihre Kinder öffentlicher Fürsorge anvertrauen, einschränkt. Denn sonst würden solche Eltern, welche ihre Kinder in der Zeit, wo sie Kosten und Umstände erfordern, der Gemeinde überlassen, und dann, wenn sie erwerbsfähig werden, die jahrelang verborgen gehaltene Zuneigung zu ihren Kindern offenbar werden lassen, sich ihrer aus §§ 1627 u. 1631 BGB. sich ergebenden Rechte erinnern und das Kind der öffentlichen Fürsorge entziehen. In Österreich bestehen vielfach insofern bessere Verhältnisse, als aus den sogenannten Waisenkassen (s. d.) die für die Erziehung und den Unterhalt bis zum 18. Lebensjahre erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

Eine erhebliche Besserung würde schon erzielt werden können, wenn wenigstens alle Armen- und Waisenanstalten von der Befugnis des § 136 EG. zum BGB. Gebrauch machten und die zu bevormundenden Kinder bis zur Volljährigkeit unter vormundschaftlicher Obhut behielten, anstatt sie mit beendeter Schulpflicht gleichgültigen Vormündern zu überlassen.

Die praktische Handhabung der Waisenpflege erfolgt durch Überweisung der Kinder in Waisenanstalten oder Familien.

Vielfach wird die Unzulänglichkeit der Waisenpflege in kleineren Gemeinden beklagt. Diesen pflegen selten Waisenanstalten zur Verfügung zu stehen, als Anstalten zur Unterbringung der Kinder dienen ihnen oft die Armenhäuser, welche auch die hilflos gewordenen Erwachsenen aufzunehmen bestimmt sind und so eine Umgebung darstellen, welche schwerlich günstig auf die Kinder einwirkt. Ferner führt die Geringfügigkeit des gezahlten Pflegegeldes oft zur Auswahl ungeeigneter Pflegefamilien, namentlich solcher, die die Kinder auszubeuten wünschen. Daß die noch heute vorkommende Vergebung des Pflegekindes an den Mindestfordernden ein schweres Unrecht darstellt, bedarf kaum der Erwähnung. Es muß anerkannt werden, daß kleineren Gemeinden durch die Waisenpflege schwere, oft unerträgliche Lasten auferlegt werden. Eine Besserung kann nur dadurch erfolgen, daß an Stelle kleiner, leistungsfähiger Armenverbände größere Verbände geschaffen werden, die die Lasten zu tragen fähig sind. (S. auch die Artikel: Zentralisierung der Jugendfürsorge, Gemeindewaisenrat, Findelpflege, Schulentlassenenfürsorge, Vereine, Waisen. Über die ausländische Waisenpflege vergleiche die Art. über die betreffenden Länder.)

PETERSEN.

Literatur. ROSCHER: System der Armenpflege. Stuttgart, Cotta. — PETERSEN: Jugendfürsorge I u. II. Leipzig, B. G. Teubner. 1907. — Derselbe: Hamburger Waisenpflege 1604—1904. — MÜNSTERBERG: Kinderfürsorge. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad. Jena, Fischer. 1900. — POLLIGKEIT: Reform des Armen- und Strafrechts. Bericht Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag Straßburg 1908. — BÖHMERT: Armenwesen in 77 Städten. Leipzig, Duncker & Humblot.

Waisenpflegerinnen. a) in Deutschland. Die Waisenpflegerinnen haben die Aufgabe, die zur Wahrnehmung der staatlichen und kommunalen Armenpflege und Jugendfürsorge verpflichteten Organe in ihren Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in ihrer Fürsorge für kleine Kinder beider Geschlechter und Mädchen jeden Alters. Neben den Armenanstalten und Waisenämtern (diese sind nur in einigen ganz großen Städten von den Armenanstalten getrennt organisiert) bedienen sich die Gemeindewaisenräte, auch die Polizeibehörden (s. Polizei) (letztere, soweit sie Aufsicht über Ziehkinder oder Kostkinder führen) der Mitwirkung weiblicher Hilfskräfte. Die Bezeichnung »Waisenpflegerinnen« ist nicht überall üblich. Sie werden hin und wieder auch als Kinderpflegerinnen, Helferinnen u. dgl. bezeichnet. Das Amt ist meistens ein Ehrenamt ohne Besoldung, doch gibt es an einzelnen Orten auch besoldete Waisenpflegerinnen. In Hamburg z. B. arbeiten neben besoldeten »Kinderpflegerinnen« unbesoldete »Waisenpflegerinnen«. Die Funktionen sind im wesentlichen dieselben. Es handelt sich immer um die Überwachung der Pflege und Erziehung der den oben genannten Behörden anvertrauten Jugendlichen. Die Dienstanweisungen, welche die Aufgaben im einzelnen festlegen, sind an verschiedenen Orten im einzelnen abweichend, doch in den Grundzügen übereinstimmend. In einzelnen Städten (Leipzig, Hamburg) sind die Waisenpflegerinnen, namentlich die besoldeten, einem Arzte unterstellt, welcher sie ausbildet und ihre Tätigkeit überwacht. Die besondere Bedeutung der vom Arzte angeleiteten, ausgebildeten und überwachten Waisenpflegerinnen liegt in ihrer Befähigung, nicht nur einen Überwachungsdienst auszuüben, sondern auch den Pflegeeltern der überwachten Kinder sachgemäße Anleitung bei der Pflege der Kinder angedeihen zu lassen. Wichtig ist auch die Mitwirkung der Waisenpflegerinnen bei Bekämpfung verschiedener Volkskrankheiten, wie z. B. der Tuberkulose und Erbsyphilis (s. die betr. Artikel), in der sie mit hervorragendem Erfolge tätig sein können, wenn sie ausreichend ausgebildet sind. Ehrenamtlich tätige Waisenpflegerinnen, bei denen eine ärztliche Ausbildung naturgemäß nicht in demselben Maße möglich ist, sind vorzugsweise auf dem Gebiet der Erziehung und Überwachung heranwachsender weiblicher Mündel erfolgreich tätig.

Die Mitwirkung der Waisenpflegerinnen in der öffentlichen Jugendfürsorge ist zum ersten Male in Leipzig in musterhafter Weise organisiert worden, und zwar am Ende des vergangenen Jahrhunderts in Verbindung mit der Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft) (s. d.) über uneheliche Kinder. Die Pflicht des Vormundes, bei der Sorge für die Person seiner Mündel neben der unehelichen Mutter mitzuwirken, ist für den Berufsvormund unerfüllbar, wenn er nicht — so lange es sich um Mündel im Säuglingsalter handelt — besoldete Waisenpflegerinnen zur Verfügung hat.

Gesetzliche Anordnungen finden sich in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch verschiedener Bundesstaaten. Z. B. nennt Preußen in diesem Gesetz ausdrücklich Waisenpflegerinnen neben den Waisenräten (s. d.) als Organe des Gemeindewaisenrats. In Preußen können ihnen gleiche Rechte und Pflichten wie den Waisenräten zugewiesen werden, mit Ausnahme des Rechtes, Vormünder vorzuschlagen. Mehrere Bundesstaaten des deutschen Reiches haben Waisenpflegerinnen als Organe der kommunalen Jugendfürsorge, ohne daß sie gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen wären, auf Grund der generellen Befugnis, den Gemeindewaisenrat durch Ortsstatute zu organisieren. In Hamburg sind Waisenpflegerinnen (ehrenamtlich tätig) mit den Waisenpflegern auf Grund gesetzlicher Vorschrift vollständig gleichberechtigt und gleichverpflichtet.

Eine Aufzählung aller Länder und Städte, in denen Waisenpflegerinnen tätig sind, ist nicht möglich. 135 Gemeinden weisen 6980 Frauen als vollberechtigte Mitglieder in der kommunalen Wohlfahrtspflege aus, von denen sich ein großer Teil als Waisenpflegerinnen betätigt. Besoldete weibliche Kräfte waren insgesamt 441 vorhanden. Man kann sagen, daß gegenwärtig keine Stadt in Deutschland, die ihre Jugendfürsorge zeitgemäß organisiert hat, ohne Waisenpflegerinnen arbeitet. Es ist nicht bekannt geworden, daß irgendwo die Arbeit der Waisenpflegerinnen zu Bedenken Anlaß gegeben hätte. Wohl aber wurden an vielen Orten die Pflichttreue, die Arbeitsfreudigkeit und die Erfolge der Pflegerinnen gerühmt. Die Institution ist, wie sie ist, als solche gut. Wünschenswert ist für Preußen die vollständige Gleichstellung mit den Waisenpflegern. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb nicht die

Waisenpflegerinnen auch Vormünder den Vormundschaftsgerichten vorschlagen sollten. Notwendig erscheint überall, daß neben den ehrenamtlich tätigen Waisenpflegerinnen für die speziellen Zwecke der Säuglingspflege ärztlich ausgebildete, besoldete Waisenpflegerinnen beschäftigt werden. Es erscheint ausgeschlossen, eine intensive Säuglingsfürsorge (s. d.) ohne amtlich angestellte Pflegerinnen zu betreiben. (Vgl. auch den Art. Frauen in der Jugendfürsorge.)

PETERSEN.

Literatur. PÜTTER: Das Ziehkinderwesen. Schr. des dtsch. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. 59. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot. (Mit zahlreichen Einzelangaben über die Organisation der weiblichen Hilfstätigkeit. Seitdem hat diese allerdings vielerorts weitere Ausgestaltung erfahren.) — TAUBE: Die Leipziger Ziehkinderanstalt. Verh. d. sächs. Gemeindetages 1890. — Derselbe: Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig, Veit & Co. 1893. — Derselbe: Das Haltekinderwesen. Schr. d. Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtg. Nr. 17. Berlin, C. Heymann. 1900. — HELENE LANGE u. GERTRUD BÄUMER: Handbuch d. Frauenbewegung II. Berlin, L. Moeser. 1901. — A. VON WELCZECK: Die deutsche Frau in der öffentlichen Armen- u. Waisenpflege. Leipzig, Felix Dietrich. 1904. — JENNY APOLANT, Leiterin der Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau, Frankfurt a. M.: Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. Leipzig, Teubner. 1910.

b) In Österreich. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch räumt ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich den Frauen die Mitwirkung bei der Pflege und Erziehung der Kinder ein (s. Frauen in der Jugendfürsorge). Wenn nun Frauen, die sich freiwillig melden, die Aufsicht und Überwachung über Kinder, die der Fürsorge bedürfen, übertragen wird, so ergibt sich nach dem geltenden Rechte kein Bedenken. In dieser Erwägung hat das österreichische Justizministerium eröffnet, daß die Heranziehung von Frauen zur Waisenpflege und Jugendfürsorge insbesonders bei Ausübung der pflegschaftsbehördlichen Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen voraussichtlich förderlich sein wird und gab seiner Ansicht Ausdruck, daß es sich dort, wo Gemeindewaisenräte nach Friedländer Muster bestehen, empfehlen wird, die Frauen als Waisenpflegerinnen mit dieser Organisation in Verbindung zu bringen.

Die Gemeindewaisenräte (s. Waisenräte) können ihren Aufgaben als Hilfsorgane des Vormundschaftsgerichts nur dann entsprechen, wenn sie mit den Mündeln und Pflegebefohlenen und ihren gesetzlichen Vertretern in unmittelbarer und ständiger Fühlung bleiben. Das Mittel hiezu können bei ausgedehnteren Gemeinden und Städten die Gemeindewaisenräte nicht immer in ihrer Zusammensetzung allein finden. Es bedarf noch einer feiner ausgestalteten Organisation, die die Geschäftslast auf eine breitere Fläche verteilt und durch Dezentralisation des Fürsorge- und Überwachungsdienstes dessen Funktionen leistungsfähiger macht, wie es nach Maßgabe des einzelnen Falles erforderlich ist. Zu diesem Behufe wird sich die Unterstützung durch Frauen im Überwachungsdienste besonders bewähren, da sie, vermöge ihrer Hingabe an fremde Interessen, ihres Zartgefühls und Taktes ganz besonders zur Beaufsichtigung von Kindern und zur Überwachung weiblicher Minderjähriger geeignet sind.

Auf Initiative des Landesgerichtsrats JANISCH wurde im April 1908 einhellig der Einführung von Waisenpflegerinnen bei den einzelnen Gemeindewaisenräten des Gerichtsbezirks Friedland zugestimmt. Dem Ersuchen an die Gemeindewaisenräte für die in jeder Gemeinde befindlichen verwaisten, verlassenen, unehelich geborenen oder sonst schutzbedürftigen Pflegekinder, zur Überwachung und Übung der Fürsorge derselben, Waisenpflegerinnen zu bestellen, wurden die Grundsätze, die bei Bestellung der Waisenpflegerinnen zu beachten sind, bekannt gegeben als:

1. Jede Gemeinde ist hierzu in eine Anzahl von Überwachungsbezirke zu teilen. 2. Die Pflegekinder jedes Überwachungsbezirks werden einer Anzahl von Waisenpflegerinnen in Aufsicht und Fürsorge gegeben. 3. Jede Waisenpflegerin erhält höchstens 2 bis 3 Kinder zur Aufsicht. 4. In jeder Gemeinde ist ein alphabetisches Verzeichnis der Pflegekinder anzulegen und fortzuführen. 5. Die Waisenpflegerinnen sind dem Vormundschaftsgerichte namhaft zu machen. Das Vormundschaftsgericht stellt denselben Bestellungsurkunden aus, der eine Geschäftsanweisung angeschlossen ist. 6. Vom Gemeindewaisenrate sind Pflegebücher für jedes Pflegekind auszufertigen und den Pflegeeltern zu übergeben, welche die dort angeführten allgemeinen Bestimmungen und die über die Anleitung zur Krankenpflege genau zu beachten haben. 7. Die Waisenpflegerinnen und die Mitglieder des Gemeindewaisenrats tragen am Besuchstage ihren Befund über die Pflege des Kindes ein.

Im Laufe des Monats Juli 1908 konnten bereits 66 Frauen vom Vormundschaftsgerichte als Waisenpflegerinnen bestellt

werden. Mit Ende des Jahres 1909 fungieren beim Bezirksgerichte Friedland nicht weniger als 166 Frauen aus allen Bevölkerungskreisen als Waisenpflegerinnen, Frauen von Großindustriellen, Beamten, Notaren, Ärzten, Lehrern, Förstern, Baumeistern, Privaten, Kaufleuten, Gutsbesitzern, Fabrikbesitzern, Landwirten, Handels- und Gewerbetreibenden. Sie gehören den besten und doch verschiedenartigsten Bevölkerungskreisen an, wodurch die große Sympathie in allen diesen Kreisen klar erhellt. Diese gepaart mit dem regen Interesse der als Waisenpflegerinnen bestellten Frauen für ihr Amt berechtigt zur Annahme, daß die Frauen als Waisenpflegerinnen zum Wohle der verwaisten und schutzbedürftigen Jugend stets erfolgreich wirken werden.

Die Bestimmungen für die Bildung der Organisation der Waisenpflegerinnen lauten:

Die Waisenpflegerinnen wählen im Monat Dezember für drei folgende Kalenderjahre mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin, sowie die 1. und 2. Schriftführerin. Die gewählten Funktionärinnen werden dem zuständigen Gemeindewaisenrate und dem Vormundschaftsgerichte schriftlich bekannt gegeben.

Zu den Sitzungen des Gemeindewaisenrats entsendet die Waisenpflegerinnenorganisation ihre Vertreter. Der Gemeindewaisenrat entsendet zu den Beratungen der Waisenpflegerinnenorganisation ebenfalls, wenn es im Interesse der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes notwendig ist, einen Vertreter. Die Waisenpflegerinnen treten über Einladung der Vorsitzenden oder im Hinderungsfalle der Stellvertreterin im Vorsitze wenn notwendig, wenigstens aber vierteljährig einmal zur Beratung zusammen. Die gefaßten Beschlüsse werden in das Beratungsprotokoll eingetragen. Durch den Gemeindewaisenrat oder direkt erstatten die Waisenpflegerinnen jährlich Anfang Januar einen Tätigkeitsbericht an das Vormundschaftsgericht.

Um die waisenpflegerische Tätigkeit im Sinne der Geschäftsordnung durchführen zu können, ist ein unmittelbarer Verkehr zwischen der Mutter des Pflegekindes oder der Person, in deren Obhut sich das Kind befindet und der Waisenpflegerin notwendig. Auskünfte und Vorkehrungen zugunsten der Pflegekinder werden in vielen Fällen von der Kindesmutter oder den Pflegeeltern des Kindes nur dann zu erhalten sein, wenn sie die Gewißheit besitzen, daß nicht Neugierde, sondern die Förderung des Wohles des Kindes der Beweggrund ist. Aus diesem Grunde und um die Autorität der Waisenpflegerin zu stärken, ist es zweckentsprechend, die Waisenpflegerin mit einer auf ihre durch das Vormundschaftsgericht erfolgte Bestellung bezughabende Urkunde, Bestellungsurkunde oder Legitimationskarte, zu versehen.

Die Geschäftsanweisung für Waisenpflegerinnen, in Buchform gedruckt, enthält auf ihrem hartem Umschlage die Bestellungsurkunde der Waisenpflegerin. Die Waisenpflegerin ist bei Ausübung ihrer Tätigkeit hierdurch jedesmal legitimiert und kann hierbei die Geschäftsanweisung im Falle der Notwendigkeit sofort benutzen.

Nach den beim Vormundschaftsgerichte eingelangten Verzeichnissen der Pflegekinder in den 39 Gemeinden des Friedländer Gerichtsbezirks üben die 166 als Waisenpflegerinnen bestellten Frauen die waisenpflegerische Fürsorge über 604 Pflegekinder aus.

Die Waisenpflegerinnen kamen in Ausübung ihrer waisenpflegerischen Fürsorge bei schulpflichtigen, verwaisten, gefährdeten und unehelichen Kindern oftmals in die Lage, die Schulbehörden in Anspruch zu nehmen, welche ihnen hilfreich zur Hand gingen und alle notwendigen Auskünfte bereitwilligst erteilten.

Aus der bisherigen Tätigkeit der Waisenpflegerinnen erhellt unzweifelhaft, von welchem guten Einfluß und wie segensreich ihr Wirken ist.

Der Gesetzentwurf »betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs«, welcher dem Herrenhause des österreichischen Reichsrats vorliegt, und der »über die Fürsorgeerziehung« legen das Institut der Waisenpflegerinnen im Wege des Gesetzes fest. Nach § 37 des ersten Gesetzentwurfs wird bestimmt, daß der Gemeindewaisenrat — dort Vormundschaftsrat genannt — zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben Waisenpflegerinnen verwenden und unter seiner Leitung und Aufsicht einzelne Geschäfte oder Gruppen von Geschäften von ihnen besorgen lassen kann. Der Gesetzentwurf über Fürsorgeerziehung ordnet im § 34 an, daß bei Durchführung der Fürsorgeerziehung zur Überwachung derselben in

der eigenen oder in einer fremden Familie vom Vormundschaftsgerichte besondere Vertrauenspersonen zu bestellen und als solche tunlichst Waisenpflegerinnen heranzuziehen sind. Sobald beide Gesetzentwürfe Gesetzeskraft erlangen, erhalten die bereits freiwillig in der Jugendfürsorge tätigen Waisenpflegerinnen auch durch diese Gesetze in Österreich eine weitere gesetzliche Unterlage und ihr Tätigkeitsgebiet eine gesetzliche Begrenzung.

JANISCH.

Literatur. Erlaß des österr. Justizministeriums vom 9. 1. 1908. Gesetzentwürfe über Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und über die Fürsorgeerziehung. — JANISCH: Geschäftsanweisung für die Waisenpflegerinnen. Verlag Friedländer Verein »Kinderschutz«. 1908. — Derselbe: Pflegebuch für Pflegekinder. Verlag Friedländer Verein »Kinderschutz«. 1908. — Derselbe: Die Waisenpflegerinnen und ihre Organisation. Friedland. 1908. — GLASER u. VON ARLT: Die Frau in der österr. Wohlfahrtspflege. Wien. 1911.

Waisenräte (Gemeindewaisenrat). Die Einrichtung des Gemeindewaisenrats in Deutschland beruht auf den Vorschriften der §§ 1849—1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er hat dem Vormundschaftsgericht (s. d.) die Personen vorzuschlagen, welche sich im einzelnen Falle zum Vormund, Gegenvormund oder Mitgliede des Familienrats eignen, oder sich gutachtlich über solche Personen zu äußern, welche vom Vormundschaftsgericht als Vormund oder Pfleger in Aussicht genommen sind. Er hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, ob die Vormünder der in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel insbesondere für ihre Erziehung und körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgericht Pflichtwidrigkeiten und Mängel, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung seitens des Vormundes ist nicht Aufgabe des Gemeindewaisenrats, sondern er hat nur dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, falls er Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens erhält. Der Gemeindewaisenrat hat gemäß § 1675 BGB. Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zu machen, wenn irgendwelche Tatsachen bekannt werden, wonach das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, also Gefährdung des sittlichen oder körperlichen Wohles eines Kindes. Diese Vorschrift beschränkt die Fürsorge des Gemeindewaisenrats nicht auf die Mündel, sondern läßt sie allen, auch den nicht bevormundeten Kindern, zugute kommen.

Die Institution des Gemeindewaisenrats ist der preußischen Vormundschaftsordnung entnommen. Der Grund für seine Errichtung liegt in der Beobachtung, daß die Vormünder vielfach ihre Pflichten derart lässig erfüllen, daß ihre Tätigkeit einer Aufsicht durch gemeindliche Organe bedarf. Das Vormundschaftsgericht selbst ist zwar berufen, die Tätigkeit des Vormundes zu kontrollieren, der Vormund bedarf nicht nur für eine ganze Anzahl von Rechtshandlungen, die er für seinen Mündel vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sondern er unterliegt dieser Aufsicht auch insofern, als das Vormundschaftsgericht ihn dann, wenn er durch das Verhalten das Wohl des Mündels gefährdet, zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten muß, oder auch ihn durch einen andern Vormund zu ersetzen hat.

Die Pflichten des Vormundes sind doppelt, sie betreffen die Sorge für das Vermögen und die Sorge für die Person des Mündels. Während das Vormundschaftsgericht verhältnismäßig leicht in der Lage ist, die Vermögensverwaltung des Vormundes zu kontrollieren — es bestehen gewisse Beschränkungen in der Anlegung des Vermögens — kann es nach der Organisation der Gerichte eine unmittelbare Aufsicht über die Sorge für die Person des Mündels, welche der Vormund ausübt, nicht führen. In den großen Städten verbietet die große Zahl der vorhandenen Mündel und die Schwierigkeit, über die Lebenslage des Mündels Zuverlässiges zu erfahren, dem Vormundschaftsgericht ohne weiteres die Ausübung einer wirksamen Kontrolle, auf dem Lande kommt die Ausdehnung der Gerichtsbezirke, als die Aufsicht erschwerend, hinzu. Die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Vormundes kann erfolgreich nur geschehen durch gemeindliche Organe, die zwischen und mit den Mündeln leben, die im praktischen Leben stehen, deren Bezirke so klein und deren Beziehungen im Leben so ausgedehnt sind, daß sie in die Lage versetzt werden, sich wirklich Kenntnis von der Lebenslage der Mündel zu verschaffen. Die Beaufsichtigung des Vormundes kann natürlich nur in der Form geschehen, daß der Mündel beaufsichtigt wird. An dem Zustande, in dem der Mündel sich befindet, läßt sich allein erkennen, ob der Vormund seine Pflicht erfüllt, und ob es nötig ist, daß das Vormundschaftsgericht eingreift.

Über die Organisation des Gemeindewaisenrats hat das Bürgerliche Gesetzbuch nichts bestimmt. Mit vollem Recht; denn es ist unmöglich, bei der Vielgestaltigkeit des Lebens in dem Dorfe, der Kleinstadt und der Großstadt allgemeine Vorschriften, die überall passen, zu treffen. Auch die Landesgesetze (Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch) beschränken sich meist auf ganz allgemein gehaltene Vorschriften und ermächtigen die Gemeinden, durch Gemeindestatuten die erforderlichen Einzelvorschriften zu erlassen.

Die Bezeichnungen der Personen, welche die Funktionen des Gemeindewaisenrats ausüben sollen, sind wechselnd. Wo eine einheitliche Zentralbehörde für die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats geschaffen ist, pflegt diese die Bezeichnung Gemeindewaisenrat zu führen, die einzelnen Personen heißen Waisenrat, Waisenpfleger, die weiblichen werden, wenn ihre Obliegenheiten mit denen der männlichen ganz oder nahezu übereinstimmen, als Waisenpflegerinnen (s. d.) bezeichnet, wenn sie dagegen nur als Hilfsorgane der Waisenräte, mit wesentlich eingeschränkten Funktionen, tätig sind, als Helferinnen. Die Bezeichnung Bezirkswaisenrat findet sich in manchen Orten, wo ein Kreis von Waisenpflegern oder Waisenräten zu einer besondern Organisation, zwischen dem Gemeindewaisenrat und dem einzelnen Waisenrat, zusammengesetzt ist.

Das Amt des Waisenrats ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Sowohl Männer als auch Frauen sind zur Übernahme des Amtes berechtigt. Die Tätigkeit der Frauen ist in manchen deutschen Bundesstaaten, z. B. Preußen, allerdings auf die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Mündel beschränkt, sie sind nicht überall berechtigt, bei der Auswahl der Vormünder mitzuwirken. Wo Sitzungen der Waisenräte abgehalten werden, pflegt man die Frau bedauerlicherweise häufig von der Teilnahme an den Sitzungen auszuschließen. In kleinen Orten arbeiten die Waisenräte meisten einzeln. In mittleren Orten pflegen mehrere Waisenpfleger in einem Bezirk zu arbeiten, sie arbeiten unmittelbar für die Zentrale, den Gemeindewaisenrat, den sie in ihrer Gesamtheit zusammensetzen, dessen Vorsitzender der Bürgermeister oder ein anderer Beamter zu sein pflegt. Große Städte haben vielfach eine Organisation geschaffen, die der des sogenannten Elberfelder Systems der Armenpflege entspricht. Das Stadtgebiet zerfällt danach in mehrere Waisenratsbezirke, die von einem ehrenamtlichen Bezirksvorsteher geleitet werden, unter welchem die einzelnen Waisenräte und Waisenpfleger arbeiten. Diese Bezirke verkehren z. T. direkt mit dem Vormundschaftsgericht (z. B. Berlin) oder nur durch Vermittlung der zentralen Behörde (z. B. Hamburg). Die zentrale Behörde hat nach diesen beiden Organisationsformen entweder nur die allgemeinen Sachen und die Personalien der Waisenräte zu bearbeiten, die Ergänzungen für den Fall eintretender Vakanzen zu besorgen und eine allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung zu üben (Berlin), oder sie hat die ganzen Arbeiten der Waisenpfleger zu kontrollieren (Hamburg), festzustellen, ob diese ihre Mündel tatsächlich aufsuchen, sie bei Lässigkeiten zu erinnern oder im Bedarfsfalle von ihrem Amte zu entheben, mangelhafte Berichte, die dem Vormundschaftsgericht nicht genügen würden, zu ergänzen u. dgl.

Von besonderer Bedeutung ist die Abhaltung von Sitzungen. Entweder werden z. B. in ländlichen Gebieten die einzelnen Waisenräte eines Amtsgerichtsbezirks von dem Vormundschaftsrichter zu gemeinsamen Verhandlungen zusammenberufen oder die Waisenräte (Waisenpfleger) eines Bezirks kommen regelmäßig unter ihrem Vorsitzenden zusammen. Dann können nicht nur Beratungen über die Auffindung geeigneter Vormünder stattfinden, auch Maßregeln zugunsten der einzelnen Mündel beraten und beschlossen werden, sondern durch Austausch von Erfahrungen, durch Mitteilung von Erlebnissen die Arbeiten wesentlich gefördert werden. Nichts ist mehr geeignet, die Arbeit der einzelnen Waisenräte fruchtbringend zu gestalten, als die Mitarbeit mit andern, die das gleiche Interesse haben, das Lernen an den Erfahrungen anderer. Es können Vorträge über verschiedene Gebiete der Jugendfürsorge gehalten, es kann überhaupt das Gefühl für die Verantwortung des Amtes und die Bedeutung der Jugendfürsorge gehoben werden.

Gemeindewaisenrat und Vormundschaftsgericht sind koordiniert. Wenn auch der Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts anzusehen ist, so ist doch letzteres nicht berechtigt, ihm dienstliche Anweisungen zu erteilen, und es kann auch den Gemeindewaisenrat nicht verantwortlich machen für Fehler und

Irrtümer. Es kann nicht einen für sein Amt ungeeigneten Waisenpfleger entfernen. Nur im Königreich Sachsen kann das Vormundschaftsgericht den Gemeindewaisenrat in Ordnungsstrafen nehmen.

Der Gemeindewaisenrat hat, wie oben gesagt, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 3 Hauptfunktionen: 1. Vorschlag von Vormündern, 2. Beaufsichtigung der Mündel, 3. Anzeige der Gefährdung von Minderjährigen.

Das erste Amt erfordert, daß der Waisenrat mitten im Leben steht. Ein weltfremder Mensch, der keinen Verkehr unterhält, der zurückgezogen lebt, wird keinen Vormund vorschlagen und sich nicht darüber äußern können, ob ein Mitbürger sich dazu eignet, Vormund zu werden, also sowohl Neigung als auch Befähigung besitzt, die Interessen des Mündels wahrzunehmen. Für diese Aufgabe empfiehlt sich die kollegiale Arbeit der Waisenräte, also Abhaltung regelmäßig stattfindender Sitzungen, an denen alle in einem Bezirk tätigen Personen teilnehmen. In solchen Sitzungen werden Personen, die für das Amt eines Vormundes in Betracht kommen könnten, vorgeschlagen und nach ihren Eigenschaften besprochen werden können. Es wird nicht möglich sein, dann, wenn das Vormundschaftsgericht den Vorschlag eines Vormundes für einen Mündel vom Gemeindewaisenrat erfordert, eine Sitzung einzuberufen, ebensowenig, mit den Vorschlägen zu warten, bis eine Sitzung stattgefunden hat — denn regelmäßig ist es wichtig, daß der Vormund möglichst schnell benannt werde — deshalb wird es gut sein, wenn der Bezirksvorsteher auf Grund der Verhandlungen der Waisenratsbezirkssitzung sich eine Liste von Vormündern anlegt und dabei eine Charakterisierung dieser Personen sich notiert — denn für jeden Mündel paßt nicht jeder Vormund.

Die Auswahl der Vormünder ist zweifellos diejenige Funktion des Gemeindewaisenrats, welche die höchste Bedeutung hat. Wenn es wirklich gelänge, in allen Fällen geeignete, gewissenhafte Vormünder zu finden, dann würde für die Mündel aufs beste gesorgt und eine fernere Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich sein.

Tatsächlich besteht zwischen Ideal und Wirklichkeit eine erhebliche Spannung. Eine große Anzahl von Vormündern übernimmt das Amt, welches ja nicht geringe Anforderungen an soziale Gesinnung, Arbeitsfreudigkeit, Gewissenhaftigkeit, Neigung und Fähigkeit, sich mit jugendlichen Personen abzugeben, stellt, nur widerwillig. Deshalb ist dem Gemeindewaisenrat als zweite Hauptfunktion anvertraut die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Vormundes. Er soll beobachten, ob der Vormund für die Person des Mündels pflichtgemäß Sorge trägt. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Vorschriften darüber, auf welche Weise sich der Gemeindewaisenrat Kenntnis verschaffen soll von der Tätigkeit des Vormundes. Es besteht aber nirgend ein Zweifel darüber, sowohl in der Praxis als auch in den Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch, daß das allein geschehen kann, indem der Gemeindewaisenrat den Mündel beaufsichtigt. Die Grundlage der waisenrätlichen Aufsicht ist der Hausbesuch bei dem Mündel. Nur der Augenschein, der Einblick in die Familie, in welcher der Mündel aufwächst, kann lehren, ob für den Mündel gut gesorgt wird. Natürlich kann und wird oft der Hausbesuch bei dem Mündel nicht ausreichen, um ein zuverlässiges Bild von dessen Lage zu bekommen, es wird nötig sein, durch Erkundigung bei dem Lehrer, bei dem Arbeitgeber usw. das Bild zu ergänzen, welches durch den Hausbesuch gewonnen wurde. Leider ist in den meisten Landesgesetzen, welche über die Organisation des Gemeindewaisenrats Vorschriften enthalten, übersehen, daß bisweilen die Ausübung eines gewissen Zwanges nötig ist, um dem Waisenrat die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen. Wenn die Pflegeeltern des Mündels dem Waisenrat den Eintritt ins Haus verweigern, dann kann er ihn meistens nicht erzwingen, er muß sich auf Umwegen über den Zustand des Mündels Gewißheit zu verschaffen suchen. Hierin liegt zweifellos ein großer Übelstand. Deshalb ist es im Interesse des Ansehens des Amtes eines Waisenrats und der Wirksamkeit seiner Amtsführung dringend zu wünschen, daß, dem Beispiel des Staates Hamburg folgend, gegenüber solchen Personen, die dem Waisenrat bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes Widerstand leisten, Zwangsmittel zur Verfügung gestellt werden. In Hamburg kann gegen renitente Pflegeeltern usw. eine Geldstrafe bis zu 300 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, verfügt werden.

Es sind wohl Zweifel ausgesprochen worden, ob der Gemeindewaisenrat bei

den unehelichen Kindern (oder den Kindern einer wiederverheirateten Witwe, welche rechtlich den unehelichen Kindern gleichstehen) etwas zu suchen hat, ob auch diese seiner Aufsicht unterstehen, da er nach § 1850 BGB. zu beaufsichtigen habe, ob der Vormund für die Person des Mündels pflichtgemäß Sorge trage; nach § 1707 BGB. habe ja die Mutter das Recht der Sorge für die Person des unehelichen Kindes (s. den Art. Uneheliche Kinder). Aber diese Zweifel erscheinen nicht begründet. Denn wenn auch die Mutter das Recht der persönlichen Fürsorge selbst ausübt, so ist ihr doch in dem Vormund des Kindes ein Beistand, eine Aufsichtsperson zur Seite gestellt, welche pflichtmäßig zu prüfen hat, ob die Mutter ihr Sorgerecht sachgemäß ausübt. Also auch der Vormund hat, wenn auch erst in zweiter Instanz, für die Person des unehelichen Kindes Sorge zu tragen, er hat sich fortlaufend um das Kind zu kümmern, und insofern untersteht auch er der Aufsicht des Gemeindewaisenrats, bzw. hat der Gemeindewaisenrat das uneheliche Kind unter seine Aufsicht zu nehmen. Dies geht auch aus den Motiven des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor, worin ausdrücklich gesagt ist, daß das Gesetz dem unehelichen Kinde einen Vormund und nicht nur der Mutter einen Beistand geben will, damit der Gemeindewaisenrat auch in Ansehung des unehelichen Kindes eine segensreiche Tätigkeit entfalten könne.

Es ist ja klar, daß die Stellung des Gemeindewaisenrats bei den unehelichen Kindern unter Umständen eine schwierige sein kann, nämlich dann, wenn diese Kinder, was ja glücklicherweise oft der Fall ist, in der Häuslichkeit der Mutter gut aufgehoben sind, z. B. dann, wenn die Mutter, sei es auch mit einem andern Manne als dem Vater des Kindes, die Ehe geschlossen hat, und das Kind mit ehelichen Halbgeschwistern aufwächst, welche der Aufsicht des Gemeindewaisenrats nicht unterliegen. Ebenso liegt es bei den erstehelichen Kindern einer Frau, die in zweiter Ehe lebt, und welche bekanntlich auch bevormundet werden müssen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes hat der Gemeindewaisenrat auch dann, wenn die Mutter, was möglich ist, zum Vormund für ihre erstehelichen Kinder bestellt ist, die Kinder zu beaufsichtigen. Es ergibt sich die dem Publikum oft ganz unverständliche Anomalie, daß die Staatsgewalt sich dieser Kinder nach der Eingehung der zweiten Ehe annimmt, also unter Verhältnissen, wo sie in der Regel besser leben als zu der Zeit, wo die Mutter Witwe und somit im uneingeschränkten Besitz der elterlichen Gewalt war, und wo sie nach dem Gesetz einer besonderen Aufsicht nicht bedürfen. Nach verbreiteter Meinung befinden sich Kinder bei einem Stiefvater besser aufgehoben als bei einer Stiefmutter. Stiefmutterkinder werden aber nicht bevormundet und auch vom Gemeindewaisenrat nicht beaufsichtigt, weil der Vater durch Eingehung einer zweiten Ehe die elterliche Gewalt nicht verliert. — Mit solchen Verhältnissen hat der Gemeindewaisenrat zu rechnen. Er kann sich der Pflicht der Aufsicht nicht ganz entziehen, weil sie ihm übertragen ist. Aber im Interesse der Kinder, im Interesse eines ungetrübten Familienlebens erfordern gerade diese Fälle besonderen Takt. Nichts wäre falscher, als durch Gemeindewaisenratsordnung in allen Fällen schematisch eine bestimmte Anzahl von Besuchen und Berichten im Jahre zu fordern, unbekümmert um die tatsächlichen Verhältnisse. Durch Bureaukratismus, der der Lage im Einzelfalle nicht Rechnung zu tragen weiß, würde das Institut in seinem Ansehen schwer gefährdet werden. Es muß notwendigerweise jeder Fall besonders gehandhabt werden, z. B. der bei Fremden aufwachsende uneheliche Säugling muß in kurzen Zwischenräumen besucht und scharf kontrolliert werden, in andern Fällen wird eine vorsichtige Erkundigung, unter Umständen nur in mehrwöchigen oder mehrmonatigen Zwischenräumen, ausreichen.

Individualisierung ist eine Hauptforderung, die bei den weiteren Arbeiten des Gemeindewaisenrats nicht aus dem Auge verloren werden darf.

Diese Individualisierung bedingt auch gewisse besondere Einrichtungen, die sich häufig mit der Organisation des Gemeindewaisenrats verbunden finden. So pflegen manche Gemeindewaisenräte zur Beaufsichtigung der Pflege in ganz jugendlichem Alter stehender unehelicher Kinder sich besoldeter, besonders für diesen Zweck ausgebildeter Kinderpflegerinnen, die oft auch unter ärztlicher Aufsicht und Unterstützung arbeiten, zu bedienen.

Größere Gemeinwesen mit großer Mannigfaltigkeit der Fälle und Aufgaben können auf die Dauer besondere, beruflich ausgebildete, erfahrene, mit Beamten-

qualität ausgestatte Ermittlungsbeamten nicht entbehren, welche neben den ehrenamtlich tätigen Waisenpflegern und Waisenräten zu arbeiten haben. Es gilt dies namentlich von sehr großen Städten, wo hin und wieder Mündel in Verhältnissen leben, mit denen in Berührung zu kommen für die ehrenamtlich arbeitenden Bürger und Frauen unerwünscht ist, z. B. Prostituierte, Verbrecherfamilien u. dergl., und wo die etwa vorhandenen Kinder in besonderem Maße gefährdet sind. Diese Beamten stehen am besten unmittelbar der Zentralstelle des Gemeindewaisenrats zur Verfügung und arbeiten in besonderem Auftrage innerhalb des Gesamtgebiets, werden aber nicht einzelnen Bezirken angegliedert.

Wertvolle Dienste können diese erfahrenen Beamten auch in solchen Fällen leisten, wo es notwendig erscheint, mangelhaft geleistete Arbeit der ehrenamtlichen Organe zu ergänzen, Zweifel aufzuklären u. dgl.

Die dritte Hauptfunktion des Gemeindewaisenrats, neben dem Vorschlag von Vormündern und der Beaufsichtigung der Mündel, besteht in der Anmeldung aller Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen erscheint. Die Vorschrift (§ 1675 BGB.) ist ganz allgemein gehalten. Sie gestattet daher auch die weiteste Auslegung und gibt dem Gemeindewaisenrat das Recht, auf allen Gebieten, wo das Vormundschaftsgericht zur Arbeit berufen ist, gleichfalls tätig zu sein. Das Vormundschaftsgericht kann alle Kinder, welche gefährdet sind, auch die unter elterlicher Gewalt des Vaters oder Mutter stehenden, zum Gegenstand von Schutzmaßregeln werden lassen, somit kann auch der Gemeindewaisenrat sich allen Aufgaben unterziehen, die sich auf den Schutz der Kinder erstrecken. Zwar nicht in so weitgehendem Maße, daß es ihm gestattet wäre, eine systematisch organisierte Aufsicht über alle Minderjährigen seines Bezirks auszuüben und etwa die Häuslichkeit und die Familie jedes Kindes zum Gegenstand einer regelmäßigen Kontrolle zu machen; das würde dem Wortlaut seiner im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Befugnisse nicht entsprechen. Aber es kann dafür gesorgt werden, daß in dem Bezirk bekannt gemacht wird, wer Vertreter des Gemeindewaisenrats ist, so daß alle Anzeigen über Mißhandlung, Ausbeutung und Gefährdung von Kindern aller Art bei ihm einlaufen und diese Gegenstand seiner Fürsorge werden. Insofern liegt in dem Gemeindewaisenrat der Keim zur Schaffung einer allgemeinen Jugendfürsorgebehörde. Mit ihm ist die Grundlage gegeben für die Bildung einer Organisation, die in weitestgehendem Maße geeignet erscheint, die vielfach so zersplitterten Jugendfürsorgebestrebungen zu einigen, zusammenzufassen und so wirksam zu machen (vgl. den Art. Zentralisation der Jugendfürsorge).

Zwar weiß das Bürgerliche Gesetzbuch in seinen Vorschriften über den Gemeindewaisenrat von solcher allgemeinen Tätigkeit nichts. Aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließen eine weitergehende Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, sofern er mit seiner Tätigkeit nur nicht in entgegenstehende Vorschriften des Privatrechts eingreift, keineswegs aus.

So kann der Waisenrat seine Tätigkeit recht fruchtbringend gestalten durch Nutzbarmachung seiner persönlichen Erfahrungen. Er kann dem Mündel ein Freund und Berater in allen Lebenslagen werden. Die Kinderpflegerin wird sich nicht beschränken auf eine tatenlose Beaufsichtigung der Säuglinge, sie wird den Pflegemüttern und unehelichen Müttern auch ihren sachverständigen Rat in der Pflege des Kindes zuteil werden lassen, besonders auch in den Tagen der Krankheit des Kindes, sie wird auf Heranziehung ärztlicher Hilfe drängen, sachgemäße Ernährung herbeiführen, Ordnung und Sauberkeit zu fördern suchen. Der Waisenpfleger wird dem Mündel erzieherisch zur Seite stehen können, bei Entgleisungen ihm auf den richtigen Weg helfen, als warmherziger, väterlicher Freund in allen Lebenslagen sein Förderer sein. Die Waisenpflegerin wird namentlich auch den weiblichen, alleinstehenden und dadurch gefährdeten Mündeln Anhalt geben können, Anschluß an Fürsorgevereine, Mädchenbünde u. dgl. verschaffen. Zur Durchführung des wirksamen Schutzes der Mündel wird der Waisenrat oft sich nicht nur an die Vormundschaftsbehörden wenden, sondern auch an andere Instanzen, z. B. die Armenbehörde, wohltätige Vereine und Stiftungen usw. Und wenn er Beobachtungen macht, wonach der Mündel in Lagen gerät, die zwar noch nicht das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts erfordern, aber doch den Keim von Gefahren in sich tragen, dann wird er den Vormund aufsuchen und mit ihm beraten, wie man die äußersten Schritte noch abwenden

kann. Weitherzige Auffassung der Aufgaben bietet eine Fülle von Möglichkeiten zu segensreicher Tätigkeit.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufgaben des Gemeindewaisenrats umschreiben, schließen nicht aus, daß landesgesetzlich ihm noch besondere Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendfürsorge übertragen werden. Ziemlich allgemein trifft man die Nutzbarmachung des Gemeindewaisenrats für die Aufgaben der Armenwaisenpflege an. Die Gemeinden pflegen die ihrer Fürsorge anheimfallenden Kinder in der Mehrzahl fremden Familien gegen Entgelt in Pflege zu geben. Da die Kontrolle der Pflegestellen solcher Kinder, die seitens der öffentlichen Armenpflege in Familienpflege (s. d.) gegeben sind, im allgemeinen der Polizeibehörde, welche sonst das Zieh- oder Haltekinderwesen regelt (s. Polizeiliche Jugendfürsorge), entzogen ist, pflegen die Armen- und Waisenbehörden die in ihrem Bezirk untergebrachten Kinder durch die Waisenräte beaufsichtigen zu lassen. Auch die Beaufsichtigung der Zieh- und Haltekinder (s. d.) ist an manchen Orten, wo sie nicht von der Polizeibehörde ausgeübt wird, dem Gemeindewaisenrat übertragen. Manche deutschen Staaten z. B. ziehen den Gemeindewaisenrat auch heran bei der Einleitung und Ausführung der Fürsorge-(Zwangs-)erziehung (s. d.). Ihm werden Ermittlungen übertragen über die Notwendigkeit der Zwangserziehung, ihm werden solche Zwangserziehungszöglinge, welche in Familien, Lehr- und Dienststellen untergebracht sind, zur Beaufsichtigung überwiesen. Auch zu dem gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche, die straffällig geworden sind (s. die Art. Jugendstrafrecht und Jugendgericht), kann der Gemeindewaisenrat mit Erfolg herangezogen werden. An manchen Orten sind zur Unterstützung des Jugendgerichts sogenannte Fürsorgeausschüsse (s. d.) gegründet worden, welche vor dem Hauptverfahren den Richter durch Ermittlungen über die Lebensverhältnisse der Jugendlichen und die Ursachen oder die Veranlassung der Straftat in der Findung eines richtigen Urteils unterstützen sollen, namentlich Material zu der richtigen Beantwortung der wichtigen Frage nach der Einsicht in die gerichtliche Strafbarkeit der Handlung (s. den Art. Unterscheidungsvermögen) liefern sollen, welche ferner nach Beendigung des Strafverfahrens dem Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollen, um Rückfälle zu verhüten. Solcher besonderen Fürsorgeausschüsse bedarf es dort nicht, wo gut eingerichtete Gemeindewaisenräte vorhanden sind, denn alle Aufgaben, die diese Ausschüsse zu lösen haben, kann auch der Gemeindewaisenrat lösen. Man kann nicht einwenden, daß der Gemeindewaisenrat als bureaukratische Institution nicht befähigt sei, freie, vom Gesetz nicht vorgeschriebene Arbeiten zu leisten. Er setzt sich ja aus ehrenamtlich tätigen Personen zusammen, aus denselben Leuten, die auch Fürsorgeausschüsse bilden, Geistlichen, Lehrern und andern an der Jugend tätigen und für sie interessierten Personen. Wenn auch oft über dem Waisenrat eine bureaukratisch organisierte obere Instanz steht, so kann dieser Umstand den Arbeiten nur zugute kommen, indem sie den Geschäftsgang reguliert, die Zuweisung des Einzelfalls an die richtige Stelle vermittelt, Fehler und Lücken ausgleicht u. dgl. Die Arbeit an den Minderjährigen selbst ist doch Sache der einzelnen Person, die nicht schlechter arbeiten wird, wenn sie Waisenrat heißt, als wenn sie einem Fürsorgeausschuß angegliedert ist. Manche Städte des Deutschen Reiches haben auch schon mit Erfolg den Gemeindewaisenrat in den Dienst der Jugendgerichte (s. d.) gestellt und dadurch nicht nur der Jugend gedient, sondern auch dem Gemeindewaisenrat, dessen Aufgaben dadurch an Interesse und Mannigfaltigkeit gewonnen haben.

Endlich kann auch, was in Hamburg mit Erfolg geschieht, der Gemeindewaisenrat zur Beaufsichtigung solcher Jugendlichen herangezogen werden, die mit bedingtem Strafaufschub begnadigt sind, um die Führung während der Bewährungsfrist zu beobachten und zu beraten. Der Segen des vielgerühmten amerikanischen und englischen »probation system« (s. Schutzaufsicht) ist in dieser Tätigkeit verwirklicht. Zur Ausübung einer derartigen Handhabung des Strafaufschubs bedarf es keiner gesetzlichen Vorschrift. So wenig wie überhaupt der Strafaufschub gesetzlich geregelt ist, sind auch seine Modifikationen nicht Gegenstand gesetzlicher Paragraphen. Es genügt eine Verfügung der Justizbehörden, um diese Einrichtung einzuführen. Besonders wirksam wird sie werden, wenn, wie es in Hamburg der Fall ist, der bedingte Strafaufschub unter der Vorschrift erfolgt, daß der Jugendliche sich die Aufsicht gefallen lassen muß und

Renitenz gegenüber den Aufsichtspersonen den Strafvollzug im Gefolge hat.

In Österreich (s. d.) ist der Gemeindewaisenrat als gesetzlich vorgeschriebenes Institut noch nicht vorhanden. Auch dort hat man es für nötig gehalten, dem Vormundschaftsgericht Unterstützung zuteil werden zu lassen, um es zur Erfüllung seiner Aufgaben zu befähigen. Nach § 189 BGB. sind zunächst die Verwandten des Kindes und andere in näherem Verhältnis zu diesem stehende Personen, z. B. Lehrer, Erzieher, Lehrherren verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht Kenntnis zu geben, wenn die Voraussetzungen einer Vormundschaft vorliegen, und zwar unter Strafandrohung. Doch ist diese Vorschrift notorisch nicht ausreichend. Uneheliche Kinder haben nach dem Gesetz überhaupt keine Verwandten. Von den Voraussetzungen einer Vormundschaft sollen ferner die weltlichen und geistlichen Gemeinden dem Vormundschaftsgericht Kenntnis geben. Nach §§ 217 und 178 BGB. haben der Minderjährige, die Verwandten und jeder, der davon Kenntnis erhält, die Befugnis, sich beim Vormundschaftsgericht zu beschweren, wenn Vater oder Vormund ihre Gewalt in irgendeiner Weise mißbrauchen oder die Pflicht der Sorge für ihre Kinder oder Mündel verletzen. Also die gesetzlichen Grundlagen zu einem wirksamen Schutz der Kinder sind gegeben, es fehlt nur vielfach an einer wirksamen Handhabung der Vorschriften. Sie waren vielleicht ganz in Vergessenheit geraten. Zur Zeit der Herausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1811), wo die Gerichtssprengel wesentlich kleiner und zahlreicher waren als jetzt, mochten sie ausreichend gewesen sein. Gegenwärtig sind sie es nicht. Es haben sich deshalb, fußend auf jenen allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, freiwillige Organisationen gebildet, die Funktionen des Kinderschutzes als Hilfsorgane der Vormundschaftsgerichte übernommen haben, doch nur in einigen Teilen des Reiches. Die Organisation ist grundsätzlich eine kollegiale. Die Aufgaben sind durchweg denen der deutschen Gemeindewaisenräte gleich. Die Erfahrungen sind so außerordentlich günstig gewesen, daß das Bestreben besteht, die Einrichtung der kollegialen Gemeindewaisenräte, als solche Organisation, der pflichtmäßig der Kinderschutz und die Unterstützung der Vormundschaftsgerichte obliegt, durch gesetzliche Vorschrift für das ganze Reich verbindlich zu machen. PETERSEN.

Literatur. CUNO u. SCHMIDT: Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 47. Heft. Leipzig 1900. — BADSTÜBNER: Der Waisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten. Berlin 1898. — Derselbe: Musterwaisenratsordnungen. Jugendfürsorge I. Berlin 1900. — J. PETERSEN: Gemeindewaisenrat und Jugendgericht. Zentralblatt für Vormundschaftswesen 1—3. Berlin 1909. — FR. JANISCH: Die vormundschaftliche Fürsorge durch den Gemeindewaisenrat in Österreich. Jahrbuch der deutschen Jugendfürsorge in Böhmen. Prag, J. G. Calvesche k. k. Hof- u. Universitätsbuchhandlung. 1908. — H. KRIEGSMANN: Die Zentralisation der öffentlichen Jugendfürsorge. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 1908. — Gemeindewaisenratsordnungen der größeren Gemeinden. — FR. JANISCH: Die vormundschaftliche Fürsorge durch den freiwilligen Gemeindewaisenrat in Österreich. Zentralblatt für Vormundschaftswesen usw. V. Berlin 1909. — B. PFISTER: Der Waisenrat. München 1910. — A. KOEPKE: Leitfaden für Waisenräte und Waisenpflegerinnen. Neumark i. W. 1910. — WEISSWEILER: Leitfaden für preußische Gemeindewaisenräte. Hannover, Meyer. 1910.

Waldschulen sind Schulen im Walde, die kränklichen und schwächlichen Kindern einen ihren Kräften angepaßten Unterricht bieten und sie gleichzeitig gesundheitlich fördern.

Im Jahre 1904 wurde die erste Schule dieser Art von der Stadtgemeinde Charlottenburg auf die Initiative der Schulverwaltung hin gegründet. Es wurde für sie ein welliges Gelände mit durchlässigem, sandigem Boden inmitten hochstämmiger Kiefern ausgewählt, etwa $^1/_4$ Stunde hinter den letzten Häusern von Westend. Bei der Wahl des Terrains ist im allgemeinen Nadelwald dem Laubwalde vorzuziehen, weil die Sonnenstrahlen besser durchdringen. Wo beides in der Nähe einer Großstadt nicht vorhanden, wird man auch, den örtlichen Verhältnissen sich anpassend, mit einem Park oder einem baumbepflanzten Garten sich begnügen müssen. Die Stadt London, welche 1907 ihre erste Schule dieser Art nach Charlottenburger Muster im Park von Bostall-Wood gründete, nannte diese nicht minder zutreffend Freiluftschule (open air school). Diesem Beispiel folgte Frankreich, welches 1907 in der Nähe von Lyon eine école en plein air gründete. Man mußte sich eben damit begnügen, wenigstens die Hauptbedingung — Unterricht in guter, reiner Luft im Freien — zu erfüllen. Doch läßt sich nicht bezweifeln, daß der starke Ozongehalt des Waldes, der Schutz gegen scharfe Winde und gegen die Sommerhitze, und nicht zuletzt der Frieden und die Ruhe unserer Wälder auf die gedeihliche Entwicklung von Körper und Geist unserer angekränkelten großstädtischen Jugend die heilsamste Wirkung ausübt. Die Wald-

schule im engeren Sinne wird daher als die vollkommenere Art zu gelten haben.

Das Grundstück muß groß genug sein, um außer den notwendigen Baulichkeiten noch reichlich Raum zum Spielen und Turnen, zum Gartenbau und andern nützlichen Nebenbeschäftigungen zu gewähren. Für die Baulichkeiten eignen sich Baracken oder sonstige leichte Holzgebäude am besten, da sie sich durch Billigkeit und leichte Transportfähigkeit auszeichnen, aber auch beliebige andere Gebäude sind verwendbar. Es sprechen bei der Wahl auch die klimatischen und örtlichen Verhältnisse mit, sowie die Frage, wie lange die Waldschule geöffnet bleiben soll. Auch die festeren Fachwerkbauten, wie sie für die Walderholungsstätten des Roten Kreuzes im Grunewald errichtet worden sind, sind wohl verwendbar. In Mühlhausen i. E. hat man mit großem Erfolg ein stattliches Schloß und in London auch einfache Kriegszelte benutzt.

Die Schulzimmer müssen hell und luftig und ihre Fenster möglichst nach Westen gerichtet sein, damit die Kinder bei den schriftlichen Arbeiten nicht von der Sonne geblendet werden. Die Liegehallen dagegen, bei denen ein überragendes Dach und eine nicht zu niedrige Brustwehr gegen Wind und Regen schützen, werden zweckmäßigerweise nach Süden geöffnet sein, um den Sonnenstrahlen freien Zutritt zu gewähren.

Auswahl und Behandlung der Kinder weichen an den verschiedenen Orten etwas voneinander ab. Im allgemeinen ist man dabei dem Charlottenburger Beispiel gefolgt. Das Schülermaterial besteht aus kränklichen und schwächlichen Volksschülern, die nicht krank genug für das Krankenhaus, aber zu schwächlich für die Schule sind, aus Kindern, die ebenso wenig dem 4—5stündigen Unterricht in den vollbesetzten Klassen aufmerksam zu folgen vermögen, als sie dem für Gesunde berechneten Arbeitsplan gewachsen sind. Die Kinder werden zumeist von den Schulärzten der Volksschulen ausgewählt und von dem Waldschularzt einer Superrevision unterworfen. Es sind zum größten Teil blutarme, lungenschwache und skrofulöse Kinder; aber auch bei herzkranken wird insofern eine gute Wirkung zu erwarten sein, als eine Besserung des Allgemeinbefindens herbeigeführt werden kann. Auszuschließen sind aus Rücksicht auf die andern Tuberkulöse mit Auswurf, Kinder mit Epilepsie, Veitstanz und ansteckenden Krankheiten, sowie auch Idioten.

Um die Kräftigung und Gesundung des Kindes herbeizuführen, werden die einfachsten hygienischen und medizinischen Mittel angewendet: Waldluft, Sonnenbestrahlung und kräftige, aber einfache Kost. Der Waldschularzt trifft die Anordnungen über die Ernährung und Lebensweise der Kinder; er bestimmt die Abwechslung von Bewegung und Ruhe, Spiel und Arbeit. Seine Ratschläge sind hygienischer und diätetischer Natur, eine medikamentöse Behandlung findet bisher wohl nirgends statt; nur Bäder — Sool-, Brause-, Luft- und Lichtbäder — unterstützen die durch die geregelte Lebensweise und den dauernden Aufenthalt im Freien angebahnte Kräftigung. Nach der Hauptmahlzeit wird eine etwa $1\frac{1}{2}$stündige Mittagsruhe von dem Waldschularzt für gut befunden, welche die Kinder, in Wolldecken gehüllt, auf Liegestühlen verbringen, bei gutem Wetter im Freien, bei schlechtem in den Liegehallen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß selbst bei den unruhigsten Kindern infolge der reichlichen Bewegung in der freien Luft bald ein erquickender Schlaf sich einstellt. Auch an kalten Herbsttagen braucht auf diese Freiluftbehandlung nicht verzichtet zu werden, da die Kinder inzwischen gegen die Unbilden der Witterung widerstandsfähiger geworden sind. Einige Wolldecken mehr als im Sommer, Lodenpelerinen und Holzschuhe gewähren erforderlichenfalls den nötigen Schutz.

Eine Schwester stellt durch regelmäßiges Wägen die Gewichtszunahme der Kinder fest, besorgt das Baden, leitet das Wirtschaftspersonal an und sorgt für die Ernährung der Kinder. Bei der Kost waltet das in der Waldschule auch sonst betonte Prinzip der Einfachheit ob. Es ist üblich, den Kindern alle 3 Stunden eine Mahlzeit zu reichen; dabei spielt Milch eine große Rolle.

Der Aufenthalt in der Waldschule wird je nach der Schwere des Falles und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln bald längere, bald kürzere Zeit ausgedehnt und dauert an manchen Orten 1—2 Monate, an andern wieder $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ Jahre. Aus pädagogischen Gründen empfiehlt es sich, den dem Schulleben zugrunde liegenden Zeitabschnitt, das Semester, zu wählen; kürzere Zeit als ein Vierteljahr ist jedenfalls nicht ratsam; denn das Kind braucht Zeit, um sich in neue Verhältnisse einzurichten, und der Lehrer ebenfalls, um die

Psyche des Kindes und den Stand seines Wissens gründlich kennen zu lernen, damit er es individuell behandeln kann. Für die Gesundheit ist natürlich auch eine um so bessere Wirkung zu erzielen, je länger die Kur dauert. Um diese nicht zu unterbrechen, sollten alle Kinder auch am Sonntag und in den Ferien zur Waldschule kommen. Die Charlottenburger Waldschule beginnt gewöhnlich unmittelbar nach den Osterferien und entläßt die Mehrzahl der Kinder nach den Herbstferien als gesund oder kräftig gebessert, so daß sie das ganze Wintersemester hindurch wieder am Unterricht in der Volksschule teilnehmen können. Für einen Teil aber, der diesen Anstrengungen noch nicht gewachsen sein würde und für welchen der Waldschularzt eine längere Kur für wünschenswert hält, wird der Betrieb bis Weihnachten fortgesetzt. Der tägliche Aufenthalt im Freien umfaßt die Zeit von $^1/_4 8$ Uhr früh bis $7^1/_2$ Uhr abends mit nur geringen durch die Jahreszeit bedingten Abweichungen.

Das pädagogische Ziel der Waldschule muß sein, die Kinder während ihres Kuraufenthalts möglichst vor jedem Zurückbleiben hinter den Klassengenossen zu schützen. Daher ist ins Auge zu fassen, daß die Waldschule dasselbe leistet wie die normale Schule in der gleichen Zeit, schon deshalb, weil sonst die Eltern Bedenken haben könnten, ihre Kinder in die Waldschule zu schicken, oder sie zu früh wieder zurücknehmen würden. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt es sich, daß die Waldschule dieselbe Anzahl von Klassen aufweist wie die Gemeindeschule, da bei der verkürzten Unterrichtszeit nicht Kinder aus verschiedenen Jahrgängen in derselben Klasse unterwiesen werden sollten. Aus dem gleichen Grunde wird die Belegung der einzelnen Klassen niedriger sein müssen, als in der normalen Schule, zumal in der kürzeren Unterrichtszeit mit den kränklichen Kindern, die doch zumeist infolge häufigen Fehlens zahlreiche Lücken in ihren Kenntnissen mitgebracht haben, dasselbe unterrichtliche Ziel erreicht werden muß. Die Frequenz sollte daher 20—25 Kinder nicht übersteigen.

Knaben und Mädchen können in den Waldschulen unbedenklich gemeinsam unterrichtet und erzogen werden.

Der Unterricht wird, um die geistige Spannkraft der kränklichen Kinder nicht zu ermüden, in kurzen Lektionen bei reichlichen Pausen erteilt. In Charlottenburg dauert die einzelne Lektion 25 Minuten, nach einer jeden findet eine Pause von abwechselnd 5 und 10 Minuten statt. Länger als zwei Stunden hintereinander zu unterrichten, ist überhaupt nicht gestattet, ist auch nicht nötig, da statt der sonst üblichen 4—5 Unterrichtsstunden die unteren Klassen der Waldschule nur 4×25, die oberen 5×25 Minuten täglich nötig haben.

Der Unterricht findet so viel als möglich im Freien statt; nur wenn es der Gegenstand erfordert oder das Wetter zu ungünstig ist, werden die Schulzimmer oder die Liegehallen dazu benutzt.

Der Lehrplan muß im wesentlichen derselbe sein wie derjenige der normalen Schulen, da die Zugehörigkeit der Waldschüler zu ihnen fortbesteht und sie ja nach dem Schluß der Waldschulen mit ihren ehemaligen Klassengenossen auch fernerhin gleichen Schritt halten sollen. Um dieses Ziel bei der beschränkten Zeit zu erreichen, können einige Nebenfächer stark gekürzt oder ganz ausgeschaltet werden. Eine beträchtliche Einbuße erleiden die Kinder jedoch hierdurch nicht; denn durch reichliche Lektüre, den beständigen Verkehr mit den Lehrern und Lehrerinnen und durch die selbstgewählten, von den Lehrern angeregten und beaufsichtigten Beschäftigungen in der unterrichtsfreien Zeit werden sie dafür hinreichend entschädigt: die Turngeräte z. B. sind fast den ganzen Tag besetzt, Gesang begleitet die Arbeit und das Spiel; auch Zeichnen, Handfertigkeit und weibliche Handarbeiten werden nebenbei, besonders in den Ferien eifrig betrieben. Daß der Memorierstoff bei den kränklichen Kindern stark gekürzt und die häuslichen Arbeiten auf das Notwendigste beschränkt werden müssen, ist selbstverständlich.

Auch die Methode weicht etwas von der in der Schule sonst üblichen ab. Das ergibt sich aus der beschränkten Kinderzahl und aus den verkürzten Lektionen. Der Lehrer muß den Stoff kurz und knapp den Kindern darbieten und flink unterrichten; er darf sich bei einem schwerfälligen Geiste nicht zu lange aufhalten, sondern wird ihm lieber in der freien Zeit die Schwierigkeiten noch einmal erläutern. Die Kinder bleiben in der kurzen Zeit von Anfang bis zu Ende aufmerksam und aufnahmefähig. Möglichst aus der Natur selbst, nicht bloß aus Abbildungen wird die Anschauung gewonnen, und nicht selten im Spiel oder in freiwilliger Werktätigkeit ein behandelter Gegenstand zur Darstellung gebracht.

Die Rücksicht auf die Gesundheit der

Kinder verbietet Strafen, welche schrecken und die Genesung aufhalten oder gar verhindern könnten. Elterliches Wohlwollen muß die Lehrer beherrschen, Liebe zu ihrem Beruf und zu den Kindern, unermüdliche Geduld und Gleichmäßigkeit, auch ein gutes Teil Frohsinn muß ihnen eigen sein. Bei solcher Beschaffenheit des Lehrermaterials treten die pädagogischen Erfolge ebenso rasch zutage wie die gesundheitlichen, und mit der zunehmenden Gesundung geht eine gesteigerte Aufmerksamkeit im Unterricht Hand in Hand; eine überraschende Zunahme von Wissen und Können ist die Folge. In Charlottenburg sind 4 Jahre lang die Leistungen sämtlicher Waldschüler mit denen der ehemaligen Klassengenossen genau verglichen worden, und es zeigte sich, daß die meisten nach ihrer Rückkehr ihren früheren Klassenplatz zu behaupten vermochten, eine nicht ganz unerhebliche Zahl sogar verhältnismäßig besser geworden war.

In Mittel- und Kleinstädten wird die gesünder und kräftiger heranwachsende Jugend einer Waldschule freilich nicht bedürfen; daß sie aber in einer Großstadt ein Bedürfnis ist, dürfte damit bewiesen sein, daß in wenigen Jahren eine ganze Anzahl Waldschulen entstanden ist.

Reichen die Mittel nicht aus, so viel Kinder gleichzeitig und auf lange Zeit hinauszuschicken, so ist eine Teilung der erholungsbedürftigen Kinder nach Klassen ins Auge zu fassen.

Nur wo der Lehrer ebenso zur Geltung kommt wie der Arzt, wird man füglich von einer Waldschule sprechen können. Eine Anstalt, in der die Tätigkeit des Lehrers zur Nebensache wird oder ganz verschwindet, ist als Erholungsstätte oder Sanatorium zu bezeichnen. Die Weiterentwicklung derselben zu Waldschulen, womöglich unter Beibehaltung einer Walderholungsstätte für schulunfähige Kinder, ist anzustreben.

Gegen Ende des Jahres 1910 bestanden folgende öffentliche Waldschulen bzw. Freiluftschulen in Deutschland: Charlottenburg, Mülhausen i. E., München-Gladbach, Elberfeld, Straßburg i. E., Solingen, Dortmund, Essen und Lübeck; in England: 3 für London, je 1 für Halifax, Manchester, Sheffield und Bradford; in Frankreich: je 1 für Lyon und Paris; in Amerika: je 1 für Providence, Boston, New-York, Chicago, Hartford (Connecticut), Rochester (New-York) und Pittsburg. Vgl. auch den Artikel Schulsanatorien.

Die Gemeinde Wien hat im 18. Bezirk (Pötzleinsdorf) eine »Tageserholungsstätte« geschaffen, die vom Verein »Kinderschutzstationen« verwaltet wird. Die Kinder werden hier ärztlich überwacht, außerdem aber von Lehrkräften beaufsichtigt und entsprechend beschäftigt. NEUFERT.

Literatur. NEUFERT in Zeitschrift für Volks- und Jugendspiele 1905 p. 70ff. — NEUFERT und BENEDIX: Die Charlottenburger Waldschule. Berlin 1906. — BENEDIX in Concordia, Jahrgang 1907. — SPICKENDORF in Zeitschrift Schulhaus 1907 p. 34ff. — KÖNIG: Die Waldschule in Mülhausen. Die kulturelle Bedeutung der Waldschulen 1908. — LANGE: Die Waldschule. 1908. — Dr. ROSE: Open air schools, London 1907. — Vgl. auch Reports of the London countycouncil 1907. ff. und die Berichte über die Internationalen Kongresse für Schulhygiene in London und Paris. — DELPERIER: Les écoles en plein air in Alliance d'hygiène sociale 1909.

Wärmehallen und Wärmestuben. Die Einrichtung von Erwärmungsräumen in volksreichen Städten ist eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, die teils von den Ortsbehörden selbst, meist aber mit deren Unterstützung von der Privatwohltätigkeit ins Leben gerufen worden ist und unterhalten wird. Sie hat sich als ungemein segensreich für die Volkswohlfahrt und namentlich für den Kinderschutz erwiesen. Freilich fehlt es ihr auch nicht an Anfeindungen, welche den Vorwurf erheben, daß die Wärmehallen der Arbeitsscheu Tür und Tor öffnen und zu Schlupfwinkeln für allerlei Gesindel werden können. Dieser Auffassung ist es wohl zuzuschreiben, daß die Einrichtung in Deutschland noch nicht die erwünschte Verbreitung gefunden hat, während in Österreich fast in allen größeren Städten Wärmestuben anzutreffen sind. Der Gefahr, daß die Wärmestätten zu Sammelpunkten schlechter Elemente werden könnten, ist durch zielbewußtes, aber taktvolles Walten erfahrener Aufsichtsbeamten noch immer erfolgreich entgegen getreten worden. Die Wärmehallen gewähren während der Winterszeit tagsüber Schutz vor den Unbilden der Witterung und versehen die, denen es not tut, mit einer Stärkung. Schon mancher, der in ihnen einkehrte, hat Mut und Kraft zu neuer Arbeit mit hinausgenommen. Die Kinder, denen während der Abwesenheit der Eltern zu Hause die Aufsicht fehlen würde oder gar die Wohnung verschlossen bleibt, andere, denen daheim kein Feuer im Ofen brennt, kein warmer Trank bereit gestellt ist, ferner jene, welche sich sonst mit Betteln und Hausieren befassen, kurzum alle, die müde, hungrig und durchfroren Zuflucht suchen, finden hier freundliche Aufnahme, Hilfe und Erquickung und werden vor dem

Körper und Seele schädigenden Herumtreiben auf den Gassen bewahrt.

Was die Einrichtung der Räume anbelangt, so muß je ein solcher für Männer und für Frauen vorhanden sein. Für ausgiebige Heizung und genügende Lüftung ist Sorge zu tragen. Das Mobiliar besteht aus einfachen Holzbänken und ebensolchen Tischen. Am Herde hantiert die Köchin, während ein Angestellter gegen Geld oder Armutsschein des Bezirksvorstehers die Ausgabezettel verabreicht, welche zum Empfange der Nahrungsmittel berechtigen. In den Berliner Wärmestätten, die der Verein »Komitee der Wärmehallen« dort unter den Bogen der Stadtbahn eingerichtet hat, kostet ein Teller Suppe 5, eine Tasse Kaffee oder warme Milch 4, ein Weißbrot 2 und ein Butterbrot 4 Pfennig. Bedürftigen, die nicht zahlen können, werden Lebensmittel ohne Entgelt verabfolgt. Der »Nürnberger Wärmestuben- und Wohltätigkeitsverein«, der die nötigen Mittel durch Mitgliedbeiträge und Lotterieveranstaltungen aufbringt, sich aber auch reicher Schenkungen erfreut, gewährt alle seine Unterstützungen unentgeltlich. Im Winter 1908—09 kam in die Nürnberger Wärmestuben eine große Anzahl von Kindern täglich zweimal nach der Schulzeit, um sich satt zu essen. Den Familien mit kleinen Kindern wurde reichlich Suppe und Brot mit nach Hause gegeben. Eine größere Anzahl von Kindern, deren Schuhe vollständig aufgetragen waren, wurde mit neuer Fußbekleidung ausgestattet. Die Wärmestuben wurden dort täglich von über 2400 Kindern besucht. Je nach den vorhandenen Geldmitteln wird den Kindern in Nürnberg auch während der Sommermonate Brot verabreicht und der Aufenthalt in den Wärmestuben zum Anfertigen der Schulaufgaben gestattet. — Wärmehallen oder Wärmestuben bestehen auch in andern deutschen Städten, z. B. in München und Posen. Die betreffenden Jahresberichte geben ausführlichen Aufschluß über dieselben und legen überzeugend dar, daß diese Einrichtungen als Hilfsmittel zur Hebung der Volkswohlfahrt und des Kinderschutzes kaum mehr entbehrt werden können. HARTUNG.

Literatur. »Eine Wärme- und Lesestube in Dresden«. »Soziale Praxis« X. Jahrg. Nr. 15. Verlag von Duncker & Humblot, Lpz. »Wärmestuben in München«. »Gartenlaube« Jahrg. 1895. Nr. 5.

Wehrlischulen s. Schweiz.

Werkhaus (Workhouse) s. England.

Winterschulen, landwirtschaftliche siehe Landwirtschaft.

Wöchnerinnenfürsorge. Wenn es als das Ziel der Wöchnerinnenfürsorge bezeichnet werden darf, Verhältnisse zu schaffen, die es ermöglichen, daß jeder, auch der ärmsten Wöchnerin und Mutter, der volle von der Wissenschaft gebotene Schutz für Leben und Gesundheit bei der Geburt und im Wochenbett gewährleistet wird, so sind wir von der Erreichung desselben noch fernab. Von jeher wurden Geburtshilfe und Wöchnerinnenfürsorge etwas stiefmütterlich behandelt und fanden in der Sozialpolitik und Hygiene nicht entfernt die Beachtung, die ihnen als grundlegenden Faktoren für die Erhaltung nationaler Kraft und nationalen Wohlstandes zweifellos gebührt. In den letzten 40 Jahren aber trafen zwei Umstände zusammen, die aufrüttelnd wirkten und zu der Einsicht führten, daß die Wöchnerinnenfürsorge in der bisherigen Harmlosigkeit nicht hingehen dürfe, daß neue Bahnen für die Geburts- und Wochenbettshygiene gesucht werden müßten. Einmal war es die Errungenschaft der Antiseptik, die mit einem Schlage den Ernst und die Verantwortlichkeit des geburtshilflichen Berufs enorm erhöhte, — die die Unzulänglichkeit des ganzen bisherigen Hebammenwesens grell beleuchtete, — die zugleich auch Verständnis erweckte für die oft erschreckende Ungunst der hygienischen Verhältnisse im häuslichen Betrieb der Geburtshilfe. Zum andern war es die mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1868 eröffnete Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, die der früheren Seßhaftigkeit der Bevölkerung und damit auch der Möglichkeit persönlicher Fühlung zwischen Reich und Arm und einer im altpatriarchalischen Sinne als Wohltätigkeit geübten Wöchnerinnenfürsorge ein Ende machte, — die weite Kreise auch der Frauenwelt immer mehr in die Hast und Unruhe des Erwerbslebens hineinzog, vielen Wöchnerinnen die nötige Ruhe und Schonzeit im Wochenbett kürzte und zahllosen dem Erwerb nachgehenden Müttern die Erfüllung ihrer nächstliegenden Pflichten den Kindern und der Familie gegenüber zur Unmöglichkeit machte. So führte die wachsende Unrast des Erwerbslebens in den unteren Volksschichten zu schwerster Schädigung des Familienlebens, — ein Verhängnis, das in der dauernd viel zu hohen Mortalität und Morbidität der Wöchnerinnen, der Mütter und insbesondere auch der Säuglinge kraß

zum Ausdruck kommt. Demgegenüber erwachte allmählich das soziale Gewissen. Die Wöchnerinnenfürsorge ward zu einem sozial-hygienischen Problem. So viel aber auch seit 3 Jahrzehnten von den verschiedensten Seiten her daran gearbeitet wurde, — noch immer wollte es nicht gelingen, die öffentliche Meinung für diese brennende Frage des Volkswohls derart mobil zu machen, daß die gesetzgebenden Faktoren zu einer großzügigen, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Neuregelung der ganzen Geburts- und Wochenbetts-hygienischen Ordnung sich hätten gezwungen sehen müssen. Noch immer blieb es an maßgebender Stelle bei der Versicherung des festen Willens, helfend und bessernd eingreifen zu wollen und — bei gesetzlicher Flick- und Stückarbeit. Immerhin lassen sich aus dem bunten Vielerlei der bisher zusammenhangslosen Maßnahmen und Bestrebungen zum Schutze der Wöchnerinnen und Mütter schon bestimmte Richtlinien entnehmen, die für den zu erringenden Aufbau eines festgefügten sozialen Organismus der Geburts- und Wochenbettshygiene werden maßgebend sein müssen.

Naturgemäß waren es in erster Linie Frauenärzte, denen die Antiseptik das Gewissen und den Blick schärfte für die grenzenlose Notlage der großen Masse der Wöchnerinnen des armen Volkes, — denen es klar ward, daß dieser Not nur durch eine fundamentale gesetzliche Neuordnung des Hebammenwesens, — kraft deren dem Hebammenstande durchweg leistungsfähigere Elemente zugeführt würden, — im Verein mit einer allmählichen Umwandlung des bisher so gut wie ausschließlich häuslichen in einen teilweise klinischen Betrieb der Geburtshilfe abgeholfen werden könne. So erscholl seit 25 Jahren der Ruf: »Bauet Wöchnerinnenasyle!«, d. h. Entbindungsanstalten für bedürftige Ehefrauen, die sich aus irgendwelchen hygienischen oder ethischen Gründen genötigt sehen, zur Zeit der Geburt und des Wochenbetts das hierfür ungeeignete Heim zu verlassen und unter den Schutz einer wohlgeleiteten Anstalt zu flüchten. Langsam aber stetig hat sich die Zahl der Wöchnerinnenasyle vermehrt und stark wächst überall die Inanspruchnahme derselben. Zurzeit mag es deren 30 bis 40 in Deutschland geben. Hunderte werden aber erforderlich sein, um endlich einmal wirksam der Not zu begegnen. Zunächst waren es meist Frauenvereine, unterstützt von Kommunalverwaltungen, — hie und da auch größere industrielle Betriebe, die dem Ruf nach solchen Anstalten Folge gaben. Zurzeit erfährt die Idee der Wöchnerinnenasyle auch unverkennbare Förderung durch die ausgesprochen operative Richtung der Geburtshilfe, die in vielen Fällen die Hilfe einer Entbindungsanstalt als conditio sine qua non eines glücklichen Geburtsausgangs erscheinen läßt. Erwähnt sei auch, daß seit einigen Jahren der »Bund für Mutterschutz« (s. den Art. Mutterschutz) eine eifrige Propaganda für Errichtung von Wöchnerinnenheimen speziell für uneheliche Mütter treibt. Auch diese Hilfe der Anhänger einer »neuen Ethik« darf willkommen sein, soweit sie mitwirkt, Not und Elend zu lindern, — nicht aber, soweit die Absicht durchleuchtet, der »freien Liebe« Vorschub zu leisten und damit das in der Ehe gegebene sittliche Fundament der Gesellschaft und jedes geordneten Staatswesens geflissentlich zu lockern.

Zu einer weiteren Förderung der Wöchnerinnenfürsorge führten die Wöchnerinnenasyle, insofern sie die Ausbildung gründlich geschulter Wochen- und Säuglingspflegerinnen sich angelegen sein ließen und so auf allmähliche Verdrängung des früheren Hilfspersonals der Hebammen, der völlig ungeschulten »Wickelfrauen« und »wilden Pflegerinnen« hinwirkten. Die Hebammenschulen folgten dem Beispiele der Asyle. Eine einheitliche Ordnung des Wochenpflegewesens steht noch aus. Nur in einzelnen Landesteilen ward dasselbe durch besondere behördliche Erlasse geregelt. Leider kann die Hilfe der geschulten Wochen- und Säuglingspflegerinnen wegen ihrer Kostspieligkeit bisher fast nur den wirtschaftlich gut situierten Volkskreisen zugute kommen. Die große Masse der ärmeren Wöchnerinnen bleibt bezüglich der Versorgung und Pflege im Wochenbett ganz auf die Hilfe der Hebammen angewiesen, — eine Hilfe, die sich selbstverständlich nur auf kurze Besuche und auf die notwendigsten Verrichtungen zwecks Säuberung der Wöchnerin und des Neugeborenen beschränkt. Die hauswirtschaftlichen Notstände, die sich im ärmlichen und namentlich kinderreichen Haushalt fast notwendig entwickeln, wenn die Hausfrau ans Bett gefesselt ist, bleiben unberührt. So wird die Wöchnerin des armen Volkes durch die Not der Verhältnisse meist schon wenige Tage nach der Entbindung zu häuslicher Arbeit und zur Auf-

opferung des eigenen Wohles im Interesse der Kinder und der Familie gezwungen. Diese klaffende Lücke in der Wöchnerinnenfürsorge auszufüllen, haben sich die »Hauspflegevereine« zur Aufgabe gestellt. Durch Stellung einer sogenannten »Hauspflegerin«, — einer wirtschaftlich tüchtigen älteren Frau, — sorgen diese Vereine dafür, daß die Wöchnerin sich 10 bis 14 Tage lang Ruhe und Schonung zuteil werden lassen kann. Vielfach gewähren die Hauspflegevereine armen Wöchnerinnen auch Beköstigung oder Kostgeld, und kommen denselben, — wo es not tut, — auch durch Verleihung von »Wanderkörben« mit reichlichen Vorräten an Bett- und Leibwäsche usw. zur Herrichtung eines den Anforderungen der Antiseptik entsprechenden Geburts- und Wochenlagers in der ärmlichen Häuslichkeit zu Hilfe. Die Tätigkeit der Hauspflegerinnen steht unter Kontrolle der »Helferinnen«, d. h. ehrenamtlich wirkender Mitglieder des Hauspflegevereins. Die Hauspflege, als eine besondere Art der Wöchnerinnenfürsorge, ward seit 1892 besonders von Frankfurt a. M. aus gefördert. Eine gewisse anfängliche Gegensätzlichkeit dieser Bewegung gegen die Forderung der Wöchnerinnenasyle ist geschwunden. Man weiß heute, daß Hauspflege und Asyl einander ergänzen und verständnisvoll miteinander arbeiten müssen. Im Oktober 1908 haben sich zahlreiche Hauspflegevereine Deutschlands in Frankfurt a. M. zu gemeinsamer Förderung ihrer Interessen zu einem »Verband der Hauspflege« unter Vorsitz der um die Sache hochverdienten Frau Prof. Hella Flesch zusammengeschlossen.

Auch die Gesetzgebung der letzten 30 Jahre nahm sich der Not der Wöchnerinnen etwas an. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung dürfen Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Doch gilt dies nur für Arbeiterinnen, die in Fabriken beschäftigt sind. In Ergänzung des Arbeitsverbots der Gewerbeordnung ward dann durch das Krankenversicherungsgesetz den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen zur Pflicht gemacht, den Wöchnerinnen, sofern sie mindestens 6 Monate hindurch Mitglied der Kasse waren, nach der Niederkunft eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes für 6 Wochen zu zahlen. Heimarbeiterinnen, land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen und Dienstboten haben Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung nur für den Fall, daß durch besondere statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder durch ein Landesgesetz die Versicherungspflicht auch auf diese Arbeiterkreise ausgedehnt wurde. Die Gemeindeversicherung und die Hilfskassen sind nicht zur Gewährung der Wöchnerinnenunterstützung verpflichtet, doch kann für die Hilfskassen durch Landesgesetz oder Statut die Zahlung der Wochenbettsgelder angeordnet werden.

Es liegt auf der Hand, daß weiteste Kreise fürsorgebedürftiger Wöchnerinnen bei solcher Rechtslage noch schutzlos sind. Auch Dauer und Maß der gewährten Hilfe kann weder in Ansehung der Mütter noch auch der Kinder für zureichend gelten. Seit etwa 8 Jahren ist denn auch in Deutschland eine lebhafte Bewegung für den Gedanken erwacht, die Versicherungsgesetzgebung in viel umfänglicherer Weise zur Abstellung dieser Übelstände nutzbar zu machen. Man erstrebt eine Mutterschaftsversicherung (s. Mutterschutz), sei es als eine völlig neue Institution, sei es im Anschluß an das Krankenversicherungsgesetz. Letzteres dürfte das zunächst Aussichtsvollere sein, — findet auch im neuesten Entwurf einer Reichsversicherungsordnung schon einiges Entgegenkommen. Man fordert, der Kreis der Versicherungspflichtigen solle möglichst weit gezogen und den Wöchnerinnen eine Ruhezeit von mindestens 8 Wochen (2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung) zur Pflicht gemacht und während dieser Zeit gesetzlich erzwungener Arbeitsruhe Unterstützung in voller Höhe des Lohnes gewährt werden. Daneben sollen Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung und Medikamente, eventuell auch die Stellung einer Hauspflegerin sowie die Unterbringung in Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenasylen auf Grund der Versicherung gewährleistet werden. So kommt der Gedanke der Mutterschaftsversicherung den von den Frauenvereinen schon ins Leben gerufenen Fürsorgemaßnahmen in erfreulichster Weise zu Hilfe.

Daß aber in diesem zum Schutz der Wöchnerinnen und Mütter neu sich ins Leben ringenden sozialen Organismus der Geburts- und Wochenbettshygiene, der schon greifbare Gestalt gewinnt, neben einer klargegliederten Frauenhilfe (mit

ihren Wöchnerinnenasylen, Helferinnen, Hauspflegerinnen, Wochen- und Säuglingspflegerinnen, Mutter- und Säuglingsheimen, Stillkrippen und Kinderbewahranstalten) als das weitaus wichtigste Organ vor allem ein Hebammenstand not tut, der fähig und gewillt ist, sich ganz in den Dienst der Hygiene zu stellen, ist sonnenklar. Ohne freudige Mitarbeit eines verständnisvollen Hebammenstandes ist es undenkbar, den Wöchnerinnen wie auch den Säuglingen Schutz und zuverlässige Hilfe zu bringen. Sind doch etwa 95% aller Wöchnerinnen bei der Geburt und im Wochenbett wesentlich und fast allein auf den Rat und die Hilfe der Hebammen angewiesen. In seiner bisherigen Verfassung aber erweist sich das Hebammenwesen als ein direktes schwerwiegendes Hemmnis aller Wöchnerinnenfürsorgebestrebungen. Eine Menge unreifer, der Verantwortlichkeit ihres Berufs ganz und gar nicht gewachsener Frauen liegen dem Hebammenberufe ob als Gewerbetreibende in freier Konkurrenz, in gedrückter sozialer Stellung und in vielfach bitterster wirtschaftlicher Notlage, — in ihrer Weise wohl pflichttreu dem Erwerb nachgehend, doch verständnislos für die Forderungen der Hygiene und sich vielfach denselben widersetzend. Wohl heben sich aus dem buntscheckigen traurigen Bilde, das das Hebammenwesen Deutschlands bietet, einige Bundesstaaten (Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Reuß, Lippe, Lübeck, Bremen) vorteilhaft dadurch ab, daß in ihnen der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit und der zügellosen Konkurrenz der Hebammen durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen vorgebeugt wurde, — unerfreulich aber ist und bleibt das Bild im weitaus größten Teile des Reiches, — in Preußen, Bayern, Württemberg usw. — Relativ wertlos ist auch das jüngst wieder in Preußen erlassene Gesetz betreffend die Gebühren der Hebammen, und hoffnungslos wird jeder Sachverständige der wieder einmal inaugurierten Kunktatorenpolitik gegenüberstehen, die durch Verwaltungsmaßnahmen der zahllosen Schäden des von Grund aus schlechten Hebammenwesens Herr zu werden gedenkt. Die Forderungen, die auf gesetzlichem Wege erfüllt werden müssen, um das Hebammenwesen und mit ihm die Wöchnerinnenfürsorge endlich zu gedeihlicher Entwicklung gelangen zu lassen, lauten kurz: 1. Entwickeltere Intelligenz und bessere allgemeine Vorbildung der zum Hebammenunterricht zuzulassenden Schülerinnen und dementsprechend wesentliche Vertiefung des ganzen Hebammenunterrichts. 2. Anstellung sämtlicher Hebammen als Bezirkshebammen und grundsätzliche Beseitigung der sog. freipraktizierenden Hebammen. 3. Genügende pekuniäre Sicherstellung der Bezirkshebammen durch Garantierung eines dem Gehalt der Lehrerinnen gleich zu bemessenden Mindesteinkommens, samt Alters- und Invaliditätsversorgung derselben.

Ein nach solchen Grundsätzen geregeltes Hebammenwesen aber gilt es in wohlgeordnete Beziehung zu setzen zu den sich mannigfach regenden Frauenhilfsorganisationen. Zu dem Zweck wird man sich klar darüber werden müssen, daß es sich nicht um Wohltätigkeit und freiwillige gelegentliche Liebeserweisungen, sondern um Wohlfahrtspflege und um ernste soziale Pflichten der gesamten Frauenwelt handelt. Auch den Frauen wird eine gesetzlich gesicherte Grundlage zu pflichtmäßiger Betätigung im öffentlichen Leben zu verschaffen, und wird damit den in der Frauenwelt noch massenhaft schlummernden Kräften die Bahn zu kraftvoller sozialer Arbeit auf dem Gebiete der Familienpflege, der Wöchnerinnen-, Kranken-, Säuglings- und Kinderfürsorge überhaupt erst frei zu machen sein. Das anzustreben und durchzusetzen wird eine der vornehmsten Aufgaben der modernen Frauenbewegung sein müssen, die damit Ausblick auf ein noch ungeahnt weites Feld echt weiblicher Kulturarbeit gewinnt. Den Weg dazu hat der Verfasser dieser Zeilen wiederholt gewiesen.

In den letzten Jahren hat die erschreckend und beschämend hohe Säuglingssterblichkeit (s. d.) die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Maße auf sich gelenkt. Die Erwägung aber, daß in der enormen Säuglingssterblichkeit nur in besonders erschreckender Weise die Vernachlässigungen zum Ausdruck kommen, deren sich unsere erwerbssüchtige Zeit in bezug auf Pflege des Familienlebens, Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutz schuldig machte, — daß das Elend der Wöchnerinnen und die Schutzlosigkeit der Mütter notwendig auch das Verderben der Kinder nach sich zieht, — diese Erwägung fand in dem mit großem Eifer geführten Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit bisher noch nicht die gebührende Beachtung. Doch steht zu hoffen, daß das allgemein wach gewordene Interesse für das Wohl der

Säuglinge endlich auch den Wöchnerinnen und Müttern zugute kommen und uns zu einer gesunden und vernünftigen Geburts-, Wochenbetts- und Säuglings-hygienischen Ordnung verhelfen wird.

BRENNECKE.

Dr. ERNST ROTH: Bibliographie der gesamten Krankenpflege. Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege von Liebe, Jacobsohn und Meyer. II. Bd. II. Abteilung. Berlin, Hirschwald. 1903. — Dr. BRENNECKE: Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Referat. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege. Bd. XXIX. Heft 1. 1896. — Med.-Rat Dr. HAUSER und Dr. jur. MÜNSTERBERG: Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. Referat. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 30 u. 34. Leipzig, Duncker & Humblot. 1897 u. 1898. — ALICE SALOMON: Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Referat. Ebenda, Heft 84 u. 87. 1908. — Dieselbe: Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Ebenda, Heft 75. 1905. — Dr. BRENNECKE: Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Frauen. Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege von Liebe, Jacobsohn u. Meyer. I. Bd. Berlin 1899. — Prof. Dr. MAX FLESCH: Die Hauspflege. Ihre Begründung und Organisation in Hauspflege-Vereinen. Jena, Fischer. 1901. — Die Jahresberichte des Hauspflege-Vereins zu Frankfurt a. M. — San.-Rat Dr. BRENNECKE: Reform des Hebammenwesens oder Reform der geburtshilflichen Ordnung? Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei. 1904. — Derselbe: Hebung des Hebammenstandes durch Fortbildung in der Säuglingshygiene? Referat, erstattet auf d. internat. Kongreß f. Hygiene usw. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Bd. I. Leipzig, Barth. 1907. — MAYET: Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung. Medizinische Reform. 1906. — Derselbe: Mutterschaftsversicherung. Zeitschrift Mutterschutz. Jahrg. III. Heft 5 u. 6. — Geh. Obermedizinalrat Dr. DIETRICH: Die Hebammenreform in Preußen. Jena. Fischer. 1908. — FROMMEL: Jahresberichte über die Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie. Wiesbaden, J. F. Bergmann. — Dr. BRENNECKE: Bemerkungen zur Reform des Hebammenwesens und der geburtshilflichen Ordnung. Medizinische Reform, 18. Jahrg. Nr. 16. Berlin 1910. Halbmonatsschrift für soziale Hygiene und Medizin. Allgem. med. Verlagsanstalt. — Derselbe: Bemerkungen zur Reform des Hebammenwesens, zur Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Bd. XLI. Heft 4. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1909. — Derselbe: Wie kann der Evang. Diakonieverein in die Reform der geburtshilflichen Ordnung fördernd eingreifen? Blätter aus dem Evang. Diakonieverein. Nr. 10. Zehlendorf-Berlin 1910. — GALATTI: Einfluß der Entbindungsheime und der Stillfürsorge auf die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre. Wien, Hölder. 1910. — VON FRANQUÉ: Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Band III. Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1909. — Zeitschrift für das gesamte deutsche, österreichische und schweizerische Hebammenwesen. I. und II. Band. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1909 und 1910. — Annalen für das gesamte Hebammenwesen des In- und Auslandes. Band I. Berlin, Elwin Staude. 1910. — TUGENDREICH: Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Stuttgart, Enke. 1909. — MEYER-RÜEGG: Die Frau als Mutter. 3. Auflage. Stuttgart, Enke.

Wohnung. 1. Stand und Bedeutung. Es hieße Wasser ins Meer schöpfen, wollte man an dieser Stelle die Bedeutung der Wohnungsfrage in sittlicher, geistiger und hygienischer Beziehung im einzelnen dartun. Was der Körper für den Geist, ist die Wohnung für das Familienleben. Wer ein gesundes Familienleben als Vorbedingung einer an Leib und Seele gesunden Jugend will, der muß auch gesunde Wohnungsverhältnisse wollen.

Wie wohnt nun das deutsche Volk am Anfang des 20. Jahrhunderts?

Aus der letzten amtlichen Wohnungsaufnahme, deren Resultate völlig abgeschlossen sind, und die zur Zeit eines glänzenden industriellen Aufschwungs vorgenommen worden ist, aus der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1900 wollen wir nur wenige Ergebnisse hervorheben. Es wurden an diesem Tage gefunden:

Übervölkerte Wohnungen mit

	höchstens einem heizbaren Zimmer und 6 oder mehr Einwohnern	zwei heizbaren Zimmern und 11 oder mehr Einwohnern
Hannover	3238	149
Barmen	4399	168
Magdeburg	4501	69
Königsberg	5302	124
Breslau	7060	196
Berlin	27792	485

In Wien waren von 286 759 Wohnungen 23 921 einräumig mit 64 621 Bewohnern und 103 423 zweiräumig mit 411 314 Bewohnern.

Wer es vermag, sich das Leben, das unter diesen trockenen Zahlen flutet, einmal in Fleisch und Blut vorzustellen, der wird bald erkennen, daß wir hier vor einer der tiefsten Ursachen aller Not stehen, mit denen unsere Zeit zu ringen hat — auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Einzeluntersuchungen bestätigen, was diese Zahlen andeuten.

In sozialpädagogischen Kreisen erregte eine Untersuchung größeres Aufsehen, die der städtische Lehrer WEISKOPF in Fürth über die Wohn- und Schlafverhältnisse der 2. Knabenklasse des Schulhauses an der Pestalozzistraße in Fürth im »Jahrbuch der Bodenreform« 1909, Heft I veröffentlichte. Wir möchten nur eine Stelle hier wiedergeben:

> Von den 60 Knaben schlafen nur 14 allein in einem Bette. Und unter diesen 14 befinden sich die 9 Knaben des Waisenhauses! Muß heute ein Kind erst Waisenkind sein, um die Wohltat eines Nachtlagers für sich allein genießen zu dürfen?!
>
> Die Oberschwester des Waisenhauses erzählte mir, daß neue Zöglinge, die eben erst eingeliefert werden, mitunter heftig weinen, daß aber die Tränen in den meisten Fällen sofort vor einem sonnigen Lächeln des Kindes versiegen,

wenn man es in den hellen Schlafsaal führt und ihm sagt: »Sieh, dieses Bettchen gehört Dir nun immer ganz allein! Das eröffnet denn doch merkwürdige Perspektiven in das heutige Kinderland«. . . . .

Daß diese Verhältnisse sich nicht nur in den großen Industrieplätzen finden, zeigt eine feine Untersuchung von dem Lehrer O. H. Michel über die Wohn- und Schlafverhältnisse der Kinder seiner Schule in Minden, einer westfälischen Industriestadt von etwa 10000 Einwohnern, die übrigens auch von den Kindern der reichen Bewohner des Städtchens besucht wird. Von 60 Kindern der Klasse des Lehrers schlafen nur 7 allein in einem Bett, 53 entbehren einer eigenen Lagerstatt (s. auch den Art. Schlafverhältnisse).

Über die Verhältnisse in Wien berichtet ein Wiener Richter, Drawe, und weist nach, in welchem innigen Zusammenhang Unsittlichkeit und Verwahrlosung (s. d.) der Jugendlichen mit schlechten Wohnungsverhältnissen stehen. Einer der entsetzlichsten Übelstände, die Kinderprostitution, wird hier durch die schlechten Wohnungsverhältnisse begünstigt. (Vgl. den Bericht in der Zeitschrift für Kinderforschung, XIII., S. 248ff.).

Über die Verhältnisse in Landgemeinden berichtet Lehrer O. H. Michel aus seinen ostpreußischen Erfahrungen: »Die ganze Wohnung bildet in der Regel ein einziger heizbarer Raum, der Wohn- und Schlafzimmer für Groß und Klein, Küche und Vorratsraum und gegebenenfalls auch Krankenstube für Mensch und Tier abgeben muß, und eine dunkle unheizbare Kammer, in der meist mit einem Teil der Familienmitglieder der ‚Scharwerker' schläft, ein jüngerer Gehilfe, den der Arbeiter seinem Herrn stellen muß, so lange er noch keine schulentlassenen Söhne oder Töchter hat«. — — Wer mehr von solchen Bildern sehen will, der greife zu den Artikeln, die der verdiente Oberinspektor des Pastors von Bodelschwingh in Bethel, Arnulf Lieber, unter dem Titel »Gänge durch Jammer und Not« in einem besonderen Buche (Heilbronn, E. Salzer, 1901) aus 18 deutschen Städten in ergreifenden Einzelschilderungen zusammengestellt hat.

Der Hygieniker an der Universität München, Professor von Gruber, hat in seinem vielzitierten Vortrag über »Wohnungsnot und Geschlechtskrankheiten« namentlich Münchner Zustände behandelt; aber seine Folgerungen gelten für unser ganzes Volk:

»Solche himmelschreienden Zustände dürfen nicht fortbestehen. Wir übersehen diese Verhältnisse, die an unserem Kapital von Kultur und Menschtum zehren, nicht einmal in ihrer ganzen Größe. Noch befinden sich unter den Städtebewohnern viele frisch Zugezogene; aber man lasse einmal zwei oder drei Generationen unter solchen Zuständen heranwachsen, dann haben wir entartete Wilde!

Die Wohnungsfrage ist nicht nur eine der wichtigsten; sie ist die Frage der Volksgesundheit und Volkskultur. Von ihrer Lösung hängt die Zukunft des Volkes ab«.

Das stärkste Hindernis für jede durchgreifende Wohnungsreform bildet die Unkenntnis auf diesem Gebiet. Als vor einigen Jahren bodenreformische Kreise in Halle a. S. ein Vorgehen in der Wohnungsfrage anregten, wurde von maßgebender Stelle einfach das Vorhandensein einer Wohnungsnot bestritten. Man ging aber gern auf den Vorschlag ein, einmal genaue Untersuchungen anzustellen.

Die Wissenschaft verlangt für den Kopf des Erwachsenen mindestens 25, für den Kopf des Kindes mindestens 10 cbm Luftraum. In Halle wollte man schon die Wohnungen als »genügend« ansehen, in denen für jede über 10 Jahre alte Person mindestens 10, für jede jüngere mindestens 5 cbm Luftraum enthalten wären und deren Miete nicht mehr als 20% des Einkommens verschlinge.

Das Ergebnis der Untersuchung deckte, wie der amtliche Bericht zugab, Zustände auf, die »niemand für möglich gehalten« hätte:

»In einer Wohnung schliefen z. B. drei über 14 Jahre alte Mädchen mit den Eltern in einer Stube von 34 cbm Rauminhalt und in einer andern sogar drei Söhne von 10—24 Jahren und zwei Töchter von 13—19 Jahren mit der Mutter in einem Zimmer von nur 25 cbm Rauminhalt«.

In einem einzigen Polizeirevier fanden sich 148 Wohnungen, die nicht einmal den geringen oben bezeichneten Ansprüchen genügten. Dabei bedenke man, daß kein Gefängnis und Zuchthaus neu gebaut wird, das nicht etwa das dreifache des hier verlangten, nämlich 28 cbm Luftraum für den einzelnen Verbrecher sichert!

2. Wohnungsinspektion. Um dieser Unkenntnis ein Ende zu machen, steht als

erste Forderung auf diesem Gebiete obenan die Einrichtung von städtischen Wohnungsinspektionen.

Als Hamburg nach den Lehren der letzten furchtbaren Choleraepidemie, die auch zum größten Teil aus der Wohnungsnot hervorgewachsen war, seine Wohnungspflegschaft gründete, da hat ihr Leiter Medizinal-Rat Dr. Reinicke die Hauptaufgabe der Wohnungsinspektion treffend so gekennzeichnet:

»Auch wenn sie den Schäden nicht abhelfen kann, muß sie sie wenigstens aufdecken, und ich bin fest überzeugt, daß diese Aufdeckung allmählich ihre Früchte tragen wird«.

Aber neben dieser geht auch eine erzieherische Aufgabe, deren Bedeutung nicht gering anzuschlagen ist. Straßburg i. E. führte 1898 eine wirklich wirksame Wohnungsinspektion durch. In den ersten 5 Jahren hat diese 3289 Verbesserungen bewirkt, von denen nur 184 ein Zwangsverfahren erforderten.

3. Baugenossenschaften. Dort, wo man die Größe der Wohnungsnot erkennt, wächst zuerst der Gedanke, sofort praktisch zu helfen, und man schreitet bald zur Bildung von Baugenossenschaften aller Art. Unendlicher Segen ist auf diesem Wege erreicht worden, und Zehntausende von deutschen Kindern wachsen heute in Wohnungsheimstätten auf, die durch genossenschaftliche Tätigkeit errichtet worden sind.

Aber wer wirklich das Wohnungselend dauernd aus unserem Volke beseitigen will, muß auch hier, wie in jeder Reform, in die ihn das Herz hinein geführt hat, zuletzt doch allein den nüchternen Verstand entscheiden lassen. Vor seiner Prüfung bieten nun zunächst alle diejenigen Baugenossenschaften keine Gewähr für dauernde Hilfe, die einzelne Häuser zum freien Eigentum an ihre Genossen abgeben. Wer bürgt dafür, daß dieses freie Eigentum nicht auch wieder ein Spekulationsobjekt wird? Der Gemeinnützige Bauverein in Bremen konstatierte in einem Jahresbericht mit großer Freude: »8 Eigentümer haben ihren Besitz bereits mit Nutzen weiter verkauft, 2 Häuser haben schon den dritten, 1 sogar den fünften Eigentümer«.

Solche genossenschaftliche Tätigkeit mag einzelnen Genossen zu unverdientem Zwischengewinn verhelfen; aber für die dauernde Beseitigung der Wohnungsnot leisten sie nichts.

Glücklicherweise wird dieses Problem immer klarer erkannt, und immer mehr Baugenossenschaften geben ihre Häuser nur noch in den Besitz der Genossen gegen Verträge, die eine spekulative Weiterverwertung ausschalten. Daneben hat sich ein besonderer Verband von Baugenossenschaften gegründet, die ausdrücklich auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums stehen, dem Genossen also nur noch einen Wohnungsbesitz gewähren, die Gebäude selbst aber als gemeinsames Eigentum behalten.

Besonders schnell haben sich innerhalb dieses Verbandes die Beamtenwohnungsgenossenschaften entwickelt, bei denen ja die Sicherheit des Einkommens eine gute Grundlage genossenschaftlicher Berechnung ermöglicht. Trotzdem sind Baugenossenschaften, die alle Bevölkerungsklassen umfassen, grundsätzlich vorzuziehen. Eine Trennung der Berufsstände auch in ihren Wohnungsgelegenheiten ist nicht erwünscht. Für die Beamten liegt dazu die Gefahr nahe, daß durch ein Wohnen in bestimmten Häusern und Hausgruppen ein Stück der staatsbürgerlichen Freiheit verloren gehen kann, die jedermann heute außerhalb seines Amtes oder Berufes mit Recht beansprucht.

Nie aber darf man vergessen, daß durch die genossenschaftliche Tätigkeit doch immer nur einem verhältnismäßig sehr kleinen Teil der Bevölkerung und zwar nur einem, der sich in verhältnismäßig bevorzugter Lage befindet, geholfen werden kann. In keinem Landesteil ist es bisher möglich gewesen, auch nur einem nennenswerten Bruchteil der Bevölkerungsvermehrung auf diesem Gebiet zu helfen.

4. Ledigenheime. Die sittliche Not der überfüllten Wohnungen wird natürlich auf das äußerste verschärft, wenn auch noch, um die Miete zu erschwingen, fremde Leute — Schlafgänger — aufgenommen werden müssen. In Berlin wurden z. B. in den Wohnungen, die nur einen einzigen heizbaren Raum haben, 42600 Schlafgänger gezählt.

Um hier zu helfen, haben gemeinnützige Vereine, auch Städte, »Ledigenheime« geschaffen, die natürlich nie für Zehntausende ausreichen können, sondern höchstens nur für einige Hunderte. Sie sind gewiß dankbar zu begrüßen — aber hat es nicht auch seine Gefahren, wenn junge Männer und junge Mädchen in großen Gebäuden, die doch mehr oder weniger Kasernen- und Anstaltscharakter

haben müssen, untergebracht werden und man ihnen hier gegen billiges Geld Annehmlichkeiten bietet, die sie später in Familienwohnungen, die sie aus eigener Kraft besorgen müssen, natürlich entbehren müssen? Ist es nicht auch natürlicher, daß der junge Mann und namentlich das junge Mädchen, wenn es schon einmal vom Elternhaus getrennt leben muß, Anschluß an eine Familie sucht und dort Freuden und Leiden des Familienlebens teilen lernt? Jedenfalls können Baugenossenschaften und Ledigenheime nicht das letzte Wort der Wohnungsfrage sein.

5. Bauordnungen und Bodenbesteuerung. Jede ernste Prüfung der Wohnungsfrage führt zu dem Ergebnis, daß die Wohnungsfrage im letzten Grunde Bodenfrage sei, und daß eine wirkliche allgemeine Wohnungsreform nur durch Bodenreform zu erreichen ist.

Als Mittel, die einer künftigen spekulativen Verteuerung des Baubodens entgegenwirkt, kommt zunächst die Bauordnung in Betracht. Durch sie kann und soll die zu dichte und zu hohe Bebauung ausgeschlossen werden und wenigstens in den Außengeländen unserer Städte für genügend Luft und Licht Sorge getragen werden. Solche Bauordnungen, die höhere Häuser als etwa zweistöckige ausschließen, und in weiteren Außenzonen nur die landhausmäßige Bebauung zulassen, halten den Boden billig, weil die Spekulation nur Aussicht auf große Gewinne da haben kann, wo dichte Bebauung mit Mietskasernen möglich ist. Als Herr von Stubenrauch, der spätere Polizeipräsident von Berlin, als Landrat von Teltow durch eine gute Bauordnung die Mietskaserne aus einem Teil seines Kreises auszuschließen suchte, fielen die Aktien der Friedenauer Terraingesellschaft an einem Tage um 37%!

Es ist ein Verdienst von Professor Dr. Eberstadt, nachgewiesen zu haben, daß die Wohnungen in den Mietskasernen die teuersten sind, und daß im Westen Deutschlands, wo man die Mietskasernen noch nicht kenne, auch die Wohnungsmiete geringer als im Osten ist.

Daß nicht jede industrielle Entwicklung, wie man uns glauben machen will, das Mietskasernensystem zur Folge hat, zeigt ein Blick auf industrielle Teile anderer Länder. Die Behausungsziffer, d. h. die Ziffer, die die Zahl der Bewohner eines bewohnten Hauses im Durchschnitt angibt, beträgt in England: in London 7,6, in Manchester 5, in Birmingham 4,8; in Belgien: in Brüssel 9, in Antwerpen 7, in Gent 4,7. Im ganzen Königreich Belgien kamen auf ein Wohnhaus: 1846 : 5,26, 1900 nur noch 5,03 Bewohner. Welche verhängnisvolle Entwicklung zeigen dem gegenüber die Behausungsziffern der deutschen Städte! Von 1880 bis 1905 stiegen sie: in Berlin von 50 auf 77,5, in Charlottenburg von 18 auf 64,7, in Breslau von 33 auf 52, in Hamburg von 16,2 auf 36,8. Auch in Deutschland sind Industriestädte mit geringer Behausungsziffer möglich: In Aachen ist die Behausungsziffer in der gleichen Zeit von 16,7 auf 16,2 gefallen; in Crefeld hat sie sich nur von 12,7 auf 13,5, in Bremen nur von 7,1 auf 7,9 gehoben.

Dasselbe Ziel wie eine gute Bauordnung hat auch eine verständige Besteuerung des Bodens und zwar die nach dem gemeinen Wert, welche jeden Baustellenbesitzer zwingt, nach dem Maße des Wertes seines Baugeländes zu den Lasten der Gesamtheit beizutragen, und die Zuwachssteuer, die einen Teil des Wertzuwachses erfaßt, den der Boden ohne die Arbeit des Eigentümers allein durch Aufwendungen der Gesamtheit (Anlage von Straßen, Brücken, Bahnen, Parks, Errichtung von Kirchen, Schulen, Museen usw.) erhält. Indem ein Teil dieses unverdienten Wertzuwachses durch die Steuer erfaßt wird, verringert sich der Anreiz, den Boden von den Urbesitzern, die ihn landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten, zu erwerben und ihn in Erwartung des unverdienten Wertzuwachses aus dem Markt zurückzuhalten und so den Bodenpreis zu verteuern und damit alle Wohn- und Werkstätten, die künftig auf ihm errichtet werden.

Die Steuer nach dem gemeinen Wert ist bereits in etwa 1000 preußischen Gemeinden, die Zuwachssteuer in über 600 preußischen, sächsischen und hessischen Gemeinden durchgeführt worden. Beide haben sich so vorzüglich bewährt, daß keine Gemeinde sie wieder aufgegeben hat und die Regierungen immer wieder empfehlend auf sie hinweisen.

6. Öffentliche Anlagen und Familiengärten. Ist die Wohnungsfrage wirklich Bodenfrage, so wird die Gemeinde am wirkungsvollsten die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse beeinflussen können, die selbst über möglichst viel Grundeigentum verfügt.

Gemeindegrundeigentum nur in Ausnahmefällen der Privatspekulation ausliefern, dagegen jeden gangbaren Weg be-

schreiten, um es zu vermehren und auszubauen, das ist eine der wichtigsten Forderungen, die an jede Gemeindeverwaltung gestellt werden müssen. Einzelne Städte haben bereits auf diesem Wege Großes erreicht. In Ulm sind heute etwa 80% des gesamten Weichbilds Gemeindegrundeigentum, in Frankfurt a. M. 51%, in Mannheim 33%.

Gemeinden, die über viel Grundeigentum verfügen, sind leicht in der Lage, öffentliche Anlagen, Parks, Spielplätze usw. zu schaffen, Einrichtungen, über deren Bedeutung für die heranwachsende Jugend sich jede nähere Ausführung erübrigt.

Eine überaus segensreiche Verwendung des Gemeindegrundeigentums besteht auch in seiner Auslegung zu Familiengärten. Musterhaft ist in dieser Beziehung Kiel vorgegangen, das bereits 1830 59 solcher Gärten auslegte. Heute sind es etwa 3000 geworden, und alle Bevölkerungskreise machen gern von dieser Gelegenheit Gebrauch. Es ist etwas Großes darum, wenn unsere Kinder wieder ein Stückchen ihres Vaterlandes erhalten, auf dem sie ein Recht haben zu sein, daß sie von dem engen Hof und der gefährlichen Straße hinweggenommen werden können. Welche gesundheitliche, sittliche, ästhetische Bedeutung die Pflege des Obstes und der Blumen für das gesamte Familienleben, besonders aber für die heranwachsende Jugend hat, liegt auf der Hand. Es ist ein Zeichen von Gesundheit unseres Volkes, daß überall das Bedürfnis nach solchen städtischen Pachtgärten außerordentlich stark in die Erscheinung tritt, wo immer man auch einen Versuch nach dieser Richtung hin unternommen hat.

In Magdeburg z. B. bezweifelte der Magistrat dem Oberstadtgärtner gegenüber, daß »unsere« kleinen Leute überhaupt ein Bedürfnis danach hätten. Als aber endlich ein Versuch unternommen wurde, konnte der Nachfrage kaum genügt werden. In sehr lehrreicher Weise hat der Stadtrat Dr. med. Riedel einmal in der »Bodenreform« (1908 S. 236ff.) beschrieben, wie er in seiner Vaterstadt Bitterfeld, (14000 Einwohner) etwa 10% der Bevölkerung mit Familiengärten versorgen konnte.

Auch hier gilt es, aus den Erfahrungen zu lernen und Mißstände von vornherein zu vermeiden. Als ein solcher muß schon die Wahl einer falschen Bezeichnung gelten. Namen wie »Armengärten«, »Proletarierland« geben der Einrichtung einen »Armeleutegeruch«, der vielen seine Nutzbarmachung erschwert. Am besten ist ein völlig neutraler Name: »städtische Pachtgärten« oder »Familiengärten« oder auch »Schrebergärten« nach einem um diese Frage wohlverdienten Leipziger Arzt.

Ein zweiter Mißstand ist die Gestattung der Afterverpachtung, wie z. B. in Leipzig, das fast 3000 solcher Gärten besitzt. Das Kieler System, das die Steigerung der Pacht ausschließt und bei Aufgabe des Gartens die Rückgabe an die Stadt verlangt, ist vorzuziehen.

Der schwerste Übelstand ist das Einschieben von Zwischenhändlern. In Berlin, wo trotz der großen Schwierigkeiten, die das Vorhandensein von 73 Terraingesellschaften hervorruft, etwa 40 000 »Laubenkolonien« entstanden sind, haben Grundeigentümer aus Bequemlichkeit größere Stücke an einzelne Bewerber abgegeben, die ihrerseits die Schankkonzession erwarben. Nach einem Vortrag, den der Schreiber dieser Zeilen im Bunde Deutscher Bodenreformer über den Segen dieser Familiengärten hielt, erklärte ein Tischlergeselle, daß die Praxis leider, wenigstens für Berlin, die guten Eigenschaften der Familiengärten aufhebe: »Ich selbst habe einen solchen. Aber der Pächter, von dem wir unser Gärtchen haben, schenkt Bier aus, und wehe dem, der nicht genug verzehrt. Er muß fürchten, daß unter irgend einem Vorwand ihm sein Garten bald gekündigt wird. Wie gerne wollte ich mich mit meiner Familie mit dem mitgebrachten Kaffee begnügen. Aber es geht nicht, wollen wir den Garten nicht verlieren, müssen wir Bier und immer wieder Bier holen«.

Auch auf der Hauptversammlung der Ortskrankenkassen 1906 wurde die gleiche Klage laut. Der Vertreter von Schöneberg führte aus: »Der Kolonist erhält das tote Terrain erst aus dritter oder vierter Hand, meist vom Budiker, bei dem er viel verzehren müsse, wolle er nicht gesteigert oder fortgejagt werden«.

Hier ist eine der wenigen Gelegenheiten, unmittelbar wirklich praktische Jugendfürsorge zu treiben, indem man die Öffentlichkeit über solche Dinge aufklärt und dafür sorgt, daß die Stadt selbst solche Familiengärten einrichtet und sie direkt oder durch Vermittlung wirklich gemeinnütziger Vereine, wie es z. B. das »Rote Kreuz« in Charlottenburg und der »St. Vinzenz-Verein« in Paderborn tut, der Bevölkerung zugänglich macht.

7. Erbbau- und Wiederkaufsrecht. Was soll mit dem städtischen Grundeigentum geschehen, wenn die wachsende Bevölkerungszahl zwingt, aus dem Gartenland Bauland zu machen? Soll es bedingungslos verkauft werden, so daß sich dort dieselbe Bodenspekulation entwickeln kann, die bisher in unsern Industrieplätzen zu so verhängnisvollen Folgen geführt hat? Es muß eine Form gefunden werden, die dem Boden seinen Gebrauch als Grundlage der menschlichen Werk- und Wohnstätte befördert und doch jeglichen Mißbrauch ausschließt. Eine solche Form bietet im Deutschen Reiche die Anwendung des Erbbaurechts (BGB. §§ 1012—1017). Es ist das die moderne Ausprägung der mittelalterlichen Bodenleihe, auf Grund deren die deutschen Städte jahrhundertelang eine Höhe der Lebenshaltung ihrer Bewohner erreichten, die uns noch heut in Erstaunen setzt. Es ist eine deutsche Ausprägung des englischen lease hold-Systems, das bewirkt, daß in London das Einfamilienhaus geblieben ist und die Miete in den mittleren und kleineren Wohnungen um etwa 30—60% billiger ist, als z. B. in den Berliner Mietskasernen.

In Frankfurt a/M. stehen heut schon etwa 1400 Wohnungen auf Erbbauboden; in Leipzig, Dresden, Berlin, Dahlen, Posen, Essen, Aachen, am Nordostseekanal usw. sind praktische Versuche mit diesem Recht gemacht worden. Namentlich hat sich Graf Posadowsky außerordentlich um die praktische Anwendung dieses Rechtes verdient gemacht. So erklärte er am 10. Februar 1903 im Reichstag:

> »Der geeignetste Weg, sowohl für das Reich, wie für Staat und Kommune, den unbemittelten Bevölkerungsklassen billige Wohnungen zu schaffen, liegt in der Anwendung des Erbbaurechts. Nur wenn Reich, Staat und Kommune in dieser Weise dauernde Eigentümer des Grund und Bodens bleiben, auf dem im Wege der Genossenschaftsbildung billige Wohnstätten für die unbemittelten Klassen errichtet werden, wird es möglich sein, der Grundstücksspekulation in der Umgebung der Städte, namentlich der Großstädte, wirksam und dauernd entgegen zu treten. Werden aber die Preise für Grund und Boden in der Umgebung der sich entwickelnden Städte weiter in die Höhe getrieben, so wird es auf die Länge der Zeit geradezu unmöglich werden, für die ärmeren Bevölkerungsklassen noch billige Wohnstätten in erreichbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte zu schaffen (sehr richtig!): denn nicht in den Kosten des Baues der Wohnstätten, sondern im steigenden Maße des Grund und Bodens liegt dann eine solche Erhöhung der Mieten, daß sie von den ärmeren Klassen nicht mehr aufgebracht werden können.«

Und in seiner letzten Rede im Reichstag am 19. April 1907 konnte er sich rühmen, daß bereits 520000 Quadratmeter Reichsland in Erbbaurecht vergeben worden sei.

Eng verwandt mit dem Erbbaurecht ist das Wiederkaufsrecht, das namentlich durch das große Beispiel von Ulm sich viele Freunde erworben hat. Die Stadt Ulm ist als eine der ersten Gemeinden dem Bunde Deutscher Bodenreformer beigetreten und hat sich damit zu einer großzügigen Bodenpolitik bekannt. Auf dem Gemeindegrundeigentum nun hilft es dem einzelnen Bürger, gesunde Ein- und Zweifamilienhäuser zu errichten. Die Stadt gibt das Häuschen zu mäßigem Preise als freies Eigentum ab und behält sich nur dann, wenn der Eigentümer das Häuschen weiter verkaufen will, das Wiederkaufsrecht zu dem ursprünglichen Preise vor. Damit ist jede spekulative Ausnutzung der von der Gemeinde erstellten Heimstätten dauernd verhindert. Etwa 300 solcher Häuschen sind schon errichtet. Welchen Segen diese Einrichtung nach jeder Richtung hin gebracht, hat der bekannte Oberbürgermeister von Ulm, Heinrich von Wagner, einmal anschaulich geschildert in seinem Aufsatz: Aus der Praxis einer bodenreformischen Gemeindeverwaltung (Jahrbuch der Bodenreform II, Heft IV).

Der Vorteil des Ulmer Systems liegt darin, daß der einzelne Hausbesitzer sich als freier Eigentümer betrachten kann, während das System des Erbbaurechts, wenigstens vorläufig noch, etwas Ungewohntes ist. Die Form ist natürlich hier, wie überall, eine Frage zweiten Grades.

Das Entscheidende bleibt die Bewahrung des vaterländischen Bodens vor jedem Mißbrauch, damit dieses deutsche Vaterland auch ein deutsches Kinderland werde, in dem die Jugend unseres Volkes heranwachsen kann in leiblicher und geistiger Gesundheit, fest wurzelnd in der heimatlichen Erde. Damaschke.

Literatur. Stadtrat Dr. Boldt: Die Wertzuwachssteuer. 3. erw. Aufl. Dortmund, W. Crüwell. 1909. — Nickel: Die Wohn- und Schlafverhältnisse unserer Kinder. Minden i. W., Marowsky. 1909. — A. Damaschke: Boden-

reform. Grundsätzliches u. Geschichtliches zur Erkenntnis u. Überwindung der sozialen Not. 5. Aufl. Jena, G. Fischer. 1911. — Derselbe: Aufgaben der Gemeindepolitik. 13.—20. Tausend. Jena, G. Fischer. 1903. — Derselbe: Wohnungsnot u. Kinderelend. Langensalza, H. Beyer & Söhne. 1907. — Derselbe: Die Bodenreform in der Bibel. Berlin, Verlag Bodenreform o. J. 3. Taus. — Maresch: Wohnungswesen und Wohnungspolitik. Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich. 11/12. — Wohnungsfrage und Säuglingsfürsorge. Berlin, C. Heymann. 1909. — Professor Dr. Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens u. der Wohnungsfrage. 2. Aufl. Jena, G. Fischer. 1910. — Professor Dr. Erman: Erbbaurecht u. Kleinwohnungsbau. Münster i. W., E. Obertüschen. 1907. — Pastor E. Felden: Euer Kinderland! Berlin, Verlag Bodenreform. 1909. — Prof. Dr. Föhr: Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Mit einem Anhang Tatsachen u. Antworten. Berlin, Harrwitz Nachf. 1903. — Dr. E. Jaeger: Die Wohnungsfrage. Berlin, Aktiengesellschaft Germania. 1903. — Otto Barth: Wie ich meinen Kindern von der Bodenreform erzähle. 3. Taus. Berlin, Verlag Bodenreform. — Dr. H. Rost: Das moderne Wohnungsproblem. Kempten, Kösel. 1908. — Geh. Reg.-Rat A. Wagner: Wohnungsnot u. städtische Bodenfrage. Mit einem Anhang: Die soziale Bedeutung des Erbbaurechts von Prof. Dr. Oertmann, Geh. Rt. R. Sohm, R. A. Eschenbach. Berlin, Harrwitz Nachf. 4.—6. Tausend. — Graf Posadowsky: Die Wohnungsfrage als Kulturproblem. München, Reinhard. — W. Hanauer: Die Arbeiterwohnungsfrage zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Leipzig, J. F. Wilhelm Schumann. — Zeitschriften. Prof. Dr. H. Albrecht: Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin, C. Heymanns Verlag. — A. Damaschke: Jahrbuch der Bodenreform. Jena, G. Fischers Verlag. — Derselbe: Bodenreform. Berlin, J. Harrwitz Nachf. Volkstümliche Halbmonatsschrift der deutschen Bodenreformer.

Wohnsitz s. Heimatrecht.

Wunderkinder s. Frühreife.

Z.

Zahnärztliche Jugendfürsorge. Der Mund ist die Eingangspforte des menschlichen Körpers. Er bedarf deshalb besonderer Pflege und Reinhaltung. Von Jugend auf muß die Zahnpflege systematisch durchgeführt werden. Denn schon die Milchzähne, welche in der Regel mit $2^1/_2$ Jahren vollzählig vorhanden sind, haben die größte Bedeutung, da zwischen ihren Wurzeln bereits die Kronen der bleibenden Zähne lagern. Eiternde Wurzeln kranker Milchzähne legen den Grund für die Zerstörung des bleibenden Gebisses. Vorzeitig entfernte Milchzähne beeinflussen das Wachstum der Kiefer. Der kranke Mund schädigt die Entwicklung des Kindes durch Nachlassen des Appetits, Schlaflosigkeit und Verdauungsstörungen infolge mangelhaften Kauvermögens, ganz abgesehen von den Zahnschmerzen und sonstigen lokalen Begleiterscheinungen. In den Schulen verpesten die zahlreichen kranken Gebisse durch die große Anzahl ihrer Fäulnisherde die Luft und begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern.

Auf Veranlassung der Zentralstelle für Zahnhygiene in Dresden wurden in 43 deutschen Städten 160588 Schulkinder zahnärztlich untersucht: Die Kinder hatten 3765323 Zähne, von denen 2521521 gesund, 1243802 krank waren.

Jedes Kind hatte durchschnittlich 7,7 kranke Zähne, und von allen Zähnen waren 31,7% krank.

Nur 5026 Kinder = 3,1% hatten ein gesundes Gebiß, nur 2% aller Kinder waren in zahnärztlicher Behandlung gewesen, und nur 6075 = 0,53% aller kranken Zähne waren durch Füllung erhalten.

In Deutschland sind demnach 97% der Kinder im schulpflichtigen Alter zahnkrank, dadurch ungenügend ernährt und in ihrer Lernkraft behindert.

Mit den fortschreitenden Jahren nimmt die Zerstörung der Zähne zu. Der kranke Mund mit seinen Fäulnisherden bietet den günstigsten Nährboden für die Erreger der Infektionskrankheiten und besonders der Tuberkulose (s. d.). Die Zahnverderbnis bedeutet deshalb eine große Gefahr für die Gesundheit des Volkes.

Auf diese Gefahr sind die staatlichen und städtischen Behörden aufmerksam geworden. Soziale Vereinigungen haben sich zur Bekämpfung dieser Volkskrankheit gebildet, nachdem bereits verschiedene Städtewesen die Gründung von Schulzahnkliniken durchgeführt hatten.

Damit ist die Bewegung in Fluß gekommen. Ihre Aufgabe wird erst dann vollendet sein, wenn die zahnärztliche Jugendfürsorge nicht nur in den Städten organisiert ist, sondern das ganze Land umfaßt. Ihre praktische Durchführung findet keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, da die verhältnismäßig geringen Kosten durch die Gemeindewesen leicht aufgebracht werden können.

Die Ausgaben der Straßburger Schulzahnklinik beliefen sich auf 2300 ℳ im Jahre 1902, 2750 ℳ im Jahre 1903, 5430 ℳ 1904, 6700 ℳ 1905, 8550 ℳ 1906, 8992 ℳ 1907 und 11120 ℳ im Jahre 1908.

Dafür wurden

	Kinder untersucht,	Kinder behandelt	mit Füllungen	und Extraktionen
im 1. Jahr	5343	2666	699	2912
» 2. »	6900	4967	4832	6530
» 3. »	4372	6828	7065	7985
» 4. »	834	7491	8340	8552
» 5. »	8535	5849	7476	7134
» 6. »	180	6218	7011	5428
Summa in 6 Jahren:	26164	34019	35423	38541

Zu unentgeltlicher Behandlung sind in der Stadt und ihren Vororten alle Straßburger Volksschulkinder berechtigt, und das waren (Stand am 31. März):

im Rechnungsjahr	Kleinkinderschule	Volksschule	im ganzen
1908	4477	15492	19969

Die angeführten aus der Praxis entnommenen Ausgabeziffern sind jedoch geringer als die Durchschnittskosten anderer städtischer Schulzahnkliniken, welche mit höheren Gehaltsstufen arbeiten müssen, da in der Straßburger Schulzahnklinik besondere Verhältnisse obwalten. In größeren Städten werden die Kosten der Klinik nach der Zahl der Kinder berechnet. Man setzt für jedes Kind jährlich eine Mark voraus.

Die Kosten zerfallen in A persönliche Ausgaben für die Ärzte, das Bedienungs- und Reinigungspersonal und B sächliche Ausgaben für den Betrieb der Schulzahnklinik.

Für die Schulzahnärzte ist Oberlehrergehalt vorgesehen; es beginnt mit 3500 ℳ und steigt durch regelmäßige zweijährige Zulagen von je 500 ℳ und eine feste Funktionszulage nach 12jähriger Dienstzeit bis zum Höchstbetrage von 7000 ℳ für das Jahr. Pensionsberechtigung nach 10 Dienstjahren 33 1/3 % bis 75 % nach 20 Dienstjahren, beitragsfrei. Sofort Anspruch auf Witwenpension 25 % des Gehalts, Beitrag 3 % des Gehalts zur städtischen Witwenkasse. Die Schulzahnärztinnen steigen im Gehalt von 2 zu 2 Jahren um je 300 ℳ mit gleicher Pensionsberechtigung, von 3300—5000 ℳ.

B. Sächliche Ausgaben.

I. Reinigung und Wäsche:		
Putzmaterial . .	50 ℳ	
Waschen von monatlich 60 Röcken à 0,40 ℳ . . .	288 »	
	338 ℳ	
Übertrag	338 ℳ	
Desgl. monatlich 100 Handtücher à 0,06 ℳ	72 »	410 ℳ
II. Instrumente		300 »
III. Füllungsmaterial		500 »
IV. Arzneien		200 »
V. Bureaukosten und Druckkosten		200 »
VI. Heizung, Beleuchtung und Wasser		400 »
VII Reparaturen an Instrumenten u. dgl.		300 »
VIII. Zahnbürsten für arme Kinder		500 »
IX. Verschiedenes und zur Aufrundung		190 »
Zusammen:		3000 ℳ

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Überschreitungen der einzelnen Ausgabetitel gutzuheißen, wenn denselben bei andern Titeln Ersparnisse in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Die einmalige Ausgabe für Beschaffung der Räume, des Inventars und Instrumentariums sind hierbei nicht berücksichtigt. Auch die jährliche Miete ist bei dieser Aufstellung nicht inbegriffen. Diese Kosten werden verschieden sein je nach Größe und Ausstattung.

Der in Straßburg eingeschlagene Weg, die Kosten ganz auf die Stadtkasse zu übernehmen, eine rein städtische Wohlfahrtseinrichtung zu schaffen, scheint sich auf die Dauer nicht zu bewähren, weil die Anforderungen an die Klinik stetig wachsen, und die Kosten mit der Zeit für die Stadtkasse zu groß werden, wenn denselben voll genügt werden soll.

Wenn dagegen in allen Schulen für die zahnärztliche Fürsorge der Volksschulkinder der geringe Zuschlag zum Schulgeld von jährlich 1 ℳ erhoben wird, und für eventuelle Fehlbeträge die Stadtkasse eintritt, so ist die Möglichkeit gegeben, daß überall, in der Stadt wie auf dem Lande, die zahnärztliche Fürsorge durchgeführt werden kann.

Wirkliche Erfolge lassen sich nur erzielen, wenn die Kinder systematisch so lange behandelt werden, bis der ganze Mund völlig gesund ist. Halbe Arbeit schafft wie überall auch hier keinen Erfolg; ganze Arbeit aber läßt sich auf diesem Gebiete nur mit Unterstützung der Stadtverwaltung, der Schulärzte, der Schulbehörde und der Lehrer erreichen. Dies ist mit der wesentlichste Punkt, warum die Klinik städtisch sein muß. Nur von der Stadt

ausreichend besoldete, pensionsberechtigte Zahnärzte, welche keine Privatpraxis treiben dürfen, und welche im engen Zusammenhang mit der Schulbehörde stehen, sind in der Lage, Pflichten zu übernehmen, welche der Betrieb einer Schulzahnklinik fordert. Nur ein städtisches Unternehmen ist in der Lage, die Schulkinder systematisch zu behandeln und von ihrem Eintritt in die Schule bis zu ihrer Entlassung zahnärztlich zu überwachen. Nur einem städtischen Unternehmen bleibt die unbedingt notwendige Unterstützung der Stadt- und Schulbehörden, der Lehrer und Schulärzte gesichert. Schulärzte, Lehrer, Stadtverwaltung und Schulzahnklinik müssen Hand in Hand arbeiten.

Die Zahnpflege in der Schule legt die Grundlage für die weitere zahnärztliche Fürsorge durch Krankenkassen, in Krankenhäusern und in der Armee. In richtiger Erkenntnis der Bedeutung zahnärztlicher Jugendfürsorge hat sich ein Deutsches Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen (mit dem Sitz in Berlin), neuerdings eine Österreichische Gesellschaft für Schulzahnpflege (Wien 1911), konstituiert. JESSEN.

Literatur. BERTEN: Über die Häufigkeit und Ursache der Karies bei Schulkindern nach statistischen Untersuchungen. Sitzungsbericht der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg 1894 Nr. 9. — C. BIRKENTHAL: Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen der Zahnkrankheiten des Kindesalters zu Rachitis, Tuberkulose und Syphilis hereditaria. 1899. — FROHMANN: Schulzahnklinik und zahnärztl. Krankenhausstation. D.Z.W. 1906 Nr. 49. — E. JESSEN: Zahnhygiene in Schule und Haus. 1903. — Derselbe: Zahnpflege im Kindesalter. 1904. — JESSEN, LOOS, SCHLAEGER: Zahnhygiene in Schule und Heer. 1904. — JESSEN, MOTZ, DOMINICUS: Die Zahnpflege in der Schule vom Standpunkte des Arztes, des Schulmannes und des Verwaltungsbeamten. 1905. — JESSEN-STEHLE: Kleine Zahnkunde. 1909. — Dieselben: Schulwandtafel: Gesunde und kranke Zähne. 1909. — H. KÜMMEL: Zahnarzt und Arbeiterschutz, eine sozialwissenschaftliche Studie. 1903. — M. MARCUSE: Statistik zahnärztlicher Fürsorge für die Gemeindeschüler deutscher Stadtverwaltungen. Berlin 1909. — P. RITTER: Zahn- und Mundleiden in bezug auf Allgemeinerkrankungen, ein Wegweiser für Ärzte und Zahnärzte. 1901. — Derselbe: Zahn- und Mundhygiene im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege. 1903. — C. RÖSE: Anleitung zur Zahn- und Mundpflege. 1907. — Derselbe: Zahnhygienische Schüleruntersuchungen. D. Z. W. 1903 Nr. 38. — Derselbe: Die Verbreitung der Zahnverderbnis in Deutschland und den angrenzenden Ländern. D. M. f. Z. 1906 Nr. 6. — Derselbe: Zahnverderbnis und Zensur. D. M. f. Z. 1904 Nr. 6. — Derselbe: Erdsalzarmut und Entartung. D. M. f. Z. 1908.

Zentrale für private Fürsorge, eingetragener Verein zu Frankfurt a. M., wurde gegründet im Jahre 1899 unter Mitwirkung des Instituts für Gemeinwohl daselbst von Frankfurter Privatleuten mit dem Zwecke, im Anschluß an die dort bestehenden Wohltätigkeitseinrichtungen eine planmäßige Organisation der privaten Fürsorge einzelner, wie der Vereine, Anstalten und Stiftungen zu fördern. Die Zentrale ist zunächst eine Auskunfts- und Vermittlungsstelle auf den verschiedenen Gebieten der privaten Fürsorge, und zwar sowohl für die Kreise, die Hilfsbedürftigen in irgend einer Form Beistand gewähren wollen, als auch für die Hilfsbedürftigen selbst. Ferner will die Zentrale das Material, das sich in ihrer Fürsorgearbeit ansammelt, wissenschaftlich verwerten, indem sie der Ursache der einzelnen Fürsorgebedürfnisse nachgeht und durch ihre Einrichtungen und wissenschaftlichen Arbeiten bestrebt ist, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie durch Reformen des Fürsorgewesens bestehende Übel eingedämmt oder verhütet werden können. Endlich will die Zentrale durch Veranstaltung von Kursen, Vorlesungen und Vorträgen Gelegenheit zur praktischen Ausbildung für den Dienst in der Fürsorgearbeit bieten.

Dadurch, daß die Zentrale neben ihrer praktischen Arbeit auf verschiedenen Gebieten der privaten Fürsorge sozialwissenschaftliche Zwecke verfolgt, wird sie zu einem Institut, dessen Bedeutung sich weit über die Grenzen ihres Frankfurter Wirkungskreises erstreckt.

Die Organisation gliedert sich in 4 Abteilungen:

Abt. I Auskunftsstelle über und für Bedürftige.
» II Vereinsverwaltungen.
» III Kinderfürsorge.
» IV Wissenschaftliche Abteilung mit Bibliothek und Fürsorgeseminar.

Die Abt. I dient vor allem der örtlichen Arbeit in der privaten Wohltätigkeit als zentralisierte Vermittlungseinrichtung zwischen den privaten Gebern und den zahlreichen Fürsorgevereinen und Anstalten einerseits wie den Hilfsbedürftigen anderseits. Als Zentralauskunftsstelle gibt sie Auskunft über die Verhältnisse des Bedürftigen und macht Vorschläge für die zweckmäßigste Form der Hilfe. Hierzu untersucht sie durch ihre Angestellten oder freiwilligen Helfer jeden Unterstützungsfall, über den sie zu Rate gezogen wird, in der Wohnung des Bedürftigen und durch Erkundigungen bei Privaten und Vereinen oder bei der öffentlichen Armenpflege. Durch Vereinigung mit dem Stadtbunde der Frankfurter Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit wird erreicht, daß die dem Stadtbunde angeschlossenen Vereine die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer

Fürsorgetätigkeit zu den einzelnen Personalakten der Bedürftigen mitteilen und umgekehrt sich durch seine Vermittlung Auskunft beschaffen. Die Zahl der Personalakten belief sich 1910 auf rund 27000. Das Bestreben der Zentrale auf diesem Gebiete ist dahin gerichtet, der Zersplitterung der Privatwohltätigkeit vorzubeugen, indem sie auf jede Weise den Zusammenhang und die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Organisationen herzustellen sucht (s. auch den folgenden Art. Zentralisierung der Jugendfürsorge).

Die Abt. II übernimmt die Verwaltungsarbeit bestehender Vereine und Anstalten gegen Entgelt, um mit ihren geschulten Hilfskräften deren Tätigkeit besser und zweckdienlicher auszugestalten. 1910 wurden verwaltet: Die Geschäfte des Frankfurter Vereins für Rekonvaleszentenanstalten (älteste Volksheilstätte für Lungenkranke zu Ruppertshain mit 180 Betten, Rekonvaleszentenanstalt Neuenhain mit 45 Betten), der Frankfurter Walderholungsstätten (für 150 Männer und 150 Frauen eingerichtet) und des Ausschusses zur Vermittlung von Landaufenthalt. Für die Führung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte besteht eine besondere Verwaltungskasse G. m. b. H., die für Vereine die Kassen- und Vermögensverwaltung gegen Entgelt übernimmt.

Die Abt. III bezweckt, die vielfach zersplitterte private Kinderfürsorge Frankfurts zu gemeinsamer Arbeit zusammenzubringen. Um eine Zentralisation zu erreichen, war es das Bestreben der Zentrale, ein Bindeglied zu schaffen, das alle die Arbeit übernahm, die von andern nicht geleistet werden konnte, und dabei allgemeine Einrichtungen zu schaffen, die allen Vereinigungen zum Nutzen gereichten. Der erste Versuch größeren Stils war 1901 die Einführung der Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder in der Form, daß ein Vorstandsmitglied des Vereins sich zum Sammelvormund bestellen ließ und der Verein die Rechtsvertretung des Unterhaltsanspruchs der unehelichen Kinder, die Beaufsichtigung der Mündel in ihren Pflegestellen durch Arzt und geschulte Kinderpflegerinnen, wie die Überwachung der Erziehung und Berufsbildung besorgte. Aus kleinen Anfängen entwickelte sich die Einrichtung der Berufsvormundschaft als Vereinsvormundschaft, die für die weitere Entwicklung dieses Instituts in der Kinderfürsorge vorbildlich wurde. Die Berufsvormundschaft wurde später auf die gefährdeten und verwahrlosten Kinder ausgedehnt, so daß jetzt der als eigene Organisation abgezweigte Verein Kinderschutz die Beratung von Eltern und Vormündern bei Unterbringung schwer erziehbarer Kinder übernimmt, die Erziehungsverhältnisse solcher Kinder nachprüft und sich gutachtlich über die Notwendigkeit von Erziehungsmaßnahmen äußert. Eine weitere Einrichtung besteht für die Unterbringung von körperlich und geistig minderbefähigten Kindern, namentlich von entlassenen Hilfsschülern, in Lehr- und Dienststellen. 1907 wurde die Anstalt Steinmühle bei Homburg v. d. H. gegründet, die als Arbeitskolonie dazu dienen soll, Schwachbefähigten, besonders ehemaligen Hilfsschülern, durch eine sachgemäße Arbeitsgewöhnung den Übergang in freie Lehr- und Dienststellen zu erleichtern oder zu ermöglichen. Ferner wird die Anstalt als Beobachtungsstation für solche schulentlassene Knaben eingerichtet, die besondere Schwierigkeiten in der Erziehung und Berufsausbildung bereiten. Der Verein Kinderschutz steht mit dem Polizeipräsidium zu Frankfurt a. M. in einem Vertragsverhältnis, wonach eine Angestellte des Vereins als Polizeipflegerin (s. Polizeiliche Jugendfürsorge) die Ermittlungen in den beim Polizeipräsidium anhängigen Erziehungsverfahren übernimmt. Für das Jugendgericht leistet der Verein ausschließlich die Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse jugendlicher Straffälliger, beteiligt sich an der Ausübung der Schutzaufsicht nach der Aburteilung und versieht innerhalb der Organisation des Jugendgerichts die Tätigkeit des chief probation officer. 1910 befanden sich unter ständiger Aufsicht des Vereins rund 1100 Jugendliche, 1200 weitere Fälle waren vorübergehend in Behandlung. Unter der Leitung der Abt. III stehen ferner die für Knaben und Mädchen eingerichteten Ferienwanderungen und ein 1904 begründeter Kindergarten für schwachbefähigte und sprachgebrechliche Kinder.

Die Abt. IV für wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungszwecke faßt die Bestrebungen der Zentrale zusammen, das in ihrer praktischen Fürsorgearbeit gewonnene Material wissenschaftlich zu verwerten, wie umgekehrt der praktischen Arbeit durch Untersuchungen und Forschungen allgemeiner Art neue Anregungen zu geben. Begonnen wurde schon in den ersten Jahren des Bestehens mit einer Sammlung der Veröffentlichungen, Berichte

und Pläne von Fürsorgeeinrichtungen, die alle Frankfurter Organisationen und die wichtigsten auswärtigen Institute der privaten Armenpflege, Kinder- und Genesendenfürsorge umfaßt. Ergänzt durch eine Spezialbibliothek für dieses Gebiet bildet die Sammlung die Unterlage für eine ausgedehnte Auskunftserteilung über allgemeine Fürsorgeangelegenheiten. Seit 1906 führt die Zentrale die Geschäfte des Archivs deutscher Berufsvormünder (s. Berufsvormund), das alljährlich eine Versammlung deutscher Berufsvormünder (Vorberichte und Tagungsberichte 1906 Frankfurt a. M., 1907 Eisenach, 1908 Straßburg, 1909 München, 1910 Berlin erschienen im Verlag O. V. Böhmert, Dresden) veranstaltet und zwischenzeitlich eine Auskunftsstelle für alle Fragen der Berufsvormundschaft (s. d.) (Organisation, Rechtsvertretung im In- und Auslande, Rechtshilfe, Fürsorgeerziehungswesen, Jugendgericht u. dgl.) unterhält. Seit 1906 erscheint ferner alljährlich ein »Jahrbuch der Fürsorge« (herausgegeben von Prof. Dr. Klumker und Dr. Polligkeit), das neben einzelnen wissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Gebiete der Kinderfürsorge regelmäßig eine Zusammenstellung der wichtigeren gerichtlichen Entscheidungen und der im Laufe des Jahres erschienenen Literatur über Fragen der Kinderfürsorge enthält. Prof. Klumker gibt dann noch im Auftrage der Zentrale in unregelmäßiger Folge »Probleme der Fürsorge« (Verlag O. V. Böhmert, Dresden) heraus. Alle diese Veröffentlichungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Arbeit der Zentrale, die sich in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Kinderfürsorge namentlich mit der Bewegung der Berufsvormundschaft befaßte. Für Ausbildungszwecke hält Prof. Klumker in Verbindung mit der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften regelmäßige Vorlesungen über Fragen der Armenpflege, mit denen ein Seminar verbunden ist. Daneben werden seit 1903 alljährlich Fortbildungskurse von 8—14tägiger Dauer veranstaltet. In diesen Kursen, welche die Genesendenfürsorge, in den letzten Jahren ausschließlich die Kinderfürsorge betrafen, werden in wechselnder Folge eng umgrenzte Gebiete herausgegriffen und durch Vorträge erläutert, dann aber einschlägige Anstalten in und um Frankfurt besucht, damit die Kursteilnehmer durch eigene Anschauung wie durch Aussprache mit erfahrenen Fachleuten ein lebendiges Bild aus der Praxis gewinnen (vgl. Dr. F. Zollinger, Probleme der Jugendfürsorge, Bericht über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge 1906, Verlag Zürcher & Furrer, Zürich 1906). Für Personen, die sich für eine berufliche Tätigkeit in der Armenpflege und Kinderfürsorge praktisch vorbilden wollen, ist innerhalb der Organisation der Zentrale ein praktischer und theoretischer Ausbildungsgang vorgesehen, der zu einem Fürsorgeseminar ausgebaut werden soll.

Die nicht unbedeutenden Verwaltungskosten der Zentrale und der aus ihr hervorgegangenen Einrichtungen, die 1910 rund 100000 ℳ betrugen, werden ausschließlich aus Mitgliederbeiträgen und Zuschüssen von Stiftungen aufgebracht. Die wissenschaftlichen Zwecke des Vereins werden namentlich vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. gefördert.

In ihrer praktischen Arbeit auf dem Gebiete der Armenpflege ähnelt die Zentrale den vielerorts bestehenden Zentralstellen der privaten Wohltätigkeit, von denen als die bedeutendsten die Zentrale für private Fürsorge, Berlin, die Zentralstellen der privaten Wohltätigkeitsvereine in Charlottenburg und Breslau und die Zentrale für private Fürsorge in Leipzig zu nennen sind (s. a. Vereine). Gemeinsam ist ihnen trotz ihrer verschiedenen Organisation das Bestreben, zur Vermeidung der Zersplitterung einheitliche Grundsätze in der Fürsorgearbeit einzuführen, ohne andererseits das Fortbestehen der einzelnen Organisation zu beeinträchtigen. Auf dem Gebiete der Kinderfürsorge wirkt die Zentrale ebenfalls im Sinne einer Zentralorganisation und ist als solche vielfach nachgeahmt worden.

Polligkeit.

Literatur. Jahresberichte der Zentrale f. pr. F. Frankfurt a. M. 1899 ff. — Prof. Klumker: Probleme der Fürsorge. Dresden, O. V. Böhmert. Bd. 1. Der Arbeitsmarkt in der Presse (Frankfurt a. M. 1900/01) von R. Neubauer. Bd. 2. Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. von Dr. O. Spann. Bd. 3. Die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung, von Dr. Wilhelm Feld. Bd. 4. Die Kinder-Armenpflege in Elsaß-Lothringen und Frankreich, von Dr. Wilh. Feld. Bd. 5. Die Verpflegungsverhältnisse der unehelichen Kinder, von Dr. Othmar Spann. — Zur Frage der Berufsvormundschaft. Vorberichte und Berichte der Beratungen deutscher Berufsvormünder 1906 ff. Dresden, O. V. Böhmert. — Dr. Klumker u. Dr. Spann: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. — Prof. Klumker u. Dr. Polligkeit: Jahrbuch der Fürsorge. 1906 ff. — Zollinger: Problem der Jugendfürsorge. Bericht über den von der Zentr. f. pr. Fürs. in Frankfurt 1906 veranstalteten Kursus. Zürich 1906. S. auch die Lit. unter Zentralisation der Jugendfürsorge.

Zentralisation (Zentralisierung) der Jugendfürsorge. Auf keinem Gebiet der sozialen Fürsorge ist planloses Arbeiten verhängnisvoller als in der Jugendfürsorge. Wenn diese wirksam für das Volksganze arbeiten und sich nicht damit begnügen will, einer Anzahl einzelner Kinder geholfen zu haben, dann muß eine planvolle Zusammenfassung und Systematisierung der Arbeit erfolgen. Nur dann kann sie hoffen, alle Fälle zu erreichen, der gesamten hilfsbedürftigen Jugend zu dienen und nicht nur Stück- und Flickwerk zu treiben. In kleinen, leicht übersehbaren Verhältnissen mag eine sorgfältige Organisation entbehrlich sein, in größeren Städten ist sie unbedingtes Erfordernis wirksamer Hilfstätigkeit.

Und solche Organisation muß Zentralisation bedeuten! Es gibt an vielen Orten eine Fülle von einzelnen Organisationen, die oft nebeneinander arbeiten, ohne voneinander zu wissen oder sich um einander zu kümmern, die sich der Kinder entweder annehmen, wie es der Zufall mit sich bringt, oder wie sie ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften überwiesen werden. Es ist, wenn keine sorgfältige Zentralisation stattfindet, folgender Fall möglich: Ein unehelich geborener Säugling wird, weil er bevormundet ist, vom Gemeindewaisenrat beaufsichtigt; weil er sich bei Fremden in Pflege befindet, untersteht er dem Ziehkinderwesen; weil er unter Berufsvormundschaft steht, wird er von dessen Beauftragten besucht, vielleicht erhält er Armenunterstützung und die Armenpflegerin nimmt sich seiner an. Die Pflegemutter geht auf Arbeit und bringt es in eine Krippe. Endlich erfährt ein Kinderschutzverein von Vernachlässigung des Kindes und entsendet seine Helferin zur Prüfung. Alle das Kind besuchenden Personen sind mehr oder weniger sachverständig auf dem Gebiete der Säuglingspflege, weil heute eine gewisse Spezialerfahrung auch für die ehrenamtlich tätigen Personen erwünscht ist. Zwei Ärzte, der Arzt in der Krippe und der Ziehkinderarzt bekommen das Kind zu sehen. Sechs verschiedene Instanzen nehmen sich möglicherweise des Kindes an. Es braucht das ja dem Kinde nicht zu schaden, aber mindestens ist es lästig und verdrießlich für die Umgebung des Kindes, es kann aber auch gefährlich werden, wenn die Ratschläge der verschiedenen Aufsichtspersonen auseinandergehen. Daneben findet eine ungeheure Kraftvergeudung statt, wenn so viele Menschen sich um ein Kind bemühen. Ein anderes Beispiel: Ein Mündel ist seit Jahren unter Aufsicht des Gemeindewaisenrats. Dieser hat in seinen Akten ein genaues Bild von dem Mündel und seiner Umgebung. Das Jugendgericht bittet einen Verein um Anstellung von Ermittlungen über die Umgebung, den Charakter usw., weil der Mündel straffällig geworden ist. Dann wird mit vieler Mühe von dem Verein Material neu zusammengetragen, welches längst an einer andern Stelle vorhanden ist. Unnötigerweise wird die Nachbarschaft des Jugendlichen nicht nur belästigt, sondern auch auf die Straftat aufmerksam gemacht und so der Ruf der Familie des Mündels gefährdet.

Eine Fürsorge, welche wirksam, dem Kinde und seiner Umgebung nicht schädlich werden und mit möglichst wenig Aufwand von Arbeitskraft und Kosten ausgeführt werden soll, muß von einer Zentralinstanz aus geleitet werden, oder besser noch von zwei Zentralinstanzen.

Wir haben nämlich die amtliche von der privaten Jugendfürsorge zu unterscheiden. In das Gebiet der amtlichen Jugendfürsorge fällt alles, was direkt durch Gesetz vorgeschrieben oder in der Ausführung von Gesetzen notwendig ist. Also z. B. die öffentliche Waisenpflege der armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder, die Zwangserziehung Verwahrloster und Gefährdeter, die vormundschaftliche Fürsorge (als Berufsvormundschaft und Gemeindewaisenrat), die Kontrolle des Ziehkinder-(Kostkinder)wesens, die Unterstützung des Jugendgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung Jugendlicher. Alle diese Funktionen lassen sich bei einer Amtsstelle, einer Gemeindebehörde, einem »Jugendamt« wahrnehmen. (Bezüglich der Zwangserziehung bestehen allerdings zurzeit noch infolge der gesetzlichen Bestimmungen Schwierigkeiten, indem z. B. in Preußen die Ausführung der Zwangserziehung in den Händen der Provinzialverwaltung und nicht der Gemeinde liegt. Aber dort könnten z. B. die Prüfung der Fälle im Vorverfahren und die Beaufsichtigung der in Familienpflege befindlichen Zwangszöglinge dem »Jugendamt« übertragen werden.) Daneben gibt es reiche Möglichkeiten für die Betätigung privater Wohltätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Es gibt viele Fälle der Hilfsbedürftigkeit, die von der amtlichen

Fürsorge nicht erfaßt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für sie nicht vorliegen, als Gründung und Unterhaltung von Krippen, Warteschulen, Tagesheimstätten, Lehrstellenvermittlungen, Jugendvereinen, gesundheitliche Fürsorge in Seehospizen und Ferienkolonien, Säuglingsfürsorge durch Belehrung der Mütter (Mutterschulen) und Stillpropaganda, Erziehungsaufsicht über Gefährdete (s. die betr. Artikel) u. dgl. mehr. Auch für alle diese, die amtliche Fürsorge ergänzenden Bestrebungen sollte in großen Orten eine Zentralstelle vorhanden sein, welche dahin strebt, daß erstens für alle Fälle der privaten Fürsorge eine Stelle vorhanden ist, wo das große Publikum Hilfsbedürftige anmelden kann, wo ferner kontrolliert wird, daß sich nicht die Wohltaten auf einzelne kumulieren und daß andere ganz leer ausgehen usw.

Die Zentralstelle für private Jugendfürsorge (s. auch Zentrale für private Fürsorge) muß natürlich immer mit der amtlichen in enger Zusammenarbeit stehen. Sie hat sich grundsätzlich überall da jedes Eingreifens zu enthalten, wo das Eingreifen der amtlichen Stelle geboten ist und wird daher eintretendenfalls dieser alle Fälle zuweisen, die ihr gemeldet werden und die zur Zuständigkeit der Behörde gehören. Umgekehrt wird die Behörde der privaten Zentrale alle Fälle zuweisen, wo sie selbst keine Befugnisse hat und dennoch Hilfe geboten erscheint, die die private Wohltätigkeit zu leisten vermag. Es ist diese Abgrenzung der beiden Fürsorgegebiete schon deshalb notwendig, um die Mittel der privaten Wohltätigkeit zu schonen und ihren eigentlichen Zwecken zuzuführen. Es bedeutet geradezu einen Raub an zahlreichen hilfsbedürftigen Jugendlichen, wenn die Mittel, die private Wohltätigkeit spendet, zu Aufgaben verwendet werden, für welche Staat oder Gemeinde die Mittel gesetzlich zur Verfügung stellen müssen, und so für Hilfeleistung in solchen Fällen, wo nur private Wohlfahrtspflege helfen kann, die Mittel geschmälert werden.

Jede der beiden Zentralen, die amtliche und die private, haben sich ihre Organisation zu schaffen. Beide haben — und das ist die größte Schwierigkeit — sich so auszugestalten, daß sie tatsächlich alle Fälle zu erfassen suchen, in denen sie zu tun haben. Die Wirksamkeit der Jugendfürsorge hängt, wie schon gesagt, ganz wesentlich davon ab, daß systematisch alle Kinder, denen Hilfe geschaffen werden muß, aufgesucht werden. Die Organisation darf, auch wenn die Behörde sich organisiert, nicht bureaukratisch gestaltet sein. Sie muß ein ausgedehntes Netz von ehrenamtlichen Organen über das ganze Gebiet ihrer Zuständigkeit ausbilden, Männer und Frauen heranziehen, die sich freiwillig in den Dienst der Fürsorge stellen und die bereit sind, Anmeldungen entgegenzunehmen und Untersuchungen vorzunehmen, die mit der Schule, der Kirche, und der Gemeindepflege Fühlung halten, in ihrer Umgebung als Jugendpfleger, Waisenpfleger usw. bekannt sind. Das Ideal wäre, daß sie sich in einem so engen Netz über das Gebiet ausbreiten, daß keine Häuslichkeit mit gefährdeten oder irgendwie hilfsbedürftigen Kindern ihnen unbekannt bleibt. Diese Organe der Behörde werden Männer und Frauen aller Stände sein müssen, bei denen die einzelnen ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten haben, und welche, jeder in seiner Art, im Außendienst der Behörde die oben aufgezählten Aufgaben dieser erfüllen, die Mündel beaufsichtigen, bei den straffällig Gewordenen die Erziehungsaufsicht ausüben usw. Sie werden von der Behörde angeleitet und in ihren Aufgaben unterwiesen. Die Behörde sammelt die Berichte und Aktenstücke und gewinnt damit Material über die Jugendlichen und deren Umgebung, das jederzeit verwertet werden kann. In Ergänzung der ehrenamtlich tätigen Bürger und Frauen hat die Behörde sich amtlich tätiger Personen zu bedienen für bestimmte technische Zwecke, Ärzte, ausgebildete Kinderpflegerinnen, Erziehungsinspektoren, Ermittlungsbeamte usw. Die Zentralisation der Jugendfürsorge erfordert, um wirklich gut arbeiten zu können, zugleich eine weitgehende Dezentralisation, etwa so, wie ein Armeekommando der Patrouillen und Feldwachen als vorgeschobener Posten bedarf.

Was von der behördlichen Organisation gilt, ist im allgemeinen auch für die Organisation der privaten Jugendfürsorge zutreffend.

An einigen Orten hat man bescheidene Anfänge mit der Zentralisation der Jugendfürsorge insofern gemacht, als den Armenpflegeorganisationen, welchen die Fürsorge für armenrechtlich hilfsbedürftige Kinder zusteht, auch andere Obliegenheiten, insbesondere die des Gemeindewaisenrats, übertragen sind. Dieser Weg ist nicht richtig, wenn man eine gesunde und sachgemäße Fortentwicklung

der Jugendfürsorge anstrebt. Zunächst ist begrifflich Armenpflege und Jugendfürsorge scharf zu trennen. Jugendfürsorge ist keine Armenpflege. Armenpflege nimmt sich fast ausnahmslos gebrochener Existenzen an, sie gewährt regelmäßig nur ein Existenzminimum, das eben zur Fristung des nackten Daseins ausreicht. Wenn auch fortgeschrittene Armenverwaltungen darüber hinaus soziale Wohlfahrtspflege treiben, so bewegen sie sich streng genommen nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Zwangsarmenpflege. Aber abgesehen davon: der Armenpfleger denkt und arbeitet ganz anders als der Jugendfürsorger. Ersterer wird sich in der Regel zunächst ablehnend verhalten gegenüber Inanspruchnahme, der Jugendfürsorger soll sich seine Hilfsbedürftigen suchen. Der Armenpfleger soll in erster Linie den Gemeindefiskus schonen, der Jugendpfleger wird ihn oft — auch gegen die Interessen der Armenpflege — in Anspruch nehmen. Das Hauptinteresse der Jugendpflege ist Erziehung, die Förderung solcher Menschen, die noch ein ganzes Leben vor sich haben; das der Armenpflege hat mit Erziehung nichts zu tun, auch da nicht, wo die Erziehung armer Kinder zu den gesetzlichen Pflichten der Armenpflege gehört, denn die Armenbehörde hat auch dort nicht die Erziehung unmittelbar zu gewähren, sondern nur die zur Erziehung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Jugendpfleger kommt oft mit Familien zusammen, bei denen der Armenpfleger nichts zu suchen hat. Seine Arbeit kann geradezu gefährdet und ernstlich beeinträchtigt werden, wenn durch die enge Verbindung mit der Armenpflege ihr der Stempel der letzteren aufgedrückt wird.

Bei Zentralisation der amtlichen Jugendfürsorge wird man sich in der Regel an bestehende Organisationen anschließen. Welche das sein wird, hängt von den gegebenen Verhältnissen ab, ist auch eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Vielfach besteht die Neigung, eine Organisation für die Berufsvormundschaft zu schaffen und dieser alle Aufgaben der Jugendfürsorge zu überweisen. Gegen diesen Gedanken läßt sich geltend machen, daß die Berufsvormundschaft als solche nur mit Minderjährigen zu tun hat, die unter Vormundschaft stehen, und daß sehr viele Kinder, deren sich die Jugendfürsorge annimmt, nicht unter Vormundschaft stehen, so daß der Name irreführt. Der Verfasser hat früher vorgeschlagen, die Jugendfürsorge in Deutschland beim Gemeindewaisenrat zu zentralisieren, aus dem rein praktischen Grunde, weil der Gemeindewaisenrat bereits überall, wo er gut organisiert ist, die oben geschilderte Organisation besitzt, und weil er von allen Institutionen des amtlichen Kinderschutzes bereits die verhältnismäßig größte Zahl von Kindern, darunter die besonders hilfsbedürftigen unehelichen Kinder (s. d.), umfaßt, weil ferner § 1675 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist) bei nicht allzuenger Auslegung ihm ein weitgehendes Recht, zugunsten hilfsbedürftiger Kinder einzutreten, verleiht.

Am besten wird es jedenfalls sein, der Zentralstelle einen Namen zu geben, der alle Aufgaben umfaßt, als: Behörde für öffentliche Jugendfürsorge, Jugendschutzamt, Jugendamt u. dgl., und ihm alle einzelnen gesetzlichen Aufgaben zugunsten der hilfsbedürftigen Jugend — heißen sie, wie sie wollen — zu überweisen.

Die weitestgehende Zentralisation der Jugendfürsorge hat bis jetzt Hamburg ins Leben gerufen. Die »Behörde für öffentliche Jugendfürsorge« (s. a. den Art. Kinderschutzamt) hat die Ausübung der Fürsorge für die armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder (Beginn und Fortfall der Hilfsbedürftigkeit wird von der Allgemeinen Armenanstalt festgestellt), die Einleitung und Ausführung der Zwangserziehung Gefährdeter und Verwahrloster, die Erziehung Gefährdeter und Verwahrloster auf Antrag der Eltern oder Vormünder (Fürsorgeerziehung ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts), die Konzessionierung und Beaufsichtigung des Ziehkinder-(Haltekinder)wesens, die Berufsvormundschaft über alle der Waisenpflege überwiesenen zu bevormundenden Kinder und alle im Stadtgebiet beaufsichtigten unehelichen Kinder (sowohl der bei Fremden als auch in der mütterlichen Familie befindlichen Kinder), die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats, die Ermittlung im Vorverfahren bei straffällig gewordenen Jugendlichen, die Beaufsichtigung bestrafter, mit Strafaufschub begnadigter Jugendlicher während der ihnen gestellten Bewährungsfrist, die Beaufsichtigung Bestrafter oder Freigesprochener, bei denen die Voraussetzungen der Zwangs-

erziehung noch nicht vorliegen, wo aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse strengere Aufsicht wünschenswert wäre. (Diese letzte Tätigkeit ist nicht gesetzlich begründet, also nur ausführbar, wenn sich die Angehörigen dieselbe gefallen lassen.) Die Zentralstelle der privaten Jugendfürsorge in Hamburg, der Verein »Kinderschutz und Jugendwohlfahrt« nimmt sich aller Fälle an, wo jugendlichen Personen aus irgend welchen Gründen geholfen werden muß, gesetzliche Voraussetzungen aber nicht vorliegen, insbesondere Nachbehandlung strafbar Gewordener, wo weder Strafaufschub gewährt ist, noch nach Sachlage Zwangserziehung notwendig zu sein scheint; der Verein dient auch als Auskunftsstelle für alle in das Gebiet der Jugendfürsorge fallenden Fragen, angeschlossen sind viele verschiedenen Vereine, die in der Jugendfürsorge arbeiten (Krippen, Warteschulen, Jünglingsvereine, Jugendfrauenvereine usw.), in enger Verbindung arbeitet der Verein auch mit der Zentrale für Säuglingsschutz, die alle nichtamtlichen Bestrebungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit umfaßt. Die Behörde und der Verein überweisen sich gegenseitig alle bei ihnen bekannt werdenden Fälle, die nicht in den eigenen Geschäftskreis fallen, sondern zur Zuständigkeit des andern gehören. Der Verein verfügt über einige hundert freiwillige Mitarbeiter in allen Stadtteilen.

In Mainz liegt die Verwaltung der Angelegenheiten der städtischen Jugendfürsorge seit 7. Juli 1909 der »Deputation für Jugendfürsorge« ob. Die städtische Zentrale ist aus dem im Jahre 1900 geschaffenen »Städtischen Erziehungsbeirat« hervorgegangen. Ihr Wirkungskreis bezieht sich ähnlich wie in Hamburg auf die Versorgung und Überwachung von Pflegekindern durch besoldete Pflegerinnen, auf die Generalvormundschaft, auf die Unterstützung der Jugendgerichtshöfe usw. In Dresden wurde am 1. Oktober 1909 ein Städtisches Fürsorgeamt begründet. Auch hier hat sich schrittweise das Waisenamt zu einem Mittelpunkt der gesamten Kinderfürsorge entwickelt. Das Fürsorgewesen ist vom Armenwesen und Schulwesen losgelöst und die Fürsorgeerziehung als ein neuer selbständiger Zweig der öffentlichen Verwaltung begründet. Kinder- und Jugendfürsorge sind in einem Amt und in einer Hand vereinigt. Eine ähnliche Reform wird in Magdeburg vorbereitet. Straßburg i. E. besitzt seit Jahren eine in sich geschlossene Organisation der Jugendfürsorge.

Hinsichtlich der oben erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen vgl. im einzelnen die betr. Artikel. PETERSEN.

Literatur. SCHMIDT: Die Organisation der Jugendfürsorge. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1910. — J. PETERSEN: Gemeindewaisenrat und Jugendgericht. Zentralblatt für Vormundschaftswesen usw. 1910. — Derselbe: Die öffentliche Jugendfürsorge in Hamburg. Hamburg 1911 (im Druck). — KRIEGSMANN: Die Zentralisation der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1908. — REICHER: Kinderschutz und Kinderfürsorge in der alten und neuen Welt. Berlin, Heymann. 1911.

Zeugen (Kinder und Jugendliche als Zeugen; s. a. d. Art. Aussagen der Kinder). Die Einsicht, daß nicht erwachsene Personen vor Gericht eine durchaus vom Erwachsenen abweichende Behandlung erfahren müssen, hat sich in den letzten Jahren siegreich durchgesetzt; jedoch fast ausschließlich in bezug auf den nichterwachsenen Angeklagten (s. die Art. Jugendgericht und Jugendstrafrecht). Das Problem des jugendlichen Zeugen verdient aber ebenfalls Berücksichtigung, um so mehr, als es hier nicht, wie beim Angeklagten, eine untere Altersgrenze gibt, so daß Kinder von den jüngsten Altersstufen an mit dem Gericht in Berührung kommen können. Das Problem ist einerseits ein psychologisches, anderseits ein ethisch-pädagogisches.

Psychologisch ist festgestellt, daß die Aussagen von Kindern und Jugendlichen leicht starken Fälschungen unterliegen, die teils in gewissen Eigenschaften der Kindesnatur selber, teils in äußeren Einflüssen (Fragezwang, Suggestion, Hörensagen usw.) ihren Ursprung haben. Näheres darüber enthält der Artikel über Aussagen der Kinder.

In ethischer Beziehung kann die Vernehmung für die jugendlichen Zeugen selbst oft bedenkliche Folgen haben. Wenn Kinder Zuschauer oder gar Objekte einer strafbaren Handlung waren, so ist es pädagogisch aufs nachdrücklichste zu wünschen, daß der Eindruck auf ihr Bewußtsein ein möglichst geringfügiger bleibe und möglichst schnell verwischt werde. Die Zeugenvernehmung bewirkt aber das Gegenteil: sie prägt das erregende Erlebnis lange Zeit hindurch in ständig wiederholten Besprechungen dem Bewußtsein recht tief ein, holt Details hervor, die dem Kinde sonst unbemerkt geblieben wären, ruft Neugierde, Sensationsbedürfnis und Lüstern-

heit wach. So manche an Kindern begangene Taten werden von den Eltern nicht zur Anzeige gebracht, um den Kindern diese sittliche Gefährdung durch die Zeugenvernehmung zu ersparen.

Der radikale Vorschlag, der infolgedessen zuweilen gemacht wurde, — daß man Kinder als Zeugen überhaupt nicht vernehmen solle — ist nicht diskutabel; denn das wäre geradezu eine Begünstigung der Verbrechen an Jugendlichen. Dagegen wird es nötig sein, die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen einzuschränken, und wo sie notwendig ist, sie denkbar kindgemäß zu gestalten. Zu diesem Behuf hat der Verfasser folgende Vorschläge gemacht (s. Literaturverzeichnis Nr. 1):

Leitgedanke: »Die Kinder (Jugendlichen) sollen möglichst nur einmal, in einer möglichst ungezwungenen, nicht beklemmenden Situation, möglichst bald nach dem Erlebnis, auf das sich die Aussage bezieht, und nur durch eine hierzu besonders geeignete Persönlichkeit vernommen werden.«

Dieser Leitgedanke wäre etwa folgendermaßen auszuführen: »Die Vernehmung muß in der Voruntersuchung stattfinden; an die Stelle der persönlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung hat normalerweise das Protokoll jener Vernehmung zu treten.«

»Die Funktion der Jugendrichter ist dahin zu erweitern, daß sie als Untersuchungsrichter für Kinder und jugendliche Zeugen tätig sind, auch in solchen Prozessen, die im übrigen nicht vor die Jugendgerichte gehören.«

»Die polizeiliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen ist, so weit irgend möglich, als unzulässig zu erklären.«

»Das Protokoll ist wörtlich durch Stenographie aufzunehmen und zwar mitsamt den Fragen des Richters.«

»Dem Protokoll hat sodann der Jugendrichter sein auf persönlichen Eindrücken beruhendes Urteil über die Glaubwürdigkeit des kindlichen Zeugen beizufügen.«

»Reicht in der Hauptverhandlung die Verlesung des Jugendrichterprotokolls nicht aus, so soll der Jugendrichter persönlich vernommen werden; erst wenn auch dies nicht genügt, soll das Kind (der Jugendliche) selbst nochmals persönlich vernommen werden.«

»Suggestivfragen (Fragen, die eine bestimmte Antwort näher legen als eine andere) sind zu vermeiden.«

»An Stelle der Einzelkonfrontation (in welcher der Bezichtigte allein dem Zeugen gegenübergestellt wird) soll, wo angängig, die Wahlkonfrontation eingeführt werden (Heraussuchen der wiederzuerkennenden Person oder Sache aus einer Mehrzahl vorzuweisender Personen oder Sachen)«.

Endlich ist auch eine gründliche psychologische Schulung des Juristen, insbesondere in den Methoden und Ergebnissen der angewandten Psychologie (Psychologie der Aussage, Psychologie des Jugendalters) dringend zu wünschen. STERN.

Literatur (vgl. auch das Literaturverzeichnis zu dem Art. Aussage der Kinder). W. STERN: Kinder und Jugendliche als Zeugen. Jugendrecht und Jugendgericht (Heft 3/4 des Kulturparlaments, hrsg. von O. NEUMANN-HOFER. Berlin 1909) S. 20—33. — W. STERN: Kinder und Jugendliche als Zeugen. D.J.Z. Bd. XV., S. 1001—1004. 1910. — BEHREND: Die Zeugenaussagen von Kindern vor Gericht. Monatsschr. f. Krim'nalpsych. Hrsg. von Prof. Dr. ASCHAFFENBURG. Bd. V. S. 307—321. Heidelberg, C. Winter. 1908. — O. H. MICHEL: Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht. Pädag. Mag. Hrsg. von MANN. Hft. 312. Langensalza, H. Beyer & Söhne. 1907. — BAGINSKY: Die Kinderaussage vor Gericht. Berlin, Guttentag. 1910. — SCHNEICKERT: Das Kind als Zeuge im Strafverfahren. Beiträge zur Psych. d. Aussage. Hrsg. von W. STERN. Bd. II. S. 140—145. Leipzig, J. A. Barth.

Zeugnisse. I. Abgangszeugnisse in Deutschland. A. Das Maturitätszeugnis der 9klassigen Anstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) muß enthalten ein Detail über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und die Schulleistungen sich ergebende Gesamturteil ist immer in eins der Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zusammenzufassen. Im Eingange gibt das Zeugnis den vollständigen Namen, den Geburtstag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers an, ferner wann er in die Anstalt aufgenommen ist, welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Berufe (Studium) er sich zu widmen beabsichtigt.

Das Reifezeugnis, das an einer Anstalt eines deutschen Staates erworben ist, gewährt genau dieselben Berechtigungen in jedem andern Bundesstaate.

Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Rektor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

Die mit Berechtigungen versehenen 6klassigen Anstalten (Progymnasium, Prorealgymnasium, Realschule) haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern Berechtigungszeugnisse auszustellen, und zwar werden diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigfreiwilligen Dienst ausstellen dürfen, durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

Der Schüler erhält nach Ablegung der Schlußprüfung in Untersekunda zwei Zeugnisse: a. das Zeugnis der Reife für die Obersekunda, das über Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern berichtet und vom Königlichen Kommissar, der den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, sowie vom Anstaltsdirektor unterzeichnet ist; b. ein Zeugnis über die sittliche Reife und die wissenschaftliche Befähigung lediglich für militärische Zwecke nach Muster 18 der Wehrordnung; es wird vom Lehrerkollegium ausgestellt und bildet die Unterlage für den seitens der Militärbehörde zu schreibenden Berechtigungsschein zum Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger.

Volks-, Mittel- und Privatschulen schreiben den Schülern, welche die Anstalt absolviert haben, Abgangszeugnisse, an die Berechtigungen zurzeit nicht geknüpft sind, und die in ihrem Charakter den gewöhnlichen Schulzeugnissen gleichen. Sie tragen am Kopfe den Namen der Anstalt, enthalten ein vollständiges Nationale der Schüler, wie die obenerwähnten Zeugnisse usw.

B. Jeder Schüler, der eine Anstalt verläßt, um in eine andere einzutreten, empfängt ein Entlassungszeugnis, ohne das er in die zweite Anstalt nicht aufgenommen wird. Dieses enthält außer dem Nationale des Schülers die Bezeichnung der Dauer seines Aufenthalts auf der Schule in der Klasse, genaue Auskunft über sittliches Betragen, Aufmerksamkeit, Fleiß und Leistungen, die Versetzung des Schülers mit dem Datum des Konferenzbeschlusses (die bloße Erklärung der Reife für eine höhere Klasse hat keine Bedeutung). Erscheint der Schüler in seinem sittlichen Verhalten nicht einwandfrei, so kann der Direktor der zweiten Anstalt die Aufnahme nur bedingungsweise zugestehen. Zeigt sich innerhalb der ersten vier Wochen, daß er dem Unterricht nicht folgen kann, so ersucht der Direktor die Eltern auf Konferenzbeschluß, in die Aufnahme ihres Sohnes in die nächstniedrigere Klasse zu willigen.

C. Zensuren. Mit Beachtung der Notizen der Klassenbücher werden vierteljährlich oder mindestens halbjährlich allen Schülern Zensuren erteilt, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstand und über Führung, Fleiß und Aufmerksamkeit ausspricht. Auf die sorgfältige und hinreichend ausführliche Abfassung der Zensuren durch die einzelnen Fachlehrer und vornehmlich durch den Ordinarius hat der Direktor um so mehr zu halten, je mehr darauf für die Handhabung der Disziplin in der Schule und für das Zusammenwirken derselben mit der Zucht des elterlichen Hauses zur Förderung der Schüler ankommt.

Jedes Zeugnis enthält außer dem Namen der Anstalt und des Schülers die Bezeichnung der Klasse und des Klassenplatzes, den der Schüler innehat; dann folgt die Kopfzensur mit Prädikaten für Betragen, Aufmerksamkeit, häuslichen Fleiß, event. Haltung der Hefte oder Ordnung; darauf die Zensur für Fortschritte und Leistungen in den einzelnen Fächern der betreffenden Klasse; endlich Bemerkungen betreffend Schulversäumnisse, Verspätungen, Lob, Tadel, Nachsitzen, Androhung der Nichtversetzung bei Unfleiß in bestimmten Fächern, bzw. Nichtversetzung, oder Versetzung in die nächsthöhere Klasse.

Die Zensuren sind hinsichtlich der zusammenfassenden Urteile unter Leitung des Direktors von allen Lehrern der Klasse zu beraten, vom Ordinarius auszufertigen, mindestens von diesem und dem Direktor zu unterschreiben und vom letzteren oder vom Ordinarius an die Schüler mit angemessener Feierlichkeit auszuteilen; unter Umständen sind sie den Angehörigen unmittelbar zuzuschicken.

Die Anordnung der am Schlusse des Schuljahrs stattfindenden öffentlichen Prüfungen (s. d.) usw. wird unter Berücksichtigung der an jeder Anstalt herkömmlichen Einrichtungen nach vorhergegangener Beratung mit dem Lehrerkollegium der schließlichen Bestimmung des Direktors anheimgegeben.

Die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Jahres, bilden die Unterlagen für die Versetzung (s. d.).

In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches

(z. B. Grammatik und Lektüre, sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate 1. sehr gut, 2. gut, 3. genügend, 4. mangelhaft, 5. ungenügend zusammengefaßt werden.

Im allgemeinen ist die Zensur 3. genügend in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Für Volksschulen und verwandte Anstalten gelten hinsichtlich der gewöhnlichen Schulzeugnisse, deren Aushändigung usw. ähnliche Normen.

Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahrs ausgestellten Zeugnisse haben die Schüler am ersten Tage des wieder beginnenden Unterrichts mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen vorzulegen.

KEMSIES.

Literatur. ADOLF BEIER: Die höheren Schulen in Preußen. — WIESE: Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen.

II. Schulzeugnisse in Österreich. A. Volks- und Bürgerschulen. Die österreichische Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905 setzt in § 87 für Volksschulen die Noten fest, welche zur Klassifizierung des Betragens, des Fleißes, des Fortgangs und der äußeren Form der schriftlichen Arbeiten vermerkt werden dürfen. Der Schulbesuch wird nicht besonders klassifiziert, es ist nur die Zahl der versäumten halben Schultage, und zwar die Zahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten anzugeben. § 89 bestimmt, daß Schulnachrichten viermal im Schuljahr ausgegeben werden, deren Verteilung der Klassenlehrer in der letzten Unterrichtsstunde vorzunehmen hat. Die Eltern oder Stellvertreter sind verpflichtet, die Mitteilung der Schulnachricht durch ihre Unterschrift zu bestätigen und die von ihnen unterzeichnete Schulnachricht dem Klassenlehrer durch das Kind zurückzusenden. Wenn der Klassenlehrer Bedenken hegt, die Schulnachricht durch das Kind den Eltern oder deren Vertretern vorweisen zu lassen, kann er sie ihnen amtlich zusenden. Am Schlusse des Schuljahrs wird die Schulnachricht den Eltern oder deren Stellvertretern belassen. § 92 gibt hinsichtlich des Aufsteigens eines Schulkindes in die nächsthöhere Klasse folgende Direktiven: »Ein völlig genau bestimmtes Maß von Kenntnissen in den verbindlichen Lehrgegenständen der Volksschule kann hierbei füglich nicht als allein entscheidend in Betracht kommen; es ist daher auch der Fortgangsklasse, ‚nicht genügend' in dem einen oder dem andern Lehrgegenstand unter Umständen keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Es ist vielmehr bei voller Berücksichtigung der Verhältnisse, insbesondere des Alters des Kindes, lediglich darauf zu sehen, ob es die erforderliche geistige Reife besitzt, um dem Unterricht in der nächsthöheren Klasse oder Abteilung im kommenden Schuljahre folgen zu können.«

An Bürgerschulen erhalten die Kinder am Schluß eines jeden Halbjahrs Halbjahrszeugnisse (§ 171). Kinder, die die Bürgerschule nach erreichter Schulmündigkeit verlassen, ehe sie die dritte Klasse mit Erfolg vollendet haben, erhalten ein Entlassungszeugnis ohne spezielle Noten nur mit den Urteilen über Fleiß und Betragen und mit dem Vermerk, daß den Anforderungen des § 21 des Reichsvolksschulgesetzes (Nachweis der notwendigsten Kenntnisse in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen) entsprochen ist. Nach vollständiger und befriedigender Absolvierung der Bürgerschule enthält das Entlassungszeugnis den Vermerk, daß der Schüler eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung genossen habe (§§ 175, 176).

Privatschulen erlangen durch Verleihung des Öffentlichkeitsrechts das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse und Schulnachrichten; die Kinder anderer Privatvolksschulen müssen staatsgültige Zeugnisse durch Prüfungen an öffentlichen Lehranstalten erwerben.

B. Mittelschulen. Die gegenwärtig für Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) über Zeugnisse geltenden Bestimmungen setzt die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1908, Z. 26651 fest. Über das Ergebnis der Konferenz am Schlusse des ersten Semesters erhält jeder Schüler einen Ausweis (Semestralzeugnis), der die Noten aus allen Lehrgegenständen und das Urteil über das Betragen, jedoch kein Urteil über den Gesamterfolg zu enthalten hat. Am Ende des Schuljahrs wird den Schülern ein Jahreszeugnis ausgefolgt, das außer den Noten in den einzelnen Gegenständen und dem Urteil über das Betragen, die Angabe der Zahl der versäumten und allenfalls nicht gerechtfertigten Stunden schließlich

die Feststellung zu enthalten hat, inwieweit der Schüler zum Aufsteigen in die nächste Klasse geeignet ist. Von der Aufnahme einer Fleißnote ist Umgang zu nehmen. Als Noten für die Leistungen in den einzelnen Gegenständen haben zu dienen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend; als Noten für das »Betragen«: sehr gut, gut, entsprechend, nicht entsprechend. Letztere Note ist besonders und in bestimmter Form zu begründen. Das Urteil über den Gesamterfolg hat zu lauten: »Der Schüler ist (vorzüglich, ..., nicht) geeignet, in die nächste Klasse aufzusteigen.« Hat ein Schüler wenigstens in der Hälfte der obligaten Gegenstände die Note »sehr gut« und in keinem dieser Gegenstände die Note »genügend«, so ist er bei mindestens entsprechendem Betragen als »vorzüglich« geeignet zu erklären. Wenn ein Schüler nur aus einem Gegenstand nicht entsprochen hat, so ist er nicht unbedingt für nicht geeignet zu erklären. Vielmehr darf auf der Unterstufe der Gymnasien und Realgymnasien, ebenso der Realschulen, insoweit die Landesgesetze für letztere nicht etwa anders bestimmen, ein Schüler, der in einem Sprachfache, in der Mathematik oder in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen die Note »nicht genügend« erhalten hat, aber nach Ansicht der Lehrerkonferenz die geistige Reife für die folgende Klasse besitzt, für »im allgemeinen« zum Aufsteigen geeignet erklärt werden, jedoch mit dem besonderen Beifügen, daß, falls er in der darauffolgenden Klasse in dem betreffenden Gegenstande die Note »nicht genügend« erhalten sollte, er diese Klasse unbedingt zu wiederholen haben wird. (Vgl. auch den Art. Versetzung.)

Den Leistungen im letzten Konferenzabschnitt ist, sofern sie Zielleistungen sind, ein größeres Gewicht beizulegen. Hat übrigens ein Schüler in diesem Abschnitt nachgewiesen, daß er frühere Mängel beseitigt hat, so ist darauf bei der Klassifikation Rücksicht zu nehmen.

Wenn auch bei der Bildung der Schlußnoten ebenso wie bei der Zuerkennung der Einzelnoten ein sorgsames Abwägen und das Streben nach Gerechtigkeit für jeden Lehrer die Richtschnur bilden müssen, so soll doch Wohlwollen als wichtigste Bedingung jeder erziehlichen Tätigkeit auch hierin zum Ausdruck kommen und dem Schüler immer erkennbar werden. Diesem Grundsatz entspricht es, daß bei guten Leistungen mit anerkennenden Noten nicht gekargt und beim Schwanken zwischen zwei günstigen Noten der bessern der Vorzug gegeben werde.

Zum Einjährig-Freiwilligendienst berechtigen die Zeugnisse über eine vollständig absolvierte Mittelschule. Die Fachlehranstalten, deren Schlußzeugnisse zum Einjährig-Freiwilligendienst berechtigen, werden vom Ministerium für Kultus und Unterricht bekanntgegeben. Außerdem kann die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst — wie in Deutschland — durch Ablegung einer Prüfung vor einer aus Militär- und Zivillehrern bestehenden Kommission erworben werden (s. a. den Art. Berufswahl).

Für diese Prüfungen bereiten spezielle Lehranstalten (Einjährig-Freiwilligen-Vorbereitungsschulen) vor; auch bestehen an mehreren Lehranstalten, deren Abgangszeugnisse an und für sich nicht zum Einjährig-Freiwilligendienst berechtigen, zu diesem Behufe besondere Vorbereitungskurse. TH. HELLER.

Literatur s. unter Schulreform in Österreich.

Ziehkinder führen auch den Namen Halte- und Kostkinder. Während als Kostkinder die von der Gemeinde in Pflege gegebenen Kinder bezeichnet werden, versteht man unter Haltekindern die eigentlichen, in fremde Pflege von den Angehörigen gegebenen Ziehkinder. Nur ein kleiner Bruchteil derselben ist ehelicher Geburt, die Eltern müssen sich außerhalb des Hauses auf Arbeit begeben und bringen ihr Kind in anderer Pflege zumeist Tags über unter. Eine Beaufsichtigung über diese in fremder Pflege befindlichen ehelichen Kinder ist deshalb nicht so dringend erforderlich, weil die Eltern die Beaufsichtigung selbst auf sich nehmen und sich das Kind häufig in Familien befindet, welche wegen anderer Haltekinder kontrolliert werden. Es deckt sich deshalb im allgemeinen Zieh- und Haltekind mit unehelich geborenem Kinde (s. d.). Bei Betrachtung dieser Kinder treten feststehende Erscheinungen zutage, welche schon lange ein behördliches Einschreiten erforderlich machten. Es ist dieses vor allem die hohe Sterblichkeit (s. Mortalität), welche an manchen Orten über 50% beträgt, und oft die eheliche Mortalität um das doppelte überragt. Ferner die vielfachen Kindesmorde (s. d.), die häufigen Mißhandlungen (s. d.) dieser Kinder durch Mutter und Stiefvater, die geistige Minderwertigkeit eines hohen Prozentsatzes der

unehelichen Kinder und hierdurch, neben dem Mangel an Aufsicht, ihr Hang zum Verbrechertum, endlich die hohe Zahl, welche diese Kinder für die Unterbringung durch die Waisenpflege (s. d.) bilden. Um einen Einblick in das Leben der Unehelichen zu erhalten und die Mißstände auszuschalten, ist es vor allem notwendig, ihre Entwicklung zu betrachten.

Den Hauptbestandteil bilden Fabrikarbeiterinnen mit 39% und Dienstmädchen mit 21%, dann Ladenmädchen mit 12%, während sich die übrigen Prozente auf die verschiedenen Stände in kleinen Zahlen verteilen; nur von höchstens 12% kann man annehmen, daß sie den besser situierten Klassen entstammen. Dabei ist hervorzuheben, daß trotz der Vermehrung der unehelichen Geburten dieselbe im ganzen früher der Zunahme der ehelichen Geburten überhaupt ziemlich parallel ging. Die letzten Jahre, in denen aber ein Rückgang der ehelichen Geburten zu beobachten war, zeigen, durch die sozialen Verhältnisse bedingt, eine Vermehrung der unehelichen Kinder. 1905 = 8,5%, 1906 = 8,5%, 1907 = 8,7%, 1908 = 8,9%. Geboren wurden 1908 = 50,342 Uneheliche im deutschen Reich. Die Zahl der Totgeborenen hielt sich in diesen Jahren auf gleicher Höhe. Wenn nun auch die Zahl der Dienstmädchen als Mütter kleiner erscheint als die der Fabrikarbeiterinnen, so muß sie doch wegen der geringeren Anzahl der Dienstmädchen gegenüber den zahlreichen Fabrikarbeiterinnen als ganz bedeutend höher bezeichnet werden, sie werden leichter Opfer der Verführung. Der Stand der Mütter ergibt von selbst das Ergebnis, daß dieselben schon vor der Niederkunft nicht imstande sind, die ausreichende Nahrung und Ruhe zu erhalten, welche für eine günstige Entwicklung des Kindes erforderlich ist, die Mehrzahl muß bis zur letzten Zeit der Fabrikarbeit nachgehen, ernährt sich durch Kaffee und Brot, es findet eine Unterernährung statt. Auch Dienstmädchen gehen gewöhnlich in den Fabrikbetrieb über. Diese ungünstigen sozialen Verhältnisse tragen vor allem die Schuld, daß ein großer Teil der unehelichen Kinder nicht lebensfähig und geschwächt geboren wird, denn die unehelichen Totgeburten übersteigen die ehelichen um $^1/_3$. Hierzu kommen noch die zahlreichen Geschlechtskrankheiten (s. d.). Die Entbindung der unehelichen Mutter findet an dreierlei Orten statt. Die ärmsten suchen die Entbindungsanstalt auf, müssen dieselbe nach 8 Tagen verlassen und stehen dann zumeist ohne Zuflucht für sich und ihr Kind da, bis sie dasselbe bei einer Ziehfrau notdürftig unterbringen, oder in ungenügenden Räumen auch selbst behalten, ohne von Säuglingspflege die geringsten Kenntnisse zu besitzen. Ein zweiter Teil der Mütter verfügt noch über Ersparnisse und verwendet dieselben, um bei einer Familie niederzukommen, welche auch das Kind ferner in Pflege behält. Zu diesen Müttern gehört auch ein Teil solcher, wo der Vater seine Unterstützungsbeiträge von selbst zahlt und baldige Heirat stattfindet. Ein dritter Teil der Mütter kann bei den Eltern während der Schwangerschaft verbleiben und dieselbe im Hause abwarten. Es ist hier nicht die große Sorge um die Zukunft vorhanden, doch müssen die Mütter bis zuletzt in Fabriken den notwendigen Verdienst erwerben. Die Verpflegung des Kindes wird später der Großmutter oder auch jüngeren Geschwistern überlassen, doch fehlt auch gerade hier sehr häufig die notwendige Ordnung und Reinlichkeit. Merkwürdigerweise kann oft beobachtet werden, daß uneheliche Kinder in solchen Familien mehrfach vorkommen. Die Großmutter hat schon unehelich geboren, sie kann dadurch gegen ihre Kinder keinen Vorwurf erheben, und oft besitzen sämtliche Töchter uneheliche Kinder. Am günstigsten ist diejenige Minderzahl der unehelichen Mütter gestellt, welche in einem Kinderheime Hilfe findet und sich verpflichten muß, in demselben ein halbes Jahr nach der Niederkunft zu bleiben und dem Kinde mütterliche Nahrung zu verabreichen (s. Säuglingsfürsorge, Wöchnerinnenfürsorge). Das Lebenselixier für jeden Säugling, die Brustnahrung, wird dem unehelichen Kinde nur zum kleinsten Teil verabreicht. Die Mutter ist gezwungen, des notwendigen Verdienstes wegen bald wieder die Arbeit aufzusuchen, und kann nur schwer dazu bewogen werden, während der gesetzlichen Schonzeit von 6 Wochen die Brustnahrung zu geben, weil sie die Entwöhnung nach so kurzer Zeit fürchtet. Durch die energische Hinwirkung der Hebammen und Säuglingspflegerinnen haben sich die Zustände etwas günstiger gestaltet, die uneheliche Mutter wird angehalten, nicht mit der 6. Woche das Stillen zu beenden, sondern wenigstens früh und abends vor und nach der Arbeit ihrem Kinde die größte Wohltat für das ganze Leben zu erweisen. Das spätere

Schicksal der unehelichen Kinder richtet sich, abgesehen von der später zu erwähnenden Anlage, nach der Einwirkung ihres Aufenthalts. Hier müssen vor allem 4 große Gruppen getrennt werden, welche sich nach den Jahren bedeutend verschieben: Der Aufenthalt bei der Mutter, der mütterlichen Großmutter, dem Stiefvater und in fremder Pflege. Die Verpflegung bei den Großeltern väterlicher Seite und bei dem wirklichen Kindesvater ergibt nur wenige Prozente. Streng zu unterscheiden ist das erste Lebensjahr, welches durch die häufig nur vorläufige Unterbringung vollkommen andere Ergebnisse liefert. Es befinden sich im 1. Lebensjahre durchschnittlich bei der Mutter 28%, Großmutter mütterl. 24%, Stiefvater 0,4%, Zieheltern (fremde Pflege) 46%.

Wer von den Müttern hierzu irgend imstande ist, gibt das Kind in fremde Pflege, falls es nicht bei ihrer Familie verbleiben kann; nur die Ärmsten behalten es in eigener, zumeist ungünstiger Verpflegung, oft wird es viel allein gelassen, da Aufwartestellen angenommen werden müssen. Die Stiefvaterfamilie spielt noch keine Rolle. Die fremde Pflege ist zumeist günstig, leidet nur durch den ganz erheblichen Pflegewechsel (von 578 Kindern hatten 271 im 1. Jahre die Pflege gewechselt), welcher dadurch entsteht, daß die häufig minderwertige Mutter mit dem Ziehgeld im Rückstande bleibt, oder durch andere Gründe sich mit den Zieheltern entzweit und das Kind aus den gewohnten Verhältnissen reißt, um es einer andern Ziehmutter zu übergeben, für einen Säugling oft die Ursache zum Verderben. In Leipzig wurde deshalb 1883 die Anordnung getroffen, daß jede Mutter sich verpflichten müsse, bei Verhältnissen, die sich durch behördliche Prüfung als günstige erwiesen, das Kind 2 Monate zu belassen. Das 2. Lebensjahr bietet nur in sofern eine Abweichung, als die Zahl der bei der Mutter und den Zieheltern untergebrachten Kinder etwas sinkt und die bei den Großeltern gering steigt. Die Schuld trägt der Tod vieler Kinder, die Verheiratung von Eltern und die Versöhnung der Großeltern mit Aufnahme des Kindes, besonders wenn der väterliche Beitrag sichergestellt ist. Diese ersten Jahre zeigen fast ausnahmslos nicht die geringste Liebe der Mutter zu dem Kinde, sie muß so erheblich für dessen Existenz sorgen, daß sie es nur als Last empfindet. Dasselbe ist von Seiten des Vaters der Fall, welcher ohne Einwirkung auf Mutter und Kind nur die Unterhaltungsbeiträge, oft mit Entbehrung, zu leisten hat. Das uneheliche Kind besitzt der größten Zahl nach weder Vater noch Mutter. Nach dem 2. Jahre beginnen sich die Verhältnisse anders zu gestalten. Der Prozentsatz der bei der Mutter untergebrachten Kinder bleibt ziemlich der gleiche, die Unterbringung in der großelterlichen mütterlichen Familie sinkt allmählich bis zum 14. Jahre von 30 auf 12%, die Kinder in fremder Pflege von 43% auf 18%, dagegen zeigt sich eine immer größere Zunahme der Stiefväterfamilie, welche im 14. Jahre ziemlich 50% erreicht. Es ergibt sich also, daß beinahe die Hälfte der Mütter einen andern Mann als den Vater des Kindes ehelichen. Hierdurch tritt, abgesehen von dem Tode der Großeltern, die Verminderung der Zahl der Kinder bei diesen und den Zieheltern ein. Bei letzteren kommt noch der Umstand hinzu, daß die Mutter das älter gewordene Kind, welches weniger Pflege beansprucht, der Kostenersparnis wegen zu sich nimmt; dieses erklärt vor allem die nicht erfolgte Verringerung der bei der unverheirateten Mutter befindlichen Kinder.

Die Entwicklung der Kinder richtet sich nach dem Aufenthalte. Am günstigsten ist sie im allgemeinen bei den in fremder Pflege befindlichen Kindern. Die Behörden und die allgemeine Meinung identifizieren fälschlich Ziehmutter und Engelmacherin, während es fast stets ehrenwerte Familien sind, welche größere Aufopferung für das Kind zeigen als die eigenen Eltern. Trotz mangelnden Ziehgeldes behalten sie oft unentgeltlich das Kind, nur um sich von ihm nicht zu trennen, und es kommt oft zu herzzerreißenden Szenen, wenn dennoch in späteren Jahren die Mutter das Kind zurückverlangt. Selbstverständlich muß auch hier, besonders wegen der in letzter Zeit auftauchenden Adoptionsbureaus und wegen des Vordrängens schlechter Elemente eine strenge Beaufsichtigung stattfinden, doch ist sie viel notwendiger bei der Mutter und dem Stiefvater. Bei der Mutter ist es weniger eine beabsichtigte schlechte Behandlung, als vielmehr die ungünstige soziale Lage, welche die Aufsicht notwendig macht. Die Mutter muß den ganzen Tag auf Arbeit gehen, um den geringen Lebensunterhalt zu beschaffen, nur wenigen Kindern wird die Wohltat einer Kinderbewahranstalt oder eines Knaben- und Mädchenhorts zuteil; notdürftig in einer

Familie untergebracht, sind sie fast immer sich selbst überlassen. Für die unehelichen Kinder bedeutet diese Aufsichtslosigkeit die größte Gefahr, da bei ihnen gerade eine gleichmäßige Erziehung dringend erforderlich ist. Wie der Verfasser verschieden nachwies und von anderer Seite (NEUMANN) bestätigt wurde, muß der größte Teil der unehelichen Mütter als geistig minderwertig bezeichnet werden. Dieses ergibt außer der Beobachtung und Untersuchung derselben schon der Umstand, daß sie leichter zu verführen waren und in einer großen Mehrheit nicht nur ein Kind, sondern 3 und 4 besitzen, ohne daß sie imstande sind, das erste zu erhalten. Bekanntlich erben sich aber gerade nervöse und Zustände von Gehirnschwäche auf die Nachkommen leicht fort; diese ungünstige Anlage bildet den Hauptgrund für die vielfachen Verfehlungen der unehelichen Kinder, welche auf den verschiedenen Gebieten zutage treten und sie später mit dem Strafrecht häufig in Berührung bringen. Nur eine strenge, gerechte Erziehung kann hier Hilfe bringen, doch ist dazu die uneheliche Mutter am wenigsten befähigt, welche selbst an größter Willensschwäche leidet. Deshalb ist gerade bei den Kindern, die sich bei der unehelichen Mutter befinden, wie Verfasser seit 25 Jahren hervorhebt, eine Beaufsichtigung im höchsten Grade dringende Forderung. In dieser Hinsicht herrscht die vollkommenste Übereinstimmung zwischen dem Verfasser und Prof. SPANN, welcher in der Zentrale für Fürsorge in Frankfurt interessante statistische Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung daselbst anstellte, und auf Grund derselben die körperliche Degeneration der bei der Mutter aufwachsenden Unehelichen bezüglich Militärtüchtigkeit darlegte. Wenn er aber den Satz aufstellt, daß es für die unehelichen Kinder besser ist, die Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verehelichen, so hängt dies mit seiner Überschätzung der Stiefväterfamilien zusammen, von denen er behauptet, daß die betreffenden Kinder in bezug auf die körperliche Entwicklung kein Symptom funktioneller Minderwertigkeit darböten; die unehelichen Waisenkinder sollen eine mittlere Stellung zwischen Stiefkindern und bei der Mutter befindlichen einnehmen. Die Theorie steht mit den SPANNschen Untersuchungen in schroffem Gegensatz, sein Material ist viel zu klein, es betrifft nur 460 zur Stellung gekommene Knaben, es fehlen die Legitimierten, Adoptierten, die, welchen der Stiefvater den Namen erteilt hat, die bei Zieheltern erzogenen Kinder und die gesamten Mädchen. Die etwas größere Militärtüchtigkeit dieser Knaben in Stiefväterfamilien wird bedingt durch das bessere Material derselben, denn der gesündere und hübschere Teil der unehelichen Mütter heiratet und bringt fast stets nur ein Kind in die Ehe mit, nach den Untersuchungen des Verfassers 93% der Mütter, wodurch schon die restierenden unehelichen Mütter eine ungünstigere Zusammensetzung bezüglich ihrer Persönlichkeit und ihrer Kinder darbieten. Ferner stellen sich die Kinder der Stiefväterfamilien dadurch indirekt günstiger, als eine größere Anzahl schwer erziehbarer Kinder der Waisen- und Fürsorgeerziehung übergeben wird, und diese dadurch verschlechtert. Dieses gelingt nach dem Gesetz leichter, als wenn die uneheliche Mutter um Aufnahme für das Kind in Gemeindepflege bei Mangel an Subsistenzmitteln bittet. Eine Beaufsichtigung der unehelichen Kinder ist dringend erforderlich, denn die starken Mißhandlungen von Kindern, die in Tagesblättern das Mitleid erregen, betreffen fast ausnahmslos solche Kinder. Falls der väterliche Beitrag fehlt, werden sie als Last empfunden, und selbst die legitimierten Kinder (s. den Art. Legitimation) bilden einen steten moralischen Vorwurf in der späteren Ehe, wie wir bei einem großen Material vielfach beobachten konnten. Hierdurch geschieht es, daß selbst die eigene Mutter das Kind mit Haß verfolgt (s. auch den Art. Mißhandlungen). Ein großer Teil der Stiefväter bekümmert sich gar nicht um die Erziehung des Kindes, damit nicht der Vorwurf von großer Härte erhoben werden könnte.

Diese kurze Betrachtung zeigt, wie eine soziale Existenzverbesserung der Lage des unehelichen Kindes dringend erforderlich ist. Diese muß auf einer doppelten Grundlage erzielt werden, auf rechtlicher und auf hygienischer Basis. Der allgemeine Mangel an Ziehgeld bildete, als dem Verfasser vor 28 Jahren die Leitung des Leipziger Ziehkinderwesens übertragen wurde, die Klage der damals allein beaufsichtigten Ziehmütter. Die Mutter konnte nicht allein zahlen, der Vater suchte sich seiner Pflicht zu entziehen. Der bessere Teil der Mütter haßt den Vater dann und ist zu stolz, von ihm Alimente zu beanspruchen, bis sie durch bitterste Not dazu gezwungen werden. Der Vormund fehlt besonders im Beginn und ist später eine unbedeutende Persönlichkeit, ein Ziehvater oder entfernt wohnender

Verwandter, welcher mehr schadet als nützt. Dringend erforderlich ist aber, daß die Hilfe für das uneheliche Kind unmittelbar nach der Geburt beginnt. Die Mutter als Vormund zu wählen, ist schädlich; sie läßt sich bei ihrer vielfachen Minderwertigkeit zu sehr durch das Gefühl beeinflussen, es fehlen ihr alle gesetzlichen Kenntnisse, ihre Willenskraft ist zu schwach, um zu der Zeit, wo jede Frau durch das geborene Kind geschwächt ist, für den Vorteil desselben energisch einzutreten. Ein nicht zu kleiner Teil verbraucht auch erhaltene Alimente zum eigenen Nutzen. — So muß immer betont werden, daß die Mehrzahl der Mütter nicht den Idealen entspricht, welche die neuere Frauenbewegung in denselben finden möchte. Es wurde deshalb vom Verfasser 1883 vorgeschlagen, an Stelle des Einzelvormundes eine gesetzliche Generalvormundschaft zu setzen, welche sofort nach der Geburt des Kindes zum Wohle desselben eintritt (siehe Berufsvormundschaft). Das deutsche BGB. nahm in seinem Einführungsgesetz darauf Rücksicht und die allgemeine Vormundschaft konnte eintreten, wenn das uneheliche Kind sich bei der Mutter oder in einer Anstalt aufhält oder in einer ausgewählten Familie von einem Beamten beaufsichtigt wird. Es ist dringend zu raten, diese Auswahl der Familien nicht als Vorwahl eintreten zu lassen, indem die Familien sich melden müssen und nach genauer Erhebung des Leumunds die Erlaubnis Kinder aufzunehmen erhalten, sondern als Nachwahl, um erst zu prüfen, ob sich die Pflegeeltern in jeder Beziehung zur Erziehung eignen. Von größter Wichtigkeit ist dabei, daß die Beaufsichtigung eines jeden neugeborenen unehelichen Kindes von der Generalvormundschaft eintreten muß, wo es sich auch befinden mag. Der große Vorteil der Berufsvormundschaft geht aus der allgemeinen Zunahme der Sammelvormundschaften klar hervor (s. Kinderschutzämter, Zentralisation der Jugendfürsorge); doch bilden diese nur Surrogate, welche den Wert der gesetzlichen Generalvormundschaft nicht besitzen können. Auf diesem Gebiete muß die vollkommenste Gleichmäßigkeit herrschen. Jedes uneheliche Kind gehört unter die allgemeine Generalvormundschaft, welche die Eltern vorlädt und die Väter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranzieht. Die Erfolge in Leipzig sind bekannt. Während 1884 noch nicht 25% der Väter Alimente zahlten, geschieht dieses jetzt bei fast 90%; 1909 wurden fast 600000 ℳ in Einzelbeträgen oder Abfindungssummen an das Amt entrichtet, abgesehen von den Beiträgen, welche der Vater noch vor dem Amte freiwillig verabfolgt. Der jetzige Generalvormund und Leiter des Jugendfürsorgeamts Stadtrat H. Köhler tritt energisch für das Wohl seiner Mündel ein, doch wird streng individualisiert, falls ein Vater nicht imstande ist, den vollen Betrag von 5 ℳ wöchentlich zu bezahlen. Gegenwärtig stehen in Leipzig über 9000 Jugendliche unter gesetzlicher Vormundschaft.

Der Generalvormund kann nicht die Einzelaufsicht über seine Mündel übernehmen; er übt diese durch besoldete Ärzte und angestellte beamtete Aufsichtsdamen aus, welche die Gemütsseite und den hygienischen Teil der Vormundschaft darstellen. Die Verbindung bildet der städtische Kinderarzt. Die hygienische Überwachung des Kindes beginnt sofort nach der Geburt mit der Säuglingsfürsorge (s. d.). Jede uneheliche Geburt wird von der Hebamme innerhalb 3 Tagen dem Jugendfürsorgeamt gemeldet und das Kind von der angestellten Aufsichtsdame besucht. Krankhafte Veränderungen, Verdacht auf Syphilis, Tuberkulose der Pflegeeltern, unzureichende Ernährungsverhältnisse teilt sie sofort dem leitenden Arzte mit, welcher das Kind besucht und mit Hilfe des Amtes die notwendige Abhilfe herbeiführt. Gegen 2000 Säuglinge befinden sich jährlich unter städtischer Beaufsichtigung. Der Erfolg ergibt sich aus der Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit (s. d.), besonders an Sommerdiarrhöen (s. Verdauungsstörungen), welcher Erkrankung durch die strenge Beaufsichtigung weniger uneheliche Kinder als eheliche zum Opfer fielen, und durch die günstigere körperliche Entwicklung der Kinder.

In 14tägigen Zwischenräumen muß sich die Aufsichtsdame von dem Gedeihen ihres Pfleglings überzeugen. Nach der Säuglingszeit erfordern die Ernährungszustände, die Behandlung durch Mutter und Stiefvater und vor allem die psychische Entwicklung, welche häufig abnorm ist, dringend eine fernere Beobachtung der Kinder. Durch frühzeitige Erkennung dieser geistigen Abnormitäten, Wegnahme aus der Familie und Unterbringung auf dem Lande ist es uns häufig gelungen, derartige Kinder zu bessern und vor dem Verbrechertum zu bewahren. Es ist deshalb von größter Notwendigkeit, was in Leipzig durch Stadtrat A. Weber ermög-

licht wurde, daß die städtischen Waisenkinder der gleichen Beaufsichtigung unterworfen werden. Aus dieser Skizze ergibt sich klar, daß eine ausreichende Hilfe durch freiwillige ehrenamtliche weibliche Kräfte auf diesem Gebiete unmöglich ist. Hier müssen Kenntnisse in der Säuglingspflege und der späteren kindlichen Entwicklung, besonders auch der Pubertätsvorgänge vorhanden sein, welche nur durch Vorbildung und steten Ausbau vermittels ärztlichen Beistandes erworben werden. Bei freiwilligen Kräften muß jedes Anerbieten angenommen werden, während bei angestellten Damen durch die zahlreichen Meldungen die günstigste, geeignete Auswahl getroffen werden kann. Dilettanten auf diesem Gebiete sind gerade hier von größter Gefahr; nur durch eine wahre Berufstätigkeit kann den recht schweren Ansprüchen genügt werden. Leipzig besitzt 32 angestellte Damen, deren Gehalt von 500 bis 1200 ℳ steigt, und eine Anzahl Stellvertreterinnen. Das Anstellungsalter darf nicht über 40 Jahre sein, die Damen sollen den gebildeten Kreisen angehören. Die Pflichttreue und Arbeitsfreudigkeit der Leipziger Damen kann nicht genug betont werden. Gewiß einer der ehrenwertesten weiblichen Berufe, welcher in Leipzig seit 1858 besteht. An einem Nachmittage finden sich wöchentlich 4 Ärzte, die Aufsichtsdamen und ausführenden Beamten zusammen, Kinder werden vorgestellt und Akten durch die allgemeine Anwesenheit aller Beteiligten schnell erledigt. Von größter Wichtigkeit für das uneheliche Kind ist noch die freie ärztliche und medikamentöse Behandlung. Sie geschieht in Leipzig teils durch die Ortskrankenkasse, mit welcher ein Vertrag geschlossen wurde, daß sie alle Kinder, deren Mütter Mitglieder sind, auch wenn sie nicht immer bei ihnen wohnen, behandeln läßt, und durch Armenärzte in beschränkt freier Arztwahl, so daß bei dem Ansturm der Sommerdiarrhöen immer ärztliche Hilfe schnell zu erreichen ist. Ernährungs- und Entwicklungsstörungen behandelt der leitende städtische Kinderarzt mit 3 Assistenten. Das Leipziger System hat sich allmählich von Jahr zu Jahr entwickelt, aus dem Leben heraus kann es auf diesem Gebiete jede Frage beantworten. Der Verfasser steht heute noch auf dem Boden seiner Ausführungen vom Jahre 1883: Dem unehelichen Kinde kann seine Existenz nur verbessert werden durch eine allgemeine Einführung von Jugendfürsorgeämtern, Beaufsichtigung aller Kinder von der Geburt ab durch Ärzte und angestellte Aufsichtsdamen, Stellung unter Generalvormundschaft, bei Verzug Eintreten eines Amtes für das andere und Gründung einer Zentralstelle im Reichsamt des Innern, um die gewonnenen Resultate zu sichten. Diese Forderungen werden immer dringender durch die eintretende Zunahme der unehelichen Kinder; wie Sachsen beweist, kann der größte Teil dieser Forderungen schon jetzt ohne Gesetzveränderungen zum Wohle von Mutter und Kind erreicht werden.

Bemerkenswert ist die Ziehkinderfürsorge in Ungarn (s. d.). Sie hat sich vielfach bewährt und findet auch im Ausland als »Ungarisches System« Beachtung. Hier bilden die staatlichen Kinderasyle die Zentralstellen der Fürsorge für alle Kinder unter 15 Jahren, welche von ihren Eltern, beziehungsweise den dazu verpflichteten Angehörigen nicht erhalten werden können. Über die tatsächliche Aufnahmsbedürftigkeit entscheidet das Waisenamt, doch ist in dringenden Fällen auch der Direktor eines Kinderasyls berechtigt, Aufnahmen zu machen, die jedoch der nachträglichen Bestätigung durch das Waisenamt bedürfen. Die Säuglinge werden, wenn irgend möglich, samt ihren Müttern aufgenommen, welche verpflichtet sind, ihre Kinder im Asyl zu säugen und nachher noch zwei Monate unentgeltlich Ammendienste zu leisten. Die Kinder bleiben jedoch nicht im Asyl, sondern werden in der dem Asyl zugehörigen Kolonie unter Pflegefamilien verteilt. Von den Asylen werden in den benachbarten und dazu geeigneten Ortschaften mit behördlicher Erlaubnis mindestens 30 Familienkolonien errichtet. Säuglinge werden möglichst nur säugenden Pflegemüttern anvertraut. Pflegeeltern können überhaupt nur solche werden, bei denen volle Garantie vorhanden ist, daß sie die materiellen und moralischen Bedingungen besitzen, um das unter staatlicher Obhut stehende Kind entsprechend zu erziehen. Mit der Zeit soll zwischen dem Kind und der Pflegefamilie ein derartiges Verhältnis entstehen, als ob das Kind ein wirklicher Sprosse dieser Familie sei. Seinen wirklichen Eltern oder Großeltern darf das Kind nicht übergeben werden. Die in staatlicher Verpflegung stehenden ausländischen Kinder werden ebenso behandelt wie die Inländer. Die Kosten werden der Zuständigkeitsgemeinde aufgerechnet,

im Falle der Uneinbringlichkeit von der Landes - Kinderschutz - Liga bestritten. Nach erreichtem 12. Lebensjahr bleibt das Kind entweder in der Familie und qualifiziert sich als Landmann, Dienstmädchen usw., oder es tritt in eine Handwerkslehre. Die Heranbildung tüchtiger Handwerker, in erster Linie aber brauchbarer Landleute, ist von den leitenden Behörden beabsichtigt. (Nach einem Referat von Dr. TAKÁCS, Direktor des staatl. Kinderasyls in Marosvásárhely.) TAUBE.

Literatur. BAGINSKI: Kost- und Haltekinderpflege in Berlin. Braunschweig, Vieweg. 1886. — EIFFLER: Berichte über das Danziger Ziehkinderwesen. — FINKELSTEIN und BOLLIN: Die Waisensäuglinge Berlins. Berlin u. Wien 1904. — HUGO HELLER: Jahrbuch der deutschen Jugendfürsorge in Böhmen. Prag, Calve. 1908. — KELLER u. REICHER: Die Fürsorge für uneheliche Kinder. Wien, Deuticke. 1909. — KLUMKER: Archiv für Berufsvormundschaft und Jahrbuch der Fürsorge. — KLUMKER u. PETERSEN: Berufsvormundschaft (82. Heft des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit). — Landesfindelanstalt, niederösterreichische. Jahresberichte. — NEUMANN: Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena, Fischer. 1900. — PÜTTER: Die Verheimlichung und Verschleppung von Säuglingen (Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. 1906). — PETERSEN: Die Gemeindevormundschaft und der Schutz der unehelichen Kinder. Leipzig, Vogel. 1905. — SPANN: Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden, Böhmert. 1905. — Ders.: Lage und Schicksal der unehelichen Kinder. Teubner. 1909. — Ders.: Bedeutung des Pflegewechsels für die Sterblichkeit der unehelichen Kinder (Jahrbuch der Fürsorge 1909). — Schriften des 1. Österreich. Kinderschutzkongresses. — TAUBE: Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Veit & Co. 1893.— Ders.: Die Säuglingsfürsorge durch Staat, Gemeinde und freie Liebestätigkeit (Säuglingspflege 1906. S. 25—30). — Ders.: Das Haltekinderwesen (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 17. Berlin 1900). — Ders.: Die Leipziger Ziehkinderanstalt (Verhandlungen des sächsischen Gemeindetages. 1890). — Ders.: Die Nachteile der Petition der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine betreffend die Stellung der unehelichen Kinder. Leipzig, Hahn. 1896. — Ders.: Leipriger Zeitung 26. Sept. 1885, Nr. 88 1886, Nr. 304 1910. — Ders.: Die ausführenden Organe der Generalvormundschaft (Zentralblatt für Vormundschaftswesen. Nr. 12 1909). Berlin, Heymann. — Ders.: Die Minderwertigkeit der unehelichen Kinder (Der Arzt als Beistand des Generalvormundes). (Archiv für Berufsvormundschaft 1909). — TEPELMANN: Kollektivvormundschaft für uneheliche Kinder (Die Jugendfürsorge 1907. Nr. 6). — UFFELMANN: Hygiene des Kindes. Leipzig, Vogel. 1881. — Säuglingssterblichkeit der Stadt Leipzig. Verwaltungsbericht 1903. — HEINRICH REICHER: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien, Manz. 1904—1908. — Ders.: Bibliographie der Jugendfürsorge. Wien, Manz. 1910. S. 127, 223—228. — KÖHLER: Vortrag über die Generalvormundschaft in Berlin (Archiv für Berufsvormundschaft 1910). — TAUBE: Die Amtsvormundschaft (Jahrbuch der schweizerisch. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1908). — FINKELSTEIN: Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kapitel XVII. Stuttgart, Enke. 1910. — KELLER: Kinderschutz und Säuglingsfürsorge in Ungarn. Wien u. Leipzig, Deuticke. 1911. — S. auch die Literatur unter Uneheliche Kinder.

Ziehkinderarzt s. Ziehkinder.

Zigeunerkinder s. Verwahrlosung.

Züchtigung, körperliche s. Prügelstrafe und Mißhandlung.

Züchtigungsrecht. — A. Das Züchtigungsrecht, wie es hier besprochen werden soll, umfaßt nur die aus der Erziehungsgewalt fließende Befugnis, einen Minderjährigen zu erziehlichen Zwecken einer körperlichen Züchtigung zu unterwerfen. Hierher gehört deshalb nicht die körperliche Züchtigung als Disziplinarmaßregel des Strafvollzugs, wohl aber das Züchtigungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt (BGB. § 1631), des Vormundes (BGB. § 1800), des Lehrherrn gegenüber dem gewerblichen Lehrling (Gewerbeordnung § 127a). Insoweit beruht das Züchtigungsrecht auf ausdrücklicher reichsrechtlicher Anerkennung. Ausdrücklich versagt ist es der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde (EG. BGB. Art. 95); fest steht ferner, daß der Handelsherr den Handelslehrling einer körperlichen Züchtigung nicht unterwerfen darf. — Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist vielfach landesrechtlich ausdrücklich anerkannt. Allein auch, wo ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung fehlen, folgt »die Befugnis des Lehrers zur Anwendung von Zuchtmitteln einschließlich der körperlichen Züchtigung, welche die von der Schule verfolgten Erziehungszwecke zu ihrer Verwirklichung notwendig erheischen«, »ganz von selbst«, »aus dessen Recht und Pflicht zur Erziehung« (so RG.Entsch. in Strafs. Bd. XXXV, S. 182). Demzufolge ist das Züchtigungsrecht nicht nur den Lehrern der Elementarschule, sondern auch denjenigen der Fortbildungsschule zuerkannt; ebenso steht es den mit der Durchführung der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung betrauten Organen zu (s. GORDAN-LEHMANN-NIESE, Fürsorgeerziehung, S. 64, 79).

Der Berechtigte kann das Züchtigungsrecht nur seiner Ausübung nach, und nie unwiderruflich übertragen; eine völlige Entäußerung der Erziehungsgewalt und des Züchtigungsrechts verstößt gegen die guten Sitten und ist daher nichtig (so RG.Entsch. in Strafs., Bd. XXXV, S. 32ff.).

Das Züchtigungsrecht findet in der Erziehungsgewalt seine Grundlage und seine Schranke: Es deckt nur die den allgemeinen sittlichen Anschauungen entsprechende, nach erziehlichen Grundsätzen aus dem Erziehungszweck gerechtfertigte körperliche Züchtigung. In diesem Sinne gestattet das BGB. dem Vater nur die Anwendung »angemessener« Zuchtmittel (§ 1631); und verbietet die Gewerbeordnung dem Lehrherrn »übermäßige und unanständige

Züchtigungen, sowie jede gesundheitsgefährdende Behandlung« (§ 127a Abs. 2). Auf eine genauere Umgrenzung der zulässigen Züchtigungshandlungen muß das Recht verzichten. Immerhin ist die Entscheidung über die Grenzen des Züchtigungsrechts damit nicht allein dem Ermessen, insbesondere auch nicht dem »pflichtgemäßen« Ermessen der Berechtigten anheimgegeben; vielmehr entscheiden hier objektive Maßstäbe, die einerseits den Sätzen der pädagogischen Erfahrung, anderseits dem »Sittengesetz« (so RG.Entsch. in Strafs. Bd. XLI, 98) entnommen sind. Es ist Sache der Pädagogik, zu entwickeln, welche Konsequenzen sich aus dem Grundsatz der Individualisierung für die Handhabung des Züchtigungsrechts ergeben, welche Rolle hier die Rücksicht auf das Alter, Geschlecht, die Reife des Zöglings zu beanspruchen hat. Auch die Frage, ob das Verschulden des Zöglings zu der über ihn verhängten Züchtigung außer allem Verhältnis steht, ist (anders das RG.Entsch. in Strafs., Bd. V, 193; IX, 302) nach den allgemeinen Anschauungen zu entscheiden; anderseits darf den Anschauungen der Volkskreise, denen Berechtigter und Zögling angehören, nicht alles Gewicht abgesprochen werden (wie es die zit. RG.Entsch. XLI, 98 tut). Selbstverständlich kann von einer Ausübung des Züchtigungsrechts keine Rede sein, wenn der Züchtigende die erziehliche Absicht nur vortäuscht, tatsächlich aber eine Mißhandlung des Zöglings beabsichtigt. — Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die relative Unbestimmtheit all dieser Anhaltspunkte, die in der Natur der Sache liegt, praktisch dazu führen muß, daß dem Ermessen des Berechtigten tatsächlich ein sehr weiter Spielraum eingeräumt wird; die strafrechtliche Reaktion wird sich in der Praxis deshalb auf besonders schwere Fälle pflichtwidriger Züchtigung beschränken.

Die Handlungen, die der Berechtigte innerhalb dieser Grenzen vornimmt, sind rechtmäßig und können keine strafrechtliche Reaktion wachrufen. Dagegen zieht die Überschreitung des Züchtigungsrechts, abgesehen von vormundschaftsrechtlichen Folgen (s. BGB. 1666), Bestrafung unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung (§§ 223ff. StBG.) oder Tötung (§ 212, 213, 222 StGB.) nach sich, vorausgesetzt, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Besondere Bestimmungen über den Mißbrauch des Züchtigungsrechts sind unserem Strafrecht fremd.

All das gilt grundsätzlich auch für das Züchtigungsrecht des Lehrers, — wenn davon abgesehen wird, daß die vorsätzliche Überschreitung des Züchtigungsrechts hier als Körperverletzung im Amte (§ 340 StGB.), die fahrlässige hier als fahrlässige Körperverletzung unter Verletzung einer besonderen Berufspflicht (§ 230 Abs. 2 StGB.) erscheint. Besondere Schwierigkeiten hat hier nur die Frage bereitet, welche Bedeutung den landesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung des Züchtigungsrechts zukomme. Meines Erachtens ist es ein der Abänderung durch landesrechtliche Bestimmungen entzogener Grundsatz des Reichsrechts, daß die körperliche Züchtigung so weit rechtmäßig ist, als sie den oben bezeichneten allgemeinen Grundsätzen entspricht; der Lehrer bedarf keiner ausdrücklichen Übertragung des Züchtigungsrechts durch das Landesrecht, sondern handelt auch ohne solche in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er den Schüler in erziehlichem Interesse angemessen züchtigt. Das hat denn auch in neuester Zeit das RG. hinsichtlich der Fortbildungsschulen anerkannt (s. zit. Entsch. XXXV, 182). Allein seine früheren Entscheidungen waren beherrscht von dem entgegengesetzten Prinzip: Die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung galt nur insoweit als ausgeschlossen, als das Landesrecht dem Lehrer ein Züchtigungsrecht eingeräumt hatte; jede Beschränkung des Züchtigungsrechts, sei es, daß gewisse Züchtigungsarten, das Schlagen auf gewisse Körperteile oder mit bestimmten Werkzeugen verboten, gewissen Kategorien von Lehrern das Züchtigungsrecht versagt, oder nur bestimmten Schülern gegenüber eingeräumt war, — wurde als unmittelbar rechtserheblich betrachtet; die Überschreitung derartiger Vorschriften machte den Lehrer ohne weiteres strafrechtlich verantwortlich, mochte auch nach allgemeinen erziehlichen Grundsätzen die im Einzelfall vorgenommene körperliche Züchtigung völlig gerechtfertigt gewesen sein. Von diesem Standpunkte, den das RG. in zahlreichen Entscheidungen niedergelegt hat, — vgl. Entsch. in Strafsachen Bd. II, 10; V, 129; XX, 93; XXII, 264; XXVIII, 85; insbesondere auch XVI, 34 (selbst die Entziehung des Züchtigungsrechts durch den Direktor soll in diesem Sinne rechtserheblich sein) — ist es, in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht, erst in jüngster Zeit abgegangen. Die neueren Entscheidungen untersuchen, ob die landesrechtlichen Bestimmungen eine allgemeine

Regelung des Züchtigungsrechts geben wollen, oder ob sie lediglich Dienstvorschriften und Winke für die Handhabung der Züchtigungsgewalt darbieten (so schon Entsch. XIX, 265, vor allem aber Entsch. XXXV, 182 und Entsch. XL, 433). Nur die Verletzung jener Vorschriften soll für den Richter bindend sein; die Überschreitung der danach dem Züchtigungsrecht des Lehrers gezogenen Grenzen erscheint ohne weiteres als rechtswidrig. Dagegen zieht die Verletzung der Vorschriften der zweiten Gruppe landesrechtlicher Bestimmungen nur disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Diese Unterscheidung mag durchführbar sein, so lange sich einerseits gesetzliche Bestimmungen in Volksschulgesetzen usw., und anderseits nur für den inneren Dienst der Schule bestimmte Verordnungen gegenüber stehen; sie wird schlechterdings undurchführbar, sobald unter den Verordnungen der Verwaltungsbehörden selbst nach der verschiedenen Richtung der Anordnungen differenziert werden soll. Die Unterscheidung wird den Anschein der Willkür nicht immer vermeiden können: so wenn das RG. einer württembergischen Ministerialverfügung die Bedeutung einer allgemeinen Regelung beilegt, trotzdem das Ministerium selbst in einer besonderen Note die bloß instruktionellen Absichten der Verfügung betont hat! (s. Entsch. in Strafs. XXII, 264). Diese Auffassung führt ferner zu dem unliebsamen Ergebnis einer unerträglichen Zersplitterung unseres Züchtigungsstrafrechts: dieselbe Züchtigung, die pädagogisch völlig gerechtfertigt ist, kann in dem einen Lande, wo keinerlei Vorschriften über die Handhabung des Züchtigungsrechts bestehen, straflos bleiben, während sie in dem Nachbarstaat vielleicht gestraft wird, weil der Lehrer den Rücken anstatt des Gesäßes getroffen hat (wobei sich dann für die Schuldfrage die absonderliche Untersuchung als notwendig erweist, ob der Lehrer von vorneherein den verbotenen Körperteil habe treffen wollen, oder ob er ihn nur infolge einer Unvorsichtigkeit getroffen habe! Vgl. Entsch. in Strafs. XXXIV, 119). Diese Bedenken unterstützen nur den anderweitig zu rechtfertigenden Satz, daß das Strafrecht die Rechtswidrigkeit unabhängig von einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen ausschließlich nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt, und weder eine Erweiterung noch eine Einschränkung des Gebiets der Rechtswidrigkeit durch landesrechtliche Bestimmungen zuläßt. Diese können, nachdem das Reichsrecht die rechtswidrige Körperverletzung selbständig geregelt hat, nur noch die Grundlage disziplinarer Verantwortlichkeit bilden. KRIEGSMANN.

Literatur. HAVENSTEIN: Das Züchtigungsrecht der Lehrer in Goltd. Arch. Bd. LI, S. 242 ff; KESSLER im Gerichtssaal Bd. XLI, S. 161 ff.; STENGLEIN ebenda Bd. XLII, S. 1 ff.; HUBRICH ebenda Bd. XLVI, S. 161 ff. — Graf DOHNA, Rechtswidrigkeit S. 80 ff. — Vgl. auch MÜLLER: Lehrer und Strafgesetz 1906 mit zahlreichen Entscheidungen. — PLÜSCHKE: Die körperliche Züchtigung der Kinder und ihre Grenzen. Eine Sammlung von Regierungs- und Ministerialverfügungen sowie Oberverwaltungs- und Reichsgerichtsentscheidungen. Langensalza, J. BELTZ. 1910. — JOSEPH KAUFMANN: Das Züchtigungsrecht 1909, — die umfassendste Monographie, die wir über die Frage besitzen.

B. In Österreich ist den Eltern mit der allgemeinen Erziehungsgewalt insbesondere das Recht der Züchtigung gewährt (§ 145 a. b. GB., § 525 Alinea 1, und 413 StGB.). Das Gleiche gilt von Vormündern, Erziehern und Lehrherren (§§ 417, 418, 419 und 420 StGB.). »In dem Rechte der Erziehung liegt auch die entsprechende Gewalt über die Person der Kinder, der zufolge die Eltern befugt sind, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen« (§ 415 a. b. GB.) (REICHER, s. Literatur). Kinder unter 10 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, werden nicht von Gerichts wegen bestraft, sondern der häuslichen Züchtigung übergeben. Das Recht der häuslichen Züchtigung darf nur soweit geübt werden, als es dem Erziehungszweck dient, und nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt (§§ 413 bis 419 StGB.). Solche Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln, der Lehrherren an ihren Lehrjungen werden als Übertretungen bestraft. Ferner erfolgt unter solcher Voraussetzung Entziehung der elterlichen Gewalt (§§ 414, 415), Entsetzung von der Vormundschaft (§ 417) und Unfähigkeitserklärung zu ferneren Vormundschaften (§ 418), Untauglichkeitserklärung zum Lehr- oder zum Erziehungsamt (§ 420 StGB.). Bei Mißhandlungen des Gesindes und der Lehrjungen setzt das Strafgesetz Arreststrafen, die im Wiederholungsfall oder bei besonders harter Behandlung verschärft werden können, macht jedoch dem Gewaltverhältnis grausamer Gesindehalter oder Lehrherren kein Ende (§ 421 StGB.). Für den Fall, als die Abnahme des Kin-

des nicht erfolgt, setzt die Justizministerialverordnung vom 11. Mai 1901 folgendes fest: »Wenn eine Überschreitung des häuslichen Züchtigungsrechts oder ein sonstiger Mißbrauch der Erziehungsgewalt oder eine Vernachlässigung des Kindes konstatiert wird, das Kind aber in der bisherigen Pflege verbleibt, muß das Gericht das weitere Verhalten der Eltern im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Hilfe der Polizei, und wenn dies zweckmäßig erscheint, auch der Privatwohltätigkeitsanstalten in Anspruch nehmen.«

Einige Besserungsanstalten haben das ihnen zukommende Züchtigungsrecht in ihren Statuten genau begrenzt und insbesondere den Vollzug der Züchtigung vom Gutachten des Hausarztes abhängig gemacht. Der Strafgesetzausschuß ging bei Beratung der beiden Gesetze vom Jahre 1885 von der Meinung aus, daß die Prügelstrafe während der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten nicht zulässig sei, und schlug die Prügelals Disziplinarstrafe für die Nacherziehung trotz mehrfacher Anregung nicht vor.

Nach § 82 der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen vom 29. September 1905 haben Lehrpersonen kein Züchtigungsrecht.

TH. HELLER.

Literatur. REICHER: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 2. Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich. Wien, Manz. 1906. — ADOLF LENZ: Jugendstrafrecht. Schriften des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses. Gutachten. 2. Teil. Wien, Manz. 1907.

Zufluchtshäuser (Maisons de refuge) sind in Belgien (s. d.) Korrektionsanstalten zur Unterdrückung der Vagabondage (s. d.) und Bettelei (s. d.) für Personen über 18 Jahren, die auf Grund friedensrichterlicher Entscheidung oder auf Grund eines Ersuchens der Kommunalbehörde aufgenommen werden. Die Anhaltung darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Bezeichnung Zufluchtshäuser tragen in Deutschland auch einige Asyle für Schwangere, in denen diese entbinden und die Zeit des Wochenbetts verbringen können. Solche Zufluchtshäuser bestehen in Haan bei Solingen, Kirchheim (Württemberg), Straßburg, Königsberg, Leipzig und a. a. O. Siehe den Art. Wöchnerinnenfürsorge.

TH. HELLER.

Zurechnungsfähigkeit ist eigentlich kein rein medizinischer Begriff, sondern er geht aus der Anwendung medizinischer Begriffe auf rechtliche Fragen hervor (s. auch Unterscheidungsvermögen). Bekanntlich kennen die Strafgesetzbücher fast aller Kulturländer die Bestimmung, daß (D. StGB. § 51) »ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist«, ein Grund ist für die Exkulpation eines Angeklagten. Dem begutachtenden Arzte fällt die Aufgabe zu, diesen Zustand geistiger Störung nachzuweisen und zu begründen, während es Sache des Richters und nicht des Gutachters ist, daraus die nötigen Schlüsse für die Rechtsprechung zu ziehen (CRAMER). Der Richter kann also auf Grund des ärztlichen Gutachtens sich ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten bilden. Praktisch wird sich ja der Richter selten auf einen andern Standpunkt stellen als der begutachtende Arzt. Das Material für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit liegt schließlich darin, ob der Gutachter für die Zeit der Begehung der Tat, so wie es das Gesetz verlangt, eine Geisteskrankheit oder eine Bewußtseinsstörung feststellen kann oder nicht. Die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten muß stets auf Grund krankhafter Momente nachgewiesen werden und darf nicht in der Tat ipso facto gesucht werden. Für die Kinder und Jugendlichen interessiert besonders die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Die große Gruppe der Grenzfälle schafft zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit zahlreiche Übergänge, es besteht also medizinisch keine scharfe Grenze, während das Gesetz eine strikte Antwort, ja oder nein, verlangt hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit, da ja die meisten Strafgesetzbücher den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit noch nicht kennen. Ein Teil der Grenzzustände fällt, wenn man die Wirkung der konkurrierenden Einflüsse bei einer Tat in Betracht zieht, unter den § 51. Bei andern kann in der Heranziehung der mildernden Umstände eine richtige Bewertung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gefunden werden. Eine Reichsgerichtsentscheidung besagt zudem, daß bei berechtigten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit zugunsten des Angeklagten entschieden werden müsse. Außerdem wird man da, wo es die Umstände nicht erlauben, die Zurechnungsfähigkeit auf Grund des § 51 auszuschließen, eingehend darauf hinweisen müssen, daß die Zurechnungsfähigkeit durch allerlei psychopathische und nervöse Erscheinun-

gen, durch Widerstandslosigkeit und Bestimmbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.

H. Vogt.

Literatur. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. 4. Aufl. Jena 1908. — Ilberg: Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Grenzboten 1898. — Moeli: Strafrechtliche Behandlung zurechnungsfähiger Minderjähriger. Arch. f. Psych. XXXIX. Heft 3. — Wollenberg: Zurechnungsfähigkeit in Strafsachen. Neurol. Zentralbl. 1899. — X. Gretener: Die Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen und den schweizerischen Vorentwurf. Leipzig, Engelmann. 1910.

Zuständigkeit s. Heimatrecht.

Zwangserziehung s. Fürsorgeerziehung.

Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, welche erstens falsch, d. h. nicht richtig sind, deren Inhalt absolut nicht mit dem objektiven Bestande der Tatsachen übereinstimmt, und die zweitens die Eigenschaft einer großen Überwertigkeit besitzen. Sie drängen sich dem, der davon befallen ist, immer wieder mit großer Macht auf, er kann sie nicht los werden, obwohl er — und gerade das gehört auch zum Wesen der Zwangsvorstellung — von ihrem irrigen Inhalt fest überzeugt ist. Die Idee wird von dem Träger selbst als etwas Fremdes, Unrichtiges empfunden, und doch kann er sich nicht davon befreien. Es ist sehr schwer, den Mechanismus zu erklären, wie die Zwangsvorstellung zu dieser großen Wertigkeit gekommen ist, jedenfalls aber ist gerade dieser Umstand das Wesentliche der Erscheinung. Die Zwangsidee hat durch die genannten Eigenschaften für den Träger etwas ungemein Quälendes, es besteht ein beständiger Kampf zwischen dem Träger einer solchen Idee und der Idee selbst, und je mehr er sich abmüht, die Vorstellung los zu werden, desto weniger, darf man fast in der Regel sagen, gelingt es ihm, dies zu tun. Der Inhalt der Zwangsidee kann durchaus verschieden sein, zuweilen geht sie aus einem Ereignis, einem gefühlsbetonten Erlebnis hervor: Ein unangenehmer Eindruck beim Rasieren kann plötzlich die Idee wachrufen, daß durch Ausgleiten des Messers eine Verletzung am Halse, an der Schlagader entstehen könnte, und von da an ist es dem Patienten ganz unmöglich, sich zu rasieren oder sich rasieren zu lassen. In ihren leichtesten Formen spielen die Zwangsideen in das gewöhnliche Leben hinein. Zwangsideen sind zuweilen nur reine Vorstellungskomplexe, zuweilen aber gehen sie von vornherein in die aktivierte Form über und werden dadurch Zwangshandlungen. Auch diese ragen noch in die Breite des Normalen hinein: Manche Menschen müssen immer wieder nach dem Briefkasten sehen, in den sie einen Brief eingesteckt haben, ob er auch wirklich drin ist, oder sie kehren 4, 5mal um, um sich zu überzeugen, ob auch der Gashahn im Zimmer richtig ausgedreht, ob die Haustür auch richtig verschlossen ist. Energische Erziehung, Selbsterziehung und freundliche Belehrung können natürlich derartige Erscheinungen verscheuchen und damit gewiß manchmal ein Leiden im Keime ersticken. Die Zwangsvorstellung im krankhaften Sinne nimmt meist einen andern Charakter an: Manche sammeln alle Streichhölzer auf der Straße, weil ein Brand entstehen könne usw. Die Erscheinung ist dann mit außerordentlich unangenehmen Sensationen, mit Angstgefühlen usw. verbunden, während gleichzeitig wieder die Betätigung der Zwangshandlung als fremd und krankhaft vom Patienten selbst empfunden wird. So bewegen sich die Kranken immer im Kreise herum und führen oft ein recht bemitleidenswertes Dasein. Bei lange bestehenden Fällen ist die Aussicht nicht günstig, doch geben namentlich die modernen psychotherapeutischen Methoden in vielen Fällen Aussicht auf Besserung und Heilung.

Im großen und ganzen spielen Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen bei den jugendlichen Defektzuständen und den jugendlichen geistigen Anomalien überhaupt keine sehr große Rolle. Diese Zustände treten in höherem Grade in späteren Lebensaltern hervor. Indessen gibt es, wie wir besonders durch die Forschungen von Ziehen wissen, auch schon im jugendlichen Alter eine Geistesstörung mit Zwangsvorstellungen (sog. kompulsives und obsessives Irresein). Der Charakter der krankhaften Ideen und auch die sonstigen Begleiterscheinungen (Überwertigkeit, Bewußtsein des Krankhaften, Angstgefühl usw.) sind bei den jugendlichen Patienten ganz dieselben wie bei den Erwachsenen. Die Zwangsvorstellung ist übrigens ebenso wenig im Kindesalter wie beim Erwachsenen immer das Zeichen einer ganz bestimmten Krankheitsform: Es kommen Zwangsvorstellungen bei vielen geistigen Anomalien, z. B. in manchen melancholischen Zuständen vor, nur gibt es einen Zustand, der eben fast ausschließlich durch diese Erscheinungen gekennzeichnet wird. Derartige Zustände im Kindesalter

treten nicht selten ganz akut hervor, meist aber gehen allerlei Zeichen den charakteristischen Erscheinungen voraus. Bei vielen jugendlichen Patienten bleiben die Erscheinungen mehr oder weniger stark auch später bestehen; in seltenen Fällen sind sie die ersten Zeichen einer schweren Erkrankung, besonders der Hebephrenie (Ziehen). Die Behandlung ist im Anfange eine belehrende und erziehende und außerdem eine auf die Kräftigung der allgemeinen körperlichen und nervösen Konstitution gerichtete.

H. Vogt.

Literatur. Bumke: Zwangsvorstellungen. Wiesbaden 1907. — Kolischer: Zwangsvorstellungen im Kindesalter. Arch. f. Kindhk. XXIV. H. 1. — Laudenheimer: Sexuelle Zwangsvorstellungen bei einem Kinde. Neur. Zentralbl. 1902. S. 1147. — Oppenheim: Die ersten Zeichen der Nervosität des Kindesalters. Berlin 1904. — Pick: Über einige bedeutsame Psychoneurosen des Kindesalters. Halle a. S. 1904. — Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters. H. 3. Berlin 1906.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

6690

der Jugendfürsorge anstrebt. Z… er vorgeschlagen, die Jugendfürsorge in
ist begrifflich Armenpflege und …tschland beim Gemeindewaisenrat zu
fürsorge scharf zu trennen. Jugend… …ralisieren, aus dem rein praktischen
ist keine Armenpflege. Arm… …nde, weil der Gemeindewaisenrat be-
nimmt sich fast ausnahmslos gebr… überall, wo er gut organisiert ist,
Existenzen an, sie gewährt reg… …ben geschilderte Organisation besitzt,
nur ein Existenzminimum, das e… weil er von allen Institutionen des
Fristung des nackten Daseins au… …lichen Kinderschutzes bereits die ver-
Wenn auch fortgeschrittene Ar… …nismäßig größte Zahl von Kindern,
waltungen darüber hinaus sozial… …nter die besonders hilfsbedürftigen un-
fahrtspflege treiben, so bewegen … …lichen Kinder (s. d.), umfaßt, weil ferner
streng genommen nicht mehr im … 75 des Deutschen Bürgerlichen Gesetz-
der gesetzlichen Zwangsarmenpfleg… …s (der Gemeindewaisenrat hat dem
abgesehen davon: der Armenpflege… …mundschaftsgericht Anzeige zu machen,
und arbeitet ganz anders als der … …n ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt,
fürsorger. Ersterer wird sich in d… …welchem das Vormundschaftsgericht
zunächst ablehnend verhalten ge… Einschreiten berufen ist) bei nicht
Inanspruchnahme, der Jugendf… …enger Auslegung ihm ein weitgehendes
soll sich seine Hilfsbedürftigen … …ht, zugunsten hilfsbedürftiger Kinder
Der Armenpfleger soll in erste… …utreten, verleiht.
den Gemeindefiskus schonen, der … …m besten wird es jedenfalls sein, der
pfleger wird ihn oft — auch ge… …ralstelle einen Namen zu geben, der
Interessen der Armenpflege — … Aufgaben umfaßt, als: Behörde für
spruch nehmen. Das Hauptin… …ntliche Jugendfürsorge, Jugendschutz-
der Jugendpflege ist Erziehu… …, Jugendamt u. dgl., und ihm alle ein-
Förderung solcher Menschen, die … …en gesetzlichen Aufgaben zugunsten
ganzes Leben vor sich haben; das… …hilfsbedürftigen Jugend — heißen sie,
menpflege hat mit Erziehung ni… sie wollen — zu überweisen.
tun, auch da nicht, wo die Erziehur… …ie weitestgehende Zentralisation der
Kinder zu den gesetzlichen Pflich… …endfürsorge hat bis jetzt Hamburg
Armenpflege gehört, denn die A… Leben gerufen. Die »Behörde für
hörde hat auch dort nicht die Er… …ntliche Jugendfürsorge« (s. a. den Art.
unmittelbar zu gewähren, sondern … …derschutzamt) hat die Ausübung der
zur Erziehung erforderlichen Mi… …sorge für die armenrechtlich hilfsbedürf-
Verfügung zu stellen. Der Jugen… …n Kinder (Beginn und Fortfall der Hilfs-
kommt oft mit Familien zusamn… …irftigkeit wird von der Allgemeinen
denen der Armenpfleger nichts zu… …enanstalt festgestellt), die Einleitung
hat. Seine Arbeit kann geradezu g… Ausführung der Zwangserziehung Ge-
und ernstlich beeinträchtigt werde… …rdeter und Verwahrloster, die Er-
durch die enge Verbindung mit der… …ung Gefährdeter und Verwahrloster
pflege ihr der Stempel der letzte… Antrag der Eltern oder Vormünder
gedrückt wird. …rsorgeerziehung ohne Mitwirkung des
Bei Zentralisation der amtlichen … …mundschaftsgerichts), die Konzessio-
fürsorge wird man sich in der … …ung und Beaufsichtigung des Zieh-
bestehende Organisationen ans… …ler-(Haltekinder)wesens, die Berufs-
Welche das sein wird, hängt von … …mundschaft über alle der Waisenpflege
gebenen Verhältnissen ab, ist au… …rwiesenen zu bevormundenden Kinder
Frage von untergeordneter Bed… alle im Stadtgebiet beaufsichtigten
Vielfach besteht die Neigung, eine… …helichen Kinder (sowohl der bei Frem-
sation für die Berufsvormundsc… als auch in der mütterlichen Familie
schaffen und dieser alle Aufgaben … …ndlichen Kinder), die Wahrnehmung
gendfürsorge zu überweisen. Gege… Geschäfte des Gemeindewaisenrats, die
Gedanken läßt sich geltend mach… …ittlung im Vorverfahren bei straffällig
die Berufsvormundschaft als solche… …ordenen Jugendlichen, die Beaufsich-
Minderjährigen zu tun hat, die un… …ng bestrafter, mit Strafaufschub be-
mundschaft stehen, und daß se… …digter Jugendlicher während der ihnen
Kinder, deren sich die Jugendfürs… …ellten Bewährungsfrist, die Beaufsich-
nimmt, nicht unter Vormundschaft… …ng Bestrafter oder Freigesprochener,
so daß der Name irreführt. Der Verf… …denen die Voraussetzungen der Zwangs-

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 093
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 05/5000
the scale towards document